AMTSBLATT FÜR DEN REGIERUNGSBEZIRK DÜSSELDORF: 1835

Düsseldorf (Regierungsbezirk)

Digitized by Google

4° Bor
1034/1835

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Bayerische Staatsbibliothek München

Amts-Blatt

der

Abgegeben v. d. Bibliothek d. Auswärtigen Amts.

Königlichen Regierung zu Düsseldorf.

Jahrgang 1835.

Düsseldorf,

Digitized by Google

Digitized by Google

Bayerische Staatsbibliothek München

Amtsblatt
der
Regierung zu Düsseldorf.

Nr. 1. Düsseldorf, Donnerstag, den 8. Januar 1835.

(Nr. 1.) Bekanntmachung.

Der zu Wetzlar gebildete Verein für deutsche Geschichte und Alterthumskunde hat die Bestätigung des Hohen Ministerii der Geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten erhalten. Coblenz, den 22. Dezember 1834.

Der Ober-Präsident der Rhein-Provinz.
(gez.) v. Bodelschwingh.

(Nr. 2.) Bekanntmachung.

Zur Unterstützung der Familien der in der Grube Gulay bei Aachen in der Nacht vom 25.—26. Januar d. J. verunglückten Bergleute sind die hierunten verzeichneten Beiträge eingegangen:

	Rtlr.	Sg	Pf.	Rtlr.	Sg	Pf.
I. Vom Allerhöchsten Königl. Hause.						
1) Von des Königs Majestät	800	—	—			
2) Von des Kronprinzen und der Frau Kronprinzessin Königlichen Hoheiten	100	—	—			
3) Von des Prinzen Wilhelm Königl. Hoheit	100	—	—			
4) Von des Prinzen August Königl. Hoheit	100	—	—			
				1100	—	—
II. Durch Collection.						
A. In Folge der Bekanntmachung vom 11. Febr. 1834.						
Aus der Rheinprovinz:						
1) Im Regierungs-Bezirk Aachen	3111	17	6			
2) " " " Cöln	1075	1	4			
3) " " " Düsseldorf	3022	12	7			
4) " " " Coblenz	731	19	3			
5) " " " Trier	2118	10	11			
6) " " " Braunfels	36	16	11			
7) " " " Neuwied	57	6	1			
				10152	24	7
B. Desgleichen aus der Provinz Westphalen:						
1) Im Regierungs-Bezirk Münster	444	27	6			
2) " " " Minden	257	3	4			
3) " " " Arnsberg	872	17	9			
				1574	18	7
				12827	13	2

Digitized by Google

	Rtlr.	Sg	Pf.	Rtlr.	Sg	Pf.
Transport . .				12827	13	2
C. Von Königl. Bergamtsbehörden und Beamten gesammelt.						
1) Von der Königl. Berghauptmannschaft in Berlin . . .	100	—	—			
2) vom Geheimen Oberbergrath Karsten in Berlin . . .	100	—	—			
3) „ Bergamts-Hauptmann Grafen von Beust in Bonn	113	10	—			
4) „ Oberbergrath von Oeynhausen in Bonn . . .	71	15	1			
5) „ Bergamts-Eleven Dauly	40	11	6			
6) aus dem Oberbergamts-Bezirk Halle	1281	5	5			
7) „ „ „ „ Dortmund	1366	15	—			
8) „ „ Bergamts-Bezirk Schweidnitz	230	19	3			
9) „ „ „ „ Saarbrücken	254	—	—			
10) „ „ Fürstl. Wied'schen Bergamts-Bezirk	46	—	—			
11) von der Knappschaft der Grube Hostenbach, im Kreise Saarlouis	45	5	—			
				3648	21	3
D. Aus anderweitigen Collecten.						
1) der Haude- und Spenerschen Zeitung in Berlin	2266	—	—			
2) „ Voßischen Zeitung in Berlin	164	24	6			
3) „ Cölner Zeitung	712	4	9			
4) des Fremdenblattes in Elberfeld	6	7	6			
5) „ westphälischen Merkurs in Münster	70	8	—			
6) der Florresei-Gesellschaft in Aachen	45	6	6			
7) „ Casino-Gesellschaft in Jülich	11	—	—			
8) des Schützen-Vereins in Cleve	10	25	—			
9) „ Conzert-Vereins in Glogau	72	23	—			
				3359	9	3
III. Von verschiedenen Wohlthätern.						
1) von der Eigenthümerin der Grube Gulay, Wittwe Demet	1000	—	—			
2) vom Königl. 26sten Infanterie-Regimente	128	1	5			
3) von der 4. Escadron des Königl. 8ten Husaren-Regiments .	18	27	6			
4) „ „ Königl. 15ten Landwehr-Brigade	361	17	10			
5) „ dem 3ten Bataillon des Königl. 25sten Landwehr-Regiments	4	15	10			
6) „ „ Musik-Corps des Königl. 19ten Infanterie-Regiments, der Ertrag eines Conzertes	41	—	—			
7) von der Gräfin E. von Waldenburg	12	—	—			
8) „ dem Herrn Justiz-Minister von Kamptz	150	—	—			
9) „ einem Ungenannten	5	—	—			
				1721	2	7
Zusammen . .				21556	16	3

Indem ich dieses, mit Bezug auf die Bekanntmachung vom 11. Februar d. J. zur öffentlichen Kenntniß bringe, und den Gebern sowie den Behörden, welche zu diesem schönen Resultate mitgewirkt haben, verbindlichst danke, bemerke ich zugleich, daß die menschenfreundliche Absicht der wohlthätigen Geber durch einen, höhern Orts festzustellenden Verwendungs-

Digitized by Google

Plan, den ich nachträglich zur allgemeinen Kunde bringen werde, gesichert, die Königl. Regierung zu Aachen aber die nach demselben geleisteten Unterstützungen jährlich bekannt machen wird. Coblenz, den 18. Dezember 1834.

Der Ober-Präsident der Rheinprovinz.
(gez.) v. Bodelschwingh.

(Nr. 3.) Bekanntmachung.

Mehrere Beschwerden über Hindernisse der Schifffahrt auf dem Rheine sind bei verschiedenen Behörden gleichzeitig vorgebracht worden und haben gegenseitige, zum Theile nutzlose, Mittheilungen und Schreibereien verursacht.

Ich finde mich deshalb veranlaßt, hierdurch zur öffentlichen Kunde zu bringen, daß Beschwerden solcher Art oder Anträge zur Beseitigung von Uebelständen bei der Rheinschifffahrt und den Leinpfaden zunächst an den zum Aufseher des dritten Bezirks der Rheinschifffahrt (von der Nahe bis zur niederländischen Gränze) ernannten Lippe-Schifffahrts-Inspector Seib zu Wesel zu richten sind, der sowohl nach dem Art. 102. der Rheinschifffahrts-Convention vom 31. März 1831, als nach der ihm ertheilten Instruktion berufen und verpflichtet ist, die Erörterung des Sachverhältnisses durch die geeigneten Behörden zu veranlassen und wegen Abwendung der hiernach erkannten Uebelstände die nöthigen Anträge zu machen.

Coblenz, den 17. Dezember 1834.

Der Ober-Präsident der Rhein-Provinz.
(gez.) v. Bodelschwingh.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

(Nr. 4.) Die Klein-Kinder- oder Warte-Schulen betr. I. S. V. Nr. 7506.

Da wir in Erfahrung gebracht haben, daß die Klein-Kinder- oder Warte-Schulen sich nicht überall in solchen Räumen befinden, welche die Gesundheitspflege für die Jugend erfordert, noch auch, was zugleich Absicht ist, dem spätern Schulunterricht und der häuslichen Erziehung überall auf eine angemessene Weise vorgearbeitet wird, so bringen wir die, durch Nr. 2. unseres Amtsblattes 1822. erlassene Verordnung, den Ortsschulvorständen, Bürgermeistern und Schulpflegern hiedurch in Erinnerung.

Zur Kenntnißnahme der interessirten Eltern, lassen wir den bezüglichen §. 24. nachstehend abdrucken, und wollen wir ein vollständiges Verzeichniß dieser Warte-Schulen und Bericht über die Beschaffenheit der Lokale, Frequenz der Anstalten wie auch über die Qualifikation der Vorstehern oder Vorsteherinnen vor dem 1. März k. J. durch die Herrn Landräthe erwarten.

§. 24. der Verordnung vom 4. Dezember 1821.

„Es soll gestattet seyn, daß weibliche Personen, insonderheit die Wittwen der Elementarschullehrer, wie auch emeritirte Lehrer selbst, kleinen Kinder, welche noch nicht das schulfähige Alter erreicht haben, den Tag hindurch zur Beaufsichtigung annehmen. In Betreff solcher Personen liegt der städtischen Schul-Commission nur ob, dahin sehen zu lassen, daß dieselben von unbescholtenen Sitten, zu ersten Erziehung der Kinder geeignet, auch ihre Wohnungen gesund und hinlänglich geräumig sind, ingleichen daß sie die Kinder nicht länger als bis zum erreichten sechsten Jahre behalten, übrigens aber doch in einigem Grade Tüchtigkeit genug haben, um auf die Sitten und den Vorstand zu wirken. Zur Anlegung solcher, demnächst

Digitized by Google

gleichfalls unter die Inspektion eines Spezial-Aufsehers zu stellenden Warteschulen bedarf es blos der Genehmigung der städtischen Schulkommission, resp. der Schulpfleger.

Düsseldorf, den 29. Dezember 1834.

(Nr. 5.) Steckbrief gegen den Unteroffizier Hermann Joseph Klein aus Köln. l. S. IV. Nr. 5689.

Der unten signalisirte Unteroffizier Hermann Joseph Klein aus Köln, bei der 12ten Kompagnie des Königl. 17ten Infanterie-Regiments, ist am 22. dieses Monats aus dem Garnisonorte Wesel, entwichen.

Sämmtliche Civil- und Militairbehörden werden ersucht, auf denselben strenge wachen, ihn im Betretungsfalle verhaften und wohlverwahrt an das Füsilier-Bataillon des 17ten Infanterie-Regiments zu Wesel abliefern zu lassen.

Düsseldorf, den 30. Dezember 1834.

Signalement.

Alter 25 Jahre 10 Monate; Größe 5 Fuß 6 Zoll 1 Strich; Religion katholisch; Haare dunkelbraun; Stirne flach; Augenbraunen braun; Augen braun; Nase und Mund gewöhnlich; Bart wenig, hellbraun; Kinn gewöhnlich; Gesichtsbildung voll; Gesichtsfarbe gesund.

Besondere Kennzeichen: blatternarbigt.

Bekleidung: ein Czakot mit Ueberzug und Schuppenketten, eine Mütze mit rothem Rand, eine schwarz tuchene Halsbinde, zwei Montirungen, auf den Achseln gez. Nr. 17, ein grauer Mantel, auf der Achsel gez. 17, eine graue Tuchhose mit rothem Paspoll, ein Säbel mit Trodel und schwarz lakirter Koppel, ein Hemd, ein Paar Halbstiefeln, ein Paar weiß lederne Handschuhe.

(Nr. 6.) Steckbrief gegen den Füsilier Carl Alexander Finbrücks aus Xanten. l. S. IV. Nr. 5701.

Der unten signalisirte Füsilier Carl Alexander Finbrücks aus Xanten, Kreis Geldern, Regierungsbezirk Düsseldorf, ist am 25. Dezember 1834. von der 11. Compagnie des Königl. 25ten Infanterie-Regiments aus der Garnison Köln entwichen.

Sämmtliche Civil- und Militairbehörden werden ersucht, auf denselben strenge wachen, ihn im Betretungsfalle verhaften und wohlverwahrt an das Bataillons-Kommando zu Köln abliefern zu lassen.

Düsseldorf, den 30. Dezember 1834.

Signalement.

Alter 18 Jahre 8 Monate; Größe 5 Fuß 5 Zoll 2 Strich; Religion katholisch; Gewerbe Schneider; Haare braun; Stirne bedeckt; Augenbraunen braun; Augen grau; Nase mittelmäßig; Mund dito; Zähne gesund; Bart anwachsend; Kinn länglich; Gesichtsbildung dito; Gesichtsfarbe gesund; Statur schlank.

Besondere Kennzeichen: keine.

Bekleidung: eine Montirung, eine Tuchhose, ein Säbel, ein Säbelgehenke, ein Czakot, ein Czakot-Ueberzug, ein Sturmriemen, eine Agraffe mit Knopf, ein Hemd, ein Paar eigene Stiefeln.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

(Bekanntmachung.)

Nachstehendes hohe Reskript Seiner Excellenz des Herrn Justiz-Ministers bringen wir auf hohen speciellen Befehl hiermit zur allgemeinen Kenntniß.

Köln, den 21. Dezember 1834.

Der Erste Präsident. Schwarz.

Der General-Prokurator. Biergans.

Um

Digitized by Google

Um die auf den von der hiesigen Immediat-Justiz-Examinations-Commission zu erstattenden Berichten über den günstigen Ausfall der Prüfungen der Examinanden aus der Rheinprovinz zu erlassenden Verfügungen gehörig vorzubereiten, und das Verfahren in dieser Beziehung dem in Ansehung der übrigen Examinanden bestehenden gleich zu stellen, und die Zahl derjenigen welche Rathsstellen in den Landesjustizcollegien wünschen, übersehen zu können, ist es nöthig, daß in Zukunft die Examinanden in ihren Zulassungs-Gesuchen (§. 8. der Instruction für die Immediat-Justiz-Examinations-Commission vom 8. Februar 1834 und §. 26. — 29. des Prüfungs-Regulativs vom 16. Februar 1832) zugleich darüber sich erklären, ob sie die Anstellung als Assessoren bei einem zu bezeichnenden Gerichte, oder als Advokaten, oder z. B. — wenn sie bereits ein Richteramt bekleiden —, bloß die Ertheilung eines Qualifications-Attestes wünschen und es muß dieser Erklärung in dem Einsendungsberichte (§. 8. der Prüfungs-Instruktion vom 8. Februar d. J.) ausdrücklich erwähnt werden.

Berlin, den 6. Dezember 1834.

Der Justiz-Minister.
(gez.) v. Kamptz.

An den Königlichen Ersten Präsidenten des Rheinschen Appellations-Gerichtshofes Herrn Schwarz und den Königlichen General-Prokurator Herrn Biergans zu Köln.

(Bekanntmachung.)

Da wir häufig Veranlassung gefunden haben zu bemerken, daß unsere Verordnung vom 13. November 1824, die Berg- und Hütten-Arbeiter-Polizei in den Bergamts-Bezirken Düren und Saarbrücken betreffend, nicht gehörig befolgt wird, indem theils die im Art. 2. derselben vorgeschriebenen Arbeiter-Listen nicht regelmäßig und vollständig geführt werden, theils und fast allgemein aber die Rubrik „Datum des letzten Abkehrscheins" unausgefüllt bleibt, so daß es den Anschein hat, als ob bei der Annahme von Berg- und Hütten-Arbeitern auf den Besitz von Abkehrscheinen gar keine Rücksicht genommen wird, so bringen wir die obenerwähnte Verordnung, welche also lautet:

Verordnung des Königl. Preuß. Ober-Bergamts für die Niederrheinischen Provinzen, Berg- und Hütten-Arbeiter-Polizei in den Bergamts-Bezirken Düren und Saarbrücken betreffend.

Auf den Grund des Berg-Polizei-Dekrets vom 3. Januar 1813, und insbesondere um die Vorschriften desselben in Ansehung der Arbeiter-Polizei, Art. 26. — 30. zur genauen Ausführung zu bringen, verordnet das unterzeichnete Oberbergamt wie folgt:

Art. 1. Vom Tage der Bekanntmachung gegenwärtiger Verfügung an, soll auf jedem Berg- und Hüttenwerke des Dürener und Saarbrückener Bergamts-Bezirks, so wie auf jedem mit unterirdischem Baue betriebenen Steinbruche, über die daselbst angelegten Arbeiter, als Gruben- Maschinen- Pochwerks- und Hütten-Arbeiter, vom Steiger, diesen eingeschlossen, abwärts, fortwährend eine genaue Liste geführt werden.

Art. 2. Die Liste soll in ein von dem betreffenden Bergmeister oder Revier-Beamten foliirtes und paraphirtes Buch geschrieben werden, und enthalten:

1) Vor- und Zunamen der Arbeiter nach der Ordnung ihres Arbeitsstandes und in fortlaufenden Nummern;

2) die Bezeichnung ihres Arbeits-Standes;

3) ihr Geburts-Jahr;

Digitized by Google

4) ihren Wohnort;
5) Tag und Jahr ihres Dienst-Antritts;
6) das Datum ihres letzten Abkehrscheins;
7) Tag ihrer Entlassung aus dem Dienste;
8) Bemerkungen.

Art. 3. Die Bergmeister und Revierbeamten sollen bei ihren Befahrungen von Zeit zu Zeit, und zwar wenigstens zweimal des Jahres sich diese Listen vorzeigen lassen, solche verifiziren, und deren ordentliche Führung kontrolliren; namentlich sollen sie darauf sehen, daß und wie die Art. 26. und 29. des oben erwähnten Polizei-Dekrets in Hinsicht auf Annahme und Abkehr der Berg- und Hütten-Arbeiter beobachtet werden, und erforderlichen Falls die im vorstehenden Artikel bezeichneten Bemerkungen in dieser und andern polizeilichen Beziehungen vervollständigen.

Art. 4. Mit dem Anfange jedes Jahres sollen überall neue Listen angelegt, und die des abgelaufenen Jahres an das Königl. Bergamt eingesandt werden, woselbst sie deponirt bleiben.

Art. 5. Contraventionen gegen diese Verordnung, sowie diejenigen, welche bei der Ausführung derselben zur Entdeckung kommen, sollen gehörigen Orts angezeigt werden, um nach Art. 31. des Bergpolizei-Dekrets vom 3. Januar 1813 gerichtlich verfolgt zu werden.

Bonn, den 13. November 1824.

Königl. Preuß. Ober-Bergamt für die Niederrheinischen Provinzen.

hiermit den sämmtlichen Berg- und Hütten-Gewerkschaften der Bergamts-Bezirke Düren und Saarbrücken mit der Aufforderung in Erinnerung, dieselbe auf das genaueste, namentlich auch in Betreff der Abkehrscheine, zu befolgen, indem entgegengesetzten Falles die im Art. 5. angedrohte gerichtliche Verfolgung veranlaßt werden wird.

Bonn, den 17. Dezember 1834.

Königl. Preuß. Rheinisches Oberbergamt.

(Verkauf von Wardholz.)

An nachstehenden Tagen und Orten, jedesmal um 9 Uhr Morgens, wird der unterzeichnete Königliche Oberförster, in Folge des genehmigten Hauungsplans der Königlichen Rheinwarden für 1835, an Wardholz, als:

A. Mittwoch den 14. Januar 1835, im Spyker Fährhause bei Griethausen
1) Auf Bossengatt in der Salmorter Ward eine Partie Wippenband oder Korbweiden von mehreren tausend Bunden;
2) im untersten und obersten Pacop daselbst zwei und zwanzig liegende Weiden-Nutzholz-Stämme und mehrere Schock davon abgefallenes Brennholz;
3) in der Emmericher und Dornicker Ward eine Partie Brennholz von 20 Schock.

B. Donnerstag den 15. Januar 1835 zu Grieth in der Behausung der verstorbenen Gastwirthin Baumann
4) aus der Griethereorter Ward mehrere Hundert Schock Faschinenholz, sowohl für den Faßbinder als zu Kribbbauten geeignet;

versuchsweise in kleinen Partien, oder nach Umständen in größern Quantitäten, theils auf dem Stamme, theils liegend, öffentlich und meistbietend versteigern.

Die allgemeinen und besondern Verkaufs-Bedingungen liegen bei den betreffenden Ward-

Digitized by Google

Aufsehern zur Einsicht offen, auch sind diese angewiesen, den Kauflustigen auf Verlangen das Holz, wie es stehend oder liegend verkauft werden soll, anzuweisen.

Xanten, den 31. Dezember 1834. Der Oberförster: Weth.

(Bekanntmachung.)

Auf Grund einer höhern Verfügung werden für die hiesige Königliche Artillerie-Werkstatt nachstehende Nutzhölzer, sobald sie die bemerkten Maaße haben und bei der Abnahme als brauchbar anerkannt, für die angegebenen Preise ohne Weiteres gegen gleich baare Bezahlung angenommen.

a) Eichenes Holz.

10 große Achsen 7½ Fuß lang 12 Zoll breit 8½ Zoll stark per Stück 4 Rthlr.; 32 mittlere Achsen 7¼ Fuß lang 10 Zoll breit 7¼ Zoll stark per Stück 3 Rthlr; 79 Fuß Riegelholz in Stücken zu 5 Fuß lang 10 Zoll breit 7 Zoll stark per Fuß 10 Sgr., die hier aufgeführten Hölzer sind aus zweiklüftigem Holz zu spalten und zu behauen, sie müssen vollkantig, ohne Ast, Splint und Kernfrei sein; 291 Stück Doppeltschwingen à 4 Fuß lang 4¼ Zoll breit 4 Zoll Bork, 3 Zoll Kernseite stark per Stück 6 Sgr.; 845 Stück große Speichen 3 Fuß lang 4½ Zoll breit 4 Zoll Bork 3 Zoll Kernseite stark 4 Sgr. 6 Pf; 2202 Stück mittlere Speichen 3 Fuß lang 3½ Zoll breit 3½ Zoll Bork 2 Zoll Kernseite stark per Stück 3 Sgr. 6 Pf., die Schwingen und Speichen müssen grade von zähem jungen Holze und ohne Aeste sein, beim Spalten ist die schmale Seite gegen den Kern gekehrt. Sie werden mit der Borke geliefert der Splint aber nicht mitgemessen; 50 Stück Sattelbäume 14 Fuß lang 7 Zoll breit und stark per Stück 4 Rthlr., sie werden aus vierklüftigem Holz gespalten und müssen gerade, vollkantig und ohne Splint sein, der beschlagenen Borkseite gegenüber fällt der Kern in die Späne.

b) Rothbüchenes Holz.

44 kleine Brackhölzer 4½ Fuß lang 4 Zoll breit 4 Zoll Bork, 3 Zoll Kernseite stark per Stück 10 Sgr.; 566 Ortscheite 3 Fuß lang 3 Zoll breit und stark per Stück 3 Sgr.; 53 Sperrhölzer 5 Fuß lang 6 Zoll breit 2½ Zoll stark per Stück 10 Sgr. Sämmtliche rothbüchene Hölzer müssen von zähem jungen Holze, ohne Kern und Aeste sein, und so gespalten werden, daß die schmale Seite gegen den Kern gekehrt ist.

c) Kiefern Holz.

15 Stück Bohlen 18 Fuß lang 12 Zoll breit 2 Zoll stark per Stück 1 Rthlr. 15 Sgr.; 2 Stück Bohlen 18 Fuß lang 12 Zoll breit 3 Zoll stark per Stück 2 Rthlr. 7 Sg. 6 Pf.; 20 Stück Bohlen 18 Fuß lang 12 Zoll breit 4 Zoll stark per Stück 3 Rthlr.; müssen unbesäumt, kernig ohne nachtheilige Risse und Aeste, auch von gleicher Stärke geschnitten sein; 61 Stück Bretter 18 Fuß lang 12 Zoll breit 1 Zoll stark per Stück 24 Sgr.; 553 Stück Bretter 18 Fuß lang 12 Zoll breit 1¼ Zoll stark per Stück 1 Rthlr.; 117 Stück Bretter 18 Fuß lang 12 Zoll breit 1½ Zoll stark per Stück 1 Rthlr. 6 Sgr., müssen wie die Bohlen, können jedoch besäumt, beschaffen sein; 2 Stück Ganzholz 30 Fuß lang 9 Zoll breit und stark per Stück 7 Rthlr. 15 Sgr.; 5 Stück Ganzholz 30 Fuß lang 11 Zoll breit und stark per Stück 10 Rthlr.; 6 Stück Ganzholz 30 Fuß lang 12 Zoll breit und stark per Stück 11 Rthlr. 7 Sgr. 6 Pf.; 4 Stück Halbholz 30 Fuß lang 12 Zoll breit 6 Zoll stark per Stück 6 Rthlr. 7 Sgr. 6 Pf., Ganz- und Halbholz muß ohne nachtheiligen Aeste, kernig und möglichst vollkantig sein.

d) Elfenes Holz.

2164 Fuß in Stangen 10 Fuß lang 6 bis 8 Zoll im Stamme stark per Fuß 2 Sgr.

Digitized by Google

6 Pf. bis 3 Sgr. 3 Pf., müssen grade, ohne Aeste, Risse und wurmfrei sein, so wie mit der Borke, jedoch fleckweise ausgeschnitten, geliefert werden.

Alle diejenigen, welche von den oben angegebenen Nutzhölzer, im Laufe dieses Winters, bis spätestens den 1. Mai 1835 einzelne Stücke oder Quantitäten frei auf den hiesigen Werkstattshofe abgeliefert, zu verkaufen Willens sind, werden hiermit aufgefordert, sich zu jeder Zeit an die unterzeichnete Verwaltung zu wenden.

Deutz, den 20. Dezember 1834.

Königliche Verwaltung der Haupt-Artillerie-Werkstatt.
Wulff, Capitain. Hesse II., Lieutenant.

Sicherheits-Polizei.

(Steckbrief gegen die Anna Maria Hinten aus Boppard.)

Die Anna Maria Hinten hat sich mehrerer Diebstähle an verschiedenen Orten hiesiger Gegend verdächtig gemacht, jedoch der Untersuchung durch die Flucht entzogen.

Indem ich deren Personbeschreibung hier bekannt mache, ersuche ich alle Polizeibehörden, auf solche zu achten, und mir sie im Betretungsfalle vorführen zu lassen.

Coblenz, den 23. Dezember 1834. Der Ober-Prokurator: v. Olfers.

Die Anna Maria Hinten aus Boppard ist 22 Jahre alt, 5 Fuß 2 Zoll groß, gesetzter Statur. Ihre Gesichtsbildung ist oval, Farbe gesund, die Haare sind braun, Stirne niedrig, Augen braun, Nase gerade, Mund gewöhnlich, Zähne vollständig. Unter dem ovalen Kinn hat sie eine Narbe.

(Diebstahl zu Barmen.)

Am 11. d. M. ist dem Kaufmann Heimann Leeser zu Barmen aus seiner Wohnung ein russisch-grün tuchener Ueberrock mit zwei Reihen überzogenen Knöpfen, 6 Taschen und schwarz seidenem Futter, entwendet worden. In diesem Rocke befand sich ein Hausschlüssel und eine silberne Schnupftabacksdose, russischer Arbeit, in der Form eines länglichen Vierecks, ungefähr 3 Zoll lang und 1½ Zoll breit; dieselbe ist erhaben gearbeitet und auf dem Deckel befindet sich ein gravirtes Bild, welches eine vor einer Dame niederknieende Person vorstellt.

Ich ersuche Jeden, der über diesen Diebstahl einige Nachricht geben kann, davon sogleich gehörige Anzeige zu machen.

Elberfeld, den 22. Dezember 1834. Der Ober-Prokurator: Wingender.

(Steckbrief gegen den Tuchhändler Joseph Ochse aus Köln.)

Der unten näher bezeichnete Tuchhändler Joseph Ochse aus Köln, hat sich der gegen ihn wegen betrügerischen Banquerouts eröffneten Untersuchung durch die Flucht entzogen.

Indem ich dieses zur öffentlichen Kenntniß bringe, ersuche ich sämmtliche Polizeibehörden auf den ꝛc. Ochse zu wachen, ihn im Betretungsfalle zu verhaften und mir vorführen zu lassen. Köln, den 23. Dezember 1834.

Der Instructions-Richter: Ludowigs.

Signalement.

Namen Joseph Isack Ochse; Konfession israelitisch; Alter 21 Jahre; Größe 5 Fuß 4 Zoll; Haare blond; Stirn rund; Augenbraunen blond; Augen blau; Nase mittel; Bart entstehend; Zähne gut; Kinn rund; Gesichtsbildung rund; Gesichtsfarbe frisch; Gestalt schlank.

Digitized by Google

Amtsblatt
der
Regierung zu Düsseldorf.

Nr. 2. Düsseldorf, Donnerstag, den 15. Januar 1835.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

(Nr. 7.) Schenkungen und letztwillige Zuwendungen an öffentlichen Anstalten und Korporationen betr. l. S. V. Nr. 7243.

Zur Aufklärung etwaiger Zweifel über den Sinn des Gesetzes vom 13. Mai 1833. (Gesetzsammlung für 1833. S. 49.) machen wir die nachstehende Verfügung bekannt, welche das Königl. Ober-Präsidium der Rhein-Provinz auf eine Anfrage der Königl. Regierung zu Köln erlassen hat.

„Eine Königliche Hochlöbliche Regierung hat in den gefälligen Berichten vom 15. Oktober v. J. und 16. April d. J. angefragt:

„1) ob nach dem Gesetze vom 13. Mai 1833. bedingte Schenkungen der obervormundschaftlichen Genehmigung den Königl. Regierungen entzogen;

„2) ob durch dieses Gesetz die Bestimmungen des bürgerlichen Gesetzbuches nach welchen alle acquisitionen der piorum corporum der obervormundschaftlichen Genehmigung unterworfen sind, in Beziehung auf Geschenke und letztwillige Zuwendungen an milde Anstalten aufgehoben seyen.

„Ich habe über beide Anfragen an die Königl. Ministerien der Geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten und des Innern und der Polizei berichtet, und haben dieselben nunmehr durch Verfügung vom 27. v. M. entschieden, daß das Gesetz vom 13. Mai v. J. wegen der Schenkungen und Vermächtnisse an milde Stiftungen ꝛc. in den gesetzlichen Bestimmungen über die Fähigkeit, Verträge abzuschließen, nichts geändert hat, indem der Zweck desselben nur dahin geht, festzustellen, in welchen Fällen die landespolizeiliche Erlaubniß zur Annahme der fraglichen Zuwendungen einzuholen ist. Hieraus folgt von selbst, daß, wenn eine Commune nach der bestehenden Communal-Verfassung zum Abschluße von Verträgen der Genehmigung der Regierung als der ihr hierin zunächst vorgesetzten Behörde bedarf, diese auch bei Schenkungsverträgen ohne Rücksicht auf den Betrag der geschenkten Summe eingeholt werden muß.

Koblenz, den 20. November 1834.

Der Ober-Präsident der Rhein-Provinz.

Wir erinnern bei dieser Veranlaßung, daß die Anzeige, welche bei Schenkungen, Erbschaften und Vermächtnissen, welche den Betrag von Eintausend Thaler nicht überschreiten, zu machen ist, den Zweck hat, die vorgesetzte Behörde zu der Beurtheilung in den Stand zu setzen, ob die Annahme im Interesse der Anstalt unbedenklich sei.

Hiernach muß diese Anzeige namentlich den Nachweis enthalten, daß die fragliche Zuwendung durch die etwa damit verbundenen Bedingungen und Modalitäten dem Annehmer nicht nachtheilig werden könne.

Düsseldorf, den 24. December 1834.

Digitized by Google

(Nr. 8.) Steckbrief gegen den Portepee-Fähnrich Wilhelm de Marche aus Schönau und den Unteroffizier August Frank aus Schönstein. I. S. IV. Nr. 32.

Die unten näher bezeichneten zwei Militairpersonen, Portepeefähnrich Wilhelm de Marche aus Schönau, Regierungs-Bezirk Liegnitz und Unteroffizier August Frank aus Schönstein, Kreis Altenkirchen, sind am 19. Dezember v. J. von dem Königl. 29. Infanterie-Regimente aus der Garnison Koblenz, desertirt.

Es werden demnach sämmtliche Ortsbehörden unseres Verwaltungsbezirks hiermit aufgefordert, die auswärtigen aber ersucht, auf dieselben ein wachsames Augenmerk zu richten, sie im Betretungsfall arretiren und unter sicherer Bedeckung an den Commandeur des gedachten Regiments abliefern zu lassen.

Düsseldorf, den 5. Januar 1835.

1. Signalement des ꝛc. de Marche.

Alter 21 Jahre 3 Monate; Größe 5 Fuß 6 Zoll; Haare roth; Stirn hoch; Augenbraunen roth; Augen grau; Nase gewöhnlich; Mund gewöhnlich; Zähne gesund; Kinn rund; Gesicht rund; Gesichtsfarbe gesund.

Bei seiner Entweichung war derselbe bekleidet mit einer Dienstmütze, einer Unteroffiziersjacke mit der Nr. 29., einer Halsbinde, grauen Tuchhosen, Hemde und Stiefeln.

2. Signalement des ꝛc. Frank.

Alter 19 Jahre 9 Monate; Größe 5 Fuß 9 Zoll; Haare braun; Stirn hoch; Augenbraunen braun; Augen grau; Nase gewöhnlich; Mund gewöhnlich; Zähne gesund; Kinn länglich; Bart roth, starken Backen- und Schnurrbart; Gesicht oval; Gesichtsfarbe gesund.

Besondere Kennzeichen: einige Sommersprossen.

Bei seiner Entweichung war derselbe bekleidet wie der ꝛc. de Marche.

Auszuleihende Stiftungs-Kapitalien.

Von der Kirche zu Dahlen sind am 1. März l. J. 2000 Thaler und von den Armen daselbst 250 Thaler gegen hypothekarische Sicherheit zu haben. Auskunft ertheilt der Rendant Heinr. Mertens.

Etwa 1300 Thlr. liegen bei der Lambertus-Pfarrkirche zu Düsseldorf entweder theilweise oder im Ganzen zum Ausleihen bereit. Man wende sich deshalb an den betreffenden Kirchen-Vorstand.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

(Aufforderung.)

Am 30. November 1832. ist zu Dingdorff, Kreises Prüm, der pensionirte gewesene Geistliche Anton Flöck verstorben, ohne daß Jemand bis jetzt dessen Nachlassenschaft in Anspruch genommen hätte. Das hiesige Königl. Landgericht hat deshalb, auf unsern an dasselbe gerichteten Antrag, die fragliche Nachlassenschaft für vakant erklärt und den Steuer-Einnehmer Wadephul zu Warweiler, Kreises Prüm, zum Curator Massae ernannt.

Wir haben hierauf die Einsetzung des Fiskus in den Besitz des Flöck'schen Vermögens nachgesucht.

Mittelst Urtheils vom 10. März 1834. hat das Königl. Landgericht das erwähnte Gesuch beurkundet und gleichzeitig verordnet, daß zuvörderst die durch die Gesetze vorgeschriebenen Förm-

Digitized by Google

lichkeiten erfüllt und die dreimalige Verkündigung von drei zu drei Monaten durch die Amtsblätter der Königl. Rheinischen Regierungen und durch Anschlag an dem Gerichtslokale des hiesigen Königl. Landgerichts statt finden sollen.

Dem Zufolge und auf den Grund des Art. 770. des bürgerlichen Gesetzbuches fordern wir diejenigen, welche auf die vakante Nachlassenschaft des zu Dingdorff, Kreises Prüm verstorbenen pensionirt gewesenen Geistlichen Anton Flöck, rechtsmäßige Ansprüche zu haben vermeinen, hierdurch auf, diese ihre Ansprüche in der gesetzlichen Frist geltend zu machen.

Trier, den 20. Juni 1834.

Königliche Regierung.

Abtheilung für die Verwaltung der direkten Steuern und der Domainen und Forsten.

(Oeffentliches Aufgebot.)

Zwei Original-Schuld-Dokumente der Stadt Emmerich, nämlich:

a) eine Obligation vom 20. Oktober 1531 über ein Kapital von 315 Thlr. ½ in Courant und ½ in Münze, aufgeführt unter Nr. 68. im Schulden-Etat der Stadt Emmerich;

b) eine Obligation vom 11. November 1640 über ein Kapital von 300 Thlr. ebenfalls zu ½ in Courant und ½ in Münze, im Schulden-Etat der Stadt Emmerich unter Nr. 105. eingetragen

sind im Laufe der Zeit verloren gegangen.

Da nun von dem Interessenten auf ein öffentliches Aufgebot derselben angetragen worden, so werden alle diejenigen, welche an jene Obligationen als Eigenthümer, Cessionarien, Pfand- und sonstige Inhaber Anspruch zu haben vermeinen, hierdurch aufgefordert, in dem auf den 21. Februar, Vormittags 11 Uhr 1835, vor dem Deputirten Herrn Oberlandesgerichts-Auskultator Brefeld hieselbst angesetzten Termin entweder in Person oder durch einen mit gehöriger Vollmacht und vollständiger Information zu versehenden, aus der Zahl der hiesigen Justizkommissarien Herrn Justiz-Commissions-Rath Cappell, Justiz-Commissar Heintzmann, Keller I. oder Overbeck zu wählenden Mandatar zu erscheinen, und sich über ihre etwaigen desfallsigen Ansprüche vernehmen zu lassen, unter der Warnung, daß falls sich alsdann Niemand melden möchte, die erwähnten Obligationen zu Gunsten des Interessenten für mortifizirt werden erklärt werden.

Hamm, den 11. März 1834.

Civil-Senat des Königlichen Oberlandesgerichts: v. Scheibler.

(Bekanntmachung.)

Seine Exzellenz der Herr Justiz-Minister haben wegen Begränzung der Rheinzollgerichte unter dem 7. d. M. Folgendes der hiesigen Stelle reskribirt:

„Da der Friedensrichter zu Meurs, welcher 1½ Meilen vom Rheinufer wohnt, nicht zum Rheinzollrichter ernannt worden ist, in der Allerhöchsten Verordnung vom 30. Juni d. J. §. 1. sub Nr. 3. aber die Zollgerichtsgrenzen der zum Bezirk des Landgerichts Cleve gehörigen am Rhein grenzenden Friedensgerichte über ihren ordentlichen Gerichtsbezirk nach der Grenze zwischen Holland und den unterliegenden Friedensgerichten erweitert worden, so versteht es sich von selbst, daß die am Rheine gelegenen Gemeinden des Cantons Meurs in dieser Hinsicht unter dem Rheinzollgerichte zu Rheinberg stehen, und daß die Grenzen dieses Gerichts da anfangen, wo die Grenzen des Cantons Uerdingen aufhören."

Ich bringe dieses in Gemäßheit höchsten Befehls hiermit zur allgemeinen Kenntniß.

Köln, den 21. November 1834. Der General-Prokurator: Biergans.

Digitized by Google

(Hypothekenwesen betr.)

Von Seiten des Publikums sind mehrfach Beschwerden über verzögerte Abfertigung bei den Hypotheken-Aemtern geführt worden; in gleicher Art haben diese Behörden sich darüber beklagt, daß das Publikum nicht überall die gesetzlichen Vorschriften zur Richtschnur nehme, wodurch Zweifel, Rückfragen und Zeitverlust nothwendig erzeugt werden.

Der Geschäfts-Verkehr bei den Hypotheken-Aemtern hat sich seit der Errichtung dieses Instituts so sehr vermehrt, daß das beiderseitige Interesse dringend erfordert, alles dasjenige zu beseitigen, was dem regelmäßigen Geschäftsgange hinderlich und als eine Abweichung von den bestehenden gesetzlichen Vorschriften zu betrachten ist. Dadurch werden die Hypotheken-Beamten in den Stand gesetzt, ihre Dienstverrichtungen mehr zu fördern und das Publikum wird schnellere Abfertigung erlangen und über Verzögerung selten mehr Klage zu führen haben.

Die Abweichungen von den gesetzlichen Vorschriften kommen hauptsächlich bei den Hypotheken-Eintragungs-Gesuchen vor: es ist deshalb das hierunter folgende Muster zu einem solchen Gesuche entworfen und mit den nöthig scheinenden erläuternden Anmerkungen versehen worden. Dem betheiligten Publikum wird die Beachtung desselben um so mehr empfohlen als nur durch dessen Mitwirkung der beabsichtigte Zweck erreicht werden kann.

Es soll indeß dadurch die Absicht derjenigen, welche durch eine umständlichere Abfassung der Eintragungs-Gesuche ihr Interesse besser zu wahren vermeinen, keineswegs beschränkt werden, jedoch wird erwartet, daß alles dasjenige, was überflüssig erscheint und was besonders Zweifel und Ungewißheit zu erregen geeignet ist, dabei möglichst vermieden werde.

Bei Requisition von Hypotheken-Auszügen sind diejenigen Personen, gegen welche der Auszug verlangt wird, vollständig und nach Vornamen, Familien-Namen, Stand oder Gewerbe und Wohnort so zu bezeichnen, daß eine Verwechselung mit anderen Personen bei gehöriger Aufmerksamkeit nicht Statt finden kann. Wird ein Auszug über ein bezeichnetes Grundstück begehrt, so muß die Angabe desselben ebenfalls vollständig und in jeder Beziehung umfassend seyn, und wenn etwa das Grundstück früher zu einem anderen Verbande gehörte, späterhin davon getrennt, eine eigene anderweite Bezeichnung erhalten, oder ein Neubau darauf errichtet worden, so muß solches ausdrücklich bemerkt werden.

Köln, den 20 Dezember 1831.

Der Geheime Ober-Finanz-Rath und Provinzial-Steuer-Direktor.

v. Schütz.

Hypotheken-Eintragungs-Gesuch. a)

Zum Vortheil von (Vorname, Familien-Name, Stand oder Gewerbe des Gläubigers) wohnhaft zu . . . . b), welcher Domizil bei (Bezeichnung des Vor- und Familien-Na-

---

a) Wenn die Erneuerung einer früher eingetragenen Schuldforderung innerhalb der 10 Jahre von dem Tage der Einschreibung dieser Schuld verlangt wird, so wird anstatt des Wortes Eintragung geschrieben: Erneuerung der am . . . Vol. . . bewirkten Eintragung.

b) Ist der Staat oder eine öffentliche Anstalt Gläubiger, so werden diese unter derjenigen Benennung aufgeführt, unter welcher solche jetzt in den öffentlichen Urkunden vorkommen und bestehen; die Angabe der Gesetze oder Verträge, vermöge welcher dieselben in die Rechte früherer Creditoren getreten sind, ist nur dann erforderlich, wenn die Einweisung in diese Rechte durch keine zur öffentlichen Kenntniß gekommene Verträge oder Verhandlungen Statt gehabt hat.

mens, Gewerbe oder Standes und Wohnorts) wählt, c)

Gegen

(hier werden die Schuldner mit allen Vornamen, mit ihren Familien- und beigelegten Namen und deren Wohnort, so wie solche in der Schuldurkunde eingetragen sind, mit der Angabe ihres Standes oder Gewerbes, ganz genau angegeben, und wenn mehrere Schuldner denselben Familien-Namen führen, ist es nothwendig, nach jedem Vornamen auch den Familien-Namen folgen zu lassen, indem die bloße Trennung der Vornamen durch einen Strich oder ein Comma leicht Veranlassung geben kann, daß mehrere einer Person beigelegte Vornamen für eben so viele Schuldner oder umgekehrt, mehrere nach einander folgende Vornamen als einer Person angehörig betrachtet und eben so eingeschrieben werden, wodurch die Spur der übrigen Schuldner verloren gehen kann; bei Wittwen oder Frauen ist zugleich deren Familien-Name, so wie der Vor- und Familien-Name des verstorbenen resp. noch lebenden Gatten und dessen Stand oder Gewerbe anzugeben. Die etwa bestehenden Beinamen müssen ebenfalls mit angeführt werden.

Ist der Wohnort der Schuldner nicht in einer größern Stadt oder Gemeinde oder außerhalb des Hypotheken-Amts-Bezirks, so ist jedesmal die Bürgermeisterei, wozu der Wohnort gehört, im letztern Falle aber auch der Regierungsbezirk oder landräthliche Kreis anzugeben. Die Bezeichnung der Personen durch den jüngern oder ältern ist soviel als möglich durch andere zuverlässigere Bezeichnungen zu ersetzen, weil nach mehreren Jahren diese Eigenschaft zum Theil verloren geht und die also bezeichnete Person im Verlaufe der Zeit mit dieser Eigenschaft schwerlich mehr zu erfragen sein dürfte. d)

---

c) Das Domizil muß allemal bei einem im Bereiche des Hypotheken-Amtes wohnenden Individuo gewählt werden. Betrifft die Eintragung den Staat oder eine öffentliche Anstalt, so ist es angemessen, nicht den Namen sondern die Stelle anzugeben, bei welcher das Domizil gewählt wird, z. B. bei dem Königl. Rentei-Amte in . . . . . bei dem zeitigen Rendanten der . . . Anstalt in . . . . . u. s. w.

d) Eintragungen, welche gegen eine bezeichnete Person mit dem Zusatze: deren Erben, Nachlassenschaft, Kinder u. s. w. genommen werden, haben ihre Wirkung nur auf die bezeichnete Person, welche in den, im Art. 2149. des bürgerlichen Gesetzbuches vorgesehenen Fällen auch nur allein anzuführen ist, indem ungenannte Personen in die Hypotheken-Register nicht eingetragen werden können.

Eben so wenig ist es zuläßig, in den Hypotheken-Eintragungs-Gesuchen Namen zu substituiren, welche in den Schuldurkunden nicht vorkommen; eine solche Substitution, so wie die Aufnahme von Personen in den Eintragungs-Gesuchen, welche mit den übrigen Schuldnern zur Zahlung der Schuld nicht solidarisch verpflichtet oder dabei nicht betheiligt sind, muß als eine den wirklichen Debenten fremde Schuld angesehen werden, welche zur Erhebung besonderer Hypothekar-Gebühren und Honorarien berechtigt in eben dem Maaße, als wenn eine besondere Eintragung gegen einen jeden nicht solidarischen Schuldner requirirt würde. Die häufig vorkommende Bezeichnung der im Verlaufe der Zeit auf einander gefolgten Debenten der nämlichen Schuldforderung durch die Wörter modo, nunmehr, jetzt, gegenwärtig u. s. w. ist selbst mit Angabe und Vorlegung der Urkunden, wodurch die genannten Personen nach und nach Schuldner geworden sind, deshalb unangemessen, weil das Hypothekenamt nicht in Ungewißheit gelassen werden darf, gegen welchen Schuldner die Eintragung bewirkt werden soll. Uebedieß liegt es im Interesse des Publikums, daß die Hypotheken-Register nicht mit unnöthigen Namen und Eintragungen an-

Digitized by Google

Zufolge (Obligation, Urtheil, Rentverschreibung, Kauf-Act oder jeder andern in executorischer Form ergangenen Verhandlung oder eines älteren authentischen Titels) aufgenommen (erlassen) von dem e) am (Tag, Monat und Jahr der Urkunde) f)

		Rthlr.	Sgr.	Pf.
Zur Sicherheit	1) der Hauptsumme von (wie in der Urkunde angegeben) .			
	2) des Zinsen-Rückstandes von			
	3) der zweijährigen laufenden Zinsen zu . . pro Cent.			
	4) der aufgelaufenen (oder eventuellen Kosten .			
	Zusammen (in Buchstaben g schrieben) g) . . .			

gefüllt werden, welche einestheils bei Ertheilung von Auszügen die Kosten vermehren, anderntheils hinsichtlich der Löschungen diejenigen Personen und Behörden, welche dieselben bewilligen, in die Nothwendigkeit versetzen, durch nachträgliche Verhandlungen auch die in der Einschreibung mit enthaltenen ältern Schuldner von der Hypothek befreien zu lassen. Ist jedoch dem Gläubiger daran gelegen, außer dem jetzigen Besitzer des Unterpfandes, beziehungsweise dem jetzigen Schuldner noch den frühern Schuldner anzuführen, so kann dies in der Art geschehen, daß er nach dem gegenwärtigen Schuldner die Worte folgen läßt: als Nachfolger und Besitzer des Unterpfandes des (Bezeichnung des frühern Schuldners); es wird alsdann die Eintragung auch nur gegen den jetzigen Besitzer erfolgen.

Wenn der Stand, der Wohnort oder das Gewerbe gewechselt worden oder wenn die Frau des Schuldners sich neuerdings verheirathet hat, so erfordert die Vorsicht, daß solches bemerkt werde, damit der Hypotheken-Bewahrer jederzeit das belastete Individuum möglichst erkennen kann.

Vorzüglich zu empfehlen ist übrigens, die Vornamen, Familien-Namen und den Wohnort der Schuldner, entweder in lateinischer Schrift oder doch jedenfalls so deutlich zu schreiben, daß dadurch kein Irrthum oder Zweifel entstehen kann, indem die mangelhafte Bildung eines einzigen Buchstaben oft die Bezeichnung des Schuldners ganz verändern und bei der Ertheilung von Auszügen die Auslassung desselben zur Folge haben kann.

e) Hier wird der Familien-Name und Wohnort des Notars, oder das Gericht und dessen Sitz oder endlich die öffentliche Behörde und deren Wohnsitz angeführt, welche die betreffende Urkunde aufgenommen oder das Urtheil erlassen hat.

f) Häufig wird der Kürze halber das Jahr durch die Buchstaben l. J. ohne Angabe der Jahreszahl bezeichnet oder auch gesagt: Gemäß Act vom heutigen Tage: es erscheint räthlicher, jedesmal Tag, Monat und Jahr, sey es auch nur in Ziffern auszudrücken, wogegen die Vornamen der Notarien und die nähere Bezeichnung ihres Wohnsitzes durch Angabe des Kreises, des Regierungsbezirkes, der Provinz füglich wegbleiben können, wenn nicht etwa an dem nemlichen Orte oder in der Umgegend zwei Notarien denselben Namen führen.

Die Bemerkung der erfolgten Einregistrirung der öffentlichen Urkunden, oder der Beifügung eines kassirten Stempelbogens zu denselben oder auch, daß die betreffende Urkunde dem Hypotheken-Amte zur Einsicht vorgelegt worden, ist ganz überflüssig.

g) Ist der Gläubiger in dem Falle, von der Angabe sub 2. 3. und 4. zu abstrahiren, so darf er sich nur auf die Hauptsumme sub 1. beschränken; die Forderung mit den Accessorien ist in Preuß. Gelde auszuwerfen, wogegen das gleichzeitige Anführen des Schuldbe-

Digitized by Google

einforderbar (mit oder ohne Zinsen zu . . . pro Cent. die Hauptsumme h)
auf nachbenannte in der Gemeinde N. N. (oder in dem Umfange der Gemeinden N. N. wenn die Grundstücke auf mehrere Gemarkungen sich ausdehnen) gelegenen Immobilien, nämlich:
oder wenn eine General-Hypothek genommen wird: auf alle gegenwärtige und zukünftige Güter des Schuldners im Hypotheken-Amts-Bezirke von N. N. i)

Folgt hier die Unterschrift des Requirenten. k)

---

trages in andern Geldsorten ganz überflüssig erscheint, da durch die betreffende Urkunde das Verhältniß hierüber festgestellt ist.

h) Hier wird die in der Urkunde stipulirte Zeit zur Abtragung der Hauptsumme angegeben und wenn wegen der Accessorien auch Hypothek verlangt wird, deren Erfallzeit ebenfalls angeführt, die verschiedenen Neben-Bedingungen, unter welchen die Hanptsumme noch einforderbar ist, werden jedoch mit Bezugnahme auf die Schuldurkunde selbst, da solche von der alleinigen Erfüllung der dem Schuldner auferlegten Verbindlichkeiten abhängig sind, wegbleiben können, so wie denn auch die Angabe der Münzsorten, des Münzfußes und der geldwerthen Papiere, in oder nach welchen oder ohne welche die Rückzahlung geleistet werden soll, ganz unnöthig ist, weil die Schuld-Urkunde das Vertrags-Verhältniß hierüber angiebt, und die Eintragung nur den Kurzen, wesentlichen Inhalt derselben enthalten soll.

i) Die Angabe der Lage der Grundstücke durch die Bezeichnung der Gemeinden und der Gemarkung, wo solche gelegen sind, ist für die Eintragung sowohl als bei Ertheilung von Auszügen ein wesentliches Erforderniß und kann durch die häufig vorkommende örtliche Benennung in dem (Namen der Gemeinde) Felde nicht ersetzt werden; eben so nöthig ist es, bei Unterpfänden von Häusern in größern Städten die frühere Nummern und Straßenbenennung, wo solche gewechselt haben, anzugeben, damit das Unterpfand auch in den etwa früher bewirkten Eintragungen als das nämliche erkannt werden kann.

Zur Bedingung einer gesetzlichen Hypothek ist jedoch die genaue Bezeichnung aller verpfändeten Grundstücke nicht erforderlich und es genügt, wenn die Gemeinde und der Distrikt, wo das Unterpfand gelegen, die Gattung und der Flächenraum der Immobilien angegeben wird, wie von den höhern Gerichtsbehörden mehrfach entschieden worden ist.

k) Das Gesetz schreibt weder Datum noch Unterschrift vor. Ersteres ist deshalb unnöthig, weil die Eintragung nur von dem Tage, wo sie wirklich erfolgt, ihre Wirkung erhält. Da die Abfassung der Eintragungsgesuche von jedem, dem die Urkunden anvertraut worden, bewirkt werden kann, so sind auch zu deren möglichsten Abkürzung die häufig vorkommenden Ausdrücke: Aus Auftrag des Creditors oder im Namen des Creditors u. s. w. wegzulassen. Die deutliche Unterschrift des Gläubigers oder des Abfassers des Eintragungs Gesuches ist jedoch nothwendig, um die etwa vorkommenden Berichtigungen und Zusätze zu genehmigen, da solche ohnedies als nicht bestehend angesehen werden könnten.

Im Allgemeinen wird bemerkt, daß beide Exemplare des Eintragungs-Gesuches in allen Theilen gleichlautend abgefaßt und so deutlich geschrieben seyn müssen, daß über die Namen und den übrigen Inhalt kein Zweifel bestehen kann. Der Hypotheken-Bewahrer hat die Wahl, welches von beiden Exemplaren er zurück behalten will: bei vorkommenden Contestationen kann nur auf das von ihm zurückbehaltene Exemplar rekurrirt werden. Die Eintragungs-Gesuche mit den darin angeführten Urkunden müssen dem Hypotheken-Amte durch den Gläubiger oder durch eine dritte Person vorgelegt und gleichzeitig die Gebühren davon entrichtet werden. Der Hypotheken-Bewahrer ist in keinerlei Art verpflichtet, mit dem betheiligten Publikum Correspondenz zu führen oder solche von demselben anzunehmen.

(Bekanntmachung.)

Nach dem Tarif zum Stempelgesetz vom 7. März 1822. unterliegen die amtlichen Beglaubigungen von Unterschriften unter Privat-Dokumenten als Rekognitions-Atteste dem Stempel von 15 Sgr. Diese Bestimmung findet auch auf die amtlichen Beglaubigungen der Unterschriften der Taratoren Anwendung, welche eine Taxe aufgenommen haben, selbst wenn diese Taxe selbst stempelfrei ist. Da gegen diese Vorschrift sehr häufig gefehlt wird, so finde ich mich veranlaßt, auf dieselbe aufmerksam zu machen.

Köln, den 31. Dezember 1834.

Der Geheime Ober-Finanz-Rath und Provinzial-Steuer-Direktor:
v. Schütz.

(Ediktal-Citation.)

Der Landgerichts-Auscultator Prosper Bracht aus Recklinghausen, der Theilnahme an hochverrätherischen Verbindungen beschuldigt, wird, da er entwichen ist und durch die gesetzlichen Mittel nicht hat zum Verhör gestellt werden können, hierdurch im Auftrage des Königlichen Kammergerichts vorgeladen, sich zu seiner Verantwortung

in Termin 15. Mai 1835,

im Verhörslokale der Königl. Hausvoigtei zu Berlin persönlich einzufinden. Im Fall des ungehorsamen Ausbleibens wird mit der Untersuchung und Beweisaufnahme in contumaciam verfahren, er seiner etwaigen Einwendungen gegen Zeugen und Dokumente, wie auch aller sich nicht etwa von selbst ergebenden Vertheidigungsgründe, verlustig, und wird demnächst nach Ausmittelung des angeschuldigten Verbrechens auf die gesetzliche Strafe erkannt und das Urtheil in sein zurückgelassenes Vermögen und sonst, so weit es geschehen kann sofort, an seiner Person aber sobald man seiner habhaft wird, vollstreckt werden.

Berlin, den 17. Oktober 1834.

Der Königl. Untersuchungsrichter, Criminal-Rath: Dambach.

(Bekanntmachung.)

In Folge kriegsministerieller Verfügung sollen 2236 Gewehr- Karabiner- und Pistolen-Schafthölzer, öffentlich gegen gleich baare Bezahlung in Preuß. Courant an den Meistbietenden verauctionirt werden, weshalb wir alle Kauflustige einladen sich am 20. Januar 1835. Morgens um 10 Uhr am Nutzholzschuppen auf der Esplanade einzufinden.

Wesel, den 6. Januar 1835.

Königliches Artillerie-Depot.

(Bekanntmachung.)

Auf Grund einer höhern Verfügung werden für die hiesige Königliche Artillerie-Werkstatt nachstehende Nutzhölzer, sobald sie die bemerkten Maaße haben und bei der Abnahme als brauchbar anerkannt, für die angegebenen Preise ohne Weiteres gegen gleich baare Bezahlung angenommen.

a) Eichenes Holz.

10 große Achsen 7½ Fuß lang 12 Zoll breit 8½ Zoll stark per Stück 4 Rthlr.; 32 mittlere Achsen 7¼ Fuß lang 10 Zoll breit 7¼ Zoll stark per Stück 3 Rthlr.; 79 Fuß Riegelholz in Stücken zu 5 Fuß lang 10 Zoll breit 7 Zoll stark per Fuß 10 Sgr., die hier aufgeführten Hölzer sind aus zweiklüftigem Holz zu spalten und zu behauen, sie müssen vollkantig, ohne Ast, Splint und Kernfrei sein; 291 Stück Doppeltschwingen à 4 Fuß lang 4¼

Digitized by Google

Zoll breit 4 Zoll Bork, 3 Zoll Kernseite stark per Stück 6 Sgr.; 845 Stück große Speichen 3 Fuß lang 4½ Zoll breit 4 Zoll Bork 3 Zoll Kernseite stark 4 Sgr. 6 Pf; 2202 Stück mittlere Speichen 3 Fuß lang 3½ Zoll breit 3½ Zoll Bork 2 Zoll Kernseite stark per Stück 3 Sgr. 6 Pf., die Schwingen und Speichen müssen grade von zähem jungen Holze und ohne Aeste sein, beim Spalten ist die schmale Seite gegen den Kern gekehrt. Sie werden mit der Borke geliefert der Splint aber nicht mitgemessen; 50 Stück Sattelbäume 14 Fuß lang 7 Zoll breit und stark per Stück 4 Rthlr., sie werden aus vierklüftigem Holz gespalten und müssen gerade, vollkantig und ohne Splint sein, der beschlagenen Borkseite gegenüber fällt der Kern in die Späne.

b) Rothbüchenes Holz.

44 kleine Brackhölzer 4½ Fuß lang 4 Zoll breit 4 Zoll Bork, 3 Zoll Kernseite stark per Stück 10 Sgr.; 566 Ortscheite 3 Fuß lang 3 Zoll breit und stark per Stück 3 Sgr.; 53 Sperrhölzer 5 Fuß lang 6 Zoll breit 2½ Zoll stark per Stück 10 Sgr. Sämmtliche rothbüchene Hölzer müssen von zähem jungen Holze, ohne Kern und Aeste sein, und so gespalten werden, daß die schmale Seite gegen den Kern gekehrt ist.

c) Kiefern Holz.

15 Stück Bohlen 18 Fuß lang 12 Zoll breit 2 Zoll stark per Stück 1 Rthlr. 15 Sgr.; 2 Stück Bohlen 18 Fuß lang 12 Zoll breit 3 Zoll stark per Stück 2 Rthlr. 7 Sg. 6 Pf.; 20 Stück Bohlen 18 Fuß lang 12 Zoll breit 4 Zoll stark per Stück 3 Rthlr.; müssen unbesäumt, kernig ohne nachtheilige Risse und Aeste, auch von gleicher Stärke geschnitten sein; 61 Stück Bretter 18 Fuß lang 12 Zoll breit 1 Zoll stark per Stück 24 Sgr.; 553 Stück Bretter 18 Fuß lang 12 Zoll breit 1¼ Zoll stark per Stück 1 Rthlr.; 117 Stück Bretter 18 Fuß lang 12 Zoll breit 1½ Zoll stark per Stück 1 Rthlr. 6 Sgr., müssen wie die Bohlen, können jedoch besäumt, beschaffen sein; 2 Stück Ganzholz 30 Fuß lang 9 Zoll breit und stark per Stück 7 Rthlr. 15 Sgr.; 5 Stück Ganzholz 30 Fuß lang 11 Zoll breit und stark per Stück 10 Rthlr.; 6 Stück Ganzholz 30 Fuß lang 12 Zoll breit und stark per Stück 11 Rthlr. 7 Sgr. 6 Pf.; 4 Stück Halbholz 30 Fuß lang 12 Zoll breit 6 Zoll stark per Stück 6 Rthlr. 7 Sgr. 6 Pf., Ganz- und Halbholz muß ohne nachtheiligen Aeste, kernig und möglichst vollkantig sein.

d) Elsenes Holz.

2164 Fuß in Stangen 10 Fuß lang 6 bis 8 Zoll im Stamme stark per Fuß 2 Sgr. 6 Pf. bis 3 Sgr. 3 Pf., müssen grade, ohne Aeste, Risse und wurmfrei sein, so wie mit der Borke, jedoch fleckweise ausgeschnitten, geliefert werden.

Alle diejenigen, welche von den oben angegebenen Nutzhölzer, im Laufe dieses Winters, bis spätestens den 1. Mai 1835 einzelne Stücke oder Quantitäten frei auf den hiesigen Werkstatthofe abgeliefert, zu verkaufen Willens sind, werden hiermit aufgefordert, sich zu jeder Zeit an die unterzeichnete Verwaltung zu wenden.

Deutz, den 20. Dezember 1834.

Königliche Verwaltung der Haupt-Artillerie-Werkstatt.
Wulff, Capitain. Hesse II., Lieutenant.

(Die vermißte Ehefrau des Tagelöhners Conrad Stommel zu Rath betr.)

Seit dem 27. October c. wird die Ehefrau des Tagelöhners Conrad Stommel zu Rath, in der Bürgermeisterei Dünnwald, Gertrud geborne Keppel, vermißt, ohne daß bisher über deren jetzigen Aufenthaltsort etwas hat ermittelt werden können.

Indem ich deren Signalement unten mittheile, ersuche ich Jeden, welcher über diese Per-

Digitized by Google

son oder deren Verbleiben einige Auskunft zu ertheilen vermag, solche mir oder der nächsten Polizeibehörde ungesäumt mitzutheilen.

Köln, den 29. Dezember 1834. Der Ober-Prokurator: v. Collenbach.

Signalement.

Name Gertrud Keppel; Alter 27 Jahre; Größe 4 Fuß 6 Zoll; Haare schwarzbraun; Stirne offen; Augenbraunen schwarzbraun; Augen gräulich; Gesicht oval; Gesichtsfarbe gesund und pockennarbig; Mund groß; Kinn rund; Statur untersetzt. Besondere Kennzeichen: hat auf der linken Wange eine Zahnfrustel.

Sie war bekleidet mit einem gelb geblümten baumwollenen Kleide.

Sicherheits-Polizei.

(Steckbrief gegen den Schreinergesellen Heinrich Winter aus Berleburg.)

Der untenstehend bezeichnete Schreinergeselle Heinrich Winter aus Berleburg, welcher wegen verübten Raubes zu zehnjähriger Einstellung in eine Strafsektion außerordentlich verurtheilt und zuletzt vor seiner in diesem Sommer erfolgten Verhaftung zu Dortmund gearbeitet hat, ist am 25. d. M. des Abends aus dem hiesigen Inquisitoriats-Gefängnisse entsprungen.

Sämmtliche Civil- und Militär-Behörden werden ersucht, auf denselben Acht zu haben, ihn im Betretungsfall zu verhaften und an uns schleunigst abliefern zu lassen.

Hamm, den 27. Dezember 1834.

Königlich Preußisches Inquisitoriat.

Signalement.

Geburtsort Berleburg; Vaterland Preußen; Gewöhnlicher Aufenthalt zuletzt Dortmund; Religion evangelisch; Gewerbe Schreinergeselle; Alter 26 Jahre; Größe 5 Fuß 4 Zoll; Haare dunkelblond; Stirn hoch; Augenbraunen dunkelbraun; Augen blau; Nase gewöhnlich; Mund gewöhnlich; Zähne gesund; Bart dunkelbraun; Kinn lang; Gesichtsfarbe gesund; Gesichtsbildung oval; Statur gesetzt.

Besondere Kennzeichen: ist jetzt gerade mit der Krätze behaftet.

Bekleidung: blaue Tuchkappe mit sammtnen Rand, schwarze Tuchhose, schwarze Tuchweste, grstreiftes Halstuch, blauer Ueberrock und Stiefeln.

(Zurückgenommener Steckbrief.)

Da der Daniel Blasberg aus Mülheim an der Ruhr sich gestellt hat, so wird der von uns den 3. d. M. gegen ihn erlassene Steckbrief hiermit zurückgenommen.

Broich, den 29. Dezember 1834.

Fürstliches Gericht der Herrschaft Broich: Berghaus.

(Bekanntmachung.)

Ein bis dahin noch nicht näher ausgemitteltes Individuum hat in hiesiger Umgegend ein Stück ungebleichtes Nessel zum Verkauf angeboten, sich aber als man wegen unredlichen Erwerbes Verdacht schöpfte, sogleich entfernt und das Zeug zurückgelassen, welches vorläufig deponirt worden ist.

Indem ich diesen Vorfall hiermit zur Anzeige bringe, fordere ich diejenigen, den etwa ein derartiger Stoff entwendet worden, auf, mich hiervon in Kenntniß zu setzen.

Der verdächtige Inhaber des Stoffes war ein Mann von mittler Statur, und blondem

Haare, ungefähr 40 — 45 Jahr alt, und trug einen blauen Kittel nebst blauen Hosen und einer Mütze von derselben Farbe.

Düsseldorf, den 30. Dezember 1834. Der Ober-Prokurator: v. Ammon.

(Bekanntmachung.)

Am 31. vorigen Monats hat ein fremder Mensch bei einem hiesigen Goldarbeiter fünfzehn silberne, angeblich gefundene Eßlöffel zu veräußern gesucht, und sich, als man wegen Verdachts der Entwendung die Polizeibehörde herbeiholen wollte, unter Zurücklassung der ꝛc. Löffel davon gemacht.

Der Fremde schien etwa 23 bis 25 Jahr alt zu sein, hatte hellbraunes Haar, kleines Kinn, frisches Aussehen, und war von schlanker Statur. Er trug einen blauen Kittel und eine Schirmkappe.

Von den qs. Löffeln sind sechs modern Façons, mit dem Stempel J. K. Nr. 13. bezeichnet und auf dem Stiele die Buchstaben J. N. gravirt, vier dieser Löffel sind alten Façons, bezeichnet J. B. und gestempelt A. W. — drei sind gezeichnet W. R. und mit dem Silberstempel Y. 12. versehen, endlich zwei ohne Zeichen und mit vier verschiedenen Stempeln versehen.

Indem ich dieses zur öffentlichen Kunde bringe, ersuche ich Jeden, dem die ꝛc. Löffeln entwendet sein möchten, um nähere Benachrichtigung von dem stattgefundenen Diebstahle, so wie um nähere Anzeige zur Ermittelung des Thäters.

Düsseldorf, den 2. Januar 1835. Für den Ober-Prokurator.
Der Erste Prokurator: Schnaase.

(Diebstahl zu Commern.)

Am 23. dieses Monats wurden aus dem Kramladen des Johann Schneiders zu Commern mehrere Waaren entwendet, deren Verzeichniß ich beifüge, unter dem Ersuchen, mich von allen Nachrichten darüber in Kenntniß zu setzen, welche zur Ausmittelung des Diebes dienen könnten.

Koblenz, den 31. Dezember 1834. Der Königl. Ober-Prokurator: v. Olfers.

1) ein Stück Siamois von etwa 20 Ellen, weiß karrirt; 2) ein Stück dito von etwa 24 Ellen, roth karrirt; 3) ein Stück dito von etwa 20 Ellen, weiß und blau gestreift; 4) ein Stück dito von etwa 15 Ellen weiß und blau karrirt; 5) ein Stück dito von etwa 5 Ellen blau, roth, weiß karrirt; 6) ein Stück dito von etwa 15 Ellen groß braun karrirt; 7) ein Stück dito von etwa 6 Ellen gedruckt in dunkelblauem Grunde; 8) ein Stück dito von etwa 15 Ellen gedruckt in blauem Grunde mit gelben Blümchen.

(Eine gestohlene Taschenuhr betr.)

Am 30. vorigen Monats wurde aus einem Hause zu Coblenz eine goldene Taschen-Uhr mit Kette und Pettschaften entwendet, deren Beschreibung ich hier folgen lasse unter dem Ersuchen: daß Jeder der über die Uhr oder deren Entwender einige Nachrichten erhalten möchte, solche mir oder seiner nächsten Polizeibehörde mittheilen wolle.

Coblenz, den 2. Januar 1835. Der Königliche Ober-Prokurator: v. Olfers.

Das Zifferblatt der Uhr hat römische Ziffern. Die Zeiger sind von Stahl, der Stundenzeiger hat eine goldene Spitze. Die Uhr schlägt eine Stunde weniger als sie zeigt. Die hintere Seite ist faconnirt in der Art, daß oben gegen den Bügel eine Sonne ihre Strahlen nach unten ausstreut. Unten befindet sich ein ovales Schildplättchen, worauf aber nicht gravirt ist.

Digitized by Google

Die Kette besteht aus vier kleinern Kettchen, welche zu zwei neben und über einander liegen. Sie sind oben in einem Bügel und unten in eine goldene Hand gefaßt. Die Kettchen sind von röthlichem Golde. Ein Schlußring um die Kettchen ist faconnirt gearbeitet und beweglich von unten nach oben. In der Hand ist ein Ring von gelbem Golde; der Ring ist nicht glatt, sondern erhaben gearbeitet. In diesem Ringe hangen zwei Pettschaften und ein Schlüssel von gelbem Golde, wie der Ring in erhabener Arbeit und alle drei mit rothem glatten Carniol. Ein Siegelring, massiv von Gold mit den Buchstaben C. M. befindet sich dabei. Auf den ersteren Pettschaften und Schlüssel steht oben am Knöpfchen die Nr. 14.

(Steckbrief gegen den Privat-Gelehrten Karl Chryselius aus Berlin.)

Der Privat-Gelehrte Karl Chryselius aus Berlin gebürtig und zuletzt in Köln wohnhaft, welcher des im Art. 161. des Strafgesetzbuchs vorgesehenen Vergehens der Verfertigung und des Gebrauchs eines falschen Certifikats beschuldigt ist, hat sich der Untersuchung durch die Flucht entzogen.

Indem ich das Signalement des ꝛc. Chryselius unten beifüge, ersuche ich sämmtliche Polizeibehörden auf denselben zu wachen, ihn im Betretungsfalle zu verhaften, und mir vorführen zu lassen.

Köln, den 3. Januar 1835. Der Instructions-Richter: Ludowigs.

Signalement.

Namen Karl Chryselius; Konfession evangelisch; Alter 44 Jahre; Größe 5 Fuß 4 Zoll; Haare braun; Stirn rund; Augenbraunen blond; Augen blau; Nase groß; Mund mittelmäßig; Bart braun; Zähne gesund; Kinn rund; Gesichtsbildung oval; Gesichtsfarbe gesund; Gestalt schlank; Sprache deutsch.

(Wahrscheinlich gestohlene Sachen)

Zu Anfang September d. J. wurde zu Siegburg von zweien dahier wegen Diebstahls verhafteten Personen ein Tischtuch $4\frac{1}{2}$ brabänder Ellen lang, welches in der Mitte eine Nath hat, und dessen Gebilde aus Viereckchen von verschiedener Größe besteht (ein sogenanntes dreitheiliges gesteintes Gebildmuster) verkauft.

So befand sich auch im Besitze eines derselben ein neunspänniger seidener Regenschirm von schwarzbrauner Farbe, mit einem schmalen roth- grün- und weiß-farbigten Rande. Derselbe hat eine messingene Stange, eine Krücke von gepreßtem Horne, und das eigene Merkmal, daß er nicht aufgespannt werden kann, weil die obere Feder nicht aufspringt. Ferner finden sich an der Seite mehrere Beschädigungen, von denen einige zugestopft, andere aber theils mit schwarzer, theils mit hellblauer Seide unterlegt sind. An dem Schirme befindet sich ein messingener Ring, welcher mit derselben Seide umwunden ist, woraus der Regenschirm besteht.

Da Tischtuch und Regenschirm muthmaßlich gestohlen sind, so ersuche ich die unbekannten Eigenthümer, sich entweder bei mir, oder ihrer nächsten Polizeibehörde zu melden.

Bonn, den 19. Dezember 1834.

Der Königl. Instructionsrichter, Landgerichtsrath: Wiersberg.

Berichtigung.

In Nr. 70. Pag. 564 ist zu lesen, statt: ordentlicher zweiter Lehrer, ordentlicher Mitlehrer.

Digitized by Google

Amtsblatt
der
Regierung zu Düsseldorf.

Nr. 3. Düsseldorf, Montag, den 19. Januar 1835.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

(Nr. 9.) Bekanntmachung. II. S. V. Nr. 86.

Es sind mehrfach Fälle vorgekommen, daß Beamte und Pensionairs ihre Quittungen über künftig zahlbar werdenden Besoldungen oder Pensionen verpfänden oder verkaufen, diese demnächst von den Inhabern den mit den Zahlungen beauftragten Kassen präsentirt werden, und von diesen gemäß der gesetzlichen Bestimmung der §. §. 160. bis 163. der Allgemeinen Gerichtsordnung zurückgewiesen werden müssen.

Wir bringen daher den Inhalt der vorgedachten §. §., welche nach der Allerhöchsten Kabinetsorder vom 23. Mai 1826. (Gesetzsammlung 1826. 9. Stück Nr. 1012. Pag. 77) auch in den Rhein-Provinzen Gesetzeskraft haben, hierdurch aufs Neue zur allgemeinen Kenntniß.

Düsseldorf, den 6. Januar 1835.

§. 160. Auf die Besoldungen und Emolumente der Civil-Beamten findet ein Beschlag nur in der Art Statt, daß ein jeder jährlich 400 Rthlr. frei behält. Gegen diejenigen, welche nur 400 Rthlr. oder weniger Diensteinkünfte haben, soll dagegen kein Arrestschlag; desgleichen bei den übrigen der Beschlag nur auf die Hälfte des, nach Abrechnung der 400 Rthlr., bleibenden Ueberschusses der Besoldung und Emolumente gestattet werden.

§. 161. Allen im Allgemeinen Landrechte Theil II. Tit. 10. §. §. 68. und 69. gedachten Beamten, mithin auch den städtischen, geistlichen und landschaftlichen, kommt die Vorschrift des §. 160. des Anhanges zu Statten. Ein Gleiches gilt in Absicht der Justiz-Commissarien, nicht aber in Absicht der als praktische Aerzte approbirten Doktoren der Medizin.

§. 162. Auch auf diejenigen, welche auf einen, unter öffentlicher Verwaltung stehenden Fond, eine ihnen vom Staate, oder der vorgesetzten Behörde angewiesene Pension beziehen, findet die gedachte Vorschrift, jedoch mit der Einschränkung, Anwendung, daß ihnen nur 200 Rthlr. ganz und von dem Ueberschuß die Hälfte frei bleiben soll.

§. 163. Eine Verzichtleistung auf die vorstehend festgesetzte Befreiung vom Arrestschlag ist, so wie jede Verpfändung und Anweisung fixirter Besoldungen, Emolumente und Pensionen, ohne alle rechtliche Wirkung.

(Nr. 10.) Die Einsendung der Orden und Ehrenzeichen beim Tode ihrer Inhaber betr. I. S. I. Nr. 39.

In Gemäßheit der bestehenden Bestimmungen fordern wir alle Behörden, insonderheit auch die Gerichts-Behörden und Privat-Personen, die es angeht, hierauf wiederholt auf, die Insignien der Orden und Ehrenzeichen bei dem Ableben der Inhaber aus dem Nachlasse, unter Bemerkung des Sterbetages an uns zur Weiterbeförderung an die Königl. General-Ordens-Commission zu Berlin einzusenden, und zwar die Gerichtsbehörden direct an uns, Privat-Personen aber durch die vorgesetzten landräthlichen Behörden, welche für die weitere Einreichung an uns sorgen werden.

Düsseldorf, den 4. Januar 1835.

Digitized by Google

(Nr. 11.) Verkauf des domanialen Görtz-Hofes zu Bocholt. N. S. IV. Nr. 44.

Am Mittwoch den 11. Februar 1835 soll zu Essen in der Behausung des Herrn Gastwirths Baumann, vor dem Königlichen Rentmeister, Herrn Domänen-Rath Keller der domaniale Görtz-Hof zu Bocholt in der Bürgermeisterei Borbeck alternative in folgenden Abtheilungen und demnächst im Ganzen an den Meistbietenden öffentlich verkauft werden:

Abthl. I. der Görtz-Hof, nach der gemachten Eintheilung bestehend aus:							
a) Haus-Platz, Hof und Baumhof	1	M.	140	R.	30	F.
b) Gärten	1	„	131	„	—	„
c) Wiesen	3	„	122	„	10	„
d) Ackerland	23	„	154	„	90	„
e) Holzungen	1	„	139	„	—	„
f) an zugetheilten Ländereien auf dem Wurzelbruch und Bleck	14	„	83	„	53	„
Summa	47	M.	50	R.	83	F.
Abthl. II. der Steinbrinks-Kotten, bestehend aus:							
a) Baumhof und Hausplatz	—	M.	44	R.	—	F.
b) Garten	—	„	137	„	—	„
c) Ackerland	5	„	68	„	30	„
Summa	6	M.	69	R.	30	F.
Abthl. III. Ackerland auf dem Steinbrink Flur A. Nr. 93. von 168 Ruthen.	—	M.	153	R.	10	F.
„ IV. Ackerland auf dem Ortfelde Flur A. Nr. 5 ad	—	„	110	„	20	„
„ V. desgl. daselbst „ A. „ 8 „	—	„	160	„	80	„
„ VI. desgl. daselbst „ A. „ 14 „	—	„	173	„	—	„
„ VII. desgl. daselbst „ A. „ 17 „	—	„	67	„	10	„
Garten daselbst „ A. „ 18 „	1	M.	60	R.	10	F.
Summa	—	„	9	„	30	„
„ VIII. Garten auf dem Ortfelde Flur A. Nr. 26	—	„	98	„	10	„
Ackerland daselbst 27	—	M.	107	R.	40	F.
Summa	—	„	12	„	—	„
„ IX. Schlagholz an der alten Landstraße Flur A. Nr. 164	1	„	45	„	80	„
Ackerland daselbst 165	1	M.	57	R.	80	F.
Summa	5	„	2	„	40	„
„ X. Ackerland am Fliegenbusch Flur A. Nr. 192	—	„	156	„	80	„
„ XI. am Köttelbach Wiese „ A. „ 222	8	„	149	„	80	„
Land „ A. „ 223	—	„	54	„	20	„
Schlagholz „ A. „ 224	10	M.	—	R.	80	F.
Summa	4	„	48	„	—	„
„ XII. am Mühlenbach Wiese Flur A. Nr. 238	1	„	107	„	85	„
„ XIII. ein Stück Ackerland im Fleuenbruch	2	„	177	„	80	„
„ XIV. ein dito im Hörstgensbruch	3	„	61	„	58	„
„ XV. ein dito im Hesselbruch						

Digitized by Google

Abthl. XVI. eine Parzelle in der Bocholter Theilungswiese Nr. 10 der neuen Vermessung ad . . . . . 1 M. 89 R. — F.

Die Charte und Bedingungen sind bis zu dem Termine auf dem Königlichen Rentamte zu Essen einzusehen.

Dusseldorf, den 10. Januar 1835.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

(Aufgefundener Leichnam.)

Am 9. v. M. ist am linken Rheinufer in der Gegend von Orsoy eine männliche Leiche ohne Verletzungen angetroffen, welche folgende Merkmale hat:

Haare braun; Augenbraunen braun; Augen braun; Nase spitz; Mund breit; Kinn spitz; Zähne vollständig, gesund; Gesicht oval; Statur gesetzt; Größe 5 Fuß 4 Zoll; Alter bei 30 Jahren.

Bekleidung: eine blau tuchene Jacke, mit hornernen Knöpfen, eine dito tuchene Weste, ohne Knöpfe, eine gestreifte schwarze manchesterne lange Hose, eine weiße blau gestreifte flanellene Unterjacke, eine weiße gestreifte bombasinene Unterhose, schwarze lange sayettene Strümpfe, ein gestrickter Hosenträger mit Schnallen, gezeichnet mit den Buchstaben J. H. B., ein flächsenes Hemd, ohne Zeichen, ein Paar neue kalblederne Halbstiefeln mit kurzen Absätzen, ein eiserner Fingerring ohne Zeichen, zwei Schlüssel in der Tasche, und eine runde Schnupftabaksdose.

Ich bringe diesen Fall hiermit zur öffentlichen Kenntniß, damit diejenigen, welche in diesen Merkmalen den Verblichenen erkennen, mir oder der nächsten Polizeibehörde zur Weiterbeförderung davon die Anzeige machen können.

Nach beschaffter Legitimation des Anzeigers können demselben auch mehrere der Kleidungsstücke zur Anerkennung vorgelegt werden.

Cleve, den 8. Januar 1835. Der Ober-Prokurator: Bessel.

(Bekanntmachung.)

Durch Urtheil der Korrectionell-Kammer des hiesigen Königl. Landgerichts vom 18. Dezember v. J. ist Johann Hopmann, 43 Jahre alt, Tagelöhner zu Geldern wohnhaft, wegen wiederholter Zollkontravention zu einer zweijährigen Gefängnißstrafe verurtheilt und zugleich die öffentliche Bekanntmachung seines Namens, wie hiemit geschieht, verordnet worden.

Cleve, den 9. Januar 1835. Der Ober-Prokurator: Bessel.

(Den vermißten Kaspar Radermacher aus Bonn betr.)

Der nachstehend signalisirte ehemalige Postillon Kaspar Radermacher von hier, wird seit dem 23. v. M. vermißt, und man vermuthet, daß ihm irgend ein Unglück zugestoßen sey. Es wird daher ein Jeder, welcher über seinen derzeitigen Aufenthalt, Leben oder Tod Auskunft geben kann, ersucht, der hiesigen Stelle oder seiner nächsten Polizeibehörde Nachricht zu geben.

Bonn, den 3. Januar 1835. Der Königl. Prokurator: Eversmann.

Signalement.

Gewerbe Taglöhner; Alter 55 Jahre; Wohnort Bonn; Größe 5 Fuß 2 Zoll; Haare grau; Stirne frei; Augen schwarz; Augenbraunen schwarz; Nase gebogen; Mund mittelmäßig; Zähne gut; Kinn rund; Bart schwarz; Gesicht oval und Farbe gesund. Bei seinem Verschwinden war er bekleidet mit einer grünen Kappe, schwarz seidenem Halstuche, neuen bunten Weste, einem neuen blauen Kittel, langen grauen mit Leder besetzten Reithose, und neuen Stiefeln.

Sicherheits-Polizei.

(Diebſtahl.)

Am 5. dieſes Monats ſind einem hieſigen Einwohner fünf ſilberne Eßlöffel entwendet worden, wovon zwei alten Façons, einer J. H. und der andere J. N. bezeichnet ſind; die übrigen drei ſind neuen Façons, und zwei J. N., der letzte Dr. N. bezeichnet. Ich erſuche Jeden um Mittheilung zur Ermittelung des Thäters und der geſtohlenen Löffel.

Düſſeldorf, den 6. Januar 1835. Der Ober-Prokurator.

Für denſelben, der Erſte Prokurator: Schnaaſe.

(Steckbrief gegen den Carl Joſua Sieper aus Lüttringhauſen.)

Der Carl Joſua Sieper hat heute Morgen Gelegenheit gefunden, aus dem hieſigen Arreſthauſe zu entſpringen.

Derſelbe iſt wegen mehrerer bedeutenden Verbrechen in Unterſuchung, und es iſt im Intereſſe der öffentlichen Sicherheit viel daran gelegen, daß er bald wieder aufgegriffen werde.

Ich bringe daher das Signalement des ꝛc. Sieper hiermit zur öffentlichen Kunde, und erſuche alle Militair- und Civilbehörden, auf denſelben ſtrenge vigiliren und ihn im Betretungsfalle verhaften und unter ſicherer Bedeckung in das hieſige Arreſthaus zurückführen zu laſſen. Elberfeld, den 8. Januar 1835. Der Ober-Prokurator: Wingender.

Signalement.

Der Carl Joſua Sieper iſt 21 Jahre alt, zu Lüttringhauſen im Kreiſe Lennep geboren und wohnend, Seideweber, evangeliſch, 5 Fuß 7 Zoll groß, hat ſchwarze Haare, kurze bedeckte Stirne, ſchwarze Augenbraunen, braune Augen, ſpitze Naſe, kleinen Mund, gute Zähne, rundes Kinn, ſchwarzen Bart, ovale Geſichtsform, gelbliche Geſichtsfarbe, iſt von ſchlanker Statur, und ſpricht den bergiſchen Dialekt.

Er hat als beſonderes Merkmal eine Warze an der linken Seite auf der Stirne, und trug bei ſeiner Entweichung eine grau tuchene Jacke, eine dito Hoſe, Pantoffeln, hatte bloße Füße, und war ohne Kopfbedeckung.

(Bekanntmachung.)

Der in meiner Bekanntmachung vom 22. v. M. Seite 636. dieſes Amtsblatts gedachte Nachen des Fährpächters Johann Haſſel zu Orſoy, iſt wieder herbeigeſchaft worden, der Dieb aber noch unbekannt.

Cleve, den 3. Januar 1835. Der Ober-Prokurator: Beſſel.

(Wahrſcheinlich geſtohlenes Rind.)

In der Nacht vom 7. auf den 8. Dezember v. J. iſt aus der ſogenannten Wardweide zu Mehrum, Bürgermeiſterei Wörde ein dreijähriges Rind von grauer Farbe mit weißen Flecken, und an der hintern Seite des linken Hornes mit den eingebrannten Buchſtaben V. P. bezeichnet, wahrſcheinlich entwendet worden.

Wir fordern deshalb einen Jeden, welcher zur Entdeckung des Thäters etwas anzugeben vermag hierdurch auf, davon uns oder der nächſten Ortsbehörde ſofort Kenntniß zu geben.

Weſel, den 6. Januar 1835. Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht: Jagemann.

(Hierbei eine Beilage enthaltend, die, den 5 Fakultäten der rheiniſchen Friedrich-Wilhelms-Univerſität zu Bonn ertheilten Statuten. Die Fortſetzung wird nach und nach mit den Amtsblättern ausgegeben werden.)

Beilage
zu dem Amtsblatte der Königl. Regierung zu Düsseldorf.

Statuten der evangelisch-theologischen Fakultät der rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität zu Bonn.

Auf den Grund der Verfassung, welche Seine Majestät der König der rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität in Bonn mittelst der Statuten vom 1. September 1827. zu geben geruht haben, ertheilt das unterzeichnete Ministerium der evangelisch-theologischen Fakultät in Bonn folgende Statuten:

Abschnitt I.
Von der evangelisch-theologischen Fakultät überhaupt.
Begriff und Zweck derselben.

§. 1. Die evangelisch-theologische Fakultät, ist diejenige Abtheilung der rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität, welche für die Kultur und Pflege der gesammten evangelisch-theologischen Wissenschaft, wie für den Unterricht in derselben bestimmt ist. Ihr allgemeiner Zweck ist, die theologischen Wissenschaften, zum Besten der evangelischen Kirche zu pflegen und zu fördern, ihr besonderer Zweck für den Dienst, zunächst der evangelischen Kirche der westlichen Provinzen des Preußischen Staats, tüchtige und würdige Geistliche auszubilden.

Zusammensetzung der Fakultät.

§. 2. Die evangelisch-theologische Fakultät im weitern Sinne umfaßt alle zu deren wissenschaftlichem Gebiete gehörende, stehende, ordentliche Honorar- und außerordentliche Professoren, nebst den Repetenten und Privat-Docenten. Im engeren Sinne, wo die Fakultät zugleich als Kollegium betrachtet wird, besteht dieselbe blos aus denjenigen stehenden ordentlichen Professoren, die ausdrücklich zu Mitgliedern und Beisitzern des Kollegiums ernannt, und für bestimmte Fächer berufen sind, im Gegensatze der Honorar-Professoren, die blos an den, auf den Senat sich beziehenden Rechten Theil nehmen. Die Fakultät im engern Sinne oder das Kollegium der in den §. §. 16 und 35. der Universitäts-Statuten bezeichneten ordentlichen Professoren der evangelischen Theologie, beaufsichtigt unter der im §. 22. der Universitäts-Statuten vorgeschriebenen Leitung eines Dekans das ganze Lehrgebiet der evangelischen Theologie auf der Universität.

Abschnitt II.
Von dem Verhältniß der Fakultät zur evangelischen Kirche.
Kirchlicher Charakter der Fakultät.

§. 3. Die Fakultät bekennt sich zur unirten evangelischen Kirche und ist verpflichtet, ihre Lehre mit den Grundsätzen dieser Kirche, wie sie in deren anerkannten Bekenntnißschriften übereinstimmend und schriftgemäß aufgestellt worden sind, in Einklang zu erhalten, und ihre Wirksamkeit dem Dienste dieser Kirche zu widmen.

Pflichten der Fakultät in Beziehung auf die allgemeine evangelische Kirche.

§. 4. Es ist der Beruf der Fakultät, das Interesse der evangelischen Kirche, von dem Standpunkte der theologischen Wissenschaft aus, nach Außen und Innen zu wahren. Es wird von ihren Gliedern erwartet, daß sie den verkehrten Richtungen, und den Einseitigkeiten der

Zeit, nach Kräften entgegenarbeiten, die theologischen Wissenschaften in klarem christlichen Geiste und im Interesse der evangelischen Kirche anbauen, und den Ertrag besonnener theologischer Forschung zur Förderung christlicher Erkenntniß und evangelischen Glaubens, durch mündlichen Vortrag oder in Schriften gemeinnützig machen.

Verpflichtung zu theologischen Responsis.

§. 5. Die Fakultät ist verpflichtet, auf die im Interesse der evangelischen Kirche, ihr von Behörden und einzelnen Personen zukommenden Anfragen theologische Responsa zu ertheilen.

Verhältniß zu der Provinzial-Kirche.

§. 6. Das besondere Verhältniß der Fakultät zu der evangelischen Kirche der westlichen Provinzen des Preußischen Staats, zu deren Dienste sie zunächst gegründet ist, wird durch besondere Verordnungen bestimmt werden.

Abschnitt III.

Von den Verhandlungen der evangelisch-theologischen Fakultät und ihrem Verhältniß zu der rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität.

§. 7. Die evangelisch-theologische Fakultät ist theils integrirender Theil der Universität, theils repräsentirt sie in derselben selbstständig die evangelische Theologie.

§. 8. Die Fakultät, ihre Glieder und Angehörigen sind an die Verfassung und Ordnungen der Universität gebunden, wie sie auch nach ihren verschiedenen Stellungen an den Rechten der Universität Theil nehmen. Jedes ordentliche Mitglied der Fakultät im engeren Sinne ist eben so verpflichtet als berechtigt, an den Kollegial-Berathungen und Geschäften Theil zu nehmen. Eine gänzliche oder theilweise, beständige oder temporaire Befreiung davon, erfordert jederzeit eine besondere Dispensation von Seiten des Ministeriums.

§. 9. Nach dem Tode eines Fakultäts-Mitgliedes erhält dessen nachgelassene Wittwe während eines halben Jahres die Tantieme von den zur Vertheiluug kommenden Fakultäts-Emolumenten, wie sie ihr Mann bezogen haben würde, während welcher Zeit der Nachfolger in der Fakultät an diesen Emolumenten keinen Theil nimmt. Hinterläßt der Verstorbene statt einer Wittwe unmündige Kinder, oder stirbt deren Mutter im Laufe des ersten halben Jahres, so geht der Genuß des Emolumenten-Antheils bis zum Ablaufe des halben Jahres auf diese Unmündigen über.

§. 10. In dem der evangelisch-theologischen Fakultät ausschließlich zugewiesenen Wirkungskreise handelt dieselbe selbstständig nach den, im §. 26. der Universitäts-Statuten gegebenen Vorschriften. In Hinsicht der Pflichten und Rechte des Dekans, wird auf die allgemeinen Bestimmungen in den §. §. 22—33. und 122. der Universitäts-Statuten Bezug genommen. Insbesondere wird dem Dekan zur Pflicht gemacht, im Falle entstehender amtlicher Mißhelligkeiten, zwischen einzelnen Mitgliedern der Fakultät, das Geschäft eines Vermittlers zu übernehmen und eine gütliche Beilegung zu versuchen. Betrifft die Streitigkeit die eigene Person des Dekans, so tritt der Prodekan an die Stelle desselben. — Die Entwürfe und Reinschriften, der an vorgeordnete Behörden abzustattenden Berichte, hat der Dekan allen Mitgliedern der Fakultät zur Unterzeichnung vorzulegen. Andere Schreiben, desgleichen Gutachten der Fakultät werden nach vorheriger Genehmigung des Entwurfes blos vom Dekan in der Reinschrift unterzeichnet. Alle Communikationen der Fakultät mit dem Ministerium werden von dem Dekan an das Kuratorium der Universität zur weitern Beförderung gesendet. — Bei mündlichen Verhandlungen der Fakultät muß die Berathschlagung von dem ältesten, die Abstimmung aber von dem jüngsten Mitgliede der Fakultät anfangen, und dieses Verfahren ist auch bei schriftlichen Verhandlungen zu beobachten, in so fern es die örtlichen Verhältnisse gestatten. Ist ein Fakultäts-

Digitized by Google

Beſchluß nicht einhellig gefaßt worden, ſo ſind die in der Minderheit ſich Befindenden berechtigt, abgeſonderte Vota, nicht nur zu den Akten zu geben, ſondern auch zur Kenntniß der vorgeſetzten Behörden zu bringen.

Die geſetzlich beſtimmten Einkünfte des Dekans beſtehen:

a) in einem Zehntheile der Promotions-Gebühren, welche die Kandidaten des Licentiaten- und Doctor-Grades zu erlegen haben, außer ſeiner Rate an dieſen Gebühren, die ihm als ordentlichen Fakultäts-Mitgliede zukommt;

b) in den Gebühren für die Inſcription in das Album facultatis, welche für einen von der Schule oder vom Hauſe nach der Univerſität kommenden, ſich der evangeliſchen Theologie widmenden Studirenden Einen Thaler, für einen von einer andern Univerſität Kommenden einen halben Thaler betragen;

c) in den Gebühren von Zwei Thalern für Vollziehung eines Abgangs-Zeugniſſes;

d) in einem Zehntheile der Gebühren, welche für geforderte Gutachten irgend einer Art von den Betheiligten erlegt werden, als praecipua Decani.

§. 11. Wie die wohlthätige Vereinigung der Lehrſtühle aller Wiſſenſchaften zu einer Univerſität den Zweck hat, die engere innere Verknüpfung aller Wiſſenſchaften zu einem zuſammenhängenden Ganzen auch äußerlich darzuſtellen, die nothwendige Wechſelwirkung bei der Pflege und Förderung der einzelnen Wiſſenſchaften zu erleichtern, und ſchädlicher Einſeitigkeit zu wehren; ſo iſt es die Aufgabe der evangeliſch-theologiſchen Fakultät, die Vortheile, welche ſie als Theil einer Univerſität genießt, für ihre Wiſſenſchaft ſowohl, als für die Bildung der ihr angehörigen Studirenden fruchtbar zu machen.

§. 12. Die rheiniſche Friedrich-Wilhelms-Univerſität iſt nach §. 6. ihrer Statuten eine gemiſchte und paritätiſche. Der evangeliſch-theologiſchen Fakultät wird daher unbeſchadet der ihr, gegen die evangeliſche Kirche obliegenden Pflichten insbeſondere eingeſchärft, was in dieſer Beziehung zur Erhaltung des guten Vernehmens zwiſchen den beiden Religionstheilen allen Mitgliedern der Univerſität durch den §. 8. jener Statuten zur Pflicht gemacht iſt. Bei feierlichen Repräſentationen der ganzen Univerſität, hat die evangeliſch-theologiſche Fakultät nach § 6. der Univerſitäts-Statuten, Jahr um Jahr mit der katholiſch-theologiſchen Fakultät wechſelnd den Vortritt vor den übrigen Fakultäten, und unterzeichnet auch in dieſer Ordnung durch ihren jedesmaligen Dekan.

Abſchnitt IV.

Von den Vorleſungen und Inſtituten der Fakultät.

Lehrfächer und Cyclus der Vorleſungen.

§. 13. Die zum Lehrkreiſe der evangeliſch-theologiſchen Fakultät gehörigen Vorleſungen, zerfallen in propädeutiſche und in Vorleſungen über die einzelnen ſpeciellen Fächer der evangeliſchen Theologie ſelbſt. Zu jenen gehört die Vorleſung über Encyclopädie und Methodologie der theologiſchen Wiſſenſchaften, welche in jedem Semeſter gehalten werden ſoll. Die Vorleſungen über die einzelnen Disciplinen betreffen:

1) Exegeſe des Alten und Neuen Teſtaments, nebſt Einleitung in das Alte und Neue Teſtament, bibliſcher Kritik und Hermeneutik und bibliſcher Archäologie; 2) Kirchengeſchichte und kirchliche Archäologie, Patrologie und Patriſtik und Dogmen-Geſchichte; 3) Dogmatik; 4) chriſtliche Moral; 5) Symbolik; 6) Kirchenrecht; 7) praktiſche Theologie.

Der evangeliſch-theologiſchen Fakultät wird ein evangeliſcher Profeſſor aus der juriſtiſchen Fakultät überwieſen, um für die Studirenden der evangeliſchen Theologie Vorleſungen über das Kirchenrecht zu halten, und um an den Geſchäften der Fakultät, ſofern ſie in das Gebiet

des Kirchenrechts fallen, besonders wenn in dieser Beziehung Gutachten zu geben sind, Theil zu nehmen.

In Folge der Bestimmung im §. 19. der Universitäts-Statuten, liegt es der Fakultät ob, dafür zu sorgen, daß von den ihr angehörigen Professoren, in dreijährigen Cyclen sämmtliche theologische Wissenschaften in zweckmäßiger Folge, und die wichtigsten Disciplinen, namentlich die Exegese des Alten und Neuen Testaments, die Kirchengeschichte, Dogmatik, Moral und praktische Theologie, in jenem Zeitraume, wenigstens zu zweien Malen vorgetragen werden. Auch ist den evangelischen Studirenden der Theologie, von dem zeitigen Dekan, bei ihrer Inscription in das Album facultatis ein gedrucktes, von der evangelisch-theologischen Facultät entworfenes, und von dem Ministerium genehmigtes Studien-Schema zu ihrer Berathung mitzutheilen.

Vertheilung der Vorlesungen.

§. 14. Die Vertheilung der Vorlesungen beruhet auf freier Uebereinkunft der Professoren, nach Maaßgabe ihrer amtlichen Verpflichtung, und nach den Bestimmungen im §. 21. 38. 39. der Universitäts-Statuten.

Verpflichtung der Profess. ordinat. hon. und der Profess. extraordin.

§. 15. Damit die Fakultät, der ihr in dieser Beziehung aufgelegten Verantwortlichkeit (Univers. Statuten §. 19.) genügen könne, sind die Profess. ordin. honorarii und die Profess. extraord. verbunden, die zur Erzielung der nothwendigen Vollständigkeit der Vorlesungen an sie ergehenden Aufforderungen der Facultät, so weit dieselbe den Bedingungen ihrer Anstellung gemäß sind, zu beachten.

Charakter der Vorlesungen Privatissima.

§. 16. Der Zweck der Vorlesungen ist, eine klare Erkenntniß von dem Gegenstande jeder Disciplin zu begründen, das wissenschaftliche und religiöse Interesse für dieselbe anzuregen und die Zuhörer zum eigenen, weiteren Studium anzuleiten, und in Stand zu setzen. Der Docent soll daher die Hauptpunkte gehörig entwickeln und begründen, das Bewährte und Gewisse hervorheben, mit der Erwähnung anderer Meinungen und Hypothesen sparsam sein, und in seinem Vortrage die Deutlichkeit, die Würde, und den Ernst herrschen lassen, welche der Gegenstand erheischt.

Die im §. 120. der Universitäts-Statuten unter dem Namen Privatissima aufgeführten Vorlesungen sind ihrer Natur nach geeignet, zumal wenn sie mit Unterredungen verknüpft werden, in das Innere der Wissenschaften tiefer einzuführen, als durch öffentliche und Privatvorlesungen, zu welchen der Zutritt allen Studirenden offen steht, geschehen kann. Wer zu Gunsten auserlesener, durch Talent, Eifer und Fleiß ausgezeichneter Jünglinge solche esoterische Vorlesungen, als unentgeldlich zu haltende, ankündigt, und zu Stande bringt, wird dadurch für das laufende Halbjahr, von der Verpflichtung, öffentliche Vorlesungen, unentgeldlich zu halten, entbunden. Will er von dieser Vergünstigung Gebrauch machen, so nehmen in der Reihe, der von ihm angekündigten Vorlesungen, die privatissima die erste Stelle ein, wo nicht, die zweite gleich nach den öffentlichen. Doch ist er im ersten Falle verpflichtet, neben dem privatissimum eine öffentliche Vorlesung anzukündigen, welche er halten werde, wenn das privatissimum nicht zu Stande komme.

Theologische Vorlesungen anderer, nicht zur evangelisch-theologischen Fakultät gehörigen Lehrer.

§. 17. Ordentliche oder außerordentliche Professoren, die einer andern Fakultät angehören und Vorlesungen, die in den Lehrkreis der evangelisch-theologischen Fakultät fallen, halten wollen, müssen hierzu die Zustimmung der eben gedachten Fakultät nachsuchen. Fällt der Be-

ſcheid der Fakultät für den Nachſuchenden ungünſtig aus, ſo ſteht ihm noch der Regreß an das Miniſterium frei. Die Ankündigungen der evangeliſch-theologiſchen Vorleſungen, ſolcher nicht zur Fakultät gehörigen Profeſſoren, werden im Kataloge denen der evangeliſch-theologiſchen Privatdocenten beigefügt.

Inſtitute der Fakultät.

§. 18. Die beiden, der Fakultät angehörigen Inſtitute ſind, das evangeliſch-theologiſche, und das homiletiſche Seminarium, deren Leitung beſondern Dirigenten, unter der Aufſicht der Fakultät übertragen iſt. In Betreff derſelben, wird auf die beſondern, von dem Miniſterio ihnen ertheilten Vorſchriften, namentlich auf das Reglement, für das evangeliſch-theologiſche Seminarium vom 9. Dezember 1819, und auf die Statuten für das homiletiſche Seminarium vom 7. Juli 1823 Bezug genommen.

Abſchnitt V.

Von der Aufſicht der Fakultät über die ihr angehörigen Studirenden.

Aufſicht über die Studien.

§. 19. Der Fakultät liegt ob, über den Fleiß und die zweckmäßige Studien-Ordnung der ihr angehörigen Studirenden zu wachen. Sie hat darauf zu ſehen, daß von denſelben, in dem erſten Studienjahre die nothwendigen hiſtoriſchen, philologiſchen und philoſophiſchen Vorbereitungs-Wiſſenſchaften nicht verabſäumt werden, und daß dieſelben in der Auswahl der Collegia eine zweckmäßige Folge, und in Rückſicht auf die Zahl derſelben, das gehörige Verhältniß beobachten. Der Dekan hat die beſondere Verpflichtung, bei der Inſcription der Neu-Angekommenen, die erſten nothwendigen Weiſungen zu geben; außerdem ſind alle Glieder der *Fakultät in* Beziehung auf alle derſelben angehörige Studirende auf gleiche Weiſe verbunden, durch Rathſchläge und Ermahnungen, ſowohl für dieſen Zweck, als auch zur Bildung und zweckmäßigen Anordnung des häuslichen Fleißes der Studirenden zu wirken. Sofern Privat-Erinnerungen nicht ausreichen, ſind die Fakultäts-Glieder verbunden, dem Dekan Anzeige zu machen, damit dieſer die ihm, durch die Beſtimmungen im §. 28. der Univerſitäts-Statuten dargebotenen Mittel ergreife.

Aufſicht über die Sitten.

§. 20. Je weniger wiſſenſchaftliche Tüchtigkeit allein ausreicht zu einer ſeegensreichen Führung des Predigt-Amts, deſto mehr liegt der Fakultät auch die Sorge ob, die religiös-ſittliche Ausbildung, der ihr angehörigen Studirenden, nach Kräften zu fördern, und insbeſondere in ihnen eine lebendige Liebe für ihren geiſtlichen Beruf und eine Geſinnung zu wecken, wie ſie die dankbare Anhänglichkeit für Seine Majeſtät den König, das Königliche Haus und den ganzen Preußiſchen Staat verlangt. Am wirkſamſten werden hier die Anregungen ſein, welche von den Lehrern ſowohl in Vorleſungen, als im Umgange den Zuhörern gegeben werden, um ſie die Größe und Wichtigkeit, des von ihnen gewählten Berufes und die Nothwendigkeit durch eigene chriſtlich religiöſe Bildung ſich zur religiöſen Leitung Anderer würdig vorzubereiten, klar erkennen, und tief empfinden zu laſſen. Auf dieſem Wege wird die Fakultät es zu erreichen ſuchen, daß die ihr angehörenden Studirenden, ſich auch äußerlich eines tadelloſen Wandels und einer ernſten und würdigen Haltung, wie ſie ihrem künftigen Berufe angemeſſen iſt, befleißigen.

§. 21. Wenn ſich dennoch ein Studirender der evangeliſchen Theologie eines unſittlichen oder unanſtändigen Wandels ſchuldig macht, ſo hat, abgeſehen, von der amtlichen Einſchreitung des akademiſchen Gerichts, auch die Fakultät die Obliegenheit, nach Befinden der Umſtände

Digitized by Google

entweder privatim, durch eines ihrer Mitglieder, oder amtlich durch den Dekan oder durch den Dekan vor versammelter Fakultät, demselben die angemessenen Ermahnungen zu ertheilen.

§. 22. Das akademische Gericht ist angewiesen, von allen Vergehen der Studirenden der evangelischen Theologie, welche vor demselben vorkommen, den Dekan in Kenntniß zu setzen.

§. 23. Findet die Fakultät bei einem ihr angehörigen Studirenden einen so unverbesserlichen Leichtsinn, oder eine solche Rohheit des Betragens, oder gar einen so verderbten Charakter, daß sie denselben für sittlich unfähig zur besonnenen Vorbereitung zu einem geistlichen Amte halten muß; so kann sie durch den Dekan, bei dem akademischen Senate, unter Beifügung der Gründe darauf antragen, denselben von der Universität durch Exclusion zu entfernen.

Abschnitt VI.

Von der Anstellung und Einführung der Professoren der evangelischen Theologie.

Präsentations-Recht der Fakultät.

§. 24. Wenn ein ordentlicher evangelisch-theologischer Lehrstuhl erledigt ist, so ist der Fakultät gestattet, drei für denselben geeignete Männer dem Ministerium, durch den Curator gutachtlich in Vorschlag zu bringen.

Vereidigung der neu angestellten Professoren.

§. 25. Jeder neu angestellte ordentliche oder außerordentliche Professor ist verpflichtet, seinen Namen und seine vornehmsten Lebensumstände in ein dazu bestimmtes Stammbuch, für dessen sorgfältige Fortführung der Dekan zu wachen hat, eigenhändig einzutragen. Auch muß er, unmittelbar nach der Insinuation des Anstellungs-Rescripts den vorgeschriebenen Amtseid, in die Hand des Rectors, in Gegenwart des Universitäts-Richters und Sekretairs leisten, welcher letztere darüber ein Protokoll aufnimmt. Falls der Neu-Angestellte diesen Amtseid schon früher im Preußischen Staate geleistet hat, soll er in einem von ihm zu unterschreibenden Protokoll auf die frühere Verhandlung über seine eidliche Verpflichtung verwiesen werden, und seinerseits geloben, die durch die frühere Eidesleistung übernommenen Pflichten, auch in seinem jetzigen Dienstverhältnisse treulich zu erfüllen. Jedem, der als ordentlicher oder außerordentlicher Professor berufen ist, liegt ob, wenn er den Doctorgrad in der evangelisch-theologischen Fakultät noch nicht besitzt, sich denselben in Jahresfrist zu erwerben.

Antrittsrede.

§. 26. Der neu angestellte ordentliche oder außerordentliche Professor, muß nach vollzogener amtlichen Verpflichtung, durch eine öffentliche lateinische Rede, über ein selbst gewähltes Thema sein Amt antreten.

Einladung zu derselben.

§. 27. Der ordentliche Professor ladet zu seiner Antrittsrede, durch ein lateinisches Programm, welches er auf seine Kosten drucken lassen muß, das gesammte Lehrpersonale der Universität selbst ein. Zu der Antrittsrede eines außerordentlichen Professors ergeht eine einfache Einladung des Dekans, durch einen lateinischen Anschlag, dessen Druckkosten der neu Angestellte zu zahlen hat.

Professores designati.

§. 28. Bevor die neu angestellten Professoren, jenen Antrittsleistungen genügt haben, werden sie nur als Professores designati betrachtet und im Katalog aufgeführt, und sind nur zur Ausübung des Lehramts befugt. Bei den neu angestellten Professoren hat der Dekan von Amtswegen darauf zu halten, daß den in den §. §. 26. und 27. enthaltenen Verpflich-

Digitized by Google

tungen derselben, im Laufe des Semesters, wo die Vereidigung erfolgt ist, oder doch spätestens in der ersten Hälfte des nächstfolgenden Semesters, von ihnen Genüge geleistet werde.

Einführung der ordentlichen Professoren in die Fakultät und in den Senat.

§. 29. Der Professor ordinarius designatus hat an den gemeinschaftlichen Rechten der Fakultät und des Corpus Professorum ordinariorum noch keinen Antheil. Er erlangt denselben erst durch seine Einführung in die Fakultät, und die darauf folgende Einführung in den Senat, welche unmittelbar nach Erfüllung der Antrittsleistungen, resp. durch den Dekan in einer Fakultäts-Sitzung und durch den Rector in einer Senats-Sitzung zu bewirken sind.

Decanabilität.

§. 30. Zum Dekane kann das neue Mitglied der Fakultät erst nach Verlauf von drei vollen Dekanatsjahren gewählt werden.

Abschnitt VII.

Von der Ertheilung akademischer Würden.

Recht der Ertheilung akademischer Würden.

§. 31. Die Fakultät besitzt nach §. 18. der Universitäts-Statuten das Recht, die höchste gelehrte Würde in der evangelischen Theologie, oder den Grad eines sacrosanctae theologiae et sacrae scripturae Doctor, und neben demselben auch den niederen eines Licentiatus sacrosanctae theologiae zu ertheilen.

Bedingungen der Meldung zum Licentiaten-Grade.

§. 32. Wer den Licentiaten-Grad erwerben will, muß wenigstens drei Jahre auf einer Universität, Theologie studirt haben, vorzügliche akademische Zeugnisse über Fleiß und Sitten beibringen, und nachweisen können, daß er mit dem Zeugnisse der Reife die Universität bezogen, auf derselben den philosophischen, historischen und philologischen Vorbereitungs-Wissenschaften die nöthige Aufmerksamkeit gewidmet, und einen vollständigen Kursus der theologischen Wissenschaften gemacht habe. Die darauf bezüglichen Zeugnisse reicht er mit einem an die Fakultät gerichteten Meldungs-Schreiben bei dem Dekane ein, und fügt eine lateinische Abhandlung über einen selbst gewählten theologischen Gegenstand, und ein lateinisch abgefaßtes curriculum vitae bei, in welchem er den Gang seiner wissenschaftlichen Bildung ausführlicher erzählt und zugleich bemerkt, welchen theologischen Disciplinen er besonder Fleiß gewidmet hat.

Entscheidung der Fakultät über die Zulassung der Anmeldung.

§. 33. Die Fakultät entscheidet nach den eingereichten Papieren, ob die Meldung zulässig sei. Nimmt sie dieselbe an, so bestimmt sie dem Kandidaten einen Tag zur mündlichen Prüfung.

Licentiaten-Prüfung.

§. 34. Der Zweck der in lateinischer Sprache zu haltenden mündlichen Prüfung ist, zu erforschen, ob der Kandidat einen genauen und gründlichen Ueberblick über das ganze Gebiet der theologischen Wissenschaft, zugleich in der exegetischen und historischen Theologie, oder auf einem dieser beiden Felder, eine eindringendere, auf die nöthigen philologischen, historischen und philosophischen Grundlagen gestützte, und durch Denken angeeignete Kenntniß besitze. Nach Beendigung der Prüfung entscheidet die versammelte Fakultät, während der Geprüfte abtreten muß, durch Stimmen-Mehrheit über den Erfolg derselben und die Würdigkeit des Kandidaten, und diese Entscheidung wird dem Letztern sogleich durch den Dekan angekündigt. Der Erfolg und die Wirkung der Abweisung eines Geprüften wird dahin festgestellt, daß der Abgewiesene mit Verlust der erlegten ersten Hälfte seiner Promotions-Gebühren für zwei Jahre zu keiner zweiten Prüfung auf einer inländischen Universität zulässig, solches aber sofort von dem Dekan in dem zu reclamirenden Abgangs-Zeugnisse des Abgewiesenen zu vermerken ist.

Digitized by Google

Ueber den Gang und Erfolg der Prüfung ist ein lateinisches Protokoll aufzunehmen, welches auf Erfordern dem Ministerio vorgelegt werden muß.

Oeffentliche Disputation.

§. 35. Die in der mündlichen Prüfung Bestandenen, werden zur öffentlichen Disputation zugelassen, welche nie länger als 6 Wochen, nach gehaltener mündlichen Prüfung aufgeschoben und nie erlassen werden darf. Sie wird in lateinischer Sprache über lateinisch geschriebene, und von dem Dekan genehmigte Theses gehalten, welchen das curriculum vitae des Kandidaten beigefügt sein muß. Den Vorsitz dabei führt der Dekan, oder ein auf seinen Antrag von der Fakultät ernannter Prodekan, welcher den Respondenten nöthigenfalls zu unterstützen, und die Ordnung des ganzen Akts zu beaufsichtigen hat.

Der Dekan ladet durch einen lateinischen Anschlag zu der Disputation ein.

Die Opponenten sind theils erbetene, theils freiwillige. Der erstern müssen jedesmal wenigstens drei, und unter ihnen muß immer ein ordentlicher oder außerordentlicher Professor der Fakultät befindlich sein. Gelingt es dem Kandidaten selbst nicht, die erforderlichen Opponenten zu gewinnen, so werden sie von der Fakultät ernannt. Diesen Ernennungen Folge zu leisten sind verpflichtet: die Privat-Docenten und Repetenten der Fakultät, die Mitglieder des evangelisch-theologischen Seminarii, und die Studirenden, welche Königliche Beneficien genießen, sofern sie schon im dritten Jahre ihrer Universitäts-Studien stehen.

Gegen diese erbetenen oder ernannten Opponenten hat der Respondent zuerst seine Theses, und zwar in der Ordnung zu vertheidigen, daß die Studirenden anfangen, die Repetenten und Docenten folgen, und unter den letztern der älteste Professor den Schluß macht.

Nächstdem steht es auf die an die ganze Versammlung ergehende Aufforderung des Respondenten jedem frei, als außerordentlicher Opponent aufzutreten.

Promotions-Actus.

§. 36. Nach beendigter Disputation erfolgt die Promotion, nachdem der Präses zuvörderst nach einer angemessenen Einleitung dem Kandidaten, der dabei die rechte Hand auf die Bibel legt, das Gelübde, nach dem vorgeschriebenen Formular abgenommen hat.

Darauf wird der Kandidat von dem Promotor zu der Würde eines Licentiati sacrosanctæ theologiae feierlich ernannt und proclamirt. Zugleich überreicht der Letztere demselben, das von der Fakultät vollzogene Diplom, welches durch Anschlag am schwarzen Brette bekannt gemacht wird.

Eine Danksagung des Promovirten macht den Beschluß der Feierlichkeit.

Bedingungen der Meldung zum Doctor-Grade.

§. 37. Zur Erlangung des Grades eines Doctors der Theologie kann sich nur derjenige melden, welcher den Licentiaten-Grad bereits erhalten, und seit 6 Jahren das akademische Studium beendigt hat. Bei der Meldung hat der Kandidat, außer den Papieren, welche §. 32. für die Meldung zum Licentiaten-Grade vorgeschrieben sind, auch Zeugnisse über diese beiden Punkte beizubringen.

§. 38. Die in den §§. 32 — 36 über die Prüfung, Abweisung, Disputation und Promotion gegebenen Bestimmungen gelten auch hier mit folgenden Modifikationen:

Zuvörderst muß der Kandidat eine lateinische Dissertation, über welche er zu Disputiren gedenkt, einreichen und dem Dekan an Eides-Statt versichern, daß er sie selbst verfaßt habe. Findet die Fakultät diese Dissertation genügend, so wird er zur Prüfung zugelassen. Diese unterscheidet sich von dem Examen eines Kandidaten der Licentiaten-Würde, durch ein tieferes Eingehen, in die einzelnen Disciplinen der evangelischen Theologie überhaupt, und besonders durch eine genauere Behandlung derjenigen speciellen Fächer, denen sich der Kandidat vorzugsweise gewidmet hat,

Digitized by Google

und in denen er als Lehrer aufzutreten gedenkt. Sie zerfällt in die schriftliche und mündliche. Die schriftliche Prüfung besteht darin, daß jeder ordentliche Professor einige Fragen aus seinen Lehrfächern dem Kandidaten zur schriftlichen Beantwortung durch den Dekan vorlegt, welche der Kandidat im Hause des Dekans, und unter dessen Aufsicht zu bearbeiten hat.

Die schriftlichen Arbeiten des Kandidaten, werden von dem Dekan bei der Fakultät in Umlauf gesetzt, und wenn sie genügend befunden worden, worüber die Majorität entscheidet, wird ein Tag zur mündlichen Prüfung angesetzt. Diese schließt sich zunächst an die schriftlichen Arbeiten des Kandidaten an, geht dann auch auf andere Fächer und Materien über. Nach beendigter Prüfung wird in derselben Sitzung über die Würdigkeit und Zulassung des Kandidaten abgestimmt, wobei Stimmenmehrheit der in der Sitzung gegenwärtigen Mitglieder der Fakultät entscheidet. Bei Stimmengleichheit giebt die Stimme des Dekans den Ausschlag. Wird der Kandidat zur öffentlichen Disputation zugelassen, so muß er immer und ohne Ausnahme, vorher seine in lateinischer Sprache verfaßte, und von der Fakultät genehmigte Dissertation, Behufs der Disputation, drucken lassen. Der Dissertation selbst, ist das curriculum vitae des Kandidaten anzuhängen. Disputationen über bloße Theses sind in keinem Falle zulässig.

Der Doctorandus disputirt ohne Präses. Unter den Opponenten muß immer ein, von der Fakultät ohne Wissen des Doctoranden zum Opponenten ernannter ordentlicher Professor sein, welcher in der Folge der Opponenten zuletzt auftritt.

Die Promotion geschieht nach Berufung des Kandidaten auf den oberen Katheder, mit den gewöhnlichen Feierlichkeiten und symbolischen Handlungen, und während derselben stellen sich die Pedellen mit den Universitäts-Sceptern zu beiden Seiten des Katheders.

Verpflichtung der Fakultätsglieder zur Anwesenheit bei den Prüfungen und Disputationen.

§. 39. Die Mitglieder der Fakultät sind verpflichtet, bei den Promotions-Prüfungen als Examinatoren mitzuwirken, bei den Disputationen gegenwärtig, und nach den Umständen thätig zu sein. In dringenden Verhinderungsfällen müssen sie sich bei dem Dekan entschuldigen, damit für die Wahrnehmung ihrer Funktionen anderweit gesorgt werde.

Verzeichniß der Promovirten.

§. 40. Die Fakultät führt ein eigenes Album für die von derselben promovirten Personen. Die Promoti, welche anwesend sind, müssen ihre Namen eigenhändig eintragen. Die Namen der Abwesenden zeichnet der Dekan ein. Der letztere hat bei allen Namen die übrigen Umstände der Promotion, die Art und Zeit derselben anzugeben. Außerdem müssen ein Exemplar der Theses oder der Dissertation, und ein Exemplar des Diploms zu den Fakultäts-Acten genommen werden.

Promotions-Gebühren und deren Vertheilung.

§. 41. Für den Licentiaten-Grad, werden an Gebühren Fünfzig Thaler in Golde, für den Doctor-Grad, Einhundert Thaler in Golde entrichtet. Von den Promotionsgebühren wird die Hälfte vor dem Examen, an die Universitäts-Quästur gezahlt, und fällt, wie auch der Erfolg desselben sei, der Fakultät zu. Die andere Hälfte wird unmittelbar nach der Promotion entrichtet. Hat der zum Doctor zu Promovirende früher bei der Fakultät die Licentiaten-Würde erworben, und dafür die Gebühren entrichtet, so hat er für das Doctorat nur noch Fünfzig Thaler in Golde zu zahlen.

Diese Gebühren werden von dem Dekan eingezogen, und auf folgende Weise vertheilt:

1) zwei Zwanzigtheile empfängt der Rector, wovon die Hälfte ihm selbst, ein Viertheil dem Sekretär, und ein Viertheil den beiden Pedellen zu gleichen Theilen zufallen;

Digitized by Google

2) zwei Zwanzigtheile erhält der Dekan, auch in dem Falle, daß die Promotion durch einen Prodekan verrichtet wäre;
3) zwei Zwanzigtheile fallen der Universitäts-Bibliothek zu;
4) ein Zwanzigtheil verbleibt der Fakultäts-Kasse;
5) die übrig bleibenden dreizehn Zwanzigtheile werden unter sämmtliche ordentliche Fakultätsglieder, welche bei der Prüfung und Promotion anwesend und thätig gewesen sind, einschließlich des Dekans, zu gleichen Theilen vertheilt.

Die Examinations-Gebühren, welche ein Promovendus entrichtet hat, der nach der Prüfung von der Fakultät abgewiesen ist, sollen eben so vertheilt werden, wie zuvor angegeben ist, jedoch mit der Ausnahme, daß Rector, Dekan, Sekretair und Pedellen keine besondere Quote davon erhalten.

Alle übrigen bei der Promotion verfallenden Druck- und andere Kosten hat der Kandidat noch außerdem besonders zu bestreiten.

Die außerhalb der Fakultät fallenden Antheile kann die Fakultät weder erlassen noch ermäßigen. Die den Fakultätsgliedern zukommenden Antheile zu erlassen, oder zu ermäßigen, ist lediglich Sache der einzelnen Betheiligten. Das Ministerium behält sich indessen die Befugniß vor, die Promotions-Gebühren bei großer Dürftigkeit des zu Promovirenden ganz oder theilweise zu erlassen.

Ehrenpromotionen.

§. 42. Die Fakultät ist befugt, Männern von ausgezeichnetem Verdienste um die theologischen Wissenschaften, den Doctorgrad, ohne weitere Leistungen, honoris causa, zu ertheilen. Der Antrag dazu muß von einem Mitgliede der Fakultät geschehen, und es müssen in demselben die wissenschaftlichen Verdienste, des Vorgeschlagenen auseinandergesetzt, ingleichen die von ihm verfaßten Werke, oder die etwa eingesandten schriftlichen Abhandlungen beigefügt werden. Zur Bewilligung des Antrages ist Einstimmigkeit der Fakultät erforderlich.

Abschnitt VIII.

Ueber die Zulassung von Repetenten und Privat-Docenten, und deren Stellung zur Fakultät.

Habilitation der Privat-Docenten.

§. 43. Alle diejenigen, welche, ohne durch ihr Amt dazu berechtigt zu sein, Vorlesungen über einzelne Theile der theologischen Wissenschaften zu halten beabsichtigen, müssen die licentiam privatim docendi bei der theologischen Fakultät nachsuchen.

§. 44. Das Institut der Repetenten und Privat-Docenten ist als eine Vorbereitungs-Schule für das akademische Lehramt zu betrachten. Die Fakultät wird die genauere Kenntniß der ihr angehörigen Studirenden benutzen, um die dazu Geeigneten zur Einschlagung dieser Laufbahn aufzumuntern, Untüchtigen aber dieselbe abzurathen.

§. 45. In den ersten zwei Jahren, nach vollendetem akademischen Triennium, darf Niemand als Privat-Docent, wohl aber als Repetent zugelassen werden.

Bedingungen der Zulassung der Repetenten.

§. 46. Wer für alle Fächer der Theologie als Repetent zugelassen werden will, muß sich zuvor die theologische Licentiaten-Würde erwerben; wer nur für gewisse Fächer der theologischen Wissenschaften als Repetent auftreten will, muß in denselben ein Examen vor der Fakultät bestehen. Die Zulassung erfolgt durch einen einfachen Bescheid an den Candidaten, und wird demnächst dem Ministerium mittelst des Kurators angezeigt.

Berechtigung der Repetenten.

§ 47. Die Repetenten sind nur berechtigt, mit den Studirenden Wiederholungen über

Digitized by Google

diejenigen Fächer der theologischen Wissenschaften, für welche sie zugelassen sind, anzustellen, und dürfen unter keiner Bedingung, auch nicht privatissime eigene Vorlesungen halten.

Bedingungen der Bewerbung um die Licentiam privatim docendi.

§. 48. Wer sich als Privat-Docent habilitiren will, muß mindestens schon zwei Jahre sein akademisches Triennium zurückgelegt haben, und die theologische Licentiaten- oder Doctor-Würde besitzen. Hat er eine dieser Würden auf einer ausländischen Universität empfangen, so muß er bei der Fakultät um Genehmigung derselben einkommen, und zu dem Ende derselben sein Diplom, ein lateinisches curriculum vitae, und die etwa von ihm herausgegebenen Schriften, jedenfalls eine gedruckte oder geschriebene Abhandlung aus den Hauptfächern vorlegen, über welche er Vorlesungen zu halten beabsichtigt. Wenn die Fakultät aus den letzteren seine gelehrte Tüchtigkeit hinlänglich zu erkennen meint, so kann sie ihm jene Genehmigung ertheilen; sonst muß sich der Doctor einem Colloquio, der Licentiat einem Examen zum Behufe der Rostrification unterwerfen.

Habilitations-Leistungen der Privat-Docenten.

§. 49. Derjenige, welcher sich um die licentiam privatim docendi bewirbt, hat der Fakultät in seinem Anmeldungsschreiben beizufügen:

1) ein in lateinischer Sprache abgefaßtes curriculum vitae; 2) das Diplom über die von ihm erlangte Licentiaten- oder Doctor-Würde; 3) seine Abgangs-Zeugnisse von den Universitäten, welche er frequentirt hat; 4) wenn er Inländer ist, den Nachweis, daß er seiner Militairpflicht im stehenden Heere Genüge geleistet hat; 5) die Anzeige, über welche Fächer er zu lesen gedenkt; 6) eine gedruckte oder geschriebene Abhandlung aus den Hauptfächern, über welche er Vorlesungen halten will; 7) eine schriftliche, vom Kurator der Universität dem Kandidaten ertheilte Erlaubniß, sich zur Habilitation als Privat-Docent melden zu dürfen.

Wenn die Fakultät die Meldung zulässig findet, so muß der Ansuchende binnen einer Frist von vier Wochen, welche auch verlängert werden kann, eine Probe-Vorlesung in lateinischer Sprache, über ein ihm aufgegebenes Thema, aus dem Fache, wofür er sich habilitiren will, vor versammelter Facultät halten. Hierauf folgt ein Colloquium der Facultäts-Glieder mit dem Kandidaten, wobei der Professor des Fachs, für welches sich der Kandidat gemeldet hat, den Anfang macht. Nach beendigtem Colloquium tritt der Kandidat ab, und die Fakultät entscheidet durch Stimmen Mehrheit, über die Ertheilung oder Verweigerung der nachgesuchten Licenz. Der Beschluß wird dem Kandidaten durch den Dekan bekannt gemacht und mittelst des Kurators dem Ministerium angezeigt.

Der zugelassene Privat-Docent hat dann noch binnen drei Monaten eine öffentliche Antritts-Vorlesung, über ein selbst gewähltes, aber von der Fakultät genehmigtes Thema in deutscher Sprache, im großen Hörsaale der Universität zu halten. Die Einladung dazu geschieht durch einen lateinischen, auf Kosten des Kandidaten gedruckten, und unter die Professoren und Docenten der Universität zu vertheilenden Anschlag des Dekans.

Ausnahme.

§ 50. Wenn sich Jemand zugleich um die theologische Doctorwürde und die licentiam privatim docendi bewirbt, so können ihm, falls er jene erhält die §. 49. vorgeschriebenen Habilitations-Leistungen, bis auf die öffentliche Vorlesung erlassen werden. In dem Falle, daß zugleich mit jener Licenz die theologische Licentiaten-Würde nachgesucht wird, darf das §. 49. vorgeschriebene Colloquium mit der Promotions-Prüfung vereinigt werden.

Stufenweise Zulassung der Privat-Docenten.

§. 51. Nur einem Doctor der Theologie kann die licentia privatim docendi, zugleich für alle Fächer der Theologie; einem Licentiaten dagegen nur für ein Gebiet der theologischen Wis-

Digitized by Google

senschaften und zwar dem angehenden Privat-Docenten, nur entweder für das Gebiet der exegetischen, oder für das der historischen Theologie, ganz oder zum Theil, bewilligt werden. Die Licentiaten, welche sich für ein gewisses Fach habilitirt haben, können nach Verlauf von zwei Jahren sich auf dieselbe Weise auch für eine andere Disciplin habilitiren. Nur diejenigen, welche bereits drei Jahre als Pivat-Docenten gelehrt haben, dürfen die Licenz zu Vorlesungen über dogmatische und praktische Theologie nachsuchen. Sämmtliche Privat-Docenten sind berechtigt, über alle Fächer, zu welchen sie sich habilitirt haben, gleichzeitig Vorlesungen zu halten.

Zahl der Privat-Docenten.

§. 52. In der Regel sollen bei der evangelisch-theologischen Fakultät nicht mehr als sechs Privat-Docenten zugelassen werden. Es hängt von dem Ministerium ab, besonderer Verhältnisse wegen, Ausnahmen von dieser Regel zu machen. Auch darf einem Privat-Docenten, die licentia docendi von der Fakultät, nur für vier Jahre ertheilt, kann aber nach deren Verlaufe, durch einen einfachen Fakultäts-Beschluß verlängert werden.

Habilitations-Gebühren.

§. 53. Diejenigen, welche die Doctor- oder Licentiaten-Würde von der evangelisch-theologischen Fakultät der rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität empfangen haben, zahlen für ihre Habilitationen nichts. Die anderswo Promovirten, müssen dagegen vor der zu haltenden Probe-Vorlesung fünf und zwanzig Thaler in Golde, bei der Universitäts-Quästur, als Habilitations-Gebühr erlegen, welche in jedem Falle, ohne Rücksicht auf günstigen oder ungünstigen Erfolg, der Fakultät, verbleibt.

Für eine Nostrifications-Prüfung und Ausfertigung der desfallsigen Acte, werden dreißig Thaler in Golde vor derselben, bei der Universitäts-Quästur entrichtet, und verbleiben der Fakultät, auch bei einem für den Kandidaten ungünstigen Ausfalle der Prüfung.

Ankündigungen der Privat-Docenten und Repetenten.

§. 54. Die Privat-Docenten und Repetenten müssen die Ankündigungen ihrer Vorlesungen und Repetitorien dem Dekane einreichen, damit derselbe sie mit schriftlich beigefügter Genehmigung am schwarzen Brette anheften lasse.

Beaufsichtigung der Privat-Docenten und Repetenten durch die Fakultät.

§. 55. Die Fakultät hat die Verpflichtung, durch ihre Mitglieder die Vorlesungen der ihr angehörigen Privat-Docenten von Zeit zu Zeit besuchen zu lassen, führt die Aufsicht auch über ihren Lebenswandel, und berichtet über dieselben jährlich an das Ministerio.

Stipendien derselben.

§. 56. Die Fakultät hat das Recht, diejenigen Privat-Docenten und Repetenten, welche besondere Hoffnungen geben, dem Ministerio zu Stipendien in Vorschlag zu bringen.

Beförderung derselben.

§. 57. Alle Gesuche der Privat-Docenten um Beförderung, gehen zunächst an die Fakultät. Sie können von dieser nach Umständen sogleich abgewiesen, oder, mit ihrem Gutachten versehen, dem Ministerio eingereicht werden. Wenn sich ein Privat-Docent mindestens drei Jahre hindurch besonders bewährt hat, so darf die Fakultät denselben dem Ministerio zu einer außerordentlichen Professur in Vorschlag bringen.

Ordnungsmittel der Fakultät gegen ihre Privat-Docenten und Repetenten.

§. 58. Falls gütliche Erinnerungen bei einem Privat-Docenten oder Repetenten nicht ausreichen sollten, stehen der Fakultät folgende Ordnungsmittel gegen denselben zu:

1) bei leichteren Anstößigkeiten, Warnung oder Verweis durch den Dekan, entweder allein, oder vor versammelter Facultät;
2) bei wiederholten oder gröberen Verstößen, Interdiction auf ein halbes Jahr, oder nach Umständen gänzliche Remotion.

Digitized by Google

Der auf Interdiction oder Remotion ausfallende Fakultäts-Beschluß ist vor seiner Vollziehung dem Ministerio zur Genehmigung einzureichen.

Ausnahme.

§. 59. Für außerordentliche Fälle, wo ältere Gelehrte von anerkannter Würde und entschiedenen wissenschaftlichen Verdiensten, sich der evangelisch-theologischen Fakultät als Privat-Docenten anschließen wollen, behält sich das Ministerium vor, eine Ausnahme von den in den §. §. 43. — 54. enthaltenen Bestimmungen eintreten zu lassen.

Berlin, den 18. October 1834.

(L. S.)

Ministerium der Geistlichen- Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

(gez.) von Altenstein.

Statuten für die katholisch-theologische Fakultät der rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität zu Bonn.

Auf den Grund der Verfassung, welche Seine Majestät der König mittelst der Statuten vom 1. September 1827. der rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität zu geben geruht haben, ertheilt das unterzeichnete Ministerium der katholisch-theologischen Fakultät in Bonn folgende Statuten.

Abschnitt I.

Von der katholisch-theologischen Fakultät überhaupt.

Begriff und Zweck derselben.

§. 1. Die katholisch-theologische Fakultät ist diejenige Abtheilung der rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität, welche für die Kultur und Pflege der gesammten katholischen Theologie, wie für den Unterricht in derselben bestimmt ist. Ihr allgemeiner Zweck besteht in der Ergründung, Ausbildung und Erweiterung der gesammten katholisch-theologischen Wissenschaften; ihr besonderer Zweck geht dahin, für den Dienst, zunächst der katholischen Kirche der westlichen Provinzen des Preußischen Staats, tüchtige und würdige Geistliche auszubilden.

Zusammensetzung der Fakultät.

§. 2. Die katholisch-theologische Fakultät im weitern Sinne umfaßt alle, zu deren wissenschaftlichem Gebiete gehörende, stehende, ordentliche, Honorar- und außerordentliche Professoren nebst den Repetenten und Privat-Docenten. Im engern Sinne, wo die Fakultät zugleich als Collegium betrachtet wird, besteht dieselbe blos aus denjenigen stehenden ordentlichen Professoren, die ausdrücklich zu Mitgliedern und Beisitzern des Collegiums ernannt, und für bestimmte Lehrfächer berufen sind, im Gegensatze der Honorar-Professoren, die blos an den, auf den Senat sich beziehenden Rechten Theil nehmen. Die Fakultät im engern Sinne beaufsichtigt unter der im §. 22. der Universitäts-Statuten vorgeschriebenen Leitung eines Dekans das ganze Lehrgebiet der katholischen Theologie auf der Universität.

Abschnitt II.

Von den Verhältnissen der Fakultät zur katholischen Kirche.

§. 3. Das Verhältniß der katholisch-theologischen Fakultät zur katholischen Kirche ergibt sich aus ihrer Bestimmung, und folgt im Allgemeinen der Analogie des kanonischen Rechts.

Verhältniß der Fakultät zum erzbischöflichen Stuhl.

§ 4. Des Königs Majestät haben durch die Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 13. April 1825. festzusetzen geruht, daß der Erzbischof von Köln zu der katholisch-theologischen Fakultät der

der Fürstbischof von Breslau zur katholisch-theologischen Fakultät der Universität daselbst, in Folge der im Auszuge hier beigeschlossenen Verordnungen vom 26. August 1776. und vom 26. Julius 1800. befindet, und daß insbesondere im Betreff der Anstellung, Disciplin und Entfernung der Lehrer, der katholisch-theologischen Fakultät in Bonn dem erzbischöflichen Stuhle dieselben Befugnisse beigelegt werden sollen, deren sich in dieser Beziehung der Fürstbischof von Breslau erfreut. Die desfallsigen genaueren Bestimmungen haben Seine Majestät der König dem Ministerium zu überlassen, und zugleich zu befehlen geruht, daß dieselben in die Statuten der katholisch-theologischen Fakultät der Universität zu Bonn übernommen werden sollen.

Diesem Allerhöchsten Befehle gemäß ist nach Anleitung der in den §. §. 5., 6., 7. und 8. der Verordnung vom 26. August 1776 und im §. 19. der Verordnung vom 26. Julius 1800 enthaltenen Bestimmungen bereits unter dem 20. April 1825. statutarisch festgesetzt und wird hiermit wiederholt.

1) Daß in der katholisch-theologischen Fakultät zu Bonn Niemand angestellt, oder zur Ausübung des Lehramts zugelassen werden soll, ohne vorhergegangene Rückfrage bei dem erzbischöflichen Stuhle, und daß dieser berechtigt sein soll, wegen erheblicher, die Lehre oder den Lebenswandel des in Vorschlag Gebrachten betreffenden Bedenken die Anstellung oder Zulassung desselben abzulehnen;
2) Sollte wider Verhoffen ein der katholisch-theologischen Fakultät in Bonn angehöriger Lehrer in seinen Vorlesungen oder in Schriften der katholischen Glaubens- und Sittenlehre, welche er wissenschaftlich zu begründen berufen ist, zu nahe treten, oder auf andere Weise in sittlich religiöser Beziehung ein auffallendes Aergerniß geben, so ist der erzbischöfliche Stuhl befugt, hiervon Anzeige zu machen, und das Ministerium wird auf den Grund einer solchen Anzeige mit Ernst und Nachdruck einschreiten und Abhülfe leisten.
3) Ueberhaupt steht die katholisch-theologische Fakultät, in so weit die katholische Kirche an der Wirksamkeit derselben betheiligt ist, unter der geistlichen Aufsicht des Erzbischofs. Dieser hat das Recht, sie, so oft es ihm gut scheint, zu visitiren oder visitiren zu lassen, die halbjährlichen Lectionen-Verzeichnisse müssen ihm vorgelegt werden, und die Fakultät ist gehalten, die Bemerkungen desselben über rein theologische Gegenstände ehrerbietig aufzunehmen und nach Möglichkeit zu beachten. Jene Aufsicht erstreckt sich auch auf die einzelnen Mitglieder der Fakultät in ihrer Eigenschaft als katholische Geistliche und der Erzbischof ist berechtigt, in den Fällen, wo wider diese Eigenschaft verstoßen ist, mit Vorwissen des Ministeriums, die geeignete Zurechtweisung eintreten zu lassen.

Verpflichtung zur theologischen Responsis.

§. 5. Die Fakultät ist verpflichtet auf die im Interesse der katholischen Kirche ihr von Behörden und einzelnen Personen zukommenden Anfragen Responsa zu ertheilen.

Abschnitt III.

Von dem Verhältnisse der katholisch-theologischen Fakultät zu der rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität.

§. 6. Die katholisch-theologische Fakultät ist theils integrirender Theil der Universität, theils repräsentirt sie in derselben selbstständig die katholische Theologie.

§. 7. Die Fakultät, ihre Glieder und Angehörigen sind an die Verfassung und Ordnungen der Universität gebunden, wie sie auch nach ihren verschiedenen Stellungen an den Rechten der Universität Theil nehmen. Jedes ordentliche Mitglied der Fakultät im engern Sinne ist

Digitized by Google

eben ſo verpflichtet als berechtigt, an den Collegial-Berathungen und Geſchäften Theil zu nehmen. Eine gänzliche oder theilweiſe, beſtändige oder temporaire Befreiung davon erfordert eine beſondere Dispenſation des Miniſteriums.

§ 8. In dem der katholiſch-theologiſchen Fakultät ausſchließlich angewieſenen Wirkungskreiſe handelt dieſelbe ſelbſtſtändig, nach den im §. 26. der Univerſitäts-Statuten gegebenen Vorſchriften.

§. 9. Wie die wohlthätige Vereinigung der Lehrſtühle aller Wiſſenſchaften zu einer Univerſität den Zweck hat, die enge innere Verknüpfung aller Wiſſenſchaften zu einem zuſammenhängenden Ganzen auch äußerlich darzuſtellen, die nothwendige Wechſelwirkung bei der Pflege und Förderung der einzelnen Wiſſenſchaften zu erleichtern, und ſchädlicher Einſeitigkeit zu wehren: ſo iſt es die Aufgabe der katholiſch-theologiſchen Fakultät, die Vortheile, welche ſie als Theil einer Univerſität genießt für ihre Wiſſenſchaft ſowohl, als für die Bildung der ihr angehörigen Studirenden fruchtbar zu machen.

§. 10. Die rheiniſche Friedrich-Wilhelms-Univerſität iſt nach der Beſtimmung im §. 6. ihrer Statuten eine gemiſchte und paritätiſche. Der katholiſch-theologiſchen Fakultät wird daher, unbeſchadet der ihr gegen die katholiſche Kirche obliegenden Pflichten, insbeſondere eingeſchärft, was in dieſer Beziehung zur Erhaltung des guten Vernehmens zwiſchen den beiden Religionstheilen allen Mitgliedern der Univerſität durch den §. 8. der Univerſitäts-Statuten zur Pflicht gemacht iſt. Bei feierlichen Repräſentationen der ganzen Univerſität hat die katholiſch-theologiſche Fakultät nach §. 6. der Univerſitäts-Statuten, Jahr um Jahr mit der evangeliſch-theologiſchen Fakultät wechſelnd den Vortritt vor den übrigen Fakultäten, und unterzeichnet auch in dieſer Ordnung durch ihren jedesmaligen Dekan.

Abſchnitt IV.

Vom Dekan, deſſen Pflichten und Rechten.

§. 11. In Hinſicht der Pflichten und Rechte des Dekans wird auf die allgemeinen Beſtimmungen in den §. §. 22 — 33. und 122. der Univerſitäts-Statuten Bezug genommen. Insbeſondere wird dem Dekan zur Pflicht gemacht, im Falle entſtehender amtlicher Mißhelligkeiten zwiſchen einzelnen Mitgliedern der Fakultät das Geſchäft eines Vermittlers zu übernehmen und eine gütliche Beilegung zu verſuchen. Sollte ihm dieſe nicht gelingen, ſo hat er die ſtreitige Sache mittelſt eines Fakultäts-Berichts an das Kuratorium zu bringen. Betrifft die Streitigkeit die eigene Perſon des Dekans, ſo tritt der Prodekan an die Stelle deſſelben.

§ 12. Die Entwürfe und Reinſchriften der, an vorgeordnete Behörden abzuſtattenden Berichte hat der Dekan allen Mitgliedern der Fakultät zur Unterzeichnung vorzulegen. Andere Schreiben, desgleichen Gutachten der Fakultät werden nach vorheriger Genehmigung des Entwurfs blos vom Dekan in der Reinſchrift unterzeichnet.

Alle Communikationen der Fakultät mit dem Miniſterium ſowohl, als mit dem erzbiſchöflichen Stuhle werden von dem Dekan an das Kuratorium der Univerſität zur weiteren Beförderung geſandt. Bei mündlichen Verhandlungen der Fakultät muß die Berathſchlagung von dem älteſten, die Abſtimmung aber von dem jüngſten Mitgliede der Fakultät anfangen, und dieſes Verfahren iſt auch bei ſchriftlichen Verhandlungen zu beobachten, in ſo fern es die örtlichen Verhältniſſe geſtatten. Iſt ein Fakultäts-Beſchluß nicht einhellig gefaßt worden, ſo ſind die in der Minderheit ſich Befindenden berechtigt, ihre abgeſonderten Vota nicht nur zu den Akten zu geben, ſondern auch zur Kenntniß der vorgeſetzten Behörden zu bringen.

Die geſetzlich beſtimmten Einkünfte des Dekans beſtehen:

a) in einem Zehntheile der Promotions-Gebühren, welche die Kandidaten des Licentiaten- und Doctor-Grades zu erlegen haben, außer ſeiner Rate an dieſen Gebühren, die ihm als ordentlichen Fakultäts-Mitgliede zukommt;

b) in den Gebühren für die Inscription in das Album facultatis, welche für einen von der Schule oder von Haus nach der Universität kommenden, sich der katholischen Theologie widmenden Studirenden Einen Thaler, für einen von einer andern Universität kommenden einen halben Thaler betragen;
c) in den Gebühren von zwei Thalern für die Vollziehung eines Abgangs-Zeugnisses;
d) in einem Zehnttheile der Gebühren, welche für geforderte Gutachten irgend einer Art von den Betheiligten erlegt werden, als praecipua Decani.

Abschnitt V.

Von den Vorlesungen in der katholisch-theologischen Fakultät. Propaedeutische Vorlesungen und Vorlesungen über die einzelnen Zweige der katholischen Theologie.

§. 13. Die zum Lehrkreise der katholisch-theologischen Fakultät gehörigen Vorlesungen zerfallen in propaedeutische, und in Vorlesungen über die einzelnen speziellen Zweige und Fächer der katholischen Theologie selbst. Zu jenen gehören die Vorlesungen über Encyklopädie und Methodologie, welche in jedem Semester gehalten werden sollen. Die Vorlesungen über die einzelnen Disciplinen betreffen:

1) Kirchengeschichte, nebst christlichen Alterthümern, Patrologie und Patristik, wie auch Ketzergeschichte; 2) Exegese des Alten und Neuen Testaments, nebst Einleitung in das Alte und Neue Testament, biblischer Kritik und Hermeneutik und biblischer Archäologie; 3) Dogmatik; 4) Moral; 5) Kirchenrecht; 6) praktische Theologie.

Die für die im Obigen genannten Lehrfächer bestehenden ordentlichen Professuren bei der Fakultät, sind in den Universitäts-Statuten §. 35. festgesetzt. Außerdem wird der katholisch-theologischen Fakultät noch ein Professor des Kirchenrechts aus der juristischen Fakultät, mit Zustimmung des erzbischöflichen Stuhls überwiesen, um an den Geschäften der Fakultät, in sofern sie in das Gebiet des Kirchenrechts fallen, besonders, wenn in dieser Beziehung Gutachten zu geben sind, Theil zu nehmen.

Cyclus der Vorlesungen.

§. 14. In Folge der Bestimmung im §. 19 der Universitäts-Statuten, liegt es der Fakultät ob, dafür zu sorgen, daß von den ihr angehörigen Professoren in dreijährigen Cyclen, sämmtliche theologische Wissenschaften in zweckmäßiger Folge und die wichtigsten Disciplinen, namentlich Dogmatik, Moral und praktische Theologie, Exegese des Alten und Neuen Testaments und Kirchengeschichte, in jenem Zeitraum wenigstens zu zweien Malen vorgetragen werden. Auch ist den Studirenden der katholischen Theologie von dem zeitigen Dekan bei ihrer Inscription in das Album facultatis ein gedrucktes, von der Facultät entworfenes und von dem Ministerium genehmigtes Studien-Schema zu ihrer Berathung mitzutheilen.

Vertheilung der Vorlesungen.

§. 15. Die Vertheilung der Vorlesungen beruht auf freie Uebereinkunft der Professoren, nach Maaßgabe ihrer amtlichen Verpflichtung, und nach den Bestimmungen, in den §. 21. 38. und 39. der Universitäts-Statuten.

Verpflichtung der Professoren ord. hon. und der Profess. extraord.

§. 16. Damit die Fakultät der ihr in dieser Beziehung auferlegten Verantwortlichkeit (Univers. Statuten §. 19.) genügen könne, sind die Profess. ord. honor. und die Profess. extraord. verbunden, die zur Erzielung der nothwendigen Vollständigkeit der Vorlesungen an sie ergehenden Aufforderungen der Fakultät, so weit dieselben den Bedingungen ihrer Anstellung gemäß sind, zu beachten.

Digitized by Google

Charakter der Vorlesungen Privatissima.

§. 17. Der Zweck der Vorlesungen ist, eine klare Erkenntniß von dem Gegenstande jeder Disciplin zu begründen, das wissenschaftliche und religiöse Interesse für dieselbe anzuregen, und die Zuhörer zum eigenen weitern Studium anzuleiten und in Stand zu setzen.

Der Docent soll daher die Hauptpunkte gehörig entwickeln und begründen, das Bewährte und Gewisse hervorheben, mit der Erwähnung von Meinungen und Hypothesen sparsam sein, und in seinem Vortrage die Deutlichkeit, die Würde und den Ernst herrschen lassen, welche der Gegenstand erheischt.

Die im §. 120 der Universitäts-Statuten, unter dem Namen Privatissima aufgeführten Vorlesungen sind ihrer Natur nach geeignet, zumal wenn sie mit Unterredungen verknüpft werden, in das Innere der Wissenschaften tiefer einzuführen, als durch öffentliche und Privat-Vorlesungen, zu welchen der Zutritt allen Studirenden offen steht, geschehen kann. Wer zu Gunsten auserlesener, durch Talent, Eifer und Fleiß ausgezeichneter Jünglinge solche esoterische Vorlesungen als unentgeldlich zu haltende ankündigt und zu Stande bringt, wird dadurch für das laufende Halbjahr von der Verpflichtung, öffentliche Vorlesungen unentgeldlich zu halten, entbunden. Will er von dieser Vergünstigung Gebrauch machen, so nehmen in der Reihe der von ihm angekündigten Vorlesungen die Privatissima die erste Stelle ein, wo nicht, die zweite gleich nach den öffentlichen. Doch ist er im ersten Falle verpflichtet, neben dem Privatissimum eine öffentliche Vorlesung anzukündigen, welche er halten werde, wenn das Privatissimum nicht zu Stande komme.

Katholisch-theologische Vorlesungen, anderer, nicht zur katholisch-theologischen Fakultät gehörigen Lehrer.

§. 18. *Ordentliche* oder außerordentliche Professoren katholischer Konfession, die einer andern *Fakultät angehören, und* Vorlesungen, die in den Lehr-Kreis der katholisch-theologischen Fakultät *fallen, halten wollen*, müssen hierzu die Zustimmung der eben gedachten Fakultät nachsuchen. Fällt der Beschluß der Fakultät für den Nachsuchenden ungünstig aus, so steht ihm noch der Regreß an das Ministerium frei.

Die Ankündigungen der katholisch-theologischen Vorlesungen solcher nicht zur Fakultät gehörigen Professoren werden im Kataloge denen der katholisch-theologischen Privat-Docenten beigefügt.

Uebrigens gilt in Bezug auf das Verhältniß zum erzbischöflichen Stuhle auch hier dasjenige, was im §. 4. unter Nr. 1. verordnet ist.

Abschnitt VI.

Von der Aufsicht der Fakultät über die ihr angehörigen Studirenden.

Aufsicht über die Studien.

§. 19. Der Fakultät liegt ob, über den Fleiß und die zweckmäßige Studien-Ordnung der ihr angehörigen Studirenden zu wachen. Sie hat insbesondere darauf zu sehen, daß von denselben in dem ersten Studienjahre die nothwendigen philosophischen, historischen und philologischen Vorbereitungs-Wissenschaften nicht verabsäumt werden, und daß dieselben in der Auswahl der Collegien eine zweckmäßige Folge und in Rücksicht auf die Zahl derselben das gehörige Verhältniß beobachten.

Der Dekan hat die besondere Verpflichtung, bei der Inscription der neu Angekommenen, die ersten nothwendigen Weisungen zu geben; außerdem sind alle Glieder der Fakultät, in Beziehung auf alle derselben angehörige Studirende, auf gleiche Weise verbunden, durch Rathschläge und Ermahnungen, sowohl für diesen Zweck, als auch zur Belebung und zweckmäßigen

Anordnung des häuslichen Fleißes der Studirenden zu wirken. Sofern Privat-Erinnerungen nicht ausreichen, sind die Fakultäts-Glieder verbunden, dem Dekan Anzeige zu machen, damit dieser die ihm durch die Bestimmung im §. 28. der Universitäts-Statuten dargebotenen Mittel ergreife.

Aufsicht über die Sitten.

§. 20. Je weniger wissenschaftliche Tüchtigkeit allein ausreicht zu einer segensreichen Führung eines geistlichen Amtes, desto mehr liegt der Fakultät ob, die religiös-sittliche Ausbildung der ihr angehörigen Studirenden nach Kräften zu fördern, und insbesondere in ihnen eine lebendige Liebe für ihren geistlichen Beruf, und eine Gesinnung zu wecken, wie sie die dankbare Anhänglichkeit für Seine Majestät den König, das Königliche Haus und den ganzen Preußischen Staat erheischt. Am wirksamsten werden hier die Anregungen sein, welche von den Lehrern selbst, sowohl in Vorlesungen, als im Umgange, den Zuhörern gegeben werden, um sie die Größe, Wichtigkeit und Schwierigkeit des von ihnen gewählten Berufs, und die Nothwendigkeit durch eigene christlich-religiöse Bildung sich zur religiösen Leitung Anderer würdig vorzubereiten, klar erkennen und tief empfinden zu lassen. Auf diesem Wege wird die Fakultät es zu erreichen suchen, daß die ihr angehörigen Studirenden sich auch äußerlich eines tadellosen Wandels und einer ernsten und würdigen Haltung, wie sie ihrem künftigen Berufe angemessen ist, befleißigen.

§. 21. Wenn sich dennoch ein Studirender der katholischen Theologie eines unsittlichen oder unanständigen Wandels schuldig macht, so hat, abgesehen von der amtlichen Einschreitung des akademischen Gerichts, auch die Fakultät die Obliegenheit, nach Befinden der Umstände, entweder privatim, durch eines ihrer Mitglieder, oder amtlich durch den Dekan oder durch den Dekan vor versammelter Fakultät, demselben die angemessenen Ermahnungen zu ertheilen.

§. 22. Das akademische Gericht ist angewiesen von allen Vergehen der Studirenden der katholischen Theologie, welche vor demselben vorkommen, den Dekan in Kenntniß zu setzen.

§. 23. Findet die Fakultät bei einem ihr angehörigen Studirenden einen so unverbesserlichen Leichtsinn, oder eine solche Rohheit des Betragens, oder gar einen so verderbten Charakter, daß sie denselben für sittlich unfähig zur besonnenen Vorbereitung zu einem geistlichen Amte halten muß, so kann sie durch den Dekan bei dem akademischen Senate unter Beifügung der Gründe darauf antragen, denselben von der Universität durch Exclusion zu entfernen.

Abschnitt VII.

Von Anstellung und Einführung neuer ordentlicher oder außerordentlicher Professoren.

Vorschläge der Fakultät bei Erledigung von Professuren.

§. 24. Wird eine ordentliche Professur erledigt, so ist der Fakultät gestattet, für dieselbe drei geeignete Männer durch den Kurator der Universität dem Ministerio gutachtlich in Vorschlag zu bringen.

Vereidigung der neu angestellten Professoren.

§. 25. Jeder neu angestellte, ordentliche oder außerordentliche Professor ist verpflichtet, seinen Namen und seine vornehmsten Lebensumstände in ein dazu bestimmtes Stammbuch, für dessen sorgfältige Fortführung der Decan zu wachen hat, eigenhändig einzutragen. Auch muß er unmittelbar nach der Insinuation des Anstellungs-Rescripts, den vorgeschriebenen Amtseid in die Hand des Rectors, in Gegenwart des Universitäts-Richters und Secretairs leisten, welcher letztere darüber ein Protokoll aufnimmt. Falls der neu Angestellte diesen Amtseid schon früher im Preußischen Staate geleistet hat, soll er in einem von ihm zu unterschreibenden Protokolle auf die frühere Verhandlung über seine eidliche Verpflichtung verwiesen werden und seinerseits

Digitized by Google

geloben, die durch die frühere Eidesleistung übernommenen Pflichten auch in seinem jetzigen Dienstverhältnisse treulich zu erfüllen. Jedem, der als ordentlicher oder außerordentlicher Professor berufen ist, liegt ob, wenn er den Doctorgrad in der katholisch-theologischen Fakultät noch nicht besitzt, sich denselben in Jahresfrist zu erwerben.

Ablegung des Glaubensbekenntnisses.

§. 26. Ferner ist der neu angestellte ordentliche oder außerordentliche Professor, wie auch jeder Privat-Docent gehalten, ehe er seine Vorlesungen anfängt, das katholische Glaubensbekenntniß nach Vorschrift des tridentischen Kirchenrechts, und in der, in der Kirche üblichen Form, in die Hände des Dekans, in Gegenwart der übrigen ordentlichen Fakultäts-Mitglieder abzulegen, und der Dekan hat darüber daß dieses geschehen, ein Protokoll in lateinischer Sprache aufzunehmen, welches von sämmtlichen Anwesenden unterzeichnet, und dann in vidimirter Abschrift durch den Dekan an das Ministerium, und an den erzbischöflichen Stuhl eingesendet wird.

Antrittsrede.

§. 27. Der neu angestellte ordentliche oder außerordentliche Professor muß durch eine öffentliche lateinische Rede über ein von ihm selbst gewähltes Thema sein Amt antreten.

Einladung zu derselben.

§. 28. Der ordentliche Professor ladet zu seiner Antrittsrede durch ein lateinisches Programm, welches er auf seine Kosten drucken lassen muß, das gesammte Lehrpersonale der Universität selbst ein. Zu der Antrittsrede eines außerordentlichen Professors ergeht eine einfache Einladung des Decans durch einen lateinischen Anschlag, dessen Druckkosten der neu Angestellte zu zahlen hat.

Professores designati.

§. 29. Der Dekan hat von Amtswegen darauf zu halten, daß die neu angestellten Professoren den in den §. §. 27. 28. enthaltenen Verpflichtungen im Laufe des Semesters worin ihre Vereidigung und die Abnahme des Glaubensbekenntnisses erfolgt ist, oder spätestens im Anfange des nächstfolgenden Semesters, Genüge leisten. Bis dahin werden die neu angestellten Professoren nur als Professores designati betrachtet, und im Lectionen-Verzeichnisse aufgeführt, und sind nur zur Ausübung des Lehramtes befugt.

Einführung der ordentlichen Professoren in die Fakultät und in den Senat.

§. 30. Der Professor ordinarius designatus hat an den gemeinschaftlichen Rechten der Fakultät und des corpus professorum ordinariorum noch keinen Antheil. Er erlangt denselben erst durch seine Einführung in die Fakultät und die darauf folgende Einführung in den Senat, welche unmittelbar nach Erfüllung der Antritts-Leistungen, respective durch den Dekan in einer Fakultäts-Sitzung und durch den Rector in einer Senats-Sitzung zu bewirken ist.

Decanabilität.

§. 31. Zum Decan kann das neue Mitglied der Fakultät erst nach Verlauf von drei vollen Decanats-Jahren gewählt werden.

Abschnitt VII.

Von der Ertheilung der akademischen Würden.

Recht der Ertheilung akademischer Würden.

§. 32. Die Fakultät besitzt nach §. 18. der Universität-Statuten das Recht, die höchste gelehrte Würde in der katholischen Theologie oder den Grad eines sacrosanctae theologiae Doctor, und neben demselben auch den niederen eines licentiatus sacrosanctae theologiae zu ertheilen.

Digitized by Google

Bedingungen der Meldung zum Licentiaten-Grade.

§. 33. Wer den Licentiaten-Grad erwerben will, muß bereits die höheren Weihen zum geistlichen Stande haben, mithin wenigstens Subdiakon sein, drei Jahre auf einer Universität Theologie studirt haben, vorzügliche akademische Zeugnisse über Fleiß und Sitten beibringen und nachweisen, daß er mit dem Zeugnisse der Reife die Universität bezogen, auf derselben den philosophischen, historischen und philologischen Vorbereitungs-Wissenschaften die nöthige Aufmerksamkeit gewidmet, und einen vollständigen Kursus der theologischen Wissenschaften gemacht habe.

Die darauf bezüglichen Zeugnisse reicht er mit einem an die Fakultät gerichteten Meldungs-Schreiben bei dem Dekan ein, und fügt eine lateinische Abhandlung über einen selbst gewählten theologischen Gegenstand und ein lateinisch abgefaßtes curriculum vitae bei, in welchem er den Gang seiner wissenschaftlichen Bildung ausführlicher erzählt und zugleich bemerkt, welche theologischen Disciplinen er besondern Fleiß gewidmet hat.

Nur in dem Falle, wenn der Aspirant zu Bonn seine Studien vollendet hat, aber zu einer entfernten Diöcese gehört, wohin er sich zum Empfange der höheren Weihe begeben, und mithin unter großem Kosten-Aufwande nach erhaltener Weihe nach Bonn zurückkehren müßte, kann es ihm gestattet werden, daß für das Licentiat Erforderliche bereits vor dem Empfange der höheren Weihen zu leisten.

Entscheidung der Fakultät über die Zulassung der Anmeldung.

§. 34. Findet der Dekan, nachdem er das Gesuch des Kandidaten nebst den Beilagen geprüft, auch wenn es ihm erforderlich geschienen, anderweitig Erkundigungen eingezogen hat, gegen die Annahme des Gesuchs kein Bedenken, so theilt er dasselbe, nebst den Beilagen den übrigen ordentlichen Mitgliedern der Fakultät mit, und erwartet deren Gutachten.

Wenn von den sämmtlichen ordentlichen Mitgliedern nach Stimmen-Mehrheit das Gesuch als annehmbar anerkannt wird, so schlägt der Dekan einen Termin zum mündlichen Examen vor.

Licentiaten-Prüfung.

§. 35. Der Zweck der in lateinischer Sprache zu haltenden mündlichen Prüfung ist, zu erforschen, ob der Kandidat einen genauen und gründlichen Ueberblick über das ganze Gebiet der theologischen Wissenschaft, zugleich in der exegetischen und historischen Theologie, oder auf einem dieser beiden Felder eine eindringendere auf die nöthigen philologischen, historischen und philosophischen Grundlagen gestützte und durch Denken angeeignete Kenntniß besitze.

Nach Beendigung der Prüfung entscheidet die versammelte Fakultät, während der Geprüfte abtreten muß, durch Stimmenmehrheit über den Erfolg derselben und die Würdigkeit des Kandidaten, und diese Entscheidung wird dem Letzteren sogleich durch den Dekan angekündigt.

Der Erfolg und die Wirkung der Abweisung eines Geprüften wird dahin festgestellt, daß der Abgewiesene mit Verlust der erlegten ersten Hälfte seiner Promotions-Gebühren für zwei Jahre zu keiner zweiten Prüfung auf einer inländischen Universität zulässig, solches aber sofort von dem Dekan in dem zu reklamirenden Abgangs-Zeugnisse des Abgewiesenen zu vermerken ist.

Ueber den Gang und Erfolg der Prüfung ist ein lateinisches Protokoll aufzunehmen, welches auf Erfordern dem Ministerium vorgelegt werden muß.

Oeffentliche Disputation.

§. 36. Die in der mündlichen Prüfung Bestandenen werden zur öffentlichen Disputation zugelassen, welche nie länger als sechs Wochen nach gehaltener mündlicher Prüfung aufgeschoben und nie erlassen werden darf. Sie wird in lateinischer Sprache über lateinisch geschriebene und von dem Dekan genehmigte Theses gehalten, welchen das curriculum vitae des Kandidaten beigefügt sein muß. Der Dekan ladet durch einen Anschlag zu der Disputation ein.

Digitized by Google

Den Vorsitz bei der Disputation führt der Dekan, oder, wenn er verhindert ist, ein auf seinen Antrag für diesen Akt von der Fakultät ernannter Prodekan, welcher die Respondenten nöthigenfalls zu unterstützen, und die Ordnung des ganzen Akts zu beaufsichtigen hat. Die Opponenten sind theils erbetene, theils freiwillige. Der ersteren müssen jedesmal wenigstens drei, und unter ihnen muß immer ein ordentlicher oder außerordentlicher Professor der Fakultät befindlich sein. Gelingt es dem Kandidaten nicht, die erforderlichen Opponenten zu gewinnen, so werden sie von der Fakultät ernannt. Diesen Ernennungen Folge zu leisten, sind verpflichtet die Privat-Docenten der Fakultät, und die Studirenden, welche ein Königliches oder erzbischöfliches Beneficium genießen, sofern sie schon im dritten Jahre ihrer Universitäts-Studien stehen. Gegen diese erbetenen oder ernannten Opponenten hat der Respondent zuerst seine Theses und zwar in der Ordnung zu vertheidigen, daß die Studirenden im Opponiren den Anfang machen, dann die Privat-Docenten folgen, und der Professor, oder wenn mehrere Professoren dafür gebeten oder gewählt sind, der älteste von diesen den Schluß macht.

Nächstdem steht es auf die, an die ganze Versammlung ergehende Aufforderung des Respondenten jedem frei, als außerordentlicher Opponent aufzutreten.

Promotions Actus.

§. 37. Nach beendigter Disputation erfolgt die Promotion, nachdem der Präses zuvörderst, nach einer angemessenen Einleitung dem Kandidaten das katholische Glaubens-Bekenntniß abgenommen hat. Dieses geschieht vor einem, zur rechten Seite des Katheders auf einem, mit weißem Tuche belegten Tische zwischen zwei brennenden weißen Wachskerzen aufgestellten Crucifix. Der Promovendus kniet, und der Dekan stellt sich neben ihn. Nach Ablegung des Glaubensbekenntnisses besteigt der Präses den Katheder, und ernennt und proklamirt den Kandidaten feierlich zu der Würde eines Licentiati sacrosanctae theologiae. Zugleich überreicht der Promotor dem Kandidaten das vom Dekan eigenhändig unterschriebene, mit dem Fakultäts-Siegel versehene Diplom, welches durch Anschlag am schwarzen Brette bekannt gemacht wird. Eine Danksagung des Promovirten macht den Beschluß der Feierlichkeit.

§. 38. Falls der Kandidat noch nicht die höhern Weihen empfangen hat, so wird der Act nach der Disputation damit geschlossen, daß der Dekan oder Prodekan ihn des Licentiats würdig erklärt, und zugleich bemerkt, daß ihm das Diplom zugefertigt, und er in die Licentiaten-Würde und deren Rechte eingesetzt werden solle, sobald er eine beglaubigte Nachweisung beibringt, daß er das Subdiakonat empfangen habe. Hiermit wird der Act geschlossen, und der Promovendus hat dann nur, wenn er das Subdiakonat empfangen hat, in die Hände seines Ordinarius oder dessen Commissarius, in Beziehung auf die zu erhaltende Licentiaten-Würde das katholische Glaubensbekenntniß abzulegen, und sowohl darüber, als über den Empfang des Subdiakonats beglaubigte Zeugnisse an die Fakultät oder deren Dekan zu schicken, worauf ihm das Diplom zugefertigt, und auch ein Abdruck davon an das schwarze Brett angeheftet wird.

Bedingungen der Meldung zum Doctor-Grade.

§. 39. Zur Erlangung des Grades eines Doctors der Theologie, kann sich nur derjenige melden, welcher den Licentiaten-Grad bereits erhalten, und seit sechs Jahren das Universitäts-Studium beendigt hat. Bei der Meldung hat der Kandidat, außer den Papieren, welche nach den Bestimmungen im §. 33. für die Meldung zum Licentiaten-Grade vorgeschrieben sind, auch Zeugnisse über diese beiden Punkte beizubringen.

Prüfung, Disputation und Promotion der Doctoranden.

§. 40. Die in den §. §. 35 — 37. über die Prüfung, Abweisung, Disputation und Promotion gegebenen Bestimmungen gelten auch hier, mit folgenden Modifikationen.

Zuvörderst muß der Kandidat eine lateinische Dissertation, über welche er zu disputiren

Digitized by Google

gedenkt, einreichen und dem Dekan an Eides Statt versichern, daß er sie selbst verfaßt habe. Findet die Fakultät diese Dissertation genügend, so wird er zur Prüfung zugelassen. Diese unterscheidet sich von dem Examen eines Kandidaten der Licentiaten-Würde durch ein tieferes Eingehen in die einzelnen Disciplinen der katholischen Theologie überhaupt, und besonders durch eine genauere Behandlung derjenigen speziellen Fächer, denen sich der Kandidat vorzugsweise gewidmet hat, und in denen er als Lehrer aufzutreten gedenkt. Sie zerfällt in die schriftliche und mündliche. Die schriftliche Prüfung besteht darin, daß jeder ordentliche Professor einige Fragen aus seinen Lehrfächern dem Kandidaten zur schriftlichen Beantwortung durch den Dekan vorlegt, welche der Kandidat im Hause des Dekans und unter dessen Aufsicht zu bearbeiten hat. Die schriftlichen Arbeiten des Kandidaten werden von dem Dekan bei der Fakultät in Umlauf gesetzt, und wenn sie genügend befunden worden, worüber die Majorität entscheidet, wird ein Tag zur mündlichen Prüfung angesetzt. Diese schließt sich zunächst an die schriftlichen Arbeiten des Kandidaten an, geht dann auch auf andere Fächer und Materien über. Nach beendigter Prüfung wird in derselben Sitzung über die Würdigkeit und Zulassung des Kandidaten abgestimmt, wobei Stimmen-Mehrheit, der in der Sitzung gegenwärtigen Mitglieder der Fakultät entscheidet. Bei Stimmengleichheit giebt die Stimme des Dekans den Ausschlag. Wird der Kandidat zur öffentlichen Disputation zugelassen, so muß er immer und ohne Ausnahme vorher seine, in lateinischer Sprache geschriebene und von der Fakultät genehmigte Dissertation, Behufs der Disputation drucken lassen. Der Dissertation selbst ist das curriculum vitae des Kandidaten anzuhängen. Disputationen über bloße Theses sind in keinem Falle zulässig.

Der Doctorandus disputirt ohne Präses. Unter den Opponenten muß immer ein, von der Fakultät, ohne Wissen des Doctoranden, zum Opponenten ernannter ordentlicher Professor sein, welcher in der Folge der Opponenten zuletzt auftritt.

Die Promotion geschieht nach Berufung des Kandidaten auf den obern Katheder mit den gewöhnlichen Feierlichkeiten und symbolischen Handlungen, und während derselben stellen sich die Pedellen mit den Universitäts-Sceptern zu beiden Seiten des Katheders.

Verpflichtungen der Fakultäts-Glieder zur Anwesenheit bei den Prüfungen und Disputationen.

§. 41. Die Mitglieder der Fakultät sind verpflichtet, bei den Promotions-Prüfungen als Examinatoren mitzuwirken, bei den Disputationen gegenwärtig und nach den Umständen thätig zu sein. In dringenden Verhinderungsfällen, müssen sie sich bei dem Dekan entschuldigen, damit für die Wahrnehmung ihrer Funktionen anderweitig gesorgt werde.

Verzeichniß der Promovirten.

§. 42. Die Fakultät führt ein eigenes Album für die von derselben promovirten Personen. Die Promoti, welche anwesend sind, müssen ihre Namen eigenhändig eintragen, die Namen der Abwesenden zeichnet der Dekan ein; der letztere hat bei allen Namen die übrigen Umstände der Promotion, die Art und Zeit derselben anzugeben. Außerdem muß ein Exemplar der Theses oder der Dissertation und ein Exemplar des Diploms zu den Fakultäts-Akten genommen werden.

Promotions-Gebühren.

§. 43. Für den Licentiaten-Grad werden an Gebühren Fünfzig Thaler in Golde; für den Doctor-Grad, wenn derselbe nicht honoris causa verliehen wird, Einhundert Thaler in Golde entrichtet. Von den Promotions-Gebühren wird die Hälfte vor dem Examen an die Universitäts-Quästur gezahlt, und fällt, wie auch der Erfolg derselben sei, der Fakultät zu. Die andere Hälfte wird unmittelbar nach der Promotion entrichtet.

Hat der zum Doctor zu Promovirende früher bei der Fakultät die Licentiaten-Würde

Digitized by Google

erworben, und dafür die Gebühren entrichtet, so hat er für das Doctorat nur noch Fünfzig Thaler in Golde zu zahlen. Wenn Jemand vor seinem Abgange von der Universität alles Erforderliche für die Erwerbung des Licentiats präſtirt, aber wegen Mangels der höheren Weihen erſt ſpäter ſein Diplom erhält, ſo muß er doch alle Gebühren, gleich den Andern, vor ſeinem Abgange erlegen, auch für die Anfertigung und den Abdruck des noch zu erwartenden Diploms.

Vertheilung der Promotions-Gebühren.

§. 44. Die Vertheilung der Promotions-Gebühren geſchieht auf folgende Weiſe:

1) von allen Promotions-Gebühren werden zuvor abgezogen:

a) zwei Zwanzigtheile, wovon der Rector der Univerſität die Hälfte, der Sekretair ein Viertheil, und jeder der beiden Pedelle ein Achttheil empfangen;

b) zwei Zwanzigtheile für den Dekan, auch in dem Falle daß die Promotion durch einen Prodekan verrichtet wäre;

c) zwei Zwanzigtheile für die Univerſitäts-Bibliothek;

d) ein Zwanzigtheil für die Fakultäts Kaſſe zu unvorhergeſehenen Ausgaben.

2) Die übrig bleibenden Dreizehn Zwanzigtheile werden unter ſämmtliche ordentliche Fakultäts-Mitglieder, welche bei der Prüfung und Promotion anweſend und thätig geweſen ſind, einſchließlich des Dekans zu gleichen Theilen vertheilt.

3) Die Examinations-Gebühren, welche ein Promovendus entrichtet hat, der nach der Prüfung von der Fakultät abgewieſen iſt, ſollen eben ſo vertheilt werden, wie zuvor angegeben iſt, jedoch mit der Ausnahme, daß Rector, Dekan, Sekretair und Pedellen keine beſondere Quote davon erhalten.

4) Alle übrigen, bei der Promotion vorfallenden Druck- und andere Koſten hat der Kandidat noch beſonders zu beſtreiten.

5) Die außerhalb der Fakultät fallenden Antheile, kann die Fakultät weder erlaſſen, noch ermäßigen.

Die den Fakultäts-Gliedern zukommenden Antheile zu erlaſſen oder zu ermäßigen, iſt lediglich Sache der einzelnen Betheiligten. Das Miniſterium will ſich indeſſen die Befugniß vorbehalten, die Promotions-Gebühren bei großer Dürftigkeit des zu Promovirenden ganz oder theilweiſe zu erlaſſen.

Ehren-Promotionen.

§. 45. Die Fakultät iſt befugt, Männern von ausgezeichneten Verdienſten um die theologiſchen Wiſſenſchaften oder um die Kirche, den Doctor-Grad, ohne weitere Leiſtungen honoris causa zu ertheilen. Der Antrag dazu muß jedesmal von einem ordentlichen Profeſſor der Fakultät ausgehen, und es müſſen in demſelben die wiſſenſchaftlichen und ſonſtigen Verdienſte des Vorgeſchlagenen auseinandergeſetzt, ingleichen die von ihm verfaßten Werke, oder die etwa eingeſandten ſchriftlichen Abhandlungen beigefügt werden. Zur Bewilligung des Antrages iſt Einſtimmigkeit der Fakultät erforderlich. Der Doctor-Grad kann zur Bezeigung beſonderer Verehrung oder Anerkennung auch einem Laien honoris causa ertheilt, jedoch muß in dieſem Falle in dem Diplom ausdrücklich bemerkt werden, daß die ertheilte Würde kein Recht auf Doction der Theologie begründe.

Abſchnitt IX.

Von der Zulaſſung von Repetenten und Privat-Docenten und deren Stellung zur Fakultät.

Habilitation der Privat-Docenten.

§. 46. Alle diejenigen, welche, ohne durch ihr Amt dazu berechtigt zu ſein, Vorleſungen über einzelne Theile der theologiſchen Wiſſenſchaften zu halten beabſichtigen, müſſen geiſtlichen

Standes, wenigstens Subdiaconen sein, und die licentiam privatim docendi bei der katholisch-theologischen Fakultät nachsuchen.

§. 47. Das Institut der Repetenten und Privat-Docenten ist als eine Vorbereitungsschule für das akademische Lehramt zu betrachten. Die Fakultät wird die genauere Kenntniß der ihr angehörigen Studirenden benutzen, um die dazu Geeigneten zur Einschlagung dieser Laufbahn aufzumuntern, Untüchtigen aber dieselbe abzurathen.

§. 48. In den ersten zwei Jahren nach vollendetem akademischen Triennium darf Niemand als Privat-Docent, wohl aber als Repetent zugelassen werden.

Bedingungen der Zulassung der Repetenten.

§. 49. Wer für alle Fächer der Theologie als Repetent zugelassen werden will, muß sich zuvor die theologische Licentiaten-Würde erwerben; wer nur für gewisse Fächer der theologischen Wissenschaften als Repetent auftreten will, muß in denselben ein Examen vor der Fakultät bestehen. Die Zulassung erfolgt nach vorhergegangener Rückfrage bei dem erzbischöflichen Stuhl durch einen einfachen Bescheid an den Kandidaten, und wird demnächst mittelst des Kurators dem unterzeichneten Ministerio angezeigt.

Berechtigung der Repetenten.

§. 50. Die Repetenten sind nur berechtigt, mit den Studirenden Wiederholungen über diejenigen Fächer der theologischen Wissenschaften, für welche sie zugelassen sind, anzustellen, und dürfen unter keiner Bedingung auch nicht privatissime eigene Vorlesungen halten.

Bedingungen zur Bewerbung um die licentiam privatim docendi.

§. 51. Wer sich als Privat-Docent habilitiren will, muß mindestens schon zwei Jahre sein academisches Triennium zurückgelegt, die höheren Weihen empfangen haben, und die theologische Licentiaten- oder Doctor-Würde besitzen. Hat er eine dieser Würden auf einer ausländischen Universität erhalten, so muß er bei der Fakultät um Genehmigung derselben einkommen, und zu dem Ende derselben, sein Diplom, ein lateinisches curriculum vitae und die etwa von ihm herausgegebenen Schriften, jedenfalls eine gedruckte oder geschriebene Abhandlung aus den Hauptfächern vorlegen, über welche er Vorlesungen zu halten beabsichtigt. Wenn die Fakultät aus den Letztern seine gelehrte Tüchtigkeit hinlänglich zu erkennen meint, so kann sie ihm, nach erfolgter Rückfrage bei dem erzbischöflichen Stuhle jene Genehmigung ertheilen, sonst muß sich der Doctor einem Colloquio, der Licentiat einem Examen zum Behufe der Nostrification unterwerfen.

Habilitations-Leistungen der Privat-Docenten.

§. 52. Derjenige, welcher sich um die licentiam privatim docendi bewirbt, hat seinem Anmeldungsschreiben beizufügen:

1) ein in lateinischer Sprache abgefaßtes curriculum vitae;
2) das Diplom über die von ihm erlangte Licentiaten- oder Doctor-Würde;
3) seine Abgangszeugnisse von den Universitäten, welche er frequentirt hat;
4) wenn er Inländer ist, den Nachweis, daß er seiner Militairpflicht im stehenden Heere Genüge geleistet hat;
5) die Anzeige, über welche Fächer er zu lesen gedenkt;
6) eine gedruckte oder geschriebene Abhandlung aus den Hauptfächern über welche er Vorlesungen halten will;
7) eine schriftliche, vom Kurator der Universität, dem Kandidaten ertheilte Erlaubniß, sich zur Habilitation als Privat-Docent melden zu dürfen.

Wenn die Fakultät die Meldung zulässig findet, so muß der Ansuchende binnen einer Frist von vier Wochen, welche auch verlängert werden kann, eine Probe-Vorlesung in lateini-

Digitized by Google

scher Sprache über ein ihm aufgegebenes Thema aus dem Fache, wofür er sich habilitiren will vor versammelter Fakultät halten. Hierauf folgt ein Colloquium der Fakultäts-Glieder mit dem Kandidaten, wobei der Professor des Fachs, für welches sich der Kandidat gemeldet hat, den Anfang macht. Nach beendigtem Colloquium tritt der Kandidat ab, und die Fakultät entscheidet durch Stimmenmehrheit über die Ertheilung oder Verweigerung der nachgesuchten Licenz. Der Beschluß wird dem Kandidaten durch den Dekan bekannt gemacht und mittelst des Kurators dem Ministerio angezeigt.

Der zugelassene Privat-Docent hat dann noch, binnen drei Monaten eine öffentliche Antritts-Vorlesung über ein selbst gewähltes aber von der Fakultät genehmigtes Thema in deutscher Sprache im großen Hörsaale der Universität zu halten. Die Einladung dazu geschieht durch einen lateinischen, auf Kosten des Kandidaten gedruckten und unter die Professoren und Docenten der Universität zu vertheilenden Anschlag des Dekans.

Ausnahme.

§. 53. Wenn sich Jemand zugleich um die theologische Doctor-Würde und die licentiam privatim docendi bewirbt, so können ihm, falls er jene erhält, die im §. 52. vorgeschriebenen Habilitations-Leistungen, bis auf die öffentliche Vorlesung erlassen werden. In dem Falle, daß zugleich mit jener Licenz die theologische Licentiaten-Würde nachgesucht wird, darf das im §. 52. vorgeschriebene Colloquium mit der Promotions-Prüfung vereinigt werden.

Stufenweise Zulassung der Privat-Docenten.

§. 54. Nur einem Doctor der Theologie kann die licentia privatim docendi zugleich für alle Fächer der Theologie, einem Licentiaten dagegen nur für ein Gebiet der theologischen Wissenschaften, und zwar dem angehenden Privat-Docenten nur entweder für das Gebiet der exegetischen oder für das der historischen Theologie, ganz oder zum Theil bewilligt werden. Die Licentiaten, welche sich für ein gewisses Fach habilitirt haben, können nach Verlauf von zwei Jahren sich auf dieselbe Weise auch für eine andere Disciplin habilitiren. Nur diejenigen, welche bereits drei Jahre als Privat-Docenten gelehrt haben, dürfen die Licenz zu Vorlesungen über dogmatische und praktische Theologie nachsuchen. Sämmtliche Privat-Docenten sind berechtigt, über alle Fächer, zu welchen sie sich habilitirt haben gleichzeitig Vorlesungen zu halten.

Zahl der Privat-Docenten und Dauer der licentia docendi.

§. 55. In der Regel sollen bei der katholisch-theologischen Fakultät nicht mehr als sechs Privat-Docenten zugelassen werden. Es hängt von dem Ministerium ab, besonderer Verhältnisse wegen Ausnahmen von dieser Regel zu machen. Auch darf einem Privat-Docenten die licentia docendi von der Fakultät nur für vier Jahr ertheilt, kann aber nach deren Verlaufe durch einen einfachen Fakultäts-Beschluß verlängert werden.

Habilitations-Gebühren.

§. 56. Diejenigen, welche die Doctor- oder Licentiaten-Würde von der katholisch-theologischen Fakultät in Bonn erhalten haben, zahlen für ihre Habilitationen nichts. Die anderswo Promovirten zahlen dagegen vor der zu haltenden Probe-Vorlesung Fünf und Zwanzig Thaler in Golde an die Universitäts-Quästur als Habilitationsgebühr, welche in jedem Falle ohne Rücksicht auf günstigen oder ungünstigen Erfolg der Fakultät verbleibt. Für eine Nostrifications-Prüfung und Ausfertigung der desfallsigen Acte werden dreißig Thaler in Golde vor derselben bei der Universitäts-Quästur entrichtet, und verbleiben der Fakultät auch bei einem für den Kandidaten ungünstigen Ausfalle der Prüfung.

Ankündigungen der Privat-Docenten und Repetenten.

§. 57. Die Privat-Docenten und Repetenten müssen die Ankündigungen ihrer Vorlesun-

Digitized by Google

gen und Repetitorien dem Dekane einreichen, damit derselbe sie mit schriftlich beigefügter Genehmigung am schwarzen Brette anheften lasse.

Beaufsichtigung der Privat-Docenten und Repetenten durch die Fakultät.

§. 58. Die Fakultät führt die Aufsicht, sowohl über die akademischen Leistungen als den Lebenswandel der ihr angehörigen Repetenten und Privat-Docenten, und berichtet über dieselben jährlich an das Ministerium. Die Fakultät hat die Verpflichtung, durch ihre Mitglieder von Zeit zu Zeit die Vorlesungen der ihr angehörigen Privat-Docenten besuchen zu lassen, und das Recht, diejenigen, welche besondere Hoffnung geben, dem Ministerium zu Stipendien und Remunerationen in Vorschlag zu bringen. Die der Fakultät, in Bezug auf das sittliche Verhalten der Privat-Docenten zustehenden Ordnungsmittel sind:

1) bei leichteren Anstößigkeiten, Warnung oder Verweis durch den Dekan, entweder allein, oder vor versammelter Fakultät.
2) Bei wiederholten oder gröberen Verstößen, Interdiction auf ein halbes Jahr, welche, so lange keine sichtbar ernstliche Besserung eingetreten ist, von Halbjahr zu Halbjahr fortgesetzt, oder auch wieder erneuert werden kann. Hierüber wird jedesmal dem Kuratorium, zum Berichte an das Ministerium, und dem erzbischöflichen Stuhle Anzeige gemacht, wobei nach Umständen zugleich auf die Ermächtigung, das betreffende Subjekt gänzlich zu removiren, angetragen werden kann.

Beförderung der Privat-Docenten.

§. 59. Die Beförderung der Privat-Docenten zur Professur, hängt von den Beweisen ihrer Fähigkeiten, und von ihren Leistungen ab. Die Gesuche derselben um Beförderung gehen zunächst an die Fakultät. Sie können von dieser nach Umständen sogleich abgewiesen, oder mit ihrem Gutachten versehen dem Ministerium mittelst des Curators überreicht werden. Wenn sich ein Privat-Docent mindestens drei Jahre hindurch besonders bewährt hat, so darf die Fakultät denselben dem Ministerium zu einer außerordentlichen Professur in Vorschlag bringen.

Ausnahme.

§. 60. Für außerordentliche Fälle, wo ältere katholische Geistliche von anerkannter Würde und entschiedenen wissenschaftlichem Verdienste sich der katholisch-theologischen Fakultät als Privat-Docenten anschließen wollen, behält sich das Ministerium vor, eine Ausnahme von den in den §. §. 49. bis 56. enthaltenen Bestimmungen eintreten zu lassen.

Berlin, den 18. Oktober 1834.

(L. S.)

Ministerium der Geistlichen- Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

(gez.) von Altenstein.

Auszug

aus der Instruktion für die Priester des Königlichen Schuleninstituts in Schlesien, als ein Anhang zu dem Allerhöchsten Schulen-Reglement d. d. 11. Dezember 1774.

Seine Königliche Majestät von Preußen unser allergnädigster Herr, haben durch das auf allerhöchsten Spezial-Befehl unterm 11. Dezember 1774. emanirte Schulen-Reglement für die Universität zu Breslau, und die katholischen Gymnasia des Herzogthums Schlesien, und der Grafschaft Glatz Höchst Deroselben landesväterliche Intention auf was Art, und nach welchen Grundsätzen der Unterricht der Jugend katholischer Religion in denen unter Aufsicht und Verwaltung des damaligen Jesuiter-Ordens stehenden höhern und niedern Schulen zweckmäßig eingerichtet, und betrieben werden solle, umständlich zu eröffnen geruhet, und die Beobach-

Digitized by Google

tung dieſer Vorſchrift hat bisher ſchon in Verbeſſerung der Methode, Ausarbeitung und Einführung tauglicher Lehrbücher, und vernünftiger Auswahl von gemeinnützigen Gegenſtänden des Unterrichts die vortheilhafteſten Folgen hervorgebracht. ꝛc. ꝛc.

§. 5. Daß wenn von Beſetzung eines Lehrſtuhls bei der theologiſchen Fakultät die Rede iſt, das von dem Inſtitut dazu vorgeſchlagene Subjectum zuvörderſt dem Ordinario präſentirt werden, und dieſer bei gegründeten Einwendungen gegen Lehre oder Wandel des Praesentati demſelben Exclusivam zu geben berechtigt ſei, falls aber dieſer nichts dagegen zu erinnern findet, ſodenn das Placitum des Königl. Commiſſarii eingeholt werden ſolle.

§. 6. Daß der Biſchof, wenn er in Erfahrung bringt, was geſtalten ein oder andres entweder ſchon im Lehramte ſtehendes oder dahin zu promovirendes Mitglied des Inſtituts ſich eines groben oder ärgerlichen Verſtoßes gegen die Regeln des Glaubens, und Sittenlehre ſchuldig gemacht habe ſolches der Königl. Schulen-Commiſſion zur weitern Unterſuchung, und der Sache gemäßen Verfügung anzeigen könne, dieſe aber auf dergleichen Anzeigen mit allem Ernſt und Aufmerkſamkeit reflectiren ſolle.

§. 7. Daß die Decani und Lehrer der theologiſchen Fakultät nicht nur über die bei dem Vortrag der theologiſchen Wiſſenſchaften zu beobachtenden Methode, über die Wahl der Lehr-Bücher, Eintheilung der Stunden, und andere dergleichen ad mere Theologica gehörigen Gegenſtände auf den Rath, und die Anweiſung des Biſchofs zu recurriren haben, ſondern daß auch demſelben der jährlich zu formirende Lections-Catalogus dieſer Fakultät zu ſeiner Einſicht, und Approbation vorgelegt werden muß.

§. 8. Daß der Biſchoff das Recht habe die Hörſäle ſowohl in dieſer Fakultät als auch in den übrigen Klaſſen, beſonders in denen zum Religions-Unterricht gewidmeten Stunden, ſelbſt, oder durch ſeine Commiſſarien zu viſitiren, und den öffentlichen Schul-Prüfungen, ingleichen dem Examini der Candidaten zum Lehramte beizuwohnen.

Breslau, den 26. Auguſt 1776.

(gez.) **Friedrich.**

(gez.) v. Carmer.

Auszug

aus dem neuen Schul-Reglement für die Univerſität Breslau und die damit verbundenen Gymnaſia. d. d. Charlottenburg den 26. Juli 1800. ꝛc.

§. 19. Da Wir nicht gemeint ſind, durch gegenwärtiges Reglement die gegründeten Rechte des Biſchofs als Ordinarii, zu ſchmälern, ſo bleiben ihm ſelbige ſowohl in Abſicht der geiſtlichen Lehrer des bisherigen Inſtituts, als auch in Abſicht der andern niedern Schulen, deren Beſetzung und Viſitation vorbehalten. ꝛc. ꝛc.

Charlottenburg, den 26. Juli 1800.

(gez.) **Friedrich Wilhelm.**

(gez.) Gr. von Hoym.

Statuten für die juriſtiſche Fakultät der rheiniſchen Friedrich-Wilhelms-Univerſität zu Bonn.

Auf den Grund der Verfaſſung welche Seine Majeſtät der König mittelſt der Statuten vom 1. September 1827. der rheiniſchen Friedrich-Wilhelms-Univerſität zu geben geruht haben, ertheilt das Miniſterium der juriſtiſchen Fakultät in Bonn folgende Statuten:

Abschnitt I.

Von der juristischen Fakultät überhaupt.

Begriff und Zweck derselben.

§. 1. Die juristische Fakultät ist diejenige Abtheilung der rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität, welche für die Cultur und Pflege der gesammten Rechtswissenschaft, wie für den Unterricht in derselben bestimmt ist. Ihr allgemeiner Zweck besteht in der Ergründung, Ausbildung und Erweiterung der gesammten Rechtswissenschaft; ihr besonderer Zweck geht darauf, durch gründliche Lehre und Unterricht die der Rechtswissenschaft sich widmenden Studirenden zum praktischen Leben im Staatsdienste wissenschaftlich auszubilden und vorzubereiten.

Zusammensetzung derselben.

§. 2. Die juristische Fakultät im weiteren Sinne umfaßt alle, zu deren wissenschaftlichem Gebiete gehörende, stehende ordentliche, Honorar- und außerordentliche Professoren nebst den Privat-Docenten. Im engeren Sinne, wo die Fakultät zugleich als Collegium betrachtet wird, besteht dieselbe blos aus denjenigen stehenden ordentlichen Professoren, die ausdrücklich zu Mitgliedern und Beisitzern des Collegiums ernannt, und für bestimmte Lehrfächer berufen sind, im Gegensatze der Honorar-Professoren, die blos an den, auf den Senat sich beziehenden Rechten Theil nehmen. Die Fakultät im engern Sinne, oder das Collegium der, in den Universitäts-Statuten §. 16. und 35. bezeichneten ordentlichen Professoren beaufsichtigt unter der im §. 22. der Universitäts-Statuten vorgeschriebenen Leitung eines Dekans das ganze Lehrgebiet der Rechtswissenschaft auf der Universität.

Verhältniß derselben zu der Universität und zu den übrigen Fakultäten.

§. 3. Wie die wohlthätige Vereinigung der Lehrstühle aller Wissenschaften zu einer Universität den Zweck hat, die enge innere Verknüpfung aller Wissenschaften zu einem zusammenhängenden Ganzen auch äußerlich darzustellen, die nothwendige Wechselwirkung bei der Pflege und Förderung der einzelnen Wissenschaften zu erleichtern und schädlicher Einseitigkeit zu wehren: so ist es die Aufgabe der juristischen Fakultät, die Vortheile, welche sie als Theil einer Universität genießt, für ihre Wissenschaft sowohl, als für die Bildung der ihr angehörigen Studirenden fruchtbar zu machen.

Bei feierlichen Repräsentationen der ganzen Universität nimmt die juristische Fakultät unbeschadet der Rechts-Gleichheit aller Fakultäten den nächsten Platz nach den beiden theologischen Fakultäten ein, und unterzeichnet auch in dieser Ordnung durch ihren jedesmaligen Dekan.

Berechtigung und Verpflichtung zur Theilnahme an den Fakultäts-Geschäften.

§. 4. Jedes ordentliche Mitglied der Fakultät im engern Sinne ist eben so verpflichtet als berechtigt an den Collegial-Berathungen und Geschäften Theil zu nehmen. Eine gänzliche oder theilweise, beständige oder temporäre Befreiung davon erfordert jederzeit eine besondere Dispensation von Seiten des Ministeriums.

Nach dem Tode eines Fakultäts-Mitgliedes erhält dessen nachgelassene Wittwe während eines halben Jahres die Tantième von den zur Vertheilnng kommenden Fakultäts-Emolumenten, wie sie ihr Mann bezogen haben würde, während welcher Zeit der Nachfolger in der Fakultät an diesen Emolumenten keinen Theil nimmt. Hinterläßt der Verstorbene statt einer Wittwe unmündige Kinder, oder stirbt deren Mutter im Laufe des ersten halben Jahres, so geht der Genuß des Emolumenten-Antheils bis zum Ablaufe des halben Jahres auf diese Unmündigen über.

Digitized by Google

Rechte und Pflichten des Dekans.

§. 5. In Hinsicht der Pflichten und Rechte des Dekans wird auf die allgemeinen Bestimmungen in den §. §. 22 — 33. und 122. der Universitäts-Statuten Bezug genommen. Insbesondere wird dem Dekan zur Pflicht gemacht, im Falle entstehender amtlicher Mißhelligkeiten zwischen einzelnen Mitgliedern der Fakultät, das Geschäft eines Vermittlers zu übernehmen und eine gütliche Beilegung zu versuchen. Sollte ihm diese nicht gelingen, so hat er die streitige Sache mittelst eines Fakultäts-Berichts an das Curatorium zu bringen. Betrifft die Streitigkeit die eigene Person des Dekans, so tritt der Prodekan an die Stelle desselben.

Die Entwürfe und Reinschriften der an vorgeordnete Behörden abzustattenden Berichte hat der Dekan allen Mitgliedern der Fakultät zur Unterzeichnung vorzulegen. Andere Schreiben, desgleichen Gutachten der Fakultät werden nach vorheriger Genehmigung des Entwurfs blos vom Dekan in der Reinschrift unterzeichnet. Alle Communikationen der Fakultät mit dem Ministerium werden von dem Dekan an das Curatorium der Universität zur weiteren Beförderung gesendet.

Bei mündlichen Verhandlungen der Fakultät muß die Berathschlagung von dem ältesten, die Abstimmung aber von dem jüngsten Mitgliede der Fakultät anfangen, und dieses Verfahren ist auch bei schriftlichen Verhandlungen zu beobachten, insofern es die örtlichen Verhältnisse gestatten. Ist ein Fakultäts-Beschluß nicht einhellig gefaßt worden, so sind die in der Minderheit sich Befindenden berechtigt, ihre abgesonderten Vota nicht nur zu den Acten zu geben, sondern auch zur Kenntniß der vorgesetzten Behörden zu bringen.

Die gesetzlich bestimmten Einkünfte des Dekans bestehen:

a) in einem Zehnttheile der Promotions-Gebühren, welche die Kandidaten des Licentiaten- und Doctor-Grades zu erlegen haben, außer seiner Rate an diesen Gebühren, die ihm als ordentlichem Fakultäts-Mitgliede zukommt.

b) In den Gebühren für die Inscription in das Album facultatis, welche für einen von der Schule oder von Haus nach der Universität kommenden der Rechtswissenschaft sich widmenden Studirenden einen Thaler, für einen von einer andern Universität kommenden, einen halben Thaler betragen.

c) In den Gebühren für die Vollziehung der Abgangs-Zeugnisse, welche zwei Thaler betragen.

d) In einem Zehnttheile der Gebühren, welche für rechtliche Bescheide und Gutachten erlegt werden, als praecipua Decani.

Befugniß der Fakultät, rechtliche Bescheide und Gutachten zu ertheilen.

§. 6. Die juristische Fakultät hat die Befugniß, als Spruch-Collegium, rechtliche Bescheide und Gutachten zu ertheilen, nach näherer Bestimmung dessen, was die besondern Statuten des Spruch-Collegiums darüber festsetzen werden.

Abschnitt II.

Von den Vorlesungen der juristischen Facultät.

Propädeutische Vorlesungen.

§. 7. Die zum Lehrkreise der juristischen Fakultät gehörigen Vorlesungen zerfallen in propädeutische, und in Vorlesungen über die einzelnen speciellen Zweige und Fächer der Rechtswissenschaft selbst. Zu jenen gehören die Vorlesungen über die juristische Encyclopädie und Methodologie, als allgemeine Einleitung in die gesammte Rechts-Wissenschaft, die Institutionen des Römischen-Rechts, als besondere Einleitung und Vorbereitung zum Studium des Römischen-Rechts und die juristische Litterärgeschichte. Die juristische Encyclo-

Digitized by Google

pädie und Methodologie so wie die Institutionen des Römischen-Rechts sollen in jedem Semester vorgetragen werden.

Vorlesungen über die einzelnen Zweige der Rechtswissenschaft selbst.

§. 8. Die Vorlesungen über die einzelnen Rechtsdisciplinen selbst sind theils solche, welche das philosophische Recht, theils solche, welche das positive Recht zum Gegenstande haben. Zu jenen, welche zugleich auch in den Lehrkreis der philosophischen Facultät fallen, gehört das Naturrecht oder die philosophische Rechtslehre und die Philosophie des positiven Rechts. Zu diesen gehören hauptsächlich folgende Vorlesungen:

I. Ueber Privat-Recht und zwar:

A. Ueber Römisches-Recht.

Dahin gehören außer den im vorigen §. erwähnten Institutionen insbesondere:

1) Die Römische Rechtsgeschichte verbunden mit den Römischen Rechtsalterthümern.
2) Die Pandecten, als eine ausführliche Darstellung und Entwickelung des Römischen Privatrechts mit besonderer Rücksicht auf dessen heutige practische Brauchbarkeit und Anwendbarkeit.
3) Hermeneutik und Exegese über einzelne besonders wichtige Quellen des Römischen-Rechts.

B. Ueber Germanisches-Recht, namentlich:

1) die deutsche Staats- und Rechts-Geschichte und Alterthümer.
2) das gemeine deutsche Privat-Recht und einzelne besondere Theile desselben.
3) das gemeine deutsche Lehnrecht mit Rücksicht auf die Abweichungen des Preußischen Lehnrechts.
4) Exegetische Vorlesungen über deutsche Rechtsbücher und Statute.

C. Ueber Preußisches Recht, und zwar:

1) über das allgemeine Preußische Landrecht.
2) über Preußische Provinzial-Rechte.

D. Ueber das Französische Civil-Recht.

II. Ueber öffentliches Recht. Dahin gehört insbesondere:

A. Das Staatsrecht des Deutschen Bundes und der Deutschen Bundesstaaten überhaupt und das Staatsrecht der Preußischen Monarchie insbesondere.

B. Der gemeine Deutsche und Preußische Civil-Prozeß.

C. Das gemeine Deutsche und Preußische Criminal-Recht nebst dem Criminal-Prozeß.

III. Ueber das Völkerrecht und endlich:

IV. Ueber das Kirchenrecht, sowohl der katholischen als der evangelischen Kirche.

Collegia practica.

§. 9. Für den practischen Unterricht der Studirenden der Rechtswissenschaft sind besonders noch die Collegia practica und die damit verbundenen eigenen Uebungen der Zuhörer bestimmt. Der vorzüglichste Zweck dieser practica ist, den Studirenden, wenn sie durch das Studium der theoretischen Jurisprudenz die gehörige Vorbildung erlangt haben, eine vorläufige Anleitung zur juristischen Praxis zu ertheilen und sie zu derselben vorzubereiten. Es gehören dahin für das Civil- und Criminal-Recht das Civil-Proceß- und Criminal-practicum und Relatorium, für das Staats- und Völkerrecht die Anleitung zur Staats-Praxis und Diplomatie.

Cyclus und Vertheilung der Vorlesungen.

§. 10. Nach Vorschrift der Universitäts-Statuten §. 19. hat die Facultät dafür zu sorgen,

Digitized by Google

daß die sämmtlichen in den beiden vorigen Paragraphen nahmhaft gemachten Vorlesungen in dreijährigen Cyclen in zweckmäßiger Folge, und über die wichtigsten Disciplinen, namentlich Rechtsgeschichte, Dogmatik und Rechts-Philosophie in jenem Zeitraume wenigstens zu zweien Malen gehalten werden. Die Vertheilung der Vorlesungen in jedem Semester beruht auf freier Uebereinkunft der Professoren nach Maßgabe ihrer besondern amtlichen Verpflichtung und nach den Bestimmungen der Universitäts-Statuten §. 21. 38. und 39. den Studirenden der Juris-Prudenz soll von dem zeitigen Dekan bei ihrer Inscription in das Album facultatis, ein gedrucktes, von der juristischen Fakultät entworfenes, und von dem Ministerium genehmigtes Studien-Schema zu ihrer Berathung mitgetheilt werden.

Verpflichtung der Professores honorarii und extraordinarii.

§. 11. Damit die Fakultät der ihr in dieser Beziehung durch den §. 19. der Universitäts-Statuten auferlegten Verantwortlichkeit genügen kann, sind die Professores honorarii und extraordinarii verpflichtet, die zur Erreichung der nothwendigen Vollständigkeit der Vorlesungen an sie ergehenden Aufforderungen der Fakultät, soweit dieselben den Bedingungen ihrer Anstellung gemäß sind, zu beachten.

Juristische Vorlesungen anderer, nicht zur Juristen-Fakultät gehörigen Lehrer.

§. 12. Ordentliche oder außerordentliche Professoren, die einer andern Fakultät angehören und Vorlesungen über einzelne der im §. 7. bis 9. genannten juristischen Fächer halten wollen, müssen hierzu die Zustimmung der juristischen Fakultät nachsuchen. Fällt der Beschluß der Fakultät für den Nachsuchenden ungünstig aus, so steht ihm noch der Regreß an das Ministerium frei. Die Ankündigungen der juristischen Vorlesungen solcher nicht zur Fakultät gehörigen Professoren, werden im Catalogr denen der juristischen Privat-Docenten beigefügt.

Allgemeiner Charakter der Vorlesungen.

§. 13. Der Zweck der Vorlesungen ist, den Zuhörern eine klare und gründliche Erkenntniß von dem Gegenstande einer jeden Disciplin zu verschaffen, das wissenschaftliche Interesse für dieselbe anzuregen und die Zuhörer zu eigenem weiterm Studium anzuleiten und in den Stand zu setzen. Hierauf muß daher das vorzüglichste Bestreben eines jeden Lehrers gerichtet sein. Die im §. 120. der Universitäts-Statuten unter dem Namen: Privatissima aufgeführten Vorlesungen sind ihrer Natur nach geeignet, zumal wenn sie mit Unterredungen verknüpft werden, in das Innere der Wissenschaften tiefer einzuführen, als durch öffentliche und Privat-Vorlesungen, zu welchen der Zutritt allen Studirenden offen steht, geschehen kann. Wer zu Gunsten auserlesener durch Talent, Eifer und Fleiß ausgezeichneter Jünglinge solche esoterische Vorlesungen, als unentgeldlich zu haltende ankündigt und zu Stande bringt, wird dadurch für das laufende Halbjahr von der Verpflichtung, öffentliche Vorlesungen unentgeldlich zu halten, entbunden. Will er von dieser Vergünstigung Gebrauch machen, so nehmen in der Reihe der von ihm angekündigten Vorlesungen die Privatissima die erste Stelle ein, wo nicht, die zweite gleich nach den öffentlichen. Doch ist er im ersten Falle verpflichtet, neben dem privatissimum eine öffentliche Vorlesung anzukündigen, welche er halten werde, wenn das privatissimum nicht zu Stande komme.

Abschnitt III.

Von der Aufsicht der Fakultät über die Studien und Sitten der Studirenden.

Aufsicht über die Studien.

§. 14. Der Fakultät liegt nach §. 28. der Universitäts-Statuten die Verpflichtung ob, über den Fleiß und die zweckmäßige Studien-Ordnung der ihr angehörigen Studirenden zu wa-

Digitized by Google

chen. Sie hat darauf zu sehen, daß von denselben die nothwendigen allgemeinen, historischen, philologischen, philosophischen und andere Vorbereitungs- und Hülfs-Wissenschaften nicht verabsäumt werden, und daß dieselben in der Auswahl der Vorlesungen eine zweckmäßige Folge und in Ansehung der Zahl derselben, das gehörige Verhältniß beobachten. Der Dekan hat die besondere Verpflichtung bei der Inscription der neu angehenden Studirenden die ersten nothwendigen Weisungen zu geben; außerdem sind auch alle Mitglieder der Fakultät in Beziehung auf alle derselben angehörigen Studirenden auf gleiche Weise verbunden, durch Rathschläge und Ermahnungen sowohl für diesen Zweck, als auch zur Belebung und zweckmäßiger Anordnung des häuslichen Fleißes der Studirenden zu wirken. Sofern Privat-Erinnerungen nicht ausreichen, sind die Fakultäts-Mitgliedern verbunden, dem Dekan Anzeige zu machen, damit dieser die ihm durch die Universitäts-Statuten §. 28. dargebotenen Mittel ergreife.

Aufsicht über die Sitten der Studirenden.

§. 15. Je weniger wissenschaftliche Bildung allein ausreicht zur tüchtigen und segensreichen Verwaltung eines Staatsamtes, desto mehr liegt der Fakultät auch die Sorge ob, die sittliche Ausbildung der ihr angehörigen Studirenden nach Kräften zu befördern, und insbesondere in ihnen ein lebendiges Rechtsgefühl und eine Gesinnung zu wecken, wie sie die dankbare Anhänglichkeit für Seine Majestät den König, das Königl. Haus und den ganzen Preußischen Staat verlangt. Am wirksamsten werden hier die Anregungen sein, welche von den Lehrern sowohl in Vorlesungen als im Umgange den Zuhörern gegeben werden, um sie die Größe und Wichtigkeit des von ihnen gewählten Berufs klar erkennen und tief empfinden zu lassen. Auf diesem Wege wird die Fakultät es zu erreichen suchen, daß die ihr angehörigen Studirenden sich auch äußerlich eines tadellosen Wandels und einer würdigen Haltung, wie sie ihrem künftigen Berufe angemessen ist, befleißigen. Wenn sich dennoch ein Studirender der juristischen Fakultät eines unsittlichen oder unanständigen Wandels schuldig macht, so hat, abgesehen von der amtlichen Einschreitung des akademischen Gerichts auch die Fakultät die Obliegenheit, nach Befinden der Umstände entweder privatim, durch eines ihrer Mitglieder, oder amtlich durch den Dekan, oder durch den Dekan vor versammelter Fakultät demselben die angemessenen Ermahnungen und Warnungen zu ertheilen. Findet die Fakultät bei einem ihr angehörigen Studirenden einen so unverbesserlichen Leichtsinn, oder eine solche Roheit des Betragens, daß alle Ermahnungen fruchtlos sind, so kann sie durch den Dekan beim akademischen Senate unter Angabe der Ursachen auf dessen Exclusion antragen.

Abschnitt IV.

Von Anstellung und Einführung neuer ordentlicher oder außerordentlicher Professoren.

Vorschläge der Fakultät bei Erledigung von Professuren.

§. 16. Wird eine von den im §. 35. der Universitäts-Statuten anerkannten ordentlichen juristischen Professuren erledigt, so ist der Fakultät gestattet, zur Wiederbesetzung der erledigten Stelle drei geeignete Männer durch den Curator dem Ministerium gutachtlich in Vorschlag zu bringen.

Vereidigung der neu angestellten Professoren.

§. 17. Jeder neu angestellte ordentliche oder außerordentliche Professor ist verpflichtet, seinen Namen und seine näheren Lebens-Umstände in ein dazu bestimmtes Stammbuch, für dessen sorgfältige Fortführung der Dekan zu wachen hat, eigenhändig einzutragen. Auch muß er unmittelbar nach der Insinuation des Anstellungs-Rescripts oder resp. nach seiner Ankunft auf der rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität den vorgeschriebenen Amts-Eid in die Hand des Rectors, in Gegenwart des Universitäts-Richters und Secretairs, leisten, welcher Letztere darüber

ein Protocoll aufnimmt. Falls der neu Angestellte diesen Amtseid schon früher im Preußischen Staate geleistet hat, soll er in einem von ihm zu unterschreibenden Protokolle auf die frühere Verhandlung über seine eidliche Verpflichtung verwiesen werden, und seinerseits geloben, die, durch die frühere Eidesleistung übernommenen Pflichten auch in seinem jetzigen Dienstverhältnisse treulich zu erfüllen. Jedem der als ordentlicher oder außerordentlicher Professor berufen ist, liegt ob, wenn er den Doctorgrad in der juristischen Fakultät noch nicht besitzt, sich denselben in Jahresfrist zu erwerben.

Antritts-Rede.

§. 18. Der neu angestellte ordentliche oder außerordentliche Professor muß durch eine öffentliche lateinische Rede über ein selbst gewähltes Thema sein Amt antreten.

Einladung zu derselben.

§. 19. Ein ordentlicher Professor muß hierzu ein lateinisches Einladungs-Programm über einen selbst gewählten Gegenstand seines speciellen Faches auf seine Kosten drucken lassen. Bei außerordentlichen Professoren ladet der Decan durch einen lateinischen Anschlag ein, dessen Druckkosten der neu Angestellte zu zahlen hat.

Professores designati.

§. 20. Der Dekan hat von Amtswegen darauf zu halten, daß die neu angestellten Professoren den in den §§. 18. 19. enthaltenen Verpflichtungen im Laufe des Semesters, wo ihre Vereidigung erfolgt ist, oder doch spätestens in der ersten Hälfte des nächstfolgenden Semesters Genüge leisten.

§. 21. Ehe und bevor ein neu angestellter Professor den Bestimmungen im §. 18. und 19. Genüge geleistet hat, ist derselbe nur als Professor designatus zur Ausübung des Lehramts *befugt, und als solcher* im Cataloge ausdrücklich zu bezeichnen. Auch kann der ordentliche *Professor, so lange* er jenen Verbindlichkeiten nicht Genüge geleistet hat, an den gemeinschaftlichen Rechten der Fakultät oder des Corpus Professorum nicht Theil nehmen.

Einführung der ordentlichen Professoren in die Fakultät und in den Senat.

§. 22. Unmittelbar nach Erfüllung jener Verbindlichkeiten erfolgt die Einführung des neu angestellten ordentlichen Professors in die Fakultät durch den Dekan in einer Fakultäts-Sitzung und darauf die Einführung in den Senat durch den Rector in einer Senats-Sitzung. Von dieser Zeit an erwirbt er die Theilnahme an den im vorigen §. erwähnten Rechten.

Decanabilität.

§. 23. Zum Dekan kann das neue Mitglied der Fakultät erst nach Verlauf von drei vollen Dekanatsjahren gewählt werden.

Abschnitt V.

Von der Ertheilung der akademischen Würden.

§. 24. Der Fakultät steht in Gemäßheit des §. 18. der Universitäts-Statuten das Recht zu, die juristische Licentiaten- und Doctor-Würde zu ertheilen.

Bedingungen der Meldung zum Licentiaten-Grade.

§. 25. Wer den Licentiaten-Grad in der juristischen Fakultät erwerben will, muß drei Jahre auf einer Universität studirt haben, in Bonn selbst anwesend sein, auch nachweisen, daß er mit dem Zeugnisse der Reife die Universität bezogen hat, und zugleich mit der Meldung bei der Fakultät seinen lateinisch abgefaßten Lebenslauf und seine Abgangs-Zeugnisse von den Universitäten, welche er besucht hat, beibringen.

Digitized by Google

Entscheidung der Fakultät über die Zulassung der Anmeldung. Licentiaten-Prüfung.

§ 26. Findet der Dekan bei der Prüfung des Gesuchs kein Bedenken gegen die Annahme der Meldung, (widrigenfalls er die Sache zu weiterer Beschlußnahme der Fakultät vorher vorzutragen hat) so macht er sie sämmtlichen ordentlichen Professoren unter Mittheilung des Gesuchs und seiner Beilagen bekannt, und schlägt einen Tag zur mündlichen Prüfung vor, welche in lateinischer Sprache zu halten ist.

§. 27. Ueber die Würdigkeit des Geprüften zur Promotion nach dem Befinden der Prüfung entscheidet Stimmen-Mehrheit, und giebt bei gleichen Stimmen die Stimme des Dekans den Ausschlag.

§. 28. Der Erfolg und die Wirkung der Abweisung eines Geprüften wird dahin festgestellt, daß der Abgewiesene mit Verlust der erlegten ersten Hälfte seiner Promotions-Gebühren für zwei Jahre zu keiner Prüfung auf einer inländischen Universität zulässig, solches aber sofort von dem Dekan in dem zu reklamirenden Abgangs-Zeugnisse des Abgewiesenen zu vermerken ist.

Oeffentliche Disputation.

§. 29. Die in der mündlichen Prüfung Bestandenen werden zur öffentlichen Disputation über lateinische von ihnen selbst gewählte, und von dem Dekan genehmigte Theses, zugelassen. Die Disputation selbst muß in lateinischer Sprache gehalten und darf nicht über sechs Wochen nach gehaltener mündlicher Prüfung aufgeschoben werden. Der Dekan ladet durch einen lateinischen Anschlag dazu ein, auch führt derselbe den Vorsitz bei der Disputation, oder, wenn er selbst verhindert ist, ein von ihm auf seinen Antrag von der Fakultät ernannter Prodekan.

§. 30. Die Opponenten sind theils erbetene, theils freiwillige. Der erstern müssen jedesmal wenigstens drei, und unter ihnen muß immer ein ordentlicher oder außerordentlicher Professor der Fakultät befindlich sein. Gelingt es dem Kandidaten selbst nicht, die erforderlichen Opponenten zu gewinnen, so werden sie von der Fakultät ernannt, und es sind verpflichtet, solche Ernennungen anzunehmen, die Privat-Docenten und Repetenten, ferner auch solche Studirende, welche Königliche Beneficien genießen, insofern sie schon im dritten Jahre ihrer Universitäts-Studien stehen. Gegen diese erbetenen oder bestellten Opponenten hat der Kandidat seine Theses in der Ordnung zu vertheidigen, daß die Studirenden mit der Opposition anfangen, darauf die Repetenten und Privat-Docenten folgen und unter den Professoren der älteste den Beschluß macht. Nächstdem steht es auf die an die ganze Versammlung ergehende Aufforderung des Kandidaten Jedem frei, ihn noch durch neue Einwürfe zu fernerer Vertheidigung zu veranlassen.

Promotions-Actus.

§. 31. Nach beendigter Disputation erfolgt die Promotion, nachdem der Präses zuvörderst nach einer angemessenen Einleitung, dem Kandidaten das Gelübde abgenommen hat, sich fernerhin treu der Rechtswissenschaft zu widmen, ihre Ausbildung sich mit allem Fleiße angelegen sein zu lassen, und durch einen sittlichen Wandel den Einfluß einer frommen Gesinnung und eines ächt wissenschaftlichen Strebens zu bewähren. Hierauf geschieht die Renunciation des Kandidaten als Licentiatus juris, und eine Danksagung desselben macht den Beschluß.

Ausfertigung des Diploms.

§. 32. Das über die geschehene Promotion in gewöhnlicher Form auszufertigende Diplom wird im Original vom Dekan eigenhändig unterschrieben, mit dem Fakultäts-Siegel besiegelt und in beglaubigter Abschrift am schwarzen Brette bekannt gemacht. Auch muß jeder Promotus seinen Namen beim Dekan in ein eigends dazu bestimmtes Album eigenhändig eintragen, wobei der Dekan die übrigen Umstände der Promotion bemerkt. Außerdem muß ein Exemplar

Digitized by Google

der Theses oder der Dissertation und ein Exemplar des Diploms zu den Fakultäts-Acten genommen werden.

Doctor-Grad.

§. 33. Der Doctor-Grad ist höher als der Licentiaten-Grad. Bewerbungen um die Doctor-Würde, ohne vorher den Licentiaten-Grad erworben zu haben, sind zwar zuläßig, jedoch ist in einem solchen Falle der Aspirant bei dem Promotions-Act immer erst zum Licentiaten zu creiren, und dann, nach erfolgtem Doctor-Eide zum Doctor zu promoviren.

Bedingungen der Meldung zum Doctor-Grade.

§. 34. Die Meldungen und Annahmen zum Doctor-Grade geschehen auf dieselbe Weise und unter denselben Bedingungen, welche oben §. 25. und 26. in Ansehung des Licentiaten-Grades festgesetzt sind, mit Vorbehalt der jetzt folgenden besonderen Bestimmungen.

Prüfung.

§. 35. Zuvörderst muß der Kandidat eine lateinische Dissertation, über welche er zu disputiren gedenkt, einreichen, und den Dekan an Eides-Statt versichern, daß er sie selbst verfaßt habe. Findet die Fakultät diese Dissertation genügend, so wird er zur Prüfung zugelassen. Diese unterscheidet sich von dem Examen zur Erlangung der Licentiaten-Würde durch ein tieferes Eingehen in die einzelnen Disciplinen der Rechtswissenschaft überhaupt, und besonders durch eine genauere Behandlung derjenigen speziellen Fächer, denen sich der Kandidat vorzugsweise gewidmet hat, und in denen er als Lehrer aufzutreten gedenkt.

Sie zerfällt in die schriftliche und die mündliche.

Schriftliche Prüfung.

§. 36. Die schriftliche Prüfung besteht darin, daß jeder ordentliche Professor einige Fragen oder Texte aus seinen Lehrfächern dem Kandidaten zur schriftlichen Beantwortung und Erklärung durch den Dekan vorlegt, welche der Kandidat im Hause des Dekans und unter dessen Aufsicht zu bearbeiten hat. Die schriftlichen Arbeiten des Kandidaten werden vom Dekan in der Fakultät in Umlauf gesetzt, und wenn sie genügend befunden werden, worüber die Majorität entscheidet, so wird ein Tag zur mündlichen Prüfung angesetzt.

Mündliche Prüfung.

§. 37. Die mündliche Prüfung schließt sich zunächst an die schriftlichen Arbeiten des Kandidaten an, geht dann auch auf andere Fächer und Materien über, und ist überhaupt auf die Art und in dem Sinne zu halten, wie §. 35. vorgeschrieben ist.

Abstimmung.

§. 38. Nach beendigter Prüfung und nachdem der Kandidat abgetreten ist, wird in derselben Sitzung über die Würdigkeit und Zulassung desselben abgestimmt, wobei Stimmen-Mehrheit der in der Sitzung gegenwärtigen Mitglieder der Fakultät entscheidet. Ebenso entscheidet Stimmen-Mehrheit über die Frage: ob und welches elogium dem Doctoranden im Diplom zu ertheilen sei. Bei Stimmen-Gleichheit giebt die Stimme des Dekans den Ausschlag. In Hinsicht der in dieser Prüfung Abgewiesenen gilt gleichfalls die Bestimmung im §. 28.

Dissertation und Disputation.

§. 39. Wird der Kandidat nach bestandener Prüfung zur öffentlichen Disputation zugelassen, so muß er immer und ohne Ausnahme vorher seine in lateinischer Sprache geschriebene und von der Fakultät genehmigte Dissertation Behufs der Disputation drucken lassen. Der Dissertation selbst ist das curriculum vitae des Kandidaten anzuhängen. Disputationen über bloße Theses sind nicht zuläßig, auch dann nicht, wenn der Kandidat sich verbindlich machen wollte, eine Dissertation nachzuliefern, wohl aber ist es dem Doctoranden erlaubt, seiner Dissertation einzelne Theses anzuhängen und sich auch zu Vertheidigung dieser bereit zu erklären.

Digitized by Google

Mit der Disputation selbst und den dazu erforderlichen Opponenten wird es gehalten, wie bei der Licentiaten-Disputation (§. 29. 30.)

Promotions-Actus.

§. 40. Die Promotion wird von dem Dekan oder dessen Stellvertreter verrichtet, welcher zu dem Ende den obern Catheder betritt, während zu gleicher Zeit die Pedellen mit den Universitäts-Sceptern sich zu beiden Seiten des Catheders stellen. Er eröffnet die Handlung mit einer kurzen lateinischen Rede, und läßt darauf von dem Universitäts-Sekretair den vorgeschriebenen Doctor-Eid vorlesen, bei dessen Ableistung der Doctorand die Hand auf die vorgehaltenen Scepter legt. Hiernächst geschieht die Promotion selbst durch Berufung des Kandidaten auf den obern Catheder mit den gewöhnlichen Feierlichkeiten und symbolischen Handlungen. Mit der Ausfertigung des Diploms wird es gehalten wie bei den Licentiaten-Promotionen. (§. 32.)

Promotions-Gebühren.

§. 41. Die Gebühren für den Licentiaten-Grad betragen Fünfzig Thaler in Golde, die für den Doctor-Grad Hundert Thaler in Golde. Von diesen Gebühren wird die Hälfte vor dem Examen an die Universitäts-Quästur gezahlt, und fällt, wie auch der Erfolg desselben sei, der Fakultät zu. Die andere Hälfte wird unmittelbar nach der Promotion entrichtet.

Vertheilung der Promotions-Gebühren.

§. 42. Die Vertheilung der Promotions-Gebühren geschieht auf folgende Weise:

1) Von den vollen Promotions-Gebühren werden zuvor abgezogen:

a) Zwei Zwanzigtheile, wovon der Rector der Universität die Hälfte, der Sekretair ein Viertheil, und jeder der beiden Pedelle ein Achttheil empfangen.

b) Zwei Zwanzigtheile für den Dekan, welcher Antheil ihm auch verbleibt, wenn er die Promotion durch einen Prodekan hat verrichten lassen.

c) Zwei Zwanzigtheile für die Universitäts-Bibliothek.

d) Ein Zwanzigtheil für die Fakultäts-Kasse.

2) Die übrigbleibenden dreizehn Zwanzigtheile werden unter sämmtliche ordentliche Fakultäts-Mitglieder, welche bei der Prüfung und Promotion anwesend und thätig gewesen sind, einschließlich des Dekans, zu gleicher Theilung vertheilt.

3) Die Promotions-Gebühren, welche ein Kandidat entrichtet hat, den die Fakultät nach der Prüfung abgewiesen, werden eben so vertheilt; jedoch mit der Ausnahme, daß Rector, Dekan, Sekretair und Pedellen keine besonderen Quoten davon erhalten.

Alle übrigen bei der Promotion vorfallenden Druck- und andere Kosten hat der Kandidat noch besonders zu bestreiten.

§. 43. Die außerhalb der Fakultät fallenden Antheile kann die Fakultät weder erlassen noch ermäßigen. Die den Fakultäts-Gliedern zukommenden Antheile zu erlassen oder zu ermäßigen, ist lediglich Sache der einzelnen Betheiligten. Das Ministerium will sich indessen die Befugniß vorbehalten, die Promotions-Gebühren bei großer Dürftigkeit des zu Promovirenden ganz oder theilweise zu erlassen.

Verpflichtung der Fakultäts-Glieder zur Anwesenheit bei den Prüfungen und Disputationen.

§. 44. Diejenigen Mitglieder der Fakultät, welche an der Ausübung des Promotions-Rechts Theil nehmen, sind auch verpflichtet, bei den Promotions-Prüfungen als Examinatoren mitzuwirken, und bei den Disputationen gegenwärtig und nach den Umständen thätig zu sein. In dringenden Verhinderungs-Fällen müssen sie sich bei dem Dekan schriftlich entschuldigen, damit für die Wahrnehmung ihrer Funktionen anderweitig gesorgt werde.

Ehren-Promotionen.

§. 45. Ehren-Promotionen durch bloße Uebersendung des juristischen Doctor-Diploms können nur als freiwillige Anerkenntnisse ausgezeichneter Verdienste um die Rechtswissenschaft oder andere damit nahe verwandte Wissenschaften statt finden.

Der Antrag dazu muß jedesmal von einem ordentlichen Professor der Fakultät geschehen. Zur Bewilligung solcher Anträge ist Einstimmigkeit der Fakultät erforderlich.

Abschnitt VI.

Von Zulassung, Habilitirung und Stellung der Privat-Docenten.

Habilitation der Privat-Docenten.

§. 46. Die Doctor-Würde giebt für sich allein nicht das Recht, als Privat-Docent juristische Vorlesungen an der rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität zu halten, sondern es ist dazu immer noch eine besondere Habilitation bei der juristischen Fakultät erforderlich. Das Institut der Privat-Docenten ist als eine Vorbereitungs-Schule für das akademische Lehramt zu betrachten. Die Fakultät wird die genauere Kenntniß der ihr angehörigen Studirenden benutzen, um die dazu Geeigneten zur Einschlagung dieser Laufbahn aufzumuntern, Untüchtigen aber dieselbe abzurathen.

Meldung zur Habilitation.

§. 47. Wer sich als Privat-Docent habilitiren will, muß mindestens schon seit zwei Jahren sein akademisches Triennium zurückgelegt, und sich die Doctor-Würde auf einer Preußischen Universität erworben haben. Hat er diese Würde auf einer ausländischen Universität empfangen, so muß er bei der Fakultät um Genehmigung derselben einkommen, und zu dem Ende sein Diplom, ein lateinisches curriculum vitae, und die etwa von ihm herausgegebenen Schriften, jedenfalls eine gedruckte oder geschriebene Abhandlung aus dem Hauptfache vorlegen, über welches er Vorlesungen zu halten beabsichtigt. Wenn die Fakultät aus den vorgelegten Schriften seine gelehrte Tüchtigkeit hinlänglich zu erkennen meint, so kann sie ihm jene Genehmigung ertheilen: sonst muß sich der Kandidat einem Colloquium zum Behufe der Nostrifikation unterwerfen.

Erfordernisse eines vollständigen Anmeldungsschreibens.

§. 48. Zu einem vollständigen Anmeldungs-Schreiben Behufs der Habilitation gehört:

1) Ein in lateinischer Sprache abgefaßtes Curriculum vitae.
2) Der Nachweis der erlangten Doctor-Würde durch Beibringung des Original-Diploms.
3) Die Beibringung der Abgangs-Zeugnisse von den Universitäten, welche der Kandidat frequentirt hat.
4) Bei dem Inländer der Nachweis, daß er seiner Militair-Pflicht im stehenden Heere Genüge geleistet hat.
5) Die Anzeige, über welche Fächer er zu lesen gedenkt.
6) Eine gedruckte oder geschriebene Abhandlung aus den Haupt-Fächern, über welche er Vorlesungen halten will; bei Ueberreichung derselben hat er dem Dekan an Eidesstatt zu versichern, daß er sie selbst verfaßt hat.
7) Eine schriftliche, vom Curator der Universität dem Kandidaten ertheilte Erlaubniß, sich zur Habilitation als Privat-Docent zu melden.

Zulassung zur Probe-Vorlesung.

§. 49. Das Anmeldungs-Schreiben und dessen Beilagen werden von dem Dekan bei der Fakultät in Umlauf gesetzt. Wird die Zulassung des Aspiranten beschlossen, so muß derselbe binnen einer Frist von vier Wochen, die jedoch auch weiter erstreckt werden darf, eine Probe-Vorlesung vor versammelter Fakultät, über ein von ihr aufgegebenes oder auch über ein mit ihrer Beistimmung von ihm selbst gewähltes Thema in lateinischer Sprache halten. Will er

Digitized by Google

über mehrere Fächer Vorlesungen halten, so können auch mehrere Probe-Vorlesungen von ihm gefordert werden.

Colloquium.

§. 50. Nach jeder Probe-Vorlesung wird ein Colloquium mit dem Kandidaten über deren Inhalt vor der Fakultät gehalten, wobei der Professor des Hauptfaches den Anfang macht, übrigens auch jedes andere Fakultäts-Mitglied Theil nehmen darf. Dieses Colloquium kann nach Ermessen der Fakultät, wenn dieselbe die gehaltenen Probe-Vorlesungen genügend findet, dem Kandidaten erlassen werden, wozu jedoch Einstimmigkeit erforderlich ist. Nach Beendigung dieses Colloquii, oder wenn es erlassen wird, nach gehaltener Probe-Vorlesung wird zur definitiven Abstimmung über die Würdigkeit und Zulassung des Kandidaten geschritten, wobei Stimmen-Mehrheit, und im Fall der Stimmen-Gleichheit die Stimme des Dekans entscheidet. Der Beschluß wird dem Kandidaten sogleich durch den Dekan bekannt gemacht, und mittelst des Curators dem Ministerium angezeigt.

Antritts-Vorlesung.

§. 51. Ist der definitive Beschluß der Fakultät günstig für den Kandidaten ausgefallen, so hat derselbe noch eine öffentliche Antritts-Vorlesung im freien Vortrage über ein aufgegebenes oder mit Beistimmung der Fakultät, von ihm selbst gewähltes Thema im großen Hörsaale der Universität in deutscher Sprache zu halten, wozu ihm eine Frist von 3 Monaten nach gehaltener Probe-Vorlesung gestattet werden kann.

Die Einladung dazu geschieht durch einen lateinischen, auf Kosten des Kandidaten gedruckten und unter die Professoren und Docenten der Universität zu vertheilenden Anschlag des Dekans.

Habilitations-Gebühren.

§. 52. Die Habilitations-Gebühren betragen fünf und zwanzig Thaler in Golde und sind vor der zu haltenden Probe-Vorlesung bei der Universitäts-Quästur zu erlegen. Sie sind ohne Rücksicht auf den günstigen oder ungünstigen Erfolg der Probe-Vorlesung und des Colloquii, der Fakultät verfallen. Nach Befinden der Umstände kann die Fakultät diese Gebühren ermäßigen oder ganz erlassen. Für eine Nostrifications-Prüfung und Ausfertigung der desfallsigen Akte werden dreißig Thaler in Golde vor derselben bei der Universitäts-Quästur entrichtet, und verbleiben der Fakultät auch bei einem für den Kandidaten ungünstigem Ausfalle der Prüfung.

Ausnahme.

§. 53. Wenn die auf der rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität selbst creirten Doctoren als Privat-Docenten auftreten wollen, und dies vor der im §. 35 — 37. vorgeschriebenen schriftlichen und mündlichen Prüfung erklärt haben, so liegt ihnen zum Behuf ihrer Habilitation zum Privat-Docenten bloß ob, die im § 51. gedachte öffentliche Antritts-Vorlesung noch zu halten, ohne daß sie dafür besondere Gebühren zu erlegen haben.

Rechte der Privat-Docenten.

§. 54. Jeder von der Fakultät zugelassene Privat-Docent ist, um Zeit zu seiner weitern Ausbildung und Vorbereitung zum akademischen Lehramte zu gewinnen, in den beiden ersten vollen Semestern nach seiner Zulassung nur berechtigt, Repetitoria und Examinatoria über die von ihm gewählten Fächer zu halten; und darf unter keiner Bedingung, auch nicht privatissime eigentliche Vorlesungen halten. Nach Ablauf dieser Zeit erlischt diese Beschränkung von selbst, es wäre denn, daß sich in der Zwischenzeit Beweise von der Unfähigkeit oder Unwürdigkeit des Docenten ergeben hätten, in welchem Falle demselben durch Beschluß der Fakultät noch auf längere Zeit untersagt werden kann, eigentliche Vorlesungen zu halten.

Ein solcher Beschluß erfordert indeß jederzeit die Genehmigung des Ministerii. Umge-

kehrt steht es auch der Fakultät frei, einem Privat-Docenten, wenn er überzeugende Beweise seiner Fähigkeiten giebt, oder, wenn die Besetzung der Fakultät in Ansehung einzelner Fächer mangelhaft erscheint, noch vor Ablauf jener Frist die Erlaubniß zu eigentlichen Vorlesungen zu ertheilen, jedoch ist zu einem solchen Beschlusse Stimmen-Einheit erforderlich.

§. 55. Kein Privat-Docent, den Fall des Bedürfnisses ausgenommen, worüber die Fakultät nur durch Einstimmigkeit entscheiden kann, darf Vorlesungen über andere Fächer halten, als wozu er sich besonders habilitirt hat. Uebrigens sind die Privat-Docenten jederzeit verpflichtet, die Ankündigungen ihrer Vorlesungen am schwarzen Brette dem Dekan vorher zur Genehmigung vorzulegen.

Zahl der Privat-Docenten.

§. 56. In der Regel sollen bei der juristischen Fakultät nicht mehr als sieben Privat-Docenten zugelassen werden. Es hängt von dem Ministerium ab, besonderer Verhältnisse wegen, Ausnahmen von dieser Regel zu machen.

Dauer der licentia docendi.

§. 57. Auch darf einem Privat-Docenten die licentia docendi von der Fakultät nur für vier Jahre ertheilt, kann aber nach deren Verlaufe durch einen einfachen Fakultäts-Beschluß verlängert werden.

Beaufsichtigung der Privat-Docenten durch die Fakultät.

§. 58. Die Fakultät hat die Verpflichtung durch ihre Mitglieder die Vorlesungen der ihr angehörigen Privat-Docenten von Zeit zu Zeit besuchen zu lassen, führt die Aufsicht auch über ihren Lebenswandel und berichtet über dieselben jährlich an das Ministerium. Falls gütliche Erinnerungen bei einem Privat-Docenten nicht ausreichen sollten, stehen der Fakultät *folgende Ordnungsmittel* gegen denselben zu:

1) Bei *leichten* Anstößigkeiten Warnung oder Verweis durch den Decan, nach Befinden der Umstände entweder allein, oder vor versammelter Fakultät.
2) Bei wiederholten oder gröbern Verstößen, Interdiction auf ein halbes Jahr oder nach den Umständen gänzliche Remotion.

Der auf temporelle Interdiction oder gänzliche Remotion ausfallende Beschluß der Facultät ist vor seiner Vollziehung dem Ministerium durch den Curator zur Bestätigung einzureichen.

Beförderung der Privat-Docenten.

§. 59. Kein Privat-Docent hat als solcher und bloß wegen seiner Anciennität einen unmittelbaren Anspruch auf Beförderung zur Professur. Diese hängt vielmehr lediglich von dem jedesmaligen Bedürfnisse der Fakultät, und von den Beweisen der Tüchtigkeit und von den Fähigkeiten des Privat-Docenten ab. Er hat sich deshalb mit seinem Beförderungs-Gesuche zunächst an die Fakultät zu wenden, welche darüber nach Befinden an das Ministerium zu berichten hat. Ein solches Gesuch ist übrigens der Regel nach nicht vor Ablauf von drei Jahren seit der Admission des Privat-Docenten zulässig.

Ausnahme.

§ 60. Für außerordentliche Fälle, wo ältere Gelehrte oder Geschäfts-Männer von anerkannter Würde und entschiedenem wissenschaftlichen Verdienste sich der juristischen Fakulät als Privat-Docenten anschließen wollen, behält sich das Ministerium vor, eine Ausnahme von den in den §. §. 46 — 57. enthaltenen Bestimmungen eintreten zu lassen.

Berlin, den 18. October 1834.

(L. S.)

Ministerium der Geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

(gez.) von Altenstein.

Digitized by Google

Statuten
für die medizinische Fakultät der rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität zu Bonn.

Auf den Grund der Verfassung, welche Seine Majestät der König mittelst der Statuten vom 1. September 1827 der rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität zu geben geruht haben, ertheilt das Ministerium der medizinischen Fakultät in Bonn folgende Statuten.

Abschnitt I.
Von der medizinischen Fakultät überhaupt.
Begriff und Zweck derselben.

§. 1. Die medizinische Fakultät ist diejenige Abtheilung der rheinischen Friedrich Wilhelms Universität, welche für die Kultur und Pflege der gesammten medizinischen Wissenschaft wie für den Unterricht in derselben bestimmt ist. Ihr allgemeiner Zweck besteht in der Ergründung, Ausbildung und Erweiterung der gesammten medizinischen Wissenschaft; ihr besonderer Zweck geht darauf, durch gründliche Lehre und Unterricht die der Heilkunde sich widmenden Studirenden wissenschaftlich auszubilden und vollständig zur Ausübung der Heilkunde vorzubereiten.

Mitglieder derselben.

§. 2. Die medizinische Fakultät im weitern Sinne umfaßt alle, zu deren wissenschaftlichem Gebiete gehörende, stehende, ordentliche, Honorar- und außerordentliche Professoren, nebst den Privat-Docenten. Im engern Sinne, wo die Fakultät zugleich als Collegium betrachtet wird, besteht dieselbe blos aus denjenigen stehenden ordentlichen Professoren die ausdrücklich zu Mitgliedern und Beisitzern des Collegiums ernannt, und für bestimmte Fächer berufen sind, im Gegensatze der Honorar-Professoren, die blos an den, auf den Senat sich beziehenden Rechten Theil nehmen. Die Fakultät im engern Sinne beaufsichtigt unter der im §. 22. der Universitäts-Statuten vorgeschriebenen Leitung eines Dekans das ganze Lehrgebiet der medizinischen Wissenschaft auf der Universität.

Verhältniß derselben zu der Universität und zu den übrigen Fakultäten.

§. 3. Wie die wohlthätige Vereinigung der Lehrstühle aller Wissenschaften zu einer Universität den Zweck hat, die enge innere Verknüpfung aller Wissenschaften zu einem zusammenhängenden Ganzen auch äußerlich darzustellen, die nothwendige Wechselwirkung bei der Pflege und Förderung der einzelnen Wissenschaften zu erleichtern, und schädlicher Einseitigkeit zu wehren: so ist es die Aufgabe der medizinischen Fakultät, die Vortheile, welche sie als Theil einer Universität genießt, für ihre Wissenschaft sowohl, als für die Bildung der ihr angehörigen Studirenden, fruchtbar zu machen.

Bei feierlichen Repräsentationen der ganzen Universität nimmt die medizinische Fakultät unbeschadet der Rechts-Gleichheit aller Fakultäten den nächsten Platz nach der juristischen Fakultät ein, und unterzeichnet auch in dieser Ordnung durch ihren jedesmaligen Decan.

§. 4. Es kann Niemand Mitglied der Fakultät werden, der nicht schon Doctor medicinae ist.

Rechte und Prärogative.

§. 5. Die Rechte und Prärogative der medizinischen Fakultät bestehen in Folgendem:

1) In dem Rechte Doctores medicinae et chirurgiae nach den Bestimmungen und Formen, wie sie der Abschnit V. vorschreibt ex auctoritate suprema Regia und im Namen der Universität zu creiren, und gleicherweise auch die Doctoren-Würde honoris causa zu ertheilen.
2) In dem Rechte, an solchen, auf ausländischen Universitäten, creirten Doctoren, welche

Digitized by Google

in Folge der deshalb erlassenen gesetzlichen Bestimmungen einer Nostrifikation unterliegen, dieselbe zu vollziehen.

3) In der Ausübung derjenigen Funktionen, welche zur Habilitation von Privat-Docenten in der medizinischen Fakultät vorgeschrieben sind.

4) In der Abfassung ärztlicher Berathungen, wie auch gerichtlich medizinischer Gutachten, welche von in- oder ausländischen Behörden oder Privaten verlangt werden.

§. 6. Die Fakultät besitzt ein eigenes Siegel und die nöthigen Attribute zu den Doctor-Promotionen.

Rechte und Pflichten des Dekans.

§. 7. Der Dekan ist für die Vollziehung der, seiner Fakultät obliegenden Geschäfte in ihrer gesetzlichen Form und Ordnung verantwortlich. Er leitet und ordnet alle Geschäfte der Fakultät. Er beruft die Mitglieder so oft es nöthig wird, zu den Sitzungen, und führt bei denselben, so wie bei den Prüfungen für die Doctor-Würde oder Behufs der Nostrifikation, so wie bei den Habilitations-Leistungen den Vorsitz. Er fertigt die schriftlichen Umläufe an die Fakultät aus, proponirt die zur Diskussion und Abstimmung zu bringenden Gegenstände, und sammelt die Vota, aus welchen er nach der sich ergebenden Einhelligkeit oder Mehrheit der Stimmen den Beschluß entnimmt, und denselben in Vollzug setzt. Er führt die Aufsicht über das Archiv der Fakultät wie über deren Kasse, und über die sämmtlichen zu den Promotionen ꝛc. ꝛc. gehörigen Attribute. Er hat das Siegel der Fakultät und das Statut derselben in Verwahrung. Er führt das Album oder Matrikelbuch für die Inscriptionen der neuankommenden Studirenden der Medizin, Chirurgie und Pharmacie, welche er vollzieht, nachdem die sich Meldenden ihre von dem Rectorat erhaltene Universitäts-Matrikel vorgezeigt haben. Er stellt den Inscribenden, sie seyen Neuangekommene, oder von einer andern Fakultät zur medizinischen mit Vorwissen des Dekans ihrer vorigen Fakultät Uebertretende, eine Fakultäts-Matrikel oder Inscriptions-Bescheinigung aus, den Letzteren jedoch nur erst, nachdem sie einen Entlassungs-Schein von dem Dekan derjenigen Fakultät, zu welcher sie sich vorher bekannt hatten, producirt haben. Er ertheilt und unterzeichnet im Namen der Fakultät die Abgangs-Zeugnisse der Mediziner und Chirurgen.

§. 8. Der Dekan ist von Amtswegen nicht nur der Vorsitzende und Leitende, bei den öffentlichen Disputationen für die Doctor-Würde, sondern er ist auch der Promotor und verrichtet die Promotionen nach den im Abschnitt V. gegebenen Bestimmungen und Formen. Eben so leitet er auch die Leistungen der Nostrifikation, wie die Geschäfte der Habilitation. Dem Dekan wird insbesondere zur Pflicht gemacht, im Fall entstehender amtlicher Mißhelligkeiten zwischen einzelnen Mitgliedern der Fakultät, das Geschäft eines Vermittlers zu übernehmen, und eine gütliche Beilegung zu versuchen. Sollte ihm diese nicht gelingen, so hat er die streitige Sache mittelst eines Fakultäts-Berichts an das Curatorium zu bringen. Betrifft die Streitigkeit die eigene Person des Dekans, so tritt der Prodekan an die Stelle desselben.

§. 9. An den Dekan gelangen nicht nur alle Rescripte, Verfügungen und Mittheilungen der vorgesetzten Behörde, welche er der Fakultät vorlegt; sondern an ihn werden auch alle Eingaben, Gesuche (so namentlich die Petitionen der Kandidaten um Zulassung zu den Prüfungen) Vorstellungen, medizinisch-gerichtliche, oder sanitäts-polizeiliche Quästionen und Actenstücke, welche unmittelbar die Fakultät betreffen, gerichtet. Die Stipendien-Gesuche der Studirenden seiner Fakultät erhält er von dem Verwaltungs-Rath, und legt sie der Fakultät mit den erforderlichen Anträgen und deren nähern Bestimmungs-Gründen vor.

Prodekan.

§. 10. In allen Fällen der Verhinderung oder Abwesenheit des Dekans geht die Ge-

Digitized by Google

schäftsführung desselben an seinen unmittelbaren Vorgänger, als Prodekan über. Wenn auch dieser in gesetzlicher Weise verhindert sein sollte, das Prodekanat zu führen, so hat dasselbe dasjenige Mitglied, welches unmittelbar vor diesem als Dekan fungirt hat, zu übernehmen.

Einkünfte des Dekans.

§. 11. Die gesetzlich bestimmten Einkünfte eines Dekans bestehen:

a) In einem Zehnttheile der Promotions-Gebühren, welche die Kandidaten des Doctor-Grades zu erlegen haben, außer seiner Rate an diesen Gebühren, die ihm als ordentlichen Fakultäts-Mitgliede zukommt.

b) In den Gebühren für die Inscription in das Album facultatis, welche für einen, von der Schule oder von Haus nach der Universität Kommenden, der Medizin oder der Chirurgie sich widmenden Studirenden, einen Thaler, für einen von einer andern Universität kommenden einen halben Thaler betragen.

c) In den Gebühren von Zwei Thalern für die Vollziehung eines Abgangs-Zeugnisses.

d) In einem Zehntheile der Gebühren, welche für geforderte Gutachten irgend einer Art von den Betheiligten erlegt werden, als praecipua Decani.

Verhandlungen der Fakultät.

§. 12. Die Geschäfte und Verhandlungen der Fakultät werden theils in persönlichen Sitzungen, zu welchen der jedesmalige Dekan beruft, und bei welchen derselbe den Vorsitz führt, theils durch schriftliche Zusendungen des Dekans, welche bei den Mitgliedern rundlaufen, vorgenommen. Die Verhandlungen der Fakultät sollen so viel als möglich in mündlicher Berathung statt finden, wo schriftliche Abstimmungen unvermeidlich sind, müssen dieselben sich aller Persönlichkeiten, und aller Abschweifungen enthalten, und überhaupt so abgefaßt sein, daß die Fakultäts-Acten, jeder Behörde, wenn es nöthig ist, vorgelegt werden können.

Berechtigung und Verpflichtung zur Theilnahme an den Fakultäts-Geschäften.

§. 13. Jedes Fakultäts-Mitglied ist verpflichtet, bei den Sitzungen zu erscheinen, wenn es nicht durch legale Hindernisse abgehalten wird. In diesem Falle muß das verhinderte Mitglied vor der Sitzung dem Dekan seine Abhaltungs-Gründe schriftlich anzeigen. Auch darf kein Mitglied die Sitzung vor dem Schlusse verlassen, ohne vorher den Dekan hiervon zu benachrichtigen, welcher, wenn er den früheren Weggang zulässig findet, in dem Protokoll hiervon Meldung zu thun hat.

§. 14. Die Anträge in den Sitzungen geschehen, unbeschadet der Berechtigung aller Beisitzer, dergleichen vorzubringen, in der Regel durch den Dekan. Derselbe hat über die geschehenen Anträge, deren Berathung, das Ergebniß der Abstimmungen und die gesammten Verhandlungen in der Sitzung ein genaues Protokoll in lateinischer Sprache zu führen, wenn er solches nicht einem andern Mitgliede übertragen will. Nach vorhergehender Erörterung der vorgetragenen Gegenstände geschieht die Abstimmung so, daß der jüngste Assessor zuerst und zuletzt der Dekan sein Votum abgiebt.

§ 15. Die absolute Majorität der Stimmen entscheidet überall, wo nicht Einstimmigkeit ausdrücklich durch höhere Verfügung bedingt ist. Abwesende Mitglieder sind gehalten, sich dem Beschlusse der Stimmen-Mehrheit zu fügen, und sind nicht berechtigt, hinterher ein Gegen-Votum zu den Acten zu geben. Bei Stimmen-Gleichheit entscheidet der Dekan durch ein Votum decisivum.

§ 16 Den in der Minderzahl sich befindenden Dissentienten bleibt es zwar überlassen, ein votum separatum als abweichend von dem, durch Stimmen-Mehrheit gefaßten Beschlusse, zu den Acten zu geben. Sie haben aber gleichwohl die auf einen gefaßten Beschluß zu begrün-

denden Berichte unter Vermerkung ihrer geschehenen Einsprache oder Beilage ihres voti specialis mit zu unterzeichnen. Auch dürfen vota separata, wenn sie zur vorgesetzten Behörde gelangen sollen, auf keinem andern Wege als durch den Dekan dahin gebracht werden.

Gegenstände der schriftlichen Umläufe.

§. 17. Als Gegenstände der schriftlichen Umläufe, welche von dem Dekane ausgehen, qualifiziren sich vornämlich die von den vorgesetzten Behörden an die Fakultät erlassenen Rescripte, Verfügungen und Anzeigen, die Notifikationen und Mittheilungen Seitens des Rectors und Senats, die schriftlichen Meldungen der Kandidaten des Doctorats zu den Prüfungen, der Bewerber um die venia docendi, um die Nostrifikation ꝛc. ferner die von dem Verwaltungs-Rath zur Fakultät abgegebenen Stipendien-Gesuche mit den darauf bezüglichen Papieren; desgleichen die Acten, welche zur Erhebung eines Fakultäts-Gutachtens in medizinisch-forensischen oder Sanitäts-polizeilichen Fällen eingesendet werden, so wie die darüber von den Referenten erstatteten Relationen ꝛc. überhaupt alle solche Eingaben, welche entweder nur erst durch eine gehörige präparatorische Information ad aedes eine Deliberation und Beschlußnahme in einer oder mehrern Sitzungen möglich machen, oder welche an sich keine besondere Zusammenkunft der Fakultät erfordern.

§. 18. Die Berichte und Vorstellungen, welche die Fakultät an die vorgesetzte Behörde erstattet, werden zuerst von dem Dekan und sodann von den sämmtlichen Fakultäts-Mitgliedern unterzeichnet. Andere Bekanntmachungen von Fakultäts wegen (so die am schwarzen Brett) und die Responsa medico-forensia werden von dem Dekan allein, Namens der Fakultät signirt.

§. 19. Nach dem Tode eines Fakultäts-Mitgliedes erhält dessen nachgelassene Wittwe während eines halben Jahres die Tantième von den zur Vertheilung kommenden Fakultäts-Emolumenten, wie sie ihr Mann bezogen haben würde; während welcher Zeit der Nachfolger in der Fakultät an diesen Emolumenten keinen Theil nimmt. Hinterläßt der Verstorbene statt einer Wittwe unmündige Kinder, oder stirbt deren Mutter im Laufe des ersten halben Jahres, so geht der Genuß des Emolumenten-Antheils bis zum Ablaufe des halben Jahres auf diese Unmündigen über.

Abschnitt II.

Von den Vorlesungen, Instituten und Sammlungen der medizinischen Fakultät.

Philosophischer Vorbereitungs-Cursus.

§. 20. Dem eigentlichen medizinischen Lehrkursus muß ein philosophischer Vorbereitungs-Cursus voraus, oder zur Seite gehen, welcher folgende Wissenschaften der philosophischen Fakultät einschließt: Classische Philologie, Logik, Psychologie, Mineralogie, Botanik und Zoologie, Physik und Chemie.

Medizinischer Lehrkursus.

§. 21. Der medizinische Lehrkursus selbst besteht aus folgenden Doctrinen: Encyclopädie und Methodologie der Medizin, allgemeine und spezielle Anatomie, pathologische Anatomie, Physiologie des Menschen, allgemeine Pathologie, allgemeine Therapie, Heilmittellehre und Arzneimittellehre nebst Formulare, insbesondere, spezielle Pathologie, Semiotik, spezielle Therapie, Chirurgie, chirurgische Operationslehre, Geburtshülfe, gerichtliche Medizin und Lehre der Epizootie, Secir-Uebungen an Leichnamen, chirurgischer Operations-Cursus; chirurgisches, geburtshülfliches, medizinisches Clinikum.

§. 22. Außer diesen im §. 21. bezeichneten Fächern sollen auch noch über die zum Gesammt-Umfange des medizinischen Unterrichts gehörigen Nebenfächer und Spezial-Doctrinen in der erforderlichen Zahl und Abwechslung Vorlesungen gehalten werden, und zwar sowohl von

den mit Nominal-Professuren bekleideten Lehrern, je nach der Verwandschaft eines dieser Spezial-Fächer mit dem Nominal-Fach, als von den übrigen ordentlichen, Honorar- und außerordentlichen Professoren und auch von den Privat-Docenten nach den für diese Letztern im Abschnitt VI. gegebenen näheren Bestimmungen. Die im §. 120. der Universitäts-Statuten unter dem Namen: Privatissima aufgeführten Vorlesungen sind ihrer Natur nach geeignet, zumal wenn sie mit Unterredungen verknüpft werden, in das Innere der Wissenschaften tiefer einzuführen, als durch öffentliche und Privat-Vorlesungen, zu welchen der Zutritt allen Studirenden offen steht, geschehen kann. Wer zu Gunsten auserlesener durch Talent, Eifer und Fleiß ausgezeichneter Jünglinge, solche esoterische Vorlesungen als unentgeldlich zu haltende ankündigt und zu Stande bringt, wird dadurch für das laufende Halbjahr von der Verpflichtung, öffentliche Vorlesungen unentgeldlich zu halten, entbunden. Will er von dieser Vergünstigung Gebrauch machen, so nehmen in der Reihe der von ihm angekündigten Vorlesungen die privatissima die erste Stelle ein, wo nicht, die zweite gleich nach den öffentlichen. Doch ist er im ersten Falle verpflichtet, neben dem privatissimum eine öffentliche Vorlesung anzukündigen, welche er halten werde, wenn das privatissimum nicht zu Stande komme.

§. 23. Da die Spezial- und Hülfs-Doctrinen zur Vollständigkeit eines medizinischen Cursus während des vorschriftsmäßigen Quadrienniums erfordert werden, so ist die medizinische Fakultät verpflichtet, strenge darauf zu sehen, daß die Vorlesungen über diese Fächer gleich denen im §. 21. näher bezeichneten regelmäßig gehalten werden.

In sofern der Fakultät bemerkbar werden sollte, daß eines der oben bemerkten Hauptfächer der Medizin zu wiederholten Malen nicht zum wirklichen Vortrage gekommen, so ist sie verpflichtet, unter Veranlassung des Dekans darüber zu einer näheren Berathung zu schreiten.

§. 24. Ordentliche oder außerordentliche Professoren, die einer andern Fakultät angehören, und Vorlesungen über medizinische Fächer bei der medizinischen Fakultät halten wollen, müssen hierzu die Zustimmung der eben gedachten Fakultät nachsuchen. Fällt der Beschluß der Fakultät für den Nachsuchenden ungünstig aus, so steht ihm noch der Regreß an das Ministerium frei. Die Ankündigungen der medizinischen Vorlesungen solcher nicht zur Fakultät gehörigen Professoren werden im Catalog denen der medizinischen Privat-Docenten beigefügt.

§. 25. Zur Wahrnehmung der nöthigen Ordnung in den zu haltenden Vorlesungen, so wie zur Vermeidung nachtheiliger Collisionen, soll das Lections-Verzeichniß vor dessen Einreichung an die Behörde durch einen doppelten Rundlauf zur Kenntniß sämmtlicher Fakultätsglieder gebracht, auf eintretendes Erforderniß aber eine persönliche Berathung vermittelst einer Fakultäts-Sitzung veranlaßt werden.

§. 26. Es soll den Studirenden der Medizin von dem zeitigen Dekan bei ihrer Inscription in das Album facultatis ein gedrucktes, von der medizinischen Fakultät entworfenes und von dem Ministerium genehmigtes Studien-Schema, und zwar ein besonderes für die im Winter-Semester, und ein besonderes für die im Sommer-Semester Eintretenden, zu ihrer Berathung mitgetheilt werden.

§. 27. Den betreffenden Lehrern ist untersagt, die Studirenden der Medizin als Practicanten zu den medizinischen, chirurgischen und geburtshülflichen Krankenanstalten zuzulassen, so lange dieselben nicht die erforderlichen Vorlesungen über die theoretischen Lehrfächer der Arznei-Wissenschaft bereits gehört und sich zur Ausübung der Medizin, Chirurgie und Geburtshülfe in Gemäßheit der Ordnung des Studien-Plans gehörig vorbereitet haben.

Institute und Sammlungen.

§. 28. Von den Instituten und Sammlungen, welche der rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität angehören, stehen nachbenannte in näherer und unmittelbaren Beziehung zur medizinischen Fakultät:

1) das anatomiſche Theater;
2) die mediziniſch-cliniſche Krankenanſtalt mit der dazu gehörigen Poliklinik;
3) die chirurgiſch-kliniſche Krankenanſtalt mit der dazu gehörigen Poliklinik;
4) das chirurgiſche Inſtrumenten- und Bandagen-Cabinet;
5) die geburtshülfliche kliniſche und poliklinische Anſtalt mit den dazu gehörigen Sammlungen;
6) der pharmacologiſche Apparat.

§. 29. Die Direktion einer jeden dieſer Anſtalten iſt in der Regel mit der entſprechenden ſtehenden ordentlichen Profeſſur in der mediziniſchen Fakultät verbunden.

§. 30. Die Inſtituts-Directoren ſollen in allen vorkommenden Fällen nach beſter Einſicht und Gewiſſen, außerdem auch nach den ihnen von dem Miniſterio durch das Curatorium ertheilten Vorſchriften und Inſtruktionen handeln, damit die ihnen anvertrauten Sammlungen fortdauernd vermehrt und in gutem Zuſtande erhalten werden, und ſowohl zum Unterrichte der Studirenden, als auch zur Förderung wiſſenſchaftlicher Zwecke dienen mögen.

§. 31. Die Fakultät iſt berechtigt und verpflichtet, falls ſich die Wirkſamkeit und der Beſtand der vorſtehenden Inſtitute unter beſonderen Umſtänden weſentlich beeinträchtigt oder bedroht finden ſollte, bei der vorgeſetzten Behörde die zweckdienlich erachteten Maaßregeln in Antrag zu bringen.

Der §. 116. der Univerſitäts-Statuten findet in Beziehung auf obige 6 Inſtitute eine ganz vorzügliche Anwendung auf ſämmtliche zur mediziniſchen Fakultät gehörigen Univerſitäts-Lehrer.

§. 32. Bei den im §. 28. unter Ziffer 1. 2. 3. und 5. angeführten Inſtituten werden Aſſiſtenten in erforderlicher Anzahl angeſtellt, welche der Direktor auf die in den Univerſitäts-Statuten §. 117. näher beſtimmte Weiſe zu wählen und dem Curatorio zur Beſtätigung anzuzeigen hat. Zu Aſſiſtenten bei der mediziniſch-kliniſchen, und bei der chirurgiſch-kliniſchen Kranken-Anſtalt ſo wie bei der geburtshülflich-kliniſchen Anſtalt dürfen nur ſolche Kandidaten in Vorſchlag gebracht werden, welche bereits promovirt und in der Staats-Prüfung beſtanden ſind.

§. 33. Da der botaniſche Garten und die übrigen naturwiſſenſchaftlichen Anſtalten, welche ehemals zum Bereiche der mediziniſchen Fakultäten gerechnet wurden, gegenwärtig bei den großen Bereicherungen der Naturwiſſenſchaft und bei dem erweiterten und umfaſſenderen Geſichtspunkte, unter welchem ſie bearbeitet wird, an die philoſophiſche Fakultät übergegangen ſind; — da aber die Heilkunde nichts deſto weniger in den Natur-Wiſſenſchaften ihre eigentliche ſcientifiſche Grundlage hat und in den ausgedehnteſten und mannigfaltigſten Beziehungen zu denſelben ſteht, ſo findet das im §. 31. Beſtimmte auch auf den botaniſchen Garten und auf die übrigen naturwiſſenſchaftlichen Anſtalten ſeine Anwendung.

§. 34. Oben benannten 6 Inſtituten iſt für die ſie betreffende Correſpondenz und für den Transport der ihnen angehörigen Gegenſtände die Poſtportofreiheit unter den von dem Königlichen General-Poſtamte näher beſtimmten Bedingungen und Modifikationen bewilligt.

Abſchnitt III.

Von der Aufſicht der Fakultät über die Studien und Sitten der Studirenden.

Aufſicht über die Studien.

§. 35. Der Fakultät liegt nach §. 28. der Univerſitäts-Statuten die Verpflichtung ob, über den Fleiß und die zweckmäßige Studien-Ordnung der ihr angehörigen Studirenden zu wachen. Sie hat beſonders darauf zu ſehen, daß von denſelben die allgemeinen naturwiſſenſchaftlichen philoſophiſchen und andern Vorbereitungs- und Hülfswiſſenſchaften nicht verabſäumt werden, und daß dieſelben in der Auswahl der Vorleſungen eine zweckmäßige Folge und in Anſehung der Zahl das gehörige Verhältniß beachten. Der Dekan hat die beſondere Verpflichtung, bei

Digitized by Google

der Inscription der neu angehenden Studirenden die ersten nothwendigen Weisungen zu geben; außerdem sind auch alle Mitglieder der Fakultät in Beziehung auf alle derselben angehörigen Studirenden auf gleiche Weise verbunden, durch Rathschläge und Ermahnungen sowohl für diesen Zweck als auch zur Belebung und zweckmäßigen Anordnung des häuslichen Fleißes der Studirenden zu wirken. Sofern Privat-Erinnerungen nicht ausreichen, sind die Fakultätsglieder verbunden, dem Dekan Anzeige zu machen, damit dieser die ihm durch die Universitäts-Statuten §. 28. dargebotenen Mittel ergreife.

Aufsicht über die Sitten der Studirenden.

§. 36. Je weniger aber wissenschaftliche und Kunstbildung allein zu einer tüchtigen und seegensreichen Ausübung der Heilkunde ausreicht, desto mehr liegt der Fakultät auch die Sorge ob, die religiös sittliche Ausbildung der ihr angehörigen Studirenden nach Kräften zu befördern, und insbesondere in ihnen ein lebendiges Gefühl für die leidende Menschheit und eine Gesinnung zu wecken, wie sie die dankbare Anhänglichkeit für Seine Majestät den König, das Königl. Haus und den ganzen Preußischen Staat verlangt. Am wirksamsten werden hier die Anregungen sein, welche von den Lehrern sowohl in Vorlesungen als im Umgange den Zuhörern gegeben werden, um sie die Größe und Wichtigkeit des von ihnen gewählten Berufs klar erkennen und tief empfinden zu lassen. Auf diesem Wege wird die Fakultät zu erreichen suchen, daß die ihr angehörigen Studirenden sich auch äußerlich eines tadellosen Wandels und einer würdigen Haltung, wie sie ihrem künftigen Berufe angemessen ist, befleißigen.

Wenn sich dennoch ein Studirender der medizinischen Fakultät eines unsittlichen oder unanständigen Wandels schuldig macht, so hat, abgesehen von der amtlichen Einschreitung des akademischen Gerichts auch die Fakultät die Obliegenheit, nach Befinden der Umstände entweder privatim, durch eines ihrer Mitglieder, oder amtlich durch den Dekan, oder durch den Dekan vor versammelter Fakultät demselben die angemessenen Ermahnungen und Warnungen zu ertheilen. Findet die Fakultät bei einem ihr angehörigen Studirenden einen so unverbesserlichen Leichtsinn, oder eine solche Roheit des Betragens, daß alle Ermahnungen fruchtlos sind, so kann sie durch den Dekan beim akademischen Senate unter Angabe der Ursachen auf dessen Exclusion antragen.

Abschnitt IV.

Von Anstellung und Einführung neuer ordentlicher oder außerordentlicher Professoren.

Vorschläge der Fakultät bei Erledigung von Professuren.

§. 37. Wird eine, von den im §. 35. der Universitäts-Statuten anerkannten ordentlichen medizinischen Professuren erledigt, so ist der Fakultät gestattet, zur Wiederbesetzung der erledigten Stelle drei geeignete Männer durch den Curator dem Ministerium gutachtlich in Vorschlag zu bringen.

Vereidigung der neu angestellten Professoren.

§. 38. Jeder neu angestellte ordentliche oder außerordentliche Professor ist verpflichtet, seinen Namen und seine vornehmsten Lebens-Umstände in ein dazu bestimmtes Stammbuch, für dessen sorgfältige Fortführung der Dekan zu wachen hat, eigenhändig einzutragen. Auch muß er unmittelbar nach der Insinuation des Anstellungs-Rescripts oder resp. nach seiner Ankunft auf der rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität den vorgeschriebenen Amtseid in die Hand des Rectors, in Gegenwart des Universitäts-Richters und Secretairs leisten, welcher Letztere darüber ein Protokoll aufnimmt. Falls der neu Angestellte diesen Amtseid schon früher im Preußischen Staate geleistet hat, soll er in einem von ihm zu unterschreibenden Protokolle auf die frühere Verhandlung über seine eidliche Verpflichtung verwiesen werden und seinerseits gelo-

ben, die durch die frühere Eidesleistung übernommenen Pflichten auch in seinem jetzigen Dienstverhältnisse treulich zu erfüllen.

Jedem der als ordentlicher oder außerordentlicher Professor berufen ist, liegt ob, wenn er den Doctorgrad in der medizinischen Fakultät noch nicht besitzt, sich denselben in Jahresfrist zu erwerben.

Antrittsrede.

§. 39. Der neu Angestellte, ordentliche oder außerordentliche Professor muß außerdem durch eine öffentliche lateinische Rede über ein selbst gewähltes Thema sein Amt antreten.

Einladung zu derselben.

§. 40. Ein ordentlicher Professor muß hierzu eine Abhandlung über einen selbst gewählten Gegenstand seines speziellen Fachs, welche in lateinischer Sprache abzufassen ist, als Einladungs-Programm drucken lassen. Bei außerordentlichen Professoren ladet der Dekan durch einen lateinischen Anschlag ein; die Druckkosten für diesen Anschlag sind von den neu Angestellten zu zahlen.

Professores designati.

§. 41. Der Dekan hat von Amtswegen darauf zu halten, daß die neu angestellten Professoren den in den §. §. 39. 40. enthaltenen Verpflichtungen im Laufe des Semesters, wo ihre Vereidigung erfolgt ist, oder doch spätestens in der ersten Hälfte des nächstfolgenden Semesters Genüge leisten.

§. 42. Ehe und bevor ein neu angestellter Professor den Bestimmungen im §. 39. und 40. Genüge geleistet hat, ist derselbe nur als Professor designatus zur Ausübung des Lehramts befugt, und als solcher im Cataloge ausdrücklich zu bezeichnen. Auch kann der ordentliche Professor, so lange er jenen Verbindlichkeiten nicht Genüge geleistet hat, an den gemeinschaftlichen Rechten der Fakultät oder des Corpus Professorum nicht Theil nehmen.

Einführung der ordentlichen Professoren in die Fakultät und in den Senat.

§. 43. Unmittelbar nach Erfüllung jener Verbindlichkeiten erfolgt die Einführung des neu angestellten ordentlichen Professors in die Fakultät durch den Dekan in einer Fakultäts-Sitzung und darauf die Einführung in den Senat durch den Rector in einer Senats-Sitzung. Von dieser Zeit an erwirbt er die Theilnahme an den im vorigen §. erwähnten Rechten.

Dekanabilität.

§. 44. Zum Dekan kann das neue Mitglied der Fakultät erst nach Verlauf von drei vollen Dekanats-Jahren gewählt werden.

Abschnitt V.

Von den Promotionen, Nostrifikationen und den betreffenden Prüfungen.

Bedeutung der medizinischen Doctor-Würde.

§. 45. Die Promotion zur medizinischen Doctor-Würde ist eine öffentliche Anerkennung der erlangten wissenschaftlichen Selbstständigkeit des Kandidaten und seiner erreichten Fähigkeit, die medizinische Wissenschaft auch als Kunst auszuüben. Die Ertheilung der Doctor-Würde setzt daher voraus, daß der Promovendus sich den wesentlichen Bestand medizinischer Erkenntnisse in gründlicher Weise erworben habe. Nur in sofern einem bewährteren Verdienste um die Theorie oder Praxis der Medizin eine öffentliche Auszeichnung erwiesen werden soll, kann auch ohne die vorschriftsmäßigen Leistungen eine Ertheilung der medizinischen Doctor-Würde als öffentliche Ehrenbezeugung in Frage kommen und Statt finden.

§. 46. Die Promotio in Doctorem medicinae et chirurgiae ist somit entweder eine

Digitized by Google

ordinaria, d. h. durch vorschriftsmäßige Leistungen bedingte oder eine honoraria, d. h. durch freies Zugeständniß der Fakultät als Ehren-Erweisung geschehende.

Bedingungen der promotio ordinaria.

§. 47. Die Promotio ordinaria geschieht nur unter Bewährung mehrfacher Qualitäten und Leistungen des Promovendi, und zwar:

1) eines gehörig absolvirten Quadriennii academici,
2) eines befriedigend absolvirten tentaminis philosophici,
3) der befriedigend bestandenen Doctor-Prüfung vor der Facultät,
4) der befriedigenden Lieferung der von der Fakultät aufzugebenden schriftlichen Ausarbeitungen,
5) der genügenden Bearbeitung und Lieferung wie öffentlichen unanstößigen Vertheidigung einer in lateinischer Sprache geschriebenen Dissertation,
6) der äußern pecuniären und sonstigen Leistungen, welche unmittelbar der akademischen Doctor-Promotion angehören.

§. 48. Der Promovendus hat das Quadriennium academicum nicht bloß überhaupt, sondern insbesondere auch eine treue und vollständige Durchführung seiner Studien während desselben durch befriedigende Zeugnisse darzuthun, und zugleich bei seiner Meldung eine lateinische Dissertation, über welche er zu disputiren gedenkt, einzureichen und dem Dekan an Eides Statt zu versichern, daß er sie selbst verfaßt habe. Wenn er ein Inländer ist, muß er sich auch darüber ausweisen, daß er mit dem Zeugnisse der Reife von der Schule zur Universität übergegangen.

Außer den betreffenden propädeutisch-philosophischen und naturwissenschaftlichen Disciplinen haben die Aspiranten über die von ihnen besuchten, zur medizinischen Fakultät gehörigen Vorlesungen und klinischen Anstalten die erforderlichen Zeugnisse beizubringen. Die Meldung zur medizinischen Doctor-Prüfung soll vor dem abgelaufenen achten Semester nicht angenommen, folglich Prüfung, wie Promotion, jederzeit erst nach demselben vollzogen werden.

Philosophische Vor-Prüfung.

§. 49. Die philosophische Vor-Prüfung begreift Physik und Chemie, Mineralogie, Botanik und Zoologie, ferner die Logik und Psychologie.

Es geschieht diese Prüfung vor der dazu verordneten Commission der philosophischen Fakultät, aber jederzeit unter Zuziehung des Dekans der medizinischen Fakultät, welcher dahin mitzuwirken hat, daß diese Prüfung, als gerichtet auf die wesentliche Grundlage einer wissenschaftlichen ärztlichen Bildung, das rechte Maaß der desfallsigen Anforderungen weder unter sich lasse, noch überschreite. Wer zuvor die philosophische Doctor-Würde erworben, ist, falls er ferner auch die medizinische erwerben will, von vorstehender Vor-Prüfung entbunden.

Medizinische Prüfung.

a. mündliche.

§. 50. Die Prüfung zur medizinischen Doctor-Würde wird vor den sämmtlichen ordentlichen Professoren der Fakultät vollzogen. Es gelten für diese Prüfung folgende Bestimmungen:

a) Die Examinatoren sind verpflichtet, während der ganzen Dauer der Prüfung anwesend zu sein, und sollen sich nicht ohne triftige Gründe vor deren Ende entfernen.
b) Die Prüfung soll sich auf alle Hauptfächer der Medizin erstrecken.
c) Der Promoventus muß in diesen Hauptfächern ein gründliches Wissen bewähren, wenigstens über keinen Haupt-Gegenstand derselben eine grobe Blöße der Unwissenheit darlegen.
d) Es sollen nie mehr als zwei Kandidaten auf einmal geprüft werden.

Digitized by Google

e) Zur Prüfung über jedes Hauptfach soll dem Examinator eine halbe Stunde Zeit zustehen.

f) Die Prüfung soll in der Anciennitäts Folge der Examinatoren geschehen, so, daß ein diese Folge nicht Wahrnehmender unter Anordnung des Dekans durch ein anderes Fakultäts-Glied vertreten werde, der Dekan aber den Beschluß mache. Der also in Stellvertretung bereits prüfende Examinator darf demnächst durch den später nachkommenden berufenen Examinator nicht unterbrochen werden.

g) Wenn der ex officio berufene Examinator verhindert ist, zur Wahrnehmung desselben bei der Prüfung zu erscheinen, soll der Dekan entweder die Prüfung über diesen Bestandtheil selber vollziehen, oder ein anderes Mitglied oder je welchen andern Professor der Fakultät für solche Prüfung beauftragen, und denselben geziemend und möglichst früh, spätestens in den Frühstunden des Prüfungstages dazu einladen.

h) Die Prüfung soll in lateinischer Sprache vollzogen werden und eine sich ergebende Unwissenheit des Examinandi in dieser Sprache schon an und für sich Abweisung begründen.

i) Von dem Dekan ist über die Prüfung ein lateinisches Protokoll aufzunehmen, in welchem der Verlauf der Prüfung selbst, nach deren einzelnen Gegenständen, und nach dem Ergebnisse in der Abstimmung vermerkt und vermittelst Unterzeichnung sämmtlicher Examinatoren beglaubigt wird.

§. 51. Ueber die Würdigkeit des Geprüften zur Promotion nach dem Ergebnisse der Prüfung entscheidet Stimmen-Mehrheit, und giebt bei gleichen Stimmen die Stimme des Dekans den Ausschlag. Die Abstimmung ist entweder summarisch oder partiell.

Die summarische Abstimmung geschieht nach den drei Prädikaten male, mediocriter, bene; von welchen das erste die Abweisung, das zweite Zulassung mit Admonition, das dritte freie und ehrenvolle Zulassung begründet. Sie wird schriftlich bewirkt und jeder Examinator hat nach Vollziehung seiner Prüfung sein Urtheil über den Examinanden auf ein von dem Dekan zu solchem Ende vorgelegtes Schema einzutragen. Eine partielle Abstimmung nimmt, und zwar nach der Wichtigkeit der einzelnen Prüfungs-Gegenstände für den künftigen Beruf des Arztes nur da Platz, wo ein Kandidat in einem oder dem andern Hauptfache eine auffallende Unwissenheit dargelegt. Der betreffende Examinator ist in solchem Falle berufen und verpflichtet, auf Abweisung anzutragen. Die Entscheidung über solchen Antrag geschieht in gewöhnlicher Weise und cum voto decisivo des Dekans oder seines Vertreters, jedoch nur durch Abstimmung derjenigen Mitglieder, welche auch wirklich als Zeugen der betreffenden Prüfung und während des ganzen Verlaufs derselben gegenwärtig gewesen.

§. 52. Der Erfolg und die Wirkung der Abweisung eines Geprüften wird dahin festgestellt, daß bei einer, durch summarische Abstimmung entschiedenen Abweisung der Abgewiesene mit Verlust der erlegten ersten Hälfte seiner Promotions-Gebühren, für ein Jahr zu keiner zweiten Doctor-Prüfung auf einer inländischen Universität zulässig, solches aber sofort von dem Dekan in dem zu reklamirenden Abgangs-Zeugnisse des Abgewiesenen zu vermerken ist. Die zweite Prüfung selbst geschieht in diesem ersten Falle der Abweisung in vollständig gleicher Vollziehung und Ausdehnung wie die erste und eben auch unter zuvor geleisteter nochmaliger Erlegung der Hälfte der gesammten Promotions-Gebühren.

Die Abweisung durch eine nur spezielle Abstimmung geschieht ohne Verlust der gedachten Gebührenhälfte nur für das nächstbevorstehende Semester und bis gegen Ende desselben, bis zu welchem der Abgewiesene nicht nur die dargelegte anstößige Lücke seiner Studien zu ergänzen, sondern auch durch Benutzung der mit dem nächsten Semester nach seiner Abweisung vorkommenden Vorlesungen über die Gegenstände seiner Unwissenheit für ein besseres Ergebniß seiner

Digitized by Google

zweiten Prüfung Gewähr zu leisten, auch vor Zulassung zu letzterer das oder die desfallsigen Zeugnisse beizubringen hat. Es bezieht sich diese letzte Anforderung insbesondere auf diejenigen Studienzweige, welche zu der speziellen Abstimmung und Abweisung Anlaß gegeben haben. Die zweite Prüfung selbst geschieht in diesem zweiten Falle der Abweisung gleichfalls nur in denselben Studienzweigen, übrigens aber coram decano mit wenigstens zwei committirten, und zwar den für den betreffenden Prüfungszweig berufenen Mitgliedern der Fakultät. Diese nur partielle zweite Prüfung erfolgt unentgeldlich; und erst, wer auch ihr nicht genügt, tritt dadurch in die Kategorie der durch summarische Abstimmung Abgewiesenen.

b. Schriftliche Prüfung.

§ 53. Die schriftlichen Ausarbeitungen sollen einerseits eine Ergänzung der mündlichen Doctor-Prüfung in sich begreifen, andererseits auch für die practische Befähigung des Doctoranden und für seine Fertigkeit in schriftlicher Erörterung wissenschaftlicher Aufgaben Gewähr leisten. Daher sollen diese Ausarbeitungen:

a) bestimmte Fälle des praktischen Handelns und der eigenen Beobachtung aus dem Gebiete der ärztlichen Therapeutik, der Chirurgie und der Geburtshülfe zur Grundlage haben;

b) auch mit theoretischer Einsicht, Genauigkeit und Gründlichkeit abgefaßt sein; die gelieferten Arbeiten aber bei offenbaren Mängeln daran verworfen werden; und solches so lange, bis der Doctorandus durch seinen Fleiß und Uebung dahin gedeihet, den geziemenden Anforderungen auch in dieser Leistung zu genügen;

c) die Aufgaben zu diesen Ausarbeitungen sind von den betreffenden Examinatoren zu stellen, welche obige drei praktische Fächer in der Prüfung persönlich vertreten haben.

d) Die Ausarbeitungen sollen theils in lateinischer, theils in deutscher Sprache und zwar nach beliebiger Wahl des Doctorandi zwei in lateinischer, eine in deutscher Sprache ohne erheblicheren Verstoß wider die Sprache, wie gegen wissenschaftliche Fassung und Form eigenhändig und deutlich von den Verfassern geschrieben, bei unzweifelhaft vorliegendem Mangel des einen oder andern dieser Requisite aber als unzuläßig zurückgewiesen werden und haben die Verfasser bei Ueberreichung ihrer Ausarbeitungen dem Dekan durch ihren Handschlag an Eidesstatt ihre Autorschaft für die gelieferten Arbeiten zu bekräftigen.

Außer den im Obigen gedachten praktischen Arbeiten soll dem Promovendus auch aufgegeben werden, die Section einer Leiche, welche ihm zu diesem Behufe von dem Director des anatomischen Instituts anzuweisen ist, anzustellen und darüber einen Sections-Bericht zu liefern.

Die Zuläßigkeit oder Unzulänglichkeit der gelieferten Ausarbeitungen wird von der Fakultät in dem Wege der Abstimmung entschieden: wobei jedoch das beobachtete Heilverfahren als der näheren Leitung der betreffenden Lehrer unterworfen, jederzeit von der Beurtheilung ausgeschlossen sein soll. Jede verworfene Arbeit muß durch eine neue genügende, entweder über denselben oder über einen andern congruenten Gegenstand bis zur befriedigenden Leistung ersetzt werden. Die Arbeiten selbst bleiben dem Archiv der Fakultät.

Dissertation.

§. 54. Die Lieferung und öffentliche Vertheidigung einer lateinischen Dissertation sind bestimmt, als öffentliche specimina eruditionis zu dienen, können keinem Doctorando, er sei Inländer oder Ausländer erlassen werden, und müssen der dadurch zu erlangenden Würde entsprechen. Die Dissertation muß dem Gehalte nach und in dem zum eigentlichen Gegenstande für selbige Alles gewählt werden kann, was aus dem weiten Gebiete der Naturwissenschaften irgend eine lehrreiche Beziehung zu der Medizin als Wissenschaft und Kunst darbietet, irgend eine selbstständige wissenschaftliche Leistung in sich begreifen; es sei nun in der Darstel-

Digitized by Google

lung neuer eigener oder fremder, noch nicht wissenschaftlich bearbeiteter Beobachtungen und gewonnener Ergebnisse von Versuchen, oder in der erweiterten Bearbeitung und Fortbildung älterer Untersuchungen, oder in der historischen und kritischen Sichtung und Aufhellung bezüglicher Gegenstände aus dem großen Bestande der naturwissenschaftlichen Literatur. Sie darf in ihrem Umfange nicht unter zwei Druckbogen herabsinken.

Der Form nach soll sie mit wissenschaftlichem Plane und einer geordneten zu einem deutlichen Ergebnisse gediehenen Ausführung desselben gearbeitet sein. Der Dekan soll von vorn herein auf die Erfüllung dieser Anforderungen dringen, und vor dem Drucke die Dissertation zur Beseitigung aller etwaigen Anstößigkeiten seiner Revision unterwerfen.

Die Dissertation muß mit einem auch das Religions-Bekenntniß des Doctoranden anzeigenden curriculo vitae begleitet sein, und der Doctorandus seine Autorschaft auch für die Dissertation dem Dekane durch den Handschlag an Eidesstatt bekräftigen. Der Druck des Diploms geschieht ohne alle Mitwirkung des Doctorandi unter ausschließlicher Autorität des Dekans.

Disputation und Promotion.

§. 55. Die öffentliche Disputation, zu welcher von dem Dekane durch öffentlichen Anschlag, wie durch Vertheilung der Dissertation an die gesammte Körperschaft der Professoren eingeladen wird, der Doctorandus aber die sämmtlichen Mitglieder der medizinischen Fakultät persönlich einzuladen hat, betrifft die Vertheidigung der gelieferten Dissertation, oder, auch der ihr angehängten Streitsätze. Die Disputation erfolgt in der Regel sub praeside; Ausnahmsweise kann solchen Kandidaten, die in der Prüfung vorzüglich gut bestanden sind, als eine besondere Auszeichnung gestattet werden, auch sine praeside zu disputiren.

Für jede Disputation sind drei Opponenten von dem Disputirenden aufzustellen. Nur in sofern im solches nicht gelingt, liegt dem Dekan ob, aus der Zahl der gereifteren Studirenden der Fakultät, welche Königliche Benefizien genießen, namentlich der Assistenten, die erforderlichen Opponenten zu verpflichten und resp. zu solcher Funktion einzuladen.

Außerdem und wie überhaupt von allen, der Universität beigegebenen ordentlichen und Honorar-Professoren der Medizin vorausgesetzt wird, daß sie die Feierlichkeit der Disputation und Promotion durch ihre Anwesenheit bestens unterstützen, fördern und erhöhen werden, soll jederzeit und in der Reihenfolge nach den eben erwähnten drei Opponenten auch Einer aus der Reihe der ordentlichen oder Honorar-Professoren, oder bei Verhinderung eines solchen auch ein außerordentlicher Professor, oder in dessen Ermangelung ein Privat-Docent als Opponent auftreten, und als solcher dem Disputirenden zuvor nicht bekannt werden. Alle ordentlichen und Honorar-Professoren ohne Ausnahme sind verpflichtet, nach der unter ihnen zu treffenden Bestimmung, dieses Oppositions-Geschäft zu übernehmen. Die Ernennung dazu geschieht unmittelbar nach jeder mit Erfolg vollführten Doctor-Prüfung und resp. für die in selbiger Bestandenen, noch vor dem Schlusse der Sitzung und wird auch in dem Protokolle derselben zum Schlusse anhänglich vermerkt. Es entbinden von der Vollziehung dieses Auftrages durch die Verpflichteten nur gesetzliche Hindernisse und unerwartete, den Verpflichteten persönlich in Anspruch nehmende Vorfälle dringender Noth zur Stunde des Promotions-Actes. Falls die Reihenfolge dieser Oppositions-Verpflichtung einen der Directoren der praktischen Anstalten trifft, und die Zeit der Opposition mit deren Leistungen in diesen Anstalten collidirt, soll entweder der Dekan eine andere schickliche Stunde der Promotion anordnen, oder ein anderes Fakultäts-Glied für das Oppositions-Geschäft zu gewinnen suchen. Jede durch den Dekan amtlich zu vollziehende Einladung zu der Oppositions-Funktion muß wenigstens zwei Tage vor dem Promotions-Tage, wie auch unter Mittheilung eines fertig ausgedruckten Exemplars der Dissertation geschehen.

Digitized by Google

Der Dekan oder dessen Stellvertreter führt bei dem ganzen Promotions-Acte den Vorsitz und kann nicht mit dem Oppositions-Geschäft beauftragt werden. Er wacht über die geordnete Folge und würdige Vollziehung der einzelnen Handlungen des ganzen Akts, und schreitet bei der Disputation persönlich und theilnehmend ein, wo und insofern die Ordnung und Würde derselben sich unterbrochen oder gefährdet findet.

Der Hergang der ganzen Disputations- und Promotions-Handlung, bei welcher nur die lateinische Sprache in Anwendung kommt, geschieht dergestalt, daß der Promovendus dieselbe mit einer kurzen Erörterung irgend eines bezüglichen wissenschaftlichen Gegenstandes beginnt, darnach seine denominirten Opponenten in obiger Reihenfolge und mit Wahrnehmung der academischen Gradationen provocirt, nachdem er dieselben befriedigt, sich auch den übrigen Anwesenden zum Redestehen auf ihre etwaigen Ausstellungen erbietet, hiernächst aber den Dekan oder stellvertretenden Promotor um die Ertheilung der Doctor-Würde ersucht. Die Promotion selbst vollzieht der Dekan, indem er nach öffentlicher Bericht-Erstattung über die vorausgegangene Legitimation des promovendi denselben zu der Ablegung des zu leistenden Eides auffordert, dieser Eid darnach von dem Secretair der Universität vorgelesen, von dem Promovendo auf die ihm vorgehaltenen sceptra academica abgelegt, von dem Dekan endlich der Promovendus als Doctor medicinae proclamirt und auf dem obern Catheder mit den Insignien der Doctor-Würde ausgestattet, auch ihm das confirmirte Diplom überreicht wird. Eine Danksagung des Promovirten beschließt die Handlung.

Die Vollziehung der Disputation und Promotion darf nicht über drei Monate nach bestandener Doctor-Prüfung verschoben werden.

Auch muß die volle Berichtigung des Abgangs-Zeugnisses der Universität bei den betreffenden Behörden geschehen sein, ehe die Promotion vollzogen werden kann. Doch soll für besondere Fälle eine Verlängerung dieses Termins auf 6 Monate zugestanden werden können.

Halbjährlich ist dem Ministerio durch den Dekan eine tabellarische Uebersicht der im abgelaufenen Semester promovirten Doctoren, begreifend die Angabe ihres Namens und der Herkunft, des Alters, des Tages ihrer Immatriculation, ihres Maturitäts-Zeugnisses, der Zeit und des Ortes ihrer Universitäts-Studien, des Zeugnisses über das tentamen philosophicum, endlich auch des Promotions-Tages und des Dissertations-Titels einzusenden. Zu dem Ende führt die Fakultät ein eigenes Album für die von ihr promovirten Personen; die Promoti, welche anwesend sind, müssen ihre Namen eigenhändig eintragen; die Namen der Abwesenden zeichnet der Dekan ein, welcher überdies bei allen Namen die übrigen Umstände der Promotion, die Art und Zeit derselben anzugeben hat. Ein Exemplar der Dissertation und des Diploms wird zu den Fakultäts-Akten genommen.

Promotions-Gebühren.

§. 56. Der Promovendus hat für die Doctor-Graduirung an Gebühren den baaren Betrag von 100 Rthlr. in Golde und zwar zur Hälfte vor der Prüfung, zur Hälfte vor der Promotion an die Universitäts-Quästur abzuführen, und deren Quittung bei jedesmaliger Meldung resp. zur Prüfung oder Disputation und Promotion dem Dekan einzureichen.

Ferner hat der Promovendus den Druckkosten-Betrag der Dissertation wie des Diploms selber zu bestreiten und zu berichtigen.

Vertheilung der Promotions-Gebühren.

§. 57. Die Vertheilung der Promotions-Gebühren geschieht auf folgende Weise:

Von den Promotions-Gebühren werden zuvor abgezogen:

a) Zwei Zwanzigtheile, wovon die Hälfte dem Rector, ein Viertel dem Universitäts-Secretair und ein Achtel jedem der beiden Pedelle zufallen;

Digitized by Google

b) Zwei Zwanzigtheile für den Dekan, welche demſelben auch dann verbleiben, wenn er in den Fall gerathen, die Promotion durch einen Prodekan verrichten laſſen zu müſſen.

c) Zwei Zwanzigtheile für die Univerſitäts-Bibliothek.

d) Ein Zwanzigtheil für die Fakultäts-Kaſſe für deren laufende kleine oder außerordentliche Ausgaben.

e) Die übrigbleibenden Dreizehn Zwanzigtheile werden unter ſämmtliche ordentliche Fakultäts-Mitglieder, welche bei der Prüfung und Promotion anweſend und thätig geweſen ſind, einſchließlich des Dekans zu gleichen Theilen vertheilt.

Die Promotions-Gebühren, welche ein Kandidat entrichtet hat, den die Fakultät nach der Prüfung durch ſummariſche Abſtimmung abgewieſen, werden eben ſo vertheilt, jedoch mit der Ausnahme, daß Rector, Dekan, Sekretair und Pedellen keine beſondere Quote davon erhalten.

§. 58. Die außerhalb der Fakultät fallenden Antheile kann die Fakultät weder erlaſſen noch ermäßigen. Die den Fakultäts Gliedern zukommenden Antheile zu erlaſſen oder zu ermäßigen, iſt lediglich Sache der einzelnen Betheiligten. Das Miniſterium will ſich indeſſen die Befugniß vorbehalten, die Promotions-Gebühren bei großer Dürftigkeit des zu Promovirenden ganz oder theilweiſe zu erlaſſen.

Promotio honoraria.

§. 59. Die Promotio honoraria geſchieht nur in Gemäßheit der §. 45. aufgeſtellten Prinzipien, und ſonach auch nur nach völlig unzweifelhaften Qualitäten des zu Beehrenden. Der Antrag dazu muß jedesmal von einem ordentlichen Profeſſor ausgehen.

Zur Gewährung des Antrags iſt Einſtimmigkeit der Fakultät erforderlich. Die Promotio honoraria *geſchieht* unentgeldlich und in koſtenfreier Zufertigung des Diploms.

Noſtrification.

§. 60. In ſofern die auf ausländiſchen Univerſitäten promovirten Doctoren einer Noſtrifikation von einer Landesuniverſität bedürfen, erheiſcht die Zulaſſung zu derſelben als Bedingungen:

1) daß der Noſtrificandus ein vollſtändig zurückgelegtes Quadriennium academicum gehörig nachweiſe;

2) daß er mit dem Zeugniſſe der Reife zu den Univerſitäts-Studien verſehen ſei;

3) daß er ſich auch ausweiſe, das tentamen philisophicum vor einer inländiſchen philoſophiſchen Fakultät mit genügendem Erfolge beſtanden zu haben.

§. 61. Die Noſtrifikation ſelbſt geſchieht:

1) indem die Fakultät mit den Kandidaten in lateiniſcher Sprache eine vollſtändige Prüfung ſeines mediciniſchen Wiſſens vornimmt;

2) ihm ein ſchriftliches Extemporale medicum in lateiniſcher Sprache zu liefern auferlegt;

3) ſich auch die Ueberzeugung verſchafft, daß der Noſtrificandus die von demſelben herausgegebene Diſſertation ſelbſt verfaßt habe und ſolches durch eine genügende Kenntniß ihres Inhalts zu bewähren vermöge.

Noſtrifications-Gebühren.

§. 62. Für die Noſtrification-Prüfung und Ausfertigung der desfallſigen Acte ſollen an Gebühren dreißig Thaler in Golde erlegt und vor derſelben an die Univerſitäts-Quäſtur entrichtet werden. Sie verbleiben der Facultät auch bei einem für den Kandidaten ungünſtigen Ausfalle der Prüfung.

Digitized by Google

Abschnitt VI.
Von Zulassung, Habilitirung und Stellung der Privat-Docenten.

Habilitation der Privat-Docenten.

§. 63. Die Doctor-Würde giebt für sich allein nicht das Recht, als Privat-Docent medicinische Vorlesungen an der rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität zu halten, sondern es ist dazu noch eine besondere Habilitation bei der medizinischen Fakultät erforderlich. Das Institut der Privat-Docenten ist als eine Vorbereitungs-Schule für das academische Lehramt zu betrachten. Die Fakultät wird die genauere Kenntniß der ihr angehörigen Studirenden benutzen, um die dazu Geeigneten zur Einschlagung dieser Laufbahn aufzumuntern, Untüchtigen aber dieselbe abzurathen.

Bedingungen zur Bewerbung um die licentia privatim docendi.

§. 64. Wer sich als Privat-Docent habilitiren will, muß mindestens schon seit zwei Jahren sein akademisches Quadriennium zurückgelegt, und sich die Doctorwürde auf einer Preußischen Universität erworben haben. Hat er diese Würde auf einer ausländischen Universität empfangen, so muß er bei der Fakultät um Genehmigung derselben einkommen, und zu dem Ende sein Diplom, ein lateinisches Curriculum vitae, und die etwa von ihm herausgegebenen Schriften, jedenfalls eine gedruckte oder geschriebene Abhandlung aus dem Hauptfache vorlegen, über welches er Vorlesungen zu halten beabsichtigt. Wenn die Fakultät aus den vorgelegten Schriften seine gelehrte Tüchtigkeit hinlänglich zu erkennen meint, so kann sie ihm jene Genehmigung ertheilen; sonst muß sich der Candidat der Nostrifikation unterwerfen.

Anmeldungs-Schreiben.

§. 65. Zu einem vollständigen Anmeldungs-Schreiben Behufs der Habilitation gehört:

1) ein in lateinischer Sprache abgefaßtes Curriculum vitae;
2) der Nachweis der erlangten Doctor-Würde durch Beibringung des Original-Diploms;
3) die Beibringung seiner Abgangs-Zeugnisse von den Universitäten, welche er frequentirt hat;
4) bei dem Inländer der Nachweis, daß er seiner Militair-Pflicht im stehenden Heere Genüge geleistet hat;
5) die Anzeige, über welche Fächer er zu lesen gedenkt;
6) eine gedruckte oder geschriebene Abhandlung aus den Hauptfächern, über welche er Vorlesungen halten will; bei Uberreichung derselben hat er dem Dekan an Eides-statt zu versichern, daß er sie selbst verfaßt habe;
7) eine schriftliche, vom Curator der Universität dem Candidaten ertheilte Erlaubniß, sich zur Habilitation als Privat Docent zu melden.

Probe-Vorlesung vor der Fakultät.

§. 66. Das Anmeldungs-Schreiben und dessen Beilagen werden von dem Dekan bei der Fakultät in Umlauf gesetzt. Wird die Zulassung des Aspiranden beschlossen, so muß derselbe binnen einer Frist von vier Wochen, die jedoch auch weiter erstreckt werden darf, eine Probe-Vorlesung vor versammelter Fakultät über ein von ihr aufgegebenes, oder auch über ein mit ihrer Beistimmung von ihm selbst gewähltes Thema in lateinischer Sprache halten. Will er über mehrere Fächer Vorlesungen halten, so können auch mehrere Probe-Vorlesungen von ihm gefordert werden.

Colloquium.

§. 67. Nach jeder Probe-Vorlesung wird ein Colloquium mit dem Candidaten, über deren Inhalt vor der Fakultät gehalten, wobei der Professor des Haupt-Fachs den Anfang macht, übrigens auch jedes andere Fakultäts-Mitglied Theil nehmen darf. Dieses Colloquium

Digitized by Google

kann auch nach Ermessen der Fakultät, wenn dieselbe die gehaltenen Probe-Vorlesungen genügend findet, dem Candidaten erlassen werden, wozu jedoch Einstimmigkeit erforderlich ist. Nach Beendigung dieses Colloquii, oder, wenn es erlassen wird, nach gehaltener Probe-Vorlesung, wird zur definitiven Abstimmung über die Würdigkeit und Zulassung des Candidaten geschritten, wobei Stimmen-Mehrheit und im Fall der Stimmen-Gleichheit die Stimme des Dekans entscheidet; der Beschluß wird dem Candidaten sogleich durch den Dekan bekannt gemacht, und mittelst des Curators dem Ministerium angezeigt.

Antritts-Vorlesung.

§. 68. Ist der definitive Beschluß der Fakultät günstig für den Candidaten ausgefallen, so hat derselbe noch eine öffentliche Antritts-Vorlesung im freien Vortrage über ein aufgegebenes, oder mit Beistimmung der Fakultät von ihm selbst gewähltes Thema im großen Hörsaale der Universität in deutscher Sprache zu halten, wozu ihm eine Frist von 3 Monaten nach gehaltener Probe-Vorlesung gestattet werden kann.

Die Einladung dazu geschieht durch einen lateinischen auf Kosten des Candidaten gedruckten und unter die Professoren und Docenten der Universität zu vertheilenden Anschlag des Dekans.

Habilitations-Gebühren.

§. 69. Die Habilitations-Gebühren betragen Fünf und Zwanzig Thaler in Gold, und sind vor der zu haltenden Probe-Vorlesung bei der Universitäts-Quästur zu erlegen. Sie sind ohne Rücksicht auf den günstigen oder ungünstigen Erfolg der Probe-Vorlesung und des Colloquii der Fakultät verfallen.

Nach Befinden der Umstände kann die Fakultät diese Gebühren ermäßigen oder ganz erlassen.

Ausnahme.

§. 70. Wenn die auf der rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität selbst creirten Doctoren als Privat-Docenten auftreten wollen und dies vor der im §. 50—53. vorgeschriebenen schriftlichen und mündlichen Prüfung erklärt haben, so liegt ihnen zum Behuf ihrer Habilitation zum Privat-Docenten blos ob, die im §. 68. gedachte öffentliche Antritts-Vorlesung noch zu halten, ohne daß sie dafür besondere Gebühren zu erlegen haben.

Stufenweise Zulassung der Privat-Docenten.

§. 71. Jeder von der Fakultät zugelassene Privat-Docent ist, um Zeit zu seiner weitern Ausbildung und Vorbereitung zum akademischen Lehramte zu gewinnen, in den beiden ersten vollen Semestern nach seiner Zulassung nur berechtigt, Repetitoria und Examinatoria über die von ihm gewählten Fächer zu halten; und darf unter keiner Bedingung, auch nicht privatissime eigentliche Vorlesungen halten. Nach Ablauf dieser Zeit erlischt diese Beschränkung von selbst, es wäre denn, daß sich in der Zwischenzeit Beweise von der Unfähigkeit oder Unwürdigkeit des Docenten ergeben hätten, in welchem Falle demselben durch Beschluß der Fakultät noch auf längere Zeit untersagt werden kann, eigentliche Vorlesungen zu halten.

Ein solcher Beschluß erfordert indeß jederzeit die Genehmigung des Ministeriums. Umgekehrt steht es auch der Fakultät frei, einem Privat-Docenten, wenn er überzeugende Beweise seiner Fähigkeiten giebt, oder, wenn die Besetzung der Fakultät in Ansehung einzelner Fächer mangelhaft erscheint, noch vor Ablauf jener Frist die Erlaubniß zu eigentlichen Vorlesungen zu ertheilen, jedoch ist zu einem solchen Beschlusse Stimmen-Einheit erforderlich.

§. 72. Kein Privat-Docent, den Fall des Bedürfnisses ausgenommen, worüber die Fakultät nur durch Einstimmigkeit entscheiden kann, darf Vorlesungen über andere Fächer halten, als wozu er sich besonders habilitirt hat. Uebrigens sind die Privat-Docenten jederzeit verpflichtet, die Ankündigungen ihrer Vorlesungen am schwarzen Brette dem Dekan vorher zur Genehmigung vorzulegen.

Digitized by Google

Zahl der Privat-Docenten.

§. 73. In der Regel sollen bei der medizinischen Fakultät nicht mehr als sechs Privat-Docenten zugelassen werden. Es hängt von dem Ministerium ab, besonderer Verhältnisse wegen, Ausnahmen von dieser Regel zu machen.

Dauer der licentia docendi.

§. 74. Auch darf einem Privat-Docenten die licentia docendi von der Fakultät nur für vier Jahre ertheilt, kann aber nach deren Verlaufe durch einen einfachen Fakultäts-Beschluß verlängert werden.

§. 75. Die Fakultät hat die Verpflichtung, durch ihre Mitglieder die Vorlesungen der ihr angehörigen Privat-Docenten von Zeit zu Zeit besuchen zu lassen, führt die Aufsicht auch über ihren Lebenswandel und berichtet über dieselben jährlich an das Ministerium. Falls gütliche Erinnerungen bei einem Privat-Docenten nicht ausreichen sollten, stehen der Fakultät folgende Ordnungsmittel gegen denselben zu:

1) Bei leichten Anstößigkeiten Warnung oder Verweis durch den Dekan nach Befinden der Umstände entweder allein, oder vor versammelter Fakultät;

2) Bei wiederholten oder gröbern Verstößen, Interdiction auf ein halbes Jahr oder nach den Umständen gänzliche Remotion. Der auf temporelle Interdiction oder gänzliche Remotion ausfallende Beschluß der Fakultät ist vor seiner Vollziehung dem Ministerium durch den Curator zur Bestätigung einzureichen.

§. 76. Kein Privat-Docent hat als solcher, und blos wegen seiner Anciennität einen unmittelbaren Anspruch auf Beförderung zur Professur. Diese hängt vielmehr lediglich von dem jedesmaligen Bedürfnisse der Fakultät und von den Beweisen der Tüchtigkeit und von den Fähigkeiten des Privat-Docenten ab. Er hat sich deshalb mit seinem Beförderungs-Gesuche zunächst an die Fakultät zu wenden, welche darüber nach Befinden an das Ministerium zu berichten hat. Ein solches Gesuch ist nicht vor Ablauf von drei Jahren seit der Admission des Privat-Docenten zuläßig.

§. 77. Für außerordentliche Fälle, wo ältere Gelehrte oder praktische Aerzte von anerkannter Würde und entschiedenem wissenschaftlichen Verdienste sich der medizinischen Fakultät als Privat-Docenten anschließen wollen, behält sich das Ministerium vor, eine Ausnahme von den in den §. §. 63 — 74. enthaltenen Bestimmungen eintreten zu lassen.

Berlin, den 18. Oktober 1834.

(L. S.)

Ministerium der Geistlichen- Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

(gez.) von Altenstein.

Statuten für die philosophische Fakultät der rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität zu Bonn.

Auf den Grund der Verfassung, welche Seine Majestät der König mittelst der Statuten vom 1. September 1827. der rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität zu geben geruht haben, ertheilt das Ministerium der philosophischen Fakultät in Bonn folgende Statuten:

Abschnitt I.
Bestimmung der philosophischen Fakultät, Verhältniß ihrer Mitglieder zu einander.

Bestimmung der philosophischen Fakultät.

§. 1. Die Bestimmung der philosophischen Fakultät ist eine zwiefache, da ihr obliegt:

Digitized by Google

1) durch gründliche und zweckmäßige Behandlung derjenigen Theile menschlicher Erkenntniß, welche ächter Gelehrsamkeit überhaupt, der theologischen, der juristischen, der medizinischen gleichermaaßen zur Grundlage dienen, auf wissenschaftliche Bildung sämmtlicher Studirender, welcher Fakultät sie auch angehören mögen, hinzuarbeiten;

2) die wissenschaftliche Ausbildung eines jeden Studirenden, welcher eines der zu ihrem Lehrkreise gehörigen Fächer zu seiner Haupt- oder Berufs-Wissenschaft wählt, zu vollenden, so weit dieses durch akademischen Unterricht innerhalb ihres Bereiches zu bewerkstelligen ist.

Zusammensetzung der Fakultät; Fakultät im engeren Sinne; Rechte und Pflichten des Dekans.

§. 2. Unter den im §. 16. der Universitäts-Statuten aufgeführten Lehrern, welche die Fakultät im weiteren Sinne ausmachen, sind es die, das Fakultäts-Collegium bildenden ordentlichen Professoren, welchen mit Ausschlusse der übrigen unter der Leitung eines Dekans die Fakultäts-Geschäfte obliegen. In Hinsicht der Pflichten und Rechte des Dekans wird auf die allgemeinen Bestimmungen in den §. §. 22. — 33. und 122. der Universitäts-Statuten Bezug genommen. — Bei feierlichen Repräsentationen der ganzen Universität nimmt die philosophische Fakultät unbeschadet der Rechts-Gleichheit aller Fakultäten, den nächsten Platz nach der medizinischen Fakultät ein, und unterzeichnet auch in dieser Ordnung durch ihren jedesmaligen Dekan.

Die gesetzlich bestimmten Einkünfte des Dekans bestehen:

a) in einem Zehnttheile der Promotions-Gebühren, welche die Kandidaten des Magister- und Doctorgrades zu erlegen haben, außer seiner Rate an diesen Gebühren, die ihm als ordentlichem Fakultäts-Mitgliede zukommt;

b) in den Gebühren für die Inscription in das Album facultatis, welche für einen von der Schule oder von Hause nach der Universität kommenden und zur philosophischen Fakultät gehörigen Studirenden Einen Thaler, für einen von einer andern Universität kommenden einen halben Thaler betragen;

c) in den Gebühren von zwei Thalern für die Vollziehung eines Abgangs-Zeugnisses.

Gemeinsame und besondere Angelegenheiten der Fakultät.

§. 3. Die Fakultäts-Geschäfte betreffen entweder gemeinsame Angelegenheiten, welche alle Mitglieder des Fakultäts-Collegiums gleich nahe angehen, oder besondere, bei welchen einzelne Mitglieder vorzugsweise, oder auf eigenthümliche Art betheiligt sind. Zu jenen gehören vornehmlich die Wahl des Dekans, die Verleihung akademischer Stipendien, Ertheilung akademischer Würden. Zu diesen gehören die halbjährliche Anordnung der Vorlesungen, Leitung der Studirenden in ihren wissenschaftlichen Bestrebungen, Abstattung wissenschaftlicher Gutachten, Vorschläge zur Besetzung erledigter Professuren oder zur Beförderung der Privat-Docenten, Aufstellung der Preisfragen, Würdigung der eingegangenen Bewerbungs-Schriften.

Verhandlung der gemeinsamen Angelegenheiten.

§. 4. In Beziehung auf die gemeinsamen Angelegenheiten bildet die Fakultät eine ungetheilte Gesammtheit, und beobachtet in Verhandlung derselben die in den Universitäts-Statuten §. 25. und 26. vorgeschriebenen Formen, wobei noch zu bemerken, daß, wenn die Verhandlung eine mündliche ist, die Berathschlagung von dem ältesten, die Abstimmung aber von dem jüngsten Mitgliede der Fakultät anfangen muß, und daß dieses Verfahren auch bei den schriftlichen Verhandlungen zu beobachten ist, so fern es die örtlichen Verhältnisse gestatten. Ist ein Fakultäts-Beschluß nicht einhellig gefaßt worden, so sind die in der Minderheit sich Befindenden berechtigt, abgesonderte Vota nicht nur zu den Akten zu geben, sondern auch zur Kenntniß der vorgesetzten Behörden zu bringen.

Verhandlung der nicht gemeinsamen Angelegenheiten; Abtheilungen der Fakultät.

§. 5. In Beziehung auf die nicht gemeinsamen Geschäfte sondert sich die Fakultät in vier

Abtheilungen, welche sind: die philosophische, die philologische, die historisch-staatswissenschaftliche, die mathematisch-naturwissenschaftliche.

Die nach §. 35. der Universitäts-Statuten für die unter Nro. V. 1 aufgeführten Professuren Berufenen, bilden die erste Abtheilung; die für Nro. V. 3. 4. 5. 6 Berufenen die zweite; die für Nro. V. 7. 13. und 14. Berufenen die dritte; die für Nro. V. 2. 8. 9. 10. 11. und 12. Berufenen die vierte. Wie der zeitige Dekan der Vorsteher und das Organ der gesammten Fakultät ist und die Geschäfte derselben leitet, in gleichem Verhältnisse steht zu jeder Abtheilung ein ihr angehöriger Professor, welcher nach der Reihenfolge der Anciennetät unter den Mitgliedern der betreffenden Abtheilung jährlich wechselt.

Vereinigung mehrerer Abtheilungen.

§. 6. Doch können unter Umständen mehrere Abtheilungen vereinigt, oder einzelne Mitglieder der einen Abtheilung zu den Berathungen einer andern Abtheilung gezogen werden. Hierauf bezügliche Vorschläge müssen von dem Dekan ausgehen, wobei dem Einzelnen unbenommen bleibt, seine etwaigen Ansprüche geltend zu machen.

Abstimmung.

§. 7. In den besondern Angelegenheiten geben die Mitglieder der zuständigen Abtheilung ihre Stimmen zuerst ab. Diese einzuholen ist der Dekan verpflichtet, bevor er die Sache bei der gesammten Fakultät zum Vortrage bringt. Aber er ist nicht berechtigt, irgend einen von einer Abtheilung gemachten Antrag in Vollziehung zu setzen, ohne ihn der gesammten Fakultät zur Berathschlagung vorgelegt zu haben.

§. 8. Wenn sich in einer besonderen Angelegenheit zwischen der zuständigen Abtheilung und den übrigen Fakultäts-Mitgliedern eine durch collegialische Besprechung und Mittheilung nicht zu hebende Meinungs-Verschiedenheit ergiebt, so ist die Abstimmung der Abtheilung entscheidend, und bildet den Beschluß der Fakultät. Im Falle eintretender Meinungs-Verschiedenheit zwischen den Mitgliedern der Abtheilung selbst, giebt für sie die Mehrheit der Stimmen den Ausschlag. Bei vorhandener Gleichheit der in der Abtheilung einander entgegentretenden Stimmen entscheidet über den vorliegenden Fall die gesammte Fakultät durch einfache Stimmenmehrheit.

Verhandlungs-Form.

§. 9. Die Verhandlungsform in den Abtheilungen richtet sich nach der §. 4. für die gesammte Fakultät festgesetzten.

§. 10. Was die an vorgeordnete Behörden abzustattenden Berichte betrifft: so werden, sie mögen besondere oder gemeinsame Angelegenheiten betreffen, die Entwürfe derselben sämmtlichen Mitgliedern der Fakultät zur Unterzeichnung vorgelegt. Wer diese versagen zu müssen glaubt, hat nicht allein das Recht, ein abgesondertes Votum zu den Acten zu geben, sondern auch zu verlangen, daß es dem abzustattenden Berichte beigefügt werde. Einem solchen Verlangen ist unter Verantwortlichkeit des Dekans jedesmal zu willfahren. Die Reinschriften der gedachten Berichte werden von nicht mehr als sechs Mitgliedern der Fakultät unterschrieben, welche sind, der Dekan, der Prodekan, und aus jeder der vier Abtheilungen abwechselnd Einer.

Die Ehrenschreiben sind von sämmtlichen Fakultäts-Mitgliedern zu unterschreiben.

§. 11. In Besorgung der vorerwähnten Geschäfte, wie in den amtlichen Verhältnissen überhaupt, alles persönlich Anzügliche, was die collegialische Eintracht stören könnte, sorgsamst zu vermeiden, hat Jeder als wesentlichen Bestandtheil seiner Berufspflicht anzusehen. Um im Falle entstehender amtlicher Mißhelligkeiten zwischen einzelnen Mitgliedern die Würde der Fakultät aufrecht zu erhalten, soll der Gekränkte nicht befugt seyn, bei dem vorgesetzten Curatorium Beschwerde zu führen, ohne vorher den Gegenstand derselben dem Dekan angezeigt zu haben, welchem dann obliegt, unter Zuziehung einiger Mitglieder der Fakultät gütliche Beilegung zu versuchen. Nur, wenn dieses ohne Erfolg bleibt, steht es dem Gekränkten frei, sein Recht

Digitized by Google

weiter zu verfolgen. Dasselbe gilt, wenn die Gesammtheit der Fakultät durch eines ihrer Mitglieder sich verletzt glaubt. Auch in diesem Falle muß der förmlichen Belangung ein Versuch collegialischer Vermittelung vorangehen.

§. 12. Vorstehendes im §. 11. Enthaltene findet Anwendung auch auf die, welche als Honorar-Professoren, oder als außerordentliche Professoren der Fakultät beigeordnet sind. Es soll auch den Privat-Docenten, sofern es sie angeht, zu Gute kommen, und für sie verpflichtend seyn.

§. 13. Nach dem Tode eines Fakultäts-Mitgliedes erhält dessen nachgelassene Wittwe während eines halben Jahres die Tantieme von den zur Vertheilung kommenden Fakultäts-Emolumenten, wie sie ihr Mann bezogen haben würde, während welcher Zeit der Nachfolger in der Fakultät an diesen Emolumenten keinen Theil nimmt. Hinterläßt der Verstorbene statt einer Wittwe unmündige Kinder, oder stirbt deren Mutter im Laufe des ersten halben Jahres, so geht der Genuß des Emolumenten-Antheils bis zum Ablaufe des halben Jahres auf diese Unmündigen über.

Abschnitt II.

Von den Vorlesungen und Instituten.

Philosophische Vorlesungen anderer nicht zur philosophischen Fakultät gehörigen Professoren.

§. 14. Um die im §. 129. der Universitäts-Statuten vorbehaltenen Bestimmungen zu treffen, wird festgesetzt:

Ist einer der ordentlichen oder außerordentlichen Professoren einer andern Fakultät gesonnen, Vorlesungen zu halten, über Gegenstände, die zu dem Lehrkreise der philosophischen gehören, *so hat* er von dieser für die Ankündigung derselben die Zustimmung nachzusuchen. Wenn *der Fakultät die Gewährung* eines solchen Gesuchs bedenklich scheint, so kömmt die Sache, als *eine gemeinsame* in der §. 4. beschriebenen Form zur Berathschlagung und Abstimmung. Fällt diese für den Nachsuchenden ungünstig aus, so steht ihm noch der Regreß an das Ministerium frei.

Die Ankündigungen der philosophischen Vorlesungen solcher nicht zur Fakultät gehörigen Professoren werden im Kataloge denen der Privat-Docenten beigefügt.

Privatissima.

§. 15. Die im §. 120. der Universitäts-Statuten unter dem Namen: privatissima aufgeführten Vorlesungen sind ihrer Natur nach geeignet, zumal, wenn sie mit Unterredungen verknüpft werden, in das Innere der Wissenschaften tiefer einzuführen, als durch öffentliche und Privat-Vorlesungen, zu welchen der Zutritt allen Studirenden offen steht, geschehen kann. Wer zu Gunsten auserlesener, durch Talent, Eifer und Fleiß ausgezeichneter Jünglinge dergleichen esoterische Vorlesungen als unentgeldlich zu haltende ankündigt, und zu Stande bringt, wird dadurch für das laufende Halbjahr von der Pflicht, öffentliche Vorlesungen unentgeldlich zu halten, entbunden. Will er von dieser Vergünstigung Gebrauch machen, so nehmen in der Reihe der von ihm angekündigten Vorlesungen die privatissima die erste Stelle ein, wo nicht, die zweite, gleich nach den öffentlichen. Doch ist er im ersten Falle verpflichtet, neben dem privatissimum eine öffentliche Vorlesung anzukündigen, welche er halten werde, wenn das privatissimum nicht zu Stande komme.

Anweisung zur Einrichtung des Universitäts-Studiums.

§. 16. Um, was außerdem die Universitäts-Statuten in den §. §. 19. 20. 21. 28. 36. anordnen, über die Verzeichnung der einzelnen Lehrfächer, über die Vollständigkeit der Vorlesungen, über ihre zweckmäßige Folge, über die Leitung der Studirenden in Anhörung derselben, über die Beaufsichtigung des dabei bewiesenen Fleißes, zur Vollziehung zu bringen, hat die philosophische Fakultät über gehörige Einrichtung des akademischen Studiums überhaupt und

Digitized by Google

namentlich der philosophischen Wissenschaften in bündigster Kürze eine Anweisung auszuarbeiten, welche nach erfolgter Genehmigung des Ministeriums den Studirenden bei der Immatrikulation einzuhändigen ist, nicht zu einer mit irgend einem Zwange verbundenen Befolgung, sondern nur als guter Rath für die, welche der Anleitung bedürfen und des persönlichen Beistandes eines Kundigen ermangeln.

Diese Anweisung hat nicht allein die nach §. 1. der Fakultät unmittelbar angehörigen Studirenden zu berücksichtigen, sondern alle ohne Ausnahme, sofern sie zu ihrer allgemeinen wissenschaftlichen Ausbildung sich der philosophischen Studien befleißigen müssen. Von Zeit zu Zeit ist sie der Durchsicht zu unterwerfen, um etwanigen Mängeln abzuhelfen oder Lücken auszufüllen, oder nöthige Veränderungen vorzunehmen.

Institute.

§. 17. Für die bereits vorhandenen Institute und deren Verwaltung dienen die vom Ministerium erlassenen Anordnungen zur Richtschnur. Doch ist die Fakultät nicht nur berechtigt, sondern auch verpflichtet, Aenderungen derselben, die ihr nöthig oder heilsam scheinen könnten, in Antrag zu bringen. Eben so ist die Fakultät berechtigt und verpflichtet, auf den Grund der im §. 112. der Universitäts-Statuten ausgesprochenen Verheißung die Errichtung neuer Institute oder Seminarien in Antrag zu bringen, wenn ihr solche nöthig oder zweckmäßig scheint.

Abschnitt III.

Von der Einwirkung auf die Studien und sittliche Führung der Studirenden und von den Preis-Aufgaben und der Vertheilung der Preise.

Aufsicht über Studien und Sitten der Studirenden.

§. 18. Um Beobachtung dessen, was hierüber die Universitäts-Statuten in den §. §. 1. 2. und 28. aussprechen und Jeder als wesentlichen Bestandtheil seines Berufes anerkennt, zu erleichtern, ist der Dekan verpflichtet, alles in den Senatsverhandlungen vorkommende, was sich auf den Sittenzustand der Studirenden überhaupt und einzelner insonderheit bezieht, wenn es im Guten oder im Schlimmen von irgend einiger Erheblichkeit ist, zur Kenntniß der Fakultät zu bringen.

Preis-Aufgaben.

§. 19. Der Bestimmung im §. 154. der Universitäts-Statuten gemäß, wird zur Aufstellung neuer Preis-Aufgaben und zur Würdigung der eingegangenen Bewerbungsschriften im Laufe jedes Sommerhalbjahres vor dem Eintritte des 20. Juli eine förmliche Sitzung anberaumt, welcher jedes Mitglied der Fakultät beizuwohnen verpflichtet ist. Wer an Erfüllung dieser Pflicht verhindert wird, hat sich hierüber durch gültige Gründe in einem an den Dekan gerichteten und von diesem der Fakultät vorzulegenden Schreiben auszuweisen.

§. 20. Der Inhalt des 149. §. der Universitäts-Statuten findet folgende Anwendung:

Das Recht, die Aufgaben abwechselnd nach der Reihe vorzuschlagen, besitzen

1) für die philosophischen Gegenstände die ordentlichen Professoren der Philosophie,
2) für die geschichtlichen die ordentlichen Professoren der Geschichte,
3) für die philologischen die ordentlichen Professoren der classischen Philologie und Archäologie,
4) für die mathematischen die ordentlichen Professoren der Mathematik,
5) für die physikalischen die ordentlichen Professoren der Naturwissenschaften,
6) für die oratorischen der ordentliche Professor der Wohlredenheit.

§. 21. Der Vorschlagende ist verpflichtet, jedesmal wenigstens zwei Aufgaben in Antrag zu bringen, mit Darthuung der Gründe ihrer Zweckmäßigkeit. Die zu treffende Auswahl wird als eine besondere Angelegenheit nach der §. 8. beschriebenen Form berathen und entschieden, in der Art, daß die Abtheilung, welcher der Vorschlagende angehört, für diesen Fall als die zuständige angesehen wird.

Digitized by Google

§. 22. Mit unnachsichtlicher Strenge ist darauf zu halten, daß keine nach dem dritten Mai eingehende Bewerbungsschrift angenommen werde.

§. 23. Die eingegangenen Bewerbungs-Schriften sind von dem Dekan, nachdem er selber hinreichende Kenntniß davon genommen hat, unverzüglich bei sämmtlichen Mitgliedern der Fakultät in Umlauf zu setzen, so, daß sie zuerst an die nicht zuständigen Abtheilungen gelangen, dann an die zuständige, zuletzt an den, welcher die Aufgabe gestellt hat. Dieser muß sie zeitig genug erhalten, um sie mit Muse lesen zu können.

§. 24. Zur Würdigung derselben hat der, von welchem die Aufgabe gestellt worden, der versammelten Fakultät einen nach Belieben freien oder schriftlich abgefaßten Vortrag zu halten, welcher alle Anwesende, auch die, mit deren Berufswissenschaften die behandelten Stoffe nicht unmittelbar zusammenhangen, in den Stand setze, sich über den Werth der vorliegenden Arbeiten ein Urtheil zu bilden.

§. 25. Dem, welcher den Vortrag gehalten hat, liegt ob, nach Beendigung desselben, über Zuerkennung oder Verweigerung oder Theilung des Preises bestimmte Anträge zu machen. Ueber diese wird als über eine besondere Angelegenheit in der §. 8. beschriebenen Form berathschlagt und abgestimmt.

Abschnitt IV.

Von Ernennung und Einsetzung neu anzustellender Professoren.

Vorschläge der Fakultät bei Erledigung von Professuren.

§. 26. Um der im §. 19. der Universitäts Statuten ausgesprochenen Verpflichtung genügen zu können, ist der Fakultät gestattet, zur Besetzung jüngst erledigter oder eine Zeit lang unversehen gebliebener Professuren drei geeignete Männer durch das Curatorium dem Ministerium gutachtlich in Vorschlag zu bringen.

Vereidigung der neu angestellten Professoren.

§. 27. Jeder neu angestellte ordentliche oder außerordentliche Professor ist verpflichtet, seinen Namen und seine vornehmsten Lebens-Umstände in ein dazu bestimmtes Stammbuch, für dessen sorgfältige Fortführung der Dekan zu wachen hat, eigenhändig einzutragen. Auch muß er unmittelbar nach der Insinuation des Anstellungs-Rescripts, oder resp. nach seiner Ankunft auf der rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität den vorgeschriebenen Amts-Eid in die Hand des Rectors, in Gegenwart des Universitäts-Richters und Sekretairs leisten, welcher letztere darüber ein Protokoll aufnimmt. Falls der neu Angestellte diesen Amts-Eid schon früher im Preußischen Staate geleistet hat, soll er in einem von ihm zu unterschreibenden Protokolle auf die frühere Verhandlung über seine eidliche Verpflichtung verwiesen werden, und seinerseits geloben, die durch die frühere Eidesleistung übernommenen Pflichten auch in seinem jetzigen Dienstverhältnisse treulich zu erfüllen. Jedem, der als ordentlicher oder außerordentlicher Professor berufen ist, liegt ob, wenn er den Doctorgrad in der philosophischen Fakultät noch nicht besitzt, sich denselben in Jahresfrist zu erwerben.

Antritts-Rede und Einladung zu derselben.

§. 28. Demnächst hat der neu Ernannte, wenn er als ordentlicher Professor und Mitglied des Fakultäts-Collegiums angestellt worden, sein Amt förmlich anzutreten durch eine binnen halbjähriger Frist im großen Hörsaale zu haltende Rede oder Vorlesung, zu deren Anhörung er selber durch ein in lateinischer Sprache abgefaßtes und auf seine Kosten gedrucktes Programm einladet. Auch für die Rede oder Vorlesung findet der Gebrauch der lateinischen Sprache in der Regel Statt; der deutschen nur ausnahmsweise und mit ausdrücklicher Bewilligung der Fakultät. Der Dekan hat von Amtswegen darauf zu halten, daß die neu angestellten ordentlichen Professoren den im Obigen enthaltenen Verpflichtungen im Laufe des Semesters, wo ihre Vereidigung erfolgt ist, oder doch spätestens in der ersten Hälfte des nächst folgenden Semesters Genüge leisten.

Digitized by Google

Einführung in die Fakultät und in den Senat.

§. 29. Gleich nachdem diese Leistungen erfolgt sind, aber nicht früher, wird der neu Ernannte in die Fakultät und demnächst in den Senat eingeführt, wodurch er erst zu dem vollen Besitze seines Amtsrechtes gelangt. Bis dahin führt er den Namen eines Professor designatus, wird auch als solcher in dem inzwischen etwa erscheinenden Verzeichnisse der Vorlesungen aufgeführt.

§. 30. Vorstehendes gilt auch von denen, welche als Honorar-Professoren angestellt worden, doch mit dem Unterschiede, daß diese nur in den Senat eingeführt werden, nicht aber in die Fakultät, da sie nach §. 16. der Universitäts-Statuten nicht als Mitglieder des Fakultäts-Collegiums anzusehen sind.

§. 31. Gelangt ein Honorar-Professor zu einer der ordentlichen stehenden Professuren, an welche Sitz und Stimme in der Fakultät geknüpft sind; so erfolgt seine Einführung in diese unverzüglich, ohne daß es einer ferneren Leistung bedarf.

§. 32. Der als außerordentlicher Professor Angestellte hat zum Antritt seines Amtes nur eine öffentliche Rede zu halten, zu deren Anhörung der Dekan durch einfachen Anschlag einladet. Die Druckkosten für diesen Anschlag sind von dem neu Angestellten zu zahlen.

Decanabilität.

§. 33. Zum Dekan kann das neue Mitglied der Fakultät erst nach Verlauf von drei vollen Dekanats-Jahren gewählt werden.

Abschnitt V.

Von Ertheilung der akademischen Würden.

Recht der Ertheilung der akademischen Würden.

§. 34. Die Würden, deren Ertheilung der Fakultät zusteht, sind: die Würde eines Magister artium liberalium und die Würde eines Doctor philosophiae. Alle, welche nach einer förmlichen mündlichen Prüfung und nach einer öffentlichen Disputation bei der philosophischen Fakultät der rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität die Doctor- oder Magister-Würde erhalten haben, sind, wenn sie sich dem Lehrfache an den Gymnasien und Bürgerschulen widmen wollen, der Verbindlichkeit entledigt, sich der durch das Reglement vom 20. April 1831. für die Prüfungen der Kandidaten des höheren Schulamtes angeordneten schriftlichen Prüfung pro facultate docendi zu unterziehen.

Von der Promotion zur Magister-Würde und den Bedingungen der Meldung zu derselben.

§. 35. Wer den Magistergrad erwerben will, muß wenigstens drei Jahre auf einer Universität studirt haben, auch nachweisen, daß er mit dem Zeugnisse der Reife die Universität bezogen hat, in Bonn selbst anwesend seyn, und zugleich mit der Meldung bei der Fakultät eine von ihm verfertigte lateinische Abhandlung über einen wissenschaftlichen Gegenstand und seinen lateinisch abgefaßten Lebenslauf nebst vorzüglichen Zeugnissen seiner Sittlichkeit, seines Fleißes und seiner Kenntnisse beibringen.

Entscheidung der Fakultät über die Zulassung der Meldung.

§. 36. Findet der Dekan bei Prüfung jener Zeugnisse und nöthigenfalls angestellter weiterer Erkundigung kein Bedenken gegen die Annahme der Meldung, so macht er sie den sämmtlichen ordentlichen Professoren der Fakultät, unter Mittheilung des Gesuchs und der Beilagen desselben bekannt, und schlägt, wenn keiner sich dagegen erklärt, einen Tag zur mündlichen Prüfung vor. Sollten sich vor dessen Eintritte noch Bedenken ergeben, so muß nach angestellter Berathschlagung der Fakultät durch einfache Mehrheit der Stimmen hierüber entschieden werden.

Prüfung.

§. 37. Die mündliche Prüfung, welche regelmäßig in lateinischer Sprache gehalten wird,

Digitized by Google

in so fern diese Sprache bei den verschiedenen Fächern sich anwendbar zeigt, ist bestimmt zu erforschen, ob der Kandidat philosophische und allgemein wissenschaftliche Bildung in dem Maaße besitze, daß er einst in dem von ihm gewählten Fache als akademischer Lehrer mit Erfolg auftreten könne.

§. 38. Bei Erforschung der allgemein wissenschaftlichen Bildung des Kandidaten kommt es darauf an, zu ermitteln, was derselbe in der Philosophie, in der Mathematik und den Naturwissenschaften, in den alten Sprachen und in der Geschichte zu leisten vermöge.

An dieser Prüfung thätigen Theil zu nehmen, sind alle für die genannten Lehrfächer angestellten Professoren berechtigt, und Einer aus jeder Abtheilung ist dazu verpflichtet, den Fall ausgenommen, wo der Kandidat bei seiner Meldung die Prüfung in dem einen oder dem andern der genannten Fächer abgelehnt, und die Fakultät dessen ungeachtet beschlossen hat, die Meldung anzunehmen. Die erwähnte Verpflichtung zur thätigen Theilnahme an der Magister-Prüfung soll unter den Betheiligten nach einer bestimmten Reihefolge wechseln.

Bei diesen Prüfungen gegenwärtig zu seyn, liegt sämmtlichen Mitgliedern des Fakultäts-Collegiums ob, auch denen, welche zur thätigen Theilnahme daran nicht verpflichtet sind.

Wenn irgend ein Fach in der Fakultät mit einem ordentlichen Professor nicht besetzt ist, oder auch in Verhinderungs-Fällen, ist die Zuziehung außerordentlicher Professoren zur Prüfung gestattet.

Ueber die Würdigkeit des Geprüften wird berathschlagt und abgestimmt, nach der im §. 8. beschriebenen Form, in der Art, daß die anwesenden Professoren derjenigen Fächer, in welchen der Kandidat geprüft worden, für diesen Fall die zuständige Abtheilung bilden, die Anwesenden insgesammt die ganze Fakultät vorstellen.

Der Erfolg und die Wirkung der Abweisung eines Geprüften wird dahin festgestellt, daß der Abgewiesene mit Verlust der erlegten ersten Hälfte seiner Promotions-Gebühren, für zwei Jahre zu keiner zweiten Prüfung auf einer inländischen Universität zulässig, solches aber sofort von dem Dekan in dem zu reclamirenden Abgangs-Zeugnisse des Abgewiesenen zu vermerken ist.

Ueber jede Prüfung ist ein ausführliches Protokoll in lateinischer Sprache aufzunehmen, welches auf Erfordern dem Ministerium vorgelegt werden kann.

Oeffentliche Disputation.

§. 39. Die in der mündlichen Prüfung tüchtig Befundenen werden zur öffentlichen Disputation zugelassen.

Die Disputationen dürfen nie länger als sechs Wochen nach gehaltener mündlicher Prüfung aufgeschoben und nie erlassen werden. Sie werden in lateinischer Sprache über lateinisch geschriebene von dem Dekan vorher genehmigte Theses gehalten, welchen allemal auch der lateinisch abgefaßte Lebenslauf des Kandidaten beigefügt seyn muß.

Den Vorsitz dabei führt der Dekan, oder, wenn er verhindert ist, ein auf seinen Antrag für diesen Act von der Fakultät ernannter Prodekan, welcher den Disputirenden nöthigenfalls zu unterstützen, und auf die Ordnung des ganzen Acts zu sehen hat.

Der Vorsitzende ladet immer durch einen lateinischen Anschlag am schwarzen Brett dazu ein.

Die Opponenten sind theils erbetene, theils freiwillige. Der erstern müssen jedesmal wenigstens drei, und unter ihnen muß immer ein ordentlicher oder außerordentlicher Professor der Fakultät befindlich seyn. Gelingt es dem Kandidaten selbst nicht, die erforderlichen Opponenten zu gewinnen, so werden sie von der Fakultät ernannt, und es sind verpflichtet, solche Ernennungen anzunehmen: die Privat-Docenten und Repetenten, imgleichen die Mitglieder der Seminarien der Fakultät und die Studirenden, welche Königliche Benefizien genießen, so ferne sie schon im dritten Jahre ihrer Universitäts-Studien stehen.

Gegen diese erbetenen oder ernannten Opponenten hat der Respondent zuerst seine Theses

Digitized by Google

und zwar in der Ordnung zu vertheidigen, daß die Studirenden anfangen, die Repetenten und Docenten folgen und unter den letztern der älteste Professor den Schluß macht.

Nächstdem steht es, auf die an die ganze Versammlung ergehende Aufforderung des Respondenten, Jedem frei, ihn noch durch neue Einwürfe zu fernerer Vertheidigung zu veranlassen.

Die Professoren der Fakultät werden vorzüglich diese Gelegenheit benutzen, die Disputation zu ergänzen, wenn sie ihnen noch mangelhaft scheint, und hauptsächlich deswegen, dann aber auch der Würde der Handlung wegen, sind dieselben gehalten, sämmtlich zugegen zu seyn.

Promotion.

§. 40. Nach beendigter Disputation erfolgt die Promotion, nachdem der Präses zuvörderst nach einer angemessenen Einleitung dem Kandidaten das Gelübde abgenommen hat, sich fernerhin treu den Wissenschaften zu widmen, ihren Anbau, seine eigene Ausbildung und die Bildung derer, die sich seinem Unterricht anvertrauen, mit allem Fleiß sich angelegen seyn zu lassen und durch einen sittlichen Wandel den Einfluß einer frommen Gesinnung und eines ächt wissenschaftlichen Strebens zu bewähren.

Nach Ablegung dieses Gelübdes wird der Kandidat von dem Präses, als Promotor, zu der akademischen Würde für welche er nun das Erforderliche geleistet hat, als Magister liberalium artium ernannt, und förmlich proklamirt.

Es wird ihm das lateinische, in gewöhnlicher Art ausgefertigte Diplom vom Promotor überreicht und nachher durch Anschlag am schwarzen Brette bekannt gemacht.

Eine Danksagung des Promovirten macht den Beschluß.

Jeder Promotus muß bei der Fakultät, die ihn promovirt hat, in Gegenwart ihres Dekans seinen Namen in ein besonderes hierzu bestimmtes Album eigenhändig eintragen.

Die übrigen Umstände der Promotion in ihren wesentlichen Bestandtheilen, dabei auch Art und Zeit derselben, werden vom Dekan daneben verzeichnet.

Ein Exemplar der Dissertation oder Theses, so wie ein Exemplar des Diploms wird zu den Fakultäts-Acten genommen.

Von der Promotion zur Doctor-Würde.

§. 41. Der Doctor-Grad, welcher höher ist, als der Magister-Grad, soll eigentlich nur denen ertheilt werden, welchen die erprobte Tüchtigkeit, als Lehrer ihres Fachs aufzutreten, zugesprochen werden kann.

Wer denselben erhalten hat, bekömmt dadurch Anspruch auf den Namen eines Magisters der freien Künste und Doctors der Philosophie (liberalium artium magistri et doctoris philosophiae.)

Bedingungen der Meldung zum Doctorgrade.

§. 42. Die Meldungen und Annahmen zum Doctor-Grade geschehen auf dieselbe Weise und unter denselben Bedingungen, welche oben §. 35. und 36. in Ansehung der Magister-Würde festgesetzt sind.

Wer diese schon besitzt, hat das darüber erhaltene Diplom bei der Bewerbung um die Doctor-Würde vorzulegen. Für die, welche sie noch nicht besitzen, macht eine Prüfung, wie die nach §. 37. und 38. zum Magister-Grade erforderliche, den Anfang der Doctoranden-Prüfung, so daß zur Doctor-Prüfung nicht geschritten werden darf, wenn nicht jene befriedigende Ergebnisse gewährt.

Ferner muß der Kandidat bei seiner Meldung eine lateinische Dissertation, über welche er zu disputiren gedenkt, einreichen und dem Dekan an Eidesstatt versichern, daß er sie selbst verfaßt habe. Findet die Fakultät diese Dissertation genügend, so wird er zur Prüfung zugelassen.

Prüfung.

§. 43. Diese Prüfung unterscheidet sich von der Magister-Prüfung durch eine besonders

Digitized by Google

gründliche und genaue Behandlung derjenigen speziellen Fächer, denen der Kandidat sich vorzugsweise gewidmet hat und in denen er zunächst als Lehrer mit Sicherheit auftreten zu können glaubt. Die ordentlichen Professoren dieser Fächer sind es auch, auf welchen das Hauptgeschäft der Prüfung beruht, in der Art, daß sie alle zur thätigen Theilnahme daran berechtigt sind, und aus jedem Fache Einer dazu verpflichtet ist. Im Uebrigen wird es bei diesen Prüfungen gehalten, wie nach §. 38. bei den Magister-Prüfungen: wie denn namentlich auch bei der Doctor-Prüfung die Verpflichtung zur thätigen Theilnahme nach einer bestimmten Reihenfolge unter den Betheiligten wechseln wird. In Hinsicht der in dieser Prüfung Abgewiesenen gelten gleichfalls die Bestimmungen des §. 38.

Oeffentliche Disputation.

§. 44. Wird der Kandidat nach bestandener Prüfung zur öffentlichen Disputation zugelassen, so muß er immer und ohne Ausnahme vorher seine in lateinischer Sprache geschriebene und von der Fakultät genehmigte Dissertation Behufs der Disputation drucken lassen. Der Dissertation selbst ist das Curriculum vitae des Kandidaten anzuhängen.

Nie und in keinem Falle darf sich die Disputation eines Doctoranden auf bloße Theses beschränken, auch wird sie in der Regel ohne Präses gehalten, und unter den Opponenten muß ein von der Fakultät ernannter ordentlicher Professor befindlich seyn, welcher in der Reihe der Opponenten zuletzt auftritt.

Promotion.

§. 45. Die Promotion wird von dem Dekan der Fakultät oder seinem Stellvertreter verrichtet, welcher zu dem Ende den oberen Catheder betritt, indem zu gleicher Zeit die Pedellen mit den Universitäts-Sceptern sich zu beiden Seiten des Catheders stellen.

Er eröffnet die Handlung mit einer kurzen lateinischen Rede, und läßt darauf von dem Universitäts-Sekretair dem Doctoranden den Eid nach dem vorgeschriebenen Formular vorlesen, wobei der Doctorand die Hand auf die ihm kreuzweise von den Pedellen vorgehaltenen Universitäts-Scepter in deren Mitte legt.

§. 46. Die Promotion geschieht hiernächst nach Berufung des Kandidaten auf den oberen Catheder mit den gewöhnlichen Feierlichkeiten und symbolischen Handlungen.

Den Vorsitz und die Aufsicht bei der ganzen Handlung führt der Dekan der Fakultät, oder ein zu diesem Acte von demselben ernannter Prodekan.

Ehren-Promotionen.

§. 47. Promotionen zur Magister- und Doctor-Würde durch bloße Uebersendung des Diploms können nur als freiwillige Anerkenntnisse ausgezeichneter Verdienste um die Wissenschaften Statt finden.

Der Antrag dazu muß jedesmal, von zwei ordentlichen Professoren geschehen, und es müssen in demselben die wissenschaftlichen Verdienste des Vorgeschlagenen auseinandergesetzt, imgleichen die etwa von ihm verfaßten Werke oder sonst schriftlichen Aufsätze beigelegt werden. Zur Bewilligung dieser Anträge ist Einstimmigkeit der Fakultät erforderlich.

Sollte die Fakultät sich bewogen finden, andere nicht wissenschaftlichen großen Verdiensten durch Ueberreichung des Doctor-Diploms ihre Verehrung zu bezeigen, so kann dies nie ohne vorhergegangene Genehmigung des Ministerii geschehen.

§. 48. Wenn etwa der Fall einträte, daß junge Gelehrte, welche der Fakultät durch empfehlende Druckschriften rühmlich bekannt sind, die Doctor-Würde nachsuchen, dieses Gesuch durch Beifügung einer genügenden lateinischen Abhandlung unterstützten, dabei aber durch Umstände verhindert wurden, sich zu den vorschriftsmäßigen Leistungen persönlich einzustellen: so soll die Fakultät berechtigt seyn, unter Erlassung dieser Leistungen die Doctor-Würde gegen Entrichtung der Promotions-Gebühren zu ertheilen. Doch wird hierzu, wie zu den Ehren-Promo-

Digitized by Google

tionen, Einstimmigkeit der Fakultät erfordert, auch ist die lateinische Abhandlung, welche an die Fakultät von dem Kandidaten eingereicht worden, auf Kosten des letztern durch den Druck bekannt zu machen.

§. 49. Niemand, der nicht schon den Doctor-Grad besitzt, kann in der Fakultät als Privat-Docent auftreten, oder zu einer Professur gelangen, ohne ihn vorher entweder durch förmliche Promotion, oder auf eine der in vorstehenden §. §. 47. 48. beschriebenen Arten von ihr erworben zu haben. Der Magister-Grad ist zu jenem Behufe nicht genügend.

Von den Promotions-Gebühren.

§. 50. Für den Magister-Grad werden an Gebühren Fünfzig Thaler in Golde, für den Doctor-Grad Einhundert Thaler in Golde an die Universitäts-Quästur entrichtet; die eine Hälfte vor der Prüfung, die andere vor der Promotion. Jene erste geht verloren, wenn der Kandidat in der Prüfung nicht besteht.

Die bei der Promotion vorkommenden Druck- und andere Kosten werden außerdem noch von dem Kandidaten bestritten.

Die Vertheilung der Promotions-Gebühren geschieht auf folgende Weise:

1) von den vollen Promotions-Gebühren werden zuvor abgezogen:

a) Zwei Zwanzigtheile, wovon der Rector der Universität die Hälfte, der Sekretair ein Viertheil und jeder der beiden Pedelle ein Achttheil empfangen.

b) Zwei Zwanzigtheile für den Dekan, welcher Antheil ihm auch verbleibt, wenn er die Promotion durch einen Prodekan hat verrichten lassen,

c) zwei Zwanzigtheile für die Universitäts-Bibliothek,

d) ein Zwanzigtheil für die Universitäts-Kasse.

2) Die noch übrig bleibenden Dreizehn Zwanzigtheile sollen damit die Rücksicht auf einen kleinen Vortheil aus den Promotions-Gebühren nie einen ungebührlichen Gebrauch der Berechtigung zum Prüfen, und dadurch unmäßige Ausdehnung des Prüfungs-Geschäfts veranlassen könne, einschließlich des Dekans nur unter die Mitglieder der Fakultät vertheilt werden, welche an dem Prüfungs-Geschäft auf den Grund der oben §. 38. und 43. bestimmten Verpflichtung Theil genommen haben. Nur in dem §. 48. erwähnten Falle sind die Gebühren unter sämmtlichen Mitglieder der Fakultät zu gleichen Theilen zu vertheilen.

Abschnitt VI.

Von der Zulassung der Habilitirung und der Stellung der Privat-Docenten.

Privat-Docent.

§. 51. Wer sich ohne öffentliche Anstellung das Recht eines akademischen Lehrers in der Fakultät erworben hat, ist ein ihr angehöriger Privat-Docent.

Zahl der Privat-Docenten.

§. 52. Um den Gewinn, welchen die Wirksamkeit der Privat-Docenten der Pflege der Wissenschaften gewähren kann, zu fördern, und die für die akademische Jugend zu besorgenden Nachtheile derselben zu verhüten, sollen in der Regel bei der philosophischen Fakultät nicht mehr als achtzehn Privat-Docenten gleichzeitig neben einander bestehen. Es hängt von dem Ministerium ab, besonderer Verhältnisse wegen eine Ausnahme von dieser Regel zu machen.

Habilitation.

§. 53. Wer als Privat-Docent der Fakultät sich anzuschließen gesonnen ist, muß sich habilitiren, das heißt, seine Geschicklichkeit hierzu bewähren.

Meldung zur Habilitation.

§. 54. Wer sich als Privat-Docent habilitiren will, muß mindestens schon seit 2 Jahren sein akademisches Triennium zurückgelegt, und sich die Doctor-Würde auf einer Preußischen Uni-

versität erworben haben. Hat er diese Würde auf einer ausländischen Universität empfangen, so muß er bei der Fakultät um Genehmigung derselben einkommen, und zu dem Ende sein Diplom, ein lateinisches Crrriculum vitae und die etwa von ihm herausgegebenen Schriften, jedenfalls aber eine gedruckte oder geschriebene Abhandlung aus dem Hauptfache vorlegen, über welches er Vorlesungen zu halten beabsichtigt. Wenn die Fakultät aus den vorgelegten Schriften seine gelehrte Tüchtigkeit hinlänglich zu erkennen meint, so kann sie ihm jene Genehmigung ertheilen, sonst muß sich der Kandidat einem Colloquium zum Behufe der Nostrifikation unterwerfen.

Erforderniſſe eines vollſtändigen Anmeldungs-Schreibens.

§. 55. Wer sich unter den angegebenen Bedingungen um Zulassung zur Habilitirung bewirbt, hat dieses zu thun in einem förmlichen Anmeldungs-Schreiben. Zu einem solchen gehören:

1) ein in lateinischer Sprache abgefaßter Lebenslauf, welcher die Richtung der bisherigen wissenschaftlichen Bestrebungen des Bewerbers darlegt.
2) Nachweisung der erlangten Doctor-Würde durch Vorlegung des Diploms.
3) Anzeige der Lehrfächer, über welche er Vorlesungen zu halten gedenkt.
4) Beifügung seiner im Druck erschienenen Doctor-Dissertation, oder in deren Ermangelung Beifügung der über einen Gegenstand seines Fachs von ihm etwa erschienenen Druckschriften, oder in deren Ermangelung eine in lateinischer Sprache verfaßte handschriftliche Abhandlung über einen von der Fakultät genehmigten Gegenstand und unter eidlicher Versicherung von seiner Seite, daß sie nicht das Werk eines Andern sey.
5) Eine schriftliche vom Curator der Universität dem Kandidaten ertheilte Erlaubniß, sich zur Habilitation als Privat-Docent zu melden.

Zulaſſung.

§. 56. Das Meldungs-Schreiben mit seinen Beilagen wird von dem Dekan bei der Fakultät in Umlauf gesetzt, welche über die Annahme der Meldung in der §. 4. beschriebenen Form abstimmt.

Probe-Vorleſung und Colloquium.

§. 57. Wird die Zulassung beschlossen, so hat der Kandidat binnen vierwöchentlicher Frist, welche jedoch ausgedehnt werden darf, vor versammelter Fakultät über einen von dieser aufgegebenen oder genehmigten Gegenstand eine Probe-Vorlesung zu halten.

Auf diese folgt über den Inhalt derselben ein Colloquium mit dem Verfasser, welches einer der Professoren anfängt, in deren Hauptfach die Vorlesung gehört, an welchem aber jedes Fakultäts-Mitglied Theil zu nehmen berechtigt ist. Die für die Abhandlung und das Colloquium zu wählende Sprache ist in der Regel die lateinische, nur ausnahmsweise die deutsche.

Nach geendigtem Colloquium wird zur Abstimmung nach der §. 8. beschriebenen Form geschritten, in der Art, daß die Professoren derjenigen Fächer, in welchen der Kandidat als Lehrer auftreten will, in diesem Falle die zuständige Abtheilung bilden. Der Beschluß wird dem Kandidaten durch den Dekan sogleich eröffnet, welchem außerdem obliegt, von der vollzogenen Habilitirung dem vorgeordneten Curatorium Anzeige zu machen.

Antritts-Vorleſung.

§. 58. Ist der Beschluß der Fakultät günstig ausgefallen, so hat der Privat-Docent noch über einen von der Fakultät aufgegebenen oder genehmigten Gegenstand im großen Hörsaale des Universitäts-Gebäudes binnen dreimonatlicher Frist eine öffentliche Vorlesung zu halten, und zwar in deutscher Sprache.

Die Einladung hierzu geschieht durch einen lateinischen, auf Kosten des Kandidaten gedruckten und unter die Professoren zu vertheilenden Anschlag.

Dem Privat-Docenten bleibt überlassen, eine Dissertation hinzuzufügen oder nicht.

Habilitations-Gebühren.

§. 59. Die Kosten der Habilitirung auswärts Promovirter betragen, ohne Rücksicht auf den günstigen oder ungünstigen Erfolg der Probe-Vorlesung fünf und zwanzig Thaler in Gold, welche vor dieser Vorlesung von dem Ansuchenden bei der Universitäts-Quästur zu erlegen sind und in jedem Falle der Fakultät verbleiben.

Für eine Nostrifikations-Prüfung und Ausfertigung der desfallsigen Acte werden vor derselben dreißig Thaler in Golde bei der Universitäts-Quästur entrichtet und verbleiben der Fakultät auch bei einem für den Kandidaten ungünstigen Ausfalle der Prüfung.

§. 60. Was die von der Fakultät selbst promovirten Doctoren der Philosophie betrifft, so sind diese von Entrichtung der erwähnten Kosten befreit, im Uebrigen aber denselben Leistungen unterworfen, es sey denn, daß ihre Promotion nicht früher, als zwei Jahre nach geendetem akademischen Triennium erfolge. Wenn sie in diesem Falle ihr Vorhaben, als Privat-Docenten auftreten zu wollen, vor der Promotions-Prüfung erklären, so haben sie nur noch eine öffentliche Vorlesung zu halten, und zwar nach den §. 57. enthaltenen Bestimmungen.

Dauer der licentia docendi.

§. 61. Einem Privat-Docenten darf die licentia docendi von der Fakultät nur für vier Jahre ertheilt, kann aber nach deren Verlaufe durch einen einfachen Fakultäts-Beschluß verlängert werden.

§. 62. Die Fakultät hat die Verpflichtung, durch ihre Mitglieder die Vorlesungen der ihr angehörigen Privat-Docenten von Zeit zu Zeit besuchen zu lassen, führt die Aufsicht auch über ihren Lebenswandel, und berichtet über dieselben jährlich an das Ministerium. Falls gütliche Erinnerungen bei einem Privat-Docenten nicht ausreichen sollten, stehen der Fakultät folgende Ordnungsmittel gegen denselben zu:

1) bei leichten Anstößigkeiten Warnung oder Verweis durch den Dekan, nach Befinden der Umstände entweder allein, oder vor versammelter Fakultät,

2) bei wiederholten oder gröberen Verstößen, Interdiction auf ein halbes Jahr, oder nach den Umständen gänzliche Remotion.

Der auf temporelle Interdiction oder gänzliche Remotion ausfallende Beschluß der Fakultät ist vor seiner Vollziehung dem Ministerium durch den Curator zur Bestätigung einzureichen.

§. 63. Kein Privat-Docent hat als solcher und blos wegen seiner Anciennetät einen unmittelbaren Anspruch auf Beförderung zur Professur; diese hängt vielmehr lediglich von dem jedesmaligen Bedürfnisse der Fakultät und von den Beweisen der Tüchtigkeit und von den Fähigkeiten des Privat-Docenten ab. Er hat sich deshalb mit seinem Beförderungs-Gesuche zunächst an die Fakultät zu wenden, welche darüber nach Befinden an das Ministerium zu berichten hat. Ein solches Gesuch ist der Regel nach nicht vor Ablauf von drei Jahren seit der Admission des Privat-Docenten zuläßig.

Ausnahme.

§. 64. Für außerordentliche Fälle, wo ältere Gelehrte und Geschäftsmänner von anerkannter Würde und entschiedenem wissenschaftlichen Verdienste sich der philosophischen Fakultät als Privat-Docenten anschließen wollen, behält sich das Ministerium vor, eine Ausnahme von den in den §. §. 52 — 61 enthaltenen Bestimmungen eintreten zu lassen.

Berlin, den 18. Oktober 1834. (L. S.)

Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

(gez.) von Altenstein.

Die vorstehenden, den 5 Fakultäten der rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität zu Bonn ertheilten Statuten bringen wir, aus Auftrag des Königl. Ministeriums der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten, hierdurch zur allgemeinen Kunde.

Düsseldorf, den 19. Januar 1835.

Königliche Regierung. Abth. des Innern.

Amtsblatt
der
Regierung zu Düsseldorf.

Nr. 4. Düsseldorf, Donnerstag, den 22. Januar 1835.

(Nr. 12.) Inhalt des 24sten und 25sten Stückes der Gesetz-Sammlung.

Das 24ste Stück enthält unter:

Nr. 1565. Allerhöchste Kabinetsorder vom 18. Oktober 1834, betreffend die Anwendbarkeit der Vorschriften vom 8. August 1832 und 26. Dezember 1833 in der Provinz Sachsen.

Nr. 1566. Allerhöchste Kabinetsorder vom 31sten Oktober 1834, durch welche des Königs Majestät der Stadt Schwerin im Großherzogthume Posen, die Städte-Ordnung vom 17. März 1831 zu verleihen geruht haben.

Nr. 1567. Allerhöchste Kabinetsorder vom 6. November 1834, über die Vidimation der Urkunden und die Abzweigung der Schuldokumente.

Nr. 1568. Allerhöchste Kabinetsorder vom 6. November 1834., betreffend das Verfahren bei Auf- und Annahme letztwilliger Verordnungen, im Großherzogthume Posen.

Nr. 1569. Allerhöchste Kabinetsorder vom 29. November 1834, durch welche des Königs Majestät der Stadt Krotoschin, im Großherzogthume Posen, die Städteordnung vom 17. März 1831 zu verleihen geruht haben.

Nr. 1570. Allerhöchste Kabinetsorder vom 9. Dezember 1834, wegen des Gerichtsstandes der auf unbestimmte Zeit beurlaubten Unteroffiziere und Soldaten des stehenden Heeres, in Kriminal- und Injurienſachen.

Das 25ste Stück enthält unter:

Nr. 1571. Allerhöchste Kabinetsorder vom 18. Dezember 1834, das Verbot des Besuchs der Universitäten Zürich und Bern betreffend.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

(Nr. 13.) Den Verkauf von überschießenden Artillerie-Pferden betr. I. S. I. Nr. 313.

Durch die Reduktion der reitenden Batterien Nr. 19. und 20. der Königlichen 7ten Artillerie-Brigade auf den Friedensfuß, werden die dadurch überschießenden Pferde an den nachbenannten Terminen und Orten öffentlich an den Meistbietenden gegen gleich baare Zahlung verkauft werden, und zwar:

1) in Wesel — Mittwoch am 28. d. M, Vormittags um 9 Uhr, auf der Esplanade, circa 134 Pferde;
2) in Münster — Donnerstag am 29. d. M., Vormittags um 9 Uhr, auf dem Neuenplatz, circa 133 Pferde;
3) in Düsseldorf — Sonnabend am 31. d. M., Vormittags um 9 Uhr, auf dem großen Platz hinter der Infanterie-Kaserne, circa 18 Pferde;

welches wir hierdurch zur öffentlichen Kunde bringen.

Düsseldorf, den 20. Januar 1835.

Digitized by Google

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

(Bekanntmachung)

Zufolge speziellen Befehls Sr. Exzellenz des Herrn Justiz-Ministers wird dem handelnden Publikum zur Warnung vor unüberlegten Geschäften hiermit in Erinnerung gebracht, daß mittelst der Ministerial-Verfügungen vom 28. September 1819., und 30. August 1827. (Lottners Sammlung der Gesetze und Verordnungen, Bd. I. S. 607. und Bd. III S. 142.) der Art. 420. der Civil-Prozeßordnung, wonach der Kläger die Wahl hat, den Beklagten entweder vor das Gericht des Wohnorts, oder vor dasjenige in dessen Bezirke das Versprechen geschehen, und die Waare abgeliefert werden soll, oder vor dasjenige, in dessen Bezirke die Zahlung geschehen sollte, vorzuladen, auf die Bewohner derjenigen Theile der Preußischen Monarchie, wo die Rheinische Prozeßordnung nicht eingeführt ist, keine Anwendung findet, da ein Theil der Unterthanen nicht nach Gesetzen, die ihnen fremd sind, behandelt werden kann; daß diesemnach keine Vorladung Abwesender (außer der Provinz des rheinischen Rechts im Preußischen Staate wohnenden) Contrahenten vor das forum des Contrakts geschehen kann, indem die Jurisdiction der Gerichte nur alsdann gegründet seyn würde, wenn der zu Belangende an dem Orte angetroffen wird, wo die übernommene Verbindlichkeit erfüllt werden soll, oder wenn hierüber nichts bestimmt ist, nur in so fern, als er sich an dem Orte befindet, wo der Vertrag verbindliche Kraft erhalten hat.

Jene Bestimmungen waren nur durch von Handelsgerichte erlassenen Urtheile veranlaßt; da aber dieselben auf solche Fälle, worin die gewöhnlichen Gerichte gegen Unterthanen, welche in den altländischen Provinzen wohnen, zu erkennen kompetent sind, als z. B. in Real-Ansprüchen, wie eine solche Kompetenz auch den Unterthanen in jenen Provinzen nach der allgemeinen Gerichtsordnung gegen die Unterthanen der diesseitigen Provinzen zusteht, so war nur eine Bestimmung über die Frage nöthig:

in welchen Formen eine Ladung an einem außerhalb der Rhein-Provinzen, in welchen die französische Gesetzgebung besteht, in einer andern Provinz wohnenden Preußischen Unterthan, diesem zugestellt werden soll?

Die Vorschrift der hiesigen Gerichtsordnung, welche die Ladung an einen Ausländer betrifft, konnte hier nicht zur Anwendung kommen, weil diese Gerichtsordnung in der alten Provinz, wo die Ladung insinuirt werden soll, gesetzlich nicht verbindlich war. Die Vorschrift der hiesigen Gerichtsordnung, betreffend die Ladungen an Ausländer, konnte hier eben wenig in Anwendung kommen, weil die in den altländischen Provinzen wohnenden Unterthanen hinsichtlich der Rhein-Provinzen als Ausländer nicht betrachtet werden können. Diese durch die eingetretene Veränderung in unserer Gesetzgebung entstandene Lücke ist durch die Verordnung der vormaligen Immediat-Justiz-Commission vom 15. Februar 1817. ausgefüllt, wonach Insinuationen an einem in einer altländischen Preußischen Provinz wohnenden Unterthan durch die Partheien oder deren Anwälte dem öffentlichen Ministerium zugestellt werden sollen, damit dieses das altländische Gericht um Bewirkung der Insinuation im gesetzlichen Wege requirire, und zugleich um die Bescheinigung über die geschehene Insinuation ersuche, so daß eine solche Insinuation bei den hiesigen Gerichten keine Wirkung haben kann, so lange nicht die von dem altländischen Gerichte ausgegangene Bescheinigung über die geschehene Insinuation dem hiesigen Gerichte vorgelegt worden. Um der in der Ausführung statt gefundenen Mißdeutung dieser Verordnung ein Ziel zu setzen, ist durch Reskript vom 30. August 1827. den Beamten des öffentlichen Ministeriums unbedingt untersagt worden, Insinuationen dieser Art das Visa zu ertheilen.

Digitized by Google

Nach einer höhern Verfügung werden die altländischen Gerichte die Vollstreckung diesseitiger Urtheile verweigern, sobald sie sich überzeugen, daß die hiesigen Gerichte nach den Vorschriften der Preußischen allgemeinen Gerichtsordnung zur Entscheidung nicht competent waren; daher ist es ganz nutzlos, hier ein Urtheil zu erwirken, was da, wo es Wirkung haben soll, nicht anerkannt wird; und es ist vergeblich darauf verlorne Kosten zu verwenden.

In welcher Art die in Rede stehenden Insinuationen dem öffentlichen Ministerium zuzustellen sind, darüber sind die Anwälte mit Instruktion versehen.

Köln, den 9. Januar 1835. Der General-Prokurator: Biergans.

(Abwesenheits-Erklärung des Reinhard Speicher aus Trier betr.)

Durch Urtheil des Königl. Landgerichts zu Trier vom 15. Dezember 1834. ist der Reinhard Speicher aus Trier für abwesend erklärt worden.

Köln, den 8. Januar 1835. Der General-Prokurator: Biergans.

(Bekanntmachung.)

Nachdem der Notar Stündeck von Xanten nach Krefeld versetzt worden (s. die Bekanntmachung der Königl. Ober-Prokuratur zu Düsseldorf vom 29. Oktober v. J. S. 570. des vorjähr. Amtsblatts) ist an dessen Stelle der bisherige Advokat-Anwalt Ludwig Leunenschloß zum Notar mit Wohnsitz zu Xanten ernannt und in solcher Eigenschaft vereidet worden, welches nach Art. 11. der Notariats-Ordnung dem Publikum hierdurch bekannt gemacht wird. Cleve, den 7. Januar 1835. Der Ober-Prokurator: Bessel.

(Edictal-Citation.)

Der, nach seiner Angabe aus Nassau gebürtige Christian Müller, welcher im Monat September sich in Ruhrort mit irdenen Waaren ohne Gewerbschein handelnd hat betreffen lassen, und sich der Untersuchung durch die Flucht entzogen hat, wird, da sein gegenwärtiger Aufenthaltsort unbekannt ist, zu seiner Vernehmung über den ihm zur Last gelegten, unbefugten Hausirhandel ad Term

den 26 Februar künftigen Jahrs, Vormittags 10 Uhr,

vor dem Oberlandes-Gerichts-Assessor Bohnstedt an hiesiger Gerichtsstelle hierdurch unter der Warnung edictaliter vorgeladen, daß im Ausbleibungsfalle in contumaciam gegen ihn verfahren, und er nach Vorschrift des Gesetzes vom 30. Mai 1820 §. 40. und des Regulativs vom 28. April 1824. §. 26. verurtheilt werden wird.

Duisburg, den 8. November 1834.

Königlich Preuß. Land- und Stadtgericht: Buehl.

(Bekanntmachung.)

Auf Grund einer höhern Verfügung werden für die hiesige Königliche Artillerie-Werkstatt nachstehende Nutzhölzer, sobald sie die bemerkten Maaße haben und bei der Abnahme als brauchbar anerkannt, für die angegebenen Preise ohne Weiteres gegen gleich baare Bezahlung angenommen.

a) Eichenes Holz.

10 große Achsen 7½ Fuß lang 12 Zoll breit 8½ Zoll stark per Stück 4 Rthlr.; 32 mittlere Achsen 7¼ Fuß lang 10 Zoll breit 7¼ Zoll stark per Stück 3 Rthlr.; 79 Fuß Riegelholz in Stücken zu 5 Fuß lang 10 Zoll breit 7 Zoll stark per Fuß 10 Sgr., die hier auf-

Digitized by Google

geführten Hölzer sind aus zweiklüftigem Holz zu spalten und zu behauen, sie müssen vollkantig, ohne Ast, Splint und Kernfrei sein; 291 Stück Doppeltschwingen à 4 Fuß lang 4¼ Zoll breit 4 Zoll Bork, 3 Zoll Kernseite stark per Stück 6 Sgr.; 845 Stück große Speichen 3 Fuß lang 4½ Zoll breit 4 Zoll Bork 3 Zoll Kernseite stark 4 Sgr. 6 Pf; 2202 Stück mittlere Speichen 3 Fuß lang 3½ Zoll breit 3½ Zoll Bork 2 Zoll Kernseite stark per Stück 3 Sgr. 6 Pf., die Schwingen und Speichen müssen grade von zähem jungen Holze und ohne Aeste sein, beim Spalten ist die schmale Seite gegen den Kern gekehrt. Sie werden mit der Borke geliefert der Splint aber nicht mitgemessen; 50 Stück Sattelbäume 14 Fuß lang 7 Zoll breit und stark per Stück 4 Rthlr., sie werden aus vierklüftigem Holz gespalten und müssen gerade, vollkantig und ohne Splint sein, der beschlagenen Borkseite gegenüber fällt der Kern in die Späne.

b) Rothbüchenes Holz.

44 kleine Brackhölzer 4½ Fuß lang 4 Zoll breit 4 Zoll Bork, 3 Zoll Kernseite stark per Stück 10 Sgr.; 566 Ortscheite 3 Fuß lang 3 Zoll breit und stark per Stück 3 Sgr.; 53 Sperrhölzer 5 Fuß lang 6 Zoll breit 2½ Zoll stark per Stück 10 Sgr. Sämmtliche rothbüchene Hölzer müssen von zähem jungen Holze, ohne Kern und Aeste sein, und so gespalten werden, daß die schmale Seite gegen den Kern gekehrt ist.

c) Kiefern Holz.

15 Stück Bohlen 18 Fuß lang 12 Zoll breit 2 Zoll stark per Stück 1 Rthlr. 15 Sgr.; 2 Stück Bohlen 18 Fuß lang 12 Zoll breit 3 Zoll stark per Stück 2 Rthlr. 7 Sg. 6 Pf.; 20 Stück Bohlen 18 Fuß lang 12 Zoll breit 4 Zoll stark per Stück 3 Rthlr.; müssen unbesäumt, kernig ohne nachtheilige Risse und Aeste, auch von gleicher Stärke geschnitten sein; 61 Stück Bretter 18 Fuß lang 12 Zoll breit 1 Zoll stark per Stück 24 Sgr.; 553 Stück Bretter 18 Fuß lang 12 Zoll breit 1¼ Zoll stark per Stück 1 Rthlr.; 117 Stück Bretter 18 Fuß lang 12 Zoll breit 1½ Zoll stark per Stück 1 Rthlr. 6 Sgr., müssen wie die Bohlen, können jedoch besäumt, beschaffen sein; 2 Stück Ganzholz 30 Fuß lang 9 Zoll breit und stark per Stück 7 Rthlr. 15 Sgr.; 5 Stück Ganzholz 30 Fuß lang 11 Zoll breit und stark per Stück 10 Rthlr.; 6 Stück Ganzholz 30 Fuß lang 12 Zoll breit und stark per Stück 11 Rthlr. 7 Sgr. 6 Pf.; 4 Stück Halbholz 30 Fuß lang 12 Zoll breit 6 Zoll stark per Stück 6 Rthlr. 7 Sgr. 6 Pf., Ganz- und Halbholz muß ohne nachtheiligen Aeste, kernig und möglichst vollkantig sein.

d) Elsenes Holz.

2164 Fuß in Stangen 10 Fuß lang 6 bis 8 Zoll im Stamme stark per Fuß 2 Sgr. 6 Pf. bis 3 Sgr. 3 Pf., müssen grade, ohne Aeste, Risse und wurmfrei sein, so wie mit der Borke, jedoch fleckweise ausgeschnitten, geliefert werden.

Alle diejenigen, welche von den oben angegebenen Nutzhölzer, im Laufe dieses Winters, bis spätestens den 1. Mai 1835 einzelne Stücke oder Quantitäten frei auf den hiesigen Werkstattshofe abgeliefert, zu verkaufen Willens sind, werden hiermit aufgefordert, sich zu jeder Zeit an die unterzeichnete Verwaltung zu wenden.

Deutz, den 20. Dezember 1834.

Königliche Verwaltung der Haupt-Artillerie-Werkstatt.

Wulff, Capitain. Hesse II., Lieutenant.

Sicherheits-Polizei.

(Steckbrief gegen Johann Heinrich Schaefer aus Eilshausen.)

Der Bergmann Johann Heinrich Schaefer aus Eilshausen, Kreis Herford, welcher im Oktober anni pr. bei dem Bierbrauer Bernhard Dickmann zu Bredeney logirte, hat sich heimlich entfernt, und eines bei dem Dickmann begangenen Diebstahls dringend verdächtig gemacht, weshalb wir die betreffende Polizeibehörde, in dessen Bezirk sich der Schaefer antreffen läßt, ersuchen, denselben zu inhaftiren und uns vorführen zu lassen.

Der Schaefer ist evangelischen Glaubens, ungefähr 5 Fuß groß, untersetzter Statur, hat blonde Haare, trübe Augen, und in der obern Kinnlade fehlt ihm vorne ein Zahn. Derselbe war mit der Bergmanns Kleidung und Kappe bekleidet, und trug eine blaue oder schwarze Tuchhose. Essen, den 6. Januar 1835.

Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht: Jacobi.

(Diebstahl.)

Am 20. vorigen Monats entfernte eine Frauensperson sich heimlich aus einem Hause zu Niederbreisig, woselbst sie übernachtet hatte, und entwendete mehrere Kleidungsstücke, ließ jedoch auch einige ihrer Effecten zurück.

Sie ist der Beschreibung nach etwa 26 bis 28 Jahre alt, mittlerer Größe, gesetzter Statur mit länglichen und gefälligen Gesichtszügen und wahrscheinlich ebendieselbe Person, welche sowohl von dem Königl. Herrn Prokurator zu Bonn, wie auch von mir bereits in diesen Blättern als die Anna Maria Hinten von Boppard verfolgt worden ist.

Die von ihr entwendeten Gegenstände sind: 1) ein Frauenkleid von gedrucktem baumwollen Zeuge, dunkelblau mit gelben Punkten, wenigen hellblauen Blättchen, in welchen ein gelber Strich; 2) ein schwarzes Frauen-Kleid von Merinos; 3) zwei Frauenhalstücher, von denen das eine von rosenrother Seide, das andere von wollen Zeuge mit roth und braunen Streifen; 4) ein wergenes Leintuch gez. I. M. 6.; 5) ein flächsenes Leintuch mit baumwollen Einschlag gez. I. M.; 6) ein weißer leinener Kissenüberzug gez. I. M. 6.

Die in einem blau und weißen Henkelkörbchen zurückgelassenen Effecten sind dagegen: 1) eine Frauenjacke von grauem Biber; 2) ein königblauer Tuchlappen; 3) eine kattunene bunte Frauenschürze; 4) zwei große weiße Taschen- oder Kopftücher, von denen das Eine mit eingewebten rothen Blümchen; 5) ein weißes nesselnes Frauenzimmer-Halstuch mit angesetztem Spitzenkräglein; 6) ein Brief-Couvert mit der Aufschrift: Herrn M. Heß Wohlgeboren in Coblenz.

Indem ich vor dem Ankaufe der oben beschriebenen in Niederbreisig entwendeten Gegenstände warne, ersuche ich alle Nachrichten, welche zur Ergreifung der Diebin oder zu Wiedererlangung der entwendeten Gegenstände dienen möchten, mir selbst oder der nächsten Polizeibehörde mittheilen zu wollen.

Coblenz, den 7. Januar 1835. Der Ober-Prokurator: v. Olfers.

(Diebstahl zu Koblenz.)

Am 4. d. M. wurden aus einer unverschlossenen Stube hierselbst die unten verzeichneten Gegenstände entwendet, vor deren Ankaufe ich warne, mit dem Ersuchen, alle Nachrichten, welche zur Wiedererlangung der erwähnten Gegenstände oder zur Entdeckung des Diebes führen könnten, an mich selbst oder an die nächste Polizeibehörde gelangen zu lassen.

Digitized by Google

Die entwendeten Gegenstände sind:

1) sechs Herrn Hemden von ganz feiner schlesischer Leinwand, welche wohl schon öfter gewaschen, aber noch ganz gut sind, vorne haben sie eingenähte Falten, die Aermel sind glatt, die Kragen sind in gewöhnlicher Breite oben mit gesteppten Zäckchen, sie sind roth E. v. oder C. v. gezeichnet, an zweien sind am Brustausschnitt Knopflöcher um Knöpfe einzustecken; 2) fünf Taschentücher schlesischer Leinwand, mit schmalen Säumen E. v. roth gezeichnet; 3) zwei Taschentücher von Bielefelder Leinwand mit schwarzer Tinte A. v. C. 12. gezeichnet; 4) ein battistmusselinenes schmal gesäumtes Halstuch; 5) zwei weiße fein gekipperte Pique-Westen, mit einer Reihe Knöpfe von selbem Zeuge; 6) zwei Unterhosen von weißer Leinwand, sie sind lang mit Steg unterm Fuß; 7) ein Mittelstheil eines Hosenträgers von gewirktem weißen 1 ½ Zoll breiten Band; 8) ein starker schildkrötener Damenkamm, das Schild ist etwa 2 ½ Zoll breit, ein Zahn ist ausgebrochen.

Koblenz, den 6 Januar 1835. Der Ober-Prokurator: v. Olfers.

Personal-Chronik.

Im Monat Dezember wurden ernannt:

1) der Fabrikant Theod. Kauten und
2) der Bäcker Math. Beines, zu Mitgliedern des Gemeinderaths der Bürgermeisterei Gladbach, im Kreise Gladbach;
3) der Kaufmann Franz Brockhoff;
4) der Oekonom Peter Kopper und
5) der Kaufmann Ferdinand Breidenbach, zu Mitgliedern des Gemeinderaths der Bürgermeisterei Duisburg, im Kreise Duisburg;
6) der Ackerer Johann Peter Küppers und
7) der Ackerer Peter Johann Clemens, zu Mitgliedern des Gemeinderaths der Bürgermeisterei Amern St. Anton, im Kreise Kempen;
8) der Ackerer Aegidius Windhausen, zum Mitgliede des Gemeinderaths der Bürgermeisterei Amern St. Georg, im Kreise Kempen;
9) der Gemeinderath Peter Wilhelm Breuer zu Giesenkirchen zum zweiten Beigeordneten, und
10) der vormalige Beigeordnete Johann Theodor Hübgen, zum Mitgliede des Gemeinderaths der Bürgermeisterei Schelsen, im Kreise Gladbach;
11) der Ackerwirth Johann Hermann Hellenbroich, zum Beigeordneten der Bürgermeisterei von Bockum, im Kreise Krefeld;
12) der Färber Anton Breuer;
13) der Ackersmann Joseph Ditges;
14) der Ackerwirth Heinrich Blankenstein;
15) der Wirth Michael Daners;
16) der Ackersmann Carl Baumeister;
17) der Wirth Hermann Rosen;
18) der Verwalter Joseph Arets;
19) der Ackersmann Michael Pilarz;
20) der Ackersmann Mathias Schürgens und
21) der Gutsbesitzer Gerlach Wiedenfeld, zu Mitgliedern des Gemeinderaths der Bürgermeisterei Bedburdyck, im Kreise Grevenbroich;

Digitized by Google

22) der Wirth Michael Joseph Bocks;
23) der Fabrikant Friedrich Wiedemann;
24) der Ackersmann Engelbert Engels, zu Mitgliedern des Gemeinderaths der Bürgermeisterei Odenkirchen, im Kreise Gladbach;
25) der Ackersmann Lambert Schiffer;
26) der Kirchen-Rendant Joh. Ad. Classen und
27) der Ackerer Christian Müller, zu Mitgliedern des Gemeinderaths der Bürgermeisterei Frimmersdorf, im Kreise Grevenbroich;
28) der Bürgermeister Schnabel von Kelzenberg, zum Beigeordneten der Bürgermeisterei Jüchen;
29) der Ackerer Friedrich Frankeser, zum Mitglied des Gemeinderaths der Bürgermeisterei Boisheim, im Kreise Kempen;
30) der Fabrikant Philipp Barthels Feldhoff, zum Mitgliede des Stadtraths von Barmen, im Kreise Elberfeld;
31) der Gutsbesitzer Johann Weber;
32) der Schreiner Wilhelm Arnz;
33) der Gutsbesitzer Joh. Wilh. Stückhaus,
34) der Winkelirer Joh. Wilh. Katerdahl;
35) der Gutsbesitzer Wilhelm Tillmanns;
36) der Winkelirer Christian Leuchtenberg;
37) der Gutsbesitzer Joh Pet. Haussels;
38) der Gutsbesitzer Wilhelm Siebel;
39) der Gutsbesitzer Peter Arnold Tönnes und
40) der Winkelirer Joh. Gottl. Ludwigs, zu Mitgliedern des Gemeinderaths der Bürgermeisterei Dabringhausen, im Kreise Lennep;
41) der Kaufmann Gottlieb Bochholz;
42) der Kaufmann Benjamin Luckhaus;
43) der Apotheker Eduard Wahrenkamp;
44) der Bäcker Caspar Berghauß;
45) der Müller Mathias Fuhrmann;
46) der Kaufmann Peter Mathias Wirths;
47) der Gastwirth Arnold Hager und
48) der Kaufmann Daniel Hilger, zu Mitgliedern des Gemeinderaths der Bürgermeisterei Lennep, im Kreise Lennep.

An die Stelle des verstorbenen Pfarrers Stals zu Steele ist der Pfarrer zu Stoppenberg, Herr Butzon von der erzbischöflichen Behörde zum Landdechanten für das Decanat Essen ernannt worden.

Die durch Versetzung des Lehrers Hünewinkel nach Essen zur Erledigung gekommene Lehrerstelle an der Elementarschule der Martini-Pfarrgemeine zu Wesel ist dem bisherigen Lehrer zu St. Tönis, Theodor Boskamp, übertragen worden.

An die Stelle des nach Isselburg berufenen provisorischen Lehrers Adolph Scher ist der bisherige Lehrer in dem Waisenhause zu Steele, Theodor Ziel aus Altlünen zum Lehrer an der Elementarschule zu Ginderich, im Kreise Geldern, berufen und ernannt worden.

Digitized by Google

An die Stelle des anderweit beförderten Lehrers Werner ist der bisherige Schullehrer zu Bleibüren, Hermann Kortländer zum Lehrer an der Elementarschule zu Mülhausen ernannt worden.

An die Stelle des verstorbenen Lehrers Peter Brand ist der bisherige zweite Lehrer an der hiesigen Lambertus Pfarrschule, Joseph Henseler, zum Lehrer an der Elementarschule der katholischen Pfarrgemeinde zu Bislich provisorisch ernannt worden.

Personal-Chronik des Königlichen Oberlandesgerichts zu Hamm.

1. Beim Collegio.

Der Oberlandesgerichts-Assessor Stündeck ist von dem Königlichen Land- und Stadtgerichte zu Essen hierher, und der Oberlandesgerichts-Assessor Wintzer an das Königliche Land- und Stadtgericht zu Essen versetzt.

Die Referendarien Bohnstedt und Rocholl sind zu Oberlandesgerichts-Assessoren befördert.

Die Auskultatoren Stern, Brixius und Brandts sind auf ihr Ansuchen von dem Königlichen Oberlandesgerichte zu Naumburg hierher versetzt.

Die Rechts-Kandidaten Brüning, v. Rump, v. Seelstrang und v. Syberg sind als Auskultatoren angestellt.

2. Bei den Untergerichten.

Ist der Land- und Stadtrichter Arndt zu Lüdenscheid als Gerichtsdirector an das Land- und Stadtgericht zu Emmerich versetzt.

Dem Land- und Stadtgerichts-Assessor v. Münz zu Emmerich ist durch Allerhöchst vollzogenes Patent der Charakter eines Justiz-Raths beigelegt.

Der Oberlandesgerichts Assessor Balke ist zum Assessor bei dem Land- und Stadtgericht zu Duisburg ernannt.

Der Land- und Stadtgerichts-Assessor Surmann zu Altena ist als erster Assessor an das Land- und Stadtgericht zu Schwelm, der Kammergerichts-Assessor Noelle von der Gerichts-Commission zu Rees an das Land- und Stadtgericht zu Altena versetzt, und der Hofgerichts-Assessor Rintelen aus Arnsberg als Assessor und Gerichts-Commissar zu Rees angestellt.

Der Oberlandesgerichts-Assessor v. Haeften zu Schwelm ist an das Landgericht zu Cleve versetzt und die hierdurch erledigte Stelle bei dem Land- und Stadtgericht zu Schwelm dem Oberlandesgerichts Assessor Buschmann aus Paderborn zugetheilt worden.

Der Land- und Stadtgerichts-Assessor Berendt zu Dortmund ist als Justiz-Amtmann zu Wendisch-Buchholz angestellt, und die hierdurch bei dem Land- und Stadtgericht zu Dortmund erledigte Stelle durch den Oberlandesgerichts-Assessor Meyer aus Paderborn wieder besetzt worden.

Der Oberlandesgerichts-Referendar Merkens ist als Actuar bei der Gerichts-Commission zu Schwerte angestellt.

Der invalide Unteroffizier Pohlmann ist als Gerichtsdiener bei dem Land- und Stadtgericht zu Hagen angestellt.

Der Ackersmann Berger ist als gerichtlicher Taxator bei der Gerichts-Commission zu Dinslacken verpflichtet.

Der Land- und Stadtgerichts Assessor Grüsemann zu Soest, der Gerichts-Sekretair Burmann zu Hattingen, und der Gerichtsbote Jansen zu Bochum sind verstorben.

Digitized by Google

Amtsblatt
der
Regierung zu Düsseldorf.

Nr. 5. Düsseldorf, Dienstag, den 27. Januar 1835.

(Nr. 14.) Allgemeine Mittheilungen aus dem Monat November. E. o. Nr. 141.

1. Witterung.

In dem Maaße, wie die Witterung in den früheren Monaten beständig gewesen, war sie während dieses Monats unbeständig und wechselvoll. Anfangs waren die Tage bald kühl, bald mild, bald trocken, bald naß, aber mit dem 11. desselben Monats begann bei einem scharfen Ost- oder Nordostwinde eine ziemlich heftige Kälte, welche seitdem mehrmals plötzlich aufhörte und wieder kehrte.

Der kälteste Tag war um die Mitte des Monats; der gelindeste war der 5. desselben.

Die Gewässer, welche in Folge des Regenwetters gestiegen waren, sind nach der eingetretenen trockenen Kälte von neuem klein geworden, und die Quellen sind deshalb noch nicht hinlänglich geöffnet, so daß manche Brunnen sich noch wasserleer finden.

Zu Rees haben zwei Nachtwächter in der Nacht vom 13. auf den 14. d. M. eine merkwürdige feurige Lufterscheinung zu beobachten Gelegenheit gehabt. Ihrer zu Protokoll gegebenen Aussage gemäß sahen sie in der Zeit von ½ nach 1 Uhr bis ½ nach 3 Uhr in kürzern oder längern Zwischenräumen jedoch im Ganzen 6 bis 7 mal gegen den nordöstlichen Himmel große Feuerkugeln, ihrer Beschreibung nach von 2 bis 3 Fuß Durchmesser, in schräger Richtung ohne Geräusch sich zur Erde senken. Ihr Licht war blaßroth und wenig leuchtend, und wenn sie der Erde nahe kamen, so sprühte das Feuer auseinander, wie wenn mit einem Stocke in glühende Kohlen geschlagen wird.

2. Preise der Lebensmittel.

In den Preisen der Körnerfrüchte ist wenig Veränderung bemerkbar und der Landmann findet daher noch immer nicht seine Rechnung.

Auch alle übrigen Lebensmittel sind zu billigen Preisen zu haben und nur die Kartoffeln, welche hin und wieder theurer waren, als die Aepfel, schienen wegen des steigenden Branntweinpreises auch steigen zu wollen. Seit kurzem gehen jedoch auch diese wieder herunter.

Der Fruchthandel war wenig lebhaft und zu Neuß wurden die bedeutendsten Geschäfte in Rübsaamen gemacht, der aus Holland herbeigeführt wurde.

Die ganze Zufuhr für den Fruchtmarkt daselbst belief sich auf:

3277	Scheffel Weizen;	554	Scheffel Hafer;
4709	„ Roggen;	504	„ Buchweizen und
1536	„ Gerste;	11239	„ Rübsaamen.

Außerdem war die Stadt Neuß mit ihren Mühlen selbst consumirt, betrug die Abfuhr

a. nach Holland:		369	Scheffel Roggen;
1140	Scheffel Weizen und	688	„ Gerste;
3796	„ Roggen;	222	„ Hafer;
b. nach dem Bergischen:		621	„ Buchweizen;
953	Scheffel Weizen;	6	„ Rübsaamen.

Digitized by Google

Die Zufuhr hat einen Geldwerth von etwa 59082 Rthlr., die Abfuhr von 9528 Rthlr. Der Oelhandel bleibt fortwährend still bei übrigens hohen Preisen.

3. Gesundheitszustand.

Der Gesundheitszustand unter den Menschen ist befriedigend. Gastrischnervöse, so wie reine Nervenfieber zeigen sich zwar noch hin und wieder, sie haben jedoch ihre Heftigkeit verloren. Unter den Kindern findet sich in einigen Gegenden der Keichhusten.

Im Ganzen war die Sterblichkeit geringe, man zählte auf . . 2385 Geborene;
nur 1514 Gestorbene;

es sind folglich . . . . . 871 Individuen
mehr geboren als gestorben.

Im vorigen Jahre wurden im Monat November geboren . . . 2358 „
es starben . . . . . 1434 „

Der damalige Zuwachs betrug mithin . . . . . 924 Personen.

Adelgunde Trost, welche zu Capellen bei Geldern in diesem Monat starb, hat das hohe Alter von 95 Jahren erreicht.

4. Unglücksfälle.

Im Ganzen sind 11 Personen auf eine gewaltsame Weise umgekommen. Von diesen haben:

3 sich ihres Lebens freiwillig beraubt,
3 sind ertrunken,
2 sind durch Verbrennung umgekommen,
1 ist überfahren,
1 ist todtgefallen und
1 Kind ist gemordet.

Zwei Individuen aber, welche den Selbstmord versuchten, sind gerettet worden.

Das Feuer verzehrte:

im Kreise Düsseldorf 1 Haus; im Kreise Solingen 2 Scheunen; im Kreise Lennep 1 Gebäude, im Kreise Cleve 1 Haus; im Kreise Geldern 1 Back- und 1 Wohnhaus; im Kreise Gladbach 6 Wohngebäude und 1 Scheune, und im Kreise Grevenbroich 3 Wohnhäuser nebst Hofesgebäude und 1 Synagoge.

5. Aeußerungen der Wohlthätigkeit.

Die Wirksamkeit der Wohlthätigkeits-Vereine im Kreise Elberfeld liefert für das Jahr 1834 höchst erfreuliche Resultate.

Die sogenannte Central-Armen-Verwaltung zu Elberfeld, welche die letzteren Jahre immer mit einem Defizit abschließen mußte, hat in diesem Jahre in Folge einer sorgfältig bewirkten Umfrage wegen der freiwilligen Beiträge eine Mehr-Einnahme von über 4000 Rthlr., und in Folge einer größern Aufmerksamkeit in den Armen-Spenden eine Minder-Ausgabe gegen die Vorjahre von wenigstens 3000 Rthlr. erzielt, so daß sie in den Stand gesetzt worden ist, einen bedeutenden Theil früherer Schulden abzutragen. In dem dortigen allgemeinen Armenhause befinden sich gegenwärtig 288 Pfleglinge, worunter 147 Kinder unter 16 Jahren.

Der Frauen- und Jungfrauen-Verein zu Barmen hat in diesem Jahre eine nicht unbedeutende Anzahl von Kleidungsstücken, so wie Leib- und Bettwäsche vertheilt.

In Mettmann, wo das Armenwesen sehr gut geordnet ist, werden gegenwärtig im Armenhause 34 Personen verpflegt; 98 Arme erhalten wöchentliche Unterstützungen und für 120 Kinder wird das Schulgeld aus Armenmitteln bestritten. Auch werden die letztern theilweise gekleidet. Die daselbst bestehende Armen-Verwaltung läßt kaum etwas zu wünschen übrig und findet wirksame Unterstützung in dem Frauen- und Jungfrauen-Verein daselbst, der besonders bei verschämten Hausarmen, bei armen Kranken und Wöchnerinnen seine Thätigkeit aufs rühmlichste bekundet.

Digitized by Google

Ausgezeichnet wirkt auch die Armen-Verwaltung zu Langenberg und zwar ohne allen Unterschied der Confession. Sie bringt durch freiwillige Beiträge in dem kleinen Orte jährlich an 2400 Rthlr. zusammen und außerdem werden von dem daselbst bestehenden Frauen-Verein, der seine Sorge auf alle Bedürfnisse des Leibes und des Lebens ausdehnt und dessen Mitglieder paarweise die Hütten und Wohnungen der Armen regelmäßig durchziehen, um zu spenden, was Noth thut — reiche Gaben vertheilt.

Auch von dem Krefelder Frauen-Verein ist viel Rühmliches zu berichten.

Derselbe hat vor Kurzem die Resultate seines Wirkens während des Jahres 1833. mitgetheilt, woraus zu ersehen ist, daß derselbe an 82 Wöchnerinnen und an 15 Dürftige eine nicht unbedeutende Quantität Bekleidungs-Gegenstände für Wöchnerinnen und neu gebornen Kinder, so wie Bettzeug und Hemden in diesem Zeitraum vertheilt habe.

Die Wöchnerinnen wurden außerdem mit angemessener Speise versehen.

In der Strick- und Nähschule, welche dieser Verein unterhält, befanden sich am Schlusse des Jahres 78 Schülerinnen.

Eine andere in Krefeld bestehende sehr wohlthätige Anstalt für kranke Handwerker erfreut sich gleichfalls des gedeihlichsten Fortganges. Während ihres Verwaltungs-Jahres von 183¾ hat sie 130 kranke Gesellen in ihrem wohl eingerichteten Krankenhause verpflegt, hat außerdem an 426 Gesellen Arzneien verabreicht, an 9 Gesellen das festgesetzte Krankengeld und für 1 die statutgemäß bestimmten Begräbnißkosten ausgezahlt.

Das baare Vermögen dieser Anstalt betrug am 3. August 1833.	949	Rthlr.	18	Sgr.	6	Pf.
bis zum 3. August 1834. belief sich die Gesammt-Einnahme auf	1185	—	20	—	6	—
Summa	2135	Rthlr.	9	Sgr.	—	Pf.
Die in diesem Zeitraume vorgekommenen Ausgaben betragen	1271	—	18	—	6	—
mithin bleibt Bestand	863	Rthlr.	20	Sgr.	6	Pf.

Der Kreis-Physikus Hofrath Schneider, dessen Sohn, der Dr. F. Schneider und der Kreiswundarzt Gerwin behandeln die Kranken dieser gemeinnützigen Anstalt unentgeldlich.

6. Communal-Angelegenheiten.

Wie oft unerwartet ein gut gemeintes Wort seinen Boden findet und sich fruchtbar erweiset für das Gemeinwohl, zeigt sich wiederum in einem verdienstlichen Unternehmen zu Wesel.

Nachdem der Aufruf des Staatsraths Hufeland hinsichtlich der Leichenhäuser bekannt geworden war, wurde von einigen Männern zu Wesel sofort die Idee aufgegriffen, der Stadt ein solches Haus zu verschaffen.

Eine zu diesem Zwecke eröffnete Subscription brachte bald an 500 Rthlr. zusammen, ein israelitischer Schlosser machte das Anerbieten, sämmtliche Schlosser-Arbeiten umsonst zu liefern; ein Kaufmann hat sich erboten, den zum Baue nöthigen Kalk zu schenken und es ist mit Zuversicht zu erwarten, daß der Plan zur Ausführung komme.

Als der General-Agent und Mitdirektor der vaterländischen Feuer-Versicherungs-Gesellschaft zu Elberfeld, P. Willemsen am 18. November v. J. seine silberne Hochzeit feierte, wurde ihm aus dem Kreise der Mitfeiernden eine Summe Geldes zum beliebigen Gebrauche übergeben. Er ergänzte diese bis zum Betrage von 300 Rthlr. und traf dann die Bestimmung, daß die Zinsen dieses kleinen Kapitals jährlich am 20. Oktober, an dem Tage, an welchem des Kronprinzen Königliche Hoheit im vorigen Jahre das allgemeine Armenhaus daselbst zu besuchen geruhete, dem würdigsten der darin befindlichen Knaben zum Behufe künftiger Anschaffung des nöthigen Handwerksgeräthes zu Gute kommen und bis zur Verwendung zinsbar angelegt wer-

Digitized by Google

den sollen. Die Vertheilung fand dieses Jahr zum ersten Male Statt und wurde in angemessener Weise zu einer freundlichen Feier gemacht.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

(Nr. 15.) Die Abhaltung einer evangelischen Kirchen- und Haus-Collecte für die evangelische Gemeine zu Büchel. l. S. V. Nr. 289.

Des Königs Majestät haben der evangelischen Gemeine Büchel, im Kreise Eckartsberga, Regierungsbezirks Merseburg zum Wiederaufbau ihrer durch einen Blitzstrahl im vorigen Jahre angezündeten und gänzlich abgebrannten Kirche, mittelst Allerhöchster Kabinetsordre vom 5. v. M. und Jahrs eine allgemeine evangelische Kirchen- und Haus-Collecte allergnädigst zu bewilligen geruht.

Wir machen diese Bewilligung, in Gemäßheit der diesfälligen Verfügung des Königl. Ober-Präsidiums der Rhein-Provinz, hiemit öffentlich bekannt und beauftragen die Herren Bürgermeister und evangelischen Pfarrer zugleich, für die vorschriftsmäßige Abhaltung der Collecte resp. pünktliche Ablieferung der Gelder an die betreffenden Steuer-Kassen zu sorgen.

Düsseldorf, den 19. Januar 1835.

(Nr. 16.) Bekanntmachung. l. S. III. Nr. 5729.

Während der commissarischen Beschäftigung des Ober-Wegebau-Inspektors Koenig in der Provinz Preußen, wird unter Genehmigung des Chefs des Seehandlungs-Instituts und der Chaussee-Bau-Verwaltung, Königl. wirklichen geheimen Ober-Finanz-Raths, Herrn Präsidenten Rother, der Unter-Bau-Inspektor Gräfinghoff, die Geschäfte der ostrheinischen Straßen-Bau-Inspektion und der Bau-Conducteur Schneider die Straßen-Baugeschäfte im Bau-Bezirke Wermelskirchen wahrnehmen, welches hiedurch zur öffentlichen Kunde gebracht wird. Düsseldorf, den 13. Januar 1835.

(Nr. 17.) Bekanntmachung. l. S. V. Nr. 7990.

Durch die Resignation und Pensionirung des bisherigen Pfarrers Wübbels ist die Pfarrstelle an der katholischen Gemeinde zu Hückeswagen, welche dem landesherrlichen Patronat-Rechte untergeben ist, erledigt worden.

Düsseldorf, den 19. Januar 1835.

(Nr. 18) Bekanntmachung. l. S. III. Nr. 5140.

Die Vorschriften der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 12. März 1823, in der Gesetzsammlung Jahres 1823. Nr. 807. abgedruckt, wonach die ordentliche Landes- oder Handelsflagge aus drei horizontalen schwarz und weißen Streifen bestehen soll, von denen die beiden äußern schwarzen Streifen zusammengenommen den dritten Theil der ganzen Flaggenbreite einnehmen, der mittlere weiße Streifen aber den Preußischen heraldischen Adler enthält, sind bisher nur auf Seeschiffe angewendet worden.

Es soll aber diese Allerhöchste Bestimmung zufolge Rescripts des hohen Finanz-Ministeriums vom 4. November v. J. nunmehr auch auf die Preußischen Stromschiffe, welche zum Theil bis jetzt Flaggen nach eigenem Belieben geführt haben, unbedingte Anwendung finden.

Hiernach und in Folge einer fernern Verfügung des Königl. hohen Ministeriums des Innern und der Polizei vom 19. October v. J., werden die betreffenden Polizeibehörden hiermit angewiesen, das Aufziehen einer andern als dieser Landesflagge nicht zu verstatten, mit

Digitized by Google

der Maßgabe daß im ersten Uebertretungsfalle eine Zurechtweisung, bei wiederholter Uebertretung aber, so wie bei Widerspenstigkeit oder Widersetzlichkeit, im Wege der Untersuchung eingeschritten und sofern dadurch nicht eine correctionelle Bestrafung verwirkt ist, eine Polizei-Strafe eintreten soll, welche mit Bezugnahme auf die Eingangs erwähnte Allerhöchste Kabinetsordre und auf den Art. 32. des Ressort-Reglements vom 20. Juli 1818 hiermit auf 1 bis zu 5 Thlrn. festgesetzt wird.

Dabei ist jedoch das allgemein herkömmliche Aufziehen fremder Handelsflaggen, neben der vorbezeichneten Landesflagge bei besondern feierlichen Gelegenheiten nicht untersagt.

Düsseldorf, den 19. Januar 1835.

(Nr. 19.) Erkenntniß gegen Refractärs betr. I. S. IV. Nr. 182.

Da die nachbenannten, zum Königlichen Kriegsdienste verpflichteten Individuen

1) Michael Klug, Schreiber, geboren zu Derendorf den 1. Januar 1805;
2) Johann Peter Unterberg, Schneider, geboren zu Urdenbach den 22. April 1810;
3) Johann Joseph Schulten, ohne Stand, geboren zu Düsseldorf den 22. Juni 1813;
4) Johann Adam Krummen, Schmied, geboren zu Büttgen den 19. Juni 1813;
5) Caspar Müllerstrom, Müllerknecht, geboren zu Kirchhoven den 17. März 1811;
6) Johann Pohl, Ackerknecht, geboren zu Hoisten den 16. September 1811;
7) Johann Adam Schmitz, genannt Maaßen, Nagelschmid, geboren zu Noithausen den 7. August 1813;
8) Johann Heinrich Hückes, geboren zu Odenkirchen den 22. Juli 1813;
9) Johann Hermann Wadey, Schreiner, geboren zu Süchteln den 8. November 1813;
10) Carl Ludwig Tesche, Messermacher, geboren zu Merscheid den 1. Januar 1810;
11) Wilhelm Joseph Franz Gemarke, geboren zu Solingen den 21. März 1813;
12) Wilhelm Riegels, Kettner, geboren zu Mettmann, den 28. Dezember 1811;
13) Ernst Stops, Kettner, geboren zu Elberfeld, den 1. Februar 1813;
14) August Ewald Hassiepen, Metzger, geboren zu Elberfeld, den 19. Dezember 1812;
15) Heinrich Charlier, Sprachlehrer, geboren zu Verviers im Monate Februar 1809 und zuletzt zu Barmen wohnhaft;
16) Johann Wilhelm Kampmann, Weber, geboren zu Hardenberg, den 14. Mai 1813;
17) Robert Gerhards, Schreiner, geboren zu Elberfeld, den 20. März 1812;
18) Friedrich Wilhelm Stroeter, Buchbinder, geboren zu Barmen den 11. März 1811;

durch unsern Beschluß vom 28 October v. J. auf den Grund des Gesetzes vom 6. Floréal Jahres XI., des Dekrets vom 8. Fructidor J. XIII., des Großherzoglich-bergschen Dekrets vom 21. October 1808 und mit Bezugnahme auf das Rescript des Königlichen Ministeriums der Justiz vom 14. und auf das Rescript des Königlichen Ministeriums des Innern vom 22. Februar 1820 für Refractärs erklärt worden sind, und da das Königliche Landgericht hieselbst in seiner öffentlichen Sitzung vom 21. November v. J. die Confiskation des Vermögens sowohl des gegenwärtigen, als das in Zukunft etwa zu erwartenden, gegen die vorbenannten Individuen zu Gunsten des Fiskus ausgesprochen und jedem einzelnen derselben die Kosten des Verfahrens zur Last gestellt hat, so wird dieses hierdurch zur allgemeinen Kunde gebracht.

Düsseldorf, den 13. Januar 1835.

Digitized by Google

(Nr. 20.) Bekanntmachung. l. S. V. Nr. 7607.

Es ist neuerdings bei Bühler in Magdeburg von dem Kreisthierarzt Giese eine Schrift unter dem Titel:

Haus-Apotheke zum Gebrauch in Thierkrankheiten ꝛc.

erschienen. Das Königliche hohe Ministerium hat eine nähere Prüfung dieses Werkes veranlaßt und gefunden, daß diese Schrift mit besonderm Fleiße, Sachkenntniß und Umsicht ihrem Zwecke ganz entsprechend bearbeitet ist, und daher allen Viehbesitzern als ein sehr nützliches Buch mit vollem Rechte empfohlen zu werden verdient.

Wir machen daher das hierbei interessirte Publikum auf diese Schrift hierdurch aufmerksam.

Düsseldorf, den 14. Januar 1835.

(Nr. 21.) Patent-Ertheilung. l. S. III. Nr. 150.

Dem Fabrik-Besitzer Carl Wilhelm Schön zu Barmen ist unter dem 22. Dezember v. J. ein Patent:

auf eine durch Zeichnung nachgewiesene Verbesserung der mehrgängigen Litzen-Flecht-Maschine, so weit sie für neu und eigenthümlich erachtet worden,

sechs hinter einander folgende Jahre, vom Tage der Ausfertigung an gerechnet und im ganzen Umfange des Preußischen Staats gültig, ertheilt worden; welches hiermit zur öffentlichen Kunde gebracht wird.

Düsseldorf, den 12. Januar 1835.

Auszuleihende Stiftungs-Kapitalien.

500 Thlr. der Kirche und den Armen zu Heerdt, Kreis Neuß gehörend, liegen gegen sichere Hypothek zum Ausleihen bereit. Man wende sich an den dortigen Kirchen- und Armen-Vorstand.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

(Abwesenheits-Erklärung.)

Durch Urtheil des Königl. Landgerichtes zu Aachen vom 17. Dezember 1834. sind Maria Josepha Elisabeth van Hasselt und Johann Adam van Hasselt, beide aus Erkelenz, für abwesend erklärt worden.

Köln, den 15. Januar 1835. Der General-Prokurator: Biergans.

(Bekanntmachung.)

Bei der unter unserer Leitung in Ausführung gebrachten Theilung der bedeutenden Hamminkeler Gemeinheit im Kreise Rees, Regierungsbezirks Düsseldorf von 3432 Morgen 125 □ Ruthen Größe, haben die von den Interessenten gewählten vier Deputirten, und die zur Abschätzung des Bodenwerths zugezogenen Sachverständigen, auf alle Entschädigung welche ihnen für Ausrichtung des Geschäfts gebührte Verzicht geleistet. Wir finden uns veranlaßt, diese, einen ehrenwerthen Gemeinsinn bezeichnende, Handlung, wodurch die Kosten des Theilungsverfahrens erheblich vermindert sind, zu veröffentlichen, und deren Nachahmung zu empfehlen.

Münster, den 16. Dezember 1834. Königl General-Commission: Delius.

Digitized by Google

(Die vermißte Gertrud Knieper betr.)

Die wahnsinnige Gertrud Knieper, Tochter des zu Rheincassel, Bürgermeisterei Worringen, wohnenden Tagelöhners Heinrich Knieper, wird seit dem Juli v. J. vermißt, ohne daß bis jetzt über ihr Verbleiben etwas hat ermittelt werden können.

Da zu vermuthen steht, daß dieselbe irgendwo verunglückt ist, so ersuche ich sämmtliche Polizeibehörden, unter Beifügung deren Signalements, ergebenst, die über das Schicksal der ꝛc. Knieper etwas erfahren sollten, der unterzeichneten Stelle gefälligst davon Anzeige zu machen.

Köln, den 12. Januar 1835. Der Ober-Prokurator: v. Collenbach.

Signalements der Gertrud Knieper.

Wohnort Rheincassel; Alter 27 Jahre; Größe 5 Fuß 1 Zoll; Haare braun; Stirn niedrig; Augenbraunen braun; Augen grau; Nase platt, breit; Mund aufgeworfen; Zähne gut; Kinn rund; Gesichtsform oval; Gesichtsfarbe gelblich; besondere Kennzeichen keine.

Dieselbe war bekleidet mit einem wergleinenen Kleidchen, einem dito Unterrocke, einem braunen Kopftuche und einem zerrissenen Hemde.

Sicherheits-Polizei.

(Diebstahl zu Duisburg.)

Der Wittwe des Fuhrmanns Peter Spieß sind aus ihrem in hiesiger Stadt im Oederich gelegenen Baumhofe am 23. Dezember v. J. in der Abenddämmerung folgende Gegenstände:

a) drei Kinderhemdchen von Leinen; b) drei Handtücher von Gebild, gezeichnet M. K.; c) ein Tischtuch von Gebild; d) zwei alte rothe katunene Halstücher; e) vier weiß katunene Frauen-Mützen, und f) ein kleines weiß nesselnes Fenster-Gardinchen, entwendet worden.

Wer von dem Diebe oder dem Verbleiben dieser gestohlenen Sachen Wissenschaft erlangt, wird ersucht, davon dem hiesigen Gerichte oder seiner nächsten Polizeibehörde sofort Anzeige zu machen. Duisburg, den 5. Januar 1835.

Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht: Buehl.

(Zurückgenommener Steckbrief.)

Die von mir durch Steckbriefe verfolgte Anna Maria Hinten von Boppard ist am 10. d. M. zu Trier aufgegriffen worden.

Koblenz, den 15. Januar 1835. Der Königl. Ober-Prokurator: v. Olfers.

(Steckbrief gegen den August Butz aus Wald.)

Der unten näher signalisirte des Diebstals beschuldigte August Butz hat sich der wider ihn eingeleiteten Untersuchung mit Zurücklassung seines Wanderbuches durch die Flucht entzogen.

Sämmtliche Behörden werden demnächst ersucht, auf den ꝛc. Butz vigiliren, ihn im Betretungsfalle verhaften und mir vorführen zu lassen.

Elberfeld, den 17. Januar 1835. Der Königl. Instruktionsrichter: Graeff.

Signalement.

Namen: August Butz, Alter 18 Jahre; Gewerbe Anstreicher; Größe 5 Fuß 1 Zoll; Geburts- und Wohnort Wald, im Kreise Solingen; Religion evangelisch; Haare braun; Stirne flach; Augenbraunen braun; Augen braun; Nase dick, Mund gewöhnlich; Zähne gelblich; Bart im Entstehen; Kinn rund; Gesicht länglich; Gesichtsfarbe gesund; Statur klein.

Besondere Kennzeichen: mit Drüsen behaftet.

Digitized by Google

Bekleidung: braun tuchenes kurzes Kamisol, grau tuchene Hose, schwarz tuchene Schirmkappe, Schuhe mit Riemen und grau tuchene Weste.

Personal-Chronik.

An die Stelle des removirten Lehrers Klinger ist der Schulamts-Candidat Wilhelm Bennemann provisorisch zum Lehrer an der Elementarschule der katholischen Pfarrgemeinde zu Bienen ernannt worden.

Als Hebammen sind approbirt worden:

1) Juliane Lisette Busch, für Leichlingen, im Kreise Solingen;
2) Maria Adelgunda Mertens, für Dahlen, im Kreise Gladbach;
3) Josephina Hölscher, für Walsum, im Kreise Duisburg;
4) Ehefrau Elisabetha Jüsten, geb. Kollenberg, für Huckingen, im Kreise Düsseldorf;
5) Ehefrau Caroline Friederike Richards, geb. Kretzmer, für Hückeswagen, im Kreise Lennep;
6) Wittwe Helena Bolze, geb. Venning, für Isselburg, im Kreise Rees;
7) Ehefrau Friederike Wilhelmine Jung, geb. Burghof, für die Oberbürgermeistere Elberfeld;
8) Ehefrau Maria Agnes Holzapfel, geb. Spicker, für die Gemeinde Osterath, im Kreise Crefeld;

Personal-Chronik für den Landgerichts-Bezirk Cleve.

2tes Semester 1834.

Der bisher kommissarisch beschäftigte Assessor von Westphalen ist als Assessor eingetreten.

Der Assessor von Harsten ist vom Land- und Stadtgericht zu Lüdenscheidt an das Landgericht zu Cleve versetzt und der Assessor Ritter ist diesem kommissarisch überwiesen worden.

Der Notar Friedrich Thomae zu Cleve hat sein Amt niedergelegt. Dasselbe ist dem Dr. Friedrich Heinrich Ludwig Thomae verliehen worden.

Der Notar Stündeck zu Xanten ist nach Krefeld versetzt. An dessen Platz ist getreten der Notar Leunenschloß, bis dahin Advokat-Anwalt zu Düsseldorf.

Die bisherigen Auskultatoren Goffart und Richard sind zu Referendarien ernannt, der letztere ist ans Landgericht zu Köln, der Auskultator Oppenhoff ist ans Landgericht zu Trier übergegangen.

Der Gerichtsvollzieher Born zu Geldern ist auf sein Ansuchen entlassen und der bisher zu Schleiden, im Landgerichtsbezirk Aachen gestandene Gerichtsvollzieher Rieß an dessen Stelle gesetzt.

Personal-Chronik des Königl. Landgerichts zu Elberfeld.

Es wurden ernannt:

1) der Advokat Carl Rings, zum Anwalt;
2) der Constantin Wachendorf, zum Gerichtsvollzieher, und
3) wurde der Carl Wilhelm Ann in seiner Eigenschaft als Gerichtsvollzieher bei dem Landgerichte zu Düsseldorf, an den hiesigen Gerichtshof versetzt.

Digitized by Google

Amtsblatt
der
Regierung zu Düsseldorf.

Nr. 6. Düsseldorf, Sonnabend, den 31. Januar 1835.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

(Nr. 22.) Aufsicht über Privat-Feuer-Versicherungs-Anstalten I. S. II. Nr. 285.

Bei dem Zusammentreffen der vielen inländischen und ausländischen Privat-Feuer-Versicherungs-Anstalten äußert sich die Besorgniß der Feuersgefahr, welche durch den Mißbrauch dieser Anstalten zu übertriebenen Werthansetzungen und zu mehrfachen Versicherungen einzelner Gegenstände zu befürchten steht, und eine genauere Beaufsichtigung der Agenturen dieser Anstalten ist in Beziehung auf die Handhabung der Feuer-Polizei und im Interesse der betheiligten Anstalten selbst dringendes Erforderniß.

Durch unsere Verfügung vom 14. October 1823 (Amtsblatt Nr. 79.) ist zwar wegen der Anordnung der fraglichen Agenten und deren Beaufsichtigung durch die Landräthe und Polizei-Behörden im Allgemeinen das Nöthige bestimmt worden; wir finden uns aber veranlaßt auf den Grund der bestehenden höhern Vorschriften für die Anwendung dieser Verordnung folgende nähere Bestimmungen zu ertheilen.

Sämmtliche Agenten von Privat-Feuer-Versicherungs-Anstalten sind verpflichtet, von allen bis zum 1. d. M. bei ihnen angemeldeten und abgeschlossenen Versicherungen Verzeichnisse aufzustellen und dieselben an diejenigen Bürgermeister, in deren Amtsbezirken die versicherten Gegenstände gelegen sind, bis zum 1. März d. J. einzureichen.

Ueber die später abgeschlossenen und künftig abzuschließenden Versicherungen haben die Agenten ebenfalls Verzeichnisse anzufertigen, deren Einsendung an die Bürgermeister aber am Schlusse jeden Monats erfolgen muß.

Diese Verzeichnisse müssen die Namen und Wohnorte der Versichernden, die Bezeichnung der versicherten Gegenstände und die Werthschätzung derselben enthalten; auch sind denselben Duplicate der abgeschlossenen Versicherungs-Policen beizufügen.

Dagegen werden die Bürgermeister den Agenten auf Verlangen Nachricht von dem Betrage der Eintragungen der bei der Landes-Feuer-Societät versicherten Gebäude ertheilen, deren Besitzer ihre Mobilien, Waarenlager ꝛc. bei andern Anstalten zu assecuriren beabsichtigen.

Die Bürgermeister werden die hierdurch zu ihrer Kenntniß kommenden Versicherungen bei Gelegenheit der jährlich vorzunehmenden Feuerpolizeilichen Visitationen oder auf jede andere ihnen zweckmäßig erscheinende Weise einer genauen Prüfung unterwerfen; sie sind befugt und verpflichtet, bei denjenigen Versicherungen, welche in ihrer Werthschätzung übertrieben oder sonst unrichtig befunden werden möchten, unter Zuziehung der betreffenden Agenten spezielle Untersuchungen und nach Maaßgabe des Resultats derselben eine Berichtigung der mangelhaft befundenen Versicherungen zu veranlassen.

Den Landräthen bleibt es überlassen, sich durch Einziehung der fraglichen Verzeichnisse über den Stand des Feuer-Versicherungswesens in ihren Bezirken Kenntniß zu verschaffen, so

Digitized by Google

wie wir es uns vorbehalten, zur Erlangung einer allgemeinen Uebersicht uns diese Verzeichnisse vorlegen zu lassen.

Düsseldorf, den 20. Januar 1835.

(Nr. 23.) Gemeindebauten betr. I. S. V. Nr. 7842.

Unsere Verfügung vom 29. April 1829. I. S. II. Nr. 3354. (Amtsblatt für 1829. Nr. 29.) über das Verfahren bei Verdingen und Abschließung von Verträgen über Gemeindebauten, enthält unter §. 1. die Bestimmung:

„Nur diejenigen — welche vor 1822 als kundige Bauunternehmer in Thätigkeit gewesen, „oder die gesetzliche Prüfung als Bauwerkmeister bestanden haben, und durch ausgeführte „Bauwerke als tüchtig und solide bekannt sind, oder diese Qualifikation durch Zeugnisse „einer Behörde darthun — können zum Verdinge zugelassen werden."

Wir finden es zweckmäßig diese Bestimmung dahin zu erweitern, daß die Verdingung auch an andere Personen geschehen kann, wenn dieselben sich verpflichten die Ausführung durch solche Werkverständige zu bewirken, welche die vorgedachte Qualifikation besitzen.

Dem Verdingsprotokoll ist alsdann, vor Ertheilung des definitiven Zuschlages eine besondere Verhandlung beizufügen, worin der Ansteigerer sammt dem Werkmeister sich für die tüchtige Ausführung der Verdings-Arbeiten verbindlich macht.

Düsseldorf, den 19. Januar 1835.

(Nr. 24.) Verkauf von domanialen Grundstücken. II. S. IV. Nr. 361.

Am Mittwoch den 18. Februar d. J., Vormittags 10 Uhr, soll im Lokale des Königlichen Rentamts zu Essen, vor dem von uns dazu beauftragten Königl. Rentmeister, Herrn Domainen-Rath Keller, der bei der Theilung der Viehofer Mark dem Domänen-Fiskus wegen des Segeraths-Gutes zugefallene Antheil von

9 Morgen 158,65 Ruthen bei Wackerbecks Feld, zwischen diesem und den Marken-Antheilen des Kötters Balz, des Rahmanns-Gutes, der Stadt Essen und des Twentmann, durchschnitten von dem Wege aus der Landstraße zum Schuirenbach,

nebst dem auf diesem Distrikt befindlichen Holze, öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden.

Die Ausstellung erfolgt alternative:

a) zuerst der Grund mit dem aufstehenden Holze
b) dann der Grund allein und
c) endlich das Holz nummernweise allein.

Die Bedingungen und die Charte liegen auf dem genannten Rentamte zur Einsicht offen.

Düsseldorf, den 24. Januar 1835.

(Nr. 25.) Die stattgehabte Köhrung der Hengste betr. I. S. I. Nr. 62.

Die nachstehende Nachweisung der in unserm Verwaltungs-Bezirke für das Jahr 1835 an- und abgeköhrten Hengste bringen wir unter Bezugnahme auf den §. 4. der von dem Königl. hohen Ministerium des Innern für Handel und Gewerbe unter dem 20. Dezember 1832 erlassenen Köhr-Ordnung (Amtsblatt Stück 3. pro 1833) hierdurch zur öffentlichen Kunde.

Düsseldorf, den 11. Januar 1835.

Nach-

Digitized by Google

Nachweisung
der im Regierungsbezirk Düsseldorf für 1835 an- und abgeköhrten Hengste.

Nr.	Bezeichnung der Hengste nach: Farbe	Abzeichen	Größe: Fuß	Größe: Zoll	Alter: Jahre	Race	Name, Stand und Wohnort der Eigenthümer	Die Hengste sind: angeköhrt	Die Hengste sind: abgeköhrt
							1. Kreis Düsseldorf.		
1	Schwarzbraun	Linker Hinterfuß weiß	5	5	6	Münsterländer	Wilhelm Thegarten, Ackersmann zu Garath	angeköhrt	—
2	Rappe	Bleſſe und rechter Hinterfuß weiß	5	5	8	Mecklenburger	Carl Klein, Ackersmann zu Metzkauſen	id.	—
3	Dunkelbraun	ohne	5	3	11	Münsterländer	Ludwig Spieker, Ackersmann zu Elſiepen	id.	—
4	Rappe	id.	4	10	15	id.	Peter Gürten, Ackersmann zu Homberg	—	abgeköhrt
							2. Kreis Elberfeld.		
	Aus dieſem Kreiſe ſind keine Hengſte zur Köhrung vorgeführt worden.								
							3. Kreis Lennep.		
	Aus dieſem Kreiſe ſind keine Hengſte zur Köhrung vorgeführt worden.								
							4. Kreis Solingen.		
	Aus dieſem Kreiſe ſind keine Hengſte zur Köhrung vorgeführt worden.								
							5. Kreis Neuß.		
5	Braun	ohne	5	1	7	Nicht angegeben	Johann Peter Kaulen, Gutsbeſitzer zu Neuß	angeköhrt	—
6	Hellbraun	Bleſſe und zwei weiße Hinterfüße, ſchwarze Mähne und Schweif	4	10	5	id.	Peter Johann Müller, Gutsbeſitzer zu Elvekum	id.	—
7	id.	id.	4	11	5	id.	derſelbe	id.	—
8	id.	ohne	5	1	7	id.	Wittwe Heusgen, Ackersfrau zu Minkhauſen	id.	—
9	Schweißfuchs	id.	4	10	7	id.	Chriſtian Kaulen, Pächter zu Anſtel	id.	—

Digitized by Google

Nr.	Bezeichnung der Hengste nach: Farbe	Abzeichen	Größe: Fuß	Größe: Zoll	Alter: Jahre	Race	Name, Stand und Wohnort der Eigenthümer	Die Hengste sind: angeköhrt	Die Hengste sind: abgeköhrt
							6. Kreis Grevenbroich.		
10	Hellbraun	Schmale Bleſſe, rechte vordere und zwei weiße Hinterfüße	5	1	7	Nicht angegeben	Janſen, Ackerer zu Gilverath	angeköhrt	—
11	id.	ohne	4	10	3 1/2	id.	Derſelbe	id.	—
							7. Kreis Gladbach.		
12	Braun	Bleſſe und langer Schweif	5	2	5 1/2	id.	Johann Mathias Bihnen zu Corſchenbroich	—	abgeköhrt
							8. Kreis Kempen.		
13	id.	Beide Hinterfüße hoch weiß, ſchmale Bleſſe	5	8	14	id.	Heinrich Steskin zu Süchteln	—	id.
							9. Kreis Crefeld.		
	Aus dieſem Kreiſe ſind keine Hengſte zur Köhrung vorgeführt worden.								
							10. Kreis Geldern.		
14	Goldfuchs	Weiße Bleſſe und weiße Füße	5	4	4	Neuſtädter	Wilhelm Kock, Rentner	angeköhrt	—
	Dieſer Hengſt iſt zu Ginderich auf dem Hofe des Kock bei Ackermann aufgeſtallt.								
15	Kohlfuchs	Bleſſe, Schnibbe und weißes Untermaul	5	3	7	Nicht angegeben	Brauwers zu Walbeck	—	abgeköhrt
16	Hellfuchs	Lange Bleſſe	5	—	2 1/2	id.	Derſelbe	—	id.
17	Braun	Blümchen	5	1	4	id.	Bouten zu Wankum	angeköhrt	—
18	id.	Lange ſchiefe Bleſſe	5	2	9	id.	Haeſe zu Sevelen	—	abgeköhrt
19	Zobelfuchs	Bleſſe	5	3	3 1/2	id.	Rath zu Straelen	angeköhrt	—
20	Fuchs	Lange Bleſſe	5	3	6	id.	Klümpen zu Wetten	id.	—
21	Kohlfuchs	Lange Bleſſe und rechter weißer Hinterfuß	5	3	2 1/2	id.	Derſelbe	—	abgeköhrt

Digitized by Google

Nr.	Bezeichnung der Hengste nach: Farbe	Abzeichen	Größe: Fuß	Größe: Zoll	Alter: Jahre	Race	Name, Stand und Wohnort der Eigenthümer	Die Hengste sind: angekört	Die Hengste sind: abgekört
22	Braun	Bleſſe	5	2	7	Nicht angegeben	Brügs zu Pont	angekört	—
23	Kohlfuchs	Lange Bleſſe und Schnippe	5	3	4	id.	Heinrich Geenen zu Wetten	—	abgekört
24	Dunkelfuchs	ohne	5	4	3½	id.	Jacob Wolters zu Vernum	angekört	—
25	Braun	id.	5	3	4½	id.	Schürmann zu Eversael	id.	—
26	id.	id.	5	2	6	id.	Paſchmann zu Baerl	—	abgekört
27	Caſtanienbraun	Stern am linken Hinterfuße und weiße Krone	5	—	6	id.	Verbir zu Neukirchen bei Capellen	angekört	—
28	Rothfuchs	Lange Bleſſe	5	2	4	id.	Steinſchen zu Baerl	id.	—
29	Kaſtanienbraun	Rechter Hinterfuß und die beiden Vorderfüße weiß	5	4	6	id.	Kahn zu Meurs	id.	—
		11. Kreis Cleve.							
30	Braun	Matter Stern	5	4	4	Inländiſch	Johann Pitz zu Donsbrüggen	id.	—
31	Hellbraun	Matter Stern, Schweif und Mähnen ſchwach	5	3	5	id.	Ludwig Sandhoevel zu Till	id.	—
32	Schwarz	Bleſſe	5	1	4	id.	Heinrich van Ackeren zu Mehr	id.	—
33	Fuchs	id.	5	2	7	id.	Heinrich Kaeders zu Zyfflich	id.	—
34	Braun	id.	5	1	4½	id.	Anton Bleß zu Mehr	id.	—
35	Hellbraun	ohne	5	1	5	id.	Peter Wanders zu Frasſelt	—	abgekört
36	Schwarz	Schnippe matt	5	2	5	id.	Heinrich Voß zu Wiſſel	—	id.
37	Schweißfuchs	ohne	5	1	4½	id.	Wittwe van Laeck zu Niedermörmter	angekört	—
38	Hellbraun	Stern	5	4	4	id.	Guſt. Sinſteden zu Asperden	id.	—
39	Braun	Langer Stern, Schnippe Hinterfuß weiß	5	7	9	id.	Jacob Ingenmey zu Keſſel	—	abgekört

Digitized by Google

Nr.	Bezeichnung der Hengste nach Farbe	Abzeichen	Größe Fuß	Größe Zoll	Alter Jahre	Race	Name Stand und Wohnort der Eigenthümer	Die Hengste sind angeköhrt	Die Hengste sind abgeköhrt
40	Schwarz	Bleſſe	5	4	11	Inländiſch	Gerhard Schatten zu Hönnepel	angeköhrt	—
41	Braun	Stern	5	3	4½	id.	Gerhard Heumann zu Emmericherward	id.	—
						12. Kreis Rees.			
42	Gelb	Schiefe Bleſſe, Aalſtreifen und weiße Hinterfüße	5	3	3½	id.	Heinrich Lenſing, Oekonom zu Speldrop	id.	—
43	Goldfuchs	Schnippe	5	4	4½	id.	Joſeph Köſter, Ackerwirth zu Heeren	id.	—
44	Fuchs	ohne	5	4	9	id.	Rütger Tenbieg, Ackerwirth zu Bislich	id.	—
45	id.	Bleſſe	5	9	8	id.	Wilhelm Willemſen, Ackerwirth am Pannofen unweit Rees	id.	—
46	Braunfuchs	Stern mit Schnippe und linker weißer Hinterfuß	5	—	16	id.	Witwe Joh. Hendrickſen Ackerwirthin zu Bislich	id.	—
47	Braun	Starke Bleſſe	5	4	8	id.	Joh. Boers, Ackerwirth zu Bislich	id.	—
48	Dunkelbraun	Kleiner Stern	5	3	3½	id.	Diedr. Bonnes, Ackerwirth zu Iſſelburg	id.	—
49	Braun	Stern	5	1	4½	id.	Bernhard Corneliſſen, Ackerwirth zu Helderloh	id.	—
50	Schweißfuchs	Starke Bleſſe	5	2	5	id.	Heinrich Awater, Ackerwirth zu Braſſelt	id.	—
51	Dunkelbraun	Kleiner Stern und weiße Hinterfüße	5	4	3½	id.	Theod. Baumann, Ackerwirth zu Lohrward	id.	—
52	Rappe	Linker weißer Hinterfuß	5	1	2½	Von einem Königlich. Landbeſchäler u. einer inländiſchen Stute gefallen.	Friedrich Schulz, Oeconom zu Rees	id.	—

Digitized by Google

Nr.	Bezeichnung der Hengste nach: Farbe	Abzeichen	Größe: Fuß	Größe: Zoll	Alter: Jahre	Race	Name, Stand und Wohnort der Eigenthümer	Die Hengste sind: angeköhrt	Die Hengste sind: abgeköhrt
53	Mohrenschimmel	Rechter weißer Hinterfuß	5	3	2½	Inländisch	Heinrich Köster, Ackerwirth zu Speldrop	angeköhrt	—
54	Hellbraun	Bleſſe	5	2	2½	id.	Joh. Teſchenmacher, Oeconom zu Bislich	id.	—
55	Braun	Stern	5	5	5	id.	Joh. Streuff, Ackerwirth zu Groin	id.	—
56	Dunkelbraun	Stern und linker weißer Hinterfuß	5	3	2	id.	Joh. Gieſen, Ackerwirth zu Antrop	—	abgeköhrt
57	Stachelfuchs	Starke Bleſſe	5	—	3½	id.	Heinrich Tinnefeld, Ackerwirth zu Bislich	—	id.
58	Schwarzbraun	ohne	4	11	2	id.	Lamb. Beenen, Ackerwirth zu Hülderloh	—	id.
		13. Kreis Duisburg.							
59	Rehfarbe	Aalſtreifen mit Stern und Schnippe	5	2	6	id.	Wilhelm Baumann zu Götterswickerhamm	angeköhrt	—
60	Braun	Bleſſe mit zwei weißen Stiefeln	5	3	6	Ausländiſch	Große Landſcheidt zu Hamborn	id.	—
61	Falb	Aalſtreifen, Bleſſe und zwei weiße Hinterfüße	5	5	4	Inländiſch	G. Winnen zu Spellen	id.	—
62	Rehfarbe	Aalſtreifen	6	5	1	id.	Theod. Potmann zu Beeck	id.	—
63	Fuchs	Bleſſe und weiße Hinterfüße	6	5	2	id.	Wilh. Flocken zu Altſtade	id.	—
64	id.	id.	7	5	1	id.	H. Bonnhoff zu Borbeck	id.	—
65	Braun	Stern	3	5	—	id.	Gerhard Schulte zu Alſum	—	abgeköhrt

(Nr. 26.) Steckbrief gegen den Kanonier Mathias Freichel aus Duppenweiler. l. S. V. Nr. 401.

Der unten näher bezeichnete Kanonier Mathias Freichel aus Duppenweiler, Kreis Merzig, Regierungsbezirk Trier, iſt am 9. Januar d. J. von der reitenden Batterie Nr. 23. der Königl. 8. Artillerie-Brigade aus dem Cantonnement Altereidelbach bei Simmern, entwichen.

Es werden demnach ſämmtliche Polizeibehörden unſeres Verwaltungs-Bezirks hierm[illegible]

fordert, die Auswärtigen aber ersucht, auf denselben ein wachsames Augenmerk zu richten, ihn im Betretungsfalle arretiren und unter sicherer Bedeckung an die Königl. 8. Artilleriebrigade in Koblenz abliefern zu lassen.

Düsseldorf, den 26. Januar 1835.

Signalement.

Alter 24 Jahre 4 Monate; Haare braun; Stirn oval; Augenbraunen braun; Augen grau; Mund groß; Nase etwas gebogen; Kinn rund; Gesicht rund; Gesichtsfarbe gesund.

Besondere Kennzeichen: eine Narbe am Kinn in Folge eines Schnitts.

Bei seiner Entweichung war derselbe bekleidet mit einer blauen Dienstjacke mit schwarzem Kragen und rothem Vorstoß, grauen Reithosen mit rothen Streifen, einer Dienstmütze, Stiefeln mit Sporen, einer schwarztuchenen Halsbinde, Hemde und tuchenen Handschuhen, auch hat er eine kurze Tabackspfeife mit porzellanem Kopf und Hornrohr entwendet und mitgenommen; auf dem Pfeifenkopf ist das Bild eines Jägers.

(Nr. 27.) Steckbrief gegen den Engelbert Strasberg genannt Strackbein aus Elberfeld. I. 5. 11. Nr. 667.

Der schon öfters wegen Diebstahls verurtheilte und nach Abbüßung seiner Strafe gegen Caution unter Polizei-Aufsicht gestellte Weber, resp. Tagelöhner Engelbert Strasberg, genannt Strackbein aus Elberfeld, hat sich von dort heimlich entfernt und dadurch der polizeilichen Aufsicht entzogen.

Da die Wiederergreifung dieses unten näher beschriebenen Individuums sehr wichtig ist, so werden sämmtliche Civil- und Militair-Behörden ersucht auf dasselbe strenge wachen und es im Betretungsfalle an die Ortsbehörde zu Elberfeld abliefern zu lassen.

Düsseldorf, den 23. Januar 1835.

Signalement.

Alter 33 Jahre; Größe 5 Fuß 3 Zoll; Haare braun; Stirn rund, bedeckt; Augenbrauen braun; Kinn klein; Gesicht oval; Gesichtsfarbe blaß; Statur schlank.

Besondere Zeichen: zwei Narben vor der Stirne und etwas harthörig.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

(Assisen zu Cleve.)

Königlich Rheinischer Appellations-Gerichtshof.

Die Eröffnung der gewöhnlichen Assisen in dem Bezirke des Königlichen Landgerichtes zu Cleve für das erste Quartal des Jahres 1835 wird hiermit auf Montag den 23. März desselben Jahres festgestellt, und der Herr Appellations-Gerichtsrath von Weiler zum Präsidenten derselben ernannt.

Gegenwärtige Verordnung soll auf Betreiben des Herrn General-Prokurators in der gesetzlichen Form bekannt gemacht werden.

Gegeben am Appellations-Gerichtshofe zu Köln den 16. Januar 1835.

Der Erste Präsident des Königlichen Rheinischen Appellations-Gerichtshofes,

(unterz.) Schwarz.

Für gleichlautende Ausfertigung, der Ober-Sekretair: J. Themer.

Digitized by Google

Amtsblatt
der
Regierung zu Düsseldorf.

Nr. 7. Düsseldorf, Mittwoch, den 4. Februar 1835.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

(Nr. 23.) Steckbrief gegen den Rekrut Johann Labs aus Weitenhagen. I. S. IV. Nr. 501.

Der unten näher bezeichnete Rekrut Johann Labs aus Weitenhagen im Kreise Stolpe, Regierungsbezirk Cöslin, ist am 20. Januar d. J. von dem 2ten Bataillon des Königl. 34. Infanterie-Regiments aus der Garnison Jülich entwichen.

Es werden demnach sämmtliche Ortsbehörden unseres Verwaltungsbezirks hiermit aufgefordert, die auswärtigen aber ersucht, auf denselben ein wachsames Augenmerk zu richten, ihn im Betretungsfall arretiren und unter sicherer Bedeckung an die Königl. Commandantur zu Jülich abliefern zu lassen.

Düsseldorf, den 30. Januar 1835.

Signalement.

Alter 21 Jahre 11 Monate; Größe 5 Fuß 2¼ Zoll; Haare blond; Stirn breit; Augenbraunen blond; Augen blau; Mund groß; Nase breit; Zähne vollständig; Kinn breit; Gesichtsfarbe blaß.

Bei seiner Entweichung war derselbe bekleidet mit: einer blauen Dienstjacke, grautuchnen Militairdienstbosen, Tuchhandschuhen, blauen Mütze mit rothem Vorstoß, Stiefeln, Hemde und tuchnen Halsbinde.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

(Bekanntmachung.)

Das Cirkular vom 25. Februar 1815 enthielt die Bestimmung daß die Gerichtsbarkeit über die auf unbestimmten Urlaub entlassenen, nicht im activen Dienste befindlichen Landwehr-Offiziere, zur Vermeidung jeder Störung und Hemmung des bürgerlichen Verkehrs ein für allemal den gewöhnlichen Gerichten übertragen werden könne.

Diese provisorische Bestimmung ist durch die von des Königs Majestät vollzogene Landwehrordnung vom 21. November 1815 aufgehoben worden, da dieselbe im §. 75. (Gesetzsammlung 1816 Seite 89.) verordnet:

„daß den Landwehr-Offizieren, wenn sie in ihrer Heimath sind, der Gerichtsstand der „Eximirten zustehen solle."

Da bemerkt worden ist, daß mehrere Gerichte sich noch nach jenem Cirkular richten, so werden sämmtliche Gerichtsbehörden, im Einverständniß mit des Herrn Kriegs-Ministers Excellenz hierdurch angewiesen, sich in Zukunft lediglich nach den Bestimmungen der Landwehr-Ordnung zu achten.

Berlin, den 2. Januar 1835.

Der Justiz-Minister.
(gez.) Mühler.

An das Königliche Oberlandesgericht zu Hamm. Vor-

Vorstehendes Justiz-Ministerial-Rescript wird den Gerichten des hiesigen Departements zur Nachachtung hierdurch bekannt gemacht.

Hamm, den 16. Januar 1835.

Königliches Oberlandesgericht: v. Scheibler.

(Bekanntmachung.)

Höherer Vorschrift zufolge sollen vom 1. Januar 1836 ab, mehrere Vereinfachungen und Erleichterungen in Betreff des Deklarations-Wesens und der Steuer-Register-Führung bei den Getränke-Steuern, namentlich der Braumalz- und Maischbottich-Steuer Statt finden. Zu dem Ende ist zunächst die Anlegung neuer Inventarien über den Geräthe-Bestand in den Betriebsstätten erforderlich, daher hiermit sämmtliche Herren Brauerei- und Brennerei-Inhaber aufgefordert werden ihre sämmtlichen resp. Brennerei- und Brau-Geräthe nach Maaßgabe der §. §. 16. und 28. der Steuer-Ordnung vom 18. Februar 1819, nach einem gedruckten Formulare, welches ihnen von den betreffenden Hebestellen zu solchem Behuf mitgetheilt werden wird, von Neuem anzumelden.

Köln, den 23. Januar 1835.

Der Geheime Ober-Finanz-Rath und Provinzial-Steuer-Direktor.
v. Schütz.

(Abwesenheits-Erklärung des Anton Fischer aus Köln betr.)

Durch Urtheil des Königlichen Landgerichtes zu Köln vom 31. Dezember 1834 ist der Anton Fischer aus Köln für abwesend erklärt worden.

Köln, den 22. Januar 1835. Der General-Prokurator: Biergans.

(Zeugenverhör über die Abwesenheit des Friedrich Maria Caspar Joseph Scheiff aus Linz betr.)

Durch Urtheil des Königlichen Landgerichtes zu Köln vom 14. laufenden Monats ist über die Abwesenheit des Friedrich Maria Caspar Joseph Scheiff aus Linz, zuletzt in Flamersheim wohnhaft, ein Zeugenverhör angeordnet worden.

Köln, den 22. Januar 1835. Der General-Prokurator: Biergans.

(Edictal-Citation.)

Der Landgerichts-Auskultator Aegidius Arntz aus Cleve, des Verbrechens des Hochverraths beschuldigt, wird, da er von Cleve entwichen und durch die gesetzlichen Mittel nicht zum Verhör gestellt werden kann, hierdurch, im Auftrage des Königl. Kammergerichts vorgeladen, sich zu seiner Verantwortung

in termino den 2. April 1835.

im Verhörs-Lokale der Königl. Hausvoigtei zu Berlin persönlich einzufinden. Im Fall des ungehorsamen Ausbleibens wird mit der Untersuchung und Beweis-Aufnahme in contumaciam verfahren, er seiner etwaigen Einwendungen gegen Zeugen und Dokumente, wie auch aller sich nicht etwa von selbst ergebenden Vertheidigungsgründe verlustig und wird demnächst nach Ausmittelung des angeschuldigten Verbrechens auf die gesetzliche Strafe erkannt, und das Urtheil in sein zurückgelassenes Vermögen und sonst, so viel es geschehen kann, sofort, an seiner Person aber, sobald man seiner habhaft wird, vollstreckt werden.

Berlin, den 12. August 1834.

Der Königl. Untersuchungsrichter, Criminal-Rath: Dambach.

Digitized by Google

(Die Suspension des Gerichtsvollziehers Simon Friedrich Joseph Bollonia zu Bitburg betr.)

In Gemäßheit des Art. 8. der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 21. Juli 1826, Nr. 1018, betreffend die Dienstvergehen der Gerichtschreiber und Gerichtsvollzieher in den Rhein-Provinzen, wird hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß der Gerichts-Vollzieher Simon Friedrich Joseph Bollonia zu Bitburg durch rechtskräftiges Erkenntniß der Disciplinar-Kammer des hiesigen Königlichen Landgerichts vom 13. September 1834 wegen Unterschlagung von Stempel, Gebühren-Ueberhebung und Dienstvernachlässigung auf drei Monate von seinem Amte suspendirt und diese Strafe bereits vollstreckt worden ist.

Trier, den 20. Januar 1835.

Der Ober-Prokurator beim Königl. Landgerichte: Heintzmann, Geh. Justizrath.

(Bekanntmachung.)

Unterm 19. August v. J. (Seite 455. des Amtsblatts) machte ich das Verschwinden des Taglöhners Jacob Kösters aus Wissen bekannt, welches um so auffallender war, als er sich auf dem Wege befand, Gäste zu seiner bevorstehenden Hochzeit zu laden. Jetzt geht die Nachricht von ihm ein, daß er sich zu Algier bei der dortigen Fremdenlegion befindet, daher die mit jener Bekanntmachung verbundene Aufforderung hiermit zurückgenommen wird.

Cleve, den 23. Januar 1835. Der Ober-Prokurator: Bessel.

Sicherheits-Polizei.

(Bekanntmachung.)

Bereits seit einiger Zeit treibt sich in hiesiger Gegend ein Mensch herum, welcher durch Uebergabe unleserlich geschriebener, an verschiedene Personen addressirter Schreiben, dadurch Prellereien begeht, daß er unter Vorspiegelung darin enthaltener Zahlungs-Anweisungen, theils von den mit der Uebergabe beauftragten, theils von andern Personen, Geld und Vorschüsse erhebt.

Zugleich ist dieser Mensch auch anderweitiger Vergehen dringend verdächtig.

Er ist ungefähr 30 Jahre alt, 5 Fuß und 5 bis 7 Zoll groß, von schlanker Statur und insbesondere an einer über der Nase befindlichen Narbe kenntlich.

Er trägt gewöhnlich einen blauen, in der Mitte um den Leib in Falten gelegten Kittel, eine röthliche Pelzkappe mit Schirm von gleichem Stoffe und schwarze tuchene Beinkleider.

Indem ich dieses zur allgemeinen Kenntniß bringe, ersuche ich Jeden um gefällige Anzeige, der mir über oben bezeichnetes Individuum nähere Auskunft geben kann.

Düsseldorf, den 23. Januar 1835. Der Ober-Prokurator: v. Ammon.

(Diebstahl zu Meurs.)

Nach der Anzeige des Kupferschlägermeisters Peter Römer zu Meurs, und auch unter Vorfindung der Spuren mehrerer sehr gewaltsamer äußerer wie innerer Einbrüche, sind demselben in der Nacht auf den 27. d. M. aus einem verschlossenen Sekretär verschiedenartige Geldmünzen zum Gesammtbetrage von ungefähr 733 Rthlr. gestohlen worden.

Durchweg lassen sich zwar keine bestimmte Merkmale von diesem Diebstahls-Objekte angeben, doch finden sich einige vor. Gestohlen sind:

1) Gold-Münzen zum Werthe von 170 Rthlr., worunter außer doppelten und einfachen

Digitized by Google

Friedrichs'dor und Zehngulden-Stücken: 2 holländische Ritter, — 1 holl. Fünfguldenstück, — 1 franz. Louisd'or, — 1 doppelter franz. Louisd'or, am Rande etwas zerschlagen, — 2 zwanzig Fanksstücke, das eine mit Napoleons-, das andere, von dunkelrother Farbe, mit König Ludwig Philipps Bildniß, — 1 östreich'scher Dukaten, — 1 halbe Lüneburger Pistole, diese abgeschliffen und sehr leicht.

2) an Silbergeld a) Preuß. Court. ungefähr 160 Thlr. in $\frac{1}{3}$tel $\frac{1}{4}$tel und $\frac{1}{12}$tel Stücken, alles in Rollen von 10 und 5 Rthlr., zu welchen Rollen genommen sind: zwei Addressen an den Herrn Landrath von Eerde zu Geldern und an den Herrn Bürgermeister Daubenspeck zu Homberg, sowie an Peter Römer gerichtete Frachtbriefe; b) französisches Geld: ungefähr 112 Kronthaler, worunter einer, der auf der einen Seite das Ansehen hat, als sei er falsch, — noch 8 halbe Kronthaler, — 6 Fünffrankenstücke und gegen 20 doppelte, ganze und halbe Frankenstücke; c) brabantsche Kronthaler 10 Stück, ganze, halbe, viertel; d) alte bergische Thaler zu 1 Rthlr. 4 Stbr. clev. 2 Stück; e) ein Konventions-Thaler mit: X. eine feine Mark; f) holländisches Silbergeld: gegen 4 Dreiguldenstücke, — gegen 6 holländische Daler, — das übrige in Gulden- und Sechstehalbe-Stücken bestehend, zusammen für 27 Rthlr.

3) an Kassen-Anweisungen 15 Stück zu 5 Thlr., ungefähr 50 Stück zu 1 Thlr.

Mit diesen Geldern sind zugleich drei sehr beschmutzte Geldbeutel gestohlen worden, von denen einer schmal und eine halbe Elle lang, die beiden anderen kleiner.

Zugleich wird vermißt ein bei dem Gelde gelegener Schuldschein des Müllers Mathias Luy über 9 Friedrichsd'or.

Nicht nur derjenige, dem die hiernach verdächtigen Gegenstände zur Hand kommen möchten, sondern auch Jedermann, der sonstige Wahrnehmungen macht, wird ersucht, alsbald der nächsten Polizei-Behörde davon die geeignete Mittheilung zu machen.

Cleve, den 28. Januar 1835. Der Ober-Prokurator: Bessel.

(Diebstahl zu Broich.)

Mittelst Einbruchs sind aus dem Hüthause des hiesigen Kohlen-Magazins des Kaufmanns Diedrich von Eicken außer einer Summe von circa 2 Thaler baaren Geldes ein neues, mit einem eingelegten schwarz hornenen Hefte versehenes Kassir-Messer und eine Spieldose von gepreßtem Horn, in Form einer Schnupftabacksdose, worauf ein Gebäude mit der Unterschrift: Capitol von Wellington: ausgepreßt ist, gestohlen worden.

Warnend vor dem Ankaufe ersuchen wir jeden, der von jenen Gegenständen oder dem Diebe etwas in Erfahrung bringt, uns oder der nächsten Behörde davon Nachricht zu geben.

Broich, den 17. Januar 1835.

Fürstliches Gericht der Herrschaft Broich: Berghaus.

Personal-Chronik.

Se. Majestät der König haben geruht, dem Jubilar, Dr. Moery zu Lennep, den rothen Adler-Orden 4ter Klasse allergnädigst zu verleihen.

Der bisherige Lehrer zu Hackenbroich Joseph Lohmann ist zum Lehrer an der Elementarschule der katholischen Pfarrgemeinde zu Nievenheim ernannt worden.

Digitized by Google

Amtsblatt
der
Regierung zu Düsseldorf.

Nr. 8. Düsseldorf, Montag, den 9. Februar 1835.

(Nr. 29.) Gesetzsammlung, 1tes Stück.

Das 1te Stück der Gesetzsammlung ist erschienen und enthält unter:

Nr. 1572. Allerhöchste Kabinetsorder vom 16. Dezember 1834, die Entschädigungen betreffend, welche bei landesherrlichen Lehnen für die bei einer Regulirung gutsherrlicher und bäuerlicher Verhältnisse, Dienstablösung, Gemeinheitstheilung oder Reluition von Grundgerechtigkeiten das Lehn empfängt.

Nr. 1573. Allerhöchste Kabinetsorder vom 20. Dezember 1834., betreffend die Verzichtleistung auf Bestrafung in Injuriensachen und das Verfahren in solchen Injuriensachen, in welchen Militairpersonen oder Beamte als Beleidiger oder Beleidigte verwickelt sind.

Nr. 1574. Allerhöchste Kabinetsorder vom 24. Dezember 1834., betreffend die Aufhebung des §. 10. des Stempelgesetzes vom 7 März 1822. und die anderweitige Bestimmung des bei Auseinandersetzungen zwischen mehreren Erben für die Uebernahme von Nachlaß-Gegenständen zu entrichtenden Werthstempels.

Nr. 1575. Allerhöchste Kabinetsorder vom 28. Dezember 1834., wodurch diejenige Strecke des Fürstlichen Justizamts-Bezirks Heddesdorf, welche unterhalb Neuwied an den Rhein grenzt, der rheinzollgerichtlichen Jurisdiktion des Fürstlichen Justizamts Neuwied überwiesen wird.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

(Nr. 30.) Die Aufhebung des Abschosses und Abfahrtgeldes zwischen Preußen und Belgien betr. l. S. l. Nr. 470.

Nach einer, von dem Königlichen Ministerium des Innern für Gewerbe-Angelegenheiten unter dem 19. d. M. uns gemachten Eröffnung hat das diesseitige Gouvernement sich gegen die von der Königlich-Belgischen Regierung zugesicherte Reciprocität verbindlich gemacht, die Bestimmungen der mit den Niederlanden unter dem 3. Juni 1817 abgeschlossenen, im Stück 11. Nr. 428. der Gesetz-Sammlung für den gedachten Jahrgang abgedruckten Convention wegen gegenseitiger Aufhebung des Abschosses und Abfahrtsgeldes auch ferner in Beziehung auf das Königreich Belgien zur Anwendung bringen zu lassen; wovon wir das Publikum und die Behörden hiedurch in Kenntniß setzen.

Düsseldorf, den 30. Januar 1835.

(Nr. 31.) Verkauf resp. Verpachtung der domanialen Fischerei in der Ruhr. II. S. IV. Nr. 417.

Am 24. Februar d. J., Nachmittags 2 Uhr, soll in der Behausung des Wirths, Herrn Theodor Wisthoff in Steele, vor dem Königlichen Rentmeister, Herrn Domänen-Rath Keller, die domaniale Fischerei in der Ruhr, von der obersten Spitze der Pleß-Weiden bis zur Spillenburger Schlacht, bisher an den Herrn Bergamts-Rendanten Heinkmann in

Digitized by Google

Bochum verpachtet, alternative zum Verkauf und zur Verpachtung an den Mehrstbietenden öffentlich ausgestellt werden.

Düsseldorf, den 4. Februar 1835.

(Nr. 32.) Mortifikation eines Passes betr. I. S. II. Nr. 135.

Der dem Spitzenhändler Christian Caspers aus Köln von der Königlichen Regierung zu Coblenz zu Anfang des Monats November v. J. ausgestellte, auf ein Jahr gültige Reisepaß, in welchem die Schwester des ꝛc. Caspers als Begleitung aufgeführt sein soll, ist demselben angeblich in Elberfeld in einem Wirthshause entwendet worden.

Dieser Paß wird daher nach §. 25. der Paß-Instruction hiedurch für ungültig erklärt.

Düsseldorf, den 26. Januar 1835.

(Nr. 33) Mortifikation eines Passes betr. I. S. II. Nr. 1050.

Der dem Handelsmann Jacob Schreier aus Wermelskirchen von dem dasigen Bürgermeister-Amte unter dem 16. Oktober v. J. Nr. 19. des Paß-Journals ausgestellte Paß, ist demselben am 18. Dezember v. J., seiner Angabe nach, in Elberfeld entwendet worden. Dieser Paß wird daher nach §. 25. der Paß-Instruktion hiedurch für ungültig erklärt. Düsseldorf, den 27. Januar 1835.

(Nr. 34.) Einrichtung eines Frucht- und Viehmarktes zu Mettmann betr. I. S. II. Nr. 227.

Gegen den Anfang des künftigen Monats wird zu Mettmann ein öffentlicher Frucht- und Viehmarkt eingerichtet, und derselbe am Dienstag jeder Woche, oder wenn dieser auf einen Feiertag fällt, an dem darauf folgenden Tage abgehalten werden, welches hierdurch zur öffentlichen Kunde gebracht wird.

Düsseldorf, den 4. Februar 1835.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

(Zeugenverhör über die Abwesenheit des Philipp Meurer aus Corweiler betr.)

Durch Urtheil des Königlichen Landgerichtes zu Coblenz vom 12. d. M. ist über die Abwesenheit des Philipp Meurer von Corweiler ein Zeugenverhör angeordnet worden.

Köln, den 26. Januar 1835. Der General-Prokurator: Biergans.

(Den ertrunkenen Anton Degen von Troisdorf betr.)

Am 22. d. M. ist der unten signalisirte Taglöhner Anton Degen von Troisdorf im Siegflusse ertrunken, ohne daß bisher seine Leiche, die vermuthlich in den Rheinstrom getrieben, aufgefunden worden.

Die betreffenden Behörden werden daher geziemend ersucht, von etwaigem Anlanden einer der beschriebenen ähnlichen Leiche der unterzeichneten Stelle Nachricht zu geben.

Bonn, den 28. Januar 1835. Der Königliche Prokurator: Eversmann.

Signalement.

Größe 5 Fuß 4 Zoll; Haare braun, röthlich; Augen bläulich.

Die Bekleidung des Verunglückten bestand: in einem flächsenen Hemde, im Rücken geflickt, in einer langen, blau gefärbten wergenen Hose, in einer Unterjacke mit Aermeln, von schwarz braunem weiß gestreiften Cattun, mit blau Leinen gefüttert, in einer blau leinenen gestreiften Weste, in einem alten geflickten, blau leinenen Kamisol, in einem blau gestreiften

Digitized by Google

cattunenen Halstuch, in einem blau baumwollenen Kittel, und in einem Paar Schuh mit Nägeln.

Sicherheits-Polizei.

(Steckbrief gegen den Schreiber Ludolph Brockhaus.)

Der nachstehend signalisirte Schreiber Ludolph Brockhaus hat sich der wegen angeschuldigter Betrügereien gegen ihn eingeleiteten Untersuchung durch die Flucht entzogen.

Die betreffenden Behörden werden daher ersucht, auf denselben wachen und ihn im Betretungsfalle verhaften und uns vorführen zu lassen.

Hamm, den 29. Januar 1835. Königlich Preußisches Inquisitoriat.

Signalement.

Name Ludolph Brockhaus; Wohnort Essen zuletzt Mülheim an der Ruhr; Alter 27¾ Jahre; Größe 5 Fuß 9 Zoll; Haare schwarz; Stirn hoch; Augenbraunen schwarz; Augen scharf, dunkel; Nase lang; Mund mittel; Zähne gut; Bart schwarz, Backenbart; Kinn etwas spitz; Gesicht voll; Gesichtsfarbe frisch, roth; Statur groß, gesetzt.

Er ist lebhaft in seinem Benehmen, spricht hochdeutsch im märkischen Dialect, sein Gang ist rasch, doch etwas gezwungen. Frack und Tuchhosen schwarz.

(Diebstahl zu Praest.)

In der Nacht vom 21. auf den 22. v. M. ist mittelst Einbruchs aus der Wohnung des Ackerwirths Johann Tebeeck zu Praest eine alte wollene Bettdecke, die an jedem Ende zwei rothe Streifen und in der Mitte ein Loch von ungefähr 1 Fuß hatte und ein leinener Kornsack, worauf die Buchstaben D. T. B. mit blaß rother Dinte standen, entwendet worden.

Wir ersuchen Jeden, der über diesen Diebstahl etwas möchte angeben können, welches zur Ermittelung des Thäters und der gestohlenen Sachen führen könnte uns oder der nächsten Gerichts- oder Polizeibehörde anzuzeigen.

Emmerich, den 20. Januar 1835. Königliches Land- und Stadtgericht.

(Steckbrief gegen den Glaser Jacob Copjatti.)

Der Glaser Jacob Copjatti, geboren in Italien, zuletzt in Niederbreyßig wohnhaft, hat sich der gegen ihn wegen einer verübten schweren Mißhandlung eingeleiteten Untersuchung durch die Flucht entzogen, darum ich sämmtliche Polizei-Behörden ersuche, ihn im Betretungsfalle ergreifen und mir vorführen zu lassen.

Coblenz, den 27. Januar 1835. Der Königliche Ober-Prokurator: v. Olfers.

Signalement.

Der ꝛc. Copjatti ist gebürtig zu Cossogne in Italien, katholisch, spricht ziemlich gutes Deutsch, ist circa 22 Jahr alt, von mittler Größe, hat blonde Haare, gewöhnliche Stirne, blonde Augenbraunen, lebhafte Augen (Farbe unbekannt), proportionirte Nase, dito Mund, etwas röthlichen Bart und kleinen Backenbart, gewöhnliches, vielleicht etwas eingedrücktes Kinn, gute vollständige Zähne, volles Gesicht, recht gesundes Aussehen und ist mittler Statur. Vermuthlich hat er eine kleine Narbe am linken Auge.

(Diebstahl.)

In der Nacht vom 24. auf den 25. d. M. sind in der Bürgermeisterei Lenney folgende Gegenstände gestohlen worden:

Digitized by Google

1) eine zweigehäusige silberne französische Taschenuhr, auf deren Zifferblatt sich deutsche Zahlen und die Worte: Parquet à Paris befinden. Der äußere Kasten ist roth lakirt und auf der Außenseite desselben die Figur einer Ziege von Silber eingelegt. An der Uhr befindet sich ein baumwollenes Bändchen mit messingenem Schlüssel, worin ein Bernstein angebracht ist; 2) eine zweigehäusige silberne englische Taschenuhr, mit römischen Zahlen und dem Worte London auf dem Zifferblatte. Der äußere Kasten ist an einigen Stellen etwas eingedrückt, und es befand sich an dieser Uhr weiter nichts als ein leinenes Band; 3) eine Pfeife, bestehend aus hornem Rohr und Abguß und einem mit Silber beschlagenen porzellanenen Stummel, worauf sich in einer Weintrauben-Guirlande die Buchstaben I. K. befinden.

Indem ich diesen Diebstahl hierdurch öffentlich bekannt mache und vor dem Ankauf der gestohlenen Sachen warne, ersuche ich Jeden, der hierüber einige Auskunft zu geben vermag, davon sofort gehörige Anzeige zu machen.

Elberfeld, den 29. Januar 1835. Der Ober-Prokurator: Wingender.

(Steckbrief gegen den Ackersknecht Conrad Lump.)

Conrad Lump, Ackersknecht aus Maischeid bei Ziegenhain in Kurhessen, ist dringend verdächtig, am Abend des 26. vorigen Monats aus der Wohnung des Ackersmanns Joseph Linkmann zu Gräfrath bei Solingen wohnhaft, verschiedene Gegenstände, bestehend hauptsächlich in Kleidungsstücken, dann einem Stocke von Mispelholz, oben mit Leder besetzt und mit sechs messingenen Nägeln beschlagen, einem porzellanen Pfeifenstummel mit Silber beschlagen und drei silbernen Bändchen, endlich sieben Thaler Preußisch Courant, theils in harten Thalern, theils in fünf und zehn Silbergroschenstücken mittelst Gebrauchs eines Nachschlüssels, entwendet zu haben, und hat sich der gegen ihn einzuleitenden Untersuchung durch die Flucht entzogen.

Indem ich diesen Diebstahl hiermit zur öffentlichen Kenntniß bringe, ersuche ich sämmtliche Königliche Polizeibehörden auf den Lump, dessen Signalement hierunten mitgetheilt ist, ein wachsames Auge zu haben, denselben im Betretungsfalle zu arretiren und mir vorführen zu lassen.

Elberfeld, den 24. Januar 1835.

Der Königl. Landgerichtsrath und Instructionsrichter: Graeff.

Signalement.

Namen Conrad Lump; Geburtsort Maischeid bei Ziegenhain; Alter 27 — 30 Jahre; Statur schlank; Größe 5 Fuß 6 — 7 Zoll; Gesichtsfarbe ziemlich gesund; Zähne desgleichen; Haare schwarzbraun; Backenbart desgleichen; Kinn gewöhnlich; Mund desgleichen; Nase ziemlich lang; Gesicht länglich.

Derselbe war bei seinem Entweichen bekleidet mit einem blauen offenen Kittel, einer weiß blau gestreiften leinenen Hose und einer großen Schirmkappe mit Wachstuch überzogen.

Personal-Chronik.

Der an der Elementarschule der evangelischen Pfarrgemeinde zu Waldniel bisher provisorisch fungirende Lehrer Friedrich Kellerstraß ist definitiv zum Lehrer ernannt worden.

Dem approbirten Apotheker, Gustav Hammerschmidt ist die Concession zur Fortführung der Verhoeffschen Apotheke zu Steele, im Kreise Duisburg, für eigene Rechnung verliehen worden.

Digitized by Google

Amtsblatt
der
Regierung zu Düsseldorf.

Nr. 9. Düsseldorf, Donnerstag, den 12. Februar 1835.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

(Nr. 35.) Auszeichnung bei Rettung aus Feuersgefahr. I. S. II. Nr. 1328.

In der Nacht vom 6. auf den 7. vorigen Monats und Jahres brach in dem Hause des Kaufmanns Joh. Heinr. Troost jun. zu Elberfeld ein Brand aus, welcher besonders das Waarenlager ergriff.

Durch die Entzündung des letzteren wurde das ganze Haus mit einem erstickenden Dampfe erfüllt, und es drohte den im Hause befindlichen Personen, namentlich den im zweiten Stockwerk des Hauses schlafenden sieben Kindern des Kaufmanns Troost jun. der Tod durch Erstickung, selbst als man den Brand bereits gedämpft hatte.

Mehrere Versuche, in das Haus und in dessen obern Theil zu gelangen, wurden vergebens angestellt. Endlich gelang es dem Polizei-Commissar Herring, in Begleitung des Friedrich Overlack, des Kaufmanns Fr. Buhlmann und des Fabrik-Aufsehers Carl Beckmann, durch den erstickenden Dampf durchzudringen und die sämmtlichen Kinder herab und aus dem Hause zu bringen, wobei der Direktor der Realschule, Egen, der Weber P. Gehrenbeck und der Seidenweber Carl Ludw. Schellenberger hülfreiche Hand leisteten und zur Rettung mitwirkten.

Der Entschlossenheit und Ausdauer der genannten Personen verdanken die Geretteten das Leben und wir bringen die Namen der Retter zur öffentlichen Kunde, indem wir ihre menschenfreundliche Handlung belobend und dankend anerkennen.

Düsseldorf, den 2. Februar 1835.

(Nr. 36.) Verkauf eines domanialen Gartens. II. S. IV. Nr. 555.

Samstag den 21. Februar 1835, Nachmittags 3 Uhr, soll vor dem Königlichen Rentmeister, Herrn Domainen-Rath Wolters, der zum Kloster Gerresheim gehörig gewesene Garten, groß 1 Morgen 70,70 Ruthen alternative im Ganzen und in Parzellen zum Verkaufe ausgesetzt werden.

Der Termin wird in Gerresheim im Rosenbaum abgehalten.

Die Bedingungen können auf dem Bürgermeisterei-Amte daselbst, und auf dem Königlichen Rent-Amte hierselbst eingesehen werden.

Düsseldorf, den 7. Februar 1835.

(Nr. 37.) Agentur des Heinrich Mertens zu Crefeld betr. I. S. II. Nr. 1176.

Der Heinrich Mertens zu Crefeld ist von dem Haupt-Agenten der Pariser Feuer-Versicherungs-Gesellschaft „die Union" Franz Wogts hieselbst, zum Unter-Agenten dieser Gesellschaft ernannt worden, welches wir hiedurch zur öffentlichen Kunde bringen.

Düsseldorf, den 30. Januar 1835.

Digitized by Google

(Nr. 38.) Das Haupt-Sach-Register zur allgemeinen Gesetzsammlung betr. L. S. I. Nr. 542.

Mit Bezug auf unsere Bekanntmachung vom 4. Juli 1832 (Amtsblatt Stück 53.) für den gedachten Jahrgang, bringen wir hiedurch zur öffentlichen Kenntniß, daß der Preis des Haupt-Sach-Registers zur allgemeinen Gesetzsammlung, den Zeitraum vom Jahre 1806 bis incl. 1830 umfassend, von 20 auf 15 Sgr. herabgesetzt ist.

Düsseldorf, den 3. Februar 1835.

(Nr. 39.) Steckbrief gegen zwei am 2 auf den 3. Februar c. aus der Garnison Düsseldorf desertirten Husaren des Königl. 8. Husaren-Regiments. l. S. IV. Nr. 620.

1) Friedrich Punser, 24 Jahr alt, aus Mertschütz, Kreis Liegnitz, Regierungs-Bezirk Liegnitz gebürtig, 5 Fuß 4 Zoll 3 Strich groß, blonde Haare, freie Stirn, dunkele Augen, mittele Nase, mitteln Mund, Gesicht etwas länglich, etwas gelblicher Gesichtsfarbe, gesetzter Statur; ohne besondere Kennzeichen.

2) Heinrich Kämpfert, 25 Jahr alt, aus Aschersleben, Kreis Halberstadt, Regierungsbezirk Magdeburg gebürtig, 5 Fuß 5 Zoll 4 Strich groß, blonde Haare und Augenbraunen, schmale Stirne, blaue Augen, lange etwas gebogene Nase, gewöhnlichen Mund, röthlichen Bart, spitzes Kinn, längliches Gesicht, gesunde Gesichtsfarbe, gesetzter Statur; ohne besondere Kennzeichen.

Bekleidung beider.

Dunkelblauer Pelz mit weißen Schnüren und Knöpfen und schwarzem Vorstoß, graue Hosen mit rother Nath, Stiefeln mit Sporen und dunkelblaue Mütze mit hellblauem Rande.

Düsseldorf, den 5. Februar 1835.

Auszuleihende Stiftungs-Kapitalien.

Von dem Kirchen-Vorstande zu Lüttringhausen können am 1. Mai dieses Jahres 325 Thlr. Courant gegen gehörige Sicherheit und übliche Zinsen dargeliehen werden.

Bei der evang. reform. Gemeinde zu Wülfrath liegen gegen übliche Zinsen und gehörige Sicherheit circa 1400 Thlr. zum Ausleihen bereit. Nähere Auskunft ertheilt der zeitliche Kirchmeister Fr. Wm. von den Steinen.

1000 Rthlr. Armengelder sollen am 1. April d. J. gegen hinlängliche Hypothek ausgethan werden. Nähere Auskunft giebt der Armenvorstand zu Gahlen.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

(Bekanntmachung.)

von Kamptz Jahrbücher, Jahrgang 1834 Heft 87. Pagina 94. Nr. 16.

Die Subhastations-Termine sind in der Regel an der ordentlichen Gerichtsstelle abzuhalten. (Allg. Ger.-Ord. I. 52. §. 84.)

Aus den in den Anzeiger des Amtsblatts der Königl. Regierung zu Münster aufgenommenen Subhastations-Patenten ergiebt sich, daß viele Untergerichte im Departement des Königl. Oberlandesgerichts die Bietungs-Termine in Subhastationssachen nicht an ordentlicher Gerichtsstelle anberaumen, sondern an Ort und Stelle auf dem zu subhastirenden Grundstück abhalten. Dies vermehrt nicht nur die Kosten und ist zeitraubend für die Mitglieder des Ge-

richts, sondern widerspricht auch der ausdrücklichen Vorschrift des §. 34. Th. I. Tit. 52. der Allg. Gerichts-Ordnung.

Das Königl. Oberlandesgericht hat daher die Untergerichte in seinem Bezirke anzuweisen, das bisherige abweichende Verfahren abzustellen, die Lizitations-Termine nach §. 34. gedachten Orts an ordentlicher Gerichtsstelle anzusetzen, und hiervon nur dann eine Ausnahme zu gestatten, wenn alle Interessenten (§. 9. der Verordnung vom 4. März d. J. Gesetzsammlung S. 41.) übereinstimmend ausdrücklich vorher auf Abhaltung des Termins an Ort und Stelle angetragen haben.

Berlin, den 19. July 1834.

Der Justiz-Minister.
(gez.) Mühler.

Vorstehendes Justiz-Ministerial-Rescript wird sämmtlichen Gerichten des hiesigen Departements zur Nachricht und Nachachtung hiedurch bekannt gemacht.

Hamm, den 23. Januar 1835. Königliches Oberlandesgericht: v. Scheibler.

(Bekanntmachung.)

Die durch Justiz-Ministerial-Rescript vom 24. März 1834 getroffene Bestimmung, daß die Gebühren der Justiz-Commissarien für die Geschäfte in der Executions-Instanz, auch bei Objecten bis 50 Rthlr. nach der Allgemeinen Gebühren-Taxe vom 23. August 1815 zu liquidiren und festzusetzen sind, wird hierdurch zur Nachachtung bekannt gemacht.

Hamm, den 23. Januar 1835. Königliches Oberlandesgericht: v. Scheibler.

(Zeugenverhör über die Abwesenheit des Johann Ludwig Maximilian Troisdorff aus Montjoie.)

Durch Urtheil des Königlichen Landgerichtes zu Aachen vom 19. d. M. ist über die Abwesenheit des Johann Ludwig Maximilian Troisdorff aus Montjoie ein Zeugenverhör angeordnet worden.

Köln, den 30. Januar 1835. Der General-Prokurator: Biergans.

(Bekanntmachung.)

Unter Bezugnahme auf die Bekanntmachung vom 7. d. M. (S. 27. dieses Amtsblatts) benachrichtige ich das Publikum dem Art. 55. der Not.-Ord. zufolge, daß der Notar Stündeck seine Urkunden nunmehr definitiv seinem Nachfolger, dem Notar Leunenschloß zu Xanten übergeben habe.

Cleve, den 26. Januar 1835. Der Ober-Prokurator: Bessel.

(Bekanntmachung)

Durch die öffentliche Bekanntmachung der General-Direction der Seehandlungs-Societät vom 3. Januar d. J., ist das Publikum bereits unterrichtet, daß die Ausfertigung der sogenannten Promessen auf die Seehandlungs-Prämien-Scheine von 50 Rthlr. pro Stück als eine bloße Privat-Spekulation zu betrachten ist, welche weder von der Seehandlungs-Direktion ausgehet, noch von derselben in irgend einer Art vertreten wird.

Die unterzeichnete Direction sieht sich aber veranlaßt, das Publikum in Hinsicht dieser Promessen, welche zu der, im Juli d. J. bevorstehenden Ziehung der Prämien-Scheine bereits ausgeboten sind, oder ausgeboten werden möchten, besonders noch darauf aufmerksam zu ma-

Digitized by Google

chen, daß in sofern der Aussteller solcher Promessen die darin bezeichneten Nummern der Seehandlungs-Scheine nicht selbst besitzt, oder über einzelne Nummern mehrere Promessen ausstellt, ein solcher Aussteller dabei ein Privatspiel, mithin eine verbotene Lotterie bezweckt, an welcher der Käufer von dergleichen Promessen Antheil nimmt.

Da nun bei allen ausgebotenen Promessen, besonders aber wenn sie von Ausländern herrühren die Garantie fehlt, daß der Aussteller sich wirklich im Besitz der bezeichneten Prämien-Schein-Nummern befindet, oder daß er nicht über eine und dieselbe Nummer mehrere Promessen ausgefertigt hat; so bleibt der Ankauf dieser Papiere in jeder Beziehung höchst gefährlich, und kann für den Käufer sogar gesetzliche Ahndung zur Folge haben.

Berlin, den 26. Januar 1835.

Königl. Preuß. General Lotterie-Direction.

Sicherheits-Polizei.

(Kirchen-Diebstahl zu Homberg.

In der Nacht vom 28. auf den 29. v. M. ist die Kirche zu Homberg unter äußerem und innerem Einbruch bestohlen worden. Die Gegenstände des Diebstahls sind:

1) ungefähr 5 Rthlr. fast ausschließlich Kupfermünze, die im Armenstock gelegen; 2) ein Altartuch von dunkelgrünem Tuche, 3 Ellen lang, $2\frac{1}{2}$ Elle breit. Das Tuch würde nach heutigem Preise $2\frac{1}{2}$ bis 3 Thaler die Elle kosten; 3) zwei Schellen von Klingelbeuteln, von denen die eine bestimmt von Silber.

Wahrscheinlich sind diese Gegenstände auf das rechte Rheinufer von einem des Diebstahls sehr verdächtigen Fremden getragen worden, gegen welchen sich der Verdacht dadurch noch mehr gesteigert hat, daß dessen ergriffener Gefährte sich auf dem Transport hierher im Gefängniß zu Rheinberg erhängt hat.

Jener Unbekannte war etwa 20jährigen Alters, mittler Größe, gelber Gesichtsfarbe, schwarzen Haars und kleinen Backenbartes, trug eine schwarze Schirmkappe, blauen Kittel, brauntuchenen Ueberrock, Halstuch von buntem Kattun, weißen Hemdkragen, Stiefel, ledernen Handschuhe und ein in einem blaubunten Tuch eingewickeltes längliches Paquet.

Jedermann, der zur Entdeckung dieses Diebstahls etwas beitragen kann, wird ersucht, darüber der nächsten Polizeibehörde alsbald Mittheilung zu machen, auch den Inhaber der gedachten Sachen anzuhalten und dahin zu überweisen, — zur weitern Mittheilung an mich.

Cleve, den 4. Februar 1835. Der Ober-Prokurator: Bessel.

Personal-Chronik.

Der bisherige Pfarrer Dr. Friedrich Wilhelm Krummacher zu Gemarke ist von der reformirten Gemeinde zu Elberfeld zum dritten Prediger erwählt, und diese Wahl landesherrlich bestätigt worden.

Dem Ober-Inspector Semper zu Werden ist mittelst Rescripts des hohen Ministeriums des Innern und der Polizei vom 20. Dezember 1834 der Charakter eines Direktors der dortigen Strafanstalt und dem Arresthaus-Verwalter Morret hieselbst der Charakter eines Ober-Inspectors verliehen worden.

Der als Apotheker approbirte Conrad Lambert Hermes hat die Conzession zur Fortsetzung der Esserschen Apotheke in Kaldenkirchen, im Kreise Kempen, erhalten.

Digitized by Google

Amtsblatt
der
Regierung zu Düsseldorf.

Nr. 10. Düsseldorf, Mittwoch, den 18. Februar 1835.

(Nr. 40.) Allgemeine Mittheilungen aus dem Monat Dezember 1834. E. o. Nr. 402.

1. Witterung.

Die Witterung war im Dezember im Allgemeinen sehr milde, aber höchst unbeständig. In äußerst schnellen Uebergängen wechselten Frost und Regen, Nebel und heiterer Himmel, und selten hielt dasselbe Wetter mehrere Tage an.

Strenge Kälte ist nicht eingetreten und so oft es auch gefroren hat, so fiel das Thermometer doch nicht unter 1° nach Reaumur.

Dagegen stieg die Wärme an einigen Tagen bis zu + 9°.

Bei dieser Temperatur sind Futter-Kräuter, Gras und Rüben fortwährend für die Viehzucht nutzbar geblieben; in einigen Gegenden, namentlich im Kreise Geldern hat man noch das Rindvieh auf die Weide treiben können und als besonderes Zeichen ihrer Milde ist zu Sterkrade im Kreise Duisburg ein Pflaumenbaum in voller Blüthe zu sehen.

Der Wasserstand des Rheins blieb niedrig, so daß die großen Schiffe nur halbe Ladung einnehmen konnten.

Zu Düsseldorf zeigte der Pegel am 15. d. M. 5 Fuß 1 Zoll und zu Wesel zeigte derselbe am 20. d. M. 2 Fuß 10 Zoll.

Auch die Lippe hat äußerst wenig Wasser und die Fahrzeuge auf derseben können nur mit viertel Ladung fahren, dagegen blieb der Wasserstand der Ruhr für die Schifffahrt günstig und die Abfuhr der Kohlen ist demnach sehr lebhaft betrieben worden.

2. Preise der Lebensmittel.

Die Preise der Körnerfrüchte stehen zum großen Nachtheil des Landmanns noch immer sehr niedrig und bei dem guten Aussehen der jungen Saat dürfte ein Steigen auch nicht zu erwarten sein.

Zu Cleve ist der Hafer bis zu 13 Sgr. 8 Pf. per Scheffel herunter gegangen, ein Preis, der in den letztern 8 Jahren nicht seines Gleichen hat. Auch die Kartoffeln sind neuerdings im Preise gesunken.

Im Uebrigen war der Fruchthandel ziemlich lebhaft und auf dem Markte zu Neuß wurden nicht unbedeutende Geschäfte gemacht. Die Zufuhr belief sich auf

5573	Scheffel	Weizen;	448	Scheffel	Hafer;
7780	„	Roggen;	389	„	Buchweizen;
1740	„	Gerste;	6519	„	Rübsaamen;

und hatte in Gelde angeschlagen einen Werth von etwa 45993 Rthlr.

Die Abfuhr betrug

a) nach dem Bergischen

1130	Scheffel	Weizen;	287	Scheffel	Hafer;
436	„	Roggen;	597	„	Buchweizen;
265	„	Gerste;	3	„	Rübsaamen.

Digitized by Google

b) nach den Niederlanden

4320 Scheffel Weizen; | 1706 Scheffel Gerste;
10447 „ Roggen;

und ihr Gesammtwerth beläuft sich auf ungefähr 22,155 Thlr.

Auch im Oelhandel wurden ziemlich viel Geschäfte gemacht, wobei die Preise in die Höhe gingen.

3. Gesundheitszustand.

Der wechselvollen Witterung ungeachtet ist der Gesundheitszustand im allgemeinen ganz befriedigend. Die wichtigsten Krankheiten sind unter den Erwachsenen das Nervenfieber, und unter den Kindern die Masern, beide jedoch nur von geringer Verbreitung.

Geboren sind im Ganzen	2185 Kinder;
es starben	1485 Personen;
folglich sind mehr geboren als gestorben	700 Individuen.

Im vorigen Jahre wurden im Monat Dezember gezählt

a) Geborne	2258
b) Gestorbene	1598
Der damalige Zuwachs belief sich also auf . .	660 Personen.

Unter den Gestorbenen befindet sich zu Wesel ein Mann von 95, und zu Selbeck, Kreises Düsseldorf eine Frau von 98 Jahren.

4. Unglücksfälle.

Im Laufe dieses Monats haben im Ganzen 21 Personen auf eine gewaltsame Weise das Leben eingebüßt.

Mit Ausschluß von dreien derselben, von denen einer sich freiwillig dessen beraubt hat, und wovon die andern beiden durch Mörderhand umgekommen, sind von den Uebrigen

8 ertrunken, | 2 verschüttet,
3 todt gefallen, | 1 an Brandwunden gestorben und
2 todt gefunden, | 2 anderweitig verunglückt.

Das Feuer verzehrte:

im Kreise Düsseldorf 1 Wohnhaus und 1 Scheune; im Kreise Solingen 3 Wohngebäude und 1 Scheune; im Kreise Lennep 2 Wohnhäuser; im Kreise Geldern 4 Scheunen und ein Schoppen; im Kreise Grevenbroich 2 Häuser und im Kreise Neuß 1 Scheune.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

(Nr. 41.) Bekanntmachung. II. S. IV. Nr. 6550.

Die von der Königlichen Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden vorschriftsmäßig bescheinigten Quittungen unserer Hauptkasse über die an die letztere im zweiten Semester des Jahrs 1833 erfolgten Voll- und Rest-Zahlungen, sowie über die im Laufe des ganzen Jahres 1833 stattgefundenen Partial-Zahlungen an Domänen und Forst-Veräußerungs (Kauf- Erbstands- und Ablösungs-) Geldern sind den einschlägigen Rentämtern zur Aushändigung an die Erwerber resp. Ablösenden zugestellt worden, welches zur Nachricht der Interessenten hiermit bekannt gemacht wird.

Düsseldorf, den 10. Januar 1835.

Digitized by Google

(Nr. 42.)

Nachweisung

der Consumtibilien-Durchschnitts-Preise im Regierungsbezirk Düsseldorf, pro Dezember 1834. l. s. II. Nr. 460.

Nr.	Namen der Haupt-Orte.	Waizen			Roggen			Gerste			Buchwaizen			Kartoffeln			Grütze			Graupen			Erbsen			Hafer		
		per Berliner Scheffel.																										
		Rtl.	Sgr.	Pf.	Rtl.	Sgr.	Pf.	Rtl.	Sgr.	Pf.	Rtl.	Sgr.	Pf.	Rtl.	Sgr.	Pf.	Rtl.	Sgr.	Pf.	Rtl.	Sgr.	Pf.	Rtl.	Sgr.	Pf.	Rtl.	Sgr.	Pf.
1	Düsseldorf . .	1	16	5	1	6	4	—	28	—	1	—	—	—	14	—	3	20	—	7	4	8	1	28	6	—	19	5
2	Elberfeld . . .	1	27	6	1	16	—	1	3	—	1	9	—	—	15	—	—	—	—	—	—	—	1	20	—	—	24	6
3	Essen	1	26	—	1	9	6	1	2	—	1	4	—	—	12	—	—	—	—	—	—	—	2	12	—	—	20	—
4	Solingen . . .	1	26	10	1	15	9	1	5	3	1	—	—	—	16	—	—	—	—	—	—	—	1	15	—	—	24	3
5	Krefeld	1	18	7	1	4	4	—	27	9	—	29	—	—	10	—	3	—	—	4	5	—	1	20	—	—	19	7
6	Neuß	1	13	5	1	3	7	—	28	—	—	29	5	—	9	—	3	7	6	4	10	4	1	17	10	—	18	6
7	Duisburg . .	1	22	6	1	8	9	—	27	6	1	2	6	—	12	—	—	—	—	—	—	—	1	22	6	—	18	9
8	Emmerich . .	1	18	9	1	6	5	—	25	5	—	—	—	—	10	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	13	6
9	Rees	1	15	—	1	6	9	—	26	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	17	3
10	Wesel	1	18	3	1	6	1	—	25	10	—	28	9	—	10	—	3	—	—	3	20	—	1	15	—	—	17	11
11	Cleve	1	21	1	1	5	—	—	24	10	—	25	5	—	13	8	2	10	—	2	15	—	1	18	1	—	15	5
12	Geldern . . .	1	17	7	1	2	3	—	25	11	—	—	—	—	14	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	17	4
13	Goch	1	21	6	1	4	8	—	25	8	—	29	6	—	10	11	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	16	2
14	Kempen . . .	1	19	—	1	3	—	1	—	—	1	1	6	—	9	—	—	—	—	—	—	—	1	25	—	—	22	—
15	Rheinberg . .	1	17	8	1	4	10	—	25	11	—	28	8	—	8	6	—	—	—	—	—	—	1	15	—	—	17	6
	Durchschnitts-Preise . .	1	20	—	1	6	11	—	28	1	1	—	8	—	11	9	3	1	6	4	11	—	1	21	9	—	18	11

Fortsetzung der Nachweisung

der Consumtibilien-Durchschnitts-Preise im Regierungsbezirke Düsseldorf pro Dezember 1834.

Nr.	Namen der Haupt-Orte.	Heu, per Centner zu 110 Pfund			Stroh, per Schock zu 1200 Pfund.			Brandwein pr. Berliner Quart.		Bier pr. Berliner Quart.		Rind-Fleisch, per Berliner Pfund.		Kalb-Fleisch, per Berliner Pfund.		Hammel-Fleisch, per Berliner Pfund.		Schweine-Fleisch, per Berliner Pfund.		Butter, per Berliner Pfund.		Eier, per 1/4 Hundert.	
		Rtl.	Sgr.	Pf.	Rtl.	Sgr.	Pf.	Sgr.	Pf.	Sgr.	Pf.	Sgr.	Pf.	Sgr.	Pf.	Sgr.	Pf.	Sgr.	Pf.	Sgr.	Pf.	Sgr.	Pf.
1	Düsseldorf . .	—	23	—	7	15	—	7	6	1	4	3	2	2	5	2	6	3	—	4	8	8	6
2	Elberfeld . .	—	25	—	9	5	—	5	6	1	4	3	—	2	8	2	2	3	4	5	6	11	—
3	Essen	—	15	—	5	—	—	5	—	1	4	2	2	1	2	2	6	3	—	5	—	10	5
4	Solingen . . .	—	27	6	8	20	—	4	3	2	—	3	10	3	—	2	10	4	—	5	—	12	—
5	Krefeld	—	20	—	6	13	—	4	—	1	8	2	2	1	9	2	—	2	4	4	2	8	7
6	Neuß	—	22	—	5	16	2	5	—	1	4	2	5	2	—	2	—	2	6	4	6	10	3
7	Duisburg . .	—	24	—	6	—	—	3	—	1	8	3	—	2	4	2	8	3	—	4	6	10	—
8	Emmerich . .	—	15	—	4	20	—	6	—	1	8	2	10	2	6	2	3	3	—	4	2	10	—
9	Rees	—	16	—	5	—	—	4	—	1	8	2	2	2	—	2	—	2	4	3	8	8	5
10	Wesel	—	17	9	5	16	—	3	—	1	3	2	6	2	2	2	4	2	6	4	6	8	4
11	Cleve	—	23	1	5	16	2	6	—	1	8	3	—	2	6	2	8	2	8	3	9	11	1
12	Geldern . . .	—	—	—	—	—	—	4	—	1	6	2	2	1	6	2	4	2	3	4	—	6	3
13	Goch	—	23	1	4	24	—	3	6	1	6	2	—	1	6	2	—	2	6	2	6	8	8
14	Kempen . . .	—	26	—	8	10	—	4	—	1	8	2	8	2	—	2	4	4	—	4	—	9	—
15	Rheinberg . .	—	20	—	5	10	—	3	8	1	—	2	—	1	6	2	2	2	6	3	8	6	3
	Durchschnitts-Preise . .	—	21	3	6	5	5	4	7	1	6	2	6	2	1	2	3	2	10	4	3	9	3

(Nr. 43.) Vermächtnisse und Schenkungen an die Armen. I. S. II. Nr. 11689.

In den drei letzten Monaten des verflossenen Jahres 1834 sind den Armen des hiesigen Regierungsbezirks folgende Vermächtnisse und Schenkungen zugewendet und deren Annahme von Staatswegen bestätigt worden, nämlich:

1) der verstorbene Seidenweber Georg Heinrich Bramesfeld den Armen der evangelisch-reformirten Gemeinde zu Langenberg ein Legat von 50 Rthlr. und gleiche Summe den Armen der evangelischen Gemeinde zu Rellinghausen;
2) die verstorbenen Eheleute Johann Wilh. Buse und Maria Christ. Schmidt zu Pixwaag, Bürgermeisterei Hückeswagen den Armen der katholischen Gemeinde zu Hückeswagen ein jeder die Summe von 50 Rthlr. Berg., also zusammen 100 Rthlr. Berg., oder 76 Rthlr. 27 Sgr. 8 Pf.;
3) die zu Wachtendonk verstorbene Gertrud Agnes Clombeck, Wittwe Laurenz Hotz den dortigen Armen $\frac{1}{3}$ einer Kapitalfoderung von 600 Flor. Clv. oder 153 Rthlr. 25 Sgr., also 102 Rthlr. 16 Sgr. 8 Pf, mit der Bedingung daß $\frac{1}{4}$ dieses Legats am Begräbnißtage der Schenkerin ausgezahlt werde;
4) die zu Wachtendonk verstorbene Christina Voß, Wittwe Mathias Holler den dortigen Armen $\frac{1}{3}$ einer Kapitalfoderung von 600 Guld. Clev. oder 153 Rthlr. 25 Sgr. also 51 Rthlr. 8 Sgr. 4 Pf.

Düsseldorf, den 10. Februar 1835.

(Nr. 44.) Viehmärkte zu Dinslaken betr. I. S. II. Nr. 1028.

Zu unserer in Nr. 78. des Amtsblattes abgedruckten Bekanntmachung vom 30. November v. J., Viehmärkte der Stadt Dinslaken betreffend, wird nachträglich bemerkt, daß daselbst jetzt fünf Viehmärkte bestehen, nämlich außer den drei in jener Bekanntmachung genannten noch zwei andere, welche mit den dortigen Krammärkten am 15 bis incl. 17. Juni, und am 10. bis incl. 12. November des Jahrs zugleich abgehalten werden.

Düsseldorf, den 4. Februar 1835.

(Nr. 45.) Zurückgenommener Steckbrief.

Der gegen den Peter Rau unter dem 8. August 1832 (Amtsbl. J. 1832 St. Nr. 65.) erlassene Steckbrief wird hiermit zurückgenommen, weil die Untersuchungssache gegen den Obgenannten nunmehr entschieden ist.

Düsseldorf, den 16. Januar 1835.

(Nr. 46.) Die Köhrung der Hengste betr. I. S. I. Nr 358.

In der am 16. d. M. Statt gehabten außerordentlichen Versammlung des Schauamtes Neuß ist der Hengst des Ackerers Johann Adam Leufgen zu Vanicum, Bürgermeisterei Rommerskirchen, welcher 6 Jahre alt und 4 Fuß 9 Zoll groß ist, gelbe Farbe mit Blesse und den linken Vorder- und die beiden Hinterfüße weiß hat, angeköhrt worden, welches wir mit Bezug auf unsere Bekanntmachung vom 11. d. M. (Amtsblatt Stück 6.) hiedurch zur öffentlichen Kunde bringen.

Düsseldorf, den 26. Januar 1835.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

(Allerhöchste Kabinetsorder)

Nachstehende Allerhöchste Kabinetsordre vom 21. v. M. wird dem Allerhöchsten Befehle gemäß hiermit bekannt gemacht.

Köln, den 7. Februar 1835. Der General-Prokurator: Biergans. Da

Digitized by Google

Da nach Ihrer Anzeige vom 3. d. M. die Kosten der durch Meine Ordre vom 4. Juli 1834. Nr. 6. und 7. vorgeschriebenen Einrückung des Verkaufs der Mündelgüter in den öffentlichen Anzeiger des Regierungsbezirks die Kosten der Insertion in die Zeitungen an einigen Orten bedeutend übersteigen, so soll, um die Kosten möglichst zu beschränken, den Vormündern gestattet seyn, auf die Insertion der Ankündigungen in eine der Zeitungen des betreffenden Regierungsbezirks statt in den öffentlichen Anzeiger anzutragen. Diese Bestimmung ist durch die Amtsblätter der Rhein-Provinz bekannt zu machen.

Berlin, den 21. Januar 1835.

(gez.) **Friedrich Wilhelm.**

An den Staats- und Justiz-Minister von Kamptz.

(Assisen zu Düsseldorf)

Königlich Rheinischer Appellations-Gerichtshof.

Die Eröffnung der gewöhnlichen Assisen in dem Bezirke des Königl. Landgerichtes zu Düsseldorf für das 2te Quartal des Jahres achtzehnhundert fünf und dreißig wird hiermit auf Montag den 27. April ejusd. festgestellt, und der Herr Geheime Justiz- und Appellations Gerichtsrath Schmitz zum Präsidenten derselben ernannt.

Gegenwärtige Verordnung soll auf Betreiben des Herrn General-Prokurators in der gesetzlichen Form bekannt gemacht werden.

Gegeben am Appellations-Gerichtshofe zu Köln den 5. Februar 1835.

Der Erste Präsident des Königl. Rheinischen Appellations-Gerichtshofes,
(unterz.) Schwarz.

Für gleichlautende Ausfertigung, der Ober-Sekretair: J. Themer.

(Bekanntmachung.)

Am 15. September pr. wurde zu Elsdorf, Kreis Bergheim durch die Königliche Gensdarmerie eine Frauens-Person arretirt, welche durch ihr auffallendes Betragen und ihre undeutlichen und unzusammenhangenden Worte bald eine Menge Neugieriger um sich zog. Wie sich später ergab leidet diese Person an einem so hohen Grade der Geisteszerrüttung, daß man bei ihrer Vernehmung über ihre persönlichen Verhältnisse nur einzelne dürftige Aufschlüsse erhalten konnte. Sie scheint indessen in der Gegend von Jülich und Linnich und vorzüglich im Dorfe Ederen bekannt zu sein, indem sie häufig von Aldenhoven, Bracheln, Ederen und Jülich spricht. Auch scheint ihr Aachen nicht unbekannt zu sein. Indem wir das Signalement dieser Person beifügen, ersuchen wir Jeden, der über die persönlichen Verhältnisse derselben nähere Auskunft geben kann, uns dieselben zur weitern Veranlassung mitzutheilen.

Köln, den 9. Januar 1835.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Signalement.

Familienname angeblich Schlon oder Schunt, Ehefrau oder Wittwe Richter; Vorname angeblich Theresia; Geburtsort unbekannt, nach ihrer Angabe Plutland oder Platland; Aufenthaltsort unbekannt; Religion angeblich katholisch; Alter ungefähr 36 Jahre; Größe 5 Fuß 1 Zoll; Haare braun; Stirne breit; Mund groß; Zähne gut; Kinn rund; Gesichtsbildung oval; Gesichtsfarbe gesund; Gestalt gesetzt; Sprache deutsch, Erkelenzer Dialekt; besondere Kennzeichen: keine.

(Die Suspension des Notars Wilhelm Jacob Gerpott zu Crefeld betr.)

Der Notar Wilhelm Jacob Gerpott zu Crefeld ist durch Urtheil des Königl. Rheinischen Appellationsgerichtshofes vom 29. November v. J., zu einmonatlicher Suspension verurtheilt, welche mit dem 23. Dezember v. J. ihren Anfang genommen hat. Dieses wird hiermit dem Gesetze vom 25. April 1822 gemäß, bekannt gemacht.

Düsseldorf, den 12. Januar 1835. Der Ober-Prokurator: von Ammon.

(Landgestüt betr.)

Den Pferdezüchtern im Regierungs-Bezirke Düsseldorf verfehle ich nicht hiermit anzuzeigen, an welchen Orten während der künftigen Beschälzeit Hengste aus dem Rheinisch-Westphälischen Land-Gestüte aufgestellt werden sollen:

	Namen der Beschälstationen.	Ankunft der Hengste.	Anfang der Bedeckung.
1	Wehrhahn bei Düsseldorf . .	12. Februar.	14. Februar.
2	Schwarzenphul	14. „	16. „
3	Geldern	14. „	16. „
4	Schaphuysen	14. „	16. „
5	Strommeurs	13. „	15. „
6	Cleve	14. „	16. „
7	Mehrum	12. „	14. „

Warendorf, den 27. Januar 1835. Köhne, Gestüt-Inspector.

Sicherheits-Polizei.

(Diebstahl zu Düsseldorf.)

Am 20. v. Monats sind von einer in hiesiger Stadt gelegenen Bleiche folgende Gegenstände entwendet worden:

1) drei Frauenhemden ohne Zeichen; 2) ein dito gezeichnet J. C.; 3) ein Mannshemd, gezeichnet A. C.; 4) fünf Frauenhemden, gez. E. B. 10; 5) ein weißes Schnupftuch, gez. J. A., und 6) fünf Mannshemden, gez. J. A. 5.

Wer zur Ermittelung des Thäters oder der gestohlenen Gegenstände Auskunft zu ertheilen vermag, wird um deren Mittheilung an mich oder die nächste gerichtliche Polizeibehörde ersucht.

Düsseldorf, den 4. Februar 1835. Der Ober-Prokurator: v. Ammon.

(Diebstahl zu Elberfeld.)

In der Nacht vom 3. auf den 4. dieses Monats sind hierselbst von einer Bleiche folgende Gegenstände gestohlen worden, nämlich:

1) eilf Handtücher, theils von Leinen, theils von Gebild, roth gezeichnet MS. 24.; 2) acht dito ebenso gezeichnet; 3) neun dito gez. M. S. 20.; 4) sieben dito gez. M.S. 12.; 5) neun dito eben so gezeichnet; 6) drei Hemden, gez. I. K. 12.; 7) zwei dito gez. L. S. 6.; 8) ein dito ohne Zeichen; 9) drei Nachthauben; 10) drei Kinderhäubchen und 11) drei Hauben.

Digitized by Google

Indem ich diesen Diebstahl hierdurch bekannt mache, ersuche ich Jeden, der darüber einige Nachricht geben kann, die entweder zur Wiederherbeischaffung der gestohlenen Wäsche oder zur Entdeckung der Thäter führen könnte, davon sogleich der nächsten Polizeibehörde Anzeige zu machen. Elberfeld, den 6. Januar 1835. Der Ober-Prokurator: Wingender.

(Diebstahl zu Elberfeld.)

In der Nacht vom 2. auf den 3. dieses Monats sind hierselbst, außer einigem baarem Gelde die hiernach bezeichneten Effekten mittelst Einbruchs gestohlen worden, nämlich:

1) eine Tafeluhr mit deutschen Zahlen, einem anderthalb Fuß hohen Kasten, von Kirschbaumholz, hellbraun gefirnißt mit vier schwarzen Füßen; auf dem Kasten befand sich eine kleine Figur von weißem Marmor; 2) eine Tabackspfeife, bestehend aus einem mit Silber beschlagenen hölzernen Kopfe, drei silbernen Ketten, jede ¾ Elle lang, und kurzem hornen Rohr; 3) drei bis vier Dutzend wollene Kinderstrümpfe, von dreierlei Größe, theils hellblau, theils braun und schwarz..

Ich bringe diesen Diebstahl zur öffentlichen Kunde und ersuche Jeden, der darüber einige Auskunft geben kann, davon sofort gehörige Anzeige zu machen.

Elberfeld, den 4. Februar 1835. Der Ober-Prokurator: Wingender.

(Diebstahl zu Barmen)

Am 4. d. M. sind zu Barmen von einer Bleiche folgende Gegenstände gestohlen worden, nemlich:

1) zwei Manns-Unterwesten von Hemder-Flanell, ohne Aermel; 2) drei weiße Halstücher, zwei davon sind roth gezeichnet H. 6, eins F. H. 6.; 3) zwei weiße Halstücher, gezeichnet D. H. 3.; 4) zwei leinene Taschentücher, eins D. H. 12, das andere D. H. 6. gezeichnet; 5) zwei leinene Taschentücher, gezeichnet M. H.; 6) ein dito ohne Zeichen; 7) zwei Manns-Ueberhemdchen mit breiten Falten, ohne Zeichen; 8) ein dito mit Hohlnath und breiten Falten, gezeichnet v. E.; 9) vier dito ordinaire, ohne Zeichen; 10) vier Kragen für Knaben; 11) zwei Damen-Kragen, von denen einer gestickt, der andere mit breitem Saume, mit Spitzen besetzt war, von Jaconett; 12) eine baumwollene Mannsnachtsmütze; 13) zwei Frauen-Nachthauben von Leinen, mit roth durchwirkten gewebten Spitzen; 14) zwei Frauen-Nachthauben von Pique mit gewebten Spitzen; 15) eine Haube von geblümtem Nesseltuch mit Feston-Streifen, und 16) eine Küchen-Schürze von grauem Leinen und 17) mehrere kleine weiße Tücher.

Indem ich diesen Diebstahl zur öffentlichen Kunde bringe, ersuche ich Jeden, der darüber einige Auskunft geben kann, davon sofort gehörige Anzeige zu machen.

Elberfeld, den 7. Februar 1835. Der Ober-Prokurator: Wingender.

Personal-Chronik.

Dem katholischen Pastor Primarius van Gülpen zu Werden ist, nachdem er sein Priester-Jubiläum am 8. August v. J. gefeiert hat, von des Königs Majestät der rothe Adler-Orden 3ter Klasse als Anerkennung seiner Verdienste allergnädigst verliehen worden.

Des Königs Majestät haben allergnädigst geruht, dem Schullehrer-Jubilarius, Peter Daniel Witte das allgemeine Ehrenzeichen zu verleihen.

Amtsblatt
der
Regierung zu Düsseldorf.

Nr. 11. Düsseldorf, Montag, den 23. Februar 1835.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

(Nr. 47.) Die Abhaltung einer Collecte in den evangelischen Kirchen betr. I. s. V. Nr. 953.

Des Königs Majestät haben der evangelischen Gemeinde zu Hilchenbach im Regierungs-Bezirk Arnsberg zum Neubau ihrer Kirche eine Collecte in allen evangelischen Kirchen der Monarchie mittelst Allerhöchster Kabinets-Ordre vom 14. Dezember v. J. allergnädigst zu bewilligen geruht.

Indem wir diese Bewilligung öffentlich bekannt machen, werden die Herren evangelischen Pfarrer unseres Verwaltungs-Bezirks, zufolge Verfügung des Königlichen Ober-Präsidiums der Rhein-Provinz vom 9. d. M. hiemit aufgefordert, die Collecte in der vorgeschriebenen Weise abhalten und die Gelderträge in der bestimmten Frist an die Steuerkassen, Behufs der weitern Beförderung, abliefern zu lassen.

Düsseldorf, den 14. Februar 1835.

(Nr. 48.) Die Begünstigung des einjährigen freiwilligen Militair-Dienstes betr. I. S IV. Nr. 762.

Da immer noch Fälle vorkommen, daß junge Leute aus Unbekanntschaft mit den bestehenden gesetzlichen Vorschriften ihre Anmeldung zum einjährigen freiwilligen Militär-Dienste verspäten und dadurch die Nothwendigkeit der Realisirung des Präjudizes, im Wege der gewöhnlichen Ersatz-Aushebung zum dreijährigen Dienste eingestellt zu werden, herbeiführen, so bringen wir, auf höhere Veranlassung, hiedurch wiederholt zur öffentlichen Kunde, daß diejenigen jungen Leute, welche auf die Begünstigung des einjährigen freiwilligen Militär-Dienstes Anspruch machen, spätestens bis zum 1. August des Jahres, in welchem sie das 20ste Lebensjahr vollenden, bei den betreffenden Departements-Prüfungs-Commissionen sich melden müssen.

Diejenigen jungen Leute aber, welche sich zur rechten Zeit gemeldet haben und als zum einjährigen Dienste berechtigt, anerkannt werden, sind gehalten, vor zurückgelegtem 23sten Lebensjahre ihren Dienst anzutreten, welche letztere Begünstigung jedoch nur in Friedenszeiten, nicht aber bei eintretenden kriegerischen Ereignissen oder wenn eine Mobilmachung der Armee erfolgt, in Anspruch genommen werden kann.

Düsseldorf, den 13. Februar 1835.

(Nr. 49.) Bekanntmachung. II. S. III. Nr. 397.

Mit der Ausführung der Fortschreibungs-Arbeiten und derjenigen Geschäfte, welche auf die Erhaltung des Grundsteuer-Katasters Bezug haben, sind in Folge höherer Bestimmung für das Jahr 1835

1) in den Kreisen Solingen, Lennep und Elberfeld der provisorische Steuer-Kontroleur Stiehl zu Solingen;

Digitized by Google

2) in den Kreisen Gladbach und Kempen der provisorische Steuer-Kontroleur Vogelsang zu Gladbach;
3) in den Kreisen Neuß, Grevenbroich und Crefeld der provisorische Steuer-Kontroleur Cappel zu Neuß;
4) im Kreise Geldern der provisorische Steuer-Kontroleur Lemmens zu Geldern;
5) in den Kreisen Rees und Cleve der provisorische Steuer-Kontroleur Ziegert zu Rees;
6) in den Kreisen Düsseldorf und Duisburg der provisorische Steuer-Kontroleur Hürxthal zu Düsseldorf;

beauftragt worden, welches wir mit Bezug auf unsere Bekanntmachung vom 29. Mai v. J. (Amtsblatt Pag. 342.) und mit dem Bemerken zur öffentlichen Kunde bringen, daß die Gesuche um Grundsteuer-Nachlaß wegen derjenigen Unglücksfälle, wodurch ein solcher begründet wird, nicht mehr wie bisher bei den Herrn Landräthen, sondern bei den betreffenden Steuer-Kontroleurs angebracht werden müssen.

Düsseldorf, den 5. Februar 1835.

(Nr. 50.) Die Aachener und Münchener Feuer-Versicherungs-Gesellschaft betr. I. S. II. Nr. 938.

Die durch die Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 24. Juni 1825 bestätigte Aachener und Münchener Feuer-Versicherungs-Gesellschaft zu Aachen hat durch ihren General-Agenten Herrn L. Seyffardt mittelst Schreibens vom 28. Juli v. J. uns folgenden Beschluß mitgetheilt:

Aachener und Münchener Feuer-Versicherungs-Gesellschaft.

Nachdem der früherhin von der Gesellschaft gefaßte Beschluß:

„daß die Direktion befugt sein solle, auch außer dem Regierungs-Bezirke Aachen einzelne Ländertheile an derjenigen Hälfte des reinen Gewinnes zu betheiligen, welche die Statuten nach den §. §. 10., 11., 37—43. für wohlthätige oder gemeinnützige Zwecke bestimmen in der Art:

a) daß ein Drittel des Antheils bestimmt wird nach dem Verhältnisse, in welchem die Zahl von Aktien der Gesellschaft, welche die Bewohner der zur Betheiligung zugelassenen Ländertheile besitzen, zur Gesammtzahl der Aktien der Gesellschaft steht;
b) daß zwei Drittel des Antheils bestimmt werden nach dem Verhältnisse, in welchem der Betrag sämmtlicher von den Bewohnern der zur Betheiligung zugelassenen Ländertheile bei der Gesellschaft geschlossenen Versicherungen zum Gesammtbetrage aller Versicherungen der Gesellschaft steht, wobei jedoch die Versicherungen für Landtransporte auf beiden Seiten unveranschlagt bleiben sollen;
c) daß die unter a und b aufgestellten Verhältnisse immer so festgesetzt werden, wie sich solche am Tage des Schlusses der Bilanz (31. Dezember) ergeben;
d) daß der solcher Gestalt zugebilligte Antheil nur zu wohlthätigen oder gemeinnützigen Zwecken verwendet werden darf;
e) daß die Direktion ein Minimum des Betrages der Versicherungen festzusetzen hat, welches in den zu betheiligenden Ländertheilen erreicht sein muß, ehe die Betheiligung Statt finden kann," —

durch die Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 17. April 1832 die landesherrliche Bestätigung erhalten hat, wird nach der uns gestatteten Befugniß hiermit in Beziehung auf den Regierungs-Bezirk Düsseldorf Folgendes festgesetzt.

1) Vom 1. Januar 1834 an wird der Regierungs-Bezirk Düsseldorf nach den vor-

Digitized by Google

bemerkten Bestimmungen, an der zu wohlthätigen oder gemeinnützigen Zwecken bestimmten Hälfte des sich ergebenden reinen Gewinns, bei uns von Jahr zu Jahr zustehenden Widerruf betheiligt.

2) Das Minimum des zur Betheiligung befähigenden Betrages der Versicherungen wird zu Sieben Millionen Thaler festgesetzt.

3) Die Königliche hochlöbliche Regierung zu Düsseldorf wird gebeten, jedesmal über die Verwendung des auf den Regierungs-Bezirk Düsseldorf fallenden, Gewinn-Antheils, nach Anleitung des Allerhöchst bestätigten Beschlusses, näher bestimmen, und dabei so viel thunlich vorzugsweise diejenigen Theile des Regierungs-Bezirks berücksichtigen zu wollen, in welchen die Gesellschaft verhältnißmäßig sich der meisten Versicherungen erfreut.

4) Besondere Vorschläge wegen Verwendung dieses Gewinn-Antheils bleiben uns vorbehalten, deren Berücksichtigung jedoch lediglich dem höhern Ermessen der Königlichen hochlöblichen Regierung zu Düsseldorf anheim gestellt wird.

Aachen, den 28. Juli 1834.

Die Direktion.

(gez.) L. Seyffardt, General-Agent.

Nach einer fernern Mittheilung vom 30. v. M. beträgt das Versicherungs-Kapital der Gesellschaft im hiesigen Verwaltungs-Bezirke noch nicht ganz die Summe von 6 Millionen Thalern; es ist jedoch bei dem bisherigen Steigen desselben zu erwarten, daß es die Summe von 7,000,000 bald erreichen und dadurch unserm Verwaltungs-Bezirke derjenige Vortheil gesichert wird, der nach dem obigen Beschluß durch einen Antheil der Hälfte des sich ergebenden Gewinnes für die Verwendung zu wohlthätigen Zwecken gewährt ist.

Wir machen die Eingesessenen unseres Verwaltungs-Bezirks hierauf aufmerksam, indem wir voraussetzen, daß das Interesse, welches die gedachte Gesellschaft zur Förderung wohlthätiger Zwecke statutmäßig verfolgt, nicht verfehlen wird, die Theilnahme an diesem bewährten Institute hervorzurufen und zu vermehren.

Sobald das Versicherungs-Kapital die festgesetzte Summe von 7,000,000 Thlrn. erreicht, wird davon, so wie von dem Betrage des zu wohlthätigen Zwecken für den hiesigen Regierungs-Bezirk zu verwendenden Gewinn-Antheiles öffentliche Nachricht gegeben werden.

Düsseldorf, den 5. Februar 1835.

(Nr. 51.) Bekanntmachung. I. S. III. Nr. 575

Die Königliche Hohe Verwaltung für Handel, Fabrikation und Bauwesen hat mittelst Rescripts vom 26. v. M. die statutmäßig vorgenommene Ergänzungswahl der Mitglieder der hiesigen Handels-Kammer für das laufende Jahr und zwar

als Mitglieder:

die Herren F. A. Deus, J. Juppen und Theodor Hartmann;

als Stellvertreter:

die Herren Carl Rymenans und Carl Lückemeyer

bestätigt.

Düsseldorf, den 13. Februar 1835.

(Nr. 52.) Bekanntmachung. II. S. III. Nr. 391.

Der Bau-Conducteur Burgheim zu Minden hat unter dem Titel: „die Geometrie in ihrer Anwendung auf das Gewerbe der Bauhandwerker" eine Schrift herausgegeben, welche

sich durch ihre practische Tendenz und durch die Menge Anwendungen aus dem Kreise der Baugewerke entlehnt, so wie durch eine faßliche Zusammenstellung sehr vortheilhaft auszeichnet. Auf Veranlassung der hohen Ministerial-Behörde für Handel, Gewerbe und Bauwesen bringen wir dieses mit dem Bemerken zur allgemeinen Kunde, daß der Verfasser sich erboten hat, den Gewerbe- und Sonntagsschulen die Anschaffung dadurch zu erleichtern, daß er ihnen das Werk zu ¼ des auf 22½ Sgr. festgestellten Ladenpreises ablassen will, wenn sie unter portofreier Einsendung des Betrages sich dieserhalb unmittelbar an ihn wenden.

Düsseldorf, den 9. Februar 1835.

(Nr. 53.) Agentur des Richard van Laack zu Niedermörmter betr. I. S. II. Nr. 1433.

Der Richard van Laack zu Niedermörmter, Kreis Cleve, ist von dem Haupt-Agenten der Brüsseler Feuer-Versicherungs-Gesellschaft, J. von Schwedler zu Cleve, zum Unter-Agenten der gedachten Gesellschaft ernannt worden, welches wir hiedurch zur öffentlichen Kunde bringen.

Düsseldorf, den 6. Februar 1835.

(Nr. 54) Verlornes Wanderbuch betr. I. S. II. Nr. 1516.

Das dem Anstreicher-Gesellen Theodor Fleskes aus Emmerich von der Ortsbehörde daselbst unter dem 23. März 1834 sub Nr. 7. auf Jahresfrist ertheilte Wanderbuch zur Reise nach Elst bei Nymwegen, ist auf der Straße von Drueten nach Elst im Holländischen verloren gegangen und wird daher hiemit für ungültig erklärt.

Düsseldorf, den 9. Februar 1835.

(Nr. 55.) Steckbrief gegen den Füsilier Carl Dellenbusch aus Barmen. I. S. IV. Nr. 778.

Der unten signalisirte Füsilier Carl Dellenbusch aus Barmen, Kreis Elberfeld, Regierungsbezirk Düsseldorf, ist am 8 d. M. von der 9ten Compagnie des Königl. 16ten Infanterie-Regiments aus der Garnison Wesel desertirt.

Sämmtliche Civil- und Militairbehörden werden ersucht, auf denselben strenge wachen, ihn im Betretungsfalle verhaften und wohlverwahrt an die Commandantur zu Wesel abliefern zu lassen. Düsseldorf, den 15. Februar 1835

Signalement.

Alter 32 Jahre 7 Monate; Größe 5 Fuß 1 Zoll 2 Strich; Religion evangelisch; Gewerbe Ladendiener; Haare dunkelblond mit einigen weißen vermischt; Augenbraunen dunkelblond; Augen grau; Nase spitz; Mund mittelmäßig; Zähne vollzählig und voran schwärzlich; Bart stark; Kinn spitz; Gesichtsbildung klein, oval; Gesichtsfarbe blaß; Statur schwächlich.

Besondere Kennzeichen: hinten am Kopfe hat er einen weißen Fleck.

Bekleidung: eine Montirung, ein Czakot mit Ueberzug und Sturmriemen, eine graue Dienstbose, ein Säbel mit Koppel, ein Paar neue Halbstiefeln, ein Hemd, eine Halsbinde.

Außerdem hat derselbe mitgenommen: ein Paar Schuppenketten, eine Feldmütze, eine Dienstjacke.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

(Bekanntmachung.)

Die Verfügung des Herrn Ober-Prokurators zu Cleve vom 21. September 1824. (Amtsblatt de 1824. Pag 469.) wodurch die Herren Notarien, Gerichtsschreiber und Gerichtsvoll-

Digitized by G

zieher angewiesen werden, bei den von ihnen abzuhaltenden Verkäufen, das Ausschenken geistiger Getränke in dem Verkaufslokal zu verhindern und keine berauschte Personen zum Bieten zuzulassen, liegt so in der Natur der Sache, daß ich, veranlaßt durch einen einzelnen Fall, wo man ersteres als im hiesigen Bezirke nicht anwendbar darstellen wollte, nur erklären kann, daß ich jener Verfügung in allen Stücken beitrete und die darin ausgesprochenen Grundsätze durch die nämlichen Mittel geltend zu machen wissen werde.

Düsseldorf, den 11. Februar 1835. Der Ober-Prokurator: v. Ammon.

(Bekanntmachung.)

An die Stelle des aus seinem Amte ausgeschiedenen Notars Martin Liessem zu Dormagen ist durch Justiz-Ministerial-Rescript vom 15. Dezember a. pr. der bisherige Referendar Gottfried Hubert Kratz zum Notar mit Anweisung seines Wohnsitzes zu Dormagen ernannt, auch am heutigen Tage die definitive Uebergabe der von dem ꝛc. Liessem aufgenommenen Urkunden an den Notar Kratz von mir verordnet worden. In Gemäßheit der §. §. 12. und 55. der Notariats-Ordnung wird dieses öffentlich bekannt gemacht.

Düsseldorf, den 14. Februar 1835. Der Ober-Prokurator: v. Ammon.

(Bekanntmachung.)

In den vormals niederländischen, durch den Gränz-Tractat vom 7. October 1816 an das Königreich Preußen abgetretenen und gegenwärtig mit dem hiesigen Gerichtsbezirk vereinigten Landgemeinden, Borghees, Speelberg und Klein-Netterden, hat das Allgemeine Landrecht zufolge der Verordnung vom 25. Mai 1818 gesetzliche Kraft erhalten, ohne daß auf die früher dorten bestandene und während der Fremdherrschaft bereits aufgehobene eheliche Gütergemeinschaft weiter Rücksicht genommen worden ist.

Die Eingesessenen der genannten Gemeinden werden daher zur Vorbeugung etwaiger Irrthümer darauf aufmerksam gemacht, daß die eheliche Gütergemeinschaft nach dem Allgemeinen Landrechte Theil II. Tit. 1. §. 356. nur durch einen vor der Heirath zu vollziehenden gerichtlichen Vertrag eingeführt werden kann und ein solches Verhältniß unter den Eheleuten nicht besteht, wenn diese gesetzliche Vorschrift verabsäumt worden ist.

Emmerich, den 30. Januar 1835.

Königliches Land- und Stadtgericht: v. Müntz.

Sicherheits-Polizei.

(Steckbrief gegen Peter Caspari aus Bombogen.)

Gestern Abend zwischen 7 und 9 Uhr ist es dem berüchtigten Verbrecher Peter Caspari aus Bombogen, dessen Signalement im Amtsblatt 1834. Seite 122. abgedruckt worden, und hierunter nochmals beigefügt wird, gelungen, abermals mittelst gewaltsamen Ausbruchs aus der hiesigen Strafanstalt zu entspringen.

Alle Königl. Behörden werden dienstergebenst requirirt den Entwichenen im Betretungsfalle verhaften und dem Unterzeichneten unter sicherer Bedeckung vorführen zu lassen, und wird für die Ergreifung eine Prämie von im Ganzen 50 Rthlr. zugesichert.

Trier, den 13. Februar 1835. Der Ober-Prokurator beim Königl. Landgerichte:
Heintzmann, Geheimer Justizrath.

Digitized by Google

Signalement des am 12. Februar 1835. in der Nacht aus der Straf-Anstalt zu Trier entwichenen Sträflings.

Familien-Namen: Caspari; Vornamen: Peter; Geburtsort Bombogen, Bürgermeisterei Wittlich, Kreis dito; Regierungsbezirk Trier; Wohnort ohne festen; Gewerb Tagelöhner; Religion katholisch; Alter 28½ Jahr; Größe 5 Fuß 3 Zoll; Haare braun; Stirne gewöhnlich, zuweilen in Falten gezogen; Augenbraunen braun; Augen braun; Nase ziemlich groß; Mund groß; Bart bräunlich; Zähne vollständig; Kinn etwas breit; Gesichtsbildung etwas breit; Gesichtsfarbe gesund; Gestalt unterstützt-stämmig; Sprache deutsch.

Besondere Kennzeichen: Narbe über dem linken Auge, so wie auf der rechten Hand, welche letztere sich schräge nach dem kleinen Finger hinzeigt.

Bekleidung bei der Entweichung: ohne Kopfbedeckung, graue lange Tuchjacke, dergl. Tuchhosen, wollene Strümpfe, lederne Schuhe.

(Bekanntmachung.)

Der unten signalisirten Person ist es gelungen, einem Ackersmann aus Heppendorf, im Kreise Bergheim um die Summe von 5 Rthlr. und das unten bezeichnete Pferd zu prellen.

Ich ersuche alle Polizeibehörden, auf den bezeichneten Betrüger und das Pferd zu vigiliren und den ersteren im Betretungsfalle zu verhaften und mir mit dem etwa noch bei sich führenden Pferde, vorführen zu lassen.

Köln, den 13. Februar 1835. Der Ober-Prokurator: v. Collenbach.

Signalement des Betrügers.

Alter circa 30 Jahre; Größe mittelmäßig; Haare weißartig; Nase groß. Er ist von gesetzter Statur und hat als besonderes Kennzeichen an der linken Seite der Nase eine Narbe.

Derselbe war bekleidet mit einer hellfarbenen Schirmkappe mit schwarzem Pelz, einem blauen Kittel mit blauem Kragen, mit einem Krampen und unten mit Falten versehen, einem blauen Frackrock, einer modefarbenen Hose, und einem Paar kurzen Stiefeln mit spitzen Absätzen.

Beschreibung des Pferdes.

Alter 6½ Jahr; Geschlecht Hengst, Farbe schwarz, es ist 17 Hand hoch und hat einen weißen Stern.

(Steckbrief gegen den Friedrich Schrong aus Siegburg.)

Der Friedrich Schrong, welcher wegen eines betrüglichen Banquerotts vor die hiesigen Assisen verwiesen ist, hat sich schon vor Eröffnung der Untersuchung auf flüchtigen Fuß gesetzt und ist seitdem nicht wieder aufgefunden worden.

Ich bringe daher das Signalement desselben hierunten mit dem Ersuchen an alle Militair- und Civilbehörden zur öffentlichen Kunde, auf den Flüchtigen strenge vigiliren und ihn im Betretungsfalle unter sicherer Bedeckung in das hiesige Arresthaus abführen zu lassen.

Elberfeld, den 9. Februar 1835. Der Ober-Prokurator: Wingender.

Signalement.

Der Friedrich Schrong ist zu Siegburg geboren, zu Elberfeld wohnhaft, Handelsmann, 33 Jahre alt, 5 Fuß 4 Zoll groß, hat dunkelbraune Haare, hohe Stirne, dunkelbraune Augenbraunen, braune Augen, lange spitze Nase, etwas aufgeworfenen Mund, braunen Bart, gegrübtes Kinn, ovales Gesicht, gesunde Gesichtsfarbe, gesetzte Statur.

(Diebstahl zu Limmringhausen.)

Dem Ackerer Wilhelm Aßmann zu Limmringhausen, im Kreise Lennep, wurden

Digitized by Google

in der Nacht vom 19. auf den 20. Januar dieſes Jahres mittelſt Einbruchs folgende Gegenſtände geſtohlen: 1) ein blau tuchener Ueberrock mit Schottleinen von nämlicher Farbe, im Rücken und in den Aermeln aber mit weiß Leinentuch gefüttert und mit gewirkten Knöpfen beſetzt; 2) ein blau tuchener Frackrock, gefüttert wie der vorige, mit einer Seitentaſche von grünem Cattun und mit gewirkten Knöpfen verſehen; 3) ein faſt noch neuer blauer Frackrock mit blauem Futter und blauen gewirkten Knöpfen; 4) eine blau tuchene Unterjacke mit Aermeln und ſchon abgetragen; 5) eine neue ſchwarz tuchene Hoſe ohne Knöpfe; 6) eine abgetragene ſchwarz tuchene Hoſe mit verſchiedenen Knöpfen; 7) eine desgleichen; 8) zwei Taſchentücher, wovon eins roth und weiß karrirt iſt; 9) ein Taſchenmeſſer; 10) zwei Zehnſilbergroſchenſtücke und ein Fünfſilbergroſchenſtück.

Indem ich vor dem Ankaufe dieſer geſtohlenen Gegenſtände warne, erſuche ich einen Jeden, der über dieſelben oder den Dieb Auskunft geben kann, dieſes mir oder der nächſten Polizeibehörde anzuzeigen.

Elberfeld, den 10. Februar 1835.

Der Landgerichtsrath und Inſtruktionsrichter: Graeff.

(Diebſtahl zu Werden.)

In der Nacht vom 3. auf den 4. d. M. ſind den Tuchfabrikanten Gebrüder Wieſe hierſelbſt von einem am Tuchrahmen angeſchlagenen Stück ¾ Ellen breiten, dunkel olivenfarbigem Tuche, 17 brabanter Ellen entwendet worden.

Das entwendete Stück Tuch war dekartirt, aber noch nicht fertig geſchoren, hat zwei gelbe wollene Leiſten mit kleinen ſchwarzen äußern Einfaſſungen und zwei eine Handbreit von einander laufenden gelben Mantelſtreifen zwiſchen welchen die Zeichen G. W. Nr. 3554. in gelb wollenen Garn eingeſtickt und eingewalkt ſind. Das Tuch iſt von mittelfeiner Qualität und Sachkundigen noch daran kenntlich, daß es nicht fertig geſchoren und noch lang von Wolle iſt.

Indem wir dieſen Diebſtahl zur öffentlichen Kunde bringen, erſuchen wir einen Jeden, der von demſelben Kenntniß erhalten möchte, ſolches ſofort uns, oder der nächſten Ortsbehörde anzuzeigen.

Werden, den 7. Februar 1835.

Königl. Preuß. Gerichts-Commiſſion: Henrici.

(Diebſtahl zu Steele)

In der Nacht vom 4. auf den 5. Februar ſind dem Kaufmann Leopold Rindskopf zu Steele folgende Kleidungsſtücke: 1) ein hellgrüner tuchener Manns-Oberrock mit einer Reihe hellgrüner Patent-Knöpfe und mit grünem Futter gefüttert; 2) ein blauer tuchener Manns-Oberrock mit einer Reihe blauer Patent-Knöpfe, ſchon ziemlich abgetragen; 3) ein hellgrüner tuchener Oberrock eines zehnjährigen Knaben, mit gelben Knöpfen und aſchgrauem Futter; 4) ein blauer Kittel mit einer Seitentaſche von blauem verſchoſſenem Neſſel, ſo wie mit einer plättirten Krampe und Kette; 5) ein blauer Kittel mit 2 Taſchen und am Halſe rund, worin ſich 2 Pulswärmer, aus blau und weiß geſtreifter Sayett befanden; 6) ein porzellanener Pfeifenkopf mit Silber beſchlagen, und ein hornenes Rohr mit ſilbernen Bänden. Auf dem Pfeifenkopfe iſt ein Jagdſtück; 7) ein Kinderunterröckchen von melirtem Tuch; 8) in der Taſche des blauen Rocks war eine alte Brieftaſche von rothem Safian, worin: a) ein Gewerb-

schein des Rindskopf vom Jahre 1834; b) ein Notizbuch, mit gelbem Umschlag; c) mehrere Rechnungen und Notizen; d) ein Urtheil vom Königl. Land- und Stadtgerichte in Hattingen, sich befanden, mittelst gewaltsamen Einbruchs entwendet worden.

Vor dem Ankaufe dieser Gegenstände warnend, ersuchen wir zugleich Jeden, welcher über den Thäter Auskunft zu ertheilen vermag, uns sofort zu benachrichtigen.

Essen, den 14. Februar 1835.

Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht: Jacobi.

(Zurückgenommener Steckbrief.)

Da die wegen Diebstahl verfolgte Elisabeth Klare aus Ovenhausen zur Haft gebracht worden ist, so wird der gegen ihr erlassene Steckbrief, (Amtsblatt Jgg. 1834 Nr. 66. Seite 540.) hiermit zurückgenommen.

Hamm, den 24. Januar 1835.

Königl. Preuß. Untersuchungs-Commission.

Personal-Chronik.

Der praktische Arzt Dr. von der Heyden, in Essen hat die Approbation als Geburtshelfer erhalten.

An die Stelle des an die Schule zu Linde berufenen Lehrers Gotthüt ist der bisherige zweite Lehrer an der Dorfschule der reformirten Gemeinde in Wermelskirchen, August Brauer aus Wesel als Lehrer an der Elementarschule am Struck berufen und ernannt worden.

Personal-Chronik für den Bezirk des Königlichen Landgerichts zu Düsseldorf, während des vierten Quartals 1834.

Der Appellations-Gerichtsrath Degreck ist in dieser Eigenschaft wieder in den Appellations-Gerichtshof zu Köln eingetreten.

Der Assessor Theodor von Ammon ist zum dritten Königl. Prokurator befördert.

Der Kammer-Gerichts- und Landgerichts-Assessor Carl Friedrich Heinrich Steltzer ist in gleicher Eigenschaft von Cöln hierhin versetzt, desgleichen der Assessor Alexander Bochem von Coblenz.

Der Advokat Ludwig Joseph Kramer ist zum Advokat-Anwalt befördert.

Der Advokat-Anwalt Leunenschloß ist abgegangen und zum Notar in Xanten ernannt.

Die Notarien Stündeck zu Xanten und von Monschaw zu Weyberg sind und zwar ersterer nach Crefeld und letzterer nach Jüchen versetzt.

Der Rechts-Candidat Balduin Machenschein ist als Auskultator angestellt.

Der Gerichts-Vollzieher-Candidat Franz Joseph Cores ist zum Gerichts-Vollzieher ernannt.

Digitized by Google

Amtsblatt
der
Regierung zu Düsseldorf

Nr. 12. Düsseldorf, Freitag, den 27. Februar 1835.

(Nr. 56.) Gesetzsammlung, 2tes Stück.

Das 2te Stück der Gesetzsammlung ist erschienen und enthält unter:

Nr. 1576. Allerhöchste Kabinetsorder vom 28. September 1834, wegen Einführung der IIten Klasse des Tarifs für die im Besitze des Staats befindlichen Fähr-Anstalten auf dem Rhein und dessen Nebenflüssen vom 27. Mai 1829 bei der Privatfähranstalt zu Bonn.

Nr. 1577. Allerhöchste Kabinetsorder vom 8. Januar 1835, betreffend das für die Oeffnung der Brücken über die Oder und die Warthe bei Cüstrin zu entrichtende Aufzugsgeld.

Nr. 1578. Allerhöchste Kabinetsorder vom 11. Januar 1835, betreffend das Verfahren bei Löschung solcher Rittergüter, welche die Ritterguts-Eigenschaft auf Zerstückelung oder Verminderung der Substanz verloren haben, in den Ritterguts-Matrikeln.

Nr. 1579. Bekanntmachung der Allerhöchsten Kabinetsorder vom 26. Januar 1835, enthaltend die Bestimmungen über die erledigte Verwaltung des Finanz-Ministerii. D. d. den 6. Februar 1835.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

(Nr. 57.) Abstellung der Gebehochzeiten, Baufeste ꝛc. ꝛc. betr.

Die nachfolgende Allerhöchste Cabinets-Ordre vom 14. v. M., durch welche der Verordnung vom 3. Mai 1829, das Verbot der Gebehochzeiten und anderer die öffentliche Ordnung störende Festlichkeiten in der Provinz Westphalen betreffend, auch für die landräthlichen Kreise Duisburg und Lennep gesetzliche Kraft beigelegt ist, wird nebst der gedachten Verordnung hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht und werden die Polizeibehörden angewiesen auf die Nachachtung derselben mit Strenge und Sorgfalt zu halten

Düsseldorf, den 14. Februar 1835.

Da nach Ihrem Berichte vom 24. v. M. die Stände der Kreise Duisburg, Lennep, Gummersbach, Wipperfürth und Altenkirchen im Anerkenntnisse des Bedürfnisses, der dort gebräuchlichen Gebehochzeiten und anderen den Wohlstand, die Sittlichkeit und die öffentliche Ordnung störenden Festlichkeiten durch gesetzliche Vorschriften entgegen zu wirken, die Einführung der zur Abstellung solcher Mißbräuche für die Provinz Westphalen erlassene Verordnung vom 3. Mai 1829 nachgesucht haben, so will Ich derselben auf dieses von Ihnen bevorwortete Gesuch der Stände auch für die benannten fünf Kreise der Rhein-Provinz gesetzliche Kraft beilegen und Sie beauftragen, solche nebst gegenwärtiger Ordre durch die Amtsblätter der betheiligten Regierungen bekannt machen zu lassen.

Berlin, den 14. Januar 1835.

(gez.) **Friedrich Wilhelm.**

An den Staats-Minister des Innern und der Polizei von Rochow.

Wir

Digitized by Google

Wir Friedrich Wilhelm von Gottes Gnaden König von Preußen. ꝛc. ꝛc.

Da nach den Uns erstatteten Anzeigen in mehreren Gegenden der Provinz Westphalen die sogenannten Gebehochzeiten und ähnliche Schmausereien und Festlichkeiten ungeachtet mehrfacher von den frühern Landesherrschaften dagegen erlassenen Verbote, noch immer fortbestehen, solche aber wegen der mannigfachen, damit verbundenen Ungebührnisse und wegen des verderblichen Einflusses derselben auf Wohlstand und Sittlichkeit ferner nicht geduldet werden können, so verordnen wir auf Antrag Unseres Staats-Ministerii und nach genommenem Gutachten Unserer getreuen Provinzial-Stände hierdurch Folgendes:

1) die Gebehochzeiten und alle bei Kindtaufen, Hausbauten und andern Veranlassungen gewöhnliche Schmausereien und Festlichkeiten, zu welchen nahe und entfernte Bekannte eingeladen und bei welchen von den Eingeladenen Geschenke dargebracht, auch wohl hin und wieder aufgezeichnet oder von den Gästen bekannt gemacht zu werden pflegen, sind, von der Publikation des gegenwärtigen Gesetzes an überall verboten.

2) Bei Contraventionen gegen dieses Verbot ist:

a) derjenige, welcher die Gebehochzeit oder eine ähnliche Schmauserei veranstaltet hat, mit
Fünf und zwanzig Thalern

b) diejenige Person, welche die Gäste dazu eingeladen mit
Zehn Thalern

c) jeder Gast, welcher sich dabei eingefunden mit
Drei Thalern

d) diejenige Person, welche sich hat gebrauchen lassen, die Geschenke aufzuschreiben oder zu verlesen mit
Zehn Thalern, endlich

e) wenn die Schmauserei in einem Wirthshause gehalten worden ist, der Gastwirth mit
Fünf und zwanzig Thalern,

Geldstrafe, welche zur Armen-Kasse des Orts fließt, zu belegen. Diejenigen, welche zur Entrichtung der Geldstrafen unvermögend sind, sollen mit verhältnißmäßiger Gefängnißstrafe belegt werden.

3) Innerhalb seines Hauses oder eines dazu gemietheten Lokals kann jeder Einwohner nach seinem Belieben, Verwandte und Freunde bewirthen, und werden die in einigen frühern Verordnungen enthaltenen Bestimmungen über die Zahl der einzuladenden Personen hiermit aufgehoben. Es bleiben aber auch bei diesen Gelegenheiten alle mittelbare oder unmittelbare Aufforderungen der Gäste zu Darreichung von Geschenken, nicht minder deren Aufzeichnung und Bekanntmachung bei den unter §. 2. festgesetzten Strafen untersagt.

4) Auch bleibt bei allen diesen nach §. 3. erlaubten Feierlichkeiten jeder zeither mit den Gebehochzeiten verbunden gewesene Unfug, als: das Schießen auf den Straßen und in den Höfen, das Niederreißen der Zäune und Hecken ꝛc. und jede sonstige Störung der öffentlichen Ruhe verboten.

Wenn dergleichen vorfällt, so sollen Wirth, Gäste und andere Interessenten, gleich den Veranstalteten, Beförderern und Theilnehmern an Gebehochzeiten und ähnlichen verbotenen Schmausereien mit den unter 2 bestimmten Strafen belegt werden, mit Vorbehalt der gesetzlichen höhern Strafen bei vorfallenden Vergehungen und Civil-Anspruchs der Beschädigten.

5) Ob eine veranstaltete Festlichkeit nach diesen allgemeinen Bestimmungen zu den verbotenen oder erlaubten gehöre, darüber sollen die Landräthe mit Vorbehalt des Rekurses oder der

Digitized by Google

Berufung auf rechtliches Gehör unter Rücksicht auf die Lokal Gebräuche erkennen und die Strafen festsetzen oder die Gerichtsbehörde zur Untersuchung und Entscheidung nach diesen Grundsätzen requiriren.

6) Die Ortsvorstände, so wie die Polizeibehörden und Gendarmen, welche erfahren, daß in ihrem Bezirke eine nach obigen Grundsätzen verbotene Schmauserei gehalten werden soll, sind verbunden, bei demjenigen, welcher sie veranstalten will, deshalb Erkundigung einzuziehen, und sie ihm im Voraus zu verbieten. Wird dieses Verbot nicht beachtet, so soll zwar zur Vermeidung von Excessen kein Versuch gemacht werden, die Gäste zu entfernen und das Fest zu stören, jedoch sollen die besagten Behörden und Personen, sofort nachher dem Landrathe zu weiterer Einleitung Anzeige erstatten. Wer die Erfüllung der ihm hierdurch aufgelegten Pflichten vernachläßigt ist mit einer Ordnungsstrafe von

Zehn Thalern

zu belegen. Die unter 2 benannten Contravenienten werden aber deshalb von der ihnen angedroheten Strafe nicht befreit.

Hiernach haben alle Unsere Behörden und Unterthanen sich zu achten.

Berlin, den 3. Mai 1829.

(gez.) **Friedrich Wilhelm.**

(L. S.) **Friedrich Wilhelm, Kronprinz.**

Altenstein. Schuckmann. Gr. v. Lottum. Gr. Bernstorff. v. Hake. Gr. v. Dankelmann und v. Motz.

(Nr 58.) Die Gewerbesteuer der Pfandleihanstalten, den Gewerbsbetrieb der Beamten und die Erfordernisse und Gewerbsteuer der Versteigerungen und Commissionsgeschäfte betr. II. S. III. Nr. 916.

I. Daß Pfandleihanstalten gewerbsteuerpflichtig sind, kann nach dem Gesetz vom 30. Mai 1820 keinem Zweifel unterliegen und nicht in Betracht kommen, zu welchem Zweck der Gewinn des Pfandleihens verwendet wird. Es sind daher auch die Pfandleihanstalten der Communen der Gewerbsteuer zu unterwerfen, indem der Umstand, daß sie nur geringen Gewinn beziehen, bei der Frage, ob das Gewerbe steuerpflichtig sei, ohne allen Einfluß ist, wohl aber bei Abmessung des Steuersatzes berücksichtigt werden muß.

(Reser. vom 25. Juni 1834.)

II. Durch die Bekanntmachungen vom 19. März 1818 (Amtsblatt S. 99.) und 29. Dezember 1821 (Amtsblatt S. 34.) ist es bereits bestimmt worden, daß der §. 19. des Edikts vom 2. November 1810 und §. 81. des Edikts vom 7. September 1811, welche den Gewerbsbetrieb der Staatsdiener von der Genehmigung der Dienst-Vorgesetzten abhängig machen, zugleich aber festsetzen, daß bei Beamten aus dem Besitz von Landgütern stets auch die Befugniß folge, mit dem Betriebe der Landwirthschaft gewöhnlich verbundene Gewerbe zu betreiben, auf die hiesige Provinz als Disciplinar-Bestimmungen Anwendung leiden, und daß insbesondere Steuer- und Polizeidiener Gast- und Schenkwirthschaften weder betreiben noch durch andere betreiben lassen sollen. Diese Bestimmungen werden hierdurch mit dem Bemerken in Erinnerung gebracht, daß auch die Chausseegelderheber nach §. 1. der Dienst-Anweisung vom 16. Januar 1834 zu denjenigen Beamten gehören, welche zum Gewerbsbetriebe die Erlaubniß der Provinzial-Steuer-Direktion bedürfen.

III. Im Polizeibezirke seines Wohnorts kann jeder Kaufmann seine veralteten Waaren unter Beobachtung der gesetzlichen Vorschriften, also in den Ländern der französisch-rheinischen Gesetz-

Digitized by Google

gebung unter Zuziehung eines Notars, Gerichtsschreibers oder Gerichtsvollziehers (Amtsbl. von 1832 S. 652) versteigern lassen; um aber den Verkauf an einem andern Orte außer der Zeit der Messen und Märkte zu bewirken, muß er sich, wenn er nicht mit einem dazu berechtigten Gewerbeschein versehen ist, an die dortigen Kaufleute oder Commissionairs wenden. (§. 2. des Regulativs vom 28. April 1824. Rescript vom 16. Februar 1827. III. Nr. 3075.)

IV. Wird der Auftrag zum Verkauf nicht an Personen gerichtet, die am Verkaufsort selbst zum Handel berechtigt sind, und tritt hiernach für die Versender die Verbindlichkeit einen Gewerbeschein zu lösen ein, so ist von mehreren Versendern jeder zur Lösung des Gewerbescheins verpflichtet, und verfällt, wenn er sie unterlassen haben sollte, in die volle gesetzliche Strafe, gesetzt auch, daß alle Versender an dasselbe Individuum ihren Auftrag gerichtet haben (Reser. vom 12. August 1825.)

V. Hinsichts dessen, der den Auftrag übernommen hat, ist in allen Fällen zunächst zu prüfen, ob er selbst dadurch ein steuerpflichtiges Gewerbe übernommen hat. Ist der Auftrag nicht um des Gewerbes willen, sondern in einem einzelnen Falle, aus Gefälligkeit übernommen, so ist auch kein steuerpflichtiges Gewerbe vorhanden. Macht aber der Beauftragte aus der Uebernahme solcher Aufträge ein Gewerbe, so ist darauf zu sehen, ob er sie an seinem Wohnorte selbst, oder auch seinerseits wieder im Umherziehen ausrichtet. Im ersten Fall hat er die Gewerbsteuer vom Handel, entweder mit kaufmännischen Rechten oder ohne dieselben zu entrichten; im letztern Falle muß aber auch er einen Gewerbschein lösen. Darauf, ob sein Kommittent einen Gewerbschein gelöset hatte oder nicht, kommt es bei der Beurtheilung der Gewerbscheinpflichtigkeit des beauftragten Verkäufers gar nicht an, da die Gewerbscheinbefugnisse ganz persönliche sind. (Reser. vom 12. August 1825.)

VI. Dem als solchen besteuerten Auktionator oder Commissair kann nicht verboten werden, Waarenversteigerungen auch für Auswärtige abzuhalten, vielmehr darf ihm nur zur Pflicht gemacht werden, von dem Eigenthümer der Waaren sich dessen Gewerbschein vorlegen zu lassen und nur solche Waaren für Auswärtige zu versteigern, zu deren Versteigerung sie von der Regierung ihres Wohnorts den Gewerbschein erhalten haben. Es folgt alsdann von selbst, daß solche Waaren, mit denen nach §. 14. des Regulativs kein Handel im Umherziehen Statt finden soll, oder deren Versteigerung dem Gewerbscheininhaber auf Grund des §. 11. untersagt ist, auch von Auktionatoren nicht für Rechnung Auswärtiger versteigert werden dürfen. (Reser. vom 28. Januar 1835.)

VII. Die Ergreifung des Gewerbes als Commissionair, die Errichtung von Erkundigungs-, Adreß- Expeditions- und Kalkulatur-Büreaus soll künftig Niemanden gehindert oder erschwert werden und bedarf es dazu lediglich, wie zu andern Gewerben der Anmeldung zur Gewerbesteuer. Die Verordnungen vom 7. August 1821 und 21. Februar 1822 (Amtsbl. 1821 St. 44. Nr. 161. und von 1822 St. 10. Nr. 60.) werden deshalb hierdurch außer Kraft gesetzt. (Reser. vom 8. Dezember 1833. und 10. Mai 1834.)

Düsseldorf, den 13. Februar 1835.

(Nr. 59) Steckbrief gegen den Wilhelm Paßmann aus Mülheim an der Ruhr.

Der unten näher bezeichnete wegen zweier qualifizirten Diebstähle zu 5jähriger Zuchthausstrafe, welche Allerhöchsten Orts auf 3 Jahre ermäßigt ist, und zu lebenslänglicher Polizeiaufsicht verurtheilte Wilhelm Paßmann hat sich nach Abbüßung der Zuchthausstrafe, der Polizeiaufsicht entzogen, indem er heimlich aus Krefeld, dem ihm angewiesenen Aufenthaltsorte sich entfernt hat.

Sämmtliche Civil- und Militairbehörden werden ersucht, auf den ꝛc. Paßmann Acht zu haben, und ihn im Betretungsfalle an die Polizeibehörde in Krefeld abliefern zu lassen.

Düsseldorf, den 17. Februar 1835. Sig-

Signalement.

Namen: Paßmann; Vornamen: Wilhelm; Geburtsort Mülheim an der Ruhr; Wohnort Krefeld; Alter 28 Jahre; Größe 5 Fuß 4 Zoll; Haare braun; Stirne hoch; Augenbraunen blond; Augen grau; Nase lang; Mund gewöhnlich; Bart blond; Kinn rund; Gesicht oval; Gesichtsfarbe gesund.

Besondere Zeichen: keine.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

(Bekanntmachung.)

Um die Zweifel zu beseitigen, welche über die Zulässigkeit der von den Justiz-Commissarien bei auswärtigen Geschäften liquidirten besondern Diäten für Reisetage außer den Terminstagen entstanden sind, will der Justiz-Minister hierüber Folgendes bestimmen:

Wenn ein Justiz-Commissarius in Rechtsstreitigkeiten Reisen zu machen genöthigt ist, und außer den Diäten für den Tag, an welchem der Termin abgehalten ist, noch besondere Diäten für die Hin- oder Zurückreise, oder für beide verlangt, so kommt es

1) zuvörderst darauf an, ob eine der Reisen oder beide wirklich an andern als den Terminstagen vorgenommen oder beendigt worden sind, — hienächst aber auch
2) darauf an, ob die Reisen an einem andern als dem Terminstage nothwendig gewesen sind.

Besondere Diäten für Reisetage setzen stets voraus, daß der Justiz-Commissarius die Reisen zu den Terminen an andern Tagen vorgenommen und dadurch einen besondern Kosten-Aufwand gehabt hat für welchen er die in den Gesetzen bewilligten Diäten als Entschädigung verlangt. Ist dies nicht der Fall gewesen, hat vielmehr der Justiz-Commissarius die Hin- und Zurückreise zum Termin an demselben Tage angetreten und vollendet, für welche er bereits einmal Diäten liquidirt hat, so fällt jeder Anspruch auf weitere Diäten weg; dagegen ist dieser an sich im allgemeinen begründet, wenn eine oder beide Reisen wirklich an andere als den Terminstagen vorgenommen oder doch beendigt worden sind; der angefangene Tag muß hiebei immer für voll berechnet werden, mithin müssen die vollen Diäten für einen Reisetag auch dann bewilligt werden, wann auch nur ein Theil des Tages zur Reise wirklich verwendet worden ist.

Den Nachweis, daß die Reisen an andern Tagen erfolgt, oder beendigt worden sind, muß der Justiz-Commissarius auf Erfordern des seine Gebühren festsetzenden Gerichts durch Versicherung der Richtigkeit seiner Angabe auf seinen Amtseid führen, auch in jeder Liquidation dergleichen Reisekosten die Tage, an welchen die Reise erfolgt ist, genau bezeichnen.

Der hiernach geführte Nachweis verpflichtet jedoch den Machtgeber nur dann zur Bezahlung besonderer Diäten für die Reisetage, wenn es nothwendig gewesen, diese Reisen an einem andern als den Terminstagen vorzunehmen.

Es muß daher jeder Justiz-Commissarius bei Liquidirung besonderer Diäten für Reisetage, deren Nothwendigkeit durch Angabe und nöthigenfalls durch den Nachweis der sie begründenden Umstände darthun, und diese Angaben und Nachweise müssen bei der gerichtlichen Festsetzung der Gebühren-Liquidationen einer genauen Prüfung unterworfen werden.

Doch bedarf es dieses besondern Nachweises der Nothwendigkeit nicht

a) wenn bei der Hin- und Zurückreise zusammen mehr als sechs Postmeilen zurückzulegen sind, und nur eintägige,

Digitized by Google

b) wenn für die mehr als zwölf Postmeilen betragende Hin- und Zurückreise nur zweitägige Reise-Diäten außer den Terminstagen liquidirt werden.

Auch ist diese Nothwendigkeit dann für nachgewiesen zu erachten, wenn dargethan worden ist, daß die Abhaltung des Termins und der Hin- und Zurückreise zusammen gerechnet mehr als Zwölf Stunden Zeit erfordert hat.

Auf einen Nachweis der wirklich gehabten Auslagen an den Reisetagen, für welche besondere Diäten liquidirt werden dürfen, kommt es niemals an. Nach denselben Grundsätzen ist auch bei Festsetzung der Diäten der Partheien, Zeugen und Sachverständigen für besondere Reisetage außer dem Terminstage zu verfahren.

Berlin, den 29. Januar 1835.

Der Justiz-Minister:
Mühler.

An das Königl. Oberlandesgericht zu Hamm.

Die vorstehenden, durch das Justiz-Ministerial-Rescript vom 29. Januar 1835 getroffenen Bestimmungen werden den Gerichten und Justiz-Commissarien zur Nachachtung hiermit bekannt gemacht.

Hamm, den 13. Februar 1835. Königl. Oberlandesgericht: v. Scheibler.

(Abwesenheits-Erklärung)

Durch Urtheil des Königl. Landgerichtes zu Koblenz vom 26. v. M. ist der Johann Schlosser von Spabrücken für abwesend erklärt worden.

Köln, den 14. Februar 1835. Der General-Prokurator: Biergans.

(Aufgefundener Leichnam.)

Am 20. d. M. ist zu Büderich im Rhein ein männlicher Leichnam aufgefischt worden, welcher bereits in einen sehr hohen Grade von Fäulniß übergegangen war und an dem nur noch folgende Merkmale kenntlich waren: seine Größe betrug 5 Fuß 7 Zoll, sein Alter schien etwa 30 Jahre zu sein, und seine Haare waren schwarzbraun. Die Kleidung desselben bestand in einem dunkelblau tuchenen Kamisol mit kleinen runden gewirkten Knöpfen, in einer Weste von demselben Zeuge, einer Unterweste von blauem Kattun, mit weißen Pünktchen, einem neuen flächsenen Hemde ohne Zeichen, einer Hose von blauem Zeuge, in Schnürstiefeln, deren Absätze stark mit Nägeln beschlagen waren, in weißgrauen wollenen Strümpfen und einem blauen Kittel. In den Taschen der Hose befanden sich ein lederner Peitschenschlag, ein Thaler Geld und vier Hufnägel.

Ich bringe Gegenwärtiges hierdurch zur allgemeinen Kunde, damit derjenige, der in der obigen Beschreibung den Verblichenen erkennen möchte, mir oder der nächsten Polizeibehörde sofort davon Anzeige machen möge.

Cleve den 21. Februar 1835. Für den abwesenden Ober-Prokurator.
Der Staats-Prokurator: Philippi.

(Die Suspension des Gerichtsvollziehers Bernard Friederichs zu Trier betr.)

In Gemäßheit des Art. 8. der Allerhöchsten Cabinets-Ordre vom 21. Juli 1826 Nr. 1018., betreffend die Dienstvergehen der Gerichtschreiber und Gerichtsvollzieher in den Rhein-Provinzen, wird hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß der Gerichtsvollzieher Ber-

Digitized by Google

nard Friederichs zu Trier durch ein vom Rheinischen Appellationsgerichtshofe bestätigtes Erkenntniß der Disciplinar-Kammer des hiesigen Königlichen Landgerichts vom 13. September 1834 wegen Zurückhaltung eingezogener Gelder und rechtswidrig erhobener Gebühren mit einer zweimonatlichen Suspension belegt worden ist, welche am 20. Januar d. J. begonnen hat.

Trier, den 10. Februar 1835. Der Ober-Prokurator beim Königl. Landgerichte, Heintzmann, Geheimer Justizrath.

(Bekanntmachung.)

Die Steuer-Beamten haben am 27. November 1832. auf dem Revisionshofe des unterzeichneten Haupt-Zoll-Amts 12 Säcke Kaffee von Brutto 11 Ctr. 100 Pf. vorgefunden und in Beschlag genommen, ohne daß bisheran deren Eigenthümer hat ermittelt werden können.

Auf Grund des §. 180. der allgemeinen Gerichts-Ordnung Theil I. Tit. 51. werden daher die unbekannten Eigenthümer dieses Kaffees hiermit aufgefordert, ihre Ansprüche binnen 4 Wochen um so gewisser bei dem hiesigen Haupt-Zoll-Amte geltend zu machen, als nach Ablauf dieser Frist mit der Confiskation, dem Verkaufe und der Verrechnung an die Staats-Kasse ohne weiteres vorgeschritten werden wird.

Im Auftrage des Herrn Provinzial-Steuer-Direktors zu Köln.

Emmerich, den 31. Januar 1835.

Königl. Haupt-Zoll-Amt.

Sicherheits-Polizei.

(Diebstahl zu Elberfeld.)

Vom 12. dieses Monats Abends bis zum folgenden Morgen sind hierselbst folgende Gegenstände entwendet worden:

1) vier Mannshemde; 2) sieben Frauenhemde, alle gezeichnet C. S.; 3) ein Betttuch, wahrscheinlich ebenso gezeichnet.

Indem ich diesen Diebstahl zur öffentlichen Kunde bringe, und vor dem Ankauf der gestohlenen Sachen warne, ersuche ich Jeden, der über denselben einige Auskunft zu geben vermag, davon sofort gehörige Anzeige zu machen.

Elberfeld, den 18. Februar 1835. Der Ober-Prokurator: Wingender.

(Steckbrief gegen den Eduard Baldus aus Grünebach.)

Der vormalige Bombardier Eduard Baldus, zu Grünebach, im Kreise Aldenkirchen, Regierungsbezirk Koblenz gebürtig, und zuletzt in Köln wohnhaft, welcher der Anfertigung und respective Verbreitung falscher Kassen-Anweisungen beschuldigt ist, hat sich der dieserhalb gegen ihn eingeleiteten Untersuchung durch die Flucht entzogen.

Indem ich dessen Signalement hierunten beifüge, ersuche ich sämmtliche Polizeibehörden auf denselben zu wachen, ihn im Betretungsfalle zu arretiren, und mir vorführen zu lassen.

Köln, den 16. Februar 1835. Der Instruktionsrichter: Ludowigs.

Signalement.

Namen: Eduard Baldus; Alter 21 Jahre; Größe 5 Fuß 4 Zoll; Religion katholisch; Haare dunkelblond; Stirne hoch; Augenbraunen braun; Augen blau und groß; Nase gewöhnlich; Mund gewöhnlich, jedoch mit etwas aufgeworfenen Lippen; Bart braun, (trug ein kleines Bärtchen) Kinn gewöhnlich; Gesichtsfarbe gesund; Gesicht rund und oval und Statur klein aber robust.

Digitized by Google

Personal-Chronik.

Im Monat Januar wurden ernannt:

1) der Ackerer und Wirth Theodor Hilden zum Beigeordneten des Bürgermeisters von Hemmerden im Kreise Grevenbroich;
2) der Fruchthändler und Wirth Wilhelm Nachtigal zum Mitgliede des Gemeinderaths der Bürgermeisterei Gruiten im Kreise Elberfeld;
3) der Kaufmann Joh. Elias Bleckmann;
4) der Seidenweber und Schenkwirth Carl Wilhelm Ernst;
5) der Baumeister Gaspar Mathey;
6) der Horndrechsler Elias Mays;
7) der Brauer Joh. Daniel Lüdorf;
8) der Fabrikant Joh. Steph. Siebel;
9) der Landwirth Franz Arnold Luckhaus und
10) der Joh. Carl Hilbert zu Mitgliedern des Gemeinde-Raths der Bürgermeisterei Ronsdorf im Kreise Lennep;
11) der Gutsbesitzer Joh. Wilhelm Leutmann zum Beigeordneten des Bürgermeisters von Nettesheim im Kreise Neuß;
12) der Gutsbesitzer H. Görrens zum Mitgliede des Gemeinde-Raths der Bürgermeisterei Evinghoven im Kreise Grevenbroich;
13) der Beigeordnete P. W. Breuer zu Geisenkirchen zum interimistischen Verwalter der Bürgermeisterei Schelsen im Kreise Gladbach;
14) der Landwirth Franz Buchholz;
15) der Landwirth Peter Joh. Hombrecher;
16) der Landwirth Christ. Fastenrath junior;
17) der Landwirth Joh. Wilhelm Ringel;
18) der Landwirth Gottfried Borner;
19) der Kaufmann Franz Schnabel, und
20) der Bierbrauer Alexander Schlamm zu Mitgliedern des Gemeinde-Raths der Bürgermeisterei Hückeswagen im Kreise Lennep;
21) der Kaufmann Franz Wilh. Boheim;
22) der Rothgärber Daniel Wommerth;
23) der Walkmühlen-Administrator Daniel Hindrichs;
24) der Weber Theodor Lulf und
25) der Weber Johann Friedr. Krauder zu Mitgliedern des Gemeinde-Raths der Bürgermeisterei Burg im Kreise Lennep;

An die Stelle des zum Pfarrer in Rellinghausen beförderten ꝛc. Lampenscherf ist der Kandidat Philipp Ditges zum Lehrer an dem Collegium in Neuß ernannt worden.

An die Stelle des nach Nievenheim beförderten Lehrers Lohmann ist der Schulamts-Candidat Johann Baptist Krahe zum Lehrer in Hackenbroich provisorisch ernannt worden.

An die Stelle des an die Armen-Schule zu Geldern berufenen Lehrers Real, ist der Lehrer Hermann Joseph Camps von Gelülling, an die Schule zu Vernum berufen und ernannt worden.

Digitized by Google

Amtsblatt
der
Regierung zu Düsseldorf.

Nr. 13. Düsseldorf, Mittwoch, den 4. März 1835.

(Nr. 60.) Allerhöchste Kabinetsordre.

Auf Ihren Bericht vom 4. d. M. setze Ich bis zur definitiven Einrichtung der Justiz-Verwaltung im Fürstenthum Lichtenberg Ihrem Antrage gemäß hierdurch fest: daß bis dahin die zur Kompetenz der zweiten Abtheilung der Regierung zu St. Wendel als Appellations-Gericht gehörig gewesenen Sachen, dem Appellations-Gerichtshofe zu Cöln, und die durch das Revisions-Gericht zu Coburg bisher entschiedenen Revisionssachen dem hiesigen Revisions- und Cassationshofe zugewiesen und nach den für diese substituirten Gerichte geltenden Vorschriften behandelt werden sollen. Ich beauftrage Sie, diese Bestimmung durch die rheinischen Amtsblätter bekannt zu machen, und das zu deren Ausführung weiter Erforderliche zu verfügen.

Berlin, den 24. Dezember 1834.

(gez.) Friedrich Wilhelm.

An den Staats- und Justiz-Minister von Kamptz.

Vorstehende Allerhöchste Kabinetsordre wird zufolge Verfügung des Königl. hohen Justiz-Ministerii vom 30. v. M. und Jahres hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Coblenz, den 13. Januar 1835.

Der Ober-Präsident der Rhein-Provinz,
v. Bodelschwingh.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

(Nr. 61.) Belobung. I. S. II. Nr. 936.

Das Königl. Ministerium des Innern und der Polizey hat mittelst Rescripts vom 31. Dezbr. 1834. dem Fabrick-Inhaber Ferdinand Troost und dem Anstreicher Math. Rehm zu Mülheim an der Ruhr für die am 12. Juli v. J. bewirkte Rettung des Schmidts Portmann vom Wassertode, Jedem die Erinnerungs-Medaille für Rettung aus Gefahr verliehen und dem ꝛc. Rehm eine Geldprämie von zehn Thalern bewilligt.

Düsseldorf, den 17. Februar 1835.

(Nr. 62.) Vereidung des Feldmessers Achterath zu Essen betr. I. S. III. Nr. 726.

Der Feldmesser Eduard Achterath zu Essen ist in dieser Eigenschaft vereidet worden.

Düsseldorf, den 19. Februar 1835.

(Nr. 63.) Fischerei-Verpachtung. II. S. IV. Nr. 783.

Die Fischerei in dem Binnenwasser an der Golzheimer Insel, welche bis ult. Februar c. an C. Maassen verpachtet ist, soll Freitag den 13. März c. Morgens 11 Uhr zur Neuverpachtung ausgesetzt werden.

Der Termin wird im Büreau des hiesigen Rent-Amts, woselbst auch die Bedingungen eingesehen werden können, abgehalten werden.

Düsseldorf, den 25. Februar 1835.

Digitized by Google

(Nr. 64.) Bauhandwerker betr. I. S. III. Nr. 629.

In Verfolge unſerer Bekanntmachung vom 20. Juni 1833. (Amtsblatt deſſelben Jahrs Nr. 57.) wird das Verzeichniß der zum ſelbſtſtändigen Handwerksbetriebe berechtigten Bau-Handwerker in der Bürgermeiſterei Schermbeck, hiedurch nachträglich zur öffentlichen Kunde gebracht.

Verzeichniß

der in der Bürgermeiſterei Schermbeck vorhandenen Bau-Handwerker, welche ihr Gewerbe vor dem 1. Januar 1821. ſelbſtſtändig betrieben haben.

Nr.	Vor- und Zunamen.	Wohnort.	Gewerbe.
1	Joh. Heyermann,	Drevenack	Maurer.
2	Albert Grünebaum,	id.	id.
3	Died. Schledorn,	Brünen	id.
4	Heinr. Syberg,	Erudenberg	id.
5	Albert Braick,	id.	id.
6	Gerh. Langenhorſt,	Schermbeck	Zimmermann, und Röhrmacher oder Pumpenmacher.
7	Joh. Deppe,	id.	Zimmermann.
8	Hermann Dellmann,	id.	id.
9	Joh. Kempken,	Drevenack	id.
10	Gerh. Kempken,	id.	id.
11	Diedrich Hemſtege,	id.	id.
12	Heinrich Schroer,	id.	id.
13	Gerh. Steenbeck, genannt Blumberg,	Weſelerward	id.
14	Wilh. Bauhaus,	id.	id.
15	Diedrich Dellmann,	Damm	id.
16	Heinr. Weidefeld, genannt Kammeyer,	Bricht	id.
17	Herm. Schöpner,	Overbeck	id.
18	Heinrich Grönger,	id.	id.
19	Joh. Bußmann,	Brünen	id.
20	Arndt Buttenberg,	id.	id.
21	Joh. Wanning, genannt Bekker,	id.	id.
22	Herm. Poſtmann, genannt Weſels,	id.	id.
23	Heinr. Huskamp,	id.	id.
24	Herm. Hülsmann,	id.	id.
25	Heinr. Hagenbeck,	id.	id.
26	Friedrich Wilbahn,	Erudenberg	Mühlenmeiſt. u. Zimmermann
27	Alb. Kempken,	id.	Zimmermann
28	Heinr. Kammeyer,	id.	id.
29	Heinr. Bahsmann,	id.	id.
30	Heinr. Krebber.	id.	id.

Düſſeldorf, den 17. Februar 1835.

Digitized by Google

(Nr. 65.) Die Köhrung der Hengste betr. l. S. l. Nr. 724.

In der am 30. v. M. Statt gehabten außerordentlichen Versammlung des Schau-Amtes zu Duisburg ist der Hengst des Schulte Schönscheidt zu Kray in der Bürgermeisterei Steele, welcher 5 Jahre alt, 5 Fuß 5 Zoll groß und von schwarzer Farbe ist, und einen Stern hat, angeköhrt worden, welches wir mit Bezug auf unsere Bekanntmachung vom 11. v. M. (Amtsblatt Stück 6.) hierdurch zur allgemeinen Kunde bringen.

Düsseldorf, den 11. Februar 1835.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

(Bekanntmachung.)

In Folge höchsten Auftrags bringen wir nachstehendes hohe Ministerial-Rescript vom 3. dieses Mts. zur öffentlichen Kenntniß.

Köln, den 13. Februar 1835.

Der Erste Präsident: Schwarz. — Der General-Procurator: Biergans.

Mit Bezug auf die Verfügung vom 30. Dezember vorigen Jahres wird hierdurch nachträglich Folgendes bestimmt:

1) Die Befugniß der Strafmilderung und des Straferlasses, welche der zweiten Abtheilung der Herzoglich Coburg'schen Regierung als Appellationsgericht zustand, hört nach Auflösung dieses Collegii um so mehr auf, als sie nach Sr. Majestät Anordnungen zu den Attributionen des Justiz-Ministeriums gehört.

2) Die Disciplinaraufsicht über die im vormaligen Fürstenthum Lichtenberg angestellten Justizbeamten, welche früher dem Appellations-Gerichte zu St. Wendel zustand, geht auf das dortige Königliche Landgericht über.

3) Die Entscheidung über Cassations-Gesuche wider Erkenntnisse des Königlichen Landgerichts zu St. Wendel, und dem Königl. Friedensgerichte zu St. Wendel, Baumholder und Grumbach, welche früher dem Appellations und resp. Landgerichte zu St. Wendel zustand, fällt dem Königlichen Revisions- und Cassationshofe hierselbst zu, welchem bereits früher die zur Competenz des Revisions-Gerichtes zu Coburg gehörig gewesenen Sachen überwiesen sind.

Hiernach ist zu verfahren und die erforderliche Bekanntmachung nachträglich zu erlassen.

Berlin, den 3. Februar 1835.

Der Justiz-Minister
(gez.) von Kamptz.

An den Königl. Ersten Präsidenten des Appellationshofes, Herrn Schwarz, und den Königl. General-Procurator Herrn Biergans zu Cöln.

(Assisen zu Elberfeld.)

Königlicher Rheinischer Appellations-Gerichtshof.

Die Eröffnung der gewöhnlichen Assisen in dem Bezirke des Königlichen Landgerichtes zu Elberfeld für das 1te Quartal des Jahres achtzehnhundert fünf und dreißig wird hiermit auf Montag den 6. April dieses Jahres vorbestimmt und der Herr Appellations-Gerichtsrath Brewer zum Präsidenten derselben ernannt.

Gegenwärtige Verordnung soll auf Betreiben des Herrn General-Prokurators in der gesetzlichen Form bekannt gemacht werden.

Gegeben am Appellations-Gerichtshofe zu Köln den 19. Februar 1835.

Der Erste Präsident des Königlichen Rheinischen Appellations-Gerichtshofes,
(unterz.) Schwarz.

Für gleichlautende Ausfertigung, der Ober-Sekretair: J. Themer.

Digitized by Google

(Zeugenverhör.)

Durch Urtheil des Königlichen Landgerichts zu Coblenz vom 2. d. M. ist über die Abwesenheit des Nikolaus Heimers von Herresbach ein Zeugenverhör angeordnet worden.

Köln, den 19. Februar 1835.

Der General-Prokurator: Biergans.

(Bekanntmachung.)

Mit Bezug auf meine Bekanntmachung vom 9. Dezember v. J. Nr. 79 bringe ich hierdurch zur allgemeinen Kenntniß, daß die Leiche des Schiffsbegleiters Franz Müller am 20. d. M. in der Ward unterhalb des Rabenpolls, Bürgermeisterei Elten angespült und aufgefunden worden ist.

Cleve, den 23. Februar 1835. Der Ober-Prokurator.

In dessen Abwesenheit der Staats-Prokurator: Philippi.

(Bekanntmachung.)

Durch die öffentliche Bekanntmachung der General-Direction der Seehandlungs-Societät vom 3. Januar d. J., ist das Publikum bereits unterrichtet, daß die Ausfertigung der sogenannten Promessen auf die Seehandlungs-Prämien-Scheine von 50 Rthlr. pro Stück als eine bloße Privat-Spekulation zu betrachten ist, welche weder von der Seehandlungs-Direktion ausgeht, noch von derselben in irgend einer Art vertreten wird.

Die unterzeichnete Direction sieht sich aber veranlaßt, das Publikum in Hinsicht dieser Promessen, welche zu der, im Juli d. J. bevorstehenden Ziehung der Prämien-Scheine bereits ausgeboten sind, oder ausgeboten werden möchten, besonders noch darauf aufmerksam zu machen, daß in sofern der Aussteller solcher Promessen die darin bezeichneten Nummern der Seehandlungs-Scheine nicht selbst besitzt, oder über einzelne Nummern mehrere Promessen ausstellt, ein solcher Aussteller dabei ein Privatspiel, mithin eine verbotene Lotterie bezweckt, an welcher der Käufer von dergleichen Promessen Antheil nimmt.

Da nun bei allen ausgebotenen Promessen, besonders aber wenn sie von Ausländern herrühren die Garantie fehlt, daß der Aussteller sich wirklich im Besitz der bezeichneten Prämien Schein-Nummern befindet, oder daß er nicht über eine und dieselbe Nummer mehrere Promessen ausgefertigt hat; so bleibt der Ankauf dieser Papiere in jeder Beziehung höchst gefährlich, und kann für den Käufer sogar gesetzliche Ahndung zur Folge haben.

Berlin, den 26. Januar 1835.

Königl. Preuß. General Lotterie-Direction.

(Bekanntmachung.)

Die Steuer-Beamten haben am 27. November 1832. auf dem Revisionshofe des unterzeichneten Haupt-Zoll-Amts 12 Säcke Kaffee von Brutto 11 Ctr. 100 Pf. vorgefunden und in Beschlag genommen, ohne daß bisheran deren Eigenthümer hat ermittelt werden können.

Auf Grund des §. 180. der allgemeinen Gerichts-Ordnung Theil I. Tit. 51. werden daher die unbekannten Eigenthümer dieses Kaffees hiermit aufgefordert, ihre Ansprüche binnen 4 Wochen um so gewisser bei dem hiesigen Haupt-Zoll-Amte geltend zu machen, als nach Ablauf dieser Frist mit der Confiskation, dem Verkaufe und der Verrechnung an die Staats-Kasse ohne weiteres vorgeschritten werden wird.

Im Auftrage des Herrn Provinzial-Steuer-Direktors zu Köln.

Emmerich, den 31. Januar 1835.

Königl. Haupt-Zoll-Amt.

Digitized by Google

Amtsblatt
der
Regierung zu Düsseldorf.

Nr. 14. Düsseldorf, Montag, den 9. März 1835.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

(Nr. 66.) Die Grundsteuer-Ausschreibung für 1835 betr.

Die Grundsteuer-Ausschreibung für 1835. ist beendigt und die Grundsteuer-Hebelisten sind den Steuer-Einnehmern bereits im Laufe des vorigen Monates zugefertigt worden.

Mit Bezugnahme auf unsere Bekanntmachung vom 17. April 1834. (Amtsblatt Nr. 34. Seite 293) die Vollendung des Katasters der Grundstücke und die Steuer-Ausschreibung für 1834. betreffend, bringen wir daher zur öffentlichen Kenntniß:

1) die Haupt-Vertheilung des Prinzipal-Grundsteuer-Contingentes in den katastrirten Bezirken der rheinisch westphälischen Provinzen für 1835;
2) die Haupt-Vertheilung der in den katastrirten zur allgemeinen Steuer-Ausgleichung der rheinisch westphälischen Provinzen gezogene Theile für 1835. aufzubringenden Beischläge für die Staats-Kasse, zu Remissionen, zum Kataster, zum Wegebau und zum Schulfonds;
3) die summarische Berechnung der im Regierungsbezirke Düsseldorf für 1835. aufzubringenden Beischläge für die Staats-Kasse, zu Remissionen, zum Kataster, zum Wegebau und zum Schulfonds;
4) eine Nachweisung der von den einzelnen Kreisen des Regierungsbezirkes für 1835. aufzubringenden Grundsteuer.

Nach der Haupt-Vertheilung für 1834. (Anlage II. der vorbezogenen Bekanntmachung vom 17. April 1834.) sind von den katastrirten Gemeinden der rheinisch westphälischen Provinzen . . . . . 3,244678 Rthlr. 11 Sgr. 10 Pf.
an Haupt-Grundsteuer aufgebracht, dagegen sind für 1835 3,246266 — 28 — 4 —

also . . . . . 1,588 — 16 — 6 —

mehr ausgeschrieben. Dieser Unterschied ist theilweise durch die Aufnahme eines Theiles des Regierungsbezirkes Minden, welcher im Jahr 1834. noch nicht katastrirt war, und andern Theiles als Zugang an Haupt-Grundsteuer, durch den Verkauf steuerbar gewordener steuerfreier Domainen- und Forst-Grundstücke entstanden.

Im Jahr 1834 sind vom Katastral-Rein-Ertrage 11,9336 % an Haupt-Grundsteuer gezahlt, wogegen der für 1835. zu zahlende Beitrag 11,9333 %, also 0,0003 % weniger ausmacht.

Die im Jahr 1834. ausgeschriebenen Zusatz-Prozente sind im Jahr 1835. unverändert beibehalten worden. Die Ausschreibung:

a) der 4,94 % als Beischläge für die Staats-Kasse gründet sich auf die Allerhöchste Kabinetsorder vom 22. April 1828. §. 4. lit. A. (Amtsblatt 1828. Seite 229.) Die ausgeschriebenen 4,94 % geben den Betrag der früher für die Justiz-Verwaltungs-Kosten erhobenen 5,83 %;

Digitized by Google

b) der 2 % zu Nachläßen auf dieselbe Kabinetsorder §. 4. lit. B. a;

c) der 7 % zur Deckung der Kosten für die Anfertigung des Grundsteuer-Katasters auf die unter Nr. 5. abgedruckte Allerhöchste Kabinetsorder vom 16. Dezember 1834. Nach derselben sollen zur theilweisen Deckung der durch die Anfertigung des Grundsteuer-Katasters in den Regierungsbezirken Münster, Minden, Arnsberg, Köln, Düsseldorf und Koblenz sieben und in den Regierungsbezirken Aachen und Trier zwei Prozent aufgebracht werden. Diese Herabsetzung der Beischläge zur Aufbringung der Kosten für die Anfertigung des Katasters konnte in den beiden letztern Regierungsbezirken um deshalb schon für das Jahr 1835. eintreten, weil diese nach dem vorläufig angenommenen Vertheilungs-Maaßstabe für die Aufbringung dieser Kosten bereits so viel aufgebracht haben, daß der von ihnen zur Deckung derselben noch zu leistende Beitrag in dem angegebenen Verhältnisse geringer als in den andern Regierungsbezirken ermittelt worden ist;

d) die 8,51 % für den Wegebau gründen sich auf die vorbezogene Allerhöchste Kabinetsordre vom 7. April 1828. §. 4. lit. B. c. Die ausgeschriebenen 8,51 % liefern den Betrag der bis zum Jahr 1829. in unserm Verwaltungsbezirke jährlich ausgeschriebenen und zum Wegebau verwendeten 10½ %;

e) die 2,25 % zum Schulfonds im Regierungsbezirke Münster auf dieselbe Allerhöchste Kabinetsordre vom 7. April 1828.

Die nach der summarischen Berechnung Anlage III. in unserm Verwaltungsbezirke aufzubringende Haupt-Grundsteuer im Betrage von 626,579 Rthlr. ist auf die Kreise und weiter auf die Bürgermeistereien nach dem Verhältniß des Katastral-Rein-Ertrages vertheilt worden.

Von dem in den festgesetzten Grundsteuer-Mutterrollen für 1835. aufgenommenen Rein-Ertrage, welcher nach Spalte 9. der Anlage IV. . . beträgt, haben wegen der verhältnißmäßig zu niedrigen Abschätzung des vor dem Jahr 1828. katastrirten Verbandes Elsen		5,236,928 Rthlr.	2 Sgr.	3 Pf.
		42,320 —	20 —	6 —
in Zugang gebracht werden müssen		= 5,279,248 —	22 —	9 —
Dagegen sind aber in Abzug gebracht:				
a) wegen der verhältnißmäßig zu hohen Abschätzung des Verbandes Viersen .	3284. 23. 6			
und				
b) wegen der vom Katastral-Rein-Ertrage noch nicht speziel abgerechneten Kosten der Unterhaltung der Deiche in den Kreisen Duisburg, Rees, Cleve und Geldern . .	25756. 9 6			
		29,041 —	3 —	. —
Der der Vertheilung auf die Kreise und Bürgermeistereien zum Grunde gelegte Rein-Ertrag beträgt daher		5,250,207 —	19 —	9 —

(Spalte 12) wie derselbe in der Nachweisung über die Vertheilung der von den Rheinisch-Westphälischen Provinzen aufzubringenden Grundsteuer (Anlage I.) angegeben ist.

Die vorgenannten Zu- und Absetzungen gründen sich auf die Gutachten der, in Folge der Allerhöchsten Kabinetsorder vom 7. April 1828. angeordneten Kommission zur Untersuchung und Herstellung der verhältnißmäßigen Gleichheit der im Jahre 1828. bereits nach dem Kataster besteuerten Verbände. Diese Gutachten sind von der für die Rheinisch-Westphälischen Provinzen angeordneten Kommission bestätigt worden und ist hienach der Katastral-Rein-Ertrag des Verbandes Elsen um 25 Sg zu niedrig, dagegen der von Viersen um 12½ % zu hoch angenommen und es sollen die unter dem Katastral-Rein-Ertrage begriffenen Deich-Unterhaltungs-Kosten von demselben in Abzug gebracht werden. Die Absetzung dieser zu 25756 Rthlr. 9 Sg. 6 Pf. ermittelten Kosten hat bis jetzt noch nicht bewirkt werden können, und es werden von den bezüglichen Grundsteuerpflichtigen im Jahr 1835. 3515 Rthlr. 12 Sgr. 1 Pf. zu viel an Grundsteuer aufgebracht, welche denselben, wie unten angegeben, zurückgezahlt werden. Wegen der nach Spalte 11 ausgeschriebenen 100,744 Rthlr. 11 Sgr. 1 Pf. zu Provinzial-Zwecken wird auf die unter III. beiliegende summarische Berechnung Bezug genommen und die als Gemeinde-Erhebungen aufzubringenden 4475 Rthlr. 4 Sgr. 5 Pf. bestehen:

a) in 475 Rthlr. 4 Sgr. 5 Pf. Beiträge der Bürgermeistereien Dinslacken, Götterswickerhamm, Holten, Ruhrort, Gahlen und Duisburg im Kreise Duisburg, so wie die ganzen Kreise Rees, Cleve, Geldern, Kempen, Krefeld, Gladbach, Grevenbroich und Neuß zur Besoldung der Kreis-Thierärzte, und

b) in 4000 Rthlr., welche zur Bestreitung der Kosten für die Unterhaltung der Irren-Heil-Anstalt zu Siegburg erforderlich sind. Die Beinahme dieser Kosten geschieht auf den Antrag der Provinzial-Landstände.

Von den (Spalte 16.) mit den Grundsteuer-Heberollen ausgeschriebenen 3616 Rtlr. 12 Sg. 1 Pf. werden verwendet:

a) 1 Rthlr. zur Deckung eines wegen irriger Veranlagung bewilligten Grundsteuer-Nachlasses und

b) 3515 Rthlr. 12 Sgr. 1 Pf. um denjenigen Grundsteuerpflichtigen, deren Grundstücke mit Deich-Unterhaltungs-Kosten belastet sind, die für 1835. zu viel aufzubringende Grundsteuer zurückzuzahlen.

Die für das Jahr 1834. ausgeschriebenen Hebegebühren-Prozente sind im Jahr 1835. mit Ausnahme der Bürgermeistereien Waukum, Bluyn, Schaphuysen, Aldekerk im Kreise Geldern, St. Hubert und Thönisberg im Kreise Kempen, in denen die Hebegebühren von 5 Sg auf 4 Sg ermäßigt worden, unverändert beibehalten worden. Es sind daher ausgeschrieben an Hebegebühren:

a) auf der rechten Rheinseite 3½ Sg mit Ausnahme:

1) der Bürgermeistereien Essen, Borbeck, Steele, Altenessen, Werden und Kettwig im Kreise Duisburg worin 3½ % und

2) der Bürgermeistereien Dinslacken, Götterswickerhamm, Holten, Ruhrort, Gahlen und Duisburg im Kreise Duisburg, und des ganzen Kreises Rees in welchem 4 % zum Ansatz gekommen, und

b) auf der linken Rheinseite 4 Sg mit Ausnahme der Bürgermeistereien Asperden im Kreise Cleve, Capellen, Issum, Baerl, Xanten, Marienbaum im Kreise Geldern, Hüls, Kirspelwaldniel und Burgwaldniel im Kreise Kempen, Fischeln und Osterath im Kreise Krefeld und Frimmersdorf im Kreise Grevenbroich, in welchen noch von früherer Zeit her 5 Sg beigenommen worden sind.

Bei eintretenden Amts-Erledigungen oder Veränderung der Empfangsbezirke, werden jedoch in diesen Bürgermeistereien die Prozente ebenfalls auf 4 Sg ermäßigt werden.

Düsseldorf, den 17. Februar 1835.

Digitized by Google

I. Haupt

der Grundsteuer-Prinzipal-Contingente in den katastrirten Bezirken

Nr.	Regierung.	Oberfläche. Morgen.	Anzahl der Wohnhäuser.	Anzahl der Einwohner.	Steuerpflichtiger Katastral-Ertrag von Ländereien. Rthlr.	Sgr.	Pf.	von Häusern. Rthlr.	Sgr.	Pf.	Summa. Rthlr.	Sgr.	Pf.
1	Münster	2840352	61573	390629	3082267	19	5	456364	3	—	3538631	22	5
2	Minden	2058103	61285	389664	2625963	27	2	359170	3	—	2985134	—	2
3	Arnsberg	3011183	65498	452242	3340635	24	4	462174	6	—	3802810	—	4
4	Köln	1555327	66157	383991	2513786	11	6	722278	3	—	3236064	14	6
5	Düsseldorf	2113117	99035	710812	4040060	16	8	1210147	3	1	5250207	19	9
6	Koblenz	2334537	68706	413515	2660574	22	8	523708	18	6	3184283	11	2
7	Trier	2593742	57075	382393	2246102	11	—	328421	18	—	2574523	29	—
8	Aachen	1625155	59236	351157	2139918	28	5	491810	14	—	2631729	12	5
	Summa	18131516	538565	3474403	22649310	11	2	4554074	8	7	27203384	19	9

II. Haupt-

der von den katastrirten Bezirken in den Rheinisch-Westphälischen Provinzen pro 1835. aufzubringenden

Nr	Regierung.	Grundsteuer-Prinzipal-Contingent nach der neuen Vertheilung pro 1835. Links des Rheins. Rthlr.	Sgr.	Pf.	Rechts des Rheins. Rthlr.	Sgr.	Pf.	Summa. Rthlr.	Sgr.	Pf.	Beischläge für die Staats-Kasse. %	Rthlr.	Sgr.	Pf.
1	Münster	—	—	—	422276	—	—	422276	—	—	—	—	—	—
2	Minden	—	—	—	356225	28	4	356225	28	4	—	—	—	—
3	Arnsberg	—	—	—	453802	—	—	453802	—	—	—	—	—	—
4	Köln	256040	—	—	130130	—	—	386170	—	—	4,94	12648	11	3
5	Düsseldorf	329620	—	—	296904	—	—	626524	—	—	4,94	16283	6	10
6	Koblenz	265113	—	—	114878	—	—	379991	—	—	4,94	13096	17	6
7	Trier	307226	—	—	—	—	—	307226	—	—	4,94	15176	28	11
8	Aachen	314052	—	—	—	—	—	314052	—	—	4,94	15514	5	1
	Summa	1472051	—	—	1774215	28	4	3246266	28	4	—	72719	9	7

Digitized by Google

Vertheilung
der Rheinisch-Westphälischen Provinzen pro 1835.

Betrag der für 1835 aufzubringenden Prinzipal-Grundsteuer			Steuer-Contingent nach der neuen Vertheilung.						Mithin ist								Davon fallen auf das linke Rheinufer	
			%	Betrag.			mehr.				weniger.						Katastral-Ertrag.	Prinzipal-Steuer.
Rthlr.	Sgr.	Pf.		Rthlr.	Sgr.	Pf.	Rthlr.	Sgr.	Pf.		Rthlr.	Sgr.	Pf.				Rthlr.	Rthlr.
422440	23	10	119333	422276	—	—	—	—	—		164	23	10				—	—
356135	6	2	—	356225	28	4	90	22	2		—	—	—				—	—
453706	16	4	—	453802	—	—	95	13	8		—	—	—				—	—
386146	—	—	—	386170	—	—	24	—	—		—	—	—				2145586	256040
626542	—	—	—	626524	—	—	—	—	—		18	—	—				2762177	329620
380271	22	7	—	379991	—	—	—	—	—		280	22	7				2221625	265113
307228	19	5	—	307226	—	—	—	—	—		2	19	5				2574524	307226
313796	—	—	—	314052	—	—	256	—	—		—	—	—				2631729	314052
3246266	28	4	119333	3246266	28	4	466	5	10		466	5	10				12335641	1472051

Vertheilung
Beischläge für die Staats-Kasse, zu Remissionen, zum Kataster, zum Wegebau und zum Schulfonds.

zu Remissionen.				zum Kataster.				zum Wegebau.				zum Schulfonds.			
%	Rthlr.	Sgr.	Pf.	%	Rthlr.	Sgr.	Pgr.	%	Rthlr.	Sgr.	Pf.	%	Rthlr.	Sgr.	Pf.
2	8445	15	7	7	29559	9	7	—	—	—	—	2,25	9501	6	4
2	7124	15	7	7	24935	24	7	—	—	—	—	—	—	—	—
2	9076	1	2	7	31766	4	2	—	10406	—	—	—	—	—	—
2	7723	12	—	7	27031	27	—	9,59	24545	15	10	—	—	—	—
2	12530	14	5	7	43856	20	5	8,51	28067	19	6	—	—	—	—
2	7599	24	7	7	26599	11	1	9,13	24208	3	11	—	—	—	—
2	6144	15	7	2	6144	15	7	7,49	23013	10	4	—	—	—	—
2	6281	1	3	2	6281	1	2	9,8	30774	7	3	—	—	—	—
—	64925	10	2	—	196174	23	7	—	141014	26	10	—	9501	6	4

Digitized by Google

III. Summarische
der im Regierungsbezirke Düsseldorf, für das Jahr 1835. umgelegten Grund-

Nr. dieses.		Bezeichnung.	Haupt-Grundsteuer-Kontingent.	Betrag der Beischläge für die Staats-Kasse.				Betrag der Zu Remissionen.			
				%	Betrag Rthlr.	Sgr.	Pf.	%	Betrag. Rthlr.	Sgr.	Pf.
1		Zufolge der von dem Königlichen Hohen Finanzministerio unterm 20. November 1834. III. Nr. 27269 vollzogenen Haupt-Vertheilung der in den katastrirten zur Allgemeinen Steuer-Ausgleichung getretenen Theile der Rheinisch-Westphälischen Provinzen sind im Regierungs-Bezirke Düsseldorf im Jahr 1835. aufzubringen	626524								
2	1	Nach der Nachweisung, der in Folge der gesetzlichen Bestimmungen als steuerbar resp. als steuerfrei zu verrechnenden Summen sind als Zugang . . . . . nachzuweisen.	55								
3		Mithin bleiben aufzubringen . .	626579								
4		Nach dem Verhältniß des Katastral-Rein-Ertrages hat: a) die rechte Rheinseite: 2,488030 Rthlr. 13 Sg. 11 Pf	296931	—	—	—	—	2	5938	18	7
5		b) die linke Rheinseite: 2,762177 Rthlr. 5 Sgr. 10 Pf	329648	4,96	16284	18	3	2	6592	28	10
6		Zusammen 5,250207 Rthlr. 19 Sg. 9 Pf. aufzubringen.	626579	—	16284	18	3	—	12531	17	5

Digitized by Google

Berechnung
steuer Prinzipal-Kontingent und Beischlägen.

Zusatz-Prozente. zur Anfertigung und Fortsetzung des Grundsteuer-Katasters. %	Betrag. Rthlr.	Sgr.	Pf.	für die Unterhaltung des Straßenbaues. %	Betrag. Rthlr.	Sgr.	Pf.	Zusammen. %	Betrag. Rthlr.	Sgr.	Pf.	Zusammen. Rthlr.	Sgr.	Pf.	Bemerkungen.
7	20785	5	1	8,51443054	—	—	—	—	26723	23	8	323654	23	8	
7	23075	10	10		28067	19	6	—	74020	17	5	403668	17	5	Die nach der vom Königl. Finanz-Ministerium für den Wegebau auszuschreibenden 28,067 Rthlr. 19 Sgr. 6 Pf. sind unverändert beibehalten.
—	43860	15	11	—	28067	19	6	—	100744	11	1	727323	11	1	

Digitized by Google

IV. Nachwei

der in den einzelnen Kreiſen des Regierungsbezirkes

Nr.	Namen der Kreiſe.	Anzahl der Steuer-Empfangs-Bezirke.	Anzahl der Kataſtral-Gemeinden.	Nach den ſummariſchen Mutterrollen für 1835. beträgt von den Grundgütern. Die Größe. Morgen.	Anzahl der Parzellen.	der Kataſtral-Rein-Ertrag. Rthlr.	Sg.	Pf.	Gebäuden. Die Anzahl.	der Kataſtral-Rein-Ertrag. Rthlr.	Sgr.	Pf.	Summa des Kataſtral-Rein-Ertrages. Rthlr.	Sgr.	Pf.
		1.	2.	3.	4.	5.	6.			7.	8.			9.		
	Rechte Rheinſeite.															
1	Solingen . . .	4	12	114953	90320	194992	—	—	8209	52028	—	—	247020	—	—
2	Lennep	3	9	118770	61301	140161	20	9	6043	60353	—	—	200514	20	9
3	Elberfeld . . .	5	8	117638	45173	215072	29	4	9417	355975	15	—	571048	14	4
4	Düſſeldorf . . .	5	9	157966	49069	323145	25	8	7406	170932	7	6	494078	3	2
5	Duisburg . . .	7	13	253217	70394	467442	12	3	10691	95027	—	—	562469	12	3
6	Rees	4	9	196965	41008	347768	14	2	6137	75751	15	—	423519	29	2
	Summa .	28	60	959539	357265	1688583	12	2	47903	810067	7	6	2498650	19	8
	Linke Rheinſeite.														
7	Cleve	9	16	195240	39175	437593	6	6	6752	68315	15	—	505908	21	6
8	Geldern	12	41	418849	137432	727024	27	4	13041	88369	13	7	815394	10	11
9	Kempen	8	20	152485	92215	280905	22	9	8369	52251	2	2	333156	24	11
10	Krefeld	4	12	84368	33030	184943	1	11	4904	99223	2	—	284166	3	11
11	Gladbach . . .	4	13	95550	95886	194209	5	10	7545	38503	11	5	232712	17	3
12	Grevenbroich . .	4	15	92828	61295	254191	8	11	5463	20408	27	—	274600	5	11
13	Neuß	3	15	114258	52071	259173	13	7	5058	33175	—	—	292348	18	2
	Summa .	44	132	1153578	511113	2338030	26	10	51132	400246	11	2	2738277	12	7
	hierzu Rechte Rheinſeite	28	60	959539	357265	1688583	12	2	47903	810067	7	6	2498650	19	8
	Zuſammen .	72	192	2113117	868378	4026614	9	—	99035	1210313	18	8	5236928	2	3

Digitized by Google

sung

Düsseldorf für 1835. aufzubringenden Grundsteuer.

Es sind zu verrechnen als						Mithin beträgt der bei der Grundsteuer-Vertheilung angenommene Katastral-Rein-Ertrag			Haupt-Grundsteuer-Contingent nach dem Verhältniß des Rein-Ertrages.	Betrag der Beischläge.												Ganzer Betrag der Heberollen.		
Zugang.			Abgang.							zu Provinzial-Zwecken.			zu Gemeinde-Erhebungen.			zur Deckung der vorbehaltlich der Wiederumlage abgeschriebenen Steuern.			zu Hebegebühren.								
Rthlr.	Sg.	Pf.	Rthlr.	Sg.	Pf.	Rthlr.	Sg.	Pf.	Rthlr.	Rthlr.	Sg.	Pf.	Rthlr.	Sg.	Pf.	Rthlr.	Sg.	Pf.	Rthlr.	Sg.	Pf.	Rthlr.	Sg.	Pf.			
10.			11.			12.			13.	14			15.			16.			17.			18.					
—	—	—	—	—	—	247090	—	—	29480	2653	6	—	188	5	11	—	—	—	1131	7	6	33452	19	5			
—	—	—	—	—	—	200514	20	9	23930	2153	21	—	152	23	—	—	—	—	918	8	4	27154	22	4			
—	—	—	—	—	—	571048	14	4	68152	6133	20	6	435	2	2	—	—	—	2615	6	10	77335	29	4			
—	—	—	—	—	—	494078	3	2	58965	5306	25	4	376	12	9	—	—	—	2262	20	8	66910	28	11			
—	—	—	856	7	1	561613	5	2	67025	6032	7	6	471	26	—	112	3	6	2773	14	5	76414	21	5			
—	—	—	9764	3	3	413755	25	11	49379	4444	3	4	371	7	4	1278	14	3	2218	27	4	57691	22	3			
—	—	—	10620	10	4	2488030	9	4	296931	26723	23	8	1995	17	2	1390	17	9	11919	25	1	338960	23	8			
—	—	—	10995	27	5	494913	—	1	59065	13262	21	1	427	1	10	1617	7	2	3014	21	1	77386	21	2			
—	—	—	4140	7	9	811254	3	2	96818	21739	28	1	718	2	3	608	17	2	4907	17	10	124792	5	4			
—	—	—	—	—	—	333156	24	11	39760	8927	26	4	303	2	2	—	—	—	2022	1	4	51012	29	10			
—	—	—	—	—	—	284156	3	11	33912	7614	22	3	242	4	7	—	—	—	1703	26	4	43472	23	2			
—	—	—	3284	23	6	229427	23	9	27381	6148	7	8	210	26	8	—	—	—	1349	18	1	35089	22	5			
42320	20	6	—	—	-	316920	26	5	37822	8492	21	5	274	22	8	—	—	—	1891	23	4	48481	7	5			
—	—	—	—	—	—	292348	18	2	34890	7834	10	7	303	17	1	—	—	—	1721	3	5	44749	1	1			
42320	20	6	18420	22	8	2762177	10	5	329648	74020	17	5	2479	17	3	2225	24	4	16610	21	5	424984	20	5			
—	—	—	10620	10	4	2488030	9	4	296931	26723	23	8	1995	17	2	1390	17	9	11919	25	1	338960	23	8			
42328	20	6	29041	3	—	5250207	19	9	626579	100744	11	1	4475	4	5	3616	12	1	28530	26	6	763945	14	1			

V.

Nach dem Antrage vom 1. d. M. genehmige Ich die Umlegung eines Kataster-Beischlages von Sieben Prozent der Prinzipal-Steuer für die Regierungsbezirke Münster, Minden, Arnsberg, Köln, Düsseldorf und Koblenz, und von Zwei Prozent für die Regierungsbezirke Aachen und Trier auf das Jahr 1835. Berlin, den 16. Dezember 1834.

(gez.) **Friedrich Wilhelm.**

An das Finanz-Ministerium.

2)

Bayerische Staatsbibliothek München

Nr. 49.)

Nachweisung

der Consumtibilien-Durchschnitts-Preise im Regierungsbezirk Düsseldorf, pro Januar 1835. l. S. II. Nr. 1756.

Nr.	Namen der Haupt-Orte.	Waizen			Roggen			Gerste			Buchwaizen			Kartoffeln			Grütze			Graupen			Erbsen			Hafer		
		per Berliner Scheffel.																										
		Rtl.	Sgr.	Pf.	Rtl.	Sgr.	Pf.	Rtl.	Sgr.	Pf.	Rtl.	Sgr.	Pf.	Rtl.	Sgr.	Pf.	Rtl.	Sgr.	Pf.	Rtl.	Sgr.	Pf.	Rtl.	Sgr.	Pf.	Rtl.	Sgr.	Pf.
1	Düsseldorf . .	1	16	6	1	6	2	—	28	11	—	—	—	—	14	—	3	20	—	7	4	6	1	13	6	—	19	6
2	Elberfeld . . .	1	21	6	1	8	8	1	1	—	1	4	8	—	13	10	—	—	—	—	—	—	1	22	4	—	22	3
3	Essen	1	24	—	1	10	—	1	2	—	1	4	—	—	12	—	—	—	—	—	—	—	2	12	—	—	20	—
4	Solingen . . .	1	20	11	1	9	—	1	1	—	1	—	4	—	12	4	—	—	—	—	—	—	1	14	3	—	23	—
5	Krefeld	1	18	6	1	5	—	—	27	3	—	29	—	—	10	—	3	—	—	4	5	—	1	20	—	—	19	—
6	Neuß	1	13	4	1	3	2	—	28	—	1	1	5	—	9	—	3	7	6	4	10	4	1	16	2	—	18	5
7	Duisburg . .	1	22	6	1	6	3	—	27	6	1	4	—	—	10	—	—	—	—	—	—	—	1	20	—	—	18	9
8	Emmerich . .	1	17	—	1	5	9	—	26	3	1	4	—	—	7	9	2	3	—	2	7	6	1	29	6	—	16	7
9	Rees	1	15	—	1	6	6	—	26	—	—	—	—	—	7	6	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	17	3
10	Wesel	1	15	6	1	4	11	—	26	—	—	28	10	—	9	—	3	—	—	3	20	—	1	12	6	—	17	8
11	Cleve	1	19	6	1	4	11	—	24	3	1	—	4	—	13	4	2	10	—	2	15	—	1	16	2	—	16	4
12	Geldern . . .	1	20	3	1	3	2	—	26	3	—	—	—	—	15	7	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	17	4
13	Goch	1	21	6	1	3	6	—	25	3	1	1	6	—	10	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	17	6
14	Kempen . . .	1	19	—	1	3	—	1	—	—	1	1	6	—	9	—	—	—	—	—	—	—	1	25	—	—	22	—
15	Rheinberg . .	1	14	8	1	4	10	—	26	2	—	29	8	—	8	7	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	17	6
	Durchschnitts-Preise . .	1	18	7	1	5	8	—	27	8	1	1	8	—	10	10	2	26	9	4	—	11	1	20	3	—	18	11

Digitized by Google

Fortsetzung der Nachweisung

der Consumtibilien-Durchschnitts-Preise im Regierungsbezirke Düsseldorf pro Januar 1835.

Nr.	Namen der Haupt-Orte.	Heu, per Centner zu 110 Pfund			Stroh, per Schock zu 1200 Pfund.			Brandwein pr. Berliner Quart.		Bier pr. Berliner Quart.		Rind-Fleisch, per Berliner Pfund.		Kalb-Fleisch, per Berliner Pfund.		Hammel-Fleisch, per Berliner Pfund.		Schweine-Fleisch, per Berliner Pfund.		Butter, per Berliner Pfund.		Eier, per 1/4 Hundert.	
		Rtl.	Sgr.	Pf.	Rtl.	Sgr.	Pf.	Sgr.	Pf.	Sgr.	Pf.	Sgr.	Pf.	Sgr.	Pf.	Sgr.	Pf.	Sgr.	Pf.	Sgr.	Pf.	Sgr.	Pf.
1	Düsseldorf . .	—	23	—	7	15	—	7	6	1	11	3	2	2	5	2	6	3	—	4	6	7	6
2	Elberfeld . .	—	19	11	6	22	4	5	7	1	10	2	7	2	5	2	4	3	6	4	10	9	10
3	Essen	—	15	—	5	—	—	5	—	1	4	2	2	1	2	2	6	2	6	5	—	6	3
4	Solingen . . .	—	20	4	6	1	3	4	11	2	—	2	6	2	6	4	—	2	7	4	11	9	4
5	Krefeld	—	20	6	6	—	—	4	—	1	8	2	4	1	10	2	—	2	2	4	2	8	6
6	Neuß	—	23	3	5	16	2	5	—	1	4	2	6	1	9	2	—	2	6	4	3	8	—
7	Duisburg . .	—	24	—	6	—	—	3	—	1	8	2	6	2	—	2	4	2	8	4	—	7	—
8	Emmerich . .	—	16	—	6	—	—	4	8	—	10	2	8	2	6	2	6	2	3	4	—	9	—
9	Rees	—	16	6	4	5	—	4	—	1	2	2	2	2	—	2	—	2	4	3	6	6	4
10	Wesel	—	18	1	5	13	10	3	1	1	2	2	6	2	—	2	4	2	6	4	4	6	3
11	Cleve	—	23	1	5	16	2	5	4	1	4	2	8	2	8	2	5	2	9	3	11	8	—
12	Geldern . . .	—	—	—	—	—	—	4	—	1	6	2	2	1	6	2	4	2	3	3	4	6	3
13	Goch	—	19	10	5	16	2	4	—	1	6	2	8	1	6	2	8	2	6	2	6	6	3
14	Kempen . . .	—	26	—	8	10	—	4	—	1	8	2	8	2	—	2	4	3	6	3	10	6	—
15	Rheinberg . .	—	20	—	5	13	8	3	8	1	—	2	—	1	6	2	2	2	6	3	8	6	3
	Durchschnitts-Preise . .	—	20	5	5	28	7	4	6	1	6	2	6	2	—	2	6	2	8	4	1	7	5

(Nr. 47) Vermächtnisse und Schenkungen zu Kirchen und Schulzweken. l. S. V. Nr. 1203.
Periode: October, November und Dezember 1834.

N.	Kreis.	Vermächtnisse oder Schenkungen.	Betrag.			Zweck.
				Thlr.	Sgr. Pf.	
1	Grevenbroich	der Wittwe Esser, Anna Maria geborne Abels an die katholische Pfarrkirche zu Garzweiler.	1 Morgen 1½ Viertel Ackerland.			Stiftung eines feierlichen Anniversariums mit Laudes und Orgelbegleitung, einer dabei zu haltenden Lesemesse und für Namensablesungen.
2	Lennep	der Eheleute Joh. Wilhelm Buse und Maria Christina Schmidt zu Piswaag an die katholische Pfarrkirche zu Hückeswagen jeder 28 Rthlr. 25 Sgr. 4 Pf.	57	20	8	Zur Verschönerung des Altars in der Pfarrkirche.
3	Elberfeld	die Wittwe des Pastors Hildebrand zu Halle, Louise Juliane Cathar. geborne Lucavus an die Missions-Gesellschaft zu Barmen	50 in Gold			Beförderung der Zwecke der Missionsgesellschaft.
4	Gladbach	des Ackersmanns Wilh. Eicker zu Gilsenkirchen an die dortige kathol. Pfarrkirche.	76	27	8	Stiftung einer Messe an jedem der 4 Quatember Tage.
5	Elberfeld	des Seidenwebers Georg Heinrich Bramesfeld an die evangel. luth. Kirchen-Gemeinde zu Elberfeld	342	5	5	Bei jeder Hauscollecte für evangelische Kirchen, sollen bis zur Absorbirung des Kapitals 25 Rthlr. gegeben werden.
6	Geldern	der Wittwe Stormen, Maria Elisabeth geborne Thönes zu Wankum an die Pfarrkirche der dortigen katholischen Gemeinde	75	—	—	Stiftung eines feierlichen Anniversariums für sich und ihren verstorbenen Ehegatten.
7	Elberfeld	des Seidenwebers Georg Heinrich Bramesfeld an die rheinische Missions-Gesellschaft zu Elberfeld	50	—	—	Beförderung der Missionszwecke.

Düsseldorf, den 23. Februar 1835.

(Nr. 48.) Zurückgenommener Steckbrief. l. S. l. Nr. 927.

Da der unter dem 13. d. M. (Amtsblatt Nr. 11.) steckbrieflich verfolgte Peter Caspari wieder verhaftet worden ist, so wird der gegen ihn erlassene Steckbrief zurückgenommen.

Düsseldorf, den 26. Februar 1835.

Digitized by Google

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

(Die Suspension des Gerichtsvollziehers Wilhelm von Recklinghausen zu Manderscheid betr.

In Gemäßheit des Art. 8. der Allerhöchsten Kabinetsordre vom 21. Juli 1826. Nr. 1018. betreffend die Dienstvergehen der Gerichtsschreiber und Gerichtsvollzieher in den Rhein-Provinzen wird hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß der Gerichtsvollzieher Wilhelm von Recklinghausen zu Manderscheid durch rechtskräftiges Erkenntniß der Disziplinar-Kammer des hiesigen Königl. Landgerichts vom 24. Januar 1835. wegen einer wahrheitswidrigen Angabe in einem Zustellungs-Akte mit einer sechswöchentlichen Suspension belegt worden ist, welche mit dem 22. d. M. begonnen hat.

Trier, den 27. Februar 1835. Der Ober-Prokurator beim Königl. Landgerichte:
Heintzmann, Geheimer Justizrath.

(Bekanntmachung.)

Alle diejenigen, welche Forderungen an die Kassen nachbenannter Truppentheile und Administrations-Branchen aus dem Jahre 1834 zu haben vermeinen, werden aufgefordert, selbige innerhalb zweier Monate, und spätestens bis zum 1. Mai dieses Jahres unter Beifügung der nöthigen Beweismittel bei uns anzumelden, widrigenfalls sie sich die aus der Nichtanmeldung entstehenden Nachtheile selbst beizumessen haben werden. Nämlich:

Das 25te, 28te, 29te, 30te Infanterie-Regiment, deren Bataillone und Garnison-Kompagnien, die Bataillone des 25ten, 28ten, 29ten und 30ten Landwehr-Regiments, das 2te Bataillon 4ten Garde-Landwehr-Regiments, die Landwehr-Bataillone Nr. 39 und 40, die 3te und 4te Schützen-Abtheilung, das 4te Dragoner-, 7te und 8te Ulanen- und 9te Husaren-Regiment, die 15te, 16te Divisions-Garnison und die 15te, 16te Invaliden-Kompagnie, die 15te und 16te Divisions-Schule, die Armee-Gensd'armerie des 8ten Armee-Korps, die 8te Gensd'armerie-Brigade, die 8te Artillerie Brigade, die 4te und 8te Artillerie-Handwerks-Kompagnie, die Festungs-Reserve-Artillerie-Kompagnie zu Saarlouis, die Artillerie-Pferde-Depots Nr. 1, 2 und 3, die 4te, 7te und 8te Pionier-Abtheilung, das 19te Infanterie Regiment und dessen 3 Bataillone, das 34te Infanterie Regiment nebst dessen beiden Bataillone, das 36te Infanterie-Regiment und dessen Bataillone, das 1te Bataillon 38ten Infanterie-Regiments.

Ferner: die Artillerie-Depots zu Coblenz, Cöln, Jülich, Trier und Saarlouis; die Artillerie-Werkstatt zu Deutz, die Train-Depots zu Ehrenbreitstein und Benrath; das Montirungs-Depot zu Düsseldorf; die Proviant-Aemter zu Coblenz, Cöln und Saarlouis; die Magazin-Rendanturen zu Jülich und Trier; die Garnison-Verwaltungen zu Coblenz, Cöln, Bonn, Trier, Jülich, Aachen, Saarlouis, Saarbrück und Wetzlar; die allgemeinen Garnison-Lazarethe zu Cöln, Coblenz, Jülich, Trier, Saarlouis; die Special-Lazarethe zu Bonn, Wetzlar, Aachen, Saarbrücken und die Kantonnements-Lazarethe zu Andernach und Simmern.

Coblenz, den 20. Februar 1835.

Königliche Intendantur 8ten Armee-Korps.

(Kunstverein für die Rheinlande und Westphalen.)

Die der General-Versammlung der Vereinsmitglieder vorausgehende Ausstellung der angekauften und zur Ansicht eingesendeten Kunstwerke für das laufende Jahr wird im Anfange des July d. J. an einem künftig näher zu bestimmenden Tage eröffnet werden.

Die Künstler, welche geneigt sind, dabei zu concurriren, werden daher ersucht, ihre Werke

Digitized by Google

wo möglich bis zum 25. Juni hieher unter der Adresse des Herrn Inspectors Wintergerst im Akademiegebäude einzusenden und gleichzeitig den Unterzeichneten zu benachrichtigen, ob und zu welchem Preise sie verkäuflich sind. Alle Mittheilungen werden, um die Portofreiheit zu genießen, unter Kreuz-Couvert und mit der Rubrique „Angelegenheiten des Kunstvereins für die Rheinlande und Westphalen" erbeten.

Düsseldorf, den 20. Februar 1835. Im Auftrage des Verwaltungsrathes.
Der z. Sekretair des Vereins: Schnaase.

(Wardholz-Verkauf.)

An nachstehenden Tagen und Orten, jedesmal um 10 Uhr Vormittags, wird der Königliche Oberförster Weth zu Xanten in Folge des genehmigten Hauungsplans der Königl. Rheinwarden für 1835. an Wardholz, als:

A. Freitags, den 13. März dieses Jahres in der Behausung des Gastwirths Herrn Röthen zu Rees:

1) in dem Grietherbusch, Pottdeckler, Magdeburger, Hogewelter und Rheinbanner Warden, 25 Schock Normal-Faschinen; 40 Schock Wellen zu Brennholz.

B. Samstags, den 14. März dieses Jahres in der Behausung der Gastwirthin Wittwe Hövelmann zu Xanten.

1) in der Werricher Ward, mehrere Hundert Schock von Faschinen, sowohl für den Faßbinder als zu Kribb-Bauten brauchbar,

versuchsweise in kleinen Partien oder auch überhaupt, entweder auf dem Stamm, oder als geschnittenes Material öffentlich und meistbietend versteigern.

Die allgemeinen Verkaufs-Bedingungen, wie auch die besonderen liegen bei den Königlichen Ward-Aufsehern vor der Versteigerung zur Einsicht offen, auch sind diese angewiesen den Kauflustigen auf Verlangen das Holz, wie es auf dem Stamm oder aufgearbeitet verkauft werden soll, in seinen einzelnen Loosen sowohl, als im Ganzen zu zeigen.

Xanten, den 27. Februar 1835. Der Königl. Oberförster: Weth.

(Wardholz-Verkauf.)

An nachstehenden Tagen und Orten, jedesmal um 10 Uhr Vormittags, wird der Königliche Oberförster Weth zu Xanten in Folge des genehmigten Hauungsplans der Königl. Rheinwarden für 1835. an Wardholz, als:

A. Mittwochs, den 18. März dieses Jahrs, in der Behausung des Gastwirths Herrn Blumenkamp zu Mündelheim:

1) in der Mündelheimer Ward: 75 Schock Normal-Faschinen; 100 Bunde Korb-Weiden oder Wippenband; 65 Schock Pfahlhölzer; 25 Schock Wellen zu Brennholz; versuchsweise in kleinen Partien oder auch überhaupt, entweder auf dem Stamm, oder als geschnittenes Material öffentlich und meistbietend versteigern.

Die allgemeinen Verkaufs-Bedingungen, wie auch die besonderen liegen bei den Königl. Ward-Aufsehern vor der Versteigerung zur Einsicht offen, auch sind diese angewiesen, den Kauflustigen auf Verlangen das Holz, wie es auf dem Stamm oder aufgearbeitet verkauft werden soll, in seinen einzelnen Loosen sowohl, als im Ganzen zu zeigen.

Xanten, den 27. Februar 1835. Der Königl. Oberförster: Weth.

Sicherheits-Polizei.

(Diebstahl zu Schlebusch)

Am 18. dieses Monats sind zu Schlebusch die nachbezeichneten zwey Uhren entwendet worden:

Digitized by Google

1) eine silberne eingehäusige Taschenuhr, worauf die Stunden mit deutschen (arabischen) Ziffern bezeichnet und das Zifferblatt an der Zahl 9 etwas beschädigt ist. Die Zeiger sind von Stahl, jedoch der Minutenzeiger halb durchgebrochen. An derselben befand sich ein braun und gewirktes Band mit einem kupfernen Uhrschlüssel, worin ein Agatstein;

2) eine Taschenuhr von Tomback mit (arabischen) deutschen Ziffern, kupfernen Zeiger und beschädigtem Zifferblatt an der Stelle wo die Uhr aufgezogen wird. An derselben befand sich eine schwarze Kordel.

Ich ersuche Jeden, der über den Thäter oder die gestohlenen Uhren Auskunft zu ertheilen vermag, solche an mich oder die nächste gerichtliche Polizeibehörde gelangen zu lassen.

Düsseldorf, den 25. Februar 1835. Der Ober-Prokurator: von Ammon.

(Diebstahl zu Heerdt.)

In der Nacht vom 25. und 26. dieses Monats sind dem Wirth und Ackersmann Johann Peter Daniels zu Heerdt mittelst Einbruchs und Einsteigens folgende Gegenstände entwendet worden:

1) acht Tischtücher von Gebild, theils S. H., theils S. R. gezeichnet; 2) zwei Dutzend Servietten von Gebild, gez. A. S. R.; 3) sechs Handtücher; 4) ein feines flachsenes Betttuch; 5) ein weiß und roth gedoppelter Kissenüberzug; 6) ein Manns-Ueberrock von feinem blauem Tuch; 7) ein kleiner Ueberrock von schwarzbraunem Tuch; 8) eine graue röthlich punktirte feine Tuchhose, und 9) ein schwarz blaues seidenes Frauenkleid.

Ich ersuche Jeden, der über die gestohlenen Gegenstände oder den Dieb Auskunft zu geben vermag, solche an mich oder an die nächste gerichtliche Polizeibehörde gelangen zu lassen.

Düsseldorf, den 28. Februar 1835. Der Ober-Prokurator: v. Ammon.

(Diebstahl zu Dabringhausen.)

In der Nacht vom 21. auf den 22. l. Mts. sind zu Dabringhausen mittelst Einbruchs folgende Gegenstände entwendet worden:

1) mehrere Kassenscheine von einem Thaler; 2) ein blau und weiß gestreifter siamoisener Beutel, worin sich eine doppelte Louisd'or, zwei Ducaten, eine halbe Pistole, fünf französische Kronenthaler, und einige Münze befanden; 3) sechs Thaler, bestehend in Scheidemünze, meistens Silbergroschen; 4) eine Seite Speck circa 30 Pf. schwer; 5) zwei Schinken, acht bis neun Bratwürste, und mehrere andere Fleischstücke; 6) vierzehn Mannshemde, theils mit A. P. theils mit J. A. P. theils mit K. P. gezeichnet; 7) neun bis zehn Frauenhemde, mit A. C. P. gez.; 8) fünf Betttücher, drei mit A. P. gez.; 9) zwei Handtücher ohne Zeichen; 10) zehn Ellen blau gedruckte Siamoisen, mit runden blau und weißen Blümchen; 11) zwei schwarz seidene Halstücher; 12) ein rothes siamoisenes Halstuch mit gelben Blumen; 13) ein schwarztuchener Frackrock; 14) eine dito Weste mit weißen Knöpfen; 15) eine blau tuchene Hose; 16) ein grau leinener Sack, und mehrere wollene und baumwollene Strümpfe.

Indem ich diesen Diebstahl zur öffentlichen Kunde bringe, und vor dem Ankauf der gestohlenen Sachen warne, ersuche ich Jeden, der über denselben einige Auskunft zu geben vermag, entweder hier oder bei der nächsten Polizeybehörde davon gehörige Anzeige zu machen.

Elberfeld, den 28. Februar 1835. Der Ober-Prokurator: Wingender.

(Diebstahl zu Hilveringhausen.)

In der Nacht vom 19. auf den 20. d. Mts. ist bei dem Ackerer Caspar Hacklaender zu Hilveringhausen, Bürgermeisterei Dabringhausen ein Diebstahl mit Einbruch verübt und sind nachstehende Gegenstände entwendet worden:

1) verschiedene Frauenhemde, gez. mit rothem Garn A. K; 2) verschiedene Mannshemde gez. mit rothem Garn J. K. H; 3) ein dunkelgrün biebertuchenes Frauenkleid; 4) zwei Schinken, geräuchert jede circa 16 Pf; 5) zwei Seiten Speck, jede circa 40 Pf; 6) drei Bratwürste; 7) zwei Schinkenbeißel, jeder circa 4 Pf. 8) circa 30 Stränge grau leinen Garn.

Ich bringe diesen Diebstahl zur öffentlichen Kunde und ersuche Jeden, der darüber einige Auskunft geben kann, entweder hier oder bei der nächsten Polizeibehörde davon Anzeige zu machen.

Elberfeld, den 28. Februar 1835. Der Ober-Prokurator: Wingender.

(Steckbrief gegen den Winand Koll aus Thorr bei Bergheim.)

Der unten signalisirte Winand Koll aus Thorr bei Bergheim, ist von der correctionellen Kammer des hiesigen Königl. Landgerichtes wegen Diebstahls zu einer 2jährigen Gefängnißstrafe verurtheilt worden. Da man bisher des Condemnaten nicht hat habhaft werden können, so ersuche ich sämmtliche Polizeibehörden, auf denselben strenge zu wachen, ihn im Betretungsfalle verhaften und mir vorführen zu lassen.

Köln, den 23. Februar 1835. Der Ober-Prokurator: v. Collenbach.

Signalement.

Name: Winand Koll; Gewerbe: Tischlergeselle; Religion: katholisch; Alter: 31 Jahre; Größe: 5 Fuß 4 Zoll; Stirne: hoch; Haare und Augenbraunen: blond; Augen: blau; Nase und Mund: mittelmäßig; Kinn: rund; Gesicht: rund; Gesichtsfarbe: frisch; Statur: mittelmäßig.

(Diebstahl zu Wellen.)

Am 23. d. M. ist zu Wellen ein Diebstahl mit Einbruch verübt, und folgende Sachen gestohlen worden: 1) ein altmodernes goldenes Kreuz, auf dem Rande mit den Buchstaben D. G. gezeichnet, nebst einer goldnen Rose, woran ein schwarz sammetes Band befestigt, und an dessen Ecke sich eine kupferne Oese und Krampen zur Befestigung um den Hals befanden; 2) zwei werchene Betttücher, wovon das eine mit den Buchstaben L. R., das andere nicht gezeichnet war; 3) zwei Pfund gereinigten Flachs in Bündel von einem Pfunde und 4) an Geld 2 Silbergroschen.

Als Thäter sind dringend zwei Personen verdächtig, welche mit Strumpfgarn zu handeln schienen. Sie werden beschrieben: der eine ziemlich groß mit einem blauen Kittel und rundem Hut bedeckt, blonden Haares, circa 30 Jahre alt, der andere von mittler Größe mit einer braun tuchenen Jacke und langer Hose bekleidet, und eine Schirmkappe tragend, ebenfalls blonden Haares und circa 23 Jahre alt.

Ich ersuche daher Jeden, der über den Verbleib der Sachen und die Diebe näheres anzugeben vermag, solches seiner nächsten Orts-Obrigkeit oder mir anzuzeigen.

Cleve, den 28. Februar 1835. Der Ober-Prokurator.

In dessen Abwesenheit, der Staats-Prokurator: Philippi.

Digitized by Google

Amtsblatt
der
Regierung zu Düsseldorf.

Nr. 15. Düsseldorf, Sonnabend, den 14. März 1835.

(Nr. 49.) Gesetz-Sammlung, 3tes Stück.

Das 3te Stück der Gesetz-Sammlung ist erschienen und enthält unter:

Nr. 1580. Tarif für die Jahre 1835., 1836. und 1837. zur Erhebung eines Wegegeldes in Neu-Hardenberg. Vom 15. Januar 1835.

Nr. 1581. Tarif für die Jahre 1835., 1836. und 1837. zur Erhebung eines Wege- und Brückengeldes in Quappendorf. Vom 15. Januar 1835.

Nr. 1582. Tarif für die Jahre 1835., 1836. und 1837. zur Erhebung eines Brückengeldes in Eickendorf. Vom 15. Januar 1835.

Nr. 1583. Allerhöchste Deklaration vom 7. Februar 1835., die dem Justizminister ertheilte Ermächtigung zur Bewilligung des außergerichtlichen Verkaufs liegender Gründe der Pflegebefohlenen betreffend.

Nr. 1584. Allerhöchste Kabinetsorder vom 7. Februar 1835., in Betreff des Kleinhandels mit Getränken auf dem Lande und des Gast- und Schankwirthschafts-Betriebes überhaupt, für alle Theile der Monarchie.

(Nr. 50.) Allerhöchste Kabinetsorder.

Nachstehende Allerhöchste Kabinetsorder wird hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Köln, den 4. März 1835.

Der Erste Präsident: Schwarz. — Der General-Prokurator: Biergans.

Auf Ihren Bericht vom 20. v. M. setze Ich zur Ergänzung einer mangelhaften Vorschrift der Rheinischen Strafgesetzgebung nach Ihrem Antrage fest: Wenn auf die Anklage einer freiwilligen Tödtung oder körperlichen Verletzung der Ausspruch der Geschwornen wider den Angeklagten dahin erfolgt, die That zwar begangen zu haben, aber nicht freiwillig, so soll dem Assisenhofe auf Antrag des öffentlichen Ministeriums gestattet sein, den Geschwornen sofort nach Abgabe dieser Erklärung die anderweitige Frage zu stellen: Ob dem Angeklagten die für unfreiwillig erklärte That aus einer, der im Artikel 319. des Strafgesetzbuchs aufgeführten Verschuldungen zur Last falle. Wird diese Frage von den Geschwornen bejahet, so hat der Assisenhof nach Artikel 365. der Kriminal-Prozeß-Ordnung zu erkennen. Sie haben diese Bestimmung durch die Amtsblätter der Rhein-Provinz bekannt zu machen, und die Gerichtshöfe und das öffentliche Ministerium erforderlichen Falls mit näherer Anweisung zu versehen.

Berlin, den 7. Februar 1835.

(gez.) **Friedrich Wilhelm.**

An den Staats- und Justiz-Minister von Kamptz.

Digitized by Google

(Nr. 51.) Bekanntmachung.

Auf Befehl Sr. Majestät des Königs ist dem Director des Gymnasiums zu Hamm, Doctor Kapp, ein Privilegium:

gegen den Nachdruck und etwanige bloße Umänderung der von demselben nach einem elementarisch deducirten Princip der Kartenzeichnung herauszugebenden Karten, wie solches in seinem Werke über Elementar-Geographie erläutert worden,

auf zehn Jahre für den ganzen Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Berlin, den 20. Februar 1835.

(Nr. 52.) Bekanntmachung.

Aus einer Darstellung über die Wirksamkeit der Irren-Heil-Anstalt zu Siegburg seit ihrer Gründung geht hervor, daß fortwährend die Mehrzahl der Kranken zu spät und erst dann der Anstalt übergeben wird, wenn wenig Hoffnung zu ihrer Heilung mehr vorhanden ist.

Ich finde mich hierdurch veranlaßt, unter Bezugnahme auf die im Amtsblatt pro 1829. abgedruckte Bekanntmachung vom 25. August 1829., die Ortsbehörden, Geistlichen und Medizinal-Personen wiederholt und dringend auf die Pflicht aufmerksam zu machen, die Gemüths-Kranken zur Aufnahme in die gedachte Heil-Anstalt zeitig anzumelden, damit deren wohlthätiger Zweck nicht verfehlt werde. Die Königl. Regierungen werden für die Beschleunigung der Aufnahme nach erfolgter Anmeldung möglichst sorgen.

Koblenz, den 24. Februar 1835.

Der Ober-Präsident der Rhein-Provinz,
v. Bodelschwingh.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

(Nr. 53.) Den Anspruch auf Bewilligung des Königl. Pathengeschenkes betr. l. S. l. Nr. 1052.

Wir sehen uns veranlaßt, die hinsichtlich des Anspruchs auf Bewilligung des Königl. Pathengeschenkes bestehenden Vorschriften, sowohl zur Nachachtung der uns untergeordneten Behörden, als zur Nachricht des Publikums hierdurch nochmals bekannt zu machen.

Die Bewilligung des Königl. Pathengeschenkes von 100 Thlrn. jenes von 50 Thlrn. findet in Gemäßheit unserer Bekanntmachung vom 30. Juni 1826. (Amtsblatt Stück 51. für gedachten Jahrgang) nicht mehr Statt — wird dadurch bedingt, daß die sieben in einer und derselben Ehe, gleichviel mit oder ohne Dazwischenkunft von Töchtern, erzeugten Söhne, bedürftiger Eltern noch wirklich am Leben seyn und sich in elterlicher Erziehung und Pflege befinden müssen, d. h. nach der von dem Königl. Finanz-Ministerium unter dem 21ten Mai 1827. ertheilten Erläuterung, nicht nur im elterlichen Hause sind, sondern auch entweder das zu ihrer vollständigen Selbsterhaltung erforderliche Alter noch nicht erreicht haben oder doch wegen körperlichen oder geistigen Unvermögens dazu nicht im Stande sind, wobei diejenigen außer dem Hause befindlichen Söhne, welche sich in der Lehre oder zur Erfüllung ihrer Militairpflicht bei dem Militair befinden, in Gemäßheit eines Rescripts des Königl. Finanz-Ministeriums vom 2. Mai 1827. mit zur Siebenzahl der Söhne zu rechnen sind, welche den Eltern noch mehr oder weniger zur Last fallen und Letztern einen Anspruch auf die Bewilligung der in Rede stehenden Prämie erwerben helfen.

Bei einem Sohne, welcher das 15te Lebensjahr bereits erreicht hat, ist aber, wenn er sich noch im elterlichen Hause befindet, anzunehmen, daß er bei der Ernährung der zu ihrer Selbst-

Digitized by Google

erhaltung unfähigen Söhne den Vater unterstütze und das zu seinem eigenen Lebensunterhalte Erforderliche erwerben helfe.

Düsseldorf, den 28. Februar 1835.

(Nr. 54.) Einladung zur Bestreitung der Armenbedürfnisse in den Gemeinden, durch zweckmäßig geleitete freiwillige Beiträge. I. S. II. Nr. 11593.

Bereits in unsrer Verfügung vom 31. Oktober 1825. (Amtsblatt Seite 636.) hatten wir den Wunsch und die Hoffnung ausgesprochen, daß die Gemeinden unsers Verwaltungsbezirks sich der Pflicht zur Unterstützung der Armen und Beschaffung der Mittel zur Abstellung der Bettelei durch freiwillige Beiträge entledigen, und es so vermeiden würden, daß diese im Wege der Communalsteuer beschafft werden müßten.

Wenn wir es nun auch nicht verkennen, daß in den meisten Gemeinden mit lobenswerthem Eifer darauf hingewirkt worden, jenes Ziel zu erreichen, und die Zwangsbeinahme der Armenbedürfnisse zu vermeiden oder doch zu vermindern, so sind doch in den letzten Jahren, in mehrern derselben wieder bedeutende Zuschläge für diesen Zweck auf die Gemeinde-Etats gebracht worden, und die Königlichen hohen Ministerien der Finanzen, und des Innern und der Polizei, haben sich hierdurch veranlaßt gesehen, bei Gelegenheit unseres Berichts über das in der Stadt Elberfeld in dieser Beziehung erreichte glückliche Resultat, welches das ganze Bedürfniß der dortigen Armen-Verwaltung durch freiwillige Beiträge deckt, sich in folgender Weise gegen uns auszusprechen.

„Hierauf gründen wir die Hoffnung, daß künftig nicht nur in Elberfeld sondern auch in andern Orten, in welchen redliche eifrige und das Vertrauen ihrer Mitbürger genießende Gemeindebehörden die Mildthätigkeit ihrer Mitbürger auf angemessene Weise in Anspruch nehmen, die Bedürfnisse der Armen durch freiwillige Beiträge werden gedeckt, und damit die bedeutenden Summen, welche in vielen Orten das große Defizit der Gemeindekassen hauptsächlich veranlassen, von den Communal-Budjets verschwinden werden."

Bereits mehrere Gemeinde- und Armen-Vorstände haben uns die Absicht zu erkennen gegeben, die Beschaffung der Bedürfnisse für die Unterstützung ihrer Armen durch freiwillige Gaben neuerdings versuchen zu wollen, und wir hegen die Zuversicht, es werde der Erfolg nicht hinter ihrer und unsrer Erwartung zurückbleiben und so überall zur Nachahmung ermuntern.

Von den Herren Landräthen erwarten wir, in möglichst kurzer Zeit, ausführlichen Bericht über die sich ergebenden Resultate, und werden in unsern den Königl. hohen Ministerien zu erstattenden diesfälligen Berichten, der Ehrenmännern mit Vergnügen rühmliche Erwähnung thun, die ihren Einfluß auch hierin geltend zu machen wissen.

Düsseldorf, den 17. Februar 1835.

(Nr. 55.) Die Bestimmung der Frist zur Eingabe der Beschwerden gegen die Steuer des laufenden Jahres. II. S. III. Nr. 1547.

Die Heberollen der Grund- Klassen- und Gewerbe-Steuern für das laufende Jahr sind im Monat Januar l. J. in Hebung gesetzt.

Die directen Steuern sind monatlich zu zahlen und müssen die am ersten eines Monates fällig werdenden SteuereBeträge bis zum 8. desselben Monates zum Voraus entrichtet werden. Den Steuerpflichtigen wird die pünktliche Entrichtung ihrer Beiträge in diesen Fristen empfohlen und sind die Steuer-Einnehmer angewiesen, die Säumigen zur Zahlung anzuhalten.

Die peremptorische Frist zur Einreichung der Beschwerden gegen die diesjährigen directen

Digitized by Google

Steuern an die landräthliche Behörden wird hiemit bis auf den ersten Mai d. J. festgesetzt. Später eingehende und diesen Behörden nicht eingereichte Beschwerden werden unberücksichtigt bleiben.

Die Herren Landräthe werden für die schleunige und vorschriftsmäßige Untersuchung der erhobenen Beschwerden in der Art sorgen, daß die Beschwerden gegen die Klassensteuer bis zum 20. Juni und gegen die Gewerbesteuer bis zum 1. Juli d. J. hier eingehen.

Wegen des Verfahrens bei Einreichung, Prüfung und Begutachtung der Beschwerden sind die Vorschriften der Instruction vom 15. April 1822 (Amtsblatt 19. Nro. 101 und Sammlung der Verordnung Seite 34.) und der § 16. des im Amtsblatte Nro. 40. vom 16. Juni 1829 abgedruckten Regulativs wegen Kontingentirung der Klassensteuer in den fünf rheinischen Regierungs-Bezirken zu beobachten.

Reclamationen gegen die Grundsteuer, finden nur, in so fern sie materielle Irrthümer zum Gegenstande haben, Statt und müssen dem im Amtsblatt Nr. 11. Seite 69 benannten Steuer-Controleurs mit Beobachtung den in der Instruction des Königlichen hohen Finanz-Ministerii vom 14. Mai 1830 (Amtsblatt 39. B. S. Seite 66) enthaltenen Vorschriften eingegeben werden.

Die Gesuche um Grundsteuer-Nachlaß wegen der im Laufe dieses Jahrs Statt findenden Feuerschäden, Hagelschlag, Frostschäden, Ueberschwemmung und sonstiger Unglücksfälle müssen gleich und längstens innerhalb 10 Tgen nach der Begebenheit bei den bezüglichen Steuer-Controleurs angebracht, die Ansprüche auf Grundsteuer-Nachlässe wegen des Leerstehens der Wohnhäuser aber im Monat Dezember bei denselben angemeldet werden.

Auf alle später eingehende und bei diesen Behörden nicht angemeldeten Gesuche wird keine Rücksicht genommen werden.

Die Herren Landräthe resp. Steuer-Controleurs haben die im Laufe dieses Jahres eingehenden Gesuche um Steuer Nachlaß nach Anleitung unserer Circular-Verfügung vom 28. Juni 1831. II. S. III. Nro. 3332. (B. S. Seite 43.) untersuchen zu lassen, und dafür zu sorgen, daß uns dieselben in den durch diese Verfügung bestimmten Fristen eingereicht werden.

In Hinsicht der Gewerbesteuer bringen wir den § 19. a des Gesetzes vom 30. Mai 1820 in Erinnerung, welcher bestimmt:

„Wer ein Gewerbe betreiben will, es mag steuerfrei oder pflichtig sein, muß der Kommunal-Behörde des Orts Anzeige davon machen."

Die Herrn Bürgermeister haben den Gewerbslustigen hierauf einen Anmeldungsschein zu ertheilen, welcher dieselben vor etwaige Steuerstrafen sicher stellt.

Düsseldorf, den 9. März. 1835.

(Nr. 56.) Beobachtung der höchsten und niedrigsten Wasserstände betr. I. S. III. Nr. 589.

In Bezug auf unsere Verordnung vom 26. April 1830., Amtsblatt desselben Jahrs Nr. 27., werden die Herren Landräthe unseres Verwaltungsbezirks hierdurch aufgefordert, die Verzeichnisse binnen 6 Wochen einzureichen, woraus die Bezeichnung der höchsten und niedrigsten Wasserstände in den Flußgebieten ihrer Kreise hervorgeht, ferner zu welcher Zeit, auf welche Weise, an welchen Orten und durch wen die diesfälligen Beobachtungen erfolgt sind.

Wir bemerken hiebei, daß hauptsächlich die Deichgräfen und Communal-Baubeamten, außer den Staatsbeamten, welche hinsichtlich der Staats- und Bezirksstraßen früher angewiesen sind, sich diesen Beobachtungen und Bezeichnungen zu unterziehen haben und das Verzeichniß derselben von ihnen am 1. Mai jeden Jahrs, ihrer nächsten Behörde einzureichen ist, welche demnach das Gesammt-Verzeichniß am 1. Juni uns vorzulegen hat.

Düsseldorf, den 6. März 1835.

Digitized by Google

(Nr. 57.) Agentur des Verwaltungs-Sekretär Rausch zu Mettmann. I. S. II. Nr. 1749.

Der Verwaltungs-Sekretär Theodor Rausch zu Mettmann ist von dem General-Agenten der allgemeinen Versicherungs-Gesellschaft zu Paris, Friedrich Kalle zu Wesel zum Hülfs-Agenten für Mettmann ernannt worden.

Die von dem ꝛc. Rausch anzunehmenden Versicherungen dürfen sich lediglich auf Mobilien beschränken, welches hierdurch bekannt gemacht wird.

Düsseldorf, den 25. Februar 1835.

(Nr. 58.) Verpachtung des Domanial Draap zu Mündelheim. II. S. IV. Nr. 1067.

Samstag, den 11. April, Nachmittags 3 Uhr, soll zu Kaiserswerth auf dem Rathhause das Domanial Draap zu Mündelheim, groß

an Wardholz incl. Leinenpfad	32	Mgr.	81,10	Ruth.	60 Morgen 8,00 Ruthen;
an Wiesen . . .	5	—	92,90	—	
Fischerei im Binnenwasser .	22	—	14	—	

zur Neuverpachtung ausgesetzt werden.

Die Bedingungen können auf dem Bürgermeisterei-Amte zu Kaiserswerth und auf dem Rent-Amte hierselbst eingesehen werden.

Düsseldorf, den 9. März 1835.

(Nr. 59.) Den offizinellen Preis der Blutegel betr. I. S. V. Nr. 1221.

In Erwägung, der jetzt gestiegenen Einkaufspreise der Blutegel haben wir von jetzt an bis auf Weiteres den offizinellen Taxpreis derselben, das Stück zu zwei und einen halben Silbergroschen festgesetzt, welches wir hiermit zur Nachachtung öffentlich bekannt machen. Düsseldorf, den 5. März 1835.

(Nr. 60.) Die Zurücknahme zweier Steckbriefe. I. S. IV. Nr. 1095.

Da die aus der Festung Jülich resp. in den Jahren 1833. und 1834. desertirten Individuen, namentlich: Unteroffizier Carl Ziebel und Musketier Mondrzeiewski vom 2ten Bataillon des Königl. 34ten Infanterie-Regiments sich freiwillig gestellt haben und an die Commandantur der besagten Festung wieder abgeliefert worden sind, so werden die gegen dieselben im Amtsblatte Stück 76. pro 1833. und Stück 26. pro 1834. erlassenen Steckbriefe hierdurch zurückgenommen.

Düsseldorf, den 4. März 1835.

(Nr. 61.) Steckbrief gegen den Militair-Sträfling Heinrich Stock aus Köln. I. S. IV. Nr. 1134.

Der unten signalisirte Militair-Sträfling Heinrich Stock aus Köln, ist in der Nacht vom 1. auf den 2. März d. J. von der Hauptwache in der Festung Jülich entwichen.

Sämmtliche Civil- und Militairbehörden werden ersucht, auf denselben strenge wachen, ihn im Betretungsfalle verhaften und wohlverwahrt an die Königl. Commandantur zu Jülich abliefern zu lassen.

Düsseldorf, den 5. März 1835.

Signalement.

Alter 27 Jahre 5 Monate; Größe 5 Fuß 6 Zoll 2 Strich; Religion katholisch; Haare braun; Stirne flach; Augenbraunen braun; Augen grau; Nase breit; Mund klein; Bart

Digitized by Google

röthlich; Kinn mittelmäßig; Gesichtsbildung rund; Gesichtsfarbe gesund; Statur breit und gesetzt. Besondere Kennzeichen: keine.

Bekleidung: eine blaue tuchene Jacke mit rothem Kragen, eine graue tuchene Hose mit rother Kante, eine blaue tuchene Mütze mit rothem Band, ein schwarz seidenes Halstuch, ein Paar Halbstiefeln, ein Komishemd.

Auszuleihende Stiftungs-Kapitalien.

3210 Thlr. Pfarr-Kapital liegen zu Hilden gegen sicheres Unterpfand und übliche Zinsen zum Ausleihen bereit. Auskunft giebt das Presbyterium zu Hilden.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

(Edictal-Citation.)

Auf Veranlassung des hiesigen Armen-Directorii werden die unbekannten Gläubiger, welche an die unter dessen Verwaltung stehenden kombinirten Armen-Kassen, deren Rendantur bisher der Johann Heinrich Wilhelm Vogel in Folge Regierungs-Rescripts vom 20. Juny 1805 seit diesem Tage bis zu seinem am 10. Juny 1831 erfolgten Tode und von da an sein Sohn Jacob Vogel bis zum 1. October 1833 ad interim verwaltet hat, aus dieser Rendantur-Periode vom 20. Juny 1805 bis zum 1. October 1833 Forderungen zu haben vermeinen, hierdurch vorgeladen, sich mit ihren Ansprüchen binnen einer Frist von zwei Monaten und spätestens in dem des Endes vor dem Deputirten, Herrn Oberlandesgerichts-Auscultator Schulenburg auf den 16. May c. hieselbst angesetzten Termine zu melden, unter der Warnung, daß diejenigen Gläubiger, welche sich in diesem Termine nicht melden, ihrer Ansprüche an jene Kassen verlustig erklärt und damit bloß an die Rendantur derselben resp. deren Erben verwiesen werden sollen.

Hamm, den 27. Februar 1835.

Civil-Senat des Königl. Oberlandesgerichts: v. Scheibler.

(Aufgefundener Leichnam.)

Am 26. dieses Monats ist an dem Rheinufer zu Baumberg die Leiche eines unbekannten anscheinend 50 Jahre alten Mannes gelandet, die nach dem Grade der Verwesung zu urtheilen, ungefähr 4 Wochen im Wasser gelegen hatte. — Dieselbe ist von gesetzter Statur, 5 Fuß 1 Zoll groß, hat röthlich braune Augenbraunen und Haare, vorne auf dem Kopfe eine Glatze, eine breite erhabene Stirne, spitze Nase, einen mittelmäßigen Mund, ovale Gesichtsform und dunkle Augen. In der obern Kinnlade sind die Zähne zum Theil beschädigt, und zum Theil nicht mehr vorhanden. Die Leiche war bekleidet mit einem kurzen blauleinenen Collet mit verschiedenen Lappen und halbrund metallenen Knöpfen besetzt, einer kattunenen gelb und röthlich geschlängerten Weste ohne Knöpfe, deren Aussenseite von innen getragen wurde, einem leinenen Hemde ohne Zeichen, einer blauleinenen alten gelappten Hose, woran die Träger von wollenen Litzen, einem grün- und gelbkarrirten Halstuche, einem paar kurzer Kamaschen von blau und weiß gestreiften Trillich und einem Paar Schnürschuhe, die mit Nägel beschlagen waren. In der Hosentasche befand sich eine kleine irdene Pfeife nebst Kapsel von messingenem Draht.

Indem ich dieses zur öffentlichen Kunde bringe, ersuche ich Jeden, der über die Person

Digitized by Google

der aufgefundenen Leiche nähere Auskunft zu geben vermag, solche an mich oder an die nächste gerichtliche Polizeibehörde gelangen zu lassen.

Düsseldorf, den 28. Februar 1835. Der Ober-Prokurator: von Ammon.

(Bekanntmachung.)

Die Ueberfahrtsgerechtigkeiten:

1) über den alten Rhein zu Düsselward nach Schenkenschanz;

2) über den alten Rhein bei Brienen an der Spoi;

3) über das Fulksgatt zu Grieth, welche Ende Juni d. J. pachtlos werden, sollen am 28. März d. J., Morgens 10 Uhr, im Dienstlokale des Königl. Unter-Steuer-Amts zu Cleve auf sechs mit dem 1. Juli 1835. anfangende Jahre anderweit meistbietend verpachtet werden.

Die Verpachtungsbedingungen und die neuen Tarife liegen bei dem Königl. Unter-Steuer-Amte zu Cleve zur vorläufigen Einsicht offen.

Cranenburg, den 6. März 1835. Königl. Haupt-Zoll-Amt.

Sicherheits-Polizei.

(Steckbrief gegen den Friederich Knip aus dem Vollmarsteinschen.)

Der nachstehend signalisirte berüchtigte Dieb, Tagelöhner Friederich Knip aus dem Vollmarsteinschen, welcher sich vor einiger Zeit zu Langenfeld aufhielt, hat sich am 24. d. M. wieder einen Diebstahl zu Wehringhausen zu Schulden kommen lassen, daher sämmtliche Civil- und Militairbehörden ersucht werden, auf denselben vigiliren und ihn im Betretungsfalle arretiren und uns zuführen zu lassen.

Hagen, den 27. Februar 1835. Königl. Land- und Stadtgericht.

Signalement.

Alter 36 Jahre; Größe 5 Fuß 7 Zoll; Statur groß, schlank; Haare braun; Stirne breit; Augenbraunen braun; Augen blau; Nase spitz; Mund groß; Kinn breit; Bart braun; Gesicht oval; Gesichtsfarbe gesund; Sprache deutsch.

Besondere Zeichen: Narbe an Stirn und Nase.

(Zurückgenommener Steckbrief.)

Der von mir durch Steckbrief vom 23. Januar c. verfolgte Betrüger, welcher durch Absendung unleserlicher Briefe worauf er Vorschüsse nahm, arme Botengänger betrog, ist endlich durch den Herrn Bürgermeister Uesseler zu Graefrath in der Person des Schuhmachers Carl Silberkuhl von Graefrath verhaftet worden. Der erwähnte Steckbrief wird daher zurückgenommen.

Düsseldorf, den 6. März 1835. Der Ober-Prokurator: v. Ammon.

(Diebstahl zu Alt-Calcar.)

Bei dem Ackersmann Johann Mölders zu Alt-Calcar sind in der Nacht auf den 2. d. M. unter Erbrechung eines Kastens, bei welchem die Diebe ein Pflugkolter zurückgelassen haben, die folgenden Gegenstände gestohlen worden:

1) drei Manns- und drei Frauenhemde, erstere gez. J. M., letztere H. S.; 2) an einem Sammetbande befestigt ein goldenes Kreuz nebst Schlößchen. Von dem Schlößchen ist ein Stückchen abgebrochen, welches aber auf dem Bande befestigt geblieben ist; 3) zwei goldene

runde Ohrgehänge; 4) ein goldener Ring, bezeichnet mit J. M. und H. S.; 5) ein neues blau violettenes Halstuch mit Franzen von der nämlichen Farbe.

Jedermann wird ersucht, auf diese Gegenstände aufzumerken, sowie dieselben im Betretungsfalle mit ihrem Inhaber der nächsten Polizeibehörde zu überweisen.

Cleve, den 7. März 1835. Der Ober-Prokurator: Bessel.

(Steckbrief gegen den Anton Hamacher aus Bonn.)

Anton Hamacher, Tagelöhner, in Bonn gebürtig und zuletzt in Köln wohnhaft, ist eines Diebstahls beschuldigt und hat sich der gegen ihn eingeleiteten Untersuchung durch die Flucht entzogen. Indem ich dessen Signalement unten beifüge, ersuche ich sämmtliche Polizei-Behörden auf denselben zu wachen, ihn im Betretungsfalle zu arretiren und mir vorführen zu lassen. Köln, den 9. März 1835. Der Instruktionsrichter: Ludowigs.

Signalement.

Name: Anton Hamacher; Alter 30 Jahre; Größe 5 Fuß 5 Zoll; Stirne frei; Haare schwarz: Augenbraunen schwarzbraun; Augen grau; Nase spitz; Mund mittel; Bart schwarz; Zähne gut; Kinn länglich; Gesichtsbildung länglich; Gesichtsfarbe gesund; Gestalt schlank.

Besondere Kennzeichen: schwarz brauner Backenbart.

Personal-Chronik.

Des Königs Majestät haben die bisherigen Justizräthe bei der Königl. General-Kommission zu Münster Herrn Hiltrop und Schulten zu Regierungsräthen bei derselben Behörde allergnädigst zu ernennen geruht.

An die Stelle der anderweit beförderten Hülfslehrer Blügel und Mink sind der Seminarist Wilhelm Eduard Schulz aus Kleinwelsbach, und der bisherige 4te Lehrer an der Stadtschule zu Flotho, Rudolph Riepe zu Hülfslehrern an der höheren Stadtschule zu Barmen ernannt worden.

Der bisher provisorisch fungirende Schulamts Candidat Heinrich Theyßen ist zum Lehrer an der Elementarschule der evangelischen Kirchengemeinde zu Ruhrort ernannt worden.

Dem als Apotheker 1. Klasse approbirten Georg van Hees, ist als Provisor die Verwaltung der Friedrich van Hees'schen Apotheke in Barmen übertragen worden.

An die Stelle des, seines Dienstes entlassenen, Steuerdieners Buffen zu Wickrath ist der Quartiermeister der 14 Divisions-Garnison-Kompagnie Gottfried Meltzer provisorisch zum Steuerdiener ernannt.

Digitized by Google

Amtsblatt
der
Regierung zu Düsseldorf.

Nr. 16. Düsseldorf, Mittwoch, den 18. März 1835.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

(Nr. 62.) Die Abhaltung einer katholischen Kirchen-Collecte betr. I. S. V. Nr. 374.

Das Königliche Ministerium der geistlichen Angelegenheiten hat mittelst Rescripts vom 27. Oktober v. J. der katholischen Gemeine zu Wald zur Vollführung ihres Kirchenbaues eine katholische Kirchen-Collecte in der Rheinprovinz bewilligt und uns ermächtiget, dieselbe in dem hiesigen Verwaltungsbezirke anzuordnen.

Indem wir diesem gemäß hiermit verfügen, daß die Collecte in allen katholischen Kirchen des hiesigen Verwaltungsbezirkes vorschriftsmäßig alsbald angekündiget und abgehalten und eben so der Ertrag aus jeder Kirche nach Vorschrift eingesandt werde; empfehlen wir den Herrn Geistlichen sich besonders für diese Collecte zu verwenden und ihren Pfarrkindern die Noth der sehr bedrängten Gemeine zu Wald, die zur Vollführung ihres Kirchenbaues noch über 1000 Thlr. bedarf und schon mit 1800 Thlrn. Schuld belastet ist, mit Wärme an das Herz zu legen.

Düsseldorf, den 11. März 1835.

(Nr. 63.) Bedachungs-Art mit Stroh und Lehm I. S. II. Nr. 8994.

Unter den verschiedenen Strohbedachungs-Arten, welche durch eine Verbindung mit Lehm gegen das Flugfeuer geschützt werden, ist im Regierungsbezirke Stettin und auch bereits an mehreren andern Orten eine zur Ausführung gebracht worden, welche als eine von den einfacheren zu betrachten ist und deren Anfertigung ohne große Schwierigkeiten erlernt werden kann.

Dieses hat der höheren Behörde Veranlassung gegeben eine detaillirte Beschreibung der Bauart dieser Strohdächer verfassen und dieselbe abdrucken zu lassen.

Wir haben den sämmtlichen Herren Landräthen ein Exemplar dieser Druckschrift zugefertigt, welche sie denjenigen Grundbesitzern, die die Einsicht derselben wünschen, in ihrem Geschäftslokale werden vorlegen lassen.

Düsseldorf, den 6. März 1835.

(Nr. 64.) Die aus dem Königl. Gestüte zu Warendorf angekommene Hengste betr. I. S. I. Nr 837.

Zur Beförderung der Veredelung der Pferdezucht in hiesiger Gegend sind aus dem Königlichen Gestüte zu Warendorf zwei Hengste hier angekommen und bei der Wittwe Mussfeld am Wehrhanen aufgestellt. Sie heißen Dedalus, Hellfuchs mit kleinem Sterne, aus dem Gestüte zu Trakenen in Ostpreußen und Dorolas, hellbraun mit kleinem Sterne, aus dem Gestüte zu Neustadt von englischem Vollblut abstammend.

Indem wir die Ankunft dieser beiden ganz vorzüglichen Hengste, hierdurch zur öffentlichen Kunde bringen, hegen wir das Vertrauen zu den Pferde-Eigenthümern, daß sie diese Gelegenheit, zur Bedeckung ihrer Stuten nicht unbenutzt vorbeigehen lassen werden.

Düsseldorf, im März 1835.

Digitized by Google

(Nr. 65.) Uebersicht der Obstbaumschulen bei den Schulen im Regierungs-Bezirke

Nr.	Kreis.	Größe der Baumschule. Preuß. Ruthen	Baum: Pflaumen. auf den Saamenbeeten Wildlinge.	Pflaumen. in die Edelschule verpflanzte unveredelte.	Pflaumen. in die Edelschule verpflanzte veredelte.	Kirschen. auf den Saamenbeeten Wildlinge.	Kirschen. in die Edelschule verpflanzte unveredelte	Kirschen. in die Edelschule verpflanzte veredelte.	Aepfel. auf den Saamenbeeten. Wildlinge.	Aepfel. in die Edelschule verpflanzte unveredelte.	Aepfel. in die Edelschule verpflanzte veredelte.
1	Elberfeld	1053	175	2334	745	472	2165	1864	5427	11515	15236
2	Rees	910	601	729	887	279	973	988	3996	4325	2708
3	Grevenbroich	1211½	58	481	107	107	241	141	1714	1193	666
4	Düsseldorf	870½	328	3117	1066	3071	2636	2293	11132	9215	7899
5	Gladbach	925½	878	1824	1591	1040	1035	1202	4786	9802	6913
6	Neuß	996	828	1864	915	938	1298	965	10038	5478	8278
7	Duisburg	2237½	1533	3836	984	398	3382	2239	9983	15549	10746
8	Crefeld	709	196	1263	705	181	575	1071	5665	3687	7615
9	Kempen	1481	552	990	555	548	686	655	5949	6736	2651
10	Geldern	2353½	1175	2461	1133	1197	3191	2863	20800	10395	12523
11	Lennep	628	162	378	153	222	614	469	1438	5385	2786
12	Solingen	301¼	334	1238	445	1093	1250	892	6584	4983	5285
13	Cleve	1375	719	1880	1388	2294	4469	2429	5541	8029	7537
		14951½	7540	22395	10714	11840	22515	19061	93853	96292	90843
	Die Uebersicht pro 1833 wies nach	—	12646	25112	12139	17156	25378	20373	105192	109561	90279
	mithin mehr	—	—	—	—	—	—	—	—	—	564
	mithin weniger	—	5106	2717	1425	5316	2863	1312	12139	13269	—

Düsseldorf am Schlusse des Jahres 1834. I. S. I. Nr. 1167.

Stämme.

Birnen.			Quitten.		Baumnässe.		Süße Kastanien.		Insgesammt.		Im letzten Jahre aus der Baumschule verpflanzt.		Bemerkungen.
auf den Saamenbeeten	in die Edelschule verpflanzte		unveredelte.	veredelte.	unverpflanzte Sämlinge.	verpflanzte.	unverpflanzte Sämlinge.	verpflanzte.	unveredelte.	veredelte.	unveredelte.	veredelte.	
Wildlinge.	unveredelte.	veredelte.											
928	3543	4062	390	197	1270	1102	332	254	28551	23459	1072	956	Das sich ergebende Minus gegen das Resultat pro 1833 rührt eines Theils daher, daß mehrere Baumschulen im Laufe des Jahres 1834, der Unfruchtbarkeit des Bodens wegen, eingegangen und andern Theils, daß in Folge des diesjährigen trocknen Sommers eine nicht unbedeutende Anzahl Stämmchen verdorrt sind.
238	415	600	102	41	217	416	219	171	12095	5805	130	259	
250	498	240	109	65	19	18	45	—	4715	1237	1	34	
1626	1786	1392	238	59	815	441	164	185	34128	13335	167	829	
2333	2448	2750	1178	754	452	1247	216	495	25992	15962	1701	934	
540	1090	2683	247	123	752	927	101	240	23174	14141	1269	782	
3010	10203	5606	321	116	709	1050	88	300	49012	21035	1819	520	
2674	1938	1674	202	164	130	227	116	112	16627	11568	1091	667	
1211	1885	920	290	92	265	699	91	238	19203	5810	610	406	
1318	2468	2172	632	236	690	1229	123	283	44150	20439	2037	1708	
382	2248	1249	41	10	111	132	19	10	11000	4846	282	514	
943	2455	1829	138	268	441	246	52	48	19511	9003	4421	400	
560	2424	2069	266	158	1598	1781	816	1041	28596	16403	2424	1222	
16013	33101	27246	4154	2283	7469	9529	2582	3377	316754	163046	16964	9231	
19086	35685	25741	4203	2280	8832	8419	2743	3371	363594	163608	15500	13436	
—	—	1505	—	3	—	1103	—	6	—	—	1464	—	
3073	2584	—	49	—	1363	—	361	—	45840	562	—	4205	

Digitized by Google

(Nr. 66.) Agentur des Joh. Abraham Troost zu Gräfrath. I. S. II. Nr. 2375.

Der Johann Abraham Troost zu Gräfrath ist von dem Haupt-Agenten der Pariser allgemeinen Versicherungs-Gesellschaft, Friedrich Kalle zu Wesel zum Hülfs-Agenten ernannt worden.

Düsseldorf, den 7. März 1835.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

(Abwesenheits-Erklärung.)

Durch Urtheil des Königlichen Landgerichts zu Elberfeld vom 3. v. M. ist der Adolph Otterbeck auf Heiligenhaus für abwesend erklärt worden.

Cöln, den 8. März 1835. Der General-Prokurator: Biergans.

(Edictal-Citation.)

Der Landgerichts-Auscultator Prosper Bracht aus Recklinghausen, der Theilnahme an hochverrätherischen Verbindungen beschuldigt, wird, da er entwichen ist und durch die gesetzlichen Mittel nicht hat zum Verhör gestellt werden können hierdurch im Auftrage des Königlichen Kammergerichts vorgeladen, sich zu seiner Verantwortung

in Termin 15. Mai 1835.

im Verhörslokale der Königl. Hausvoigtei zu Berlin persönlich einzufinden. Im Fall des ungehorsamen Ausbleibens wird mit der Untersuchung und Beweisaufnahme in contumaciam verfahren, er seiner etwaigen Einwendungen gegen Zeugen und Dokumente, wie auch aller sich nicht etwa von selbst ergebenden Vertheidigungsgründe, verlustig, und wird demnächst nach Ausmittelung des angeschuldigten Verbrechens auf die gesetzliche Strafe erkannt und das Urtheil in sein zurückgelassenes Vermögen und sonst, so weit es geschehen kann sofort, an seiner Person aber sobald man seiner habhaft wird, vollstreckt werden.

Berlin, den 17. October 1834.

Der Königl. Untersuchungsrichter, Criminal-Rath: Dambach.

Sicherheits-Polizei.

(Diebstahl zu Spaniermühle.)

In der Nacht vom 25. zum 26. Februar d. J. wurden dem Tuchfabrikanten Friedrich Springmann zu Spaniermühle bei Wermelskirchen mittelst gewaltsamen Einbruches ein Stück dunkelolivenfarbiges und ein Stück lavendelfarbiges Tuch, und dem Wirthe und Ackerer Mühlinghaus ebendaselbst unter gleichen erschwerenden Umständen:

1) ein bronzefarbener tuchener Oberrock, mit seidenen Knöpfen von derselben Farbe, von feiner Qualität; 2) ein Paar fast ganz neue Halbstiefel, mit gelb eingefaßt; 3) ein Paar neue Fuhrmannsschuhe, noch nicht geschwärzt; 4) eine zinnerne Kaffeekanne, 4½ bis 5 Maaß haltend mit drei Füßen und Krahnen, daran kennbar, daß der Knopf auf dem Deckel fehlt; 5) eine neue inwendig verzinnte kupferne Kasserolle mit eisernem Henkel; 6) eine blaue leinene abgetragene Schürze mit neuem Bord und neuem Bande; 7) ein Tabacksbeutel von Seehundsfell, mittler Größe, abgenutzt; 8) ein Paar alte blaue Strümpfe; 9) zwei Krüge mit Brandwein, gestohlen.

Indem ich diese wahrscheinlich von mehreren Personen gemeinschaftlich verübten Diebstähle hierdurch zur öffentlichen Kenntniß bringe, ersuche ich Jedermann, und insbesondere alle Polizeibehörden, die zur Ermittelung der bisher unbekannten Thäter dienenden Umstände, welche etwa bekannt werden möchten, schleunigst zu meiner Kenntniß zu bringen, und warne zugleich vor dem Ankauf der gestohlenen Sachen.

Elberfeld, den 9. März 1835. Der Ober-Prokurator: Wingender.

Digitized by Google

Amtsblatt
der
Regierung zu Düsseldorf.

Nr. 17. Düsseldorf, Sonnabend, den 21. März 1835.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

(Nr. 67.) Bekanntmachung. II. S. IV. Nr. 957.

Ueber die im ersten Semester 1834 erfolgten Voll- und Restzahlungen — ausgenommen aber Partial-Zahlungen — an Domainen- und Forst-Veräußerungs- (Kauf-Erbstands- und Ablösungs-) Geldern sind die von der Königlichen Hauptverwaltung der Staats-Schulden vorschriftsmäßig bescheinigten Quittungen unserer Hauptkasse, den einschlägigen Rentämtern zugestellt worden, um sie den Erwerbern resp. Ablösenden auszuhändigen, denen dieses hierdurch nachrichtlich bekannt gemacht wird.

Düsseldorf, den 14. März 1835.

(Nr. 68.) Agentur des Leopold Schönwasser hierselbst. I S. II. Nr. 2587.

Der Leopold Schönwasser hieselbst ist von dem Haupt-Agenten der allgemeinen Pariser Feuer-Versicherungs-Gesellschaft, Friedrich August Märklin zu Crefeld, zum Hülfsagenten für die Stadt Düsseldorf und deren Umgebung ernannt worden.

Düsseldorf, den 7. März 1835.

(Nr. 69.) Mittel verschlossene Orte von Stickluft zu reinigen. I. S. II. Nr. 2293.

Das nachstehende, öffentlichen Blättern entlehnte Mittel, verschlossene Orte von der gefährlichen Stickluft zu reinigen, verdient für vorkommende Fälle zur Nachahmung empfohlen zu werden, daher wir das Publikum darauf aufmerksam machen.

Ein Brunnen, der ausgebessert werden sollte, war 40 Fuß hoch so dicht mit Stickluft angefüllt, das weder Licht noch Pulver darin brannten und alle Versuche, dieselbe zu entfernen, fruchtlos blieben, bis man auf den Gedanken kam, gegen 180 Quart siedendes Wasser hineinzuschütten. In einer Viertelstunde war durch die sich entwickelnden Wasserdämpfe der Brunnen von der Stickluft vollständig gereinigt.

Düsseldorf, den 20. Februar 1835.

(Nro. 70.) Verlorener Paß. I. S. II. Nr. 2668.

Der dem Steinhauer-Gesellen, Johann Mathias Weber aus Wellingholzhausen im Hannöverschen, unter dem 5ten Februar d. J. von dem Amte Grönenberg zu Melle ausgefertigte und zuletzt unter dem 15. v. M. in Dorsten visirte Paß, ist angeblich am 18. desselben Monats in Mülheim an der Ruhr verloren gegangen.

Dieser Paß wird daher hierdurch für ungültig erklärt.

Düsseldorf, den 11. März 1835.

(Nr. 71.) Steckbrief gegen den Militairsträfling Heinrich Stock aus Köln.

Der unten näher bezeichnete Militairsträfling Heinrich Stock aus Köln ist am 1. März d. J. von der Hauptwache der Festungs-Garnison zu Jülich desertirt. Es werden demnach sämmtliche Ortsbehörden unseres Verwaltungsbezirkes hiermit aufgefordert, die auswärtigen aber ersucht, auf denselben ein wachsames Augenmerk zu richten, ihn im Betretungsfall arre-

tiren und unter sicherer Bedeckung an die Königl. Festungs-Commandantur zu Jülich abliefern zu lassen.

Düsseldorf, den 15. März 1835.

Signalement.

Alter 27 Jahre 5 Monate; Größe 5 Fuß 6½ Zoll; Haare braun; Stirn flach; Augenbraunen braun; Augen grau; Nase breit; Bart röthlich; Mund klein; Kinn gewöhnlich; Gesicht rund; Gesichtsfarbe gesund.

Bei seiner Entweichung war derselbe bekleidet mit einer blautuchenen Jacke mit rothem Kragen, grautuchenen Hosen mit rother Kante, blautuchenen Mütze mit rothem Band, schwarzseidenen Halstuch, Halbstiefeln und einem Kommishemde.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

(Bekanntmachung.)

Es ist einigemal der Fall vorgekommen, daß Hülfsbeamte der gerichtlichen Polizei in den Verhandlungen über Auffindung unbekannter Leichen, besonders im Rheine, bemerkten, die Bekleidungsgegenstände, welche übrigens nach Form, Stoff und Farbe beschrieben wurden, seien dermaßen in Fäulniß übergegangen, daß eine Aufbewahrung derselben unmöglich gewesen.

Diese Bemerkung steht offenbar mit der Beschreibung im Widerspruche und eine Fäulniß der Kleidungsstücke, welche deren Aufbewahrung unmöglich machte, läßt sich überhaupt nicht wohl denken. — Diese Aufbewahrung aber ist für die Anerkennung und die daran geknüpften wichtigen Folgen von der höchsten Bedeutung, besonders wenn der entstellte Zustand der Leiche selbst eine Anerkennung aus dessen Beschreibung nicht zuläßt.

Ich mache daher den sämmtlichen Hülfsbeamten der gerichtlichen Polizei des hiesigen Landgerichtsbezirks zur Pflicht, für die Aufbewahrung der an unbekannten Leichen gefundenen Bekleidungsgegenstände nach deren vorheriger Reinigung, welche in den meisten Fällen und namentlich bei den im Wasser gefundenen Leichen in der Nähe geschehen kann, Sorge zu tragen. — Bloße Proben werden in der Regel nicht genügen, da ein unbedeutend scheinender Gegenstand, — eine Nath, ein Knopf oder dergl. oft die noch in etwa zweifelhafte Anerkennung zur Gewißheit erheben kann.

Düsseldorf, den 15. März 1835. Der Ober-Prokurator: von Ammon.

(Aufgefundener Leichnam.)

Am 12. dieses Monats ist am Rheinufer zu Uerdingen die Leiche eines anscheinend 25 Jahre alten Mannes gelandet. Dieselbe ist 5 Fuß 5½ Zoll groß von untersetzter starker Statur, hat dunkel braune Haare, braunen schwachen Bart, braune Augenbraunen, dicke kleine Nase, niedrige Stirne, mittelmäßigen Mund, aufgeworfene Lippen, rundes Kinn und Gesicht. In der untern linken Kinnlade fehlt der erste Backzahn. Dieselbe war bekleidet mit einem weißleinenen feinen Hemde, einer grau nanquinen Hose, woran braun lederne Hosenträger, einer weißen seidenen Weste mit gelben metallenen Knöpfen, einem weißen baumwollenen Ueberhemde, einer schwarz seidenen Kravatte und schwarz ledernen Halbstiefeln; sodann fand sich an einem Finger ein kupferner Ring ohne Zeichen vor.

Indem ich dieses mit dem Ersuchen um Auskunft über die Person der gelandeten Leiche zur öffentlichen Kunde bringe, bemerke ich gleichzeitig, daß nach dem Gutachten des Medizinalbeamten die Leiche etwa drei Wochen im Wasser gelegen haben mag.

Düsseldorf, den 16. März 1835. Der Ober-Prokurator: von Ammon.

Sicherheits-Polizei.

(Steckbrief gegen die Maria Elisabeth Merte aus Geisweid.)

Die wegen dritten Diebstahls zu einjähriger Zuchthausstrafe verurtheilte, unten signalisirte Maria Elisabeth Merte aus Geisweid bei Siegen, ist in der vorigen Nacht durch Ausbruch aus hiesigem Gefängnisse entsprungen.

Alle Behörden werden deshalb unter dem Erbieten zu ähnlichen Gegendiensten geziemend ersucht, auf dieselbe vigiliren, dieselbe im Betretungsfalle arretiren und an uns abliefern zu lassen. Siegen, den 12. März 1835.

Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht: Schulz.

Signalement.

Maria Elisabeth Merte, aus Geisweid im Kreise Siegen, ist evangelisch, 31 Jahr alt, 4 Fuß 11 Zoll groß, hat braunes Haar und braune Augenbraunen und Augen, eine schmale Stirn, Nase und Mund klein, gesunde Zähne und Gesichtsfarbe, rundes Kinn und Gesicht, ist mittlerer Statur, mehr schlank als stark, spricht deutsch, im hochdeutschen Dialect etwas zum Oberdeutschen neigend. Besondere Kennzeichen sind: eine Warze rechts am Kinn und einige Sommersprossen.

Es ist wahrscheinlich, daß sie ihren Namen verändert und wird bemerkt, daß sie früher schon unter dem Namen Louise Höger sich umher getrieben hat.

Sie kleidet sich städtisch, pflegt im bloßen Kopfe mit Flechten und Locken am Haar zu gehen und hat wahrscheinlich in einem aus einer wollenen Bettdecke verfertigten Beutel oder Tragsacke folgende Kleidungsstücke mitgenommen:

1) ein Kleid von braunem Damentuch; 2) ein Kleid von rothem Merino mit schwarzen geschlängelten Streifen und Blümchen, beide mit langen, oben aufgepufften Aermeln, an der Brust mit schräge übereinander liegenden Falten; 3) ein Kleid von Kattun mit gelblichem Grunde und blau und braunen gerankten Blumen, ähnlich wie ad 1 und 2 gemacht, doch mit kurzen Aermeln; 4) ein Halstuch von roth karrirtem, schottischem Zeuge; 5) ein Halstuch von Siamois, gestreift mit gelblichem Grunde; 6) ein Schwal, bläulich, grau mit Franzen und muschelförmigen Blumen; 7) eine Frauenzimmer Cravatte von schwarzem Sammet oder Manchester; 8) eine Haube von weißem Tüll mit gestickten Blümchen; 9) ein großer Halskragen von feinem weißen Zeuge, am Rande mit doppelt umgelegten und gestepptem Saum; 10) ein Paar Frauenzimmerhalbstiefeln von schwarzem Stoff, zum Schnüren; 11) ein Paar lederne Schuhe; 12) eine dunkel und hellblau geblümte leinene Schürze; 13) einen Arbeitsbeutel von schwarz geblümter Seide mit 2 Perlmutterknöpfchen, nebst einigen weiß und 1 blau baumwollenen Paar Strümpfen; 1 weiß wollenen desgleichen, 2 baumwollenen und 1 wollenen weißen Unterröcke und einigen Hemden.

(Wahrscheinlich gestohlene Sachen.)

Im Besitze eines wegen mangelnder Legitimation und Diebstahlsverdachts, am 1. März c. verhafteten und zur Untersuchung gezogenen Individuums sind nachbenannte, wahrscheinlich von einem Diebstahle herrührende Gegenstände gefunden worden, als:

1. ein goldener Haarring mit zwei verschlungenen Händen. — Im Innern des Reifs sind die Buchstaben J. P. — M. K. gravirt; 2) eine goldene Vorsteckнadel, welche einen Anker darstellt. In der Mitte des Ankerstiels befindet sich ein länglicher Ammetis, in welchem ein flammendes Herz eingravirt ist. Ueber dem Ammetis steht ein kleines goldenes Kreuz; 3) ein neuer zinnerner Eßlöffel; 4) zwei silberne Eßlöffel von verschiedener Form und ohne Zeichen; 5) vier silberne Eßlöffel von verschiedener Form und am Ende des Stiels mit verschiedenen Buchstaben und zwar der erstere mit W. B. d. d. J. K. — der zweite mit J. W.

Digitized by Google

Hb. d. d. L. K. — der dritte mit L. K. P. C. H. und der vierte mit A. M. B. d. d. L. K. 1821. — versehen; 6) eine weiße wollene Decke, mit zwei rothen und zwei grünen Streifen, und dem Anscheine nach, noch neu; 7) ein Stück neues Wachsleinen; 8) ein blau und weiß karirter Kissen-Ueberzug; 9) ein leinenes Schnupftuch gezeichnet G. Metz 6; 10) ein nesselnes Schnupftuch gezeichnet M. K.; 11) ein paar lederne Mannsschuhe; 12) eine kleine Brieftasche von gepreßtem schwarzen Leder; 13) fünf Stück grobes Gebild, wovon das erstere ¾ Elle breit, und 20¼ Ellen lang, und zu Handtüchern bestimmt ist — das zweite ebenfalls ¾ Elle breit und 20½ Ellen lang — das dritte mit einem andern Dessein 1¼ Elle breit und 5¾ Ellen lang — das vierte ¾ Ellen breit und 7½ Ellen lang und das fünfte ¾ Elle breit und 14 Ellen lang ist — und 14) ein Stück feines Gebild für 11 Servietten abgetheilt.

Indem ich dieses zur öffentlichen Kunde bringe ersuche ich Jeden, der über den oder die Eigenthümer dieser Gegenstände Auskunft zu geben vermag, mir oder der nächsten Polizei-Behörde solche zu ertheilen.

Cöln, am 9. März 1835. Der Instruktions-Richter: Ludowigs.

(Wahrscheinlich gestohlene Sachen.)

Von dem Bürgermeister zu Lennep sind einem Manne, welchem es gelungen ist zu entspringen folgende, höchst wahrscheinlich in der Umgegend gestohlene Gegenstände, nämlich:

3 Paar große baumwollene Strümpfe; 6 rothe Taschentücher; 4 rothe Frauentücher; 3 schwarz seidene Halstücher; 1 Regenschirm; 2 neue mit Silber beschlagene Pfeifen, abgenommen und an mich übersendet worden. Der unbekannte Eigenthümer wird aufgefordert sich bei mir zu melden und die Umstände unter welchen ihm jene Sachen entkommen sind anzuzeigen, widrigenfalles ich dieselben nach gesetzlicher Vorschrift an die Königl. Regierung zu Düsseldorf zum Verkauf übersenden werde.

Elberfeld, den 14. März 1835. Der Ober-Procurator: Wingender.

Personal-Chronik.

Die dem landesherrlichen Patronate untergebene erledigte Vikarie St. Josephi et Pancratii an der Pfarrkirche zu Gerresheim, ist dem bisherigen Vikar zu Homberg, Laurenz Ignatz Joseph Lutz verliehen worden.

Der Kandidat Heinrich Wilhelm Lembeck zu Hattingen, ist zum Pfarrer der evangelischen Gemeinde zu Schermbeck erwählt und in dieser Eigenschaft landesherrlich bestätigt worden.

Der als Apotheker 1. Klasse approbirte Friedrich Zellinghaus hat die Konzession zur Fortführung der Apotheke des Ferdinand Hasenclever in Elberfeld, für seine eigene Rechnung erhalten.

Die Stelle des anderweit beförderten vierten ordentlichen Lehrers an der höhern Stadtschule zu Crefeld, Blasius, ist dem bisherigen Hülfslehrer an der höhern Stadtschule zu Barmen, Wilhelm Mink, verliehen worden.

Digitized by Google

Amtsblatt
der
Regierung zu Düsseldorf.

Nr. 18. Düsseldorf, Dienstag, den 24. März 1835.

(Nr. 72.) Gesetzsammlung, 4tes Stück.

Das 4te Stück der Gesetzsammlung ist erschienen, und enthält unter:

Nr. 1585. Uebersetzung des Freundschafts-, Schiffahrts- und Handels-Vertrags zwischen Seiner Majestät dem Könige von Preußen und den vereinigten Staaten von Mexiko. Vom 18. Februar 1831.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

(Nr. 73) Verkauf von domanialen Grundstücken. II. S. IV. Nr. 383.

Am Freitag, den 3. April d. J., Vormittags um 10 Uhr, sollen in der Behausung des Herrn Crone zu Altendorf, vor dem, von uns dazu beauftragten Königlichen Rentmeister, Herrn Domainenrathe Keller, die dem Domainen-Fisko bei der Theilung der Fronhauser Mark zugefallenen Antheile, nämlich:

I. Nr. 14. der Theilungs-Karte 2 Morgen 127 Ruthen 45 Fuß Ackerland im Breils Ort;

II. Nr. 20. der Karte 2 Morg. 118 Ruth. 58 F. Hochwald
2 „ 72 „ — „ Weidegrund
Summa 5 Morg. 10 Ruth. 58 F.
im Breils Ort auf der großen Lacke;

III. Nr. 72. der Karte 3 Morg. 70 Ruth. 27 F. Hochwald
3 „ 66 „ — „ Weidegrund
Summa 6 Morg. 136 Ruth. 27 F.
im Distelkamp;

IV. Nr. 76. der Karte 2 Morg. 32 Ruth. — F. Hochwald
2 „ 99 „ 35 „ Weidegrund
Summa 4 Morg. 131 Ruth. 35 F.
bei Thiesbürger;

V. Nr. 91. der Karte 20 Morg. 31 Ruth. 39 F. Hochwald am langen Heuwege in der Hufenbeck;

VI. ex Nr. 110. der Karte 2 Morg. 173 Ruth. 80 F. Hochwald
1 „ 166 „ — „ Ackerland
Summa 4 Morg. 159 Ruth. 80 F.
an der Honerlands Lacke;

VII. Nr. 114. der Karte 7 Morg. 146 Ruth. 39 F. Hochwald an Honerlands Feld;

Digitized by Google

VIII. Nr. 127. der Karte 12 Morg. 74 Ruth. 85 F. Hochwald
— „ 81 „ 72 „ Wiese

Summa 12 Morg. 156 Ruth. 57 F.

an Niermanns Wiese;

dem Mehrstbietenden zum Verkauf ausgestellt werden.

Die Karte und die Verkaufsbedingungen sind auf dem Königl. Rentamte zu Essen einzusehen.

Düsseldorf, den 17. März 1835.

(Nr. 74.) Belobung. I. S II. Nr. 11119.

Der Kohlenhändler Wilh. Laersch und der Tuchbereiter Christian Kölver zu Mettmann haben am 14. October v. J. die beiden Kinder des Schreiners Müller daselbst mit eigener Gefahr vom Wassertode gerettet, welche edle Handlung wir belobend zur allgemeinen Kenntniß bringen und bemerken, daß ihnen die gesetzliche Prämie zu Theil geworden ist.

Düsseldorf, den 8. März 1835.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

(Bekanntmachung.)

Sämmtliche Gerichtsbehörden unseres Departements werden auf das in dem 86ten Hefte der v. Kamptz'schen Jahrbücher Seite 479. erfindliche Justiz-Ministerial-Rescript vom 10. Mai 1834., die Interpretation der Vorschrift der Prozeß-Ordnung Tit. 3. §. 25 dahin: daß nur solche Haus-Officianten, welchen der Betrieb der Rechts-Angelegenheiten ihrer Dienstherrn als ein Theil ihrer Dienstgeschäfte ein für allemal übertragen worden, deren Prozesse zu führen berechtigt seien, und jeder andere Haus-Offiziant sich der Führung eines Prozesses nur dann unterziehen dürfe, wenn solcher ein ihm in jener Eigenschaft anvertrautes Geschäft betreffe, enthaltend, zur Beachtung hierdurch aufmerksam gemacht.

Hamm, den 13. März 1835. Königl. Oberlandesgericht: v. Scheibler.

(Abwesenheits-Erklärung.)

Durch Urtheil des Königlichen Landgerichts zu Trier vom 19. Februar d. J. ist der Johann Reichert aus Weiskirchen für abwesend erklärt worden.

Cöln, den 12. März 1835. Der General-Prokurator: Biergans.

(Angelandete Leiche.)

Am 12. d. M. ist in der Nähe der Stadt Kettwig durch den Ruhrkanal eine männliche Leiche angelandet, welche muthmaßlich 3 bis 4 Wochen im Wasser gelegen und bereits im hohen Grade in Verwesung übergegangen war. Sie hatte graues Kopf- und Barthaar und sowohl vorne, als hinten im Munde abgebrochene, auf ein vorangeschrittenes Alter hindeutende Zähne. Ihre Größe betrug 5 Fuß 6 Zoll. Sie war an der linken Seite gebrochen und trug ein altes elastisches Bruchband.

Bekleidet war sie: 1) mit einem alten zerrissenen blauen Kittel; 2) mit einem blau tuchenen, kurzen, an beiden Außenseiten mit Taschen versehenen Schifferwammes; 3) mit einer anscheinend blau manchesternen Weste; 4) mit einer blau manchesternen kurzen, vorne mit Parchent geflickten Hose; 5) mit blau gerippten alten gestopften und durchlöcherten Strümpfen; 6) mit kurzen Kamaschen von blau und weiß gestreifter Zieche; 7) mit einem Paar Schnürschuhen; 8) mit einem gewöhnlichen Hosenträger; 9) mit einem leinenen Hemde ohne Zeichen und 10) mit einem blau und weiß gestreiften kattunenen, jedoch verschossenen Halstuch.

Digitized by Google

Weder in den Taschen des Wamses, noch in den der Hose und Weste fand sich irgend ein Gegenstand vor und zeigten sich eben wenig Merkmale äußerer im Leben empfangener Verletzung.

Indem wir die vorstehende Beschreibung der Leiche zur öffentlichen Kunde bringen, fordern wir Jeden, der über die Person des Verunglückten nähere Auskunft zu geben vermag, hierdurch auf, uns oder seiner Ortsbehörde davon sofortige Anzeige zu machen.

Werden, den 14. März 1835. Königl. Preuß. Gerichts-Kommission: Henrici.

(Bekanntmachung.)

In Folge Allerhöchster Kabinetsorder vom 21. Juli 1826. bringe ich hierdurch zur allgemeinen Kenntniß, daß durch Urtheil des hiesigen Königl. Landgerichts vom 2. Januar c., bestätigt durch Erkenntniß des Königl. Rheinischen Appellations-Hofes zu Köln vom 25. v. M. Ludwig Iven zu Wachtendonk seines Amtes als Gerichtsvollzieher entsetzt worden ist

Cleve, den 14. März 1835. Der Ober-Prokurator: Bessel.

(Bekanntmachung.)

Die Eigenthümer der nachstehend verzeichneten Gegenstände, welche in den Postwagen vorgefunden und bis jetzt nicht abgefordert worden, ersucht das Ober-Post-Amt um deren baldige Abnahme, indem solche sonst den Bestimmungen gemäß, zum Besten der Post-Armen-Kasse verkauft werden.

1) 1 Paket, gez. E. 37. R. 5 Pf. 16 Loth, enthält einen Militair-Mantel; 2) 1 alter Regenschirm am 3. März 1834., am Schalter gefunden; 3) 1 Brille in Futteral am 10. März aus dem Kölner Schnell-Postwagen; 4) 1 Pfeife am 5. April aus dem Kölner Schnell-Postwagen; 5) 1 Pfeife am 7. April aus dem Duisburger desgl.; 6) 1 Tabaksbeutel am 18. April aus dem Elberfelder desgl ; 7) 1 Schlüssel am 7. Mai aus dem Münsterschen desgl.; 8) 1 Zigarren Büchse am 4. Juni aus dem Elberfelder desgl.; 9) 1 Pfeife am 17. Juni aus dem Deuzer desgl; 10) 1 Zigarren Büchse am 22. August aus dem Emmericher desgl.; 11) 1 Tabaks-Beutel am 6. August aus dem Elberfelder desgl.; 12) 4 Stein-Abdrücke, aus dem Leben Napoleons am 17. Oktober aus dem Deuzer desgl.; 13) 1 Pfeife am 17. Oktober aus dem Aachner desgl.; 14) 1 Pfeife am 22. Oktober aus dem Deuzer desgl.; 15) 1 schwarzer Herrn Hut; 16) 1 Taschentuch am 8. November aus dem Elberfelder desgl.; 17) 1 Mütze von Wachstuch am 3. Dezember aus dem Emmericher desgl.; 18) 5 verschiedene Säcke.

Düsseldorf, den 15. März 1835. Ober-Post-Amt: Maurenbrecher.

Sicherheits-Polizei.

(Steckbrief.)

Am 9. dieses Monats ist einem hiesigen Einwohner von einem unbekannten Menschen die falsche Nachricht überbracht worden, daß sein Sohn zum Pastor in Wermelskirchen gewählt worden sei, wobei dann dieser um eine Summe baaren Geldes und einen Regenschirm geprellt worden ist.

Die Gelegenheit, welche jener Unbekannte sich nicht scheute zu seinem Plane zu benutzen, die Verschmitztheit, womit er Anfangs das ihm für die überbrachte Nachricht angebotene Geschenk ablehnte, und es auf vieles Zureden erst unter dem Vorwande annahm, solches den Armen in Wermelskirchrn übergeben und später Rechnung darüber legen zu wollen, so wie die vielen kleinen Nebenumstände, wodurch er seiner Angabe eine über jeden Zweifel erhabene Glaubwürdigkeit zu verschaffen gewußt hat, bezeichnen jenen Unbekannten als einen abgefeimten Gauner, und lassen seine Habhaftwerdung dringend wünschen.

Ich bringe daher das Signalement desselben, soweit dasselbe angegeben werden kann, so

Digitized by Google

wie eine Beschreibung des ihm mitgegebenen Regenschirms hierunten zur öffentlichen Kunde, mit dem dringenden Ersuchen an alle Polizeibehörden und Jeden, der etwas darüber anzugeben vermag, mir Alles, was zur Entdeckung dieses Betrügers führen könnte, sofort anzuzeigen.

Elberfeld, den 15. März 1835. Der Ober-Prokurator: Wingender.

Signalement.

Der Unbekannte war 22 — 23 Jahre alt, 5 Fuß 2 — 3 Zoll groß, hatte schwärzliche Haare, längliches Gesicht, ziemlich hohe Stirne, starke Augenbraunen, ziemlich große Nase, schwärzlichen Bart, gesunde Gesichtsfarbe, gesetzte Statur. Bekleidung: ein blauer Kittel, eine Schirmkappe und dunkele lange Hose.

Der Regenschirm war ungewöhnlich schwer, von dunkeler gerauteter Siamoise mit messingenem Stiel und krummem hornen Griffe. Das Zeug war aber ganz verschossen, und das gerautete Abzeichen daran nicht mehr wahrzunehmen.

Personal-Chronik.

1) der Ackersmann Gottlieb Wüsthoff;
2) „ „ Peter Oberhoff;
3) der Kaufmann Johann Lövenstein;
4) der Ackersmann Abr. Küpper;
5) „ „ Wilhelm Rübenstrunk;
6) „ „ Carl Zimmermann;
7) der Kaufmann Franz Hasenclever und
8) der Ackersmann Arnold Leverkus, sind zu Mitgliedern des Gemeinderaths der Bürgermeisterei Wermelskirchen, im Kreise Lennep;
9) der Kaufmann Joh. Fried. Gogarten;
10) der Apotheker Heinrich Richter;
11) der Strumpffabrikant Johann Garschagen;
12) der Ackersmann Joh. Dürholt jun.;
13) „ „ Joh. Fried. Lausberg;
14) „ „ Joh. Wilh. Finkensieper jun.;
15) „ „ Peter Feckinghaus und
16) der Pachter Johann Eicker, zu Mitgliedern des Gemeinderaths der Bürgermeisterei Radevormwald, im Kreise Lennep;
17) der Kleinhändler und Ackerer Peter Mathias Jöhren, zum Mitgliede des Gemeinderaths der Bürgermeisterei Burgwaldniel, im Kreise Kempen;
18) der Fabrikant Julius Aschenberg, zum Mitgliede des Stadtraths von Barmen, im Kreise Elberfeld;
19) der Hammerschmied und Wirth Carl Friedrich Bockmühl und
20) der Meißelschmidt Peter Jakob Wilhelm Busch, zu Mitgliedern des Gemeinderaths der Bürgermeisterei Remscheid, im Kreise Lennep;
21) der Lehrer Peter Reissig;
22) der Ackersmann Heinrich Becker und
23) „ „ Heinrich Schlangen, zu Mitgliedern des Gemeinderaths der Bürgermeisterei Gustorf, im Kreise Grevenbroich;
24) der Kaufmann Gottfried Müller, zum 3ten Beigeordneten des Bürgermeisters zu Kronenberg, ernannt worden.

Digitized by Google

Amtsblatt
der
Regierung zu Düsseldorf.

Nr. 19. Düsseldorf, Sonnabend, den 28. März 1835.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

(Nr. 75.) Allerhöchste Kabinetsordre. II. S. V. Nr. 1209.

Auf Ihren Bericht vom 29. v. M. will Ich nach Ihrem Antrage die im §. 6. der Verordnung des ehemaligen Bergschen General-Gouvernements vom 1. April 1814 enthaltene Bestimmung, nach welcher in Chaussee- und Wege-Polizei-Contraventionen jeder Denunciant den dritten Theil der Geldstrafe zu erhalten hat, für das ehemalige Großherzogthum Berg hiedurch aufheben, so daß zum Anspruche auf den Empfang eines Denuncianten-Antheils nur diejenigen Beamten berechtigt sein sollen, die in Meinen Erlassen vom 31. August 1832 und 28. Februar 1833 benannt sind. Sie haben diese Bestimmung durch die betreffenden Amtsblätter bekannt zu machen.

Berlin, den 21. Februar 1835.

(gez.) Friedrich Wilhelm.

An den Wirklichen Geheimen Rath Rother.

Vorstehende Allerhöchste Kabinetsordre wird hierdurch zur öffentlichen Kunde gebracht.

Düsseldorf, den 20. März 1835.

(Nr. 76.) Zusammenlegung der bisherigen vier Bürgermeistereien Gladbach, Obergeburt, Oberniedergeburt und Unterniedergeburt in drei Bürgermeistereien: Gladbach, Haardt und Neuwerk. I. S. II. Nr. 2200.

Zufolge Verfügung des Königl. Ministeriums des Innern und der Polizei vom 3. v. M. ist, im Einverständnisse mit dem Königl. Justizministerium nach vorheriger Vernehmung der Gemeinderäthe und der Interessenten, genehmigt worden, daß die bisherigen vier Bürgermeistereien: Gladbach, Obergeburt, Oberniedergeburt und Unterniedergeburt in drei Bürgermeistereien, und zwar: Gladbach, Haardt und Neuwerk nach der Pfarr- und Kataster-Begrenzung zusammengelegt werden; mit dem Vorbehalte jedoch, daß hinsichtlich der Gemeinde-Schulden bis zur Tilgung derselben die bisher pflichtig gewesenen Communal-Verbände beibehalten werden müssen.

Mit dem 1. Januar 1836 wird demnach die Verwaltung nach der neuen Begrenzung der Bürgermeistereien Gladbach, Haardt und Neuwerk fortgeführt, und die Civilstands-Registern, Bevölkerungslisten, Stammrollen, Steuerrollen, Brand-Assekuranz-Registern ꝛc. werden danach abgeändert.

Der Landrath des Kreises Gladbach und der Bürgermeister der unter einer Verwaltung vereinigten Gemeinden, werden hiernach das Weitere veranlassen.

Düsseldorf, den 18. März 1835.

Digitized by Google

(Nr. 77.) Die Aufnahme in das Schullehrer-Seminar zu Brühl betr. I. S. V. Nr. 1560.

Diejenigen jungen Leute, welche die Aufnahme in das Schullehrer-Seminar zu Brühl nachsuchen, oder dem Präparanden-Cursus, welcher gleichzeitig mit dem gewöhnlichen Schuljahre am 1. October d. J. eröffnet wird, beiwohnen wollen, haben ihre Qualifikation unter Einreichung der in Nr. 18. unseres Amtsblattes 1831 und Nr. 60. des Jahrganges 1832 bezeichneten Zeugnisse bei den Herrn Schulpflegern resp. städtischen Schulcommissionen nachzuweisen, und sich demnächst am 4. Mai d. J. in Nr. 93. des hiesigen Regierungs-Gebäudes zur Prüfung persönlich einzufinden.

Düsseldorf, den 13. März 1835.

(Nr. 78.) Eröffnung des methodologischen Lehrcursus in dem Schullehrer-Seminar zu Brühl betr. I. S. V. Nr. 1560.

Nach einer Bestimmung des Königlichen Rheinischen Provinzial-Schul-Collegiums zu Coblenz wird der diesjährige methodologische Cursus am 24. September beginnen und mit dem 30. October geschlossen werden. Die Lehrgegenstände werden dieselben bleiben, welche wir in unserer Bekanntmachung vom 13. Januar v. J. (Nr. 5. unseres Amtsblattes) bezeichnet haben, mit der Beschränkung jedoch, daß in Ansehung der Behandlung des Lehrstoffes auf die drei Hauptklassen einer Elementarschule unter einem Lehrer besondere Rücksicht genommen wird. Düsseldorf, den 13. März 1835.

(Nr. 79.) Die Prüfung der katholischen Schullehrer betr. I. S. V. Nr. 1560.

Das Königliche Rheinische Provinzial-Schul-Collegium zu Coblenz hat die Prüfung der provisorisch angestellten Seminaristen, welche zu einer abermaligen Prüfung verpflichtet sind, und derjenigen jungen Männer, welche ohne in einem Seminar vorbereitet worden zu sein, ihre Qualifikation zum Elementar-Schullehrer nachzuweisen gedenken auf den 1. Junius d. J. in dem Schullehrer-Seminar zu Brühl anberaumt.

Die Herren Schulpfleger und die städtischen Schul-Commissionen haben sonach die erforderlichen Anmeldungen nach unserer Circular-Vorschrift vom 30. Juli 1831 vor dem 1. Mai d. J. einzureichen.

Düsseldorf, den 13. März 1835.

(Nr. 80) Patent-Ertheilung. I. S. III. Nr. 1200.

Dem Kaufmann und Fabrikanten J. C. Schröder in Berlin ist unter dem 26. Februar d. J. ein auf drei hintereinander folgende Jahre, vom Tage der Ausfertigung an gerechnet, und für den ganzen Umfang des Preußischen Staats gültiges Patent:

auf ein für neu und eigenthümlich erkanntes Verfahren zur Anfertigung hölzerner Fußböden ohne sichtbare Nagelung mittelst der unter den Dielen zur Befestigung angebrachten Schrauben,

ertheilt worden, welches hiermit zur öffentlichen Kunde gebracht wird.

Düsseldorf, den 17. März 1835.

Sicherheits-Polizei.

(Steckbriefe.)

Die hierunten näher genannten zu den angegebenen Gefängnißstrafen verurtheilten Individuen haben sich bisher der Vollziehung der gegen sie erkannten Strafen durch die Flucht zu

Digitized by Google

entziehen gesucht, ohne daß es den polizeilichen Nachforschungen gelungen, ihrer habhaft zu werden.

Indem ich daher das Signalement dieser Condemnaten, so weit es zu erhalten war, zur öffentlichen Kunde bringe, ersuche ich sämmtliche Polizeibehörden auf dieselben ein wachsames Auge halten zu wollen und dieselben im Betretungsfalle arretiren und mir vorführen lassen zu wollen.

Düsseldorf, den 10. März 1835. Der Ober-Prokurator: v. Ammon.

1. Signalement des Philipp Posfing, wegen Diebstahls zu 1 Jahr Gefängniß verurtheilt.

Geburtsort Kreuznach; letztbekannter Wohnort Mettmann; Gewerbe Schuster; Alter 24 Jahr; Größe ungefähr 5 Fuß 2 Zoll; Haare blond gelockt; Stirne bedeckt; Augenbraunen blond; Augen grau; Nase und Mund gewöhnlich; Gesicht oval; Gesichtsfarbe gesund.

2. Signalement des Joseph Müller, wegen Mißhandlung zu sechswöchentlicher Gefängnißstrafe verurtheilt.

Geburtsort Neuhof bei Fulda; letztbekannter Wohnort Trier; zur Zeit der Verurtheilung Solingen; Stand Postillon; Alter 30 Jahre; Größe 5 Fuß 9 Zoll; Haare hellblond; Augenbraunen blond; Augen blau; Nase gewöhnlich; Mund klein; Gesicht oval; Gesichtsfarbe gesund; Haltung militairisch; Statur ziemlich stark; Stirne hoch.

3. Signalement des Christian Conrad Hülsmann, wegen Diebstahls zu einer Gefängnißstrafe von einem Jahre verurtheilt.

Geburtsort Lippstadt; letztbekannter Wohnort Ronsdorf; Gewerbe Schreinergesell; Religion katholisch; Alter 26 Jahre; Größe 5 Fuß 6 Zoll; Haare röthlich; Kinn spitz; Nase mittelmäßig; Mund groß; Gesicht oval; Bart röthlich; Stirne hoch und etwas gerunzelt; Statur gesetzt.

4. Signalement des Aloys Meyer, wegen Diebstahls zu 3 Monat Gefängniß verurtheilt.

Geburtsort Neuß; letztbekannter Wohnort Monheim; Alter 16 Jahr; Größe 4 Fuß 8 Zoll; Haare schwarz und etwas lockig; Stirne hoch; Augen braun; Nase spitz; Mund ordinair; Kinn rund; Gesicht oval; Statur gesetzt; Gesichtsfarbe gesund und roth.

5. Signalement des Paul Sangs wegen Verwundung zu zweimonatlicher Gefängnißstrafe verurtheilt.

Geburtsort Büttgen; letztbekannter Wohnort Willich; Gewerbe Schreinergeselle; Religion katholisch; Alter 23 Jahre; Größe 5 Fuß 2 Zoll; Haare blond; Stirne platt; Augenbraunen blond; Nase klein; Mund gewöhnlich; Kinn rund; Gesicht rund; Gesichtsfarbe gesund.

6. Signalement des Friedrich Wilhelm Sellbach, wegen Diebstahls zu einer einjährigen Gefängnißstrafe verurtheilt.

Geburtsort Dhünn; letztbekannter Wohnort im hintersten Sudberg bei Cronenberg; Gewerbe Schneidergeselle; Alter 35 Jahre; Größe 5 Fuß 4 Zoll; Haare braun; Stirne rund; Augenbraunen blond, Augen grau; Nase breit; Mund mittel; Bart braun; Kinn rund; Zähne gesund; Gesichtsbildung rund; Gesichtsfarbe gesund; Gestalt untersetzt.

7. Signalement der Justine Margaretha Stein, wegen Diebstahls zu einjähriger Gefängnißstrafe verurtheilt.

Geburtsort Münden in Hannover; letztbekannter Wohnort Elberfeld; Stand Dienstmagd; Religion evangelisch; Alter 28 Jahre; Größe 5 Fuß; Haare dunkelbraun; Stirne hoch; Augenbraunen braun; Augen blau; Nase spitz; Mund mittel; Kinn rund; Gesicht oval; Gesichtsfarbe gesund; Statur mittler.

Digitized by Google

8. Signalement des Jacob Josephs, wegen Diebstahls zu einjähriger und wegen Ausbruches aus dem Kantonsgefängnisse zu sechsmonatlicher Gefängnißstrafe verurtheilt.

Geburtsort Neviges; Religion israelitisch; Alter 23 Jahre; Gewerbe Buchbinder; Größe 5 Fuß 3 Zoll; Haare schwarz und kraus; Stirne niedrig; Augenbraunen schwarz; Augen braun; Nase und Mund gewöhnlich; Bart schwarz; Kinn rund; Gesicht oval; Gesichtsfarbe gesund; Statur untersetzt.

9. Signalement des wegen Diebstahls zu 3 und 4 monatlichen Gefängnißstrafe verurtheilten Adam Angermund.

Geburtsort Uedesheim; letztbekannter Wohnort Neuß; Gewerbe Tagelöhner; Alter 23 Jahre; Größe 5 Fuß 4 bis 5 Zoll; Haare röthlich gelb; Stirne flach; Augen röthlich gelb; Nase dick; Mund stark; Zähne gesund; Bart hellblond; Kinn oval; Gesicht desgleichen; Gesichtsfarbe gesund; Statur gesetzt; besondere Zeichen Sommerflecken im Gesicht.

10. Christina Giesen Spinnerin zuletzt zu Bergheim Kreis Köln wohnend gewesen, wegen Diebstahls zu einer dreimonatlichen Gefängnißstrafe, und

11. Joseph Schmitz; 22 Jahre alt; Schneidergeselle zuletzt zu Elberfeld wohnhaft gewesen, wegen Verwundung zu einmonatlicher Gefängnißstrafe verurtheilt. Der beiden letztbenannten Condemnaten nähere Bezeichnung kann nicht angegeben werden.

(Diebstahl zu Düsseldorf.)

Am 16. dieses Monats ist aus einer hiesigen Modehandlung ein in blau Papier gebundenes Packet mit 50 bis 60 Coupons Seidenstoffen von verschiedener Qualität und Farbe entwendet worden. Die Coupons enthielten 5 bis 7 Ellen, waren in weißes Papier eingeschlagen und mit verschiedenen Nummern gezeichnet. Der Werth derselben beträgt ungefähr 100 Thaler. Indem ich diesen Diebstahl zur öffentlichen Kunde bringe, ersuche ich Jeden der zur Ermittelung des Thäters oder der gestohlenen Sachen Auskunft zu ertheilen vermag, solche schleunigst an mich oder an die nächste gerichtliche Polizeibehörde gelangen zu lassen.

Düsseldorf, den 21. März 1835. Der Ober-Prokurator: v. Ammon.

(Steckbriefe.)

Die untensignalisirten Studenten Claisen und Hasenclever, der erstere wegen lebensgefährlicher Verwundung in einem Pistolenduelle, der andere als Sekundant beschuldigt, haben sich der gegen sie eingeleiteten Untersuchung durch die Flucht entzogen. Es werden daher auf den Grund des gegen sie erkannten Vorführungsbefehls, alle Behörden der gerichtlichen Polizei ersucht, sie im Betretungsfalle verhaften, und hierher vorführen zu lassen.

Bonn, den 18. März 1835. Der Königliche Prokurator: Eversmann.

Signalement.

1) Heinrich Joseph Claisen, aus Erkelenz, Student der Medicin, Alter 22 Jahre; Größe ungefähr 5 Fuß 6 Zoll; Haare braun; Stirne frei; Augenbraunen braun; Augen braun; Nase gewöhnlich; Mund dito; Bart braun; Gesicht oval; Gesichtsfarbe gesund.

Besondere Kennzeichen: scheint kurzsichtig zu sein, und trägt häufig eine Brille.

2) Georg Bernhard Reinhard Hasenclever, gebürtig zu Ehringhausen bei Remscheid; Student der Medicin; Alter 21 Jahre; Größe ungefähr 5 Fuß 6 — 7 Zoll; Haare braun; Stirn frei; Augenbraunen braun; Augen braun; Nase gewöhnlich; Mund dito; Bart braun; Gesicht oval; Gesichtsfarbe gesund.

Besondere Kennzeichen: keine.

Digitized by Google

Amtsblatt
der
Regierung zu Düsseldorf.

Nr. 20. Düsseldorf, Freitag, den 3. April 1835.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

(Nr. 81.) Die Abhaltung einer allgemeinen Kirchen- und Haus-Collecte für die Brandbeschädigten des Dorfes Eisenschmidt im Regierungsbezirke Trier betr. l. S. l. Nr. 1356.

Durch eine mit unaufhaltsamer Gewalt um sich greifende Feuersbrunst wurde im Juni v. J. der größte Theil des Dorfes Eisenschmidt im Kreise Wittlich des Regierungsbezirks Trier zerstört, indem 131 Wohngebäude mit dem Pfarrhause, 78 Stallungen, 14 Scheunen, 8 Schmieden, 1 Mahlmühle und 1 Schlachthaus entweder ganz eingeäschert oder doch im hohen Grade beschädigt sind; nur 45 Wohnhäuser blieben unversehrt. Die beinahe ausschließlich aus dürftigen Hüttenarbeitern bestehenden Einwohner konnten auch von ihrer beweglichen Habe nur sehr wenig retten, indem die Feuersbrunst zur Nachtzeit ausbrach und in den engen Dorfstraßen schnell jeder Zugang unmöglich wurde. Ungeachtet der lobenswerthesten Bereitwilligkeit der Nachbargemeinden, die Verunglückten in jeder Weise thätig zu unterstützen, ist doch zur gänzlichen Herstellung des Dorfes und zur Wiederanschaffung der nöthigen Wirthschaftsgegenstände noch sehr vieles erforderlich und haben Se. Majestät der König in Berücksichtigung dieses Nothstandes neben einem ansehnlichen Gnadengeschenk eine allgemeine Kirchen- und Haus-Collecte in der Rhein-Provinz zum Besten der Abgebrannten des Dorfes Eisenschmidt zu bewilligen geruht.

Indem wir diese Bewilligung auf Veranlassung des Königl. Ober-Präsidenten der Rhein-Provinz hiemit öffentlich bekannt machen, beauftragen wir die Herren Bürgermeister, Pfarrer und Vorsteher der Synagogen unseres Verwaltungsbezirks, die gedachte Collecte, nach angelegentlicher Empfehlung, den bestehenden Vorschriften gemäß abhalten und die aufkommenden Gelderträge, Behufs der weitern Beförderung, unverzüglich an die Steuer-Kassen abliefern zu lassen. Düsseldorf, den 24. März 1835.

(Nr. 82.) Die Märkte der Stadt Dinslaken betr. l. S. III. Nr. 1276.

In der Stadt Dinslaken werden jährlich folgende Märkte abgehalten:

1) ein Viehmarkt den ersten Montag im April;
2) ein Kram- und Viehmarkt am Montage nach dem Pfingstfeste, bis incl. Mittwoch, der Viehmarkt findet den Montag, der Krammarkt aber an allen drei benannten Tagen Statt;
3) ein Viehmarkt am Montag vor Jacobi;
4) ein Viehmarkt am ersten Montag im September;
5) ein Vieh- und Krammarkt am 10. bis incl den 12. November, der Viehmarkt findet nur den 10. Statt.

Ist am ersten der bezeichneten Markttage Sonn- Feier- oder Samstag, so wird der Markt erst am nächst darauf folgenden Wochentage begonnen.

Digitized by Google

Auf den drei Märkten, welche blos als Viehmärkte bezeichnet sind, wird kein Kramhandel zugelassen. — Der Kramhandel verbindet sich nur am Montage nach dem Pfingstfeste, und am 10. November mit dem Viehhandel.

Düsseldorf, den 28. März 1835.

(Nr. 83.) Agentur des ꝛc. Noot zu Sterkrade betr. I. S. II. Nr. 2923.

Der Partikulier Franz Wilhelm Noot zu Sterkrade ist von dem bevollmächtigten Agenten der Pariser allgemeinen Versicherungs-Gesellschaft, Friedrich Kalle zu Wesel, zum Hülfs-Agenten ernannt worden.

Düsseldorf, den 16. März 1835.

(Nr. 84.) Steckbrief gegen den Unteroffizier Moritz Frenkel aus Neuwied. I. S. IV. Nr. 1477.

Der unten näher bezeichnete Unteroffizier Moritz Frenkel aus Neuwied ist am 7. März d. J. von dem Königl. 36ten Infanterie-Regimente aus der Garnison Saarlouis entwichen.

Es werden demnach sämmtliche Ortsbehörden unseres Verwaltungsbezirks hiermit aufgefordert, die auswärtigen aber ersucht, auf denselben ein wachsames Augenmerk zu richten, ihn im Betretungsfalle arretiren und unter sicherer Bedeckung an das gedachte Regiment zu Saarlouis abliefern zu lassen.

Düsseldorf, den 27. März 1835.

Signalement.

Alter 40 Jahre; Größe 5 Fuß 5 Zoll; Haare dunkelroth: Augen grau; Nase spitz; Mund gewöhnlich; Kinn rund; Bart stark; Gesicht mager; Gesichtsfarbe kupfrig; Stirne breit.

Bekleidung: seine vollständige Montur vom gedachten Regimente.

(Nr. 85.) Die Köhrung der Hengste betr. I. S. I. Nr. 1361.

Bei der am 7. d. M. Statt gehabten außergewöhnlichen Versammlung des Schau-Amtes zu Cleve sind die beiden Hengste:

a) des Wilhelm Verwaajen zu Wisselward, Schweißfuchs, mit mattem Stern, 5 Fuß 3 Zoll groß und 3 Jahre alt von inländischer Race;

b) des Johann Arntz zu Huisberden, Rothfuchs mit breiter Blesse und weißem rechten Hinterfuße, 5 Fuß 4 Zoll groß und 12 Jahre alt, von Oldenburgscher Race,

angeköhrt, dagegen aber die beiden Hengste

c) des Peter Rüther zu Warbeyen, Isabellfarbe ohne Abzeichen, 5 Fuß 1 Zoll groß und 4 Jahre alt, von inländischer Race;

d) des Johann van Laack zu Roderholt, von brauner Farbe mit Blesse, 5 Fuß 5 Zoll groß und 6 Jahre alt, ebenfalls von inländischer Race,

abgeköhrt worden, welches wir mit Bezug auf unsere Bekanntmachung vom 11. Januar d. J. (Amtsblatt Stück 6.) hiedurch zur öffentlichen Kunde bringen.

Düsseldorf, den 22 März 1835.

Nach-

Digitized by

Nachweisung

der Consumtibilien-Durchschnitts-Preise im Regierungsbezirk Düsseldorf pro Februar 1835. L. S. II. Nr. 2712

Nr.	Namen der Haupt-Orte.	Waizen			Roggen			Gerste			Buchwaizen			Kartoffeln			Grütze			Graupen			Erbsen			Hafer		
		per Berliner Scheffel.																										
		Rtl.	Sgr.	Pf.	Rtl.	Sgr.	Pf.	Rtl.	Sgr.	Pf.	Rtl.	Sgr.	Pf.	Rtl.	Sgr.	Pf.	Rtl.	Sgr.	Pf.	Rtl.	Sgr.	Pf.	Rtl.	Sgr.	Pf.	Rtl.	Sgr.	Pf.
1	Düsseldorf	1	17	1	1	5	1	—	29	3	1	2	9	—	14	—	3	20	—	7	4	6	1	13	6	—	20	—
2	Elberfeld	1	21	6	1	12	6	1	4	6	1	10	—	—	14	—	—	—	—	—	—	—	1	26	—	—	23	—
3	Neuß	1	12	9	1	4	4	—	27	9	1	2	—	—	9	—	3	7	6	4	10	4	1	16	2	—	17	8
4	Solingen	1	26	7	1	14	11	1	4	8	1	—	—	—	13	—	—	—	—	—	—	—	1	15	—	—	24	10
5	Krefeld	1	18	6	1	4	6	—	28	—	—	29	—	—	9	9	3	—	—	4	5	—	1	20	—	—	20	—
6	Essen	1	26	—	1	10	—	1	—	—	1	4	—	—	12	—	—	—	—	—	—	—	2	12	—	—	20	—
7	Duisburg	1	22	6	1	6	3	—	28	9	1	3	9	—	12	—	—	—	—	—	—	—	1	22	6	—	20	—
8	Emmerich	1	16	6	1	7	3	—	28	1	1	13	10	—	7	2	1	28	6	2	6	6	1	20	—	—	16	—
9	Rees	1	13	7	1	6	10	—	27	6	—	—	—	—	7	6	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	17	3
10	Wesel	1	17	10	1	5	5	—	25	5	1	—	6	—	7	6	3	—	—	3	20	—	1	12	6	—	17	2
11	Cleve	1	17	4	1	5	1	—	25	2	1	1	7	—	13	4	2	10	—	2	15	—	1	16	1	—	16	3
12	Geldern	1	20	10	1	4	1	—	27	5	—	—	—	—	16	—	—	—	—	—	—	—	1	20	10	—	17	9
13	Goch	1	2	—	1	4	6	—	25	3	1	1	6	—	10	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	17	6
14	Kempen	1	19	—	1	4	7	1	—	—	1	4	7	—	10	—	—	—	—	—	—	—	1	25	—	—	22	—
15	Rheinberg	1	12	3	1	5	3	—	26	11	1	1	3	—	9	3	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	17	6
	Durchschnitts-Preise	1	17	7	1	6	8	1	6	6	1	3	5	—	10	11	2	26	—	4	—	2	1	20	9	—	19	1

Digitized by Google

Fortsetzung der Nachweisung

der Consumtibilien-Durchschnitts-Preise im Regierungsbezirke Düsseldorf pro Februar 1835.

Nr.	Namen der Haupt-Orte.	Heu, per Centner zu 110 Pfund			Stroh, per Schock zu 1200 Pfund.			Brandwein pr. Berliner Quart.		Bier pr. Berliner Quart.		Rind-Fleisch, per Berliner Pfund.		Kalb-Fleisch, per Berliner Pfund.		Hammel-Fleisch, per Berliner Pfund.		Schweine-Fleisch, per Berliner Pfund.		Butter per Berliner Pfund.		Eier, per 1/4 Hundert.	
		Rtl.	Sgr.	Pf.	Rtl.	Sgr.	Pf.	Sgr.	Pf.	Sgr.	Pf.	Sgr.	Pf.	Sgr.	Pf.	Sgr.	Pf.	Sgr.	Pf.	Sgr.	Pf.	Sgr.	Pf.
1	Düsseldorf . .	—	23	—	7	12	—	7	6	1	11	3	2	2	5	2	6	3	—	5	8	11	—
2	Elberfeld . .	—	23	6	9	—	—	5	6	1	4	3	—	2	8	2	8	3	4	5	6	7	6
3	Neuß	—	25	5	5	12	8	5	—	1	4	2	6	1	8	2	—	2	6	4	7	5	9
4	Solingen . . .	—	27	6	8	20	—	4	3	2	—	2	8	2	—	3	—	4	—	5	—	9	—
5	Krefeld	—	20	—	6	13	—	4	2	1	8	1	11	1	5	1	11	2	3	4	5	5	1
6	Essen	—	15	—	6	—	—	5	—	1	4	2	2	1	2	2	6	2	6	5	—	6	3
7	Duisburg . .	—	24	—	6	—	—	3	—	1	8	2	6	2	—	2	4	2	8	4	6	6	—
8	Emmerich . .	—	15	—	5	25	3	4	7	—	11	2	6	2	6	2	4	2	3	4	7	6	3
9	Rees	—	16	6	4	6	—	4	—	1	2	2	2	2	—	2	—	2	4	3	6	5	3
10	Wesel	—	17	9	5	2	8	3	—	1	2	2	6	2	—	2	4	2	6	5	6	5	2
11	Cleve	—	18	3	4	25	9	5	4	1	4	2	9	2	8	2	5	2	9	4	11	5	8
12	Geldern . . .	—	23	—	5	15	—	4	—	1	6	2	2	1	6	2	4	2	3	4	—	6	3
13	Goch	—	23	1	6	—	—	4	—	1	6	2	—	1	6	2	—	3	—	4	6	5	2
14	Kempen . . .	—	26	—	8	10	—	4	—	1	8	2	2	1	8	—	—	4	—	4	8	5	—
15	Rheinberg . .	—	20	—	5	16	—	3	8	1	—	2	1	1	5	2	2	2	7	3	11	5	3
	Durchschnitts-Preise . .	—	21	2	6	8	6	4	6	1	5	2	5	1	11	2	4	2	10	4	8	6	3

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

(Bekanntmachung.)

In Antwerpen hat sich eine Gesellschaft von Kaufleuten gebildet, welche durch lithographische Ankündigungen eines Prämien-Lotterie-Plans zur Theilnahme an demselben einladet.

Nach dem Inhalte desselben sollen Actien für den Betrag von 254 Fl. ausgefertigt, und das dadurch zusammengebrachte Kapital, nach dem kürzlich publizirten Plan des Großherzogl. Hessen-Darmstädtschen Prämien-Anlehns in einer Reihe von 44 Jahren dergestalt ausgespielt werden, daß jede in dem gedachten Prämien-Anleihe-Plan in Gulden verzeichnete Prämie, viermal so viel in Franken zugetheilt erhält.

Dieser solchergestalt angekündigte Prämien-Vertheilungs-Plan, ist nichts weiter als eine Privat-Lotterie, und das Publikum wird daher vor dem Ankauf und Handel mit den dazu ausgefertigten Actien und Promessen, bei Vermeidung der gesetzlichen Strafen, hiermit verwarnt, und noch besonders darauf aufmerksam gemacht, daß dem Vernehmen nach, auch in Holland und Frankfurt am Main, ähnliche Privat-Prämien-Vertheilungs-Plane, als den von Antwerpen aus, bereits angekündigte, verbreitet werden, welche bei gleicher Tendenz, die Theilnahme hiesiger Unterthanen daran, gleich strafbar machen würden.

Berlin, den 20. März 1835.

Königl. Preuß. General-Lotterie-Direktion.
Scherzer. Bornemann.

(Zeugenverhör.)

Durch Urtheil des Königlichen Landgerichts zu Trier vom 24. v. M. ist über die Abwesenheit des Wilhelm Bernard aus Trier ein Zeugenverhör angeordnet worden.

Cöln, den 19. März 1835. Der General-Prokurator: Biergans.

(Bekanntmachung.)

Nachdem durch Rescript Eines hohen Justiz-Ministeriums vom 7. dieses Monats festgesetzt ist, daß sich von jetzt an die Friedensrichter zu Opladen und Gerresheim bei vorkommenden Hindernissen in allen denjenigen Functionen, wozu nach dem Ministerial-Rescripte vom 15. November 1822 die ein für allemal bestellten Ergänzungs-Friedensrichter nicht berechtigt sind, gegenseitig vertreten sollen, so wird solches zur öffentlichen Kunde gebracht.

Düsseldorf, den 26. März 1835.

Der Landgerichts-Präsident: von Voß.
Der Ober-Prokurator: von Ammon.

(Bekanntmachung.)

Zufolge einer Bestimmung des Herrn Justiz-Ministers sollen die Gerichtsschreiber und Gerichtsvollzieher über die von ihnen abzuhaltenden öffentlichen Versteigerungen ein eigenes Register führen, in welches sie nach der Zeitfolge unter fortlaufender Nummer eine jede Versteigerung, die Zeit, zu welcher sie statt gefunden, den Namen und Wohnort des Extrahenten, den Gegenstand, den Gesammtbetrag des Erlöses und den Betrag des zu den Verhandlungen verbrauchten Stempelpapiers einzutragen haben. Dieses Register ist dem Stempelfiskal auf Verlangen zur Einsicht vorzulegen. — Unrichtigkeiten darin sollen nach Bewandniß der Umstände im Wege der Disciplin oder der gerichtlichen Untersuchung gerügt werden.

Digitized by Google

Dem mir gewordenen Auftrage gemäß veranlasse ich die Gerichtsschreiber und Gerichtsvollzieher des hiesigen Bezirks zur Führung dieses Registers.

Düsseldorf, den 24. März 1835. Der Ober-Prokurator: v. Ammon.

(Bekanntmachung.)

Mit Bezug auf die Bekanntmachungen vom 22. Dezember v. J. und 3. Januar d. J. den dem Fährpächter Johann Hassel zu Orsoy gestohlenen Nachen betr., zeige ich an, daß nun auch der Dieb dieses Nachens entdeckt worden.

Cleve, den 19. März 1835. Der Ober-Prokurator: Bessel.

Sicherheits-Polizei.

(Kirchen-Diebstahl zu Gierath.)

In der Nacht vom 23. auf den 24. dieses Monats sind aus der Kirche zu Gierath mittelst äußern und innern Einbruches und Einsteigens folgende Gegenstände entwendet worden:

1) ein Ciborium von übergoldetem Messing, 9 Zoll hoch, mit einem runden etwa 3 Zoll im Durchmesser haltenden Fuß. Auf dem Deckel ist ein silbernes stark vergoldetes Gefäß zur Aufbewahrung des heiligen Oels unbemerkbar angebracht, und auf diesem befindet sich ein silbernes ebenfalls vergoldetes Kreuzchen; 2) drei messingene übergoldete Schaumünzen, worauf verschiedene Figuren und Buchstaben geprägt. Eine Schaumünze war von der Größe eines Kronenthalers, die beiden andern von der eines halben Kronenthalers; 3) eine gelbe Wachskerze von 4 Fuß Höhe und ungefähr 2 Pfund Schwere; 4) eine ganz neue und zwei schon getragene Alben von feinem Nessel. Die erstere war unten mit einer Handbreiten, die beiden letztern mit einer etwas schmälern, und alle drei an den Aermeln mit einer etwa einen Zoll breiten Spitze besetzt; 5) zwei Priester-Röcke. Der eine war noch ziemlich neu, und am Halse mit einem Krampfen von weißem Kupfer versehen, der andere von feinem Stülpentuch. Am Halse, unten und an den Aermeln waren beide mit Spitzen besetzt; 6) drei Humeralien (Schultertücher) von feiner Leinwand; 7) ein Handtuch von Gebild; 8) ein Altartuch von Gebild ungefähr 9 Ellen groß und mit Spitzen besetzt; 9) ein nesselnes mit Spitzen besetztes 3 Ellen langes Tuch zur Bedeckung der Kommunikantenbank, und 10) ein sogenannter Opferstock, mit einem wahrscheinlich aus lauter Kupfermünze bestehenden baaren Geldbetrage von ungefähr 2 bis 3 Thalern.

Indem ich diesen Kirchendiebstahl zur öffentlichen Kunde bringe, ersuche ich auf das dringendste Jeden der über denselben oder die Diebe, die nach den ermittelten Umständen ihren Weg von Gierath auf Jüchen zu genommen zu haben scheinen, irgend eine Auskunft zu geben vermag, solche schleunigst an mich oder die nächste gerichtliche Polizeibehörde gelangen zu lassen, damit die Thäter ermittelt und zur gebührenden Strafe herangezogen werden können.

Düsseldorf, den 28. März 1835. Der Ober-Prokurator: v. Ammon.

(Diebstahl.)

Zwischen dem 15. und 22. d. M. ist dem Schustergesellen Johann Voß aus Donsbruggen bei Cleve eine silberne, französische Taschenuhr nebst silberner Kette von vier Schnüren gestohlen worden. Auf dem Bügel, woran die Kette befestigt wird, stehen die eingravirten Buchstaben J. V. und auf einem Plättchen der Kette die Anfangsbuchstaben des Namens Gerhard van de Loo. Wer über den Verbleib dieser Uhr nebst Kette und über den Dieb Auskunft zu geben vermag, wird ersucht, seiner Ortsbehörde oder dem Unterzeichneten davon Anzeige zu machen.

Cleve, den 26. März 1835. Der Ober-Prokurator: Bessel.

Digitized by Google

(Diebstahl zu Elberfeld)

In der vorletzten Nacht sind hierselbst aus einer Waschküche folgende Gegenstände gestohlen worden:

1) 6 lange Handtücher von Gebild, gestreift und rund herum mit einer Bordüre versehen, roth gez. mit L. P. 18.; 2) 4 dito etwas kürzer, gez. K. 6.; 3) 12 dito von ungaler Länge, theils K. 12 theils A. K. 12 gez.; 4) 18 kleine Kinder Servietten, K. 12. K. 6. gez.; 5) 23 mittelfeine leinene Knaben und Mädchen Hemde, gez. K. 6.; 6) ein großer neuer Marktkorb mit einem Henkel.

Indem ich diesen Diebstahl zur öffentlichen Kunde bringe, und vor dem Ankauf der gestohlenen Sachen warne, ersuche ich Jeden, der über denselben einige Auskunft zu geben vermag, davon sofort gehörige Anzeige zu machen.

Elberfeld, den 27. März 1835. Der Ober-Prokurator: Wingender.

(Diebstahl zu Barmen.)

Einem Kaufmann zu Barmen sind am 23. d. M.:

1) ein langer doppelter ächt rother mit Palmen durchwirkter bourre de soie Schwal mit breitem Rande; 2) ein weißer wollener dito mit breitem Rande; 3) ein rothes ¾ wollenes Tuch, mit einer Blume, einem schmalen und 2 breiten Rändern; 4) einige Ellen Bandtüll mit Spitzen besetzt, zusammen etwa 60 Rthlr. Werth, gestohlen worden.

Indem ich dies hierdurch bekannt mache, ersuche ich Jedermann, von Allem, was zur Ermittelung des bis jetzt unbekannten Thäters führen könnte, bei mir Anzeige zu machen.

Elberfeld, den 27. März 1835. Der Ober-Prokurator: Wingender.

(Diebstahl zu Sinzig.)

In der Nacht vom 25. auf den 26. d. M. wurden aus einem Laden zu Sinzig die unten verzeichneten Gegenstände entwendet, vor deren Ankaufe ich warne.

Zugleich ersuche ich alle Nachrichten, welche zur Entdeckung der Diebe führen möchten, entweder an mich oder an die nächste Polizeibehörde gelangen zu lassen.

Coblenz, den 27. März 1835. Der Königl. Ober-Prokurator: v. Olfers.

4 Stück aschgraues Leinen zu 59, 50, 41 und 49 Ellen; 1 Stück greis Nessel zu 48 Ellen; 1 Dutzend schwere gedruckte Westen; mehrere baumwollene Kräger mit Kordel oder Knöpfen; 3 Stück gelb und hellblau gedruckte Leinwand; 5 Stück derselben gleichfalls gedruckt, innerhalb 19 resp. 53 Ellen haltend; 1 Stück Nanquinette von 46 Ellen; 1 Dutzend französische Tücher; 5 schwarze seidene Herrntücher; ½ Dutzend gestrickte wollene Socken; mehrere kleine Stücke Batist; 5 Pique Westen und 19 Ellen desselben Zeuges; mehrere ganze Stücke von Cotonade Harmonique und englischem Leder; 4 bis 5 Dutzend Frauentücher verschiedener Farben und Muster; 46 Ellen Helvers; 120 Ellen aschgrauer Futterbarchend und 30 Ellen desselben indigoblau.

Außerdem noch mehrere baumwollene und gedruckte Zeuge und dergleichen Halstücher; ein goldener Trauring mit einer Platte worin die Buchstaben N. T. von einem Kränzchen umgeben; ein goldenes Halsschlößchen mit einem goldenen Fäßchen, Kreuzchen und Kettchen nebst Schnüren von Pferdehaaren; zwei goldene runde Ohrringe; eine Schreibtafel enthaltend Scheine und Quittungen; zwei Schinken und zwei Seiten Speck.

Unter der gleichfalls entwendeten bedeutenden Geldsumme in kleinen Münzsorten befan-

Digitized by Google

den sich 2 doppelte Friedrichsd'or, einige Brabänder und französische Kronen und zwei Kassen-Anweisungen zu 5 Thlr. — Alles Geld war in zwei leinene Säckchen eingepackt.

(Steckbrief gegen den August Dorl aus Cöln.)

Der zuletzt hier in Köln wohnhaft gewesene Handlungs-Beflißener August Dorl, 24 Jahr alt, gebürtig von hier, welcher wegen eines Hausdiebstahls vor den hiesigen Assisenhof verwiesen worden, hat sich der gegen ihn eingeleiteten Untersuchung durch die Flucht entzogen.

Da derselbe bis jetzt noch nicht hat habhaft werden können, so ersuche ich sämmtliche Polizeibehörden, auf den genannten Dorl zu vigiliren, ihn im Betretungsfalle verhaften, und mir vorführen zu lassen.

Köln, den 25. März 1835. Der Ober-Prokurator: v. Collenbach.

(Diebstahl zu Löhnen.)

In der Nacht vom 18. auf den 19. Februar c. sind aus der Scheune des Gutsbesitzers Holtschneider zu Löhnen zwei Bettüberzüge, von denen einer blau und weiß gedruckt, der andere weiß mit blauen Streifen war, gestohlen worden.

Es wird daher Jeder vor dem Ankauf dieser Gegenstände gewarnt, zugleich aber aufgefordert etwaige Kenntniß über den Dieb schleunig der nächsten Polizeibehörde oder uns mitzutheilen. Wesel, den 17. März 1835.

Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht: v. Hausen.

Personal-Chronik.

Der bisherige Pfarrer zu Gladbach, Carl Martin Roffhack, ist von der evangelisch-reformirten Gemeinde zu Gemarke an die Stelle des nach Elberfeld abberufenen Pfarrers Fried. Wilh. Krummacher erwählt und diese Wahl landesherrlich bestätigt worden.

An die Stelle des abgegangenen Joh. Theodor Kösters, ist der bisherige provisorische dritte Lehrer an der Elementarschule zu Rheinberg, Caspar Berger, provisorisch zum Lehrer in Veen ernannt worden.

An die Stelle des anderweit beförderten Lehrers Müller ist der Seminarist Johann Rohs provisorisch zum Lehrer an der evangelischen Elementarschule zu Winkelhausen ernannt worden.

An die Stelle des verstorbenen Schullehrers Köther, ist der Schulamts-Candidat Rütger Luchsen, provisorisch zum Lehrer an der Elementarschule der evangelischen Gemeinde zu Schermbeck ernannt worden.

An die Stelle des verstorbenen Joh. Womer ist der Schulamts-Kandidat Johann Becker aus Huckingen, provisorisch als Lehrer an der Elementarschule der katholischen Gemeinde zu Straberg ernannt worden.

An die Stelle des anderweit beförderten Lehrers Strack ist der Seminarist Johann Herm. Albert provisorisch zum zweiten Lehrer an der reformirten Dorfschule zu Wermelskirchen ernannt worden.

Digitized by Google

Amtsblatt
der
Regierung zu Düsseldorf.

Nr. 21. Düsseldorf, Dienstag, den 7. April 1835.

(Nr. 87.) Allerhöchste Kabinetsorder, die Kirchen-Ordnung für die evangelischen Gemeinden der Provinz Westphalen und der Rhein-Provinz enthaltend. I. S. I. Nro. 1475.

Wir Friedrich Wilhelm von Gottes Gnaden König von Preußen. ꝛc. ꝛc. Thun kund und fügen hiemit zu wissen,

daß, da sich das Bedürfniß herausgestellt hat, die evangelischen Gemeinden der Provinz Westphalen und der Rhein-Provinz durch eine gemeinschaftliche Kirchen-Ordnung untereinander zu verbinden, Wir, mit Berücksichtigung der verschiedenen, dort bisher geltenden Kirchen-Ordnungen und der eingeholten Gutachten und Anträge der dortigen Synoden, die nachfolgende Kirchen-Ordnung für alle Gemeinden beider evangelischen Confessionen in den dortigen Provinzen haben abfassen lassen. Wir ertheilen derselben mit Aufhebung aller entgegengesetzten frühern Bestimmungen hierdurch Gesetzes-Kraft, und befehlen, daß dieselbe durch die Amtsblätter der Regierungen in den beiden Provinzen bekannt gemacht werde.

Des zu Urkund haben Wir diese Kirchen-Ordnung höchsteigenhändig vollzogen und mit Unserm Königlichen Insiegel versehen lassen.

So geschehen und gegeben zu Berlin, den 5. März 1835.

(L. S.) (gez.) **Friedrich Wilhelm.**

Kirchen-Ordnung
für die evangelischen Gemeinden der Provinz Westphalen und der Rhein-Provinz.

Inhalt.

Erster Abschnitt. Von den Ortsgemeinden, Presbyterien und größeren Gemeinde-Repräsentationen . . . . . §. 1 bis 33.

Zweiter Abschnitt. Von den Kreis-Gemeinden und Kreis-Synoden §. 34 bis 43.

Dritter Abschnitt. Von der Provinzial-Gemeinde und der Provinzial-Synode. . . . . §. 44 bis 52.

Vierter Abschnitt. Von der Erledigung, Wiederbesetzung und Vertretung des Pfarr-Amts. . . . . §. 53 bis 65.

Fünfter Abschnitt. Von den Pflichten des Pfarrers . . . §. 66 bis 74.

Sechster Abschnitt. Von dem öffentlichen Gottesdienst und andern heiligen Handlungen.

1) Von der Feier des öffentlichen Gottesdienstes . . . §. 75 bis 85
2) Von der Feier der Sakramente . . . . . §. 86 bis 102.
3) Von dem Religions-Unterricht der Jugend und der Confirmation §. 103 bis 111.
4) Von der Ordination . . . . . §. 112 bis 113.
5) Von der Einsegnung der Ehe . . . . . §. 114.
6) Von den Beerdigungs-Feierlichkeiten . . . . . §. 115.
7) Von der Sonn- und Festtags-Feier . . . . . §. 116.

Digitized by Google

Siebenter Abschnitt.	Von der Schulaufsicht	§. 117.
Achter Abschnitt.	Von der Kirchendisciplin . . .	§. 118 bis 129.
Neunter Abschnitt.	Von den Gehältern und Remunerationen der verschiedenen Kirchenbeamten .	§. 130 bis 137.
Zehnter Abschnitt.	Von den untern Kirchenbeamten . .	§. 138 bis 143.
Eilfter Abschnitt.	Von der Kirchenvisitation . . .	§. 144 bis 146.
Zwölfter Abschnitt.	Von dem Kirchenvermögen und dessen Verwaltung	§. 147.
Dreizehnter Abschnitt.	Von der Staats-Aufsicht über das Kirchen-Wesen	§. 148.

Erster Abschnitt.

Von den Ortsgemeinden, Presbyterien und den größeren Gemeinde-Repräsentationen.

§. 1. Jede evangelische Gemeinde bildet nach ihrer örtlichen Begrenzung, welche durch Herkommen, oder urkundlich bestimmt ist, eine Parochie.

§. 2. Der Wohnsitz in der Parochie begründet die Einpfarrung und die daraus entstehenden Rechte und Verpflichtungen für jeden evangelischen Glaubensgenossen. Mitglieder der Gemeinde sind jedoch nur diejenigen, welche durch die Confirmation, oder auf ein eingereichtes Kirchen-Zeugniß in dieselbe aufgenommen worden. Wer eine Gemeinde verläßt, ist gehalten, zuvor beim Pfarrer das erforderliche Kirchen-Zeugniß zu begehren, und dem Pfarrer der Gemeinde seines neuen Wohnorts dasselbe einzureichen.

Das Namens-Verzeichniß derer, welche bei ihrem Abzuge ein solches Zeugniß begehren, wird von der Kanzel verlesen. Die Zeugnisse der neuen Mitglieder der Gemeinde werden dem Presbyterio vorgelegt.

§. 3. Die Pflichten eines Gemeinde-Gliedes sind:

1) die Gnadenmittel der Kirche in der Gemeinde fleißig zu gebrauchen,
2) ein erbauliches Leben zu führen,
3) sich der bestehenden Kirchen-Ordnung zu unterwerfen, und
4) die für die kirchlichen Bedürfnisse erforderlichen Beiträge zu leisten.

Dagegen hat jedes Mitglied der Gemeinde Antheil an allen kirchlichen Gnadenmitteln, Anstalten und Gerechtsamen derselben, und Anspruch auf die Dienste der Kirchen-Beamten. Jedes selbstständige und sonst qualifizirte Gemeinde-Glied kann zum Gliede des Presbyterii gewählt werden, und hat ein mittel- oder unmittelbares Stimmrecht bei der Wahl der Pfarrer und anderer Kirchen-Beamten.

§. 4. Bei Kirchen, welche keinen Patron haben, hat die Gemeinde das Recht, ihre Geistlichen zu wählen.

§. 5. Jede Orts-Gemeinde wird in ihren Gemeinde-Angelegenheiten durch ein Presbyterium vertreten, bestehend aus dem Pfarrer, oder den Pfarrern, aus Aeltesten, Kirchmeistern und Diakonen.

§. 6. Den Vorsitz im Presbyterium führt der Prediger. Wo mehrere sind, alternirt das Präsidium unter ihnen nach dem Herkommen. Der Präses eröffnet und schließt die Verhandlungen mit Gebet.

§. 7. Die Zahl der Mitglieder des Presbyteriums richtet sich nach der Größe der Gemeinde; doch sollen deren, außer dem Pfarrer, zum wenigsten vier sein, nämlich zwei Aelteste, ein Kirchmeister und ein Diaconus, oder Armen-Pfleger.

Digitized by

§. 8. Die Mitglieder des Presbyterii werden, mit Ausnahme der Prediger, auf vier Jahre, in kleinen Gemeinden, deren Seelenzahl nicht über 200 ist, von allen bei der Predigerwahl stimmfähigen Mitgliedern, und in größern Gemeinden von dem Presbyterium und der größern Repräsentation der Gemeinde (siehe §. 18.) unter Vorsitz des Pfarrers, auf zwei Jahre gewählt. Jedes Jahr geht bei Gemeinden über 200 Seelen die Hälfte der Mitglieder ab, doch können die Abgehenden, wenn sie sich dazu qualifiziren, wieder gewählt werden. Es kann aber der Wiedererwählte die Stelle ablehnen.

§. 9. Ohne erhebliche Gründe, zu welchen ein Alter über 60 Jahre, notorische Kränklichkeit, oder ein Geschäft, welches mit öfterer, oder langer Abwesenheit von der Gemeinde nothwendig verbunden ist, so wie zwei mit Vermögens-Administration verbundene Vormundschaften zu zählen sind, dürfen die in das Presbyterium Gewählten sich dem Amte, wozu sie erwählt wurden, nicht entziehen. Wer ohne erhebliche Gründe das Amt eines Presbyter ablehnt, verliert dadurch das Recht, in Zukunft als Glied des Presbyterii und der größeren Gemeinde-Repräsentation gewählt zu werden. Ueber die Gültigkeit der Entschuldigungs-Gründe hat, auf Antrag des Presbyterii, die Kreis-Synode zu entscheiden.

§. 10. Es dürfen nur solche selbstständige Mitglieder der Gemeinde zu Mitgliedern des Presbyteriums gewählt werden, welche einen ehrbaren Lebenswandel führen und an dem öffentlichen Gottesdienste und heiligen Abendmahle fleißig Theil nehmen. Die Aeltesten und Kirch-Meister müssen das 30te Lebensjahr, die Diaconen die Großjährigkeit erreicht haben. Auch dürfen nicht Vater und Sohn, nicht Großvater und Enkel, auch nicht Brüder zu gleicher Zeit Glieder des Presbyterii sein.

§. 11. Die erwählten Mitglieder sollen öffentlich von der Kanzel der Gemeinde an zwei aufeinander folgenden Sonntagen angezeigt, und darauf, vor der Gemeinde durch den Pfarrer, nach dem in der Agende befindlichen Formular, eingeführt werden.

§. 12. Das Presbyterium versammelt sich, auf schriftliche Aufforderung des Präses, welche den Mitgliedern wenigstens 3 Tage vor der Sitzung bekannt gemacht werden muß, in der Regel jeden Monat einmal, in der Sakristei, oder einem andern bestimmten, angemessenen Lokale, in einem der kirchlichen Gemeinde-Gebäude. Der Präses hat darauf zu halten, daß Ordnung, Anstand und Würde in der Versammlung nicht verletzt, und nur über kirchliche Gegenstände gesprochen werde.

Der Präses kann auch, wo es erforderlich ist, außergewöhnlich das Presbyterium zusammenberufen. Zur Fassung eines Beschlusses müssen zwei Drittel der Glieder versammelt sein. Bei Gleichheit der Stimmen gebührt dem Präses die Schieds-Stimme.

§. 13. Ueber die Verhandlungen wird ein Protokoll geführt und dasselbe in das Protokoll-Buch eingetragen. Die Protokolle werden von allen anwesenden Mitgliedern unterzeichnet und das Protokoll-Buch wird dem Superintendenten bei der Kirchen-Visitation vorgelegt.

§ 14. Zu dem Geschäftskreis des Orts-Presbyterii gehört:

a) die Handhabung der Kirchen-Disciplin in der Gemeinde, innerhalb der gesetzlichen Grenzen;

b) die Einleitung zur Wahl des Predigers nach den Bestimmungen des Wahl-Reglements;

c) es gebührt ihm die Wahl der untern Kirchen-Bedienten, die verfassungsmäßige Theilnahme an der Wahl der Elementar-Schullehrer und der §. 8. bezeichnete Antheil an der Wahl der Presbyter;

d) die Aufnahme der vor ihm und der Gemeinde durch den Prediger geprüften Konfirmanden;

e) nach der Bestimmung des §. 2. die Ertheilung der Kirchenzeugnisse für die aus der Gemeinde zu entlassenden Glieder;

f) Sitz und Stimme in der Kreis-Synode durch den Prediger und einen von dem Presbyterio deputirten Aeltesten;

g) die Verwaltung des Kirchen-, Pfarr-, Schul-, und Armen-Vermögens.

§. 15. Die Pflichten der Aeltesten sind:

dem Prediger zur Erreichung des Zwecks in seinen Amtsverrichtungen hülfreiche Hand zu leisten.

Insbesondere haben sie:

1) beim öffentlichen Gottesdienste über gute Ordnung zu wachen;

2) sollen sie diejenigen, welche durch Nichtbesuchung des Gottesdienstes, oder sonst, durch Uebertretung der im vorigen Kapitel bemerkten Pflichten der Gemeinde-Glieder, Anstoß geben, dem Prediger anzeigen;

3) sind sie verbunden, abwechselnd den Prediger bei den jährlichen Hausbesuchen, wo dieselben üblich sind, zu begleiten;

4) müssen sie, zur Zeit der Vacanz der Prediger-Stelle, nach Anweisung des Superintendenten dafür sorgen, daß der Gottesdienst und der katechetische Unterricht der Jugend gehörig wahrgenommen werde;

5) überhaupt durch Ermahnen und Bitten christliche Ordnung, gewissenhafte Kinderzucht und einen frommen Lebenswandel der Gemeinde-Glieder fördern, und endlich

6) der Synodal-Versammlungen, wenn sie dazu erwählt werden, beiwohnen.

§. 16. Die Kirchmeister haben folgende besondere Obliegenheiten:

1) sie empfangen alle Einnahme der Kirche, und bestreiten von derselben die Ausgaben auf Assignationen, welche von dem Präses des Kirchen-Vorstandes unterschrieben sind;

2) legen sie jährlich dem Presbyterio Rechnung von ihrer Verwaltung ab, und haben sich jeder besondern, von dem Presbyterio angeordneten Kassen-Revision zu unterwerfen;

3) führen sie die besondere Aufsicht über die der Gemeinde gehörenden Gebäude, Kirchengeräthe und andere Inventarienstücke der Kirche, und machen in der Versammlung des Kirchenvorstandes die Anträge zu nöthigen Bauunternehmungen.

§. 17. Pflichten der Armen-Pfleger, oder Diaconen.

Die besonderen Obliegenheiten der Armenpfleger sind folgende:

1) die Sorge für die Armen der Gemeinde: sie untersuchen deren Familien-Verhältnisse, ihren häuslichen und ihren sittlichen Zustand, erforschen deren Bedürfnisse, machen die nöthigen Anträge zur Befriedigung derselben in der Versammlung des Kirchen-Vorstandes und vollziehen in dieser Hinsicht die gefaßten Beschlüsse;

2) sie verwalten den Armen-Fonds der Gemeinde, besorgen, nach den ihnen zu ertheilenden Anweisungen des Präses, die Einnahmen und Ausgaben und legen jährlich dem Presbyterio, welches für die richtige Kassenführung verantwortlich ist, Rechnung von ihrer Verwaltung ab.

Auch haben sie sich jeder von dem Presbyterio angeordneten besondern Kassen-Revision zu unterwerfen.

3) besorgen sie die Sammlungen der Beiträge für die Kirche und Armen der Gemeinde und die vom Staate angeordneten kirchlichen Collecten.

§. 18. Von der größern Repräsentation der Orts-Gemeinde.

Jede evangelische Gemeinde, welche über 200 Seelen zählt, erhält, außer dem Presbyterium, eine größere Vertretung, welche gemeinschaftlich mit dem Presbyterium:

Digitized by Google

a) die Prediger wählt,
b) über die Veränderung in der Substanz des Grund-Eigenthums der Gemeinde, Erwerbung, oder Veräußerung derselben, wozu auch Erbverpachtungen und Concessionen gegen Erbzins gehören, berathet und beschließt;
c) Gehälter und Gehalts-Zulagen für Kirchen-Beamte, oder Kirchendiener bestimmt;
d) bei Unzulänglichkeit des kirchlichen Vermögens der Gemeinde, die Herbeischaffung der nöthigen Bedürfnisse beräth, nöthigenfalls die Umlage auf die Mitglieder der kirchlichen Gemeinde, nach Verhältniß der von denselben zu zahlenden directen Staats- und Communal-Steuern, bewirkt und dieselbe der Regierung zur Vollziehung vorlegt.

§. 19. Die Anzahl dieser Vertreter wird, nach der Größe der Seelenzahl der Gemeinde, nach folgender Progression festgestellt.

In Gemeinden von 200 Seelen und darunter, werden alle stimmfähigen Gemeinde-Glieder berufen;

a) auf Gemeinden von 200 bis incl. 500 Seelen, 16 Repräsentanten,
b) für Gemeinden von 500 bis 1000 Seelen, 20 Repräsentanten,
c) von 1000 bis 2000 Seelen, 24 Repräsentanten,
d) von 2000 bis 5000 Seelen, 40 Repräsentanten,
e) bei Gemeinden über 5000 Seelen, 60 Repräsentanten.

§. 20. Die sämmtlichen Repräsentanten werden zum ersten Male gewählt unter dem Vorsitz des Kreis-Superintendenten, mit Zuziehung des Pfarrers, oder der Pfarrer der Gemeinde, und im Beisein des Orts-Bürgermeisters, wenn dieser evangelischer Confession ist, im entgegengesetzten Falle eines evangelischen Beigeordneten, oder eines evangelischen Mitgliedes des Stadtraths, wenn ein solcher vorhanden sein sollte.

§. 21. Wähler der Repräsentanten sind alle Gemeinde-Glieder, welche das 24ste Lebensjahr zurückgelegt haben, zu den Bedürfnissen der Gemeinde, wo es erforderlich ist, concurriren und

a) entweder ein öffentliches Amt bekleiden,
b) oder einem eig'nen Geschäft vorstehn,
c) oder eine eigene Haushaltung führen.

§. 22. Wählbar zu Repräsentanten sind diejenigen selbstständigen Gemeinde-Glieder, welche das 24. Jahr zurückgelegt, einen unbescholtenen Ruf haben, ehrbaren Lebenswandel führen, und an dem Gottesdienste und heiligen Abendmahle fleißig Theil nehmen.

§. 23. Die Wahl erfolgt auf die Weise, daß jeder Wählende so viele Namen von Wählbaren, als Stellvertreter der Gemeinde zu ernennen sind, in einem, dem die Wahl leitenden Kirchen-Beamten zu übergebenden verschlossenen Zettel benennt, damit die Stimmen ganz frei von allem fremdartigen Einflusse bleiben.

§. 24. Durch die relative Mehrheit dieser Stimmen werden die neuen Repräsentanten ernannt.

§. 25. Wenn eine Gleichheit der Stimmen eintritt, so bestimmt das Loos den künftigen Repräsentanten.

§. 26. Von diesen Repräsentanten tritt alle Jahr der vierte Theil ab.

§. 27. Die zuerst Austretenden werden durch das Loos bestimmt.

§. 28. Die an der Ausgeschiedenen Stelle tretenden neuen Repräsentanten werden von den stimmberechtigten Gemeinde-Gliedern unter dem Vorsitze des Pfarrers erwählt, wo mehrere Pfarrer sind, unter dem Vorsitze des Präses des Presbyteriums; die Abgehenden sind wieder wählbar.

Digitized by Google

§. 29. Wenn in der Zwischenzeit der regelmäßigen Wahlen ein Repräsentant mit Tode abgeht, die Gemeinde verläßt, oder in das Presbyterium gewählt wird, so wird dessen Stelle, in der ersten Sitzung der Gemeinde-Vertretung von derselben durch eine neue Wahl wieder in der Art besetzt, daß der neu Gewählte die Stelle seines Vorgängers bis zu der nächsten Repräsentanten-Wahl behält.

§. 30. Die Gemeinde-Vertretung beschließt, unter dem Vorsitz des Präses des Presbyterii durch Stimmen-Mehrheit gemeinschaftlich mit dem Presbyterium über die von demselben zur Berathung vorgelegten Gegenstände; bei Gleichheit der Stimmen giebt der Präses des Presbyterii den Ausschlag. Das Presbyterium führt die gefaßten Beschlüsse aus, wobei demselben auf sein Ansuchen die nöthige Unterstützung von Mitgliedern der größern Gemeinde-Repräsentation gewährt wird.

§. 31. Der Präses des Presbyterii ist der Präses der größern Gemeinde-Vertretung.

§. 32. Um einen Beschluß fassen zu können, müssen 2 Drittheile des aus der Gemeinde-Vertretung und dem Presbyterio bestehenden Collegiums gegenwärtig sein.

§. 33. Die Beschlüsse des Collegii werden von allen bei der Abstimmung Anwesenden jedesmal unterschrieben.

Zweiter Abschnitt.

Von der Kreis-Gemeinde und der Kreis-Synode.

§. 34. Die Gesammtheit mehrerer Orts-Gemeinden, welche ein gemeinschaftliches Presbyterium haben, heißt Kreis-Gemeinde.

§. 35. Dieses Presbyterium wird die Kreis-Synode genannt und besteht aus den Pfarrern des Kreises und eben so vielen Deputirten Aeltesten, als Gemeinden zum Kreise gehören.

§. 36. Jeder Kreis-Synode ist ein, von derselben aus Geistlichen gewähltes, Directorium vorgesetzt, welches aus dem Superintendenten, dem Assessor und dem Scriba besteht. Der Assessor ist der Substitut des Superintendenten und der Scriba führt bei Synodal-Zusammenkünften das Protokoll. Das Directorium wird von der Synode auf 6 Jahre gewählt und kann nach Verlauf dieses Zeitraums wieder gewählt werden. Die getroffene Wahl des Superintendenten und Assessors wird durch das Königliche Konsistorium dem Ministerio der Geistlichen Angelegenheiten zur Bestätigung vorgelegt. Stirbt der Superintendent, oder hört er auf, Pfarrer in dem Synodal-Kreise zu sein, so verwaltet der Assessor das Amt des Superintendenten, bis zur nächsten Synodal Zusammenkunft.

§. 37. Zu dem Geschäfts-Kreis der Kreis-Synode gehört:

a) Berathung der Anträge an die Provinzial-Synode über alle kirchlichen Gegenstände, worüber die Beschlußnahme nach §. 49. der Provinzial-Synode zusteht;
b) die Aufsicht über die Pfarrer, Orts-Presbyterien, Candidaten, Pfarr-Schullehrer und Kirchendiener des Kreises;
c) die Handhabung der Kirchen-Disciplin innerhalb der gesetzlichen Grenzen;
d) die Aufsicht über die Verwaltung des Kirchen- und Armen-Vermögens aller Gemeinden des Kreises;
e) die Verwaltung der Prediger-Wittwen-Kasse des Kreises und der Synodal-Kasse;
f) die Leitung der Wahlangelegenheiten der Pfarrer des Kreises, so wie die Ordination derselben und Introduction;
g) die Wahl des Directorii der Synode und der Deputirten zur Provinzial-Synode.

§. 38. Der Superintendent hat:

1) in allen kirchlichen Angelegenheiten über Erhaltung und Ausführung der Kirchen-Ordnung und Synodal-Beschlüsse zu wachen und die Rechte der Kirche wahrzunehmen;

Digitized by

2) er führt die Aufsicht über die Presbyterien, über das Fortstudiren und die Führung der Kandidaten des Kreises, wie auch über die Amtsverwaltung und den Lebenswandel der Geistlichen, Kirchenbedienten und Schullehrer, nach den Grundsätzen der Kirchen-Ordnung. Er sucht Mißhelligkeiten, welche zwischen Gemeinden, Predigern, Presbyterien, diesen und der Gemeinde entstehen, zu vermitteln und auszugleichen und führt die Disciplinar-Untersuchungen gegen Geistliche, Kirchenbediente und Schullehrer und Presbyterien seines Kreises, allein, oder, insofern es der Zuziehung richterlicher Personen bedarf, mit denselben gemeinschaftlich;

3) er hält in der Regel in jeder Gemeinde alle 2 Jahre die Kirchen-Visitation nach der vorgeschriebenen Instruction, und stattet darüber Bericht an die Geistliche Behörde und an die Synode bei ihrer Versammlung ab. Im Nothfall kann er sich in diesem Geschäfte von seinem Assessor vertreten lassen, sowie letzterer in der Gemeinde des Superintendenten jedesmal die Kirchen-Visitation übernimmt;

4) er ordnet die Geschäfte, welche bei einer vacanten Gemeinde zu besorgen sind, bestimmt daher den Turnus, nach welchem die geistlichen Amtsverrichtungen während der Vacanz einer Pfarrstelle von den Predigern der Kreis-Synode und Kandidaten verrichtet werden, führt das Präsidium des Presbyteriums der vacanten Gemeinde und besorgt

5) die Wahlangelegenheiten in der Gemeinde nach der vorgeschriebenen Ordnung, leitet die Prediger-Wahl und verrichtet die Ordination und Introduction der Geistlichen, in Verbindung mit dem Assessor und Scriba.

6) Er leitet die Synode bei ihrer Versammlung, ordnet den Gang der Verhandlungen an, hat den Vorsitz und das Recht der Entscheidung bei Gleichheit der Stimmen, und steht an der Spitze in den von der Synode ernannten Kommissionen.

7) Er hat die Verordnungen der Behörden in Ausführung zu bringen. Die Verfügungen derselben, soweit sie die kirchlichen Angelegenheiten und die Amtsführung der Geistlichen betreffen, gelangen allein durch ihn an die Prediger und Gemeinden des Kreises, und durch ihn gehen die Gesuche der Prediger und Gemeinden wieder zu den Behörden.

8) Er ist in der Regel Schul-Inspector, oder es kommen doch alle die Schule betreffenden Angelegenheiten, wenn ein anderer Geistlicher mit der Schulpflege beauftragt ist, an ihn und durch ihn an die Staatsbehörde, und von dieser durch ihn an die Schul-Inspectoren. Er ist hiernach das Organ, sowohl der dem Kirchen- und Schulwesen vorgesetzten Königlichen Behörden, als der Synode.

§. 39. Die Kreis Synode versammelt sich in der Regel jährlich einmal an dem Orte, der von derselben bestimmt wird. Die Berufung geschieht durch den Superintendenten wenigstens vier Wochen vor der Zusammenkunft. In dringenden Fällen kann er sie auch außerordentlich berufen, oder die schriftlichen Stimmen der Mitglieder einholen.

§. 40. Nach vorhergegangenem Gottesdienste, wobei derjenige Geistliche, welcher in der vorigen Sitzung dazu gewählt worden, die Predigt hält, eröffnet der Superintendent die Verhandlungen mit einem Gebete, stattet Bericht über den innern und äußern Zustand der Gemeinde des Synodal-Kreises ab, und legt die Gegenstände der Berathung vor. Es können nur kirchliche Gegenstände, welche nach §. 37. zum Geschäftskreise der Synode gehören, berathen werden. Der Superintendent schließt die Verhandlungen mit Gebet.

§. 41. Die Beschlüsse werden durch Mehrheit der Stimmen gefaßt. Zur Fassung eines Beschlusses wird die Anwesenheit von 2 Drittel der Glieder der Kreis-Synode erfordert.

§. 42. Die Verhandlungen werden protocollirt, und die Protocolle müssen von dem Superintendenten, Assessor, Protokollführer und allen anwesenden Gliedern der Kreis-Synode unterschrieben werden.

§. 43. Die Protocolle werden spätestens 14 Tage nach gehaltener Synode von dem Superintendenten durch den General-Superintendenten an das Konsistorium gesandt; außerdem circuliren dieselben bei den Pfarrern der Kreis-Synode zur Abschriftsnahme und Aufbewahrung im Kirchen-Archiv, nachdem dieselben zuvor dem Presbyterio mitgetheilt worden.

Dritter Abschnitt.

Von der Provinzial-Gemeinde und Provinzial-Synode.

§. 44. Die in derselben Provinz zu einem kirchlichen Verband vereinigten Kreis-Gemeinden bilden die Provinzial Gemeinde.

§. 45. Die Provinzial Gemeinde hat ein Presbyterium, genannt Provinzial-Synode, zur Besorgung der Angelegenheiten der Provinzial-Gemeinde.

Die Provinzial-Synode besteht aus dem Präses, Assessor und Scriba dieser Synode, aus den Superintendenten der Provinz und aus geistlichen und weltlichen Deputirten der Kreis-Synoden. Jede Kreis-Synode wählt dazu einen Pfarrer und einen Aeltesten aus dem Kreise.

§. 46. Das Präsidium der Provinzial-Synode besteht aus einem Geistlichen, welcher den Titel: „Präses der Provinzial-Synode" führt, und einem geistlichen Substituten, welcher Assessor der Provinzial-Synode heißt.

Beide werden von der Provinzial-Synode aus Geistlichen des Povinzial-Synodal-Bereichs durch relative Stimmenmehrheit auf sechs Jahre gewählt, und treten in ihre Functionen, wenn sie die Bestätigung des Ministerii der Geistlichen Angelegenheiten erhalten haben.

Für die Dauer der Versammlung wird ein Geistlicher aus ihrer Mitte zum Scriba (Protokollführer) gewählt.

Der Präses und der Assessor können nach Ablauf der sechsjährigen Frist wieder gewählt werden.

§. 47. Die Provinzial-Synode versammelt sich in der Regel alle 3 Jahre in einer Stadt des Synodal-Bereichs nach Wahl der Synode.

§ 48. Im Verhinderungsfall wird der Präses durch den Assessor vertreten. Beim Absterben oder Abzug desselben schreitet die Provinzial-Synode bei der nächsten Versammlung zu einer neuen Wahl, bis wohin der Assessor die Stelle des Präses vertritt.

§. 49. Die Provinzial-Synode wacht über die Erhaltung der Reinheit der evangelischen Lehre in Kirchen und Schulen und der in der Provinz geltenden Kirchen-Ordnung.

Sie bringt ihre Beschwerden über Verletzung der kirchlichen Ordnung, über eingeschlichene Mißbräuche in Kirch- und Schul-Wesen, so wie über die Führung von Geistlichen und Kirchen-Beamten, und ihre desfallsigen Anträge an die betreffenden Staats-Behörden.

Sie berath die Anträge und Gutachten der Kreis-Synoden ihres Bereiches, und faßt über die innere kirchlichen Angelegenheiten Beschlüsse.

Die Beschlüsse der Provinzial-Synode treten aber erst dann in Kraft und Ausführung, wenn sie die Bestätigung der kompetenten Staatsbehörden erhalten haben.

Sie nimmt an den Prüfungen der Candidaten pro licentia et ministerio durch Abgeordnete aus ihrer Mitte, deren Zahl der der Räthe des Konsistoriums der Provinz gleich ist, mit vollem Stimmrecht Antheil.

Sie begutachtet die kirchlichen Gegenstände, welche ihr von der geistlichen Staatsbehörde zur Begutachtung vorgelegt werden.

Digitized by Google

Sie führt die Aufsicht über die Kreis-Synodal-Wittwen- und die Synodal-Kassen ihres Bereichs.

Sie wählt ihren Präses, Assessor und Scriba.

§. 50. Der Präses der Provinzial-Synode, im Behinderungs-Fall der Assessor, beruft die Provinzial-Synode, leidet die Verhandlungen derselben, sorgt für die Beobachtung der äußern Ordnung, sammelt die Stimmen, giebt bei Gleichheit der Stimmen durch seine Stimme den Ausschlag, und faßt die Beschlüsse nach der Mehrheit der Stimmen ab.

Er ist der erste Abgeordnete der Provinzial-Synode zu den Prüfungen der Candidaten.

Er hat das Recht, den Kreis-Synodal-Versammlungen mit vollem Stimmrecht beizuwohnen.

Er führt die Correspondenz mit den Staatsbehörden über alle Angelegenheiten der Provinzial-Synode.

Er repräsentirt bei der Einweihung neuer Kirchen die Provinzial-Synode.

§. 51. Die Provinzial-Synode wird mit Gebet und Rede des Präses eröffnet und geschlossen. Nachdem die Arbeiten des ersten Tages beendigt sind, wird in der Kirche eine kurze Vorbereitungs-Andacht zur Abendmahlsfeier gehalten.

Am zweiten Tage ist feierlicher Gottesdienst und die Synode feiert die Communion.

Die Predigt wird von demjenigen gehalten, welcher von der Provinzial-Synode beauftragt worden.

Der Präses theilt das heilige Abendmahl aus, wobei ihm der Geistliche, welcher die Synodal-Predigt gehalten hat, assistirt.

§. 52. Die Acten der Provinzial-Synode circuliren bei allen Predigern der Provinz, welche eine Abschrift davon im Archiv aufbewahren.

Imgleichen werden von dem Präses die Acten an die landesherrliche Behörde eingesandt.

Vierter Abschnitt.
Von der Erledigung, Wiederbesetzung und Vertretung des Pfarramts.

§. 53. Das Prediger-Amt wird erledigt durch freiwillige Niederlegung, Entsetzung, Versetzung und Absterben des Pfarrers.

Einem Pfarrer steht es frei, der Berufung zu einer andern Gemeinde zu folgen. Wenn jedoch ein dienstfähiger Prediger vor Verlauf von zwei Jahren nach seinem Amtsantritt seine Stelle verläßt, so ist die Gemeinde, welche ihn berufen hat, gehalten, die Kosten seiner Erwählung, Berufung und Einsetzung der Gemeinde, die er verläßt, zu erstatten, welche Kosten von dem Presbyterium der letztern specifizirt und summirt und von dem Superintendenten festgestellt werden, jedoch die Summe von 80 Rthlr. nicht übersteigen dürfen.

§. 54. Bei Erledigung des Predigt-Amts ist Folgendes zu beobachten:

1) das Presbyterium muß die Erledigung der Stelle sofort dem Superintendenten berichten.

2) Der sein Amt niederlegende Prediger setzt seine Amtsführung noch sechs Wochen nach seiner Niederlegungs-Erklärung fort und beschließt dieselbe durch eine Abschieds-Predigt, mit welcher seine Functionen und die Beziehung des Gehalts aufhören.

3) Bei Niederlegung seines Amtes übergiebt der abziehende Prediger alle bei ihm beruhenden Kirchenacten und Kirchenbücher dem Presbyterio. Dieses geschieht in Gegenwart des Superintendenten oder seines Substituten, welcher ein Inventarium aller Kirchenpapiere anfertigen läßt, wovon er das Duplikat behält.

4) Der Superintendent giebt ihm, wenn er die Kreis-Synode verläßt, nach vorhergehendem Bericht des Presbyterii und eingeholtem Gutachten der Kreis-Synode ein Zeugniß über seine Amtsführung.

Digitized by Google

5) Wenn ein Pfarrer mit Tode abgeht, so nimmt das Presbyterium, binnen 8 Tagen nach seiner Beerdigung, die Kirchen-Sachen und Schriften, welche der Verstorbene in Händen hatte, in Gegenwart des Superintendenten in Empfang.

§. 55. Die Bedienung einer erledigten Stelle, wenn kein Wittwen-Jahr Statt findet, geschieht also:

a) während der Vacanz predigen die Candidaten der Synode und diejenigen Candidaten aus andern Synoden, welche der Superintendent aus eigener Bewegung, oder auf den Wunsch der Gemeinde zu Gastpredigten auffordern wird.
Sie haben auch Nachmittags öffentliche Catechesation zu halten.

b) Zu den übrigen Amtshandlungen sind, wenn kein zweiter Prediger bei der Gemeinde ist, dem Herkommen gemäß, die benachbarten Prediger gegen die jura stolae verpflichtet.

§. 56. Die Bedienung einer erledigten Pfarrstelle, wenn die Wittwe, oder Waisen die Wohlthat des Nachjahres haben, geschieht also:

a) bei Gemeinden, bei denen kein zweiter Prediger ist, predigen die Prediger und Candidaten der Kreis-Synode und catechesiren Sonntags nach einem vom Superintendenten zu bestimmenden Turnus. Sie haben weder Remuneration, noch Reisekosten zu fordern, werden aber von der Wittwe, oder den Waisen bewirthet.

b) Ist der Turnus einmal beendigt, so predigen die Candidaten, welche zu Probe-Predigten aufgefordert worden sind.

c) Hierauf beginnt der Turnus von Neuem, bis das Jahr beendigt ist.

d) Die vorfallenden Kindtaufen und Kopulationen werden, soviel wie möglich, auf den Sonntag verlegt, damit dieselben von den Circular-Predigern verrichtet werden.

Diejenigen Amts-Handlungen aber, welche sich nicht auf den Sonntag verlegen lassen, werden von den benachbarten Predigern verrichtet. Diese alterniren wöchentlich, jedoch steht es ihnen frei, ein Abkommen unter sich zu treffen, nach welchem jedem der Theil der Gemeinde, welcher ihm am nächsten liegt, angewiesen wird.

Für alle sonst vorkommenden Fälle, besonders die Führung der Kirchenbücher, ernennt der Superintendent einen Stellvertreter des Pfarrers. Die Geistlichen, welche die kirchlichen Amts-Handlungen verrichtet haben, sind verpflichtet, sofort dem Stellvertreter die zur Eintragung ins Kirchenbuch erforderlichen Notizen schriftlich mitzutheilen.

§. 57. Wenn noch ein zweiter Prediger bei der Gemeinde ist, übernimmt derselbe alle während der Vacanz vorfallenden geistlichen Amts-Handlungen, die Führung der Kirchenbücher, das Präsidium im Presbyterio und die ganze specielle Seelsorge.

In Betreff der Predigten an den Sonn- und Festtagen findet aber die §. 56. angeordnete Einrichtung auch in diesem Falle Statt.

§. 58. Bei Erledigung einer Stelle ohne Nachjahr wird, binnen 3 Monaten von dem Tage ab, an welchem die Erledigung der Stelle der Gemeinde bekannt gemacht worden ist, und wo das Nachjahr Statt findet, 9 Monate nach dem Tode des Predigers zur Wahl geschritten. Die Dauer des Nachjahrs wird auf 1 Jahr und 6 Wochen, vom Todes-Tage an gerechnet, bestimmt.

§. 59. Die Wiederbesetzung einer erledigten Pfarrstelle durch freie Wahl der Gemeinde oder deren Repräsentanten erfolgt auf folgende Weise:

1) der Superintendent ladet die Candidaten, welche die Repräsentation, oder, wo keine ist, die Gemeinde zu hören wünscht, und die er außer diesen der Gemeinde empfohlen hat, zur Haltung einer Probe-Predigt und Catechesation ein. Unter den Eingeladenen müssen sich sämmtliche Candidaten der Kreis Synode befinden.

Digitized by Google

2) Die Candidaten haben keine Ansprüche auf Reise- und Zehrungs-Kosten zu machen. In der Gemeinde aber werden sie unentgeldlich anständig bewirthet.

3) Wünscht die Gemeinde einen schon im Amte stehenden Prediger, so darf er sich weder zu einer Probe-Predigt anbieten, noch von der Gemeinde dazu aufgefordert werden. Die Wahlglieder werden in diesem Falle aus ihrer Mitte eine Deputation ernennen, welche den Prediger an seinem Wohnorte hört, sich nach seinen Eigenschaften erkundigt, und den Wahlberechtigten darüber Bericht erstattet.

4) Der Tag der Wahl wird der Gemeinde wenigstens 14 Tage vor derselben durch eine Proklamation von der Kanzel bekannt gemacht.

5) Der Superintendent, oder im Fall seiner Abwesenheit der Assessor, begiebt sich in Begleitung des Scriba am Wahltage zur bestimmten Zeit in die Kirche der vacanten Gemeinde.

6) Die Handlung wird mit Gottesdienst eröffnet.

7) Unmittelbar nach dem Gottesdienste wird zur Wahl geschritten. Der Superintendent leitet die Wahl. Nur Stimmberechtigte nehmen daran Antheil.

8) Die Stimmberechtigten werden aufgerufen einzeln, nach der Ordnung, wie sie in dem Verzeichniß aufgeführt sind, an den Chortisch zu treten und ihre Stimme abzugeben.

9) Niemand kann seine Stimme durch einen andern abgeben lassen, ausgenommen, wenn nachgewiesen worden, daß er krank oder verreißt ist.

10) Wer auf die Aufforderung, oder vor dem Schluß der Wahl nicht erscheint, wird als abwesend notirt und seine Stimme nicht mehr angenommen.

11) Der Scriba und ein vom Presbyterio deputirtes Mitglied desselben schreiben zu dem Namen des Stimmenden den Namen dessen, welchem die Stimme gegeben worden ist.

12) Nachdem alle anwesende Stimmberechtigten ihre Stimme abgegeben haben, wird zum Zählen der Stimmen geschritten.

Wer unter den Concurrirenden die meisten Stimmen hat, ist der erwählte Prediger. Der Superintendent verkündet das Resultat der Wahl.

13) Es wird ein Wahlprotokoll aufgenommen und vom Superintendenten und seinem Assistenten, so wie von dem Presbyterio unterschrieben. An den nächsten 3 Sonntagen wird das Resultat der Wahl der Gemeinde vor Schluß des öffentlichen Gottesdienstes von der Kanzel bekannt gemacht.

14) Geschehen Einsprüche gegen den Gewählten, welche jedoch innerhalb der, auf die erste Bekanntmachung von der Kanzel folgenden, 14 Tagen bei dem Superintendenten eingelegt werden müssen, so werden dieselben auf der Stelle von demselben mit Zuziehung des Presbyterii untersucht und der betreffenden Regierung mit gutachtlichem Bericht des Superintendenten zur Entscheidung vorgelegt.

15) Der Erwählte erhält eine vom Presbyterio, Namens der Gemeinde, unterschriebene, vom Superintendenten als richtig bescheinigte und von der Königl. Regierung bestätigte Vocation.

16) Der Erwählte kann sich eine Bedenkzeit von 4 Wochen nehmen, jedoch muß er, im Fall der Annahme des Berufs, spätestens innerhalb sechs Wochen nach gegebener Zusage sein Amt antreten.

17) Nimmt der Erwählte die Berufung nicht an, so muß innerhalb 4 Wochen nach der ablehnenden Antwort des Berufenen zu einer neuen Wahl geschritten werden.

18) Die Kosten der Wahl werden aus den Einkünften der Kirche, und wo diese mangeln, von der Gemeinde bestritten.

§. 60. Damit die Berufungs-Urkunde der Gemeinde an den erwählten Pfarrer nichts

Digitized by Google

enthalte, was der Kirchen-Ordnung zuwider, und alles enthalte, was die Gemeinde von dem Berufenen zu fordern berechtigt ist, und was der Prediger an festem Einkommen und Stolgebühren und Gerechtsamen in Anspruch zu nehmen hat, so wird jede Vocation nach einem, von der Provinzial-Synode entworfenen und von dem Königl. Ministerio der Geistlichen ꝛc. Angelegenheiten genehmigten, Formular angefertigt und vollzogen werden.

§. 61. Die Abholung des Erwählten an den Ort seiner Bestimmung geschieht auf Kosten der Gemeinde, welche auch verpflichtet ist, seine Familie und Effecten unentgeldlich abzuholen, imgleichen die mit der Ordination und Introduction verbundenen Kosten zu tragen.

§. 62. Ist der Berufene ein nicht ordinirter Candidat, so wird er am Tage seiner Introduction vor der versammelten Gemeinde, bei welcher er sein Amt antritt, ordinirt und zwar an einem Wochentage. Die Ordination geschieht durch den Superintendenten, im Beistande des Assessors und Scriba, und derjenigen Pfarrer der Kreis-Synode, welche auf die Einladung des Superintendenten, welcher alle Pfarrer der Kreis-Synode zur Beiwohnung dieser Feierlichkeit einladen muß, erscheinen werden.

Nach einer kurzen Rede des Superintendenten wird der Einzuführende nach Vorschrift der Kirchen-Agende, unter Ablegung seines Gelübdes, verpflichtet, und erhält demnächst unter Auflegung der Hände der anwesenden Geistlichen die Weihe zu seinem Amte, unter Segenswunsch und Gebet; alles nach Vorschrift der Landes-Agende. Unmittelbar nach der Ordination hält der Ordinirte seine Eintritts-Predigt.

§. 63. Ist der Berufene schon ordinirt, so findet blos durch den Superintendenten die Introduction statt, worauf der berufene Geistliche seine Einführungs-Predigt hält.

§. 64. Ueber die geschehene Ordination und Introduction hat der Superintendent Bericht durch den General-Superintendenten an das Konsistorium zu erstatten.

§. 65. Ueber das Nachjahr der Prediger-Wittwen gelten folgende Bestimmungen:

1) die Wittwe, oder die noch unversorgten unmündigen Kinder des Predigers bleiben, von seinem Todes-Tage an gerechnet, noch ein Jahr und 6 Wochen in dem vollen Genuß des Pfarrhauses und aller Pfarr-Einkünfte.

2) Nur die Gattin, welche mit dem Pfarrer verheirathet war, während er noch im Amte stand, nicht aber die, welche er als Emeritus geheirathet hat, so auch nur die eheleiblichen Kinder des verstorbenen Pfarrers, welche zur Zeit seines Todes, oder seiner Emeritirung bereits vorhanden waren, können auf den Genuß des Ruhegehalts während des Gnaden-Jahres Anspruch machen.

3) Wenn die Gemeinde vor Ablauf des Nach-Jahres einen neuen Prediger zu haben wünscht, so muß sie sich mit der Wittwe, oder den Waisen abfinden.

Fünfter Abschnitt.

Von den Pflichten des Pfarrers.

§. 66. Dem Pfarrer liegt ob, nach Anleitung der eingeführten Kirchen-Agende den Gottesdienst abzuhalten, die Sacramente zu verwalten und alle geistlichen Amts-Handlungen zu verrichten; den Unterricht der Jugend im Christenthum vorzunehmen, die ihm überwiesene Aufsicht über die Schulen zu führen und sich allen, zur Seelsorge gehörenden Geschäften zu unterziehen.

§. 67. Er muß mit einem unbescholtenen exemplarisch-christlichen Lebenswandel der Gemeinde, welche ihn anvertraut ist, vorleuchten, und überall den Ernst und die Würde eines Geistlichen behaupten.

§. 68. Er hat die Kirchen-Bücher nach den darüber bestehenden Gesetzen zu führen, und

für die Aufbewahrung aller Bücher, Documente und Nachrichten, welche den Zustand und das Vermögen der Gemeinde betreffen, Sorge zu tragen.

§. 69. Als Vertreter der Gemeinde in den Kreis- und Provinzial-Synoden, soll er sowohl das Beste der ganzen Kirche, als auch besonders seiner Gemeinde vor Augen haben und zu befördern suchen.

§. 70. Für die genaue Besorgung derjenigen Verrichtungen, welche der Staat den Predigern, insbesondere bei Eheverhältnissen, Aufgeboten, Trauungen, Taufen, Begräbnissen, Führung der Kirchenbücher und der aus denselben auszustellenden Zeugnisse aufträgt, ist er der Obrigkeit verantwortlich.

§. 71. Der Prediger darf zwar die Grundstücke, deren Benutzung ihm zu seiner Salarirung angewiesen ist, selbst bewirthschaften, mit schriftstellerischen Arbeiten und der Erziehung fremder Kinder, auch gegen Pension, sich beschäftigen, aber kein bürgerliches Gewerbe treiben.

§. 72. Wenn ein Prediger eine Reise zu machen beabsichtigt, welche nicht über 14 Tage währt, so hat er davon dem Presbyterio Anzeige zu machen. Zu längerer Abwesenheit hat er den Urlaub von seinem Superintendenten nachzusuchen, welcher ihn denselben auf 4 Wochen geben kann. Ein noch längerer Urlaub kann nur vom General-Superintendenten gegeben werden, welcher indeß die Zeit von acht Wochen nicht überschreiten darf. Ein Urlaub für mehr als 8 Wochen ist durch den General-Superintendenten bei dem Präsidenten des Konsistorii nachzusuchen.

§. 73. Der Pfarrer hat im Falle eines Reise-Urlaubs für seine Vertretung zu sorgen.

§. 74. Der Prediger, den eine langwierige Krankheit verhindert, seine Stelle selbst zu versehen, kann auf einen Substituten antragen, welcher auf den Vorschlag des Pfarrers vom Superintendenten für die Zeit der Krankheit des Pfarrers angeordnet wird. Für die Entschädigung des Substituten muß der Pfarrer sorgen. Wird ein Pfarrer durch Altersschwäche oder unheilbare Krankheit verhindert, sein Amt fortzusetzen, so wird derselbe emeritirt. Der emeritirte Pfarrer behält wenigstens die Hälfte seines bisherigen Diensteinkommens.

Die Gemeinde hat dafür zu sorgen, daß der Nachfolger bis zum Tode des emeritirten Pfarrers anständig besoldet werde.

Sechster Abschnitt.
Von dem öffentlichen Gottesdienst und andern heiligen Handlungen.
1. Von der Feier des öffentlichen Gottesdienstes.
a. Allgemeine Bestimmungen.

§. 75. Die Kirchen sind lediglich zur Abhaltung des Gottesdienstes und Verrichtung anderer kirchlicher Handlungen bestimmt und dürfen zu anderen Zwecken, ohne Genehmigung des Presbyteriums, des Superintendenten und des Konsistoriums der Provinz, nicht benutzt werden.

§. 76. Für eine ihrem Zwecke entsprechende Einrichtung der Kirchen ist möglichst Sorge zu tragen.

§. 77. Die Gesänge beim öffentlichen Gottesdienst dürfen nur aus der von der Provinzial-Synode zu diesem Zweck vorgeschriebene und landesherrlich bestätigten Lieder-Sammlung gewählt werden.

§. 78. Die Predigt, als ein Hauptstück des Gottesdienstes sei einfach und deutlich, würdevoll und kräftig, der heiligen Schrift und dem evangelischen Glaubensbekenntnisse gemäß und erbaulich.

§. 79. Die Wahl der Texte wird in der Regel den Predigern überlassen. Sie müssen jedoch aus den kanonischen Büchern der Bibel genommen werden.

Digitized by Google

§. 80. Es dürfen in der Kirche Publikationen bürgerlicher Verfügungen, oder Handlungen freiwilliger Gerichtsbarkeit nicht Statt finden.

b. Besondere Bestimmungen.

Von dem Gottesdienst an Sonn- und Feiertagen.

§. 81. Der öffentliche Gottesdienst und alle andere gottesdienstliche Handlungen sind nach den, in der Agende für die Preußischen Lande, mit besonderen Bestimmungen für die Rhein-Provinz und Westphalen, enthaltenen, Anordnungen vorzunehmen.

§. 82. Alle Sonn- und Festtage soll in jeder Gemeinde so oft Gottesdienst gehalten werden, als es herkömmlich ist. Der Wochengottesdienst richtet sich ebenfalls nach dem Herkommen.

§. 83. Dieses Herkommen kann nur auf Antrag der Gemeinde und den Bericht des Superintendenten von dem Konsistorio abgeändert werden.

§. 84. Der Vormittags-Gottesdienst fängt im Sommerhalbjahr um 9 Uhr an, im Winterhalbjahr, vom 1. Oktober bis zum 1. April, kann derselbe bei zerstreuten Gemeinden um 10 Uhr seinen Anfang nehmen.

§. 85. Das Zusammenberufen der Gemeinde zum Gottesdienste, so wie auch das Ankündigen der sonn- und festtäglichen Feier, am Vorabende geschieht nach der Observanz jedes Orts. Der Gottesdienst darf erst fünf Minuten nach dem letzten Geläute anfangen, damit die Gemeinde Zeit habe, ihre Plätze einzunehmen.

2. Von der Feier der Sacramente.

§. 86. Die evangelische Kirche feiert unter dem Namen der Sacramente nur zwei, von dem Erlöser selbst angeordnete Handlungen:

die heilige Taufe und das heilige Abendmahl.

§. 87. Die Verwaltung der beiden Sacramente darf nur von einem, kirchenordnungsmäßig berufenen und ordinirten Prediger der evangelischen Kirche geschehen; er darf sie auch nur in der ihm angewiesenen Gemeinde und ausserhalb derselben nicht anders, als mit Genehmigung des Pfarrers der Gemeinde verrichten.

§. 88. Beide Sacramente werden in der Regel bei dem öffentlichen Gottesdienste, in Gegenwart der versammelten Gemeinde verwaltet.

a) Von der heiligen Taufe.

§. 89. Alle Kinder evangelischer Christen sollen innerhalb sechs Wochen nach ihrer Geburt durch die heilige Taufe in die christliche Kirchengemeinschaft aufgenommen werden.

§. 90. Von den Erwachsenen, welche in die evangelische Kirchengemeinschaft eintreten wollen, werden nur diejenigen getauft, welche aus einem nicht christlichen Glaubensbekenntniß zur evangelischen Kirche übergehen.

§. 91. Bei der Taufe eines Kindes müssen der Vater desselben, wenn nicht dringende Umstände es unmöglich machen, und wenigstens zwei Taufzeugen gegenwärtig sein.

§. 92. Die Taufzeugen sollen aus den Gliedern der evangelischen Kirche, oder doch aus einer Kirche christlichen Glaubensbekenntnisses gewählt werden. Sie müssen bereits zum heiligen Abendmahle zugelassen sein.

§. 93. Bei der Taufe eines Kindes ist nur die Beilegung solcher Namen zuzulassen, welche unter die bei den Christen üblichen Taufnamen gehören.

§. 94. Privattaufen in den Wohnungen der Gemeinde-Glieder können als Ausnahmen bewilligt werden; bei erwiesener Schwächlichkeit des Täuflings und bei anhaltend übeler Witterung. Es müssen dabei wo möglich ein Presbyter der Gemeinde und jedenfalls 2 Zeugen gegenwärtig sein.

Digitized by Google

§. 95. Es sollen dem Prediger die Namen des Kindes, der Tag und die Stunde der Geburt, die Namen und der Stand der Eltern, vor der Taufe schriftlich eingereicht werden.

b. Von dem heiligen Abendmahle.

§. 96. Das heilige Abendmahl wird nach der Einsetzung unseres Herrn Jesu Christi, wonach das Brod gebrochen, und bei Austheilung des Brod's die Einsetzungs-Worte des Herrn gesprochen werden, an den dem öffentlichen Gottesdienste gewidmeten Orten, auf eine, dem Zwecke desselben entsprechende, Weise gefeiert.

§. 97. Das heilige Abendmahl wird nach der Größe der Gemeinde, vier, acht, oder zwölf Mal im Jahre, in den vormittägigen gottesdienstlichen Versammlungen ausgetheilt, wenn nicht das Bedürfniß der Gemeinde eine öftere Austheilung nöthig, oder wünschenswerth macht.

§. 98. Wer das heilige Abendmahl in einer evangelischen Gemeinde, deren Mitglied er nicht ist, genießen will, muß ein Dimissorial von dem Pfarrer der Gemeinde, zu welcher er gehört, beibringen. Wird dieses Dimissorial verweigert, so entscheidet der Superintendent, und kann das Dimissorial, wenn er es nöthig findet, ausstellen.

§. 99. Alle Confirmirte und von den Sacramenten nicht ausgeschlossene Glieder der Gemeinde, dürfen an der Feier des heiligen Abendmahls Theil nehmen, jedoch mit Ausnahme deren, welche wegen ihres temporären Zustandes, z. B. Schwachsinnigkeit, den Zweck und die Bedeutung dieser heiligen Handlung nicht verstehen und sich selbst nicht prüfen können.

§. 100. Einen oder mehrere Tage vor der Abendmahlsfeier oder am Morgen derselben, soll eine Vorbereitung gehalten werden, in welcher sowohl der Zweck und die Bedeutung dieser Handlung auseinandergesetzt, als auch jeder auf seinen Gemüthszustand aufmerksam gemacht und zu einer würdigen Begehung der Feier aufgemuntert wird. Die an manchen Orten herrschende Sitte, daß das ganze Presbyterium bei der Vorbereitung gegenwärtig ist, soll beibehalten und auch bei den übrigen Gemeinden eingeführt werden, damit dem Prediger die Personen, welche einer besondern Vorbereitung bedürfen, bekannt werden.

§. 101. Ein Taubstummer kann, wenn er übrigens die Erfordernisse eines würdigen Communicanten an sich trägt, zum Genuß des heiligen Abendmahls zugelassen werden.

§. 102. Wenn Kranke ein Verlangen nach dem Genuß des heiligen Abendmahls äußern, so soll ihnen derselbe gewährt werden, jedoch muß der Pfarrer die unchristlichen Irrthümer, welche dem Verlangen zum Grunde liegen möchten, zu entfernen bemüht sein.

3. Vom Religions-Unterricht der Jugend und der Confirmation.

§. 103. Den ersten Religions-Unterricht empfangen die Kinder in den Schulen. Der umfassendere Unterricht, den der Pfarrer ertheilt, darf nicht später, als mit dem Eintritt in das 13. Lebensjahr beginnen. Zur Aufnahme eines Kindes in den Religions-Unterricht des Pfarrers wird erfordert, daß es lesen könne. Durch die Aufnahme selbst wird es indeß der Schulpflichtigkeit nicht entbunden, und bleibt dem Pfarrer überlassen, zu beurtheilen, ob ihm ein fernerer Schul-Unterricht noch nöthig sei.

§. 104. Der Religions-Unterricht muß wenigstens zweimal in der Woche ertheilt werden.

§. 105. Wo mehr als 50 Kinder im Christenthume von demselben Prediger zu unterrichten sind, müssen dieselben in zwei oder mehrere Coetus getheilt werden, deren keiner über die Zahl 50 hinausreicht.

§. 106. Die Bibel ist das Hauptbuch beim Religions-Unterricht. Es darf weder ein Lehrbuch, noch ein Catechismus, als Leitfaden des Unterrichts, ohne Genehmigung der Provinzial-Synode und des Consistorii der Provinz gebraucht werden.

§. 107. Vor zurückgelegtem 14. Jahre soll kein Kind zur Confirmation zugelassen werden.

Wenn ein Kind in diesem Alter confirmirt wird, so muß es den Unterricht wenigstens 2 Jahre ununterbrochen genossen haben.

§. 108. Der besondere Confirmanden-Unterricht wird in den letzten 4 Monaten vor der Confirmation, wöchentlich wenigstens in 4 Stunden ertheilt.

§. 109. Jedes Kind wird in derjenigen Gemeinde im Christenthum unterrichtet und confirmirt, welcher die Eltern angehören. Ausnahmen hiervon können nur Statt haben, auf Dispensation des Pfarrers, dem die Confirmation zusteht, welcher aber die Dispensation nicht verweigern kann, wenn das Kind in einer andern Gemeinde erzogen wird. Sind die Eltern nicht mehr am Leben, so wird es da unterrichtet und confirmirt, wo es untergebracht ist.

§. 110. Vor der Confirmation selbst, muß durch den Pfarrer eine Prüfung der Confirmanden in Gegenwart des Kirchenvorstandes gehalten werden. Nach geendigter Prüfung bestimmt der Kirchenvorstand nach der absoluten Mehrheit der Stimmen, ob der Geprüfte würdig sei, aufgenommen zu werden.

Von dem Beschlusse der Abweisung kann von demjenigen, der denselben für ungegründet hält, an den Superintendenten appellirt werden, welcher nach vorhergegangener Prüfung des Abgewiesenen den Beschluß bestätigt, oder verwirft.

Wo es gewünscht, oder erbaulich gefunden wird, kann die Prüfung auch vor der Gemeinde geschehen.

§. 111. Die Confirmation geschieht in der Kirche vor der versammelten Gemeinde. Zu einer Confirmation in einem Privathause bedarf es der Erlaubniß des Superintendenten, welcher dieselbe nur in dringenden Fällen ertheilen wird, und ist bei solcher Confirmation auch die Gegenwart des Presbyterii nothwendig.

4. Von der Ordination.

§. 112. Es dürfen nur solche durch die Ordination zum Predigeramte eingeweiht werden, welche auf die, in dieser Kirchenordnung näher bestimmte, Weise zu demselben erwählt und berufen sind.

Ausnahmen können nur dann Statt finden, wenn, in dringenden Fällen, auf den Antrag des General-Superintendenten, die landesherrliche Geistliche Behörde die Erlaubniß ertheilt.

§. 113. Die Ordination zum Predigt-Amte geschieht in einer öffentlichen gottesdienstlichen Versammlung, unter Mitwirkung der Moderatoren der Kreis-Synode, von dem Superintendenten, an einem von diesem bestimmten Tage, vor der Gemeinde des Ordinanten.

5. Von der Einsegnung der Ehe.

§. 114. Die Ehe, als eine christliche, von Gott geheiligte Verbindung, wird von der Kirche eingesegnet nach den von derselben festgesetzten Bestimmungen.

1) Die kirchliche Einsegnung der Ehe findet nur Statt bei Ehen, welche nach den Landesgesetzen erlaubt sind.
2) Der Ehe-Einsegnung geht die dreimalige Proclamation nach den darüber bestehenden gesetzlichen Bestimmungen vorher.
3) Welchem Pfarrer die Trauung gebühre, ist nach den darüber bestehenden allgemeinen Vorschriften zu beurtheilen.
4) Die Verlobten, welche die kirchliche Einsegnung von einem andern Pfarrer, als dem berechtigten zu empfangen wünschen, werden durch ein Dimissorial ihres Pfarrers dazu autorisirt.

6. Von den Beerdigungs-Feierlichkeiten.

§. 115. Die nächsten Angehörigen des Verstorbenen sind verbunden, längstens innerhalb

Digitized by Google

24 Stunden nach dem Absterben desselben, den Todesfall, auch wie sie die Beerdigung zu veranstalten gesonnen sind, dem Prediger anzuzeigen.

7. Von der Sonn- und Festtags-Feier.

§. 116. Das Presbyterium sorgt dafür, daß alles entfernt werde, was die Ruhe der heiligen Tage stören, die Theilnahme am öffentlichen Gottesdienste hindern und einer gesegneten Feier in den Weg treten könnte. Es wacht insbesondere über die Befolgung der, die Sonn- und Festtags-Feier betreffenden, obrigkeitlichen Verordnungen.

Siebenter Abschnitt.

Von der Schulaufsicht.

§. 117. Die Erziehung der Jugend zur christlichen Erkenntniß und Frömmigkeit in den Schulen steht unter der Aufsicht der Kirche, welche dieselbe über die Schulen der einzelnen Gemeinden durch den Orts-Pfarrer und über die Gesammtheit der Schulen des Kreises durch den Superintendenten führt.

Achter Abschnitt.

Von der Kirchen-Disciplin.

§. 118. Der Pfarrer hat das Recht und die Verpflichtung, nicht allein in seinen öffentlichen Vorträgen seine Gemeinde zu einem christlichen Leben zu ermahnen, und vor herrschenden Lastern und unchristlichen Grundsätzen zu warnen, sondern auch die specielle Seelsorge zu üben, und jedes einzelne Gemeinde-Glied zu bitten, zu ermahnen, zu warnen und zu trösten.

§. 119. Auch die Aeltesten haben das Recht und die Verpflichtung, durch Bitte und Ermahnung christliche Ordnung und einen frommen Wandel der Gemeinde-Glieder zu fördern.

§. 120. Ueber die Ausübung der Kirchenzucht in der Gemeinde wird, nach näherer Berathung dieses Gegenstandes in der Provinzial-Synode, auf deren Antrag das Nähere festgesetzt werden.

§. 121. Ueber die Prediger und Kirchen-Vorstände führt der Superintendent die Aufsicht und ist verpflichtet, Jeden, wo er es nöthig findet, mündlich oder schriftlich, zu ermahnen und zu warnen.

§. 122. Bei solchen Vergehungen, die noch keinen Antrag auf Suspension, oder Amts-Entsetzung begründen, wird ein Verweis ertheilt, was nur in Folge eines Urtheils der Moderatoren der Kreis-Synode geschehen kann.

§. 123. Der Verweis wird von dem Superintendenten vor dem versammelten Moderamen, oder vor dem versammelten Kirchenvorstand, nach näherer Bestimmung des Urtheils, ertheilt.

§. 124. Dieser Verweis wird, wenn er unwirksam war, nach einiger Zeit wiederholt, und zwar in Folge eines Urtheils, welches das Moderamen der Kreis-Synode spricht.

§. 125. Ist auch dieser Verweis ohne Erfolg, so muß der Superintendent dem Consistorio den Fall zur Verfügung anzeigen.

§. 126. Bei Vergehungen, die einen Antrag auf Amts-Entsetzung begründen, macht das Directorium der Kreis-Synode den Antrag an das Königl. Consistorium. Das Consistorium ist berechtigt und verpflichtet, ex officio einzuschreiten, ohne den Antrag des Directoriums der Kreis-Synode abzuwarten.

§. 127. Wegen Nachläßigkeit im Amte, oder kirchenordnungswidriger Verrichtung der Amtsgeschäfte, sowie auch wegen des Nichterscheinens im Presbyterio, dem Collegio der Gemeinde-

Digitized by Google

Repräsentanten, sowie in Kreis- und Provinzial-Synodal-Versammlungen, werden die Pfarrer und die Mitglieder der Presbyterien und der größern Gemeinde-Repräsentation mit angemessener Ordnungsstrafe belegt.

§. 128. Diese Ordnungsstrafen werden auf den Antrag des Superintendenten von der Kreis-Synode bestimmt.

§. 129. Ueber Klagen gegen die Mitglieder der Directorien der Kreis- und Provinzial-Synoden entscheiden die betreffenden Staatsbehörden.

Neunter Abschnitt.

Von den Gehältern und Remunerationen der verschiedenen Kirchenbeamten.

§. 130. Die Kirchen-Vorstände verrichten die ihnen obliegenden Geschäfte unentgeldlich; doch sollen ihnen die Auslagen, welche dieselben erfordern, von ihren Gemeinden erstattet werden.

§. 131. Jede Gemeinde ist verpflichtet: für eine freie Dienstwohnung und ein angemessenes Diensteinkommen ihres Pfarrers zu sorgen; und, bei Unzulänglichkeit der fundirten Pfarr-Einkünfte und der Stolgebühren, aus Kirchenmitteln das Fehlende zu ergänzen. In Ermangelung disponibeler Kirchen-Mittel ist da, wo die Gesetze die Communen zur Aushülfe verpflichten, der Communalfonds in Anspruch zu nehmen. Wenn aber auf diese Weise das Erforderliche nicht herbeigeschafft werden kann, so ist von der Pfarr-Gemeinde durch Beiträge der Pfarrgenossen nach dem Communal-Steuerfuße die Aufbringung des Ergänzungs-Gehalts zu bewirken.

§. 132. Wenn der Prediger es verlangt, so sollen die Kirchen-Vorstände die Erhebung seiner Gehalts-Einkünfte besorgen, und dieselben an den Verfall-Tagen dem Prediger abliefern.

§. 133. Die Moderatoren der Kreis- und Provinzial-Synoden erhalten für die Auslagen und Reisekosten, welche durch Wahlen, Ordinationen, Introductionen, Kirchen-Visitationen verursacht werden, von den betreffenden Gemeinden eine Entschädigung, welche von der Provinzial-Synode festzustellen ist.

§. 134. Jede Gemeinde muß ihre Deputirten zur Kreis-Synode, jede Kreis-Synode ihre Deputirten zur Provinzial-Synode, und die Provinzial-Synode den Präses und Assessor für die Auslagen, welche diese Deputationen erfordern, entschädigen. Diese Entschädigungen werden für jeden, in einer feststehenden Summe, Ein für allemal von der Provinzial-Synode normirt.

§. 135. Die Provinzial-Synodal-Kosten werden von der Provinzial-Synode auf die zu ihr gehörigen Kreis-Synoden, nach den durch die Matrikel bestimmten Sätzen, repartirt, worauf die Kreis-Synode den auf sie gefallenen Antheil auf die Gemeinden vertheilt. Fehlt in der Matrikel eine solche Bestimmung, so ist dieselbe durch Beschluß der Provinzial-Synode zu ergänzen.

§. 136. Die Candidaten erlegen bei ihrer jedesmaligen Prüfung die Summe von 10 Rthlr. in die Provinzial-Synodal-Kasse, aus welcher die Mitglieder der Prüfungs-Commission für Reise- und Zehrungs-Kosten an dem Orte der Prüfung schadlos gehalten werden.

§. 137. Es wird jährlich eine Kirchen- und Haus-Collecte zur Unterstützung dürftiger Gemeinden der Provinz gehalten werden.

Eine Commission der Provinzial-Synode vertheilt den Betrag der Collecten und legt davon Rechnung ab, so oft sich die Provinzial-Synode versammelt.

Zehnter Abschnitt.

Von den untern Kirchen-Beamten.

§. 138. Zu den untern Kirchen-Beamten werden gerechnet: Küster und ihre Gehülfen, Vorsänger und Organisten.

§. 139. Den Küstern und ihren Gehülfen, wo deren vorhanden sind, liegt es ob, die

Digitized by Google

Kirche auf- und zuzuschließen, für die Reinlichkeit in derselben und das Geläute zu sorgen, den Prediger zu denjenigen Amtshandlungen, zu denen ihr Dienst erforderlich ist, zu begleiten, und das dabei Nöthige zur Stelle zu schaffen. Den Kirchen-Vorstand auf Verordnung des Predigers zu berufen und Amtsbriefe zu befördern, auch bei Versammlung der Presbyterien die Aufwartung zu besorgen.

§. 140. Die Wahl der untern Kirchen-Beamten geschieht, wo dieselbe nicht durch Patronat-Rechte beschränkt ist, vom Presbyterio aus drei Subjekten, welche der Prediger in Vorschlag bringt. Die Wahl unterliegt der Bestätigung des Superintendenten.

§. 141. Die untern Kirchen-Bedient: werden von der Gemeinde, bei welcher sie angestellt sind, besoldet.

§. 142. Sie behalten ihren Dienst lebenslänglich und können im Wege der kirchlichen Disciplin nur durch ein Urtheil der Moderatoren der Kreis-Synode, welches zufolge einer Klage des Kirchenvorstandes, und einer vom Superintendenten angestellten Untersuchung gesprochen wird, nach erfolgter Genehmigung der Königl. Regierung abgesetzt werden.

§. 143. Die untern Kirchen-Beamten sollen nach einer besondern, von der Provinzial-Synode abgefaßten und von der Regierung bestätigten Dienst-Instruktion verpflichtet werden.

Eilfter Abschnitt.

Von der Kirchen-Visitation.

§. 144. Die Kirchen-Visitation wird von dem Superintendenten gehalten, und dieß in den betreffenden Gemeinden, den Sonntag vorher, von der Kanzel bekannt gemacht. Zu dieser Handlung versammelt sich das Presbyterium mit dem Prediger, oder den Predigern, und der Superintendent eröffnet sie mit Gebet und einer kurzen angemessenen Anrede.

§. 145. Die Gegenstände, auf welche der Superintendent seine Aufmerksamkeit zu richten hat, sind folgende:

1) Lehre und Betragen des Pfarrers und Zustand des Presbyteriums. Der Prediger tritt ab und der Superintendent befragt das Presbyterium, ob es etwas gegen denselben vorzubringen habe. Dasselbe geschieht darauf in Ansehung des Presbyteriums. Nun werden die Glieder der Gemeinde, welche sich mit Anliegen und Beschwerden eingefunden, und nach vorheriger Anzeige an das Presbyterium keine Remedur gefunden haben, vorgelassen und gehört.

Der Superintendent versucht bei Mißhelligkeiten Ausgleichung, ertheilt freundliche Erinnerungen, und behält für solche Fälle, welche sich nicht von ihm schlichten lassen, die höhere Entscheidung vor.

2) Zustand der inneren Angelegenheiten der Gemeinde, würdige Feier der Sonn- und Festtage, Besuch des öffentlichen Gottesdienstes, Theilnahme an den Sacramenten, Confirmanden-Unterricht, Uebung der Kirchen-Disciplin, herrschende Sünden und Laster, eingerissene Mißbräuche u. s. w. Berathung, wie ihnen abzuhelfen und Einhalt zu thun.

3) Aeußerer Bestand der Gemeinde. Aufsicht über die Verwaltung des Kirchen- und Armen-Vermögens, je nachdem er verfassungsmäßig einzuwirken hat. Vorlegung der Inventarien und Lagerbücher, Kirchenrechnungen, Besichtigung, wenn es erforderlich ist, der Schulen in Ansehung des Bestandes und der Utensilien, Inspektion der Schule nach den darüber bestehenden Vorschriften, Nachfrage über Verwaltung der etwanigen Orts-Wittwen-Kassen und besonderer Stiftungen, worüber die Rechnungen vorzulegen sind, Einsicht der kirchlichen Register, der Tauf- und Copulations-, und Begräbniß-, wie auch der Confirmanden- und Communicanten-Register, welche allgemein einzuführen sind, der Protokoll-Bücher des Kirchenraths, der Abschriften von den Verhandlungen der Kreis- und Provinzial-Synode und der Verordnungen der Behörde.

Digitized by Google

§. 146. Nach gehaltener Visitation trägt der Superintendent über den Zustand der Gemeinde und ihre kirchlichen Verhältnisse den Befund ins Presbyterial-Protokoll ein, welches von den anwesenden Predigern und Presbyterial-Gliedern unterzeichnet wird.

Den allgemeinen Visitations-Bericht hat der Superintendent sowohl der Kreis-Synode vorzulegen, als durch den General-Superintendenten dem Consistorio einzusenden.

Zwölfter Abschnitt.

Von dem Kirchen-Vermögen und dessen Verwaltung.

§. 147. Das Vermögen der Kirchen-Gemeinde, es mag zu kirchlichen, Schul-, oder Armen-Zwecken bestimmt sein, wird von dem Presbyterio, unter Aufsicht der Synode, in der bisherigen Weise verwaltet, bis, zur Beseitigung der vorhandenen Verschiedenheit der darin bestehenden Vorschriften und Observanzen, die Provinzial-Synode eine Verwaltungs-Ordnung entworfen, und dieselbe die Genehmigung der, die Oberaufsicht auf die äußern Kirchen-Angelegenheiten führenden, höchsten Staats-Behörde erhalten hat.

Dreizehnter Abschnitt.

Von der Staats-Aufsicht über das Kirchen-Wesen.

§. 148. Die Aufsichtsbehörden über das Kirchen-Wesen sind: das Ministerium der Geistlichen Angelegenheiten, das Provinzial-Consistorium und die Regierungen. Neben dem Consistorio und den Regierungen beaufsichtigt in jeder Provinz ein vom Landesherrn ernannter Geistlicher, welcher dirigirendes Mitglied des Provinzial-Consistoriums ist, unter dem Titel: General-Superintendent, nach den ihm von dem Ministerio der Geistlichen Angelegenheiten ertheilten Instruktionen, die Superintendentur-Sprengel der Provinz. Der General-Superintendent wohnt den jedesmaligen Verhandlungen der Provinzial-Synode bei, um die Rechte des Staats wahrzunehmen, und kann an die Synode Anträge machen.

Berlin, den 5. März 1835.

Düsseldorf, gedruckt in der J. C. Dänzer'schen Buchdruckerei.

Digitized by Google

Amtsblatt
der
Regierung zu Düsseldorf.

Nr. 22. Düsseldorf, Donnerstag, den 9. April 1835.

(Nr. 88.) Bekanntmachung.

Die Censur der juristischen, politischen und zeitgeschichtlichen Schriften für die Regierungs-Bezirke Köln und Düsseldorf ist nach erfolgter Versetzung des bisherigen Censors, Regierungs-Raths Bormann, nunmehr dem Königl. Appellations-Gerichts-Rathe Herrn Bessel zu Köln gemäß höherer Anordnung übertragen worden.

Koblenz, den 17. März 1835.

Der Ober-Präsident der Rhein-Provinz.
Bodelschwingh.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

(Nr. 89.) Die Abhaltung einer katholischen Kirchen- und Haus-Collecte betr. l. S. V. Nr. 2037.

Seine Majestät der König haben auf wiederholtes Immediat-Ansuchen der katholischen Gemeinde zu Borgentreich, Kreises Warburg, Regierungsbezirks Minden, um Bewilligung eines Gnadengeschenks zum Neubau ihrer Kirche, welche bei dem vor mehreren Jahren Statt gehabten großen Brande, bei welchem fast die ganze kleine Stadt Borgentreich ein Raub der Flammen geworden, sehr gelitten hat, statt des erbetenen beihülflichen Geschenks eine allgemeine Haus- und Kirchen-Collecte mittelst Allerhöchster Kabinetsorder vom 9. Januar d. J. zu bewilligen geruht.

Indem wir diese Bewilligung hiemit öffentlich bekannt machen, beauftragen wir, mit Bezug auf die bestehenden allgemeinen Vorschriften, die Herren Bürgermeister und katholischen Pfarrer, die Abhaltung der gedachten Collecte, so wie die Ablieferung der Gelderträge an die betreffenden Steuer-Kassen, in dem für alle Collecten angeordneten Termine, pünktlich zu bewirken. Düsseldorf, den 31. März 1835.

(Nr. 90.) Ausreichung neuer Zins-Coupons zu kurmärkischen Obligationen betr. II. S. V. Nr. 1369.

Unter Bezugnahme auf unsere Verfügung vom 19. September v. J. (Amtsblatt Stück 62.) bringen wir, im Auftrage der Königl. Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden, zur Kenntniß: daß diejenigen Inhaber kurmärkischer Obligationen, welche diese letztere Behufs der Besorgung neuer Zins-Coupons unserer Haupt-Kasse spätestens bis zum 30. April d. J. nicht eingereicht haben, solche von da ab, nur unmittelbar an die Kontrole der Staatspapiere in Berlin einsenden können, und sie es sich selbst beizumessen haben werden, wenn ihnen hieraus Porto-Auslagen erwachsen.

Düsseldorf, den 30. März 1835.

(Nr. 91.) Fischerei-Verpachtung II. S. IV. Nr. 1441.

Am Mittwoch den 15. April c. soll die Rheinfischerei, anfangend am Knipp'schen Hof und endigend am Sommerdamm im Beeckerwerth, auf dem Königl. Rentamte zu Dinslaken vor dem Königl. Rentmeister, Herrn Domainen-Rath Althoff, öffentlich an den Meistbietenden zur anderweiten Verpachtung ausgestellt werden.

Die Bedingungen liegen auf dem Rentamte zu Dinslaken zur Einsicht offen.

Düsseldorf, den 30. März 1835.

(Nr. 92.) Verpachtung resp. Veräußerung eines domanialen Grundstückes. II. S. IV. Nr. 1444.

Das zu Hiesfeld gelegene, bisher an Arnold Nattland daselbst verpachtete domaniale Grundstück, nach Flur XX. Nr. 28. des neuen Grundsteuer-Katasters, groß 1 Morgen 166 Ruthen, soll in Termino, Montag den 27. April dieses Jahres, Vormittags 10 Uhr, auf dem Rentamte zu Dinslaken, woselbst die Bedingungen täglich einzusehen sind, vor dem Königl. Rentmeister, Herrn Domainen-Rath Althoff, zur anderweiten Verpachtung resp. Veräußerung, öffentlich an den Meistbietenden ausgestellt werden.

Düsseldorf, den 31. März 1835.

(Nr. 93.) Verpachtung resp. Veräußerung eines domanialen Grundstückes. II. S. IV. Nr. 1442.

Montag, den 27. April, Vormittags 11 Uhr, soll das am Eigen bei Duisburg gelegene, bisher an Diedr. am End verpachtete domaniale Grundstück, nach Flur 13. Nr. 12. des neuen Grundsteuer-Katasters, groß 4 Morgen 122,02 Ruthen, auf dem Rentamte zu Dinslaken, vor dem Königl. Rentmeister, Herrn Domainen-Rath Althoff, zur anderweiten Verpachtung resp. Veräußerung, öffentlich an den Meistbietenden ausgestellt werden.

Die Bedingungen liegen auf dem Rentamte zur Einsicht offen.

Düsseldorf, den 31. März 1835.

(Nr. 94.) Steckbrief gegen den Militair-Sträfling Johann Jacob Körfer aus Lövenich. I. S. IV. Nro. 1587.

Unterm heutigen Tage ist der untenstehend bezeichnete Militair-Sträfling Johann Jacob Körfer aus Lövenich, Kreis Erkelenz, Regierungsbezirk Aachen; vormals Ulan vom 7. Ulanen-Regiment, welcher wegen mehrmaliger Desertion und Annahme eines falschen Namens eine 3jährige und 2monatliche Festungsstrafe zu verbüßen hat, von der Festungsarbeit in Köln entwichen.

Sämmtliche Civil- und Militair-Behörden werden demnach ersucht auf den ꝛc. Körfer Acht zu haben, ihn im Betretungsfalle verhaften und an die Kommandantur zu Cöln abliefern zu lassen.

Düsseldorf, den 3 April 1835.

Signalement.

Religion katholisch; Stand Schreiner; Alter 23 Jahre 2 Monate; Größe 5 Fuß 7 Zoll; Haare schwarz; Stirn bedeckt; Augenbraunen schwarz; Augen grau; Nase gewöhnlich; Mund dito; Zähne vollständig; Bart bräunlich; Kinn länglich; Gesichtsfarbe gesund; Gesichtsbildung länglich; Statur mittlere; Sprache deutsch.

Besondere Kennzeichen: auf der rechten Hand ein Brandzeichen.

Bekleidung: eine blaue Mütze mit rothem Streifen; eine schwarze tuchene Halsbinde; eine blaue Jacke mit rothem Kragen; eine weiße wollene Unterjacke; eine graue Tuchhose; ein Hemd; ein Paar Halbstiefel.

Digitized by

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

(Bekanntmachung.)

Der Bekanntmachung des Herrn Ober-Prokurators zu Düsseldorf vom 15. d. M. (S. 118. dieses Amtsblatts) die sorgfältige Aufbewahrung der Kleidungsstücke der im Rhein gefundenen Leichen betreffend, trete ich auch für den hiesigen Landgerichtsbezirk durchaus bei, und verweise die Herren Hülfsbeamten der gerichtlichen Polizei in demselben hierdurch darauf.

Cleve, den 28. März 1835. Der Ober-Prokurator: Bessel.

Sicherheits-Polizei.

(Steckbrief gegen den Ottocar Hermann Graf Montgelas Jessy aus Regensburg.)

Der untenstehend signalisirte Ottocar Hermann Graf Montgelas Jessy angeblich aus Regensburg und wohnhaft in München, in Untersuchung wegen angemaßter Familien-Verhältnisse und Chargen, wegen dringenden Verdachts der Verbreitung revolutionärer Grundsätze, und wegen unlegitimirten Verkauf eines nicht formgerechten Wechsels über 1000 Thlr. Gold, unter Zurücklassung des Wechsels, ist am 25. März, Morgens 10 Uhr von hier entwichen. Da dessen Habhaftwerdung nothwendig, so werden alle resp. Militär- und Civilbehörden hierdurch dienstlichst ersucht, auf den Entwichenen vigiliren, im Betretungsfalle ihn arretiren, und unter sicherem Geleite an das Königl. Polizei-Präsidium nach Berlin gegen Erstattung der Geleits- und Verpflegungskosten, abliefern zu lassen.

Eine besondere Prämie für die Ergreifung ist nicht bewilligt.

Von der erfolgten Arretirung, oder einer eingegangenen nähern Nachricht über den Verfolgten wird eine gefällige Anzeige erwartet.

Der angebliche Montgelas Jessy hat sich zu Danzig den Besitz eines für den Handlungs-Kommis George Heinrich Oppermann aus Berlin auf das Jahr 1835 von der Königl. Regierung zu Königsberg ausgefertigten Gewerbescheins zur Aufsuchung von Bestellungen und zum Absatz litterarischer Werke für die Buchhandlung Natorff et Comp. zu Berlin zu verschaffen gewußt, ist mit Extrapost flüchtig geworden und wird den Gewerbeschein wahrscheinlich als Legitimationsmittel benutzen wollen, weshalb darauf besonders aufmerksam gemacht wird.

Danzig, den 25. März 1835.

Königl. Landrath und Polizei-Direktor.

Signalement.

Alter angeblich 26 Jahre; Größe 5 Fuß 5 Zoll; Haare schwarzbraun; Stirne frei; Augenbraunen schwarzbraun; Augen schwarz; Nase proportionirt; Mund groß, etwas wenig aufgeworfenen Lippen; Wangen roth; Bart schwarz, die Spitzen fallen ins Röthliche; Kinn rund; Gesichtsbildung wohlgefällig; Gesundheitszustand gut; Statur wohlgebaut; Sprache deutsch, französisch, vielleicht auch italienisch, lateinisch und englisch.

Besondere Kennzeichen: keine. Hatte einen Siegelring und 3 kleine goldene Ringe an den Fingern und eine goldene Zylinder-Repetieruhr mit Kette und Pettschaft.

Bekleidung: dunkelgrün wattirter Oberrock, graubrauner Mantel mit rothem Futter und schwarzbraunen Pelzkragen. Hosen über die Stiefeln, schwarz seidener Hut. Hatte beim Abgange 56 Thlr. baar Geld in Thalerstücken, und einen Schnell-Post-Passagier-Schein zur Reise von Ruschendorf nach Dirschau vom 15. — 17. März c.

(Diebstahl eines silbernen Suppenlöffels.)

Am 30. März dieses Jahrs ist aus einer hiesigen Wohnung ein silberner Suppenlöffel, im Werthe von 11 Thalern entwendet worden. Derselbe ist $12\frac{1}{2}$ Loth schwer und von innen vergoldet; unten am Griffe befinden sich die Buchstaben D. H., und auf der innern Fläche des Griffes der Name des Verkäufers „Fücht e" eingravirt.

Ich ersuche Jeden, der über den Thäter, oder zur Wiedererlangung des gestohlenen Löffels Auskunft zu ertheilen vermag, solche an mich, oder die nächste Polizeibehörde gelangen zu lassen. Düsseldorf, den 1. April 1835. Der Ober-Prokurator: von Ammon.

(Diebstahl zu Bonn.)

Aus der Pfarrwohnung zu Friebdorf bei Bonn, sind in der Nacht vom 9. auf den 10. d. M. mittelst Einbruchs und Einsteigens, nachfolgende Gegenstände gestohlen worden:

a) 205 Thaler in verschiedenen Münzsorten, worunter 4 doppelte Lüneburger Pistolen:

b) folgende männliche Kleidungsstücken:

1) ein schwarzer tuchener Frackrock mit gewirkten Knöpfen; 2) ein schwarzer tuchener Ueberrock, mit von Seide überſponnenen Knöpfen, noch beinahe neu; 3) ein desgleichen wenig abgetragen. In der Tasche an der rechten Seite befand sich ein ostindisches kirschrothes Taschenbuch, mit weißen Rauten am Rande; 4) ein brauner tuchener Ueberrock wenig abgetragen; 5) eine fast neue schwarze, tuchene, kurze Hose, welche einwärts an den Knien ausgezackt ist; 6) eine schwarze tuchene Weste, mit überſponnenen Knöpfen von schwarzer Farbe;

c) drei Frauenkleider:

1) ein schwarzes seidenes Kleid ganz neu, vorne an der Brust offen, und in Falten gelegt, ganz mit aschgrauem Leinen gefüttert; 2) ein moosgrünes Kleid von Thibet ganz ausgefüttert mit grauem Leinen, vorne offen, und an der Brust in Falten gelegt. An einer Seite waren sechs und an der anderen Seite sieben Falten; 3) ein schwarz grünes Kleid von Damentuch, inwendig mit einem grünen Bändchen zum Aufhängen, übrigens nur halb ausgefüttert:

d) ein Paar silberne Schuhschnallen von viereckiger Form, an den Ecken stark abgeschliffen;

e) ein Pistol mit eiserner Garnitur und Feuerschloß.

Wer über das Verbleiben dieser Sache Kunde geben kann, wird ersucht der hiesigen Stelle, oder seiner nächsten Polizeibehörde davon die Mittheilung zu machen.

Bonn, den 28. März 1835. Der Königl. Prokurator: Eversmann.

(Diebstahl eines Nachens.)

In der Nacht vom 21. auf den 22. d. M. wurde am Wolsdorferhofe bei Königswinter, ein dort am Rheinufer angefahrenen Anker-Nachen, gestohlen:

Dieser Nachen ist noch fast neu, von Saarner-Bauart, ist ganz wenig getheert. Vorne am Maulbloche befinden sich die Buchstaben Z A. E. eingebrannt. Die Mastbank ist von Birnbaumholz. Im Nachen befand sich eine sogenannte Strau, ein Ruder mit Fürke und eine starke Kette, welche jedoch mit einem Nothhaken versehen ist.

Indem ich diesen Diebstahl zur öffentlichen Kunde bringe, ersuche ich Jeden der über den Thäter oder jetzigen Besitzer des Nachens Auskunft geben kann, mir oder seiner nächsten Polizeibehörde davon Anzeige zu machen.

Bonn, den 30. März 1835. Der Königl. Prokurator: Eversmann.

Berichtigung.

Amtsblatt Nr. 17. v. 21. März c. Rubrik: Personal-Chronik Pag. 120. ist statt Zellinghaus zu lesen Jellinghaus.

Digitized by Google

Amtsblatt
der
Regierung zu Düsseldorf.

Nr. 23. Düsseldorf, Dienstag, den 14. April 1835.

(Nr. 95.) Bekanntmachung. I. S. II. Nr. 3815.

Mit Genehmigung Sr. Majestät des Königs wird der nachstehende, in der dritten diesjährigen Sitzung der deutschen Bundes-Versammlung gefaßte Beschluß, welcher wörtlich also lautet:

„Da es im Interesse des deutschen Bundes liegt, daß die deutschen Handwerksgesellen an keinen Associationen und Versammlungen Theil nehmen, wodurch die öffentliche Ruhe im In- oder Auslande bedroht oder gestört werden könnte, so soll

1) das Wandern der den deutschen Bundesstaaten angehörigen Handwerksgesellen nach denjenigen Ländern und Orten, in welchen offenkundig dergleichen Associationen und Versammlungen geduldet werden, so lange diese Duldung notorisch besteht, verboten sein.
2) In Absicht auf die Zurückberufung der gegenwärtig in solchen Ländern, worin Associationen und Versammlungen der obgedachten Art geduldet werden, befindlichen Handwerksgesellen und deren Beaufsichtigung bei ihrer Rückkehr nach der Heimath werden von den höchsten und hohen Regierungen dem Zwecke entsprechende Verfügungen getroffen werden.
3) Ueber die in Deutschland wandernden Handwerksgesellen wird strenge polizeiliche Aufsicht, insbesondere rücksichtlich der Verbindungen, in welche sie sich einlassen könnten, geführt werden.
4) Die Bundes-Regierungen werden sich durch ihre Bundestags-Gesandtschaften in fortwährender Kenntniß erhalten, nach welchen Ländern und Orten sie wegen darin notorisch Statt findender Associationen und Versammlungen der obenerwähnten Art das Wandern der Handwerksgesellen verboten haben."

hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Berlin, den 21. März 1835.

Der Minister der auswärtigen Angelegenheiten: Ancillon.

Der Minister des Innern und der Polizei: v. Rochow.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

(Nr. 96.) Die Ausführung der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 7. Februar c, wegen des Gast- und Schenkwirthschaftsbetriebes betr. I. S. II. Nr. 3528.

Die Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 7. Februar d. J., in Betreff des Kleinhandels mit Getränken auf dem Lande und des Gast- und Schenkwirthschaftsbetriebes überhaupt, für alle Theile der Monarchie, Gesetz-Sammlung Nr. 3. für 1835. Seite 18. hat diesen Gewerbsbetrieb fernerhin einer allgemeinen Aufsicht und Kontrole der Lokal-Polizei-Behörden unterworfen

Digitized by Google

Es ist dadurch einem lange vorhandenen Bedürfnisse begegnet und wir machen den Kreis und Ortsbehörden unseres Verwaltungsbezirkes die sorgsame, strenge Nachachtung der Allerhöchsten Vorschriften zur besonderen Pflicht, wegen Ausführung derselben finden wir uns zu folgenden nähren Bestimmungen veranlaßt.

1) Die auszustellenden polizeilichen Erlaubnißscheine werden von den Polizeibehörden nach dem unter sub A. folgendem gedruckten Formular ausgefertigt.

2) Die Ausfertigung schriftlicher Erlaubnißscheine ist durchaus nicht gestattet. Die gedruckten Formulare werden auf Kosten der Gemeindekasse angeschafft und sind die Erlaubnißscheine unentgeldlich auszufertigen. Um die Beschaffung der Formulare zu erleichtern, sind dieselben in unserm Formulariendepot vorräthig und kann der Bedarf gegen Erstattung der Anschaffungskosten hier bezogen werden.

3) Für das laufende Jahr müssen die Anmeldungen zur Ertheilung der Erlaubnißscheine bei den Ortspolizeibehörden bis zum 30. April c. geschehen. Die letztern haben dafür zu sorgen, daß die ausgefertigten Erlaubnißscheine den Impetranten bis zum 1. Juni d. J. ausgehändigt werden. Wo die Ertheilung des Erlaubnißscheins versagt und der Gewerbsbetrieb aus polizeilichen Gründen nicht gestattet wird, ist der diesfällige Bescheid schriftlich sogleich, spätestens in 8 Tagen nach der Anmeldung zu ertheilen. Gegen solche Bescheide ist der Rekurs an die landräthlichen Behörden resp. an uns zulässig.

4) Wo die polizeiliche Gründe die Versagung der Erlaubniß zur Fortsetzung eines bisher betriebenen Wirthschafts-Gewerbes erforderlich machen, muß dieselbe jetzt eintreten. Wenn die Fortsetzung jetzt gestattet wird, kann dieselbe später nur nach Maaßgabe des §. 5. der Allerhöchsten Kabines-Ordre vom 7. Februar c. wieder entzogen werden.

5) Die Ortspolizeibehörden führen über die ihnen eingegangenen Anmeldungen zur Ertheilung von Erlaubnißscheinen ein besonderes Verzeichniß, in welchem bemerkt wird, wann und für welche Zeit der Erlaubnißschein ertheilt oder verlängert worden, so wie event. die Gründe kurz anzugeben sind, weshalb die Erlaubniß versagt worden ist. Dieses Verzeichniß ist nach dem unter ad B. abgedruckten Schema zu führen.

Ist die Erlaubniß zum Gewerbsbetriebe von dem Landrathe verweigert worden, so ist dieses im Register anzuführen.

6) Die Erneuerung der Erlaubniß zur Fortsetzung des Gewerbes im folgenden Jahre muß bis zum 15., spätestens bis zum 20. Dezember jedes Jahres bei der Ortspolizeibehörde nachgesucht werden, zu welchem Ende der früher ertheilte Erlaubnißschein einzureichen ist. Wer die festgesetzte Frist verabsäumt, hat es sich selbst beizumessen, wenn der zu ertheilende Erlaubnißschein nicht vor dem Anfange des Jahres gegeben wird und die Fortsetzung des Gewerbes nicht Statt finden kann.

§. 8. Der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 7. Februar d. J.

7) Außerhalb den Städten und deren Polizeibezirk also in den Bürgermeistereien, in welchen sich kein an den Wahlen zum Stande der Städte Theil nehmender Ort befindet, werden die Erlaubnißscheine überall und bis etwa eine andere Bestimmung erfolgt, auf den von den betreffenden Orts-Bürgermeistern zu erstattenden Bericht, welchem die Formulare des Erlaubnißscheines beizufügen sind, durch die Herrn Landräthe ausgefertigt und den Impetranten durch die Ortsbehörden ausgehändigt. In den Städten und innerhalb ihres Polizeibezirks geschieht die Ausfertigung durch den Bürgermeister, wobei es keinen Unterschied macht, zu welcher Gewerbesteuer-Abtheilung die Stadt oder deren zum Polizeibezirk gerechnete Umgebung gehört.

8) Da bei der hiesigen Verfassung neben der Kommunal-Behörde eine besondere Polizei-

Digitized by Google

Behörde nicht besteht, die Polizei- und Kommunal-Verwaltung vielmehr vereinigt von den Ortsbürgermeistern geführt wird, so muß das im §. 2. der Allerhöchsten Kabinetsordre vom 7. Februar d. J. vorgeschriebene Gutachten der Kommunal- und Polizeibehörde in den geeigneten Fällen von den Ortsbürgermeistern an die Herren Landräthe erstattet werden. In denjenigen Städten, wo die Lokalpolizei zunächst besondern Polizei-Inspektoren, Kommissarien übertragen ist, müssen die Bürgermeister vor der Ertheilung der Erlaubnißscheine von jenen Beamten über die Qualifikation der Impetranten ꝛc. Bericht erfordern. In den übrigen Städten bedarf es eines Gutachtens der Kommunalbehörde deshalb nicht, weil diese als Polizei-Behörde die Erlaubnißscheine ertheilt.

9) Bis zur nähern Bestimmung soll in folgenden Bürgermeistereien unseres Verwaltungs-Bezirkes, welche den Verordnungen vom 14. November 1825. (Amtsblatt von 1826. S. 31.) und 29. Januar 1828 (Amtsblatt S. 73.) gemäß ganz oder theilweise im Stande der Städte auf dem Provinzial Landtage vertreten sind, die Ausfertigung der Erlaubnißscheine durch die Ortsbürgermeister geschehen.

Kreis	Düsseldorf.	Düsseldorf, Ratingen, Kaiserswerth, Angermund und Gerresheim.
„	Elberfeld.	Elberfeld, Barmen, Mettmann, Kronenberg, Hardenberg, Wülfrath und Velbert.
„	Lennep.	Lennep, Ronsdorf, Lüttringhausen, Hückeswagen, Remscheid, Rade vorm Wald und Burg.
„	Solingen.	Solingen, Dorp, Wald, Gräfrath, Höhscheid, Opladen, Burscheid, Leichlingen und Monheim.
„	Duisburg.	Duisburg, Mülheim ajd. Ruhr, Essen, Werden, Kettwig, Ruhrort und Dinslaken.
„	Rees.	Rees, Wesel, Emmerich und Isselburg.
„	Cleve.	Cleve und Goch.
„	Geldern.	Geldern, Xanten, Meurs, Rheinberg.
„	Kempen.	Kempen, Kaldenkirchen, Süchteln und Dülken.
„	Crefeld.	Crefeld und Uerdingen.
„	Gladbach.	Gladbach, Viersen, Dahlen, Odenkirchen und Rheydt.
„	Neuß.	Neuß.
„	Grevenbroich.	Grevenbroich und Wevelinghoven.

10) Um jeden Zweifel über den Zeitpunkt der Zulässigkeit des Anfangs eines Gast- oder Schenkwirthschafts-Betriebes zu heben und das polizeiliche Interesse mit der Verpflichtung zur Entrichtung der Gewerbesteuer in Uebereinstimmung zu bringen, wird in Gemäßheit der dieserhalb bestehenden höheren Vorschriften Folgendes bestimmt.

Weder die ertheilte polizeiliche Erlaubniß für sich, noch die geschehene Eintragung in das Gewerbe-Notizregister allein berechtigt zum Anfange des Gewerbebetriebs. Nur wenn die polizeiliche Erlaubniß ertheilt und die Anmeldung zur Gewerbesteuer-Entrichtung erfolgt ist, darf das Gewerbe betrieben werden. Die Eintragung in das Gewerbe-Notizregister ist jedoch von der Ertheilung des polizeilichen Erlaubnißscheines nicht abhängig. Sie erfolgt bei der Anmeldung sogleich, da sie nur zum Zweck hat, das Datum der Gewerbesteuerpflichtigkeit des Gewerbes und die erfolgte Anmeldung zur Steuer-Entrichtung festzustellen. Wo aber der anmeldende Gewerbtreibende den Erlaubnißschein nicht besitzt, ist bei der Eintragung in das Notizregister ihm das Erforderniß eines solchen zu bemerken, und daß dieses geschehen, in der Steuerrolle einzutragen.

Digitized by Google

Wird einem solchen in der Steuerrolle bereits eingetragenen Impetranten die polizeiliche Erlaubniß versagt, so hat der Ortsbürgermeister demselben zu bedeuten, daß er die Abgangsstellung bei der Gewerbesteuer zu gewärtigen habe. Die letztere kann aber nicht wider dessen Willen geschehen. Will der Betheiligte zur Gewerbesteuer notirt bleiben, so ist er zur Entrichtung der Gewerbesteuer verpflichtet, auch wenn er bei dem Mangel der polizeilichen Erlaubniß, daß Gewerbe nicht hat betreiben können.

Die Bürgermeister haben aber vorzüglich darauf zu achten, daß sowohl nach der Eintragung in die Gewerbesteuerrolle und vor der Ertheilung der polizeilichen Erlaubniß, als auch nach der Ertheilung der letzteren und vor der Eintragung in die Steuerrolle der Gewerbebetrieb nicht Statt finde, und ist von ihnen in vorkommenden Fällen entweder nach dem §. 8. der Allerhöchsten Kabinetsordre vom 7. Februar c. zu verfahren, oder eine Untersuchung wegen begangener Gewerbesteuer-Kontravention einzuleiten.

11) Die nach dem bezogenen §. 8. festzusetzenden Polizeistrafen werden in den Kreisen Rees und Duisburg durch Straf-Resolute der Ortspolizeibehörden, vorbehaltlich des Rekurses, festgesetzt. In den übrigen Kreisen tritt die geeignete polizei-gerichtliche Untersuchung und Bestrafung ein, wornach die betreffenden Bürgermeister das Erforderliche zu veranlassen haben. Düsseldorf, den 31. März 1835.

Anlage A.

Erlaubnißschein N. . . . . zum Betriebe . . . . . Auf Ansuchen des . . . . . zu . . . . . Bürgermeisterei . . . . . Kreises . . . . . und nach vorheriger Prüfung der nach den §. §. 3. 4. der Allerhöchsten Kabinetsordre vom 7. Februar 1835. vorgeschriebenen persönlichen Qualifikation und der sonstigen Verhältnisse des . . . . . wird demselben hierdurch polizeilich die Erlaubniß ertheilt, für das Jahr 18 . . , in dem Hause N. . . . . , . . Straße, zu . . . . . einen (Kleinhandel mit Getränken, eine Gastwirthschaft, eine Gast- und Schenkwirthschaft) zu betreiben.

Jede Veränderung des Gewerbebetriebes im Lauf des Jahres, sowohl in der Person desjenigen, auf den diese Erlaubniß lautet, als rücksichtlich des Ortes, wo das Gewerbe betrieben wird, muß der Ortsbehörde angezeigt werden, um die Ertheilung eines neuen Erlaubnißscheines zu bewirken.

Die Erlaubnißscheine sind aufzubewahren, und müssen auf Erfordern den kontrollirenden Polizeioffizianten vorgezeigt werden. Die Verlängerung der Erlaubnißscheine für das folgende Jahr ist rechtzeitig nachzusuchen.

. . . . . den . . ten . . . . . 18 . . .

(L. S.)

(Unterschrift der Behörde.)

Anlage B.

Laufende Nummer.
Vor- und Zunamen der Gewerbtreibenden.
Wohnort.
Straße und Hausnummer.
Bezeichnung des Gewerbes.
Datum der Anmeldung.
Der Erlaubnißschein ist ertheilt am —
Dauer desselben.

Digitized by Google

Verlängert für das Jahr.
Der Gewerbsbetrieb ist untersagt am —
Gründe der Versagung.
Bemerkungen.

(Nr. 97.) Zahlung ausgelooseter Staats-Schuldscheine. II. S. V. Nr. 1399.

In der 4ten Verloosung der, nach der Bekanntmachung der Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden vom 17. d. M. (Berliner Vossische und Spenersche Zeitungen, so wie Berliner Intelligenz-Blatt vom 23. d. M.) gekündigten, am ersten Juli dieses Jahres von dem Tilgungs-Fonds baar zurückgezahlt werdenden Staats-Schuldscheine im Betrage von 725,000 Thalern sind die in der Beilage verzeichneten einzelnen Nummern gezogen worden. Indem wir dieses Verzeichniß in Gemäßheit eines Rescriptes gedachter Behörde vom 17. d. M. mittheilen, benachrichtigen wir die Inhaber der gezogenen Staats-Schuldscheine, daß sie dieselben am 1. Juli d. J., mit Beachtung der Bestimmungen in vorgedachter Bekanntmachung, an unsere Haupt-Kasse einreichen können um den Betrag daselbst zu erheben.

Düsseldorf, den 31. März 1835.

(Nr. 98.) Die Neumessung mehrerer Gemeinden, deren Kataster auf den Grund älterer Karten angefertigt worden. II. S. III. Nr. 2169.

Bei Errichtung des Katasters sind in mehreren Gemeinden des Cleveschen Theils unseres Regierungs-Bezirks die vorgefundenen ältern Karten auf den damaligen Besitzstand renovirt worden. Da jedoch die hiernach festgestellten Formen und Größen der Grundstücke in verschiedenen jener Gemeinden, wegen der Mangelhaftigkeit der benutzten ältern Karten, für unzulänglich erachtet worden; so ist höhern Orts beschlossen, eine neue Vermessung dieser Gemeinden bewerkstelligen zu lassen. Die hierzu für jetzt bezeichneten sind folgende, nemlich:

1) Bürgermeisterei Cranenburg;
2) " Niel;
3) " Kecken;
4) " Griethausen, im Kreise Cleve,
5) " Sonsbeck;
6) " Labbeck;
7) " Wardt;
8) " Xanten;
9) " Büderich, im Kreise Geldern, und
10) " Wesel, im Kreise Rees.

Wir bringen daher diese Anordnung, mit deren Ausführung unverweilt begonnen werden wird, zur Kenntniß der betreffenden Ortsbehörden und der betheiligten Grundeigenthümer, indem wir erstere zugleich anweisen, dabei alles, ihnen nach der Kataster Instruction obliegende, gehörig zu befolgen, die Geometer in ihren Operationen möglichst zu unterstützen, und vorzüglich dahin zu wirken, daß dieses auch Seitens der Grundeigenthümer, namentlich in Anweisung ihrer Grundstücke und Bezeichnung der Grenzen derselben geschehe; wobei wir auf die Bekanntmachung der Königlichen General Direction des Katasters vom 15. April 1830. (Amtsblatt desselben Jahrs Seite 289.) §. 1—11 mit dem Bemerken jedoch verweisen, daß es bei der bestehenden Katastral Begrenzung der Gemeinden, wie auch der Fluren, — in so ferne die Eintheilung der letztern nicht aus überwiegenden Gründen einzelne Abänderungen erheischt,

Digitized by Google

— verbleibt. Dagegen machen wir noch insonders aufmerksam darauf, daß die Ortsbehörden auf die Erhaltung der von den Geometern, Behufs ihrer Operationen, auszusteckenden Signale und Pfähle wachen zu lassen haben, indem im Falle des Ausreißens oder Verbringens dieser Gegenstände, die Kosten der Herstellung derselben, den betreffenden Gemeinden werden zur Last gesetzt werden.

Soweit die Geometer zu den vorbemeldeten Neuarbeiten der, in den Gemeinde Archiven vorhandenen Kataster-Karten und Bücher nach den, ihnen deshalb zu ertheilenden Vorschriften bedürfen, ist denselben den Gebrauch dieser Stücke von den Ortsbehörden zu gestatten.

Uebrigens dient zur Nachricht, daß die angeordnete Maasregel sich auf eine neue Vermessung beschränkt, sonach auf die bestehenden Klassen und Werthsätze der respectiven Kulturarten ohne allen Einfluß bleibt, indem es bei der, im gesetzlichen Wege festgestellten Abschätzung lediglich bewendet.

Düsseldorf, den 6. April 1835.

(Nr. 99.) Die Uebersicht der Obstbaumschulen pro 1834. betr. I. S. I. Nr. 1402.

Die in dem 16. Stücke unseres diesjährigen Amtsblattes abgedruckte Uebersicht der Obstbaumschulen bei den Elementar-Unterrichts-Anstalten am Schlusse des Jahrs 1834. weiset durch ein vorgefallenes Versehen, in so weit sie den Kreis Grevenbroich betrifft, nur die Resultate hinsichtlich der evangelischen, nicht aber die der vielbedeutendern katholischen Schulen jenes Kreises nach. In der Colonne: „Insgesammt der oben bezogenen Uebersicht" muß es daher statt 4715. unveredelte und 1237. veredelte Stämme heißen:

unveredelte Stämme 32509.
veredelte „ 14026.

Düsseldorf, den 26. März 1835.

(Nr. 100.) Steckbrief gegen den Füsilier Franz Mühlenweg aus Wesel. I. S. IV. Nr. 1618.

Der unten signalisirte Füsilier Franz Mühlenweg aus Wesel, ist am 26. März 1835. von der 12ten Compagnie des Königl. 17ten Infanterie-Regiments aus der Garnison Wesel entwichen. Sämmtliche Civil- und Militairbehörden werden ersucht, auf denselben strenge wachen, ihn im Betretungsfalle verhaften und wohlverwahrt an das Füsilier-Bataillon des 17ten Infanterie-Regiments zu Wesel abliefern zu lassen.

Düsseldorf, den 6. April 1835.

Signalement.

Alter 25 Jahre 3 Monate; Größe 5 Fuß 2 Zoll 2 Strich; Religion katholisch; Gewerbe Tischler; Haare dunkelblond; Stirne flach; Augenbraunen blond; Augen bläulich, grau; Nase ziemlich groß und spitz; Mund gewöhnlich; Bart wenig; Kinn gewöhnlich; Gesichtsbildung etwas lang; Gesichtsfarbe blaß; Statur schwächlich.

Besondere Kennzeichen: keine.

Bekleidung: eine alte Dienstjacke, auf der Achsel gezeichnet Nr. 17., eine blaue Dienstmütze mit rothem Rand und Passepoil und einer schwarzen tuchenen Halsbinde, nebst einem Paar Tuchhosen mit rothem Passepoil.

(Nr. 101.) Steckbrief gegen den Unteroffizier Bernhard Joseph Kersting aus Münster. I. S. IV. Nr. 1645.

Der unten signalisirte Unteroffizier Bernhard Joseph Kersting aus Münster, ist in

der Nacht vom 1. auf den 2. April vom 2ten Bataillon des Königl. 17ten Infanterie-Regiments, entwichen.

Sämmtliche Civil- und Militairbehörden werden ersucht, auf denselben strenge wachen, ihn im Betretungsfalle verhaften und wohlverwahrt an das obengenannte Bataillon in Wesel abliefern zu lassen.

Düsseldorf, den 7. April 1835.

Signalement.

Alter 28 Jahre 2 Monat; Größe 5 Fuß 8 Zoll; Religion katholisch; Gewerbe Schneider; Haare dunkelbraun; Stirne frei; Augenbraunen dunkelbraun; Augen bräunlich; Nase gewöhnlich; Mund ordinair; Zähne gesund; Bart dunkelbraun; Kinn rund; Gesichtsbildung oval; Gesichtsfarbe gesund; Statur schlank.

Besondere Kennzeichen: keine.

Bekleidung: eine blaue Dienstmütze mit rothem Rand und Vorstoß, eine blaue Montirung mit rothem Kragen, worauf goldene Tressen, rothe Aufschläge und weiße Aermelpatten, so wie hellblaue Achselklappen, worauf die Nr. 17, eine schwarze tuchene Halsbinde, eine graue Tuchhose mit rothem Vorstoß, ein Paar Halbstiefeln.

(Nr. 102.) Die außergewöhnliche Köhrung eines Hengstes betr. I. S. 1. Nr. 1510.

Der Hengst des zu Süchteln wohnenden Ackerwirthes Heinrich Sterken, welcher 3 Jahre alt, von hellbrauner Farbe, mit einem Sterne bezeichnet, an beiden Hinterfüssen weiß und von Hannöverischer Abkunft ist, ist bei der am 14. d. M. Statt gefundenen Köhrung vor dem Schau-Amte zu Crefeld angeköhrt worden; welches wir hiedurch zur öffentlichen Kunde bringen. Düsseldorf, den 30. März 1835.

Auszuleihende Stiftungs-Kapitalien.

Mehrere Kirchen- und Stiftungs-Kapitalien, bis zum Betrage von 3000 Thlr. im Ganzen oder auch theilweise in kleinere Summen bis zu 100 Thlr., liegen in hiesigem Verwaltungs-Bezirke, zum Ausleihen bereit. Auskunft ertheilt der Bürgermeister Schieß zu Benrath.

---

700 Thlr. der Gemeinde Heerdt, Kreis Neuß, gehörig, können im November d. J. ausgeliehen werden. Auskunft giebt der Bürgermeister Nilges zu Büderich.

Bei der Stadt Neuß, ist gegen Oktober d. J., ein Capital von 525 Thlr. auszuleihen. Auskunft gibt der Bürgermeister C. C. Loerick.

Ueber 220 Rthlr. auszuleihende Kirchengelder gibt der Kirchenvorstand zu Gerresheim nähere Auskunft.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

(Edictal-Citation.)

Auf Veranlassung des hiesigen Armen-Directorii werden die unbekannten Gläubiger, welche an die unter dessen Verwaltung stehenden kombinirten Armen-Kassen, deren Rendantur

Digitized by Google

bisher der Johann Heinrich Wilhelm Vogel in Folge Regierungs-Rescripts vom 20. Juny 1805 seit diesem Tage bis zu seinem am 10. Juny 1831. erfolgten Tode und von da an sein Sohn Jacob Vogel bis zum 1. October 1833 ad interim verwaltet hat, aus dieser Rendantur-Periode vom 20. Juny 1805 bis zum 1. October 1833 Forderungen zu haben vermeinen, hierdurch vorgeladen, sich mit ihren Ansprüchen binnen einer Frist von zwei Monaten und spätestens in dem des Endes vor dem Deputirten, Herrn Oberlandesgerichts-Auscultator Schulenburg auf den 16. May c. hieselbst angesetzten Termine zu melden, unter der Warnung, daß diejenigen Gläubiger, welche sich in diesem Termine nicht melden, ihrer Ansprüche an jene Kassen verlustig erklärt und damit bloß an die Rendantur derselben resp. deren Erben verwiesen werden sollen.

Hamm, den 27. Februar 1835.

Civil-Senat des Königl. Oberlandesgerichts: v. Schelbler.

(Bekanntmachung.)

Die zur Revision der bergischen und jülichschen Provinzial Rechte niedergesetzte Ministerial-Commission hat zur nähern Ermittelung derselben unterm 3. Dezember v. J. eine Aufforderung erlassen, welche so überaus vollständig, zweckmäßig und erschöpfend ist, daß sie, wenn die Behörden und überhaupt diejenigen, welche die Anfragen zu erledigen im Stande sind, die Commission hinreichend unterstützen, nur zu einem sehr gründlichen Resultate führen kann, und in den Berg- und Jülichschen Landestheilen einen festen Rechtszustand begründen, einer Menge von Prozessen vorbeugen, und dadurch die wahrhaft landesväterliche Absicht Sr. Majestät des Königs erfüllen wird.

Obwohl ich zu allen denjenigen, welche im Stande sind, diese so zweckmäßige Aufforderung der gedachten Ministerial-Commission zu erfüllen, das sichere Vertrauen hege, daß sie die verdienstlichen Bemühungen derselben gerne unterstützen werden; so ersuche ich dieselben doch um diese Mitwirkung, und fordere dazu insonderheit die Herren Friedensrichter auf, da diese vorzüglich geeignet sind, durch genaue Nachforschungen in ihren Registern, und Urtheilsbüchern, so wie durch Erkundigungen in ihren Sprengeln der Ministerial-Commission die zu ihrem Geschäfte erforderlichen Materialien zu liefern, und werde ich, da mir monatlich über den Fortgang des Geschäfts Bericht erstattet, und dadurch eine Uebersicht der Materialien gegeben wird, die desfallsigen Bemühungen und das Fördern des Geschäfts dankbar erkennen.

Berlin, den 11. März 1835.

Der Justiz-Minister:
(gez.) v. Kamptz.

Vorstehendes von Sr. Excellenz dem Justiz-Minister Herrn v. Kamptz unter dem 11. v. M. erlassene Publicandum wird hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Cöln, den 2. April 1835. Der General-Prokurator: Biergans.

(Zeugenverhör)

Durch Urtheil des Königlichen Landgerichts zu Cöln am 10. d. M. ist über die Abwesenheit des Franz Schüller aus dem Heidgen, im Kreise Rheinbach, ein Zeugenverhör angeordnet worden.

Cöln, den 30. März 1835. Der General-Prokurator: Biergans.

Be-

Digitized by Google

(Bekanntmachung.)

In Antwerpen hat sich eine Gesellschaft von Kaufleuten gebildet, welche durch lithographische Ankündigungen eines Prämien-Lotterie-Plans zur Theilnahme an demselben einladet.

Nach dem Inhalte desselben sollen Actien für den Betrag von 254 Fl. ausgefertigt, und das dadurch zusammengebrachte Kapital, nach dem kürzlich publizirten Plan des Großherzogl. Hessen-Darmstädtschen Prämien-Anlehns in einer Reihe von 44 Jahren dergestalt ausgespielt werden, daß jede in dem gedachten Prämien-Anleihe-Plan in Gulden verzeichnete Prämie, viermal so viel in Franken zugetheilt erhält.

Dieser solchergestalt angekündigte Prämien-Vertheilungs-Plan, ist nichts weiter als eine Privat-Lotterie, und das Publikum wird daher vor dem Ankauf und Handel mit den dazu ausgefertigten Actien und Promessen, bei Vermeidung der gesetzlichen Strafen, hiermit verwarnt, und noch besonders darauf aufmerksam gemacht, daß dem Vernehmen nach, auch in Holland und Frankfurt am Main, ähnliche Privat-Prämien-Vertheilungs-Pläne, als den von Antwerpen aus, bereits angekündigte, verbreitet werden, welche bei gleicher Tendenz, die Theilnahme hiesiger Unterthanen daran, gleich strafbar machen würden.

Berlin, den 20. März 1835.

Königl. Preuß. General-Lotterie-Direktion.
Scherzer. Bornemann.

(Bekanntmachung.)

Nachdem auf den Antrag mehrerer Interessenten die Theilung respective Servitutbefreiung nachfolgender in der Nähe von Osterfeld, Bürgermeisterei Bottrop, Kreises Recklinghausen gelegene Districte, nemlich: Osterfelderheide; Stemmerheide und Busch, Bockemöllersheide, Schmidts-Busch und Heide, Engelbuschheide, Vonderberg, Bifang und Klosterhard beschlossen worden: so werden alle etwa zur Mitbenutzung berechtigte unbekannte Theilhaber, oder welche sonst bei der bevorstehenden Auseinandersetzung ein Interesse zu haben vermeinen, so wie die etwaigen Ober-Eigenthümer, Fidei Commißfolger und Wiederkaufsberechtigte der betheiligten Güter und Stellen hierdurch aufgefordert sich bei der unterzeichneten General-Commission innerhalb 6 Wochen, spätestens aber in dem im Posthause zu Oberhausen auf den 25. Mai d. J. Morgens 9 Uhr, vor dem Regierungs-Rath Schulten angesetzten Termine zu melden, ihre Ansprüche vollständig anzugeben, auch sich zu erklären, ob sie bei der Vorlegung des Theilungsplans zugezogen sein wollen. Die Ausbleibenden müssen die Auseinandersetzung gegen sich gelten lassen und können mit keinen Einwendungen ferner dagegen gehört werden.

Münster, den 2. April 1835. Königl. General-Commission.

(Bekanntmachung.)

Durch rechtskräftiges Erkenntniß des Criminal-Senats des Königlichen Oberlandesgerichts dahier de publicato 25. März c ist der Florenz Ludolph Brockhaus aus Soest wegen qualifizirten Betrugs mit dreimonatlicher Gefängnißstrafe belegt und des Rechts zur Tragung der Nationalkokarde, des National-Militair-Abzeichens und des Landwehrkreuzes für verlustig erklärt.

Dies wird dem Urteile gemäß hierdurch zur öffentlichen Kunde gebracht.

Hamm, den 26. März 1835. Königl. Preußisches Inquisitoriat.

Digitized by Google

Sicherheits-Polizei.

(Steckbrief gegen den Joseph Adam Carduck aus Eschweiler.)

Der unten signalisirte und eines Gelddiebstahls verdächtige Steinbrecher Joseph Adam Carduck aus Eschweiler bei Aachen gebürtig, hat sich durch eine Entfernung aus seinem bisherigen Aufenthaltsort bei Windhövel an der Beyenburger Brücke, der fernern gegen ihn eingeleiteten Untersuchung entzogen und ist in der hiesigen Gegend nicht wieder auszufinden.

Es werden daher alle Militair- und Civilbehörden ersucht, auf denselben vigiliren, ihn im Betretungsfalle arretiren und an uns abliefern zu lassen.

Schwelm, den 25. März 1835. Königl. Land- und Stadtgericht.

Signalement.

Name: Carduck; Vorname: Joseph Adam; Geburtsort Eschweiler bei Aachen; Wohnort zuletzt beim Wirth Windhövel an der Beyenburg; Confession katholisch; Profession Steinbrecher; Alter 58 Jahre; Größe 5 Fuß 5 Zoll; Constitution gesetzt; Kopf länglich; Haare schwarz; Gesicht länglich; Gesichtsfarbe gesund; Stirne rund; Augen braun; Augenbraunen schwarz; Nase stumpf; Mund klein; Kinn spitz; Bart grau.

Besondere Zeichen: mehrere Falten im Gesicht.

Kleidung: eine blaue baumwollene Mütze, roth und weißes Tuch, alte weiß und braun gestreifte Weste, alter weißer kurzer Kittel, Bombasin-Hose und Schuhe mit Riemen.

(Diebstahl zu Winnekendonk.)

Bei dem Beigeordneten Kersenboom zu Winnekendonk sind in der Nacht auf den 27. d. M. von äußerst kühner und geübter Hand die nachbenannten Gegenstände gestohlen:

1) eine goldene Repetir-Uhr, welche auf Glocke und Federn schlägt, deren Schlagwerk jedoch augenblicklich nicht ganz in Ordnung war. Sie hat ein weißes Zifferblatt, auf welchem römische Ziffern das Wort: London und ein Name, der jedoch nicht mehr bekannt ist, sich befinden. An derselben hing eine goldene Kette, mit goldenem Schlüssel, in welchem ein gelber ächter Stein; 2) ein goldener hohler Siegelring, gleichfalls mit einem gelben ächten Steine versehen; 3) acht bis zehn silberne Schaumünzen, unter denen eine falsche und ein ächter Rubel; 4) ein altes sächsisches Zehn- und ein desgl. Fünfgroschenstück; 5) vier bis fünf Thlr. in Kupfermünze, meistens in vier Pfennigstücken bestehend; 6) zwölf silberne Eßlöffel, gez. M. E.; 7) zwölf desgl. Theelöffelchen, gez. M. E.; 8) drei dito Eßlöffel gez. mit punktirten Buchstaben T. K. B.; 9) ein dito Gemüselöffel gez. A. M. W. dd. A. M. E.; 10) ein dito Sauce-Löffel, inwendig vergoldet, mit Stiel von Ebenholz, gez. M. E; 11) ein dito Zuckerlöffel mit krummen ebenhölzernen Stiel, wahrscheinlich gez. M. E.; 12) sechs desgl. Theelöffel gez. A. K. B.; 13) ein Paar massiv goldene Ohrgehänge mit Kettchen und Rosetten; an einem derselben fehlt eine oder zwei Rosetten; 14) ein goldenes gravirtes Kreuzchen ohne Zeichen, in dessen Mitte sich vielleicht noch ein brauner Stein befindet.

Jedermann wird ersucht, auf diese Gegenstände angestrengt aufzumerken, welche Aufforderung namentlich an die Uhrmacher, Gold- und Silberschmiede, ergeht, sowie, im Betretungsfalle dieselben mit ihrem Inhaber der nächsten Polizeibehörde zu überweisen.

Cleve, den 31. März 1835. Der Ober-Prokurator: Bessel.

(Steckbrief gegen den Martin Faust aus Rheinbach.)

Dem unten näher signalisirten Martin Faust, welcher durch Urtheil der hiesigen Correc-

Digitized by Google

tionell-Kammer des Königl. Landgerichts wegen Diebstahls im Wiederholungsfalle zu einer fünfjährigen Gefängnißstrafe verurtheilt worden war, ist es gestern gelungen, aus dem hiesigen Justiz-Gebäude zu entspringen. Ich fordere daher sämmtliche Polizeibehörden auf, auf denselben strenge zu vigiliren, ihn im Betretungsfalle verhaften, und mir vorführen zu lassen.

Cöln, den 1. April 1835. Der Ober-Prokurator: v. Collenbach.

Signalement des Martin Faust.

Gebürtig aus Rheinbach; Wohnort Lessenich; Alter 33 Jahre; Gewerbe Leinweber; Größe 5 Fuß 3 Zoll; Haare schwarz; Stirne niedrig; Augen scheel; Nase lang; Mund mittel; Kinn rund;

(Steckbrief gegen den Friedrich Wilhelm Busch.)

Der unten signalisirte Ladendiener Friedrich Wilhelm Busch von hier, hat sich der wider ihn wegen Prellerei und Unterschlagung eingeleiteten Untersuchung durch die Flucht entzogen.

Auf den Grund des von dem Herrn Instructions-Richter von Fuchsius wider den ꝛc. Busch erlassenen Vorführungsbefehles werden daher sämmtliche Behörden ersucht auf denselben zu wachen und ihn im Betretungsfalle arretiren und in das hiesige Arresthaus abführen zu lassen. Düsseldorf, den 3. April 1835. Der Ober-Prokurator: v. Ammon.

Signalement des ꝛc. Busch.

Religion evangelisch; Alter 18 Jahre; Größe 5 Fuß 2 Zoll; Haare blond; Stirn niedrig; Augenbraunen blond; Augen blau; Nase dick; Mund klein; Zähne gut; Kinn rund; Gesicht oval; Gesichtsfarbe gesund; Statur mittler.

Der ꝛc. Busch war zur Zeit der Flucht mit folgenden Kleidungsstücken versehen: einem langen grünen Tuchrock; einer grünen Kappe mit ledernem Schirm; einer halbseidenen Weste mit gelben Figuren; einem halbseidenen Halstuch von hellgrauer Grundfarbe mit gelben und blauen Blumen; 2 Hemden von grauer Leinwand gez. B. L. und B. 4.; 2 Paar grauen Socken; 1 Paar Halbstiefel, und einem neuen blauen Kittel. Derselbe führte außerdem einen gestreiften leinenen Regenschirm so wie auch einen für das laufende Jahr gültigen Gewerbschein bei sich.

Personal-Chronik.

Des Königs Majestät haben geruhet, den Domänen-Rentmeister Herrn Caspary zu Cleve zum Domänen-Rathe allergnädigst zu ernennen und das diesfällige Patent unter dem 5. März d. J. Allerhöchst Selbst zu vollziehen.

Im Monat März wurden ernannt:

1) der Ackersmann Heinrich Abels zum Mitgliede des Gemeinderaths der Bürgermeisterei Wickrath, im Kreise Grevenbroich;
2) der Kaufmann Heinrich vom Baur zum 1ten Beigeordneten des Bürgermeisters von Ronsdorf, im Kreise Lennep;
3) der Ackerwirth Diedrich Boschenheidgen zum Beigeordneten des Bürgermeisters von Neukirchen, im Kreise Geldern, und
4) der Ackerwirth Diedrich Souren zum Mitgliede des Gemeinde-Raths dieser Bürgermeisterei;
5) der Ackergutsbesitzer Hermann Duinhaus zum Beigeordneten des Bürgermeisters von Meurs, für die Gemeinde Capellen bei Meurs, im Kreise Geldern;

Digitized by Google

6) der Advokat-Anwalt Andreas Courth zum Mitgliede des Stadtraths von Düsseldorf, im Kreise Düsseldorf;
7) der Förster Heinrich Hahn;
8) der Oekonom Wilhelm Pfaffius;
9) der Wasserbau Aufseher Heinrich Scheepers;
10) der Oekonom Cornelius Baumann;
11) der Ackerwirth Wilh. Poot, und
12) der Ackerwirth Peter de Haas, zu Mitgliedern des Gemeinde-Raths der Bürgermeisterei Ringenberg, im Kreise Rees;
13) die Ackersleute Anton Knapperts;
14) Theodor Hamm, und
15) Anton Caspers, zu Mitgliedern des Gemeinde Raths der Bürgermeisterei Schelsen, im Kreise Gladbach;
16) der Kleinhändler Joh. Scheufeld zum Mitgliede des Gemeinde-Raths der Bürgermeisterei Schelsen, im Kreise Gladbach;
17) die Ackersleute Pet. Math. Dammer, und
18) Peter Johann Dieker, zu Mitgliedern des Gemeinde-Raths der Bürgermeisterei Hinsbeck, im Kreise Geldern.

Der als praktischer Arzt und Wundarzt adprobirte Doktor der Medizin und Chirurgie, Heinrich Aumüller, hat sich zu Xanten, im Kreise Geldern, niedergelassen.

Der bisherige Lehrer zu Neuß, Theodor Fischer, ist zum Lehrer an der katholischen Elementarschule zu Geldern ernannt worden.

Der bisherige Lehrer zu Vernum, Peter Real ist provisorisch zum Lehrer an der katholischen Freischule zu Geldern ernannt worden.

An die Stelle des anderweit beförderten Eduard Küster ist der Schulamts-Kandidat Ferdinand Knipping provisorisch zum Lehrer an der evangelischen Elementarschule zu Tüschen ernannt worden.

Personal-Chronik des Königlichen Landgerichts zu Düsseldorf.

Der Hofgerichts-Assessor Friedrich Kühlwetter zu Arnsberg ist zum Landgerichts-Assessor und zweiten Instruktionsrichter bei dem hiesigen Landgerichte ernannt worden.

Der Auskultator Edmund Peltzer hierselbst ist zum Referendar befördert worden.

Der Rechts-Candidat Engelbert Dahmen aus Büttgen ist zum Auskultator bei dem hiesigen Landgerichte zugelassen worden.

Der Friedensrichter Joseph Frentz zu Grevenbroich ist verstorben, und an dessen Stelle der bisherige Landgerichts-Referendar Christian Broich zum Friedensrichter daselbst ernannt worden.

Die Notariats-Candidaten Oswald Hagdorn hierselbst, Heinrich Schums zu Krefeld und Arnold Joseph Kochs zu Straelen haben die Notariats-Prüfung bestanden, und ist denselben unterm 20. Februar c. das Qualifikationsattest ertheilt worden.

Der Friedensgerichtsschreiber Augustin Stündeck zu Ratingen ist in gleicher Eigenschaft an das Friedensgericht der Stadt Bonn versetzt worden.

Digitized by Google

Amtsblatt
der
Regierung zu Düsseldorf.

Nr. 24. Düsseldorf, Sonnabend, den 18. April 1835.

(Nr. 103.) Allgemeine Mittheilungen aus den Monaten Januar und Februar c. E. o. Nr. 1132.

1. Witterung.

Pro Januar. Für die Jahreszeit war die Witterung im Allgemeinen fortwährend sehr gelind und milde, jedoch in hohem Grade wechselvoll. Häufig trat Frost ein; derselbe hatte aber fast immer nur eine Dauer von höchstens 2 Tagen und war wenig strenge.

Oft folgte unmittelbar auf den Frost das schönste Frühlingswetter und zwischen der größten Kälte und der größten Wärme während dieses Monates liegen überhaupt nur 2 Tage.

Dennoch trieb am 8. und 9. d. M. der Rhein ganz unerwartet ziemlich stark mit Eis, so daß die fliegenden Brücken und Ponten abgefahren wurden.

Die Gewässer sind, obwohl es mit unter heftig geregnet hat, im Ganzen niedrig geblieben; nur die Ruhr wurde so angeschwellt, daß auf kurze Zeit die Schifffahrt unterbrochen und das Uebersetzen der Postwagen mit großen Gefahren verbunden war.

Der höchste Stand des Rheins betrug nach dem Düsseldorfer Pegel nur 7 Fuß 6 Zoll.

Pro Februar.

Der Temperaturwechsel blieb auch während dieses Monats ungewöhnlich groß; doch trat in der Witterung in so fern eine Veränderung ein, als gegen die frühere Trockenheit der vorherrschend gewordene Charakter stürmisch und naß war.

Die letzten Tage des Monats Januar zeichneten sich durch besondere Milde und Heiterkeit aus; der Februar dagegen begann mit stürmischer und unfreundlicher Witterung; am 5ten Abends brach sogar, von Sturm und Hagelwetter begleitet, ein heftiges Gewitter aus, welches nicht bloß über den ganzen Bezirk, sondern öffentlichen Nachrichten zufolge über einen großen Theil von Deutschland sich verbreitet und an mehreren Orten eingeschlagen hat. In dem hiesigen Bezirke hat es bloß zwischen Kempen und Aldekerk einen Baum zersplittert.

Die Bewohner der Stadt Neuß erinnerten sich bei dieser Gelegenheit, daß gerade vor 95 Jahren an demselben Tage ein gleich heftiges Gewitter die Spitze des Thurms ihrer schönen Münsterkirche traf, und sie bis auf das Gemäuer zerstörte.

Am 9. und 10. d. M. schneite es ziemlich anhaltend, so daß zum erstenmal in diesem Winter die Erde mit Schnee bedeckt erschien. Derselbe verschwand jedoch so schnell, als er unerwartet gekommen war, und seitdem herrschte ein abwechselnd sehr stürmisches Regenwetter in Verbindung mit einer gelinden Temperatur.

Der Stand der meisten Gewässer war mittelmäßig, bloß die Ruhr blieb mehrentheils ziemlich hoch. Der Rhein zeigte am hiesigen Pegel am 15. d. M. eine Höhe von 7 Fuß 3 Zoll.

Digitized by Google

2. Preise der Lebensmittel.

Pro Januar.

Diese blieben mit unmerklichen Veränderungen auf ihrem niedern Standpunkte, ohne Neigung zum Steigen.

Der Fruchthandel, welcher sonst gewöhnlich um diese Zeit des Jahres stockt, war ziemlich lebhaft und besonders wurden in Gerste viele Geschäfte gemacht.

Auf den Markt zu Neuß kamen als neue Zufuhr:

3355	Scheffel Weizen;	330	Scheffel Hafer;
2948	„ Roggen;	355	„ Buchweizen;
6998	„ Gerste;	816	„ Rübsaamen;

Abgeführt wurden

a) nach dem Bergischen

1370	Scheffel Weizen;	109	Scheffel Hafer;
203	„ Roggen;	302	„ Buchweizen;
591	„ Gerste;		

b) nach Holland

2829	Scheffel Weizen;	7744	Scheffel Gerste;
3507	„ Roggen;		

Der Werth der Zufuhr beträgt etwa 19,096 Thaler, der der Abfuhr ungefähr 18,344 Thaler.

Für das ganze Jahr 1834. zusammen gestellt liefert der Fruchthandel auf dem Markte zu Neuß ein sehr befriedigendes Resultat.

Der Verkehr war im Vergleiche mit jenem des Jahres 1833 sehr bedeutend, und nach dem Geldwerthe berechnet in der Zufuhr um etwa 83,496 Thaler und in der Abfuhr um 146,357 Thaler größer.

Pro Februar.

Obwohl die vorigjährige Erndte sich in ihrem Ertrage mehr und mehr ungünstig erweiset, bleiben doch die Preise fortwährend auf ihrem niedern Standpunkte ohne bemerkliche Neigung zum Steigen. Die eingetretene Stockung im Fruchthandel mag dabei nicht ganz ohne Einfluß sein.

Auf dem Markte zu Neuß fand während dieses Monates ein höchst unbedeutender Verkehr Statt, indem bei einer Zufuhr von

1856	Scheffel Weizen;	456	Scheffel Hafer;
1389	„ Roggen;	246	„ Buchweizen und
942	„ Gerste;	2373	„ Rübsaamen;

sich die ganze Abfuhr auf

1049	Scheffel Weizen;	235	Scheffel Hafer und
679	„ Roggen;	143	„ Buchweizen;
1294	„ Gerste;		

beschränkte. Jene beläuft sich in Gelde angeschlagen auf 15,385 Thaler diese nur auf 3774 Thaler.

Der Oelhandel war etwas belebt.

3. Gesundheitszustand.

Pro Januar.

Die Maser-Krankheit unter den Kindern und das Nervenfieber unter den Erwachsenen

Digitized by Google

sind die bedeutendsten der zur Behandlung kommenden Krankheiten. Sie beschränken sich jedoch nur auf einen kleinen Kreis wo sie aber einen heftigen Charakter angenommen haben.

Geboren wurden in diesem Monate		2417 Kinder;
es starben		1548 Personen;
mithin sind mehr geboren als gestorben		869 Individuen.
Im vorigen Jahre zählte man im Januar		
a) Geborene	2295	
b) Gestorbene	1657	
Damals betrug also der Zuwachs .	638 Personen.	

In dem hohen Alter von 92 Jahren starb:

1) die Taglöhnerin Wittwe Pfeiffer zu Lintorf im Kreise Düsseldorf, und
2) der invalide Unteroffizier Christian Degraef zu Wesel.

Pro Februar.

Der wechselvollen Witterung ungeachtet ist der Gesundheitszustand befriedigend. Erkältungs-Krankheiten kommen indeß häufig vor; auch haben die Masern unter den Kindern sich mehr verbreitet und verschiedene Todesfälle verursacht.

Die Zahl der Geborenen beträgt	2660
es starben	1655 Personen;
mithin sind mehr geboren als gestorben	1005 Individuen.
Im vorigen Jahre wurden im Monat Februar geboren .	2345 Kinder;
es starben	1688 Personen;
der damalige Ueberschuß betrug also	657 Individuen.

Unter den Geburtsfällen ist eine im Kreise Düsseldorf vorgekommene Drillings-Geburt zu bemerken und unter den Todesfällen ist anzuführen:

a) der ehemalige Bürgermeister und Steuer-Einnehmer Buh zu Amern St. Anton im Kreise Kempen, welcher 93 Jahre alt wurde;
b) der Hufschmidt M. Vieten zu Langwaden im Kreise Grevenbroich, der das 91ste Jahr erreichte und bis in die letzte Zeit noch in seinem Gewerbe thätig war;
c) Georg Busch zu Unterbach im Kreise Düsseldorf, welcher sein Alter bis zu 95 Jahren brachte, und
d) der Fuhrmann A. Klumbeck zu Steele, welcher das hohe Alter von 96 Jahren erreichte.

4. Unglücksfälle.

Pro Januar.

Im Ganzen sind während dieses Monats 10 Personen gewaltsam umgekommen. Von diesen sind:

2 ertrunken
2 todtgefallen,
1 ist erstickt,
1 ist zerquetscht,
1 ist an Brandwunden umgekommen, und
1 ist durch einen Baum erschlagen.
1 Individuum ist durch Mörderhand gefallen, und
1 anderes hat sich seines Lebens freiwillig beraubt.

Das Feuer verzehrte:

im Kreise Elberfeld 1 Haus; im Kreise Lennep 1 Fabrikgebäude; im Kreise Duis-

Digitized by Google

burg 1 Wohnhaus; im Kreise Geldern 1 Wohnhaus; im Kreise Kempen 1 Wohnhaus und 1 Scheune; im Kreise Neuß 2 Wohnhäuser.

Pro Februar.

In diesem Monate haben im Ganzen 8 Individuen das Leben auf eine gewaltsame Weise eingebüßt. Von diesen haben 2 sich dessen freiwillig beraubt; und von den übrigen sind 2 Personen ertrunken, und 4 Personen todt gefunden.

Den Flammen wurden zum Raube:

im Kreise Kempen 1 Wohnhaus; im Kreise Grevenbroich 1 Scheune 1 Stallung und 1 Wohnhaus; im Kreise Neuß 1 Wohnhaus.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

(Nr. 104.) Empfehlung von Zeitschriften. I. S. II. Nr. 3699.

Auf Veranlassung des Königl. Hohen Ministeriums des Innern und der Polizei werden sämmtliche von demselben ressortirende Unter-Behörden und Beamte unseres Verwaltungsbezirks auf die bei dem Buchhändler Brandenburg in Berlin erscheinenden und sich vortheilhaft empfehlende Zeitschriften:

1) Kameralistische Zeitung für die Königlich Preußischen Staaten, und
2) Preußisches Bürgerblatt für Vaterlands-Kunde, Bürgerwohl und Intelligenz, welches Letztere auch als Beilage der Ersteren dient,

hiedurch aufmerksam gemacht.

Düsseldorf, den 6. April 1835.

(Nr. 105.) Vermächtnisse und Schenkungen an die Armen. I. S. II. Nr. 2804.

In den drei ersten Monaten des laufenden Jahres sind den Armen des hiesigen Regierungsbezirkes folgende Vermächtnisse und Schenkungen zugewendet und deren Annahme von Staatswegen bestätigt worden, nämlich:

1) der zu Alpen verstorbene Klostergeistliche Th. Kremers den dortigen Armen ein Legat von 76 Rthlr. 20 Sgr. 8 Pf.;

2) der verstorbene ehemalige Bürgermeister Th. Joh. Flor. Ueberhorst zu Xanten, den dortigen katholischen Armen ein Vermächtniß von 300 Rthlr. und den evangelischen Armen ein anderes von 500 Rthlr. mit der Bedingung, daß die Zinsen des Kapitals jährlich zur Hälfte am Sterbetage seiner Gattin, die andere Hälfte aber an seinem Sterbetage an die bedürftigsten Armen vertheilt werden;

3) der zu Gerresheim verstorbene Kloster-Rector den dortigen Armen ein Legat von 149 Rthlr. 15 Sgr. 7 Pf. und gleichen Betrag den Armen zu Schaphausen;

4) der zu Krefeld verstorbene Gerhard Ortmann den Armen der dortigen evangelischen Gemeinde das Vermächtniß seines hinterlassenen Vermögens, abgeschätzt zu 3315 Rthlr.;

5) der zu Busenhaus, Honnschaft Flandersbach verstorbene H. Jac Gühr den Armen der evangelischen Gemeinde zu Wülfrath, ein Legat von 38 Rthlr. 13 Sgr. 10 Pf.;

6) der zu Wetten verstorbene Privatmann Joh. Heinr. Holtappels dem katholischen Armenfonds zu Elten das Legat einer Kapitalsoderung von 159 Fl. holl. oder 88 Rthlr. 20 Sgr. 9 Pf. nebst dem zu 26 Rthlr. 10 Sgr. berechneten Zinsenrückstand, mit der Verpflichtung aus den Zinsen dieses Kapitals alljährlich in der Eltenschen Kirche eine Seelenmesse mit Gesang abhalten zu lassen;

7) der zu Hochelten verstorbene Vicarius Joh. Heinr. Goebels unter anderen frommen Legaten auch den Armen daselbst 100 Gulden holl. oder 56 Rthlr. 20 Sgr.

Düsseldorf, den 10. April 1835.

Digitized by Google

(Nro. 166) Vermächtnisse und Schenkungen zu Kirchen- und Schulzwecken. I. S. V. Nr. 2141.

Periode: Januar. Februar. März.

Kreis.	Vermächtniß oder Schenkung.	Betrag Rthlr.	Sgr.	Pf.	Zweck.
Düsseldorf.	des Geistlichen Mathias Huintjes, Rector des Klosters Kathaunenberg an die katholische Pfarrkirche zu Gerresheim.	30	—	—	Stiftung einer Messe als Jahrgedächtniß.
Duisburg.	des verstorbenen Bürgermeisters Theodor Johann Florenz Ueberhorst von Xanten an die evangl. Kirchengemeinde zu Götterswickerhamm.	500	—	—	Soll zur Reparatur der Kirche verwendet werden.
Elberfeld.	der Anna Maria Hagelsiepen: a) eines Gartens für den evangel. luther. Pfarrer zu Elberfeld im Werthe	100	—	—	Verbesserung des Einkommens der Pfarrstelle und Kirche.
	b) an die Kirche der evangel. luther. Gemeinde daselbst.	1778	26	11	
Duisburg.	der Gräfin Therese von Harrach an die St. Johannis-Pfarrkirche zu Essen 1200 Flor. Convent. Münze.	677	7	6	Von dem Zinsen-Ertrage soll der Pfarrer der St. Joh. Kirche jährlich fünf Gulden oder 2 Thlr. 24 Sgr. 8 Pf. für die Abhaltung einer stillen Gedächtnißmesse erhalten, der Rest der Zinsen aber jährlich an zwölf Hausarmen vertheilt werden.
Lennep.	des Josua Schüller an die kath. Pfarrkirche zu Ronsdorf von 1538 Thlr. 13 Sgr. 10 Pf. durch Vergleich mit den Intestat-Erben zur Beseitigung eines Rechtstreites erhöht auf 2000 Thlr.	2000	—	—	Verbesserung des Vermögensstandes der Kirche.
Cleve.	der Wittwe Artz, Gertrud geborne Derks an die kathol. Pfarrkirche zu Cranenburg.	Eine jährliche Rente von 20 Rthlr. Pr. Crt.			Anniversarien-Stiftung und Namens-Ablesungen.
Rees.	des verstorbenen Vicars Joh. Hein. Goebels an die kath. Pfarrkirche zu Elten, durch einen Zusatz von seiner Schwester Clara Goebels erhöhet um	509	1	6	Stiftung von Seelen-Messen.
		150	—	—	

Digitized by Google

Kreis.	Vermächtniß oder Schenkung.	Betrag. Rthlr.	Sgr.	Pf.	Zweck.
Lennep.	des Joh. Wilh. Kampmann an die kath. Pfarrkirche zu Hückeswagen.	Der vierte Theil des Vermögens nach Abzug der Vermächtnisse an die Armen der drei christlichen Kirchengemeinden zu Hückeswagen. Der Werth der ganzen Nachlassenschaft wird circa 500 Rthlr. betragen.			Verwendung für den Altar und die Meßgewänder.
Recs.	des Tagelöhners Theodor Daams an den Kapellancifonds der kath. Pfarrgemeinde zu Haldern.	115	11	6	Messen-Stiftung und Gebet von der Kanzel.
Elberfeld.	der Johanna Maria Gertrud Stuckmann an die evangel. lutherische Kirche zu Elberfeld.	300	—	—	Verbesserung des Kirchen-Vermögens.

Düsseldorf, den 4. April 1835.

(Nr. 107.) Bekanntmachung. I. S. III. Nr. 1324.

Zufolge höherer Bestimmung bringen wir hierdurch zur allgemeinen Kunde, daß der Professor Dr. Schubarth in Berlin eine zweite verbesserte Auflage seines zum Gebrauche beim Unterrichte im Königl. Gewerbe-Institute und den Provinzial-Gewerbeschulen bestimmten Werkes: „Elemente der technischen Chemie" veranstaltet hat, wovon der erste Band, in zwei Abtheilungen und zwei Heften Kupfertafeln bestehend, bereits erschienen ist, der zweite und letzte Band aber noch im Laufe dieses Semesters vollendet wird.

Düsseldorf, den 3. April 1835.

(Nr. 108.) Bekanntmachung. I. S. V. Nr. 2029.

Zu der durch Resignation des bisherigen Pfarrers Damian Wübbels erledigten und dem landesherrlichen Patronate untergebenen Pfarrstelle an der katholischen Gemeine zu Hückeswagen ist der bisherige Pfarrer zu Wissen Joh. Gerh. Berster ernannt worden.

Düsseldorf, den 6. April 1835.

Auszuleihende Stiftungs-Kapitalien.

Mit dem 6. Juli d. J. ist ein Kapital von 300 Thlr. bei der Stadt-Kasse zu Neuß zu erhalten. Auskunft giebt der Bürgermeister C. C. Loerick daselbst.

Digitized by Google

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

(Vorlesungen auf der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität im Sommerhalbjahr 1835.)

Evangelische Theologie.

Encyclopädie u. Methodologie: Nitzsch.

Anfangsgründe d. syrischen Sprache: Redepenning.

Abschnitte aus d. Thargumim: Bleek.

Pentateuch: Sack.

Die Psalmen: Redepenning.

Historisch-kritische Einl. in's N. T.; — die drei ersten Evangelien; — Brief an die Römer: Bleek.

Die kathol. Briefe in latein. Sprache; — Kirchengeschichte: Augusti.

Kirchengeschichte: Rheinwald, Redepenning.

Symbolik: Redepenning.

Christl. Dogmatik: Nitzsch.

Kirchl. Statistik; — praktische Theologie: Sack.

Uebungen im theologischen Seminar: Augusti, Bleek u. Rheinwald.

Im homiletisch-katechetischen Seminar: Nitzsch u. Sack.

Katholische Theologie.

Encyclopädie: Klee.

Erkl. d. Psalmen; — d. Buch. Baruch u. d. Klagelieder Jeremia: Scholz.

Evangelium d. h. Matthäus: Klee.

Briefe an d. Römer u. Galater: Braun.

Hebräerbrief: Vogelsang.

Biblische Archäologie: Scholz.

Kirchengeschichte, zweiter Theil: Braun.

Patrologie: Klee.

Philosophisch-krit., Gesch. d. christl. Lehrbegriffs, vom apostolischen Zeitalter an bis zum fünften Jahrhundert: Hilgers.

Christl. Litterärgesch.: Braun.

Dogmatik: Klee, Vogelsang.

Von d. letzten Dingen: Vogelsang.

Religionswissenschaft für Nichttheologen: Klee.

Einl. in d. christkathol. Theologie: Hilgers.

Erkenntnißprincipien d. christkathol. Theologie: Vogelsang.

Prolegomena zur christkathol. Moral; — Erster Theil d. christkathol Moral; — Einleitung in d. Pastoraltheologie u. derselben erster Theil: Achterfeldt.

Exegetische Uebungen im A. und N. T.: Scholz.

Homiletische u. katechetische Uebungen: Achterfeldt.

Repetitionen im Convictorium, durch besonders angestellte Repetenten, unter Leitung des Achterfeldt.

Rechtswissenschaft.

Naturrecht: Puggé.

Encyclopädie u. Methodologie: Maurenbrecher.

Institutionen: Puggé, Bethman-Hollweg.

Pandekten: Böcking.

Röm. Erbrecht: Puggé.

Ausgewählte Gegenstände aus dem röm. Recht: Böcking.

Deutsche Rechtsgeschichte: Walter.

Deutsches Privatrecht: Deiters, Perthes.

Eheliches Güterrecht d. deutschen Rechts: Deiters.

Rheinisch. Provinzialrecht: Maurenbrecher.

Lehnrecht: Deiters, Maurenbrecher.

Französisches Civilrecht; — Pfandrecht nach d. französischen Gesetzbuch: Walter.

Staatsrecht d. deutschen Reichs: Puggé.

Verfassung d. Preußischen Staats u. seiner einzelnen Provinzen: Perthes.

Criminalrecht: Böcking.

Criminalrecht u. Criminalprozeß: Maurenbrecher.

Geschichte d. Civilprozesses; — Gemeiner u. Preußischer Civilprozeß: Bethmann-Hollweg.

Kirchenrecht: Walter.

Digitized by Google

Heilkunde.

Kritiſche Geſch. d. Medizin: Windiſchmann.

Encyclopädie u. Methodologie: Ernſt Biſchoff, Naumann.

Repetitorium u. Examinatorium d. Anatomie in latein. Sprache: Mayer.

Knochenlehre d. Menſchen: Weber.

Vergleichende Anatomie: Dr. Biſchoff.

Vergleichende Angiologie u. Neurologie: Mayer.

Vergleichende Oſteologie u. Splanchnologie: Weber.

Phyſiologie mit Demonſtrationen, Experimenten u. mikroſkopiſchen Beobachtungen: Mayer, Weber, Windiſchmann, Dr. Biſchoff.

Phyſiologie und Pathologie d. Gehirns u. ſympathiſchen Nerven: Naſſe.

Phyſiologie d. Zeugung u. d. Fötus: Dr. Windiſchmann.

Anthropologie mit Pſychologie; — Ueber d. Unterſchied zwiſchen Menſch u. Thier: Ennemoſer.

Geſammte Theorie d. Medizin: Harleß.

Allgem. Pathologie u. Semiotik: Naumann, Dr Windiſchmann.

Geſammte ſpecielle Pathologie: Albers.

Von d. Eingeweide-Würmern: Biſchoff.

Pathologiſche Anatomie: Dr. Naſſe.

Geſundheits-Erhaltungs-Kunde; — Von d. Nahrungsmitteln in lateiniſcher Sprache: Harleß.

Geſammte Arzneimittel-Lehre: Biſchoff, Harleß.

Formulare: Ernſt Biſchoff.

Allgemeine Therapie: Naſſe.

Specielle Therapie der hitzigen Krankheiten und eines Theiles der chroniſchen: Harleß.

Specielle Therapie: Naumann.

Syphilitiſche Krankheiten: Albers.

Propädeutiſches Klinikum; — Therapeutiſches Klinikum u. Poliklinikum: Naſſe.

Generelle u. ſpecielle Chirurgie; Wutzer.

Chirurgiſche Inſtrumentenlehre: Dr. Naſſe.

Chirurgiſche Anatomie; — chirurgiſche Operationen an Leichnamen; — Verbandlehre: Wutzer.

Knochenbrüche u. Verrenkungen: Dr. Naſſe.

Chirurgiſch-augenärztliches Klinikum: Wutzer.

Geſammte Geburtshülfe; — geburtshülfliche Inſtrumentenlehre; — Phantom-Uebungen; — geburtshülfliche Klinik u. Poliklinik: Kilian.

Gerichtliche Medicin: Ernſt Biſchoff; Albers.

Aerztliche Erläuterungen zum Criminalrechte: Kilian.

Thierſeuchen: Ernſt Biſchoff.

Repetitorien und Examinatorien: Dr. Windiſchmann, Dr. Biſchoff.

Philoſophie.

Einrichtung d. akademiſchen Lebens u. Studiums; — Platon's Lehren von den göttlichen und menſchlichen Dingen: Delbrück.

Logik: Brandis, van Calker.

Dialektiſche Uebungen an Platon's Protagoras: van Calker.

Philoſophie des chriſtl. Glaubens: Windiſchmann.

Ueber Kant u. Fichte: Brandis.

Pſychologie: van Calker.

Moralphiloſophie: Brandis.

Rechtsphiloſophie: van Calker.

Pädagogik: Windiſchmann.

Mathematik.

Encyclopädie der Mathematik; — Elemente der Mathematik: v. Rieſe.

Geometriſche Analyſis: Dieſterweg.

Einleit. in d. Analyſis: von Münchow.

Analytiſche Geometrie: Dieſterweg.

Analyſis d. algebraiſchen Functionen: von Münchow.

Unterredungen über geometriſch-analytiſche Gegenſtände: Dieſterweg.

Ebene u. ſphäriſche Trigometrie: v. Rieſe.

Privatiſſima über einzelne Theile der Mathematik: Dieſterweg.

Sphäriſche u. theoriſche Aſtronomie: v. Rieſe.

Digitized by Google

Naturwissenschaften.

Experimentalphysik: v. Münchow.
Experimentalchemie: G. Bischof, Bergemann.
Phytochemie und Zoochemie: G. Bischof.
Zoochemie: Bergemann.
Einleit. in die natürlichen Gewächsfamilien; — Allgemeine Botanik: Treviranus.
Elemente d. Botanik: Nees v. Esenbeck.
Botanische Excursionen: Treviranus, Nees v. Esenbeck.
Pharmaceutische Botanik u. Waarenkunde: Nees v. Esenbeck.
Zoologie u. Zootomie: Goldfuß.
Naturgesch. d. Säugthiere: Goldfuß.
Mineralogie; — Geognosie; — Gesch. d. Feuerberge u. Erdbeben: Nöggerath.
Uebungen im naturwissenschaftlichen Seminarium: v. Münchow, Treviranus, Goldfuß, Nöggerath, G. Bischof.

Philologie.

Griechische Mythenkunde: Heinrich.
Erklärung ausgewählter alter Vasengemälde und Basreliefe: Welcker.
Griechische Syntax: Klausen.
Röm. Litteraturgesch.: Welcker.
Röm. Antiquitäten: Ritter.
Sophokles Ajas: Klausen.
Aristophanes Vögel: Näke.
Demosthenes Rede gegen Aristokrates: Klausen.
Des Aristoteles Poetik: Ritter.
Cicero's Rede pro Murena: Heinrich.
Des Tacitus Annalen: Ritter.
Theokrit, im K. Philologischen Seminar; — Philologische Ausarbeitungen u. Disputirübungen, in demselben: Heinrich.
Seneca's Hippolytus, schriftliche u. Disputirübungen, im philologischen Seminar; — kritische Uebungen: Näke.
Philologische Disputirübungen: Klausen.

Morgenländische Sprachen.

Erkl. einiger kleinern hebräischen Propheten; — d. Gedichte d. Hamasa; — histor. Stücke Arabischer Schriftsteller: Freytag.
Sanskrit und Indische Litteratur: von Schlegel.
Anfangsgründe des Sanskrits; — grammatische Vergleichung des Sanskrits mit den verwandten Sprachen; — persische Sprache; — Erkl. d. Indischen Dramas: Prabodha Chandrodaya: Lassen.

Neuere Litteratur u. Sprachen.

Kurze Gesch. d. neuern Nationallitteratur: Diez.
Gesch. d. deutschen Nationallitteratur seit Klopstock: Löbell.
Althochdeutsche Grammatik; — mittelhochdeutsche Grammatik: Diez.
Thomson's seasons: Strahl.
Dante's Inferno: Diez.
Englische, französische u. russische Sprache: Strahl.
Italiänische, spanische u. portugiesische Sprache: Diez.

Bildende Künste.

Theorie der schönen Künste; — neuere Kunstgeschichte: d'Alton.

Musik.

Allgemeine Musiklehre; — Gesangübungen; — musikalische Composition: Breidenstein.

Geschichte und ihre Hülfswissenschaften.

Alte Geschichte: Löbell.
Röm. Staatsverfassung: Hüllmann.
Geschichte des römischen Staates bis zum Umsturz des abendländischen Reiches: von Schlegel.
Röm. Geschichte: Löbell.
Kritik d. ältesten römischen Geschichte v. Schlegel.
Gesch. d. Mittelalters: Hüllmann.
Uebungen d. historischen Gesellschaft: Löbell.
Geschichte d. Geographie; — Statistik der europäischen Hauptstaaten: Strahl.
Erdkunde von Europa: Mendelssohn.
Urkundenwissenschaft, Fortsetzung der praktischen Uebungen; — Archivwissenschaft: Bernd.

Digitized by Google

Cameralwissenschaften.

Specielle Landwirthschaftslehre; — Polizeilehre; — Finanzkunde: Kaufmann.
Bergwerksverwaltung: Nöggerath.
Cameralistische Excursionen: Kaufmann.
Französische Grammatik, und Stilübungen: Nadaud.
Unterricht im Zeichnen, Linear- und Luftperspective, Aquarell- Guasch- und Oelmalen, Excursionen zum Zeichnen landschaftlicher Studien nach der Natur: Hohe.

Gymnastische Künste.

Reitkunst: Klatte.
Fechtkunst: Segers.
Tanzkunst: Radermacher.

Der Anfang der Vorlesungen ist auf den 11. Mai festgesetzt.

Wohnungen für die Studirenden weist der Bürger Großgarten (Bonngasse 329.) nach.

(Nr. 88.) Bekanntmachung.

Dem Ober-Geschwornen Wadsack, im Bergamts-Bezirke von Düren ist die nachgesuchte Entlassung aus dem Königl. Bergwerks-Dienste bewilligt worden.

Der bisherige Berg-Geschworne Bergmann zu Brühl, in demselben Bergamts-Bezirke, ist zum Königl. Ober-Geschwornen befördert worden.

Der bisherige Revier-Obersteiger Striebeck zu Duttweiler, Bergamts-Bezirks von Saarbrücken, ist zum Königl. Berg-Geschwornen, mit Uebertragung des Steinkohlen-Reviers an der Worm, im Dürener Bergamts-Bezirke ernannt, und

der bisherige Berg Eleve Daub als Königl. Vice-Geschworner, im Bergamts-Bezirke von Saarbrücken, angestellt worden.

Bonn, den 25. März 1835.

Königl. Preuß. Ober-Berg-Amt für die Niederrheinischen Provinzen.

(Hinrichtung des Schneiders Wilhelm Heinrich Lohmann aus Bönning, geschehen auf dem großen Markte zu Cleve am 3. April 1835.)

Am 19. März 1834. verschwand plötzlich auf einer mit gefüllter Geldkatze angetretenen Reise zum Viehmarkte zu Bocholt der wegen seiner erprobten Rechtschaffenheit und Biederkeit von jedermann geachtete Viehhändler Aron Asser aus Alpen.

Nach langen vergeblichen Nachforschungen wurde dessen schrecklich zugerichteter Leichnam erst am 23. desselben Monats in einem Wassergraben zwischen der Wohnung des Schneiders Wilhelm Heinrich Lohmann, hinter der Römerstraße unweit Grünthal, und dem Dorfe Menzelen gefunden.

Nicht nur für einen stattgehabten Mord, sondern auch für die beharrlichste Grausamkeit, mit welcher dem kleinen und schwachen Manne zugesetzt worden, zeugte dieser Leichnam. Die wahrscheinlich zur Abwehr benutzten Hände hatten mehrere Verletzungen, die Stiefeln früher nicht dagewesene Einschnitte. Auf der Brust zeigten sich Blutunterlaufungen, und drei Rippen waren zerbrochen. Auch die rechte Seite des Gesichts war stark unterlaufen, und die Gegend des Mundes von Schnittwunden wie zerfetzt. Heftige scharfe Schläge hatten mehrere Zähne gelöset, von denen zwei, mit vielem Blute, im Magen gefunden wurden. Beide Kinnladen so wie die Gaumendecke waren gesprengt, und ein ebenfalls scharfer Schlag hatte hinter der Nasenwurzel Alles zertrümmert. Der auf die Weise herbeigeführte Verblutungstod wurde für unabwendbar erklärt.

Zugleich wußte man aber bereits, der Aron Asser sei zuletzt neben dem Hause des genannten Lohmann gesehen worden. Die Untersuchung ergab, dieser Lohmann sei von der

Digitized by Google

vorseienden Reise des Aron nach Bocholt, (wozu derselbe viel Geld mitzunehmen hatte), unterrichtet gewesen, noch am Morgen des 19. März habe er in dessen Hause denselben zu sich bestellt, um dort den, mit zu den zu machenden Einkäufen zu benutzenden, Kaufpreis für eine Kuh in Empfang zu nehmen, der Aron Asser habe wirklich zu dem Ende den kleinen Umweg zu der Lohmann'schen Wohnung eingeschlagen. Ja! auf eine sorgfältige Nachgrabung fand man in dem Garten des Lohmann Pfeife und Stock des Ermordeten, und selbst die Gegenstände des an demselben begangenen Raubes, ungefähr 200 Rthlr., wurden mit zu ehrender Gesinnung der Obrigkeit überwiesen.

Der nunmehr in Frage genommene Lohmann leugnete anfangs gänzlich. Von jenen und anderen Beweisen gedrängt, gieng er zwar darauf zu Geständnissen über. In derselben kalten Besonnenheit, mit welcher er sofort die Spuren seines Verbrechens auf die Seite geschafft hatte, wollte er jedoch nichts von einer Absichtlichkeit desselben, selbst nichts von jener Verlockung des Schlachtopfers seiner Habsucht in sein Haus, — und eben so wenig etwas von einem beabsichtigten Diebstahl an sich kommen lassen. Den begangenen Todschlag nannte er ein Werk seines Eifermuths, welcher in Folge eines Wortwechsels über das Milchwerden jener Kuh (nach dafür geleisteter Zahlung) über ihn gekommen sei, und sogar wollte er dem Unglücklichen nur einen einzigen und stumpfen Schlag mit der Schüppe (womit allem Anschein nach der Mord begangen worden) versetzt haben, sowie dann noch einen zweiten aus Barmherzigkeit.

Da diese Behauptungen gegen die vorliegenden, durchweg auf innern Zusammenhang gestützten, Beweise keine Rücksicht fanden und finden konnten, so wurde Wilhelm Heinrich Lohmann von den Geschwornen schuldig erklärt:

am 19. März 1834. in seiner Wohnung zu Bönning den Handelsmann Aron Asser aus Alpen freiwillig und mit Vorbedacht getödtet und demselben unmittelbar nachher eine bedeutende Summe Geldes, die er bei sich gehabt, gestohlen zu haben.

Er wurde durch Erkenntniß des hiesigen Königl. Assisenhofes vom 22. Juni 1834. zum Tode verurtheilt. Sein Kassations-Rekurs wurde durch Erkenntniß vom 10. Januar d. J. verworfen, so wie durch Allerhöchste Kabinetsorder vom 19. Februar d. J.

die Vollziehung des ausgesprochenen Todesurtheils befohlen.

Diese ist heute früh sieben Uhr mittelst des Fallbeils, vor Tausenden gespannter Zuschauer, unter einer Stille erfolgt, welche an den Tag legte, wie tief der Ernst der Begebenheit gefühlt worden.

Durch die bezeichnete grause That sind zwei Familien ihres Vorstandes und Versorgers beraubt worden. Den braven Aron Asser beweinen eine Wittwe und sechs unmündige Kinder. Lohmann läßt neun Kinder hinter sich, die kurz vorher schon ihre Mutter verloren hatten; und darauf hinarbeitend, ein zweites Ehebündniß zu schließen, erlag er, in der Blüthe seiner Jahre, den Folgen eines großen Verbrechens, das auch diesesmal, der Verborgenheit ungeachtet, in der es unternommen worden, an das helleste Tageslicht treten mußte.

Seit dem Bestehen des Königl. Landgerichts und des Assisenhofes hieselbst ist diese Hinrichtung die erste. Möge ihre Wiederholung nie mehr nothwendig werden! Allen, welche den Verlockungen feindlicher Leidenschaften erliegen könnten, sei sie aber ein stark erinnerndes Beispiel, um dieselben bei Zeiten zu zügeln und von höheren und heiligeren Beweggründen verdrängen zu lassen, damit nicht auch sie die Gerechtigkeit erreiche!

Ihr Eltern! sagt es Euren Kindern und laßt es zu einer schauerlichen Erinnerung bei

Digitized by Google

ihnen reifen, daß heute die Vergeltung das schuldige Haupt eines Raubmörders getroffen habe!

Cleve, den 3. April 1835. Der Königl. Ober-Prokurator: Bessel.

Sicherheits-Polizei.

(Diebstahl zu Düsseldorf.)

Am 30. vorigen Monats sind mittelst Einbruches aus einer hiesigen Wohnung folgende Gegenstände entwendet worden:

1) ein Kleid von violettem Circassien; 2) ein buntes Halstuch von Kattun und 3) ein Paar blaue baumwollene Strümpfe.

Ich ersuche Jeden, der über den Thäter oder die gestohlenen Gegenstände Auskunft zu ertheilen vermag, solche an mich oder die nächste Polizeibehörde gelangen zu lassen.

Düsseldorf, den 6. April 1835. Der Ober-Prokurator: v. Ammon.

Diebstahl zu Uedemerfeld.)

In der Nacht auf den 4. d. M. sind bei dem Ackersmann Johann Haagen zu Uedemerfeld auf kühne und gefährliche Weise zugleich unter Zurücklassung eines Meißels, die folgenden Gegenstände gestohlen worden:

1) ein goldener Ring, oben mit einer Platte worauf die Buchstaben J. H. und ebenso auf der inneren Seite J. H. — M. J. stehen; 2) ein dito mit einer achteckigen Platte; 3) ein dito mit einer Platte, welche zwei in einander verwachsene Herzen bildet; 4) ein dito mit einer kleinen Platte; 5) ein goldenes Kreuz mit Schaube und Schloß, das Kreuz ist mit goldenem Kettchen an die Schaube befestigt, im Kreuze fehlt ein eingefaßt gewesenes Steinchen und in der Schaube ebenfalls ein Sternchen, das Schloß bildet eine viereckige Platte; 6) einen Ueberrock von dunkelgrünem Tuch noch ganz neu; 7) ein Gebetbuch schwarz gebunden, mit silbernen Ecken und Krampen.

Jedermann wird ersucht, dieselben ins Auge zu fassen und im Betretungsfalle solche mit ihrem Inhaber der nächsten Polizei-Behörde zu überweisen.

Cleve, den 8. April 1835. Der Ober-Prokurator: Bessel.

(Diebstahl zu Keppelen)

In der Nacht auf den 30. v. M. sind auf dem Rüttermanns-Hof zu Keppelen bei Ackersmann Gerhard van Wiekerer die folgenden Gegenstände gestohlen worden:

1) eine graue tuchene Hose mit grauer Leinwand ausgefüttert; 2) ein blauer Kittel, vorn auf der Brust etwas ausgeflickt; 3) ein Paar Stiefel; 4) eine grüne tuchene Jacke; 5) eine schwarze Weste; 6) zwei halbseidene Halstücher, wovon das eine grün mit gelben Streifen und das andere grau mit schwarzen Streifen; 7) eine Hose von Bombasin; 8) ein blau leinenes Kolett; 9) ein blau und weiß gestreifter Brustrock.

Jedermann wird ersucht, dieselben ins Auge zu fassen und im Betretungsfalle solche mit ihrem Inhaber der nächsten Polizeibehörde zu überweisen.

Cleve, den 8. April 1835. Der Ober-Prokurator: Bessel.

Personal-Chronik.

An die Stelle des pensionirten Landbau-Meisters Spitz zu Ruhrort ist der Baumeister Simon, mit Anweisung seines Wohnortes in Düsseldorf ernannt worden.

Der Schulamts-Candidat Johann Anton Knauf ist provisorisch zum Lehrer an der Elementarschule zu Neukirchen-Neukirchen ernannt worden.

Digitized by Google

Amtsblatt
der
Regierung zu Düsseldorf.

Nr. 25. Düsseldorf, Donnerstag, den 23. April 1835.

(Nr. 109.) Gesetzsammlung, 5tes Stück.)

Das 5te Stück der Gesetzsammlung ist erschienen, und enthält unter:

Nr. 1586. Allerhöchste Kabinetsorder vom 11ten Februar 1835., die Erhebung eines Bollwerks- und Pfahlgeldes zu Loitz betreffend, nebst dem Tarife dafür von demselben Tage.

Nr. 1587. Allerhöchste Kabinetsorder vom 24sten Februar 1835., über die Rechtsbeständigkeit der Geschäfte, welche bis zur Publikation der Verordnung vom 31sten März 1833., in Verwaltungs-Angelegenheiten eines Landgemeine aus den zur Provinz Sachsen gehörigen, der Westphälischen Zwischen-Herrschaft unterworfen gewesenen Landestheilen geschlossen worden.

Nr. 1588. Allerhöchste Kabinetsorder vom 18ten März 1835, die Einführung der revidirten Städteordnung in der Provinz Westphalen betreffend.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

(Nr. 110) Verpachtung und Verkauf von Domainen Grundstücken und Gerechtsamen. II. S. IV. Nr. 1671.

Am Montage den 11. Mai dieses Jahrs, Vormittags 9 Uhr, sollen in der Behausung des Herrn Martin Abels, Kaufmann zu Neuß, vor dem Königlichen Domainen-Rath Schloer, die nachbezeichneten, im Laufe dieses Jahrs pachtlos werdenden Domainen-Grundstücke und Gerechtsame zur anderweitigen Verpachtung, resp. alternative zur Verpachtung und zur Veräusserung, öffentlich an den Meistbietenden ausgestellt werden, und zwar:

A. Zur anderweiten Verpachtung.

1) 3 Morgen 90 □ Ruthen Wardholz, die Lürricker Krippe genannt, verpachtet an Conrad Strucker zu Heerdt;

2) 44 Morgen — □ Ruthen Wardholz, die Oelgangs Rheininsel genannt, verpachtet an Mathias Nilges zu Büderich;

3) die Gras-Nutzung auf dem Rheindamme zwischen Bodberg und Friemersheim, verpachtet in 6 Abtheilungen an Gather und Consorten;

4) desgleichen auf dem Erstdamme zwischen Neuß und dem Heerdter Busch, verpachtet an Peter Nonnen zu Heerdt;

5) die Rheinfischerei von der steinernen Brücke bei Lank bis oberhalb Classens-Haus an der Grenze bei Heerdt, verpachtet an Johann Hermes.

B. Alternative zur Verpachtung und zur Veräusserung.

6) 80 Morgen 53 Ruthen 50 Fuß Ackerland zu Willich, verpachtet an Heinrich Schiffer;

7) 3 „ 120 „ 40 „ Wiese zu Helpenstein, Bürgermeisterei Hülchrath, verpachtet an Peter Tappen;

Digitized by Google

8) 3 Morgen 155 Ruthen 34 Fuß Wiese zu Stürzelberg, Bürgermeisterei Zons, verpachtet an Joseph Boes, und

9) 6 „ 46 „ — „ Wiese daselbst, verpachtet an Heinrich Mohr.

Die Bedingungen liegen auf dem Königlichen Domainen-Rent-Amte zu Meurs und auf dem Büreau des Bürgermeisters zu Neuß zur Einsicht offen.

Düsseldorf, den 14. April 1835.

(Nr. 111.) Den Verkauf des Rauperts-Guts betr. II. S. IV. Nr. 1663.

Am Dienstag, den 12. Mai d. J., Vormittags um 10 Uhr, soll zu Essen, in der Behausung des Herrn Gastwirths Baumann, vor dem dazu von uns beauftragten Königlichen Rentmeister, Herrn Domainen-Rath Keller, das pachtlose, in der Gemeinde Rüttenscheidt, Bürgermeisterei Altenessen, gelegene

Rauperts Gut

enthaltend:

		Morgen	□Ruthen	Fuß.
1)	an Hofraum und Baumgarten . . .	2	97	80
2)	„ Gärten	1	69	50
3)	„ Ackerland	75	89	50
4)	„ Wiese	4	141	10
5)	„ Waldungen	10	174	30
	zusammen . .	95	32	20

sodann folgende dem genannten Hofe bei Theilung der Gemeinheit Göntersfiezen zugefallenen Grundstücke:

Flur A. Nr. 292. der Gemeinde Bergerhausen . . 1 Morgen 38,20 Ruthen.
Flur A. Nr. 294. daselbst . . . . . 4 „ 38,20 „

dem Mehrstbietenden öffentlich verkauft. Die Charte und Verkaufs-Bedingungen sind auf dem Königlichen Rentamte zu Essen einzusehen.

Düsseldorf, den 15. April 1835.

(Nr. 112.) Steckbrief gegen den Militair-Sträfling Apolonarius Dipper aus Schalkenbach. I. S. IV. Nr 1751.

Der unten näher bezeichnete Militair-Sträfling Apolonarius Dipper aus Schalkenbach, Kreis Ahrweiler, früher beim Königl. 29ten Infanterie-Regimente, ist am 5. April d. J. aus dem Garnison Lazareth zu Saarlouis, entwichen.

Es werden demnach sämmtliche Ortsbehörden unseres Verwaltungsbezirks hiermit aufgefordert, die auswärtigen aber ersucht, auf denselben ein wachsames Augenmerk zu richten, ihn im Betretungsfalle arretiren und unter sicherer Bedeckung an die Königl. Festungs-Commandantur zu Saarlouis abliefern zu lassen.

Düsseldorf, den 16. April 1835.

Signalement.

Alter 28 Jahre 2 Monate; Größe 5 Fuß 3 Zoll; Haare braun; Augen blau; Augenbraunen braun; Mund gewöhnlich; Nase gewöhnlich; Zähne vollständig; Kinn rund; Bart braun; Gesicht rund; Gesichtsfarbe gesund; Stirne flach.

Bei seiner Entweichung war derselbe bekleidet mit einer blau tuchenen Mütze mit rothem Besatz, einer blau tuchenen Jacke mit rothem Kragen, graue Tuchhosen, einer grautuchenen Unterjacke, einer Binde, Hemde und Schuhen.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

(Bekanntmachung.)

Von des Herrn Justiz-Ministers Excellenz ist im Einverständnisse mit dem Königlichen Finanz-Ministerio mittelst Rescripts vom 22. März d. J. entschieden worden, daß ein auf Lebenszeit des Verpächters geschlossener Pachtcontract, als ein überhaupt auf unbestimmte Zeit geschlossener Pachtcontract, nach §. 6. Buchstabe a und f. des Stempelgesetzes zu besteuern sei.

Dieses wird sämmtlichen Gerichtsbehörden und Notarien unsers Departements hiedurch bekannt gemacht. Hamm, den 7. April 1835.

Königliches Oberlandesgericht: v. Scheibler.

(Den vermißten Georg Nathes betr.)

Der Buchhalter des Banquier Heinrich Kehrmann hierselbst Georg Nathes, gebürtig in Bockenheim bei Frankfurt a/M. wird seit dem 29. v. M. vermißt. Indem ich dessen Signalement hierunten zur Kenntniß bringe, ersuche ich um Nachricht, sofern über dessen Aufenthalt seit jenem Tage Jemanden etwas bekannt geworden sein mögte und bemerke, daß, wenn gleich der Vermißte wohlhabend war, mehrere Anzeigen es doch wahrscheinlich machen, daß er in einem Anfalle von Hypochondrie freiwillig den Tod gesucht haben könnte.

Signalement.

Alter 44 Jahre; Größe 5 Fuß 6 Zoll; Haare dunkelbraun; trug eine Perücke; Augen braun; eingedrückte Nase; wenig Bart; mager; blaß von Gesichtsfarbe; wahrscheinlich bekleidet mit einem grauen Ueberrock.

Koblenz, den 11. April 1835. Der Königl. Ober-Prokurator: v. Olfers.

(Suspension des Peter Joseph Niemers aus Adenau.)

Der Gerichtsvollzieher Peter Joseph Niemers zu Adenau ist durch rechtskräftiges Erkenntniß des Königl. Appellations-Gerichtshofes zu Köln vom 11. März c. wegen Ueberhebung an Gebühren und Unregelmäßigkeiten zu einmonatlicher Suspension von seinem Amte, welche am 6. dieses Monats ihren Anfang genommen, verurtheilt worden. Nach Vorschrift Art. 8. des Gesetzes vom 21. Juli 1826. bringe ich dieses zur öffentlichen Kenntniß.

Koblenz, den 12. April 1835. Der Königl Ober-Prokurator: v. Olfers.

Sicherheits-Polizei.

(Diebstahl zu Viersen.)

Dem Uhrmacher Johann Wilhelm Jansen zu Viersen sind in der Nacht vom 1. auf den 2. dieses Monats mittelst Einbruches und Einsteigens entwendet worden:

1) eine Repetieruhr mit einem vergoldeten messingenen Kasten. In derselben befindet sich eine Platine mit mehreren Klöbchen, und hinten über dem Werke ist ein flaches Glas. Werth 25 Thlr.; 2) eine neue zweigehäusige englische silberne Taschenuhr im Werthe von 9 Thlr.; 3) eine desgleichen im Werthe von 8 Thlr.; 4) eine desgleichen im Werthe von 7 Thlr.; 5) eine neue französische eingehäusige silberne Taschenuhr, mit einem ziemlich schweren Kasten, im Werthe von 6 Thlr.; 6) eine neue eingehäusige silberne Uhr, deren Kasten von hinten geöffnet wird, im Werthe von 7 Thlr.; 7) eine neue eingehäusige silberne französische Uhr mittler Größe, im Werthe von 7 Thlr.; 8) ein silberner Uhrkasten mittler Größe, im Werthe von 5 Thlr.; 9) ein silberner gepreßter französischer Uhrkasten mittler Größe, im Werthe von 2 Thlr.; 10) an baarem Gelde: a) zwei doppelte Friedrichsd'or; b) eine einfache Friedrichsd'or; c) sechs französische Kronenthaler; d) zwei fünf Frankenstücke; e) acht Thaler in verschiedenem Courant Geld; f) eine Kassen-Anweisung von 5 Thlr. und g) sechs Kassen-Anweisungen à 1 Thlr.

Ich ersuche Jeden, der zur Entdeckung des Thäters oder des Gestohlenen Auskunft zu ertheilen vermag, solche an mich oder die nächste gerichtliche Polizeibehörde gelangen zu lassen.

Düsseldorf, den 9. April 1835. Für den Ober-Prokurator:
Der Erste Prokurator: Schnaase.

(Steckbrief.)

Am 11. d. M. wurde der Fuhrmann Wilhelm Ditzen aus Ratingen von einem ihm unbekannten aber wohl gekleideten Manne zu einer Frachtfuhre nach Mülheim an der Ruhr veranlaßt um dort eine Ladung Taback bei der Handlung J. W. von Eicken in Empfang zu nehmen und nach Dortmund zu fahren.

Der Fremde begleitete den Fuhrmann bis ins Wirthshaus nach Mülheim, begab sich zu J. W. von Eicken, kaufte daselbst eine Parthie Taback die auch sofort gewogen wurde, und ersucht dann den Fuhrmann um einen Vorschuß, damit er den Kaufschilling des Tabacks sofort bezahlen könne.

Ditzen schoß demselben drei doppelte Friedrichsd'or, eine Kassen-Anweisung von fünf Thaler und eine dito von einem Thaler vor. Unter dem Vorwande, jetzt den Taback zu bezahlen und gleich zurückzukehren, entfernte sich der Fremde, ohne irgend Zahlung zu leisten, und hat auf diese Weise den Fuhrmann schändlich betrogen. Alle Bemühungen zur Habhaftwerdung des Thäters, sind bis jetzt ohne Erfolg geblieben. Indem wir daher die Personbeschreibung dieses gefährlichen Verbrechers, insoweit solche zu ermitteln war, hierdurch bekannt machen, ersuchen wir alle Militair- und Civil-Behörden, auf denselben strenge zu wachen, ihn im Betretungsfalle verhaften und hierher transpotiren zu lassen.

Broich, den 14. April 1835.

Fürstliches Gericht der Herrschaft Broich: Schönstedt.

Signalement.

Alter 36 bis 40 Jahre; Größe 5 Fuß 3 bis 4 Zoll; Haare schwarzbraun; Gesicht oval; Gesichtsfarbe gesund; Augen braun grau; Bart schwarz; Statur mittelmäßig.

Besondere Kennzeichen: der Zeigefinger der rechten Hand ist etwas krumm nach der Seite gebogen. Derselbe war bekleidet mit einem blau baumwollenen Kittel, vorne offen und mit schwarz plattirter Krampe und Kragen; einem schwarz tuchenen Ueberrock mit blauer Seide gefüttert, kaffeebrauner Weste mit zwei Reihen Knöpfen, einem schwarz und rothseidenen Halstuch, blau grauer Tuchhose, Schuhen nebst weiß und blau gestreiften Kamaschen, einem seidenen Hut. Er führte einen Mispelstock mit fünf kupfernen Nägeln verziert bei sich.

(Diebstahl zu Holsterhausen.)

Dem Knechte des Ackersmannes Bögel zu Holsterhausen, Joseph Martin, sind am 24. März c. aus einer verschlossenen Kiste, mittelst Erbrechung folgende Gegenstände entwendet worden: 1) eine silberne zweigehäusige englische Taschenuhr mit römischen Zahlen; 2) eine Hose von weißem Tuche, in einer Tasche derselben befanden sich in einem gestrickten bunten Beutel 2 Friedrichsd'or und 10 harte Thaler; 3) ein blauer leinener Kittel; 4) ein roth seidener Halstuch; 5) ein weißes Halstuch, in 2 Enden desselben ist eine Figur in Form eines Herzens gestickt; 6) eine roth gestreifte Weste; 7) 2 werchtuchene Hemden ohne Zeichen; 8) eine grautuchene Kappe; 9) eine rothgestreifte Unterjacke; 10) ein Paar kurze Stiefeln.

Vor dem Ankaufe dieser Sachen warnend, ersuchen wir zugleich Jeden, welcher über den Thäter Auskunft zu ertheilen vermag, der nächsten Ortsbehörde, oder dem unterzeichneten Gerichte unverzügliche Anzeige zu machen.

Essen, den 14. April 1835. Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht: Jacobi.

Digitized by Google

Amtsblatt
der
Regierung zu Düsseldorf.

Nr. 26. Düsseldorf, Montag, den 27. April 1835.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

(Nr. 113.) Die Ablösung der domanialen Naturalzehnten, Zehntrenten und kleinen Domanial-Renten betr. II. S. IV. Nr. 1636.

Des Königs Majestät haben mittelst Allerhöchster Kabinets-Order vom 9. März d. J. zu bestimmen geruhet, daß

1) die durch die Allerhöchste Kabinets-Order vom 11. Januar 1831. nur bis zum 31. Dezember 1833 gestattete Ablösung der domanialen Naturalzehnten in der Provinz Westphalen und der ostrheinischen Ländertheilen der Rheinprovinz zu fünf Prozent oder zum zwanzigfachen Betrage für den vollen Zehnten resp. für vier fünftheile von den Zehnten der vormals steuerfreien Grundstücke sich in der bestimmten Art bei allen in den gedachten Landestheilen in fortdauernder Hebung der Domainen-Verwaltung stehenden Naturalzehnten noch bis zum Ablauf der jetzigen Etatsperiode 1837 erstrecken;
2) diese Verlängerung des Ablösungs-Termins auch auf die Naturalzehnten, welche seit dem Jahre 1831. in fixirte Renten verwandelt aber noch nicht abgelöset worden sind, angewendet werden sollen, und endlich
3) alle und jede in den Westphälischen und Rheinischen Regierungs-Bezirken noch unabgelöseten kleinen Domanial-Renten, die nicht über einen vollen Thaler betragen, so wie die über ganze Thaler überschiessenden Groschen und Pfennige ohne Unterschied ihres Ursprungs, wie es im ersten Abschnitt der Allerhöchsten Kabinets-Order vom 2. Februar 1828. bis incl. 1833. nachgegeben worden ist, nach dem Maaßstabe des fünfzehnfachen Betrages oder zu 6⅔ pro Cent noch bis Ende des Jahres 1837. abgelöset werden dürfen.

Indem wir mit Bezugnahme auf unsere Bekanntmachung vom 12. März 1828. (A. B. pro 1828 Pag. 109.) und 3. Februar 1831. (A. B. 1831. Pag. 46.) diese Allerhöchsten Bestimmungen zur öffentlichen Kunde bringen, hegen wir zu den Betheiligten das Vertrauen, daß sie diese wohlthätigen Erleichterungen zur Befreiung ihres Grundbesitzes von lästigen Verpflichtungen anerkennen und die Ablösung bei den betreffenden Domainen-Rentämtern zeitig anmelden werden.

Die letzteren weisen wir aber hiemit an, jede Auskunft auf Erfordern willfährig zu geben und den Betheiligten bei der Ablösung überhaupt in jeder zulässigen Weise behülflich zu sein. Düsseldorf, den 18. April 1835.

(Nr. 114) Bekanntmachung. II. S. III. Nr. 1891.

Durch Ministerial-Verfügung vom 19. v. M. (Nr. 496. P. A.) ist festgesetzt worden,

Digitized by Google

daß den Kammerjägern den Gebrauch von Giften, namentlich auch des Arseniks, an und für sich bei ihrem Gewerbe zwar nicht untersagt werden könne, dieselben jedoch ihre Giftmittel stets in Augenfällig als ungenießbar, sich darstellenden Mischungen, welche keine Verwechselung mit menschlichen Nahrungsmitteln zulassen, führen und sich des Verkaufs ihrer Giftmittel zum Gebrauche in der Hand des Käufers durchaus enthalten müssen. Abgesehen davon, daß der freie Verkauf von Giftmitteln mit den allgemeinen gesetzlichen Vorschriften über den Verkehr mit Giften nicht zu vereinigen ist, so ist auch der Zweck des Gewerbes der Kammerjäger nicht darauf gerichtet, sondern besteht vielmehr in der sachkundigen zweckmäßigen und mit Vermeidung jeder Gefahr auch die Verantwortlichkeit von den Hausangehörigen entfernenden Anwendung der Giftmittel an Ort und Stelle.

Den Kammerjägern ist daher nur die eigene Anwendung ihrer Präparate gestattet.

Es wird ihnen überdies zur Pflicht gemacht, den zu ihren Mitteln gegen das Ungeziefer anzuwendenden Arsenike, nur unter den gesetzlichen Vorschriften aus den Apotheken zu entnehmen, und bei ihren Umherreisen die Arsenike niemals unvermischt, sondern immer schon in der gedachten die Menschen vom Genuße abschreckenden Mischung bei sich zu führen.

Bei dem Gewerbe der Kammerjäger ist auch besonders streng auf Beobachtung der überhaupt, nach §. 11. des Regulativs vom 28. April 1824, für die Zulassung zu Hausir-Gewerbe vorgeschriebenen Bedingungen persönlicher Unbescholtenheit und Zuverläßigkeit und vorzüglich auf gehörigen Ausweis über die erforderliche Sachkenntniß zu halten.

Indem wir diese Bestimmungen zur pflichtgemäßen Beobachtung öffentlich bekannt machen, weisen wir zugleich sämmtlichen Polizei- und Kreis-Medizinal Behörden an, auf die Kammerjäger ein wachsames Auge zu richten.

Düsseldorf, den 9. April 1835.

(Nr. 115.) Die Veränderungen der Arznei-Taxe für 1835. betr. I. S. V. Nr. 2364.

In Gemäßheit einer Verfügung des Königlichen Ministeriums der Geistlichen, Unterrichts und Medizinal-Angelegenheiten vom 24. vorigen Monats machen wir hierdurch öffentlich bekannt: daß die eingetretenen Veränderungen in den Droguen-Preisen eine gleichmäßige Veränderung in den zur Zeit bestehenden Taxpreisen mehrerer Arzneien nothwendig gemacht haben, und daß die hienach abgeänderten und im Druck erschienenen Taxbestimmungen mit dem ersten Mai d. J. überall in Wirksamkeit treten.

Zugleich verbinden wir hiermit die Anzeige, daß diese veränderten Taxpreise, das Exemplar zu einem Silbergroschen bei dem mit dem Debit derselben beauftragten Regierungs-Sekretär Borgemann hieselbst, so wie auch in Berlin bei dem Buchhändler C. F. Plahn und in allen übrigen Buchhandlungen der Monarchie, gegen postfreie Einsendung des Kostenpreises und Berichtigung des Postbestellgeldes, zu haben sind.

Düsseldorf, den 14. April 1835.

(Nr. 116.) Bekanntmachung. I. S. III. Nr. 1420.

Die Königl. Hohe Verwaltung für Handel, Fabrikation und Bauwesen hat mittelst Verfügung vom 14. v. M. die vorschriftsmäßig vorgenommene Wahl neuer Mitglieder und Stellvertreter für die Handelskammer zu Elberfeld und Barmen an die Stelle der theils statutenmäßig, theils freiwillig Ausgetretenen und zwar

a) für Elberfeld,
als Mitglieder:

die Herren Joh. Adolph von Carnap; Wilhelm Meckel; Friedrich Bockmühl,

Digitized by Google

als Stellvertreter:

die Herren Abraham Frowein; Valentin Heilmann; Jakob Haarhaus; Carl Hecker.

b) für Barmen,

als Mitglieder:

die Herren Peter Asbeck; Eduard Debary;

als Stellvertreter:

die Herren Friedrich Möhrig; Friedrich Klingholz und Richard Neuhaus,

bestätigt, welches wir hierdurch zur öffentlichen Kunde bringen.

Düsseldorf, den 9. April 1835.

(Nr. 117.) Verpachtung resp. Veräußerung von domanialen Grundstücken. II. S. IV. Nr. 1443.

Die nachstehend bezeichneten, in diesem Jahre pachtlos werdenden, in der Bürgermeisterei Wesel gelegenen domanialen Grundstücke, als:

1)	ein Stück Ackerland bei Wesel am Mühlenweg nach Flur VII. Nr. 401, groß . . bisher verpachtet an Johann Becker in Wesel;	1	Morgen	105	Ruthen	60 Fuß
2)	ein dito bei Wesel in der Delle, nach Flur VII. Nr. 412. groß . . . . . bisher verpachtet an Heinrich Kimmel daselbst;	1	—	28	—	40 —
3)	ein dito bei Wesel am Mühlenwege, nach Flur VII. ex. 407. groß . . . . . bisher verpachtet an Joh. Becker daselbst;	2	—	38	—	35 —
4)	ein dito bei Wesel in der Allee nach Flur VII. ex 407. groß . . . . . bisher verpachtet an Joh. te Peerdt daselbst;	3	—	85	—	25 —
5)	ein dito ebendaselbst nach Flur VIII. Nr. 76. groß . . . . . bisher verpachtet an Joh. Enhus daselbst;	2	—	10	—	— —
6)	ein dito ebendaselbst nach Flur IV. Nr. 98. groß verpachtet an Johann Becker daselbst;	2	—	18	—	30 —
7)	ein dito bei Wesel am Mühlenwege, nach Flur VII. Nr. 493. groß . . . . . verpachtet an Bernh. ter Horst daselbst;	1	—	164	—	90 —
8)	ein dito bei Wesel in der Delle, nach Flur VII. Nr. 340. groß . . . . . verpachtet an Heinrich Kimmel daselbst,	1	—	90	—	90 —

sollen am Dienstag den 12. Mai d. J., Vormittags 10 Uhr, bei dem Wirth Neu auf der Baustraße in Wesel, vor dem Königlichen Rentmeister, Herrn Domainen-Rath Althoff, zur anderweiten Verpachtung resp. Veräußerung, öffentlich an den Meistbietenden ausgestellt werden.

Die Bedingungen liegen auf dem Königlichen Rent-Amte zur Einsicht offen.

Düsseldorf, den 4. April 1835.

(Nr. 118.) Patent-Ertheilung. I. S. III. Nr. 1605.

Den Kaufleuten Georg und Friedrich Wildenstein zu Aachen ist unter dem 26. März 1835.:

Digitized by Google

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung erläuterte und in Rücksicht ihrer ganzen Zusammensetzung, als neu und eigenthümlich anerkannte Maschine zum Formen und Streichen der Ziegel,

ein von da an auf acht Jahre und für den Umfang der Monarchie gültiges Patent ertheilt worden, welches wir hiermit zur öffentlichen Kunde bringen.

Düsseldorf, den 10 April 1835.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

(Zeugenverhör.)

Durch Urtheil des Königl. Landgerichts zu Aachen vom 18. vorigen Monats ist über die Abwesenheit des Kupferschlägers Friedrich Heyendahl aus Aachen ein Zeugenverhör angeordnet worden.

Cöln, den 11. April 1835. Der General-Prokurator: Biergans.

(Aufgefundener Leichnam.)

An der Wallinsel zu Bisllich ist der Leichnam eines unbekannten anscheinend etwa 50jährigen Mannes angelandet. Derselbe war mit folgenden Kleidungsstücken bekleidet: bläulichem Kittel von grober Leinewand mit grauleinem Futter und schwarzen hornenen Knöpfen, blautuchener Weste mit 7 Perlmutter Knöpfen, grau nanquingener Unterjacke mit hornenen Knöpfen, grün wollenem Hemdrock mit zinnernen Knöpfen, grob leinenem Hemde auf der Brust mit rothem Garne G. B. gezeichnet, halbseidenem Halstuch mit blaßrothen grünlichen und blauen Streifen, grau nanquingenen Hosen mit metallenen Knöpfen, blau tuchenem Hosenträger, rothboyenen Unterhosen mit weißhornenen Knöpfen, langen wollenen Strümpfen und einem eisernen Ringe an der linken Hand. In der Tasche des Kittels hat sich ein Ueberhemdchen von roth- und weiß gestreiftem Kattun gefunden.

Benachbarten Behörden wird dieser Fall zur gefälligen Kenntnißnahme bekannt gemacht und jeder welcher über die Herkunft des Verunglückten Auskunft zu ertheilen vermag aufgefordert, davon der nächsten Obrigkeit Anzeige zu machen.

Wesel, den 31. März 1835

Königliches Land- und Stadtgericht: von Hausen.

(Verpachtung.)

Der an der Spyck, in der Gemeinde Salmort, Bürgermeisterei Griethausen gelegene Domainen-Hof mit den dazu gehörigen Gärten, Ackerländereien und Wiesen, zusammen 44 Morgen 71,06 □Ruthen Preußischen Maaßes enthaltend, verpachtet bis zum 1. Juli resp. den 29. September 1835 an Peter Hütter, so wie die an den letzteren bis zum 1. Juli 1835. verpachtete Fährgerechtsame über den neuen Rhein zu Spyck, sollen am Freitage den 8. Mai d. J., Vormittags 10 Uhr, in der Behausung des Gastwirths, Herrn Theurer auf dem kleinen Markte zu Cleve, zur anderweiten Verpachtung auf 6 feste Jahre vor den dazu committirten Beamten des Haupt-Zoll-Amtes zu Cranenburg und des Rent-Amtes Cleve öffentlich ausgestellt werden.

Die Verpachtungs-Bedingungen und der neue Fährtarif, liegen auf dem Königl. Rent-Amte zu Cleve und dem Königl. Steuer-Amte daselbst zur Einsicht offen.

Cranenburg und Cleve, den 9. April 1835.

Königl. Haupt-Zoll-Amt. Königl. Domainen-Rent-Amt.

Amtsblatt
der
Regierung zu Düsseldorf.

Nr. 27. Düsseldorf, Freitag, den 1. Mai 1835.

(Nr. 119) Gesetzsammlung 6tes Stück.

Das 6te Stück der Gesetzsammlung ist erschienen, und enthält unter:

Nr. 1589. Allerhöchste Kabinetsorder vom 15ten März 1835, die akademische Gerichtsbarkeit und die akademische Polizei und Disciplin bei der Universität Greifswald betr.

Nr. 1590. Deklaration des §. 54. Tit. 20. Theil I. des Allgemeinen Landrechts, betr. die Uebernahme von Pfand- und Hypothekenschulden. Vom 21sten März 1835.

Nr. 1591. Allerhöchste Kabinetsorder vom 25sten März 1835., betr. die Organisation der administrativen Verhältnisse im ehemaligen Fürstenthum Lichtenberg.

Nr. 1592. Allerhöchste Kabinetsorder vom 28sten März 1835., durch welche des Königs Majestät der Stadt Sarne im Großherzogthume Posen die revidirte Städte-Ordnung vom 17ten März 1831. verleihen.

Nr. 1593. Allerhöchste Kabinetsorder vom 1sten April 1835., wegen Aufhebung des Artikels 174. der Rheinischen Straf-Prozeßordnung und Anwendung des Artikels 203. in einfachen Polizeisachen.

(Nr. 120.) Allgemeine Mittheilungen aus dem Monat März c. E. o. Nr. 1351.

1. Witterung.

Bei einer gelinden Temperatur war die Witterung im Ganzen höchst unbeständig, vorherrschend jedoch stürmisch und naß. An mehreren Tagen war das Wetter in hohem Grade ungestüm und wechselnd mit Hagel und Regenschauern; auch fielen einige Nachtfröste ein, und in den Gebirgsgegenden fiel in der Nacht vom 5. auf den 6. d. M. eine Menge Schnee, der jedoch bald schwand und nur dazu beitrug, die Flüsse zu schwellen.

An den Rheinufern haben Sturm und Wellenschlag einigen Schaden verursacht.

Die Gewässer sind ohne Ausnahme in Folge des anhaltenden und heftigen Regens mehr oder minder gestiegen. Die Ruhr trat weit aus ihren Ufern und hemmte gänzlich allen Verkehr.

Auch die Erft hatte im Kreise Grevenbroich eine kurze Strecke der Landstraße einige Tage hindurch unter Wasser gesetzt.

Was die Temperatur anbelangt, so herrschte am 28. v. M. die größte Kälte und 2 Tage später am 2. d. M. trat die größte Wärme ein, indem das Reaumürsche Thermometer an diesem Tage fast bis auf + 15° stieg.

2. Landwirthschaftliche Cultur.

Obwohl die Witterung der letztern Wochen mehr geeignet war, das Wachsthum zurückzudrängen, als zu locken, so verkündet sich doch die Nähe des Frühlings schon allgemein.

Ueber den Stand der Saaten sind die Urtheile noch sehr verschieden, und es wird einige Zeit bedürfen, bis ein richtiges Urtheil sich gebildet hat. — Erfreulich ist es jedenfalls, daß

Digitized by Google

frühere Befürchtungen sich theilweise jetzt als ungegründet zeigen, und daß namentlich verschiedene Felder, welche den Verwüstungen der Mäuse in hohem Grade ausgesetzt gewesen sind, sich über alle Erwartung erholt haben. Von dem Rapssaamen verspricht man sich im Allgemeinen eine ziemlich gute Ernte.

Die Bestellung der Gärten hat zwar begonnen, ist jedoch noch wenig gefördert, da die Witterung bisher nicht einladend dazu war.

3. Preise der Lebensmittel.

Diese haben sich fast unverändert auf dem bisherigen niedrigen Standpunkte gehalten, den Taglöhnern und Armen zur wohlthätigen Erleichterung in ihrer Lage, dem Landwirth aber zur Vermehrung seiner Verlegenheit.

Der Fruchthandel zu Neuß war etwas lebhafter als im vorigen Monate; auf die Preise selbst blieb dies jedoch ohne Einfluß.

Die Zufuhr für den Fruchtmarkt belief sich während dieses Monates auf:

2093	Berl. Scheffel	Weizen;	317	Berl. Scheffel	Hafer;
3863	„ „	Roggen;	240	„ „	Buchweizen;
5095	„ „	Gerste;	1108	„ „	Rübsaamen;

Versandt wurden:

a) nach dem Bergischen

740	Berl. Scheffel	Weizen;	75	Berl. Scheffel	Hafer;
417	„ „	Roggen;	150	„ „	Buchweizen;
1554	„ „	Gerste;			

b) nach Holland

2526	Scheffel	Roggen;	4170	Scheffel	Gerste;

Der Geldwerth der Zufuhr ist anzuschlagen zu 17248 Thaler, der der Abfuhr auf 12230 Thaler.

Im Oelhandel wurden ziemliche Geschäfte gemacht.

4. Gesundheitszustand.

Erkältungs-Krankheiten und Brustfieber sind in der letztern Zeit am häufigsten vorgekommen; doch ist der Gesundheitszustand nirgend gefährdet und die Sterblichkeit war ganz der Jahreszeit entsprechend.

Es sind im Ganzen geboren	2556 Kinder;
es starben	1659 Personen;
mithin sind mehr geboren als gestorben	897 Individuen.
Im vorigen Jahre wurden im Monat März geboren .	2393 Kinder;
es starben	1662 Personen;
der damalige Ueberschuß betrug also	731 Individuen.

Unter den Geburtsfällen sind 2 Drillingsgeburten zu bemerken, eine im Kreise Düsseldorf und die andere im Kreise Gladbach, und unter den Todesfällen sind anzuführen:

a) ein Schenkwirth zu Emmerich, welcher 93½ Jahr alt geworden, und

b) ein gewisser Johann Meyer zu Burscheid im Kreise Solingen, dessen Alter auf 100 Jahre ermittelt worden ist.

Derselbe hatte den 7jährigen Krieg mitgemacht, verschiedenen Mächten, und zuletzt Oesterreich gedient; war zweimal verheirathet und angeblich nie krank gewesen, blieb bis zu seinem Tode im freien Gebrauch fast aller seiner Organe und nährte sich von Besenbinden und Vogelfang.

Digitized by Google

Nach den Bevölkerungslisten für das verflossene Jahr sind während desselben überhaupt

geboren worden	. . . . .	28372 Kinder;
es starben	. . . . .	19812 Personen;
	folglich sind .	8560 Individuen

im Ganzen mehr geboren, als gestorben.

Unter den Geborenen werden gezählt	.	14587 Knaben,
und	. . . . .	13785 Mädchen;
unter den Gestorbenen	. . . .	10127 Personen männlichen;
		9685 Personen weiblichen Geschlechts;
der jedesmalige Ueberschuß beträgt also	. .	4460 Personen männlichen, und
		4100 Personen weiblichen Geschlechts.

Es sind 1103 Kinder außer der Ehe geboren worden, das Verhältniß derselben zu den ehelichen ist hiernach wie 1: 26.

Der Zwillingsgeburten gab es im Ganzen 344; der Drillingsgeburten 3.

Die Zahl, der vollzogenen Trauungen beträgt 6964.

Der ganze Zuwachs der Bevölkerung des hiesigen Verwaltungs-Bezirks, so wie er sich ergibt aus dem Ueberschuß der Geborenen gegen die Gestorbenen, und aus den Statt gefundenen Einwanderungen, beläuft sich für das vorige Jahr auf . 9948 Seelen;
die Einwohnerzahl belief sich zu Anfange desselben auf . 710812 „
mithin beträgt sie gegenwärtig . . . . . 720760 Köpfe.

Diese zerfallen dem Geschlechte nach
in 363,216 Personen männlichen und
„ 357,544 „ weiblichen Geschlechts,
nach den Religions-Verhältnissen aber gibt es darunter:

a) 435,295 Katholiken;
b) 278,281 Evangelische;
c) 886 Menoniten;
d) 6298 Juden.

Die Größe des Bezirks beträgt 94,$_{01}$ □ Meilen; von der gegenwärtigen Einwohnerzahl kommen also durchschnittlich auf jede Quadrat Meile, 7667 Menschen.

5. Unglücksfälle.

Es sind überhaupt 21 Personen auf gewaltsame Weise im Laufe des Monats umgekommen.

3 haben sich ihres Lebens freiwillig beraubt,
9 sind ertrunken,
2 „ todt gefallen,
2 „ in Folge von Verbrennung umgekommen,
3 durch äußere sonstige Gewalt,
1 ist durch Entladung eines Gewehres erschossen, und
1 ist durch Mörderhand gefallen.

Das Feuer verzehrte:
im Kreise Elberfeld 1 Wohnhaus; im Kreise Solingen 1 Schleifmühle; im Kreise Lennep 4 Wohnhäuser und 1 Scheune; im Kreise Geldern 1 Backhaus; im Kreise Grevenbroich 2 Häuser, 3 Scheunen und einige Stallungen; im Kreise Neuß 1 Wohnhaus.

6. Aeußerungen der Wohlthätigkeit.

Seit dem Anfange des vorigen Jahres besteht auch in der Stadt Solingen ein Frauen- und Jungfrauen-Verein, der es sich zur Aufgabe gemacht hat, arme Frauen, besonders aber arme Wöchnerinnen mit Kleidungsstücken, Leinwand und der erforderlichen Speise zu versorgen. Dieser Verein zählt gegenwärtig an 120 Mitglieder und hat im ersten Jahre seines Bestehens eine baare Einnahme von 863 Thaler gehabt. Nach der Zahl der vertheilten Bekleidungsge-

Digitized by Google

genstände hat er seine Wirksamkeit sehr verdienstlich begonnen und bisher 68 arme Frauen, worunter 23 Wöchnerinnen, angemessen unterstützt.

Eine besondere Einnahme von 68½ Thaler soll zur Errichtung einer Näh- und Strickschule verwendet werden.

Der in Lennep seit dem Jahre 1829. bestehende Frauen-Verein setzt seine stille, segensreiche Wirksamkeit in gleichem Maaße rühmlich fort und hat auch in dem verflossenen Jahre durch Vertheilung reicher Gaben, und besonders durch Einwirkung auf Arbeitsamkeit, Reinlichkeit, Ordnungsliebe und Sittsamkeit mittelst geeigneten Unterrichts und angemessener Unterweisung seine wohlthätige Bestimmung erfüllt.

(Nr. 121.) Bekanntmachung. Pr. Nr. 1362.

Die vorjährige mißrathene Kartoffel-Erndte hat in mehreren Kreisen von Ostpreußen und Litthauen, deren Bewohner während der arbeitslosen Winter- und Frühjahrszeit mit ihrer Nahrung auf die selbst gebauten Kartoffeln vorzugsweise angewiesen sind, ein bis jetzt beispielloses Elend herbeigeführt. Tausende von Familien haben schon jetzt weder Brod noch Kartoffeln, nehmen zur Stillung des Hungers ihre Zuflucht zu Eicheln, Buchnüssen und andern noch schlechtern, Ekel erregenden Nahrungs-Mitteln und sehen der Zukunft bis zur nächsten Erndte mit Angst und Schrecken entgegen.

Die Königl. Regierung sucht durch Eröffnung von Arbeitsverdienst beim Chausseebau und bei den eingeleiteten Cultur und Wegearbeiten in den Königl. Forsten der Erwerblosigkeit nach Kräften abzuhelfen; diese Hülfe kommt aber der überwiegenden Mehrzahl der arbeitsunfähigen Kinder, der Altersschwachen und Kranken nicht zu Statten, und die von Tage zu Tage fortschreitende Noth eröffnet der Privatwohlthätigkeit ein weites Feld, helfend und vermittelnd einzutreten. In allen vom Nothstande heimgesuchten Kreisen bilden sich Hülfsvereinen durch Zusammentritt achtbarer Gutsbesitzer, Bürger und Offizianten, welche aus den in sich gesammelten Beiträgen Lebensmittel zur Vertheilung unter die Nothleidenden ankaufen, zur Ergänzung ihrer sichtbar unzulänglichen Mittel aber gleichzeitig die Beihülfe aller Menschenfreunde in Anspruch nehmen. Die Unterzeichneten sind zusammengetreten die Gaben der Mildthätigkeit zu sammeln und solche nach Verhältniß der gewonnenen Mittel und des nachgewiesenen Bedürfnisses den einzelnen Hülfsvereinen zu überweisen und wenden sich mit freudigem Vertrauen an alle werkthätigen Menschenfreunde, deren milde Gaben sie durch den mit unterzeichneten Stadtrath Hartung in jedem Betrage mit dem wärmsten Dank entgegen nehmen und an die nothleidenden Brüder befördern werden.

Ueber die Verwendung der eingehenden Beiträge werden sie in den öffentlichen Blättern Rechnung legen. Königsberg, den 16. März 1835.

Der Verein zur Abhülfe des Nothstandes in der Provinz Ostpreußen und Litthauen.

(gez.) Hartung, Stadtrath; Gr. v. Kanitz, Obrist Landmann, Geh. Obersinanz-Rath; B. Lork, Kaufmann; Gr. v. Luckner, Stadtrath; Robiling, Regierungs-Rath; Reissert, Hofrath; Richter, Geh. Commerzien-Rath; Schindelmeisser, Kaufmann.

Vorstehende, bereits in andern Theilen der Rheinprovinz Anklang gefundene Bekanntmachung bringe ich für den Düsseldorfer Regierungs-Bezirk mit der herzlichen Bitte zur öffentlichen Kenntniß, der leidenden Brüder in der Ferne eingedenk zu sein und der täglich sich steigernden Noth durch freundlich sich bethätigende Theilnahme nach Kräften abzuhelfen.

Die Herren Landräthe, Bürgermeister, Pfarrer und sonstige Vorstände werden gewiß gern die eingehenden einzelnen milden Beiträge in Empfang nehmen und sie entweder direct an mich

Digitized by Google

oder an die hiesige Königl. Regierungs-Haupt-Kasse gelangen lassen, welchemnächst sie öffentlich bekannt gemacht und bis zum 1. Juni l. J. an den Königsberger Verein werden abgesendet werden. Düsseldorf, den 27. April 1835.

Der Regierungs-Präsident:
v. Stollberg.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

(Nr. 122.) Amortisirte Staatsschuldscheine. II. S. V. Nr. 1803.

Laut Liste der Königlichen Kontrole der Staatspapiere sind folgende Staatsschuld-Dokumente als amortisirt nachgewiesen.

1. Staatsschuldscheine

zu 500 Thlr. 47513. D.
zu 100 „ 76529. J., 78275. H., 78279. C., 80390. B., 80516. C., 81666. G., 84238, H., 86035. H., 86503. A., 89951. E., 91207. D., 92226 G., 94580. H., 69569. H., 76137. K.,
zu 50 Thlr. 138837. K., 17325. H, 15364. F.,
zu 25 „ 133031. U., 40908 D, 44972. D.

2. Kurmärkische Obligationen.

Nr. 34777 E. 50 Thlr., 12362. M. 60 Thlr.

Düsseldorf, den 22. April 1835.

(Nr. 123.) Agentur des Kaufmanns Karl Vogts zu Düsseldorf. I. S. II. Nr. 3833.

Der Kaufmann Karl Vogts hieselbst ist von der Direction der Leipziger Feuer-Versicherungs-Gesellschaft zum Haupt-Agenten dieser Gesellschaft für die Rheinprovinz ernannt worden. Düsseldorf, den 13. April 1835.

(Nr. 124.) Agentur des Friedrich Schmidt zu Remscheid. I. S. II. Nr. 3854.

Der Eingesessene Friedrich Schmidt zu Remscheid ist von dem bevollmächtigten Hauptagenten der Pariser allgemeinen Versicherungs-Gesellschaft, Friedrich Kalle zu Wesel, zum Hülfs-Agenten ernannt worden.

Düsseldorf, den 10. April 1835.

(Nr. 125.) Bau-Handwerker betr. I. S. III. Nr. 1419.

Das die Maurer Wilhelm Nolden, und Heinrich Bender, so wie der Zimmerer Wilhelm Theodor Vogelsang zu Werften zum selbstständigen Betriebe ihres Gewerbes qualificirt sind, wird hierdurch nachträglich bekannt gemacht.

Düsseldorf, den 18. April 1835.

(Nr. 126.) Steckbrief gegen den Füselier Johann Anton Bamberger aus Rüscheid, Kreis Neuwied. I. S. IV. Nr. 1908.

Der unten näher bezeichnete Füselier Johann Anton Bamberger aus Rüscheid, Kreis Neuwied, ist am 12. April c. von dem Königl. 29. Infanterie-Regimente, aus der Garnison Coblenz, desertirt.

Es werden demnach sämmtliche Ortsbehörden unseres Verwaltungsbezirks hiermit aufg-

Digitized by Google

fordert, die auswärtigen aber ersucht, auf denselben ein wachsames Augenmerk zu richten, ihn im Betretungsfalle arretiren und unter sicherer Bedeckung an den Commandeur des gedachten Regiments in Coblenz abliefern zu lassen.

Düsseldorf, den 27. April 1835.

Signalement.

Alter 22 Jahre 6 Monate; Größe 5 Fuß 4 Zoll; Haare braun; Augen blau; Augenbraunen braun; Mund gewöhnlich; Nase stumpf; Kinn spitz; Stirne hoch; Gesichtsfarbe gesund.

Bei seiner Entweichung war derselbe bekleidet mit einer Uniform des 29. Infanterie-Regiments, neuen grauen Tuchhosen, neuen Dienstmütze, schwarztuchnen Halsbinde, weißen, blaugeblümter Weste und Schuhen.

(Nr. 127.) Zurückgenommener Steckbrief. l. S. II. Nr. 4179.

Da der unter dem 25. v. M. (Amtsblatt Nr. 22.) steckbrieflich verfolgte angebliche Graf Montgelas Jessey in Berlin ergriffen und gefänglich eingezogen worden ist, so wird der gegen ihn erlassene Steckbrief als erledigt zurückgenommen.

Düsseldorf, den 16. April 1835.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

(Bekanntmachung.)

Des Herrn Justiz-Ministers Excellenz haben mittelst hohen Rescripts vom 7. März dieses Jahrs zu genehmigen geruht, daß die Friedensrichter

zu Elberfeld und Barmen,
„ Ronsdorf und Lennep,
„ Wermelskirchen und Solingen,
„ Mettmann und Velbert,

bei vorkommenden Verhinderungen in allen denjenigen Verrichtungen, wozu die Ergänzungs-Richter nicht befugt sind, sich wechselseitig vertreten sollen, welches wir andurch zur öffentlichen Kenntniß bringen.

Elberfeld, den 23. April 1835.

Der Landgerichts-Präsident. Hoffmann. — Der Ober-Prokurator. Wingender.

(Bekanntmachung.)

Der Notariats-Candidat August Rappard aus Crefeld ist mittelst hohen Justiz-Ministerial-Rescripts vom 8. März dieses Jahrs, für den Friedensgericht-Bereich Velbert in dem Wohnsitze zu Langenberg zum Notar ernannt, und am 1. dieses Monats in dieser Eigenschaft bei dem hiesigen Landgerichte verpflichtet worden, welches nach Vorschrift des Art. 11. der Notariats-Ordnung vom 25. April 1822. zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Elberfeld, den 23. April 1835. Der Ober-Prokurator: Wingender.

(Bekanntmachung.)

Durch rechtskräftiges Erkenntniß des hiesigen Königlichen Landgerichts vom 18. Februar d. J., ist der Gerichtsvollzieher Heinrich Richartz zu Wermelskirchen wegen Gebühren-

Digitized by Google

Ueberhebung und unrichtiger Führung seines Repertoriums zu einer Suspensionsstrafe von einem Monate verurtheilt, und diese Strafe bereits vollzogen worden.

In Gemäßheit der Allerhöchsten Verordnung vom 21. Juli 1826. wird dies hierdurch bekannt gemacht.

Elberfeld, den 21. April 1835. Der Ober-Prokurator: Wingender.

(Bekanntmachung.)

Der bisherige Advokat Ludwig Eversmann ist durch Bestallung vom 13. Februar d. J. zum Advokat-Anwalt bei dem hiesigen Königlichen Landgericht ernannt und am 7. d. M. in sein Amt eingeführt worden, welches dem Publikum hierdurch bekannt gemacht wird.

Cleve, den 18. April 1835. Der Ober-Prokurator: Bessel.

(Bekanntmachung.)

Die Leiche des in meiner Bekanntmachung vom 11. d. M. beschriebenen Buchhalters Georg Rathes ist zu Leutesdorf im Rheine gelandet und beerdigt worden.

Koblenz, den 22. April 1835. Der Ober-Prokurator: v. Olfers.

(Bekanntmachung.)

Nachdem auf den Antrag mehrerer Interessenten die Theilung respective Servitutbefreiung nachfolgender in der Nähe von Osterfeld, Bürgermeisterei Bottrop, Kreises Recklinghausen gelegene Districte, nemlich: Osterfelderheide; Stemmerheide und Busch, Bockemöllersheide, Schmidts-Busch und Heide, Engelbuschheide, Vonderberg, Bifang und Klosterhard beschlossen worden: so werden alle etwa zur Mitbenutzung berechtigte unbekannte Theilhaber, oder welche sonst bei der bevorstehenden Auseinandersetzung ein Interesse zu haben vermeinen, so wie die etwaigen Ober-Eigenthümer, Fidei-Commißfolger und Wiederkaufsberechtigte der betheiligten Güter und Stellen hierdurch aufgefordert sich bei der unterzeichneten General-Commission innerhalb 6 Wochen, spätestens aber in dem im Posthause zu Oberhausen auf den 25. Mai d. J. Morgens 9 Uhr, vor dem Regierungs-Rath Schulten angesetzten Termine zu melden, ihre Ansprüche vollständig anzugeben, auch sich zu erklären, ob sie bei der Vorlegung des Theilungsplans zugezogen sein wollen. Die Ausbleibenden müssen die Auseinandersetzung gegen sich gelten lassen und können mit keinen Einwendungen ferner dagegen gehört werden.

Münster, den 2. April 1835. Königl. General-Commission.

Sicherheits-Polizei.

(Steckbrief gegen den Heinrich Schild.)

Der eines Diebstahls verdächtige Ackerknecht Heinrich Schild hat sich der Untersuchung durch die Flucht entzogen.

Ich mache dessen Signalement sowohl, als das Verzeichniß der entwendeten Sachen hierdurch bekannt, und ersuche sämmtliche Polizei-Behörden auf den Schild zu wachen, denselben im Betretungsfalle anzuhalten und mir vorführen zu lassen.

Düsseldorf, den 23. April 1835.

Der Königl. Landgerichts-Rath und Instruktions-Richter: Fuchsius.

Verzeichniß der gestohlenen Sachen.

1) eine silberne Taschenuhr mit stählerner Kette und silbernem Schlüssel ohne Stift, deren

Digitized by Google

Kasten sich nicht gut schließen läßt; 2) eine große Scheere; 3) 1 Oberhemd von Baumwolle; 4) 1 seidenes geblümtes braunes Halstuch; 5) ein weißer Taschentuch mit blauen Streifen; 6) 1 Paar weißwollene gerippte Mannsstrümpfe; 7) eine braun tuchene Kappe mit ledernem Schirm, worauf sich ein von Kortel gefertigter Stern befindet; 8) 1 Federmesser, mit schwarzem Heft; 9) 1 Paar grauwollene Socken.

Signalement.

Name: Heinrich Schild; Geburts- und Wohnort Reusrath; Gewerbe früher Schneider; Alter 24 Jahr; Größe 4 Fuß 6 Zoll; Haare blond; Stirne rund; Augenbraunen blond; Augen blau; Nase mittelmäßig; Mund mittel; Zähne gesund; Bart schwach; Kinn spitz.

Besondere Kennzeichen: derselbe ist bucklicht und im hohen Grade engbrüstig.

(Steckbrief gegen den Jacob Küchenberg.)

Der eines Diebstahls verdächtige Tagelöhner Jacob Küchenberg hat sich der Untersuchung durch die Flucht entzogen.

Ich mache dessen Signalement sowohl, als das Verzeichniß der entwendeten Sachen hierdurch bekannt, und ersuche sämmtliche Polizei-Behörden auf den Küchenberg zu wachen, denselben im Betretungsfalle anzuhalten, und mir vorführen zu lassen.

Düsseldorf, den 23. April 1835.

Der Königl. Landgerichts-Rath und Instruktions-Richter: Fuchsius.

Verzeichniß der gestohlenen Sachen.

1) 1 hellblau tuchener Frackrock, noch neu; 2) 1 gelb muselinenes Halstuch; 3) eine weiße Barchent Weste; 4) eine blau tuchene Weste mit einer Reihe Knöpfe; 5) eine schwarz tuchene Hose; 6) 1 blau siamoisener Beutel, in welchem sich 19 Thlr. 25 Sgr befanden; 7) 1 weiß gestrickter baumwollener Hosenträger; 8) eine Tabackspfeife, bestehend aus einem irdenen Kopf, und einem schwarzen Röhrchen mit einem silbernen Bändchen; 9) 1 Tabacksbeutel von schwarzem Leder; 10) 1 weiß baumwollenes Taschentuch; 11) 1 blau baumwollener Kittel mit 2 Brusttaschen und Chapeau; 12) 1 brauner Ueberrock mit 2 Reihen Knöpfe vom nämlichen Tuche; 13) eine dunkelgraue lange Hose; 14) eine Weste von schwarzem Tuch mit seidenen Knöpfen; 15) 1 Paar graue wollene Strümpfe; 16) 1 blaues baumwollenes Taschentuch; 17) eine Brieftasche von rothem Saffian; 18) 2 Stechschaufeln und eine Schüppe.

Signalement.

Name: Jacob Küchenberg; Alter 33 Jahr; Größe 5 Fuß 6 Zoll; Haare schwarzbraun; Stirne hoch; Augenbraunen braun; Augen braun; Nase spitz; Mund mittelmäßig; Zähne gut; Kinn rund; Bart braun; Gesichtsform oval; Gesichtsfarbe gelb; Statur schlank; Geburtsort Lützenkirchen; Wohnort Düsseldorf.

(Diebstahl.)

In der jüngst verflossenen Nacht ist dem Ackersmann Alexander Schiffer zu Stoffeln aus seinem unverschlossenen Stalle, ein kastanienbraunes Pferd (Wallach) ohne Abzeichen, 7 Jahr alt, 16¼ Hand hoch mit langen Mähnen und vorne beschlagen, entwendet worden. Das entwendete Pferd fällt vorne etwas in die Knie und hat seine Winterhaare noch.

Indem ich diesen Diebstahl zur öffentlichen Kunde bringe, ersuche ich Jeden, der zur Entdeckung des Thäters, oder zur Wiedererlangung des gestohlenen Pferdes Auskunft zu ertheilen vermag, solche an mich, oder an die nächste Polizeibehörde gelangen zu lassen.

Düsseldorf, den 25. April 1835. Der Ober-Prokurator: v. Ammon.

Digitized by Google

Amtsblatt
der
Regierung zu Düsseldorf.

Nr. 28. Düsseldorf, Freitag, den 8. Mai 1835.

(Nr. 128.) Allerhöchste Kabinetsordre, das Vormundschaftswesen betr.

Nachstehende Allerhöchste Kabinetsordre vom 5. d. M., betreffend das Vormundschafts-Wesen, bringen wir hiermit zur allgemeinen Kenntniß.

Köln, den 27. April 1835.

Der Erste Präsident: Schwarz. Der General-Prokurator: Biergans.

Auf Ihren Bericht vom 13. v. M. setze Ich nach Ihrem Antrage fest, daß der Friedensrichter einen Vormund, der seine Pflichten nicht erfüllt, durch Ordnungsstrafen dazu anhalten und gegen ihn die Vorschrift des Rheinischen Gesetzbuchs Art. 413. in Anwendung bringen darf, bevor er auf seine Entlassung bei dem Familienrath anträgt.

Ich überlasse Ihnen, diese Bestimmung durch die Amtsblätter der Rheinischen Regierungen bekannt zu machen.

Berlin, den 5. April 1835.

(gez.) **Friedrich Wilhelm.**

An den Staats- und Justiz-Minister von Kamptz.

(Nr. 129. Bekanntmachung.

Die Censur der in dem Regierungsbezirke Trier erscheinenden juristischen, politischen, staatswirthschaftlichen und aller andern Schriften, welche nicht zu dem medizinischen, chirurgischen, theologischen, philosophischen und militairischen gehören, ist nach erfolgter Versetzung des bisherigen Censors, Herrn Regierungsraths von Massenbach, dem Königl. Staatsprokurator Herrn von Spankeren zu Trier, gemäß höherer Anordnung, übertragen worden.

Koblenz, den 20. April 1835.

Der Ober-Präsident der Rhein-Provinz.
von Bodelschwingh.

(Nr. 130.) Bekanntmachung.

Die Censur der im Bereiche der Rhein-Provinz erscheinenden militairischen Schriften ist nach erfolgter Versetzung des bisherigen Censors, Herrn Obersten von Brandenstein an den jetzigen Chef des Generalstabes des 8ten Armee-Corps, Herrn Major von Wussow hierselbst übergegangen, was ich mit Bezug auf die Allerhöchste Kabinetsordre vom 24. No-

vember 1823. (Geſetz-Sammlung 1823. Stück 18. Nr. 833.) hierdurch zur öffentlichen Kenntniß bringe.

Koblenz, den 21. April 1835.

Der Ober-Präſident der Rhein-Provinz.
von Bodelſchwingh.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

(Nr. 131.) Das Verbot des Wanderns der Handwerksgeſellen nach der Schweiz betreffend. I. S. II. Nr. 4652.

Nachdem aus den von andern deutſchen Bundesſtaaten erlaſſenen Verordnungen ſich ergeben, daß das Unweſen der die öffentliche Ruhe bedrohenden Aſſociationen und Verſammlungen der Handwerksgeſellen in einem großen Theile der Schweiz überhand genommen hat, daß die Verſammlungen deutſcher Handwerker ſich nicht nur über mehrere Cantone ausgebreitet haben, ſondern daß in letzteren die gröbſten Schmähungen gegen die deutſchen Fürſten gedruckt und in den verabredeten und geduldeten Zuſammenkünften vorgeleſen, auch durch abgeſandte Handwerksgeſellen in den deutſchen Nachbarländern heimlich verbreitet werden, daß dieſe Verſammlungen unter ſich in Verbindung ſtehen und daß unter ihnen gewaltthätige Unternehmungen gegen Deutſchland verabredet werden; ſo hat das Königliche Miniſterium des Innern und der Polizei mit Rückſicht auf die mittelſt Verfügung vom 26. November v. J. bereits angeordneten Suspenſion der Ertheilung von Wanderpäſſen und Wanderbüchern nach der Schweiz, ſich gegenwärtig veranlaßt gefunden, nach Maßgabe des unterm 21. v. M. bekannt gemachten Bundestags-Beſchluſſes (Amtsblatt Nr. 23. S. 161.) durch eine Verfügung vom 11. d. M. das Wandern der dem dieſſeitigen Staate angehörigen Handwerksgehülfen in der geſammten Schweiz unbedingt zu unterſagen und es wird unter keinerlei Umſtänden die Ausſtellung von Wanderpäſſen nach der Schweiz auch nur ausnahmsweiſe geſtattet werden.

Dieſe Beſtimmung wird hiedurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht und insbeſondere werden die ſämmtlichen Polizei-Behörden unſeres Verwaltungs-Bezirkes angewieſen, die dieſſeitigen wandernden Handwerksgehülfen von derſelben zu unterrichten.

Düſſeldorf, den 29. April 1835.

(Nr. 132.) Vereidung von Feldmeſſer. I. S. III. Nr. 1754.

Die Feldmeſſer:

Johann Tjaben,
Joſeph von Zucalmaglio,
Wilhelm Pepperhoff, und
Philipp Heinrich Farwick,

ſind in dieſer Eigenſchaft vereidet worden.

Düſſeldorf, den 25. April 1835.

(Nr. 133.) Bekanntmachung. B. A. Nr. 11902.

Der Abraham Engſtfeld, welcher am 6. März v. J. die bei der Bergiſchen Feuer-Verſicherungs-Anſtalt eingetragenen Gebäude des Casp. Eicker zu Farrenbracken, Bürgermeiſterei Lüttringhauſen, welche er als Miether bewohnte, vorſätzlich angezündet hat, iſt durch Urtheil des Aſſiſenhofes vom 14. Auguſt v. J. der Brandſtiftung überführt, zum

Tode verurtheilt worden; diese Strafe ist jedoch von des Königs Majestät mittelst Allerhöchster Kabinetsorder vom 11. November v. J. in lebenswierige Zwangs-Arbeit verwandelt worden.

Zur Warnung wird die statt gefundene Verurtheilung des ꝛc. Engstfeld zur allgemeinen Kunde gebracht.

Düsseldorf, den 27. April 1835.

(Nr. 134) Steckbrief gegen den Kanonier Balthasar Steinberger aus Simmern. l. S. IV. Nr. 1961.

Der unten näher bezeichnete Kanonier Balthasar Steinberger aus Simmern, ist am 19. April d. J. von der 2ten Fuß-Compagnie der Königl. 8ten Artillerie-Brigade aus der Garnison Koblenz, entwichen.

Es werden demnach sämmtliche Ortsbehörden unseres Verwaltungsbezirks hiemit aufgefordert, die auswärtigen aber ersucht, auf denselben ein wachsames Augenmerk zu richten, ihn im Betretungsfalle arretiren und unter sicherer Bedeckung an die gedachte Brigade zu Koblenz abliefern zu lassen.

Düsseldorf, den 30. April 1835.

Signalement.

Alter 21 Jahre 5 Monate; Größe 5 Fuß 4 Zoll; Haare blond; Augen grau; Mund gewöhnlich; Nase stumpf; Zähne vollständig; Bart hellblond; Gesicht rund; Gesichtsfarbe blaß.

Besondere Kennzeichen: eine tiefe hohle Stimme.

Bekleidung: eine Artillerie-Uniform und tuchene Dienstbosen, ein bezogener Czakot mit Sturmriemen, eine schwarz tuchene Halsbinde, ein Hemd und Schuhe; er trug ein Infanterie-Seitengewehr mit Koppel.

(Nr. 135.) Steckbrief gegen den Bombardier Gustav Robert Leining aus Landsberg. l. S. IV. Nr. 1996.

Der unten näher bezeichnete Bombardier Gustav Robert Leining aus Landsberg, im Kreise Rosenberg, Regierungsbezirk Oppeln, ist am 23. April d. J. von der 2ten Fuß-Compagnie der Königl. 8ten Artillerie-Brigade aus der Garnison Koblenz, entwichen.

Es werden demnach sämmtliche Ortsbehörden unseres Verwaltungsbezirks hiermit aufgefordert, die auswärtigen aber ersucht, auf denselben ein wachsames Augenmerk zu richten, ihn im Betretungsfalle arretiren und unter sicherer Bedeckung an die Königl. 8te Artillerie-Brigade zu Koblenz abliefern zu lassen.

Düsseldorf, den 3. Mai 1835.

Signalement.

Alter 23 Jahre 9 Monate; Größe 5 Fuß 3¼ Zoll; Haare blond; Augen blau; Mund gewöhnlich; Nase stumpf; Zähne gesund; Bart blond; Gesicht rund, pockennarbigt; Gesichtsfarbe blaß.

Bekleidung: eine alte Artillerie-Jacke und Mütze, graue Militair-Hose, Stiefeln, ein Hemd und eine schwarz tuchene Halsbinde.

(Nr. 136.) Steckbrief gegen den Musketier Johann Friedrich Reininghaus aus Witten. l. S. IV. Nr. 1963

Der unten signalisirte Musketier Johann Friedrich Reininghaus aus Witten, Kreis Bochum, Regierungsbezirk Arnsberg, ist am 20. April d. J. von dem 2ten Bataillon des Königl. 17ten Infanterie-Regiments, aus der Garnison Wesel, entwichen.

Digitized by Google

Sämmtliche Civil- und Militairbehörden werden ersucht, auf denselben strenge wachen ihn im Betretungsfalle verhaften und an das gedachte Regiment abliefern zu lassen.

Düsseldorf, den 4. Mai 1835.

Signalement.

Alter 23 Jahre 10 Monat; Größe 5 Fuß 6 Zoll; Religion evangelisch; Profession Taglöhner; Haare blond; Stirne hoch; Augenbraunen blond; Augen grau; Nase ziemlich groß und spitz; Mund breit; Zähne gesund; Kinn spitz; Bart blond; Gesicht länglich; Gesichtsfarbe blaß; Statur schwächlich; Sprache plattdeutsch im Westphälischen Dialekt.

Besondere Kennzeichen: keine.

Bekleidung: eine blaue Dienstmütze mit rothem Rand und Vorstoß, eine blaue Montirung mit rothem Kragen und Aufschlägen, weißen Aermelpatten und hellblauen Achselklappen worauf die Nr. 17., eine schwarz tuchene Halsbinde, eine graue Tuchhose mit rothem Vorstoß, ein Paar Schuhe, ein Infanterie-Seitengewehr mit weiß lederner Koppel.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

(Bekanntmachung)

Nachdem durch die Allerhöchste Kabinetsordre vom 1. d. M. (Gesetzsammlung Stück 6. Nr. 1593.) unter Aufhebung des Art. 174. der Rhein. Straf-Prozeß-Ordnung bestimmt worden ist, daß die Vorschrift des Art. 203. 1 c. für die Form und Fristen in Zuchtpolizeisachen künftig auch in einfachen Polizeisachen zur Anwendung kommen soll, so wird auf Befehl des Herrn Justizministers Excellenz hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß das Rechtsmittel der Berufung gegen polizeigerichtliche Erkenntnisse verloren geht, wenn diese Berufung gegen contradictorische Erkenntnisse nicht binnen zehn Tagen nach erfolgter Verkündigung derselben und gegen Contumacial-Erkenntnisse nicht binnen zehn Tagen von der an den Verurtheilten selbst oder in seiner Wohnung geschehenen Zustellung in der Gerichtsschreiberei des Polizeigerichts, welches das Erkenntniß erlassen hat, angemeldet wird. — Bei Contumacial-Erkenntnissen wird diese zehntägige Frist jedoch für jede Entfernung von drei Miriameter um einen Tag verlängert.

Die bisherige Insinuation contradictorischer Erkenntnisse ist hiernach in Zukunft nicht mehr erforderlich, um den Anfang der Apellationsfrist zu begründen und mögen Verurtheilte, die durch eine Entscheidung des Polizeigerichts sich beschwert fühlen, dieses wohl beachten, wenn ihre Berufung nicht als verspätet abgewiesen werden soll.

Köln, den 29. April 1835. Der General-Prokurator: Biergans.

(Abwesenheits-Erklärung.)

Durch Urtheil des Königl. Landgerichts zu Trier vom 13. v. M. ist der Franz Hollnich aus Prüm für abwesend erklärt worden.

Köln, den 1. Mai 1835. Der General-Prokurator: Biergans.

(Edictal-Citation.)

Auf Veranlassung des hiesigen Armen-Directorii werden die unbekannten Gläubiger, welche an die unter dessen Verwaltung stehenden kombinirten Armen-Kassen, deren Rendantur bisher der Johann Heinrich Wilhelm Vogel in Folge Regierungs-Reskripts vom 20. Juny

Digitized by Google

1805 seit diesem Tage bis zu seinem am 10. Juny 1831 erfolgten Tode und von da an sein Sohn Jakob Vogel bis zum 1. Oktober 1833. ad interim verwaltet hat, aus dieser Rendantur-Periode vom 20. Juny 1805. bis zum 1. Oktober 1833. Forderungen zu haben vermeinen, hierdurch vorgeladen, sich mit ihren Ansprüchen binnen einer Frist von zwei Monaten und spätestens in dem des Endes vor dem Deputirten, Herrn Oberlandesgerichts-Auskultator Schulenburg auf den 16. May c. hieselbst angesetzten Termine zu melden, unter der Warnung, daß diejenigen Gläubiger, welche sich in diesem Termine nicht melden, ihrer Ansprüche an jene Kassen verlustig erklärt und damit bloß an die Rendantur derselben resp. deren Erben verwiesen werden sollen.

Hamm, den 27. Februar 1835.

Civil-Senat des Königl. Oberlandesgerichts: v. Scheibler.

(Ediktal-Citation.)

Der Handelsmann Herz Spier aus Gendringen im Königreiche der Niederlande, welcher in den Monaten Mai und Juli des verflossenen Jahres in der Bürgermeisterei Brasselt wiederholentlich mit Einsammeln von Lumpen ohne Gewerbschein betroffen worden ist, und sich der Untersuchung durch die Flucht entzogen hat, wird hierdurch vorgeladen, in termino den 12. August 1835. Vormittags 10 Uhr, an hiesiger Gerichtsstelle zu erscheinen, um sich über die ihm zur Last gelegte Gewerbesteuer-Contravention näher vernehmen zu lassen, unter der Verwarnung, daß im Ausbleibungsfalle in Contumaciam gegen ihn verfahren und er nach Vorschrift des Gesetzes vom 30. Mai 1820. §. 40. und des Regulativs vom 28ten April 1824., §. 26., verurtheilt werden wird.

Emmerich, den 24. April 1835.

Königliches Land- und Stadtgericht: v. Müntz.

(Bekanntmachung.)

Mit Bezug auf die Bekanntmachung vom 14. d. M. (Seite 123. dieses Amtsblatts) die Absetzung des Gerichtsvollziehers Iven zu Wachtendonck betreffend, benachrichtige ich das Publikum, daß jetzt daselbst der Gerichtsschreiber-Candidat Johann Peter Gassen aus Berncastel als Gerichtsvollzieher fungirt.

Cleve, den 28. April 1835. Der Ober-Prokurator: Bessel.

Sicherheits-Polizei.

(Wahrscheinlich gestohlene Sachen.)

In dem Besitz eines mehrfach bestraften, am 22. August v. J. zu Gruiten verhafteten Diebes haben sich folgende, höchst wahrscheinlich wegen der widersprechenden Angaben hinsichtlich des Erwerbs ebenfalls gestohlne Sachen vorgefunden:

1) 1 schwarztuchener noch ziemlich neuer Frackrock mit übersponnenen Knöpfen und dunkelgrauem Futter; 2) 1 neues Stück Kattun gedruckt auf braunem Grunde mit weißen und blauen Blumen, etwa 8 bis 9 Ellen lang; 3) 1 kleines noch neues roth, braun und blau karirtes seidenes Tuch mit kreuzweise durchlaufenden weißen gelben und blauen schmalen Streifen; 4) in einem kleinen ledernen Beutelchen ein kleines noch neues Perspectiv aus 3 Theilen bestehend mit 2 Gläsern, der vordere äußere Theil ist von Elfenbein, die andern beiden anscheinlich von vergoldetem Messing; 5) 1 Taschenmesser mit Einfassung von weißem Horn

Digitized by Google

woran ein Pfeifenporrer, 1 Korkzieher, 1 zu öffnender Feuerstahl, 1 Federmesser, 2 größere Messerklingen und ein anderes Instrument befindlich.

Wir fordern hiermit Jeden, welchem dergleichen Gegenstände entwendet worden, auf, sich deshalb baldigst bei uns, oder der nächsten Polizei- oder Gerichtsbehörde zu melden, und die Art der Entwendung anzuzeigen.

Hamm, den 29. April 1835. Königl. Preußisches Inquisitoriat.

(Steckbrief gegen den Johann Uhlendahl aus Oberruhr.

Der nachstehend signalisirte Johann Uhlendahl aus Oberruhr ist dringend verdächtig, folgende Sachen gestohlen zu haben:

1) am 20. März d. J. bei dem Bergmann Wilhelm Römer in Altendorff,

a) eine silberne Taschenuhr mit Datumzeiger und arabischen Zahlen, Oberdeckel, Kette, und Schlüssel von Tombach; b) 1 goldenes achteckiges Halskreuz mit einem Christusbilde, 2 goldenen Kettchen an den Seitenflügeln, goldenem Schloße, und schwarzseidener, durch ein zweites goldenes Schloß befestigter Schnur:

2) am 23. Dezember v. J. bei Rumberg zu Brockhausen,

a) einen porzellanenen Pfeifenstummel, mit dem Bilde eines Altars, Silberbeschlag, silberner Kette mit Eicheln, hölzernem Rohr und Abguß und abgebissen; b) ein Paar neue Schuhe.

Bisher ist der schon mehrmals wegen Diebstahls bestrafte Uhlendahl nicht aufzufinden gewesen, und wir ersuchen daher sämmtliche Behörden, denselben im Betretungsfalle sofort arretiren, und uns zuführen zu laßen. Indem wir zugleich vor dem Ankaufe der gestohlenen Sachen warnen, ersuchen wir jeden, welcher Nachricht zu deren Wiedererlangung angeben kann, davon sofort bei uns, oder seiner Ortsbehörde, Anzeige zu machen.

Hattingen, den 23. April 1835. Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht.

Signalement.

Johann Uhlendahl; Alter 21 Jahre; Größe 5 Fuß 3 Zoll 2 Strich; Geburts- und Aufenthaltsort Hinsel in Oberruhr; Haare blond; Stirne flach; Augenbraunen blond; Augen blau; Nase gewöhnlich; Mund dick; Zähne vollständig; Bart ohne; Kinn oval; Gesicht oval; Gesichtsfarbe gesund; Statur schlank.

Besondere Kennzeichen: ohne.

(Steckbrief gegen den Heinrich Winters aus Borcken.)

Der Reisende des Kaufmanns Carl Falkenburg hieselbst, Heinrich Winters, hat sich dringend verdächtig gemacht, mehrere Gelder seines Principals unterschlagen zu haben. Derselbe hat sich der gegen ihn einzuleitenden Untersuchung durch die Flucht entzogen, und da sein Aufenthaltsort bisher nicht zu ermitteln gewesen, so werden alle Militair- und Civilbehörden ergebenst ersucht, den Winters, dessen Signalement hierunten folgt, wenn er sich betreffen läßt, arretiren und uns vorführen zu lassen.

Essen, den 1. Mai 1835. Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht: Jacobi.

Signalement.

Vor- und Zunamen: Heinrich Winters; Geburtsort: Borcken; gewöhnlicher Aufenthalt Essen; Religion katholisch; Stand und Gewerbe Handlungsdiener; Alter 27 Jahre; Größe 5 Fuß 3 Zoll 2 Strich; Haare braun; Stirne rund; Augenbraunen braun; Augen blau; Nase ordinair; Mund dito; Zähne gut; Bart röthlich; Kinn rund; Gesichtsbildung voll; Gesichtsfarbe gesund; Statur gesetzt.

Besondere Kennzeichen: keine.

Digitized by Google

(Zurückgenommener Steckbrief.)

Der sub Nr. 3. des von mir unter dem 10. März c. erlassenen Steckbriefes bezeichnete Schreinergeselle Christian Hülsmann aus Lippstadt ist gefänglich eingebracht worden, weshalb gedachter Steckbrief hinsichtlich dieses Individui hierdurch zurückgenommen wird.

Düsseldorf, den 27. April 1835. Der Ober-Prokurator: v. Ammon.

(Diebstahl zu Hückeswagen.)

Am 23. April sind einem Gastwirthe zu Hückeswagen aus einem unverschlossenen Schranke der Wohnstube sieben große Tafeltücher, wovon drei mit B. L. Nro. 4., und die übrigen mit B. L. gezeichnet sind, entwendet worden.

Indem ich diesen Diebstahl zur öffentlichen Kunde bringe, und vor dem Ankauf der gestohlenen Sachen warne, ersuche ich Jeden, der über denselben einige Auskunft zu geben vermag, davon sofort gehörige Anzeige zu machen.

Elberfeld, den 27. April 1835. Der Ober-Prokurator: Wingender.

(Diebstahl einer Uhr zu Ronsdorf.)

Am 15. d. M. wurde dem Bandwirker Josua Karnap zu Ronsdorf eine silberne Taschenuhr gestohlen, an welcher sich eine messingene Kette, und ein mit einem schwarz und weiß gestreiften Steine versehener Uhrschlüssel befand. Die Uhr ist zweigehäusig, das äußere Gehäuse braun lackirt, und daran besonders kenntlich, daß es einige Risse hat, auf der einen Seite etwas abgescheuert ist, und mit silbernen Stiftchen umgeben ist, von denen einige fehlen.

Sie hat 2 messingene und einen stählernen Zeiger, und auf dem Zifferblatte, so wie auf dem Werke steht der Name des Verfertigers: Johann Gottlieb Schmidt à Ronsdorf.

Indem ich vor dem Ankauf dieser Uhr warne, ersuche ich zugleich Jedermann, Umstände, die zur Ermittelung des bis jetzt unbekannten Diebes führen könnten, zu meiner Kenntniß zu bringen. Elberfeld, den 30. April 1835. Der Ober-Prokurator: Wingender.

Personal-Chronik.

Der Steuer- und Gemeinde-Empfang der Bürgermeisterei Cleve, so wie der Verwaltung der Thiergarten-Kasse daselbst ist dem Bureau Assistenten Lieutenant außer Diensten von Kamiensky mit Anweisung seines Wohnsitzes zu Cleve übertragen worden.

Die durch den Abgang des F. J. Sartorius zur Erledigung gekommene Lehrerstelle an der Elementarschule der katholischen Gemeinde zu Aldenhoven, ist dem Franz Joseph Nolden provisorisch übertragen worden.

Der bisherige Lehrer an der Elementarschule zu Serm, Heinrich Wernes, ist als Lehrer für die, in diesem Jahre zu Cleve neu errichtete, sogenannte Mittelschule, oder zweite städtische Armenschule, berufen und ernannt worden.

Die durch freiwillige Resignation des Lehrers Stang zur Erledigung gekommene Stelle an der Elementar-Mädchenschule der hiesigen katholischen Pfarrgemeinde zum H. Lambert ist dem Wilhelm Wotruba, bisherigen Lehrer an der Elementarschule zu Hamm übertragen worden.

Digitized by Google

Personal-Chronik des Königlichen Oberlandes-Gerichts zu Hamm.

1. Beim Collegio:

Der Oberlandesgerichts-Rath Ebmeier ist in gleicher Eigenschaft an das Königliche Oberlandesgericht zu Posen und der Oberlandesgerichts-Rath und Criminal-Director Menshausen als Gerichts-Director an das Land- und Stadtgericht zu Halberstadt versetzt.

Der Oberlandesgerichts-Assessor Lorenz ist als Assessor bei dem Land- und Stadtgericht zu Iserlohn angestellt.

Der bisherige Referendar Cappell ist zum Oberlandesgerichts-Assessor und die Auscultatoren Westermann und Goecker sind zu Oberlandesgerichts-Referendarien befördert.

2. Bei den Untergerichten:

Ist der Oberlandesgerichts-Assessor Gruchow als Assessor bei dem Land- und Stadtgericht zu Hagen und der Justiz-Amts-Assessor Zeppenfeldt zu Bilstein, als Assessor bei dem Land- und Stadtgerichte zu Soest angestellt.

Die Justiz-Commissarien von Weiler zu Hamm und Davidis zu Lüdenscheid ist das Notariat im Departement des Collegii beigelegt.

Dem bisherigen Auctions-Commissario Klingbeil ist die bei dem Land- und Stadtgericht zu Soest erledigte Salarien- und Deposital Kassen Rendantenstelle zugetheilt worden.

Der Auscultator Müller ist als Auctions-Commissarius zu Soest und die bisherigen Supernumerarien Reese zu Bochum und Haarhaus zu Hagen sind bei genannten Gerichten als Secretariats- und Registratur-Assistenten angestellt.

Ferner sind die Hülfsboten Francke und Lippert zu Bochum, Amtmann zu Hagen und der invalide Unteroffizier Peters zu Lüdenscheid als Boten bei den Gerichten an den genannten Orten angestellt.

Der invalide Unteroffizier Becker hat die erledigte Gefangenwärterstelle bei der Inquisitoriats Gefangen-Anstalt erhalten.

Verstorben sind:

Der Justiz Commissions-Rath und Notar Beuerhaus zu Dortmund, der Criminal-Actuar von der Heyden zu Hamm, der Canzellist Glaser zu Lüdenscheid, der Bote Mazanka zu Meinertzhagen und der Gefangenwärter Krabs zu Hamm.

Düsseldorf, gedruckt in der J. C. Dänzer'schen Buchdruckerei.

Amtsblatt
der
Regierung zu Düsseldorf.

Nr. 29. Düsseldorf, Dienstag, den 12. Mai 1835.

(Nr. 137.) Die Auszahlung der am 1. July 1835. für den Tilgungs-Fonds einzulösenden Staatsschuldscheine. II. S. V. Nr 2949.

Durch unser Publikandum vom 17. März d. J. sind die Inhaber der für das Erste Semester 1835. zum Tilgungs-Fonds einzulösenden Staatsschuldscheine über zusammen 725,000 Rthlr., bereits aufgefordert worden, die baare Valuta derselben zum vollen Nennwerthe am 1. July c. in Empfang zu nehmen.

Da der Auszahlung jedoch die Einsicht und Vergleichung der Original-Dokumente, nach den Stammbüchern vorangehen muß; so wird es nothwendig, daß dieselben zu diesem Behufe schon früher bei der Controle der Staats-Papiere eingehen.

Demzufolge können diejenigen Eigenthümer und resp. Inhaber von dergleichen am 1. July c. auszahlenden Staatsschuldscheinen welche

a) hier in Berlin wohnen, diese Staatsschuldscheine nebst ihren unentgeldlich mit einzuliefernden Coupons über die vom 1. July c. an laufenden Zinsen, schon vom 22. Juny c. an, bei der Controle der Staats-Papiere hier, Taubenstraße Nr. 30 (welche auch die vorgeschriebenen Quittungs-Formulare ausreicht) präsentiren, und sofort die baare Valuta derselben, nach Abzug des Geldbetrages der etwa fehlenden Zins-Coupons erheben; diejenigen aber, welche

b) außerhalb Berlin wohnen, haben die, in doppelt ausgefertigten Verzeichnissen nach Nummer, Littera und Geldbetrag, aufgeführten Staatsschuldscheine und mit derselben unentgeldlich abzuliefernden Coupons über die Zinsen vom 1. July c. ab, schon vor dem 1. Juny d. J. an die ihnen zunächst gelegene Regierungs-Haupt-Kasse, zur Weiterbeförderung an die Controle der Staats-Papiere, gegen Interims-Quittung portofrei einzusenden, und wegen Empfangnahme der Valuta die weitere Bekanntmachungen der betreffenden Königlichen Regierung zu erwarten.

Berlin, den 25. April 1835.

Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden.
Rother. v. Schütze. Beelitz. Deetz. v. Lamprecht.

(Nr. 138.) Bekanntmachung.

Zur Unterstützung der Nothleidenden in Ostpreußen und Litthauen gingen bei mir ein:

a)	von E. W. zu Düsseldorf	2 Rthlr.
b)	durch Herrn Friedr. Diergardt zu Vierssen . . .	31 „
	Zusammen . .	33 Rthlr.

Düsseldorf, den 6. Mai 1835.

Der Regierungs-Präsident.
Stolberg.

Digitized by Google

(Nr. 139.) Bekanntmachung.

Zum Besten der Nothleidenden in Ostpreußen und Litthauen gingen ferner bei mir ein:

1) von den Herren Beamten des Königl. Münzamtes hieselbst	6	Thlr.
2) von dem Herrn Director Schadow	3	—
3) von einem Ungenannten hieselbst	5	—
4) von den Gästen des Sebertschen Kaffeehauses	5	—
5) von einem Menschenfreunde mit dem Zeichen △	10	—
Summa	29	Thlr.
Hiezu die frühere Summe von	33	—
Ueberhaupt	62	Thlr.

Düsseldorf, den 8. Mai 1835.

Der Regierungs-Präsident:
Stolberg.

(Nr. 140.) Bekanntmachung.

Zum Besten der Nothleidenden in Ostpreußen und Litthauen gingen ferner bei mir ein:

1) von E. J.	1	Thlr.
2) „ einem Ungenannten	50	—
Zusammen	51	Thlr.
Hiezu den früheren Betrag von	62	Thlr.
Haupt-Summe	113	Thlr.

Düsseldorf, den 10. Mai 1835.

Der Regierungs-Präsident:
Stolberg.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

(Nr. 141.) Bekanntmachung. l. S. III. Nr. 1699.

Wenngleich das Publikum durch eine in unserm Amtsblatte vom 3. d. M. Nr. 20. enthaltene öffentliche Bekanntmachung der Königlichen General-Lotterie-Direction vor Theilnahme an der von einer Gesellschaft von Kaufleuten in Antwerpen errichteten und an allen Börsen angekündigten Privat-Prämiene-Lotterie bereits gewarnt worden ist; so finden wir in Folge einer Weisung des hohen Ministeriums des Innern und der Polizei uns dennoch veranlaßt, diese Warnung vor jeder Betheiligung an jenem Privat-Lotterie-Geschäft durch Ankauf oder Verbreitung der dazu ausgefertigten Actien und Coupons zu wiederholen und Jedermann an die gesetzliche Strafe, die er sich dadurch zuziehen würde, zu erinnern, so wie die sämmtlichen Polizei-Behörden und Ortsvorstände aufzufordern, dahin zu achten, daß weder an Börsen noch sonst damit Geschäfte gemacht werden.

Düsseldorf, den 25. April 1835.

Nach-

(Nr. 142.)

Nachweisung

der Consumtibilien-Durchschnitts-Preise im Regierungsbezirk Düsseldorf pro März 1835. I. S. II. Nr. 4018.

Nr.	Namen der Haupt-Orte.	Waizen			Roggen			Gerste			Buchwaizen			Kartoffeln			Grütze			Graupen			Erbsen			Hafer		
		per Berliner Scheffel.																										
		Rtl.	Sgr.	Pf.	Rtl.	Sgr.	Pf.	Rtl.	Sgr.	Pf.	Rtl.	Sgr.	Pf.	Rtl.	Sgr.	Pf.	Rtl.	Sgr.	Pf.	Rtl.	Sgr.	Pf.	Rtl.	Sgr.	Pf.	Rtl.	Sgr.	Pf.
1	Düsseldorf . .	1	17	1	1	7	8	1	—	3	1	2	9	—	14	—	3	20	—	7	4	6	1	13	6	—	19	6
2	Elberfeld . . .	1	22	—	1	13	6	1	5	3	1	11	6	—	14	6	—	—	—	—	—	—	1	25	—	—	21	3
3	Essen	1	24	—	1	9	—	1	3	—	1	4	—	—	12	—	—	—	—	—	—	—	1	20	—	—	20	—
4	Solingen . . .	1	27	1	1	15	7	1	5	4	1	—	—	—	13	—	—	—	—	—	—	—	1	15	—	—	24	2
5	Krefeld	1	18	2	1	4	4	—	28	—	—	29	—	—	9	9	3	1	9	4	5	—	1	90	—	—	19	9
6	Neuß	1	12	5	1	4	8	—	27	4	1	2	—	—	9	—	3	7	6	4	10	4	1	16	2	—	17	10
7	Duisburg . .	1	20	—	1	6	3	—	26	3	1	2	6	—	12	—	—	—	—	—	—	—	2	6	—	—	20	—
8	Emmerich . .	1	14	6	1	7	—	—	27	10	1	2	9	—	7	6	1	17	9	2	5	6	1	17	3	—	16	7
9	Rees	1	13	3	1	6	—	—	27	6	1	2	9	—	7	6	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	17	3
10	Wesel	1	13	3	1	4	10	—	27	9	1	1	5	—	11	6	3	—	—	3	20	—	1	15	—	—	16	11
11	Cleve	1	18	3	1	5	1	—	26	5	1	3	10	—	13	4	2	10	—	2	15	—	1	6	9	—	16	2
12	Geldern . . .	1	19	—	1	3	4	—	27	9	—	—	—	—	14	8	—	—	—	—	—	—	1	19	—	—	—	—
13	Goch	1	21	3	1	5	2	—	25	1	1	3	—	—	10	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	17	6
14	Kempen . . .	1	15	—	1	1	2	1	—	—	1	4	7	—	10	—	—	—	—	—	—	—	1	16	2	—	22	—
15	Rheinberg . .	1	13	—	1	5	6	—	28	2	1	1	3	—	10	6	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	17	9
	Durchschnitts-Preise . .	1	17	11	1	6	7	—	29	—	1	2	11	—	11	3	2	24	6	4	—	—	1	1	18	4	—	19	1

Digitized by Google

Fortsetzung der Nachweisung

der Consumtibilien-Durchschnitts-Preise im Regierungsbezirke Düsseldorf pro März 1835.

Nr.	Namen der Haupt-Orte.	Heu, per Centner zu 110 Pfund			Stroh, per Schock zu 1200 Pfund.			Brandwein pr. Berliner Quart.		Bier pr. Berliner Quart.		Rind-Fleisch, per Berliner Pfund.		Kalb-Fleisch, per Berliner Pfund.		Hammel-Fleisch, per Berliner Pfund.		Schweine-Fleisch, per Berliner Pfund.		Butter, per Berliner Pfund.		Eier, per 1/4 Hundert.	
		Rtl.	Sgr.	Pf.	Rtl.	Sgr.	Pf.	Sgr.	Pf.	Sgr.	Pf.	Sgr.	Pf.	Sgr.	Pf.	Sgr.	Pf.	Sgr.	Pf.	Sgr.	Pf.	Sgr.	Pf.
1	Düsseldorf . .	—	23	6	7	15	—	7	6	1	11	3	2	2	2	2	6	3	—	5	3	5	6
2	Elberfeld . .	—	23	—	8	—	—	6	—	2	—	2	8	2	—	2	—	3	—	5	—	7	6
3	Essen	—	15	—	5	—	—	5	—	1	4	2	2	1	2	2	6	2	6	5	—	6	—
4	Solingen . . .	—	27	6	8	20	—	4	6	2	—	2	8	1	6	3	—	4	—	5	—	7	—
5	Krefeld	—	20	—	6	13	—	4	—	1	8	2	—	1	6	2	—	2	4	5	2	5	2
6	Neuß	—	25	5	5	11	—	5	—	1	4	2	6	1	5	—	—	2	6	5	3	5	10
7	Duisburg . .	—	22	—	6	—	—	3	—	1	8	2	6	2	—	2	4	2	8	5	—	6	—
8	Emmerich . .	—	14	6	5	24	9	4	8	1	—	2	6	2	6	2	1	2	4	5	2	6	4
9	Rees	—	14	10	4	6	—	4	—	1	2	2	2	1	8	2	2	2	4	5	—	5	2
10	Wesel	—	17	2	5	11	6	3	—	1	3	2	6	2	—	2	4	2	6	5	6	4	8
11	Cleve	—	17	7	5	17	10	5	4	1	4	2	8	2	6	2	6	2	8	4	11	5	6
12	Geldern . . .	—	23	—	5	15	—	4	—	1	6	2	2	1	6	2	4	2	3	4	—	5	2
13	Goch	—	20	4	4	18	6	4	—	1	6	2	—	1	4	2	—	4	3	4	—	5	2
14	Kempen . . .	—	26	—	8	10	—	4	—	1	8	2	2	1	6	—	—	4	—	4	8	4	—
15	Rheinberg . .	—	20	—	5	16	—	3	8	1	—	2	2	1	4	2	2	2	8	4	6	5	—
	Durchschnitts-Preise . .	—	20	8	6	3	11	4	6	1	6	2	5	1	9	2	4	2	10	4	11	5	8

(Nr. 143) Die Ertheilung von Aufenthalts-Carten in der Stadt Mülheim a/d. Ruhr betr. 1. S. II. Nr. 4194.

Mit Bezug auf den §. 18. des Paß-Edicts vom 22. Juni 1817. und der General-Instruction vom 12. Juli 1817. die Einführung und den Gebrauch der Aufenthalts-Carten betr., wird hierdurch bekannt gemacht, daß die nach dem §. 2. unserer Bekanntmachung vom 19. October desselben Jahres (Amtsblatt 1817. S. 63. der Paßgesetze) und der Bekanntmachung vom 2. Juli 1834 (Amtsblatt 1834 Nr. 45.) in den Städten Düsseldorf, Elberfeld, Lennep, Crefeld, Essen, Neuß und Duisburg erforderlichen Aufenthalts-Carten von jetzt an, auch in der Stadt Mülheim an der Ruhr, von jedem Fremden, welcher sich über 3 Tage daselbst aufhält, bei dem Polizei-Amte gelöset werden müßen.

Düsseldorf, den 2. Mai 1835.

(Nr. 144.) Bekanntmachung. I. S. III. Nr. 1785.

Die Königliche hohe Verwaltung für Handel, Fabrikation und Bauwesen hat die zur theilweisen Erneuerung der Handelskammer zu Duisburg am 9. v. M. vorgegangenen Wahlen genehmigt und die neu beziehungsweise wieder Gewählten namentlich:

die Herren Franz Brockhoff, Peter vom Rath, Kirschgens, als Mitglieder, und die Herren Wilhelm Carstanjen, Wilhelm Davidis und Eduard Wallenkamp als Stellvertreter bestätigt, welches hiermit zur öffentlichen Kunde gebracht wird.

Düsseldorf, den 30. April 1835.

(Nr. 145.) Steckbrief gegen den Ulan Franz Lohage aus Grevenstein im Regierungs-Bezirk Arnsberg. I. S. IV. Nr. 1949.

Der unten näher bezeichnete Ulan Franz Lohage aus Grevenstein im Regierungs-Bezirk Arnsberg ist entwichen.

Sämmtliche Civil- und Militär-Behörden werden ersucht, auf denselben strenge wachen, ihn im Betretungs-Falle verhaften und wohlverwahrt an das Kommando des 8. Ulanen-Regiments abliefern zu lassen.

Düsseldorf, den 1. Mai 1835.

Signalement.

Alter 24 Jahr; Größe 5 Fuß 6 Zoll; Religion katholisch; Gewerbe Schneider; Haare schwarz; Augen schwarz; Nase gewöhnlich; Mund dito; Zähne gesund; Bart schwarz und schwach; Gesichtsfarbe blaß.

Besondere Kennzeichen: keine.

Bekleidung: mit einem dunkelgrünen Civil-Ueberrock mit schwarzsammten Kragen, mit schwarzen Civilhosen, mit einer schwarzseidenen Weste, mit einem grün und roth gestreiften Halstuch, mit einer blauen Militair-Mütze mit rothem Besatz ohne Schirm, Stiefeln ohne Sporen.

(Nr. 146.) Steckbrief gegen den Kanonier Anton Schieren. I. S. IV. Nr. 2058.

Der unten näher bezeichnete Kanonier Anton Schieren aus Aachen, ist am 27ten April d. J. von der reitenden Batterie Nr. 23. der Königl. 8. Artillerie-Brigade aus dem Cantonnement Andernach, desertirt.

Es werden demnach sämmtliche Ortsbehörden unseres Verwaltungs-Bezirks hiermit auf-

Digitized by Google

gefordert, die auswärtigen aber ersucht, auf denselben ein wachsames Augenmerk zu richten, ihn ihm Betretungsfalle arretiren und unter sicherer Bedeckung an die Königl. 8. Artillerie-Brigade in Koblenz abliefern zu lassen.

Düsseldorf, den 7. Mai 1835.

Signalement.

Alter 23 Jahre 5 Monate; Größe 5 Fuß 5 Zoll; Haare dunkelbraun; Stirn flach und breit; Augenbraunen dunkelbraun; Augen grau; Mund gewöhnlich; Nase etwas spitz; Kinn rund; Gesicht rund, voll; Gesichtsfarbe gesund.

Besondere Kennzeichen: eine Narbe unter dem linken Auge.

Bei seiner Entweichung war derselbe bekleidet mit einer blauen Artillerie Diensjacke, Reithosen mit rothen Streifen, Stiefeln mit Sporen, schwarztuchner Halsbinde, einem Hemde, tuchnen Handschuhen, Czakot mit Ueberzug, nebst Dienstmütz. Er trug ferner einen Säbel mit weißer Koppel und Tasche mit weißem Bandelier und Ladestock.

Auszuleihende Stiftungs-Kapitalien.

Bei dem katholischen Kirchenvorstande zu Ratingen liegt ein Capital von circa 250 Thlr. gegen erste Hypothek auszuleihen.

Sicherheits-Polizei.

(Diebstahl zu Barmen.)

In der Nacht vom 22. zum 23. d. M. sind einem Einwohner von Barmen folgende Gegenstände entwendet worden:

1) eine zweigehäusige silberne englische Taschenuhr mit gelbem Zeiger, weißem Zifferblatt und römischen Zahlen, und mit einem Calott, welches man abnehmen konnte; an derselben war eine silberne Kette von 10 Gliedern, und an dieser ein silbernes Pettschaft, auf welchem der Name P. C. Est gravirt war; 2) eine Tabackspfeife, bestehend aus einem an beiden Seiten mit Silber beschlagenen meerschaumenen Wachskopfe mit langem Halse, woran sich eine roth und weiß seidene Kordel befand; 3) eine Tabackspfeife, bestehend aus einem Oelkopfe mit kurzem Halse, mit schwarzem hölzernen etwa 1½ Fuß langen Rohr mit hornernen gelblichen Spitze. Am Kopfe war oben ein kleines Stückchen herausgesprungen; an der Pfeife befand sich eine grün seidene Kordel; 4) eine Tabackspfeife, bestehend aus einem weiß porzellainen großen dicken Kopfe mit kurzem Halse, bemalt mit Häuser und Bäumen; unter dem Kopfe befindet sich ein kleiner Bruch. Es war ein dickes hornes Rohr darin, von schwarz, weiß und brauner Farbe mit dicken Knoten, mit kokosnußner Scheibe und silbernen elastischen Spitze versehen, und mit schwarz seidener Kordel mit Quasten; 5) eine Tabackspfeife, bestehend aus einem weiß porzellainen Stummel, mit einem Frauenzimmer bemalt, und mit plättirtem Beschlag versehen; ferner einem roth mit goldenen Blumen bemalten Abguß und einem Rohr von schwarz, weiß und braunem Horn mit Knoten, einer kokosnußner Scheibe und silbernen elastischen Spitze und schwarz seidenen Kordel mit Quasten; 6) eine Tabackspfeife, bestehend aus einem weiß porzellainen mit einem Hirsch und Hasen bemalten Stummel mit Stechdeckel, einem zinnernen grünen Abguß, und hornenen gewundenen braun und gelben Rohr mit silberner elastischer Spitze und schwarzer Kordel ohne Quasten; 7) ein bunt karrirter siamoisener Geld-

Digitized by Google

beutel, worin ein ganzer Berliner Thaler, und etwa ein Groschen an Pfennigen war, und 8) ein grüner mit Blumen gedruckter Geldbeutel, worin etwa 2 Groschen enthalten waren.

Indem ich diesen Diebstahl zur öffentlichen Kunde bringe, und vor dem Ankauf der gestohlenen Sachen warne, ersuche ich Jeden, der über denselben einige Auskunft zu geben vermag, davon sofort gehörige Anzeige zu machen.

Elberfeld, den 29. April 1835. Der Ober-Prokurator: Wingender.

(Steckbrief gegen den Daniel Schüddig.)

Der Schreiner Daniel Schüddig, zuletzt bei Friedrich Lüchtenberg zu Kohlsberg, in der Gemeinde Höhscheid, Kreis Solingen wohnhaft, ist dringend verdächtig am 20. April dieses Jahres den Scheerenmacher Johann Schmitz zu Hingenberg mittelst ausgeübter Gewalt an dessen Person, beraubt zu haben, und hat sich der wider ihn eingeleiteten Untersuchung durch die Flucht entzogen.

Unter Beifügung von dessen Signalement ersuche ich demgemäß sämmtliche Königl. Polizeibehörden, auf den ꝛc. Schüddig ein wachsames Auge zu haben, und denselben im Betretungsfalle zu verhaften und mir vorzuführen.

Elberfeld, den 2. Mai 1835.

Der Königl. Landgerichtsrath und Untersuchungsrichter: Graeff.

Signalement.

Name und Vorname: Daniel Schüddig; Gewerbe Schreiner; Alter 19 Jahre 6 Monate; Haare dunkelbraun; Augenbraunen desgleichen und schwach; Augen dunkelbraun oder schwarzblau; Nase klein und spitz; Gesicht rund mit flachem Angesicht; Mund gewöhnlich; Kinn spitz; Bart noch nicht recht sichtbar; Statur stark und schlank.

Bekleidet bei seiner Entweichung: schwarze Kappe mit Schirm, Frackrock, dunkelblau Tuch mit Metallknöpfen, vermuthlich weiß, schwarze tuchene Weste und schwarz tuchene lange Hose und kurze Stiefeln.

Personal-Chronik.

Im Monat April wurden ernannt:

1) der Ackerwirth Engelbert Rützenhoff;
2) „ „ Heinrich Heyer, zu Mitgliedern des Gemeinderaths der Bürgermeisterei Lüttringhausen, im Kreise Lennep;
3) der Krämer Daniel Hammerstein, zum Mitgliede des Gemeinderaths der Bürgermeisterei Haan, im Kreise Elberfeld;
4) der Ackerer Johann Hansen, zum Mitgliede des Gemeinderaths der Bürgermeisterei Frimmersdorf, im Kreise Grevenbroich;
5) der Schenkwirth Adam vom Kolke;
6) „ Rentmeister J. H. Humann;
7) „ Ackerer Anton Kellermann;
8) „ Müller Hermann Möhlenbeck;
9) „ Ackerer H. A. Schürmann;
10) „ „ Johann Springob;

Digitized by Google

11) der Müller Johann Arnold Müller, zu Mitgliedern des Gemeinderaths von Steele, und
12) der Kaufmann Joseph von Essen, zum Beigeordneten für die Bürgermeisterei Steele, im Kreise Duisburg;
13) der Hermann Niepmann, zum Mitgliede des Gemeinderaths der Bürgermeisterei Vierquartieren, im Kreise Geldern;
14) der Zolleinnehmer Paul Raves, zum Gemeinderaths-Mitgliede der Bürgermeisterei Keeken, im Kreise Cleve;
15) der Notar Justus Hamm,
16) „ Ackerwirth und Gutsbesitzer Daniel Schmitz;
17) „ Eisenhändler Heinrich Biermann;
18) „ Gastwirth Franz Zimmermann;
19) „ Bäcker und Wirth Franz Steffen;
20) „ Strumpffabrikant Heinrich Mund, zu Gemeinderaths-Mitgliedern der Bürgermeisterei Ratingen;
21) der Gutsbesitzer und bisherige Gemeinderath Johann Schriever, zum zweiten Beigeordneten;
22) der Ackerwirth und Gutsbesitzer Wilhelm Belscheid;
23) „ Ackerwirth und Gutsbesitzer Wilhelm Benninghoven;
24) „ Ackerwirth Wilhelm Bäumer;
25) „ „ und Gutsbesitzer Wilhelm Rüfer, zu Mitgliedern des Gemeinderaths für die Bürgermeisterei Eckamp:
26) „ Ackerwirth Wilhelm Kowartz;
27) „ „ Carl Korten;
28) „ „ Lambert Boes;
29) „ „ Gerhard Terbey;
30) „ „ Johann Drecsen;
31) „ „ Wilhelm Tackenberg, zu Gemeinderaths-Mitgliedern der Bürgermeisterei Mintard, im Kreise Düsseldorf;
32) der Johann Krebber zum Mitgliede des Gemeinderaths der Bürgermeisterei Wardt;
33) der Jakob Jordans;
34) „ Gerhard Stratmann, zu Gemeinderaths-Mitgliedern der Bürgermeisterei Marienbaum, Kreises Geldern.

Der als Wundarzt 2. Klasse und als Geburtshelfer adprobirte Friedrich August Dortsche hat sich in der Stadt Elberfeld niedergelassen.

Digitized by Google

Amtsblatt
der
Regierung zu Düsseldorf.

Nr. 30. Düsseldorf, Sonnabend, den 16. Mai 1835.

(Nr. 147.) Bekanntmachung.

Des Königs Majestät haben Allergnädigst geruht, mittelst Allerhöchster Kabinetsordre vom 1. d. M. den wirklichen Ober-Consistorial-Rath und Probst, Herrn Dr. Rossf, mit einstweiliger Wahrnehmung der Geschäfte des General-Superintendenten für den Rheinischen und Westphälischen Consistorial-Bezirk zu beauftragen.

Unter Bezugnahme auf den §. 148. der Kirchen-Ordnung vom 5. März d. J. bringe ich solches zur öffentlichen Kunde.

Koblenz, den 28. April 1835.

Der Ober-Präsident der Rhein-Provinz.
von Bodelschwingh.

(Nr. 148.) Bekanntmachung.

Für die in Ostpreußen und Litthauen befindlichen Nothleidenden sind ferner bei mir eingegangen:

1)	von H. F.	. . . . .	2 Thlr.
2)	„ Herrn J. W. v. Gülcher	. . . . .	3 —
3)	„ „ Regierungs-Rath v. Sybel	. . . . .	10 —
		Summa .	15 Thlr.
Hiezu der frühere Betrag von		. . . . .	113 —
		Ueberhaupt .	128 Thlr.

Düsseldorf, den 11. Mai 1835.

Der Regierungs-Präsident:
A. A.
Der Ober-Regierungs-Rath: Cuny.

(Nr. 149.) Bekanntmachung.

Für die nothleidenden Bewohner von Ostpreußen und Litthauen sind heute von dem Herrn F. Krohbeie . . . . . 3 Thlr.
bei mir eingegangen.

Hiezu der frühere Betrag von	. . . . .	128 —
macht überhaupt	. .	131 Thlr.

Düsseldorf, den 12. Mai 1835.

Der Regierungs-Präsident:
A. A.
Der Ober-Regierungs-Rath: Cuny.

(Nr. 150.) Bekanntmachung.

Zur Unterstützung für die nothleidenden Ostpreußen und Litthauer sind ferner eingegangen:

von einem Ungenannten	. . . . .	10 Thlr.
von L.	. . . . .	3 —
		13 Thlr.
Hiezu der frühere Betrag von	. . . . .	131 —
	macht in Summa .	144 Thlr.

Düsseldorf, den 13. Mai 1835.

Der Regierungs-Präsident:
A. A.
Der Ober-Regierungs-Rath: Cuny.

(Nr. 151.) Bekanntmachung.

Zum Besten der Nothleidenden in Ostpreußen und Litthauen gingen ferner bei mir ein:

1)	von dem Herrn Albert Peltzer aus Rheydt	.	34 Thlr.	— Sgr.	— Pf.
2)	„ „ „ Bürgermeister Büschgens daselbst	.	43 —	6 —	6 —
	Zusammen	.	77 Thlr.	6 Sgr.	6 Pf.
	Hiezu der frühere Betrag von	.	144 —	— —	— —
	Haupt-Summe	.	221 Thlr.	6 Sgr.	6 Pf.

Düsseldorf, den 13. Mai 1835.

Der Regierungs-Präsident:
Stolberg.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

(Nr. 152.) Titel der Feldmesser betr. l. S. 111. Nr. 1871.

Da der Titel „Regierungs-Conducteur" welchen sich die Feldmesser hin und wieder beilegen, nur zu Verwechselungen mit den Bau-Conducteurs führt, welche zu Bau-Ausführungen befähigt, während Erstere, nach ihren Zeugnissen, den Vorschriften und Regulativen über ihre Prüfung und Anstellung nur Feldmesser sind; so werden dieselben hiedurch angewiesen, sich bei Vermeidung der gesetzlichen Strafen jener willkührlichen Titulatur zu enthalten.

Düsseldorf, den 6. Mai 1835.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

(Außerordentliche Assise zu Düsseldorf.)

Königlicher Rheinischer Appellations-Gerichtshof.

Zur Eröffnung einer außerordentlichen Assise in dem Bezirke des Königl. Landgerichts zu Düsseldorf für das 2. Quartal des Jahres achtzehnhundert fünf und dreißig, unter dem Vorsitze des bereits zum Präsidenten der ordentlichen Assisen daselbst für dieses Quartal ernannten Herrn Geheimen Justiz- und Appellationsgerichts-Rathes Schmitz, wird hiermit Montag den 15. Juni c. vorbestimmt.

Digitized by Google

Gegenwärtige Verordnung soll auf Betreiben des Herrn General-Prokurators in der gesetzlichen Form bekannt gemacht werden.

Gegeben am Appellations-Gerichtshofe zu Köln den 1. Mai 1835.

Der Erste Präsident des Königlichen Rheinischen Appellations-Gerichtshofes:

(unterz.) Schwarz.

Für gleichlautende Ausfertigung, der Ober-Sekretair: J. Themer.

(Assisen zu Cleve.)

Königlicher Rheinischer Appellations-Gerichtshof.

Die Eröffnung der gewöhnlichen Assisen in dem Bezirke des Königl. Landgerichtes zu Cleve für das 2te Quartal des Jahres achtzehnhundert fünf und dreißig wird hiermit auf Montag den 22. Juni desselben Jahres festgestellt und der Herr Appellations-Gerichtsrath Leist zum Präsidenten derselben ernannt.

Gegenwärtige Verordnung soll auf Betreiben des Herrn General-Prokurators in der gesetzlichen Form bekannt gemacht werden.

Gegeben am Appellations-Gerichtshofe zu Köln den 1. Mai 1835.

Der Erste Präsident des Königl. Rheinischen Appellations-Gerichtshofes,

(unterz.) Schwarz.

Für gleichlautende Ausfertigung, der Ober-Sekretair: J. Themer.

(Assisen zu Elberfeld.)

Königlicher Rheinischer Appellations-Gerichtshof.

Die Eröffnung der gewöhnlichen Assisen in dem Bezirke des Königl. Landgerichtes zu Elberfeld für das 3te Quartal des Jahres achtzehnhundert fünf und dreißig wird hiermit auf Montag den 6. Juli desselben Jahres festgestellt und der Herr Appellations-Gerichtsrath Haugh zum Präsidenten derselben ernannt.

Gegenwärtige Verordnung soll auf Betreiben des Herrn General-Prokurators in der gesetzlichen Form bekannt gemacht werden.

Gegeben am Appellations-Gerichtshofe zu Köln den 4. Mai 1835.

Der Erste Präsident des Königl. Rheinischen Appellations-Gerichtshofes,

(unterz.) Schwarz.

Für gleichlautende Ausfertigung, der Ober-Sekretair: J. Themer.

(Bekanntmachung.)

In dem gerichtlichen Depositorio des hiesigen Königl. Landgerichts beruhen wieder viele Ueberführungs-Gegenstände, welche aus ältern längst abgemachten Untersuchungen herrühren, und von den betreffenden Eigenthümern nicht reclamirt worden sind. Letztere werden daher aufgefordert, solche unverzüglich und längstens bis zum 1. Juli d. J. in Empfang zu nehmen, indem ich nach Ablauf dieser Frist gedachte Gegenstände der Verwaltungs-Behörde werde überliefern lassen, um den Verkauf derselben zu veranstalten, und über die Kaufgelder zum Vortheil des Criminal-Fond zu verfügen.

Cöln, den 7. Mai 1835. Der Ober-Prokurator: v. Collenbach.

Sicherheits-Polizei.

(Diebstahl zu Bysang.)

In der Nacht vom 18. auf den 19. vorigen Monats sind dem Ackersmann und Winke-

Digitized by Google

lier Wilhelm Pieperbeck im Byfange, mittelst gewaltsamen Einsteigens folgende Gegenstände, namentlich:

1) 200 Pfund Java-Kaffeebohnen; 2) ein Paar kalblederne, noch fast neue Mannshalbstiefel mit hohen Absätzen, letztere mit runden Nägelchen beschlagen; 3) zwei Paar rindlederne, stark benagelte Mannsschnürschuhe, von denen das eine noch fast neu, das andere aber schon längere Zeit getragen war; 4) ein Pfund weißer ordinairer Zwirn; 5) 2 Pfund blauer dito; 6) 6 Dutzend weiße perlmutterne Westenknöpfe, theils in ihrer Fläche glatt, theils mit Sternchen geziert; 7) vier Dutzend blecherne, theils schwarze, theils weiße Hosenknöpfe; 8) ein Viertel Pfund Nähseide von verschiedener Farbe; 9) 200 Ellen leinen Lind von weißer und blauer Farbe zu Schürzen und Hemden; 10) ein weiß leinener Sack mit einem daran genähten weiß leinenem Bande und war in dem Sacke das Zeichen P. P. B. mit blau wollenem Garn gestickt; 11) ein Pfund theils dunkel, theils hellblau wollenes Garn; 12) vier pappene, bunt überzogene Schachteln, von denen drei, eine runde Form, die vierte aber eine länglicht runde Form hatten und in welchen sich die Knöpfe, die Nähseide und das Lind aufbewahrt befanden, entwendet worden.

Indem wir vor den Ankauf dieser Sachen warnen, ersuchen wir Jeden, welcher über den Thäter, oder zur Wiedererlangung des gestohlenen Gutes Auskunft zu ertheilen vermag, diese sofort an uns, oder die nächste Polizeibehörde gelangen zu lassen.

Werden, den 7. Mai 1835. Königl. Preuß. Gerichts-Kommission: Henrici.

(Diebstähle)

Am Abend des 16. d. M. sind in der Wohnung des Riethmachers Schophoff zu Wermelskirchen mittelst Einbruchs und Einsteigens, wahrscheinlich von mehreren Personen gemeinschaftlich, folgende Gegenstände:

1) ein roth und weiß gestreifter Unterrock; 2) ein Flocken-Ueberbett von grau und blau gestreiftem Zwillig; 3) ein Kissen mit roth und weiß klein karrirtem Ueberzuge; 4) ein leerer Bettsack von grauem Zwillig; 5) ein flächsenes Betttuch, gezeichnet W. S. H.; 6) ein blau tuchenes Kollet, mit geld messingenen Knöpfen; 7) ein dunkelblauer getragener tuchener Ueberrock mit einer Reihe gewirkter Knöpfe; 8) eine silberne zweikastige englische Taschenuhr, mit gewöhnlichem Zifferblatt, gewöhnlichen Zahlen, messingenem Zeiger, messingener Kette, und kleinem messingenem Schlüssel; und in der Nacht vom 22. zum 23. d. M. in der Wohnung der Wittwe Arens zu Winkelhausen (nämliche Bürgermeisterei) ebenfalls mittelst Einbruchs und Einsteigens und von mehreren Personen gemeinschaftlich 2 Hinterschinken, 2 Vorderschinken, 2 Seiten Speck, und ein schwarz tuchener Frackrock mit gepreßten Hornknöpfen und grau leinenem Futter, gestohlen worden.

Indem ich diese Diebstähle hierdurch bekannt mache, und vor der Annahme der gestohlenen Sachen warne, ersuche ich Jedermann, die etwa zur Ermittelung der bis jetzt unbekannten Thäter dienenden Umstände schleunigst zu meiner Kenntniß zu bringen.

Elberfeld, den 30. April 1835. Der Ober-Prokurator: Wingender.

Personal-Chronik.

Der Candidat Friedrich Wilhelm Scholl aus Mülheim a/d. Ruhr ist von uns zum evangelischen Geistlichen bei der Strafanstalt zu Werden ernannt worden.

Digitized by Google

Amtsblatt
der
Regierung zu Düsseldorf

Nr. 31. Düsseldorf, Montag, den 18. Mai 1835.

(Nr. 153.) Danksagung.

Die Stamm-Mannschaften des 2ten Bataillons (Brühl'schen) 28ten Landwehr-Regiments sind bei den Bürgern der Stadt Brühl einquartirt. Die Einwohner verabreichen laut Bericht des Bataillons-Kommandeurs, jenen Mannschaften, welche keine gemeinschaftliche Menage haben, unentgeldlich Frühstück, Mittag- und Abendessen; sie erwerben sich dadurch, sowohl für die Bereitwilligkeit, mit welcher sie bereits seit einer Reihe von Jahren dieses Opfer bringen, als für die besonders gute Beköstigung, die sie den Mannschaften gewähren, den Dank nicht nur von diesen selbst, sondern auch von den Vorgesetzten derselben.

Es ist mir erfreulich, diesen Beweis des löblichen Gemeinsinnes der Einwohner von Brühl hierdurch dankend anzuerkennen und zur allgemeinen Kenntniß zu bringen.

Coblenz, den 27. März 1835.

Der kommandirende General des 8ten Armeekorps.
v. Borstell.

(Nr. 154.) Belobung.

Das Kommando der 15ten Division hat mir angezeigt, daß mehrere Bewohner des Kreises Bergheim sich ihrem Kreis-Landrathe, dem Grafen v. Beissel, zur Sammlung einer namhaften Summe angeschlossen haben zur Beschaffung von neuen Trommeln und Signalhörnern für die aus dem Kreise gebildete 5te Compagnie 28ten Landwehr-Regiments; und zwar, als ein Zeichen der beifälligen Anerkennung der im Laufe des Jahres pünktlich stattgefundenen Gestellung der Landwehr-Mannschaft dieses Kreises, zu den eintägigen Uebungen und Kontroll-Versammlungen.

Mit Vergnügen bringe ich diesen erfreulichen Beweis der vaterländischen Theilnahme an der sorgsamen Beachtung der Bestimmungen des Landwehr-Instituts hiermit zur öffentlichen Kenntniß. Coblenz, den 22. April 1835.

Der kommandirende General des 8ten Armee-Corps:
v. Borstell.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

(Nr. 155.) Verpachtung resp. Veräußerung von Domainen-Grundstücken II. S. IV. Nr. 2066.

Am Mittwoch den 27. Mai d. J., Vormittags 11 Uhr, sollen in der Behausung der Frau Wittwe Jordans zu Marienbaum, vor dem Königl. Domainen-Rath, Herrn Caspary, die nachbenannten, in der Bürgermeisterei Wardt gelegenen Domainen-Grundstücke alternativ zur anderweiten Verpachtung und zur Veräußerung öffentlich ausgestellt werden, und zwar:

Digitized by Google

I. in den Gemeinden Wardt und Xanten.

Nr.	M.	□R.	□F.	Preuß. Maaßes.	
1)	1	86	30	Ackerland in der Gemeinde Xanten am Mühlenweg	verpachtet an Joh. Kemkes bis zum 11. November 1835.
2)	1	54	90	desgl., in der Gemeinde Wardt, im Mühlenweg	
=	2	141	20		

II. in der Gemeinde Wardt.

3)	1	6	90	Ackerland, am Bankschenweg,	verpachtet an Rütger Mostert bis zum 11. November 1835.
4)	1	6	90	desgl., daselbst,	
5)	1	176	30	— im Reeserweg,	
=	4	10	10		
6)	1	100	20	Ackerland, am Grindschweg,	verpachtet an Heinr. Hegmann bis zum 11. November 1835.
7)	—	88	50	desgl. in der Voßkuhl am Deich	
8)	1	172	10	— am Strohweg	
9)	1	47	10	— im Dovendahl	
10)	1	29	40	— daselbst	
11)	1	132	50	— im Pistweg,	
=	8	29	80		
12)	—	125	—	Ackerland, oben Dovendahl	verpachtet an Jacob Biesemann bis zum 11. November 1835.
13)	—	178	10	desgl. zwischen dem Bankschen und Pistweg	
14)	1	25	10	— de trawt Stücken	
15)	1	7	50	— zwischen der Pist und dem Bankschenweg	
16)	3	129	80	— daselbst,	
=	7	105	50		

III. in der Gemeinde Willich.

17)	7	44	10	Ackerland, im Niederbruckschen Kamp	verpachtet an Wilhelm Kühnen bis zum 11. November 1835.
18)	4	120	70	desgl., daselbst	
19)	5	106	30	— —	
20)	6	95	—	— im Tratorskamp	
21)	18	144	40	— im Niederbruch,	
=	42	150	50		

Die Bedingungen und die Karte liegen auf dem Königlichen Domainen-Rent-Amte zu Cleve zur Einsicht offen.

Düsseldorf, den 11. Mai 1835.

(Nr. 156.) Verpachtung resp. Veräußerung von Domänen-Grundstücken U. S. IV. Nr. 2067.

Am Mittwoch den 27. Mai d. J. Vormittags 10 Uhr sollen in der Behausung der Frau Wittwe Jordans zu Marienbaum vor dem Königlichen Domainen-Rath, Herrn Caspary, die nachbenannten, in der Bürgermeisterei und Gemeinde Xanten gelegenen Do-

mainen-Grundstücke alternativ zur anderweiten Verpachtung und zur Veräußerung öffentlich ausgestellt werden, nämlich:

Nr.	M.	□R.	□F	Preuß. Maaßes.	
1)	1	40	60	Ackerland, am Sonsbeckerweg	verpachtet an Gerh. Pannebecker bis zum 11. November 1835.
2)	1	—	—	desgl., daselbst,	
3)	1	46	03	— im Hanselaer	

Die Bedingungen und die Karte liegen auf dem Königlichen Domainen-Rent-Amte zu Cleve zur Einsicht offen.

Düsseldorf, den 11. Mai 1835.

(Nr. 157.) Den offizinellen Preis der Blutegel betr. I. S. V. Nr. 3131.

Da die Einkaufspreise der Blutegel sich wieder wie im vorigen Jahre gestellt haben, so wird, vom 20. des laufenden Monats an, der offizinelle Preis derselben wieder das Stück auf zwei Silbergroschen herabgesetzt, welches wir zur Nachachtung hiemit bekannt machen.

Düsseldorf, den 11. Mai 1835.

(Nr. 158.) Steckbrief gegen Heinrich Hooghoff aus Keppeln I. S. II. Nr. 5033.

Der unten näher bezeichnete, wegen qualifizirten Diebstahls zu fünfjähriger, jedoch auf 1 Jahr ermäßigten Zuchthausstrafe und zur Stellung unter lebenslängliche Polizei-Aufsicht verurtheilte Ackerknecht Heinrich Hooghoff hat sich der letzteren, bald nach seiner Rückkehr aus der Strafanstalt zu Werden in seine Heimath Keppeln, durch heimliche Flucht entzogen.

Es werden daher sämmtliche Civil- und Militair-Behörden ersucht, auf denselben streng zu vigiliren und ihn im Betretungsfalle an den Landrath zu Cleve abliefern zu lassen.

Düsseldorf, den 6. Mai 1835.

Signalement.

Geburts- und Wohnort Keppeln; Alter 28 Jahre; Größe 5 Fuß 2 Zoll; Haare blond; Stirn bedeckt; Augenbraunen blond; Augen blau, grau; Nase spitz; Mund breit; Bart blond; Kinn oval; Gesicht länglich; Gesichtsfarbe blaß; Statur gesetzt.

Besondere Kennzeichen: keine.

Bekleidung: blau und weiß gestreifte katunene Hose; schwarze Tuchweste; blau tuchene Jacke, roth eingefaßt; grünes Halstuch; blaue Mütze; weiße wollene Socken und Schuhe.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

(Angelandete Leiche.)

Am 24. April c. ist am hiesigen Rheinufer die Leiche eines anscheinend zwischen 20 bis 30 Jahr alten Mannes gelandet, welche mit folgenden Kleidungsstücken bekleidet war: 1) einem Hemde von grober Leinwand ohne Zeichen; 2) einer langen Hose von feinem schwarzen Tuch; 3) einem Paar schwarz tuchenen, unten mit Leder besetzten Hosenträger; 4) einem Paar Halbstiefel ohne Nägel; 5) einem Fetzen eines anscheinend weiß nesselnen Halstuches. Die Leiche, welche 5 Fuß 6 Zoll groß und gut genährt schien, hatte vollständige Zähne und noch wenige, lange, schwarze Kopfhaare, war aber bereits so in Fäulniß übergegangen, daß eine nähere Beschreibung derselben nicht möglich ist. Die ꝛc. Kleidungsstücke werden auf dem hiesigen Polizei-Amte zur Ansicht aufbewahrt.

Indem ich dieses zur öffentlichen Kunde bringe, ersuche ich Jeden der über die Person

Digitized by Google

der hier gelandeten Leiche nähere Auskunft zu geben vermag, solche an mich oder an die nächste Polizeibehörde gelangen zu lassen.

Düsseldorf, den 9. Mai 1835. Der Ober-Prokurator: v. Ammon.

(Einen ausgesetzt gefundenen Knaben betr.)

Am 6. dieses Monats, Abends gegen 7 Uhr, ist zu Wanlo ein Knabe, im Alter von etwa 2 bis 3 Tagen ausgesetzt gefunden worden. Derselbe war mit einem leinenen Hemde mit Kragen, leinenem Tuche, einer kattunenen roth und weiß karrirten Windel und einer leinenen Binde bekleidet. Die Kopfbedeckung bestand aus einem Untermützchen und einer gestickten feinen Haube.

Indem ich diesen Vorfall zur öffentlichen Kenntniß bringe, ersuche ich Jeden der zur Entdeckung der Mutter oder desjenigen, der das Kind ausgesetzt hat, Auskunft zu geben vermag, solche schleunigst an mich oder an die nächste gerichtliche Polizei-Behörde gelangen zu lassen. Düsseldorf, den 10. Mai 1835. Der Ober-Prokurator: v. Ammon.

Sicherheits-Polizei.

(Bekanntmachung.)

Ein in der Stadt Koblenz dienendes Mädchen ist geständig, Ausgangs des Monats Januar oder im Februar c. ihr etwa 14 Tage altes Kind, männlichen Geschlechtes, oberhalb Koblenz in den Rhein geworfen zu haben.

Möchte eine solche Leiche noch jetzt irgend wo gelandet werden, so ersuche ich die betreffenden Herren Beamten, dieselbe nach gesetzlicher Vorschrift obduciren zu lassen, jedenfalls aber mir Nachricht zu geben, sofern die Landung schon früher Statt gefunden haben mögte.

Koblenz, den 11. Mai 1835. Der Königl. Ober-Prokurator: v. Olfers.

(Wahrscheinlich gestohlene Sachen.)

Eine Frauensperson, von gesetzter Statur und mittlerer Größe, wurde am 23. April c. aus dem Arresthause in Düsseldorf entlassen und am 27. desselben Monats auf der hiesigen Rheinbrücke im Besitz einer grün tuchenen Manns-Kappe mit Schirm und eines schwarzen Frackrocks betroffen, über deren Erwerb sie sich nicht ausweisen kann und die höchst wahrscheinlich von einem Diebstahle herrühren. Die Person will am 23. April c. von Düsseldorf nach Bomberg bei Opladen, von da am 25. April nach Schlebusch und von hier aus am 27. April nach Köln zu gegangen sein.

Ich ersuche nun einen Jeden, der über den Eigenthümer der fraglichen Gegenstände und über den etwa an denselben verübten Diebstahl Auskunft geben kann, solches mir oder der nächsten Polizeibehörde unverzüglich anzuzeigen.

Köln, den 6. Mai 1835. Der Instruktionsrichter: Wever.

(Zurückgenommener Steckbrief.)

Da der mittelst Steckbriefs vom 2. d. M. (Amtsblatt Nr. 29. Seite 215.) verfolgte Schreiner Daniel Schäddig zur Haft gebracht worden ist, so wird gedachter Steckbrief hiermit zurückgenommen.

Elberfeld, den 9. Mai 1835. Der Untersuchungs-Richter: Gräff.

Digitized by Google

Amtsblatt
der
Regierung zu Düsseldorf.

Nr. 32. Düsseldorf, Freitag, den 22. Mai 1835.

(Nr. 159.) Gesetzsammlung, 7tes Stück.

Das 7te Stück der Gesetz-Sammlung ist erschienen und enthält unter:

Nr. 1594. Publikations-Patent, den Beschluß der Deutschen Bundesversammlung vom 13ten November 1834. hinsichtlich der Auslegung des Art. XII. der Deutschen Bundesakte betreffend. D. d. den 31sten März 1835.

Nr. 1595. Allerhöchste Kabinetsorder vom 20sten April 1835., betreffend die Bestrafung des Diebstahls an Sachen, welche nicht Einen Thaler an Werth erreichen und von Feldern, aus Gärten oder von anderen nicht unter genauer Aufsicht und Verwahrung stehenden Orten entwendet worden.

Nr. 1596. Allerhöchste Kabinetsorder vom 25sten April 1835., betreffend den gänzlichen Verlust des Gnadengehalts der Militair-Invaliden, die eines vor oder nach ihrer Entlassung aus dem Militairdienste begangenen Verbrechens überführt werden, welches während ihres Militairdienstes die Ausstoßung aus dem Soldatenstande zur Folge gehabt haben würde.

Nr. 1597. Allerhöchste Kabinetsorder vom 25sten April 1835., betreffend die Bestellung des Kammergerichts zum ausschließenden Gerichtshofe der Monarchie wegen aller und jeder Verbrechen und Vergehungen wider die Verfassung, die öffentliche Ordnung und die Ruhe, sowohl der sämmtlichen Staaten des Königreichs als auch der übrigen Staaten des Deutschen Bundes.

(Nr. 160.) Bekanntmachung. I. S. 111. Nr. 2061.

Mit Bezug auf unsere frühere Bekanntmachung vom 10. Oktober 1833. bringen wir zur Verhütung von Mißverständnissen hierdurch wiederholt zur öffentlichen Kenntniß, daß die Ausfertigung sogenannter Promessen auf die Seehandlungs-Prämienscheine von 50 Thlr. pro Stück, über welche letztere die Bekanntmachung des Herrn Chefs des Seehandlungs-Instituts vom 30. Juli 1832 eine vollständige Belehrung enthält, nur als eine Privat-Spekulation zu betrachten ist, welche weder von uns ausgeht, noch in irgend einer Art von uns vertreten werden kann.

Berlin, den 3. Januar 1835.

General-Direction der Seehandlungs-Societät.
(gez.) Kayser. (gez.) Wentzel.

Digitized by Google

(Nr. 161.) Bekanntmachung.

Zum Besten der Nothleidenden in Ostpreußen und Litthauen gingen ferner bei mir ein:

vom Kaffetier Herrn L. Sebert zu Düsseldorf, in einem Goldstücke	5	Thlr.	20	Sgr.	— Pf.
Hiezu der frühere Betrag von	221	—	6	—	6 —
in Summa	226	Thlr.	26	Sgr.	6 Pf.

Diersfordt, den 15. Mai 1835.

Der Regierungs-Präsident:
Stolberg.

(Nr. 162.) Bekanntmachung.

Für die in Ostpreußen und Litthauen befindlichen Nothleidenden sind ferner bei mir eingegangen:

durch den Herrn Ferd. Troost zu Mülheim a/d. Ruhr 40 Thlr. Gold in 4 doppelten Friedrichs'dor à 11 Thlr. 10 Sgr.	45	Thlr.	10	Sgr.	— Pf.
durch den Herrn Landrath zu Geldern aus den Gemeinden Geldern und Pont	13	—	14	—	2 —
vom Herrn Caffetier Sebert zu Düsseldorf	5	—	—	—	— —
thut	63	Thlr.	24	Sgr.	2 Pf.
Hiezu der frühere Betrag	226	—	26	—	6 —
Ueberhaupt	290	Thlr.	20	Sgr.	8 Pf.

Düsseldorf, den 17. Mai 1835.

Der Regierungs-Präsident:
A. A.
Der Ober-Regierungs-Rath: Cuny.

(Nr. 163.) Bekanntmachung.

Zum Besten der Nothleidenden in Ostpreußen und Litthauen sind ferner bei mir eingegangen:

durch Herrn Post-Expediteur Jellering zu Ruhrort	24	Thlr.	—	Sgr.	— Pf.
Hiezu der frühere Betrag	290	—	20	—	8 —
Also überhaupt	314	Thlr.	20	Sgr.	8 Pf.

Diersfordt, den 17. Mai 1835.

Der Regierungs-Präsident:
Stolberg.

(Nr. 164.) Bekanntmachung.

Für die Nothleidenden in Ostpreußen und Litthauen gingen ein:

durch den Herrn Landrath, Freihern v. Lasberg, aus der Gemeinde Huckingen durch den Kirchen-Vorstand daselbst	4	Thlr.	7	Sgr.	3 Pf.

Digitized by Google

aus der Pfarre Wittlar durch den dortigen Herrn Pfarrer	7	Thlr.	5	Sgr.		Pf.
aus der Gemeinde Calcum durch den dortigen Herrn Pfarrer	7	—	8	—	5	—
von den Schulkindern zu Lohausen durch denselben .	1	—	7	—	6	—
in der Gemeinde Kaiserswerth gesammelt . . .	9	—	6	—	10	—
Zusammen . .	29	Thlr.	5	Sgr.	—	Pf.
durch den Herrn J. P. Bölling zu Gladbach . .	52	—	13	—	—	—
„ „ evangelischen Pfarrer Herrn Pütz zu Neuß von mehreren Gliedern der dortigen Gemeinde . . .	10	—	20	—	—	—
durch den Herrn Oberbürgermeister Brüning zu Elberfeld	103	—	22	—	8	—
	196	Thlr.	—	Sgr.	8	Pf.
Hiezu der frühere Betrag von	314	—	20	—	8	—
Beträgt in Summa . .	510	Thlr.	21	Sgr.	4	Pf.

Düsseldorf, den 20. Mai 1835.

Der Regierungs-Präsident:
A. A.
Der Ober-Regierungs-Rath: Cuny.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

(Nr. 165.) Bekanntmachung. I. S. III. Nr. 1281.

Die seither öfter bei den mechanischen Fabrikbetrieb theils durch Unvorsichtigkeit und unzweckmäßige, sich leicht mit den Bestandtheilen der in Bewegung befindlichen Maschinen verwickelnden Bekleidung der Arbeiter theils aber auch durch Mangelhaftigkeit der Vorrichtungen entstandenen Unglücksfälle veranlassen uns, die Fabrikunternehmer auf die Verantwortlichkeit, welche sie bei vernachlässigter Fürsorge, Aufsicht und Anleitung der Arbeiter trifft, aufmerksam zu machen und sowohl im Allgemeinen in dieser Beziehung die größte Vorsicht, wie auch die ausgedehntere Verbreitung schützender Vorkehrungen dringend zu empfehlen, dahin rechnen wir auf neuere Veranlassung namentlich Bedeckung der Schnallen und hervorstehenden Lederenden an den Betriebsriemen mit einem Ueberzuge so wie ferner die Anbringung von Deckeln zum Aufklappen über kleine scharfe Räderwerke und Walzen, an welchen zumal die dabei beschäftigten Kinder sich leicht verletzen können und die Umgebung schwerer eiserner Achsen in einiger Entfernung mit Klammern, welche bei einem etwaigen Bruche der Ersteren das Herabfallen auf die Arbeiter verhindern, welche letztere Vorrichtungen in der Baumwollenspinnerei der Fabrikanten Dümmler und Haas zu Elberfeld mit lobenswerther Sorgfalt angebracht worden sind.

Düsseldorf, den 29. April 1835.

(Nr. 166.) Die Abhaltung einer allgemeinen Haus- und Kirchen-Collecte für die Abgebrannten der Stadt Steinau und des anstoßenden Dorfes Georgendorf in Schlesien betr. I. S. I. Nr. 2096.

Am 25. September v. J. ist die Stadt Steinau in Schlesien nebst dem anstoßenden Dorfe Georgendorf abgebrannt. Das Unglück dieser Stadt, deren Einwohner schon vor dem Brande größtentheils sehr arm waren, ist außerordentlich groß, denn, mit Ausnahme

Digitized by Google

der evangelischen Kirche und Pfarrwohnung, des landräthlichen Amtslocals und einiger massiver Häuser in der Vorstadt, ist die ganze Stadt eingeäschert. Es sind überhaupt 189 Häuser und 2 Scheunen, ohne die kirchlichen, Schul- und Communal-Gebäude, abgebrannt; ferner das Rathhaus nebst der mit demselben verbunden gewesenen katholischen Kirche, 2 evangelische Schulgebäude, die katholische Schule mit der darin befindlich gewesenen Pfarr- und Lehrer-Wohnung, die städtische Krankenanstalt, das städtische Brauhaus, 2 Rathsdiener- und eine Röhrmeister-Wohnung. Der Verlust an Gebäuden ist von dem zusammengetretenen Hülfsvereine auf 220,430 Thlr., und an Mobilien, Handwerksgeräth u. s. w. auf 49,093 Thlr. angegeben. Vierhundert ein und fünfzig Familien von zusammen 1538 Köpfen (worunter 282 Familien zu 806 Köpfen von Nichtangesessenen) haben theils ihre Wohnungen theils ihre gesammte Habe eingebüßt, und wenn die Einwohner von Georgendorf hinzugerechnet werden, so wird sich die Anzahl der Damnificaten auf 2000 Köpfe belaufen. Diesen der Unterstützung so sehr bedürftigen Abgebrannten haben die Königlichen Hohen Ministerien der Geistlichen-Unterrichts und Medizinal-Angelegenheiten und des Innern und der Polizei mittelst Verfügung vom 23. v. M. eine allgemeine Haus- und Kirchen-Collecte bewilligt.

Indem wir diese Bewilligung, gemäß Auftrages des Königlichen Rheinischen Ober-Präsidiums vom 2. d. M., hiermit zur öffentlichen Kenntniß bringen, fordern wir die Herrn Bürgermeister, so wie die Herren Pfarrer beider christlichen Confessionen, und auch die Herren Vorsteher der jüdischen Gemeine und Synagogen hiemit auf, die bewilligte Collecte den bestehenden allgemeinen Vorschriften gemäß abhalten zu lassen, dabei das außerordentlich große Bedürfniß zur möglichsten Berücksichtigung zu empfehlen und die Ablieferung der Geldbeträge an die betreffenden Steuerkassen recht schleunig, jedenfalls aber innerhalb 4 Wochen von heute an gerechnet, zu bewirken.

Die Steuer-Kassen haben demnächst die Gelder an die Kreiskassen und diese sie an unsere Haupt-Kasse unverzüglich abzuliefern.

Düsseldorf, den 12. Mai 1835.

(Nr. 167.) Bekanntmachung. l. S. III. Nr. 1883.

Zur vorschriftsmäßigen theilweisen Erneuerung des Fabrikengerichts zu Crefeld sind die durch das Loos ausgeschiedenen Mitglieder Herr Abraham ter Meer, Fabrikant, Herr Jakob Bolte, Werkmeister, einstimmig wieder, und der Fabrikant, Herr Gerhard von der Herberg, neu gewählt und als Mitglieder des genannten Gerichts von uns bestätigt worden, welches wir hiemit zur öffentlichen Kunde bringen.

Düsseldorf, den 9. Mai 1835.

(Nr. 168.) Belobung. l. S. II. Nr. 3353.

Am 6. Dezember v. J. hat der Fabrikarbeiter Friedr. Klesisch zu Hückeswagen den Casper Schnell mit eigener Lebensgefahr vom Wassertode gerettet, welche edle Handlung wir belobend mit dem Bemerken zur allgemeinen Kenntniß bringen, daß dem Retter die gesetzliche Prämie angewiesen worden ist.

Düsseldorf, den 14. Mai 1835.

(Nr. 169.) Agentur des J. P. Latzen in Uerdingen betr. l. S. II. Nr. 5144.

Der Unter-Lotterie-Einnehmer J. P. Latzen zu Uerdingen ist von dem Haupt-Agen-

Digitized by Google

ten der Compagnie d'assurances réunies zu Brüssel, Kaufmann Theodor Herr, zum Hülfs-Agenten der gedachten Gesellschaft ernannt worden.

Düsseldorf, den 9. Mai 1835.

(Nr. 170.) Niederlegung der Agentur von Seiten des Adam Mohr aus Leichlingen betr. I. S. II. Nr. 4901.

Der als Agent der Feuer-Versicherungs-Gesellschaft „die Sonne" zu Paris bestätigte Adam Mohr aus Leichlingen, hat diese Agentur niedergelegt, welches hiedurch bekannt gemacht wird. Düsseldorf, den 7. Mai 1835.

(Nr. 171.) Eine aufgegriffene fremde schwachsinnige Frauensperson betr. I. S. II. Nr. 4741.

Am 12. Februar d. J. ist zu Emmerich eine fremde Frauensperson, welche von der anderen Seite des Rheins gekommen war, aufgegriffen worden, bei deren Vernehmung es sich ergeben hat, daß sie augenscheinlich schwachsinnig war. Nach ihrer Angabe heißt sie Catharina Zaun, ist aus Langendambach (Langenschwalbach?) im Nassauischen gebürtig und ihr Vater todt, die Mutter aber noch am Leben.

Sie will über die Lahn gefahren sein und immer unter freien Himmel geschlafen haben; alle ihre Antworten auf die an sie gestellten Fragen sind unvollkommen und werden durch ein gutmüthiges Lachen unterbrochen.

Die bei der Herzoglich Nassauischen Behörden geschehenen Anfragen in Beziehung auf diese Person hat man dahin beantwortet, daß der Name Zaun in den dortigen Amtsorten gar nicht vorkomme.

Indem wir daher deren Signalement hierunter bekannt machen, fordern wir hiedurch Jedermann auf, dasjenige, was irgend über die Herkunft dieser Person bekannt sein möchte, der Landräthlichen Behörde zu Rees mitzutheilen.

Düsseldorf, den 12. Mai 1835.

Signalement der Catharina Zaun.

Alter circa 40 Jahre; Größe 4 Fuß 9 Zoll; Haare schwarzbraun; Stirne flach, schmal; Augenbraunen schwarzbraun; Augen bräunlich, grau; Nase dick, stumpf; Mund ordinair; Kinn rund; Gesicht rund; Gesichtsfarbe gesund; Statur klein, gesetzt.

Besondere Zeichen: eine Warze an der linken Seite des Kinns.

Dialekt: Kölnisch.

(Nr. 172) Transport der Vagabunden und Verbrecher betr. I. S. II. Nr. 4478.

Durch unsere Verordnung im Amtsblatte vom 29. October 1824. Amtsblatt de 1824. Seite 527. ist mit Beziehung auf den §. 15. der Transport-Instruktion festgesetzt worden, daß vor Veranlassung eines Transports die absendende Behörde durch Communikation mit der Behörde des Ortes, wohin der Transportat zu bringen ist, zu ermitteln hat, ob die letztere zur Annahme desselben bereit oder verpflichtet ist und unsere Bekanntmachung vom 5ten September 1832. im Amtsblatt de 1832. Seite 484. hat die Polizeibehörden angewiesen insbesondere bei Transporten, welche das Königlich Hannöversche Gebiet berühren, dafür zu sorgen, daß die Angehörigkeit der Transportaten und deren Annahme an ihrem Bestimmungsorte festgestellt und den Gränzbehörden des Auslandes unzweifelhaft nachgewiesen werde.

Da nun mehrfach Fälle vorgekommen sind, in welchen die oben angegebenen Vorschriften nicht beachtet worden und dadurch Weiterungen wegen der Annahme und weiteren Beförderung

Digitized by Google

der Transporte durch das Ausland entstanden sind, so wird hiedurch in Gemäßheit einer Verfügung des Königlichen Ministeriums des Innern und der Polizei vom 9. v. M. bestimmt, daß bei allen Transporten von Vagabunden und Verbrechern die absendende Behörde dem Transportzettel jedes Mal die entsprechende Erklärung der Behörde des Bestimmungsortes in Abschrift beizufügen hat, wodurch die Annahme des Transportaten gesichert ist.

Die sämmtlichen Polizeibehörden und die Verwalter der Strafanstalten werden angewiesen, die ertheilten Vorschriften auf das sorgsamste zu beobachten und werden Vernachläßigungen nicht nur mit dem Ersatze der Transportkosten gerügt, sondern auch durch Festsetzung von Ordnungsstrafen bestraft werden.

Wir bringen hiebei zugleich unsere Verfügung vom 31. Juli 1833. in Erinnerung nach welcher kein Transport, welcher fremdherrliches Gebiet berührt, ohne vorherige Anzeige bei uns veranlaßt werden darf.

Insbesondere machen wir noch darauf aufmerksam, daß wenn zwischen der absendenden und der Behörde des Bestimmungsortes eine Meinungsverschiedenheit wegen der Annahme obwaltet, zuvörderst die Entscheidung der oberen Behörde nachgesucht und bis zu deren Eingange dem Transport Anstand gegeben werden muß.

Auch ist überhaupt jeder unnöthige Transport sorgfältig zu vermeiden, wozu in vielen Fällen schon die Bezugnahme auf dem §. 90. der Criminalordnung hinreichen wird, die in der Regel den Transport eines Inquisiten von einem Gericht an das andere auf eine Weite von sechs Meilen beschränkt.

Düsseldorf, den 5. Mai 1835.

(Nr. 173.) Steckbrief gegen den Musquetier Jacob van Beeck aus Donsbrüggen. l. S. IV. Nr. 2216.

Der unten näher bezeichnete Musquetier Jacob van Beeck aus Donsbrüggen, ist am 11. d. M. von der 6. Compagnie des Königlichen 17. Infanterie-Regiments aus der Garnison Wesel, entwichen

Sämmtliche Civil- und Militärbehörden werden ersucht, auf denselben strenge wachen, ihn im Betretungsfalle verhaften und wohlverwahrt an die Commandantur der Festung Wesel abliefern zu lassen.

Düsseldorf, den 15. Mai 1835

Signalement.

Alter 22 Jahr; Größe 5 Fuß 4 Zoll 2 Strich; Religion katholisch; Gewerbe Taglöhner; Haare dunkelblond; Stirn bedeckt; Augenbraunen dunkelblond; Augen blau; Nase stumpf; Mund gewöhnlich; Zähne gesund; Bart blond; Kinn rund; Gesicht rund; Gesichtsfarbe gesund; Statur untersetzt.

Besondere Kennzeichen: keine.

Bekleidung: dunkelblaue Mütze mit rothem Rand und rothem Vorstoß, schwarz tuchene Halsbinde, dunkelblaue Montirung mit rothem Kragen und Aufschlägen, weißen Aermelpatten und hellblauen Achselklappen, worauf die Nr. 17., graue Tuchhose mit rothem Vorstoß, ein Paar Schuhe.

(Nr. 174.) Steckbrief gegen den Landwehr Sträfling Heinrich Heintrup aus Feldmark Wester-Hamm, Regierungs-Bezirk Arnsberg. l. S. IV. Nr. 2258.

Der unten signalisirte Landwehr Sträfling Heinrich Heintrup aus Feldmark Wester-Hamm, Regierungs-Bezirk Arnsberg, ist am 14. Mai c. von der Festung Wesel entwichen.

Sämmtliche Civil- und Militär-Behörden werden ersucht, auf denselben strenge wachen, ihn im Betretungsfalle verhaften und an die Königliche Commandantur zu Wesel abliefern zu lassen. Düsseldorf, den 18. Mai 1835.

Signalement.

Alter 28 Jahre; Größe 5 Fuß 2 Zoll; Religion katholisch; Haare blond; Stirne bedeckt; Augenbraunen blond; Augen grau; Nase gewöhnlich; Mund groß; Kinn spitz; Zähne gesund; Bart blond; Gesicht länglich; Gesichtsfarbe gesund; Statur gedrungen.

Besondere Kennzeichen: keine.

Bekleidung: eine blaue Tuchmütze mit rothem Rand, eine blaue Tuchjacke mit rothem Kragen, 1 Paar graue leinene Hosen, 1 Hemd, 1 Paar halb Stiefeln.

(Nr. 175) Zurücknahme eines Steckbriefes betr. l. S. IV. Nr. 2159.

Da der Musketier Johann Friedrich Reinnighaus aus Witten im Kreise Bochum, nach einer nähern Mittheilung des betreffenden Regiments-Commandos vom 9. d. M., nicht desertirt, sondern im Rheine ertrunken und sein Leichnam am 7. d. aufgefunden ist, so wird der unter dem 4. c. gegen ihn erlassene Steckbrief hiedurch zurückgenommen.

Düsseldorf, den 12. Mai 1835.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

(Den vermißten Schustergesellen Johann Becker aus Gleiwitz betr.

Der bei dem hieselbst wohnenden Schustermeister Peter Scheltenbach arbeitende Schustergeselle Joh. Becker aus Gleiwitz, 23 Jahr alt, ist seit dem 23 März c. verschwunden, und höchst wahrscheinlich, gemäß den sich herausgestellten Resultaten, im Rheine ertrunken. Da sich mehrere Kleidungsstücke des ꝛc. Becker auf der Rheinbrücke vorgefunden haben, so ist derselbe wahrscheinlich nur noch mit einem Hemde und einer Hose bekleidet gewesen.

Indem ich das Verschwinden des genannten Becker hiermit zur allgemeinen Kenntniß bringe, ersuche ich alle diejenigen, welche von demselben einige Auskunft ertheilen können, oder von dem Anlanden einer solchen Leiche Kunde erhalten haben, mir oder der nächsten Polizei-Behörde davon baldigst Anzeige zu machen.

Köln, den 11. Mai 1835. Der Ober-Prokurator: v. Collenbach.

Sicherheits-Polizei.

(Bekanntmachung)

Ein Königlich französischer Unterthan, Namens Henry Caesar Ravin Desmarquoy ist wegen betrügerischen Bankerots von dem Assisenhofe zu St. Omer am 13. Juni 1833 in contumaciam zu fünfjähriger Zwangsarbeit verurtheilt worden, nach Belgien entwichen, und in das diesseitige Königlich Preußische Gebiet übergetreten.

Auf Befehl des Königlichen hohen Justiz-Ministerii werden sämmtliche Herrn Ober-Procuratoren, Justiz- und Polizei-Behörden der Provinz hiermit angewiesen, das gedachte Individuum anzuhalten, respective anhalten zu lassen, in das nächste Gefängniß einzustellen, und mir davon zur weitern Veranlassung Anzeige zu machen.

Köln, den 13. Mai 1835. Der General-Prokurator: Biergans.

(Steckbrief.)

Am 20. und 22. März c. sind im Kreise Gummersbach an zwei verschiedenen Orten, drei Schaafe aus den Ställen entwendet worden.

Ein sehr dringender Verdacht wegen dieser Diebstähle fällt auf einen fremden Menschen, der sich mit einer Frau und zwei Kindern weiblichen Geschlechts, um jene Zeit im Kreise Gummersbach umher getrieben hat, und zuletzt bei Marienheide auf dem Wege nach Meinertshagen oder Plettenberg gesehen sein soll.

Indem ich das Signalement des Fremden und seiner Begleiterinnen, so weit dasselbe zu ermitteln gewesen, beifüge, ersuche ich die betreffenden Behörden, auf dieselben zu wachen, sie im Betretungsfalle zu arretiren, und mir vorführen zu lassen.

Köln, den 15. Mai 1835. Der Instructionsrichter: Wever.

1) Signalement des Mannes: Alter stark 30 Jahre; Größe über 5 Fuß; Haare schwarz und kraus; Nase spitz; Mund aufgeworfen; Gesichtsfarbe gelb; Gesichtsbildung länglich; Statur gesetzt. Seine Kleidung bestand aus einem blauen Kittel mit Kragen und vorne offen, einem dunkelgrünen Oberrock mit gewirkten Knöpfen, einer roth mit gelb, breitgestreiften Weste, entweder einer langen weißlichen oder einer blauen Hose von sogenanntem englischen Leder, oder Mollenkott, kurzen Stiefeln und einer blautuchenen Kappe mit Schirm.

2) Die Frau hatte auf der rechten Wange eine Warze, trug eine große Haube, und ein Kleid von Leinen, blau und grün gedruckt mit Streifen.

3) Das älteste Mädchen war circa 8 Jahre alt und trug ein roth Merinos Camisol und einen rothen Siamosen Rock.

Das jüngste war circa 4 Jahre alt und trug ein Kleid von rothem Siamosen.

(Steckbrief gegen den Johann Schneider zu Hosten.)

Der Färber Johann Schneider zu Hosten bei Geneicken wohnend ist durch Urteil des Rheinischen Appellations-Gerichtshofes zu Köln vom 5. dieses Monats, wegen des Verbrechens, einen gewaltsamen Angriff auf die Schamhaftigkeit verübt zu haben, vor die hiesigen Assisen verwiesen worden. Da derselbe sich auf flüchtigem Fuß befindet, so wird dessen Signalement mit dem Ersuchen bekannt gemacht, auf den ꝛc. Schneider strenge zu wachen und ihn im Betretungsfalle arretiren und mir vorführen zu lassen.

Düsseldorf, den 14. Mai 1835. Der Ober-Prokurator: v. Ammon.

Signalement des ꝛc. Schneider.

Geburtsort Ratingen: Alter 33 Jahr; Religion evangelisch; Größe 5 Fuß 2 Zoll; Haare blond; Stirne frei; Augenbraunen blond; Augen blau; Nase stark, gebogen; Mund gewöhnlich; Zähne gesund; jedoch etwas geschwärzt; Bart blond; Kinn rund; Gesicht oval und schmal; Gesichtsfarbe roth; Statur gesetzt.

Besondere Kennzeichen: trägt die linke Schulter etwas höher als die rechte und den Kopf im Gehen ein wenig nach der rechten Seite gebogen.

Amtsblatt
der
Regierung zu Düsseldorf.

Nr. 33. Düsseldorf, Sonnabend, den 30. Mai 1835.

(Nr. 176) Gesetz-Sammlung, 8tes Stück.

Das 8te Stück der Gesetz-Sammlung ist erschienen und enthält unter:

Nr. 1598. Allerhöchste Kabinetsorder vom 11. April 1835., betreffend die Befreiung der 6 volle Wochen bei den Fahnen versammelten Landwehr-Mannschaften von der Klassensteuer.

Nr. 1599. Allerhöchste Kabinetsorder vom 20. April 1835., durch welche des Königs Majestät den Städten Schmiegel und Schrimm im Großherzogthume Posen die revidirte Städteordnung vom 17. März 1831. zu verleihen geruht haben.

Nr. 1600. Gesetz über die Kompetenz der Dienst- und Gerichtsbehörden zur Untersuchung der von Staatsbeamten verübten Ehrenkränkungen. Vom 25. April 1835.

Nr. 1601. Gesetz, betreffend die Real-Jurisdiktion über veräußerte Theile eines eximirten Landgutes. Vom 25. April 1835.

Nr. 1602. Gesetz wegen Erleichterung der Ablösung des Heimfallrechtes in der Provinz Westphalen. Vom 25. April 1835.

Nr. 1603. Gesetz über Verträge zahlungsunfähiger Schuldner zum Nachtheil der Gläubiger. Vom 26. April 1835.

(Nr. 177.) Allgemeine Mittheilungen aus dem Monat April c. E. o. Nr. 1660.

1. Witterung.

Nach mehreren rauhen und stürmischen Tagen schloß der Monat März mit einem heitern und schönen Frühlingswetter, welches bis ins erste Drittheil des April fortdauerte und dann durch eine wechselvolle Witterung unterbrochen wurde. Um die Mitte des Monats folgte darauf Schneegestöber und Kälte; die Felder bedeckten sich ziemlich stark mit Schnee und mehrere Nächte brachten empfindlichen Frost.

Der vorherrschende Wind war Nord und Nordost und in der Temperatur fand ein sehr großer Wechsel Statt. Der wärmste Tag war der zweite d. M. und der kälteste der 17. d. M. Die Gewässer hatten sämmtlich einen niedrigen Stand.

2. Landwirthschaftliche Kultur.

Im Allgemeinen war die Witterung auch in diesem Monate für die ganze Natur mehr zurückhaltend als hervorlockend, so daß Wald und Feld und Flur augenblicklich nicht so weit in ihrem Wachsthume gediehen sind, als man es hier um diese Zeit des Jahres gewohnt ist. Man darf ihre Einwirkung jedoch mehr gedeihlich als schädlich betrachten.

Die Saaten stehen gut und besonders reich bestanden sind die Kleefelder, so wie die Wei-

Digitized by Google

den und Wiesen. — Die Folgen des Frostes für den Raps sind noch nicht ganz zu ermessen; die Urtheile deshalb sehr verschieden.

3. Preise der Lebensmittel.

In den Preisen der Körnerfrüchte schienen mehreremal Veränderungen eintreten zu wollen; bald kehrte indeß alles auf den alten Stand zurück und bei dem Anblick der Fluren, welche reichen Segen versprechen, verlieren Viele alle Hoffnung auf eine Preis-Erhöhung.

Der Fruchthandel zu Neuß war wenig belebt und es wurden im Ganzen nur für etwa 8570 Thlr. Getreide verkauft,

wovon nach Holland

2620 Berl. Scheffel Roggen und | 1721 Berl. Scheffel Gerste gingen.

Das Bergische bezog

1041 Scheffel Weizen; | 164 Scheffel Hafer;
1147 — Roggen; | 242 — Buchweizen.
1820 — Gerste;

Seit kurzem besteht ein zweiter Fruchtmarkt zu Mettmann im Kreise Elberfeld. Ungeachtet der Neuheit der Sache kamen auf demselben in diesem Monate zum Verkaufe,

1017 Scheffel Weizen; | 171 Scheffel Buchweizen und
2031 — Roggen; | 378 — Hafer.
278 — Gerste;

Da dieses ganze Quantum auch abgesetzt wurde, so läßt sich eine ansehnliche Zunahme der Zufuhr mit Gewißheit erwarten.

4. Gesundheitszustand.

Die Krankheits-Erscheinungen waren während d. M. durchgängig gastrisch-nervöser Art; zahlreiche rheumatisch-katharrhalische Uebel in ihren verschiedenen Formen sind verbreitet, als Folgen der scharfen, rauhen und trockenen Luft, welche bisher geherrscht hat. — Die Sterblichkeit war ziemlich groß, indem auf

2625 Geborene,
1840 Gestorbene gezählt werden.

Im vorigen Jahre wurden im Monat April geboren . . 2444 Kinder;
es starben . . . . . 1873 Personen;
mithin sind damals . . 571 Individuen
mehr geboren als gestorben.

Eine Wittwe zu Holthausen im Kreise Düsseldorf hat ein Alter von 98 Jahren erreicht.

5. Unglücksfälle.

Im Ganzen sind während d. M. 10 Personen auf gewaltsame Weise um das Leben gekommen

3 derselben haben sich dessen freiwillig beraubt; | 1 ist erstickt, und
5 sind ertrunken; | 1 ist überfahren.

Dagegen ist ein Knabe aus augenscheinlicher Lebensgefahr gerettet worden.

Das Feuer verzehrte:

im Kreise Düsseldorf 1 Wohnhaus; im Kreise Elberfeld 2 Wohnhäuser und 1 Scheune; im Kreise Lennep 2 Wohnhäuser; im Kreise Duisburg 1 Packhaus; im Kreise Rees 1 Wohnhaus; im Kreise Cleve 3 Wohnhäuser; im Kreise Geldern 1 Wohnhaus und im Kreise Gladbach 1 Stall.

Digitized by Google

(Nr. 178) Bekanntmachung.

Zur Unterstützung der Nothleidenden in Ostpreußen und Litthauen sind ferner nachstehende Gaben eingegangen:

Von dem Herrn Professor Benzenberg					2	Thlr.	— Sgr. — Pf.
Von den Kindern der katholischen Schule zu Vierssen durch die dortigen Herren Lehrer					3	„	— „ — „
Durch den Herrn Landrath Freiherr v. Eerde zu Geldern, aus den Gemeinden Kervenheim, Weeze, Kevelaer, Walbeck, Straelen, Xanten, Wardt, Marienbaum, Sonsbeck, Orsoy, Baerl, Homberg, Emmerich, Repelen, Neukirchen und Bluyn					157	„	23 „ 11 „
Desgl. von den Gemeinden Meurs, Capellen, Rheinberg, Alpen, Budberg und Ossenberg					103	„	20 „ 7 „
Von den Stammmannschaften des 3. Bataillons Düsseldorfer 4. Garde-Landwehr-Regiments					3	„	— „ — „
Aus der Gemeinde Odenkirchen durch den Bürgermeister Herrn v. Zabiensky					30	„	— „ — „
Von Fräulein S. S—s.					2	„	— „ — „
Von D.					2	„	— „ — „
Von F. W. G.					—	„	10 „ — „
Durch den Bürgermeister Herrn Heinrichs zu Dahlen sind eingesandt					26	„	15 „ 7 „
Durch den Herrn Josua Hasenclever zu Ehringhausen gesammelt					50	„	— „ — „
Durch den Herrn Landrath Freiherrn v. Lasberg aus den Bürgermeistereien Gerresheim und Hubbelrath .					15	„	— „ — „
Von H. v. A.					10	„	— „ — „
Durch den Herrn Oberst und Regiments-Kommandeur von Hollieben vom 17. Infanterie-Regiment . .					219	„	— „ — „
Von dem Herrn Oberst und Brigade-Kommandeur v. Keslelott hier.					6	„	— „ — „
Von dem Herrn Bürgermeister Hoster zu Kleinenbroich gesammelt					2	„	5 „ — „
Durch den Herrn Bürgermeister Fischer aus den Gemeinden Dormagen, Zons und Nievenheim . . .					12	„	7 „ — „
Von dem Kirchenvorstande der evangelischen Gemeinde zu Ratingen					22	„	23 „ — „
Aus der Pfarre Mündelheim durch den Herrn Pfarrer daselbst . . .	16	Thlr.	— Sgr.	— Pf.			
Nachträglich aus Kaiserswerth	—	„	15 „	— „	16	„	15 „ — „
Aus der Bürgermeisterei Benrath	15	„	24 —	3 „			
Aus der Bürgermeisterei Hilden	4	„	21 „	— „	20	„	15 „ 3 „

Digitized by Google

Von den katholischen Bewohnern zu Hilden durch den Herrn Pfarrer Meurer u. Beigeordneten Bausenhaus gesammelt sämmtlich durch den Herrn Landrath Freiherrn v. Lasberg eingesandt.	14	Thlr.	12	Sgr.	2	Pf.
Durch den Herrn G. Kyllmann aus den Gemeinden Wald und Merscheid	105	„	3	„	10	„
	824	„	1	„	4	„
Hiezu der frühere Betrag von	510	„	21	„	4	„
in Summa . .	1334	Thlr.	22	Sgr.	8	Pf.

Düsseldorf, den 27. Mai 1835.

Der Regierungs-Präsident:
A. A.
Der Ober-Regierungs-Rath: Cuny.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

(Nr. 179.) Bekanntmachung. l. S. V. Nr. 3172.

Bei dem vermehrten Andrange zu der Prüfung als Zahnarzt, und da die gemachten Erfahrungen, gelehrt haben, daß die Mehrzahl der Prüfungs-Candidaten in den zur Ausübung der Zahnarznei-Kunde unentbehrlichen allgemeinen ärztlichen und chirurgischen Kenntnissen nicht hinreichend unterrichtet sind, findet das Ministerium es nunmehr an der Zeit, die Admission zur Prüfung als Zahnarzt, in Gemäßheit der Allerhöchsten Bestimmungen über die Classification des Heilpersonals vom 28. Juni 1825., an die Bedingung zu knüpfen, daß der Candidat, außer der Nachweise über die bei einem approbirten praktischen Zahnarzte erlangten technischen Fertigkeiten in seinem Fache, sich von nun an auch entweder

a) über die bereits von ihm erlangte Approbation als Arzt oder Wundarzt ausweise, oder

b) wenigstens darthue, daß er als Wundarzt 3 Jahre im Militair gedient, oder

c) die einem Wundarzte nöthigen Kenntnisse und Fertigkeiten durch den regelmäßigen Besuch öffentlicher Unterrichts-Anstalten erlangt habe.

In letzterer Beziehung muß der Candidat wenigstens Zeugnisse über die in einem zweijährigen Cursus von ihm gehörten Vorlesungen über Anatomie, theoretisch-medizinische Institutionen, allgemeine und spezielle Chirurgie, Operationslehre, chirurgische Klinik, und wo möglich über Zahnarznei-Kunde insbesondere, beibringen.

Die Königl. Regierung hat diese Bestimmungen durch das Amtsblatt zur allgemeinen Kenntniß zu bringen, und bei Zulassung der Candidaten der Zahnheilkunde zur Approbations-Prüfung, auf die pünktliche Befolgung derselben zu achten.

Berlin, den 29. April 1835.

Ministerium der Geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

An sämmtliche Königl. Regierungen.

Vorstehende Verfügung des Königl. Ministeriums der Geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Düsseldorf, den 16. Mai 1835.

Digitized by Google

(Nr. 180.) Verpachtung resp. Veräußerung von Domainen-Grundstücken II. S. IV. Nr. 2287.

Am Dienstage, dem 16. Juni d. J., Vormittags 10 Uhr, sollen vor dem Königl. Domainen-Rentmeister, Herrn Domainen-Rath Caspary, in der Behausung des Gastwirths, Herrn Küpper zu Emmerich, die nachbenannten, in der Bürgermeisterei Brasselt gelegenen Domainen-Grundstücke alternativ zur anderweiten Verpachtung und zur Veräußerung öffentlich ausgestellt werden, und zwar:

Nr.	M.	□R.	□F.	Preuß. Maaßes.	
1)	10	96	80	Ackerland in der Gemeinde Grietherbusch, „die Binnenweide oder der Florenkamp" genannt,	verpachtet an Heinrich Scholten, bis zum 31ten Dezember 1835.
2)	28	56	30	Ackerland in der Gemeinde Brasselt, „de Maat im Mittelbroich" genannt,	verpachtet an Engelbert Scheers bis zum 31ten Dezember 1835.
3)	4	85	80	Ackerland daselbst, im Dornickschen Felde,	verpachtet an Franz Voogt bis zum 31ten Dezember 1835.

Die Bedingungen liegen auf dem Königl. Domainen-Rent-Amte zu Cleve zur Einsicht offen.

Düsseldorf, den 19. Mai 1835.

(Nr. 181.) Verpachtung resp. Veräußerung von Domänen-Grundstücken II. S. IV. Nr. 2286.

Am Dienstage, dem 16. Juni d. J., Vormittags 11 Uhr, sollen vor dem Königlichen Domainen-Rentmeister, Herrn Domainen-Rath Caspary, in der Behausung des Gastwirths Herrn Küpper zu Emmerich, die nachbenannten, in der Bürgermeisterei Elten gelegenen Domainen-Grundstücke alternativ zur anderweiten Verpachtung und zur Veräußerung öffentlich ausgestellt werden, und zwar:

Nr.	M.	□R.	□F.	Preuß. Maaßes.	
				A. folgende in der Gemeinde Elten gelegene Grundstücke.	
1)	—	179	20	Ackerland, de Spaanacker	verpachtet an Bernh. Reintjes bis 22ten Februar 1836.
2)	8	134	30	desgl.	desgl.
				B. folgende in der Gemeinde Hurhum gelegene Grundstücke.	
3)	8	169	37	Wiese, auf dem Rabenpoll, (Emmericher Ward)	verpachtet an Heinr. Hooymann bis 31ten Dezember 1835.
4)	7	159	—	Wiese, das Pöllchen (Emmericher Ward)	verpachtet an Gerhard Thiel bis 31ten Dezember 1835.

Die Bedingungen liegen auf dem Königl. Domainen-Rent-Amte zu Cleve zur Einsicht offen.

Düsseldorf, den 19. Mai 1835.

(Nr. 182.) Steckbriefe. I. S. IV. 2382.

Die unten näher bezeichneten 4 Soldaten sind am 12. Mai d. J. von der 2ten Reserve Festungs-Compagnie der Königl. 8 Artillerie-Brigade aus der Garnison Mainz desertirt.

Es werden demnach sämmtliche Ortsbehörden unseres Verwaltungsbezirks hiermit aufgefordert, die auswärtigen aber ersucht, auf dieselben ein wachsames Augenmerk zu richten, sie im Betretungsfalle arretiren und unter sicherer Bedeckung an die Königl. 8. Artillerie-Brigade in Koblenz abliefern zu lassen.

Düsseldorf, den 24. Mai 1835.

Digitized by Google

1. Signalement des Bombardiers Carl Tellcke.

Derselbe ist aus Peterwitz im Kreise Trabnitz, Regierungs-Bezirk Breslau gebürtig.

Alter 23 Jahr 3 Monat; Größe 5 Fuß 6 Zoll; Gewerbe Jäger; Haare blond; Stirn frei; Augen blau; Mund groß; Nase spitz; Kinn spitz; Gesichtsfarbe gesund.

Besondere Kennzeichen: hat kleine Oberlippe, und auf dem linken Auge eine Blüthe.

Bei seiner Entweichung war derselbe bekleidet und hat mitgenommen, einen Säbel mit Gehenk und Säbeltroddel, einen Czakot mit Ueberzug und Granate, eine Artillerie-Montirung, 1 Paar neue Tuchhosen und leinene Pantalons, eine neue Feldmütze, eine Halsbinde, weiße Lederhandschuhe, Halbstiefeln und Hemd.

2. Signalement des Kanoniers Julius Philipp.

Derselbe ist aus Pleß im Regierungs-Bezirk Oppeln gebürtig.

Alter 19 Jahr 4 Monat; Größe 5 Fuß 8¾ Zoll; Gewerbe Jäger; Haare dunkelbraun; Stirne bedeckt; Augen braun; Mund klein; Nase gewöhnlich; Lippen gewöhnlich; Kinn spitz; Gesichtsfarbe blaß; Gestalt schlank; Gang träge; Sprache, Deutsch und Polnisch.

Bei seiner Entweichung war derselbe bekleidet und hat mitgenommen, einen Säbel mit Gehenk, Czakot mit Ueberzug, eine gute Jacke und Tuchhose, 1 Paar leinene Pantalons, neue Mütze, Halsbinde, neue Schuhe und Hemd.

Der ꝛc. Philipp ist wahrscheinlich mit einem falschen Passe versehen, da sich ein von ihm verfertigtes Siegel, mit der Inschrift „Königl. Preuß. Artillerie 3. Inspection" in Kreide gestochen, und Abdrücke davon, vorgefunden hat.

3. Signalement des Kanoniers Eduard Friedrich Henning.

Derselbe ist aus Berlin gebürtig.

Alter 21 Jahr; Größe 5 Fuß 7¼ Zoll; Gewerbe Töpfer; Haare blond; Stirn bedeckt; Augen grau; Mund groß; Nase gewöhnlich; Lippen aufgeworfen; Kinn spitz; Gesichtsfarbe gesund; Gestalt stark; Gang schlaff.

Besondere Kennzeichen: auf den Armen der Anfangs-Buchstabe seines Namens gestochen.

Bei seiner Entweichung war derselbe bekleidet und hat mitgenommen, einen Säbel mit Gehenk, eine Montirung, neue Mütze, eine Halsbinde, gute Tuchhosen, 1 Paar leinene Patalons, 1 Paar leinene Kamaschhosen, 1 Paar Schuhe und 1 Hemd.

4. Signalement des Kanoniers Traugott Ender.

Derselbe ist aus Finsterwalde, Kreis Luckau, Regierungs-Bezirk Frankfurt a/d. Oder gebürtig.

Alter 22 Jahr 5 Monat; Größe 5 Fuß 6 Zoll; Gewerbe Tuchmacher; Haare braun; Stirn finster; Augen blau; Mund gewöhnlich; Lippen gewöhnlich; Nase klein; Kinn rund; Gesichtsfarbe gesund; Gestalt stark.

Besondere Kennzeichen: auf den Armen der Anfangs-Buchstabe seines Namens gestochen.

Bei seiner Entweichung war derselbe bekleidet und hat mitgenommen, einen Säbel mit Gehenk, eine Montirung, neue Mütze, eine Halsbinde, gute Tuchhose, 1 Paar leinene Pantalons, 1 Paar leinene Kamaschhosen, 1 Paar Schuhe und 1 Hemd.

(Nr. 183.) Steckbrief gegen den Musketier Serraz Groß aus Niederzissen im Kreise Ahrweiler. I. S. IV. Nr. 2389.

Der unten näher bezeichnete Musketier Serraz Groß aus Niederzissen im Kreise

Digitized by Google

Ahrweiler, ist am 14. Mai d. J. von dem Königl. 29. Infanterie-Regimente aus der Garnison Koblenz desertirt.

Es werden demnach sämmtliche Ortsbehörden unseres Verwaltungs-Bezirks hiermit aufgefordert, die auswärtigen aber ersucht, auf denselben ein wachsames Augenmerk zu richten, ihn im Betretungsfalle arretiren und unter sicherer Bedeckung an den Commandeur des gedachten Regiments in Koblenz abliefern zu lassen.

Düsseldorf, den 25. Mai 1835.

Signalement.

Alter 22 Jahr 7 Monat; Größe 5 Fuß 2½ Zoll; Haare dunkel; Stirn bedeckt; Augenbraunen dunkel; Augen klein, grau; Nase klein; Mund klein; Zähne gesund; Kinn rund; Gesicht rund; Gesichtsfarbe gesund.

Bei seiner Entweichung war derselbe bekleidet mit einer Militair-Jacke, Feldmütze, Tuchhosen, Schuhen, einem Hemde, und einer schwarzen Halsbinde.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

(Bekanntmachung.)

Am gestrigen Tage ertrank hier in der Nähe der Stadt beim Baden im Rheine ein junger Mann, dessen Personal-Beschreibung ich hierunten mit dem an alle Behörden gerichteten Ersuchen bekannt mache, mich von der etwaigen Auffindung der Leiche schleunigst in Kenntniß zu setzen damit wegen der Anerkennung derselben das Erforderliche veranlaßt werden könne.

Düsseldorf, den 22. Mai 1835. Der Ober-Prokurator: v. Ammon.

Personal-Beschreibung.

Der Verunglückte war 21 Jahr alt, etwa 5 Fuß 7 Zoll groß, von schlankem aber sehr kräftigem Wuchse, hatte hellbraune Haare, oben glatt, unten rings umher bis auf den Nacken in einem reichen und feinen Lockenkranze endigend. Sein Bart war blond und stand nur über der Oberlippe, wo er ihn eine Zeitlang hatte stehen lassen, an den Mundwinkeln am längsten, übrigens glatt rasirt. Die Stirne war hoch, die Augenbraunen braun, die Augen blau mit breiten Deckeln, die Nase gerade, der Mund gewöhnlich, die Zähne gesund, das Kinn rund, die Gesichtsform oval und die Gesichtsfarbe gesund.

Auf dem Körper hatte er viele weiße Flecken, als Folge einer Kinderkrankheit, und auf beiden Händen von vielen weggebeizten Warzen braune Spuren. An einer Hand trug er über den zwei äußern Fingern ein Stück eines weißen Glace Handschuhes, welches mit Bändern um das Handgelenke befestigt war und womit er Frostbeulen an diesen Fingern zu schützen suchte.

(Den ertrunkenen Georg Burghardt aus Dattenfeldt betr.)

Der unten signalisirte Floßführer Georg Burghardt aus Dattenfeldt, ist am 16ten d. M. beim Ueberfahren in der Sieg ertrunken. Sollte dessen Leiche irgendwo landen, so ersuche ich um desfallsige gefällige Mittheilung.

Bonn, den 21. Mai 1835. Für den Königl. Prokurator.
Der Landgerichts-Assessor: Müller.

Signalement.

Alter circa 45 Jahre; Größe circa 5 Fuß 4 Zoll; Statur stark und gesetzt; Haare blond und kurz geschnitten; Bart roth.

Digitized by Google

Besondere Kennzeichen: eine alte Schußwunde im Leibe, welche er im Feldzuge des Jahrs 1815. erhalten haben soll.

Auſſer einem blauen Kittel womit der Verunglückte bekleidet war, können keine andere Kleidungsstücke bezeichnet werden.

(Verpachtung der Fähr-Anstalt zu Werden.)

Die mit Ende dieses Jahres pachtlos werdende herrschaftliche Fähr-Anstalt zu Werden, soll am Samstag den 13 künftigen Monats, Vormittags 9 Uhr, in dem Geschäfts-Lokal der unterzeichneten Stelle meistbietend verpachtet werden.

Die Pachtbedingungen und der Kosten-Anschlag zu der bei der Ueberfahrt neu anzulegenden Gier-Ponte sind sowohl hier als auch bei dem Steuer-Amte zu Werden einzusehen.

Duisburg, den 20. Mai 1335. Königl. Haupt-Steuer-Amt.

Sicherheits-Polizei.

(Diebstahl zu Elberfeld)

In der Nacht vom 15. zum 16. Mai sind hierselbst folgende Gegenstände entwendet worden:

1) ein gelb messingener Milch-Eimer, 4 Kannen haltend, gez. W. N. R. 1834.; 2) eine Milch-Seihe (Durchschlag) von Messing; 3) ein messingener Milch-Eimer von 8 Kannen, gez. W. N. R. 1834.; 4) 4 gelbe messingene Milch-Krüge, gez. W. N. R. 1833.; 5) 2 Getraide-Säcke, frisch gewaschen; 6) eine große Holz-Axe; 7) 2 zinnerne Kaffeekannen, $3\frac{1}{2}$ und 4 Maaß haltend, beide mit 3 Füßen und schwarzen Knöpfen; 8) 1 Dutzend weiße Tassen mit schwarzer Malerei, Jagd-Scenen vorstellend; 9) ein dazu gehöriges Milchkännchen, ebenso gemalt; 10) 4 Paar ganz feine weiße, blau gemalte Kaffee-Tassen; 11) eine große noch neue Kaffeemühle, mit messingenem Deckel, eine weiß blechene Kaffeedose mit vielleicht 4 Loth Bohnen, und dem Mäßchen, haltend $1\frac{1}{2}$ Loth; 12) eine zinnerne Pfeffer-Büchse; 13) 2 ungezeichnete Bettlacken, eins neu, das andere gebraucht; 14) 4 Kinderhemdchen, 3 ganz neu, ungezeichnet; 15) 2 gute Mannshemde; 16) 1 Knaben-Hemd für einen Knaben von 16 Jahren; 17) 1 Knaben-Hemd, etwas kleiner; 18) 2 Frauen-Hemde; 19) 1 noch neuer blauer Manns-Kittel, auf dem linken Aermel und an der linken Seite durch kleine Ritze kenntlich; 20) 1 blauer getragener Kittel von einem 16jährigen Knaben; 21) 1 Paar neue Mannsschuhe; 22) 1 altes Jäger-Kamisol von grünem Tuch mit Jäger-Knöpfen, in dessen Seitentasche eine schwarz lederne Schreibtafel, enthaltend 5—7 Thlr. und eine Rechnung von einem Schmiede aus Sonnborn steckte; ebenso war eine Anweisung auf 3 Thlr. für Chaussee-Steine vom Wege-Inspector Brüggerhoff darin; 23) eine Karren-Hufe von weißer Leinwand, 25 Ellen groß, gez. W. N. R.; 24) eine neue Hose von blauem englischem Leder, für einen 16jährigen Knaben, mit großen zinnernen Knöpfen; 25) 1 dito noch nicht fertiges Kamisol; 26) 1 gelb messingener Theekessel, unter dem Henkel gez. W. N. R. 1830; 27) eine messingene Kasseroll, ungezeichnet.

Indem ich diesen Diebstahl zur öffentlichen Kunde bringe, und vor dem Ankaufe der gestohlenen Sachen warne, ersuche ich die zur Entdeckung der Thäter dienenden Umstände schleunigst zu meiner Kenntniß zu bringen.

Elberfeld, den 20. Mai 1835. Der Ober-Prokurator: Wingender.

(Hierbei eine Beilage, die Ausschreibung der Feuerversicherungs-Beiträge für das Jahr 1834., u. s. w. enthaltend.)

Digitized by Google

Beilage
zu dem Amtsblatte der Königl. Regierung zu Düsseldorf.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

Die Ausschreibung der Feuer-Versicherungs-Beiträge für das Jahr 1834. betr.

Den Mitgliedern der Bergischen Feuer-Versicherungs-Gesellschaft wird hiermit vorgelegt:

1) die Uebersicht der Ausgaben für das Jahr 1834.,
2) ein Auszug aus dem Vertheilungs-Etat der zu erhebenden Beiträge.

Das Haupt-Versicherungs-Kapital, welches in dem Jahre 1834. einen Zuwachs von 1,677,380 Thlr. erhalten hat, beträgt jetzt 103,202,690 Thlr.

Die Ausgaben, welche auf dieses Kapital zu vertheilen sind, haben die Summe von 178,766 Thlr. 20 Sgr. 8 Pf. erreicht; der Beitragssatz stellt sich hiernach auf 5 Sgr. $2\frac{17234020}{103202690}$ Pf. von 100 Thlr.

Dieser nach dem Bedürfnisse sich ergebende Beitragssatz ist wegen der Weitläufigkeit der Berechnung nicht anwendbar. Wollte man dagegen den Satz zu 5 Sgr. von 100 Thlr., wie in dem vorigen Jahre, annehmen, so würde aus dem Kassen-Bestande wieder ein Zuschuß geleistet werden müssen, welches aber bei der Unzulänglichkeit dieses Bestandes nicht zulässig ist, zumal da diese Zuschüsse in den letzten drei Jahren bereits gegen 20,000 Thlr. betragen haben.

Wir haben diesemnach den Beitragssatz für das Jahr 1834., in der üblichen Progression von 1 Pf. von 10 Thlr. auf 5 Sgr. 10 Pf. bestimmen müssen, wodurch sich bei der Einnahme gegen die Ausgabe ein Ueberschuß ergiebt, welcher die früher geleisteten Zuschüsse beinahe ausgleicht.

Die Einnahme für das Jahr 1834. beträgt an Beiträgen der Mitglieder von dem Versicherungs-Kapital von 103,202,690 Thlr. zu 5 Sgr. 10 Pf.

von 100 Thlr.	200,671 Thlr.	26 Sgr.	11 Pf.
hiervon gehen ab die Hebegebühren zu 2 % mit .	4,013 Thlr.	13 Sgr.	2 Pf.
bleiben .	196,658 Thlr.	13 Sgr.	9 Pf.
die Ausgaben für 1834. haben betragen . .	178,766 Thlr.	20 Sgr.	8 Pf.
bleibt Ueberschuß .	17,891 Thlr.	23 Sgr.	1 Pf.
hierzu			
1) die extraordinaire Einnahme mit . . .	28 Thlr.	5 Sgr.	8 Pf.
2) der Kassen-Bestand des Jahres 1833. . .	49,524 Thlr.	19 Sgr.	1 Pf.
Der Kassen-Bestand für 1834. beträgt also . .	67,444 Thlr.	17 Sgr.	10 Pf.

Die exekutorisch erklärten Heberollen der Beiträge werden den Empfängern ehestens zugestellt werden, um die Erhebung in der gesetzlichen Frist von 8 Wochen zu bewirken.

Die Mitglieder der Gesellschaft werden nun zur zeitigen Entrichtung der Beiträge ermahnt, die Empfänger aber ermächtigt gegen die säumigen Debenten die gesetzlichen Zwangsmittel in Anwendung zu bringen.

Düsseldorf, den 8. Mai 1835.

Digitized by Google

II.

Uebersicht der im Jahr 1834. bei der Bergischen Feuer-Versicherungs-Anstalt vorgekommenen Ausgaben.

I. An Brand-Entschädigungen.

a. Regierungs-Bezirk Düsseldorf.

Nr.	Namen der Empfänger.	Bürgermeisterei.	Thlr.	Sgr.	Pf.
1.	Joh. Schnaufer	Düsseldorf	12	—	—
2.	Wittwe Anton Hellingrath	id.	116	20	—
3.	C. A. Th. Kannenberg	id.	350	—	—
4.	Erben Hoff	id.	9	—	—
5.	Erben Merrem	id.	16	—	—
6.	Wittwe Fischer	Gerresheim	135	—	—
7.	W. Kloster	Hubbelrath	450	—	—
8.	W. Hubert	id.	1909	17	—
9.	Pet. Knops	id.	900	—	—
10.	Wilh. Bellscheid	Mintard	240	—	—
11.	Ludw. Dorfmüller	Elberfeld	516	20	—
12.	Wittwe Pet. Sterken	id.	285	21	5
13.	Jac. Siebel	id.	47	15	11
14.	Wm. Köster jun.	id.	71	22	8
15.	Erben Wittwe Joh. Jac. Platzhoff	id.	25	24	2
16.	Jac. von der Heydt	id.	12	18	11
17.	Joh. Wm. Schaefer jun.	id.	941	20	—
18.	Joh. Eng. Siepermann	id.	15	4	9
19.	Wilh. Niesius	id.	46	20	—
20.	Wittwe H. Ries	id.	10	1	6
21.	Joh. Casp. Wüster	id.	385	—	—
22.	Jac. Morsbach	id.	6	26	8
23.	Joh. Abr. Laumer	id.	248	12	—
24.	Erben Pet. König	id.	10	—	—
25.	Joh. Pet. Angermund	id.	21	17	8
26.	Joh. Hch. Troost	id.	142	25	9
27.	Joh. Eduard von Carnap	Barmen	7820	—	—
28.	Abr. Schulten	Kronenberg	620	—	—
29.	Pet. Maul	id.	517	15	—
30.	Abr. Willms	id.	474	11	3
31.	Wittwe Abrah. Kronenberg	id.	9	6	11
32.	Joh. Hufschmidt	id.	1540	—	—
33.	Isaac Rubens	id.	470	—	—
34.	Joh. Rubens	id.	770	—	—

Digitized by Google

Nr.	Namen der Empfänger.	Bürgermeisterei.	Thlr.	Sgr.	Pf.
35.	Joh. Rubens	Kronenberg	1100	—	—
36.	Joh. Abr. von den Steinen	id.	578	28	5
37.	Geschwister Ernst	id.	2770	—	—
38.	Friedr. Schultze	id.	270	—	—
39.	Derselbe	id.	270	—	—
40.	Joh. Abr. von den Steinen	id.	518	1	3
41.	Joh. Müller	id.	305	6	5
42.	Joh. Abr. von den Steinen	id.	22	6	8
43.	Abr. Reinshagen	id.	833	10	—
44.	Wittwe Joh. Wm. Jörgens	id.	2181	20	—
45.	Joh. Pet. Barrenberg	Wülfrath	3	—	—
46.	Joh. Sutor	Haan	12	12	—
47.	Hch. von der Heid	id.	19	15	—
48.	Fr. Wilh. Thielenhaus	id.	422	6	—
49.	Joh. Quinelle	Velbert	128	7	6
50.	Joh. Voß	Hardenberg	270	—	—
51.	Wm. Hubert	id.	525	—	—
52.	Joh. Beckmann	id.	620	—	—
53.	Erben H. L. Hoddick	id.	372	—	—
54.	Pet. Joh. Adams	Burscheid	126	—	—
55.	Pet. Joh. Peters	id.	445	24	—
56.	Jos Berger	id.	352	24	—
57.	Hch. Adams	id.	528	24	—
58.	Wittwe Wm. Neuß, nachträglich	id.	20	—	—
59.	Joh. Wm. Zapp	id.	205	6	—
60.	Pet. Joh. Funke	id.	480	18	—
61.	Wm. Siepmann	Dorp	106	6	—
62.	Hch. Frommann	id.	100	—	—
63.	Gottfr. Lüttgens	id.	227	—	—
64.	Joh. Pet. Klein	id.	975	—	—
65.	Abr. Küll	Merscheid	290	—	—
66.	Jonath. Schimmelbusch	id.	413	6	—
67.	Lange et Dinger	Wald	513	10	—
68.	Wm. Mebus	Schlebusch	—	27	—
69.	Theod. Koch	id.	6	22	6
70.	Hch. Dübbers	Richrath	75	—	—
71.	Wittwe J. F. Honsberg	Lennep	107	16	6
72.	Friedr. Stursberg	id.	107	16	6
73.	Pet. Carl Klüting	id.	206	3	—
74.	Joh. Wm. Witscher	id.	285	—	—
75.	Evangelisches Presbyterium	id.	90	23	10
76.	Joh. Dan. Klein	Lüttringhausen	630	—	—
77.	Casp. Eicker	id.	922	15	—

Digitized by Google

Nr.	Namen der Empfänger.	Bürgermeisterei.	Thlr.	Sgr.	Pf.
78.	Pet. Heyer	Lüttringhausen	214	20	—
79.	Joh. Abr. Hordenbach	id.	364	—	—
80.	Pet. Ferd. Hammes	id.	72	—	—
81.	Joh. Pet. Hammes	id.	135	—	—
82.	Franz Wüstenhagen	id.	171	—	—
83.	Friedr. Junker	id.	3010	—	—
84.	Josua Stockder	id.	220	12	3
85.	Joh. Jac. Hendrichs	id.	130	10	4
86.	Ad. Bauendahl	Radevormwald	7042	1	4
87.	Pet. Walther	id.	1250	—	—
88.	Theod. Wild	id.	46	20	—
89.	Joh. Pet. Buschhaus	id.	15	10	—
90.	Wittwe J. P. Finkensieper	id.	480	—	—
91.	Fr. Wm. Cords	id.	168	5	6
92.	Carl Karthaus	id.	11	3	4
93.	Herm. Diedr. Fischer	id.	765	—	—
94.	Pet. Abr. Rottsieper	Ronsdorf	324	—	—
95.	Abr. Tesche	Remscheid	10	—	—
96.	Pet. Berger	id.	420	27	—
97.	Isaac Berger	id.	268	6	—
98.	Engelb. Jaspers	id.	997	—	—
99.	Wittwe Abr. Pickert	id.	756	—	—
100.	Engelb. Jaspers	id.	497	—	—
101.	Derselbe	id.	13	8	7
102.	Wittwe Pet. Tesche	id.	14	18	9
103.	Erben Steffen	id.	9	—	—
104.	Dav. Engelbert	id.	2428	—	—
105.	Pet. Wm. Flesche	id.	38	14	3
106.	Carl Kipp	id.	170	25	6
107.	Pet. Casp. Dl. Frohn	id.	207	—	—
108.	Derselbe	id.	528	16	6
109.	Joh. Ohler	id.	206	21	—
110.	Gottfr. et Pet. Schmidt	id.	596	21	—
111.	Joh. Pet. Müller	id.	4	1	6
112.	Pet. Schmitz	id.	47	21	—
113.	Pet. Arn. Agartz	id.	1528	13	8
114.	Pet. Arnz	id.	39	25	—
115.	Ferd. Heidfeld	id.	150	—	—
116.	Pet. Joh. Krämer	Hückeswagen	50	—	—
117.	Fr. Wm. Steckemesser	id.	1450	—	—
118.	Hch. Hager	id.	29	16	6
119.	Joh. Christ. Storrenberg	id.	736	—	—
120.	Joh. Engelbert	id.	920	—	—

Nr.	Namen der Empfänger.	Bürgermeisterei.	Thlr.	Sgr.	Pf.
121.	Friedr. Lüdorf	Hückeswagen	447	9	—
122.	Joh. Pet. Dürhagen	id.	699	9	—
123.	Pet. Joh. Schmitz	id.	556	6	—
124.	Friedr. Dressel	id.	627	8	10
125.	Chr. Wirth	id.	1404	28	2
126.	Joh. Pet. Ossenberg	id.	1077	9	—
127.	Jos. Jülich	id.	20	15	9
128.	Pet. Becher	id.	449	16	11
129.	Pet. Ludw. Falder	id.	369	14	3
130.	Carl Kind	Wermelskirchen	1071	—	—
131.	Pet. Joh. Halbach	id.	763	6	—
132.	Hch. Meyer	id.	310	—	—
133.	Arn. Sonnborn et Ab. Küpper	id.	711	—	—
134.	Wm. Staubes	id.	76	15	—
135.	Wm. Nöll	id.	117	—	—
136.	Gottl. Jost	id.	108	—	—
137.	Frz. Arn. Kind	id.	887	12	—
138.	Pet. Josua Schmitz	id.	558	—	—
139.	Wm. Menz	id.	619	6	—
140.	Wittwe Pet. Arnold	id.	725	11	8
141.	Wm. Rehbold	id.	175	15	—
142.	Josua Rübenstrunk	id.	1112	12	—
143.	Derselbe	id.	690	20	7
144.	Erben Joh. Wm. Pfeifer	Dabringhausen	29	7	6
145.	Carl Wm. Engels	id.	180	—	—
146.	Gottl. Grotte	id.	171	—	—
147.	Adolph Hagenböcker	id.	1980	—	—
148.	Abr. Hombrecker	id.	798	12	10
149.	Pet. Hofstadt	id.	708	—	—
150.	Joh. Pet. Jung	id.	450	—	—
151.	Joh. Pet. Plasberg	id.	696	—	—
152.	Arn. Hilverkuß	id.	450	—	—
153.	Joh. Pet. Plasberg	id.	85	15	—
154.	Wittwe Engelb. Schmitz	Burg	566	20	—
155.	Chr. Huber	id.	1129	10	—
156.	Wm. Hoefgen	id.	160	—	—
157.	Pet. Carstanjen	Duisburg	15	—	—
158.	Phil. Lange	Borbeck	360	—	—
159.	Diedr. Sarres	Dinslacken	172	24	—
160.	Diedr. Stoffken	id.	100	—	—
161.	Kath. Schulvorstand	Steele	418	5	5
162.	Erben Schorn	Werden	233	10	—

Digitized by Google

Nr.	Namen der Empfänger.	Bürgermeisterei.	Thlr.	Sgr.	Pf.
163.	Wm. Rüschen	Kettwig	96	10	—
164.	Hch. Haymann	Altenessen	712	24	—
165.	Joh. Schäfer	Mülheim a/d Ruhr	27	—	—
166.	Joh. Kerkhof	id.	206	20	—
167.	Carl Stockfisch	id.	10	—	—
168.	Hch. Metten	Holten	20	—	—
169.	Bernh. Holtkamp	id.	677	7	6
170.	Friedr. Wilsing	Götterswickerhamm	230	—	—
171.	D. Feldkamp	Gahlen	192	—	—
172.	Friedr. Sanders	Elten	194	12	—
173.	Joh. Abbing	id.	72	—	—
174.	Frz. Derksen	id.	90	—	—
175.	Herm. Bergmann genannt Lohmann	Schermbeck	414	—	—
176.	Evang. Gemeinde	id.	146	—	—
177.	Wm. Albers	Isselburg	1129	15	—
178.	Corn. Bocker	id.	330	22	6
179.	Arn. Beltermann	id.	185	16	6
180.	Hch. Westerfeld	id.	1289	27	—
181.	Joh. Scholten	Ringenberg	236	7	6
182.	J. Theod. Paessens	Keppeln	135	—	—
183.	Wm. Reymer	Griethausen	60	—	—
184.	Wittwe Barth. van de Loo	Till	658	—	—
185.	Gerh. van de Staay	Asperden	261	—	—
186.	Hch. Masseling	id.	256	15	—
187.	Peter Mosnier	Kranenburg	166	20	—
188.	Gerh. Kerkhoff	Kessel	592	3	9
189.	Joh. Janssen	id.	360	—	—
190.	Wittwe Joh. Meyers	id.	135	—	—
191.	Hch. Mülders	Pfalzdorf	482	9	2
192.	Valent. Hetzel	id.	24	—	—
193.	Th. Wichels, Ad. Roskamp, D. Engelen	Materborn	205	6	—
194.	Wittwe Herm. Schaaf	id.	100	24	—
195.	J. H. Opgenhoff	Kervenheim	130	15	—
196.	Hch. Urselmann	Weeze	1138	15	—
197.	Wittwe Pet. Schopmanns	Vierquartieren	336	20	—
198.	Mich. Pasch	Pont	74	18	—
199.	P. Math. Bossillon	Wachtendonk	53	10	—
200.	Joh. H. Leuw	Xanten	534	—	—
201.	Herm. Remy	id.	1118	—	—
202.	Pet. Dombrowsky	id.	48	—	—
203.	Jac. Sebus	Marienbaum	356	12	—
204.	Jac. Hoefels	Unterniedergeburt	15	9	—
205.	F. H. Heinrichs	Dahlen	96	—	—

Digitized by Google

Nr.	Namen der Empfänger.	Bürgermeisterei.	Thlr.	Sgr.	Pf.
206.	Erben Joh. Türk	Kleinenbroich	135	—	—
207.	Joh. Math. Kohnen	Odenkirchen	904	20	—
208.	Hch. Zander	id.	75	18	—
209.	Joh. Güttgemanns	id.	45	—	—
210.	Math. Reuen	id.	27	—	—
211.	Gertr. Frings	id.	36	—	—
212.	Wittwe Pöstges et Friedr. Essers	id.	63	—	—
213.	Adam Eck	Burgwaldniel	35	—	—
214.	Erben Ad. Hansen	Gustorf	131	12	—
215.	Joh. Buchen	id.	27	—	—
216.	Ant. Koerfer	id.	824	—	—
217.	Reiner Pesch	id.	521	3	—
218.	Chr. Reisdorf	id.	269	16	6
219.	Israelitische Gemeinde	id.	416	—	—
220.	Andr. Börsch	id.	17	20	4
221.	Wittwe Jac. Mund	Wanlo	85	—	—
222.	Hch. Mund	id.	30	—	—
223.	Wwe. Wm. Lüngen	Garzweiler	75	—	—
224.	Wb. Math. Behr	Neukirchen	45	—	—
225.	Eng. Behr	id.	178	6	—
226.	Bölling, Friederichs et Comp.	Elsen	847	11	10
227.	Herm. Peltzer	Wickrath	56	—	—
228.	Gottfr. Pongs	id.	150	—	—
229.	Joh. Schwidden	Nievenheim	920	—	—
230.	Joh. Pascher	Grimlinghausen	42	25	9
231.	Hch. Schieffer	Norf	228	—	—
	Summa des Regierungsbezirks Düsseldorf		106187	18	5

b. Regierungs-Bezirk Aachen.

1.	Chr. Isaac Lynen	Stolberg	13	15	—
2.	F. M. Becker	Herzogenrath	18	—	—
3.	Wittwe Wm. Offergeld	Cornelymünster	351	—	—
4.	Joh. Beedorf	Düren	172	15	—
5.	Grafen von Bergh Trips	Füssenich	2156	12	—
6.	M. Schnitzler	Arnoldsweiler	409	15	—
7.	Gräfin von Elmpt	Stockheim	1330	—	—
8.	Ign. Thelen senior	Echtz	854	12	—
9.	M. Esser	id.	135	—	—
10.	Wm. Jos. Spies	id.	480	12	7
11.	Wittwe Math. Pleus	id.	621	—	—

Digitized by Google

Nr.	Namen der Empfänger.	Bürgermeisterei.	Thlr.	Sgr.	Pf.
12.	Barb. Stevens	Schümmerquartier	85	15	—
13.	Georg Coral	Wurm	186	15	—
14.	Derselbe	id.	300	—	—
15.	Pet. Jansen	id.	270	—	—
16.	Wern. Merzbach	id.	180	—	—
17.	Agnes Jansen	id.	71	3	—
18.	Pet. Diedrichs	Hellendahl	36	—	—
19.	Hubert Weims	Dreiborn	58	15	—
20.	Hubert Niessen	id.	72	27	—
21.	Andr. W. Krumpen	id.	135	—	—
22.	Pet. Arn. Niessen	id.	99	—	—
23.	Joh. Classen	Hollerath	144	—	—
24.	Nic. Sons et Mich. Wiesen	id.	207	—	—
25.	Wittwe Pet. Wm. Wiesen	id.	135	—	—
26.	Corn. Spaetgens	Saeffeln	23	23	—
27.	Wittwe Jac. Wilms	Wehr	101	21	—
28.	Corn. Beyers	id.	25	19	6
29.	Wittwe Lamb. Quix	id.	86	12	—
30.	Gerh. Schoffelen	id.	15	9	—
31.	Mich. Moll	Ratheim	62	3	—
32.	Wm. Brentgens	id.	205	6	—
33.	Th. Pohlen	id.	30	—	—
34.	Ad. Hüth	id.	72	—	—
35.	J. Reiner Heckmann	id.	90	—	—
36.	Heinr. Heinrichs	id.	105	9	—
37.	Erben Wittwe Nobis	Oberbruch	171	—	—
38.	Erben G. Laven.	id.	360	—	—
39.	Mich. Botterweck	id.	171	—	—
40.	Mühlen-Gesellschaft	Malmedy	250	—	—
41.	Dieselbe	id.	2322	—	—
42.	Geschw. Elis et Anna Maria Jouck	Büllingen	315	—	—
43.	Bürgermeister Strasser	Schönberg	934	—	—
44.	Ludw. Boulanger	Montjoie	3	15	—
45.	Wittwe Scheibler et Comp.	id.	15	—	—
46.	J. M. L. F. J. Gillard	id.	350	—	—
47.	Hub. Jacoby	id.	1232	—	—
48.	Gerh Classen	id.	551	3	4
49.	Derselbe	id.	486	—	—
50.	Wittwe Math. Mathaer	id.	50	—	—
51.	Chr. Jonas	id.	25	—	—
	Summa des Regierungsbezirks Aachen		16575	7	5

Digitized by Google

c. Regierungs-Bezirk Köln.

Nr.	Namen der Empfänger.	Bürgermeisterei.	Thlr.	Sgr.	Pf.
1.	Mart. Flügel	Köln	80	—	—
2.	Wittwe Joh. Maria Zander	id.	41	2	2
3.	Wittwe Lugino	id.	10	—	—
4.	Ant. Becker	Freimersdorf	112	15	—
5.	Joh. Dickop	Müngersdorf	135	—	—
6.	Joh. Metzmacher	id.	18	—	—
7.	Carl Franck	Bergheim	482	—	—
8.	Wm. Jordans	Bedburg	182	12	—
9.	Kirchen-Vorstand	Heppendorf	140	—	—
10.	Frz. Auf'm Weerth	Bonn	56	—	—
11.	Wm. Neesen	Hersel	380	—	—
12.	Joh. Stocker	id.	780	—	—
13.	Max Friedr. von und zu Weichs an der Glan	Sechtem	14657	20	—
14.	Schul- und Stiftungs-Verwaltung zu Köln	id.	17	3	—
15.	Alois Bollig	Willip	30	—	—
16.	Frhr. F. Leop. von Fürstenberg	id.	18	—	—
17.	Wittwe Pet. Ritzdorf	Rheinbach	67	15	—
18.	Hch. Scheuren	id.	607	—	—
19.	Hch. Breuer	Erp	172	—	—
20.	Wittwe Chr. Fuß	id.	148	—	—
21.	Pet. Felten	id.	81	—	—
22.	Georg Hupperz	id.	18	—	—
23.	Joh. Cremer	Liblar	80	—	—
24.	Pet. Maudt	Friesheim	549	—	—
25.	Wittwe P. J. Weber	Frauenberg	144	—	—
26.	Joh. Weyland	Niederkassel	320	—	—
27.	Joh. Ewald	id.	189	—	—
28.	Erben Fegen	Königswinter	5	—	—
29.	Gerh. Schumacher	id.	10	—	—
30.	Wittwe Pet. Schächter	Menden	16	—	—
31.	Chr. Kurscheid	id.	30	—	—
32.	Wittwe R. Siegburg	id.	71	3	—
33.	Wittwe Carl Söndgen	Oberpleis	53	20	—
34.	Geschwister Lutz	Herchen	101	7	6
35.	Jos. Krupp	id.	101	7	6
36.	Bertr. Lutz	id.	225	—	—
37.	Hch. Wm. Otto	id.	205	—	—
38.	Pet. Kleff	Ruppichteroth	102	18	—
39.	Bern. Döpper	id.	22	15	—
40.	Sev. Gisselbach	id.	36	—	—
41.	Franz Cramer	id.	229	9	7

Digitized by Google

Nr.	Namen der Empfänger.	Bürgermeisterei.	Thlr.	Sgr.	Pf.
42.	J. F. Stöcker	Ruppichteroth	207	—	—
43.	J. H. Schmidt	id.	178	—	—
44.	M. Hölper	id.	27	—	—
45.	J. Happ	id.	135	—	—
46.	Wm. Stocker	id.	171	—	—
47.	W. Schmitt	id.	115	24	11
48.	W. Schmitt Erben	id.	36	—	—
49.	J. F. Stöcker	id.	36	—	—
50.	Urbahn Odenthal	Gladbach	135	—	—
51.	Wittwe L. Eichhorn	Mülheim a/Rhein	577	15	—
52.	Wm. Teitscheid	id.	162	6	8
53.	Pet. Bliffenbach	Bensberg	252	—	—
54.	Pet. Miebach	id.	210	—	—
55.	A. Widdenhöfer	id.	36	—	—
56.	Ludw. Küsgen	Roesrath	287	3	—
57.	Joh. Pet. Blum	Overath	157	15	—
58.	Wm. Groß	id.	43	6	—
59.	Wm. Zenses	Gimborn	90	—	—
60.	Pet. Müscher	id.	255	22	6
61.	Pet. Bick	id.	428	21	—
62.	Chr. Blumberg	id.	264	18	—
63.	Chr. Brüning	id.	268	6	—
64.	Chr. Bick	id.	21	—	—
65.	Chr. Pollmann	id.	427	15	—
66.	Pet. Alferzhagen	id.	358	6	—
67.	Ferd. Mörchen	id.	237	18	—
68.	Chr. Derschlag	id.	228	18	—
69.	Graf von Meerveldt	id.	1157	—	—
70.	Derselbe	id.	578	—	—
71.	Die Gemeinde Obergimborn	id.	825	22	6
72.	Wm. Häger	Marienheyde	315	—	—
73.	Chr. Wm. Häger	id.	315	—	—
74.	Chr. Heedt	id.	118	3	9
75.	Theod. Hütt	id.	120	—	—
76.	Pet. Schöneborn	id.	244	3	9
77.	Pet. Häger	id.	153	27	—
78.	Wm. Knabe	id.	480	—	—
79.	Pet. Backhaus	id.	486	—	—
80.	Chr. Backhaus	id.	480	—	—
81.	Frz. Kalkkuhl	id.	273	18	—
82.	Carl Künert	id.	261	15	11
83.	Pet. Pickhardt	id.	66	20	—
84.	Wm. Bender	Marienberghausen	111	4	6

Nr.	Namen der Empfänger.	Bürgermeisterei.	Thlr.	Sgr.	Pf.
85.	Joh. H. Sarert	Marienberghausen	291	1	10
86.	Joh. Hch. Ohlig	id.	171	—	—
87.	August Kirchner	id.	279	16	10
88.	Ehefrau Pet. Langen	id.	270	—	—
89.	Joh. Klein	id.	225	—	—
90.	Wittwe J. H. Otto	id.	342	—	—
91.	Erben J. Altwicker	id.	232	6	—
92.	Wm. Görzgen	id.	232	6	—
93.	Rud. Geldmacher	id.	95	—	—
94.	Joh. Hch. Schuffert	Wiehl	169	17	3
95.	Wittwe Demmer	Waldbroel	284	18	9
96.	Erben Joh. Grottmann	id.	63	—	—
97.	Pet. Panthel	id.	535	20	5
98.	Wittwe Joh. Gerhards	id.	165	18	—
99.	Dieselbe	id.	113	12	—
00.	Carl Jos. Schneider	id.	48	—	—
01.	Eng Kohl	id.	54	—	—
02.	Gottfr. Weber	id.	108	—	—
03.	Joh. Gries	id.	67	15	—
04.	Joh. Otto Schmidt	Dattenfeld	4	15	—
105.	Wm. Kehlenbach	id.	219	18	—
106.	Chr. Kehlenbach Erben	id.	130	15	—
107.	Pet. Hicker	id.	132	9	—
108.	Joh. Heuser	id.	40	15	—
109.	Gerh. Ring	id.	170	3	—
110.	Joh. Pet. Schumacher	id.	422	16	6
111.	Ad. Gansauer	id.	327	4	6
112.	Pet. Vogt	id.	103	28	6
113.	L. Friedr. Wagner	id.	447	9	—
114.	Wm. Winheller	Denklingen	403	6	—
115.	Leop. Braun	id.	241	6	—
116.	Wm. Köster	id.	145	24	—
117.	Wwe. Carl Feld et Chr. Schneevogt	id.	42	22	6
118.	Chr. Lepperhoff	id.	51	9	—
119.	Gottfr. Köster	Eckenhagen	138	—	—
120.	W. Leop. Schneider	id.	165	9	—
121.	Wb. Ant. Kremer	id.	51	9	—
122.	Pet. Frz. Krämer	Morsbach	52	27	7
123.	Pet. Schneider	Wipperfürth	22	15	—
124.	Pet. Christ. Biesenbach	id.	324	—	—
125.	Georg Wigger	id.	520	24	—
126.	Carl Kriegskotten	id.	497	—	—
127.	Chr. Wm. Kamp	id.	342	—	—

Digitized by Google

Nr.	Namen der Empfänger.	Bürgermeisterei.	Thlr.	Sgr.	Pf.
128.	Chr. Wm. Kamp	Wipperfürth	342	—	—
129.	Wm. Kirch	id.	536	—	—
130.	Ferd. Biesenbach	id.	1080	—	—
131.	Paul Chr. Herbst	id.	383	10	—
132.	Wwe. Chr. Clever	id.	5	—	—
133.	Wwe. Jos. Marx	id.	10	—	—
134.	Carl Th. Windhoff	id.	610	—	—
135.	Wwe. Joh. Wildang,	id.	8	—	—
136.	Ehefrau Pet. Klesper	Gürten	277	6	—
137.	Chr. Bruchhagen et Urb. Käsbach	id.	389	24	4
138.	Jac. Häger	Klüppelberg	342	—	—
139.	Joh. Sützer	id.	355	15	—
140.	Derselbe	id.	355	15	—
141.	Chr. Trux	id.	171	—	—
142.	Chr. Tasche	id.	108	—	—
143.	Chr. Wm. Dinstühler	id.	751	15	—
144.	Pet. Küster	id.	18	—	—
145.	Friedr. Bredt	id.	50	—	—
146.	Wwe. Joh. Breidenbach	Olpe	30	—	—
147.	Joh. Hagen	Lindlar	89	3	—
148.	Hch. Clever	id.	132	18	—
149.	Joh. Köser	id.	579	—	—
150.	Jos. Wirtz	Engelskirchen	40	—	—
	Summa des Regierungsbezirks Köln		47463	22	3

Wiederholung.

a)	Regierungsbezirk Düsseldorf . . .	106187	18	5
b)	„ Aachen . . .	16575	7	5
c)	„ Köln . . .	47463	22	3
	Summa der Brand-Entschädigungen . .	170226	18	1

II. An Schaden-Schätzungs-Gebühren.

Regierungsbezirk	Düsseldorf	266	26	5
„	Aachen	40	4	7
„	Köln	139	12	9
	Summa . . .	446	13	9

Digitized by Google

Nr.	Namen der Empfänger.	Bürgermeisterei.	Thlr.	Sgr.	Pf.
	III. An Belohnungen.				
	a) Regierungs-Bezirk Düsseldorf.				
1.	A. Buttermann, M. Mertens, W. van Herath u. W. Flader	Düsseldorf	3	2	4
2.	J. Körschgen zu Gerresheim und P. Kreuels zu Grafenberg	id.	3	2	4
3.	Ehefrau Merkens, Th. Bender, N. Delhaes, P. Lejeune, ꝛc. Gotrand, und Oberbürgermeister v. Fuchsius zur Vertheilung	id.	12	5	5
4.	Catharina Florenz	id.	—	23	1
5.	J. Heynen	Gerresheim	3	2	4
6.	Arn. Bertr. W. Batz, W. Tenicken, P. Olmesdhal und J. Huhn	Hubbelrath	6	27	9
7.	ꝛc. Wimmershoff, P. Nellmann, F. Zimmermann und G. Olmeldhal	id.	6	4	8
8.	W. Schiefer	Mintard	3	2	4
9.	P. F. Freund, ꝛc. Wohwinkel, ꝛc. Becker, ꝛc. Bierbach, ꝛc. Kreimendahl	Elberfeld	5	7	9
10.	H. Söhn, ꝛc. Klaas, C. Clauer, W. Jahn und C. Wüster jun.	id.	3	25	5
11.	Klaas, Schäfer, Rauhaus, Küpper, Römer, Pittscher, Rosendahl, J. H. Schmittmann, Schnepper, Jung, Rohl, Segerath, Söhn, Heseler und Freind	id.	6	20	—
12.	F. Krüger, J. Meyer, C. Tiggemann, Wm. Römer, F. Schäfer, Fr. Schäfer jun., Frz. Morseck, Carl Wm. Schmidt und Ludw. Bremer	id.	6	4	8
13.	Rothstein, Dorfmüller, Wm. Neul, Fr. Neul, Js. Goebel, Hch. Goebel und Js. Spiecker	id.	6	4	8
14.	C. Roodt, P. F. Freund, J. Orden, P. Freund, A. Freund, P. Putsch und Charlotte Freund	Kronenberg	7	20	10
15.	C. Putsch, C. Bertram, C. Beckelmann, L. Kirchberg, P. Kürten, W. Feldsieper, D. Feldsieper, W. und H. Schneider, J. Rauch, A. Waldbrecher, W. Hahn, J. Wagener und T. Stoll	id.	11	12	4
16.	F. Evertsbusch, Abr. und P. Feldsieper, W. Vetter, und F. Stoll	id.	9	3	2
17.	J. W. Schusiepen	Haan	—	23	1
18.	A. Frimpop, H. Schüter, D. Paschmann, P. Zolper, W. Kretzberg und W. Worring	id.	6	4	8
19.	P. Langen, A. Nesselbusch, G. Buscher, H. Bartholomai und M. Colpin	id.	6	4	8
20.	Wm. Schwarz, Wm. Loos, H. Dohmann und W. Egemann	Hardenberg	3	2	4
21.	P. J. Fette	Burscheid	3	2	4
22.	W. Mullenbach, R. Wietscher, Edu. Wietscher, P. Heumüller, Ph. Reinhard, und P. Schmalenbach	id.	9	7	—
23.	D. Jacobs, W. Ostertag und D. Markus	Dorp	3	2	4

Digitized by Google

Nr.	Namen der Empfänger.	Bürgermeisterei.	Thlr.	Sgr.	Pf.
24.	Dem Bürgermeister zur Vertheilung	Dorp	3	2	4
25.	dito dito dito	id.	3	2	4
26.	A. Werner und W. Kepping	id.	3	2	4
27.	P. Maibüchen	Schlebusch	3	2	4
28.	J. Schumacher und P. Müller	Richrath	3	2	4
29.	N. Schranz	Lennep	3	2	4
30.	J. N. Becker	Lüttringhausen	3	2	4
31.	H. Maischeid, J. Kaiser, H. Knoch, W. Steinhaus, J. Mankel, J. P. Halbach, C. Moschel und F. Lüdorf	id.	9	3	2
32.	A. Heiborn, J. Maiborn, F. Halbach, B. Rosendahl und P. Schwarz	id.	9	3	2
33.	Joh. Dürholt und J. P. Dürholt	Radevormwald	3	2	4
34.	Dieselben	id.	3	2	4
35.	Fr. Brabeck	id.	2	28	6
36.	A. Stachelhaus, F. W. Lange, F. Heimbrock und F. W. Hedfeld	id.	8	10	1
37.	Ehefrau J. Rudolph und J. Rudolph	Remscheid	3	25	5
38.	W. Groote, W. Altenhain, B. Berger	id.	6	27	9
39.	C. Bremer, D. Berger Abrahams Sohn, J. P. Heydtmann, C. Pieper, W. Altenhain, E. Pichert und P. Pickert	id.	9	26	3
40.	G. Schneider, H. Schmidt, G. Knipping, C. Jungbluth, G. Engels, P. Huhn und C. W. Hasenclever	id.	6	—	10
41.	F. C. Hüchelbach, F. Heydfeld, F. Pollmann, R. Elbertzhagen, D. Müller, W. Röntgen, G. Koll, E. Pickert und C. Bremer	id.	9	26	3
42.	C. Bornefeld, C. Holverscheid, P. Groote und C. Pleiß	id.	6	27	9
43.	Joh. Michel, S. Caspers, G. Wirths und Wm. Altenhain	id.	7	20	10
44.	A. Bornefeld	Hückeswagen	—	23	1
45.	J. Mertens, J. Olferz und A. Mehring	id.	5	7	9
46.	P. Jansen, Höller	id.	5	7	9
47.	Wm. Heymann und J. P. Steinberg	id.	5	7	9
48.	A. Mehring, Fr. Drach, J. Weber und Wm. Sebus	id.	6	—	10
49.	A. Wiegand und J. Pier	id.	5	7	9
50.	W. Angermund und P. Borner	id.	5	7	9
51.	J. Glaser	id.	2	5	5
52.	F. Stein und C. Steinberg	id.	5	7	9
53.	G. Schneider, P. Reuker, D. Händeler und F. Dünhof	Wermelskirchen	8	10	1
54.	C. Pleiß, C. Lomberg, P. Reuker und D. Händeler	id.	6	27	9
55.	F. Dünhof	id.	3	2	4
56.	C. Pleiß, A. Oberlach, C. Holverscheid, J. Cremer und R. Reucher	id.	8	10	1
57.	A. Pfeifer, C. Bornefeld, G. Bornefeld, J. W. Koll, A. Rücher, A. Budt, A. Arnz und D. Jobst	Dabringhausen	6	23	11

Digitized by Google

Nr.	Namen der Empfänger.	Bürgermeisterei.	Thlr.	Sgr.	Pf.
58.	P. W. Katerndahl, F. Förster, W. Koll, A. Preyer, C. Juneter und F. W. Katerndahl	Dabringhausen	9	3	2
59.	Wwe. Molitor, F. Dünhof, E. Händeler und W. Henkel	id.	3	25	5
60.	W. Jung, Chr. Bieber, F. Dünhoff, W. Dünhoff, W. Schobhof und D. Händeler	id.	9	3	2
61.	M. Löhr	id.	—	23	1
62.	P. J. Pfeifer, Pet. Hindrichs, Wm. Hindrichs, Engelb. Klaus und Gustav Pfeifer	id.	5	7	9
63.	Th. Lülf, P. Hasselkuß, J. Holthaus, W. Holthaus, J. Eichholz, P. Hasselkuß, F. Will jun. und H. Ningelgen	Burg	9	3	2
64.	Frz. Lölf und Joh. Spath	id.	3	2	4
65.	H. Thol genannt Hacke	Borbeck	3	2	4
66.	Ehefrau Holthoff	Steele	—	23	1
67.	Schornsteinfeger Fickert	Altenessen	6	4	7
68.	J. Hollenberg, W. von Felbert, W. Günter und J. Fürst	Mülheim ajdR.	8	10	1
69.	H. Ortmann genannt Kannengieser und Hch. Wm. Schermann	Holten	3	2	4
70.	J. Ostermann und Joh. und Herm. Sanders	Göttersvickerham	6	4	8
71.	J. Diesfeld, J. Gertren und J. Reintjes	Elten	4	18	6
72.	Ehefrau B. Stevens und B. Verhard, W. Görtz und H. Schmenk	Isselburg	6	27	9
73.	W. Hünting und Chr. Hagen	id.	6	4	8
74.	H. Proot, J. Wessels, J. Henrichs, Th. Tepaß u. J. Arera	Ringenberg	6	—	10
75.	A. Tenoever, H. Richen, B. Liebeton, Joh. May und Bernh. Koenen	Griethausen	9	7	—
76.	N. van Berk, St. van Herkrath, Wm. Koch, Ehefrau Thomas, Hendriks und Joh. Sanders	Till	3	2	4
77.	J. C. Keser, H. van Bechelen und H. Jansen	Asperden	8	10	1
78.	P. van den Boom, M. Dolongueville, P. Winnekens und Janssen	Kessel	8	10	1
79.	G. Schloots, H. Verhoeven und J. Grutters	Kervenheim	3	2	4
80.	Pet. und Hch. Stammen	Weeze	3	2	4
81.	J. Muysers, H. Clouten und G. Steinberg	Vierquartieren	3	25	5
82.	Friedrich, Franz und Hch. Schmithausen, Hch. Coenen, Th. Kiwi's, Joh. Sackers, Jac. Haak, B. Brücks, Bern. Terweiden und Fr. A. Hoffmann	Xanten	10	—	1
83.	J. Hollenberg und Haustodt	Müh. ajd. Ruhr	5	7	9
84.	B. Kempers und B. Rosen	Marienbaum	5	7	9
85.	A. Backes	Unterniedergeburt	3	2	4
86.	Cath. Karsch und Ph. Müller	Rheydt	3	25	5
87.	M. S. Detrée, H. Grepekoven, P. Wolters, A. A. Hoeren, H. Reis und J. Lensen, Wb. Tillmanns, N. Buschfeld, und H. Buschfeld, P. Mertens, Hch. und Nic. Thomees	Dahlen	9	26	3

Digitized by Google

Nr.	Namen der Empfänger.	Bürgermeisterei.	Thlr.	Sgr.	Pf.
88.	F. Berkmann und A. Reipen	Kleinenbroich	3	25	5
89.	Th. Kannans, Th. Kollges, J. Wirtz und J. Kemmerling	Odenkirchen	6	27	9
90.	H. Zander, P. Knapperz, H. Frenzen, J. Schrey und P. Pellen	id.	6	27	9
91.	M. Dorenkamp, J. Weller und J. Urbach	Burgwaldniel	3	2	4
92.	P. W. Luchau, Th. Kannans und Joh. Müller	Gustorf	6	4	8
93.	H. Heinen, F. Simons, Unteroffizier Loewers, J. Scholten und M. Sybilla M nd	Wanlo	6	—	10
94.	N. Bach, ꝛc. Westphalen und J. Hardt	Garzweiler	3	2	4
95.	J. W. Coenen und J. Pet. Bresser	Neukirchen	3	2	4
96.	M. Pillen, H. Kalterhoff, F. X. Schüller, P. Esser, J. Bock und J. Junk	Elsen	6	4	8
97.	Herm. und Hch. Kremers	Wickrath	3	2	4
98.	F. Pipping, E. Burbach, H. Patten und P. Vogel	Nievenheim	3	2	4
99.	Th. Steuermann, H. Bender, L. Kreuels und W. Sturm	Grimlinghausen	3	2	4
100.	Hch. und Jos. Comanns und Conrad Hermanns	Norf	5	7	9
	Summa des Regierungsbezirks	Düsseldorf	536	5	5

b) Regierungs-Bezirk Aachen.

1.	J. P. Delasauce, M. Haas, H. Graff und P. J. Rutsch	Stollberg	3	2	4
2.	M. Nacken, W. Zieperath und F. Kohnen	Herzogenrath	3	2	4
3.	E. Scholl, Ehefrau H. Massen, Th. Wagenmann, H. Kalf, H. Weber, M. Becker, F. Schweitzer, H. Massen, G. Beissel, M. Ganser, A. Braun, H. Cormanns, W. Weber, P. Gur und G. Hermanns	Cornelymünster	9	26	3
4.	P. Kuck, A. Alexander, J. Steiger, A. Schmitz, M. Zander und P. Robels	Düren	9	26	3
5.	J. Frohn, Chr. Konen und G. Undorf	Füssenich	6	4	8
6.	J P. Jaspers	Arnoldsweiler	3	2	4
7.	Pet. Ramacher, N. Hahn, H. Nolden, H. Dohmen, Peter Bank, J. P. Kleefisch, Joh. Gruenich und Knecht bei Odendahl, M. Kniprath, Pet. Schnitzler, Pet. Bonn und Math. Braun	Stockheim	9	26	3
8.	H. Schmitz, P. Horr, M. Esser, P. J. Schaefer, M. Frohn, W. Spies, J. Esser, J. Robenz, A. Mebach, ꝛc. Bley und ꝛc. von Ann	Echtz	9	26	3
9.	P. Horr, F. Geich, W. Spies, H. Uerlings jun., H. Geich, A. Mibach, J. Simons, J. Kurth, S. Nußbaum, E. Kurth und H. Lenzen	id.	9	26	3
10.	H. Sauer, E. Eckers und M. Dahlen	Puffendorf	6	4	8

Digitized by Google

Nr.	Namen der Empfänger.	Bürgermeisterei.	Thlr.	Sgr.	Pf.
11.	L. Görtz, L. Lennartz, P. Weich, L. Weich, E. Niebeln, P. J. Thipen, L. J. Hochhausen und J. Schnippers	Schümmerquartier	9	3	2
12.	P. W. Jansen, Ehefrau Wolter und dessen beide Schwestern, W. Gerhardt, M. Meyer, A. Wolter und J. Göbges	Dreiborn	9	3	2
13.	G. Heup, H. Hensel, P. W. Nieſſen, A. Weims, M. C. Nieſſen, G. Voſſen, H. Breuer, M. P. Lorbach, F. Züll, H. Schröder und An. Maria Wolter.	id.	9	3	2
14.	F. J. Bungart, M. Bungart, J. Hergarten, M. Pützer, M. Bongart und P. Kaiſer	Hollerath	3	25	5
15.	A. M. Wieſer, J. Wieſen, P. Kayſer, A. Kriſcher, M. Frauenkron und M. Kaiſer	id.	3	25	5
16.	J. Meviſſen, P. Brüls, R. Schröder, M. Laumen, G. Brüls und L. Schröder	Wehr	6	4	8
17.	L. Knorr, M. Janſſen, P. Hutz und P. Bongartz	Ratheim	3	2	4
18.	A. Moll, C. Oeben, C. Eſſer und H. Hermanns, B. Geiſer, F. Hermans, B. Winkens, M. Botterweck u. F. Warels	Oberbruch	6	27	9
19.	J. Lebierre, J. Delhalle, F. Santkin und J. M. Leclerc	Malmedy	9	3	2
20.	J. P. Steinbach, J. Villers, J. Dombret, L. Jamar	id.	9	3	2
21.	G. Baches, R. Schulzen, P. Baures und J. F. Baches	Schönberg	6	4	7
22.	J. H. Schreiber und H. Berners	Montjoie	1	16	2
23.	C. J. Wolter, J. Collet, G. Stollenwerth und Schreff	id.	3	25	5
24.	P. Bergs, C. Aldenhoven, L. Müller, Chr. Renſonnet, J. Thönneſſen, J. R. Strunk jun., C. C. Pyru, W. H. Osländer, G. Benoit, J. Mathar, M. Müller, M. Joerres, P. Janſen und P. W. Janſen	id.	9	26	3
	Summa des Regierungsbezirks Aachen		161	21	5

c. Regierungs-Bezirk Köln.

1.	R. Adams, J. J. Nitzen und J. Pütz	Köln	6	4	8
2.	J. Klütſch	Müngersdorf	3	2	4
3.	F. Leufgen, G. Caspers, G. Müller und J. Fleiſchbeuer	Bergheim	3	25	5
4.	Mich. Jüris, Wittwe Bergerhauſen, H. Heck und Joh. Schiffer	Bedburg	6	27	9
5.	H. Bröcher und Chr. Bröcher	Herſel	3	2	4
6.	A. Cremer, M. Klemmer, H. Cremer und J. Mandt	Sechtem	6	4	7
7.	C. Kühlwetter, P. Schmitt, H. Schaetzer und M. Heinen	Villip	6	4	8
8.	A. Schmitz, P. Lavis, J. P. Minten, H. J. Lucas, J. Dreeſen, H. Fingsheim, P. Schmitz und A. J. Lieberg	Rheinbach	9	26	3
9.	R. Kriſcher, P. Rau, Bürgermeiſter Curt zur Vertheilung, J. Wichterich und W. Welter	Erp	6	27	9
10.	Bonn Hilger, Joh. Vieth, J. Meyer und Wm. Welter	id.	6	27	9
					3)

Digitized by Google

Nr.	Namen der Empfänger.	Bürgermeisterei.	Thlr.	Sgr.	Pf.
11.	Bürgermeister Curt zur Vertheilung	Friesheim	3	2	4
12.	Lingsheim und W. J. Birrehoven	Frauenberg	3	2	4
13.	Ehefrau W. Neßgen, P. Moll, B. Zündorf, J. A. Schmitz und J. Merken	Niederkassel	7	20	10
14.	R. Schmitz und J. J. Mirbach	Königswinter	3	2	4
15.	M. Laufenberg, W. Klein, W. Schmitz Ackerer, und W. Schmitz Tagelöhner	Menden	3	25	5
16.	A. Kehrenbach, G. Schumacher und H. Spies	id.	6	27	9
17.	M. Klein und W. Tenteler	Oberpleis	6	4	8
18.	P. W. Lenz, B. Müller, P. Hillesheim, A. Müller, A. Vollmar, M. Müller, G. Kremer, F. W. Becker, D. Land sen. und junior und P. W. Lenz	Herchen	9	3	2
19.	D. Seinsch, ꝛc. Siebichteroth, M. Schiefer, M. Lichius, P. Kolb, G. Kemmerich, P. Hillesheim, G. Bröhl u. P. Schumacher	id.	9	26	3
20.	W. Willach, C. Stommel, S. Blum und H. Gisselbach	Ruppichteroth	5	7	9
21.	M. Stommel, H. Willach und C. Stommel	id.	2	28	6
22.	El. Hofgen, P. A. Schuster, W. Lang, Chr. Ley, F. Haas und H. Schumacher	id.	6	27	9
23.	A. Baumberg, J. Bruck, F. Linden, P. Hammerath u. F. Heikamp	Gladbach	6	4	7
24.	P. Moritz, F. Lülsdorf, J. Forsbach und M. Moritz	Müh. a/Rhein	6	27	9
25.	Birlenberg	Bensberg	3	2	4
26.	Chr. Bickenbach, Ehefrau Heller, H. Schmidt, J. Dünch und A. Müllersiessen	Gimborn	6	4	8
27.	W. Kleinjung, Pagedorn, J. Beddinghaus und J. Wolf	id.	6	4	8
28.	A. Feldhoff, J. Lichtinghagen, A. Bruder und W. Weyers	id.	6	4	8
29.	Chr. Wm. Siemerkus	Marienheyde	3	2	4
30.	M. Wette, H. Weyerhoff und W. Wirth	id.	6	4	8
31.	P. Ihne, F. Düsberg	id.	5	7	9
32.	W. Wirths und A. Ahrweiler	id.	6	4	8
33.	W. Funke	Marienberghausen	3	2	4
34.	Gembruch, W. Funke und W. Rödder	id.	6	27	9
35.	Bürgermeister Gericke zur Vertheilung	id.	3	2	4
36.	idem „ idem	id.	3	2	4
37.	Wm. Jürges und Chr. Dreesbach	id.	6	4	8
38.	F. Klein und Chr. Becher	Wiehl	2	5	5
39.	Fr. Nienstenhöfer, A. Stöcker, Chr. Monscheuer und P. Schmitt	Waldbroel	6	4	8
40.	A. Steiniger und G. Mannherz	id.	3	2	4
41.	A. Steiniger und A. Nürnberg, W. Hotzel und H. Wissenborn	id.	6	4	8
42.	A. Iltesberger und ꝛc. Röttgen	id.	3	2	4
43.	G. Schumacher und A. Steiniger	id.	3	2	4

Nr.	Namen der Empfänger.	Bürgermeisterei.	Thlr.	Sgr.	Pf.
44.	F. Schmitt, P. Hiob, W. Hein, P. Ganſſeuer, Chr. Ottershagen, ꝛc. Schenk, F. Arnds, Chr. Peters, F. Stöver, W. Arnds, J. P. Schumacher, P. Peters, P. Mertens, D. Panthel, F. Arnds Sohn und G. Hermes	Dattenfeld	9	3	2
45.	P. Schmitt ſen., Eliſ. Hunsmann, H. Reſtgen, L. Hunsmann, G. Hunsmann, Carl Hch. Georg Mindel, W. Reinhard, G. Hundhauſen, H. Müller, R. Hundhauſen, J. Hundhauſen, G. Lutz, G. Groß, G. Piller, ꝛc. Clouth, G. Gauchel und W. Straßer	id.	9	3	2
46.	Ehefrau W. Lewige, G. Schneider, P. Path, G. Schwarz, J. Hundhauſen, P. Keſſel, P. Lewiger, P. Drache, P. Joſt, G. Lutz, ꝛc. Hausmann und P. Reinhard	id.	9	3	2
47.	Ehefrau E. Helzer, F. Hundhauſen, H. Geilhauſen, M. Gerhards, J. Schmitt, Chr. Ganſauer, J. Hundenborn, W. Schmitt, F. Roddel, M. Ottersbach, L. Schoſſer und G. Iſert	id.	9	3	2
48.	H. W. Müleip, J. Fuchs, H. Hermes, E. Roddel, F. Stöver, W. Fuchs, P. Fröhlig und H. Mertens	id.	9	3	2
49.	P. Peters, P. Hiob, G. Hermes, W. Arnds jun., F. Stöver, H. Schendt, J. Klein, H. Ueberholz, W. Müller, Chr. Wieſenborn und J. Schumacher	id.	9	3	2
50.	D. Ueberholz, P. Panthel, W. Panthel, D. Krämer, G. Hoefer, G. Schnius, F. Stöver, M. Ottersbach, St. Utſch, W. Müller, J. Wirth, W. Vogt, H. Kerper u. ꝛc. Sohendth	id.	9	3	2
51.	G. Feidles, W. Beſtgen, B. Piller, H. Schneider, Chr. Ottershagen, E. Mindel, G. Mindel, Guſt Mindel, W. Chriſtgen, J. Hundhauſen, H. Müller, H. Schmitt, H. Heider, P. Hensmann, J Thomanns, W. Rheinhard, W. Piller, G. Hundhauſen, G. Fuolis, P. Elſter, F. Roddel und M. Ottersbuold	id.	9	3	2
52.	W. Rohl, H. Kraus, Chr. Rohl, W. Schmitt, W. Jager, Chr. Dinſtuhl und W. Dick	Denklingen	6	4	8
53.	A. Holland, M. Morgenſtern, Chr. Pack, A. Dreibach, Chr. Pack, W. Marienhagen und Chr. Holland	id.	6	4	8
54.	J. Chr. Kraus, F. W. Kleinjung, J. A. Bredenhoff, F. W. Zimmermann, G. Schnius ſen., der Ehefrau Bredenbruch und F. Flitſch	Eckenhagen	9	3	2
55.	Fr. Flitſch, F. W. Kleinjung, L. Holtſtein, J. Hochhard, P. Iſenhard und W. Rohl	id.	5	7	9
56.	D. Romünder, Hch. Buſch, Joh. Seinſch, A. Stahl, H. Wilhelmi und H. Puhl	Morsbach	9	3	2
57.	B. Roſendahl	Wipperfürth	3	2	4
58.	W. Schütteler	id.	3	2	4
59.	W. Baumhof, J. Dörpkaus, F. Dellweg und Braun	id.	3	2	4

Digitized by Google

Nr.	Namen der Empfänger.	Bürgermeisterei.	Thlr.	Sgr.	Pf.
60.	P. W. Schneider, J. Boll, J. Dorpinghaus, F. Dellweg, J. Klug, P. Burgartz und J. Brück	Wipperfürth	6	4	7
61.	Pet. Bungartz	id.	3	2	4
62.	P. Klein und W. Kemper	Klüppelberg	3	2	4
63.	P. W. Simerkus, F. Hoffstadt, C. Harsky und H. Schaber	id.	6	4	8
64.	W. Esser, Th. Brockhaus, A. Koch und Pet. Schannsberg	Olpe	3	2	4
	Summa des Regierungsbezirks Köln		367	23	10

Wiederholung.	Thlr.	Sgr.	Pf.
a) Regierungsbezirk Düsseldorf	536	5	5
b) „ Aachen	161	21	5
c) „ Köln	367	23	10
Summa der Belohnungen	1065	20	8

IV. An Verwaltungs-Kosten.

a) Besoldungen der Beamten	2700	—	—
b) Remunerationen für Besorgung der Kassen-Geschäfte, für extraordinaire Aushülfe, und dergl. Verrichtungen im Büreau	795	—	—
c) für Schreibmaterialien, Büreau-Reinigung und Heitzung .	205	14	6
Summa	3700	14	6

V. ad Extraordinaria.

An Formularien, Druckkosten, Buchbinderkosten, Kosten für das Ausrechnen der Beiträge in den Hebelisten und Zinsen von negociirten Kapitalien	3327	13	8

Haupt-Wiederholung.

Lit.	I.	An Brand-Entschädigungen	170226	16	1
„	II.	„ Schaden-Schätzungs-Gebühren	446	13	9
„	III.	„ Belohnungen	1065	20	8
„	IV.	„ Verwaltungskosten	3700	14	6
„	V.	„ ad Extraordinaria	3327	13	8
		Total	178766	20	8

Auszug

Digitized by Google

Auszug aus dem Vertheilungs-Etat der Ausgaben des Jahres 1834. bei der Bergischen Feuer-Versicherungs-Anstalt auf das Versicherungs-Kapital pro 1834.

Namen der Regierungsbezirke.	Nr.	Namen der Kreise.	Versicherungs-Summe pro 1834 in preuß. Rthlr.	Davon betragen die Beiträge zu den Entschädigungen des Jahres 1834 zu 7 Pf von 10 Rthlr. Rthlr.	Sg.	Pf.	Hiervon gehen ab die Hebe-Gebühren zu 2 Prozent Rthlr.	Sg.	Pf.	Mithin bleiben zur Brand-Entschädigungs-Haupt-Kasse baar abzuliefern. Rthlr.	Sg.	Pf.
Düsseldorf	1	Düsseldorf	5839440	11354	14	—	227	2	8	11127	11	4
	2	Elberfeld	10918340	21230	3	2	424	18	1	20805	15	1
	3	Solingen	4511110	8771	18	1	175	12	11	8596	5	2
	4	Lennep	8039540	15632	13	2	312	19	6	15319	23	8
	5	Duisburg	5583140	10856	3	2	217	3	8	10638	29	6
	6	Rees	2926620	5690	19	6	113	24	5	5576	25	1
	7	Cleve	3226990	6274	21	1	125	14	10	6149	6	3
	8	Geldern	3985840	7750	7	4	155	—	2	7595	7	2
	9	Kempen	2471060	4804	21	8	96	2	9	4708	18	11
	10	Crefeld	1783430	3467	23	5	69	10	8	3398	12	9
	11	Gladbach	2526180	4912	—	6	98	7	3	4813	23	3
	12	Grevenbroich	1987010	3863	18	11	77	8	2	3786	10	9
	13	Neuß	2207300	4291	29	2	85	25	2	4206	4	—
		Summa	56005940	108900	13	2	2178	—	3	106722	12	11
Aachen	14	Aachen (Stadt)	1064600	2070	1	8	41	12	—	2028	19	8
	15	Aachen (Land)	1808650	3516	24	7	70	10	1	3446	14	6
	16	Düren	2784910	5415	3	1	108	9	1	5306	24	—
	17	Erkelenz	1405830	2733	16	9	54	20	2	2678	26	7
	18	Eupen	988350	1921	23	9	38	13	1	1883	10	8
	19	Gellenkirchen	1025600	1994	6	8	39	26	6	1954	10	2
	20	Heinsberg	1236080	2403	14	8	48	2	1	2355	12	7
	21	Schleiden	1464790	2848	6	1	56	28	11	2791	7	2
	22	Jülich	2038440	3963	19	—	79	8	2	3884	10	10
	23	Malmedy	2033120	3953	8	8	79	2	—	3874	6	8
	24	Montjoie	1372830	2669	14	9	53	11	8	2616	—	1
		Summa	17223200	33489	16	8	669	23	9	32819	22	11
Köln	25	Köln (Stadt)	7619430	14815	16	8	296	9	4	14519	7	5
	26	Köln (Land)	2779920	5405	12	—	108	3	3	5297	8	9
	27	Bergheim	2553890	4965	26	11	99	9	7	4866	17	4
	28	Bonn	2803410	5451	2	3	109	—	8	5342	1	7
	29	Euskirchen	1891060	3677	1	10	73	16	3	3603	15	7
	30	Rheinbach	1515680	2947	4	8	58	28	4	2888	6	4
	31	Sieg	3239040	6298	4	—	125	28	11	6172	5	1
	32	Mülheim a/Rhein	2339380	4548	23	10	90	29	3	4457	24	7
	33	Gummersbach	2187120	4252	22	—	85	1	8	4167	20	4
	34	Wipperfürth	1206670	2346	9	1	46	27	9	2299	11	4
	35	Waldbroel	1837950	3573	23	9	71	14	2	3509	9	7
		Summa	29973550	58281	27	1	1165	19	9	57116	7	11
Hierzu der Regierungsbezirk		Aachen	17223200	33489	16	8	669	23	9	32819	22	11
Desgl. „		Düsseldorf	56005940	108900	13	2	2178	—	3	106722	12	11
		Ueberhaupt	103202690	200671	26	11	4013	13	2	196658	13	9

Bekanntmachung. l. S. V. Nr. 2989.

Die Erledigung der Vicarie oder zweiten Curat-Stelle bei der katholischen Pfarrgemeinde zu Gräfrath wird hierdurch zur Kunde gebracht mit dem Bemerken, daß die Gesuche um Verleihung derselben unter Beifügung der Qualifications-Atteste bei uns einzureichen sind.

Düsseldorf, den 19. Mai 1835.

Agentur des Oeben zu Gräfrath betr. l. S. II. Nr. 5436.

Der Kaufmann Johann Jacob Albert Oeben zu Gräfrath im Kreise Kempen, ist von dem Haupt-Agenten der Aachner und Münchener Feuerversicherungs-Gesellschaft Schrick zu Crefeld, zum Unter-Agenten der gedachten Gesellschaft ernannt worden.

Düsseldorf, den 16. Mai 1835.

Empfehlung zweier Werke über das Paß-Polizei-Gesetz und Hülfsschrift zum Gebrauche bei der Verwaltung der ausübenden Polizei. l. S. II. Nr. 5246.

Der Hofrath von der Heyde zu Magdeburg, von der Voraussetzung geleitet, daß die im vorigen Jahre von ihm bewirkte Herausgabe einer Sammlung von Verordnungen, die Verwaltung der Paß- und Fremden-Polizei betreffend, durch eine von Zeit zu Zeit erfolgende Nachlieferung der in obiger Beziehung inmittelst erschienenen Bestimmungen an Brauchbarkeit gewinnen werde, hat sich veranlaßt gesehen, die im Laufe der Jahre 1833 und 1834. publizirte Verordnungen gedachter Art jetzt durch den Druck herauszugeben. Eben so ist von demselben Verfasser gegenwärtig der zweite Theil der bereits im Jahre 1832. erschienene Hülfsschrift zum Gebrauche bei der Verwaltung der ausübenden Polizei erschienen.

Indem wir die Verwaltungs-Beamten unseres Bezirkes mit Bezug auf unsere Bekanntmachung vom 30. Januar v. J. (Amtsblatt Stück 11.) auf diese beiden Werkchen, ihrer Nützlichkeit und Brauchbarkeit wegen, hiedurch aufmerksam machen, bemerken wir zugleich, daß der Preiß der erstgedachten Schrift 20 Sgr. und jener der letztern 1 Thlr. beträgt und zu diesem Ende Subscriptionen bei dem Regierungs-Sekretär Tauwel werden eröffnet werden, an den man sich daher in portofreien Briefen wenden kann.

Düsseldorf, den 16. Mai 1835.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

(Aufgefundener Leichnam.)

Es ist am 4. Mai c. hierselbst, in der Gegend des Krahnthors eine unbekannte männliche Leiche aufgefunden worden, die durch Verwesung bereits sehr zerstört war.

Der Körper war 5 Fuß 5 bis 6 Zoll groß, hatte anscheinend dunkelbraunes Haar und war mit gesunden Zähnen versehen, die Gesichtsbildung selbst war nicht mehr wahrnehmbar. Die Bekleidung bestand in einem gestrickten wollenen Brustrock, einer grauen Militairtuchhose mit rothem Vorstoß, oben im Futter war der Namen „Wildeberg" mit Dinte eingeschrieben; ferner in einem Hemde, worin mit rothem Zwirn die Buchstaben J. L. W. eingenäht waren, in einer Militair-Halsbinde, worin inwendig im Futter 10te Comp. stand, in einer Unterhose von weißer Leinwand, wollene Fußsocken und Halbstiefeln. Auch fand sich bei der Leiche ein roth und weiß karrirtes Taschentuch.

Spuren einer äußern Gewalt fehlten gänzlich.

Jeder, der über die Person und die Todesursache dieses Mannes Auskunft zu geben ver-

Digitized by Google

mag, wird hierdurch aufgefordert, uns oder der nächsten Polizeibehörde darüber Anzeige zu machen. Emmerich, den 15. Mai 1835. Königl. Land- und Stadtgericht.

(Bekanntmachung.)

Die Wittwe Brewer hat mir unter dem 14. d. M. den Notar Rappard aus Langenberg bezeichnet, welchem die in der Schreibstube des verstorbenen Notars Rudolph Brewer aus Neviges aufbewahrt gewesene Urkunden und Litteralien definitiv übergeben werden sollen.

Ich habe demnach die Auslieferung derselben an den benannten Notar von dem einstweiligen Verwahrer verordnet, welches ich andurch nach Vorschrift des Art. 55. der Notariats-Ordnung vom 25. April 1822. zur öffentlichen Kenntniß bringe.

Elberfeld, den 15. Mai 1835. Der Ober-Prokurator: Wingender.

Sicherheits-Polizei.

(Diebstahl zu Lank.)

Am 4. dieses Monats ist dem Ackerknecht Mathias Elfes zu Lank, aus der Wohnung seines Dienstherrn, eine eingehäusige französische silberne Taschenuhr mit arabischen Ziffern und stählernen Zeigern entwendet worden. Das Glas der Uhr ist an einer Seite etwas gesprungen, und am Ende des Griffs derselben ist der Buchstabe F. eingravirt. Dieselbe zeichnet sich auch durch ihre Schwere gegen andere Uhren besonders aus.

Verdacht des Diebstahls fällt auf ein bis jetzt unbekanntes, etwa 18 bis 20 Jahr altes Judenmädchen, welches mit einem gelben Kleide, einem hohen Haarkamme, worüber ein Kopftuch und Schuhen mit spitzen Absätzen, bekleidet gewesen, — das sich zur Zeit der Entwendung bettelnd zu Lank herumgetrieben hat und in der Wohnung des Dienstherrn des ꝛc. Elfes gesehen worden ist.

Indem ich diesen Diebstahl zur öffentlichen Kunde bringe, ersuche ich Jeden, der zur Ermittelung des Thäters, oder der gestohlenen Uhr Auskunft zu ertheilen vermag, solches schleunigst an mich, oder an die nächste Polizeibehörde gelangen zu lassen.

Düsseldorf, den 16. Mai 1835. Der Ober-Prokurator: v. Ammon.

(Diebstahl zu Wichlinghausen.)

In der Nacht vom 11. zum 12. d. M. sind einem Einwohner von Wichlinghausen folgende Gegenstände:

1) ein Korb mit einem Henkel; 2) ein gebrauchtes Tischtuch von Gebild, ohne Zeichen; 3) ein getragenes Mannshemd, gez. A. S. T. M.; 4) ein Frauenhemd, ohne Zeichen; 5) ein Knabenhemd, gez. A. S. T. M.; 6) ein Mädchenhemd, gez. L. S. T.; 7) ein Kinderhemd, gez. S. T.; 8) ein dito, ohne Zeichen; 9) 4 weiße Frauenkappen von Pique; 10) 2 Kinderkragen; 11) ein Handtuch, ohne Zeichen; 12) ein Betttuch, ohne Zeichen; 13) ein Kindermützchen mit breiter Spitze; 14) ein braun kattunenes Kinderkleidchen, mit bunten Blümchen; 15) 2 braune siamoisene Kinderschürzen; 16) 3 blau leinene Schürzen; 17) 4 kattunene rothe Halstücher mit Blümchen; 18) 3 bunte kattunene Kindermützchen; 19) ein gelb kupferner Wasser, Kaffeekessel, gez. auf dem Henkel P. E. B. S. T. M. 1800; 20) eine Tabackspfeife, bestehend aus einem vorn und hinten mit Silber beschlagenen hölzernen Kopfe, mit braun hornenem Rohr, woran eine doppelte silberne Kette befindlich, und eine silberne elastische Spitze

Digitized by Google

war; ferner einem andern Einwohner ebendaselbst: 1) 4 Frauenhauben von weiß geblümtem Nessel; 2) 4 Mannsvorhemden; 3) 2 weiße Taschentücher, und 4) 2 alte Handtücher von Gebild, gestohlen worden.

Indem ich diese Diebstähle zur öffentlichen Kunde bringe, und vor dem Ankaufe der gestohlenen Sachen warne, ersuche ich die zur Entdeckung der Thäter dienenden Umstände schleunigst zu meiner Kenntniß zu bringen.

Elberfeld, den 15. Mai 1835. Der Ober-Prokurator: Wingender.

(Zurückgenommener Steckbrief.)

Der von mir unterm 15. Mai c. gegen ein mehrerer Schaafdiebstähle verdächtiges Individuum erlassene Steckbrief wird hiemit zurückgenommen, da der Beschuldigte bereits verhaftet ist.

Köln, den 20. Mai 1835. Der Justructionsrichter: Wever.

(Steckbrief gegen den Eduard Joseph Rigot von Saarn.)

Der Gewehrfabrikarbeiter Eduard Joseph Rigot von Saarn ist von uns zu einer sechswöchentlichen Gefängnißstrafe verurtheilt worden.

Da sich derselbe, der als Deserteur von Frankreich aus vor einiger Zeit sich in die hiesige Gegend begeben hat, der Vollstreckung der Strafe durch die Flucht entzogen hat, so ersuchen wir Jeden, der von dem Aufenthalte des Rigot Kenntniß haben sollte, entweder uns oder der nächsten Ortsbehörde sofort Anzeige davon zu machen, so wie alle Polizeibehörden, uns den Rigot im Betretungsfalle vorführen zu lassen.

Der Rigot ist circa 30 Jahre alt; hat blondes Haar; hohe freie Stirne; blonde Augenbraunen; dunkle Augen; etwas gebogene Nase, mittelmäßigen Mund; weiße Zähne, rundes Kinn, volles Gesicht, frische Gesichtsfarbe, eine Größe von 5 Fuß 6 Zoll und ist von ziemlich gesetzter Statur.

Er spricht gut französisch aber schlecht deutsch.

Duisburg, den 5. Mai 1835.

Königlich Preußisches Land- und Stadt-Gericht: Buehl.

Personal-Chronik.

Dem als Apotheker II. Klasse adprobirte Peter Theodor Spannagel ist als Provisor, die Verwaltung der Apotheke der Frau Wittwe Eybisch zu Neviges, im Kreise Elberfeld übertragen worden.

Personal-Chronik des Königl. Landgerichtes zu Elberfeld.

Durch hohes Justiz-Ministerial-Rescript vom 13. April 1835. sind als Ergänzungsrichter bestellt worden:

1) bei dem Friedensgerichte zu Velbert der Kaufmann Friedrich Reichmann zu Langenberg;
2) bei dem Friedensgerichte zu Barmen der Kaufmann Jung zu Westkotten;
3) bei dem Friedensgerichte zu Elberfeld der Kaufmann Eduard von Carnap und der Kaufmann Carl Hecker, und
4) bei dem Friedensgerichte zu Ronsdorf der Kaufmann Heinrich vom Bauer zu Ronsdorf.

Digitized by Google

Amtsblatt
der
Regierung zu Düsseldorf.

Nr. 34. Düsseldorf, Freitag, den 5. Juni 1835.

(Nr. 184.) Gesetz-Sammlung, 9tes Stück.

Das 9te Stück der Gesetz-Sammlung ist erschienen und enthält unter:

Nr. 1604. Tarif, nach welchem der Oder-Brückenzoll bei der Stadt Ohlau zu erheben ist. Vom 2ten April 1835.

Nr. 1605. Allerhöchste Kabinetsorder vom 8ten Mai 1835., mit welcher der Haupt-Finanz-Etat für das Jahr 1835. publizirt wird.

(Nr. 185.) Bekanntmachung.

Ein ungenannter Wohlthäter hat zum Besten der Nothleidenden in Ostpreußen eine indische Klinge (Kasbin) von außerordentlicher Schönheit und großem Werthe zum Opfer gebracht um solche zu verkaufen und den Erlös zur Unterstützung Jener zu verwenden. Ich habe dieselbe nach dem Wunsche des Ungenannten nach Berlin zum Behufe der Veräußerung gesandt und werde später den Verkaufspreis angeben.

Diersfordt, den 25. Mai 1835.

Der Regierungs-Präsident:
Stolberg.

(Nr. 186.) Bekanntmachung.

Für die Nothleidenden in Ostpreußen und Litthauen sind ferner nachstehende Gaben eingegangen.

				Thlr.	Sgr.	Pf.
Durch den Herrn Landrath Freiherrn v. Lasberg aus der evangelischen Pfarrgemeinde Linnep				8	21	—
Durch den Herrn Bürgermeister Wortmann zu Kronenberg		2.	25. —			
Von den evangelischen Bewohnern daselbst		9.	— —			
„ „ katholischen „ „		10.	— —	21	25	—
Durch den Herrn J. W. Paulus in Cleve gesammelt				18	—	—
„ „ „ Bürgermeister Charot aus der Gemeinde Büttgen		6.	10. 3.			
„ „ „ Glehn		5.	4. 4.	11	14	7
Durch den Herrn Pfarrer Hundhausen und Beigeordneten Müller aus der Gemeinde Neukirchen bei Opladen				25	—	—
Durch den Herrn Steuer-Einnehmer Haarbeck zu Ruhrort gesammelt				10	20	—

Digitized by Google

				Thlr.	Sgr.	Pf.
Durch den Herrn Pfarrer Gellermann zu Ratingen aus der dortigen katholischen Gemeinde				35	11	6
Durch den Herrn Landrath Freiherrn v. Lasberg hier aus der evangelischen Gemeinde zu Hilden				28	4	—
Durch den Herrn Oberbürgermeister Brüning zu Elberfeld gesammelt				52	12	—
Durch den Herrn Bürgermeister Kühnhaus						
von den Einwohnern der Stadt Gladbach	37.	8.	8.			
" " " der zur genannten Stadt gehörigen Landgemeinden	23.	26.	10.	61	5	6
Durch den Herrn Bürgermeister Erkens zu Bracht von den dortigen Gemeindegliedern				6	10	"
				279	3	7
Hiezu der frühere Betrag mit				1334	22	8
			in Summa	1613	26	3

Düsseldorf, den 1. Juni 1835.

Der Regierungs-Präsident:
Stolberg.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

(Nr. 187.) Den einjährigen freiwilligen Militär-Dienst betr. l. S. IV. Nr. 2338.

Des Königs Majestät haben in dem Landtags-Abschiede für die zum vierten Landtage versammelt gewesenen rheinischen Provinzial-Stände sub B. Nr. 21. nach dem Antrage der Stände denjenigen jungen Leuten, welche sich zwar zum geistlichen Stande gemeldet hatten, jedoch nach zurückgelegtem 20sten Lebensjahre einen andern Stand erwählen, noch die Befugniß zuzugestehen geruht, sich bis zur Vollendung des 23sten Lebensjahres zum einjährigen freiwilligen Militair-Dienst zu melden und die dazu nothwendigen Erfordernisse nachzuweisen.

Die Königl. Ministerien des Krieges und des Innern und der Polizei haben bei Mittheilung dieser Allerhöchsten Bestimmung bemerkt, wie zu den nachzuweisenden nothwendigen Erfordernissen auch die Bedingung gehöre, daß das betreffende Individuum seit seinem Uebertritt zu einem andern Stande noch nicht bei der gewöhnlichen Ersatz-Aushebung konkurrirt habe, damit ein solcher junger Mann es nicht auf die Loosung ankommen lasse und sich blos dann zum einjährigen Dienst melde, wenn er nach seinem Loose die Einstellung zum Militair-Dienst zu erwarten hätte.

Düsseldorf, den 27. Mai 1835.

(Nr. 188.) Die Prüfung der Freiwilligen auf einjährige Dienstzeit betr. l. S. IV. Nr. 2446.

Da in diesem Jahre der erste Montag des Monates August mit dem Geburtstage Seiner Majestät des Königs zusammentrifft, so ist der nächste Termin zur Prüfung der Freiwilligen zum einjährigen Militär-Dienste vom 3. auf den 6 August c. verlegt worden, welches wir in Beziehung auf unsere Bekanntmachung vom 15. Januar 1828. (Amtsblatt St. 9. Nr. 43.) hiedurch zur öffentlichen Kunde bringen.

Düsseldorf, den 29. Mai 1835.

Digitized by Google

(Nr. 189.) Die Aufnahme in das Schullehrer-Seminar zu Meurs betr. I. S. V. Nr. 3425.

Die Prüfung der Aspiranten zur Aufnahme in das Schullehrer-Seminar zu Meurs, womit das Examen derjenigen Jünglinge verbunden wird, welche sich dem Lehramte widmen, und ihre Qualification als Gehülfen darthun wollen, wird hiedurch auf den 17. und folgenden k. M. festgesetzt.

Die in Nr. 23. unseres Amtsblattes 1831. und in Nr. 60. des Jahres 1832. bezeichneten Zeugnisse und Atteste sind dem Seminar-Director, Herrn Zahn daselbst, bei der, am Abend des 16. k. M. nothwendigen persönlichen Anmeldung von den Betheiligten einzureichen.

Düsseldorf, den 27. Mai 1835.

(Nr. 190.) Bekanntmachung. I. S. III. Nr. 1964.

Des Königs Majestät haben allergnädigst geruht, den Fabrikbesitzern Wilhelm Jäger und de Werth zu Elberfeld unter dem 9. März d. J. die Erlaubniß zu ertheilen, sich zur Verzierung der Etiquetten ihrer Fabrikate von Britania-Metall des Preußischen Wappens, nämlich des Adlers mit den beiden Schildhaltern, zu bedienen, welches hierdurch zur öffentlichen Kunde gebracht wird.

Düsseldorf, den 21. Mai 1835.

(Nr. 191.) Bekanntmachung. B. A. Nr. 11878.

Bei der am 21. Februar d. J. in dem Hause des Bernard Verweyen zu Millingen ausgebrochenen Feuersbrunst hat sich die muthige Dienstmagd eines Nachbars Helena Cornillessen dadurch rühmlichst ausgezeichnet, daß sie aus dem brennenden Gebäude Vieh und Effekten gerettet hat.

Wir bringen diese mit Lebensgefahr verbundene That hierdurch lobend zur allgemeinen Kenntniß. Düsseldorf, den 19. Mai 1835.

(Nr. 192.) Steckbrief gegen den Kanonier Theodor Rieger aus Wesel. I. S. IV. Nr. 2365.

Der unten näher bezeichnete Kanonier Theodor Rieger aus Wesel, ist am 19. d. M. von der 6. Kompagnie der 7. Artillerie-Brigade, aus dem Garnison-Orte Jülich, desertirt.

Sämmtliche Civil- und Militär-Behörden werden ersucht, auf denselben strenge wachen, ihn im Betretungs-Falle verhaften und wohlverwahrt an die Königliche Festungs-Commandantur in Jülich abliefern zu lassen.

Düsseldorf, den 23. Mai 1835.

Signalement.

Alter 21 Jahr 3 Monat; Größe 5 Fuß 3 Zoll 1 Strich; Haare dunkelbraun; Stirn flach; Augenbraunen braun; Augen grau; Nase stumpf; Mund groß mit aufgeworfenen Lippen; Zähne gesund, vollständig; Bart keinen; Kinn gewöhnlich; Gesichtsbildung oval; Gesichtsfarbe blaß; Statur klein, untersetzt.

Besondere Kennzeichen: geht gebückt und hat einen scheuen Blick.

Bekleidung: eine alte Montirung, 1 Paar Tuchhosen mit rothen Streifen, eine Dienst-Mütze ohne Schirm, 1 Paar halb Stiefel.

Nach-

Digitized by Google

(Nr. 193.)

Nachweisung

der Consumtibilien-Durchschnitts-Preise im Regierungsbezirk Düsseldorf pro April 1835. J. S. II. Nr. 5277.

Nr.	Namen der Haupt-Orte.	Waizen			Roggen			Gerste			Buchwaizen			Kartoffeln			Grütze			Graupen			Erbsen			Hafer		
		per Berliner Scheffel.																										
		Rtl.	Sgr.	Pf.	Rtl.	Sgr.	Pf.	Rtl.	Sgr.	Pf.	Rtl.	Sgr.	Pf.	Rtl.	Sgr.	Pf.	Rtl.	Sgr.	Pf.	Rtl.	Sgr.	Pf.	Rtl.	Sgr.	Pf.	Rtl.	Sgr.	Pf.
1	Düsseldorf . .	1	17	8	1	6	9	—	29	6	1	1	11	—	14	—	3	20	—	7	4	6	1	13	6	—	20	—
2	Elberfeld . . .	1	21	9	1	13	6	1	6	—	1	12	9	—	15	6	—	—	—	—	—	—	1	24	—	—	23	9
3	Essen	1	24	—	1	10	—	1	3	—	1	4	—	—	11	—	—	—	—	—	—	—	2	6	—	—	19	—
4	Solingen . . .	1	27	1	1	15	7	1	6	1	1	—	—	—	13	—	—	—	—	—	—	—	1	15	—	—	25	8
5	Krefeld	1	17	9	1	3	9	—	28	—	1	—	—	—	10	—	3	3	—	4	5	—	1	19	3	—	20	—
6	Neuß	1	13	7	1	4	7	—	28	—	1	2	9	—	10	—	3	7	6	4	10	4	1	16	2	—	18	7
7	Duisburg . .	1	18	9	1	6	3	1	—	—	1	—	—	—	12	—	—	—	—	—	—	—	1	18	9	—	20	—
8	Emmerich . .	1	15	—	1	7	4	—	27	8	1	4	6	—	8	—	1	17	5	2	4	6	1	18	6	—	17	4
9	Rees	1	13	3	1	5	—	—	27	6	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	17	3
10	Wesel	1	12	8	1	3	10	—	28	10	1	2	5	—	12	—	3	—	—	3	20	—	1	15	—	—	19	3
11	Cleve	1	18	11	1	4	9	—	26	—	1	3	11	—	13	4	2	10	—	2	15	—	1	12	4	—	16	6
12	Geldern . . .	1	15	7	1	—	11	—	26	10	—	—	—	—	13	1	—	—	—	—	—	—	1	15	5	—	20	2
13	Goch	1	20	6	1	3	7	—	26	10	1	3	—	—	11	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	17	8
14	Kempen . . .	1	13	4	1	—	—	1	—	—	1	4	7	—	10	—	—	—	—	—	—	—	1	16	2	—	22	—
15	Rheinberg . .	1	11	11	1	4	10	—	28	2	1	1	3	—	10	3	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	19	—
	Durchschnitts-Preise . .	1	17	5	1	6	1	—	29	6	1	3	2	—	11	8	2	21	8	3	29	11	1	18	4	—	19	9

Fortsetzung der Nachweisung

der Consumtibilien-Durchschnitts-Preise im Regierungsbezirke Düsseldorf pro April 1835.

Nr.	Namen der Haupt-Orte.	Heu, per Centner zu 110 Pfund			Stroh, per Schock zu 1200 Pfund.			Brandwein pr. Berliner Quart.		Bier pr. Berliner Quart.		Rind- Fleisch, per Berliner Pfund.		Kalb- Fleisch, per Berliner Pfund.		Hammel- Fleisch, per Berliner Pfund.		Schweine- Fleisch, per Berliner Pfund.		Butter per Berliner Pfund.		Eier, per 1/4 Hundert.	
		Rtl.	Sgr.	Pf.	Rtl.	Sgr.	Pf.	Sgr.	Pf.	Sgr.	Pf.	Sgr.	Pf.	Sgr.	Pf.	Sgr.	Pf.	Sgr.	Pf.	Sgr.	Pf.	Sgr.	Pf.
1	Düsseldorf	—	23	—	7	6	6	7	6	1	11	3	2	2	5	2	9	3	—	4	9	—	—
2	Elberfeld	—	23	—	9	20	—	5	6	1	4	3	—	2	2	2	8	3	6	6	—	6	6
3	Essen	—	15	—	5	—	—	5	—	1	4	2	2	1	—	2	6	2	6	5	—	5	6
4	Solingen	—	27	6	8	20	—	4	6	2	—	2	8	1	6	3	—	4	—	5	—	8	—
5	Krefeld	—	20	—	6	13	6	4	—	1	8	2	—	1	8	2	—	2	4	4	7	5	6
6	Neuß	—	23	4	5	16	2	5	3	1	4	2	6	1	6	2	8	2	6	5	—	5	11
7	Duisburg	—	23	—	6	—	—	3	—	1	8	2	6	2	—	2	4	2	8	4	6	5	—
8	Emmerich	—	15	—	6	2	5	5	—	1	—	2	6	2	2	2	2	3	—	4	6	6	—
9	Rees	—	16	4	4	6	—	4	—	1	2	2	2	1	8	2	2	2	4	4	6	5	6
10	Wesel	—	17	9	5	6	11	3	—	1	3	2	6	1	10	2	2	2	6	5	4	4	8
11	Cleve	—	20	—	5	16	2	5	4	1	4	2	8	2	6	2	6	2	8	4	6	6	—
12	Geldern	—	—	—	—	—	—	4	—	1	6	2	2	1	6	2	4	2	3	3	9	4	4
13	Goch	—	24	9	5	16	2	4	—	1	6	2	—	1	4	2	—	4	7	4	—	4	2
14	Kempen	—	26	—	8	10	—	4	—	1	8	2	2	1	4	—	—	3	6	5	—	5	—
15	Rheinberg	—	20	—	5	16	—	3	8	1	—	2	2	1	4	2	2	2	8	4	—	5	—
	Durchschnitts-Preise	—	21	1	6	10	8	4	6	1	5	2	5	1	9	2	5	2	11	4	8	5	6

Digitized by Google

(Nr. 194.) Bekanntmachung. I S. I. Nr. 880.

Samstag den 27. Juni d. J. Vormittags 10 Uhr, werden in dem Rheinischen Gasthofe zu Benrath vor dem Königlichen Domainen-Rentmeister Herrn Wolters 42 Morgen 163,30 Ruthen Domainen-Holzungen an der Hildener Chaussee beim Novender-Hof belegen, zum Verkauf ausgesetzt werden.

Die Bedingungen können auf dem Bürgermeisterei Amte zu Benrath und auf dem Königl. Rentamte hierselbst eingesehen werden.

Düsseldorf, den 30. Mai 1835.

(Nr. 195.) Steckbrief gegen den Musketier Wilhelm Iserlohn. I. S. IV. Nr. 2400

Der unten näher bezeichnete Musketier Wilhelm Iserlohn aus Lierenfeld, ist am 14. Mai c. vom Königl. 35. Infanterie-Regimente aus Mainz desertirt.

Sämmtliche Civil- und Militär-Behörden werden ersucht, auf denselben strenge wachen ihn im Betretungs-Falle verhaften und wohlverwahrt an die Königl. Preußische Festungs-Kommandantur in Mainz abliefern zu lassen.

Düsseldorf, den 26. Mai 1835.

Signalement.

Alter 23 Jahr 2½ Monat; Größe 5 Fuß 4 Zoll 2 Strich; Religion katholisch; Haare blond; Stirn frei; Augen blau; Nase gewöhnlich; Mund gewöhnlich; Bard blond; Kinn gewöhnlich; Gesichtsbildung rund; Gesichtsfarbe gesund; Statur stark.

Besondere Kennzeichen: keine:

Bekleidung: 1 Feldmütze, 1 Säbel mit Gehenk, 1 Montirung mit der Nr. 35. auf den Achselklappen, 1 graue Tuchhose, 1 Paar Schuhe. Ausserdem hat derselbe noch eine leinene Hose mitgenommen.

Auszuleihende Stiftungs-Kapitalien.

Bei dem katholischen Kirchen-Vorstande zu Neuwerk wird mit Anfang September d. J., ein Kapital von 615 Thlr. 11 Sgr. 6 Pf. zum Ausleihen bereit.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

(Bekanntmachung)

In Folge Verfügung des Hohen Justiz-Ministerii d. d. Berlin den 24. April c. werden sämmtliche Justiz-Behörden des hiesigen Departements hierdurch angewiesen, den wegen betrüglichen Bankeruts von dem Assisenhofe zu St. Omer am 13. Juni 1833 in Contumaciam zu fünfjähriger Zwangsarbeit verurtheilten, nach Belgien entwichenen, und ins Preußische übergetretenen französischen Unterthan, Heinrich Cäsar Ravin Desmarquoy, im Betretungsfalle anhalten, und an den Königlichen General-Prokurator zu Köln Behufs der Auslieferung transportiren zu lassen.

Das Urtheil des Assisenhofes enthält folgende Beschreibung der Person:

Heinrich Cäsar Ravin Desmarquoy damals 49 Jahr alt, Specereihändler, geboren zu Hesdin, wohnhaft zu Aire, Arondissement St Omer, Departement pas de Calais, Größe 1 Meter 705 Millimeter, Haare, Augenbraunen, Backenbart und Bart hell röthlich, kastanien-

Digitized by Google

braun, kahl am Vorderhaupt, Stirn schmal, Augen blau, Adler-Nase, Mund mittler Größe, Grübchen im Kinn, Gesicht oval, Gesichtsfarbe sehr blaß.

Hamm, den 12. Mai 1835. Königliches Oberlandes-Gericht: v. Scheibler.

(Zeugenverhör.)

Durch Urtheil des Königlichen Landgerichts zu Koblenz vom 29. v. M. ist über die Abwesenheit des Johann Schuhmacher aus Rhens ein Zeugenverhör angeordnet worden.

Köln, den 21. Mai 1835. Der General Prokurator: Biergans.

(Den verschwundenen F. J. Becker aus Hoppengarten betr.)

Der zwölfjährige Franz Joseph Becker aus Hoppengarten ist seit dem 25. d. M. verschwunden, und es ist höchst wahrscheinlich, daß derselbe im Siegflusse ertrunken ist. Sollte die Leiche eines Knaben dieses Alters irgendwo anlanden, so ersuche ich um desfallsige gefällige Mittheilung.

Bonn, den 30. Mai 1835.

Für den Königl. Prokurator.
Der Landgerichts-Assessor: Müller.

Sicherheits-Polizei.

(Diebstahl zu Kleinumstand.)

In der Nacht vom 26. auf den 27. dieses Monats sind der Gutsbesitzerin, Wittwe Langenhorst in Kleinumstand mittelst gewaltsamen Einbruchs folgende Gegenstände aus ihrer Wohnung entwendet worden:

1) 60 Stück feine weiße Leinewand, jedes Stück zu 20 Ellen; 2) 60 Stück feine Servietten, gezeichnet, theils W. W. L. theils W. L. und theils A. G. L.; 3) 12 Stück Tischtücher von feinem Gebild, gezeichnet wie ad 2.; 4) 2 Paar Kissenüberzüge von feiner und 2 Paar Kissenüberzüge von minder feinem weißen Leinewand; 5) 1 karmoisin rother Bettüberzug; 6) eine grau tuchene Hose; 7) 2 Westen, nämlich eine von Piquet und eine von Halbseide, beide dunkelbunt gestreift und nach altmodischer Weise gearbeitet; 8) eine alte doppelte Jagdflinte mit Steinschlösser, woran oben, wo der Lauf mit dem Schaft verbunden ist, anstatt eines eisernen Schiebers ein hölzerner Keil eingeschlagen; 9) 12 Betttücher von feiner, 12 Betttücher von ordinairer Leinewand und 2 zum Todtenkleide bestimmte Betttücher von feiner Leinewand, nebst einem, zu dem letztern gehörigen feinen Frauenhemde, die zuerst gedachten 24 Betttücher waren theils W. L. und theils A. G. L. gezeichnet; 10) eine grau melirte Kasimir-Hose, beinahe abgetragen; 11) 12 Handtücher von Gebild, gezeichnet W. L. und A. G. L.; 12) eine, aus Kartoffelstoff gearbeitete viereckige Schnupftabacksdose, auf deren Deckel sich eine Landschaft, eine Ruine darstellend, befand; 13) 1 Einschlagmesser mit daran befindlichen 2 Federmessern, einem Korkzieher, einem Pfeifenräumer und einer Vorrichtung zum Reinigen der Nägel; 14) eine, aus Elfenbein gearbeitete Hundepfeife.

Indem wir diesen Diebstahl zur öffentlichen Kunde bringen und vor den Ankauf der gestohlnen Sachen warnen, ersuchen wir Jeden, welcher über die Thäter, oder zur Wiedererlangung des gestohlnen Guts Auskunft zu ertheilen vermag, diese sofort an uns, oder die nächste Polizeibehörde gelangen zu lassen.

Werden, den 30. Mai 1835.

Königl. Preuß. Gerichts-Kommission: Henrici.

Digitized by Google

(Diebstahl zu Rheydt.)

In der Nacht vom 26. auf den 27. dieses Monats sind zu Rheydt folgende Gegenstände entwendet worden:

1 Stück ¾ fein schwarz Tuch von 21¾ Ellen lang; 1 Stück ¾ fein dunkelblau Tuch 23¾ Ellen lang; 1 Stück ¾ fein stahlblau Tuch für Hosen 24½ Ellen lang; 1 Stück ¾ fein braun Tuch circa 18 Ellen lang; 1 Stück ¾ ffein olive Tuch circa 20 Ellen lang; 1 Stück ¾ fein dunkel olive braun Tuch circa 22 Ellen lang; 1 Stück ¾ mittelfein grau melirt Tuch von 8 bis 10 Ellen lang; 1 Stück ¾ ordinair blau Tuch von 15 bis 16 Ellen lang; 1 Stück ¾ ordinair grau Tuch von 12 bis 13 Ellen lang; 1 Stück ¾ olive Damentuch von 20 bis 24 Ellen lang; 1 Coupons blau ganz ordinair schlesisches Tuch von circa 8 Ellen; 1 Coupons grau ganz ordinair schlesisches Tuch von circa 8 Ellen; 1 Coupons breite Kattun-Spitzen circa 4 Ellen lang; 1 Coupons schmälere Kattun-Spitzen circa 4 Ellen lang; 1 Stück ¾ gedruckten Kattun, blau mit gelben Punkten, circa 10 Ellen; 1 Stück ¾ gedruckten Kattun, blau mit gelben Punkten, circa 20 Ellen.

In der Gegend, wo der Einbruch, mittelst dessen der Diebstahl verübt worden, stattgefunden, ist eine die Nacht vorher entwendete Karrenhacke, welche mit H. W. bezeichnet ist, vorgefunden worden und scheinen die Diebe sich dieser zum Erbrechen der Fenster bedient zu haben.

Ich ersuche Jeden, der zur Wiedererlangung der gestohlenen Sachen oder zur Entdeckung der Thäter Auskunft zu erheilen vermag, solche schleunigst an mich, oder die nächste Polizeibehörde gelangen zu lassen.

Düsseldorf, den 29. Mai 1835. Der Ober-Prokurator: v. Ammon.

(Steckbrief gegen Heinrich Bauer aus Heckelsberg.)

Auf den Grund eines von dem Herrn Instructions-Richter Landgerichtsrath Wiersberg erlassenen Vorführungs-Befehles ersuche ich sämmtliche resp. Polizeibehörden auf das unten signalisirte seit März d. J. auf flüchtigem Fuße befindliche wegen qualifizirter Mißhandlung zur Untersuchung gezogenen Individuum vigiliren, im Betretungsfalle dasselbe verhaften und hierhin transportiren zu lassen.

Bonn, den 27. Mai 1835. Für den Königl. Prokurator.
Der Landgerichts-Assessor: Müller.

Signalement.

Namen Bauer; Vornamen Heinrich; Geburtsort Heckelsberg Kreis Bonn; letzter Wohnort Poppelsdorf; Religion katholisch; Alter 32 Jahr; Größe 5 Fuß 2 Zoll; Haare roth; Stirn hoch und offen; Augenbraunen röthlich; Augen bräunlich; Nase gewöhnlich; Mund groß; Bart röthlich; Kinn oval; Gesicht oval; Gesichtsfarbe blaß.

Bekleidung: trägt gewöhnlich einen alten schwarz tuchenen Frackrock, eine grüne Mütze und häufig einen Kittel.

Personal-Chronik.

Der bisherige Lehrer zu Seveln, Joseph Kayser, ist provisorisch zum ersten Lehrer an der Elementarschule der katholischen Pfarrgemeinde zu Viersen ernannt worden.

Der bisherige Lehrer zu Qualburg, M. Köpp, ist provisorisch zum Lehrer an der Elementarschule zu Bockert in der Bürgermeisterei Viersen ernannt worden.

Digitized by Google

Amtsblatt
der
Regierung zu Düsseldorf.

Nr. 35. Düsseldorf, Donnerstag, den 11. Juni 1835.

(Nr. 196.) Bekanntmachung.

An Unterstützung für die nothleidenden Ostpreußen und Litthauer sind ferner eingegangen.

				Thlr.	Sgr.	Pf
Durch den Herrn Landrath Melsbach zu Crefeld:						
aus der Gemeinde Crefeld			243. 22. —			
—	Bockum		17. 23. 8.			
—	Linn		1. 5. —			
—	Friemersheim		8. 21. —			
—	Uerdingen		10. 2. —			
				281	13	8
Durch den Herrn Bürgermeister te Peerdt aus der Bürgermeisterei Dinslacken				25	18	—
Durch den Herrn Bürgermeister Schmidt aus der Bürgermeisterei Gahlen				20	—	—
Durch den Herrn Ober-Bürgermeister v. Fuchsius hier				242	13	2
Von dem Herrn Geheimen Regierungs-Rath Jacobi hier				4	—	—
Durch den Herrn Landrath Freiherrn von Lasberg hier aus den Gemeinden Gerresheim und Hubbelrath durch die Herren Superintendent Petersen und Pfarrer Keller persönlich gesammelt				9	—	—
Durch den vorgenannten Herrn Landrath aus den Gemeinden Ratingen, Eckamp und Mintard				13	28	4
Aus der Gemeinde Cronenberg durch den dortigen Herrn Bürgermeister nachträglich				1	—	—
Durch den Königl. General-Major und Brigade-Commandeur Herrn von Klinkowstroem						
vom 5. Ulanen-Regimente			113. 20. —			
„ 8. Husaren-Regimente			101. 1. 3.			
„ Brigade-Stabe			12. — —			
				226	21	3
Durch den Herrn Landrath, Freiherrn von Eerde zu Geldern aus den Gemeinden Büderich, Hinsbeck, Labbeck, Leuth, Veen und Bluyn				47	25	10
Durch den Herrn Landrath Freiherrn von Lasberg aus den Gemeinden Lintorf und Angermund				3	8	—
Durch den Herrn Bürgermeister Root zu Voerde				11	—	—
Durch den Herrn Superintendenten Petersen zu Ratingen				17	3	6

	Thlr.	Sgr.	Pf.
Durch den Königl. Regiments-Kommandeur und Obersten Herrn von Busse vom 16. Infanterie-Regimente	224	—	—
Durch den Herrn Hauptmann v. Pritzelwitz, Gouverneur Sr. Königl. Hoheit des Prinzen Alexander von zweien Ungenannten	50	—	—
Durch den Herrn Bürgermeister Charot aus Glehn	3	18	6
Durch den Herrn Landrath Freiherrn von Lasberg von einem Ungenannten in der Bürgermeisterei Angermund	25	—	—
Von einem Ungenannten hiesiger Stadt	4	—	—
Durch den Herrn Bürgermeister Beudel zu Holten	13	—	—
Durch den Herrn Bürgermeister Höfer zu Höhscheid von dem Königl. Kammerherrn Herrn Freiherrn von dem Busche	10	—	—
Durch den Herrn Bürgermeister Lörick zu Neuß	40	2	6
Zusammen	1273	2	9
Hiezu der frühere Betrag von	2169	20	11
Ueberhaupt	3442	23	8

Düsseldorf, den 9. Juni 1835.

Der Regierungs-Präsident:
Stolberg.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

(Nr. 197.) Die Handhabung der Paß- und Fremden-Polizei betr. I. S. II. Nr. 4377.

Wenn gleich die in Hinsicht der Paß- und Fremden-Polizei bestehenden Vorschriften zu wiederholten Malen erneuert und in Erinnerung gebracht worden sind, so wird doch häufig wider die allgemeinsten Bestimmungen derselben, insbesondere wegen Anmeldung der Fremden bei den Polizei-Behörden, gefehlt. Wir sind dadurch veranlaßt, die gedachten Vorschriften, besonders unsere deshalb erlassene Verordnung vom 24. Dezember 1832. im Amtsblatt de 1832. Nr. 103. Seite 683. und folg. nochmals in Erinnerung zu bringen und zu deren Nachachtung sowohl die Gastwirthe, als auch die sämmtlichen Einwohner unseres Verwaltungs-Bezirkes wiederholt aufzufordern.

Der §. 1. unserer bezeichneten Verordnung setzt fest, daß jeder Einwohner verpflichtet ist, die bei ihm übernachtenden Fremden ohne Unterschied, am Tage der Ankunft, oder wenn letztere nach 8 Uhr Abends erfolgt, am folgenden Morgen bis 9 Uhr der Orts-Polizei-Behörde anzumelden, und kann diese Anmeldung schriftlich oder mündlich erfolgen. Die vorgeschriebene Einreichung der Fremdenzettel aus den Gasthöfen, welche Fremdenbücher führen, muß jeden Morgen bis 9 Uhr geschehen, und Wirthe, welche keine Fremdenbücher führen, dürfen Fremde über Nacht nach dem §. 6. unserer bezogenen Verordnung nur nach vorheriger Einholung von Nachtkarten beherbergen.

Diejenigen, welche diesen Vorschriften zuwider, die rechtzeitige Anmeldung der Fremden nicht bewirken, verfallen in eine Polizeistrafe von 1 bis 5 Thlr. und den Wirthen, welche die ihnen obliegende Pflicht versäumen, soll insbesondere die nach der allerhöchsten Kabinets-Order vom 7. Februar d. J. (Gesetz-Sammlung Nr. 3.) ihnen ertheilte polizeiliche Erlaubniß zum Gewerbsbetriebe entzogen werden.

Digitized by Google

Die Polizei-Behörden werden hierdurch aufs neue und ernstlich angewiesen, auf die Nachachtung dieser Vorschriften strenge zu halten, widrigenfalls wir gegen die säumigen Polizei-Beamten mit der Festsetzung nachdrücklicher Ordnungsstrafen verfahren werden. Die Polizei-Behörden sind aber auch gehalten, gegen diejenigen Einwohner, welche die Anmeldung von Fremden unterlassen, ohne jede Rücksicht die vorschriftsmäßige polizeiliche Untersuchung einzuleiten und die Festsetzung der Polizeistrafe im gesetzlichen Wege zu veranlassen.

Insbesondere sind nach der Circular-Verfügung vom 13. October 1830. in den Kamptz Annalen, Jahrgang 1830. Heft 4. Nr. 62. die Wirthe verpflichtet, von jedem paßpflichtigen Reisenden an dem Orte, wo er übernachtet, die Vorzeigung des Passes zu verlangen und letzteren, so weit dies in der von dem Reisenden beabsichtigten Aufenthaltsfrist geschehen kann, zur Visirung an die Polizeibehörde zu befördern, oder, wenn dies nicht angeht, die Rubriken des Fremdenbuches nach dem Inhalte des Passes auszufüllen.

Da mehrfach darüber Beschwerde geführt wird, daß Fremde, welchen die Fremdenbücher in den Gasthöfen vorgelegt werden, darin ungehörige oder erweislich unrichtige Angaben eintragen, dadurch aber die Absicht der Anordnung von Fremdenbüchern nicht nur vereitelt, sondern auch die polizeiliche Vorschrift wegen ordnungsmäßiger Führung der Fremdenbücher übertreten wird, so soll fernerhin jede Zuwiderhandlung gegen die dieserhalb bestehenden Bestimmungen als Polizei-Kontravention geahndet und gegen diejenigen, welche sich dieselbe zu Schulden kommen lassen, unbeschadet der Ahndung des etwa dadurch verübten gemeinen Vergehens der Fälschung eine Polizeistrafe von 1 bis 5 Thlr. festgesetzt werden. Die Gastwirthe welche solche unrichtige Eintragungen in den Fremdenbüchern bemerken, werden verpflichtet, davon sofort der Orts-Polizei-Behörde zur weiteren Veranlassung Anzeige zu machen, widrigenfalls, wenn dergleichen bei der Revision der Fremdenbücher ermittelt werden sollte, gegen die Gastwirthe selbst die Polizeistrafe festgesetzt oder nach den Umständen ihnen die polizeiliche Erlaubniß zur Fortsetzung des Gewerbs-Betriebes entzogen werden soll.

Eine von der Polizei-Behörde zu beglaubigende Abschrift dieser Verordnung soll in den sämmtlichen Gasthöfen in den Wirthsstuben ausgehangen werden.

Düsseldorf, den 30. Mai 1835.

(Nr. 198) Bestimmung des Verfahrens zur Ermittelung materieller Verluste an steuerbaren Grundstücken. II. S. III. Nr. 2624.

Höherer Bestimmung zufolge sind diejenigen Grundeigenthümer, welche eine Ermäßigung ihres Steuer-Kapitals wegen gänzlich oder theilweise untergegangener Grundstücke verlangen, verbunden, den Verlust an Grundstücken nachzuweisen und zu dem Ende dieselben durch einen geprüften Geometer auf ihre Kosten vermessen zu lassen und die Flächenberechnung nebst Handriß darüber, dem betreffenden Steuer-Controleur zur weiteren Veranlassung einzureichen.

Indem wir die Grundeigenthümer von dieser Verfügung in Kenntniß setzen, bemerken wir ferner, daß es denselben überlassen ist, zu den Vermessungen in vorkommenden Fällen, einen qualifizirten und angestellten Geometer entweder selbst zu bezeichnen oder dessen Wahl dem Steuer-Controleur zu überlassen; an welchem jedoch auch im erstern Falle der zu beauftragende Geometer vorher zu verweisen ist, und sich von ihm das Erforderliche zur Ausführung der Vermessung im Zwecke des Katasters, mittheilen zu lassen, wozu die Steuer-Controleure die gehörige Anweisung bereits erhalten haben.

Die Kosten der befragten Vermessungen werden bei uns liquidirt und festgestellt, fallen aber, in allen Fällen den Reklamanten zur Last.

Düsseldorf, den 1. Juni 1835.

Digitized by Google

(Nr. 190.) Ueberſicht der Unterrichts-Anſtalten im Regierungsbezirke

Es waren vorhanden		Bei einer Bevölkerung											
		männliche.	weibliche.	Summa.	sind in dem Alter von 5 — 14 Jahren			von dieſen ſind vom Schulbeſuche periodiſch dispenſirt oder nach beſtandener Prüfung entlaſſen.			zum wirklichen Schulbeſuche bleiben daher verpflichtet		
					Knaben.	Mädchen.	Summa.	Knaben.	Mädchen.	Summa.	Knaben.	Mädchen.	Summa.
im Regierungs-Bezirke Düſſeldorf.	a) Kathol.	217040	218255	435295	39996	36817	76813	5642	5498	11140	34358	31321	65679
	b) Evangel.	143160	136007	279167	27450	25099	52549	3100	2978	6078	24350	22121	46471
	c) Jüdiſche	3005	3293	6298	529	509	1038	41	39	80	490	471	961
	Summa	363205	357555	720700	67975	62425	130400	8783	8515	17298	59198	53913	113111
	1833	356313	354416	710729	66735	61286	128021	8075	7885	15960	58669	53402	112071

Lehrer und													
		Privat-Anſtalten.								Elementar-			
					Schüler,								
					Knaben.		Mädchen.						
		Anſtalten.	Klaſſen.	Lehrer.	unter 14 Jahr.	über 14 Jahr	unter 14 Jahr	über 14 Jahr	Summa.	Anſtalten.	Klaſſen.	ordentliche Lehrer.	Hülfs- oder Unterlehrer.
im Regierungs-Bezirke Düſſeldorf.	a) Kathol.	24	34	47	315	67	440	67	889	373	491	383	99
	b) Evangel.	23	37	52	162	70	473	81	776	331	510	344	110
	c) Jüdiſche	5	7	6	45	36	43	—	124	61	117	63	35
	Summa	52	78	105	522	173	956	148	1789	765	1118	790	244
	1833	52	77	94	549	148	1041	131	1869	707	1100	751	214

Schul-Anstalten.

Gymnasien.						Höhere Stadtschulen.									
			Schüler.						Schüler.			Schülerinnen.			
Anstalten.	ordentliche Lehrer.	Hülfs-Lehrer.	unter 14 Jahr	über 14 Jahr	Summa.	Anstalten.	ordentliche Lehrer.	Hülfs-Lehrer.	unter 14 Jahr	über 14 Jahr	Summa.	unter 14 Jahr	über 14 Jahr	Summa.	Summa beider.
2	14	10	90	201	291	7	18	7	190	129	319	15	4	19	338
6	42	20	358	292	650	8	28	12	461	224	685	174	11	185	870
—	—	—	8	7	15	—	—	—	12	3	15	9	—	9	24
8	56	30	456	500	956	15	46	19	663	356	1019	198	15	213	1932
8	55	25	442	470	912	13	45	20	444	348	792	62	17	79	871

Schüler

Schulen.					Zusammen.							Von den, zum Schulbesuche verpflichteten Kindern zwischen 5 und 14 Jahren haben die Schule besucht.		
Schüler							Schüler.							
Knaben.		Mädchen.					männliche.		weibliche					
unter 14 Jahr	über 14 Jahr	unter 14 Jahr	über 14 Jahr	Summa.	Anstalten.	Lehrer.	unter 14 Jahr	über 14 Jahr	unter 14 Jahr	über 14 Jahr	Summa.	regelmäßig	unregelmäßig.	gar nicht.
30899	500	27287	254	58940	405	575	31269	883	27749	325	60226	42305	16223	6529
22011	615	20008	359	42986	368	576	22861	1133	20584	432	45010	33821	9261	3946
384	1	374	1	760	8	9	414	11	414	—	839	796	76	75
53294	1116	47669	607	102686	781	1160	54544	2027	48747	757	106075	76922	25560	10550
51738	1216	46254	726	99981	782	1143	53048	2173	47202	872	103295	74794	25033	10723

Indem wir vorstehende Uebersicht auf höhere Veranlassung zur allgemeinen Kenntniß bringen, weisen wir die Herren Lehrer an den Elementarschulen und die Herren Rektoren der höhern Lehr-Anstalten nochmals an, die Listen der schulpflichtigen und schulbesuchenden Kinder nach den betreffenden Rubriken vorschriftsmäßig zu führen, und den, von den Herren Landräthen an sie ergehenden Aufforderungen rechtzeitig Folge zu leisten.

Düsseldorf, den 7. Mai 1835.

Digitized by Google

(Nr. 200.) Bekanntmachung. l. S. III. Nr. 1965.

Das Königliche Hohe Ministerium für geistliche Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten hat einem übereinstimmenden Gutachten der Königl. technischen Deputation für Gewerbe und der Königl. wissenschaftlichen Deputation für das Medizinalwesen über die Schädlichkeit und Gefährlichkeit des Gebrauchs zinkener Cristallisationstöpfe in den Zuckersiedereien beitretend, die Anwendung dieser Töpfe in medizinal-polizeilicher Hinsicht untersagt. Auf den Grund höherer Weisung bringen wir demnach dieses Verbot hiermit zur öffentlichen Kunde und lassen den landräthlichen- und Orts-Behörden die sorgfältigste Aufmerksamkeit auf dessen Befolgung empfohlen sein.

Düsseldorf, den 17. Mai 1835.

(Nr. 201.) Veräußerung resp. Verpachtung II S. IV. Nr. 2515.

Am Montage den 29. Juni d. J, Vormittags 11 Uhr, werden zu Meurs in dem Gasthofe der Geschwister Römondts,

1) das bis Martini d. J. an Heinrich Schiffer verpachtete, zu Willich belegene Ackerland, groß 80 Morgen 53 Ruthen 50 Fuß Preuß. Maaßes, die Hohl genannt, und
2) die bis Ende d. J. an Johann Hermes verpachtete Rheinfischerei, von der steinernen Brücke zu Lank, bis oberhalb Classens-Haus an der Grenze bei Heerdt,

nochmals öffentlich, und zwar ersterer zur Veräusserung und letzterer Gegenstand zur anderweitigen Verpachtung, an den Meistbietenden ausgestellt werden.

Die Bedingungen können auf dem Rent-Amte zu Meurs eingesehen werden.

Düsseldorf, den 4. Juni 1835.

(Nr. 202) Niederlegung der Agentur des Heinrich Bauer hierselbst. l. S. II. Nr. 5928.

Der Agent der Pariser Feuer-Versicherungs-Gesellschaft „die Sonne" Heinrich Bauer hierselbst, hat diese Stelle niedergelegt, weil diese Gesellschaft ihre Versicherungen eingestellt hat, welches hierdurch öffentlich bekannt gemacht wird.

Düsseldorf, den 31. Mai 1835.

(Nr. 203.) Steckbrief gegen den Häusling Everhard Nidrée aus Goch. l. S. VI. Nr. 6082.

Der unten signalisirte Häusling Everhard Nidrée aus Goch, welcher wegen Bettelei in der Provinzial-Arbeits-Anstalt zu Brauweiler in Verhaft gewesen, ist am 27. Mai d. J. vom Chausseebau, entwichen.

Sämmtliche Civil- und Militairbehörden werden ersucht, auf denselben Acht zu haben, ihn im Betretungsfalle zu verhaften und an die gedachte Arbeits-Anstalt abliefern zu lassen.

Düsseldorf, den 1. Juni 1835.

Signalement.

Alter 39 Jahre; Größe 5 Fuß 2 Zoll; Religion katholisch; Gewerbe Zimmermann; Haare braun; Stirne bedeckt; Augenbrauen braun; Augen braun; Nase lang; Mund mittel; Kinn doppelt; Gesicht oval; Sprache deutsch.

Bekleidung: ein Hemd, eine grau tuchene Jacke, eine dergl. Hose, eine drillichene Jacke, ein halbes Halstuch, ein Paar wollene Strümpfe, ein Paar lederne Schuhe, eine grau tuchene Kappe ohne Schirm.

Digitized by Google

(Nr. 204.) Steckbrief gegen den Häusling Lehmann Levy aus Duisburg. 1. S. VI. Nr. 6082.

Der unten signalisirte Häusling Lehmann Levy aus Duisburg, welcher wegen vagirender Lebensweise in der Provinzial-Arbeits-Anstalt zu Brauweiler in Verhaft gewesen, ist am 27. Mai d. J. vom Chausseebau, entwichen.

Sämmtliche Civil- und Militairbehörden werden ersucht, auf denselben Acht zu haben, ihn im Betretungsfalle zu verhaften und an die gedachte Arbeits-Anstalt abliefern zu lassen.

Düsseldorf, den 1. Juni 1835.

Signalement.

Alter 37 Jahre; Größe 5 Fuß 3 Zoll; Religion israelitisch; Gewerbe Handelsmann; Haare schwarz; Stirne bedeckt; Augenbraunen schwarz; Augen braun; Nase stumpf; Mund gewöhnlich; Kinn rund; Gesicht oval; Sprache hebräisch und deutsch.

Besondere Kennzeichen: blatternarbig.

Bekleidung: ein Hemd, eine grau tuchene Jacke, eine dergl. Hose, ein halbes Halstuch, ein Paar wollene Strümpfe, ein Paar Schuhe, eine blau tuchene Kappe mit Schirm.

Auszuleihende Stiftungs-Kapitalien.

Bei dem Kirchenvorstande zu Grefrath, Kreis Neuß, ist ein Kapital von 1261 Thlr. 25 Sgr. 2 Pf., ganz oder theilweise, auszuleihen.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

(Bekanntmachung.)

Nach einer eben von Arnheim eingegangenen amtlichen Benachrichtigung ist am 24ten Mai d. J. am Ryland'schen Ward bei Lobith ein männlicher Leichnam, der erst 4 bis 5 Tage im Wasser gelegen zu haben schien, mit folgenden Kennzeichen vom Rhein ausgeworfen worden.

Das Alter wurde zu 20 bis 25 Jahren geschätzt. Die Größe betrug 5 Fuß, das Haar war schwarz. An Kleidungsstücken wurden an der Leiche vorgefunden: blaue tuchene Hosen mit Hosenträgern von Seidkante, schwarze kameelhaarene Weste mit Blumen und knöchernen Knöpfen, in deren Tasche ein Hangschlößchen mit Schlüssel und fünf verschiedenartige Knöpfe, bunter, kattunener Halstuch, leinenes Hemd gezeichnet D. 3., zerrissene Halbstiefeln (ohne Strümpfe darin.) Spuren von Gewaltthätigkeiten ergaben sich nicht.

Da vermuthet wird, daß der wahrscheinlich Verunglückte auf preußischem Gebiete in den Rhein gesunken sei, so gebe ich die mir gemachte Mittheilung an die betreffenden Behörden hiermit öffentlich weiter und sehe der Anzeige entgegen, wenn der beschriebene Mensch dem hiesigen Gerichtsbezirke angehören sollte.

Die Polizei-Behörden anderer Bezirke ersuche ich um Benachrichtigung, indem ich ihnen die Benutzung der angezeigten Spuren zu überlassen habe.

Cleve, den 1. Juni 1835. Der Ober-Prokurator: Bessel.

Sicherheits-Polizei.

(Steckbrief gegen die Margaretha Klug.)

Die eines Hausdiebstahls beschuldigte Margaretha Klug, gebürtig in der Hellen, bei

Digitized by Google

Kindlar, zuletzt in Heiligenhaus wohnhaft, hat sich der gegen sie eingeleiteten Untersuchung durch die Flucht entzogen.

Indem ich daher ihr Signalement, so weit es zu ermitteln gewesen, beifüge, ersuche ich alle betreffenden Behörden, die Margaretha Klug im Betretungsfalle zu arretiren und mir vorführen zu lassen.

Köln, den 29. Mai 1835. Der Instruktionsrichter: Wever.

Signalement.

Größe beinahe 5 Fuß; Alter 20 Jahre; Haare roth; Augenbraunen röthlich; Stirne niedrig; Augen grau; Nase dick; Mund groß; Kinn spitz; Gesichtsbildung länglich; Gesichtsfarbe blaß. Besondere Kennzeichen: Sommerflecken im Gesicht.

(Steckbrief gegen den Wilhelm Mayworth in Bürrig.)

Der unten signalisirte ehemalige Uhrmacher Wilhelm Mayworth in Bürrig gebürtig, und zuletzt in Opladen, Kreis Solingen, Landgerichtsbezirk Düsseldorf wohnhaft, hat sich der gegen ihn, wegen unbefugter Ausübung der Arzneiwissenschaft, eingeleiteten Untersuchung durch die Flucht entzogen.

Ich ersuche daher sämmtliche Polizeibehörden auf denselben zu wachen, ihn im Betretungsfalle zu arretiren und mir vorführen zu lassen.

Köln, den 30. Mai 1835. Der Instruktionsrichter: Ludowigs.

Signalement.

Namen: Wilhelm Mayworth, Alter 60 Jahre; Größe 5 Fuß 6 Zoll; Religion katholisch; Haare weiß; Augenbraunen und Augen braun; Nase breit; Mund groß; Zähne gesund; Bart grau; Kinn rund; Gesicht breit; Gesichtsfarbe gesund und Statur gesetzt.

Personal-Chronik.

Der vom 8. Ulanen-Regimente zum 17. Infanterie-Regimente als Compagnie-Chirurgus hieher versetzte Ludwig Ottmann ist von dem Königlichen Ministerium der geistlichen Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten die Adprobation als Wundarzt einer kleinen Stadt und als Geburtshelfer ertheilt worden.

Der als Apotheker 2. Klasse adprobirte Carl Dürselen hat als Provisor die Verwaltung der Dürselen'schen Apotheke zu Wickrath, Kreises Grevenbroich, übernommen.

Die als Hebamme approbirte Julie Elisabetha Wallmann, hat sich in Rheinberg, im Kreise Geldern niedergelassen.

Digitized by Google

Amtsblatt
der
Regierung zu Düsseldorf.

Nr. 36. Düsseldorf, Dienstag, den 16. Juni 1835.

(Nr. 205.) Gesetz-Sammlung, 10tes Stück.

Das 10te Stück der Gesetz-Sammlung ist erschienen und enthält unter:

Nr. 1606. Tarif, nach welchem die Markt- und Standgelder auf dem Markt zu Alt-Dollstädt zu entrichten sind. Vom 8. April 1835.

Nr. 1607. Allerhöchste Kabinetsorder vom 18. April 1835., betreffend die Anwendbarkeit der Preußischen Strafgesetze hinsichtlich der Münzverbrechen in denjenigen Provinzen, in welche das Allgemeine Landrecht bisher nicht eingeführt worden.

Nr. 1608. Allerhöchste Kabinetsorder vom 23. April 1835., wonach die Führer von Frachtfuhrwerken verpflichtet sind, die empfangenen Chausseezettel den Steuer-Aufsichtsbeamten und Wegewärtern auf Erfordern vorzuzeigen.

(Nr. 206.) Bekanntmachung.

Für die Nothleidenden in Ostpreußen und Litthauen sind ferner an Unterstützungen eingegangen:

				Thlr.	Sgr.	Pf.
1) Durch den Herrn Landrath Melsbach zu Krefeld von den Mitgliedern der dortigen Gesellschaften Alliance und Erholung	90.	17.	4.			
aus den Gemeinden Willich und Kleinkempen	6.	18.	—			
von den Schulkindern zu Anrath	3.	—	—			
von einem Ungenannten	1.	5.	—			
				101	10	4
2) Durch den Herrn Pfarrer Kühler von den evangelischen Gemeindegliedern zu Urdenbach				3	7	6
3) Durch den Herrn Landrath v. Bernuth zu Lennep aus den Bürgermeistereien Radevormwald, Ronsdorf und Dabringhausen				52	13	—
4) Von einer israelitischen Gesellschaft hier				15	—	—
5) Durch den Herrn Bürgermeister te Peerdt aus der katholischen und evangelischen Schule zu Dinslacken				5	11	3
6) Durch die Expedition des Niederrheinischen Correspondenten zu Wesel				17	17	—
7) Durch den Herrn Bürgermeister Bartsch zu Mettmann				6	25	—
8) Durch den Herrn Landrath v. Bolschwing zu Neuß aus der Bürgermeisterei Kaarst				7	15	6
9) Von dem Herrn Wegebau-Inspektor Gräfinghoff hier				2	—	—
10) Durch den Herrn Bürgermeister Rossi zu Schlebusch				8	—	—
11) „ „ „ Lohde zu Velbert				25	—	—

Digitized by Google

	Thlr.	Sgr.	Pf.
12) Durch den kommissarischen Bürgermeister Herrn Schnittert zu Haan	31	16	—
Zusammen. . .	275	25	7
Hiezu der frühere Betrag von	3442	23	8
Ueberhaupt . . .	3718	19	3

wovon nach Königsberg bereits 3700 Thlr. versandt worden sind.

Düsseldorf, den 13. Juni 1835.

Der Regierungs-Präsident:
Stolberg.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

(Nr. 207.) Veräußerung von Domainen-Gütern. II. S. IV. Nr. 2444.

Am 30 des laufenden Monats Juni des Vormittags um 10 Uhr soll zu Essen, beim Gastwirth Herrn Baumann vor dem Königlichen Rentmeister, Herrn Domainen-Rath Keller, der domaniale Clostermanns-Hof zu Huttrop im Ganzen so wie in folgenden Abtheilungen alternative zum Verkauf und zur Vererbpachtung an den Mehrstbietenden öffentlich ausgesetzt werden:

I. der Clostermanns-Hof enthaltend

4	Morg.	83	Ruth.	90	Fuß Hofraum und Garten,
89	—	46	—	40	— Ackerland,
11	—	165	—	20	— Wiesen,
8	—	109	—	„	— Hütung,
12	—	133	—	50	— Waldung,
= 126	Morg.	178	Ruth.	„	—

II. 1 Stück Ackerland am Flemming in der Gemeinde Essen, Flur D. Nr. 483. von 1 Morgen 69 Ruthen 80 Fuß;

III. 1 Stuck Ackerland, das Lindenfeld, in der Gemeinde Huttrop, Flur B. Nr. 143. von 3 Morg. 115 Ruth. 70 Fuß;

IV.

—	33	Ruth.	90	Fuß	Hausplatz, Flur B. Nr. 126.
—	53	—	90	—	Garten, „ „ „ 126bis
—	140	—	60	—	Land, „ „ „ 126bis

1 Morg. 47 Ruth 80 Fuß auf der Hölen, gegenwärtig von Heinrich Schäfer benutzt;

V. eine Wiese auf der Hölen in der Gemeinde Huttrop, Flur B. Nr. 125. von 2 Morg. 65 Ruth. 50 Fuß;

VI.

5	Morg.	50	Ruth.	80	Fuß Ackerland im Ahfelde in der Gemeinde Bergerhausen, Flur A. Nr. 321.
„	—	91	—	70	— Ackerland im Ahfelde in der Gemeinde Bergerhausen Flur A. Nr. 322.
= 5	Morg.	142	Ruth.	50	Fuß Ackerland im Ahfelde.

VII. 2 Morg. 63 Ruth. 20 Fuß Ackerland im Ahfelde, Gemeinde Bergerhausen, Flur A. Nr. 309.

Digitized by Google

VIII. — Morg. 99 Ruth. 30 Fuß Wiese, Flur A. Nr. 173.
12 — 22 — 70 — Ackerland, Flur A. Nr. 174.

12 Morg. 122 Ruth. „ Fuß im Ahfelde, Gemeinde Bergerhausen;

IX. 2 Morg. 106 Ruth. 43 Fuß abgeholzter Grund im Hovescheider Siepen, zwischen Brünglinghaus, Morse, Hovescheidt und einer Wiese der Zeche, Kunstwerk;

X. 1 Morg. 153 Ruth. 21 Fuß abgeholzter Grund im Hovescheider Siepen, zwischen Plantenbergs, Stottrops, Hoseschеidts-Busch und Kersebaums-Feld;

XI. 1 Morg. 138 Ruth. 27 Fuß Ackerland an der Hovescheider Gemeinheit, der Sadel genannt, grenzt an Lindekens-Land, an Brünglinghaus-Land an Clostermanns-Busch und an den Weg von Rellinghausen nach Essen.

Die Karte und die Bedingungen sind auf dem Königl. Rentamte zu Essen einzusehen.

Düsseldorf, den 6. Juni 1835.

(Nr. 208.) Verpachtung resp. Veräußerung von domanialen Grundstücken. II. S. IV. Nr. 2587.

Am Freitage, dem 26. Juni d. J., Vormittags 12 Uhr, sollen vor dem Königl. Domainen Rentmeister, Herrn Domainen-Rath Caspary, in der Behausung des Gastwirths Herrn Röthen zu Rees, die nachbenannten, in der Gemeinde Millingen, Bürgermeisterei Isselburg gelegenen Domainen-Grundstücke alternativ zur anderweiten Verpachtung und zur Veräußerung öffentlich ausgestellt werden, und zwar:

	Morg.	□R.	□F.	Preuß. Maaßes.	
1)	7	16	57	Weide, „das mittelste Pfand" (Sandschläge) genannt,	verpachtet an Diedr. Tekath bis 31. Dezember 1835.;
2)	14	109	23	desgl. „der 10te Heghaus Schlag" genannt,	verpachtet an Hermann Fackeldey bis 31. Dezember 1835.

Die Bedingungen und die Karte liegen auf dem Königl. Domainen-Rent-Amte zu Cleve zur Einsicht offen.

Düsseldorf, den 10. Juni 1835.

(Nr. 209.) Verpachtung resp. Veräußerung von domanialen Grundstücken. II. S. IV. Nr. 2588.

Am Freitage, dem 26. Juni d. J., Vormittags 10 Uhr, sollen vor dem Königl. Domainen-Rentmeister, Herrn Domainen-Rath Caspary, in der Behausung des Gastwirths Herrn Röthen zu Rees, die nachbenannten, in der Gemeinde Bislich, Bürgermeisterei Ringenberg gelegenen Domainen-Grundstücke alternativ zur anderweiten Verpachtung und zur Veräußerung öffentlich ausgestellt werden und zwar:

	Morg.	□R.	□F.	Preuß. Maaßes.		
1)	—	149	33	Ackerland, das Lackerfeld;		verpachtet an Gerh. Braeks bis 31. Dezember 1835.
2)	1	4	72	—	auf die Weyers;	
3)	—	168	82	—	auf der Laack;	
4)	—	158	29	—	daselbst;	
5)	—	168	04	—	der Kajenberg;	
6)	—	89	44	—	auf die Kiefers;	
7)	—	59	46	—	daselbst;	

Digitized by Google

Die Bedingungen liegen auf dem Königlichen Domainen-Rent-Amte zu Cleve zur Einsicht offen.

Düsseldorf, den 10. Juni 1835.

(Nr. 210.) Verpachtung resp. Veräußerung von domanialen Grundstücken. II. S. IV. Nr. 2589.

Am Freitage, dem 26. Juni d. J., Nachmittags 3 Uhr, sollen vor dem Königlichen Domainen-Rentmeister, Herrn Domainen-Rath Caspary, in der Behausung des Gastwirths Herrn Röthen zu Rees, die nachbenannten, in der Bürgermeisterei Rees gelegenen Domainen-Grundstücke alternativ zur anderweiten Verpachtung und zur Veräußerung öffentlich ausgestellt werden, und zwar:

A. folgende in der Gemeinde Esserden gelegene Grundstücke:

	Morg.	□R.	□F.	Preuß. Maaßes.	
1)	1	44	05	Ackerland,	„der Beuchel" genannt, verpachtet an Gerh. Biermann bis 31. Dezember 1835.;
2)	—	130	26	desgl.	„Doudt" genannt, verpachtet an Anton Wins bis 31. Dezember 1835.;
3)	—	83	37	desgl.	„Meeracker" genannt, verpachtet an Heinr. Hülkenberg bis 31. Dezember 1835.;

B. folgende in der Gemeinde Rees gelegene Grundstücke:

4)	3	23	77	Ackerland,	im südlichen Stadtfelde, verpachtet an Jacob Spier bis 31. Dezember 1835.;
5)	—	116	72	desgl.	Stadtgärten (auch im Wantwycker Felde) genannt, verpachtet an Theodor Wever bis 31. Dezember 1835.;
6)	—	135	47	desgl.	im südlichen Stadtfelde, verpachtet an denselben bis 31. Dezember 1835.;
7)	2	158	96	desgl.	„Stadtfeld südlich", verpachtet an Anton Disch bis 31. Dezember 1835.;
8)	—	22	93	Garten,	„Stadtgärten" genannt, verpachtet an Gabriel Niemetz bis 31. Dezember 1835.;

C. folgendes in der Gemeinde Reeserward gelegene Grundstück:

9)	27	44	11	Weide,	„die Lippmanns-Weide" genannt, verpachtet an Joh. Heinr. Scholten bis 31. Dezember 1835.

Die Bedingungen und die Karten liegen auf dem Königl. Domainen-Rent-Amte zu Cleve zur Einsicht offen.

Düsseldorf, den 10. Juni 1835.

(Nr. 211.) Verpachtung resp. Veräußerung von domanialen Grundstücken. II. S. IV. Nr. 2590.

Am Freitage, dem 26. Juni, d. J. Vormittags 11 Uhr, sollen vor dem Königl. Domainen-Rentmeister, Herrn Domainen-Rath Caspary, in der Behausung des Gastwirths Herrn Röthen zu Rees, die nachbenannten, in der Gemeinde Haffen-Mehr, Bürgermeisterei Haldern gelegenen Domainen-Grundstücke alternativ zur anderweiten Verpachtung und zur Veräußerung öffentlich ausgestellt werden, und zwar:

	Morg.	□R.	□F.	Preuß. Maaßes.	
1)	11	41	—	Weide,	der 1. Theil vom 1. Block des Bressers-Anwachses genannt, verpachtet an Joh. Giesen bis 31. Dezember 1835.;

	Morg.	□R.	□F.	Preuß. Maaßes.
2)	4	162	92	Weide, auf dem Tyroler Poll, (am alten Rhein) genannt, verpachtet an Joh. Boers bis 31. Dezember 1835.;
3)	9	81	23	Weide, „die schmale Weide" genannt, verpachtet an Jacob Spier bis 31. Dezember 1835.

Die Karte und die Bedingungen liegen auf dem Königlichen Domainen-Rent-Amte zu Cleve zur Einsicht offen.

Düsseldorf, den 9. Juni 1835.

(Nr. 212.) Steckbrief gegen den Kanonier August Krüger aus Breslau. l. S. IV. Nr. 2573.

Der unten näher bezeichnete Kanonier August Krüger aus Breslau, ist am 28. Mai d. J. von der 2. Reserve-Festungs-Artillerie-Compagnie der Königl. 8. Artillerie-Brigade aus der Garnison Mainz desertirt.

Es werden demnach sämmtliche Ortsbehörden unseres Verwaltungsbezirks hiermit aufgefordert, die auswärtigen aber ersucht, auf denselben ein wachsames Augenmerk zu richten, ihn im Betretungsfalle arretiren und unter sicherer Bedeckung an die Königl. 8. Artillerie-Brigade zu Coblenz abliefern zu lassen.

Düsseldorf, den 9. Juni 1835.

Signalement.

Alter 22 Jahr 1 Monat; Größe 5 Fuß 6 Zoll; Haare schwarzbraun; Stirn finster; Augenbraunen schwarzbraun; Augen braun; Nase spitz; Mund groß; Bart schwarz; Kinn spitz; Gesichtsfarbe blaß.

Besondere Kennzeichen: geht etwas gebückt und hat am ganzen Körper einen Ausschlag.

Bei seiner Entweichung war derselbe bekleidet mit einem Czakot mit Granate und Ueberzug, einer Artillerie-Montirung, dergl. Tuchhosen und Halsbinde, leinenen Pantalons, Schuhen und einem Hemde, er trug einen Säbel mit Gehenk.

(Nr. 213.) Zurückgenommener Steckbrief. l. S. II. Nr. 6030.

Der wegen Entweichung aus der Arbeits-Anstalt zu Brauweiler unter dem 1. Dezember v. J. steckbrieflich verfolgte Johann Häuser aus Mülheim ajd. Ruhr (Amtsblatt Jahr 1834. Nr. 80.) ist wieder zurückgebracht worden, und wird daher der gegen ihn erlassene Steckbrief zurückgenommen.

Düsseldorf, den 1. Juni 1835.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

(Bekanntmachung)

Mit Bezug auf die Bekanntmachung des Herrn Ober-Präsidenten der Rheinprovinz Nr. 155. vom 18 Dezember pr. (Amtsblatt de 1835; Nr. 2. Seite 13) wird das, auf den Grund der Allerhöchsten Kabinetsorder vom 15. Dezember pr. Seitens des Königl. Finanz-Ministerii genehmigte Verwaltungs-Regulativ, so wie ein Auszug des Verwendungsplans über die für die Familien der, in der Kohlengrube Goulay zu Morsbach in der Nacht vom 25. — 26. Januar v. J. umgekommenen Bergarbeiter durch mildthätige Beiträge eingesammelten

Gelder, in Gemäßheit einer Bestimmung des gedachten hohen Ministeriums, hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Aachen und Bonn, den 20. Mai 1835.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern. Königl. Rheinisches Ober-Bergamt.

Regulativ.

1) Gemäß Allerhöchster Kabinetsorder vom 15. Dezember 1834. soll den Hinterbliebenen der auf der Goulaygrube verunglückten Bergarbeiter aus den eingegangenen Kollektengeldern, und zwar den Wittwen ꝛc. während 12 nacheinander folgender Jahre, vom 1. März 1835. ab, den Kindern aber bis zu deren vollendetem 15. Lebensjahre eine Unterstützung gewährt werden.

2) An dieser Unterstützung nehmen in zwei verschiedenen Klassen Theil:
in der 1. Klasse die Familien der verheirathet gewesenen Bergarbeiter,
in der 2. Klasse die Familien der nicht verheirathet gewesenen Bergarbeiter,

3) In der 1. Klasse erhalten:
a) die Wittwen jährlich 20 Thlr. auf 12 Jahre;
b) die Personen, welche zum Hausstande des Verstorbenen gehört haben, als Ascendenten und Seitenverwandte ꝛc., jährlich 8 Thlr. auf 12 Jahre;
c) die Kinder bis zum vollendeten 15. Lebensjahre 8 Thlr. jährlich.

In der 2. Klasse erhält jeder Hausstand, zu dem der Verstorbene gehört hat, jährlich 20 Thlr. auf 12 Jahre.

4) Nach dem Allerhöchst genehmigten Verwendungsplane bleibt ein kleiner Dispositionsfonds zu extraordinairen Unterstützungen bei Unglücksfällen, Krankheiten ꝛc. bestimmt.

5) Ueber die jährliche Verwendung dieses Dispositionsfonds hat das Verwaltungs-Comite nach Stimmenmehrheit, jedoch unter dem Beirathe der betreffenden Ortsgeistlichen und der Mitglieder der Armen-Verwaltungs-Kommissionen zu verfügen, und alle darauf Bezug habende Anträge werden an den Präses des Comite gerichtet.

6) Im Fall der Wiederverheirathung einer Wittwe während des bestimmten 12jährigen Zeitraums fällt die derselben bis dahin angewiesene Unterstützung weg; bei Sterbefällen, sowohl der Wittwe als der sonst berechtigten Personen, fällt deren Quote den von ihnen hinterlassenen Kindern zu; sind deren nicht vorhanden, der vacant werdende Betrag dem Dispositionsfonds des laufenden Jahres anheim.

In der 2. Klasse, in welcher die jährliche Unterstützung 20 Thlr. für die Familie beträgt, erwirbt zuerst der Vater, dann die Mutter, hiernächst die Geschwister und endlich die übrigen Angehörigen, nach der Nähe des Verwandtschaftsgrades mit dem Verstorbenen, Anspruch auf die festgesetzte Summe.

7) Die Regierungs-Hauptkasse zu Aachen zahlt halbjährig pränumerando die festgesetzten Unterstützungsbeträge an das Verwaltungs-Comite, und von diesem werden nach seinem Gutdünken halbjährig, vierteljährig oder monatlich die Unterstützungen an die einzelnen im Inlande wohnhaften Empfänger gegen deren Quittung geleistet.

Die Zahlungen an die im Auslande, namentlich in Belgien wohnhaften Beneficiaten erfolgen Seitens des Comites an die betreffenden belgischen Ortsbehörden pränumerando halbjährig gegen der Empfänger Quittungen, welche von jenen Behörden hinsichtlich des Lebens der Empfangsberechtigten attestirt werden müssen.

Die Wittwen quittiren für sich und ihre Kinder, die übrigen Personen für sich selbst.

Das Verwaltungs-Comite hat ein namentliches Zahlungsregister für jedes Jahr zu führen; über Einnahme und Ausgabe jährlich Rechnung zu legen, deren Revision

Digitized by Google

und Decharge durch die Königl. Regierung zu Aachen gemeinschaftlich mit dem Königl. Ober-Bergamte zu Bonn erfolgt.

8) Das erwähnte Verwaltungs-Comite soll, nach Allerhöchster Bestimmung, unter dem Vorsitz des Landraths von Strauch zu Aachen, aus den Bürgermeistern von Würselen und Bardenberg, den Revierbeamten des Steinkohlen-Reviers an der Worm und einem Rechnungsbeamten (zur Zeit in der Person des Steuer-Empfängers Geuljans zu Laurensberg) bestehen.

Berlin, den 19. Februar 1835.

(gez.) von Alvensleben.

Auszug aus dem Verwendungsplan.

Der Unterstützungsfonds besteht nach dem Abschluß vom 19. Januar 1835.

1) in baar incl. Zinsen bis 1. Januar 1835	. . .	614 Thlr.	13 Sgr.
2) in Staatsschuldscheinen	. . . . .	21625 „	— „
Zusammen	.	22239 Thlr.	13 Sgr.

Es participiren hieran vom 1. März 1835 ab:

A. in der ersten Klasse:

1) die Wittwen mit jährlich 20 Thlr. auf 12 Jahre;
2) andere Personen, welche zum Hausstand des Verstorbenen gehört haben, mit 8 Thlr auf 12 Jahre;
3) Kinder bis zum vollendeten 15. Lebensjahre mit 8 Thlr. jährlich.

B. In der zweiten Klasse:

jeder Hausstand, zu dem der Verstorbene gehört hat, mit 20 Thlr. auf 12 Jahre.

Es sind vorhanden:

1. Klasse	34 Wittwen à 20 Thlr. . .	680 Thlr.
	80 Kinder à 8 Thlr. . . .	640 „
	10 andere Personen à 8 Thlr. .	80 „
2. Klasse	29 Haushaltungen à 20 Thlr. .	580 „
		1980 Thlr.

(Domainen-Veräußerung.)

Montag den dreizehnten des künftigen Monats Juli, Vormittags um zehn Uhr, wird in dem Geschäftslokale des Königl. Landraths Gymnich in Köln, der Domanial Weidenpescher-Hof in der Gemeinde Mehrheim, nebst allen Zubehörungen, unter den gewöhnlichen Bedingungen, öffentlich und meistbietend zur Veräußerung ausgestellt werden.

Dieser in der Nähe der Stadt Köln und Mülheim gelegene Hof besteht:

a)	aus neuen in Stein aufgebauten Wohn- und Oekonomie-Gebäuden, nämlich in Viehställen, Holzschoppen, Remisen und Scheunen, nebst Hofraum und Gärten, haltend	1	Morgen	44	Ruthen	8	Fuß
b)	aus Ackerland zusammen	229	—	59	—	27	—
c)	„ öden Plätzen	24	—	161	—	60	—
d)	„ Holzgewächsen und Baumgärten . .	15	—	95	—	76	—
e)	„ Wiesen	10	—	24	—	24	—
	im Ganzen also haltend . .	281	Morgen	123	Ruthen	95	Fuß

Zweihundert ein und achtzig Morgen 123 □Ruthen 95 □Fuß Magdeburger Maaß.

Das Gut ist verpachtet bis zum 22. Februar k. J. 1836. für 192 Thlr. 5 Sgr. ein-

Digitized by Google

schließlich 10 Thaler in Gold, wobei der Pächter sämmtliche Steuern und Lasten zu entrichten hat. Köln, den 3 Juni 1835.

Königliche Regierung.
Abtheilung für die Verwaltung der directen Steuern, der Domainen und Forsten

---

(Achte General-Versammlung der Rheinisch-westphälischen Gefängnißgesellschaft, am 20ten Juli 1835. betreffend.)

Die achte General-Versammlung der Rheinisch-Westphälischen Gefängnißgesellschaft wird am Montag den 20. Juli d. J. Vormittags 11 Uhr, in dem Justizgebäude hieselbst statt finden.

Die Mitglieder der Gesellschaft, welche nach §. 8. der Statuten Stimmrecht haben, insbesondere die verehrlichen Mitglieder der Ausschüsse der Tochtergesellschaften und der Hülfsvereine, werden höflichst eingeladen, die Versammlung mit ihrer Gegenwart zu beehren.

Der Ausschuß wird seinen Jahresbericht vortragen, die Rechnung über Einnahme und Ausgaben vorlegen, die Anträge der General-Versammlung in Beziehung auf die Angelegenheiten der Gesellschaft entgegennehmen, und demnächst wird zu der statutenmäßigen Erneuerung eines Theiles seiner Mitglieder geschritten werden.

Düsseldorf, den 30. Mai 1835.

Der Ausschuß der Rheinisch-Westphälischen Gefängnißgesellschaft.

Graf von Spee. Göring. Menckhoff. v. Sybel. v. Voß. Heinzen. v. Lasberg. Dr. Ebermaier. Fliedner. v. Ammon. Hatzfeld. Deus. Jacobi. v. Hymmen. Graßhoff. Fasbender. Joesten. Solger. Lindhorst. Wolters. v. Oven. v. Wiebahn. Foerster.

(Die Anmeldung der mit Taback bepflanzten Grundstücke betr.)

Gemäß §. 5. der Allerhöchsten Kabinetsorder vom 29. März 1828. ist der Inhaber einer mit Taback bepflanzten Grundfläche von 6. und mehr Quadratruthen verbunden, vor Ablauf des Monats Juli dem betreffenden Steueramte die von ihm bepflanzten Grundstücke, einzeln, nach ihrer Lage und Größe in Morgen und Quadratruthen Preußisch, genau und wahrhaft schriftlich oder mündlich anzugeben, worüber ihm eine Bescheinigung ertheilt werden wird.

Die Tabacks-Kulliroteurs werden an diese gesetzliche Verpflichtung bei Verwarnung vor der angeordneten Strafe, hierdurch erinnert, und wird ihnen empfohlen, daß, wenn sie der Größe ihres Tabacksstandes nicht völlig gewiß sein sollten, sie sich derselben vor der Anmeldung, zu welcher übrigens die Gemeinde-Behörden mit Formularen versehen sind, gehörig zu vergewissern haben. Cöln, den 2. Juni 1835.

Der Geheime Ober-Finanz-Rath und Provinzial-Steuer-Director.
In Vertretung,
der Geheime Regierungs-Rath: Meyer.

(Bekanntmachung.)

Da die Mutter des am 6. dieses Monats zu Wanlo ausgesetzten Knaben ermittelt worden ist, so wird meine desfallsige Bekanntmachung vom 10. ejusdem mensis Amtsblatt Nr. 31. hierdurch zurückgenommen.

Düsseldorf, den 31. Mai 1835. Der Ober-Prokurator: v. Ammon.

(Bekanntmachung.)

Meine Bekanntmachung vom 22. v. M. den am Tage vorher in der Nähe der hiesigen

Digitized by

Stadt beim Baden im Rheine ertrunkenen jungen Mann betreffend, wird hierdurch zurückgenommen, da die Leiche desselben aufgefunden worden ist.

Düsseldorf, den 2. Juni 1835. Der Ober-Prokurator: v. Ammon.

(Aufgefundene Leichname)

Am 2. dieses Monats wurde in der Nähe von Monheim die Leiche eines unbekannten, etwa 30 bis 40 Jahr alten Mannes, und am 5. ejusdem mensis zu Werberg die Leiche eines ebenfalls unbekannten anscheinend zwischen 50 bis 60 Jahre alten Frauenzimmers gefunden, deren nähere Beschreibung ich hierunten mit dem Ersuchen zur öffentlichen Kunde bringe, wer über jene Leichen nähere Auskunft zu geben vermag, solche an mich oder die nächste Polizeibehörde gelangen zu lassen.

1) Die bei Monheim im Rhein gelandete Leiche ist 5 Fuß 2 Zoll groß, von untersetztem Körperbau, hat dunkelbraune nach hinten kurz geschnittene Haare, runde Stirne, kleine Nase, kleinen Mund und spitzes Kinn. An der rechten Seite fehlen in der obern und untern Kinnlade zwei resp. ein Backzahn, und an der linken Seite in der untern Kinnlade ebenfalls ein Backzahn. Die Leiche war bekleidet mit einem mittelfeinen leinenen am Halse mit einem knochernen Knopfe versehenen Hemde, einer blauen wollenen Weste mit Seitentaschen und zwei Reihen kupfernen Knöpfe (in einer Seitentasche befanden sich drei Schiefernägel und in der andern drei Fünfgroschen- zwei Vierpfennig- und drei Zweipfennigstücke und ein Kreutzer), ferner einer hell und dunkelblau gestreiften, mit grobem grauen Leinen gefütterten, kurzen Siamoisen-Jacke, einer schwarztuchenen langen Hose, woran Hosenträger von blau und weiß gestreifter Gurte, blau und weiß baumwollenen Strümpfen, mit Nägel beschlagenen Schnürschuhen, und mit einer blau leinenen Schürze, die mit einer Tragkordel um den Hals befestigt war.

2) Die im Kliedbroiche zu Werberg in der sogenannten Meursch gefundene weibliche Leiche ist 4 Fuß 11 Zoll groß, ziemlich stark gebaut, hat langes schwarzes grau untermischtes Haar, schwarze Augenbraunen, braune Augen, niedrige Stirne, spitze Nase, mittelmäßigen Mund, rundes Gesicht, unvollständige Zähne; im Nacken befindet sich eine große weiße Narbe. Dieselbe war bekleidet mit einem verschlissenen weißleinenen Hemde ohne Zeichen, einer geflickten bunten Merino-Jacke, einem schwarzen Merino-Unterrock, woran ein blau und weißer Beutel, einem blau damastenen Unterrocke mit großen Blumen, einem roth und weiß kattirten kattunenen Ueberrocke, einer weißen mit einer alten Spitze besetzten Haube, einem zerbrochenen holzernen Aufsteckkamme, und einem weiß gelb und violett gestreiften Taschentuche um den Kopf. Sämmtliche Kleidungsstücke trugen das Gepräge der Dürftigkeit an sich.

Düsseldorf, den 9. Juni 1835. Der Ober-Prokurator.

Für denselben, der Königl. Staats-Prokurator: Foerster.

(Zwei im Rheine ertrunkene Personen betr.

Am gestrigen Tage sind im Rheine nahe bei hiesiger Stadt zwei Personen, nämlich:

1) der Unteroffizier Heinrich Heydkamp, 23 Jahr alt, aus Düsseldorf; 5 Fuß 4 Zoll groß, so wie

2) der Musketier Heinrich Joseph Carl Golb, 20 Jahre alt, gebürtig zu Dreiborn im Kreise Schleiden von derselben Größe;

beide vom 25. Infanterie-Regimente über dem Baden ertrunken.

Digitized by Google

Indem ich dieses zu Jedermanns Kenntniß bringe, ersuche ich alle resp. Behörden mit von deren Leichen Anlandung die Anzeige zu machen und die Einschreibung in die Personenstands-Register zu bewirken.

Köln, den 6. Juni 1835. Der Ober-Prokurator: v. Collenbach.

(Bekanntmachung.)

Der Leichnam des in der Sieg ertrunkenen Floßführers Burghardt ist wieder aufgefunden, was ich in Bezug auf die Bekanntmachung hiesiger Stelle vom 21. Mai c. hiermit anzeige. Bonn, den 1. Juni 1835.

Der Königl. Prokurator.
Für denselben,
der Landgerichts-Assessor: Müller.

Sicherheits-Polizei.

(Diebstahl zu Möllen.)

In der Nacht vom 16. auf den 17. Mai c. ist dem Wirthe Ludwig Hübsch zu Möllen von seinem Hofe ein Hinterpflug mit Schaar, Rister, Koller und Hammer, entwendet worden.

Indem wir vor dem Ankaufe jener Gegenstände warnen, fordern wir zugleich jeden auf die ihm von diesem Diebstahle etwa bekannt werdenden näheren Umstände sofort der nächsten Behörde oder uns anzuzeigen.

Wesel, den 29. Mai 1835. Königl. Land- und Stadt-Gericht.

(Diebstahl zu Kellinghausen.)

In der Nacht vom 4. auf den 5. Mai d. J. sind dem Krämer Eduard Neuhaus, sowie dessen Vater, Johann Neuhaus, zu Kellinghausen, folgende Effecten, mittelst gewaltsamen Einbruchs, entwendet worden:

1) 1 Stück graue Bomseide; 2) 1 Stück graue ¼ breit Nessel; 3) 1 Stück graue ¼ Nessel; 4) 2 Stück weiß ¼ Nessel; 5) 1 Stück blau und weiß karirter Siamoisen; 6) 1 Stück gestreift karirter Siamoisen; 7) 1 Rest ¼ breit gestreiften Nessel; 8) 1 Rest weiß mit rothen Blümchen, Nessel; 9) 1 Rest blaue Blümchen, Nessel; 10) 1 Rest violett, Nessel; 11) 1 Stück grau Schockleinen; 12) 1 Rest schwarz Schockleinen; 13) einiges dreifarbiges gedruckt; 14) 3 Ellen braun Tuchlacken; 15) 1 Rest schwarzer breiter Merino; 16) einige Lappen blau Tuch, woran sich noch kupferne Zeichen befinden; 17) 2 Stücke blau und rothe Franien; 18) 1 Stück weiß Leinen; 19) einige große und kleine roth und weiße Tücher; 20) 2 feine schwarze Taftücher; 21) 3 schwarze seidene Westen; 22) eine halb seidene gestreifte Modeweste; 23) 3 weiße feine große Tücher; 24) 2 roth und gelbe Mannstücher; 25) 1 Strang wollen Garn; 26) 1 Strang sayett Garn; 27) 44 Stränge flächsen Garn; 28) 5 Pfund baumwollen Garn; 29) 1 Kästchen mit Zunder und Docht; 30) 1 Fäßchen beinahe voll schwarzer Seife; 31) 1 Parthie Paquet-Taback, theils Patio, Maryland, Porto-Rico und A. B.; 32) eine wollene Decke; 33) 2 große Säcke Kleidungsstücke; 34) 1 blauer Kittel; 35) 1 tuchene Hose für ein Kind von 12 — 13 Jahren, grau melirt; 36) 1 modefarbige Hose von Zirkassien; 37) 1 grün tuchenes Kleid für ein Kind von 8 — 9 Jahren; 38) 1

Digitized by Google

grünes Unterröckchen für ein Kind von 8 — 9 Jahren; 39) 1 Korb mit Wäsche theils Hemde, Tücher und Schürzen; 40) 1 modenfarbige Hose für ein Kind von 6 — 7 Jahren; 41) 1 blauer Unterrock; 42) 1 blau kattunen Kinderkleidchen.

Warnend vor dem Ankaufe dieser Gegenstände ersuchen wir Jeden, der über die Thäterschaft Auskunft zu geben im Stande sein möchte, der nächsten Ortsbehörde, oder uns, schleunigst davon Anzeige zu machen.

Essen, den 3. Juni 1835.

Königl. Preuß. Land- und Stadt-Gericht: Jacobi.

(Diebstahl zu Langsteimbach.)

Am 24. vorigen Monats gegen Abend sind dem Ackerer Heinrich Lang zu Langsteimbach aus seiner Wohnung entwendet worden:

1) 1 silberne eingehäusige französische Taschenuhr. Auf der äussern Seite des Kastens war eine Sonne und innen auf dem Werke der Name „Lang" eingravirt; 2) 2 silberne Ringe, worin von innen in einem die Buchstaben H. L. und A. C. G. und in dem zweitern die Buchstaben A. C. G. eingravirt waren.

Verdacht dieses Diebstahls fällt auf einem fremden Menschen, der in der Stube worin die Entwendung stattgefunden angetroffen wurde und nach dem Wege auf Odenthal zu gefragt hat. Nach dessen Entfernung wurden die vorbenannten Sachen gleich vermißt.

Der Fremde trug einen grünen Rock, gelbe Weste, schwarze Hose und schwarze Kappe. Derselbe war etwa 26 Jahre alt, mittler Statur, pockennarbig und hatte etwas Backenbart.

Ich ersuche jeden der zur Entdeckung des Thäters oder Wiedererlangung des Gestohlenen Auskunft zu ertheilen vermag, solche an mich oder die nächste Polizei-Behörde gelangen zu lassen.

Düsseldorf, den 2. Juni 1835. Der Ober-Prokurator: v. Ammon.

(Diebstahl zu Angermund.)

In der Nacht vom 2. auf den 3. dieses Monats sind bei dem Kleinhändler Fettweis zu Angermund, mittelst Einbruchs und Einsteigens folgende Gegenstände entwendet worden:

1) 1 Stück baumwollen Gebild 24¼ Elle groß; 2) 1 Stück leinen Tuch von 31 Ellen; 3) 1 Stück grauen Mouselin etwa 30 Ellen; 4) 2 angeschnittene Stücke leinen Tuch von 15 bis 17 Ellen; 5) 1 Stück schwarzes Schockleinen von 25 Ellen; 6) 1 Stück Kattun von 10 Ellen, 1¼ Elle breit; 7) 1 Stück Kattun von 34¼ Ellen, ¼ Ellen breit; 8) 1 Stück Kattun von 30 Ellen, die 3 letzten Stücke sind von blau, gelb- und hellblau durcheinanderlaufender Farbe; 9) 1 Stück Kattun von 31 Ellen, ¼ Ellen breit, von blaugelber Farbe; 10) 1 Stück idem von 28 Ellen, von dunkel und hellblauer Farbe; 11) 1 Stück idem von 36¼ Ellen, 1¼ Ellen breit, von blauem Grunde und braun, roth und weiß geblümt; 12) 1 Pfund 7 Stränge Sparseide; 13) ½ Pfund und 6 Stränge graue Sparseide; 14) 1 Paket Nähseide von verschiedenen Farben; 15) 1 Paket baumwollen gestreiftes Florett und wollenes Doppelband von verschiedenen Farben, und 16) 1 Paket weiß leinen und baumwollen Band, von verschiedenen Farben.

Eine zweite Parthie bereits entwendeter Waaren wurde in einem blau carrirten, baum-

Digitized by Google

wollenen Kissenüberzug, der höchst wahrscheinlich den Dieben zugehört, in der Nähe verpackt wiedergefunden.

Verdacht dieses Diebstahls fällt auf nachbezeichnete Personen, welche sich in jener Nacht auf eine verdächtige Weise zu Angermund herumgetrieben haben:

1) 1 Mannsperson von kleiner Statur, blasser Gesichtsfarbe, schwarzem Haar und Backenbart, der etwa 32 Jahr alt und mit einem blauen Kittel, dunkelblauer Schirmkappe, grüner Hose, Stiefeln, woran das Oberleder an beiden Seiten entzwei, bekleidet war; derselbe spricht den westphälischen Dialekt;
2) 1 Mannsperson von ziemlicher Größe, mit kurzem, hellem Kollet und einer Schirmkappe bekleidet. Auch diese spricht wahrscheinlich den westphälischen Dialekt.
3) 1 Frauenzimmer von mittlerer Größe, die mit einem gelblichen Kleide und einem bläulichen Tuche um den Kopf bekleidet gewesen.

Indem ich diesen Diebstahl öffentlich bekannt mache, ersuche ich Jeden, der zur Ermittelung der Thäter, oder des Gestohlenen Auskunft zu geben vermag, solche schleunigst an mich, oder an die nächste Polizei-Behörde gelangen zu lassen, insbesondere aber ersuche ich die sämmtlichen Polizei-Behörden, sich die Ermittelung der vorbezeichneten Individuen auf das ernstlichste angelegen sein zu lassen, und mich von jeder desfallsigen etwaigen Entdeckung ohne Verzug zu benachrichtigen. Düsseldorf, den 9. Juni 1835.

Der Ober-Prokurator:
Für denselben, der Staats-Prokurator: Foerster.

Personal-Chronik.

Der als praktischer Arzt und Wundarzt approbirte Dr. Theodor Schreiber, hat sich in dieser Eigenschaft in Barmen niedergelassen.

Dem als Apotheker erster Klasse adprobirten Georg Fütterer ist die Conzession zur Fortführung der Oppermann'schen Hirsch-Apotheke auf seine eigene Rechnung verliehen worden.

Der bisherige Lehrer an der Elementarschule zu Carnap, Johann Raspel, ist an die Stelle des freiwillig zurückgetretenen Lehrers Kluthe als Lehrer an der katholischen Elementarschule zu Hinsel, in der Gemeinde Ueberruhr bestätigt worden.

Die durch das freiwillige Ausscheiden des Lehrers Großmann zur Erledigung gekommene Stelle des ersten Lehrers an der Elementarschule der katholischen Pfarrgemeinde zu Gladbach ist dem bisherigen Lehrer zu Kempen, Johann Michiels, übertragen worden.

Digitized by Google

Amtsblatt
der
Regierung zu Düsseldorf.

Nr. 37. Düsseldorf, Sonnabend, den 20. Juni 1835.

(Nr. 214.) Die Mauchsche Haarröhrchen zu Impfstoff betr.

Die Aufbewahrung des Impfstoffs in Haarröhrchen wird fast allgemein als die zweckdienlichste erkannt. Als die vorzüglichsten Röhrchen sind anfänglich die Pariser, später die Berliner in Anwendung gekommen; beide jedoch, vorzüglich die Pariser, haben Nachtheile, welche der um das Impfwesen verdiente Kreisphysikus Dr Comes zu Cochem, durch Angabe einer neuen Form zu vermeiden bemüht war. Die Verfertigung dieser verbesserten Haarröhrchen geschah auf seine Anordnung durch den in der Rheinprovinz rühmlich bekannten Mechanikus Mauch in Cöln. Bei der von uns vorgenommenen Untersuchung dieser drei Sorten haben wir die letztere als die zweckmäßigste erkannt. Besonders vortheilhaft daran sind die äußerst feinen und sehr langen Schweife, wodurch die Einsaugung verstärkt wird, und welche es möglich machen, bei Unterbrechung der Einsaugung, solche durch zwei- oder dreimaliges Abbrechen der äußersten Spitzen zu erneuern.

Wenn wir gleich die Methode, die Haarröhrchen zu füllen, bei den Impfärzten als bekannt voraussetzen können, so wollen wir dennoch, da nunmehr der Gebrauch derselben durch bessere Einrichtung und durch die Nähe Cöln's, sich in der Rheinprovinz mehr als früher verbreiten mag, solche hier kurz anführen.

Die Röhre wird schief an den, aus der geöffneten Pocke quellenden Tropfen Lympfe gehalten; saugt sie, ehe sie voll ist, nicht mehr ein, so ist die Lympfe im Schweife verdickt. Bricht man nun das Röhrchen am Ende durch und entfernt beide Stückchen langsam von einander, so zieht man einen dünnen Faden mit heraus, worauf das Röhrchen wieder anzieht. Dieses muß zuweilen mehrmals wiederholt werden, bis der Stoff nicht nur den Bauch füllt, sondern noch eine bis zwei Linien in das andere Ende gestiegen ist. Dann schmilzt man die beiden Enden an der Basis eines Lichts zu, wozu eine Secunde hinreicht, oder taucht sie in schmelzenden Siegellack, bringt sie demnächst in kleine, gut zu verstopfende Arzneifläschchen, diese in eine mit Kohlenstaub gefüllte Büchse und verwahrt sie an einem kühlen trockenen Orte. Beim Gebrauch wird ein dünner Strohhalm über den einen Schweif des Röhrchens bis zum Bauch desselben geschoben und dann langsam geblasen, bis die Feuchtigkeit auf ein untergelegtes Glasplättchen abfließt.

Das 100 dieser Röhrchen kostet bei dem benannten Mechanikus 15 Sgr.

Coblenz, den 26. Februar 1835.

Das Königliche Rheinische Medicinal-Collegium.

(Nr. 215.) Bekanntmachung.

Es sind ferner für die durch Mißwachs in Noth gerathenen Einwohner der Provinz Ostpreußen und Litthauen eingegangen:

Digitized by Google

				Thlr.	Sgr.	Pf.
1) Durch den Herrn Landrath v. Bernuth zu Lennep, aus der Bürgermeisterei Hückeswagen			14. 15. —			
" — "	Wermelskirchen		17. 11. 9.			
" — "	Burg		1. — —	32	26	9
2) Durch den Herrn Bürgermeister Junkermann zu Duisburg nachträglich				1	—	—
3) Durch den Herrn Landrath Melsbach zu Crefeld aus Uerdingen			28. 23. —			
von den Schulkindern zu Willich			1. 8. —	30	1	—
4) Durch den Herrn Ober-Postdirector Maurenbrecher hier von den Herrn Beamten des hiesigen Ober-Postamts				14	5	—
5) aus der Bürgermeisterei Vorst im Kreise Kempen				5	25	9
6) " — "	Norff im Kreise Neuß			7	25	—
7) " — "	Grimlinghausen im Kreise Neuß			4	21	6
8) Durch die Steuerkasse Glehn aus der Bürgermeisterei Grefrath			3. 16. 4.			
aus der Bürgermeisterei Holzheim			2. 3. 1.	5	19	5
9) Durch den Herrn Landrath Freiherrn v. Lasberg hier vom katholischen Pfarrer Herrn Bochum zu Homberg			4. — —			
aus der Bürgermeisterei Mintard nachträglich			5. 1. 3.	9	1	3
10) Durch den Herrn Landrath v. Bernuth zu Rees aus der Bürgermeisterei Schermbeck			17. 5. —			
" — "	Ringenberg		22. — —			
" — "	Haldern		19. 12. 4.			
" — "	Rees		12. — —			
" — "	Isselburg		7. 1. 4.			
" — "	Brasselt		3. 16. 5.			
" — "	Emmerich		42. 20. —	123	25	1
11) Durch den Herrn Bürgermeister Jansen zu Elten nachträglich				1	—	—
12) Durch den Herrn Landrath von Bernuth zu Lennep aus der Bürgermeisterei Lüttringhausen			27. 27. —			
" — "	Burg nachträglich		1. 18. 5.	29	15	5
13) Durch den Herrn Landrath v. Proepper zu Grevenbroich aus der Bürgermeisterei Bedburdyck			5. 3. —			
" — "	Elsen		3. — —			
" — "	Evinghoven		4. 5. —			
" — "	Grevenbroich		9. 17. —			
" — "	Gustorf		4. 9. 7.			
" — "	Hemmerden		6. 17. 3.			
" — "	Hülchrath		12. — —			
" — "	Jüchen und Kelzenberg		3. 10. —			

			Thlr.	Sgr.	Pf.
aus der Bürgermeisterei Neukirchen . . .	7. 17. —				
" — " Wanlo . . .	1. 5. —				
" — " Wevelinghoven . .	11. 16. 5.				
" — " Wickrath . . .	7. 25. —				
			76	5	3
14) Durch den Herrn Domainen-Rath Keller in Essen . .			18	—	—
15) Durch den Herrn Bürgermeister Weuste aus der Bürgermeisterei Mülheim a/d. Ruhr.			75	3	3
		=	434	24	8
Hiezu der frühere Betrag von			3718	19	3
		Ueberhaupt	4153	13	11

Düsseldorf, den 19. Juni 1835.

Der Regierungs-Präsident:
Stolberg.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

(Nr. 216.) Den Unterricht im Gartenbau betr. I. S. I. Nr. 2693.

Mit Bezugnahme auf unsere Bekanntmachung vom 3. Mai v. J. (Amtsblatt Stück 30.) den Unterricht in dem Gartenbaue betreffend, bringen wir hiedurch zur öffentlichen Kunde, daß der diesjährige Lehr-Cursus mit dem 1. k. M. von dem Herrn Garten-Director Weyhe in dem Saale des hiesigen Hofgartenhauses eröffnet und bis zur Mitte des Monates September fortgesetzt werden wird. Derselbe wird sich über folgende Gegenstände erstrecken, nämlich:

1) über Gemüsezucht im freien Lande und in den Früh- oder Mistbeeten;
2) über Blumenzucht in freier Erde und die Cultur von schönblühenden Gewächshaus-Pflanzen in Töpfen;
3) über Obstbaumzucht und die verschiedenen Vermehrungs- und Veredlungs-Arten der Bäume, und über den Baumschnitt;
4) über die Kenntniß und zweckmäßige Cultur der im freien Lande im hiesigen Clima zu erziehenden Handels- und in Fabriken gebräuchlichen, entweder Farbestoffe liefernden, oder sonst darin angewandten Gewächse;
5) über die Kenntniß und Cultur der im freien Lande zu erziehenden Arznei-Pflanzen, nämlich jener, wozu sich das Clima und die Bodenarten in der hiesigen Umgegend, oder in der Rheinprovinz eignen, und welche in anderen Provinzen Deutschlands und in Brabant mit vielem Gewinne gezogen werden.

Es haben sich diejenigen Gärtner und Lehrlinge, welche an diesem unentgeldlich zu ertheilenden Unterrichte Theil nehmen wollen, und die nöthigen Vorkenntnisse im Lesen, Schreiben und Rechnen, so wie die nöthigen Mittel besitzen, sowohl die Kosten der Reise, als des hiesigen Aufenthaltes zu bestreiten, auch das 15. Lebens-Jahr zurückgelegt haben, bis zum 25. d. M. an die betreffenden landräthlichen Behörden zu wenden, und sich den Tag vor dem Anfange der Vorlesungen bei dem Garten-Director Weyhe, der ihnen die weitere Mittheilung hinsichtlich der Tage und der Stunden, an denen der Unterricht Statt finden soll, machen wird.

Digitized by Google

Wir glauben zu diesen Vorlesungen alle Freunde des Gartenbaues um so mehr einladen zu dürfen, als der Versuchs-Garten, zur Benutzung bei dem Lehr-Cursus eingerichtet, bereits seltenere Gewächse und sonstige für den Gärten- und Gemüsebau, so wie für die Landwirthschaft nützliche Erzeugnisse aus dem Pflanzenreiche enthält.

Düsseldorf, den 10. Juni 1835.

(Nr. 217.) Steckbrief gegen den Musketier Georg Manincky aus Madezinowko. l. S. IV. Nr. 2607.

Der unten signalisirte Musketier Georg Manincky aus Madezinowko, Kreis Schroda, Provinz und Regierungsbezirk Posen, ist am 7. Juni d. J. von dem Königl. 17ten Infanterie-Regimente, 2ten Bataillon, 5ten Compagnie, aus der Garnison Wesel entwichen.

Sämmtliche Civil- und Militairbehörden werden ersucht, auf denselben strenge wachen, ihn im Betretungsfalle verhaften und wohlverwahrt an das gedachte Bataillon in Wesel abliefern zu lassen.

Düsseldorf, den 11. Juni 1835.

Signalement.

Alter 26 Jahre 7 Monate; Größe 5 Fuß 5 Zoll 5 Strich; Religion katholisch; Gewerbe Koch; Haare blond; Stirne rund; Augenbraunen blond; Augen blau; Nase stumpf; Mund gewöhnlich; Zähne gesund; Bart im Entstehen; Kinn rund; Gesichtsbildung rund; Gesichtsfarbe gesund; Statur gedrungen; Sprache polnisch und wenig deutsch.

Besondere Kennzeichen: etwas schleppender Gang.

Bekleidung: eine blaue Feldmütze mit rothem Rand und Vorstoß, eine schwarze tuchene Halsbinde, eine blaue Montirung mit rothem Kragen und Ausschlägen, weißen Aermelpatten und hellblauen Achselklappen, worauf die Nr. 17., eine weiße Nanquinett-Pantalons-Hose, ein Paar Schuhe; ein Infanterie-Seiten-Gewehr mit weiß ledernem Koppel.

Außerdem hat derselbe noch mitgenommen: 3 Paar leinene Pantalons-Hosen, eine Wachtmontirung und eine neue Dienstjacke.

(Nr. 218.) Steckbrief gegen den Musketier Carl Graewe aus Dramburg. l. S. IV. Nr. 2606.

Der unten signalisirte Musketier Carl Graewe aus Dramburg, Regierungsbezirk Cöslin, ist am 8. Juni d. J. von dem Königl. 34ten Infanterie-Regimente, 5ten Compagnie, aus der Garnison Jülich, entwichen.

Sämmtliche Civil- und Militairbehörden werden ersucht, auf denselben strenge wachen, ihn im Betretungsfalle verhaften und wohlverwahrt an die Königl. Commandantur zu Jülich abliefern zu lassen.

Düsseldorf, den 11. Juni 1835.

Signalement.

Alter 22 Jahre 1 Monat; Größe 5 Fuß 3 Zoll 3 Strich; Religion evangelisch; Haare blond; Stirne rund; Augenbraunen blond; Augen grau; Nase etwas groß; Mund mittler Größe; Bart keinen; Kinn rund; Gesichtsfarbe bleich.

Besondere Kennzeichen: zwei nebeneinander liegende Narben an der rechten Backe.

Bekleidung: eine Jacke, eine Feldmütze, ein Paar Tuchhosen, ein Hemd, ein Paar Stiefeln.

Digitized by Google

(Nr. 219.) Abschluß der Königl. Regierungs-Hauptkasse zu Düsseldorf über den Pensions-Fonds für die Wittwen und Waisen der Elementar-Schullehrer im hiesigen Regierungsbezirk für das Jahr 1834.

Nr.	Bezeichnung der Einnahme-Titel.	Betrag der Einnahme. in Staats-Schuldscheinen ꝛc. Rthlr. Sg. Pf.	überhaupt. Rthlr. Sg. Pf.
	Gewöhnliche Einnahme.		
1	A. Zinsen des Kapital-Vermögens.		
	1) aus dem Gnaden-Geschenke Seiner Majestät des Königs . .		
	2) aus den jährlich abgehaltenen Kirchen-Collecten	— — —	126 — —
	3) aus den nicht verausgabten Beständen, überhaupt		
	B. an halbjährigen Beiträgen . .	— — —	319 15 —
2	**Außerordentliche Einnahmen.**		
	1) An Antrittsgeldern	— — —	308 — —
	2) An Strafgeldern:		
	a. für verspäteten Beitritt .	— — —	2 — —
	b. für verzögerte Zahlung .	— — —	6 — —
	3) Durch Geschenke, Erbschaften, Vermächtnisse, Collecten ꝛc. .	— — —	458 1 9
3	Durch Ankauf von Staatsschuldscheinen, Obligationen ꝛc. . . .	1000 — —	1000 — —
	Summa . . .	1000 — —	2219 16 9
	Hierzu der Bestand aus dem Jahre 1833	2655 10 3	3032 23 10
	Summa der Einnahme .	3655 10 3	5252 10 7

Nr.	Bezeichnung der Ausgabe-Titel.	Betrag der Ausgaben. in Staats-Schuldscheinen ꝛc. Rthlr. Sg. Pf.	überhaupt. Rthlr. Sg. Pf.
1	An Pensionen	— — —	— — —
2	An verschiedenen Ausgaben für Druckkosten, Schreibmaterialien ꝛc. ꝛc. . .	— — —	— — —
3	Durch Ankauf von Staats-Schuldscheinen ꝛc. ꝛc. .	— — —	1003 28 4
	Summa der Ausgabe	— — —	1003 28 4

Balance.

	Rthl.	Sg.	Pf.
Die Einnahme beträgt	5252	10	7
und die Ausgabe	1003	28	4
mithin bleibt wirklicher Bestand .	4248	12	3
und zwar:			
1) in Staats-Schuldscheinen mit Zins-Coupons vom 1. Januar 1835 ab .	3650	—	—
2) in einem Quittungsbüchelchen der hiesigen Spar-Kasse mit Zinsen vom 3. November 1832. ab, über . . .	5	10	3
3) in baarem Gelde	593	2	—
Sind obige . . .	4248	12	3

Düsseldorf, den 18. Februar 1835.

Königl. Regierungs-Haupt-Kasse.

Der

Digitized by Google

Der vorstehende Abschluß wird hiemit, in Gemäßheit der Bestimmung des §. 41. des Reglements für die Pensions-Anstalt der Wittwen und Waisen der Elementar-Schullehrer unseres Verwaltungs-Bezirks mit folgenden Bemerkungen öffentlich bekannt gemacht.

Der Abschluß des Jahres 1833. (S. Amtsblatt Nr. 36. des Jahres 1834.) wieß einen

Vermögens-Bestand nach von	3032	Rthlr.	23	Sgr. 10 Pf.
der vorstehende Abschluß enthält	4248	—	12	— 3 —
der Vermögens-Zustand des Fonds der gedachten Anstalt hat sich also im Jahre 1834. verbessert um . . .	1215	Rthlr.	18	Sgr. 5 Pf.

Unter den Mitgliedern der Pensions-Anstalt ist bis Ende v. J. ein Todesfall eingetreten, und der hinterbliebenen Wittwe ist die Reglements-Pensions-Rate zur Zahlung angewiesen.

Düsseldorf, den 31. Mai 1835.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

(Den ertrunkenen Heinrich Ditgen betr.)

Am 9. dieses Monats ertrank zu Zons beim Baden im Rheine der Heinrich Ditgen, dessen nähere Beschreibung ich mit dem Ersuchen zur öffentlichen Kunde bringe, mich von dem Anlanden der Leiche in Kenntniß setzen zu wollen.

Der ꝛc. Ditgen war 19 Jahr alt, 5 Fuß groß, hatte weißliche etwas lange Haare, weißliche Augenbraunen, blaue Augen, hohe Stirne, breite Nase, ordinairen Mund, rundes Kinn und einen unbedeutenden weißlichen Bart. Die Gesichtsform war länglich, die Statur schlank, die Zähne weiß und vollständig.

Dusseldorf, den 11. Juni 1835. Der Ober-Prokurator: v. Ammon.

Sicherheits-Polizei.

(Steckbrief)

Am 10. dieses Monats ist zu Monheim ein Mensch, welcher einen von der Königl. Regierung zu Coblenz unter dem 14. April dieses Jahres auf den Flößer Peter Distelkamp aus Kaltenengers ausgestellten Paß bei sich führte, unter verdächtigen Umständen im Besitze eines in der vorherigen Nacht zu Grimmlinghausen gestohlenen Pferdes angehalten worden. Derselbe hat sich jedoch, unter Zurücklassung desselben, der einzuleitenden Untersuchung durch die Flucht entzogen. Indem ich das Signalement dieses Menschen beifüge, ersuche ich alle Behörden, denselben im Betretungsfalle verhaften, und an mich abliefern zu lassen.

Düsseldorf, den 12. Juni 1835. Der Ober-Prokurator: v. Ammon.

Signalement.

Alter 41 Jahre; Größe 5 Fuß 9 Zoll; Haare braun; Augenbraunen braun; Stirne bedeckt; Augen blau; Nase groß; Mund klein; Bart braun; Kinn rund; Gesicht länglich; Gesichtsfarbe gesund.

Personal-Chronik.

Im Monat Mai d. J. wurden ernannt:

1) der Ackerwirth Ludwig Paas und

2) der Ackerwirth Christian Coenen, zu Mitgliedern des Gemeinderaths der Bürgermeisterei Kaiserswerth;
3) der Verwalter und bisherige Gemeinderath Friedrich Schürmann zum dritten Beigeordneten;
4) Peter Hundgeburt, Ackersmann;
5) Johann Menzen, „
6) Heinrich Rothkorf, „
7) Johann Heinrich Schmitz, „ zu Gemeinderaths-Mitgliedern der Bürgermeisterei Angermund, Kreises Düsseldorf;
8) der Lohgerber Caspar Schöller;
9) „ Notar Alex Cardauns;
10) „ Ackerwirth Conrad Schmitz;
11) „ Ackerpächter Wilhelm Grüter;
12) „ Ackerwirth Adolph Hellingrath;
13) „ „ Gerhard Steinerhof;
14) „ „ Johann Cürten;
15) „ „ Heinrich Erbach, zu Mitgliedern des Gemeinderaths der Bürgermeisterei Gerresheim;
16) der Ackerwirth Adolph Keukels;
17) „ Bäcker und Wirth Wilhelm Cremer;
18) „ Ackerwirth Theodor Reutersberg;
19) „ „ Peter Cleff;
20) „ Wirth Wilhelm Hoppenhaus;
21) „ Ackerwirth Johann Frauenhof;
22) „ „ Wilhelm Stinshof;
23) „ „ Peter Pesch, zu Gemeinderaths-Mitgliedern der Bürgermeisterei Hubbelrath, Kreises Düsseldorf;
24) der Land- und Stadtgerichts-Assessor J. Falkenberg zum ersten, und
25) der Commissionair P. W. Ueberfeld, zum zweiten Beigeordneten des Bürgermeisters zu Essen, Kreises Duisburg;
26) der Kaufmann und bisherige Beigeordnete von Merscheid, Daniel Lieber, zum ersten Beigeordneten des Bürgermeisters zu Wald;
27) der Ackerer und Krämer Peter Johann Schmitz, zum Mitgliede des Gemeinderathes der Bürgermeisterei Richrath;
28) der Ackerer Wilhelm Greiß;
29) „ „ Anton Fröhlen, und
30) „ Oelmüller Johann Wilhelm Kremer, zu Gemeinderaths-Mitgliedern der Bürgermeisterei Schlebusch;
31) der Ackerwirth Peter Johann Faßbender;
32) „ „ und Schreiner Wilhelm Klein;
33) „ Kaufmann Wilhelm Richartz;
34) „ Ackerer Adolph Schmitz;
35) „ Ackerwirth und Müller Wilhelm Flügel;
36) „ „ „ Handelsmann Wilhelm Schmitz;
37) „ Kaufmann und Ackerer Johann Kattwinkel, und

Digitized by Google

38) der Tuchfabrikant Johann Pulvermacher, zu Gemeinderaths-Mitgliedern der Bürgermeisterei Burscheid im Kreise Solingen;
39) der Advokat-Anwalt Otto Hardung zum Mitgliede des Stadtrathes zu Elberfeld;
40) „ Ackerwirth Anton Breuers, zum Gemeinderaths-Mitgliede für die Bürgermeisterei Langst im Kreise Crefeld;
41) der Kaufmann Wilhelm Buscherbruck;
42) „ Posthalter Mathias Schnürau;
43) „ Wirth Johann Daldrop;
44) „ Gold und Silberarbeiter Abraham Scholl;
45) „ Landwirth Mathias Klostermann;
46) „ Wirth und Oeconom Wilhelm Diepenbruck;
47) „ Bäcker Friedrich Carpentier;
48) „ Schuster G. Olmesdahl;
49) „ Maurer Johann Grüters;
50) „ Kaufmann Peter vom Rath;
51) „ „ Wilhelm de Haen;
52) „ Landwirth Heinrich Höschen;
53) „ Wirth und Oeconom Johann Kolkmann, zu Mitgliedern des Gemeinderathes der Bürgermeisterei Duisburg;
54) der Kaufmann Hermann Kampf;
55) „ Wirth Wilhelm Stein;
56) „ Oberschichtmeister Ludger Sandkuhl;
57) „ Kaufmann Joach. Bruns;
58) „ Ackerwirth Ludger Viehausen;
59) „ „ Hermann Grossimlinghaus;
60) „ „ Ludwig Overhamm;
61) „ „ Hermann Wurberg;
62) „ „ Heinrich Großheimann, und
63) „ „ Ludger Brügelmann, zu Mitgliedern des Gemeinderaths der Bürgermeisterei Werden;
64) der Kaufmann Wilhelm Wiesmann;
65) „ „ Carl Reinh. Mumm;
66) „ „ Diedr. Lohmann;
67) „ „ Hermann Nüßmann;
68) „ Bäcker Joseph Elmendorf;
69) „ Ackerwirth Wilhelm Welschen;
70) „ Blaufärber Wilhelm Drenhaus, und
71) „ der Wirth Hermann Thomas, zu Mitgliedern des Gemeinderaths der Bürgermeisterei Ruhrort im Kreise Duisburg;
72) der Kohlenhändler und bisherige Gemeinderath Gerh. Wilh. Kreitz, zum ersten Beigeordneten des Bürgermeisters zu Uerdingen im Kreise Krefeld;
73) der Ackerwirth Mathias Dammer zum ersten, und
74) „ „ Christ. Hafmans, zum zweiten Beigeordneten des Bürgermeisters zu Grefrath im Kreise Kempen.

Amtsblatt
der
Regierung zu Düsseldorf.

Nr. 38. Düsseldorf, Donnerstag, den 25. Juni 1835.

(Nr. 220.) Bekanntmachung.

An Unterstützung für die Nothleidenden in Ostpreußen und Litthauen gingen ferner ein

			Thlr.	Sgr.	Pf.
Durch den Herrn Bürgermeister Uesseler zu Graefrath			6	—	—
Durch den Herrn Oberbürgermeister Brüning zu Elberfeld ferner			75	10	4
Aus den Bürgermeistereien Nettesheim und Rommerskirchen			9	8	6
Durch den Herrn Bürgermeister Pfeiffer zu Essen					
aus der Bürgermeisterei Altenessen	2. 21. 6.				
„ — „ Steele	4. 22. 6.				
			7	14	—
Durch denselben aus der Bürgermeisterei Essen			34	20	6
Durch den Herrn Landrath Melsbach zu Crefeld aus der Gemeinde Fischeln			4	2	3
Durch den Herrn Landrath zu Grevenbroich aus der Gemeinde Garzweiler			7	7	6
Durch den Herrn Landrath zu Lennep aus der Gemeinde Lennep			33	1	3
		=	177	4	4
Hiezu der frühere Betrag von			4153	13	11
Zusammen			4330	18	3

Außerdem sind nachstehende durch ein Versehen im Amtsblatt Nr. 34. unabgedruckt gebliebenen Beträge eingegangen:

Durch den Herrn Pfarrer Esch aus einer Kirchensammlung zu Neubüderich			1	10	—
aus der Gemeinde Barmen durch den dortigen Herrn Bürgermeister			227	12	11
Durch die Expedition der Elberfelder Zeitung			64	23	6
Durch den Herrn Landrath zu Rees:					
aus der Bürgermeisterei Wesel	99 16. 6.				
„ — „ Elten	24 10. 3.				
			123	26	9
Durch den Herrn Bürgermeister Junkermann aus der Bürgermeisterei Duisburg			128	9	—
Durch den Posterpeditor Herrn Tellering zu Ruhrort nachträglich			6	—	—
Durch den Herrn Bürgermeister Krahe aus den Gemeinden Opladen, Wiesdorf und Bürrig			4	2	6
Ueberhaupt			555	24	8

Digitized by Google

	Thlr.	Sgr.	Pf.
Rechnet man diese	555.	24.	8.
zu dem in Nr. 34. des Amtsblatts aufgeführten Totalbetrage von	1613.	26.	3.
so bildet sich die Summe von	2169.	20.	11.

welche auch in Nr. 35. des Amtsblatts als der frühere Betrag von Nr. 34. desselben aufgeführt ist. Düsseldorf, den 22. Juni 1835.

Der Regierungs-Präsident:
(gez.) Stolberg.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

(Nr. 221.) Aufnahme in das Königl. Gewerbe-Institut zu Berlin betr. I. S. III. Nr. 2482.

Wir fordern hierdurch die Herren Landräthe unseres Verwaltungsbezirks auf, uns bis zum 15. Juli d. J. diejenigen jungen Leute ihres Kreises, welche dem Gewerbefache sich praktisch widmen wollen, um die Aufnahme in das Königl. Gewerbe-Institut zu Berlin ansuchen, und sich dazu vorzüglich eignen, nahmhaft zu machen, zu welchem Ende dieselben sich bei ihnen zu melden haben, und darnach dieselben anzuweisen sind, sich mit den nöthigen Zeugnissen ihres sittlichen und Schulverhaltens und mit Proben ihrer bisherigen Leistungen in Handschrift, Zeichnungen u. s. w. wie gewöhnlich, versehen, am 1. August c. Vormittags 10 Uhr in dem Regierungsgebäude hierselbst zu ihrer nähern Prüfung einzufinden.

Was die ferneren Erfordernisse betrifft, um sich zu dieser Prüfung zu stellen, so verweisen wir deshalb auf unsere Bekanntmachung vom 10. Juni 1833. (Amtsblatt Nr. 40. desselben Jahrganges.)

Düsseldorf, den 9. Juni 1835.

(Nr. 222.) Verkauf des Kleinbergs-Hofes. II. S. IV. Nr. 2597.

Der zu Erckrath, Bürgermeisterei Gerresheim belegene, von dem Kloster in Gerresheim herkommende, Kleinbergs-Hof, soll Montag den 6. Juli Nachmittags 3 Uhr zu Gerresheim im Rosenbaum vor dem Königlichen Rentmeister, Herrn Domainen-Rath Wolters zum Verkaufe ausgesetzt werden.

Das Gut bestehet ausweise der Kataster Aufnahme aus

	Morgen	Ruthen.
a) Haus, Hofplatz und Garten	—	155,70
b) Baumhof	1	130,30
c) Ackerland	61	31,80
d) Wiesen	3	128,80
e) Holzung	8	161,50
f) Sumpf	—	36,00
	= 76	104,10

Die Bedingungen können auf dem Bürgermeisterei-Amte zu Gerresheim und auf dem Rent-Amte hierselbst eingesehen werden.

Düsseldorf, den 15. Juni 1835.

Digitized by Google

(Nr. 223.) Steckbrief gegen den Musketier Peter Hermann Wüst aus Hesweiler. I. S. IV. Nr. 2695.

Der unten näher bezeichnete Musketier Peter Hermann Wüst aus Hesweiler im Kreise Zell, ist am 8. Juni d. J. von dem Königl. 40ten Infanterie-Regimente aus der Garnison Mainz entwichen.

Es werden demnach sämmtliche Ortsbehörden unseres Verwaltungsbezirks hiermit aufgefordert, die auswärtigen aber ersucht, auf denselben ein wachsames Augenmerk zu richten, ihn im Betretungsfalle arretiren und unter sicherer Bedeckung an den Commandeur des gedachten Regiments zu Mainz abliefern zu lassen.

Düsseldorf, den 18. Juni 1835.

Signalement.

Alter 21 Jahre; Größe 5 Fuß 4 ½ Zoll; Haare schwarz, kraus; Augen braun; Augenbraunen schwarz; Mund gewöhnlich; Nase spitz; Kinn spitz; Stirne hoch; Gesichtsfarbe gelblich.

Bekleidung: eine blaue Montirung, leinene Hosen, Halbstiefeln, ein Czakot mit Schuppenketten und Ueberzug, eine schwarz tuchene Halsbinde, und ein Hemd; er trug einen Säbel mit Gehenk und Troddel.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

(Bekanntmachung.)

Des Herrn Justiz-Ministers Excellenz haben durch hohes Rescript vom 28. Mai c. zu gestatten geruht, daß die Nr. 74. und 76. des vierten Abschnitts der Gebührentaxe für die Gerichtsvollzieher der Rhein-Provinz vom 10. Juni 1833., auch zum Vortheile der in der Stadt Elberfeld angestellten Gerichtsvollzieher zur Anwendung komme, da mit der Errichtung des Königl. Landgerichts zu Elberfeld auch für die an diesem Orte fungirenden Gerichtsvollzieher ein Grund zur Erhöhung der Taxe eingetreten, und in dieser Beziehung Elberfeld mehr mit Köln, Aachen und Düsseldorf, als mit den übrigen Landgerichtssitzen gleichzustellen sey.

In Folge des uns gewordenen Auftrags bringen wir diese Bestimmung hiermit zur öffentlichen Kenntniß.

Elberfeld, den 11. Juni 1835.

Der Landgerichts-Präsident: Hoffmann. — Der Ober-Prokurator: Wingender.

(Bekanntmachung.)

Die Leiche des im Siegflusse ertrunkenen 12jährigen Knaben Franz Joseph Becker ist wieder aufgefunden, was ich mit Bezug auf die Bekanntmachung hiesiger Stelle vom 30ten Mai 1835. hiermit zur öffentlichen Kunde bringe.

Bonn, den 13. Juni 1835.

Für den Königl. Prokurator, der Landgerichts-Assessor: Müller.

Sicherheits-Polizei.

(Steckbrief.)

Am 17. d. M. sind die nachstehend näher bezeichneten Festungsbaugefangenen:

1) der Baugefangene Anton Bartz, welcher wegen freiwilliger Tödtung, so wie wegen Brandanlegung zur lebenslänglichen Zwangsarbeit verurtheilt ist;
2) der Baugefangene Heinrich Wirtz, welcher wegen freiwilliger Tödtung lebenslängliche Zwangsarbeit;

Digitized by Google

3) der Baugefangene Bernhard Kreutz, welcher wegen Raubversuch und qualifizirter Verwundung lebenslängliche Zwangsarbeitsstrafe

zu verbüßen, von der Arbeit im Festungsbauhofe hierselbst entwichen.

Sämmtliche Civil- und Militairbehörden werden ersucht auf diese Verbrecher Acht zu haben, solche im Betretungsfalle zu verhaften, und an die unterzeichnete Behörde abliefern zu lassen. Köln, den 17. Juni 1835. Königl. Preuß. Kommandantur.

Signalement.

1) Der Baugefangene Barth.

Geburtsort Keltung, Kreis Mayen; Vaterland Preußen; gewöhnlicher Aufenthalt Moselsiersch; Religion katholisch; Stand oder Gewerbe Ackerknecht; Alter 30 Jahr 4 Monat; Größe 5 Fuß 2 Zoll; Haare braun; Stirn gewölbt und bedeckt; Augenbraunen braun; Augen blau; Nase kurz, dick und etwas eingebogen; Mund gewöhnlich; Zähne gut und vollzählich; Kinn rund; Gesichtsfarbe gesund; Gesichtsbildung rundlich; Statur mittelmäßig; Sprache deutsch.

Besondere Kennzeichen: neben dem rechten Auge eine querlaufende Narbe.

2. Der Baugefangene Wirtz.

Geburtsort Neukirchen, Kreis Sieg; Vaterland Preußen; gewöhnlicher Aufenthalt Neukirchen; Religion katholisch; Stand oder Gewerbe Ackerknecht; Alter 26 Jahr; Größe 5 Fuß 7½ Zoll; Haare braun; Stirn niedrig; Augenbraunen braun; Augen blau; Nase spitz. Mund klein; Zähne gut; Kinn rund; Bart blond; Gesichtsfarbe gesund; Gesichtsbildung rund; Statur schlank; Sprache deutsch.

Besondere Kennzeichen; auf der linken Hand mehrere Warzen und hinten am Halse ein kleiner Muttersflecken.

3. Der Baugefangene Kreutz.

Geburtsort Rommersdorf, Kreis Rheinbach; Vaterland Preußen; gewöhnlicher Aufenthalt Berdorf, Landkreis Köln; Religion katholisch; Stand oder Gewerbe Tagelöhner; Alter 27 Jahr 2 Monate; Größe 5 Fuß 7 Zoll; Haare braun; Stirne niedrig; Augenbraunen braun; Augen braun; Nase klein und eingebogen; Mund klein; Zähne gut; Kinn rund; Bart blond; Gesichtsfarbe gesund; Gesichtsbildung rund; Statur schlank; Sprache deutsch.

Besondere Kennzeichen: keine.

Die Bekleidungsstücke dieser Verbrecher können nicht angegeben werden, da sie sich derselben so wie der Fesseln bei ihrer Entweichung entledigt haben.

(Steckbrief gegen den Müllerknecht Caspar Mühlenstroh.)

Der hier wegen Prellerei zur Untersuchung gezogene Müllerknecht Caspar Mühlenstroh hat sich am 11. Mai d. J. heimlich von seinem letzten Wohnorte Büderich entfernt, und hat sein dermaliger Aufenthaltsort nicht ermittelt werden können.

Ich mache hierdurch dessen Signalement bekannt, und ersuche sämmtliche Polizei-Behörden auf den Mühlenstroh zu wachen, ihn im Betretungsfalle anhalten, und mir vorführen zu lassen. Düsseldorf, den 1. Juni 1835.

Der Königl. Landgerichtsrath und Instruktionsrichter: Fuchsius.

Signalement.

Namen Caspar Mühlenstroh: Alter 24 Jahr; Größe 5 Fuß 5 Zoll; Haare braun; Stirne rund; Augenbraunen hellbraun; Augen blau; Nase mittelmäßig dick; Mund klein; Kinn rund; Gesichtsfarbe gesund.

Digitized by Google

Amtsblatt
der
Regierung zu Düsseldorf

Nr. 39. Düsseldorf, Dienstag, den 30. Juni 1835.

(Nr. 224.) Inhalt des 11. und 12. Stücks der Gesetz-Sammlung.

Das 11. Stück enthält unter:

Nr. 1609. Definitiv-Traktat zur Feststellung der Grenze zwischen den Königlich-Preußischen Staaten und dem Königreiche Polen, von der Grenze des Großherzogthums Posen bis zur Grenze des Frei-Staates Krakau. Vom $\frac{\text{4ten März}}{\text{20sten Februar}}$ 1835.

Das 12. Stück enthält unter:

Nr. 1610. Verordnung wegen Modifikation der Verordnung vom 23. August 1829., die Einführung gleicher Wagengeleise in denjenigen Theilen des Brandenburgisch-Lausitzischen Provinzialverbandes, in welchen die Verordnung vom 14. März 1805. nicht eingeführt ist, betreffend. D. d. den 12. Mai 1835.

Nr. 1611. Fernerweite Instruktion zur Vollziehung der Allerhöchsten Kabinetsorder vom 1. Januar 1831., die Anlage und den Gebrauch der Dampfmaschinen betreffend. D. d. den 21. Mai 1835.

(Nr. 225.) Allerhöchste Kabinets-Order vom 13. Mai d. J.

Auf Ihren Antrag vom 27. v. M. genehmige Ich, daß mit Beseitigung des Unterschiedes, der im Art. 20. des französischen Gesetzes vom 21. Ventose VII. und im Art. 22. des Bergschen Dekrets vom 3. November 1809. bei Erhebung der in der Rheinprovinz für die Eintragung hypothekarischer Schuldforderungen statt findenden Gebühren gemacht wird, der Gebührensatz bei allen solchen Eintragungen auf Eins von jedem Tausend des Kapitals festgestellt werde. Sie haben diese Bestimmung durch die Amtsblätter bekannt zu machen.

Berlin, den 13. Mai 1835.

(gez.) Friedrich Wilhelm.

An den Staats- und Justiz-Minister von Kamptz und den Wirklichen Geh. Rath Gr. von Alvensleben.

(Nr. 226.) Bekanntmachung.

Für die Nothleidenden in Ostpreußen und Litthauen sind ferner nachstehende milde Gaben eingegangen:

			Thlr.	Sgr.	Pf.
durch den Herrn Landrath Devens zu Duisburg					
aus der Bürgermeisterei Werden	. . .	6. 4. 6.			
" — " Kettwig	. . .	3 27. 6.			
" — " Ruhrort	. . .	5. 23. —			
			15	25	—

Digitized by Google

				Thlr.	Sgr.	Pf.
Durch den Herrn Landrath Grafen v. Seyffel zu Elberfeld						
aus der Bürgermeisterei Wülfrath . .	32.	15.	8.			
„ — „ Hardenberg .	25.	—	—			
				57	15	8
Durch den Herrn Bürgermeister Rosellen zu Langenfeld						
aus der Bürgermeisterei Richrath . .	14.	4.	2.			
„ — „ Monheim . .	17.	14.	5.			
				31	18	7
Durch den Herrn Post-Expeditor Tellering zu Ruhrort . .				3	—	—
Durch den Herrn Bürgermeister Wilkhaus zu Barmen . .				67	9	—
			=	175	8	3
Hiezu die früher eingegangenen				4330	18	3
Zusammen .				4505	26	6

Düsseldorf, den 28. Juni 1835.

Der Regierungs-Präsident:
(gez.) Stolberg.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

(Nr. 227.) Die Ertheilung von Aufenthaltskarten in der Stadt Ruhrort betr. l. S. II. Nr. 5963.

Mit Bezug auf den §. 18. des Paßedikts vom 22. Juni 1817. und der General-Instruktion vom 12. July 1817. die Einführung und den Gebrauch der Aufenthaltskarten betreffend wird hiedurch bekannt gemacht, daß die nach dem §. 2. unserer Bekanntmachung vom 19. Oktober desselben Jahres (Amtsblatt 1817. Seite 63. der Paßgesetze) der Bekanntmachung vom 2. Juli 1834. (Amtsblatt 1834. Nr. 45.) der Bekanntmachung vom 2. Mai d. J. (Amtsblatt Nr. 29.) in den Städten Düsseldorf, Elberfeld, Lennep, Krefeld, Essen, Neuß, Duisburg und Mülheim an der Ruhr erforderlichen Aufenthaltskarten von jetzt an, auch in der Stadt Ruhrort von jedem Fremden, welcher sich über drei Tage daselbst aufhält, bei dem Polizei-Amte gelöset werden müssen.

Düsseldorf, den 17. Juni 1835.

(Nr. 228.) Die Qualification der Elementarschullehrer betr. I. S. V. Nr. 3660.

In Verfolg unserer Aufforderung vom 13. März c. (Nr. 79. des 19. Stückes unseres Amtsblattes) werden nachstehend die Namen derjenigen jungen Männer bekannt gemacht, welchen nach den Resultaten der, am 1. d. M. in dem Schullehrer-Seminar zu Brühl gehaltenen Prüfung das Zeugniß bedingter Anstellungsfähigkeit ertheilt worden ist.

J. F. Haan in Calcar, P. Real in Geldern, C. J. Herx in Ilverich, F. Schrei in Linn, P. J. Steins in Büttgen, F. W. Weber in Opladen, A. Scher in Isselburg, J. Decker in Dülken, H. Michels in Kettwig, W. Koenen in Frasselt, J. W. Anderheiden in Calcar, M. Sticker in Neuß, M. Koenen in Kaarst, A. Feldbrack in Alpen, T. Look in Materborn, H. von Straalen in Donsbrüggen, P. J. Fausten in Burg-Waldniel, J. H. Claessen in Hasseln, H. Hübbers in Hülm, J. Molders in Düsseldorf, Ch. Schorn in Dor-

Digitized by Google

magen, J. Frohn in Zons, L. Werners in Tiefenbroich, Th. Hirschfeld in Richrath, P. A. Kerbusch in Buchholz.

Düsseldorf, den 23. Juni 1835.

(Nr. 229.) Verpachtung resp. Veräußerung von Domainen-Grundstücken. II. S. IV. Nr. 2802.

Am Montage den 13. Juli d. J. Vormittags 11 Uhr, sollen auf dem Königlichen Rent-Amte zu Dinslaken folgende, mit dem 11. November d. J. pachtlos werdende, in der Bürgermeisterei Wesel belegene Domanial-Grundstücke, nämlich:

1) 1 Stück Ackerland bei Wesel in der Delle, nach Flur VII. Nr. 412. groß	1 Morgen	28,40 Ruthen	
bisher verpachtet an Heinrich Kimmel zu Wesel,			
2) 1 dito bei Wesel in der Aue, nach Flur VIII. Nr. 76. groß	2	—	10,00 —
bisher verpachtet an Johann Cuhns daselbst,			
3) 1 dito bei Wesel am Mühlenwege, nach Flur VII. Nr. 493. groß	1	—	164,90 —
bisher verpachtet an Bernh. ter Horst daselbst,			
4) 1 dito bei Wesel in der Delle, nach Flur VII. Nr. 340. groß	1	—	90,90 —
bisher verpachtet an Heinrich Kimmel daselbst,			

vor dem Königl. Rentmeister, Herrn Domainen-Rathe Althoff zur anderweiten Verpachtung resp. zur Veräußerung nochmals öffentlich ausgestellt werden.

Die Bedingungen liegen auf dem Königl. Rent-Amte zu Dinslaken zur Einsicht offen.

Düsseldorf, den 24. Juni 1835.

(Nr. 230.) Patent-Ertheilung. I. S. III Nr. 2694.

Dem Fortepiano-Fabrikanten J. G. Becker zu Boppard ist ein Patent

wegen einer durch Zeichnung und Modell nachgewiesenen und für neu und eigenthümlich erachteten Zusammensetzung einer mechanischen Vorrichtung zum Bewegen und Fangen der Hämmer für Fortepianos,

für die Dauer von acht Jahren, vom 9. Juni 1835. an gerechnet, und den Umfang der Monarchie ertheilt worden, welches hiermit zur öffentlichen Kunde gebracht wird.

Düsseldorf, den 22. Juni 1835.

(Nr. 231.) Benutzung der Lohkuchen als Bau-Material betr. I. S. II Nr. 6184.

In manchen Gegenden unseres Bezirks werden mitunter Lohkuchen als Bau-Material zur Aufführung von Scheidewänden in den Häusern, so wie zur Erbauung von Häusern in Fachwerk benutzt. Dieß ist der großen Feuergefährlichkeit wegen nicht zulässig, es wird daher der Gebrauch der Lohkuchen zu solchem Zwecke bei Strafe von 1 bis 5 Thlr. ausschließlich der Verantwortlichkeit wegen entstehenden Schadens hiedurch verboten und werden die Polizeibehörden angewiesen auf die strenge Befolgung dieser Verordnung zu wachen.

Düsseldorf, den 15. Juni 1835.

Nach-

Digitized by Google

(Nr. 232.)

Nachweisung

der Consumtibilien-Durchschnitts-Preise im Regierungsbezirk Düsseldorf pro Mai 1835. l. s. II. Nr. 6431.

Nr.	Namen der Haupt-Orte.	Waizen			Roggen			Gerste			Buchwaizen			Kartoffeln			Grütze			Graupen			Erbsen			Hafer	
		per Berliner Scheffel.																									
		Rtl.	Sgr.	Pf.	Rtl.	Sgr.	Pf.	Rtl.	Sgr.	Pf.	Rtl.	Sgr.	Pf.	Rtl.	Sgr.	Pf.	Rtl.	Sgr.	Pf.	Rtl.	Sgr.	Pf.	Rtl.	Sgr.	Pf.	Rtl.	Sgr.	Pf.
1	Düsseldorf . .	1	17	5	1	7	4	1	1	11	1	7	2	—	14	—	3	20	—	7	4	6	1	13	6	—	20	—
2	Elberfeld . . .	1	25	—	1	17	—	1	7	—	1	13	9	—	18	—	—	—	—	—	—	—	1	24	—	—	24	—
3	Essen	1	22	—	1	10	—	1	3	—	1	4	—	—	12	—	—	—	—	—	—	—	1	28	—	—	20	—
4	Solingen . . .	1	26	11	1	16	11	1	7	1	1	—	—	—	14	—	—	—	—	—	—	—	1	15	—	—	27	5
5	Krefeld	1	17	3	1	3	3	—	29	6	1	4	—	—	10	—	3	—	—	4	5	—	1	18	—	—	20	—
6	Neuß	1	14	4	1	5	2	—	29	4	1	3	7	—	11	8	3	12	5	4	18	—	1	16	2	—	19	8
7	Duisburg . .	1	20	—	1	6	—	1	5	—	1	5	—	—	12	—	—	—	—	—	—	—	1	20	—	—	20	—
8	Emmerich . .	1	17	6	1	7	9	—	28	6	1	7	3	—	9	3	1	18	—	2	5	—	1	20	9	—	19	6
9	Rees	1	13	3	1	7	6	—	27	6	—	—	—	—	10	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	20	7
10	Wesel	1	13	10	1	5	10	—	27	1	1	3	1	—	13	9	3	—	—	3	20	—	1	16	2	—	19	7
11	Cleve	1	19	8	1	6	3	—	28	6	1	5	9	—	13	4	2	10	—	2	15	—	1	14	2	—	20	4
12	Geldern . . .	1	18	6	1	2	7	1	—	8	—	—	—	—	17	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	20	2
13	Goch	1	22	—	1	6	5	1	—	9	1	5	9	—	13	9	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	21	6
14	Kempen . . .	1	15	—	1	1	2	1	8	1	1	8	1	—	14	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	22	—
15	Rheinberg . .	1	12	2	1	4	8	1	—	4	1	1	5	—	10	6	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	21	2
	Durchschnitts-Preise . .	1	18	4	1	7	2	1	1	7	1	2	9	—	12	11	2	25	1	4	1	3	1	18	7	—	21	1

Digitized by Google

Fortsetzung der Nachweisung

der Consumtibilien-Durchschnitts-Preise im Regierungsbezirke Düsseldorf pro Mai 1835.

Nr.	Namen der Haupt-Orte.	Heu, per Centner zu 110 Pfund			Stroh, per Schock zu 1200 Pfund.			Brandwein pr. Berliner Quart.		Bier pr. Berliner Quart.		Rind-Fleisch, per Berliner Pfund.		Kalb-Fleisch, per Berliner Pfund.		Hammel-Fleisch, per Berliner Pfund.		Schweine-Fleisch, per Berliner Pfund.		Butter per Berliner Pfund.		Eier, per 1/4 Hundert.	
		Rtl.	Sgr.	Pf.	Rtl.	Sgr.	Pf.	Sgr.	Pf.	Sgr.	Pf.	Sgr.	Pf.	Sgr.	Pf.	Sgr.	Pf.	Sgr.	Pf.	Sgr.	Pf.	Sgr.	Pf.
1	Düsseldorf . .	—	23	—	8	—	—	7	6	1	11	3	2	2	4	2	9	3	—	4	9	6	—
2	Elberfeld . .	—	22	—	11	7	6	5	6	1	4	3	—	2	—	2	4	3	4	5	—	6	—
3	Essen	—	15	—	5	—	—	5	—	1	4	2	2	1	—	2	6	2	6	3	8	4	7
4	Solingen . . .	—	27	6	8	20	—	4	6	2	—	2	8	1	10	3	—	4	—	5	—	7	—
5	Krefeld	—	20	—	6	27	—	4	—	1	8	2	—	1	8	2	—	2	3	4	4	4	11
6	Neuß	—	23	1	5	25	9	5	—	1	4	2	6	1	6	2	4	2	6	4	5	5	3
7	Duisburg . .	—	23	—	6	—	—	3	—	1	8	2	6	1	6	2	4	2	6	4	—	5	—
8	Emmerich . .	—	15	—	6	8	—	5	—	1	—	2	6	2	4	2	2	3	8	3	11	6	—
9	Rees	—	12	—	5	—	—	4	—	1	2	2	2	1	8	2	2	2	4	3	6	5	2
10	Wesel	—	19	—	5	23	1	3	—	1	3	2	6	2	—	2	2	2	6	4	8	4	2
11	Cleve	—	19	10	5	16	2	5	4	1	4	2	6	2	6	2	7	2	8	4	5	5	8
12	Geldern . . .	—	—	—	—	—	—	4	—	1	6	2	2	1	6	2	4	2	3	3	11	4	2
13	Goch	—	25	5	6	—	—	4	—	1	6	2	—	1	4	2	—	5	—	4	—	4	2
14	Kempen . . .	—	26	—	7	—	—	4	—	1	8	2	2	1	8	—	—	4	—	4	—	4	—
15	Rheinberg . .	—	22	—	6	—	—	3	8	1	—	2	4	1	4	—	—	—	—	3	3	4	2
	Durchschnitts-Preise . .	—	20	11	6	19	10	4	6	1	5	2	5	1	9	2	4	3	—	4	2	5	1

Digitized by Google

(Nr. 233.) Verlorner Paß. I. S. II. Nr. 6479.

Der dem Herzoglich Nassauischen Sekonde Lieutenant a. D. Schnabel im Monat Mai d. J. von dem Amte Weilburg ausgestellte, von der herzoglichen Regierung und der holländischen Gesandschaft unterschriebene, zuletzt bei der Königlichen Polizei-Direction in Köln visirte Paß, ist dem Inhaber auf der Landstraße in der Nähe von Wesel abhanden gekommen.

Dieser Paß wird daher hiedurch für ungültig erklärt.

Düsseldorf, den 13. Juni 1835.

(Nr. 234.) Verlornes Wanderbuch. I. S. II. Nr. 6611.

Der Schneidergeselle Carl Biebricher gebürtig zu Scheid, im Amte Diez, Herzogthum Nassau hat, der Angabe nach, sein Wanderbuch auf dem Wege von Dabringhausen nach Lennep verloren.

Dasselbe war unter dem 30. März 1835. von dem Herzoglich Nassauischen Amte Diez ausgestellt und zuletzt von dem Bürgermeister zu Dabringhausen unter dem 9. d. M. zur Reise nach Lennep visirt.

Mit Bezug auf den §. 25. der General-Paß-Instruktion wird dieses Wanderbuch hiedurch für ungültig erklärt.

Düsseldorf, den 19. Juni 1835.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

(Bekanntmachung.)

Der Gerichtsvollzieher Jacob Tekloodt zu Neuß ist durch das in Rechtskraft übergegangene Erkenntniß des hiesigen Königlichen Landgerichts vom 22. April 1835. wegen mehrfachen ihm bei Ausübung seines Amtes zur Last fallenden Nachlässigkeiten und Irregularitäten auf 3 Wochen ab officio suspendirt worden.

In Gemäßheit des §. 8. der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 21. Juli 1826. wird dieses öffentlich bekannt gemacht.

Düsseldorf, den 20. Juni 1835. Der Ober-Prokurator: v. Ammon.

(Angelandete Leiche.)

Am 15. d. M. ist bei Büderich im Rhein eine männliche Leiche aufgefischt worden, 30 bis 35 Jahre alt, 5 Fuß 3 Zoll groß, schwarzes Haar militairisch verschnitten, bräunliche Augen, schwarzbraune Augenbraunen, gewöhnliche Nase, großer Mund, rundes Kinn und Gesicht, dieses mit einem dichten schwarzen Backenbart bedeckt, vollständige Zähne, gesetzte Statur, keine Verwundung.

Die Leiche die ungefähr erst 6 Tage im Wasser gelegen hatte, war in folgender Art bekleidet: dunkelbraune tuchene Weste mit metallenen Knöpfen, in deren Tasche ein Federmesser und ein Pfennig, schwarztuchene Hose und weiß wollner gestrickter Hosenträger mit stählernen Schnallen, violetsayettene Halbstrümpfe, kurze Stiefeln, neues flachsenes Hemde ohne Zeichen.

Diese Kleidungsstücke können bei dem Herrn Bürgermeister Evers in Büderich in Augenschein genommen werden.

Wer hierin den Verblichenen zu erkennen glaubt, wird ersucht davon seiner Ortsbehörde

Digitized by Google

Anzeige zu machen, damit hiernach das Nähere wegen Ermittelung der Person eingeleitet werden könne, oder sich zu dem Ende unmittelbar zu dem genannten Herrn Bürgermeister Evers zu verfügen.

Cleve, den 18. Juni 1835. Der Ober-Prokurator: Bessel.

Sicherheits-Polizei.

(Steckbrief gegen den Schreinergesellen Heinrich Winter aus Berleburg.)

Der untenstehend bezeichnete Schreinergeselle Heinrich Winter aus Berleburg, welcher wegen verübten Raubes zu zehnjähriger Einstellung in eine Strafsektion außerordentlich verurtheilt und zuletzt vor seiner in diesem Sommer erfolgten Verhaftung zu Dortmund gearbeitet hat, ist am 25. d. M. des Abends aus dem hiesigen Inquisitoriats-Gefängnisse entsprungen.

Sämmtliche Civil- und Militair-Behörden werden ersucht, auf denselben Acht zu haben, ihn im Betretungsfall zu verhaften und an uns schleunigst abliefern zu lassen.

Hamm, den 27. Dezember 1834.

Königlich Preußisches Inquisitoriat.

Signalement.

Geburtsort Berleburg; Vaterland Preußen; gewöhnlicher Aufenthalt zuletzt Dortmund; Religion evangelisch; Gewerbe Schreinergeselle; Alter 26 Jahre; Größe 5 Fuß 4 Zoll; Haare dunkelblond; Stirne hoch; Augenbraunen dunkelbraun; Augen blau; Nase gewöhnlich; Mund gewöhnlich; Zähne gesund, Bart dunkelbraun; Kinn lang; Gesichtsfarbe gesund; Gesichtsbildung oval; Statur gesetzt.

Besondere Kennzeichen: ist jetzt gerade mit der Krätze behaftet.

Bekleidung: blaue Tuchkappe mit sammtnen Rand, schwarze Tuchhose, schwarze Tuchweste, gestreiftes Halstuch, blauer Ueberrock und Stiefeln.

(Steckbrief gegen den Carl Theodor Linnartz aus Elberfeld.)

Der hierunten signalisirte Carl Theodor Linnartz ist durch Urtheil des Anklage-Senats zu Köln vom 13. Juni c. wegen betrügerischen Banquerotts vor die hiesigen Assisen verwiesen worden, er hat jedoch schon vor Eröffnung der Untersuchung die Flucht genommen, und bis jetzt nicht wieder aufgegriffen werden können.

Alle Militair- und Civil-Behörden werden daher geziemend ersucht, auf denselben strenge vigiliren und ihn im Betrugsfalle unter sicherer Begleitung in das Arresthaus abführen zu lassen. Elberfeld, den 18. Juni 1835. Der Ober-Prokurator: Wingender.

Signalement.

Namen Carl Theodor Linnartz; Geburtsort Jülich; Wohnort Elberfeld; Gewerbe Kaufmann; Alter 38 Jahr; Größe 5 Fuß 8 Zoll; Haare braun; Stirn rund; Augenbraunen und Augen braun; Nase und Mund proportionirt; Bart braun; Kinn rund; Gesicht oval; Gesichtsfarbe gesund; Statur schlank.

(Diebstahl.)

In der Nacht auf den 15. d. M. wurde dem Ackersmann Engelbert Lörks zu Till ein Pflugkolter gestohlen.

Digitized by

In der Nacht auf den 16. d. M. wurde der Ackersmann Wilhelm van Laak zu Huisberden unter Einsteigen und innerm Einbruch folgender Gegenstände beraubt:

A. An Geschmeide,

1) 1 längliches (circa 1¼ Zoll) mit Verzierung versehenes Halskreuz, an einer dreifachen fein geschackelten Kette, mit einem Schlößchen vorne, alles von Gold, unten an dem Kreuze war ein kleines durchlöchertes Bällchen; 2) ein glatter, dicker gerundeter Ring inwendig mit den Buchstaben W. v. L. und C. N.; 3) 1 ausgearbeiteter verzierter Ring mit einer Platte oben auf, worauf die Buchstaben C. N.; 4) 1 dito runder hohler Ring mit kleinen Ränderchens an den Seiten; 5) ein dünner Ring, worin ein weißes Steinchen eingefaßt; 6) 1 dito mit einem blauen Steinchen; 7) 1 Paar runde Ohrgehänge mit einem runden Knöpfchen vorne.

B. An Kleidungsstücken:

1) 2 braune tuchene Ueberröcke, gefüttert und mit Knöpfen von gleichem Stoffe überzogen; 2) eine Sommerhose (englisches Leder) von hellbrauner Farbe mit überzogenen Knöpfen von selbigem Zeuge; 3) eine schwarze Tuchhose mit von denselben überzogenen Knöpfen; 4) 1 schwarzer Leibrock (Frack) mit überzogenen Knöpfen von demselben Tuche; 5) eine Frauentasche, von Barchentzeug, worin ein weißer katunener Schnupftuch mit einem rothen Rändchen gez. P. v. L ein ¼ Thalerstück, 1 holländisches Stück Geld (Sechstehalb) nach preußischem Courant 4 Sgr. 3 Pf. und 2 einzelne Silbergroschen, und 6) 1 kleiner Umschlagstuch von wollen Zeug, lilla Farbe und Knopffrangen.

Und scheint mit diesem Diebstahle jenes Pflugkolter, das wiedergefunden worden, in Verbindung zu stehen.

Diesen Diebstahl bringe ich hiermit zur öffentlichen Kunde und ersuche Jedermann, dem die genannten Gegenstände vorkommen sollten, solche nebst ihrem Inhaber der nächsten Polizei-Behörde zu meiner Benachrichtigung zu überweisen.

Cleve, den 17. Juni 1835. Der Ober-Prokurator: Bessel.

Personal-Chronik.

Der Kandidat Gustav Forstmann aus Werden ist zum Hülfsprediger in Wermelskirchen erwählt und als solcher landesherrlich bestätigt worden.

An die Stelle des freiwillig von seiner Stelle zurückgetretenen Wilhelm Levi ist der bisherige Lehrer zu Schrotberg, Friedrich Wilhelm Schlechtendahl, zum Lehrer an der evangelischen Elementarschule zu Brühl, in der Gemeinde Dorp, ernannt worden.

An die Stelle des nach Cleve berufenen Heinrich Werners ist der bisherige Lehrer zu Gruiten, Peter Kapfer provisorisch zum Lehrer an der katholischen Elementarschule zu Serm, im Kreise Düsseldorf ernannt worden.

Der bisherige zweite Lehrer zu M. Gladbach, Hermann Funken, ist zum Lehrer an der Elementarschule der katholischen Gemeinde zu St. Thönis, im Kreise Kempen ernannt worden.

Die als Hebamme approbirte Wittwe Catharina Hohmann, geborne Muck hat sich zu Wesel niedergelassen.

Digitized by Google

Amtsblatt
der
Regierung zu Düsseldorf.

Nr. 40. Düsseldorf, Sonnabend, den 4. Juli 1835.

(Nr. 235.) Die Wirksamkeit der Rheinisch-Westphälischen Gefängniß-Gesellschaft betr.

Die Rheinisch-Westphälische Gefängniß-Gesellschaft hat unter dem 7. März d. J. eine Uebersicht ihrer Wirksamkeit seit ihrem Bestehen bekannt gemacht, aus welcher ich das Wichtigste in nachstehendem Auszuge unter dem Wunsche zur öffentlichen Kunde bringe, daß dieser wohlthätige Verein, ferner in der Rheinprovinz enge Theilnahme und thätige Unterstützung aller Behörden, namentlich zur Vermehrung der Hülfs-Vereine, finden möge:

Die genannte Gesellschaft strebt nach ihren im Jahre 1827. Allerhöchsten Orts bestätigten Statuten, die sittliche und bürgerliche Besserung der Gefangenen in ihrem Bereiche sowohl während der Haft, als nach der Entlassung zu befördern.

1. Während der Haft

sucht sie den Gefangenen drei Besserungsmittel möglichst nahe zu bringen und zwar

1) den Geistlichen- und Schul-Unterricht.

Sie stellte besondere katholische Seelsorger an den Gefangen-Anstalten zu Düsseldorf, Werden, Cöln und Trier und evangelische zu Düsseldorf und Werden an. Auch leitete sie ein, daß den Gefangenen beider Confessionen in mehreren Anstalten durch die Orts-Pfarrer Gottesdienst und Religions-Unterricht zu Theil wurde.

Schullehrer stellte sie an den Gefängnissen zu Düsseldorf, Werden und Cöln an und ließ den Gefangenen zu Cleve, Trier und Bonn von Ortsschullehrern Unterricht ertheilen.

Daß diese geistige Einwirkung auf die Gefangenen nicht ohne Frucht geblieben ist, darüber weisen die Jahresberichte der Gesellschaft erfreuliche Thatsachen von gründlicher Belehrung und dauernder Lebensänderung nach, und verdient über den Nutzen des Schulunterrichts namentlich angeführt zu werden, daß von 700 jüngern Gefangenen, welche im Laufe von 6 Jahren diesen Unterricht im Düsseldorfer Arresthause genossen haben, nur 15 bisher rückfällig geworden sind.

2) Klassification und strenge Zucht.

In Düsseldorf sind die Jugendlichen von den Erwachsenen und die Inquisiten von den Strafgefangenen getrennt.

Im Zuchthause zu Werden ist eine größere Trennung und Klassification vorbereitet, in Bonn, Brauweiler und Benninghausen verwirklicht. In andern Gefängnissen werden erst die von der Staatsbehörde projectirten Bauten die Trennung möglich machen.

Zur Erlangung einer andern höheren Orts verfügten sehr wohlthätigen Einrichtung hat die Gesellschaft mitgewirkt, nämlich der strengeren Behandlung der rückfälligen Sträflinge, welche seit diesem Jahre in den Straf-Anstalten Statt findet. Die Rückfälligen werden durch Entziehung des Ueberverdienstes und der Morgen-Suppe, durch auszeichnende schlechtere Klei-

Digitized by Google

dung, schärfere disciplinarische Behandlung und größere Isolirung von den zum ersten Male Verurtheilten unterschieden. Auch war die Gesellschaft in den meisten größeren Anstalten mit Erfolg bemüht, die Anstellung weiblicher Aufseherinnen für die weiblichen Gefangenen zu erwecken, welches für Sittlichkeit und Arbeitsamkeit der Letzteren sehr wohlthatig wirkte.

3) Körperliche Beschäftigung.

In allen größeren Gefängnissen Rheinland-Westphalens sind jetzt fast alle Gefangene mit nützlichen, ihren Kräften angemessenen Arbeiten beschäftigt, welche sie nicht nur von den Lastern, die im unmittelbaren Gefolge des Müssigganges sind, bewahren, sondern Vielen auch die Möglichkeit eines ehrlichen Erwerbes nach der Entlassung sichern. Wenn gleich hierbei die Thätigkeit der Behörden das Meiste wirkte, so war doch auch die Gesellschaft nicht unthätig, indem sie fortwährend auf neue Arbeitszweige aufmerksam machte und den Eifer der Behörden für diesen wichtigen Gegenstand belebte.

II. Einwirkung auf die Gefangenen nach der Entlassung.

Dies ist die wichtigste Periode der Wirksamkeit der Gesellschaft, weil der Staat auf die Besserung der Entlassenen nicht direct einwirken kann und allein die Privatthätigkeit christlicher Menschenfreunde im Stande ist, den Hoffnung zur Besserung gebenden Entlassenen Arbeit und entsprechendes Unterkommen zu verschaffen.

Vereinigen sich nun die für solche Unglückliche sich interessirenden Menschenfreunde in Hülfsvereinen, welche in Verbindung mit der Tochtergesellschaft an dem Gefängnißorte, von dieser einige Zeit vor der Entlassung hülfsbedürftiger Gefangenen Nachricht darüber erhalten, und nun ein Unterkommen für sie suchen, oder ihnen Arbeitsgeräthe und dergleichen vorschußweise anschaffen, so daß sie bei der Heimkehr alsbald wieder ehrlichen Unterhalt finden, so rettet die Fürsorge die Gefallenen vor neuem Fallen, die bürgerliche Gesellschaft vor neuer Gefahr und den Staat vor neuen Kosten.

In dieser Beziehung haben 9 Tochtergesellschaften mit 45 Hülfsvereinen, welche sich im Bereich der Gesellschaft bis jetzt befinden, mit der Muttergesellschaft nicht ohne Seegen gewirkt, und kann namentlich angeführt werden, daß von 319 aus dem Düsseldorfer Arresthause entlassenen, durch die Hülfsvereine beaufsichtigten Gefangenen 196, und von 245 aus dem Zuchthause zu Werden entlassenen katholischen Gefangenen 141 sich gut betragen haben.

Die große Schwierigkeit, den weiblichen Gefangenen ein angemessenes Unterkommen zu verschaffen, leitete auf die Anlage von Asylen, wo solche, zur Besserung Hoffnung gebende weibliche Entlassene einige Monate Arbeit, ernste Aufsicht und liebende christliche Pflege finden. Ein solches Asyl für evangelische weibliche Entlassene ist zu Kaiserswerth wirklich eröffnet und eine ähnliche Anstalt für Entlassene katholischer Confession wird nächstens eröffnet werden.

Coblenz, den 14. Juni 1835.

Der Ober-Präsident der Rheinprovinz,
(gez.) v. Bodelschwingh.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

(Nr. 235.) Die Termine für das diesjährige Geschäft der Super-Revisions-Commission. l. S. IV. Nro. 2799.

Die Termine zu den Sitzungen der diesjährigen Super-Revisions-Commission für die von Seiten der Truppen als körperlich dienstuntauglich zur Disposition der Ersatz-Behörden

Digitized by Google

entlassenen, so wir für die bei der Uebergabe zurückgewiesenen Mannschaften im Bereiche der Königl. 14. Landwehr-Brigade sind

zu Wesel auf den 2. September, und

zu Düsseldorf auf den 3. 4. und 5. September c. festgesetzt worden.

Indem wir dieses hiedurch zur öffentlichen Kenntniß bringen, bemerken wir zugleich, daß die betreffenden Individuen aus den Kreisen Geldern, Cleve, Rees und dem vormaligen Kreise Dinslacken am bezeichneten Tage zu Wesel, diejenigen aus den Kreisen Düsseldorf, Crefeld und aus den beiden Bürgermeistereien Viersen und Neersen des Kreises Gladbach hieselbst am 3, jene aus dem Kreise Elberfeld am 4. und ferner die aus den Kreisen Essen und Kempen am 5. September d. J. sich der vorgedachten Commission zur nähern ärztlichen Untersuchung zu stellen haben, nachdem sie dazu noch besonders werden vorgeladen sein

Von dieser Commission werden auch diejenigen jungen Leute untersucht werden, welche sich zum einjährigen freiwilligen Dienste gemeldet haben, in wissenschaftlicher Hinsicht dazu auch qualificirt befunden, wegen angeblicher körperlichen Fehler oder Schwäche von den Truppen aber nicht angenommen, sondern zurückgewiesen worden sind, so wie ferner diejenigen Individuen, welche von dem, der Departements-Präfungs-Commission beigegebenen Militair-Aerzte temporär oder gänzlich unbrauchbar erklärt worden, und sich darnach bei keinem Truppentheile zur Einstellung gemeldet haben, sodann endlich diejenigen, welche von der Super-Revisions-Commission im vorigen oder in dem vorhergehenden Jahre zurückgestellt worden sind.

Die in obige Cathegorie gehörenden, zum einjährigen Dienste sich gemeldeten jungen Leute haben sich aber bis zum 10. August d. J. bei dem betreffenden Bürgermeister zu melden, welcher sie in ein Verzeichniß unter Angabe ihres Alters und des Grundes ihrer gänzlichen oder temporairen Dienstuntauglichkeit ꝛc. einzutragen und dieses Verzeichniß vor dem 15. desselben Monates der landräthlichen Behörde einzureichen hat, von welcher wir sodann spätestens bis zum 20 ej. die namentliche Haupt-Nachweisung erwarten.

Düsseldorf, den 25. Juni 1835.

(Nr. 237.) Verpachtung resp. Veräußerung von Domainen-Grundstücken. II. S. IV. Nr. 2827.

Am Freitage, dem 24. Juli d. J. Vormittags 10 Uhr, sollen vor dem Königlichen Domainen-Rentmeister, Herrn Domainen-Rath Caspary, in der Behausung des Gastwirths Herrn Küpper zu Emmerich, die nachbenannten, in der Bürgermeisterei Elten gelegenen Domainen-Grundstücke nochmals alternativ zur anderweiten Verpachtung und zur Veräußerung öffentlich ausgestellt werden, und zwar:

Morg. □Ruth. □Fuß Preußischen Maaßes.

1)	—	179	20	Ackerland, de Spaanacker genannt, in der Gemeinde Elten,	verpachtet an Bernh. Reintjes bis 22. Februar 1836.
2)	8	134	30	desgl. . . desgl.	
3)	8	169	37	Wiese, auf dem Rabenpoll (auch Emmericher Ward) genannt, in der Gemeinde Huthum, verpachtet an Heinrich Hoymann bis 31. Dezember 1835.	

Die Bedingungen liegen auf dem Königlichen Domainen-Rent-Amte zu Cleve zur Einsicht offen.

Düsseldorf, den 26. Juni 1835.

Digitized by Google

(Nr. 238.) Niederlegung der Agentur des ꝛc. Zilges zu Dahlen betr. I. S. II. Nr. 6583.

Der Johann Arnold Zilges zu Dahlen hat seine Stelle als Agent der Pariser neuen Feuer-Versicherungs-Gesellschaft „zur Sonne" niedergelegt, welches hiedurch zur öffentlichen Kunde gebracht wird.

Düsseldorf, den 16. Juni 1835.

(Nr. 239.) Agentur des Joh. Lenssen zu Rheydt betr. I. S. II. Nr. 6581.

Der Johann Lenssen Joh. Sohn in Rheydt ist von dem Haupt-Agenten der Feuer- und Lebens Versicherungs-Gesellschaft unter dem Namen, Compagnie d'assurances générales, zu Paris, Friedrich August Märklin zu Crefeld, zum Unter-Agenten der gedachten Gesellschaft ernannt worden.

Düsseldorf, den 16. Juni 1835.

(Nr. 240.) Den Todtenschein des angeblich aus Kremack gebürtigen Johann Gettinger betr. I. S. I. Nr. 2477.

Durch das Königl. Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten ist uns der Todtenschein des im Militair-Spitale zu Toulon verstorbenen, angeblich aus Kremack gebürtigen Johann Gettinger zur Aushändigung an die etwa vorhandenen Angehörigen des Verstorbenen zugekommen.

Da diese aber nicht auszumitteln sind, so werden die etwaigen Hinterbliebenen hiedurch aufgefordert, sich zur Empfangnahme des Todtenscheins durch ihre vorgesetzte landräthliche Behörde zu melden.

Düsseldorf, den 20. Juni 1835.

(Nr. 241.) Steckbrief gegen den Bataillons-Tambour Wilhelm Jeschke aus Colberg. I. S. IV. Nr. 2771.

Der unten näher bezeichnete Bataillons-Tambour Wilhelm Jeschke aus Colberg, ist am 19. d. M. von der 5. Compagnie des Königl. 34. Infanterie-Regiments (2. Reserve) aus dem Garnison-Orte Jülich, desertirt.

Sämmtliche Civil- und Militair-Behörden werden ersucht, auf denselben strenge wachen, ihn im Betretungs-Falle verhaften und wohlverwahrt an die dortige Festungs-Commandantur abliefern zu lassen.

Düsseldorf, den 24. Juni 1835.

Signalement.

Alter 23 Jahre 10 Monate; Religion evangelisch; Größe 5 Fuß 9 Zoll; Haare blond; Stirne hoch; Augenbraunen blond; Augen blau; Nase gewöhnlich; Mund mittler Größe; Bart keinen; Kinn spitz; Gesichtsbildung länglich; Gesichtsfarbe etwas bleich; Statur schlank.

Besondere Kennzeichen: keine.

Bekleidung: 1 Dienstjacke, 1 Feldmütze, 1 Paar Tuchhosen, 2 Paar leinene Pantalons, 1 Halsbinde, 1 Hemd, 1 Paar Stiefel.

(Nr. 242.) Steckbrief gegen den Musketier Oehlke aus Heinrichsruhe. I. S. IV. Nr. 2785.

Der unten signalisirte Musketier Oehlke aus Heinrichsruhe, ist von der 5ten Kom-

pagnie des Königl. 34ten Infanterie-Regiments (2. Reserve) aus der Garnison Jülich entwichen.

Sämmtliche Civil- und Militai-behörden werden ersucht, auf denselben strenge wachen, ihn im Betretungsfalle verhaften und wohlverwahrt an die Kommandantur zu Jülich abliefern zu lassen.

Düsseldorf, den 25. Juni 1835.

Signalement.

Alter 39 Jahre; Religion evangelisch; Größe 5 Fuß 10 Zoll 1 Strich; Haare blond; Stirne bedeckt; Augenbraunen röthlich; Augen grau; Nase gewöhnlich; Mund mittler Größe; Bart röthlich; Kinn rund; Gesichtsbildung voll; Gesichtsfarbe gesund; Statur stark.

Besondere Kennzeichen: Pockennarben im Gesicht.

Bekleidung: eine Montirung, eine Feldmütze, zwei Paar leinene Hosen, ein Hemd, ein Paar Stiefeln, eine Halsbinde.

(Nr. 243.) Steckbrief gegen den Musketier Janz aus Graudenz. l. S. IV. Nr. 2785.

Der unten signalisirte Musketier Janz aus Graudenz, ist von der 5ten Kompagnie des Königl. 34ten Infanterie-Regiments (2. Reserve) aus der Garnison Jülich entwichen.

Sämmtliche Civil- und Militairbehörden werden ersucht, auf denselben strenge wachen, ihn im Betretungsfalle verhaften und wohlverwahrt an die Kommandantur zu Jülich abliefern zu lassen.

Düsseldorf, den 25. Juni 1835.

Signalement.

Alter 25 Jahre 5 Monate; Religion katholisch; Größe 5 Fuß 8 Zoll 1 Strich; Haare braun; Stirne frei; Augenbraunen braun; Augen grau; Nase proportionirt; Mund mittler Größe; Bart wenig; Kinn rund; Gesichtsbildung schlank; Gesichtsfarbe gesund; Statur schlank.

Besondere Kennzeichen: keine.

Bekleidung: eine Montirung, eine Feldmütze, zwei Paar leinene Hosen, ein Hemd, ein Paar Stiefeln, eine Halsbinde.

(Nr. 244.) Steckbrief gegen den Joseph Saunier aus Wesel. l. S. VI, Nr. 6941.

Der unten bezeichnete Joseph Saunier aus Wesel, welcher wegen wiederholter Diebstähle in der Brauweiler Arbeits-Anstalt in Verhaft gewesen, ist am 21. d. M. auf dem Herwege vom Chausseebau zur Anstalt, entsprungen.

Sämmtliche Civil- und Militairbehörden werden ersucht, auf denselben Acht zu haben, ihn im Betretungsfalle verhaften und in die Anstalt abliefern zu lassen.

Düsseldorf, den 22. Juni 1835.

Signalement.

Geburtsort Wesel; letzter Aufenthaltsort Wesel; Religion katholisch; Stand Bürstenmacher; Alter 33 Jahre; Größe 5 Fuß ½ Zoll; Haare braun; Stirne bedeckt; Augenbraunen braun; Augen grau; Nase groß; Mund dito; Bart braun; Kinn rund; Gesicht länglich; Sprache deutsch.

Besondere Kennzeichen: blatternarbig.

Bekleidung: ein Hemd, eine grau tuchene Jacke, eine dergl. Hose, ein Paar Strümpfe, ein Paar Schuhe, eine braun tuchene Kappe.

Digitized by Google

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

(Bekanntmachung.)

Bei den Verkäufen von Grundbesitzungen und Mobilien durch Notarien oder Auktions-Commissarien, ist es in dem größten Theil des hiesigen Departements gebräuchlich, den Käufern ausser dem eigentlichen Kaufpreise, noch die Zahlung eines gewissen Procentsatzes von demselben, unter dem Namen von Unrathsgeld, zur Pflicht zu machen. Obgleich nun dergleichen Unrathsgelder unbezweifelt einen Theil des Kaufpreises ausmachen, so hat sich doch dem Vernehmen nach, hin und wieder der Misbrauch eingeschlichen, daß die Notarien oder Auktions-Commissarien sich solche für die Verkaufskosten, oder Erhebung der Kaufgelder, ohne Rechnungslegung anmaßen.

Dies kann aber auch in Fällen, wo gedachte Beamte dagegen, besonders bei Auktionen für die prompte Berichtigung der Kaufgelder einstehen, nicht gestattet werden, indem die Notarien und Auktions-Commissarien unbedingt an die in der allgemeinen Sporteltaxe, resp. der besondern Gebührentaxe für letztere, vorgeschriebenen Gebührensätze gebunden sind.

Alle und jede Ueberschreitungen dieser Sätze werden daher in vorkommenden Fällen fiscalisch geahndet werden.

Hamm, den 16. Juni 1835. Königl. Ober-Landes-Gericht: v. Scheibler.

(Edictal-Citation.)

Da von der fiskalischen Behörde wider nachbenannte Heerespflichtige des Jahres 1834 aus dem Kreise Rees:

1) den Schuster Wilhelm Weißgärber aus Wesel;
2) den Schuster Wilhelm Kahnert aus Wesel;
3) den Nagelschmidt Heinrich Horn aus Rees;
4) den Schreiner Ludwig Wilhelm Mülder ebendaher

deshalb Klage erhoben ist, weil sie sich durch Entfernung von ihrem Wohnort der Militair-Pflicht entzogen haben, so werden dieselben hierdurch aufgefordert, ungesäumt in die hiesigen Lande zurückzukehren, und sich in dem vor dem Deputirten Herrn Oberlandesgerichts-Auscultator Moellenhoff auf den 10. Juli 1836. Vormittags 10 Uhr hieselbst im Oberlandes-Gerichts-Gebäude bestimmten Termin zu gestellen und sich über den Austritt aus dem Lande zu verantworten, unter der Warnung, daß sie bei ihrem ungehorsamen Ausbleiben ihres gesammten Vermögens mit Einschluß künftiger Anfälle werden verlustig erklärt, solches alles dem Fisco zuerkannt und zur Regierungs-Hauptkasse eingezogen werden soll.

Hamm, den 6 Juni 1835.

Civil-Senat des Königl. Preuß. Ober-Landes-Gerichts: v. Scheibler.

(Landgestüt.)

Zum Einbrennen der von den Beschälern des Rheinisch-Westphälischen Landgestüts gefallenen Fohlen mit der Königs-Krone und dem Buchstaben W. sind nachstehende Termine angesetzt:

1) Freitag den 7. August zu Groine Morgens 8 Uhr,
2) Sonnabend den 8. August zu Dinslaken Morgens 8 Uhr,

3) Montag den 10. August zu Strommeurs Morgens 8 Uhr,
4) Mittwoch den 12. August zu Schwarzephul Morgens 8 Uhr,
welche den Besitzern von Landgestüts Fohlen hiermit bekannt gemacht werden.
Warendorf, den 24. Juni 1835. Köhne.

Sicherheits-Polizei.

(Diebstahl.)

Am 16. dieses Monats, in dem Zeitraume von Mittags bis Abends 11 Uhr sind in einem Hause in der Neustadt hierselbst, aus einer verschlossenen Stube und verschlossenen Kommode, mittelst Gebrauches von Nachschlüsseln folgende Gegenstände entwendet worden:

1) eine silberne, englische, eingehäusige Taschenuhr, mit weißem Zifferblatt, deutschen Zahlen, stählernen Zeigern und einem Schildchen auf der Rückseite, in welchem die Buchstaben E. H. schwach zu sehen waren. An der Uhr hing an einem schwarz seidenen Bändchen ein goldener Uhrschlüssel mit ovalen Amethyst, in welchem beim Durchsehen ein Bruch zu erkennen ist; 2) ein goldenes Petschaft mit schwarzem Wedgewood, worin die Hoffnung auf einem Anker gelehnt, eingravirt ist, nebst einem Ringe von Messing, an welchem ein kleines, eisernes Schlüsselchen sich befindet; 3) 2 goldene Hemdknöpfchen mit Granaten, in Form eines Sternes.

Ich ersuche Jeden um Mittheilung Alles dessen, was zur Entdeckung des Diebes, oder der gestohlenen Sachen führen könnte.

Düsseldorf, den 26. Juni 1835. Der Ober-Prokurator: v. Ammon.

(Wahrscheinlich gestohlenes Pferd.)

Seit dem 11. dieses Monats wird ein auf das Neersbroich zur Weide geschicktes, dem Handelsmann Lazarus Levi zu Neersen zugehöriges Mutterpferd, 12 Jahre alt, Rappe mit Stern, etwa 16 Hand hoch und auf dem rechten Auge blind, vermißt und ist wahrscheinlich entwendet worden.

Ich ersuche daher Jeden, wer über den gegenwärtigen Besitz dieses Pferdes Auskunft zu ertheilen vermag, solche schleunigst an mich oder die nächste Polizei-Behörde gelangen zu lassen.

Düsseldorf, den 26. Juni 1835. Der Ober-Prokurator: v. Ammon.

(Diebstahl zu Rheydt.)

Aus dem Hause des Metzgers Jonas Stern zu Rheydt, sind in der Nacht vom 23. auf den 24 dieses Monats mittelst Einbruches und Einsteigens folgende Gegenstände entwendet worden:

1) eine eingehäusige silberne Taschenuhr von mittler Größe und ziemlich platt mit arabischen Ziffern versehen; 2) ein kupferner Wasserkessel, an der Rohre, am Deckel und sonst mit Zinn geflickt; 3) ein fast neuer Suppenkessel von Messing mit gleichem Deckel; 4) ein kleiner zinnerner Suppen-Napf; 5) ein größerer dito, an dem letztern war ein Ohr stark gebogen; 6) ein zinnerner Senftopf; 7) eine dito Pfefferbüchse; 8) ein hölzerner mit Silber beschlagener Pfeiffenkopf mit einem kurzen schwarzen zum Theil elastischen Rohr.

Ich bringe diesen Diebstahl mit dem Ersuchen zur öffentlichen Kenntniß, alles dasjenige, was zur Entdeckung des Diebes oder des Gestohlenen dienen könnte, mir oder der nächsten Polizeibehörde sofort mitzutheilen.

Düsseldorf, den 26. Juni 1835. Der Ober-Prokurator: v. Ammon.

Digitized by Google

(Diebstahl.)

Am 15. dieses Monats sind von der Kasernenplatzbleiche drei Hemden, nämlich:

1) ein feines Mannshemd mit weiten Aermeln gez. F. H.; 2) ein grobes dito mit engen Aermeln gez. J. A.; und 3) ein desgleichen ohne Zeichen, entwendet worden.

Ich bringe diesen Diebstahl mit dem Ersuchen zur öffentlichen Kenntniß, mir dasjenige, was zur Entdeckung des Thäters oder Wiedererlangung der gestohlenen Hemden führen könnte, mitzutheilen.

Düsseldorf, den 26. Juni 1835. Der Ober-Prokurator: v. Ammon.

(Wahrscheinlich gestohlene Sachen.)

Bei einem hier wegen Diebstahls zur Untersuchung gezogenen Menschen haben sich folgende Effecten:

1) 1 blauer Kittel; 2) 1 Paar Frauenstrümpfe; 3) 1 roth und weiß karrirter Taschentuch; 4) 1 Stück neues schwarzes wollen Tuch; 5) 1 Schmelzmütze; 6) 1 Federmesser, und 7) 1 Stock worauf ein Elle gezeichnet ist, vorgefunden, und ist, da der Besitzer sich auf keine Weise über den Erwerb dieser Gegenstände hat ausweisen können, die Vermuthung gegründet, daß solche irgend entwendet worden.

Jedem, dem etwa diese Sachen entkommen sein möchten, sowie sämmtliche Polizeibehörden die von einem solchen Diebstahle Kunde erhalten, fordere ich auf, mir hiervon Anzeige zu machen.

Düsseldorf, den 24. Juni 1835.

Der Königl. Landgerichtsrath und Instructionsrichter: Fuchsius.

(Wahrscheinlich gestohlene Sachen.)

Am 8. dieses Monats wurde in einem Garten zu Barmen eine dreigehäusige englische Taschenuhr, wahrscheinlich von einem Diebe versteckt, und ein goldner Ring, in dem Besitze einer verdächtigen Person gefunden.

Indem ich dieses bekannt mache, ersuche ich Jeden, dem dergleichen Gegenstände entfremdet worden sind, mir oder der nächsten Polizei-Behörde unter Beschreibung der fraglichen Sachen davon Anzeige zu machen.

Elberfeld, den 25. Juni 1835. Der Instructions-Richter: Graeff.

Personal-Chronik.

Der Gutsbesitzer Herr Arnold Somborn ist mittelst Rescripts des Herrn Justiz-Ministers Excellenz vom 30. Mai d. J. zum Ergänzungsrichter bei dem Friedensgerichte zu Wermelskirchen ernannt worden.

An die Stelle des mit Tod abgegangenen Pfarrers Stephan Oberrhe, ist der bisherige Vikar zu Monheim, Christian Schaaf, zum Pfarrer der katholischen Gemeinde in Schlebusch, auf den Grund des landesherrlichen Patronat-Rechtes, ernannt worden.

Amtsblatt
der
Regierung zu Düsseldorf.

Nr. 41. Düsseldorf, Donnerstag, den 9. Juli 1835.

(Nr. 245.) Allgemeine Mittheilungen aus dem Monat Mai c. E. o. Nr. 1214.

1. Witterung.

Die Witterung war während des Monats Mai kühl und naß und im Allgemeinen für die Feldfrüchte gedeihlich. Der schönen und warmen Tage waren nur wenige, manche dagegen waren bei einem rauhen Nord- und Nordwestwinde so unfreundlich und kühl, daß Stubenfeuerung von neuem nöthig wurde.

Auch brachte fast jeder Tag Regenschauer und in den höhern Gebirgsgegenden gab es sogar Schneegestöber. Am 16. d. M. durchzog ein Hagelwetter einzelne Theile der Kreise Kempen, Crefeld und Düsseldorf und hat einigen Schaden in Gärten und Feldern angerichtet; am meisten hat dabei die Gegend von Ratingen im Kreise Düsseldorf gelitten.

Die Gewässer sind in Folge des Regenwetters etwas gestiegen.

2. Preise der Lebensmittel.

In den Preisen der Körnerfrüchte sind fast gar keine Veränderungen eingetreten.

Der Absatz zu Neuß belief sich auf

450 Berl. Scheffel Weizen und | 6108 Berl. Scheffel Roggen;

nach Holland

und auf 976 Scheffel Weizen; | 244 Scheffel Hafer;
258 — Roggen; | 137 — Buchweizen;
522 — Gerste;

nach dem sogenannten Bergischen.

Der Werth dieses Quantums ist zu 10,224 Rthlr. anzuschlagen.

Auf dem neuen Fruchtmarkte zu Mettmann sind umgeschlagen worden:

676 Scheffel Weizen; | 196 Scheffel Gerste, und
729 „ Roggen; | 383 „ Hafer.

3. Gesundheitszustand.

Der Gesundheitszustand ist zwar nirgend gefährdet; doch haben rheumatisch-katharralische und gastrische-nervöse Fieber, so wie Erkältungs-Krankheiten überhaupt sich mehr ausgebreitet und die Sterblichkeit war größer als sie in gewöhnlichen Zeiten zu sein pflegt.

Geboren wurden	2312 Kinder;
es starben	1795 Personen;
es sind also mehr geboren als gestorben	517 Personen.
Im vorigen Jahre wurden im Monat Mai geboren .	2193 Kinder;
es starben	1919 Personen;
der damalige Zuwachs betrug folglich nur . . .	274 Personen;

Im Kreise Rees haben zwei Personen das hohe Alter von 93 resp. von 105 Jahren

Digitized by Google

erreicht. Zu dem letzten Alter gelangte ein ehemaliger Friseur, Namens Conrad Bloem zu Rees, welcher den 7jährigen Krieg mitgemacht, und vor etwa 20 Jahren ein Unterkommen auf einem der dortigen Armenhöfe gefunden hatte.

4. Unglücksfälle.

Im Ganzen haben 15 Personen auf eine gewaltsame Weise das Leben verloren.

Von diesen haben sich ihres Lebens selbst beraubt 2.; ertrunken sind 6.; todt gefallen 2.; übergefahren 1.; verbrannt 1.; erstickt 1 und durch sonstige äußere Gewalt sind umgekommen 2.

Das Feuer verzehrte:

im Kreise Solingen 1 Wohnhaus und 1 Scheune, im Kreise Duisburg 2 Wohnhäuser und 1 Scheune, im Kreise Rees 1 Wohnhaus und 1 Schafstall, und im Kreise Cleve 3 Wohnhäuser.

(Nr. 246.) Bekanntmachung.

Zur Unterstützung der Nothleidenden in Ostpreußen und Litthauen gingen ferner ein:

	Thlr.	Sgr.	Pf.
durch den Herrn Bürgermeister Adolphi zu Wesel aus der dortigen Loge	10	—	—
von dem Herrn Bürgermeister Koeller zu Wald	3	25	—
— — — Lohde zu Velbert nachträglich	12	26	5
durch den — — te Peerdt zu Dinslacken aus der evangelischen Schule zu Aldenrade und der israelitischen Schule zu Dinslacken	2	2	—
von dem Herrn Steuer-Einnehmer Haarbeck zu Ruhrort nachträglich	3	23	—
Zusammen	32	16	5
Hiezu der frühere Betrag von	4505	26	6
überhaupt	4538	12	11

Düsseldorf, den 2. Juli 1835.

Der Regierungs-Präsident:
A. A.
Der Ober-Regierungs-Rath: Cuny.

(Nr. 247.) Bekanntmachung.

Der Verein zur Abhülfe des Nothstandes in Ostpreußen und Litthauen hat unterm 14. d. M. den Empfang der ersten Geldsendung aus dem hiesigen Bezirke im Betrage von 2700 Rtlr. bescheinigt und mich ersucht, allen Wohlthätern, die dazu beigetragen haben, für diese reiche Spende und für die dadurch so warm und kräftig bethätigte Theilnahme den innigsten und wärmsten Dank in seinem Namen auszudrücken. Es ist für mich eine angenehme Pflicht, dieses hierdurch zur öffentlichen Kenntniß zu bringen, indem ich hinzufüge, daß jene Geldsendung in Königsberg eingetroffen ist, als der Unterstützungsfonds beinahe erschöpft war.

Der Verein bemerkt übrigens, daß er die ihm dadurch gewordene Beihülfe um so dankbarer anerkenne, als die Rheinprovinz, obschon die entfernteste gerade diejenige sei, aus welcher die reichsten Beiträge eingegangen wären. Er hat sich durch dieselbe und durch andere Summen, welche ihm gleichzeitig aus Aachen, Koblenz, Trier, Minden und Magdeburg überwiesen worden waren, in den Stand gesetzt gesehen, eine neue Vertheilung von Unter-

Digitized by Google

stützungen zu bewirken und dabei diejenigen Spezial-Hülfsvereine, welche wegen Unzulänglichkeit der Fonds bis dahin nicht dem Bedürfniß entsprechend berücksichtigt werden konnten, mit den erforderlichen Mitteln zum Ankauf des täglich im Preise steigenden und in den südlichen Kreisen fast durchweg fehlenden Brodgetreides für die zahlreicheren Klassen der dortigen Einwohner zu versehen. Leider sind letztere nicht bloß durch das Mißrathen der Kartoffeln ihres gewöhnlichen Subsistenz-Mittels beraubt, sondern auch zu deren eigener Beschaffung um so weniger im Stande, als der Flachs, dessen Bearbeitung sonst tausende von Menschen ernährte, ebenfalls gänzlich fehlgeschlagen ist und die allgemeine Kalamität jeden zu Einschränkungen nöthigt und in Folge dessen jeden Verdienst schmälert.

Bei solchen Umständen ist es mir sehr erfreulich, heute abermals eine Summe von 800 Thlr. absenden zu können.

Düsseldorf, den 5. Juli 1835.

Der Regierungs-Präsident:
(gez) Stolberg.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

(Nr. 248) Die Bestätigung der Aktien-Gesellschaft des Casino-Gebäudes zu Uerdingen betr. I. S. II. Nr. 6450.

Die unter dem Namen: „Aktien-Gesellschaft des Kasino-Gebäudes zu Uerdingen" an letzterem Orte gebildete anonyme Societät ist in Gemäßheit des Art. 37. des Handels-Gesetzbuches genehmigt und haben Se. Majestät der König allergnädigst geruht, das Statut derselben mittelst nachfolgender Urkunde, welche hierdurch zur öffentlichen Kunde gebracht wird, unterm 14. Mai c. zu bestätigen.

Düsseldorf, den 27. Juni 1835.

Nach der Bestimmung in dem §. 37. des rheinischen Handels-Gesetz-Buches und auf den Antrag Unserer Minister des Innern für Gewerbe und des Innern und der Polizei genehmigen Wir die Errichtung einer anonymen Actien-Gesellschaft, unter der Firma:

„Actien-Gesellschaft des Casino-Gebäudes zu Uerdingen."

Wir bestätigen das Statut derselben, welches in dem von dem Notarius W. J. Gerpott zu Uerdingen am 25. August 1834. aufgenommenen Acte enthalten ist und befehlen, daß dieser Act gegenwärtiger Urkunde für immer beigeheftet bleiben soll. Diese Bestätigung ertheilen Wir jedoch unter dem Vorbehalte, sie, im Falle das Statut nicht befolgt oder verletzt werden sollte, unbeschadet der Rechte dritter Personen zu widerrufen. Auch ist die Gesellschaft verpflichtet, der Regierung zu Düsseldorf den halbjährigen Abschluß über die Lage ihres Vermögens vorzulegen.

Gegenwärtige Urkunde ist durch das Amtsblatt der Regierung zu Düsseldorf bekannt zu machen.

Gegeben zu Berlin, den 14. Mai 1835.

(L. S) **Friedrich Wilhelm.**

(gez) Brenn. (gez) Rochow.

(Nr. 249.) Verein zur Bildung jüdischer Elementarlehrer in Münster betr. I. S. V. Nr. 4007.

In Verfolg unserer Bekanntmachung vom 9. September v. J. in Nr. 60. unseres Amts-

blattes, bringen wir die Leistungen des Vereines nach Inhalt des eben erschienenen achten Berichtes mit dem Wunsche zur Kenntniß, daß mit der gebürenden Anerkennung die Mittel sich vermehren möchten.

Es sind in dem letzten Schuljahre 105 Kinder in der Schule des Vereines, darunter 30 unentgeldlich unterrichtet und mit den nöthigen Schulbedürfnissen versehen worden.

Die Anstalt hat bis jetzt 18 Schulamtspräparanden erzogen, welche bereits als Schullehrer fungiren und zusammen 500 israelitische Kinder unterrichten.

Zu Handwerkern und Künstlern sind auf Kosten des Vereines erzogen worden 105 Knaben, davon im letzten Jahre allein 30 bei geschickten Meistern in die Lehre gegeben. Mehrere haben sich schon als selbstständige Meister niedergelassen.

Noch befinden sich in der Lehre 41, und durch das Beispiel des Vereines aufgemuntert haben viele bemittelte Israeliten ihre Kinder fürs Gewerbe bestimmt.

Die Einnahme des Vereines betrug im vorigen Jahre, einschließlich des Kassenbestandes aus frühern Jahren . . . . . 4439 Thlr. 22 Sgr. 6 Pf.
die Ausgabe . . . . . 3128 — 26 — „ —
Bestand . . 1310 — 26 — 6 —

wobei bemerkt wird, daß noch ein großer Theil der Ausgaben insbesondere für die Handwerkslehrlinge in dem Laufe dieses und des folgenden Jahres bestritten werden muß.

Düsseldorf, den 1. Juli 1835.

(Nr. 250.) Die öffentlichen Dienstanerbietungen durch Commissions ꝛc. Büreaus betr. I. S. II. Nr. 6784.

Die in den öffentlichen Blättern unseres Verwaltungsbezirkes seit längerer Zeit mehrfach enthaltenen Bekanntmachungen verschiedener in- und ausländischer Commissionairs, Commissions-Geschäfts-Büreaus oder Comptoire veranlassen uns, die Einwohner des Verwaltungsbezirkes darauf aufmerksam zu machen, daß die sämmtlichen Inhaber solcher Geschäfts-Büreaus ꝛc. ohne Unterschied, ob sie in ihren öffentlichen Ankündigungen sich mit ihrem Namen unterzeichnen, oder eine Firma als Büreaus, Comptoire, Nachweisungs- und Versorgungs-Anstalten, Expeditionen ꝛc. gebrauchen, keineswegs vom Staate angestellte Geschäftsmänner sind, sondern daß sie alle ihre Geschäfte nur als ein freies, lediglich vom Zutrauen des Publikums abhängiges Gewerbe betreiben.

Es bleibt daher die eigene Sache eines Jeden, der solchen Gewerbtreibenden Aufträge ertheilen, oder sonstige Leistungen derselben in Anspruch nehmen will, vorher selbst zu erwägen, ob er ihnen sowohl in Rücksicht auf die entsprechende Erledigung, als auch wegen der zu gewährenden vorläufigen und definitiven Remunerations Zahlungen unbedingtes Vertrauen zu schenken habe, oder ob in diesen Beziehungen zunächst genauere, feste Vereinbarungen zu treffen für angemessen zu erachten sind. Wer diese vernachläßigt, hat es sich selbst beizumessen, wenn er seine Erwartungen vielleicht nicht erfüllt finden sollte.

Düsseldorf, den 29. Juni 1835.

(Nr. 251.) Kriegsdienstpflichtige, welche bei der Aushebung der Ersatzmannschaften für 1834. nicht erschienen sind. I. S. IV. Nr. 2714.

Die nachbenannten Kriegsdienstpflichtigen, welche bei der vorjährigen Aushebung der Ersatzmannschaften nicht erschienen sind, werden hiedurch aufgefordert, sich von heute an binnen 4a Wochen bei ihrer Vorgesetzten landräthlichen Behörde zu melden, im Verhinderungsfalle der die Gründe ihres Ausbleibens durch ihre Eltern oder Angehörige anzeigen zu

lassen, oder zu gewärtigen, daß sie nach Verlauf der bestimmten Frist dem Art. 8. des Gesetzes vom 6. Floreal Jahr XI. gemäß als Refractärs werden erklärt und danach gegen sie verfahren werden wird.

Die Herren Landräthe haben nach Ablauf jener Frist sofort ein Verzeichniß der von den aufgeforderten, sich gemeldeten Dienstpflichtigen uns einzureichen.

Düsseldorf, den 26. Juni 1835.

A. Kreis Elberfeld.

1) Johann Carl Defener, Weber, geboren zu Hardenberg den 22. Juli 1810.
2) August Langerfeld, Färber, geboren zu Elberfeld den 18. April 1811.
3) Peter Abraham Flasdick, Bäcker, geboren zu Barmen den 24. September 1814.
4) Johann Wilhelm Fuhrmann, Bäcker, geboren zu Elberfeld den 20ten September 1813.
5) Albert Robert Hassiepen, Färber, geboren zu Elberfeld den 13. November 1814.

B. Kreis Neuß.

1) Paul Sangs, Schreiner, geboren zu Büttgen den 22. Dezember 1811.
2) Balthasar Caspar Joseph Pütz, Bäcker, geboren zu Neuß den 16. Mai 1813.

C. Kreis Gladbach.

1) Peter Johann Effers, Weber, geboren zu Vierssen den 4. März 1814.

D. Kreis Geldern.

1) Johann Heinrich Haak, Bäcker, geboren zu Xanten den 14 November 1814.
2) Wilhelm Hellings, geboren zu Veen den 27. Dezember 1814.
3) Franz Balthasar Herscheidt, geboren zu Vierquartieren den 24. März 1814.
4) Gerhard Muysers, geboren zu Marienbaum den 14. Mai 1814.
5) Carl Wilhelm Eduard Zickwolf, geboren zu Otweiler den 5. Juli 1814. und zuletzt in Rheinberg wohnhaft.
6) Heinrich Raab, geboren zu Kervenheim den 15. October 1813.
7) Hermann Ferdinand Freudenhammer, Metzger, geboren zu Geldern den 21ten October 1814.
8) Johann Heinrich Kuhlen, geboren zu Geldern den 30. September 1814.
9) Johann Friedrich Zipper, Schuster, geboren zu Geldern den 28. Februar 1814.

E. Kreis Cleve.

1) Peter Weber, geboren zu Calcar den 16. März 1813.
2) Wilhelm Kesseler, Huthmacher, geboren zu Cleve den 4. Mai 1811.
3) Johann Böhmer, Arbeiter, geboren zu Rütterden den 17. Juni 1813.
4) Franz Awater, Barbier, geboren zu Cleve den 4. März 1814.
5) Johann Couws, geboren zu Wyler den 27. September 1814.

F. Kreis Crefeld.

1) Johann Conrad Schmitz, Seidenweber, geboren zu Crefeld den 5. September 1814.

(Nr. 252.) Bekanntmachung. II. S. IV. Nr. 2836.

Der zu Rüttenscheid, in der Bürgermeisterei Altenessen, belegene pachtlose Domaniale Montags-Hof, bestehend aus einem Areale von

a) 46 Morgen 101,70 Ruthen Ackerland,
b) 24 — 175,70 — Busch,
c) 6 — 53,00 — Wiesen,

Digitized by Google

d) 2 Morgen 57,80 Ruthen Hausplatz und Baumhof,
e) „ — 139,80 — Gartenland,

Zusammen 80 Morgen 168 Ruthen,

soll am Dienstage den 21. Juli c. Vormittags um 9 Uhr bei dem Herrn Gastwirth Baumann zu Essen öffentlich dem Mehrstbietenden alternative zur Verpachtung, zum Verkaufe und zur Vererbpachtung ausgesetzt werden.

Kaufliebhaber werden zu diesem Termine mit dem Bemerken eingeladen, daß die Vorwarden, und die Karte täglich bei dem mit dem Verkaufe beauftragten Herrn Domainen-Rathe Keller in Essen eingesehen werden können.

Düsseldorf, den 30. Juni 1835.

(Nr. 253.) Steckbrief gegen den Unteroffizier Wilhelm Windemann aus Teteborn. l. S. IV. Nr. 2879.

Der unten signalisirte Unteroffizier Wilhelm Windemann aus Teteborn in der Schweitz, ist am 27. Juni d. J. von der 14ten Divisions-Garnison-Compagnie aus der Festung Wesel entwichen.

Sämmtliche Civil- und Militairbehörden werden ersucht, auf denselben strenge wachen, ihn im Betretungsfalle verhaften und wohlverwahrt an die Divisions-Garnison-Compagnie zu Wesel abliefern zu lassen.

Düsseldorf, den 2. Juli 1835.

Signalement.

Alter 42 Jahre 6 Monate; Größe 5 Fuß 5 Zoll 3 Strich; Religion evangelisch; Haare dunkelbraun mit weißen vermischt; Stirne breit und hoch; Augenbraunen braun; Augen grau; Nase kurz und aufgehoben; Mund groß; Zähne gesund; Bart keinen; Kinn länglich; Gesichtsbildung länglich und pockennarbig; Gesichtsfarbe gesund; Statur gewöhnlich, etwas stark.

Besondere Kennzeichen: eine kahle Plate, an der linken Seite der Nase eine Warze, am linken Kinnbacken eine Blessurnarve, an der rechten Hand läßt sich der Daumen ganz rückwärts legen.

Bekleidung: eine blaue Mütze mit rothem Rand, eine Dienstjacke mit weißen Knöpfen, blaue Achselklappen, gez. 14. D. mit hellblauem Vorstoß, graue Tuchhosen mit rother Biese, ein Paar Halbstiefeln.

Auch hat er noch zwei Paar weiße leinene Pantalon, den Entlassungs Schein vom Lützowschen Freikorps, Aufführungs-Attest vom 11ten Husaren-Regiment, welches er bei sich führt.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

(Die vermißte Betta Israel aus Münstereifel betr.)

Am 27. Juni c. ist die Betta Israel, aus Münstereiffel gebürtig, zu Mülheim am Rheine als Dienstmagd wohnend, verschwunden, und steht zu vermuthen, daß sie im Rheine ertrunken ist, indem sie Abends einen Eimer Wasser am Rheine holen wollte, und nicht mehr zurückgekehrt ist.

Indem ich deren Signalement unten beifüge, ersuche ich sämmtliche Behörden, denen etwas von dem allenfallsigen Aufenthalte oder dem Anlanden der Leiche der ꝛc. Israel bekannt werden sollte, solches mir bald gefälligst mitzutheilen.

Köln, den 1. Juli 1835. Der Ober-Prokurator: v. Collenbach.

Signalement der Betta Israel.

Alter 21 Jahre, von kleiner gesetzter Statur, mit schwarz braunen Haaren, die mit einem

Digitized by Google

Kamme zusammengehalten wurden, dieselbe hatte ein finsteres Aussehen, einwärts gebogene Beine, und ungewöhnlich starke und grobe Hände.

Bekleidung: eine blau gedruckte Wettjacke, einen roth und weiß gestreiften Rock von Fabrikzeug, ein buntes Kopftuch mit einer Serviette darüber, Schuhe und Strümpfe.

(Bekanntmachung.)

Durch Urtheil des Königl. Landgerichts vom 12. Mai c. ist der Notar Lievenbrück zu Lechenich wegen Gebühren-Ueberschreitung und anderer Dienstwidrigkeiten zu einer zweimonatlichen Suspension vom Amte verurtheilt worden.

Da dieses Erkenntniß die Rechtskraft beschritten, so wird es nach gesetzlicher Vorschrift zur öffentlichen Kunde gebracht.

Köln, den 3. Juli 1835. Der Ober-Prokurator: v. Collenbach.

Sicherheits-Polizei.

(Diebstahl.)

In der Nacht vom 20. auf den 21. dieses Monats sind dem Schenkwirthe Joseph Götzen, am Grafenberge wohnend, aus seiner Wohnung mittelst Einsteigens und Einbruches folgende Gegenstände entwendet worden:

1) 1 etwa 8 Ellen langes und sehr breites Tischtuch von Gebild mit gewirkten Blumen; 2) 1 großer silberner Suppenlöffel, inwendig vergoldet ohne Zeichen; 3) 3 silberne Eßlöffel ebenfalls ohne Zeichen; 4) 1 brauner Regenschirm von Siamoisen, unten mit einem weißen Rande; 5) 1 Frauen-Unterrock von Pique gez. A. Z; 6) 6 Paar weiße gestrickte baumwollene Strümpfe, roth gezeichnet mit A. Z. und Nummern; 7) 18 weiße Schnupftücher, 6 nesselne und 12 leinene, worunter einige A. Z. und einige J. G. gezeichnet sind; 8) 4 kleine weiße nesselne Schnupftücher ohne Zeichen, und 9) 1 schwarz tuchener Ueberrock mit 2 Reihen gewirkter Knöpfe, vorne mit Seide gefüttert.

Indem ich diesen Diebstahl öffentlich bekannt mache, ersuche ich Jeden um Mittheilung alles dessen, was zur Entdeckung des Thäters, oder zur Wiedererlangung der gestohlenen Sachen führen könnte.

Düsseldorf, den 30. Juni 1835. Der Ober-Prokurator: v. Ammon.

(Diebstahl.)

In der Nacht vom 25. auf den 26. vorigen Monats sind von einer vor hiesiger Stadt gelegenen Bleiche folgende Gegenstände entwendet worden:

1) sechs Paar feine weiß baumwollene gestrickte Frauenstrümpfe, roth gez. C. E.; 2) zwei feine leinene Frauenhemden, auf der Brust gez. C. E. 6; 3) ein Mannshemd, gez. C. E. 6. und 4) ein großes Tischtuch von feinem Gebild, gez. C. E. 5.

Ich ersuche Jeden, wer über den Dieb oder den Verbleib der gestohlenen Sachen Auskunft zu ertheilen vermag, solche an mich oder an die nächste Polizeibehörde gelangen zu lassen.

Düsseldorf, den 3. Juli 1835. Der Ober-Prokurator: v. Ammon.

(Diebstahl.)

In der Nacht vom 21. auf den 22. vorigen Monats sind aus einem am Wehrhahnen hierselbst gelegenen Hause folgende Gegenstände mittelst innern und äußern Einbruchs entwendet worden: 1) sechs silberne Eßlöffel, gez. L. M.; 2) sechs dito Gabeln, gez. L. M.; 3) fünf dito Theelöffelchen, gez. L. M.; 4) ein vergoldeter Theelöffel, gez. L. M.; 5) ein gran hornerer Salat-Löffel; 6) eine Vorlege-Gabel; 7) sechs Tafelmesser; 8) fünf Gabeln; 9) zwölf Desert-Messer.

Digitized by Google

Die von Nr. 6 bis 9 erwähnten Messer und Gabeln hatten schwarz ebenholzerne Stiele, welche auf den flachen Seiten an beiden Enden einen Zoll lang gerippt sind. Auf den Köpfen der Stiele sind kleine runde bleierne Plättchen, und an der Stelle, wo die Spitzen in den Stielen stecken, runde, drei Linien breite gelbkupferne Bändchen angebracht; — 10) ein schwarz seidener Damen-Ueberrock mit gezacktem Kragen; 11) ein grau geblümter kattunener Ueberrock mit gezacktem Kragen; 12) eine schwarz seidene Schürze mit Taschen; 13) ein schwarz wollenes bunt durchwirktes Umschlagtuch; 14) ein weiß wollenes Umschlagtuch mit breitem buntem Rande; 15) ein roth wollenes Umschlagtuch mit kleinen blauen Palmen; 16) ein blau seidener Regenschirm mit holzernem Stock und schwarz holzerner Krücke mit weißem Plättchen, auf welchem die Buchstaben J. M. eingravirt sind; 17) ein großer schwarz sammeter Pelerinkragen mit Seide gefüttert; 18) ein ähnlicher Kragen von braunem geblümt karrirten Kattun ohne Zeichen; und 19) zwei silberne Theelöffel, worauf die Buchstaben F. v. W. punktirt und der Name Schoppe aufgeschlagen sich befindet.

Diesen Diebstahl zur öffentlichen Kunde bringend, ersuche ich um Mittheilung alles dessen, was zur Entdeckung der Diebe oder Wiedererlangung des Gestohlenen führen könnte.

Düsseldorf, den 3. Juli 1835. Der Ober-Prokurator: v. Ammon.

(Steckbrief gegen den ehemaligen Postillon Jakob Buer aus Duisburg.)

Der ehemalige Postillon Jakob Buer, wahrscheinlich im Nassauischen gebürtig, zuletzt zu Duisburg wohnhaft, ist dringend verdächtig, einen Diebstahl begangen zu haben.

Da derselbe sich der dieserhalb wider ihn eingeleiteten Untersuchung durch die Flucht entzogen hat, so ersuchen wir sämmtliche Behörden, auf denselben wachen, ihn im Betretungsfalle arretiren und hieher abführen zu lassen.

Duisburg, den 30. Juni 1835. Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht: Buehl.

Signalement.

Größe circa 5 Fuß 6 Zoll, Haare blond, Augen braun, Nase lang, Mund groß, Gesichtsfarbe roth, aufgedrungen, Statur gesetzt.

Die Bekleidung desselben bestand gewöhnlich aus einer schwarzen Tuchmütze mit Schirm, auch hat derselbe eine mit Wachstuch überzogene Postillon-Kappe, einem blauen Kittel, schwarzem Kamisol, oder auch grünem kurzen Rocke, schwarzem Halstuch, grauen Hose mit schwarzem Tuche besetzt und gelber Kordel, auch schwarzer Hose, und Halbstiefel.

Der Buer bekennt sich zur katholischen Religion, spricht die süddeutsche Mundart und ist besonders an seinem wankenden Gange kenntlich.

(Diebstahl einer Taschenuhr.)

Am 19. d. M des Vormittags ist dem Ackersmann Heinr. Briem zu Speldorf aus seiner Schlafkammer eine Taschenuhr entwendet worden.

Dieselbe war von Außen von einem tombachenen, von Innen von einem silbernen Kasten umschlossen. Das weiße Zifferblatt war mit deutschen Zahlen versehen. Die Zeiger waren sehr fein und stahlblau. An der Uhr befanden sich mittelst eines silbernen und eines messingenen Ringes zwei silberne Ketten in der Art befestigt, daß sie vier Stränge bildeten, an denen wieder mittelst eines silbernen Ringes ein silberner Uhrschlüssel hing.

Indem wir diesen Diebstahl zur öffentlichen Kunde bringen und vor dem Ankaufe der gestohlenen Uhr warnen, ersuchen wir Jeden, welcher über die Thäter oder zur Wiedererlangung der gestohlenen Uhr Auskunft zu ertheilen vermag, diese sofort an uns oder die nächste Polizeibehörde gelangen zu lassen.

Broich, den 29 Juni 1835. Fürstl. Gericht der Herrschaft Broich: Berghaus.

Amtsblatt
der
Regierung zu Düsseldorf.

Nr. 42. Düsseldorf, Dienstag, den 14. Juli 1835.

(Nr. 254.) Allerhöchste Kabinets-Order.

Zur Beseitigung der bei der Anwendung des §. 20., Tit. 3., Theil I. und des §. 21., Tit. 3., Theil III. der Allgemeinen Gerichts-Ordnung entstandenen Zweifel, haben des Königs Majestät mittelst abschriftlich beiliegender Allerhöchster Kabinets-Order vom 29. vorigen Monats zu erklären geruhet,

daß in Prozessen nur die von den Parteien selbst gewählten, nicht aber die auf ihren Antrag oder von Amtswegen durch das Gericht ihnen zugeordneten Stellvertreter, wenn sie auch zur Zahl der Justiz-Commissarien gehören, sich durch eine besondere Vollmacht zu legitimiren haben.

Das Königliche Ober-Landes-Gericht zu Hamm hat sich nach dieser Allerhöchsten Bestimmung zu achten, und dieselbe durch die Amtsblätter zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Berlin, den 5. Juni 1835.

Das Justiz-Ministerium.

(gez.) v. Kamptz. (gez.) Mühler.

An das Königliche Ober-Landes-Gericht zu Hamm.

Vorstehendes Justiz-Ministerial-Rescript wird den Gerichten des hiesigen Departements zur Nachricht und Nachachtung bekannt gemacht.

Hamm, den 24. Juni 1835.

Königliches Ober-Landes-Gericht: v. Scheibler.

(Nr. 255.) Bekanntmachung.

Da der mit dem bisherigen Oeconom des Seminars zu Brühl bestandene Contract am 1. October c. zu Ende geht, und die anderweitige Uebernahme der Oeconomie im Wege der Submission vergeben werden soll, so fordern wir hiermit etwaige Unternehmungslustige auf, die Bedingungen, unter denen die Uebertragung erfolgen soll, entweder zu Brühl bei dem Herrn Seminar Director Pauly oder im Gebäude der Königl. Regierung zu Düsseldorf bei dem Herrn Regierungs-Secretär Scholl einzusehen, und ihre Submissionen, wenn darauf Rücksicht genommen werden soll, bis zum 15. August c. portofrei unter doppeltem Umschlage: der äußere blos mit unserer Adresse, der innere mit der Aufschrift: „betrifft die Uebernahme der Oeconomie bei dem Seminar zu Brühl" versehen, bei uns einzureichen.

Coblenz, den 7. Juli 1835.

Königl. Rheinisches Prov. Schul-Collegium.

(Nr 256.) Bekanntmachung.

Zur Unterstützung der Nothleidenden in Ostpreußen und Litthauen gingen ferner ein:

Digitized by Google

	Thlr.	Sgr.	Pf.
1) Durch den Herrn Landrath Freiherrn v. Eerde zu Geldern:			
aus der Bürgermeisterei Aldekerk	6	8	1
" " Nieukerk	6	21	11
" " Schaphuysen	2	12	6
2) Durch den Herrn Bürgermeister Pfeiffer zu Essen aus Kellinghausen	10	20	6
3) Durch den Herrn Landrath Freiherrn v. Eerde nachträglich			
aus der Bürgermeisterei Hoerstgen	2	10	—
" " Vierquartieren	5	15	—
" " Camp	5	—	3
" " Rheurdt	11	3	4
4) Durch den Herrn Bürgermeister Preyer zu Viersen nachträglich	21	—	—
5) Durch den Herrn Landrath von der Mosel zu Cleve aus dem Kreise dieses Namens	150	28	2
Zusammen	221	29	9
Hiezu der frühere Betrag von	4538	12	11
Ueberhaupt	4760	12	8

Düsseldorf, den 7. Juli 1835.

Der Regierungs-Präsident.
Aus Auftrag.
Der Ober-Regierungs-Rath: Cuny.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

(Nr. 257.) Bekanntmachung.

Bei der Feststellung der Heberollen der Feuer-Versicherungs-Beiträge für das Jahr 1834. haben sich einige Abweichungen gegen das vorläufig zu 103,202,690 Rthlr. angenommene Haupt-Versicherungs-Kapital ergeben, und es hat hiernach der durch unsere Bekanntmachung vom 8. Mai d. J. (Amtsblatt Nr. 33) den Mitgliedern der Bergischen Feuer-Versicherungs-Anstalt dargelegte Rechnungs-Abschluß in Beziehung auf die Einnahme berichtigt werden müssen.

Die Einnahme an Beiträgen von dem Haupt-Versicherungs-Kapital von 103,069,720 Rthlr. zu 5 Sgr. 10 Pf. von 100 Rthlr. beträgt nunmehr nach Abzug der Hebegebühren und unter Zurechnung der außergewöhnlichen Einnahme . . 196,434 Rthlr. 3 Sgr. 3 Pf.
und nach Abzug der Ausgaben für 1834. von . . 178,766 — 20 — 8 —
bleibt Ueberschuß . . . . . 17,667 — 12 — 7 —
hierzu der Kassen-Bestand des Jahres 1833. mit 49,524 — 19 — 1 —
es beträgt also der Kassen-Bestand für 1834. . 67,192 — 1 — 8 —

Düsseldorf, den 6. Juli 1835.

(Nr. 258.) Vermächtnisse und Schenkungen an die Armen. 1. S. 11. Nr. 6607.

In den Monaten April, Mai und Juni d. J. sind den Armen des hiesigen Regierungs-Bezirks folgende Vermächtnisse und Schenkungen zugewendet und deren Annahme von Staatswegen bestätigt worden:

1) die Wittwe Franz Helligrath geborene Hanten, Gemeinde Eckamp, den Armen der katholischen Gemeinde zu Ratingen ein Geschenk von 20. Rthlr.;

Digitized by Google

2) die zu Krefeld verstorbene Frau Christina Elisabeth von der Leyen, den dortigen Armen ein von des Königs Majestät genehmigtes Legat von 2000 Rthlr. Clev. oder 1530 Rthlr. 13 Sgr. 10 Pf.;

3) das hier verstorbene Fräulein Therese Eylertz, den hiesigen katholischen Armen einige von der Verstorbenen bezogenen Erbpächte zu Oberbilk im Betrage von 12 Rthlr. 10 St. jährlich, versichert zu 312 Rthlr. 14 Sgr. 10 Pf.;

4) die zu Sevelen verstorbene Anna Gertrud Heesen, den dortigen Armen ein Legat von 19 Rthlr. 6 Sgr. 11 Pf.;

5) die zu Vernum verstorbenen Eheleute Heinr. Beurtmann und Christina Oly, jeder besonders, den dortigen Armen ein Vermächtniß von 64 Rthlr. 3 Sgr. 1 Pf., also zusammen von 128 Rthlr. 6 Sgr. 2 Pf.;

6) die zu Schermbeck verstorbene Wittwe Johanna Hornigfeld, geborene Christina Tietzhoff, den Armen der dortigen evangelischen Gemeinde ein Legat von 500 Rthlr.;

7) der zu St. Tönis verstorbene Schuhmacher Peter Imhag, den dortigen Armen als Vermächtniß sein ganzer Nachlaß, abgeschätzt zu 117 Rthlr. 27 Sgr. 10 Pf.;

8) die Eheleute Theodor Bünfk und Helena Hendricks zu Esserden, den dortigen Armen eine jährliche Rente von 15 Rthlr.;

9) der zu Eller verstorbene Joseph Berger, den dortigen Armen ein Legat von 50 Rtlr.;

10) der verstorbene Rentner Fr. G. H. A. Clemens von Tumpling, den Armen zu Kempen ein Vermächtniß von 50 Rthlr.;

11) die zu Unna verstorbene Frau Alb. Doroth. Jac. von Grüter geborene von Morrien, den Armen zu Weeze 25 Rthlr., und ebensoviel den Armen zu Goch;

12) die zu Hain, Bürgermeisterei Obergeburt verstorbene Wittwe Conrad Neuenhausen geborene Sibilla Cath. Fegers, den Armen zu Dahlen ein Vermächtniß von 70 Rthlr.;

13) der zu Langenfeld unverehelicht verstorbene Nic. Peisen, den Armen zu Richrath ein Legat von 25 Rthlr.;

14) eine ungenannte Wohlthäterin zu Elberfeld, den dortigen Armen ein Geschenk von 100 Rthlr. unter Bedingung, daß die Zinsen alljährlich zur Weinachtsfreude der Kinder im allgemeinen Waisenhause daselbst verwendet werden;

15) der zu Barmen verstorbene Joh. Fr. Luth. Heinr. Stolte, den Armen der lutherischen Gemeinde zu Wupperfeld 25 Rthlr.;

16) der zu Bruchhausen, Gemeinde Lützenkirchen verstorbene Schmied Gerhard Pütz, den dortigen Armen ein Vermächtniß von 100 Rthlr., in dessen Genuß sie nach dem Tode seiner Gattin treten.

Düsseldorf, den 7. Juli 1835.

(Nr. 259.) Steckbrief gegen die Sträflinge Friedrich Stemmer, Friedrich Wilhelm Heithoff, Franz Niemandt, Peter Kempkes und Johann Peter Blasberg betr. l. S. IV. Nr. 2932.

Die nachstehend signalisirten Sträflinge, sind am 2. Juli d. J. von der Festung Wesel entwichen.

Sämmtliche Civil- und Militairbehörden werden ersucht, auf dieselben strenge wachen, sie im Betretungsfalle verhaften und wohlverwahrt an die Königl. Kommandantur der Festung Wesel abliefern zu lassen.

Düsseldorf, den 5. Juli 1835.

Signalement.

1) Friedrich Stemmer genannt von Stambach; Geburtsort Kaplitz; Alter 24 Jahr;

Digitized by Google

Größe 5 Fuß 6¾ Zoll; Religion katholisch; Haare blond; Stirne mittelmäßig; Augenbrauner blond; Augen blau; Nase etwas gebogen; Mund mittelmäßig; Kinn rund; Zähne gesund; Bart blondweiß; Gesicht länglich; Gesichtsfarbe blaß; Statur mittelmäßig.

Besondere Kennzeichen: spricht den Oesterreichischen Dialekt.

Bekleidung: eine blaue Mütze mit hellblauem Rand, blaue Jacke mit rothem Kragen, hellblaue Achselklappen, graue Tuchhose, Schuhe mit Riemen, tuchene Halsbinde, ein Hemd.

2) Friedrich Wilhelm Heithoff; Geburtsort Staner; Alter 23 Jahre 6 Monate; Größe 5 Fuß 5¼ Zoll; Religion evangelisch; Haare braun, kraus; Stirne gewöhnlich; Augenbraunen braun Augen grau; Nase länglich; Mund gewöhnlich; Kinn rund; Zähne gesund; Bart blond; Gesicht rund; Gesichtsfarbe gesund; Statur untersetzt.

Besondere Kennzeichen: am rechten Zeigefinger zwei Narben und im Gesicht Pockennarben.

Bekleidung: eine blaue Mütze mit hellblauem Rand, blaue Jacke mit rothem Kragen, hellblaue Achselklapppen, graue Tuchhose, Schuhe mit Riemen, tuchene Halsbinde, ein Hemd.

3) Franz Riemandt; Geburtsort Höflinghausen; Alter 30 Jahre 4 Monate; Größe 5 Fuß 3¼ Zoll; Religion katholisch; Haare schwarz; Stirne rund; Augenbraunen schwarz; Augen schwarz; Nase gewöhnlich; Mund gewöhnlich; Kinn rund; Zähne gelblich; Bart schwarz; Gesicht rund; Gesichtsfarbe gelblich; Statur mittler.

Besondere Kennzeichen: keine.

Bekleidung: eine blaue Mütze mit hellblauem Rand, blaue Jacke mit rothem Kragen, hellblaue Achselklappen, graue Tuchhose, Schuhe mit Riemen, tuchene Halsbinde, ein Hemd.

4) Peter Kempkes; Geburtsort Wachtendonk; Alter 22 Jahre; Größe 5 Fuß 5 Zoll; Religion katholisch; Haare schwarz; Stirne rund; Augenbraunen schwarz; Augen braun; Nase gewöhnlich; Mund mittelmäßig; Kinn rund; Zähne gesund; Bart keinen; Gesicht rund; Gesichtsfarbe gesund; Statur untersetzt.

Besondere Kennzeichen: keine.

Bekleidung: eine blaue Mütze mit rothem Rand, graue Tuchjacke, graue Hose, Schuhe mit Riemen, eine Halsbinde, ein Hemd.

5) Johann Peter Blasberg; Geburtsort Spellinghausen; Alter 32 Jahre; Größe 5 Fuß 10 Zoll; Religion evangelisch; Haare blond; Stirne hoch und bedeckt; Augenbraunen blond; Augen blau; Nase klein; Mund klein; Kinn länglich; Zähne gesund; Bart blond und klein; Gesicht länglich; Gesichtsfarbe gesund; Statur schlank und groß.

Besondere Kennzeichen: keine.

Bekleidung: eine blaue Mütze mit rothem Rand, blaue Jacke mit rothem Kragen, graue Tuchhose, Schuhe mit Riemen, eine Halsbinde, ein Hemd.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

(Assisen zu Düsseldorf.)

Königlicher Rheinischer Appellations-Gerichtshof.

Die Eröffnung der gewöhnlichen Assisen in dem Bezirke des Königlichen Landgerichtes zu Düsseldorf für das dritte Quartal des Jahres achtzehnhundert fünf und dreißig wird hiermit auf Montag den vier und zwanzigsten August festgestellt, und der Herr Appellations-Gerichtsrath Paschen zum Präsidenten derselben ernannt.

Digitized by Google

Gegenwärtige Verordnung soll auf Betreiben des Herrn General-Prokurators in der gesetzlichen Form bekannt gemacht werden.

Gegeben am Appellations-Gerichtshofe zu Köln den ersten Juli achtzehnhundert fünf und dreißig.

Der Erste Präsident des Königl. Rheinischen Appellations-Gerichtshofes,
(unterz.) Schwarz.

Für gleichlautende Ausfertigung, der Ober-Sekretair: J. Themer.

(Instruktion, das Hypothekenwesen betr.)

Es ist die Bemerkung gemacht worden, daß bei den Hypotheken-Behörden sowohl in Betreff der Aufnahme und Präsentation der zur Eintragung bestimmten Urkunden als auch bei der Eintragung mehrerer an einem Tage eingegangenen Dokumente ein verschiedenes Verfahren beobachtet wird. Durch die Kabinetsordre vom 14. Mai dieses Jahres ist der Justiz-Minister angewiesen worden, zur Bewirkung eines gleichförmigen Verfahrens die nöthigen Anordnungen zu erlassen.

Diesem Allerhöchsten Auftrage zufolge wird hierdurch folgendes bestimmt:

§. 1. Wird die zur Eintragung in das Hypothekenbuch bestimmte Urkunde bei der Hypotheken-Behörde selbst oder vor dem Gericht, welches das Hypothekenbuch führt, aufgenommen oder anerkannt, so ist die Verhandlung hierüber unmittelbar nach der Vollziehung, mit den dazu gehörigen Beilagen zu den Grund-Akten abzugeben und nach Vorschrift der Hypotheken-Ordnung Tit. II. §. 8. unter genauer Angabe des Tages und der Stunde zu präsentiren.

§. 2. Steht der Eintragung oder Löschung nichts im Wege, so wird dieselbe auf die Original-Verhandlung verfügt und wenn es noch auf eine Ausfertigung der letztern ankömmt, dieselbe gleichzeitig angeordnet.

Die an einzelnen Orten bestehende Einrichtung, wornach dergleichen von dem Gericht, welches das Hypothekenbuch führt, selbst aufgenommen oder vor ihm anerkannte Urkunden erst ausgefertigt und die Ausfertigungen den Interessenten ausgeantwortet werden, um sie mit ihren Anträgen zu den Grund-Akten einzureichen, wird hierdurch aufgehoben.

§. 3. Werden mehrere dasselbe Grundstück betreffende Eintragungs-Gesuche an einem Tage, aber zu verschiedenen Stunden in der Hypotheken-Registratur eingereicht und deren Eintragung verfügt, so ist, wenn die Urkunden keine andere Bestimmung enthalten,

cfr. Reskr. vom 26. Juli 1814. Jahrbücher Band 4. S. 35.

die Nummernfolge der Eintragungen nach der Zeitfolge der Anmeldung zu ordnen, weil die Priorität der Hypotheken lediglich durch die Reihenfolge der Eintragungs-Nummern bestimmt wird.

§. 500. u. f. Titel 20. Theil 1. des Allg. Landrechts.

§. 4. Gehen die Eintragungs-Gesuche gleichzeitig ein, so sind dieselben zwar unter verschiedenen fortlaufenden Nummern einzutragen, es muß alsdann aber bei jeder Post ausdrücklich bemerkt werden, „daß ihr mit den bestimmt anzugebenden, konkurrirenden Posten gleiche Vorzugsrechte zustehen", damit über die Anwendung des §. 387. Titel 50. der Prozeßordnung kein Zweifel übrig bleibt.

Hiernach haben sich sämmtliche Hypotheken-Behörden genau zu achten.

Berlin, den 10. Juni 1835.

Der Justiz-Minister.
(gez.) Mühler.

Ver-

Digitized by Google

Vorstehende, von des Herrn Justiz-Ministers Excellenz unterm 10. d. M. erlassene Instruktion zur Bewirkung eines gleichförmigen Verfahrens in Betreff der Aufnahme und Präsentation der zum Eintrag bestimmten Urkunden bei den Hypotheken-Behörden ꝛc, wird sämmtlichen Gerichten unsers Departements zur Nachachtung hierdurch communicirt.

Hamm, den 26. Juni 1835. Königl. Ober-Landes-Gericht: v. Scheibler.

(Bekanntmachung.)

Sämmtliche Gerichtsbehörden unsers Departements werden mit Bezug auf die Bekanntmachung vom 12. November 1833. wegen Berechnung der Stempel in Mandatsprozessen (Düsseldorfer Amtsblatt de 1833. pag. 502.) auf die zu 2. jener Bekanntmachung in dem Justiz-Ministerial-Rescript vom 3. October 1834. (v. Kamptz Jahrbücher 88tes Heft pag. 399.) enthaltene nähere Bestimmung, daß die verbrauchten Gesuchs- und Ausfertigungsstempel in dem Fall, wenn nur gegen einen Theil der Forderung wegen welcher ein Mandat erlassen, Einwendungen gemacht worden, nicht auf den Werthstempel zu dem Prozeß über den streitigen Theil der Forderung in Anrechnung gebracht werden können, jedoch der Werthstempel von diesem Theil der Forderung mit den verbrauchten Gesuchs- und Ausfertigungsstempeln zusammen, nie mehr betragen darf, als wenn die ganze Forderung bestritten und zum summarischen Prozeßverfahren verwiesen worden wäre,

desgleichen:

auf das Justiz-Ministerial-Rescript vom 10. Dezember 1834. (v. Kamptz Jahrbücher 88tes Heft pag 402.) nach welchem auch Vollmachten in Injurienprozessen unter gemeinen Leuten, dem Vollmachtsstempel unterworfen sind, — zur Beachtung hierdurch aufmerksam gemacht.

Hamm, den 30. Juni 1835.

Königl. Ober-Landes-Gericht: v. Scheibler.

(Den ertrunkenen Füselier Michael Cardowsky betr.)

Am 28. v. M. ist der Füselier Michael Cardowsky von der 12. Compagnie des 25. Infanterie-Regiments, aus Posen gebürtig, bei Cöln in den Rhein gestürzt, und ertrunken.

Indem ich dessen Signalement unten beifüge, ersuche ich sämmtliche Behörden, denen von dem Anlanden der Leiche des ꝛc. Cardowsky etwas bekannt werden sollte, solches mir bald gefälligst mitzutheilen.

Cöln, den 4. Juli 1835. Der Ober-Prokurator.

Für denselben, der Erste Prokurator: Stammel.

Signalement des Michael Cardowsky.

Alter 25 Jahre, Größe 5 Fuß 2 Zoll, blonde Haare, breite Stirn, spitze Nase, mittelmäßigen Mund, und etwas aufgeworfene Lippen, gesunde Zähne, rundes Kinn, blonden Bart, runde Gesichtsform, und Statur kurz gesetzt.

Bekleidung: eine graue sommerstoffne Hose mit rother Paspolirung, 1 Paar Schuhe, 1 Hemde, 1 silberne Taschenuhr mit einem kupfernen Kasten, 1 Paar tuchene Hosenträger mit kupfernen Ringen.

(Den ertrunkenen Joseph Newinger betr.)

Am 5. l. M. ertrank beim Baden im Rheine bei Sebastianengers Joseph Newinger von da, 19 Jahre alt, schlanken Körperbaus, 5 Fuß 6 Zoll groß, Gesicht länglich, Kinn rund, Mund gewöhnlich, Nase groß, Augen blau, Haare und Augenbraunen hellblond, Stirne niedrig.

Digitized by Google

Mögte dessen Leiche irgend gelandet werden, so ersuche ich um Nachricht.
Coblenz, den 7. Juli 1835. Der Königl. Ober-Prokurator: v. Olfers

Sicherheits-Polizei.

(Diebstahl.)

In der Nacht vom 18. auf den 19. Juni c. sind dem Schmiedemeister Theodor Cremer zu Spellen zwei eiserne Bänder von Karrenrädern, welche vor seiner Schmiede gestanden, entwendet worden.

Wir warnen vor dem Ankaufe jener Gegenstände, und fordern zugleich Jeden auf, die ihm von diesem Diebstahle etwa bekannt werdenden näheren Umstände sofort der nächsten Behörde, oder uns anzuzeigen.

Wesel, den 30. Juni 1835. Königl. Land- und Stadtgericht.

(Diebstahl zu Odenkirchen)

In der Nacht vom 30. Juni auf den 1. Juli a. c. sind zu Odenkirchen mittelst Einbruches entwendet worden:

1) sieben Mannshemden, gez. H. H.; 2) sieben Frauenhemden, gez. L. H.; 3) drei Kinderhemden, gez. L. H.; 4) drei Tischtücher von Gebild ohne Zeichen; 5) vier Servietten, wovon eine gez. M. S.; 6) vier Paar weiß baumwollene Strümpfe. An einem Paar ist ein rothes Bördchen; 7) ein einzelner Strumpf ohne Zeichen; 8) ein weiß baumwollener und ein roth gestreifter baumwollener Unterrock; 9) drei weiß nesselne Frauenmützen; 10) zwei leinene Betttücher, gez. H. H. und 11) ein altes buntes Tuch von Siamoisen.

Wer über den Dieb oder die gestohlenen Sachen Auskunft zu ertheilen vermag, wird um Mittheilung an mich oder die nächste Polizeibehörde ersucht.

Düsseldorf, den 5. Juli 1835. Der Ober-Prokurator: v. Ammon.

(Wahrscheinlich gestohlene Sachen.)

Am 15. Juni d. J. wurden zu Velbert, Kreis Elberfeld, ein großer kupferner eingemauert gewesener und drei kleinere kupferne Kessel unter Umstände von einem Individuum zum Verkaufe angeboten, welche zu dem Verdachte, daß dieselben entwendet worden, gegründete Veranlassung geben.

Sollten daher Jemanden dergleichen entwendet worden sein, so bitte ich mir oder der nächsten Polizeibehörde davon sofortige Anzeige zu machen.

Elberfeld, den 7. Juli 1835. Der Königl. Instruktionsrichter: Graeff.

(Steckbrief gegen den Johann Heinrich Rüddel aus Geilhausen.)

Der hier unten signalisirte Metzger Johann Heinrich Rüddel von Geilhausen, Kreis Waldbröl, der Falschmünzerei sehr verdächtig, hat sich der Haft entzogen. Auf den Grund des gegen denselben vom Herrn Instruktionsrichter, Landgerichtsrath Wiersberg erlassenen Verwahrungsbefehls, ersuche ich daher die betreffende Polizeibehörde, auf das gedachte Individuum zu vigiliren, im Betretungsfalle zu verhaften und mir unter sicherer Bedeckung vorführen zu lassen.

Bonn, den 7. Juli 1835. Für den Königl. Prokurator.
Der Landgerichts-Assessor: Thumb.

Signalement.

Alter 33 Jahr; Größe 5 Fuß 5 Zoll; Haare braun; Augenbraunen braun; Nase gebogen; Mund mittelmäßig; Kinn rund; Gesicht oval.

Digitized by Google

Personal-Chronik.

Im Monat Juni d. J. wurden ernannt:

1) der Gutsbesitzer Adolph Welder, zum Mitgliede des Gemeinderaths der Bürgermeisterei Krefeld;
2) der Kaufmann Theod. Scheidt;
3) „ Essigbrauer Joh. Zilleſſen;
4) „ Kaufmann Joh. Wilh. Kron;
5) „ Ackersmann Herm. Perſiep;
6) „ — Wilh. Leimann;
7) „ — Joh. Krämer;
8) „ — Fried. Zaſſenhaus;
9) „ — Heinr. Konig genannt Hlcking und
10) „ — Joh. Ridder, zu Mitgliedern des Gemeinderaths der Bürgermeisterei Kettwig im Kreiſe Duisburg;
11) an die Stelle des auf ſein Anſuchen entlaſſenen Bürgermeiſters E. Lobbes, der Heinr. Rehmann als commiſſariſcher Bürgermeiſter von Pfalzdorf im Kreiſe Cleve;
12) der Kaufmann und bisherige Gemeinderath Joh. van Eyck zum 2ten Beigeordneten des Bürgermeiſters zu Emmerich, und
13) der Rentner J. N. P. Kock zum Mitgliede des Gemeinderaths zu Emmerich, Kreis Rees;
14) der Fabrikant Pet. Marcus;
15) „ Müller und Bäcker Jak. Gierlichs;
16) „ Ackerer Wilh. Stöcker, und
17) „ — Joh. Gerhards, zu Gemeinderaths-Mitgliedern der Bürgermeiſterei Leichlingen im Kreiſe Solingen;
18) der Gutsbeſitzer und Brennerei-Inhaber Fried. Wm. Zapp zum Mitgliede des Gemeinderaths der Bürgermeiſterei Radevormwald im Kreiſe Lennep;
19) der Böttcher Wm. v. Ratingen;
20) „ Ackerwirth Bernh. Feldmann;
21) „ — Heinr. Kummler;
22) „ penſionirte Förſter Joh. Köſter;
23) „ Ackersmann Heinr. Bleckmann, und
24) „ — Joh. Scholtinger Ray, zu Gemeinderaths-Mitgliedern der Bürgermeiſterei Dinslacken im Kreiſe Duisburg;
25) der Ackersmann Math Schmitz;
26) „ — und Handelsmann Haſenbeck, und
27) „ — Schuſter und Wirth Joh. Heinr. Peſchges, zu Mitgliedern des Gemeinderaths der Bürgermeiſterei Strümp, und
28) der Kaufmann und Gutsbeſitzer Balth. Herberz, zum Gemeinderaths-Mitgliede der Bürgermeiſterei Uerdingen im Kreiſe Krefeld.

Perſonal-Chronik des Königl. Landgerichtes zu Düſſeldorf.

Der Gerichtſchreiber-Candidat Hermann Wrede iſt durch Miniſterial-Reſcript vom 26. März c. zum Gerichtſchreiber bei dem Friedensgerichte zu Ratingen, und durch fernered Reſcript vom 28. April ej. anni der Gerichtſchreiber-Candidat Eduard Jakob Gondon zum Parketſchreiber bei dem hieſigen Königl. Landgerichte ernannt worden.

Amtsblatt
der
Regierung zu Düsseldorf.

Nr. 43. Düsseldorf, Freitag, den 17. Juli 1835.

(Nr. 260.) Gesetz-Sammlung, 13tes Stück.

Das 13. Stück der Gesetz-Sammlung ist erschienen und enthält unter:

Nr. 1612. Tarif, nach welchem das Bollwerksgeld in Jarmen zu erheben ist. Vom 11ten Mai 1835.

Nr. 1613. Tarif, nach welchem das Bollwerksgeld zu Neustadt-Eberswalde zu erheben ist. Vom 11ten Mai 1835.

Nr. 1614. Allerhöchste Kabinetsorder vom 23sten Mai 1835., durch welche Seine Königliche Majestät der Stadt Kosten im Großherzogthume Posen die revidirte Städte-Ordnung vom 17ten März 1831. zu verleihen geruht haben.

Nr. 1615. Allerhöchste Kabinetsorder vom 3ten Juni 1835., durch welche des Königs Majestät der Stadt Ostrowo im Großherzogthume Posen die revidirte Städteordnung vom 17ten März 1831. zu verleihen geruht haben.

Nr. 1616. Gesetz wegen Bestrafung der unbefugten Anfertigung öffentlicher Siegel, Stempel u. s. w. Vom 6ten Juni 1835.

Nr. 1617. Allerhöchste Kabinetsorder vom 10ten Juni 1835., über den Sinn des §. 610. Tit. 11. Theil 1. des Allgemeinen Landrechts, in Betreff des Betrags der Leibrenten.

Nr. 1618. Allerhöchste Kabinetsorder vom 20. Juni 1835., über die Bestrafung eines Verbrechers, welcher wegen früherer Verbrechen bereits zu einer Lebenswierigen Freiheitsstrafe verurtheilt ist.

(Nr. 261.) Bekanntmachung.

Zur Unterstützung der durch Mißwachs in Noth gerathenen Bewohner von Ostpreußen und Litthauen gingen ferner ein:

	Thlr.	Sgr.	Pf.
1) Durch den Herrn Bürgermeister Westermann aus Emmerich nachträglich	1	20	—
2) Durch den Herrn Beigeordneten Ingelberg aus Huckingen	1	10	—
3) „ — „ Bürgermeister Schenk aus Ronsdorf nachträglich	6	22	2
4) Durch den Herrn Bürgermeister Viehoff aus Corschenbroich	2	2	4
5) „ — „ Oberbürgermeister Brüning aus Elberfeld nachträglich	1	—	—

und ein goldner Ring.

Digitized by Google

	Thlr.	Sgr.	Pf.
6) Durch den Herrn Bürgermeister Herfeldt aus Kempen .	3	22	—
Zusammen . .	16	16	6
Hiezu der frühere Betrag von	4760	12	8
Ueberhaupt . .	4776	29	2

Düsseldorf, den 14. Juli 1835.

Der Regierungs-Präsident.
Aus Auftrag.
Der Ober-Regierungs-Rath: Cuny.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

(Nr. 262.) Die zehnjährige Erneuerung der Hypotheken-Inscriptionen betr. I. S. II. Nr. 5989.

Mit Bezugnahme auf die Bekanntmachung des Herrn General-Prokurators zu Köln vom 23. September 1829. Amtsblatt d. a. pag. 467., und die vorhergegangene Bekanntmachung des Herrn Provinzial-Steuer-Directors vom 5. Januar 1825. Amtsblatt pro 1825. pag. 26., werden die Verwaltungen der Gemeinden, der Kirchen-, Armen-, Schul- und sonstiger Stiftungs-Fonds in demjenigen Theil unseres Verwaltungs-Bezirks, wo die französische Gesetzgebung besteht, darauf aufmerksam gemacht, daß die Bestimmung des Art. 2154 des Civil-Gesetz-Buchs, wonach Hypothekar-Inscriptionen mit dem Ablaufe von zehn Jahren erlöschen, noch fortwährend in Kraft ist. Die genannten Verwaltungen werden daher angewiesen, in Zeiten für die Erneuerung der zu ihren Gunsten bestehenden Hypothekar-Einschreibungen unter eigener Verantwortung zu sorgen, ohne dafür eine besondere Erinnerung abzuwarten.

Düsseldorf, den 2. Juli 1835.

(Nr. 263.) Verpachtung resp. Veräußerung von domanialen Grundstücken. II. S. IV. Nr. 3086.

Am Mittwoch, dem 5. August d. J., Vormittags 10 Uhr, sollen vor dem Königl. Domainen-Rentmeister, Herrn Domainen-Rath Caspary, in der Behausung des Gastwirths, Herrn Röthen zu Rees, die nachbenannten, in der Gemeinde Millingen, Bürgermeisterei Isselburg gelegenen Domainen-Grundstücke nochmals alternativ zur anderweiten Verpachtung und zur Veräußerung öffentlich ausgestellt werden, und zwar:

	Morgen	□R.	□F.	Preuß. Maaßes.	
1)	7	16	57	Weide, „das mittelste Pfand" (Sandschläge) genannt,	verpachtet an Diedr. Tekath bis 31. Dezember 1835;
2)	14	109	23	desgl. „der 10te Heghaus Schlag" genannt,	verpachtet an Hermann Fackeldey bis 31. Dezember 1835.

Die Bedingungen und die Karte liegen auf dem Königl. Domainen-Rent-Amte zu Cleve zur Einsicht offen.

Düsseldorf, den 10. Juli 1835.

(Nr. 264.) Zurückgenommener Steckbrief. I. S. II. Nr. 7174.

Da der aus der Arbeits-Anstalt in Brauweiler im Monat August v. J. entwichene Wilhelm Iserrath aus Richrath wieder aufgegriffen worden, so wird der gegen ihn unter dem 5. September v. J. (Amtsblatt Pag. 471.) erlassene Steckbrief zurückgenommen.

Düsseldorf, den 2. Juli 1835.

Digitized by Google

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

(Assisen zu Cleve.)

Königlicher Rheinischer Appellations-Gerichtshof.

Die Eröffnung der gewöhnlichen Assisen in dem Bezirke des Königl. Landgerichtes zu Cleve für das dritte Quartal des Jahres achtzehnhundert fünf und dreißig wird hiermit auf Montag den ein und dreißigsten August festgestellt, und der Herr Appellations-Gerichtsrath Gellert zum Präsidenten derselben ernannt.

Gegenwärtige Verordnung soll auf Betreiben des Herrn General-Prokurators in der gesetzlichen Form bekannt gemacht werden.

Gegeben am Appellations-Gerichtshofe zu Köln, den 6 Juli 1835.

Für den abwesenden Ersten Präsidenten:

Der Senats-Präsident, Geheimer Ober-Revisionsrath:

(unterz.) Krezzer.

Für gleichlautende Ausfertigung, der Ober-Sekretair: J. Themer.

(Bekanntmachung.)

Es sind einige Fälle vorgekommen, daß in Mißhandlungsklagen die Mißhandelten oder Verwundeten sich aus eigener Veranlassung von einem Arzte haben untersuchen lassen, wofür dieser auf den Criminal-Fond zu liquidiren beabsichtigte, weil die betreffenden Personen ihm gesagt hatten daß sie im Auftrage des die Untersuchung leitenden Beamten die Ertheilung eines Befundscheins von ihm begehrten.

Um in dieser Beziehung möglichen fernern Mißbräuchen und Weiterungen, welche bei Einreichung von Liquidationen über derartige Verrichtungen entstehen, zuvorzukommen, ersuche ich die sämmtlichen Beamten der gerichtlichen Polizei in allen Fällen, wo sie die Untersuchung eines Verwundeten oder Mißhandelten nach Lage der Sache für nöthig erachten, hierzu an den betreffenden Medizinalbeamten eine kurze schriftliche Requisition zu erlassen, welche gleichzeitig als Beleg zu der Kostenliquidation dienen mag.

Düsseldorf, den 9. Juli 1835. Der Ober-Prokurator: v. Ammon.

(Die wahrscheinlich im Rheine ertrunkene Maria Margaretha Sondheimer betr.)

Die unten näher bezeichnete Maria Margaretha Sondheimer von Rheindiebach hat sich in der Nacht vom 3. zum 4. Juli l. J. heimlich von Rheindiebach entfernt und, da mehrere ihrer Kleidungsstücke am 4. im Rheine gelandet wurden, wahrscheinlich ihren Tod in demselben gefunden.

Ich ersuche daher sämmtliche Behörden, falls die Leiche in ihrem Bezirke gelandet werden sollte, mir davon Nachricht zu geben.

Coblenz, den 10. Juli 1835.

Der Königl. Ober-Prokurator: von Olfers.

Personbeschreibung.

Die Maria Margaretha Sondheimer ist 24 Jahre alt, 5 Fuß 8 Zoll groß, von starkem Körperbau, hat schwarzes Haar.

Besondere Kennzeichen: in der obern Kinnlade fehlt ein Schneidezahn.

Dieselbe war bekleidet mit einem gedruckten blauen Kleide, hellblauen Strümpfen mit weiß untermischt, schwarz ledernen Schuhen.

Digitized by Google

Personal-Chronik.

Der als praktischer Arzt, Wundarzt und Geburtshelfer adprobirte Dr. Med. und Chir., Franz Hellersberg, hat sich in der Stadt Neuß niedergelassen.

Personal-Chronik des Königl. Oberlandesgerichts zu Hamm.

I. Beim Kollegio.

Der Oberlandesgerichts-Assessor von Detten ist zum Gerichts-Direktor zu Werne, (Oberlandesgerichtsbezirk Münster) ernannt.

Dem Oberlandesgerichts-Assessor Cappell ist die nachgesuchte Dienstentlassung mit dem Vorbehalt des Wiedereintritts bewilligt.

Die bisherige Referendarien von Beughem II., Dyckerhoff I. und Adriani sind zu Oberlandesgerichts-Assessoren befördert, und Letzterer ist als Assessor bei dem Land- und Stadtgericht zu Rhaden (Oberlandesgerichts-Bezirk Paderborn) angestellt. Ferner ist dem Land- und Stadtgerichts-Assessor von Beughem I. zu Unna die Qualifikation zur Anstellung als Mitglied oder Justiz-Commissarius eines Landes-Justiz-Kollegii ertheilt worden.

Die Referendarien von Cotzhausen I. und II. und vom Rath sind auf ihr Ansuchen aus dem Justizdienst entlassen.

Die Auskultatoren Lennich, von Rump und von Holzbrink sind zu Oberlandesgerichts-Referendarien befördert, auch die Rechts-Candidaten Zur Nedden, Börster, Möllenhoff, Grimberg und Scheffen zur Auskultatur zugelassen.

II. Beim Inquisitoriat zu Hamm.

Ist dem Criminal-Richter Heymann der Karakter als Criminal-Direktor ertheilt.

III. Bei den Untergerichten.

Der Oberlandesgerichts-Assessor und bisherige Land- und Stadtgerichts-Direktor Lent zu Dortmund ist zum Geheimen Justizrath und vortragenden Rath im Justiz-Ministerio ernannt; die hiedurch bei dem Land- und Stadtgericht zu Dortmund erledigte Dirigenten-Stelle ist dem Gerichtsdirektor Willmanns, und die hiedarch bei dem Land- und Stadtgericht zu Hattingen erledigte, dem Justizrath und bisherigen Gerichts-Direktor Schultz zu Siegen verliehen.

Ferner ist die bei dem Land- und Stadtgericht zu Lüdenscheid erledigte Land- und Stadtrichter-Stelle durch den Justizrath Kerstein zu Wesel wieder besetzt worden.

Ein zwischen dem Hofgerichts-Assessor und Gerichts-Commissar zu Rees, Rintelen und dem bei dem Justiz Amt zu Arnsberg angestellten Oberlandesgerichts-Assessor Bünte nachgesuchter Tausch in ihren Stellen ist genehmigt worden.

Den Justiz-Commissarien und Notarien Schlegtendahl zu Duisburg, und Tacke zu Essen ist der Charakter als Justiz-Commissions-Räthe verliehen.

Der Justiz-Commissarius Köppelmann ist nach Gesecke (Hofgerichtsbezirk Arnsberg) mit Beibehaltung der Prozeß-Praxis bei dem Gesammtgericht zu Lippstadt versetzt.

Die Referendarien Berghaus und Funcke sind, Ersterer als Gerichts-Sekretair, Letzterer als Sekretariats-Gehülfe, und der bisherige Hülfsbote invalide Unteroffizier Diederkeit ist als Bote bei dem Land- und Stadtgericht zu Hattingen angestellt.

Die Gerichtsboten Hesse zu Wesel, und Braun zu Soest sind durch Urtheil ihrer Stellen entsetzt, und ist Erstere dem invaliden Gefreiten von der 14ten Divisions-Garnison-Compagnie Conrad Brocke, Letztere dem invaliden Unteroffizier und Hülfsboten Schracke zugetheilt.

Der Ackerwirth Diedrich Parres genannt Vogel zu Löhnen ist als gerichtlicher Taxator bei der Gerichts-Commission zu Dinslacken verpflichtet.

Digitized by Google

Amtsblatt
der
Regierung zu Düsseldorf.

Nr. 44. Düsseldorf, Dienstag, den 21. Juli 1835.

(Nr. 265.) Bekanntmachung.

Nachdem des Königs Majestät durch die Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 18. April d. J. (Gesetzsammlung Nr. 1607) zu befehlen geruht haben, daß die in den alten Provinzen wegen der Münzverbrechen geltenden Strafgesetze auch in den Rhein-Provinzen zur Anwendung kommen sollen, so wird auf Befehl des Herrn Justiz-Ministers Excellenz die vorerwähnte Allerhöchste Kabinets-Ordre nebst den darin in Bezug genommenen Gesetze als nämlich:

1) den §. §. 252. bis 267., sodann 1381., bis 1383., des 20ten Titels des allgemeinen Landrechts.
2) Dem Gesetze über die Münzverbrechen vom 8. April 1823. (Gesetzsammlung vom Jahr 1823. Seite 43.)
3) Dem §. 11. der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 21. Dezember 1824., wegen Einführung der Kassen-Anweisungen (Gesetzsammlung vom Jahr 1824. Seite 239.)
4) Dem §. 10. der Verordnung vom 4. Februar 1806., wegen der Tresorscheine hierunter abgedruckt, und zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Uebrigens behält es bei dem Gesetze vom 24. Februar 1830. (Gesetzsammlung vom Jahr 1830., Seite 21.) über die Bestrafung der wissentlichen Verausgabung falscher als ächt empfangener Kassen-Anweisungen, welches nicht aufgehoben ist, sein Bewenden, und versteht es sich von selbst, daß, wenn Verbrechen jener Art, welche unter die vorgedachten Strafgesetze fallen, sich vor der Publikation der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 18. April c. ereignet haben, die milderen Strafgesetze zur Anwendung zu bringen sind.

Köln, den 23. Juni 1835. Der General-Prokurator: Biergans.

Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 18. April 1835., betreffend die Anwendbarkeit der Preußischen Strafgesetze hinsichtlich der Münzverbrechen in denjenigen Provinzen, in welche das Allgemeine Landrecht bisher nicht eingeführt worden.

Da nach dem Berichte vom 31. v. M. darüber Zweifel entstanden sind, ob durch den §. 11. Meiner Ordre vom 21. Dezember 1824 , die, wegen Verfälschung der Tresorscheine erlassenen Strafbestimmungen in Bezug auf die Verfälschung der Kassen-Anweisungen in die Rhein-Provinz eingeführt worden, Ich überhaupt aber angemessen finde, daß hinsichtlich der Münzverbrechen, als Verbrechen gegen den Staat, in dem ganzen Umfange der Monarchie gleiche Strafgesetze gelten, so bestimme Ich auf den Antrag des Staats-Ministeriums: daß die §. §. 252. bis 267. und 1381. bis 1383. des 20. Titels des 11ten Theils des allgemeinen Landrechts und das Gesetz über Münzverbrechen vom 18. April 1823., nebst dem, durch den §. 11. Meiner Ordre vom 21. Dezember 1824. auf die Kassen-Anweisungen für anwendbar erklärten, §. 10. der Verordnung vom 4. Februar 1806. wegen der Tresorscheine, auch in den-

jenigen Provinzen der Monarchie, in welche das Allgemeine Landrecht bisher nicht eingeführt worden, zur Anwendung kommen sollen. In demjenigen Theile der Rhein-Provinz, in welchem das Französische Recht gegenwärtig noch Gültigkeit hat, ist jedoch statt des Staupenschlages auf Ausstellung am Pranger zu erkennen und wird die Entscheidung in den Fällen der §. §. 254. bis 260., 267., 1381. bis 1383, den Assisen-Gerichten, in den Fällen der §. §. 252., 253., 261. bis 266., den korrectionellen Gerichten unter Beobachtung Meiner Ordre vom 14. April 1830. beigelegt. Ich beauftrage die Justiz-Minister, wegen Ausführung dieser Ordre, welche durch die Gesetzsammlung öffentlich bekannt zu machen ist, die Gerichtsbehörden in den betreffenden Landestheilen mit den erforderlichen Anweisungen zu versehen.

Berlin, den 18. April 1835.

Friedrich Wilhelm.

An das Staats-Ministerium.

Auszug
des 20. Titels, II. Theils des Allgemeinen Landrechts.

§. 252. Wer eigenmächtig unter Landesherrlichem Gepräge, Münzen zum Cours im Publikum schlägt oder gießt, hat, nach Verhältniß der ausgeprägten Quantität, zwei bis dreijährige Festungsstrafe nebst einer fiskalischen Geldbuße bis zum zehnfachen Betrage des gezogenen Vortheils verwirkt.

§. 253. Die Hälfte dieser Strafe trifft denjenigen, welcher zu solchem eigenmächtigen Münzen ein gängiges Gepräge mißbraucht.

§. 254. Wer aber unter Landesherrlichem oder einem andern im Lande gesetzmäßig coursirenden Stempel nicht nur eigenmächtig Münzen prägt oder gießt, sondern auch zugleich deren innern Gehalt verfälscht, und dadurch das Publikum betrügt, hat vier bis zehnjährige Festungsstrafe verwirkt.

§. 255. Außerdem muß er eine fiskalische Geldbuße, welche dem zehnfachen Betrage des verursachten Schadens, soweit als selbiger ausgemittelt werden kann, gleich kommt, aus seinem Vermögen entrichten.

§. 256. Sind durch dieses Verbrechen beträchtliche Summen falscher Münzen ins Publikum gebracht, und dadurch dem Handel und Kredit der Unterthanen des Staats ein erheblicher Schaden zugefügt worden, so soll die Strafe bis zum Staupenschlage und lebenswieriger Festungsarbeit geschärft werden.

§. 257. Münzbediente, welche den Gehalt der von ihnen oder unter ihrer Aufsicht geprägten, Gelder verringern, und dadurch nicht nur den Landesherrn sondern auch das Publikum vervortheilen, sollen mit eben der Strafe (§. 256.) belegt werden.

§. 258. Hat Jemand unter fremdem im Lande nicht coursirenden Stempel falsche geringhaltige Münzen ausgeprägt; so trifft ihn drei bis sechsjährige Festungsstrafe.

§. 259. Wer falsche Münzen geprägt, aber noch nicht in das Publikum verbreitet hat, den trifft die Hälfte der, nach der übrigen Beschaffenheit seines Verbrechens verwirkten Strafe.

§. 260. Wer aber dem falschen Münzer zur Verbreitung der von ihm geprägten Gelder ins Publikum, aus Eigennutz oder sonst vorsätzlich, Hülfe geleistet hat, der soll dem Thäter gleich bestraft werden.

§. 261. Wem falsche Münzsorten zu Händen kommen, oder wer sonst von deren Umlaufe zuverläßige Nachricht erhält, der ist zur unverzüglichen Anzeige davon an die Obrigkeit verbunden.

§. 262. Wer nicht nur diese Anzeige unterläßt, sondern auch die ihm zu Händen gekommenen falschen Münzsorten wissentlich weiter ausgibt, der soll um den vierfachen Betrag derselben und überdieß mit einer Geldbuße von fünf bis fünfzig Thalern; oder mit Gefängniß auf acht Tage bis sechs Wochen bestraft werden.

§. 263. Wer die im Lande gangbaren Münzsorten beschneidet, abfeilt oder durch andere Künste den Gehalt schmälert, der soll den zehnfachen Betrag des sich dadurch verschaften unrechtmäßigen Gewinnes zur Strafkasse erlegen, und nach Verhältniß des angerichteten Schadens, zwei bis vierjährige Zuchthausstrafe leiden.

§. 264. Ist er ein Jude; so wird er noch außer der Strafe des ihm vom Staate bisher gegönnten Schutzes verlustig.

§. 265. Wer zum Nachtheile und wider ein Verbot des Staats, Landesherrliche Münzsorten einschmelzt, wird um den vierfachen Betrag des dabei gesuchten Gewinnes fiskalisch bestraft.

§. 266. Wer verrufene Scheide- oder andere schlechte Münzsorten aus Gewinnsucht in das Land einführt und verbreitet, der soll mit Confiskation derselben und dem Ersatze des doppelten Betrages der eingebrachten Summe bestraft werden.

§. 267. Wer Banknoten, Pfandbriefe oder Actien, welche unter Landesherrlicher Autorität zum öffentlichen Umlaufe bestimmt sind, verfälscht oder nachmacht; oder dergleichen verfälschte Papiere im Publikum wissentlich verbreiten hilft, soll gleich demjenigen, welcher falsches Geld unter Landesherrlichem Gepräge gemünzt oder verbreitet hat, bestraft werden. —

§. 1381. Wie diejenigen zu bestrafen sind, welche Banknoten, Pfandbriefe und andere, zum allgemeinen Umlaufe im Publikum öffentlich bestimmte Papiere verfälschen oder nachahmen, ist §. 267. sq. verordnet.

§. 1382. Wer auswärtige Banknoten, Pfandbriefe oder andere dergleichen zum allgemeinen Umlaufe bestimmte Papiere verfälscht oder nachmacht, soll drei bis sechsjährige Zuchthaus- oder Festungsstrafe leiden.

§. 1383. Haben jedoch dergleichen Papiere innerhalb Landes keinen Umlauf; so findet nur die Hälfte dieser Strafe (§. 1382.) statt.

Gesetz in Betreff einiger Münzverbrechen. Vom 8. April 1823.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc. ꝛc.

haben zur Ergänzung der allgemeinen, die Münzverbrechen betreffenden Gesetze einige neue Bestimmungen nöthig befunden, und verordnen daher für diejenigen Provinzen und Landestheile, worin das Allgemeine Landrecht gesetzliche Kraft hat, nach erfordertem Gutachten unseres Staatsraths, wie folgt:

§. 1. Wer unter Unserm Landesherrlichen Stempel eigenmächtig Münzen verfertigt oder dazu Hülfe leistet, soll lediglich nach den in unseren Gesetzen bestimmten Strafen auch dann beurtheilt werden, wenn diese Handlung im Auslande verübt worden ist, und zwar ohne Unterschied, ob er selbst Unser Unterthan, oder ein Ausländer ist.

§. 2. Dieselbe Bestimmung soll auch bei der Nachmachung oder Verfälschung des Papiergeldes und aller übrigen Papiere eintreten, welche von Uns zum öffentlichen Umlauf bestimmt sind.

§. 3. Wer nachgemachte oder verfälschte Münzen oder im §. 2. gedachte Papiere in Unsere Staaten wissentlich und aus gewinnsüchtiger Absicht einführt, soll mit denselben Strafen

belegt werden, welche auf die Verfertigung derselben angedroht sind. (Allg. L. R. Theil II. Titel 20. §. § 252 — 254. u. f. §. 267. § §. 1381 — 1383.)

Diese Strafe tritt ein, sobald die unächten Münzen oder Papiere (§. 2.) über die Gränze eingebracht sind, ohne Unterschied, ob sie bereits ausgegeben worden, oder nicht.

§. 4. Auch soll derjenige mit einer gleichen Strafe belegt werden, welcher wissentlich, und aus gewinnsüchtiger Absicht dergleichen Preußische Münzen oder Papiere (§. 2.) verbreitet, ohne Unterschied, ob es im In- oder Auslande, desgleichen ob es von einem In- oder Ausländer geschehen.

§. 5. Wenn zwar unächte Münzen oder Papiere (§. 2.) über die Gränze eingebracht sind, nach dem richterlichen Ermessen aber nicht anzunehmen ist, daß solches wissentlich und aus gewinnsüchtiger Absicht geschehen; so trifft den Einbringer zwar keine weitere Strafe, die unächten Münzen und Papiere aber, welche sich noch bei ihm befinden, werden konfiszirt.

§. 6. Jede nachgemachte oder verfälschte Münze, so wie jedes dergleichen, öffentlichen Cours habendes Papier (§. 2.) welche oder welches in Unseren Staaten gefunden wird, soll von der Polizeibehörde sogleich in Beschlag genommen und vernichtet werden.

§. 7. Jeder Inhaber von dergleichen Münze oder Papier (§. 6.) hat die Verpflichtung, solche oder solches an die Polizeiobrigkeit des Orts unverzüglich abzuliefern, wenn er von der Unächtheit Wissenschaft erlangt. Hat er dieses freiwillig gethan, so wird ihm der Metallwerth der Münze vergütet, in sofern er keiner Theilnahme an dem Münzverbrechen verdächtig ist.

§ 8. Die Unterlassung dieser Ablieferung (§ 7.) zieht zwar keine besondere Strafe nach sich, macht aber den Betreffenden wegen des daraus entstandenen Schadens verantwortlich.

§. 9. Den §. 267. in Verbindung mit §. 1381. und §. 1382. des 20ten Titels des 2ten Theils des Allgemeinen Landrechts bestimmen Wir näher dahin, daß die Strafe des §. 267. nicht blos bei den darin beispielsweise genannten Arten von Papieren, sondern auch bei allen anderen zur Anwendung kommen soll, welche von Uns zum öffentlichen Umlauf bestimmt sind.

Urkundlich haben wir dieses Gesetz Allerhöchsteigenhändig vollzogen, und mit Unserm Königlichen Insiegel versehen lassen.

So geschehen Berlin, den 8. April 1823.

(L. S.) **Friedrich Wilhelm.**

v. Altenstein.

Auszug

der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 21. Dezember 1824. wegen Einführung der neuen Kassen-Anweisungen an die Stelle der Tresor- und Thalerscheine und ehemals Sächsischen Kassenbillets.

II.

Alle gesetzliche Bestimmungen, welche in Ansehung der Tresor- und Thalerscheine, so wie der Kassenbillets Lit. A. bestehen, finden auf die Kassen-Anweisungen Anwendung, in sofern sie durch gegenwärtige Verordnung nicht aufgehoben oder abgeändert werden.

§. 10.

Wer Tresorscheine verfälscht oder nachmacht, an der Verfälschung Theil nimmt, verfälschte oder nachgemachte Tresorscheine ins Publikum wissentlich bringt oder bringen hilft, soll mit

eben der Strafe belegt werden, welche nach Vorschrift des allgemeinen Landrechts Theil 2. Titel 20. §. 254. u. f. gegen falsche Münzer geordnet ist.

So geschehen und gegeben Berlin, den 4. Febr. ar 1806.

(L. S.) **Friedrich Wilhelm.**

v. Voß. v. Schrötter. v. Reden. v. Angern. v. Dietherdt. v. Stein.

Zur Beglaubigung der vorstehenden Abschrift.
Köln, den 23. Juni 1835. Der General-Prokurator: Biergans.

(Nr. 266.) Neueste Bestimmungen, die Aufnahme in die hiesige Königl. Allgemeine Wittwen-Verpflegungs-Anstalt betr.

1) In Gemäßheit der Allerhöchsten Königl. Kabinets-Ordre vom 27. Februar 1831. und der darauf von den Königl. Ministerien des Innern und der Finanzen erlassenen Bestimmungen sind nur noch einzig diejenigen Civil-Beamten mit ihren Ehegattinnen aufnahmsfähig, welchen durch frühere Kabinets-Ordres der Beitritt zur Pflicht gemacht worden ist.

   Als solche sind anzusehen:

   a) die im unmittelbaren Staatsdienste definitiv (nicht provisorisch oder auf Kündigung) angestellten Civil-Beamten, in so fern ihr jährliches fixirtes Einkommen über 250 Thlr. beträgt;

   b) alle als wirkliche Seelsorger fungirende Geistliche, ohne Unterschied, ob sie auf Königlichen oder andern Patronaten angestellt sind, und

   c) alle an höhern Schulanstalten (nicht an bloßen Elementar-Schulen) wirklich angestellte Lehrer, die nicht zur Klasse der Hülfs- oder Elementar-Lehrer gehören, ohne Rücksicht auf die Höhe ihres Dienst-Einkommens; alle diese drei Klassen jedoch mit der in dem Reglement vom 28. Dezember 1775. §. 3. und 4. angegebenen Ausschließung wegen der Alters-Verhältnisse und wegen Ermangelung vorschriftsmäßiger Gesundheits-Atteste.

2) Betreffend die Festsetzung des Betrages der zu versichernden Pension, so ist solche nicht Sache der unterzeichneten General-Direction, sondern der dem Interessenten vorgesetzten Dienstbehörde, und kann daher nur hier im allgemeinen bemerkt werden, daß nach den, höhern Orts erlassenen Bestimmungen, die Pension mindestens dem 5ten Theile ihres Dienst-Einkommens gleich sein muß, wobei jedoch zu berücksichtigen, daß die Versicherungen nur von 25 Thlr. bis 500 Thlr. incl. immer mit 25 Thlr. steigend statt finden können.

3) Wegen der Qualifications-Atteste bleiben die Bestimmungen des Reglements vom 28. Dezember 1775. §. 7. und 9. unverändert; in so fern jedoch nach dem Range oder nach den notorischen Verhältnissen des Aufzunehmenden nicht als unbezweifelt angenommen werden kann, daß derselbe zu den unter 1. benannten receptionsfähigen Beamten gehört, hat derselbe noch ein Attest seiner vorgesetzten Dienst-Behörde hierüber beizubringen.

4) Auch hinsichtlich der von den Aufzunehmenden zu leistenden Zahlungen bleiben die Bestimmungen des Reglements vom 28. Dezember 1775. und der Bekanntmachungen von 1782. und 1783. im Uebrigen in Kraft, nur ist die Erlegung von Antrittsgeldern, sowohl baar als durch Wechsel abgeschafft, jedoch werden den reglementsmäßigen

Beitrags-Sätzen die Zinsen à 5 pro Cent von dem statutenmäßigen Betrage des Antrittsgeldes hinzugerechnet auch sind nach selbigen die Retandatzinsen à 4 pro Cent zu berechnen, welche von denjenigen entrichtet werden müssen, die später als ein Jahr nach ihrer Verheirathung beitreten.

5) Wenn übrigens ein noch im wirklichen Staatsdienste stehender oder ein bereits pensionirter Beamter die Pension herunterſetzen will, so ist zwar eine solche Herunterſetzung erlaubt, sie kann jedoch nur bis auf den 5ten Theil des Dienst-Einkommens, welches er dermalen bezieht, oder vor der Pensionirung zuletzt bezogen hat, geschehen, und ist deshalb ein Attest der vorgesetzten Behörde über den Betrag dieses Einkommens nöthig. Es ist aber auch im allgemeinen zu jeder Herabsetzung, so wie auch zu dem freiwilligen gänzlichen Ausscheiden — welches allen, die nicht zu den unter 1. benannten noch receptionsfähigen Beamten gehören, nachgelassen ist — die Bewilligung der Ehegattin erforderlich, dergestalt, daß letztere in einer gerichtlich ausgefertigten Urkunde, mit Zuziehung der gesetzlich vorgeschriebenen Rechtsbeistände erklärt, wie sie nachdem ihr die Folgen ihrer Handlung gehörig bekannt gemacht worden, zur Herunterſetzung der Pension auf — Rthlr. — oder resp. zur gänzlichen Aufhebung der Association — ihre Zustimmung gebe, welche Erklärung sodann nebst dem Receptionsscheine einzureichen ist.

Berlin, den 18 Mai 1835.

General-Direction der Königl. Preuß. allgemeinen Wittwen-Verpflegungs-Anstalt.

v. Bredow. Grf. v. d. Schulenburg.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

(Nr. 267.) Das Verbot der Glückspiele auf Jahrmärkte ꝛc. betr. l. S. II. Nr. 6879.

Es ist zu unserer Kenntniß gekommen, daß der bestehenden Verbote ungeachtet, auf den Jahrmärkten und Kirchweihfesten häufig Glückspiele getrieben und von den Ortspolizeibehörden dazu sogar die Erlaubniß ertheilt worden ist. Da solche Spiele lediglich in gewinnsüchtiger Absicht unternommen werden und des mit unter geringen Einsatzes ungeachtet, die Spielenden nicht unbedeutenden Verluste besonders bei dem üblichen Würfel und Döppchenspiele ausgesetzt sind, so finden wir uns veranlaßt, daß in den Theilen unseres Verwaltungsbezirks, wo das französische Strafgesetzbuch gilt, durch die Art. 475. Nr. 5. und 477. ausgesprochene unbedingte Verbot aller Glückspiele und in den Kreisen Rees und Duisburg wo das Preuß. allgemeine Landrecht geltend ist, die in den §. §. 1298. und folg. des Th. II. Tit. 20. bestehenden Verbot aller aus Gewinnsucht getriebenen, namentlich auch des Würfel-Spiels, hiedurch in Erinnerung zu bringen. Die Ortspolizeibehörden werden angewiesen, auf die strenge Nachachtung der bezeichneten Verbote zu halten und Zuwiderhandelnde zur Untersuchung und Bestrafung zu ziehen.

Gegen diejenigen Polizeibeamten, welche hierunter nachläßig gefunden werden, oder welche durch die Ertheilung der polizeilichen Erlaubniß zu Glückspielen die Umgehung der bestehenden Vorschriften veranlassen, werden wir mit Festsetzung nachdrücklicher Ordnungsstrafen und im Wiederholungsfalle mit Einleitung der disziplinar Untersuchung verfahren.

Düsseldorf, den 9. Juli 1835.

Nachweisung

der Consumtibilien-Durchschnitts-Preise im Regierungsbezirk Düsseldorf pro Juni 1835. L. S. II. Nr. 7497.

Nr.	Namen der Haupt-Orte.	Waizen			Roggen			Gerste			Buchwaizen			Kartoffeln			Grütze			Graupen			Erbsen			Hafer		
		per Berliner Scheffel.																										
		Rtl.	Sgr.	Pf.	Rtl.	Sgr.	Pf.	Rtl.	Sgr.	Pf.	Rtl.	Sgr.	Pf.	Rtl.	Sgr.	Pf.	Rtl.	Sgr.	Pf.	Rtl.	Sgr.	Pf.	Rtl.	Sgr.	Pf.	Rtl.	Sgr.	Pf.
1	Düsseldorf . .	1	19	6	1	9	—	1	5	—	1	7	2	—	17	6	3	20	—	7	4	6	1	13	6	—	21	7
2	Elberfeld . . .	2	—	6	1	20	6	1	9	9	1	19	3	—	22	—	—	—	—	—	—	—	1	25	—	—	27	3
3	Essen	1	23	—	1	9	—	1	4	—	1	10	—	—	12	—	—	—	—	—	—	—	1	28	—	—	20	—
4	Solingen . . .	1	28	—	1	19	3	1	12	5	1	2	—	—	18	—	—	—	—	—	—	—	1	15	—	1	—	9
5	Krefeld	1	19	5	1	5	7	1	2	10	1	4	7	—	13	9	3	—	—	4	5	—	1	14	2	—	22	5
6	Neuß	1	18	1	1	8	2	1	4	4	1	5	—	—	14	10	3	—	—	4	18	—	1	21	1	—	22	9
7	Duisburg . .	1	20	—	1	9	—	1	4	—	1	10	—	—	12	—	—	—	—	—	—	—	1	28	9	—	22	—
8	Emmerich . .	1	20	7	1	11	8	1	—	—	1	10	3	—	10	—	1	22	—	2	8	—	1	20	—	—	22	7
9	Rees	1	16	5	1	11	3	—	28	—	—	—	—	—	10	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	24	9
10	Wesel	1	18	9	1	8	8	—	28	9	1	5	3	—	15	—	3	—	—	3	20	—	1	15	—	—	23	3
11	Geldern . . .	1	23	8	1	8	7	1	7	—	—	—	—	—	20	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	23	1
12	Cleve	1	22	4	1	12	5	—	29	4	1	11	—	—	14	9	2	10	—	2	15	—	—	—	—	—	23	2
13	Goch	1	23	10	1	11	5	1	2	2	1	9	6	—	16	6	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	24	7
14	Kempen . . .	1	20	2	1	4	6	1	8	1	1	8	1	—	12	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	25	—
15	Rheinberg . .	1	16	9	1	7	6	1	5	6	1	4	8	—	12	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	25	6
	Durchschnitts-Preise . .	1	21	5	1	10	5	1	4	1	1	8	3	—	14	8	2	23	8	4	1	9	1	20	1	—	23	11

Fortsetzung der Nachweisung

der Consumtibilien-Durchschnitts-Preise im Regierungsbezirke Düsseldorf pro Juni 1835.

Nr.	Namen der Haupt-Orte.	Heu, per Centner zu 110 Pfund			Stroh, per Schock zu 1200 Pfund.			Brandwein pr. Berliner Quart.		Bier pr. Berliner Quart.		Rind-Fleisch, per Berliner Pfund.		Kalb-Fleisch, per Berliner Pfund.		Hammel-Fleisch, per Berliner Pfund.		Schweine-Fleisch, per Berliner Pfund.		Butter, per Berliner Pfund.		Eier, per 1/4 Hundert.	
		Rtl.	Sgr.	Pf.	Rtl.	Sgr.	Pf.	Sgr.	Pf.	Sgr.	Pf.	Sgr.	Pf.	Sgr.	Pf.	Sgr.	Pf.	Sgr.	Pf.	Sgr.	Pf.	Sgr.	Pf.
1	Düsseldorf . .	—	23	—	9	—	—	7	6	1	11	3	2	2	3	2	7	3	—	4	6	6	—
2	Elberfeld . .	—	22	—	12	—	—	5	6	1	4	3	—	2	4	2	—	3	4	4	6	6	8
3	Essen	—	15	—	6	—	—	5	—	1	4	2	2	1	—	2	2	2	6	3	6	4	7
4	Solingen . . .	—	27	—	10	—	—	4	6	2	—	2	8	2	—	3	—	4	—	5	—	7	10
5	Krefeld	—	20	—	6	27	—	4	—	1	8	2	—	1	8	2	—	2	5	3	9	4	9
6	Neuß	—	22	9	6	15	—	5	—	1	4	2	6	1	7	2	4	2	6	4	5	4	10
7	Duisburg . .	—	22	—	6	—	—	3	—	1	8	2	6	1	6	2	4	2	6	4	6	6	—
8	Emmerich . .	—	15	—	6	9	—	5	—	1	—	2	6	2	6	2	4	3	4	3	6	6	—
9	Rees	—	12	—	4	20	—	4	—	1	2	2	2	1	8	2	2	2	4	3	3	5	—
10	Wesel	—	19	8	6	—	—	3	—	1	3	2	6	2	—	2	4	2	6	4	6	5	2
11	Cleve	—	—	—	—	—	—	4	—	1	6	2	2	1	6	2	4	2	3	3	6	4	2
12	Geldern . . .	—	19	9	5	16	2	5	4	1	4	2	8	3	—	2	10	2	10	4	2	6	3
13	Goch	—	19	10	4	24	—	4	—	1	6	2	—	1	4	2	—	5	—	4	—	4	2
14	Kempen . . .	—	26	—	7	10	—	4	—	1	8	2	4	2	—	—	—	3	6	4	—	5	—
15	Rheinberg . .	—	19	9	5	16	2	3	8	1	—	2	4	1	4	—	—	—	—	3	3	4	2
	Durchschnitts-Preise . .	—	20	3	6	25	9	4	6	1	5	2	5	1	10	2	4	3	—	4	—	5	4

(Nr. 269.) Den hiesigen Versuch-Garten betr. I. S. I. Nr. 3054.

Mit Bezug auf unsere Bekanntmachung vom 26. Juli v. J. (Amtsblatt Stück 50.) bringen wir hiedurch zur öffentlichen Kunde, daß der zur Benutzung bei dem Lehr-Cursus in der Gartenkunde hieselbst eingerichtete Versuchs-Garten, mit Garten-Gewächsen und Pflanzen seltenerer Arten, seitdem versehen, an den Montagen, Mittwochen und Sonnabenden jeder Woche, Nachmittags von 2 bis 7 Uhr für Jeden, mit Ausnahme von Kindern, wieder geöffnet ist.

Ein Garten-Gehülfe wird vorhanden sein, um Jedem die gewünschten Erläuterungen und Aufklärungen zu geben und die Einsicht des Verzeichniss's der angebauten Gewächse zu gestatten. Unter keiner Bedingung darf aber das Geringste abgepflückt werden. Jeder der sich dieses erlauben sollte, muß aufgefordert werden, den Garten zu verlassen.

Düsseldorf, den 13. Juli 1835.

(Nr. 270.) Verpachtung resp. Veräußerung von domanialen Grundstücken. II. S. IV. Nr. 3206.

Am Mittwoch, dem 5. August d. J., Vormittags 11 Uhr, sollen vor dem Königlichen Domainen-Rentmeister, Herrn Domainen-Rath Caspary, in der Behausung des Gastwirths Herrn Röthen zu Rees, die nachbenannten, in der Gemeinde und Bürgermeisterei Rees gelegenen Domainen-Grundstücke nochmals alternativ zur anderweiten Verpachtung und zur Veräußerung öffentlich ausgestellt werden, und zwar:

	Morgen	□R.	□F.	Preuß. Maaßes.	
1)	3	23	77	Ackerland,	im südlichen Stadtfelde, verpachtet an Jacob Spier bis 31. Dezember 1835.;
2)	—	116	72	desgl.,	Stadtgärten (auch im Wantwycker Felde) genannt, verpachtet an Theodor Wever bis 31. Dezember 1835.;
3)	—	135	47	desgl.,	im südlichen Stadtfelde, verpachtet an denselben bis 31ten Dezember 1835.;
4)	2	158	96	desgl.,	„Stadtfeld südlich," verpachtet an Anton Disch bis 31ten Dezember 1835.;

Die Bedingungen und die Karten liegen auf dem Königl. Domainen-Rent-Amte zu Cleve zur Einsicht offen.

Düsseldorf, den 16. Juli 1835.

(Nr. 271.) Bau-Handwerker betr. I. S. III. Nr. 2908.

Daß die Zimmermeister Anton und Wilhelm Wendering zu Praest und Heinrich Epping zu Bienen zum selbstständigen Betriebe ihres Gewerbes qualifizirt sind, wird hiedurch nachträglich bekannt gemacht.

Düsseldorf, den 14. Juli 1835.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

(Instruktion, das Hypothekenwesen betr.)

Die Declaration vom 21. März 1835., betreffend die Uebernahme von Pfand- und Hypothekenschulden (Gesetzsammlung Seite 42. folg) legt im §. 4. den Richtern und Notaren, welche bei der Aufnahme oder Anerkennung eines Veräußerungs-Vertrages amtlich mitwirken, die Verbindlichkeit auf, alle aus dem Hypothekenbuche ersichtliche Gläubiger von der erfolgten Veräußerung in Kenntniß zu setzen.

Digitized by Google

Die Bestimmung darüber, wie diese Benachrichtigung geschehen solle, ist zu einer besondern, vom Justiz-Minister zu erlassenden Instruktion verwiesen worden.

Dieser Allerhöchsten Anweisung gemäß, wird hiermit Folgendes bestimmt:

§. 1. Wird ein Veräußerungs-Vertrag über ein Grundstück oder eine Gerechtigkeit, die sich zur Anlegung eines Hypothekenfoliums eignet, von einem Notar aufgenommen, oder die Anerkennung eines solchen Vertrages seinem Inhalte oder seiner Unterschrift nach, bewirkt, so liegt dem Notar in allen Fällen, das Hypothekenbuch sei bereits angelegt oder nicht, die Verpflichtung ob, „eine beglaubigte, aber stempelfreie Abschrift des Vertrages an die Hypotheken-Behörde einzusenden, und wie solches geschehen, auf dem Instrumente selbst vor der Ausantwortung an die Interessenten und zu seinen Akten zu vermerken."

§. 2. Eine gleiche Pflicht liegt in demselben Fall jedem Richter ob, wenn er nicht zugleich der Hypothekenrichter ist.

§. 3. Die Abschrift muß beglaubigt sein, um die nach Inhalt der Reskripte vom 28. August und 17. November 1820. (Jahrbücher Band 16., Seite 68. und 258.) ohnehin erforderliche, vidimirte, stempelfreie Abschrift entbehrlich zu machen, und um nöthigenfalls auf Grund derselben in Gemäßheit der Kabinets-Ordre vom 6. Oktober 1833. (Gesetz-Sammlung, Seite 121) mit Rücksicht auf das Gesetz vom 23. April 1811. (Gesetz-Sammlung, Seite 43.) und die Kabinets-Ordre vom 6. November 1834, (Gesetz-Sammlung Seite 180.) die Eintragung des Besitztitels von Amtswegen bewirken zu können.

§. 4. Mit der Einreichung der beglaubigten Abschrift des Vertrages wird zugleich der, den Justiz-Kommissarien und andern Justiz-Bedienten im §. 426 des Anhangs zur Allgemeinen Gerichts-Ordnung auferlegten Verpflichtung, Kauf-Kontrakte über Grundstücke, bei deren Schließung sie zugezogen worden, der Hypotheken-Behörde anzuzeigen, ein Genüge geleistet.

§. 5. Die Hypotheken-Behörde hat, sobald sie nach §. 1. und 2. von der Veräußerung unterrichtet, oder wenn der Vertrag oder dessen Anerkennung von ihr selbst aufgenommen worden ist, die aus dem Hypothekenbuche ersichtlichen Gläubiger der II. oder III. Rubrik von der erfolgten Veräußerung zu benachrichtigen.

§. 6. Diese Benachrichtigung geschieht in Form einer Dekrets-Abschrift, wozu gedruckte Formulare gebraucht werden können, etwa mit folgenden Worten:

> Das (Haus, Nummer ꝛc.) (Gut Nr. ꝛc. Kreise) ist zufolge Kontrakts vom ꝛc. an ꝛc. verkauft worden, welches den eingetragenen Gläubigern hierdurch bekannt gemacht wird.

§. 7. Den am Orte des Gerichts anwesenden Gläubigern ist diese Benachrichtigung gewöhnlichermaaßen zu insinuiren. Bei Auswärtigen geschieht die Insinuation durch die Abgabe zur Post. (§. 4. der Verordnung vom 4. März 1834., den Subhastations-Prozeß betreffend.)

Ist der Aufenthalt eines Gläubigers weder aus dem Vertrage noch aus den Grund-Akten zu ersehen, so unterbleibt die Benachrichtigung.

Nicht eingetragene Gläubiger, Cessionarien oder Pfand-Inhaber haben auf eine Benachrichtigung keinen Anspruch.

§. 8. Ist das Hypothekenbuch noch nicht angelegt, so fällt die Benachrichtigung weg, da sie blos für die aus dem Hypothekenbuche ersichtlichen Gläubiger bestimmt ist.

§. 9. Für alle, diese Benachrichtigung betreffenden Verfügungen und Verhandlungen können weder Gerichtsgebühren noch Stempel angesetzt werden.

Digitized by

Die baaren Auslagen an Kopialien, Postporto und Meilengelder fallen den Kontrahenten in derselben Weise, wie alle übrigen Kosten des Vertrages, zur Last.

§. 10. Sämmtliche Landes-Justiz-Kollegien haben darauf zu halten, daß den Bestimmungen dieser Instruktion überall vollständig genügt werde.

Berlin, den 12. Juni 1835.

Der Justiz-Minister.
(gez.) Mühler.

Vorstehende, von des Herrn Justiz-Ministers Excellenz unterm 12. v. M. erlassene Instruction über das Verfahren, welches bei der Benachrichtigung der Veräusserung von Grundstücken und Gerechtigkeiten an die aus dem Hypothekenbuche ersichtlichen Gläubiger zu beobachten ist, wird den Gerichten und Notarien unsers Departements zur Nachachtung, hiedurch communicirt. Hamm, den 3. Juli 1835.

Königl. Ober-Landes-Gericht: v. Scheibler.

(Angelandete Leiche.)

Am 11. dieses Monats ist am Ausflusse der Erft in den Rhein die Leiche eines anscheinend 30 Jahre alten Mannes gelandet, — die nach dem Gutachten des Arztes etwa acht Tage gelegen haben mag. Dieselbe ist von starkem Körperbau, 5 Fuß und 5 Zoll groß, hat dünne ziemlich lange Kopfhaare auf dem bis zum Hinterhaupte kahlen Scheitel, einen braunen bis mitten auf die Wangen zum Munde hingezogenen Backenbart, braune etwas geröthete Augen, mittelmässige Nase, dicke Lippen, vollständige Zähne, kleines Kinn und ein rundes volles Gesicht. In den Ohren waren die Löcher von früher getragenen Ohrringen zu bemerken, und auf dem rechten Arme fanden sich Spuren eines früher stattgefundenen zweimaligen und auf dem linken Arme eines einmaligen Aderlasses vor. —

Die Leiche war bekleidet mit einem grünoliven tuchenen Oberrock mit Jagdknöpfen von Horn, einer schwarztuchenen Hose, einer dito Weste, einem Hemde ohne Zeichen, einem buntgestreiften kattunenen Halstuche, schwarz wollenen Socken und Halbstiefeln.

Indem ich dieses öffentlich bekannt mache ersuche ich um Mittheilung der etwaigen Nachrichten über Namen, Stand und Herkunft der gelandeten Person.

Düsseldorf, den 13. Juli 1835. Der Ober-Prokurator: v. Ammon.

(Den vermißten C. F. Feldsieper betr.

Der unten signalisirte Knabe hat in der Mitte des Monats April c. seinen Brodherrn, in der Gemeinde Remscheid verlassen, um zu seiner Mutter, der in der Gemeinde Kronenberg am Hackland wohnenden Anna Catharina Feldsieper zurückkehren. Er ist jedoch bei derselben nicht eingetroffen und hat seit der Zeit nicht wieder aufgefunden werden können.

Ich ersuche daher alle Behörden und Jeden, der über den gegenwärtigen Aufenthalt des Vermißten etwas anzugeben vermag, solches sofort mir oder der nächsten Polizeibehörde anzuzeigen und bemerke noch, daß es zu vermuthen steht, daß der Knabe den Weg von Remscheid nach Waldbroel, woselbst seine Großmutter wohnt, eingeschlagen hat.

Elberfeld, den 14. Juli 1835. Der Ober-Prokurator.
Für denselben.
Der Königl. Prokurator: Simons.

Signalement.

Namen Feldsieper, Vorname Carl Ferdinand, Wohnort Remscheid, Gewerbe Fei-

Digitized by Google

lenhauer-Lehrling, Religion evangelisch, Alter 12 Jahr 2 Monat, Größe circa 4 Fuß, Haare glatt, hellblond (röthlich,) Augen blau, Gesichtsfarbe gesund.

Besondere Kennzeichen: spricht undeutlich und etwas stotternd.

Bekleidung: blau tuchenes Kamisol, eine Hose und Weste von grünem englischen Leder, ein blau leinener Kittel, ein Hemd, wollene Strümpfe; eine blau tuchene Kappe und beschädigte Schuhe.

(Den ertrunkenen Philipp Streifler betr.)

Am 9. dieses Monats hat sich der Philipp Streifler, von hier gebürtig, von der Rheinbrücke in den Rhein gestürzt und ist ertrunken.

Indem ich dessen Signalement unten beifüge, ersuche ich sämmtliche Behörden, denen von dem Anlanden der Leiche des ꝛc. Streifler etwas bekannt werden sollte, solches mir bald gefälligst mitzutheilen.

Cöln, den 11. Juli 1835. Der Ober-Prokurator: v. Collenbach.

Signalement.

Alter 29 Jahr; Größe 5 Fuß 3 Zoll; braune Haare; freie Stirn; blaue Augen; mittler Nase und Mund; rundes Kinn und Gesicht, blasse Gesichtsfarbe.

Bekleidung: brauner Oberrock, graue Hosen, schwarz seidenes Halstuch und Stiefeln.

(Bekanntmachnng.)

Da das am 11. Juni c. aus dem Neersbroich entkommene Pferd des Lazarus Levy zu Neersen wieder aufgefangen worden ist, so wird meine Bekanntmachung vom 25. desselben Monats zurückgenommen.

Düsseldorf, den 13. Juli 1835. Der Ober-Prokurator: v. Ammon.

Sicherheits-Polizei.

(Diebstahl zu Radevormwald.)

Der Brauer Peter Budde zu Radevormwald, ist in der Nacht vom 2. zum 3. d. M. in seinem Wohnhause mittelst Einsteigens bestohlen worden. Die entwendeten Sachen bestehen in einer bedeutenden Menge nicht näher zu beschreibenden Kleidungsstücke und einer zinnernen Schnupftabacksdose, auf deren Deckel sich ein messingenes Schildchen mit dem Bildnisse Göthe's befindet.

Da diese Dose zur Entdeckung des bis jetzt unbekannten Thäters führen kann, so mache ich den Diebstahl hierdurch bekannt und ersuche Jedermann, Umstände, die zur Ermittelung des Thäters führen können, zu meiner Kenntniß zu bringen.

Elberfeld, den 10. Juli 1835. Der Ober-Prokurator.

Für denselben.

Der Königl. Prokurator: Simons.

Personal-Chronik.

Der bisherige Lehrer zu Wickrath, Peter Püttbach, ist zum Lehrer an der Elementar-Schule der evangelischen Gemeinde zu Wickrathberg ernannt worden.

Digitized by Google

Amtsblatt
der
Regierung zu Düsseldorf.

Nr. 45. Düsseldorf, Sonnabend, den 25. Juli 1835.

(Nr. 272.) Bekanntmachung.

Zur Unterstützung der Nothleidenden in Preußen und Litthauen sind ferner eingegangen:

1) Von dem Herrn Pfarrer Broix zu Gustorf .	7	Thlr.	10	Sgr.	—	Pf.
2) Durch den Schullehrer Herrn Urchs von den Schulkindern zu Kaarst	2	„	—	„	—	„
3) Durch den Herrn Landrath v. Proepper aus der Bürgermeisterei Frimmersdorf	3	„	4	„	6	„
4) Durch den Herrn Bürgermeister Pott aus der Bürgermeisterei Burscheid, Kreis Solingen	36	„	15	„	9	„
Zusammen .	49	„	—	„	3	„
Hiezu der frühere Betrag von .	4776	„	29	„	2	„
Ueberhaupt .	4825	„	29	„	5	„

Düsseldorf, den 20. Juli 1835.

Der Regierungs-Präsident:
Stolberg.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

(Nr. 273.) Die Abhaltung einer katholischen Kirchen-Collekte betr. l. S. V. Nr. 4525.

Das Königliche Hohe Ministerium der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten hat auf ein aus dem Königl. Kabinet remittirtes Immediat-Gesuch der katholischen Einwohner der Stadt Lüdenscheid, Regierungs-Bezirks Arnsberg, um Beihülfe zur Unterhaltung eines eigenen Geistlichen, zu dessen Anstellung die kleine, größtentheils aus Fabrikarbeitern, Dienstboten und Tagelöhnern bestehende katholische Gemeinde, nachdem sie ihre Kräfte durch die Erwerbung einer entbehrlich gewordenen städtischen Kapelle gänzlich erschöpft hat, wenig oder fast gar nichts beitragen kann, auf den Antrag der Regierung eine allgemeine Collecte in den katholischen Kirchen der ganzen Monarchie ausnahmsweise bewilligt.

Indem wir diese Bewilligung hiermit öffentlich bekannt machen, beauftragen wir die sämmtlichen katholischen Pfarrer unseres Verwaltungs-Bezirks, gedachte Collekte in vorschriftsmäßiger Weise abhalten und die aufkommenden Gelderträge zur weitern Beförderung, innerhalb der feststehenden Frist an die Steuerkassen abliefern zu lassen.

Düsseldorf, den 18. Juli 1835.

Digitized by Google

(Nr. 274.) Steckbrief gegen den Vice-Unteroffizier Peter Hohn aus Düsseldorf. l. S. IV. Nr. 3090.

Der unten signalisirte Vice-Unteroffizier Peter Hohn aus Düsseldorf ist am 12. Juli c. von der 11ten Kompagnie des Königl. 17ten Infanterie-Regiments in Wesel entwichen.

Sämmtliche Civil- und Militairbehörden werden ersucht, auf denselben strenge wachen, ihn im Betretungsfalle verhaften und wohlverwahrt an die Königl. Festungs-Kommandantur in Wesel abliefern zu lassen.

Düsseldorf, den 16. Juli 1835.

Signalement.

Alter 25 Jahre 9 Monate; Größe 5 Fuß; Religion katholisch; Haare braun; Stirne breit; Augenbraunen braun; Augen braun; Nase gewöhnlich; Mund dito; Bart braun, schwach; Kinn gewöhnlich; Gesichtsbildung oval und voll; Gesichtsfarbe gesund mit Sommersprossen.

Besondere Kennzeichen: keine.

Bekleidung: eine blaue Dienstmütze mit rothem Rand, eine Unteroffizier-Dienstjacke, eine schwarz tuchene Halsbinde, ein Paar graue Tuchhosen mit rothem Paspol, ein Säbel mit Unteroffizier-Troddel und schwarzem Kuppel, ein Paar weißlederne Handschuhe.

(Nr. 275.) Steckbrief gegen den Musquetier Friedrich Behbein aus Unna. l. S. IV. Nr. 3089.

Der unten näher bezeichnete Musquetier Friedrich Behbein aus Unna, ist am 13ten dieses Monats von dem 2. Bataillon des Königlichen 17. Infanterie-Regiments in Wesel desertirt.

Sämmtliche Civil- und Militär-Behörden werden ersucht, auf denselben strenge wachen, ihn ihm Betretungsfalle verhaften und wohlverwahrt an die Königl. Festungs-Kommandantur zu Wesel abliefern zu lassen.

Düsseldorf, den 16. Juli 1835.

Signalement.

Alter 25 Jahr 7 Monat; Größe 5 Fuß 2 Zoll; Religion evangelisch; Haare blond, oben auf dem Kopfe sehr wenig; Stirn frei; Augenbraunen blond; Augen blau; Nase stumpf; Mund gewöhnlich; Zähne gesund; Bart blond; Kinn rund; Gesichtsbildung rund; Gesichtsfarbe gesund; Statur untersetzt.

Besondere Kennzeichen: keine.

Bekleidung: eine dunkelblaue Dienstmütze mit rothem Rand und Vorstoß, eine schwarztuchene Halsbinde, eine blaue Dienstjacke mit rothem Kragen, Patten und blauen Achselklappen, worauf die Nr. 17. von rother Nummerschnur, so wie mit gelbmessingenen Knöpfen, eine leinene Pantalonhose, ein Paar Schuhe.

(Nr. 276.) Zurückgenommener Steckbrief. l. S. l. Nr. 3044.

Da der ehemalige Postillon Jacob Buer aus Duisburg bereits eingefangen ist, so wird der gegen ihn unter dem 30. v. M. erlassene Steckbrief (Amtsblatt Stück 41.) hiedurch zurückgenommen.

Düsseldorf, den 12. Juli 1835.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

(Bekanntmachung.)

So sehr es dem allgemeinen Interesse entsprechen mag, wenn nicht allein bei Verträgen über Eigenthums-Veränderungen sondern auch bei hypothekarischen Schuldverschreibungen die Auszüge aus der Mutterrolle jedesmal vorgelegt und hiernach in den aufzunehmenden Urkun-

Digitized by Google

den die zu veräusserenden oder zu verpfändenden Grundstücke bezeichnet werden; so hat sich jedoch ergeben, daß die Kosten der aufzunehmenden hypothekarischen Schuldverschreibungen hierdurch vermehrt werden, weil nur die bei Verträgen über Eigenthums-Veränderungen vorzulegenden Auszüge aus der Mutterrolle von der Stempelpflichtigkeit befreit sind.

Unter diesen Umständen muß ich es der Willkühr und dem Gutfinden der Contrahenten lediglich überlassen, ob sie bei hypothekarischen Schuldverschreibungen ihrem Interesse es angemessen finden, zur gehörigen Versicherung des Besitzstandes und zur richtigen Bezeichnung der zur Hypothek zu stellenden Grundstücke einen Auszug aus der Mutterrolle zu gesinnen und den instrumentirenden Notar vorzulegen oder nicht.

In Ansehung der Verträge über Eigenthums-Veränderungen behält es jedoch bei der früheren Bestimmung sein Bewenden, wonach bei Aufnahme solcher Verträge die gedachten Auszüge dem instrumentirenden Beamten jedesmal vorgelegt und hiernach die betreffenden Grundstücke bezeichnet werden müssen.

Mit Bezug auf meine Bekanntmachung vom 24. October vorigen Jahres wird diese abändernde Bestimmung unter der Aufforderung an alle Notarien, in vorkommenden Fällen sich hiernach zu achten, hiermit bekannt gemacht.

Cöln, den 11. Juli 1835. Der General-Prokurator: Biergans.

(Edictal-Citation.)

Da von der fiskalischen Behörde wider nachbenannte Heerespflichtige des Jahres 1834. aus dem Kreise Rees:

1) den Schuster Wilhelm Weißgärber aus Wesel;
2) den Schuster Wilhelm Kahnert aus Wesel;
3) den Nagelschmidt Heinrich Horn aus Rees;
4) den Schreiner Ludwig Wilhelm Mülder ebendaher

deshalb Klage erhoben ist, weil sie sich durch Entfernung von ihrem Wohnort der Militairpflicht entzogen haben, so werden dieselben hierdurch aufgefordert, ungesäumt in die hiesigen Lande zurückzukehren, und sich in dem vor dem Deputirten Herrn Ober-Landes-Gerichts-Auscultator Moellenhoff auf den 10. Juli 1836 Vormittags 10 Uhr hieselbst im Ober-Landes-Gerichts-Gebäude bestimmten Termin zu gestellen und sich über den Austritt aus dem Lande zu verantworten, unter der Warnung, daß sie bei ihrem ungehorsamen Ausbleiben ihres gesammten Vermögens mit Einschluß künftiger Anfälle werden verlustig erklärt, solches alles dem Fisco zuerkannt und zur Regierungs-Haupt-kasse eingezogen werden soll.

Hamm, den 6. Juni 1835.

Civil-Senat des Königl. Preuß. Ober-Landes-Gerichts: v. Scheibler.

(Aufgefundener Leichnam.)

Am 30. Mai d. J. ist zu Alsum am Rhein in der Nähe der Mündung des Emscherflusses eine unbekannte Leiche männlichen Geschlechts aufgefischt worden, welche dem Anschein nach schon circa 14 Tagen im Wasser gelegen zu haben schien, daher sich bereits die Haut vom Körper ablöste. Derselbe mochte ein circa 55 bis 60jähriges Alter haben, war 5 Fuß 4 Zoll groß, hatte dunkelbraune mit grau untermischte Haare, und war mit folgenden Kleidungsstücken versehen: a) einer blau tuchenen Jacke; b) einer grauen Weste in welcher sich ein Zuschlagmesser mit weißhornernem Hefte und verrosteter Klinge befand, c) einem weß wollenen Unterwams; d) einem weiß leinenem Hemde; e) einer blau tuchenen Hose; f) weiß wollenen Strümpfen; g) lederne Schuhen mit Nägeln; h) Hosenträgern von Selfkante; i) einem schwarz seidenen Halstuche.

Diejenigen, welche zur Erkennung der Person und Feststellung der Todesart des Verstor-

Digitized by Google

benen nähere Auskunft zu ertheilen im Stande sind, werden aufgefordert uns, dem Königl. Land- und Stadgericht zu Duisburg, oder der nächsten Polizeibehörde Anzeige zu machen.

Hamm, den 9. Juli 1835. Königl. Preuß. Inquisitoriat.

Sicherheits-Polizei.

(Steckbrief gegen den Heinrich Ritzenhoff.)

In der Nacht vom 3 zum 4. Juni d. J. ist der wegen mehrere Diebstählen verhaftete und zum vorläufigen Antritt seiner Strafe an die Festungs-Commandantur zu Minden abgelieferte Heinrich Ritzenhoff aus dem dortigen Garnison-Lazareth entwichen. Indem wir dessen Signalement nachstehend mittheilen, ersuchen wir die resp Militair und Polizei-Behörden dienstergebenst auf dieses verschmitzte Individuum ganz besonders zu vigiliren und im Betretungsfalle uns oder der Königlichen Commandantur wohlverwahrt vorführen zu lassen.

Hamm, den 14. Juli 1835. Königl. Preuß. Inquisitoriat.

Signalement.

Vor- und Zuname Heinrich Ritzenhoff; Geburtsort Hückeswagen; Wohnort Wipperfürth; Stand und Gewerbe Steinbrecher; Religion katholisch; Alter 23 Jahr; Größe 5 Fuß 6 Zoll; Haare braun; Stirn hoch; Augenbraunen braun; Augen grau; Nase ordinair; Mund dito; Zähne gesund; Bart bloud; Kinn breit; Gesichtsbildung rund; Gesichtsfarbe blaß; Gestalt mittler; spricht deutsch.

Besondere Kennzeichen: eine Narbe an der linken Hand, und auf den beiden Vorderarmen eingeprägte Figuren, die jedoch nicht näher bezeichnet werden können.

(Diebstahl zu Ratingen.)

Am siebenten dieses Monats wurde dem Dachziegelfabrikant Johann Schorn zu Ratingen eine goldene Cylinder-Uhr, worauf arabische Ziffern, und ein Geldbeutel von schmal gestreiftem Siamoisen mit 20 Thaler, bestehend in 10 harten Thalern, 1 französischer Kronenthaler und der Rest in 10 und 5 Groschenstücken, aus seiner Wohnung entwendet.

Ein entfernter Verdacht dieses Diebstahls fällt auf einen jungen Menschen, der jedoch nicht näher bezeichnet werden kann, welchen man aus der Wohnung des Bestohlenen, zur Zeit, als die Hausbewohner auswärts beschäftigt gewesen, hat kommen sehen.

Indem ich dieses öffentlich bekannt mache, ersuche ich um Mittheilung alles dessen, was zur Entdeckung des Thäters, oder zur Wiedererlangung des Gestohlenen dienen könnte.

Düsseldorf, den 17. Juli 1835. Der Ober-Prokurator: v. Ammon.

(Steckbrief gegen den August Butz aus Wald.)

Der August Butz ist wegen Diebstahls zu einer Gefängnißstrafe von einem Jahre verurtheilt worden, er hat sich jedoch der Vollziehung dieser Strafe durch die Flucht entzogen.

Indem ich daher das Signalement des Condemnaten hierunter bekannt mache, ersuche ich alle Behörden auf denselben zu wachen, ihn im Betretungsfalle arretiren und an mich abliefern zu lassen.

Elberfeld, den 15. Juli 1835. Der Ober-Prokurator.

Für denselben, der Königl. Prokurator: Simons.

Signalement.

Name: Butz; Vorname: August; Geburtsort Wald; Wohnort zuletzt Solingen; Religion evangelisch; Alter 22 Jahre; Größe 5 Fuß 1 Zoll; Haare braun; Stirne flach; Augenbraunen braun; Augen braun; Nase dick; Mund gewöhnlich; Zähne gelblich; Kinn rund; Gesicht länglich; Gesichtsfarbe gesund; Statur klein.

Besondere Kennzeichen: mit Drüsen behaftet.

Amtsblatt
der
Regierung zu Düsseldorf.

Nr. 46. Düsseldorf, Donnerstag den 30. Juli 1835.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

(Nr. 277.) Gemein- und Wohlthätigkeitssinn. I. S. II. Nr. 7622.

Um das bereits seit langer Zeit gefühlte Bedürfniß eines Armenkrankenhauses zu befriedigen, ohne die beschränkten Armenmittel in Anspruch zu nehmen, haben die Mitglieder der evangelischen Gemeinde zu Hamminkeln durch freiwillige Beiträge die zur Erwerbung eines zu diesem Zweck einzurichtenden Hauses nöthige Summe von 400 Rthlr. unter sich aufgebracht. Mit Vergnügen bringen wir diesen Beweis des ächt christlichen Gemein- und Wohlthätigkeitssinnes der dortigen Gemeindeglieder zur öffentlichen Kunde.

Düsseldorf, den 21. Juli 1335.

(Nr. 278.) Verkauf resp. Verpachtung des Kleinberges Hofes. II. S. IV. Nr. 3394.

Der zu Erckrath, Bürgermeisterei Gerresheim belegene von dem Kloster in Gerresheim herkommende Kleinberges Hof soll

Montag, den 31. August, Vormittags 11 Uhr, bei dem Herrn A. Becker auf dem Flingersteinwege hierselbst vor dem Königl. Rentmeister, Domainen-Rath Wolters zum Verkaufe und zur Neuverpachtung ausgesetzt werden.

Das Gut bestehet ausweise der Kataster-Aufnahme aus:

a) Haus-, Hofplatz und Garten . . .	—	Morgen	155,70	Ruthen
b) Baumhof	1	—	130,30	—
c) Ackerland	61	—	31,80	—
d) Wiesen	3	—	128,80	—
e) Holzung	8	—	161,50	—
f) Sumpf	—	—	36,00	—
	76	Morgen	104,10	Ruthen

Die Bedingungen können auf dem Bürgermeisterei-Amte zu Gerresheim und auf dem Rentamte hierselbst eingesehen werden.

Düsseldorf, den 25. Juli 1835.

(Nr. 279.) Belobung. I. S. II. Nr. 7518.

Der Schiffknecht Franz van Kessel von Herwaarden, bei Thiel, im Königreiche der Niederlande, hat am 5. d. M ein Kind des Seilspinners Joseph de Puhl zu Ruhrort, welches in den dortigen Hafen gestürzt war, mit eigener Gefahr vom Tode gerettet, welche edle Handlung wir belobend zur allgemeinen Kenntniß bringen, mit dem Bemerken, daß dem ꝛc. Retter die gesetzliche Prämie zu Theil geworden ist.

Düsseldorf, den 19. Juli 1835.

Digitized by Google

(Nr. 280.) Vermächtniſſe und Schenkungen zu Kirchen- und Schulzwecken, l. S. V. Nr. 4470.
Periode: April, Mai, Juni 1835.

Kreis.	Vermächtniſſe und Schenkungen.	Betrag. Rthlr.	Sgr.	Pf.	Zweck.
Grevenbroich	Schenkung des Kaufmanns Mathias Maas zu Garzweiler an die dortige katholiſche Pfarrkirche	60	—	—	Stiftung eines feierlichen Anniverſariums und eine Namens-Ableſung.
Duisburg	der Lidoly Merrem an die Miſſions-Kaſſe der evangeliſchen Brüder Unitä: zu Bertelsdorf, bei Herrenhut	200	—	—	Beforderung der Miſſions-Zwecke.
Düſſeldorf	der Wittwe Franz Hellgrath, Gertrud geb. Hauſen, an die katholiſche Pfarrkirche zu Ratingen	20	—	—	Stiftung zweier Leſemeſſen.
Duisburg	der Wittwe Johann Linhöfer Anna Maria, geb. Schulte Thiele, an die Pfarrkirche der katholiſchen Gemeinde zu Rellinghauſen	100	—	—	Ohne laſtbare Bedingung.
Cleve	der Wittwe Simes, Johanna Maria, geb. Tevoorde, an die Pfarrkirche der katholiſchen Gemeinde zu Calcar	513	28	6	Stiftung eines Anniverſariums und zweier Leſemeſſen.
Düſſeldorf	der Oberinn des Kloſters Catharinenberg zu Grevesheim Crescentia Korn und der Kloſterſchweſter Bernardine Evertz, an die Pfarrkirche der dortigen katholiſchen Gemeinde	60	—	—	Stiftung von Jahrgedächtniſſen.
Duisburg	des Freiherrn Arnold von und zum Pütz, an die katholiſche Pfarrkirche zu Hamborn	Kirchen- und geiſtliche Apparate.			Ohne Verbindlichkeit.
id.	des Kanonikus Hirſchmann zu Steele	ein Kelch mit Zubehör an die kathol. Pfarrkirche daſelbſt, die Bibliothek an die dortige Pfarrgeiſtlichkeit.			Gebrauch und Benutzung
Cleve	des Geiſtlichen Friedrich Heuckesfeld, an die katholiſche Pfarrkirche zu Uedem	230	23	1	Stiftung von drei Anniverſarien, und eine Namens-Ableſung.
Geldern	der Eheleute Heinrich Neurtmanns und Chriſtine Oly zu Vernum, an die katholiſche Kirche zu Hartefeld	256	12	4	Ohne Verpflichtung.
id.	dieſelben Geber an dieſelbe Kirche	51	8	4	Stiftung von zwei Anniverſ.
Grevenbroich	Kaufmann Franz Maas zu Garzweiler, an die katholiſche Kirche daſelbſt	1000	—	—	Als Beitrag zu den Koſten des Kirchenbaues.

Düſſeldorf, den 13. Juli 1835.

(Nr. 281.) Steckbrief gegen den Musketier Carl August Wirths aus Stachelhausen. I. S. IV. Nr. 3107.

Der unten signalisirte Musketier Carl August Wirths, von der 1ten Kompagnie des Königl. 28ten Infanterie-Regiments ist am 12. dieses aus der Garnison Köln entwichen.

Sämmtliche Civil- und Militairbehörden werden demnach aufgefordert resp. ersucht, auf denselben Acht zu haben, im Betretungsfalle ihn verhaften und an das gedachte Regiment abliefern zu lassen.

Düsseldorf, den 27. Juli 1835.

Signalement.

Namen: Carl August Wirths; Alter 22 Jahre 4 Monate; Größe 5 Fuß 7 Zoll 2 Strich; Geburtsort: Stachelhausen; letzter Aufenthaltsort: Remscheid, Kreis Lennep; Religion evangelisch; Gesicht oval; Gesichtsfarbe gesund; Augen blau; Augenbraunen blond; Haare hellblond; Stirne hoch; Mund gewöhnlich; Zähne gesund; Kinn spitz; Nase mittelmäßig; Bart blond; Statur stark.

Besondere Kennzeichen: keine.

Bekleidung: eine blaue Dienstmütze, eine Montirung, ein Paar leinene Hosen, ein Paar Halbstiefeln, eine Halsbinde und ein Säbel mit Gehänge.

Wird sich in seiner Heimath wahrscheinlich mit Civilkleidern versehen haben.

(Nr. 282.) Steckbrief gegen den Gefreiten Ernst Friedrich Guercke aus Wiesau. I. S. IV. Nr. 3173.

Der unten signalisirte Gefreite des Füselier-Bataillons des Königl. 17. Infanterie-Regiments Ernst Friedrich Guercke aus Wiesau, Kreis Glogau, Regierungs-Bezirk Liegnitz, ist am 16. d. M. aus der Garnison Wesel entwichen.

Sämmtliche Civil- und Militair-Behörden werden ersucht, auf denselben strenge wachen, ihn ihm Betretungs-Falle verhaften und wohlverwahrt an das Füselier-Bataillon zu Wesel abliefern zu lassen.

Düsseldorf, den 23. Juli 1835.

Signalement.

Alter 28 Jahr 2 Monat; Religion evangelisch; Gewerbe Oekonom; Größe 5 Fuß 2 Zoll; Haare blond; Stirn flach; Augenbraunen blond; Augen grau; Nase gewöhnlich; Mund breit; Bart blond; Kinn spitz; Gesichtsbildung rund; Gesichtsfarbe blaß.

Besondere Kennzeichen: in der obern Kinnlade linker Seits fehlt der Eckzahn.

Bei seiner Entweichung trug derselbe eine blaue Dienstmütze mit rothem Rande, eine Dienstjacke, eine schwarztuchene Halsbinde, ein Paar weiße leinene Pantalons, ein Paar Halb-Stiefeln.

(Nr. 283.) Steckbrief gegen den Peter Joseph Schieffes aus Weckoven im Kreise Grevenbroich. I. S. V. Nro. 7844

Der in der Arbeitsanstalt zu Brauweiler wegen Bettelei inhaftirte Peter Joseph Schieffes aus Weckoven im Kreise Grevenbroich, ist am 14. Abends aus dem dortigen Lazareth entsprungen.

Sämmtliche Civil- und Militär-Behörden werden ersucht, auf denselben Acht zu haben, ihn im Betretungsfalle zu verhaften und in die Anstalt abliefern zu lassen.

Düsseldorf, den 22. Juli 1835.

Eig-

Signalement.

Alter 20 Jahr; Religion katholisch; Stand Ackerknecht; Größe 5 Fuß 3 Zoll; Haare blond; Stirn flach; Augenbraunen blond; Augen grau; Nase gewöhnlich; Mund klein; Kinn rund; Gesicht oval; Sprache deutsch.

Bekleidung: ein Hemd, eine drillichene Jacke, eine dergleichen Hose, ein Paar leinene Strümpfe, ein halbes Halstuch, eine blautuchene Mütze mit Schirm.

(Nr. 284) Steckbrief gegen den Hermann Friedrich Pickart aus Essen. I. S. VI. Nr. 7844.

Der wegen Diebstahls in der Arbeitsanstalt zu Brauweiler inhaftirte Hermann Friedrich Pickart aus Essen, ist am 14. d. M. Abends aus dem dortigen Lazareth, entsprungen.

Sämmtliche Civil- und Militair-Behörden werden ersucht, auf denselben Acht zu haben, ihn im Betretungsfalle zu verhaften und dorthin abliefern zu lassen.

Düsseldorf, den 22. Juli 1835.

Signalement.

Alter 21 Jahr; Religion katholisch; Stand Weber; Größe 5 Fuß; Haare dunkelblond; Stirne flach; Augenbraunen braun; Augen grau; Nase klein; Mund dick; Kinn rund; Gesicht oval; Sprach deutsch.

Bekleidung: ein Hemd, eine drillichene Jacke, eine dergleichen Hose, ein Paar leinene Strümpfe, ein halbes Halstuch, eine grüntuchene Mütze mit Schirm.

(Nr. 285) Zurückgenommene Steckbriefe. I. S. II. Nr. 7422.

Die in der Provinzial-Arbeits-Anstalt zu Brauweiler detinirten von der Chausseebauarbeit entsprungenen Everhard Nidrée aus Goch und Lehmann Levy aus Duisburg, sind in die Anstalt zurückgebracht worden, und werden daher die gegen dieselben unter dem 1. Juni c (Amtsblatt Nr. 35. Seite 254. u. 255) erlassenen Steckbriefe, zurückgenommen.

Düsseldorf, den 9. Juli 1835.

Auszuleihende Stiftungs-Kapitalien.

Bei der evangelischen Kirchenkasse in Ratingen sind 1836 im Monate Mai 700 Thlr., und jetzt 150 Thlr. Preuß. Courant gegen gesetzliche Sicherheit zu haben. Das Nähere bei dem Rendanten Bierhoff daselbst.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

(Abwesenheits-Erklärung.)

Durch Urtheil des Königlichen Landgerichts zu Coblenz, vom 15. v. M. sind die Geschwister Simon und Christina Hartmann von Kettig für abwesend erklärt worden.

Cöln, den 13. Juli 1835. Der General-Prokurator: Bierganß.

(Verordnung, die Ferienkammer bei dem Königlichen Landgerichte zu Düsseldorf für das Jahr 1835. betreffend.)

1) Die Sitzungen der Ferienkammer zur Entscheidung der während der Ferien vorkom-

menden ſummariſchen und eiligen Sachen werden am 1. September dieſes Jahres Vormittags 9 Uhr eröffnet und ſind außerdem auf den 4. 5. 7. 8. 18. 19 21. 22. September ſodann auf den 2. 3. 5. 6. 16. 17. 19. 20. 30. und 31. October feſtgeſetzt. Die Sitzungen vom 14. 18. und 22. September 2. 6 16. und 20. October ſind zugleich zur Verhandlung in den bei dem Landgericht als Handelsgericht vorkommenden Handelsſachen beſtimmt.

2) Die Sitzungen vom 8. und 22. September und 6. und 20. October werden als diejenigen bezeichnet, zu welchen die in Subhaſtationsſachen vorkommenden Einſprüche wider die Zuläſſigkeit und Gültigkeit eines eingeleiteten Licitations-Verfahrens von den Friedensgerichten hinzuverweiſen ſind.

3) Die Sitzungen der correctionellen Kammer erſter und zweiter Inſtanz bleiben während der Ferien wie bisher unverändert.

Düſſeldorf, den 20. Juli 1835.

Der Präſident des Königl. Landgerichts:
(gez.) von Voß.
Für die richtige Abſchrift, der Ober-Secretair: Hoffmann.

(Den ertrunkenen Carl Auguſt Lunkenbein betr.)

Am 22. dieſes Monats iſt beim Baden im Rheine hieſelbſt der Sattlergeſell Carl Auguſt Lunkenbein, gebürtig zu Lauſtigk, im Königreiche Sachſen, ertrunken. Indem ich das Signalement des Verunglückten hierunten beifüge, erſuche ich Jeden der über das Auffinden der Leiche Auskunft zu geben im Stande iſt, der hieſigen Stelle davon Anzeige zu machen.

Bonn, den 24. Juli 1835. Für den Königl. Prokurator.
Der Landgerichts-Aſſeſſor: Thumb.

Signalement.

Alter 21 Jahre; Größe circa 5 Fuß; Haare blond; Stirne gewölbt; Augenbraunen blond; Augen blau; Naſe dick; Mund gewöhnlich; Kinn rund; Bart keinen; Geſicht oval; unterſetzter Statur. Die Leiche iſt ganz entkleidet.

Sicherheits-Polizei.

(Diebſtahl zu Drevenack.)

Am 8. Juli c. Nachmittags, ſind dem Taglöhner Diedrich Binnenkey zu Drevenack mittelſt Erbrechung der Hausthüre folgende Gegenſtände:

1) 24 Ellen Leinentuch; 2) 1 Betttuch von Leinewand; 3) 3 Mannshemden gez. W. B. und D. B.; 4) 1 Frauenhemd; 5) 1 Kopftuch von Pellen; 6) 4 weiße Frauen-Halstücher von Leinwand; 7) 1 gelb kattunener Halstuch, entwendet worden.

Indem wir vor den Ankauf dieſer Gegenſtände warnen, fordern wir Jeden auf, die zur Entdeckung des Thäters oder der geſtohlenen Sachen ihm bekannt werdenden Umſtände ſofort der nächſten Behörde oder uns anzuzeigen.

Weſel, den 18. Juli 1835. Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht.

(Straßenraub.)

Geſtern Nachmittag gegen halb ſechs Uhr iſt der zwölfjährige Knabe Franz Cloeren zu Ferberg wohnend auf dem Wege zwiſchen Kloſter Meer und Strümp an dem dort

gelegenen Wäldchen von einem Unbekannten von mittler Größe, der mit einer grau tuchenen Jacke bekleidet war und ein von der Sonne verbranntes Gesicht und einen dunkeln bis unter das Kinn gehenden Backenbart hatte, angefallen und eines schwarzseidenen, mit dem Buchstaben M. blau gezeichneten Halstuches beraubt worden.

Indem ich diesen Straßenraub öffentlich bekannt mache, ersuche ich um jede Mittheilung die zur Entdeckung des Thäters führen könnte.

Düsseldorf, den 22. Juli 1835. Der Ober-Prokurator: v. Ammon.

(Diebstahl zu Unterniedergeburth.)

In der Nacht vom 5. auf den 6. dieses Monats wurden aus der Wohnung des Johann Peter Wolziefer zu Unterniedergeburth 2 Taschenuhren, nämlich: eine französische mit braunlakirtem Kasten, silbernem Rande und Zifferblatt mit römischen Zahlen und eine zweigehäusige silberne, englische Taschenuhr mit porzellanem Zifferblatt und römischen Zahlen, entwendet.

Diesen Diebstahl zur öffentlichen Kunde bringend, ersuche ich um Mittheilung alles dessen, was zur Entdeckung des Thäters oder Wiedererlangung der gestohlenen Uhren dienen könnte.

Düsseldorf, den 22. Juli 1835. Der Ober-Prokurator: v. Ammon.

(Diebstahl zu Düsseldorf.)

Am 19. dieses Monats, Nachmittags zwischen 5 und 6 Uhr, wurden aus einer hiesigen Wohnung 1 Paar Ohrgehänge von Diamanten, jedes mit 20 Rosetten gefaßt, zusammen $3\frac{1}{16}$ Karat enthaltend, im Werthe von 125 Thalern, nebst einer roth saffianen Kapsel, worin die rc. Ohrgehänge aufbewahrt wurden, entwendet.

Indem ich diesen Diebstahl mit dem Ersuchen um Mittheilung Alles dessen, was zur Ermittelung des Thäters, oder Wiedererlangung der gestohlenen Ohrgehänge führen könnte, öffentlich bekannt mache, bemerke ich gleichzeitig, daß um die Zeit der Entwendung ein unbekannter, in einem alten blauen Kittel und runden Hut gekleideter Mann von kleiner gesetzter Statur in das Haus des Bestohlenen eingetreten und nach einigen Minuten sich wieder entfernt hat, ohne daß derselbe bei einem der Hausbewohner gewesen, weshalb die Vermuthung entsteht, daß dieser die rc. Ohrgehänge, welche in der im Erdgeschosse befindlichen Wohnstube auf dem Tische gestanden hatten, entwendet hat.

Düsseldorf, den 24. Juli 1835. Der Ober-Prokurator: v. Ammon.

(Diebstahl.)

In der Nacht vom 16. auf den 17. d. M. wurden aus einem Wirthshause zu Löhndorf von einem dort aufgenommenen Gaste 2 gute Betttücher, 2 Kissenüberzüge, 1 wollene Decke, 1 Paar baumwollene Strümpfe und ein sogenanntes Haareisen für Frauen entwendet.

Der des Diebstahls höchst verdächtige Unbekannte ist von ziemlich starkem Körperbau, etwa 5 Fuß 3 bis 4 Zoll groß, mit bleichem Gesichte, schwarzem Backenbarte, schwarzem etwas kraußem, auf dem Scheitel jedoch sehr dünnem Haupthaare, starker Nase und gewöhnlichem Munde.

Er war bekleidet mit einem dunkelbraunen Ueberrocke, hellen langen Beinkleidern und trug ganz gute Halbstiefeln. Als Zweck seiner Reise gab der Verdächtige an: daß er die Wolle in der Gegend aufkaufe.

Indem ich vor dem Ankaufe der oben beschriebenen Gegenstände warne, ersuche ich, alle zur Entdeckung des Diebes führende Nachrichten an mich oder die nächste Behörde gelangen und mir im Betretungsfalle und bei Bestätigung des Verdachts den obenbeschriebenen Menschen vorführen zu lassen.

Coblenz, den 20. Juli 1835. Der Ober-Prokurator: v. Olfers.

(Diebstahl zu Homberg.)

Vom 4. bis zum 6. d. M sind dem Kohlenhändler J. B. Schroer zu Homberg aus dessen Kohlenniederlage zu Baerl zwei geaichte eiserne Wagebalken gestohlen worden, von denen der eine sehr schwer und noch neu, der andere aber leichter und sehr alt.

Auf diesen Diebstahl mache ich aufmerksam und ersuche Jeden, dem diese Gegenstände zu Gesichte kommen sollten, sie so wie ihren Inhaber anzuhalten und der nächsten Polizei-Behörde zu überweisen.

Cleve, den 17. Juli 1835. Der Ober-Prokurator: Bessel.

(Steckbrief gegen den Johann Wagner.)

In der Nacht vom 17. auf den 18. d. M. ist der Johann Wagner, welcher wegen Diebstahls in Untersuchung befangen ist, aus dem hiesigen Arresthause entsprungen.

Ich bringe dessen Signalement hierunten mit dem Ersuchen zur öffentlichen Kenntniß auf denselben strenge vigiliren und ihn im Betretungsfalle unter sicherer Begleitung mir vorführen zu lassen. Elberfeld, den 18. Juli 1835. Der Ober Prokurator.

Für denselben:

Der Königl. Prokurator: Simons.

Signalement.

Namen und Vornamen: Wagner, Johann; Geburts- und Wohnort Elberfeld; Gewerbe ohne; Alter 17 Jahre; Größe 4 Fuß 4 Zoll; Haare blond; Stirne bedeckt; Augenbraunen blond; Augen grau; Nase stumpf; Mund klein; Zähne gut; Kinn rund; Gesichtsform rund; Gesichtsfarbe gesund; Statur klein; Sprache bergisch; Religion lutherisch.

Besondere Kennzeichen: keine.

Bekleidung: eine gelbe Weste, graue siamosene Hose, grau wollene Socken, Hemd und weißes Vorhemdchen, blauer Kittel, und Schuhen mit Riemen.

Dann hat er noch einem Mitgefangenen eine schwarz tuchene Weste und einen blau leinenen Kittel mitgenommen, welche Gegenstände er wahrscheinlich ebenfalls bei sich führen wird.

(Steckbrief gegen den vormaligen Unteroffizier Heuscheidt.)

Der unten signalisirte vormalige Unteroffizier Wilhelm Heuscheidt, der eines Diebstahls beschuldigt ist, hat sich der gegen ihn eingeleiteten Untersuchung durch die Flucht entzogen. Ich ersuche daher sämmtliche Polizei-Behörden auf denselben zu wachen, ihn im Betretungsfalle zu arretiren und mir vorführen zu lassen.

Cöln, den 18. Juli 1835. Der Instructions-Richter: Ludowigs.

Signalement.

Namen und Vornamen: Wilhelm Heuscheidt, Alter 25 Jahre, Geburts-Ort Eitorf, letzter Aufenthalts-Ort Cöln, Größe 5 Fuß 7 Zoll 2 Strich, Haare blond, Stirn bedeckt,

Digitized by Google

Augenbraunen blond, Augen blau, Nase groß, Mund groß, Bart röthlich, Zähne gut, Kinn rund, Gesichtsbildung oval, Gesichtsfarbe gesund, Gestalt schlank.

Derselbe trägt vermuthlich einen grünen Ueberrock, eine grau leinene Hose, eine schwarz tuchene Weste, eine grün tuchene Kappe mit Schirm und Halb-Stiefeln.

(Steckbrief gegen den Müllerknecht Moritz Haeck.)

Der Müllerknecht Moritz Haeck von Cüsten, Kreis Wipperfürth, welcher wegen Mißhandlung in Untersuchung sich befindet, hat sich mit einem ihm am 9. Juli c. ausgestellten Passe nach der Gegend von Elberfeld hin entfernt und sich so jener Untersuchung entzogen. Indem ich sein Signalement beifüge, ersuche ich daher die betreffende Behörde, auf den Moritz Haeck zu wachen, und ihn mir im Betretungsfalle vorführen zu lassen.

Köln, den 24. Juli 1835. Der Instructionsrichter: Wever.

Signalement.

Namen: Moritz Haeck; Stand Müllergeselle; Wohn- und Geburtsort Cüsten; Religion katholisch; Alter 28 Jahre; Größe 5 Fuß 4 Zoll; Haare blond; Stirn mittelmäßig; Mund aufgeworfen; Zähne gesund; Bart blond; Kinn rund; Gesicht länglich; Gesichtsfarbe gesund; Statur gesetzt.

Besondere Kennzeichen: am kleinen Finger der linken Hand eine Narbe.

Personal-Chronik.

Der bisherige Lehrer zu Geistenbeck, Carl Isaak Kaufmann ist zum Lehrer an der Elementarschule der evangelischen Pfarrgemeinde Wickrath ernannt worden.

Der Steuerdiener Pontani zu Düsseldorf ist in gleicher Eigenschaft nach Neuß versetzt und der Steuerdiener Giesen zu Neuß zum Steuerdiener der Steuerkasse Düsseldorf ernannt worden.

Die als Hebamme adprobirte Wittwe Catharina Homann, geb. Molck, hat sich zu Wesel niedergelassen.

Die Ehefrau Christina Hessenbleck, geb. Sonnenschein, hat sich als Hebamme in Wülfrath niedergelassen.

Digitized by Google

Amtsblatt

der

Regierung zu Düsseldorf.

Nr. 47. Düsseldorf, Mittwoch, den 5. August 1835.

(Nr. 286.) Gesetz-Sammlung, 14tes Stück.

Das 14te Stück der Gesetz-Sammlung ist erschienen und enthält unter:

Nr. 1619. Allerhöchste Verordnung, betreffend die Einrichtung des Königlichen Kredit-Instituts für Schlesien. Vom 8. Juni 1835.

(Nr. 287.) Mittheilungen aus dem Zeitungs-Bericht für den Monat Juni 1835. E. o. Nr. 2537.

1. Witterung.

Der Monat Mai blieb bis zum seinem Ende kühl und naß; die letzten Tage desselben waren sogar kalt und die Nächte brachten Frost. — Mit dem 1. Juni trat aber eine andere Temperatur ein; es wurde plötzlich warm; gleich am ersten Tage stieg die Wärme bis auf 17° Reaumür und in den folgenden 13 Tagen stieg sie bis zur Hitze des höchsten Sommers.

Um die Mitte dieses Monats ließ die ungewöhnlich große Hitze nach, und seitdem ist die Witterung von neuem naß und sehr empfindlich kühl geworden.

Von den wenigen Gewittern, welche während dieses Zeitraums zum Ausbruch gekommen sind, ist dasjenige am merkwürdigsten, welches am 13. dieses Monats an zweien verschiedenen Orten des Kreises Solingen einschlug. Ein Schlag traf den Thurm und die Kirche zu Rheindorf und verursachte verschiedene bauliche Zerstörungen. Unter andern sprengte er aus dem Zifferblatte der Thurm-Uhr zwei Zahlen aus, beschädigte in der Kirche einen kleinen Seitenaltar, zertrümmerte in der Sakristei einen zum Aufbewahren der Kirchenparamente bestimmten Schrank, wobei er diese selbst theils versengte, theils beschmutzte, — und tödtete endlich in einem ganz nahe liegenden Stalle eine Ziege, während die gleichzeitig darin befindliche Eigenthümerin, nicht wesentlich verletzt ward. —

Ein anderer Blitzschlag traf die Kirche des hoch gelegenen Dorfes Witzhelden, zerschlug einige Schiefer, und verzehrte im Innern derselben den Drath einer Schelle, deren messingener Knopf zerschmettert wurde.

2. Preise der Lebensmittel.

Je nachdem die wechselvolle Witterung den Stand der Früchte günstig oder ungünstig erscheinen ließ, traten auch leichte Veränderungen in den Fruchtpreisen ein. Im Ganzen sind diese um ein geringes gestiegen.

Am höchsten im Preise stehen die Kartoffeln, wegen des ungewöhnlich starken Verbrauches derselben in den Branntweinbrennereien.

Auf dem Fruchtmarkte zu Neuß fand nur ein mäßiger Verkehr Statt:

Digitized by Google

Die Zufuhr bestand aus

3530	Scheffel Weizen;	599	Scheffel Hafer;
5654	„ Roggen;	172	„ Buchweizen;
643	„ Gerste;	12	„ Saamen.

Der Absatz betrug

a) nach Holland

525	Scheffel Weizen;	4520	Scheffel Roggen;

b) nach dem Bergischen

1403	Scheffel Weizen;	377	Scheffel Hafer;
655	„ Roggen;	111	„ Buchweizen;
886	„ Gerste;		

Der Werth der Zufuhr stellt sich auf 14,377 Thlr. und der der Abfuhr auf 11,133 Thlr. Im Oelhandel wurden ziemliche Geschäfte gemacht.

3. Gesundheitszustand.

Die am häufigsten vorkommenden Krankheiten sind Wechsel- und Erkältungsfieber und unter den Kindern die Masern; doch ist nirgendwo der Gesundheits-Zustand gefährdet und die Sterblichkeit übersteigt nicht das gewöhnliche Verhältniß.

Geboren wurden	2180 Kinder;
es starben	1582 Personen;
es sind also mehr geboren als gestorben	598 Personen.

Im vorigen Jahre zählte man im Monat Juni

an Gebornen	2297 Kinder;
an Gestorbenen	1592 Personen;
der damalige Ueberschuß betrug mithin	705 Individuen.

Zu Heerdt im Kreise Neuß ist eine Drillingsgeburt vorgekommen; die drei Kinder, sämmtlich Knaben, befinden sich wohl und sind sehr munter.

In der Zahl der Gestorbenen sind 3 Personen des Kreises Grevenbroich, welche 90 Jahre alt geworden, und eine Person hier zu Düsseldorf, welche 92 Jahre zählte.

4. Unglücksfälle.

Im Ganzen sind 27 Personen im Laufe dieses Monats umgekommen. Von diesen haben sich

6	ihres Lebens freiwillig beraubt;	1	ist überfahren, und
16	sind ertrunken, (9 beim Baden);	2	sind anderweitig umgekommen.
2	sind todt gefallen;		

Außerdem sind 7 Personen, worunter 3, welche einen Selbstmord beabsichtigten, vom Tode gerettet worden.

Das Feuer verzehrte:

im Kreise Düsseldorf 1 Scheune und Stallung, im Kreise Elberfeld 1 Scheune, im Kreise Solingen 2 Wohnhäuser, im Kreise Lennep 7 Wohnhäuser 5 Scheunen und 1 Stallung, im Kreise Cleve 1 Wohnhaus, im Kreise Geldern 1 Wohnhaus.

5. Katholisches Kirchenwesen.

Ein katholischer Geistlicher im Kreise Rees, der seiner Gemeinde schon 43 Jahre vorsteht, hat sich bereit erklärt, nachdem er schon vor mehreren Jahren für den Bau eines neuen Schulhauses und für die Ausstattung der Kapellaney über 3500 Thaler aus eigenem Vermögen aufgewendet hat, auch das Kapellaneyhaus auf seine Kosten zu erbauen.

Digitized by Google

6. Schulwesen.

Zur Verbesserung des Einkommens der Lehrer an Elementar- und höhern Bürgerschulen, wie auch für Reparatur alter Schulhäuser und Neubauten sind im Jahre 1834. aufgebracht worden:

	Thlr.	Sgr.	Pf.
1) durch freiwillige Beiträge, Schenkungen und Vermächtnisse			
a) von Evangelischen	4072	14	—
b) „ Katholiken	275	26	3
Summa	4348	10	3
2) durch Umlagen	44457	22	9
Total	48806	3	—

(Nr. 288.) Bekanntmachung.

Zur Unterstützung der Nothleidenden in Ostpreußen und Litthauen sind nachträglich eingegangen:

	Thlr.	Sgr.	Pf.
1) durch den Herrn Landrath zu Geldern aus den Bürgermeistereien Issum, Wachtendonk und Wankum	12	1	8
2) durch den Herrn Lieutenant Simons zu Barmen als Ertrag einer Sammlung von Liedern	51	12	6
3) durch den Herrn Oberbürgermeister v. Fuchsius hier	28	18	—
Zusammen	92	2	2
Hiezu der frühere Betrag von	4825	29	5
Ueberhaupt	4918	1	7

Düsseldorf, den 29. Juli 1835.

Der Regierungs-Präsident.
Stolberg.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

(Nr. 289.) Die Kirchen- und Haus-Collecte für Unterhaltung des Dom-Gebäudes zu Köln betr. l. S. V. Nr. 1786.

Von dem Königl. Ober-Präsidio der Rhein-Provinz sind wir angewiesen worden, die diesjährige katholische Kirchen- und Haus-Collecte für die Unterhaltung des Domgebäudes zu Köln auszuschreiben und es ist uns hierbei empfohlen worden, so viel möglich einen reichlichen Ertrag dieser Collecte zu fördern.

Dieser Zweck wird sicher erreicht werden, wenn alle, welche einen Beitrag geben können, gehörig angesprochen und sofern es nöthig ist, über die Bestimmung der Gaben belehrt werden.

Wir müssen fast zweifeln, daß dieses bei Abhaltung der vorigjährigen Collecte geschehen ist; weil diese nur 902 Rthlr. 9 Sgr. 6 Pf. ertragen hat, da doch die Collecte von 1831. für den nämlichen Zweck 1746 Thaler aufgebracht hat.

Damit nun jetzt und in der Folge die Collecte für den Dom um so regelmäßiger gehalten werde, verordnen wir hiermit, daß überall dieselbe durch ein Mitglied des Kirchenvorstandes, oder wo mehrere Geistliche in der Gemeine angestellt sind, durch einen von diesen mit abgehalten werde.

Da diese Collecte jährlich wiederholt wird, so kann die Absicht eben sowohl durch die Vielheit der Beiträge, als durch die Größe der einzelnen Gaben gefördert werden.

Für diejenigen, welche die Angelegenheit aus einem höhern Gesichtspunkte auffassen können, und jene welche Gelegenheit haben, durch Anschauung sich zu überzeugen, wie Vieles an dem Kirchenwerke schon gewendet ist, und wie Vieles noch aufgewandt werden muß, um es der Nachwelt zu erhalten, bedarf es der weitern Anregung nicht. Wenn aber überhaupt erwogen wird, daß in den letzten zehn Jahren, während die Arbeiten an dem Domgebäude betrieben werden, schon mehr als 200,000 Thaler verwendet worden sind, und daß durch die Kathedralsteuer, durch die Collecten und Geschenke nur etwas mehr als der 4te Theil dieser Summe gedeckt, das Uebrige aber durch die Freigebigkeit des Königs Majestät aus der General-Staats-Kasse allergnädigst bewilligt worden ist, so muß dieses für jeden Einwohner unseres Verwaltungs-Bezirkes ein kräftiger Beweggrund seyn, freudig seinen Beitrag zu reichen, um das hohe Denkmahl der Frömmigkeit und Beharrlichkeit unserer Vorältern zu erhalten.

Wir hoffen, daß die Gemeinen wetteifern werden in der Förderung einer Angelegenheit von so hohem allgemeinen Interesse und bemerken unserer vorigjährigen Ankündigung gemäß, daß sich in der letzt abgehaltenen Collecte die Oberburgermeisterei Düsseldorf vor allen anderen mit einem Gesammt-Ertrage der Kirchen- und Haus-Collecte von 185 Rthlr. 26 Sgr. 4 Pf., die Dorfgemeine Lank aber mit einem Betrage aus der Kirchen-Collecte von 12 Rtlr. 24 Sgr. 7 Pf. ausgezeichnet hat.

Nach allgemeiner Vorschrift sind nunmehr Kirchen- und Haus-Collecte abzuhalten und der Ertrag unverzüglich der betreffenden Steuer-Kasse zur weitern Beförderung zu überliefern. Das Geschäft ist aber zu beeilen, weil mit dem Schlusse des Monats August die Geld-Beträge unfehlbar eingeschickt werden müssen.

Düsseldorf, den 31. Juli 1835.

(Nr. 290.) Die Stiftung des Dechanten Wilhelm Bondt zur Unterstützung von zwei armen Studenten betr. I. S. I. Nr. 2471.

Wir bringen hiedurch zur öffentlichen Kunde, daß der jedesmalige Pfarrer und ältester Kapellan an der St. Lambertus Pfarrkirche und der Pfarrer an der St. Maximilians-Kirche hieselbst als Verwalter der Bondtischen Familien Stipendien-Stiftung von uns angeordnet worden sind.

Diejenigen, welche Ansprüche auf dieses Stipendium, welches gegenwärtig der Gymnasiast Nicolas Emmanuel Joseph Rohr zu Cöln bezieht, künftig zu haben glauben, haben sich bei der gedachten Verwaltung mit Einreichung eines Geschlechts-Registers, wodurch ihre Verwandtschaft mit dem Stifter dieses Stipendiums, dem vormaligen Dechanten Wilhelm Bondt, erwiesen wird, zu melden, da dessen Verwandte zunächst berücksicht werden sollen.

Düsseldorf, den 24. Juli 1835.

(Nr. 291.) Erledigung der Vikariats-Stelle zu Hückeswagen. I. S. V. Nr. 4200.

Die Vikariats-Stelle zu Hückeswagen ist durch die Abberufung des Vicars Stein erledigt.

Indem wir dieß zur öffentlichen Kunde bringen, erwarten wir, daß die Bewerber um diese Stelle sich bei der Einreichung ihrer Anmeldungen über ihre Qualification ausweisen werden. Düsseldorf, den 20. Juli 1835.

(Nr. 292.) **Uebersicht der Erträge der im Regierungs-Bezirke Düsseldorf abgehaltenen und in dem Zeitraume vom 25. Januar bis 25. Mai 1835. zum Abschluß gekommenen Collecten.**

Nr.	Namen der landräthlichen Kreise.	Zu welchen Zwecken die Collecten bewilligt worden sind: 1) zum Aufbau der abgebrannten Pfarrgebäude der katholischen Gemeine zu Niederzissen. Geldertrag der katholischen Haus-Collecte. Rthlr. Sg. Pf.			Außerdem in fremden Münzen circa. Rtlr. S. Pf.			2) der katholischen Gemeine zu Jammelshofen zum Neubau ihrer Kirche zu Kaltenborn. Geldertrag der katholischen Haus-Collecte. Rthlr. Sg. Pf.			Außerdem in fremden Münzen. circa Rthlr. Sg Pf.			3) für die Pensions-Anstalt der Wittwen und Waisen der Elementar-Schullehrer des Regierungs-Bezirks Düsseldorf. Geldertrag der Collecte, und zwar in den katholischen Kirchen. Rthlr. Sg. Pf.			evangelischen Kirchen Rthlr. Sg. Pf.			jüdischen Synagogen. Rtl S. Pf.			Summe. Rtlr. Sg. Pf.			Total-Betrag aller Collecten. Rtlr. Sg. Pf.		
1	Düsseldorf . . .	17	7	7	—	—	—	25	8	8	—	—	—	17	—	—	10	12	10	2	26	8	30	9	6	72	25	9
2	Solingen . . .	7	26	5	—	—	—	6	7	3	—	—	—	5	27	10	10	16	7	—	—	—	16	14	5	30	18	1
3	Lennep	6	6	7	—	—	—	5	4	6	—	—	—	4	8	—	14	22	10	—	—	—	19	—	10	30	11	11
4	Elberfeld	14	5	6	—	1	—	11	12	—	—	—	—	6	24	4	46	25	—	—	—	—	53	19	4	79	6	10
5	Duisburg . . .	20	14	4	—	—	—	21	29	9	—	—	—	8	26	11	21	2	5	—	—	—	29	29	4	72	13	5
6	Rees	16	9	10	—	—	—	16	19	11	—	—	—	6	1	11	10	23	10	—	—	—	16	25	9	49	25	6
7	Cleve	37	25	4	—	—	—	32	7	1	—	—	—	15	29	7	7	9	1	—	—	—	23	8	8	93	11	1
8	Geldern	18	21	5	—	—	—	16	—	5	—	—	—	14	3	3	18	29	4	—	—	—	33	2	7	67	24	5
9	Kempen	5	17	10	—	—	—	3	23	4	—	—	—	5	12	4	2	14	2	—	—	—	7	26	6	17	7	8
10	Crefeld	24	14	5	—	17	11	10	24	11	—	5	10	6	5	8	5	27	4	—	—	—	12	3	—	47	12	4
11	Gladbach	17	6	7	—	—	—	19	14	3	—	—	—	7	20	7	15	21	9	—	—	—	23	12	4	60	3	2
12	Grevenbroich . .	5	8	9	—	—	—	5	26	8	—	—	—	3	25	7	6	29	—	—	—	—	10	24	7	22	—	—
13	Neuß	16	23	3	—	—	—	14	1	5	—	—	—	6	3	9	—	16	7	—	—	—	6	20	4	37	15	—
					—	18	11				—	5	10																	
14	Königl Münzamt zu Düsseldorf, an Metallwerth für die fremden Münzen.	—	7	8	—	—	—	—	2	8	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	10	4
	Summa	208	15	6	—	—	—	189	2	10	—	—	—	108	9	9	172	10	9	2	26	8	283	17	2	681	5	6

Digitized by Google

(Nr. 293.) Rheinschifffahrt Sachen betr. I. S. III. Nr. 3053.

Zur Verbesserung des Fahrwassers im Rhein am Nonnenwerth wird die Enclavirungs-Kribbe am sogenannten Lohfeld bei Honnef mittelst welcher der Arm des Rheins zwischen dem rechten Stromufer und dem Grafenwerth früher theilweise geschlossen war, jetzt wieder hergestellt. Durch die dieserhalb begonnene Steinschüttung in die erst im nächstkünftigen Jahre vollständig zu schließende bisherige Oeffnung zwischen beiden Theilen der Kribbe, ist die Einfahrt in dieser Oeffnung für Lastfahrzeuge bei Mittelwasser schon jetzt zu seicht, im Allgemeinen aber gefährlich geworden und daher zu vermeiden.

Wir machen dieses dem Schifferstande unseres Verwaltungs-Bezirks hierdurch bekannt, damit diejenigen Schiffer, welche bisher durch die Oeffnung besagter Kribbe zu fahren pflegten, veranlaßt werden, sich dieser Durchfahrt wegen der damit verbundenen Gefahr und zur Vermeidung von Unfällen, die sie sich selbst zuzuschreiben haben würden, zu enthalten.

Düsseldorf, den 23. Juli 1835.

(Nr. 294.) Handhabung der Feuer-Polizei während der anhaltenden Dürre. I. S. II. Nr. 8358.

Bei Gelegenheit der gegenwärtigen anhaltenden Dürre wird den Behörden und dem Publikum die Beachtung der Verfügung vom 29. Juli 1825. (Amtsblatt Jahrgang 1825. Seite 413.) in Erinnerung gebracht.

Düsseldorf, den 31. Juli 1835.

(Nr 295.) Steckbrief gegen den Musketier Franz Wilhelm Fuhrmann aus Barmen. I. S. IV. Nro. 3223.

Der unten signalisirte Musketier Franz Wilhelm Fuhrmann aus Barmen, Kreis Elberfeld, Regierungs-Bezirk Düsseldorf, ist am 12. d. M. von dem Königl. 36ten Infanterie-Regimente (4. Reserve) aus der Garnison Saarlouis desertirt.

Sämmtliche Civil- und Militär-Behörden werden ersucht, auf denselben strenge wachen, ihn im Betretungsfalle verhaften und wohlverwahrt an das gedachte Regiments-Commando abliefern zu lassen.

Düsseldorf, den 26. Juli 1835.

Signalement.

Alter 22 Jahre 9 Monate; Religion katholisch; Gewerbe Schlosser; Größe 5 Fuß 5 Zoll; Haare blond; Augen blau; Nase gewöhnlich; Bart blond; Kinn gewöhnlich; Gesichtsbildung breit; Gesichtsfarbe blühend; Statur untersetzt.

Besondere Kennzeichen: keine.

Bekleidung: eine blaue Mütze mit rothem Streif, eine Jacke, eine weiße Pantalon.

(Nr. 296.) Steckbrief gegen den Musketier Johann Wilhelm Ludwig Schmidt aus Wesel. I. S. IV. Nro. 3223.

Der unten signalisirte Musketier Johann Wilhelm Ludwig Schmidt aus Wesel, Kreis Rees, Regierungs-Bezirk Düsseldorf, ist am 12. d. M. von dem Königl. 36ten Infanterie-Regimente (4. Reserve) aus der Garnison Saarlouis desertirt.

Sämmtliche Civil- und Militair-Behörden werden ersucht, auf denselben strenge wachen, ihn im Betretungsfalle verhaften und wohlverwahrt an das gedachte Regiments-Commando abliefern zu lassen.

Düsseldorf, den 26. Juli 1835.

Signalement.

Alter 24 Jahr 1 Monat; Religion evangelisch; Gewerbe Glaser und Anstreicher; Größe 5 Fuß 4 Zoll; Haare schwarz; Augen schwarz; Nase gewöhnlich; Bart schwach und schwarz; Kinn spitz; Gesichtsbildung gewöhnlich; Gesichtsfarbe blaß; Statur schwächlich.

Besondere Kennzeichen: ein großes Muttermal am hintern Theil des Körpers.

Bekleidung: eine Militair-Mütze, eine Tuchjacke, eine Tuchhose, eine Halsbinde und ein Paar Halbstiefeln.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

(Bekanntmachung)

An die Stelle des mit Tode abgegangenen Rendanten der Rheinischen Oberbergamts-Hauptkasse, Kommerzienraths Bausch, ist der bisherige Haupt-Kassen-Kontroleur Weber, nunmehr zum Haupt-Rendanten ernannt; und die Versehung der Kontrole bei gedachter Kasse dem Oberbergamts-Rechnungs-Revisor Haskarl mit übertragen worden.

Bonn, am 12. Juli 1835.

Königl. Preuß. Oberbergamt für die Niederrheinischen Provinzen.

(Die Kontrolirung des Waaren-Verkehrs auf dem Rhein betr.)

In Folge einer mit der Herzogl. Nassauischen Regierung getroffenen Verabredung wegen zweckmäßiger Kontrolirung des Waaren-Verkehrs mit Kaffe, Zucker, fabrizirten Taback und Tabacksblättern, Reis, nicht deutschen Weinen und nicht deutschen Brantweinen auf jenen Strecken des Rheins, wo nur ein Ufer dem Königreich Preußen, das andere aber dem Herzogthum Nassau angehört, wird hierdurch mit Beziehung auf die §. §. 4. und 12. der Zollordnung vom 26. Mai 1818. folgendes angeordnet.

1) Der Waaren-Verkehr mit den gedachten Artikeln mit dem gemeinschaftlichen Auslande, worunter hier alle nicht zum Zollvereine gehörende Länder, ausschließlich des Herzogsthums Nassau, zu verstehen sind, ist auf dem Rhein von Coblenz bis Bingen den Kontrole- und Aufsichtsvorschriften unterworfen, welche nach der Zollordnung und deren späteren Ergänzungen, so wie nach der Rheinschifffahrtsordnung auf denjenigen Strecken des Rheins anwendbar sind, auf welchen beide Ufer zum Königreich Preußen gehören.

2) In Absicht auf den Verkehr mit den gedachten Artikeln mit dem Herzogthum Nassau ist aber die angegebene Rheinstrecke fortwährend als Grenzfluß, auf welchem ein Waaren-Eingang nur unter Einhaltung der vorgeschriebenen Landungs-Plätze und Zollstraßen statt finden darf, zu betrachten.

3) Der Verkehr auf der gedachten Rheinstrecke, zwischen dem Herzogthum Nassau und dem Zollvereingebiet, mit inländischen oder verst-uerten (in freien Verkehr befindlichen) Gegenständen unterliegt einer Kontrole mittelst Transportscheinen, in welcher der Ort der Einladung und das Eingangs-Amt des andern Staats angegeben ist. Bei Schiffsladungen, die mit Manifesten versehen sind, vertreten diese die Stelle der Transportscheine.

4) Uebertretungen dieser Anordnungen werden nach den Vorschriften der Zollordnung bestraft. Cöln, den 21. Juli 1835.

Der Geheime Ober-Finanz-Rath und Provinzial-Steuer-Director.

In Vertretung.

Der Geheime Regierungs-Rath:

Meyer.

---

zed by Google

(Angelandete Leiche.)

Am 21. d. M. ist im Rhein auf einer Insel am Vossegatt bei Keeken eine ganz nakte männliche Leiche gefunden worden, an der bei schon stark eingetretener Fäulniß, noch eine Größe von 5 Fuß 5 Zoll, blonde Haare, längliches Gesicht und Backenbart zu erkennen waren. Das Alter wurde zu 25 bis 30 Jahren geschätzt. Verletzungen ergaben sich nicht.

Wer in dieser Beschreibung den Verstorbenen zu erkennen vermag, wird ersucht, davon mir oder der nächsten Polizei-Behörde Anzeige zu machen.

Cleve, den 26. Juli 1835. Der Ober-Prokurator: Bessel.

Sicherheits-Polizei.

(Steckbrief gegen den Johann Uhlendahl.)

Der mehrerer Diebstähle verdächtige und theils überführte, nachstehend näher bezeichnete Johann Uhlendahl ist in der Nacht vom 31. Mai zum 1. Juni c. mittelst gewaltsamen Ausbruchs aus dem Gefängnisse zu Bochum entsprungen. Alle Civil- und Militairbehörden werden ersucht, auf diesen gefährlichen Verbrecher genau vigiliren, ihn im Betretungsfalle arretiren und uns vorführen zu lassen.

Hamm, den 22. Juli 1835. Königl. Preuß. Inquisitoriat.

Person-Beschreibung.

Geburtsort Oberruhr; Stand Ackerknecht; Alter 21 Jahr; Größe 5 Fuß 7 Zoll; Haare hellblond; Stirne niedrig; Augenbraunen blond; Augen hellblau; Nase gewöhnlich; Mund gewöhnlich; Bart ohne; Kinn rund; Gesicht oval; Gesichtsfarbe gesund; Statur gesetzt.

Besondere Kennzeichen: keine.

Bekleidung: ein blauer baumwollener Kittel, eine alte graue Tuchhose, eine schwarze Tuchweste, eine schwarze Mütze mit ledernem Schirm, ein roth und weiß gestreiftes Halstuch, ein Paar Halbstiefeln.

(Diebstahl.)

Der Wilhelmine Schwippert, Dienstmagd bei dem Winkelier Wilhelm Wessel in Langerfeld, ist in der Woche vom 28. Juni bis 4. Juli dieses Jahrs,

1 ganz neu kattunenes Kleid von schwarz, braun und weißer Farbe, vom Mantelstock auf ihrer Schlafkammer wahrscheinlich vermittelst Einschleichung in dieselbe gestohlen worden.

Warnend vor dessen Ankauf fordern wir Jeden auf, die zur Wiederherbeischaffung desselben und Habhaftwerdung des Thäters dienende Thatumstände, uns oder der nächsten Polizei-Behörde sofort anzuzeigen.

Schwelm, den 22. Juli 1835.

Königliches Land- und Stadtgericht: Surmann.

Personal-Chronik.

Der bisheran provisorisch an der Elementar-Schule der katholischen Gemeinde zu Ilverich fungirende Lehrer Carl Joseph Herx ist definitiv als Lehrer an dieser Unterrichts-Anstalt bestätigt worden.

Digitized by Google

Amtsblatt
der
Regierung zu Düsseldorf

Nr. 48. Düsseldorf, Sonnabend, den 8. August 1835.

(Nr. 297.) Bekanntmachung.

Nachträglich sind zur Unterstützung der Nothleidenden in Ostpreußen und Litthauen eingegangen:

		Thlr.	Sgr.	Pf.
1)	durch Herrn Prediger Hermann aus Orsoy . . .	13	5	—
2)	„ — „ Olpe aus Beek bei Duisburg . .	10	7	6
3)	„ — „ Vorster aus Solingen . . .	38	—	—
	Zusammen . .	61	12	6
	Hiezu der frühere Betrag von	4918	1	7
	Ueberhaupt . .	4979	14	1

Der Empfang der bewirkten zweiten Geldsendung im Betrage von 1000 Thlr. ist mir inzwischen von dem Königsberger Verein mit dem Ausdruck des innigsten und wärmsten Dankes für alle mildthätigen Gaben angezeigt worden unter dem Bemerken, daß das eingeleitete Unterstützungs-Geschäft durch die eingehenden reichen Gaben bis zu der nächsten Kartoffelerndte fortgesetzt werden könne.

Sollten noch einzelne Spenden zurück sein, so bitte ich, diese gefällig recht bald einzusenden, da es meine Absicht ist, bis zum 15. d. M. das Sammlungs-Geschäft zu beendigen und die Rechnung zu schließen.

Düsseldorf, den 2. August 1835.

Der Regierungs-Präsident:
Stolberg.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

(Nr. 298.) Steckbrief gegen den Musketier Carl Buschenhof aus Hösel. I. S. IV. Nr. 3320.

Der unten signalisirte Musketier Carl Buschenhof aus Hösel, Regierungs-Bezirk Düsseldorf, ist am 22. v. M. von dem Königl. 35. Infanterie-Regimente (3. Reserve) aus der Garnison Mainz desertirt.

Sämmtliche Civil- und Militair-Behörden werden ersucht, auf denselben strenge wachen, ihn im Betretungsfalle verhaften und wohlverwahrt an das gedachte Regiments-Commando abliefern zu lassen.

Düsseldorf, den 2. August 1835.

Signalement.

Alter 24 Jahre 6 Monate; Religion evangelisch; Größe 5 Fuß 3 Zoll; Haare schwarz;

Digitized by Google

Stirn gewöhnlich; Augen schwarz; Nase klein; Mund mittelmäßig; Bart schwarz; Kinn rund; Gesichtsbildung klein und vollkommen; Gesichtsfarbe etwas bräunlich.

Besondere Kennzeichen: keine.

Kaut aber stark Taback.

Bekleidung: eine blaue Tuchjacke, ein Paar leinene Pantalons, eine Dienstmütze, ein Paar Schuhe, eine tuchene Halsbinde, ein Säbel mit Gehänk.

(Nr. 299.) Steckbrief gegen den Kanonier Heinrich Freitagsmüller (auch Müller genannt) aus Senne. I. S. IV. Nr. 3324.

Der unten signalisirte Kanonier Heinrich Freitagsmüller (auch Müller genannt) aus Senne II., ist am 27. v. M. aus dem Cantonnirungs-Quartier Dinslacken, von der reitenden Artillerie-Brigade Nr. 21. — 7. desertirt.

Sämmtliche Civil- und Militär-Behörden werden ersucht, auf denselben strenge wachen, ihn im Betretungsfalle verhaften und wohlverwahrt an den Chef der gedachten Batterie Hauptmann von Roehl nach Dinslacken oder Düsseldorf abliefern zu lassen.

Düsseldorf, den 2. August 1835.

Signalement.

Alter 21 Jahre 7½ Monat; Religion katholisch; Größe 5 Fuß 7 Zoll 1 Strich; Haare blond; Stirn oval; Augenbraunen blond; Augen blau; Nase spitz; Mund proportionirt; Zähne weiß; Bart hellblond; Kinn rund; Gesichtsbildung oval; Gesichtsfarbe gesund; Statur gesetzt.

Besondere Kennzeichen: Sprache; Senneschen Dialect, Pockennarbig, ein schwacher weißer Schnurbart.

Bekleidung: Jacke der reitenden Artillerie, auf den Achseln eine 7., eine Reithose, eine Stallhose, ein Paar Stiefeln, eine Dienstmütze.

(Nr. 300.) Steckbrief gegen den Gefangenen Johann Wagner aus Elberfeld. I. S. II. Nr. 8027.

Der unten näher bezeichnete Johann Wagner ist in der Nacht vom 17. auf den 18. d. M. aus dem Arresthause zu Elberfeld mittelst Ausbruchs entwichen.

Es werden demnach sämmtliche Ortsbehörden unseres Verwaltungs-Bezirks aufgefordert, die auswärtigen aber ersucht, auf den Entwichenen ein wachsames Augenmerk zu richten und ihn im Betretungsfalle an die Polizeibehörde zu Elberfeld abliefern zu lassen.

Düsseldorf, den 27. Juli 1835.

Signalement.

Alter 17 Jahre; Religion lutherisch; Größe 4 Fuß 4 Zoll; Haare blond; Stirne bedeckt; Augenbraunen blond; Augen grau; Nase stumpf; Mund klein; Zähne gut; Bart keinen; Kinn rund; Gesichtsbildung rund; Gesichtsfarbe gesund; Statur klein.

Besondere Kennzeichen: keine.

Bekleidung: eine gelbe Weste, graue siamoisen Hose, Schuhe mit Riemen, graue wollne Socken, weißes Vorhemdchen, ein Hemd, ein blauer Kittel.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

(Zeugenverhör wegen Abwesenheit des J. Goebels aus Neuß betr.)

Durch Urtheil des Königlichen Landgerichts zu Düsseldorf vom 26. März c. ist über die Abwesenheit des Joseph Goebels aus Neuß ein Zeugenverhör angeordnet worden.

Köln, den 27. Juli 1835. Der General-Prokurator: Biergans.

(Bekanntmachung.)

Am 28. dieses Monats Abends nach 11 Uhr hat sich wahrscheinlich auf der Spitze der für das Dampfschiff bestimmten Landbrücke hieselbst ein Mensch durch einen Pistolenschuß in den Kopf selbst entleibt und ist in den Rhein gestürzt. Die Anzeigen führen auf einen jungen Mann von 20 bis 22 Jahren, 5 Fuß 3 bis 4 Zoll groß, bekleidet mit einem blauen Kittel und einer Tuchkappe, und den westphälischen Dialekt sprechend.

Dieser hat das auf der Landbrücke zurückgebliebene Pistol kurz vorher in einem hiesigen Laden gekauft und dabei angegeben, er sei in der vorhergegangenen Nacht von Hause gekommen. — Auf dem Werft sind ein Paar Stiefel mit Absätzen und Hufeisen, oben gelb eingefaßt, gefunden worden, welche wahrscheinlich dem Unglücklichen gehörten.

Wer über denselben Auskunft geben kann, wolle dieses bei mir oder der nächsten Behörde thun.

Düsseldorf den 30. Juli 1835. Der Ober-Prokurator: von Ammon.

(Bekanntmachung.)

Der besage meiner Bekanntmachung vom 14. d. M. vermißte Knabe Carl Ferdinand Feldsieper ist wieder aufgefunden worden.

Elberfeld, den 30. Juli 1835.

Der Ober-Prokurator.
Für denselben.
Der Königl. Prokurator: Simons.

Sicherheits-Polizei.

(Steckbrief gegen den Bergarbeiter Christoph Vollmer aus Hattingen.)

Der eines begangenen Diebstahls dringend verdächtige Bergarbeiter Christoph Vollmer, zuletzt hier, früher in Heimershausen, Kreis Naumburg, in Kurhessen wohnhaft, und mit einer Tochter des Brauers Christian Brandenstein zu Königshagen, im Fürstenthum Waldeck, verheirathet, hat sich der einzuleitenden Untersuchung, und der zu bewürkenden Verhaftung, dadurch entzogen, daß er sich zu Anfang dieses Jahres mit seiner Familie, aus seiner schwangern Frau, und 2 Kindern bestehend, heimlich von hier entfernt hat, und es ist derselbe seitdem nicht wieder aufzufinden, auch über seinen Aufenthalt nichts weiter zu ermitteln gewesen, als daß er im März d. J., sowohl in Heimershausen, als in Königshagen, einige Tage verweilt hat.

Indem wir das Signalement hier mittheilen, ersuchen wir alle Gerichts- und Polizei-Behörden dienstergebenst, denselben im Betretungsfalle sofort arretiren, und uns zuführen zu lassen. Hattingen, den 23. Juli 1835.

Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht.

Signalement des Christoph Vollmer aus Hattingen.

Alter 26 Jahre; Größe 5 Fuß 2 Zoll; Haare hellblond; Gesichtsfarbe gesund; Augenbraunen blond; Nase breit; Mund ziemlich groß; Statur stark und gesetzt; Bart fuchsig; Sprache hessisch.

Besondere Kennzeichen: keine.

(Diebstahl.)

In der Nacht vom 14. auf den 15. März d. J., sind aus dem beim adligen Hause

Digitized by Google

Mehrum fließenden Mumm-Bach an zwei verschiedenen Stellen zusammen sechs sogenannte Fucken gestohlen worden, von denen zwei dem Freiherrn von Plettenberg, und 4 dem Oeconomen Baumann gehörten, und waren von den vier letztern zwei noch neu, zwei aber alt. An den Flügeln hatten jene 4 Fucken größere, am sogenannten Mittel kleinere, und am Hinterleib die kleinsten Maschen.

Vor dem Ankauf dieser Fucken warnend fordern wir zugleich Jeden der über den Dieb und die gestohlenen Fucken Nachricht geben kann auf, entweder der nächsten Polizei-Behörde oder direct uns Anzeige darüber zu machen, mit dem Beifügen übrigens daß die bestohlenen Eigenthümer demjenigen der den oder die Diebe so zur Anzeige bringen kann, daß eine gerichtliche Untersuchung begründet werden kann, eine Belohnung von 10 Thaler versprochen haben.

Wesel, den 6. Mai 1835. Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht.

(Diebstahl.)

Durch Einbruch sind dem Rüttger Diesfeld zu Brasselt 3 Pfund Butter und 12 Pfund Roggenbrod, und dem Johann Robben zur Leegmeer, eine Pfeife mit silbernem Beschlag, hörnernem Rohr und zinnernem Abguße, so wie Porzellan Pfeifenkopf mit dem Brustbilde des Johannes, auch einige Lebensmittel, gestohlen worden.

Wer über diesen Diebstahl oder über den Thäter nähere Auskunft zu geben vermag, wird aufgefordert, uns oder der nächsten Polizeibehörde davon Nachricht zu geben.

Emmerich, den 29. Juli 1835. Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht.

(Steckbrief gegen den Tagelöhner Gerhard Fay aus Merten.)

Der Tagelöhner Gerhard Fay zu Merten gebürtig, und zuletzt wohnhaft in Cöln, welcher des Diebstahls beschuldigt ist, hat sich der dieserhalb gegen ihn eingeleiteten Untersuchung durch die Flucht entzogen.

Indem ich dessen Signalement hierunten beifüge, ersuche ich sämmtliche Polizeibehörden auf denselben zu wachen, ihn im Betretungsfalle zu arretiren, und mir vorführen zu lassen.

Cöln, den 30. Juli 1835. Der Instruktions-Richter: Ludowigs.

Signalement.

Namen: Gerhard Fay; Geburtsort Merten; Aufenthaltsort Cöln; Religion katholisch; Alter 29 Jahre; Größe 5 Fuß 4 Zoll; Haare braun; Stirne hoch; Augenbraunen braun; Augen blau; Nase lang; Mund mittelmäßig; Bart braun; Zähne gesund; Kinn breit; Gesichtsbildung rund; Gesichtsfarbe gesund; Gestalt untersetzt.

Besondere Kennzeichen: keine.

Er trug einen alten Kittel, grüne Hosen mit rothen Streifen, Halbstiefel und eine Tuchmütze von dunkeler Farbe.

Personal-Chronik.

Der ordinirte Kandidat Andreas Braem aus Basel ist von der evangelischen Gemeinde zu Neukirchen bei Meurs nach erfolgter Emeritirung des bisherigen Pfarrers Rappard zum Pfarrer erwählt und als solcher landesherrlich bestätigt worden.

Digitized by Google

Amtsblatt
der
Regierung zu Düsseldorf.

Nr. 49. Düsseldorf, Sonnabend, den 15. August 1835.

(Nr. 301.) Gesetz-Sammlung, 15tes Stück.

Das 15te Stück der Gesetz-Sammlung ist erschienen und enthält unter:

Nr. 1620. Gesetz wegen des Außer- und Wiederin-Kurssetzens der auf jeden Inhaber lautenden Papiere. Vom 16ten Juni 1835.

Nr. 1621. Allerhöchste Kabinetsorder vom 20sten Juni 1835., über die Kompetenz der Polizeiverwaltungs-Behörden in der Rheinprovinz in Beziehung auf die Schulpflichtigkeit und den, schulpflichtigen Kindern zu ertheilenden Religionsunterricht.

Nr. 1622. Allerhöchste Kabinetsorder vom 20sten Juni 1835., die Verjährung der Holz-Diebstähle betreffend.

Nr. 1623. Gesetz, wegen Sicherstellung der Rechte dritter Personen bei gutsherrlichbäuerlichen Regulirungen, Gemeinheitstheilungen, Ablösungen u. s. w. Vom 29sten Juni 1835.

(Nr. 302.) Uebersicht des Gemeinde-Schuldenwesens in der Rhein-Provinz am 1. Januar 1834.

Regierungs-Bezirk.	Es sind überhaupt an Schulden, inclusive Zinsen liquidirt worden in den Jahren 18$\frac{1}{33}$			Dazu pro 1833. an Zinsen ꝛc.			Summa aller liquidirten Schulden pro 18$\frac{1}{33}$.			Darauf sind bis zum Schlusse des Jahres 1833 überhaupt abgetragen worden.			Bleibt Rest am 1. Januar 1834.		
	Rthlr.	Sgr.	Pf.	Rthlr.	Sgr.	Pf.	Rthlr.	Sgr.	Pf.	Rthlr.	Sgr.	Pf.	Rthlr.	Sgr.	Pf.
Koblenz .	4844146	9	9	56963	24	9	4901110	4	6	4167432	4	1	733678	—	5
Trier . .	1889032	—	4	15379	26	2	1904411	26	6	1742015	15	3	162396	11	3
Aachen .	2481314	18	11	13620	25	4	2494935	14	3	2046044	8	11	448891	5	4
Köln . .	1061836	6	6	33852	20	7	1095688	27	1	644151	3	8	451537	23	5
Düsseldorf	4205560	16	11	76529	21	—	4282090	7	11	2766341	2	10	1515749	5	1
Summa	14481889	22	5	196346	27	10	14678236	20	3	11365984	4	9	3312252	15	6

Digitized by Google

(Nr. 303.) Bekanntmachung.

Zur Unterstützung der durch Mißwachs in Noth gerathenen Bewohner in Ostpreußen und Litthauen sind noch eingegangen:

	Thlr.	Sgr.	Pf.
1) durch den Herrn Prediger van den Bruck aus der Gemeinde Spellen	5	20	—
2) nachträglich aus der Bürgermeisterei Lüttringhausen . .	4	12	6
Zusammen . .	10	2	6
Hiezu der frühere Betrag von	4979	14	1
Ueberhaupt . .	4989	16	7

Düsseldorf, den 8. August 1835.

Der Regierungs-Präsident.
A. A.
Der Ober-Regierungs-Rath: Cuny.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

(Nr. 304.) Den Gebrauch von Dampfmaschinen betr. I. S. III. Nr. 3197.

Es sind Zweifel darüber entstanden, ob die Bestimmungen der Allerhöchsten Kabinets-Order vom 17. Januar 1831. und der Instruction vom 13. October 1831, betreffend die Anlagen den Gebrauch von Dampfmaschinen, auch auf solche Dampfkessel Anwendung finden, welche nicht Behufs des Betriebes von Maschinen aufgestellt werden, sondern zu einem sonstigen Gebrauche bestimmt sind. Zur Erledigung dieser Zweifel wird darauf aufmerksam gemacht, daß die Vorschriften jener Instruction, wie der §. 1. ausdrücklich besagt, sich keineswegs blos auf die Kessel von Dampfmaschinen, sondern auch auf die zu anderen Zwecken anzulegenden Dampfkessel beziehen.

Es würde auch eine Unterscheidung nach der Bestimmung der anzulegenden Dampfkessel mit der Absicht der ergangenen Vorschriften unvereinbar sein, da solche ohne Einfluß ist auf die von der Anlage zu besorgende Gefahr. Namentlich ist die Spannung der Dämpfe nicht minder gefährlich, mögen sie als bewegende Kraft oder zu einem sonstigen Zwecke benutzt werden; und wenn auch im letzteren Falle ein geringerer Grad der Spannung in der Regel beabsichtigt werden mag, als im ersteren, so kann doch hierauf ein Unterschied nicht gegründet werden. Denn sobald der Kessel einmal die Einrichtung hat, daß die Dämpfe gespannt werden können, so hängt es nur von der zweckmäßigen oder unzweckmäßigen Benutzung ab, ob eine höhere Spannung, und in Folge derselben, ein Unglück entsteht, oder nicht. Eben deshalb kann insbesondere auch bei Anwendung der Vorschrift des §. 2. der Instruction,

> wonach die Anlagen von Dampfkesseln in einem besondern Gebäude erfolgen muß, sofern es sich nicht von kleinen Kesseln handelt, welche die Dämpfe für Maschinen von zwei, höchstens vier Pferde-Kräften entwickeln,

nicht die Bestimmung der Anlage, sondern lediglich die Einrichtung des Kessels an sich betrachtet, das Criterium abgeben. Jener Vorschrift unterliegen daher alle Kessel, welche so eingerichtet sind, daß die Dämpfe gespannt werden können; und davon ausgenommen sind nur die kleinen Kessel, welche bloß zur Entwickelung von Dämpfen für Maschinen von zwei, höchstens vier Pferde-Kräften geeignet sind, und welche das hiezu erforderliche Maas nicht überschreiten. Folgendes Beispiel wird hierbei zur Erläuterung dienen: um die zum Abbrennen von

2 Wispeln Getreide oder Kartoffeln innerhalb 14 Stunden erforderlichen Wasserdämpfe zu beschaffen, deren Spannung die der Atmosphäre um etwa 2 bis 3 Pfund übersteigt, gehört nach der bisherigen Erfahrung, ein Dampfkessel von etwa 2000 Quart Inhalt. Ein Kubikfuß enthält 27 Quart, mithin würde der Inhalt des Kessels etwa 77 Kubikfuß sein, wofür, der Sicherheit wegen, 80 Kubikfuß angenommen werden können. Ein Dampfkessel, der die erforderlichen Dämpfe von jener Spannung für den Betrieb einer Dampfmaschine von 1 Pferdekraft beschaffen soll, muß bei der Bedingung, daß der Dampfraum ebensoviel an Inhalt betrage, als der vom Wasser eingenommene Raum, 2mal 20, also 40 Kubikfuß, von 2 Pferdekräften aber pro Pferdekraft 2mal 17 oder 34 Kubikfuß also 68 Kubikfuß an Inhalt erhalten. Es würde daher ein solcher Dampfkessel von 80 Kubikfuß Inhalt für eine Brennerei auch zu einer Maschiene von etwa 2 Pferdekraft gehören, und innerhalb des Arbeits-Raumes aufgestellt werden dürfen.

Berlin, den 17. Juli 1835.

Für den Minister des Innern und der Polizei.
(gez.) Köhler.

Für den Chef der Verwaltung für Handel, Fabrikation und Bauwesen.
(gez.) Beuth.

An die Königl. Regierung zu Düsseldorf.

Nr. 2428. P. A. Ministerium des Innern und der Polizei.

Nr. 6998. Verwaltung für Handel, Fabrikation und Bauwesen.

Die vorstehenden mittelst Rescripts des hohen Ministeriums des Innern und der Polizei und der hohen Verwaltung für Handel, Fabrikation und Bauwesen von dem 17. v. M. ertheilten nähern Erläuterungen und Vorschriften zu der Instruction vom 13. October 1831. (Gesetz-Sammlung v. J. Nr. 17. und Amtsblatt Seite 657.) werden zur Nachachtung von Seiten der Landräthlichen und Ortsbehörden, so wie der Baubedienten und Interessenten hiermit bekannt gemacht.

Düsseldorf, den 5. August 1835.

(Nr. 305.) Ueberweisung herrenloser Grundparzelen an die Gemeinden. II. S. IV. Nr. 3318.

Des Königs Majestät haben durch eine Allerhöchste Kabinetsorder vom 14. März 1825. zu genehmigen geruht, daß die bei der Kataster-Aufnahme in den westlichen Provinzen als herrenlos entdeckten Parzelen den Gemeinden, in deren Feldmark solche belegen, mit allen Vortheilen und Lasten überwiesen werden sollen, wenn die Gemeinden die Grundstücke unter dieser Bedingung annehmen wollen.

In Folge höherer Anordnung bringen wir diese Allerhöchste Bestimmung nachträglich zur öffentlichen Kunde.

Düsseldorf, den 29. Juli 1835.

(Nr. 306.) Schenkung an die kath. Kirchen-Gemeine zu Leichlingen. I. S. V. Nr. 375.

Der Freiherr von Mirbach zu Harf hat der katholischen Kirchen-Gemeine zu Leichlingen unter dem 26. Mai v. J. Zweitausend Vierhundert Sechszig und Acht Thaler Zwei Silbergroschen Neun Pfennige theils baar, theils in guter Schuldverschreibung geschenkt und die jährlichen Zinsen dieses Capitals vorzüglich zur Verbesserung des Einkommens des Seelsorgers der Gemeine bestimmt.

Digitized by Google

Nachdem die Schenkung, so wie die an dieselbe geknüpfte, den Geistlichen wenig beschwerende kirchliche Stiftung die Allerhöchste Genehmigung erhalten hat, bringen wir dieselbe hiermit zur öffentlichen Kenntniß. Die wohlthätige Handlung des Herrn Geschenkgebers und Stifters verdient um so mehr die dankbarste Anerkennung, als die katholische Gemeine, erschöpft durch den Kirchen- und Pfarrhausbau außer Stande war, ihrem Seelsorger eine zureichende Competenz zu sichern.

Düsseldorf, den 31. Juli 1835.

(Nr. 307.) Verpachtung resp. Veräußerung von domanialen Grundstücken. II. S. IV. Nr 3573.

Am Dienstag den 25. August d. J. Morgens um 10 Uhr, sollen in der Behausung des Herrn Gastwirths Baumann zu Essen, vor dem Königlichen Rentmeister, Herrn Domänen-Rath Keller, die nachbenannten Grundstücke, alternative zur Zeitpacht, Erbpacht und zum Ankauf an den Mehrstbietenden öffentlich ausgestellt werden:

1) ein Stück Ackerland von 1 Morgen 172 Ruthen in der Bülsenbeck, Gemeinde Altendorf, bis Martini d. J. an Heinrich Rullich verpachtet;
2) drei Stücke Ackerland in der Gemeinde Hinsel (Ueberruhr) groß 5 Morgen 48 Ruthen 90 Fuß, bis Martini d. J. an Johann Springob verpachtet;
3) ein Stück Ackerland von 3 Morgen 2 Ruthen bei Schulte Dülmen Gut in der Gemeinde Leythe gelegen und bis Martini d. J. an Bernard Mesenhohl verpachtet.

Düsseldorf, den 7. August 1835.

(Nr. 308.) Agentur des Jacob Heinrich Hüsgen zu Neuß. I. S. II. Nr. 8250.

An die Stelle des bisherigen Agenten der Pariser Feuer-Versicherungs-Gesellschaft „Union" Joseph Hubert Fasbender in Neuß, ist der Einwohner und Gerber Jacob Heinrich Hüsgen daselbst, von dem Haupt-Agenten Franz Vogts hierselbst, zum Agenten der gedachten Gesellschaft für den Kreis Neuß ernannt worden.

Düsseldorf, den 8. August 1835.

(Nr. 309.) Die Herabsetzung der Gebühren für Inserate in den öffentlichen Anzeiger. I. S. I. Nr. 3361.

Mit dem 15. l. M. wird eine Verminderung der Gebühren für Inserate in den öffentlichen Anzeiger zum Amtsblatte von 4 Sgr. 6 Pf. auf 4 Sgr. für jede Zeile eintreten, wovon wir das Publikum hierdurch in Kenntniß setzen.

Düsseldorf, den 7. August 1835.

(Nr. 310.) Steckbrief gegen den Musketier Heinrich Dillenberger aus Elberfeld. I. 6. IV. Nr. 3354.

Der unten signalisirte Musketier Heinrich Dillenberger aus Elberfeld, Regierungs-Bezirk Düsseldorf, ist von dem Königl. 36. Infanterie-Regimente (4. Reserve) aus der Garnison Saarlouis desertirt.

Sämmtliche Civil- und Militär-Behörden werden ersucht, auf denselben strenge wachen, ihn im Betretungsfalle verhaften und wohlverwahrt an das gedachte Regiments-Commando abliefern zu lassen.

Düsseldorf, den 6. August 1835.

Signalement.

Alter 21 Jahre 2 Monate; Religion evangelisch; Gewerbe Seidenweber; Größe 5 Fuß

1 Zoll 2 Strich; Haare schwarz; Augen schwarz; Bart schwarz; Kinn spitz; Gesichtsbildung länglich; Gesichtsfarbe blaß; Statur schwach.

Besondere Kennzeichen: keine.

Bekleidung: eine Dienstjacke, eine graue leinene Hose, eine Feldmütze, ein Paar Halbstiefeln.

(Nr. 311.) Steckbrief gegen den Schuhmachergesellen Franz Kramer. I. S. II. Nr. 8200.

Der unten näher bezeichnete, wegen Landstreicherei zu einer Gefängnißstrafe von drei Wochen verurtheilte und nach abgebüßter Strafe aus dem hiesigen Arresthause mit einem Zwangspasse von 5 Tagen ausgestellt am 23. Juni c nach seiner Heimath entlassene Schustergesell Franz Kramer aus Rüthen, Kreis Lippstadt, ist nach amtlicher Anzeige bis jetzt dort nicht zurückgekehrt und setzt wahrscheinlich seine herumschweifende Lebensart fort.

Sämmtliche Civil und Militärbehörden werden daher ersucht solchen im Betretungsfalle zu verhaften und an die Polizei-Behörde zu Lippstadt abliefern zu lassen.

Düsseldorf, den 4. August 1835.

Signalement.

Alter 25 Jahre; Religion katholisch; Größe 5 Fuß 6 Zoll; Haare blond; Stirn niedrig; Augenbraunen blond; Augen blau; Nase spitz; Mund klein; Zähne vollständig; Bart blond; Kinn rund; Gesichtsbildung oval; Gesichtsfarbe gesund; Statur schlank.

Besondere Kennzeichen: ohne.

Bekleidung: zur Zeit der Entlassung, grüne Schirmkappe, brauner Oberrock, blauer Kittel, schwarz seidenes Halstuch, graue Hose und kurze Stiefeln.

(Nr. 312.) Zurücknahme eines Steckbriefes betr. I. S. IV. Nr. 3368.

Da der vom 28 Infanterie-Regimente desertirte Musketier Carl August Wirths wieder arretirt und nach Cöln abgeliefert ist, so wird der gegen denselben unter dem 27. v. M. von uns erlassenen Steckbrief (Amtsblatt Stück 46.) hiedurch zurückgenommen.

Düsseldorf, den 7. August 1835.

(Nr. 313.) Zurückgenommener Steckbrief. I. S. II. Nr. 8101.

Der wegen Diebstahls in der Arbeits-Anstalt zu Brauweiler inhaftirte und von dort entsprungene Herm. Fr. Pickart ist wieder zurückgebracht worden und wird daher der gegen ihn unter dem 22. v. M. erlassene Steckbrief (Amtsblatt Nr. 46. Seite 336.) zurückgenommen.

Düsseldorf, den 3. August 1835.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

(Neuer Cursus der Provinzial-Gewerbschule in Hagen.)

Die hiesige, nach dem Vorbilde des Königlichen Gewerbe-Instituts in Berlin organisirte Provinzial-Gewerbschule eröffnet am 1. Oktober d. J. einen neuen Lehrgang, der in folgendem Unterricht bestehen wird:

Digitized by Google

Freies Hand- und Architektonisches Zeichnen, wöchentlich	9	Stunden
Maschinen-Zeichnen wöchentlich	9	—
Modelliren —	2	—
Schatten-Construction und Perspective, wöchentlich	2	—
Kalligraphie, wöchentlich	2	—
Elementar-Mathematik, wöchentlich	4	—
Elementar-Geometrie, wöchentlich	4	—
Praktisches Rechnen —	4	—
Physik (im Winter) —	6	—
Chemie (im Sommer) —	6	—
Deutsche Sprache —	3	—

Durch den Besitz eines von dem hohen Ministerio erhaltenen vollständigen physikalisch-chemischen Apparats kann in den Natur-Wissenschaften, dieser wesentlichen Grundlage aller gewerblichen Bildung, viel geleistet werden und namentlich wird die Chemie nicht blos theoretisch, sondern auch praktisch und technisch, mit steter Anwendung chemischer Lehrsätze auf die verschiedenartigsten Gewerbe gelehrt.

Außer diesen Wissenschaften fehlt es hier nicht an Gelegenheit zur Erlernung der neueren Sprachen, der Geographie, Geschichte u. s. w.

Provinzial-Gewerbschüler, welche nach erlangter Reife in das Königl. Gewerbe-Institut befördert zu werden wünschen, haben bei gleicher Qualifikation als Belohnung ein Vorzugsrecht zur Aufnahme, und genießen in Berlin ein Stipendium des Staats von 300 Thaler jährlich.

Das halbjährige Schulgeld beträgt 4 Thaler.

Auswärtige Schüler zahlen hier in der Regel für Wohnung und Nahrung siebenzig bis achtzig Thaler jährlich.

Beim Zeichnen-Lehrer Herrn Dieckerhoff finden mehrere Schüler ein anständiges und billiges Unterkommen.

Diejenigen Jünglinge, welche an dem neuen Cursus Theil nehmen wollen, müssen sich zeitig vor dem 1. October entweder beim Curatorium, oder bei den Lehrern Herren Grothe und Dieckerhoff melden.

Hagen, den 29. Juli 1835.

Curatorium der Provinzial-Gewerbschule.

Unter Bezugnahme auf den Inhalt vorstehender Bekanntmachung und mit Hinweisung auf unseren Erlaß vom 22. Juli v. J. (Amtsblatt pro 1834. Stück 31. Nr. 253.) können wir den Betheiligten dieses, wegen seiner umfassenden Lehrmittel zur Erlangung einer wissenschaftlichen und technischen Vorbildung für jedes Gewerbe so sehr geeignete Institut, auch in diesem Jahre nur bestens empfehlen.

Arnsberg, den 2. August 1835.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

(Edictal-Citation.)

Da von der fiskalischen Behörde wider nachbenannte Heerespflichtige des Jahres 1834. aus dem Kreise Rees:

1) den Schuster Wilhelm Weißgärber aus Wesel;
2) den Schuster Wilhelm Kahnert aus Wesel;

3) den Nagelschmidt Heinrich Horn aus Rees;
4) den Schreiner Ludwig Wilhelm Mülder ebendaher

deshalb Klage erhoben ist, weil sie sich durch Entfernung von ihrem Wohnort der Militairpflicht entzogen haben, so werden dieselben hierdurch aufgefordert, ungesäumt in die hiesigen Landes zurückzukehren, und sich in dem vor dem Deputirten Herrn Ober-Landes-Gerichts-Auscultator Moellenhoff auf den 10. Juli 1836 Vormittags 10 Uhr hieselbst im Ober-Landes-Gerichts-Gebäude bestimmten Termin zu gestellen und sich über den Austritt aus dem Lande zu verantworten, unter der Warnung, daß sie bei ihrem ungehorsamen Ausbleiben ihres gesammten Vermögens mit Einschluß künftiger Anfälle werden verlustig erklärt, solches alles dem Fisco zuerkannt und zur Regierungs-Hauptkasse eingezogen werden soll.

Hamm, den 6. Juni 1835.

Civil-Senat des Königl. Preuß. Ober-Landes-Gerichts: v. Scheibler.

(Bekanntmachung.)

Die bisher zu Wachtendonk bestandene Legitimationsschein Expedition ist vom 1ten August c. a. ab nach Wankum verlegt worden, wovon das betreffende Publikum hierdurch in Kenntniß gesetzt wird.

Cöln, den 30. Juli 1835.

Der Geheime Ober-Finanz-Rath und Provinzial Steuer-Director.
In Vertretung.
Der Geheime Regierungs-Rath:
Meyer.

(Bekanntmachung.)

Der vorbehaltene Erlaß einer Instruktion der Grenzbeamten über den Waffengebrauch, in Gemäßheit des, im Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Düsseldorf Nr. 50. vom 6. August 1834. abgedruckten, und sonst bekannt gemachten Gesetzes vom 28. Juni 1834., hat die Meinung entstehen lassen, daß die Anwendung des letzteren suspendirt sei, und dasselbe durch jene Instruktion mildernde Modifikationen erhalten werde. Zur Beseitigung dieses Mißverständnißes wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß diese Instruktion nunmehr ertheilt ist, und dieselbe keineswegs vom Gesetz abweichende Bestimmungen, sondern nur nähere Vorschriften für die Beamten enthält, die Anwendung des gedachten Gesetzes über den Waffengebrauch der Grenz-Aufsichts-Beamten daher fortan in seinem ganzen Umfange statt finden wird.

Cöln, den 30. Juli 1835.

Der Geheime Ober-Finanz-Rath und Provinzial-Steuer-Director.
In Vertretung.
Der Geheime Regierungs-Rath:
Meyer.

(Die Kontrolirung des Waaren-Verkehrs auf dem Rhein betr.)

Mit Bezug auf die Bekanntmachung vom 21. v. M., die Kontrolirung des Waarenverkehrs auf dem Rhein betreffend, wird hierdurch fernerweit zur Achtung für das dabei interessirte Publikum bekannt gemacht, das nach weiterer Uebereinkunft die dort angeordnete Kon-

Digitized by Google

trol-Weise von jetzt ab nicht bloß auf die in jener Bekanntmachung genannten Waaren-Artikel, sondern auf alle, nach dem Vereinszolltarif steuerpflichtige Artikel anwendbar ist.

Cöln, den 8. August 1835.

Der Geheime Ober-Finanz-Rath und Provinzial-Steuer-Director.
In Vertretung.
Der Geheime Regierungsrath: Meyer.

(Verordnung des Landgerichts-Präsidenten zu Cleve, über die Bildung der Ferienkammer für das Jahr 1835.)

1) Die Ferienkammer wird am ersten September, Morgens halb neun Uhr, eröffnet werden.
2) Zu gewöhnlichen Sitzungstagen werden der 12. 14. 26. und 28. September, sodann der 10. 12. 24. und 26. Oktober bestimmt.
3) Contestationen über die Gültigkeit oder Zulässigkeit eines eingeleiteten Subhastations-Verfahrens, sind in die Sitzungen vom 26. September und 12. Oktober zu verweisen.
4) Correctionell-Sachen werden, wie auch außer den Ferien verhandelt und entschieden werden. Cleve, den 6. August 1835.

Der Landgerichts-Präsident: (gez.) Oppenhoff.
Für die Richtigkeit der Abschrift.
Der Obergerichtsschreiber: Soest.

(Bekanntmachung.)

Der Gerichtsvollzieher Peter Jörrens zum Lehn, Gemeinde Lützenkirchen wohnend, ist durch Urtheil des hiesigen Königlichen Landgerichts vom 7. April 1835. — in appellatorio am 8. Juli c. lediglich bestätigt — wegen ungesetzlicher Kostenerhebung und Vorenthaltung eingezogener Gelder seines Amtes als Gerichtsvollzieher entsetzt worden.

In Gemäßheit des §. 8. des Gesetzes vom 21. Juli 1826. wird dieses öffentlich bekannt gemacht.

An die Stelle des entsetzten Gerichtsvollziehers Jörrens ist der Gerichtsvollzieher Broos von hier, zum Friedensgericht nach Opladen versetzt worden.

Düsseldorf, den 8. August 1835. Der Ober-Prokurator: v. Ammon.

(Bekanntmachung.)

Die Leiche des am 22. v. M. beim Baden im Rheine hierselbst verunglückten Carl August Lunkenbein ist wieder aufgefunden worden, was ich in Bezug auf die Bekanntmachung hiesiger Stelle vom 24. v. M. (Amtsblatt Stück 46. Pag. 337.) hiermit zur öffentlichen Kunde bringe.

Bonn, den 1. August 1835. Der Königl. Prokurator: Eversmann.

(Zurückgenommener Steckbrief.)

Der in der Nacht vom 17. auf den 18. des vorigen Monats aus dem hiesigen Arresthaus entwichene Johann Wagner aus Elberfeld ist wieder aufgegriffen und hierher abgeliefert worden, der gegen denselben erlassene Steckbrief wird demnach hierdurch zurückgenommen.

Elberfeld, den 6. August 1835. Der Ober-Prokurator: Wingender.

Digitized by Google

Sicherheits-Polizei.

(Steckbrief gegen den Blaufärbergesellen Johann Eberhard Kleine aus Versitt bei Werl.)

Der unten näher bezeichnete Blaufärbergeselle Johann Eberhard Kleine aus Versitt bei Werl und zuletzt hier wohnhaft, welcher wegen mehrerer Diebstähle verhaftet und zum vorläufigen Antritt seiner Strafe an die Straf-Abtheilung nach Minden abgeliefert war, ist am 24. dieses Monats von der Festungs-Arbeit zu Minden entsprungen.

Sämmtliche Civil- und Militär-Behörden werden ersucht, auf denselben Acht zu haben, ihn ihm Betretungsfall zu verhaften und an uns oder die Königliche Festungs-Commandantur zu Minden abliefern zu lassen.

Hamm, den 29. Juli 1835. Königl. Preuß. Inquisitoriat.

Signalement.

Alter 26 Jahre; Religion katholisch; Größe 5 Fuß 8¼ Zoll; Haare braun; Stirn rund; Augenbraunen blond; Augen grau; Nase klein; Mund ordinair; Zähne gesund Bart blond; Kinn rund; Gesichtsfarbe blaß; Gesichtsbildung oval; Statur schlank.

Besondere Kennzeichen: keine.

(Steckbrief gegen den Franz Ludolph Brockhaus aus Soest.)

Der unten näher bezeichnete Franz Ludolph Brockhaus aus Soest gebürtig, welcher bereits wegen verschiedener Betrügereien mit einer 3 monatlichen Gefängnißstrafe belegt worden, hat sich neuerdings mehrern Betrügereien zu Schulden kommen lassen, ohne daß derselbe bisher zur Haft hat gebracht werden können, und sein Unwesen besonders in den Kreisen Hamm und Hagen getrieben.

Sämmtliche Civil- und Militär-Behörden werden ersucht, auf denselben Acht zu haben, ihn im Betretungsfalle zu verhaften und an uns wohlverwahrt abliefern zu lassen.

Hamm, den 5. August 1835. Königl. Preuß. Inquisitoriat.

Signalement.

Alter 28 Jahre; Religion evangelisch; gewöhnlicher Aufenthalt zuletzt Mülheim an der Ruhr; Gewerbe ohne; Größe 5 Fuß 9 Zoll; Haare schwarz; Stirn hoch; Augenbraunen schwarz; Augen scharf dunkel; Nase lang; Mund mittel; Zähne gut; Bart schwarz; Kinn etwas spitz; Gesichtsfarbe frisch roth; Gesichtsbildung oval; Statur schlank.

Besondere Kennzeichen: trug bei seiner Entlassung aus der hiesigen Anstalt einen Schnurbart, ist lebhaft in seinem Benehmen, spricht hochdeutsch im märkischen Dialekt, sein Gang ist rasch doch etwas gezwungen, zuletzt war derselbe mit einem oliv brauntuchenen Ueberrock, einer grünen Kappe und einem bunten Halstuche bekleidet.

(Diebstahl am Winterberge.)

Dem Musikus Peter Brell am Winterberge, Bauerschaft Schwelm, ist am 16ten Juli d. J. Vormittags zwischen 9 und 10 Uhr aus seiner Wohnstube, von der Wand eine kleine Tafeluhr in einem kleinen hölzernen schwarz gestreiften Kästchen entwendet worden.

Dieselbe war früherhin eine englische Taschenuhr und die Glasur des Zifferblatts etwas beschädigt.

Warnend vor dem Ankaufe derselben fordern wir Jeden auf, die zu deren Wiederherbei-

Digitized by Google

schaffung und Habhaftwerdung des Thäters gereichenden Thatumstände, entweder uns, oder der nächsten Polizeibehörde anzuzeigen.

Schwelm, den 5. August 1835. Königl. Land- und Stadtgericht: Surmann.

(Diebstahl auf dem Gute Thomas-Hof bei Goch.)

Gegen Ende des vorigen Monats sind einem auf dem Gute Thomas-Hof bei Goch dienenden Knechte, Namens Albert Lenders die folgenden Gegenstände gestohlen worden:

1) eine silberne Uhrkette aus fünf Strängen bestehend, mit zwei sogenannten Tönnchen, von denen das eine sich verschieben läßt, das andere unten fest sitzt. An dieser Kette befinden sich zwei Pettschafte, von denen eins mit A. L. das andere mit M. B. gezeichnet ist, ferner ein aus einem französischen Franken gefertigter Uhrschlüssel; 2) eine Pfeife mit hörnernem Rohr, an welchem ein silbernes Bändchen, porzellanenem Kopf mit einem Gemälde „die Verkündigung Mariae" vorstellend in schwarzer Farbe, ohne Beschlag mit weißem porzellanenem Abgusse. An der Pfeife befindet sich eine silberne Kette; 3) ein holländisches 3 Guldenstück, ein französischer Kronthaler, zwei Frankenstücke und ein halbes Frankenstück.

Jedermann wird ersucht, denjenigen, der im Besitz des einen oder andern dieser gestohlenen Gegenstände betroffen wird, mit solchen anzuhalten und ihn der nächsten Polizei-Behörde zu überweisen.

Cleve, den 5. August 1835. Der Ober-Prokurator: Bessel.

(Diebstahl zu Maischoß.)

In der Nacht vom 17. auf den 18. v. M. wurden aus einem Wirthshause zu Maischoß eine gesteppte mit Wolle gefütterte Bettdecke, deren baumwollener Ueberzug oberhalb mit blau und gelben Blumen unterhalb aber mit gelbem Futter und schlangenförmigen Näthen versehen war, sodann 2 mittelfeine Leintücher von halb baumwollenem Stoffe, ein baumwollener blauer Kissenüberzug mit weißen Rauten und ein karrirtes Handtuch, entwendet.

Indem ich diesen Diebstahl zur allgemeinen Kenntniß bringe und um Mittheilung etwaiger Verdachtsgründe gegen den Thäter ersuche, bemerke ich: daß diese Entwendung ganz unter ähnlichen Umständen begangen worden, wie die vom 16. auf den 17. v. M. zu Löhndorf verübte; worüber in meiner Bekanntmachung vom 20. v. M. das Nähere angegeben worden, und daß der daselbst bezeichnete Unbekannte auch des vorliegenden Diebstahls dringend verdächtig geworden ist; — derselbe war jedoch am Abend vor diesem letzterm Verbrechen mit einem guten schwarzen tuchenen Oberrocke, ähnlichen Hosen und geblümter seidener Weste bekleidet. Coblenz, den 4. August 1835.

Der Königl. Ober-Prokurator: von Olfers.

(Steckbrief.)

Ein Individum, welches sich unter dem falschen Namen: Peter Schmitz von Brühl, oder Wilhelm Ernst von Paffendorf umhertreiben soll, hat sich mehrerer Diebstähle dringend verdächtig gemacht.

Indem ich daher das Signalement jenes Individuums unten beifüge, ersuche ich sämmtliche Polizei-Behörden, auf dasselbe zu wachen, es im Betretungsfalle zu arretiren, und mir vorführen zu lassen.

Köln, den 30. Juli 1835. Der Instructions-Richter: Ludowigs.

Sig.

Digitized by Google

Signalement.

Namen: angeblich Peter Schmitz von Brühl oder Wilhelm Ernst von Paffendorf, Größe mittelmäßig; Haare schwarz; Augen schwarz; Nase groß und breit; Gesichtsfarbe gesund.

Besondere Kennzeichen: etwas pockennarbig.

Derselbe trug einen dunkel grünen Ueberrock und hellblauen Hosen, beide anscheinend von feinem Tuche, schwarz wollene Weste, weiße Halsbinde und eine Kappe von Seehund.

Personal-Chronik.

Im Monat Juli d. J. wurden ernannt:

1) der Kaufmann Wilhelm Jung zum Mitgliede des Stadtrathes der Bürgermeisterei Elberfeld;
2) der Ackersmann und bisheriger Gemeinderath Heinrich Neuen zum 2. Beigeordneten des Bürgermeisters zu Zons im Kreise Neuß;
3) der Lohgerber Franz Cassenberg;
4) „ Bäcker Mathias Tesche;
5) „ Messermacher Daniel Schlemper;
6) „ Kaufmann Daniel Kirschbaum;
7) „ Schleifer Benjamin Kaymer;
8) „ Messermacher Abraham Vollmer, und
9) „ Schleifer Abraham König, zu Mitgliedern des Gemeinderathes der Bürgermeisterei Dorp;
10) der Ackerer Paul Hövel;
11) „ „ Peter Selbeck;
12) „ „ Adolph Schmitz, und
13) „ Baumeister und Müller Christian Kremer, zu Gemeinderaths-Mitgliedern der Bürgermeisterei Opladen;
14) der Gabelmacher Daniel Wibbelrath;
15) „ Weber Friedrich Schlechtendahl, und
16) „ Apotheker Friedrich Wilhelm Palzow, zu Mitgliedern des Gemeinderathes der Bürgermeisterei Wald, und
17) den Fabrikant Daniel Röltgen;
18) „ Landwirth Friedrich Gaspers;
19) „ Kaufmann Jonath. Schimmelbusch;
20) „ Fabrikant Wilhelm Linder;
21) „ Ackerer Wilhelm Zimmermann;
22) „ Messerarbeiter Benjamin Everts, und
23) „ Kaufmann Ferdinand Hoppe, zu Mitgliedern des Gemeinderaths der Bürgermeisterei Merscheid, Kreis Solingen;
24) der Holzschneider Gabriel Herfeldt, zum Gemeinderathe der Bürgermeisterei Uerdingen im Kreise Crefeld;
25) der Ackersmann Wilhelm Konnen;
26) „ Ackerwirth Theodor Libbertz, und
27) „ „ und Branntweinbrenner Hermann Hoogen, zu Mitgliedern des Ge-

Digitized by Google

meinderathes der Bürgermeisterei Grefrath, und
28) der Kleinhändler und Ackersmann Tilmann Timmermanns, und
29) der Handelsmann und Ackerer Hermann Boetzkes, zu Gemeinderäthen der Bürgermeisterei Bracht, im Kreise Kempen;
30) der Ackersmann Valentin Imig;
31) „ „ Wilhelm van Eyck;
32) „ Schmidt und Schenkwirth Heinrich Meulders, und
33) „ Oelmüller Ernst Lobber, zu Mitgliedern des Gemeinderathes der Bürgermeisterei Pfalzdorf im Kreise Cleve;
34) der Ackerwirth und bisherige Gemeinderath Conrad Nießmann, zum zweiten Beigeordneten, und
35) der Ackerwirth G. Stratenwerth;
36) „ „ Fr. Sardemann;
37) „ „ D. Wolters;
38) „ „ H. Beckmann;
39) „ „ Fr. Heesen;
40) „ „ Wm. Knüfer;
41) „ „ A. Schult, und
42) „ „ H. Rademacher, zu Gemeinderäthen der Bürgermeisterei Gahlen im Kreise Duisburg;
43) der Ackerer Joh. Grips;
44) „ Weber Jak. Broer;
45) „ Ackerer Conrad Schautes;
46) „ Weber Joh. Stroeters;
47) „ Ackerer Heinr. Hauser, und
48) „ Adam Hütten, zu Gemeinderaths-Mitgliedern der Bürgermeisterei Neuwerk im Kreise Gladbach.

An die Stelle des anderweit beförderten Geistlichen Hasselhof ist der Geistliche Bernard Westhues provisorisch zum Conrector an der Rectoratschule zu Werden ernannt worden.

Der als praktischer Wundarzt 2. Klasse approbirte Christian Schmidt hat sich in dieser Eigenschaft in Saarn im Kreise Duisburg, niedergelassen.

Der Schulamts-Kandidat Friedrich Dantz aus Windrath ist zum zweiten Lehrer an der Elementarschule der evangelischen Pfarrgemeinde zu Werden ernannt worden.

Der bisherige Hülfslehrer Friedrich Wilhelm Dörnenburg ist zum Lehrer an der Armenschule in Mülheim ernannt worden.

Digitized by Google

Amtsblatt
der
Regierung zu Düsseldorf.

Nr. 50. Düsseldorf, Mittwoch, den 19. August 1835.

(Nr. 314.) Bekanntmachung. J. S. I. Nr. 3451.

Zur Nachachtung für die Zoll- und Steuerbehörden, und zur Nachricht für den Handelsstand und für die gewerbtreibenden Klassen wird hierdurch bekannt gemacht: daß in Folge des mit dem Großherzogthum Baden abgeschlossenen Zollvertrags, und der demgemäß bereits von Seiten der Großherzoglich Baden'schen Regierung sowohl, als der Regierungen der an das Großherzogliche Land unmittelbar angrenzenden Vereinsstaaten erlassenen Vorschriften, der zollfreie Uebergang aller im freien Verkehr des Vereinsgebiets befindlichen Waaren, aus dem Vereinsgebiet nach dem Großherzogthum Baden und umgekehrt, aus letzterem, in ersteres, als Regel angeordnet worden ist.

Hiervon sind für jetzt, und bis zur weiteren Anordnung nur folgende Gegenstände

a) unbedingt ausgeschlossen:
- Baumwollengarn,
- Zucker,
- Syrup,
- Kaffee,
- Cacao,
- Gewürze,
- Reis,
- Thee,
- Weine (mit alleiniger Ausnahme der jungen Weine 1834er und resp. 1835er Gewächs mit der weiterhin zu b. vorgeschriebenen Bedingung) ferner
- Tabaksblätter und Stengel ohne Unterschied,
- Kurze Waaren, (Quincaillerie)
- Ganzseidene- und halbseidene Waaren;

b) dürfen nur gegen obrigkeitlich beglaubigte Ursprungs-Zeugnisse der Fabrikanten oder Produzenten der beiderseitigen Gebiete, eingangszollfrei eingehen:
- Wollene Waaren,
- Baumwollene Waaren,
- Junge Weine von 1834er und seiner Zeit 1835er Gewächs.

Der Waaren-Uebergang sowohl der in die Regel fallenden (zollfreien) Gegenstände, als ferner der, von dem zollfreien Uebergang unbedingt oder bedingt ausgeschlossenen Gegenstände (a und b) nach dem Großherzogthum Baden, darf für erst nur über die, an den Grenzen des Vereinsgebiets und des Großherzogthums liegenden beiderseitigen, einstweilen noch fortbestehenden, und zur Abfertigung befugten Zollämter, mit Einhaltung der Zollstraßen, stattfinden.

Die Ursprungszeugnisse, auf deren Grund die freie Einfuhr der unter b. bezeichneten Ge-

Digitized by Google

genstände in Anspruch genommen werden will, sind von den Fabrikanten oder Produzenten und nur ausnahmsweise bei jungen Weinen, welche sich nicht mehr im Besitz der Produzenten befinden, von dem Händler dahin, daß die Waare eigenes Fabrikat oder eigenes (resp. Landes) Erzeugniß sei, unter Versicherung an Eidesstatt auszustellen; demnächst aber von den Landräthen und in den größeren Städten von den Bürgermeistern, nach vorgängiger Prüfung zu beglaubigen. — Gegenstände dieser Art dürfen in das Großherzogthum Baden nur über Hauptzollämter eingehen.

Die gesetzlichen Vorschriften über die Erhebung des Transitzolls erleiden durch vorstehende Bestimmungen über die einstweiligen Verkehrs-Verhältnisse mit dem Großherzogthum Baden keine Aenderung.

Ueber den Zeitpunkt, von wo ab die hiernach einstweilen noch fortbestehenden Verkehrsbeschränkungen aufhören, und der völlig freie Verkehr mit mehrgedachtem Lande eintreten wird, bleibt weitere Bekanntmachung vorbehalten.

Berlin, den 6. August 1835.

Finanz-Ministerium.
Gr. von Alvensleben.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

(Nr. 315.) Bau-Ordnung für die Stadt Düsseldorf. I. S. II. Nr. 8525.

§. 1. Die Bau-Ordnung der Stadt Düsseldorf beschränkt sich auf den Umfang des durch die Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 4. Juni 1831. (Amtsblatt Seite 406.) genehmigten Stadt-Bauplans.

§. 2. Für die Bau-Polizei des Stadt-Bezirkes ist dem Oberbürgermeister eine berathende Bau-Kommission, aus drei Mitgliedern bestehend, beigeordnet.

§. 3. Der Oberbürgermeister versammelt, so oft es ihm erforderlich scheint, die Bau-Kommission, unter Zuziehung des Polizei-Inspectors und des Stadt-Baumeisters, wenn diese Beamten nicht zur Kommission gehören, um die städtischen Bau-Gegenstände zur Berathung zu bringen.

§. 4. In dem Umfange des Stadtbezirkes darf kein neues Gebäude, keine Veränderung der Umfassungs-Mauern oder des Daches, ausgeführt werden, ohne daß die Anlage vorher von dem Oberbürgermeister genehmigt worden ist.

§. 5. Zu diesem Zwecke muß der Bau-Unternehmer in der Regel, und wenn nicht der Oberbürgermeister ausdrücklich eine Ausnahme gestattet hat,

1) die Grundrisse der Stockwerke und des Souterrains;
2) die Zeichnung der Dachbalkenlage;
3) die Aufrisse der von aussen sichtbaren Seiten;
4) einen Durchschnitt von dem ganzen Gebäude;
5) bei Veränderungen der Umfassung oder des Daches, den Aufriß der abzuändernden Seite;
6) wenn es erfordert wird, das Nivellements-Profil,

dem Oberbürgermeister vorher einreichen, welcher demnächst die Berathung der Bau-Kommission veranlaßt, und die Genehmigung auf jeder einzelnen Zeichnung ausdrücklich bemerken wird.

Bei Bau-Anlagen an Straßen oder öffentlichen Plätzen wird die Baulinie mit dem auf

Digitized by Google

dem Oberbürgermeisteramte befindlichen Niveau-Register verglichen und die Höhe der Thür- oder Thorschwellen gleich nach erfolgter Genehmigung des Bauplans an Ort und Stelle abgesteckt, auch dasjenige Mitglied der Bau-Kommission bestimmt, welches die specielle polizeiliche Aufsicht über die Ausführung zu führen hat.

§. 6. Werden willkührliche, von dem Oberbürgermeister nicht genehmigte Abweichungen bei der Ausführung bemerkt, worauf die Mitglieder der Bau-Kommission genau zu achten haben, so kann der Oberbürgermeister bis zur Abänderung dieser Mängel, oder bis zur nachträglichen Genehmigung der Abweichungen in dem vorschriftsmäßigen Wege (5) die Fortsetzung des Baues sistiren.

§. 7. Die Anfertigung von Mauerwerk und Pflaster zur Frostzeit wird untersagt.

Auch darf ein neu erbautes Wohnhaus erst ein Jahr nach seiner gänzlichen Vollendung von aussen beworfen und verputzt werden.

§. 8. Gebäude, welche unmittelbar, oder mit einem offenen Zwischenraum (Vorhof) an die Straße grenzen, müssen mit Inbegriff des untern Stockwerks zur ebenen Erde, mindestens zwei, und dürfen nicht mehr als vier Stockwerke haben, und müssen nach der Straßenseite massiv erbauet werden.

Bei der Revision der Struktur ist auf Sicherung vor Einsturz und Feuersgefahr zu wachen.

§. 9. Vorsprünge an den Straßengiebeln, als Zierrath oder zum Nutzen dienend, dürfen nicht über 6 Zoll in die Straßenlinie austreten; es sei dann, daß das Gebäude um eben so viel hinter die Straßenlinie zurückgesetzt werde. Bei Dachgesimsen, Altanen und Haustreppen kann eine Ausnahme statt finden; doch dürfen letztere nie über die Hälfte des Trottoirs einnehmen. Thore und Thüren, die unmittelbar an die Straße aufschlagen, dürfen nicht nach Aussen geöffnet werden.

§. 10. Hinsichtlich der Röhren und Rinnen wird bestimmt:

1) an neuen oder wieder aufgebauten Häusern, dürfen nur metallene oder steinerne Dachröhren angebracht werden; hölzerne, ohne Metallbekleidung sind verboten und dürfen nirgends wieder hergestellt werden.
2) der Ausfluß von Dachrinnen auf die öffentliche Straße muß mittelst Röhren bis mindestens anderthalb Fuß vom Boden herabgeführt werden.
3) Ausgußröhren durch die Mauern auf die Straße höher als anderthalb Fuß vom Boden, sind verboten.
4) Röhren oder Rinnen, welche den Ablauf aus dem Innern des Hauses auf die Straße führen, müssen im Niveau des Trottoirs ausmünden.
5) Röhren zur Abführung des Rauches ohne Schornsteine in die freie Straße zu führen, ist verboten.
6) Neue Abtrittsröhren müssen aus Metall (Eisen, Eisenblech, Zink ꝛc.) oder aus Hausteinen, oder gebranntem glasirten Thon, oder auch aus eichenen, in den Fugen verpichten, und mit eisernen Bändern zusammengehaltenen, Bohlen bestehen, und dürfen äußerlich am Gebäude nie sichtbar werden.

§. 11. Bei der Anlage von Brunnen, Abtritts- oder Mistgruben, Senkgruben, Cisternen, haben die Mitglieder der Bau-Kommission die Beachtung der bestehenden sanitätspolizeilichen Rücksichten wahrzunehmen, und dem Oberbürgermeister die entdeckten Zuwiderhandlungen zur Remedur anzuzeigen.

§. 12. Bei der Anlage von Blitzableitern, Laternen, Schildern, Baugerüsten und andern

Digitized by Google

an dem Aeußern der Häuser angebrachten hervorragenden Gegenständen ist darauf zu sehen, daß die Sicherheit nicht gefährdet werde.

§. 13. Der Oberbürgermeister leitet, mit Beachtung des Niveaus, die Herstellung und Unterhaltung des Pflasters der Straßen und öffentlichen Plätze, einschließlich der Straßenrinnen und Ableitungs-Kanäle, in sofern solche nicht, wie bei den durchführenden Straßen, von der Straßen-Bau-Verwaltung ressortiren. Derselbe wird diejenigen anschießenden Hauseigenthümer, welche dazu verpflichtet sind, zur polizeilichen Herstellung und Unterhaltung der Trottoirs anhalten, die städtischen Verpflichtungen wahrnehmen, und die Straßen-Bau-Verwaltung zur Erfüllung ihrer diesfälligen Verpflichtungen requiriren.

§. 14. Bei der Bestimmung des Alignements ist in dem neu ausgebauten Theile der Stadt der Stadt-Bauplan vom 4. Juni 1831., in den ältern Straßen der Stadt aber die Jülich-Bergische Polizei-Ordnung vom Jahre 1696. Seite 41. von dem Oberbürgermeister zu beachten, damit die Hauptrichtung der Häuserreihe eingehalten werde.

§. 15. In den nach dem Stadt-Plane neu anzulegenden Straßen bestimmt der Oberbürgermeister die Breite der Trottoirs. Wenn die Straßen 30 Fuß und darüber breit sind, so erhalten die Trottoirs von dem Sockel der Häuser bis in die Mitte der Straßenrinne gerechnet, an jeder Seite eine Breite von $\frac{1}{4}$ der Straßenbreite.

§. 16. Die Wasserrinnen zu beiden Seiten der städtischen Fahrstraßen, desgleichen die Fahrbahnen der Straßen zwischen den Rinnen müssen gepflastert werden. Zur Pflasterung sind wenigstens 25 bis 26 Quadratzoll in ihrer Oberfläche haltende, und 7 bis 8 Zoll in den Pflastersand hinreichende, feste, entweder unregelmäßige, oder was besser ist, behauene Steine zu verwenden.

Die Trottoirs werden ebenfalls in dieser Art gepflastert oder mit Steinplatten belegt.

§. 17. Eben so wenig, als auf den Fahrbahnen, dürfen auf den Trottoirs Erhöhungen oder Vertiefungen irgend einer Art Statt finden; namentlich müssen die Ablaufsrinnen der Häuser ganz flach sein, oder mit einer eingelassenen, befestigten, mit dem Pflaster gleichlaufenden starken Bohle bedeckt werden.

§. 18. Abweisssteine oder Pfähle mit oder ohne Ketten zur Begrenzung der Trottoirs, oder auf demselben desgleichen lebendige Bäume oder Pflanzungen irgend einer Art sind verboten. Nur der Oberbürgermeister kann auf den zu Spaziergängen bestimmten Straßen Bäume setzen und Pflanzungen anlegen lassen.

Dagegen ist es erlaubt, Abweisssteine an Einfahrten, und mit Zustimmung des Oberbürgermeisters auch an Straßenecken anzubringen. Wie weit die Freitreppen vor die Fronten der Häuser eintreten dürfen, bestimmt der Oberbürgermeister bei Genehmigung des Bauplans, oder durch Absteckung an Ort und Stelle, und zwar nach Maaßgabe der Breite des Trottoirs. In keinem Falle darf dieser Vorsprung mehr als die halbe Breite des Trottoirs betragen.

Kellereingangstreppen an den Straßenfronten so anzubringen, daß sie mehrere Fuß weit in die Breite des Trottoirs hineinreichen und flachliegende Thüren mit aus den Trottoirs hervortretenden Umschrooten bilden, ist verboten.

Ist ihre Anbringung unumgänglich nothwendig, dann darf der Kellereingang nur aus einem aufrechtstehenden, höchstens $1\frac{1}{2}$ Fuß weit vortretenden, und mit einer lothrechten Thür verschlossenen Gehäuse bestehen.

§. 19. Die offenen und unterirdischen Kanäle und Wasserleitungen, mit Ausnahme derjenigen, welche aus einzelnen Privat-Grundstücken abführen, werden auf und unter den Straßen überall von der Stadtgemeinde, nach den Vorschriften für Kommunal-Anlagen, unterhalten.

Digitized by Google

Die aus einzelnen Privat-Grundstücken abführenden Wasserleitungen werden auch da, wo sie zur Einmündung in den Rhein, in die Düssel, oder in öffentliche Kanäle, Straßen und Plätze berühren, von den Privateigenthümern gebauet und unterhalten; jedoch unterliegen die darüber jedesmal zu fertigenden Baupläne der Prüfung und Genehmigung, und in ihrer Ausführung der fortwährenden Beaufsichtigung des Oberbürgermeisters.

§. 20. Ueberwölbungen der Düssel oder städtischen Kanäle zu irgend einem Zwecke, desgleichen öffentliche oder Privatbrücken über die Düssel oder über öffentliche Kanäle, dürfen nur auf den Grund vollständiger, dem Oberbürgermeister vorher einzureichender und von demselben genehmigter Baupläne angelegt werden, und werden von derselben Behörde bei der Ausführung beaufsichtigt.

§. 21. Sollten die städtischen Einwohner und Eigenthümer die in der gegenwärtigen Verordnung enthaltenen Vorschriften, in der ihnen von dem Oberbürgermeister bestimmten Zeit nicht befolgen, so wird dasjenige, was sie zu thun oder zu unterlassen haben, ohne weiteres auf ihre Kosten von der städtischen Behörde ausgeführt, und die desfallsigen Kosten werden bei verweigerter Erstattung im Verwaltungswege beigetrieben werden, unbeschadet der Verfolgung bei dem Polizeigerichte, in den dazu geeigneten Fällen.

§. 22. Die Uebertretungen dieser Verordnung, deren Bestrafung in den bestehenden Gesetzen nicht vorgesehen ist, werden mit einer Strafe von 1 bis 5 Thaler geahndet.

Vorstehende Bau-Ordnung wird auf den Grund eines gemeinschaftlichen Rescriptes der Königl. hohen Ministerien des Innern und der Polizei und der Königlichen Verwaltung für Handel, Fabrikation und Bauwesen vom 24. Juni l. J., und in Folge einer Verfügung des Königl. Ober-Präsidiums der Rheinprovinz vom 28 v. M. hierdurch genehmigt, und der Ober-Bürgermeister der Stadt Düsseldorf mit deren Vollziehung beauftragt.

Düsseldorf, den 7. August 1835.

(Nr. 316) Lohnbedienten-Ordnung. l. S. 11. Nr. 8968.

In Folge der mittelst Verfügung vom 17. v. M. ertheilten Genehmigung des Königl. Ministeriums des Innern und der Polizei wird die nachfolgende Lohnbedienten Ordnung hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Dieselbe findet für jetzt Anwendung in den Städten, Düsseldorf, Elberfeld, Barmen, Duisburg, Crefeld, Wesel und Cleve. Die Ortsbehörden dieser Städte werden mit der Ausführung beauftragt, und angewiesen, die Anträge auf Bestellung der Lohnbedienten binnen 4 Wochen einzureichen.

Wegen Einführung der Lohnbedienten-Ordnung in andern Städten unseres Verwaltungsbezirkes haben die Ortsbehörden derjenigen Orte, wo sich das Bedürfniß zeigt, ihren Antrag bei dem betreffenden Herrn Landrath vorzubringen.

Um fremden Reisenden oder solchen Personen, welche sich eine Zeitlang an einem Orte aufhalten und in Gasthöfen oder in Häusern wohnen, wo möblirte Zimmer vermiethet werden, wenn sie keine eigene Bedienung haben, für die Wahl einer solchen die Gewißheit zu verschaffen, daß sie sich bei Dienstleistungen mit Zutrauen bestimmter Individuen bedienen dürfen, und um solche Fremde gegen unbillige Ansprüche und Forderungen zu sichern, wird die folgende Lohnlakeien-Ordnung eingeführt.

§. 1. Von der Ortspolizeibehörde jeder größeren Stadt unseres Verwaltungs-Bezirks soll nach dem Bedürfnisse und nach der vorher von uns zu ertheilenden Genehmigung eine

gewisse Anzahl von Lohnbedienten bestellt werden, welchen durch ihre Bestellung das Zeugniß ihrer Qualification zur Bedienung von Fremden ertheilt wird.

§. 2. Die Aufnahme als Lohnbedienter ist widerruflich. Sie geschieht auf bestimmte Zeit und kann 3 Monate vor ihrem Ablaufe schriftlich gekündigt werden.

In Fällen wo ein Lohnbediente sich einer gröblichen Verletzung seiner Standespflichten schuldig macht, oder wo auch nur ein wahrscheinlicher Verdacht eines solchen Vergehens auf ihn fällt, wodurch die Polizeibehörde, wegen der Sicherheit des Fremden, der sich einem solchen Lohnbedienten anvertraute, zweifelhaft wird, kann die Zurücknahme der Bestellung auch ohne vorherige Kündigung, augenblicklich Statt finden. Jede solche Zurücknahme erfolgt schriftlich durch die bestellende Polizeibehörde nach vorheriger Untersuchung unter Angabe der Bestimmungsgründe, es müßte dann besondere Veranlassung vorhanden sein, dieselben nur zu den Akten zu bemerken. Hat ein bloßer Verdacht die Zurücknahme veranlaßt, so kann der entlassene Lohnbediente nach Befinden späterer Umstände wieder angenommen werden. Geschah die Kündigung in Folge fest gestellter Thatsachen, so findet eine zweite Aufnahme nicht Statt.

§. 3. Nothwendige Eigenschaften, um als Lohnbedienter bestellt zu werden, sind:
ein unbescholtener Ruf, besonders in Hinsicht auf Treue und Nüchternheit, Bekanntschaft mit dem Orte, eine Kautionsleistung von wenigstens 50 Thlr. Courant und Fertigkeit im gewöhnlichen Rechnen und Deutsch schreiben.

Empfehlenswerthe Eigenschaften sind:
Körperliche Gewandtheit, Fähigkeit, sich in einer zweiten Sprache, besonders in der französischen, englischen oder holländischen, auszudrücken, längere treu geleistete Dienste in Dienstboten Verhältnißen.

§. 4. Ueber die bestellten Lohnbedienten wird von der Polizeibehörde eine besondere Nachweisung geführt, welche denselben über ihre Bestellung ein schriftliches Zeugniß ertheilt, das von ihnen jederzeit muß vorgezeigt werden können. Die Namen der bestellten Lohnbedienten werden öffentlich bekannt gemacht, auch in den Gasthöfen durch Anschlag bezeichnet, und sind die Gastwirthe und Zimmervermiether in der Regel gehalten, zur Bedienung von Fremden, welche einen Lohnbedienten verlangen, nur bestellte Lohnbediente zuzulassen.

§. 5. Da diese Anordnung nur im Interesse und zur Sicherheit der Fremden getroffen wird, so steht es den letzteren frei, sich auch von Andern als den angestellten Lohnbedienten, bedienen zu lassen.

Die Gastwirthe und Zimmervermiether sind aber verpflichtet, in solchen Fällen die Fremden darauf aufmerksam zu machen, daß der gewählte Bediente nicht zu den amtlich bestellten Lohnbedienten gehört, derselbe daher das den letzteren gebührende Zutrauen nicht in Anspruch nehmen darf.

§. 6. Unter den Lohnbedienten findet keine Art von Reihegang Statt. Es bleibt sowohl den Gastwirthen und Zimmer-Vermiethern als den Fremden überlassen, unter den vorhandenen Lohnbedienten denjenigen zu wählen, welchem sie den Vorzug geben wollen. Wo mehrere Lohnbediente in einem Gasthofe regelmäßig beschäftigt sind, bleibt es ihnen unbenommen, mit Vorwissen des Wirthes einen Wechsel nach Tagen und Wochen zu verabreden, wo einer von ihnen vorzugsweise den Dienst versieht.

§. 7. Als Maximum des Lohnes wird für jetzt festgesetzt.

Für einen ganzen Tag	20	Sgr.
Für einen halben Tag	10	—
Für Dienste, welche etwa auf eine Stunde geleistet werden	5	—
Für einen einzelnen Gang in die Stadt . . .	2½	—

Digitized by Google

Diese Lohntaxe soll in dem Speisesaale jedes Gasthofes auf einem eigenen Blatte in deutscher und französischer Sprache geschrieben und dasselbe an einer Stelle angeheftet werden, wo es ins Auge fällt. Der Gastwirth, der diesen Anschlag fehlen läßt, verfällt in eine Polizeistrafe von 1 Thlr.

§. 8. Gastwirthe und Zimmervermiether sind gehalten, die Dienstleistungen der Lohnlakaien zu beaufsichtigen und Vergehungen derselben, gegen ihre Dienstpflicht der Polizeibehörde anzuzeigen. Uebrigens dürfen dieselben einzelne Gänge und Bestellungen auch durch ihre eigenen Dienstboten verrichten lassen.

§. 9. Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung werden mit einer Polizeistrafe von 1 bis 5 Thlr. bestraft.

Düsseldorf, den 7. August 1835.

(Nr. 317.) Steckbrief gegen den Kanonier Peter Jakob Erbeling aus Köln. 1 S. IV. Nr. 3423.

Der unten signalisirte Kanonier Peter Jakob Erbeling aus Köln ist am 8. dieses Monats von der 1ten reitenden Compagnie der Königl. 7ten Artillerie-Brigade aus dem Cantonnement Spellen, entwichen.

Sämmtliche Civil- und Militairbehörden werden ersucht, auf denselben strenge wachen, ihn im Betretungsfalle verhaften und wohlverwahrt an das Commando der gedachten Compagnie abliefern zu lassen.

Düsseldorf, den 11. August 1835.

Signalement.

Alter 23 Jahre 5 Monate; Größe 5 Fuß 5 Zoll 3 Strich; Religion katholisch; Gewerbe Steinhauer; Haare schwarz; Stirne frei; Augenbraunen schwarz; Augen braun; Nase und Mund gewöhnlich; Bart schwarz; Kinn gewöhnlich; Gesichtsfarbe gesund.

Besondere Kennzeichen: fehlen.

Bekleidung: eine blaue Montirung, eine Reithose, Stiefeln mit Sporen, eine Dienstmütze ohne Schirm, Mantel und Säbel.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

(Assisen zu Elberfeld.)

Königl. Rheinischer Appellations-Gerichtshof.

Die Eröffnung der gewöhnlichen Assisen in dem Bezirke des Königl. Landgerichtes zu Elberfeld für das vierte Quartal des Jahres achtzehnhundert fünf und dreißig wird hiermit auf Montag den neunzehnten Oktober festgestellt, und der Herr Geheime Justiz- und Appellations-Gerichtsrath Schmitz zum Präsidenten derselben ernannt.

Gegenwärtige Verordnung soll auf Betreiben des Herrn General-Prokurators in der gesetzlichen Form bekannt gemacht werden.

Gegeben am Appellations-Gerichtshofe zu Köln den achten August 1835.

Der Erste Präsident des Königl. Rheinischen Appellations-Gerichtshofes.

(unterz.) Schwarz.

Für gleichlautende Ausfertigung, der Ober-Sekretair: J. Themer.

(Verordnung, die Ferienkammer bei dem Königlichen Landgerichte zu Elberfeld für das Jahr 1835.)

1) Die Sitzungen der Ferienkammer zur Entscheidung der während der Ferien vorkommenden summarischen und eiligen Sachen werden am 1. September dieses Jahrs Vormittags

Digitized by Google

9 Uhr eröffnet, und sind außerdem, auf den 4. 5. 7. 8. 18. 19. 21. 22. September, sodann auf den 2. 3. 5. 6. 16. 17. 19. 20. 30. und 31. Oktober festgesetzt.

2) Die Sitzungen vom 8. und 22. September und 6. und 20. Oktober werden als diejenigen bezeichnet, zu welchen die in Subhastationssachen vorkommenden Einsprüche wider die Zulässigkeit und Gültigkeit eines eingeleiteten Licitationsverfahrens von den Friedensgerichten hinzuverweisen sind.

3) Die Sitzungen der correctionnellen Kammer erster und zweiter Instanz bleiben während der Ferien wie bisher unverändert.

Elberfeld, den 11. August 1835.

Der Landgerichts-Präsident: Hoffmann.

Für gleichlautende Ausfertigung, der Ober-Secretär: J. Custodis.

(Aufgefundener Leichnam.)

Unter Bezugnahme auf meine Anzeige vom 30. Juli c. in Nr. 205. der Düsseldorfer Zeitung, bringe ich hiermit zur Kenntniß, daß die Leiche jenes Unglücklichen am neuen Hafen hierselbst vorgefunden worden.

Dieselbe war bekleidet: 1) mit einem blauen Kittel von Leinen, oben am Halse und vorn an den Händen weiß gestickt; 2) mit einer blau tuchenen Hose mit messingenen Knöpfen und einer eisernen Schnalle; 3) mit einer blauen Jacke von gedrucktem Zeuge, mit kleinen gelben Pünktchen, weiß leinenem Futter und langen Aermeln; an jeder Seite der Jacke befand sich nach außen eine Tasche in deren eine sich ein blau und weiß gedoppelter Schnupftuch befand; 4) mit einer blau tuchenen Weste mit Knöpfen von Perlenmutter, an jeder Seite mit einer Tasche; in einer der Taschen befand sich in einem weiß nesselnen Beutel ein 2½ Sgroschenstück und 4 Pfennige; in der andern ein Kneipmesser mit hornenen Schaalen; 5) mit einem kattunenen halben Halstuche von weißem Grunde, mit roth, blau und weißen Blumen; 6) mit einem Paar weiß wollenen Socken; 7) mit einem ledernen Hosenträger und 8) mit einem flächsenen Hemde ohne Zeichen.

Der Kopf war mit dünnen und kurzen schwärzlichen Haaren bedeckt, die Gesichtszüge, in Gefolge des Schusses nicht mehr kenntlich.

Düsseldorf, den 8. August 1835. Der Ober-Prokurator: v. Ammon.

Sicherheits-Polizei.

(Steckbrief gegen den Wilhelm Prinz aus Boitzheim.)

Der Tuchmacher Wilhelm Prinz zu Boitzheim gebürtig, und in Palmersheim zuletzt wohnhaft, der mehrerer Diebstähle beschuldigt ist, hat sich der gegen ihn eingeleiteten Untersuchung durch die Flucht entzogen.

Indem ich dessen Signalement hier unten beifüge, ersuche ich sämmtliche Polizeibehörden auf denselben zu wachen, ihn im Betretungsfalle zu arretiren und mir vorführen zu lassen.

Köln, den 8. August 1835. Der Instruktionsrichter: Ludowigs.

Signalement.

Namen: Wilhelm Prinz; Alter 40 Jahre; Größe 5 Fuß 4 Zoll; Haare schwarz; Stirne gewölbt; Augenbraunen schwarz; Augen braun; Nase länglich, dick; Mund etwas aufgeworfen; Bart schwarz, Kinn und Gesicht oval; Gesichtsfarbe gesund; Statur mittler und besonderes Kennzeichen auf der Stirne eine Narbe.

Digitized by Google

Amtsblatt
der
Regierung zu Düsseldorf.

Nr. 51. Düsseldorf, Donnerstag, den 20. August 1835.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

(Nr. 318.) Den Aufgang der niedern Jagd betr. II. S. I. Nr. 1371.

Der Aufgang der niedern Jagd wird hierdurch für den hiesigen Regierungs-Bezirk und das laufende Jahr auf Montag den 24. August d. J. festgesetzt.

Düsseldorf, den 15. August 1835.

(Nr. 319.) Agentur des Kaufmanns Haanen in Neuß. I. S. II. Nr. 8740.

Der Kaufmann Johann Mathias Haanen zu Neuß ist von dem Haupt-Agenten der Pariser Feuer- und Lebens-Versicherungs-Gesellschaft unter dem Namen „Compagnie d'assurances générales" Friedrich August Marklin zu Crefeld, zum Unter-Agenten der gedachten Gesellschaft für den Kreis Neuß bestellt worden.

Düsseldorf, den 13. August 1835.

(Nr. 320.) Steckbrief gegen die beiden Musketiere Johann Heinze und Carl Büge. I. S. IV. Nr. 3468.

Die unten näher bezeichneten Musketiere Johann Heinze und Carl Büge sind am 5. August d. J. von dem 2ten Bataillon des Königl. 24ten Infanterie-Regiments aus der Garnison Jülich, entwichen.

Es werden demnach sämmtliche Ortsbehörden unseres Verwaltungsbezirks hiermit aufgefordert, die auswärtigen aber ersucht, auf dieselben ein wachsames Augenmerk zu richten, sie im Betretungsfalle arretiren und unter sicherer Bedeckung an die Königl. Commandantur zu Jülich abliefern zu lassen.

Düsseldorf, den 15. August 1835.

Signalement.

1) des Johann Heinze aus Kisiz, Kreis Obornik, Regierungsbezirk Posen.

Alter 29 Jahre 3 Monate; Größe 5 Fuß 4 ¾ Zoll; Augen blond; Augenbraunen röthlich; Mund gewöhnlich; Nase etwas dick; Gesicht pockennarbig; Gesichtsfarbe gesund; spricht polnisch und deutsch.

Bei seiner Entweichung war derselbe bekleidet mit einer Komißjacke, leinenen Hosen, einer Feldmütze, Halsbinde, Stiefeln und Hemde.

2) des Carl Büge aus Kruckenbeck im Kreise Fürstenthum, Regierungsbezirk Köslin.

Alter 25 Jahre 3 Monate; Größe 5 Fuß 3 ½ Zoll, Augen blau; Augenbraunen blond; Mund gewöhnlich; Nase gewöhnlich; Gesichtsfarbe blaß.

Bei seiner Entweichung war derselbe bekleidet mit einer Komißjacke, leinenen Hosen, Feldmütze, Halsbinde, Stiefeln und Hemde.

Digitized by Google

(Nr. 321.) Steckbrief gegen den Landwehr-Sträfling Heinrich Wilhelm Heintrup, genannt Sporbeck. l. S. IV. Nr. 3475.

Der unten näher bezeichnete Landwehr-Sträfling Heinrich Wilhelm Heintrup, genannt Sporbeck, aus Westerfeldmark bei Hamm, Regierungs-Bezirk Arnsberg, ist am 13. August d. J. von der Festung Wesel, entwichen.

Sämmtliche Civil- und Militär-Behörden werden ersucht auf denselben strenge wachen ihn im Betretungsfalle verhaften und wohlverwahrt an die Kommandantur in Wesel abliefern zu lassen.

Düsseldorf, den 15. August 1835.

Signalement.

Alter 28 Jahre; Größe 5 Fuß 2 Zoll; Religion katholisch; Haare bräunlich; Stirn bedeckt; Augenbraunen braun; Augen grau; Nase gewöhnlich; Mund groß; Kinn spitz; Zähne gesund; Bart blond; Gesicht länglich; Gesichtsfarbe gesund; Statur gedrungen.

Besondere Kennzeichen: keine.

Bekleidung: eine blau leinene Jacke, graue Tuchhose, grüne Tuchmütze mit Schirm und ein Paar Schuhe.

(Nr. 322.) Zurückgenommener Steckbrief. l. S. II. Nr. 8689.

Da der aus dem Arresthause zu Elberfeld mittelst Ausbruchs entwichene Johann Wagner wieder aufgegriffen worden ist, so wird der gegen ihn unter dem 27. v. M. erlassene Steckbrief (Amtsblatt St. Nr. 46.) als erledigt zurückgenommen.

Düsseldorf, den 12. August 1835.

Auszuleihende Stiftungs-Kapitalien.

Bei der Gemeinde-Kasse von Grieth liegen 1200 Rthlr. Courant zum sofortigen Ausleihen gegen hypothekarische Sicherheit bereit, worüber der Bürgermeister Fraise zu Wissel nähere Auskunft ertheilt.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

(Auszug aus der Verordnung des Herrn Ersten Präsidenten des Königl. Rheinischen Appellations-Gerichtshofes, die Bildung des Ferien-Senats des Gerichtshofes pro 1835. betr.)

Die Eröffnung geschieht Dienstag den 1. September, Vormittags 11 Uhr.

Die gewöhnlichen Audienztage sind:

der 5., 7., 8., 18., 19., 21. und 22. September;
der 2., 3., 5., 6., 16., 17., 19., 20., 30. und 31. October.

Köln, am 8. August 1835.

Der Erste Präsident des Königl. Rheinischen Appellations-Gerichtshofes:
(unterschr.) Schwarz.

Für gleichförmigen Auszug, der Ober-Sekretär: J. Themer.

(Abwesenheits-Erklärung.)

Durch Urtheil des Königl. Landgerichtes zu Cleve vom 22. v. M. ist der Pfarrer Johann Wallenkamp aus Niedermörmter für abwesend erklärt worden.

Köln, den 15. August 1835. Der General-Prokurator: Biergans.

(Den ertrunkenen Mathias Mohr aus Lorch betr.)

Der bei dem Schiffer Wilhelm Stammel aus Cöln als Lehrjunge dienende Mathias Mohr aus Lorch ist am 8. d. M. in der Nähe von Hittorf, als derselbe vom Schiff in den Nachen springen wollte, in den Rhein gestürzt und ertrunken.

Ich bringe daher dessen Personen-Beschreibung mit dem Ersuchen zur öffentlichen Kenntniß, mich von dem Anlanden der Leiche in Kenntniß setzen zu wollen.

Der ꝛc. Mohr ist circa 19 Jahre alt, 5 Fuß groß, hat ein rundes Gesicht, dunkelblonde Haare, spitze Nase, und eine magere Figur. Derselbe war mit einer dunkelbraunen wollenen Unterjacke, einer Hose von Baumwollen-Zeug, schwarz und weiß ganz klein gewürfelt, einem weiß leinenen Hemde gez. M. M. und einem Paar alter Stiefel gekleidet.

Düsseldorf, den 14. August 1835. Der Ober-Prokurator: v. Ammon.

(Den verschwundenen Johann Joseph Horn aus Königshoven betr.)

Am 27. Juli d. J. ist der Johann Joseph Horn, Ackerer, wohnhaft in Königshoven, Kreis Bergheim, verschwunden, ohne daß es bisher gelungen ist über dessen Schicksal oder Aufenthaltsort etwas in Erfahrung zu bringen.

Indem ich dessen Signalement unten beifüge, ersuche ich einen Jeden, dem etwas von dem allenfallsigen Aufenthalte des ꝛc. Horn bekannt werden sollte, solches mir, oder seiner Ortsbehörde bald gefälligst mitzutheilen.

Köln, den 12. August 1835. Der Ober-Prokurator: v. Collenbach.

Signalement des Johann Joseph Horn.

Alter 74 Jahre, Größe 5 Fuß 8 Zoll, Haare schwarz, Stirn breit, Augenbraunen schwarz, Augen grau, Nase groß und lang, Mund mittelmäßig, Kinn spitz, Bart schwarz, Zähne fast keine, Gesicht oval, Gesichtsfarbe gesund, Statur gesetzt.

Bekleidung: einen Ueberrock von weisartigem Biebertuche, über welchem ein blau kattuner Kittel, schwarz seidene Halsbinde, schwarze Merino Weste, kurze blaue Hosen von Sommerstoff, blaue baumwollene Strümpfe und Schuhe mit Riemen.

Sicherheits-Polizei.

(Steckbrief gegen den Friedrich Himmen aus Halver)

Der unten signalisirte Friedrich Himmen aus Halver, welcher wegen wiederholten Diebstahls zur Untersuchung und Haft gezogen worden, ist am 7. dieses Monats, auf seinem Transporte hierhin, aus dem Gefängnisse zu Menden entsprungen.

Sämmtliche Civil- und Militairbehörden werden ersucht, auf denselben Acht zu haben, ihn im Betretungsfalle zu verhaften und an uns, oder die nächste Polizeibehörde abliefern zu lassen. Hamm, den 13. August 1835. Königl. Preuß. Inquisitoriat.

Signalement.

Alter 24 Jahre; Größe 5 Fuß 5 Zoll; Religion evangelisch; Gewerbe Tagelöhner; Haare braun; Stirne schmal; Augenbraunen hellbraun; Augen blau; Nase mäßig, stark; Mund gewöhnlich; Bart hellbraun; Kinn gewöhnlich; Gesichtsfarbe gesund; Gesichtsbildung länglich; Statur schlank.

Besondere Kennzeichen: ein Flecken auf dem linken Auge.

Bekleidung: schwarz tuchene Kappe mit schwarz lakirtem Schirm, schwarz seidenes Halstuch, schwarz tuchener Frackrock mit hörnenen Knöpfen, hellbraune Weste mit hellblauen Glasknöpfen, hellblaue Hose, blaue baumwollene Strümpfe, Halbstiefel und leinenes Hemd.

Digitized by Google

(Steckbrief gegen den Carl Johann August Hanebeck und Philipp Wilhelm Boschulte.)

Die nachstehend bezeichneten Inquisiten Carl Johann August Hanebeck und Philipp Wilhelm Boschulte, von welchen der Erstere wegen mehrfacher bedeutender Betrügereien und der Letztere wegen Verbrechens der beleidigten Majestät zur Untersuchung gezogen waren, sind in der vergangenen Nacht mittelst Ausbruchs aus den hiesigen Criminal-Gefängnissen entwichen.

Alle betreffende Behörden werden daher hierdurch ersucht, auf die Entsprungenen wachen und dieselben im Betretungsfalle verhaften und uns vorführen zu lassen.

Hamm, den 15. August 1835. Königl. Preuß. Inquisitoriat.

Signalement.

1) Vor- und Zunamen: Carl Johann August Hanebeck; Geburts- und Wohnort: Iserlohn; Stand und Gewerbe: Handlungsdiener; Religion evangelisch; Alter 19 Jahre; Größe 5 Fuß 8½ Zoll; Haare braun; Stirne niedrig; Augenbraunen braun; Augen blau; Nase stumpf; Mund ordinair; Zähne mangelhaft; Kinn rund; Gesichtsbildung oval; Gesichtsfarbe gesund; Gestalt schlank; spricht hochdeutsch.

Besondere Kennzeichen: keine.

Bekleidung: dunkelgrüne Tuchkappe mit Lederschirm, schwarze Krawatte, flächsenes Hemd, gelbe Weste mit dunkeln Blümchen, dunkelgrüner Tuchrock, schwarztuchene Beinkleider und Halbstiefeln.

2) Vor- und Zunamen: Philipp Wilhelm Boschulte; Geburtsort: Bielefeld; Wohnort: Camen; Stand- und Gewerbe Geometer; Religion evangelisch; Alter 37 Jahre; Größe 5 Fuß 6 Zoll; Haare röthlich; Stirne hoch; Augenbraunen röthlich; Augen blau; Nase lang; Mund klein; Zähne gesund; Bart roth; Kinn rund, Gesichtsbildung oval; Gesichtsfarbe gesund; Gestalt schlank; spricht deutsch.

Besondere Kennzeichen: ein etwas kahler Scheitel.

Bekleidung: grüne Tuchkappe mit Lederschirm und Schnüren besetzt, bunt gestreiftes Halstuch, gelbe dunkelgeblümte Weste, flächsenes Hemd, weiße Chemisette, grüner Tuchrock, graue Nanquin Beinkleider mit schwarzen Streifen und Halbstiefeln, wahrscheinlich mit Sporen.

Personal-Chronik.

Der Stadtrath Peter Bölling zu Gladbach ist von den Ständen des dortigen Kreises zum zweiten Kreis-Deputirten gewählt und als solcher bestätigt, zugleich aber von der Königl. Regierung zum beständigen Stellvertreter des Landraths ernannt worden.

Berichtigung.

In dem 27. Stück des diesjährigen Amtsblattes (Nr. 120.) ist die Einnahme des Frauen-Vereins zu Solingen pro 1834., durch einen Druckfehler irrig zu 863 Thlr. angegeben. Sie betrug nur 363 Thlr. desgleichen beträgt die durch Verlosung eingenommene und zur Errichtung einer Näh- und Strickschule bestimmte Summe, nicht wie dort angegeben, 68¼ Thlr. sondern 86¼ Thlr.

Digitized by Google

Amtsblatt
der
Regierung zu Düsseldorf.

Nr. 52. Düsseldorf, Dienstag, den 25. August 1835.

(Nr. 323.) Bekanntmachung.

Zur Unterstützung der durch Mißwachs in Noth gerathenen Bewohner von Ostpreußen und Litthauen sind schließlich eingegangen:

		Thlr.	Sgr.	Pf.
a)	durch den Herrn Landrath v. Hauer			
1)	nachträglich aus Solingen	3	24	—
2)	aus der Bürgermeisterei Leichlingen	12	13	6
b)	durch den Herrn Bürgermeister Bartsch nachträglich	—	10	—
c)	— „ Landrath v. Monschaw aus dem Kreise Kempen	28	11	2
d)	— „ Bürgermeister Wilkhaus nachträglich aus Barmen	3	—	—
	Zusammen	47	28	8
	Hiezu der frühere Betrag von	4989	16	7
	Haupt-Summe	5037	15	3

Zu dieser großen Summe haben beigetragen

1)	der Kreis Düsseldorf incl. 669 Thlr., welche von den Königl. Truppen-Abtheilungen eingegangen sind:	1451	12	11
2)	der Kreis Elberfeld	803	11	—
3)	— Solingen	284	13	2
4)	— Lennep	209	1	1
5)	— Duisburg	476	24	—
6)	— Rees	277	28	10
7)	— Cleve	168	28	2
8)	— Geldern	388	22	3
9)	— Kempen	44	8	11
10)	— Crefeld	416	27	3
11)	— Gladbach	306	17	11
12)	— Grevenbroich	93	27	3
13)	— Neuß	115	2	6
	wie oben	5037	15	3

Als ich unterm 27. April l. J. die Bekanntmachung des Königsberger Vereins veröffentlichte und daran die Aufforderung zu mildthätigen Beiträgen knüpfte, wußte ich wohl, daß ich mit Zuversicht von den christlich und wohlgesinnten Bewohnern des Düsseldorfer Regierungs-Bezirks ansehnliche Gaben erwarten durfte.

Die eingegangenen reichen Beiträge, zu denen noch eine werthvolle Klinge aus dem Kreise Solingen und ein goldener Ring aus Elberfeld gezählt werden müssen, haben aber meine Erwartungen im höchsten Grade übertroffen und es ist deshalb meinem Herzen eine angenehme Pflicht, dafür nochmals allen freundlichen und mildthätigen Gebern meinen recht freudigen und warmen Dank auszudrücken.

An den Verein zu Königsberg habe ich im Ganzen bereits 4500 Thlr. abgesandt, den Rest der eingegangenen Beiträge nebst dem erwähnten Ringe lasse ich nach Abzug für Verlust

an fremden Münzen	. . . . .	6 Sgr. 3 Pf.
und für Portoauslagen	. . . . .	9 — „ —
	also von .	15 Sgr. 3 Pf.

überhaupt mit 537 Thaler heute abgehen.

Ueber die Resultate seines Wirkens wird dieser Verein demnächst Rechenschaft ablegen, welche ich wenigstens in ihren Hauptzügen zur öffentlichen Kenntniß bringen werde.

Düsseldorf, den 16. August 1835.

Der Regierungs-Präsident.
Graf zu Stolberg.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

(Nr. 324.) Eingelöste Staatsschuld-Verschreibungen. II. S. V. Nr. 3325.

In Gemäßheit der allerhöchsten Verordnung vom 17. Januar 1820. sind im Jahre 1834. folgende Staatsschuld-Verschreibungen eingelöset und bei dem Königl. Kammer-Gerichte zu Berlin deponirt:

a) 88 Stück 5procentige englische Obligationen, aus der unterm 31. März 1818. bei dem Handlungshause N. M. v. Rothschild in London negociirten Anleihe über 63250 Liv. Sterling;
b) 303 Stück 4procentige englische Obligationen, Behufs der Einziehung und Umwandlung der 5procentigen Obligationen vom Jahr 1818., in 4procentige, aus der unterm 25. Februar 1830. bei gedachtem Handlungshause negociirten Anleihe, über 30300 Liv. Sterling;
c) 713 Stück Obligationen über 515,500 Florins, aus der Anleihe bei M. A. von Rothschild et Söhne in Frankfurt vom 5. Februar 1817.;
d) 28 Stück 4procentige Kurmärkische alte landschaftliche und Städte-Kassen-Obligationen über 33,050 Thlr. und 22,520 Thlr. Gold;
e) 26 Stück 4procentige Domainen-Pfandbriefe über 19,320 Thlr.;
f) 1472 Stück Staatsschuldscheine über 1,463,200 Thlr.;
g) 243 Stück Kurmärkische Obligationen über 116,385 Thlr.;
h) 46 Stück Neumärkische Interimsscheine über 24,650 Thlr.;
i) 270 Stück Provinzial-Staats-Passiv-Kapitalien von 217,743 Thlr. 12 Sgr. 7 Pf. einschließlich 5000 Thlr. Gold und 89,403 Thlr. 14 Sgr. 1 Pf. Konventions-Geld, überhaupt betragend im Nominalwerthe 2,800,382 Thlr. 10 Sgr. 5 Pf. einschließlich 31,650 Thlr. Gold und 89,403 Thlr. 14 Sgr. 1 Pf. Konventions-Geld.

Ein Exemplar der Bekanntmachung vom 25. Mai d. J. nebst den Nummer-Verzeichnissen ꝛc ist in dem hiesigen Rathhause zur Einsicht ausgehängt.

Düsseldorf, den 14. August 1835.

(Nr. 325.) Die Entlassung der Zöglinge aus dem Schullehrer-Seminar zu Meurs betr. I. S. V. Nro. 5179.

Auf den Grund der, vom 7. und 8. d. M. in dem Schullehrer-Seminar zu Meurs gehaltenen Prüfung sind nachbenannte Zöglinge mit dem Zeugnisse der Fähigkeit definitiver Anstellung:

1) Friedrich von der Ahe aus Crefeld;
2) Heinrich Köhne aus Mülheim;
3) Richard vom Kürten aus Remscheid;
4) Carl Meunier aus Solingen, und
5) Gustav Röttgen aus Solingen;

mit dem Zeugnisse der Fähigkeit bedingter Anstellung:

6) Carl Enke aus Barmen;
7) Wilhelm Goch aus Rees;
8) Friedrich Kühler aus Wülfrath;
9) Carl Lingenberg aus Elberfeld;
10) Eduard Meese aus Loenen;
11) Wilhelm Pfannenkuchen aus Elberfeld;
12) Hermann Sachs aus Haminkeln;
13) Hermann Voß aus Neuwied;
14) Gustav Kühn aus Mülheim;
15) Arnold Otten aus Rumeln,

entlassen worden.

Wir bringen mit der vorstehenden Bekanntmachung unsere Verfügung vom 8. Mai 1832. (Amtsblatt Nro. 38.) und die Bestimmungen des Königl. hohen Ministeriums der Geistlichen Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten vom 19. October desselben Jahres mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß das gedachte hohe Ministerium unterm 18. April d. J. zu bestimmen geruht hat, daß Seminaristen ihre erste öffentliche Anstellung in irgend einem Regierungs-Bezirke der Monarchie nur unter Zustimmung derjenigen Regierung erhalten dürfen, in deren und für deren Bezirk sie ausgebildet sind.

Der Cursus $18\frac{3}{4}$ wird für die ältere Zöglinge am 12., für die neu eintretenden am 19. k. M. eröffnet werden.

Düsseldorf, den 15. August 1835.

(Nr. 326.) Steckbrief gegen den Musketier Heinrich Sternemann aus Dorstfeld. I. S. IV. Nr. 3508.

Der unten signalisirte Musketier Heinrich Sternemann aus Dorstfeld, Kreis Dortmund, ist am 11. August d. J. von dem 2. Bataillon des Königl. 17. Infanterie-Regiments, aus dem Garnisonorte Wesel, entwichen.

Sämmtliche Civil- und Militär-Behörden werden ersucht, auf denselben strenge wachen, ihn im Betretungsfalle verhaften und wohlverwahrt an das 2. Bataillon 17. Infanterie-Regiments abliefern zu lassen.

Düsseldorf, den 18. August 1835.

Signalement.

Alter 24 Jahre 5 Monate; Religion katholisch; Gewerbe Schneider; Größe 5 Fuß

5½ Zoll; Haare blond; Stirn frei; Augenbraunen blond; Augen blau; Nase spitz; Mund gewöhnlich; Zähne gesund; Bart im Entstehen; Kinn spitz; Gesichtsbildung länglich; Gesichtsfarbe blaß; Statur schlank.

Besondere Kennzeichen: keine.

Bekleidung: eine dunkelblaue Feldmütze mit rothem Rand und Vorstoß, eine dunkelblaue Dienstjacke mit rothen Kragenpatten und messingenen Knöpfen, auf den Achselklappen der Jacke ist die Nr. 17. von rother Nummerschnur, eine schwarz tuchene Halsbinde, ein Paar weiß leinene Pantalonhosen, ein Paar Schuhe.

(Nr. 327.) Steckbrief gegen den Militair-Sträfling Nikolaus Holzmeyer aus Niedrum. l. S. IV. Nr. 3503.

Am heutigen Tage ist der unten signalisirte Militair-Sträfling Nikolaus Holzmeyer aus Niedrum, Kreis Malmedy, welcher wegen qualifizirten Diebstahls und Desertions-Versuch, eine fünfjährige und dreimonatliche Festungsstrafe zu verbüßen hat, von der Festungs-Arbeit zu Köln, entwichen.

Sämmtliche betreffende Civil- und Militairbehörden werden ersucht, auf denselben Acht zu haben, ihn im Betretungsfalle verhaften und an die Kommandantur zu Köln abliefern zu lassen. Düsseldorf, den 18. August 1835.

Signalement.

Alter 26 Jahre 1 Monat; Größe 5 Fuß 6 Zoll; Religion katholisch; Gewerbe Ackersmann; Haare braun; Stirne bedeckt; Augenbraunen braun; Augen grau; Nase länglich; Mund gewöhnlich; Zähne: in der obern Kinnlade fehlen zwei Zähne; Bart braun; Kinn rund; Gesichtsfarbe gesund; Gesichtsbildung etwas länglich; Statur gesetzt; Sprache deutsch.

Besondere Kennzeichen: auf dem rechten Arm ein Herz mit den Buchstaben N. H. d. 7. N. 1832. geboren 1809, auf dem linken Arm ein Kanonenrohr eingeätzt.

Bekleidung: eine blau tuchene Sträflingsjacke mit rothem Kragen, eine blau tuchene Mütze mit rothem Streifen, eine graue leinene Hose, eine Binde, ein Paar Schuhe, ein Hemd.

Sicherheits-Polizei.

(Wahrscheinlich gestohlene Sachen.)

Bei einem verdächtigen Individuo haben sich folgende wahrscheinlich gestohlene Sachen vorgefunden:

1) ein roth wollenes Tuch, mit gedrucktem Rande von schwarzen Blumen; 2) ein blauer halb leinen, halb baumwollener Kittel, ziemlich hell und fein, mit einer Krempe von silberähnlichem Draht, und einem messingnen Knöpfchen an jedem Aermel; 3) eine blaue Hose von dickem baumwollenem Zeuge, welches mit der Aufforderung an diejenigen, die darüber nähere Kenntniß haben möchten, bekannt gemacht wird, um die betreffende Anzeige deshalb zu machen

Köln, den 18. August 1835. Der Instructions-Richter: Weyer.

(Hierbei eine Beilage, die Normal-Sätze nach der Ablösungs-Ordnung vom 13. Julius 1829. u. s. w. enthaltend.)

Digitized by Google

Beilage
zu Nr. 52 des Amtsblattes der Königl. Regierung zu Düsseldorf.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

(Normal-Sätze nach der Ablösungs-Ordnung vom 13. Julius 1829. für die Kreise Düsseldorf, Solingen, Elberfeld, Duisburg und Rees.)

Der §. 135. der Ablösungs-Ordnung für die vormals zum Königreiche Westphalen, zum Großherzogthum Berg oder zu den Französischen Departements gehörigen Landestheile verweiset die in den §§. 24. 42. 43. 44. 48. 54. 82. bis 85. 128. verordneten Festsetzungen von Normal-Sätzen und Preisen zur Ermittelung besonderer, aus Abgeordneten der Berechtigten und Verpflichteten so wie der General-Commission gebildeten, Distrikts-Commissionen.

Diese Distrikts-Commissionen sind für jeden Kreis errichtet, deren Mitglieder in Conventen der betreffenden Abtheilung der Kreisständischen Versammlungen gewählt, die Wahlen der Abgeordneten für den verpflichteten Stand, sofern solche nicht gleich Anfangs von allen einzelnen verpflichteten Gutsbesitzern vorgenommen waren, von diesen einzelnen, darüber gemeindeweise vernommenen Verpflichteten nachträglich genehmigt worden.

Die Gegenstände ihrer Ermittelungen und Begutachtungen sind den Distrikts-Commissarien vor ihrer Zusammenberufung ausführlich bezeichnet und erläutert, ihre Beschlüsse darüber sodann gemeinschaftlich gefaßt und, wo es erforderlich wurde, von ihnen durch nachträgliche, gemeinschaftliche, schriftliche Erklärungen ergänzt oder berichtigt, die vollständigen Verhandlungen endlich dem hohen Ministerio des Innern für Gewerbe-Angelegenheiten zur Prüfung und Genehmigung vorgelegt worden.

Die auf diesem Wege erlangten Festsetzungen werden, soweit letztere erfolgt ist und sie die Kreise Düsseldorf, Solingen, Elberfeld, Duisburg und Rees betreffen, nachstehend zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

I. Maaß des zur landüblichen Spannfähigkeit einer Bauer-Nahrung erforderlichen Grundbesitzes.

Bei geforderter Abtretung von Grund und Boden zur Abfindung fester Getreide-Abgaben und der Zehnten von Boden-Erzeugnissen müssen dem Verpflichteten, wenn dieser es verlangt, soviel Grundstücke belassen werden, daß er eine landübliche, spannfähige bäuerliche Nahrung behält.

Die Merkmale und Grundsätze, nach denen die landübliche Spannfähigkeit eines Bauern-Gutes (eines Hobs- und Behandigungs-Gutes, Kyrmuds-Gutes, Gewinn-Gutes ꝛc., überhaupt eines Hofes oder einer Kathe) zu beurtheilen ist, sollen nach §. 24. der Ablösungs-Ordnung von den General-Commissionen in der §. 135. vorgeschriebenen Art distriktsweise im Allgemeinen zum Voraus bestimmt werden.

Demgemäß ist für den Ostrheinischen Theil des Düsseldorfer Regierungsbezirks festgesetzt, daß Vermöge des Abschnitts b des §. 24. der Ablösungs-Ordnung (d. h. um sich die landübliche Spannfähigkeit zu erhalten.)

A. Diejenigen Pflichtigen die Abtretung von Grund und Boden zur Abfindung von Reallasten gänzlich zu weigern befugt sind, welche an Ackerland (nach Preußischen Morgen) nicht mehr besitzen, als:

Digitized by Google

im Kreise Düsseldorf 60 Morgen,
im Kreise Solingen 40 Morgen,
im Kreise Elberfeld 50 Morgen,
in den Gemeinden Mülheim, Saarn, Speldorf, Dümpten, Alstaden der Bürgermeisterei Mülheim an der Ruhr, und in den Bürgermeistereien Duisburg, Holten, Dinslacken, Götteswickerhamm und Gahlen des Kreises Duisburg 100 Morgen,
im Ueberreste des Duisburger Kreises 70 Morgen.

B. Diejenigen Verpflichteten, welche mehr Ackerland, als die vorbestimmte Morgenzahl, besitzen, nur das über letztern Ueberschiessende, nebst einem verhältnißmäßigen Antheile ihrer Grundstücke der übrigen Gattungen (z. B. Wiesen und Weiden) — §. 28. der Ablösungs-Ordnung — abzutreten gehalten sind.

Außer dieser für die Erhaltung landübliger Spannfähigkeit geordneten Einschränkung der Land-Abfindungen müssen dem Verpflichteten, wenn er es fordert (§. 25. ebendaselbst) vermöge des Abschnitts a. des §. 24. der Ablösungs-Ordnung, $\frac{2}{3}$ der gegenwärtigen, in der Dorfs-Feldmark (oder dem ihr nach der Orts-Verfassung entsprechenden Bezirke, z. B. der Bauerschaft, Honnschaft) gelegenen, zum Hofe (oder der Kathe) gehörigen Grundstücke übrig bleiben.

II. Preisregulirende Getreide-Markt-Orte, deren Bezirke und Reduktions-Verhältnisse.

Gemäß der §§. 42. 43. 44. der Ablösungs-Ordnung erfolgt die Ablösung der festen Abgaben von marktgängigem Getreide und die Berechnung der Körner-Preise bei den Zehnt-Ablösungen nach den Martini-Marktpreisen:

im Kreise Düsseldorf: der Stadt Neuß, jedoch mit 3 Prozent Erhöhung;
im Kreise Solingen: der Stadt Mülheim am Rhein;
in den Bürgermeistereien Essen, Steele, Alten-Essen, Borbeck, Werden, Kettwig und Mülheim an der Ruhr, des Duisburger Kreises: der Stadt Essen;
im Ueberreste des Duisburger Kreises und im Kreise Rees: der Stadt Wesel, jedoch in jenem Ueberreste des Duisburger Kreises mit einem Rückschlage von:

6 Prozent beim Weitzen,
$1\frac{1}{2}$ Prozent beim Roggen,
$3\frac{1}{3}$ Prozent bei der Gerste,
$4\frac{1}{3}$ Prozent beim Hafer,
7 Prozent beim Buchweitzen.

Wenn das berechtigte oder verpflichtete Gut, oder auch der von beiden etwa verschiedene Ort der Entrichtung nicht insgesammt in demselben Preis-Bezirke liegen: so ist gemäß §. 46. der Ablösungs-Ordnung jederzeit auf die Lage des Ortes der Entrichtung zu sehen.

III. Ablösungspreise der Gegenstände fester Natural-Abgaben und der Zehnten, außer dem marktgängigen Getreide, für die ersten zehn Jahre nach Publikation der Ablösungs-Ordnung vom 13. Juli 1829.

		in dem Kreise															
		Düsseldorf			Solingen			Elberfeld			Duisburg			Rees			
		Rtlr.	Sg.	Pf.	Rtlr.	Sg.	Pf.	Rtlr.	Sg.	Pf.	Rtlr.	Sg.	Pf.	Rtlr.	Sg.	Pf.	
Erbsen, — außerhalb der Bürgermeistereien Essen, Steele, Alten-Essen, Borbeck, Werden, Kettwig und Mülheim a. d. Ruhr des Duisburger Kreises, in welchen dafür die Essenschen Marktpreise gelten	der Berliner Scheffel (von 3072 Cubikzollen.)	1	23	—							1	21	2	1	25	2½	
Linsen					2	6	—										
Wicken		1	12	—	1	23	11										
Bohnen (Pferdebohnen)		1	20	—	1	17	—				1	6	—	1	14	10	
Raps- und Rübssaamen, Kohl-Saamen		2	25	—													
Mengkorn von																	
Gerste mit Buchweizen	der Berl. Scheffel.	—	25	—													
Hafer mit Wicken		—	23	—													
ein Scheffel Malz		1	8	—													
Weizen-Stroh	das Schock von 1200 Pfund.	4	—	—	4	12	—				3	—	—	3	18	—	
Roggen-Stroh		4	20	—	4	12	—				4	—	—	4	—	—	
Gersten-Stroh		2	10	—	3	18	—				3	—	—	3	6	—	
Hafer-Stroh		2	24	—	3	18	—				3	—	—	3	18	—	
Erbsen-Stroh		1	24	—	2	12	—				3	—	—				
Linsen-Stroh					2	12	—										
Wicken Stroh					2	12	—				3	—	—				
Bohnen-Stroh		1	24	—	2	12	—				3	—	—				
Buchweizen-Stroh		—	24	—													
ein Schock (oder 1200 Pfund) — ausgesuchtes — Stroh zum Dachdecken (Dach-Stroh)											4	24	—				
ein Centner Heu		—	20	—							—	15	—	—	10	—	
ein Pfund Klee-Saamen					—	2	—										
ein (Berliner) Scheffel Kartoffeln		—	10	—													
ein Centner Kartoffeln					—	14	1				—	8	—				
ein Pfund Zwiebeln		—	1	—													
ein Pfund gebrackter, aber noch nicht gehechelter Flachs (Kloben-Flachs)								—	3	—							
ein Pfund gehechelter Flachs											—	4	6				
ein Pfund Werg								—	1	—							
eine Klafter Buchen-Brennholz											1	15	—				

Digitized by Google

	in dem Kreise														
	Düsseldorf			Solingen			Elberfeld			Duisburg			Rees.		
	Rtlr.	Sg.	Pf.	Rtlr.	Sg.	Pf.	Rtlr.	Sg.	Pf.	Rtlr.	Sg.	Pf.	Rtlr.	Sg.	Pf.
ein Faß Holz-Kohlen										1	—	—			
ein Besen										—	—	4			
ein (Berliner) Quart (Rhein-) Wein							—	8	—	—	8	—			
ein Quart Bier										—	1	—			
ein Quart (Rüb- oder Raps-) Oel	—	10	—				—	8	—	—	7	—			
ein Pfund Roggen-Brod, z. B. Hagelfeier-Brod							—	—	4						
Ingwer (das Pfund)										—	5	6			
Saffran (das Pfund)										14	28	—			
Pfeffer (das Pfund)							—	7	—	—	5	6			
Zimmet (Canel) (das Pfund)										—	25	—			
Muscatblumen (das Pfund)										2	28	—			
Muscatnüsse (das Pfund)										1	26	—			
Muscatnägel (Nelken) (das Pfund)										—	20	—			
Hut-Zucker (das Pfund)							—	6	—						
Reis (das Pfund)										—	3	—			
Rosinen (das Pfund)										—	4	6			
Korinthen (das Pfund)										—	4	—			
ein Pfund Salz										—	1	3			
ein Gang Stück-Kohlen										—	6	—			
ein Scheffel Gruß-Kohlen										—	2	6			
ein Pferd (z. B. bei Hobs- und Behandigungs- und Kurmuds-Gütern)	50	—	—				30	—	—						
eine Kuh, wenn kein Gewicht, oder kein größeres als 400 Pfund bestimmt ist, z. B. beim Kurmud	20	—	—				20	—	—						
— Ist ein größeres oder geringeres Gewicht der zu liefernden Kuh vorgeschrieben: so wird der Normal-Satz von 20 Thalern nach dem Verhältnisse erhöhet oder vermindert, daß 50 Pfund 3½ Thalern kosten. —															
ein Kalb (Zehnt-Kalb) z. B. 8 Tage alt							1	15	—	1	6	—	1	6	—
ein Schaaf										1	15	—			
ein Hammel										2	—	—			
ein (Schaaf) Lamm — Zehnt-Lamm										—	15	—	—	15	—
ein (z. B. jähriges) Schult-Schwein im Kreise Duisburg										5	—	—			
ein (z. B. halbjähriges) Schult-Schwein im Kreise Rees													3	—	—

	in dem Kreise											
	Düsseldorf			Solingen			Elberfeld			Duisburg			Rees		
	Rtlr.	Sg.	Pf.	Rtlr.	Sg.	Pf.	Rtlr.	Sg.	Pf.	Rtlr.	Sg.	Pf.	Rtlr.	Sg.	Pf.
ein Ferkel (Spanferkel, Zehnt-Ferkel, Zehnt-Puggen, auch ein Ferkel von 4 bis 6 Wochen)										1	6	—	1	10	—
ein Huhn (auch beim Zehnten)	—	5	—	—	3	—	—	5	—	—	3	—	—	3	—
ein Hahn	—	4	—												
ein Kapaun										—	6	—			
eine Gans (auch beim Zehnten)	—	12	—				—	10	—	—	8	—	—	8	—
eine Ente							—	5	9	—	4	—			
ein Bund Krammetsvögel (von 4 doppelten oder 8 einfachen)										—	4	—			
ein Pfund Salm (Lachs)										—	5	—			
ein Pfund Aal										—	3	6			
ein Hering										—	1	—			
ein Pfund Kalbfleisch							—	1	3						
ein Pfund Butter							—	4	—	—	4	—			
ein Pfund Käse							—	1	6						
ein Pfund Eyer-Käse										—	2	—			
ein Ey				—	—	1½	—	—	2½	—	—	2			
sonach das Hundert Eyer				—	15	—	—	20	—						
ein Pfund Honig										—	6	—			
ein Pfund gelbes Wachs	—	15	10	—	12	—	—	15	—	—	15	—	—	15	—
ein Pfund weißes Wachs										—	20	—	—	20	—

IV. Ablösungspreise der Dienste.

	Rthr.	Sg.	Pf.
1) Im Kreise Düsseldorf.			
Für einen Handdienst-Tag, — z. B. Forstdienst in Gemarken-Waldungen — an welchem der Dienende sich selbst zu beköstigen hat	—	6	—
2) Im Kreise Elberfeld.			
a) Für einen Spanndienst-Tag mit einem Pferde und einem Manne, wenn zehnstündige Arbeit gefordert werden kann	—	17	—
Für jede Stunde, welche der Pflichtige mehr oder weniger (als zehn Stunden) zu arbeiten verbunden ist, werden hinzugesetzt oder abgezogen.	—	1	8
b) für einen Handdienst-Tag, — z. B. Mähe-Dienst, Matt-Tag, — wenn zehnstündige Arbeit gefordert werden kann	—	5	9
Für jede Stunde, welche der Pflichtige mehr oder weniger (als zehn Stunden) zu arbeiten verbunden ist, werden hinzugesetzt oder abgezogen.	—	—	7
3) Im Kreise Duisburg.			
A. Spanndienst-Tage, wenn zehnstündige Arbeit gefordert werden kann:			

	Rthlr.	Sg.	Pf.
I. für einen Pflüge-Dienst-Tag mit 2 Pferden	—	24	—
II. für einen sonstigen Gespann-Arbeitstag:			
a) vierspännig	1	22	—
b) dreispännig	1	7	—
c) zweispännig	—	26	—
d) einspännig	—	15	—
Für jede Stunde, welche der Pflichtige mehr oder weniger (als zehn Stunden) zu arbeiten verbunden ist, werden:			
im Falle unter I.	—	1	5
im Falle unter II. a.	—	5	7
b.	—	3	8
c.	—	2	7
d.	—	1	6
hinzugesetzt oder abgezogen.			
B. Für einen Handdienst-Tag, wenn zehnstündige Arbeit gefordert werden kann:			
I. zum Mähen von Winter-Getreide (Schwade-Tag)	—	7	6
II. zum Mähen von Sommer-Getreide und von Gras	—	7	—
III. zu sonstiger Arbeit:			
a) im Frühjahr vom 15. April bis zur Erndte	—	5	—
b) während der Erndte und bis Ende Septembers	—	6	—
c) vom 1. Oktober bis 14. April einschließlich	—	4	—
Für jede Stunde, welche der Pflichtige mehr oder weniger (als zehn Stunden) zu arbeiten verbunden ist, werden:			
im Falle unter I.	—	—	9
II.	—	—	8
III. a.	—	—	6
b.	—	—	7
c.	—	—	4
hinzugesetzt oder abgezogen.			
Ist der Dienstberechtigte zur Beköstigung des — mit der Hand oder mit dem Gespanne — Dienenden verpflichtet: so kommen hierfür im Duisburger Kreise, nach Verschiedenheit der zu reichenden Beköstigung, folgende Beträge von den vorstehenden Normal-Sätzen (unter A. und B.) in Abzug:			
für Morgenbrod, Mittags- und Abend-Essen — d. h. „die volle Kost" — im Ganzen	—	3	—
für Morgenbrod und Mittags-Essen (ohne Abend-Essen)	—	2	—
für eine einzige Mahlzeit im Tage	—	1	9

In den Kreisen Solingen und Rees sind keine Verbindlichkeiten zu Diensten vorgefunden, für welche nach §§. 82. 83. der Ablösungs-Ordnung Normal-Preise auszumitteln wären.

Die Preisregulirenden Getreide-Marktorte und Ablösungspreise der nicht-marktgängigen Getreide-Arten, so wie des Strohes, für den Kreis Elberfeld; ferner die Ablösungspreise einzelner anderer Gegenstände fester Abgaben und der Zehnten in diesem und den übrigen Kreisen werden nachträglich bekannt gemacht werden.

Münster, den 4. August 1835. General-Commission.

Digitized by Google

(Bekanntmachung.)

Die Frage, ob die Hypotheken-Bewahrer berechtigt sind, die Eintragung des dem Verkäufer eines unbeweglichen Guts nach dem Art. 2103. des bürgerlichen Gesetzbuchs an demselben wegen Zahlung des Kaufpreises zustehenden Privilegiums in das Inscriptions-Register zu unterlassen, wenn der Käufer auf die Inscription der rückständigen Kaufgelder verzichtet, ungeachtet, die Hypotheken-Bewahrer nach Art. 2108. des bürgerlichen Gesetzbuchs verpflichtet sind, diese Eintragung von Amtswegen zu bewirken, ist von den hohen Ministerien dahin entschieden worden, daß die bloße Verzichtleistung des Verkäufers auf die Eintragung seines Privilegiums ohne daß derselbe auf das Privilegium selbst verzichtet, die Verpflichtung des Hypotheken-Bewahrers, die Eintragung zu bewirken, nicht aufhebt, diese vielmehr erfolgen muß; daß aber, wenn der Verkäufer auf das Privilegium selbst verzichtet, die Eintragung nicht zu bewirken ist.

Es folgt hieraus, daß eine Löschung des bereits eingetragenen Privilegiums gleichfalls nur dann erfolgen kann, wenn der Verkäufer auf das Privilegium selbst verzichtet, und auf den Grund dieser Verzichtleistung die Löschung bewilligt, und daß, wenn ein Darleiher des Geldes, welches der Käufer gezahlt hat vorhanden ist, auch dieser in die Verzichtleistung des Privilegiums willigen muß, weil dieser Darleiher nach Art. 2108. gleiche Rechte mit dem Verkäufer hat.

Indem ich diese Entscheidung zur öffentlichen Kenntniß bringe, mache ich zugleich darauf aufmerksam, daß es im Interesse der Betheiligten liegt, Behufs der von Amtswegen vorzunehmenden Einschreibungen des dem Verkäufer zustehenden Privilegiums in den zur Ueberschreibung vorzulegenden Mutations-Acten dem Art. 2418. pos. 1. des bürgerlichen Gesetzbuchs gemäß das Domizil für den Gläubiger im Hypothekenamtsbezirk zu wählen, was gegenwärtig in vielen Fällen unterlassen wird.

Köln, den 11. August 1835.

Der Geheime Ober-Finanz-Rath und Provinzial-Steuer-Direktor.
In Vertretung, der Geheime Regierungs-Rath: Meyer.

(Abwesenheits-Erklärung.)

Durch Urtheil des Königl. Landgerichtes zu Trier vom 27. v. M. sind die Brüder Johann Peter, Johann Emmerich und Nikolaus Pohl aus Koewerich für abwesend erklärt worden. Köln, den 17. August 1835. Der General-Prokurator: Biergans.

Sicherheits-Polizei.

(Diebstahl.)

In der jüngst verflossenen Nacht sind aus einer in der Nähe des hiesigen Pulver-Magazins eingeparkten Schaafheerde fünf fette Hämmel, Paderborner Raçe, entwendet worden. Der Werth dieser Hämmel beträgt 28 Thaler. Sie sind alle weiß, vier derselben dreijährige und der Fünfte ist ein Vierjähriger, etwa 76 bis 80 Pfund schwer, und besonders daran kenntlich, daß er um die Augen in der Wolle braune Ränder hat, und an den beiden Hinterfüßen schwarz und weiß gesprengelt ist. Er hört auf den Ruf „Paulus."

Indem ich diesen Diebstahl öffentlich bekannt mache, ersuche ich um Mittheilung derjenigen Anzeigen, wodurch der Thäter oder die gestohlene Hämmel ermittelt werden könnten.

Düsseldorf, den 18. August 1835. Der Ober-Prokurator: v. Ammon.

Digitized by Google

(Diebstahl.)

In der Nacht vom 13. auf den 14. dieses Monats ist der dem Ackersmann Jakob Theissen zugehörige Nachen, ein sogenannter Flieger, vom Rheinufer zu Bockum entwendet worden.

Der Nachen hatte einen Werth von 10 Thalern, ist ziemlich alt, auf dem hintern Theil, wo der Führer zu sitzen pflegt mit I. T. gezeichnet, und befindet sich an einer Seite ein Stück aus dem Rande.

Ich bringe diesen Diebstahl mit dem Ersuchen um Mittheilung alles dessen, was zur Ermittelung des Thäters führen könnte, zur öffentlichen Kunde.

Düsseldorf, den 18. August 1835. Der Ober-Prokurator: v. Ammon.

(Steckbrief gegen den Heinrich Baur aus Beuel.)

Der vor den hiesigen Assisenhof verwiesene Heinrich Baur, Knecht aus Beuel, einer Verwundung mit Vorbedacht beschuldigt, hat sich durch die Flucht der gegen ihn eingeleiteten Untersuchung entzogen.

Indem ich dessen Signalement hier beifüge, ersuche ich sämmtliche Polizeibehörden auf den ꝛc. Bauer sorgfältig zu vigiliren, denselben im Betretungsfalle arretiren und an mich abführen zu lassen.

Cöln, den 14. August 1835. Der Ober-Prokurator: v. Collenbach.

Signalement.

Name: Heinrich Baur, früheres Gewerbe Knecht, früherer Wohnort Poppelsdorf, Geburtsort Heckelsberg bei Beuel, Alter 32 Jahre, Größe 5 Fuß 2 Zoll, Haare roth, Stirn hoch und offen, Augenbraunen röthlich, Augen bräunlich, Nase gewöhnlich, Mund groß, Bart röthlich, Kinn oval, Gesicht oval, Gesichtsfarbe blaß.

(Diebstahl zu Keppelen.)

Am 11. d. M. ist aus der Wohnung des Ackersmannes Gerhard van Heek zu Keppelen eine silberne englische zweihäusige Uhr mit porzelanenem Zifferblatt, römischen Ziffern, mit einem Riemchen woran ein einfacher Schlüssel, gestohlen worden.

Das äußere Gehäuse, in welchem eine Empfehlungskarte des Uhrmachers Claddes zu Uedem lag, ist besonders daran kenntlich, daß in demselben mehrere kleine Brüche befindlich sind und die Feder darin unhaltbar geworden ist.

Jedermann wird ersucht, diese Uhr vorkommenden Falles nebst ihrem Inhaber anzuhalten, so wie beide der nächsten Polizeibehörde zu überweisen.

Cleve, den 15. August 1835. Der Ober-Prokurator: Bessel.

Personal-Chronik.

Personal-Chronik für den Landgerichts-Bezirk Cleve 1. Semester 1835.

Der Landgerichtsrath Bachoven von Echt ist gestorben und der Landgerichtsrath Dedekoven von Cöln nach Cleve versetzt.

Der kommissarisch beschäftigt gewesene Assessor Ritter ist nach Cöln zurückgegangen.

Der Ober-Landes-Gerichts-Assessor Wirtz ist von Münster nach Cleve versetzt.

An die Stelle des nach Siegburg versetzten Friedensrichters Lohausen ist gekommen der Friedensrichter Kampmann früher zu Lebach im Landgerichts-Bezirk Trier.

Digitized by Google

Amtsblatt
der
Regierung zu Düsseldorf.

Nr. 53. Düsseldorf, Sonnabend, den 29. August 1835

(Nr. 328.) Inhalt des 16. und 17. Stücks der Gesetz-Sammlung.

Das 16te Stück enthält unter:

Nr. 1624. Patent, wegen Einführung derjenigen Gesetze, Verordnungen und Bestimmungen, welche im Regierungsbezirk Trier seit dem 5. April 1815. Gültigkeit erlangt haben, in den Kreis St. Wendel. Vom 30. Juli 1835.

Nr. 1625. Gesetz über die Einrichtung des Abgabenwesens im Kreise St. Wendel. Vom 30. Juli 1835.

Das 17te Stück enthält unter:

Nr. 1626. Vertrag zwischen Preußen, Bayern, Sachsen, Württemberg, Kurhessen, dem Großherzogthume Hessen und den zu dem Thüringischen Zoll- und Handelsvereine verbundenen Staaten einerseits und Baden andererseits, wegen Anschließung des Großherzogthums Baden an den Gesammt-Zollverein der ersteren Staaten. D. d. den 12. Mai 1835.

Nr. 1627. Allerhöchste Kabinetsorder vom 29. Juni 1835., betreffend die Wiederherstellung der, bei dem Brande der Stadt Steinau in Schlesien vernichteten Hypothekenbücher und Grundakten.

Nr. 1628. Allerhöchste Kabinetsorder vom 14. Juli 1835, betreffend die Erläuterung des §. 8. lit. b. der Verordnung vom 17. April 1830. über den Besitz der Jagdgerechtigkeit vor dem Jahre 1798. in den Provinzen des linken Rheinufers.

(Nr. 329.) Bekanntmachung.

In Folge meiner Bekanntmachung vom 2. d. M. habe ich zwar wie aus meiner spätern Bekanntmachung vom 16. d. M. hervorgeht, die Rechnung über die zur Unterstützung der Nothleidenden in Ostpreußen und Litthauen eingegangenen milden Beiträge zur angekündigten Zeit geschlossen; es sind aber seitdem noch verschiedene Gaben nachträglich eingegangen, welche ich heute mit überhaupt 46 Thlr. 23 Sgr. 8 Pf. nach Königsberg abgesandt habe.

Diese bestehen

a) aus 10 Thlr. 2 Sgr. — Pf. von den Schulkindern der hiesigen evangelischen Schule;
b) „ 24 — 25 — 6 — gesammelt durch Herrn Pfarrer Grein zu Schiefbahn;
c) „ 4 — 10 — „ — nachträglich aus Schiefbahn;
d) „ 7 — 16 — 2 — aus der Bürgermeisterei Neersen.

Hierdurch steigt der im Kreise Düsseldorf aufgekommene Betrag auf 1461 Thlr. 14 Sgr. 11 Pf. der im Kreise Gladbach aufgekommene Betrag auf 343 Thlr. 9 Sgr. 7 Pf. und der Gesammt-Betrag auf 5084 Thlr. 8 Sgr. 11 Pf.

Düsseldorf, den 26. August 1835.

Der Regierungs-Präsident.
Graf zu Stolberg.

(Nr. 330.) Mittheilungen aus dem Zeitungs-Bericht pro Juli 1835. E. o. Nr. 2730.

1. Witterung.

Die letzten Tage des Junius waren eben so unfreundlich, als kalt. Das Thermometer sank bis + 9 und 8° um die Mittagszeit, und einige Nächte brachten Reif.

Mit dem Beginne des Monates Juli kehrte die frühere Hitze zurück und diese hat seit, dem mit sehr wenigen Unterbrechungen angehalten. Bis zum 18. d. M. erreichte sie 25° nach dem Reaumürschen Thermometer.

Die mit dieser Hitze verpaarte Trockenheit ist durch ihre lange Dauer für die Gärten, für Wiesen und Weiden, für die Sommerfrüchte und besonders auch für die Futterkräuter nachtheilig geworden.

Roggen und Weizen waren bei dem Eintritte derselben schon zu weit gediehen und haben deshalb nicht gelitten; ihre Reife ist vielmehr auf eine gedeihliche Weise beschleunigt worden. Auch für die Heuerndte war die Witterung ganz günstig; nicht minder für die Flachs- und Raps-Erndte; — letztere soll jedoch in ihrem Ertrage nicht allenthalben gut ausgefallen sein.

Bis jetzt sind äußerst wenige Gewitter zum Ausbruch gekommen.

Am 5. d M. durchzog jedoch ein sehr heftiges Gewitter einen großen Theil des hiesigen Verwaltungs-Bezirks und erschien äußerst bedrohlich; auch hat es an verschiedenen Orten in den Kreisen Düsseldorf, Solingen, Duisburg, Gladbach und Neuß eingeschlagen und theilweise gezündet, im Allgemeinen aber durch einen fruchtbaren Regen die gedeihlichsten Folgen gehabt.

2. Preise der Lebensmittel.

Die Preise der Körnerfrüchte, welche im vorigen Monate um ein Geringes gestiegen waren, sind bei dem günstigen Stande der Winterfrüchte, mit deren Erndte man überall beschäftigt ist, von neuem rasch gefallen und der Fruchthandel stockt fast gänzlich.

Auf dem Markte zu Neuß wurden bei einer Zufuhr von

2278 Scheffel Weizen;	473 Scheffel Hafer;
1266 „ Roggen;	115 „ Buchweizen und
355 „ Gerste;	2102 „ Sammen,

im Ganzen nur verkauft und abgeführt

1295 Scheffel Weizen;	423 Scheffel Hafer;
608 „ Roggen;	63 „ Buchweizen.
160 „ Gerste;	

Der Werth dieser geringen Abfuhr beläuft sich auf nur 3337 Thlr.

Im Oelhandel war es gleichfalls still.

Auf dem Fruchtmarkte zu Mettmann beschränkte sich der ganze Verkehr auf

630 Scheffel Weizen;	541 Scheffel Buchweizen;
889 „ Roggen;	996 „ Hafer.

3. Gesundheitszustand.

Der Einfluß der bisherigen Witterung welche zwischen großer Hitze und empfindlicher Kühle mehrfach wechselte läßt sich in Beziehung auf den Gesundheitszustand nicht verkennen.

Im Einzelnen hat sich auch dadurch das Verhältniß der Sterblichkeit etwas geändert und namentlich übersteigt im Kreise Solingen die Zahl der Gestorbenen diejenige der Geborenen. Im Allgemeinen aber ist das Verhältniß sich ziemlich gleich geblieben,

Digitized by Google

da auf	. . . . .	1936 Geborene
nur	. . . . .	1375 Gestorbene
gezählt werden, und folglich		561 Individuen mehr

geboren als gestorben sind.

Im vorigen Jahre wurden in diesem Monat geboren . . 2162 Kinder
es starben . . . . . 1401 Personen
der damalige Ueberschuß betrug mithin . . . . . 761 Individuen.

Zu Wanlo im Kreise Grevenbroich starb am 6. d. M. der 95 Jahre alte Rentner H. Schroers in demselben Augenblicke, als seine 2 Tage vorher gestorbene einzige Tochter in den Sarg gelegt wurde.

4. Unglücksfälle.

Es sind im Laufe d. M. 18 Personen auf eine gewaltsame Weise umgekommen.

Von diesen haben

2 sich ihres Lebens freiwillig beraubt,
8 sind ertrunken,
2 „ zerdrückt,
1 ist überfahren,
1 „ verschüttet,
1 ist zerschmettert,
1 „ an Brandwunden umgekommen,
1 „ todt gefunden und
1 hat durch übermäßigen Genuß des Branntweins sein Leben eingebüßt.

Zwei Personen sind aus großer Lebensgefahr glücklich gerettet worden.

Das Feuer verzehrte:
im Kreise Düsseldorf 1 Wohnhaus, im Kreise Solingen 1 Scheune 1 Wohnhaus und 1 Schleifmühle, im Kreise Lennep 12 Wohnhäuser und 1 Scheune, im Kreise Duisburg 1 Wohnhaus, im Kreise Geldern 1 Wohnhaus, im Kreise Gladbach 2 Wohnhäuser 1 Scheune und 1 Stall.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

(Nr. 331.) Bekanntmachung. l. S. III. Nr. 3574.

Die früher von dem Unter-Bau-Inspektor Graefinghoff und zuletzt von dem Bau-Conducteur Schneider versehene Wegebaumeister-Stelle zu Wermelskirchen ist zufolge Bestimmung des wirklichen Geheimen-Raths Herrn Rother Excellenz dem Wegebaumeister Schmitz zu Heiligenstadt im Regierungs-Bezirke Erfurt übertragen worden.

Düsseldorf, den 18. August 1835.

(Nr. 332.) Niederlegung der Agentur des ꝛc. zur Löwen in Lennep. l. S. II. Nr. 8903.

Der zum Agenten der Pariser Feuer-Versicherungs-Gesellschaft „zur Sonne" ernannte Ferdinand zur Löwen in Lennep, hat diese Agentur niedergelegt, welches wir hiedurch zur öffentlichen Kunde bringen.

Düsseldorf, den 19. August 1835.

(Nr. 333) Niederlegung der Agentur des J. W. Heck zu Rheydt. l. S. II. Nr. 8982.

Der Agent der Pariser Feuer-Versicherungs-Gesellschaft J. W. Heck zu Rheydt, hat diese Agentur niedergelegt, welches wir hiedurch zur öffentlichen Kunde bringen.

Düsseldorf, den 20. August 1835.

Digitized by Google

Nachweisung

der Consumtibilien-Durchschnitts-Preise im Regierungsbezirk Düsseldorf pro Juli 1835. l. S. II. Nr. 8738.

Nr.	Namen der Haupt-Orte.	Waizen			Roggen			Gerste			Buchwaizen			Kartoffeln			Grütze			Graupen			Erbsen			Hafer		
		per Berliner Scheffel.																										
		Rtl.	Sgr.	Pf.	Rtl.	Sgr.	Pf.	Rtl.	Sgr.	Pf.	Rtl.	Sgr.	Pf.	Rtl.	Sgr.	Pf.	Rtl.	Sgr.	Pf.	Rtl.	Sgr.	Pf.	Rtl.	Sgr.	Pf.	Rtl.	Sgr.	Pf.
1	Düsseldorf	1	19	4	1	9	8	1	4	6	1	8	10	—	20	3	3	20	—	7	4	6	1	13	6	—	2	—
2	Elberfeld	2	1	6	1	20	—	1	12	—	1	20	—	—	21	—	—	—	—	—	—	—	1	25	—	1	1	—
3	Mettmann	1	22	—	1	10	—	1	5	—	1	14	—	—	20	—	—	—	—	—	—	—	1	20	—	1	—	—
4	Essen	1	26	—	1	12	—	1	—	—	1	10	—	—	12	—	—	—	—	—	—	—	2	—	—	1	4	—
5	Solingen	1	20	7	1	10	7	1	5	2	1	3	4	—	18	—	—	—	—	—	—	—	1	15	—	1	2	—
6	Krefeld	1	19	—	1	7	3	1	3	3	1	4	—	—	17	6	3	—	—	4	5	—	1	16	6	—	24	—
7	Neuß	1	16	4	1	6	2	1	1	4	1	7	5	—	14	—	3	17	3	4	18	—	1	16	2	—	24	9
8	Duisburg	1	20	—	1	7	6	1	3	9	1	7	6	—	16	—	—	—	—	—	—	—	1	20	—	1	2	6
9	Emmerich	1	22	—	1	9	9	—	—	—	—	—	—	—	15	—	1	22	—	2	8	—	—	—	—	—	24	—
10	Rees	1	17	6	1	9	4	—	28	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	25	6
11	Wesel	1	19	8	1	6	1	—	28	7	1	5	5	—	19	1	1	3	—	3	20	—	1	15	—	—	29	7
12	Cleve	1	21	9	1	8	1	1	5	6	1	11	5	—	17	6	2	10	—	2	15	—	—	—	—	—	25	5
13	Geldern	1	22	7	1	3	10	1	6	1	—	—	—	—	24	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	28	10
14	Goch	1	24	11	1	7	—	1	7	6	1	11	6	—	16	11	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	16	11
15	Kempen	1	20	2	1	4	6	1	15	—	1	4	6	—	13	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	1	6
16	Rheinberg	1	17	2	1	6	5	1	9	4	1	5	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	25	8
	Durchschnitts-Preise	1	21	3	1	8	8	1	4	6	1	8	8	—	17	5	2	17	1	4	1	9	1	19	—	—	28	3

Digitized by Google

Fortsetzung der Nachweisung

der Consumtibilien-Durchschnitts-Preise im Regierungsbezirke Düsseldorf pro Juli 1835.

Nr.	Namen der Haupt-Orte.	Heu, per Centner zu 110 Pfund			Stroh, per Schock zu 1200 Pfund.			Brandwein pr. Berliner Quart.		Bier pr. Berliner Quart.		Rind-Fleisch, per Berliner Pfund.		Kalb-Fleisch, per Berliner Pfund.		Hammel-Fleisch, per Berliner Pfund.		Schweine-Fleisch, per Berliner Pfund.		Butter per Berliner Pfund.		Eier, per 1/4 Hundert.	
		Rtl.	Sgr.	Pf.	Rtl.	Sgr.	Pf.	Sgr.	Pf.	Sgr.	Pf.	Sgr.	Pf.	Sgr.	Pf.	Sgr.	Pf.	Sgr.	Pf.	Sgr.	Pf.	Sgr.	Pf.
1	Düsseldorf . .	—	23	—	9	—	—	7	6	1	11	3	2	2	3	2	7	3	—	4	7	6	—
2	Elberfeld . .	—	22	—	12	—	—	5	6	1	4	3	—	2	6	2	—	3	4	4	6	7	—
3	Mettmann . .	—	15	—	7	15	—	6	—	1	8	2	6	1	10	2	6	3	10	4	3	7	—
4	Essen	—	9	—	4	15	—	5	—	1	4	2	2	1	—	2	2	2	6	4	10	4	7
5	Solingen . . .	—	25	—	8	5	—	4	6	2	—	2	8	2	—	3	—	4	—	5	4	8	—
6	Krefeld	—	20	—	6	20	3	4	—	1	8	2	—	1	8	2	6	3	3	4	5	5	9
7	Neuß	—	21	1	6	8	4	5	1	1	4	2	6	1	8	2	4	2	6	4	9	5	6
8	Duisburg . .	—	20	—	6	—	—	3	—	1	8	2	6	1	6	2	4	2	6	5	6	6	6
9	Emmerich . .	—	13	—	6	10	—	5	6	1	—	2	6	2	6	2	4	3	4	3	10	7	6
10	Rees	—	12	—	4	28	—	4	—	1	2	2	2	1	8	2	2	2	4	3	6	5	7
11	Wesel	—	17	9	5	16	2	3	—	1	3	2	6	2	2	2	4	2	6	5	—	5	2
12	Cleve	—	14	11	5	2	4	5	4	1	4	3	—	2	10	3	4	3	—	4	1	6	6
13	Geldern . . .	—	—	—	—	—	—	4	—	1	6	2	2	1	6	2	4	2	3	3	10	4	2
14	Goch	—	19	10	4	12	—	4	—	1	6	2	—	1	4	2	—	5	5	4	7	5	2
15	Kempen . . .	—	26	—	6	—	—	4	—	1	8	2	4	2	—	—	—	3	6	4	6	6	—
16	Rheinberg . .	—	18	7	5	12	8	3	8	1	2	2	4	1	8	2	8	—	—	3	5	5	—
	Durchschnitts-Preise . .	—	18	6	6	15	8	4	8	1	6	2	6	1	11	2	5	3	2	4	5	6	—

(Nr. 335.) Steckbrief gegen den Musketier Johann Heinrich Ruhrberg aus Hinsbeck. I S. IV. Nr. 3536.

Der unten signalisirte Musketier Johann Heinrich Ruhrberg aus Hinsbeck, ist am 12. d. M. von der 4ten Kompagnie des Königl. 36ten Infanterie- (4te Reserve) Regiments, aus der Garnison Saarlouis, entwichen.

Sämmtliche Civil- und Militairbehörden werden ersucht, auf denselben strenge wachen, ihn im Betretungsfalle verhaften und wohlverwahrt an das Commando des gedachten Regiments abliefern zu lassen.

Düsseldorf, den 20. August 1835.

Signalement.

Alter 24 Jahre 3 Monate; Größe 5 Fuß 3 Zoll; Religion katholisch; Gewerbe Schreiner, Haare blond; Augen blau; Nase gebogen; Bart blond; Kinn länglich; Gesichtsbildung hager; Gesichtsfarbe blaß; Statur schwächlich.

Besondere Kennzeichen: keine.

Bekleidung: eine dunkelblaue Jacke mit rother Besatzung am Kragen, eine weiße leinene Hose, eine militairische Feldmütze mit rothem Besatz, ein Paar Halbstiefeln, ein Säbel mit Koppel.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

(Bekanntmachung.)

Sämmtliche Gerichts-Behörden unsers Departements werden auf die im 89ten Heft der von Kamptz'schen Jahrbücher der Gesetzgebung u. s. w. befindlichen Justiz-Ministerial-Rescripte:

a) vom 7. Februar d. J. (Seite 272.) nach welchem in Untersuchungs-Sachen bei Niederschlagungs- oder Milderungs-Gesuchen, der tarifmäßige Werthstempel zweiter Instanz zu berechnen ist, und

b) vom 7. März d. J. (Seite 271.) wegen Verwendung des Werthstempels bei Abfaßung der adjudications Bescheide gleich wie bei andern Erkenntnissen, zur Beachtung hierdurch aufmerksam gemacht.

Hamm, den 19. August 1835.

Königliches Ober-Landes-Gericht: v. Scheibler.

(Bekanntmachung.)

Sämmtliche Gerichts-Behörden und Justiz-Commissarien und Notarien unsers Departements, werden auf die im jüngst erschienenen 89ten Heft der von Kamptz'schen Jahrbücher ꝛc. befindlichen Rescripte des hohen Justiz-Ministerii:

a) vom 3 Januar d. J. (Pag. 273) nach welchem zu einem Vertrage durch welchen ein bereits erfüllter Erbpacht Contrakt wieder aufgehoben wird, so wie bei einem Vertrage durch welchen ein schon vollzogener Kaufvertrag über ein Immobile wieder aufgehoben wird, der für Veräußerungen von Immobilien vorgeschriebene Werthstempel zu 1 pro Cent von dem Kaufwerth der Erbpachtgerechtigkeit erforderlich ist, und

b) vom 7. März d. J. (Pag. 274.) welchem zufolge, zu einem Vertrage, in welchem der Käufer eines Grundstücks, bevor er das Eigenthum desselben erlangt hat, seine aus dem Kaufgeschäft erlangten Rechte, einem Dritten überträgt, es nur des für

Digitized by Google

Cessionen vorgeschriebenen Stempels von 15 Sgr. bedarf, — zur Beachtung hierdurch aufmerksam gemacht

Hamm, den 19 August 1835.

Königliches Ober-Landes-Gericht: v. Scheibler.

(Bekanntmachung.)

Da sich der Johann Joseph Horn, Ackerer in Königshoven, Kreis Bergheim wohnhaft, wieder eingefunden hat, so wird meine Bekanntmachung vom 12. dieses Monats hiermit zurückgenommen.

Köln, den 19. August 1835. Der Ober-Prokurator: v. Collenbach.

Sicherheits-Polizei.

(Eine wahrscheinlich gestohlene Tischdecke betr)

In diesen Tagen hat ein in hiesiger Stadt bettelnd sich umhertreibendes Individuum eine wollene, roth, grün und gelb gewürfelte Tischdecke zum Verkaufe ausgeboten, die aller Wahrscheinlichkeit nach gestohlen ist.

Ich bringe diesen Vorfall hiermit zur Kenntniß mit dem Ersuchen: es wolle derjenige, dem eine derartige Decke entwendet, mir oder der nächsten Ortsbehörde davon Anzeige machen.

Düsseldorf, den 20. August 1835. Der Ober-Prokurator: v. Ammon.

(Diebstahl zu Düsseldorf)

Am 19. dieses Monats wurden aus einer hiesigen Wohnung entwendet:

a) sechs silberne Eßlöffel, mit auf beiden Seiten gereiften Stielen, wovon bei dreien auf der Rückseite des Stieles unter einer Grafenkrone der Buchstabe N. eingravirt, die übrigen drei aber ohne Zeichen sind; und b) ein kleiner silberner Kinderlöffel, auf dessen Stiel die Buchstaben M Grf. v. N. eingravirt sind.

Ich bringe diesen Diebstahl mit dem Ersuchen zur öffentlichen Kunde, mich von allen zur Ermittelung des Thäters oder Wiedererlangung der gestohlenen Löffel führenden Anzeigen in Kenntniß zu setzen.

Düsseldorf, den 21. August 1835. Der Ober-Prokurator: v. Ammon.

(Steckbrief gegen den Christoph Caspar aus Steinbach.)

Der unten näher bezeichnete Taglöhner Christoph Caspar von Steinbach hat sich der gegen ihn wegen Diebstahls eingeleiteten Untersuchung durch die Flucht entzogen. Auf Grund eines von dem Herrn Instruktionsrichter zu Simmern wider denselben erlassenen Vorführungsbefehls ersuche ich sämmtliche Behörden, auf denselben zu wachen und ihn im Betretungsfalle verhaften und dem Königl. Prokurator zu Simmern vorführen zu lassen.

Koblenz, den 21. August 1835. Der Königl. Ober-Prokurator: v. Olfers.

Personen-Beschreibung.

Christoph Caspar ist 24 bis 28 Jahre alt, fünf Fuß drei Zoll groß, hat blonde Haare, eine niedere Stirne, blonde Augenbraunen, braune Augen, eine dicke Nase, aufgeworfenen Mund, blonden Bart, gute Zähne, ein breites Kinn, längliche Gesichtsbildung, untersetzte Gestalt. Bekleidet ist derselbe wahrscheinlich mit einer blauen Jacke, schwarzen Weste, grauen Tuchhosen und Stiefeln.

Digitized by Google

(Steckbrief gegen den Strasfeld aus Lechenich)

Ein gewisser Strasfeld zu Lechenich gebürtig und wohnhaft, welcher mehrerer Diebstähle beschuldigt ist, hat sich der gegen ihn eingeleiteten Untersuchung durch die Flucht entzogen.

Indem ich dessen Signalement unten beifüge, ersuche ich sämmtliche Polizei-Behörden auf jenes Individuum zu wachen, es im Betretungsfalle zu arretiren, und mir vorführen zu lassen.

Köln, am 22. August 1835. Der Instructions-Richter: Ludowigs.

Signalement.

Namen: Strasfeld; Größe 5 Fuß 2 Zoll; Haare schwarz braun; Bart braun und stark; Gesicht länglich; Gesichtsfarbe gesund; Statur untersetzt.

Er trug eine grüne Kappe mit Schirm, blauen Kittel, eine graue Jacke, ein bloßes Halstuch, graue Militairhosen, Schuhe und Ueberstrümpfe.

(Steckbrief gegen den Uhrmacher Wilhelm Mayworth aus Bürrig)

Der unten signalisirte ehemalige Uhrmacher Wilhelm Mayworth in Bürrig gebürtig, und zuletzt in Opladen, Kreis Solingen, Landgerichts-Bezirk Düsseldorf, wohnhaft, hat sich der gegen ihn neuerdings, wegen wiederholter unbefugter Ausübung der Arzneiwissenschaft, eingeleiteten Untersuchung durch die Flucht entzogen.

Ich ersuche daher sämmtliche Polizei-Behörden auf denselben zu wachen, ihn im Betretungsfalle zu arretiren, und mir vorführen zu lassen.

Köln, am 22. August 1835. Der Instructions-Richter: Ludowigs.

Signalement.

Namen: Wilhelm Mayworth; Alter 62 Jahre; Größe 5 Fuß 6 Zoll; Haare weiß; Augenbraunen und Augen braun; Nase breit; Mund groß; Zähne gesund; Bart grau; Kinn rund; Gesicht breit; Gesichtsfarbe gesund; Statur gesetzt.

(Steckbrief gegen den Heinrich Schüller aus Giesendorf)

Der zu Walldorf, Landkreis Bonn, Landgerichtsbezirk Köln, wohnhafte Schneider Heinrich Schüller, der Prellerei beschuldigt, hat sich der deshalb wider ihn eingeleiteten Untersuchung durch die Flucht entzogen.

Indem ich das Signalement des Schüller beifüge, ersuche ich sämmtliche Polizeibehörden, auf denselben zu wachen, ihn im Betretungsfalle arretiren und mir vorführen zu lassen.

Köln, den 22. August 1835. Der Königl. Instruktionsrichter: Ludowigs.

Signalement.

Vor- und Zuname: Heinrich Schüller; Wohnort: Walldorf; Geburtsort: Giesendorf, Landgerichtsbezirk Köln; Stand: Schneider; Religion katholisch; Größe 5 Fuß 2 Zoll; Haare braun; Stirne niedrig und gefurcht; Augenbraunen braun; Augen grau; Nase breit; Mund gewöhnlich; Bart braun; Kinn breit; Gesicht oval; Gesichtsfarbe bleich; Statur schwach.

Besondere Kennzeichen: eine kleine Glatze.

Personal-Chronik.

Der Kreis-Chirurg Joseph Flierdt zu Kempen, hat die Approbation als Wundarzt 1. Klasse erhalten.

Digitized by Google

Amtsblatt
der
Regierung zu Düsseldorf

Nr. 54. Düsseldorf, Sonnabend, den 5. September 1835.

(Nr. 336.) Gesetz-Sammlung, 18tes Stück.

Das 18te Stück der Gesetz-Sammlung ist erschienen und enthält unter:

Nr. 1629. Allerhöchste Kabinetsorder vom 30sten Juli 1835., über die Anwendung der Order vom 20sten April d. J., wegen Bestrafung der Diebstähle an Sachen, welche nicht Einen Thaler an Werth erreichen u. s. w. auf Militairpersonen.

Nr. 1630. Verordnung zur Aufrechthaltung der öffentlichen Ordnung und der dem Gesetze schuldigen Achtung. Vom 17ten August 1835.

(Nr. 337.) Bekanntmachung.

Da die Erfahrung gelehrt hat, daß sogenannte Reib- oder Streich-Zündhölzer und Reib-Zündschwämme sich beim Transporte leicht selbst entzünden, dergleichen Waare also, ihrer Natur nach, zu denjenigen Gegenständen gehört, welche, wegen ihrer Gefährlichkeit, nach dem §. 89. des Tax-Regulativs vom 18. Dezember 1824, von der Beförderung mit den Posten ausgeschlossen sind, so mache ich dem Publiko hiermit bekannt, daß die Versendung von Reib- und Streich-Zündhölzern und Reib-Zündschwämmen mit der Post verboten ist, und daß Derjenige, welcher dessen ungeachtet dergleichen Waare zur Post aufgiebt, bei Entdeckung seines Vergehens, nicht nur mit der, auf die Uebertretung solcher Verbote in den Landesgesetzen angeordneten Strafe belegt, sondern auch für allen Schaden verantwortlich gemacht werden wird, der durch die Selbstentzündung der mehrgedachten Gegenstände etwa herbeigeführt worden sein sollte.

Berlin, den 22. August 1835.

Der General-Postmeister.
Nagler.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

(Nr. 338.) Bekanntmachung. I. S. 111. Nr. 3740.

Seine Majestät der König haben geruht dem hiesigen Kaufmann Christian Gottfried Jaeger mittelst Allerhöchst eigenhändigen Patents den Charakter als Commerzienrath beizulegen. Düsseldorf, den 1. September 1835.

(Nr. 339.) Verleihung der Rettungs-Medaille an den Beigeordneten van Haaren zu Niel. I. S. 11. Nro. 9045.

Des Königs Majestät haben mittelst Allerhöchster Cabinets-Ordre vom 12. v. M. dem Bürgermeisterei Beigeordneten van Haaren zu Niel, für die von ihm mit eigener Le-

Digitized by Google

bensgefahr bewirkte Rettung mehrerer Menschen aus Wassersnoth, bei der zu Anfang des Jahres 1834. Statt gehabten großen Rhein-Ueberschwemmung, die Rettungs-Medaille am Bande allergnädigst zu verleihen geruht.

Düsseldorf, den 21. August 1835.

(Nr. 340.) Die Zeitschrift: Magazin für die gesammte Thierheilkunde betr. I. S. V. Nr. 5056.

Die Professoren an der Königl. Thierarzne-Schule in Berlin, Dr. Gurlt und Dr. Hertwig, geben seit dem Anfange dieses Jahres unter dem Titel:

„Magazin für die gesammte Thierheilkunde"

eine Zeitschrift heraus, welche die Beförderung der Thier-Heilkunde, als Wissenschaft und Kunst, zum Zwecke hat, und ganz geeignet erscheint, diese ihrem wichtigen Zwecke auf eine allen Anforderungen genügende Weise zu entsprechen.

In Gemäßheit einer Verfügung des Königl. Ministeriums der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten vom 25. v M. empfehlen wir eine dem wichtigen Interesse des Veterinärwesens, wie dem der Landwirthschaft gewidmete Schrift, die ihrem Zwecke und Gehalte nach eine recht allgemeine Verbreitung und Benutzung verdient.

Düsseldorf, den 18. August 1835.

(Nr. 341.) Den Todtenschein des Heinrich Neutzens betr. I. S. I. Nr. 3636.

Durch das Königl. Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten ist uns der Todtenschein des angeblich aus Flie im vormaligen Roer-Departement gebürtigen und am 17ten August 1813 im Militär-Spitale zu Minden gestorbenen Heinrich Neutzens, zur Aushändigung an die etwa vorhandenen Angehörigen desselben, zugekommen.

Da diese aber nicht auszumitteln sind, so werden die unbekannten Hinterbliebenen des ꝛc. Neutzens hiedurch aufgefordert, zur Empfangnahme des Todtenscheins sich durch ihre vorgesetzte landräthliche Behörde zu melden.

Düsseldorf, den 26. August 1835.

(Nr. 342.) Steckbrief gegen den Musketier Wolfgang Rosenberg aus Düsseldorf. I. S. IV. Nr. 3647.

Der unten signalisirte Musketier Wolfgang Rosenberg aus Düsseldorf, ist am 14. dieses Monats vom Königl. 35. Infanterie-Regimente (3te Reseve) aus der Festung Mainz desertirt.

Sämmtliche Civil- und Militär-Behörden werden ersucht, auf denselben strenge wachen, ihn im Betretungs-Falle verhaften und wohlverwahrt an das obengenannte Regiment abliefern zu lassen.

Düsseldorf, den 27. August 1835.

Signalement.

Alter 23 Jahre; Größe 5 Fuß 6 Zoll; Haare schwarz; Stirn flach; Augenbraunen schwarz; Nase lang und gebogen; Mund breit; Zähne grauschwarz; Bart wenig; Kinn spitz; Gesichtsbildung länglich; Gesichtsfarbe blaß; Statur mittlere.

Besondere Kennzeichen: keine.

Bekleidung: eine Tuchjacke, eine Dienstmütze, eine Tuchhose, eine Halsbinde, ein Paar Schuhe.

(Nr. 343.) Steckbrief gegen den Militär-Sträfling Franz Niemand aus Höflinghausen. I. S. IV. Nro. 3675.

Der unten signalisirte Militär-Sträfling Franz Niemand aus Höflinghausen, Kreis Iserlohn, Regierungs-Bezirk Münster, ist am 26. dieses Monats von der Festung Wesel, entwichen.

Sämmtliche Civil- und Militär-Behörden werden ersucht, auf denselben strenge wachen, ihn im Betretungs-Falle verhaften und wohlverwahrt an die Commandantur der Festung Wesel abliefern zu lassen.

Düsseldorf, den 29. August 1835.

Signalement.

Alter 30 Jahre 3 Monate; Religion katholisch; Größe 5 Fuß 3½ Zoll; Haare schwarz; Stirn rund; Augenbraunen schwarz; Augen schwarz; Nase gewöhnlich; Mund dick; Zähne gelblich; Bart schwarz; Kinn spitz; Gesichtsbildung rund; Gesichtsfarbe gelblich; Statur untersetzt.

Besondere Kennzeichen: keine.

Bekleidung: eine blaue Jacke mit rothem Kragen, eine blaue Mütze mit hellblauem Rande, eine graue tuchene Hose, Schuhe mit Riemen und eine Tuchhalsbinde.

(Nr. 344.) Steckbrief gegen den Militär-Sträfling Gottfried Sieger aus Barmen. I. S. IV. Nro. 3728.

Der unten näher bezeichnete Militär-Sträfling Gottfried Sieger aus Barmen, Kreis Elberfeld, Regierungs-Bezirk Düsseldorf, ist am 22. August d. J. von der Festungs-Arbeit auf Ober-Ehrenbreitstein entsprungen.

Es werden demnach sämmtliche Ortsbehörden unseres Verwaltungs-Bezirks hiermit aufgefordert, die auswärtigen aber ersucht, auf denselben ein wachsames Augenmerk zu richten, ihn im Betretungsfalle arretiren und unter sicherer Bedeckung an die Königl. Festungs-Commandantur zu Koblenz abliefern zu lassen.

Düsseldorf, den 31. August 1835.

Signalement.

Alter 30 Jahre; Haare schwarz; Stirne hohe; Augen grau; Nase stumpf; Bart schwarz; Gesicht oval; Gesichtsfarbe braun und kleine gebückte Gestalt.

Bei seiner Entweichung war derselbe bekleidet mit einer blauen Tuchmütze mit schwarzen Streifen und lakirtem Schirm, einer dunkelbraunen Sträflings-Jacke mit rothem Kragen, einer schwarztuchnen Halsbinde, zwillichnen Hosen, Schuhen mit Riemen zum Schnüren und grau gestreifte leinene Stiefeletten.

(Nr. 345.) Zurückgenommener Steckbrief. I. S. II. Nr. 9053.

Der in der Brauweiler Arbeits-Anstalt in Verhaft gewesene und von der Chaussee-Arbeit entwichene Engelbert Straßberg aus Elberfeld ist in die Anstalt wieder zurückgebracht worden, und wird daher der gegen ihn unter dem 11. Dezember 1830. erlassene Steckbrief (Amtsblatt Jahr 1830 Stück Nr. 79. Pag. 578.) zurückgenommen.

Düsseldorf, den 26. August 1835.

Digitized by Google

(Nr. 346.) Collecten.

Uebersicht der im Regierungs-Bezirke Düsseldorf abgehaltenen und vom

Nr.	Namen der landräthlichen Kreise	Zu welchen Zwecken die Collecten																		
		1) Zum Wiederaufbau der abgebrannten Pfarr- und Schulgebäude und des Kirchthurms der katholischen Gemeine zu Margareth, Regierungs-Bezirks Breslau.									2) Zum Wiederaufbau der Kirche der evangelischen Büchel, Regierungs- Merseburg.								
		Ertrag der aufgekommenen Gelder aus der katholischen									Ertrag der aufgekommenen Gelder gelischen								
		Haus-Collecte			Kirchen-Collecte.			Total.			Außerdem in fremden Münzen ungefähr			Haus-Collecte.			Kirchen-Collecte.			Total.		
		Rthlr.	Sg.	Pf.	Rthlr.	Sg.	Pf.	Rthlr.	Sg.	Pf.	Rthlr.	Sg.	Pf.	Rthlr.	Sg.	Pf.	Rthlr.	Sg.	Pf.	Rthlr.	Sg.	Pf
1	Düsseldorf	16	18	9	18	20	2	35	8	11	—	—	—	14	23	10	8	6	1	22	29	11
2	Solingen	4	24	8	4	29	8	9	24	4	—	—	—	9	7	5	9	23	10	19	11	3
3	Lennep	3	18	9	4	8	8	7	27	5	—	—	—	11	19	1	16	7	9	27	16	10
4	Elberfeld	12	13	1	9	8	1	22	1	2	—	—	—	29	17	7	72	8	6	102	5	1
5	Duisburg	21	12	—	9	16	4	30	28	4	—	—	—	28	26	1	21	19	1	50	15	2
6	Rees	18	13	6	5	21	—	24	4	6	-	—	—	20	14	5	13	4	7	33	19	—
7	Cleve	32	12	3	16	28	8	49	10	11	—	—	—	10	19	6	8	4	—	18	23	6
8	Geldern	14	12	—	17	18	2	32	—	2	—	—	—	9	29	7	22	25	8	32	25	3
9	Kempen	6	12	10	3	14	6	9	27	4	—	—	—	1	4	6	2	5	11	3	10	5
10	Crefeld	15	23	5	6	2	5	21	25	10	—	15	6	15	24	9	5	—	5	20	25	2
11	Gladbach	18	1	3	7	3	8	25	4	11	—	—	—	13	19	—	11	—	6	24	19	6
12	Grevenbroich	4	20	10	5	4	3	9	25	1	—	—	—	4	—	7	4	10	6	8	11	1
13	Neuß	13	23	7	6	2	10	19	26	5	—	—	—	—	27	9	—	11	7	1	9	4
											—	15	6									
14	Königl. Münzamt für an Metallwerth für die fremden Münzen . . .	—	4	5	—	—	—	—	4	5				2	6	—	—	—	—	2	6	—
	Summa .	183	11	4	114	28	5	298	9	9				173	20	1	195	8	5	368	28	6

25. Mai bis 25. Juli 1835. zum Abschluß gekommenen Collecten.

bewilligt worden sind.

abgebrannten Gemeine zu Bezirk			3) Zum Neubau der Kirche der evangl. Gemeine zu Hilchenbach, Regierungs-Bezirk Arnsberg.			4) Für die Freitische der hülfsbedürftigen Studirenden der rheinischen Friedrich Wilhelms Universität zu Bonn fürs 1te Semester 1835.									Totalbetrag sämmtlicher Collecten.		
aus der evan-			Ertrag der Gelder aus der evangelischen.			Ertrag der aufgekommenen Gelder in den											
Außerdem in fremden Münzen ungefähr			Kirchen-Collecte.			katholischen Kirchen.			evangelischen Kirchen.			jüdischen Synagogen.			Total.					
Rthlr.	Sg.	Pf.	Rthlr.	Sg.	Pf.	Rthlr.	Sg.	Pf.	Rthlr.	Sg.	Pf.	Rthlr.	Sg.	Pf.	Rthlr.	Sg.	Pf.	Rthlr.	Sg.	Pf.
—	—	—	11	23	1	28	22	10	23	18	4	2	15	8	54	26	10	124	28	9
—	—	—	10	14	4	7	4	7	12	18	10	—	—	—	19	23	5	59	13	4
—	—	—	15	20	—	5	27	4	21	10	3	—	—	—	27	7	7	78	21	10
2	—	—	67	19	3	13	19	1	53	13	5	2	2	6	69	5	—	261	1	6
—	—	—	17	22	11	12	7	5	26	3	10	2	17	6	40	28	9	140	5	2
—	—	—	8	28	8	7	17	3	14	18	3	—	24	10	23	—	4	89	22	6
—	—	—	8	2	5	25	10	4	13	5	6	1	8	—	39	23	10	116	—	8
—	—	—	21	29	8	17	21	11	22	27	—	—	28	—	41	16	11	128	12	—
									incl. 10 Sg. aus d. vor. Collecte welche nachtr. eingekom.											
—	—	—	2	1	1	7	4	7	2	22	11	—	22	4	10	19	10	25	28	8
—	20	10	5	9	11	11	4	8	6	7	1	2	8	6	19	20	3	67	21	2
—	—	—	8	23	5	12	25	—	12	6	8	—	19	6	25	21	2	84	0	—
—	—	—	4	13	8	6	12	1	3	23	1	—	21	11	10	27	1	33	16	11
—	—	—	—	14	—	9	2	6	—	14	9	—	9	3	9	26	6	31	16	3
2	20	10																		
			—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	10	5
			183	12	5	164	29	7	213	9	11	14	28	—	393	7	6	1243	28	2

Digitized by Google

(Nr. 347.) Zurücknahme eines Steckbriefs betr. I. S. IV. Nr. 3674.

Da der Füsilier Ernst Friedrich Guerke vom 17. Infanterie-Regimente sich am 14ten d. M. zu Freystadt freiwillig zur Haft gestellt hat, so wird der gegen ihn unter dem 23ten v. M. erlassene Steckbrief (Amtsblatt Stück 46.) hierdurch zurückgenommen.

Düsseldorf, den 29. August 1835.

(Nr. 348.) Entwendung des katholischen Kirchen-Siegels zu Mettmann. I. S. II. Nr. 9265.

Dem Kaplan Lützenkirchen zu Mettmann ist vor mehreren Tagen, nebst mehreren anderen Effekten, auch das katholische Kirchen-Siegel entwendet worden.

Dasselbe trägt die Umschrift: Sigill: Ecclesiae Parochialis ad St. Lambertum in Mettmann.

Wir bringen diesen Diebstahl hierdurch zur öffentlichen Kunde.

Düsseldorf, den 27. August 1835.

Auszuleihende Stiftungs-Kapitalien.

Bei der Gemeinde Homberg sind gegen hypothekarische Sicherheit verschiedene Kapitalien, nämlich: 2 von 72 Thlr., 2 von 218 Thlr., und 1 von 250 Thlr. zum sofortigen Ausleihen bereit, worüber das Nähere bei dem Bürgermeister Daubenspeck zu Homberg zu erfragen ist.

Sicherheits-Polizei.

(Diebstahl einer Damenuhr.)

Gestern Vormittag wurde hierselbst eine goldene Damenuhr mit goldenem Zifferblatt und schwarzen Ziffern entwendet. Die Uhr schließt nicht genau, und wird durch einen Druck am Uhrgriff, wodurch die untere Platte aufspringt, geöffnet. Dieselbe wird auf der Rückseite aufgezogen.

Ich bringe diesen Diebstahl mit dem Ersuchen zur öffentlichen Kenntniß, mir alles dasjenige mitzutheilen, wodurch der Thäter ermittelt, oder die gestohlene Uhr wieder herbeigeschafft werden könnte.

Düsseldorf, den 29. August 1835. Der Ober-Prokurator: v. Ammon.

(Diebstähle.)

Am 9. und 10. d. M. wurden zu Wassenack und Glees mehrere Diebstähle unter erschwerenden Umständen verübt, wodurch an Geld etwa 26 Thalerstücke, ein Friedrichsd'or, 2 Laubthaler und 24 Silbergroschen in verschiedenen geringen Münzen, ausserdem aber noch folgende Gegenstände, entwendet wurden: eine silberne Taschenuhr, deren Zifferblatt etwas lose war und arabische Ziffern hatte. Die Zeiger waren von Tomback — der Uhrschlüssel von gleicher Masse; derselbe enthielt ein kleines rothes Steinchen und hing an einem abgeblichenen grauen seidenen Bande. — Eine Pfeife, auf deren mit Silber beschlagenem Kopfe ein blaues Gemälde: „Abrahams Opfer" darstellend, und in gleicher Weise unterschrieben war. Der Abguß von schwarzem Horne hatte silberne Ringe, wie auch das Weichselrohr, an welchem überdieß ein silbernes Kettchen befestigt war. — Ein gestrickter Geldbeutel von rothen und weißen Perlen, mit dem Namen: „Marie Salome" — Eine schwarze seidene Frauenschürze. Zwei rothgestreifte Kattunschürzen mit schwarzen Bändern. Ein seidenes rothes Halstuch, mit

weißen Randstreifen. Sechs Ellen flächsen Tuch. Ein silberner Hemdenknopf. Ein Geldbeutel von grüner Seide mit zwei kupfernen Ringen. Ein zerbrochenes silbernes Kreuzchen. Ein Stück flächsen Tuch von 19 Ellen; ein Stück wergen Tuch von 15 Ellen, beide mit Einschlägen von Baumwolle.

Als verdächtig werden bezeichnet ein junger Mensch von etwa 17 Jahren, welcher damals mit einem blauen abgetragenen Kittel, gleichen Beinkleidern, Schuhen, Strümpfen und einer blauen Mütze mit rothem Streifen bekleidet gewesen. Ferner ein Mann von mittler Größe und bräunlicher Gesichtsfarbe, im Alter von etwa 30 — 40 Jahren, welcher angegeben, daß er Kohlsaamen aufkaufe. Derselbe war bekleidet mit einem blauen Kittel, hellblauer Mütze und einem schwarzen Frackrocke.

Sollten diese bezeichneten Personen in dem Besitze der oben erwähnten Gegenstände gefunden werden und sich als unverdächtig nicht legitimiren können, so ersuche ich, solche mir vorführen — auch alle übrigen Spuren zur Ermittlung der Diebe, an mich gelangen zu lassen.

Coblenz, den 24. August 1835. Der Königl. Ober-Prokurator: v. Olfers.

(Steckbrief gegen den Philipp Mühlhäuser aus Bell.)

Der wegen qualifizirten Diebstahls hier verhaftete Philipp Mühlhäuser von Bell, ist heute aus dem hiesigen Arresthause entsprungen. Unter Beifügung seines Signalements ersuche ich alle Behörden auf denselben achten und im Falle seiner Ergreifung, ihn mir vorführen zu lassen.

Coblenz, den 25. August 1835. Der Königl. Ober-Prokurator: v. Olfers.

Signalement.

Der Entflohene ist 29 Jahre alt, 5 Fuß 5 Zoll groß, hat hellbraunes Haar, gleichen etwas starken Backenbart und Augenbraunen, hohe Stirn, blaue Augen, kleinen Mund, gesunde Zähne, rundes Kind, ovale Gesichtsbildung, gesunde Farbe und gesetzte Gestalt. Er war bekleidet mit weißen leinenen Hosen, Schuhen, blauen Kittel und blauer Tuchmütze.

(Diebstahl einer Uhr.)

Am 21. August l. J. wurde aus einem Hause in Steinbach eine zweigehäusige silberne Taschenuhr, woran sich eine silberne Kette und ein Pettschaft, worin die Buchstaben A. K. eingravirt sind, befinden gestohlen.

Der desfallsige Verdacht fällt auf den unten näher bezeichneten Menschen.

Ich ersuche daher alle Behörden auf den Verkauf der Uhr zu vigiliren und den bezeichneten fremden Menschen, falls er im Besitz der Uhr befunden wird und nicht als ansässig bekannt ist, verhaften und dem Königl. Prokurator zu Simmern vorführen zu lassen.

Coblenz, den 26. August 1835. Der Königl. Ober-Prokurator: v. Olfers.

Person-Beschreibung.

Der Unbekannte ist etwa 30 Jahre alt, 5 Fuß 6 Zoll groß, hat lange schwarze Haare und ein längliches Gesicht, blasse Gesichtsfarbe. Derselbe ist bekleidet mit einem abgetragenen blautuchnen Frackrocke, dergleichen langen Beinkleidern, welche auf den Knien geflickt, Stiefeln und einer dunkelblauen Mütze. Als derselbe in Steinbach gesehen wurde, gab er sich für einen Haferhändler aus und führte leere Säcke bei sich; auch wurde noch eine zweite unbekannte Mannsperson bei ihm bemerkt.

(Diebstahl zu Köln.)

Am 17. dieses Monats sind aus einer hiesigen Wohnung folgende Gegenstände entwendet worden, nämlich:

1) dreizehn Stück große Theelöffel von Silber gezeichnet J. J. und zwar mit Punkten; 2) achtzehn Stück etwas kleinere silberne Theelöffel gezeichnet ebenfalls J. J. mit Punkten; 3) neun Stück schwere silberne Eßlöffel ohne Zeichen; 4) fünfzehn Stück etwas leichtere silberne Eßlöffel ohne Zeichen; 5) eine silberne Desertgabel; 6) ein dito Messer, beide in einer Scheide von Fischhaut und ohne Zeichen; 7) ein Steuerquittungsbuch, worin sich neun Kassenanweisungen à 5 Thaler und dreizehn à 1 Thaler befanden.

Indem ich diesen Diebstahl zur öffentlichen Kenntniß bringe ersuche ich Jeden, der über den Thäter oder die gestohlenen Sachen Auskunft ertheilen kann, mir oder der nächsten Polizei-Behörde davon baldgefälligst Anzeige zu machen.

Köln, den 27. August 1835. Der Ober-Prokurator: v. Collenbach.

(Steckbrief gegen den Schieber Heinrich Rübenkamp.)

Der nachstehend signalisirte Schieber Heinrich Rübenkamp hat sich in der Nacht vom 19. auf den 20. d. M. nachdem ihm am 19. d. M. eine baare Summe von 402 Thlr. 3 Sgr. 8 Pf. und 342 Thlr. 14 Sgr. 6 Pf. in Wechsel zur Besorgung an einen Mülheimer Kaufmann zu Essen eingehändigt worden war, mit diesen Baarschaften und Wechseln und unter Mitnahme des größten Theils seiner Kleidungsstücke heimlich von seinem Wohnorte entfernt.

Alle Civil- und Militär-Behörden werden ersucht, auf diesen Betrüger genau vigiliren, ihn im Betretungs-Falle arretiren und uns vorführen zu lassen.

Broich, den 26. August 1835.

Fürstliches Gericht der Herrschaft Broich: Berghaus.

Person-Beschreibung.

Geburts und Wohnort: Mülheim an der Ruhr, Stand Frachtschieber, Alter 25 Jahre, Größe 5 Fuß 5 bis 6 Zoll, Haare schwarz, Stirn hoch, Augenbraunen schwarz, Augen blau, Nase etwas gebogen, Mund mittelmäßig, Bart schwarz, schwach, Kinn spitz, Gesicht oval, Gesichtsfarbe gewöhnlich gesund, Statur schlank.

Besondere Kennzeichen: sein Gang ist etwas schwerfällig oder gezwungen und beim Sprechen verzieht er mitunter die Gesichtsmuskeln.

(Ein wahrscheinlich gestohlenes Pferd betr.)

Nach einer erst jetzt eingegangenen Anzeige ist dem Ackerwirth Heinrich Matten aus Hiesfeld in der Nacht vom 20. auf den 21. vorigen Monats eine dreijährige Stute, Rothschimmel, mehr grau als roth, etwa 16 Hand hoch, plattfüßig oder Kuhhässig an den Hinterfüßen, sonst ohne nähere Abzeichen, aus der Gemeinheit entkommen.

Wir warnen vor den Ankauf, und ersuchen Jeden, dem das Pferd zu Gesichte kommen möchte, ungesäumt der nächsten Obrigkeit zur Untersuchung anzuzeigen.

Dinslacken, den 21. August 1835.

Königl. Preuß. Gerichts-Commission: Mayntz.

Personal-Chronik.

Der Kandidat des Elementarschulamtes Gerhard Tervooren ist provisorisch auf zwei Jahre zum Lehrer an der katholischen Schule in Hommersom ernannt worden.

Berichtigung.

Amtsblatt Stück Nr. 49. Pag. 363. Nr. 24. des Namenverzeichnißes ist statt „Holzschneider" „Holzhändler" zu lesen.

Digitized by Google

Amtsblatt
der
Regierung zu Düsseldorf.

Nr. 55. Düsseldorf, Montag, den 7. September 1835.

(Nr. 349.) Die Zoll- und Handels-Verhältnisse mit dem Herzogthum Nassau betr. I. S. 1. Nr. 3774.

In Folge einer mit der Herzoglich Nassauischen Regierung getroffenen vorläufigen Uebereinkunft wird vom 10. September d. J. an bis auf Weiteres die Freiheit von den beiderseitigen Eingangs- und Ausgangs-Zöllen bei dem Waaren-Uebergange aus den Königlich Preußischen Landen nach dem Herzogthum Nassau, und umgekehrt aus dem Herzogthum Nassau nach den diesseitigen Landen, für alle im steuerlich freien Verkehr des einen und des andern Landes befindliche Gegenstände der Regel nach statt finden.

Von eben gedachter Regel treten für jetzt noch Ausnahmen ein, für folgende Artikel, welche entweder

a) unbedingt ausgeschlossen bleiben, nämlich:
   - Baumwollengarn,
   - Zucker,
   - Syrup,
   - Kaffee,
   - Kakao,
   - Gewürze,
   - Reis,
   - Thee,
   - Weine (mit alleiniger Ausnahme junger Weine von 1834r. und weiterhin 1835r. Gewächs unter der weiterhin zu 6 vorgeschriebenen Bedingung)
   - Tabacksblätter und Stengel,
   - Tabacksfabrikate ohne Unterschied,
   - Kurze Waaren,
   - Ganzseidene und halbseidene Waaren, oder

b) nur gegen obrigkeitlich beglaubigte Ursprungszeugnisse von Fabrikanten oder Produzenten der beiderseitigen Gebiete, zollfrei eingehen dürfen nämlich:
   - Wollene Waaren,
   - Baumwollene Waaren,
   - Junge Weine von 1834r. oder 1835r. Gewächs; oder

c) beim Uebergange aus dem Herzogthum Nassau nach den Preußischen Landen einer Ausgleichungssteuer unterliegen, als:
   - Bier,
   - Branntwein,
   - Traubenmost und Weine (so weit dessen zollfreier Uebergang jetzt schon statt finden darf.)

Bei Ausführung dieser Uebereinkunft sind folgende Vorschriften zu beobachten:

Digitized by Google

§. 1. Bei dem Waaren-Uebergang, sowohl aus dem Herzogthum Nassau nach den diesseitigen Landen, als umgekehrt aus dem diesseitigen Gebiete nach dem Herzogthume Nassau, müssen bis auf Weiteres im Allgemeinen die zollordnungsmäßigen Vorschriften befolgt werden, welche für den Waaren-Eingang und Waaren-Ausgang über die Landeszollgrenzen bestehen. Der Waaren-Uebergang darf daher nur über die an den beiderseitigen Grenzen noch fortbestehenden Zollämter mit Einhaltung der Zollstraßen und über Nebenzollämter nur innerhalb deren Abfertigungs-Befugnisse erfolgen.

Rohe Erzeugnisse der Landwirthschaft und Viehzucht, sind jedoch in gleichem Maaße, wie die nach dem Zolltarif ganz abgabenfreien Gegenstände an die Einhaltung der Zollämter und Zollstraßen nicht gebunden.

§. 2. Gegenstände, welche sofort abgabenfrei übergehen können, werden bei den Zollämtern gleich den tarifmäßig freien abgefertigt; und insofern sie der Legitimationsscheinkontrole unterworfen sind, zum weitern Transport im Grenzbezirk mit Legitimationsscheinen versehen.

§. 3. Gegenstände, welche vom freien Verkehr unbedingt ausgeschlossen sind (zu a.) werden in jeder Beziehung nach den Vorschriften für den Waaren-Uebergang aus dem Auslande behandelt.

§. 4. Gegenstände, deren zollfreier Uebergang nur auf obrigkeitlich beglaubigte Ursprungs-Zeugnisse gestattet ist (zu b.) dürfen nur über die Hauptzollämter Coblenz und Wilnsdorf und über die Nebenzollämter 1ter Klasse zu Altenkirchen und Dierdorf eingehen und nur von diesen Zollämtern abgefertigt werden.

§. 5. Die Ursprungs-Zeugnisse sind von den Fabrikanten oder Produzenten unter der Versicherung an Eidesstatt, daß die Waare eigenes Fabrikat-Erzeugniß sei, auszustellen, und unterliegen für die aus diesseitigen Landen in das Herzogthum Nassau überzuführenden Gegenstände der Beglaubigung der Landräthe, oder, für die größeren Städte, der Oberbürgermeister; bei den aus dem Herzogthum nach den Preußischen Landestheilen übergehenden Waaren dieser Art, erfolgt die Beglaubigung von Seiten der Herzoglichen Aemtern.

Von der Bestimmung, daß die Waare eigenes Erzeugniß sein müsse, ist bei jungen Weinen, welche sich nicht mehr in den Händen der Produzenten befinden, eine Ausnahme in so weit zulässig, daß die Ursprungs-Zeugnisse auch von Händlern ausgestellt werden können, jedoch alsdann der amtlichen Bescheinigung eine sorgfältige Prüfung der beglaubigenden Behörde vorangehen muß.

§. 6. Die Ausgleichungssteuer von den im Eingange unter c. benannten Gegenständen beträgt:

von Bier 7 Sgr. 6 Pf. vom Centner,
von Branntwein 5 Thlr. für die Ohm von 120 Quart,
bei 50 Grad Alcohol-Stärke nach Tralles
von Traubenmost 20 Sgr. } für den Centner.
und von Wein 25 Sgr. }

§. 7. Die Ausgleichungs-Abgabe ist unmittelbar beim Eingangsamt zu entrichten, und es wird nach deren Entrichtung mit den derselben unterworfenen Gegenständen wie mit den zollfreien Waaren (§. 2.) verfahren.

Traubenmost und Wein darf, weil der Eingang des letztern nur auf Ursprungszeugnisse gestattet ist, nur bei den §. 4. bezeichneten Zollstätten eingehen und abgefertigt werden.

§. 8. Wegen der Kontrole des Waarenverkehrs auf derjenigen Strecke des Rheins, auf welcher dieser Fluß die Grenze zwischen den beiderseitigen Gebieten bildet, ingleichen wegen der Behandlung solcher Gegenstände, welche unter Begleitscheinkontrole aus dem einen Gebiet in das andere übergehen, behält es bei den hierüber bereits getroffenen Anordnungen sein Bewenden.

§. 9. Die wegen der Erhebung des Transitzolles bestehenden gesetzlichen Vorschriften erleiden durch vorstehende Bestimmungen keine Aenderung.

Berlin, den 27. August 1835.

Finanz-Ministerium.

(gez.) Graf von Alvensleben.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

(Nr. 350.) Bekanntmachung. I. S. II. Nr. 8472.

In Folge hoher Genehmigung der Königl. Ministerien der Justiz und des Innern und der Polizei vom 10. Juli d. J. wird die bisher zu der Bürgermeisterei Till und dem Friedensgerichts-Bezirke Cleve gehörig gewesene Colonie Neu Louisendorf vom 1ten Januar 1836. an mit der Bürgermeisterei Calcar und dem Friedensgerichts-Bezirke Goch vereinigt, welches hierdurch zur öffentlichen Kunde gebracht wird.

Düsseldorf, den 25. August 1835.

(Nr. 351.) Verkauf resp. Neuverpachtung des Domanial-Wards bei Monheim. II. S. IV. Nr. 3979.

Am Samstag den 26. September d. J. Vormittags 10 Uhr, wird zu Benrath im Rheinischen Hofe vor dem Königl. Rentmeister, Herrn Domainen-Rath Wolters das domaniale Ward bei Monheim, haltend

a) an Ackerland	39	Morgen	00,93	Ruthen
b) an Wiesen und Hausplatz	90	—	98,77	—
c) an Teich	19	—	90,10	—
d) an Hütung	6	—	16,50	—
Ueberhaupt . .	155	Morgen	26,30	Ruthen

nebst der darauf stehenden Wards-Verwahrer-Wohnung zum Verkauf resp. zur Neuverpachtung auf drei Jahre alternative, im Ganzen und in drei Abtheilungen, öffentlich ausgestellt werden.

Die Bedingungen liegen auf dem Bürgermeisterei-Amte zu Langenfeld und auf dem hiesigen Königl. Rent-Amte zur Einsicht offen.

Düsseldorf, den 2. September 1835.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

(Bekanntmachung.)

Mittwoch den 30. September 1835. findet zu Elberfeld bei Schürmann am Markt der Empfang der Domainen-Geld-Abgaben statt, wozu die Pflichtigen eingeladen werden.

Düsseldorf, den 31. August 1835. Königl. Rentamt.

Sicherheits-Polizei.

(Diebstahl.)

Am 28. dieses Monats Nachmittags wurde aus einem vor hiesiger Stadt gelegenen Hause eine weiße aus vier Bahnen zusammengesetzte 4½ Ellen lange und etwa 4 Ellen breite Bettspreite von feinem Barchent mit Franzen besetzt, entwendet.

Wer hierüber Auskunft geben kann, wolle es anzeigen.

Düsseldorf, den 30. August 1835. Der Ober-Prokurator: v. Ammon.

(Diebstahl zu Mettmann.)

In der Nacht vom 4. auf den 5. August d. J. wurden der Wittwe Degreck zu Mettmann mittelst Einsteigens folgende Gegenstände:

1) mehrere bunt melirte seidene Tücher und Chemisetten; 2) zwei bunte Westen mit gelben Grund von Pique; 3) eine dergl. von schwarzem Tuche und mit zwei Reihen schwarzen Knöpfen; 4) eine dergl. von buntem Sammet mit schwarzem Grund und vergoldeten Knöpfen; 5) eine bunte Chale-Weste; 6) ein Paar braune mit Wolle gefütterte lederne Handschuhe; 7) zwei weiße Unterwesten von Bombasin, gez. I. D.; 8) sechs Paar Strümpfe, zwei Paar von grau melirtem Merinos, gez. I. D., ein Paar von Merinos und Sayet von grauer Farbe gez. F. D. und drei Paar von aschgrauer Sayet; 9) mehrere seidene bunte Halstücher, eins derselben ist von stahlblauer Farbe und sind darauf die Insignien der Freimauerei gemalt; 10) mehrere Taschentücher, von weißem Nessel, Siamosen und Leinewand, gez. I. D.; 11) eine gepreßte braune neue Brieftasche von Safian; 12) ein blauer leinener Kittel mit plättirtem Krampen; 13) eine kurze Tabacks-Pfeife mit weiß und bunt melirtem porzellanen Kopfe und Abguß; 14) eine schwarz seidene Halsbinde mit Schnallen, sodann dem Herrn Kaplan Lützenkirchen daselbst, in der erwähnten Nacht:

1) ein Kruzifix, ein halber Fuß groß, das Kreuz ist von hellbraunem Holze, und das Kruzifix selbst ist von Elfenbein oder Marmor; 2) eine ordinaire Scheere; 3) ein einfaches Federmesser, dessen Heft von braunem Horn ist, 4) ein messingener Zirkel mit einem Schräubchen; 5) eine Brille von Stahl und ovalen Gläsern; 6) ein kleines silbernes Petschaft mit den Buchstaben L. G. B.; 7) ein desgl. mit dem Bilde des Bischofs Lambertus, und 8) ein eiserner Siegelring, gestohlen.

Indem ich diesen Diebstahl zur öffentlichen Kenntniß bringe und vor den Ankauf der gestohlenen Gegenstände warne, ersuche ich Jeden, der Auskunft über den Besitz jener Sachen oder den Dieb zu geben im Stande ist, mir oder der nächsten Polizei-Behörde Anzeige davon zu machen. Elberfeld, den 27. August 1835.

Der Königl. Landgerichtsrath und Instruktionsrichter: Graeff.

(Steckbrief gegen den ꝛc. Maurer aus Frankenberg.)

Der unten signalisirte, des Diebstahls beschuldigte ꝛc. Maurer hat sich der wider ihn eingeleiteten Untersuchung durch die Flucht entzogen.

Sämmtliche Polizei-Behörden werden daher ersucht auf den ꝛc. Maurer zu wachen, ihn im Betretungsfalle verhaften und mir vorführen zu lassen.

Elberfeld, den 1. September 1835. Der stellvertretende Instruktionsrichter, Landgerichts-Assessor: Schornbaum.

Signalement.

Namen: Andreas Maurer, Gewerbe Feilenhauer Knecht, Geburtsort Frankenberg, letzter Wohnort Wüstenhagen, Kreis Lennep, Alter 24 Jahre, Größe 5 Fuß 7 Zoll, Haare blond, Stirn rund, Augenbraunen blond, Augen grau, Nase mittel, Mund mittel, Zähne gut, Kinn breit, Gesicht oval, Farbe gesund, Statur schlank.

Digitized by

Amtsblatt
der
Regierung zu Düsseldorf.

Nr. 56. Düsseldorf, Sonnabend, den 12. September 1835.

(Nr. 352.) Bekanntmachung.

Der Königliche Konsul Carp in Rotterdam hat in den Häfen seines Konsulat-Bezirks nachstehend benannte Individuen zu Konsulat-Agenten bestellt, nämlich:

in Dortrecht den J. B. t'Hooft, welcher schon seit vielen Jahren diese Agentschaft gehabt hat, und

in Schiedam den A. Prins.

Diejenigen Schiffer der Rhein-Provinz, welche die vorgenannten Häfen besuchen, werden demnach angewiesen, sich jedesmal bei den vorbezeichneten Konsulat-Agenten zu melden und die Konsulat-Gebühren zu entrichten.

Koblenz, den 20. August 1835.

Der Ober-Präsident der Rhein-Provinz.
(gez.) von Bodelschwingh.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

(Nr. 353.) Anmeldung zur Erlangung von Gewerbescheinen für das Jahr 1836. II. S. III. Nr 4576.

Diejenigen Personen, welche im Jahre 1836. ein Gewerbe im Umherziehen betreiben, imgleichen diejenigen ausländischen Fuhrleute und Schiffer, welche ihr Gewerbe im nächsten Jahre im hiesigen Regierungs-Bezirke fortsetzen wollen, fordern wir mit Beziehung auf den § 10. des Regulativs vom 28. April 1824. auf, ihre diesfälligen Anmeldungen längstens bis zum 15. Oktober d. J. bei den behörigen Bürgermeistern zu machen.

Diese Letztern, haben die Verzeichnisse der Gewerbeschein-Gesuche am 20. Oktober d. J. den Herren Landräthen einzureichen, von welchen wir die Einsendung der Haupt-Verzeichnisse, spätestens am 31. Oktober d. J. erwarten.

Düsseldorf, den 3. September 1835.

(Nr. 354.) Straßen-Polizei betr. I. S. III. Nr. 2911.

Es kommt mehrfach vor, daß zum Verkauf stehende Kohlenhaufen und Baumaterialien, so nahe an die Straßen gesetzt werden, daß sie dieselbe verengen, oder daß die Fuhren, auf welche diese Gegenstände zur Abfuhr geladen werden und dadurch die Passage gesperrt wird.

Es wird zur Beseitigung dieses Uebelstandes hierdurch bestimmt, daß solche Kohlenhaufen und Baumaterialien nur in einer von den Wegebau-Beamten nach Umständen anzugebenden Entfernung und nicht näher als 9 Fuß an der Straße aufgestellt werden dürfen, und daß die Fuhren zum Aufladen jedenfalls außerhalb der Straßenbreite halten müssen und die Straße nicht einnehmen dürfen.

Jede Zuwiderhandlung soll mit einer Polizei-Strafe von 1 bis 5 Thaler bestraft werden.

Düsseldorf, den 29. August 1835.

Digitized by Google

(Nr. 355) Steckbrief gegen den Militär-Sträfling Hubert Meurer aus Gievenich. I. S. IV. Nr. 3837.

Am heutigen Tage ist der nebenstehend bezeichnete Militär-Sträfling Hubert Meurer, welcher wegen Desertion vom 25. Infanterie-Regimente, Diebstahls-Verdachts und Insubordination, mit Degradation vom Unteroffizier zum Gemeinen, zur fünfjährigen, so wie wegen versuchter Entweichung aus der Straf-Section noch zur neunmonatlichen Festungs-Strafe verurtheilt ist, von der Festungs-Arbeit hierselbst, entwichen.

Sämmtliche betreffende Civil- und Militär-Behörden werden ersucht, auf denselben Acht zu haben, ihn im Betretungsfalle verhaften und an die Kommandantur zu Köln abliefern zu lassen. Düsseldorf, den 8. September 1835.

Signalement.

Geburtsort Gievenich, Kreis Erkelenz, Vaterland Preußen, gewöhnlicher Aufenthalt Gievenich, Religion katholisch, Stand oder Gewerbe Schreiner, Alter 29 Jahre 5 Monate, Größe 5 Fuß 7¼ Zoll, Haare blond, Stirn bedeckt, Augenbraunen blond, Augen blau, Nase spitz, Mund gewöhnlich, Zähne, in der obern Kinnlade fehlen 2 Zähne, Bart blond, Kinn rund, Gesichtsfarbe gesund, Gesichtsbildung länglich, Statur schlank, Sprache deutsch und französisch.

Besondere Kennzeichen: keine.

Bekleidung: ein blaue tuchene Sträflings-Jacke mit rothem Kragen, ein Paar graue Tuchhosen, eine Mütze mit Schirm und rothem Streifen, ein blau und weiß karrirtes Halstuch, ein Paar Halbstiefeln, ein Hemd.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

(Zeugen-Verhör.)

Durch Urtheil des Königl. Landgerichts zu Köln vom 5. dieses Monats ist über die Abwesenheit des Johann Peter Binse aus Strombach ein Zeugenverhör angeordnet worden. Köln, den 31. August 1835. Der General-Prokurator: Biergans.

Sicherheits-Polizei.

(Gestohlene Uhr.)

Dem Wirthe Johann Straten zu Hubbelrath ist am 28. August d. J. aus einem in seiner Wohnung stehenden verschlossenen Kasten eine englische zweigehäusige silberne Taschen-Uhr entkommen. An derselben befand sich eine einfache kupferne Kette nebst silbernem Petschaft, gravirt mit den Buchstaben J. St. und zwei kupfernen Schlüsseln, woran an einem ein stählernes Kanönchen.

Indem ich diesen Diebstahl zur Publizität bringe, ersuche ich die Nachrichten, welche zur Entdeckung des Diebes führen möchten, mir oder der nächsten Polizeibehörde mittheilen zu wollen. Düsseldorf, den 4. September 1835. Der Königl. Ober-Prokurator: v. Ammon.

(Diebstahl zu Uerdingen.)

In der Nacht vom 13. auf den 14. August c. ist aus dem Magazine des Holzhändlers Carl Claus zu Uerdingen eine bedeutende Parthie Borde, und zwar 33 reine Ulmer 16schuhige Borde und eine Parthie 10schuhiger Borde entwendet.

Ich ersuche Jeden, der zur Ermittelung der Diebe nähere Aufklärung zu geben vermag, mich oder der nächsten Ortsbehörde davon in Kenntniß zu setzen.

Düsseldorf, den 4. September 1835. Der Königl. Ober-Prokurator: v. Ammon.

Digitized by Google

(Diebstahl zu Barmen.)

In der Nacht vom 2. auf den 3. dieses sind mittelst Einbruchs und Einsteigens in einem Hause zu Barmen auf der Schuchardsstraße nachstehende Gegenstände gestohlen worden:

1) aus einem Geldschosse an baarem Gelde ungefähr 550 Thlr. bestehend in französischen Kronenthalern, Kassen-Anweisungen von 5 und 1 Thlr. und in $\frac{1}{2}$ Thalerstücken; 2) ein Wechsel von 141 Thlr. 14 Sgr. in Louisd'or zu 5$\frac{1}{4}$ Thlr. zahlbar am 30. September 1835 an C. Boeke in Berlin; 3) ein Wechsel von Gebrüder von Beckerath aus Krefeld auf die Gebrüder Molenaar daselbst ausgestellt und nach Sicht zahlbar im Betrage von 8 Thlr. 27 Sgr; 4) ein Wechsel von 2 Thlr. 25 Sgr. fällig bei Vorzeigung und ausgestellt auf die Gebrüder von Beckerath von Wilh. Menz und Langé; 5) ein Wechsel von H. Müller in Köln auf sich selbst an die Ordre von G Herb ausgestellt, in dem Betrage von 464 Thlr. zahlbar am 9. Oktober 1835; 6) zwei Federmesser, eins mit einem weißen Hefte und zwei Klingen, das andere mit einem schwarzen Hefte und einer Klinge; 7) ein Paar Anschraubsporen von Neusilber, welche so eingerichtet sind, daß sich das Stück, woran sich das Rad befindet, herausschrauben läßt; 8) ein Theelöffel von Silber, gez. W. M. 9) ein silberner Eßlöffel, gez. H. B.; 10) zwei desgl., gez W. W.; 11) ein desgl., gez. P. J. B.; 12) zwei Theelöffel, gez. C. R. B.; und 13) ein von Silber geflochtenes Theesiebchen.

Indem ich diesen Diebstahl zur öffentlichen Kenntniß bringe, warne ich vor dem Ankaufe der gestohlenen Sachen, und ersuche einen Jeden, der über den Thäter, oder auch über die entwendeten Gegenständen Kunde zu geben vermag, mir oder auch der nächsten Polizeibehörde sofort Anzeige zu machen.

Elberfeld, den 6. September 1835. Der Ober-Prokurator: Wingender.

(Diebstahl zu Solingen.)

In der Nacht vom 29. auf den 30. des vorigen Monats sind mittelst Einbruchs in einem Hause zu Solingen nachbenannte Gegenstände gestohlen worden:

1) ein elfenbeinernes Etui, woran die obere Seite mit einem Spiegel versehen, die untere Seite mit blauer Seide gefüttert war, und worin sich ein Ohrlöffel, ein Zahnstocher und ein goldener Schnürstift befand; 2) ein mit Schmilge und Silber geheckelter Geldbeutel; 3) ein gestickter Geldbeutel mit vergoldetem Bügel, und woran auf einer Seite eine Landschaft mit Lämmern, und auf der andern Seite ein Rosenbouquet gestickt war; 4) ein plättirter Strickring; 5) ein plättirter Spielteller, 6) eine plättirte Spielkarte, den Freischütz vorstellend; 7) ein kleines Notizbuch; 8) eine Damenbürste mit einem Spiegel; 9) eine Schnupftabacksdose von Papier mit einer elfenbeinernen Platte, worauf sich ein Jagdgemälde befindet; 10) zwei Seemuscheln; 11) zwei Federmesser, wovon eins mit zwei Klingen, und einem Perlmutterheft; 12) ein Familien-Petschaft mit hölzernem Griffe; 13) ein gesticktes Notizbuch, welches mehrere Familien-Namen enthielt, und 14) ein halb Dutzend silberne Kaffeelöffel gez. mit C. v. K., und 15) eine platte silberne Zuckerscheere.

Ich bringe diesen Diebstahl zur öffentlichen Kenntniß, und indem ich vor dem Ankaufe der gestohlenen Sachen warne, ersuche ich einen Jeden, der hierüber Kunde zu geben vermag, mir oder auch der nächsten Polizeibehörde sofort Anzeige zu machen.

Elberfeld, den 6. September 1835. Der Ober-Prokurator: Wingender.

(Diebstahl zu Till.)

Vermuthlich von umherstreichendem Gesindel sind am 2. d. M. aus der Wohnung des Tagelöhners Gerhard van den Room zu Till folgende Gegenstände gestohlen worden:

Digitized by Google

ein ziemlich neuer rother Rock von Boye, ein blauer gedruckter dimetner Rock mit weißen Blumen, zwei flächsene Hemden ohne Zeichen, ein leinenes Laken und ein Kopfkissen mit einem feinen blau und weiß gestreiftem Ueberzug.

Alle Polizeibehörden werden ersucht auf diese Gegenstände zu merken, sowie den Inhaber anzuhalten und mir von dem Befunde alsbald Nachricht zu geben.

Cleve, den 5. September 1835. Der Ober-Prokurator: Bessel.

Personal-Chronik.

Die am 17. Mai d. J. durch den Tod des Pfarrers und Ehren-Domherrn Neuy erledigte katholische Hauptpfarre 2ter Klasse, ist unterm 5 Juli c. dem bisherigen Succursalpfarrer zu Huisberden, Theodor Georgi, mit Genehmigung des Königl. rheinischen Ober-Präsidii conferirt worden.

Die durch den Tod des Pfarrers Arens erledigte Hauptpfarrstelle 1ter Klasse der katholischen Gemeinde zu Cleve ist, nach vorheriger Genehmigung des Königl. rheinischen Ober-Präsidii, am 10 d. M. dem bisherigen Pfarrer 1ter Klasse, Baur zu Wesel, von dem Herrn Bischof von Münster conferirt worden.

Der Königl. Förster Köster zu Hiesfeld in der Oberförsterei gleichen Namens ist vom 1sten April d. J. an in Ruhestand versetzt worden.

Von dem nemlichen Termine an ist dessen Stelle dem Königl. Förster Schliep, bisher zu Nievenheim in der Oberförsterei Gerresheim, und die Försterstelle zu Nievenheim dem invaliden Jäger Rothe übertragen worden.

Die durch den am 2. Dezember v. J. erfolgten Tod des Königl. Försters Rhode erledigte Försterstelle zu Sterkrade in der Oberförsterei Hiesfeld ist vom 1sten k. M. an dem invaliden Jäger Mittelstaedt verliehen worden.

Im Monat August d. J. wurden ernannt:

1) der Scheerenmacher Peter Fink, und
2) der Müller und Bäcker Franz Heinr. Schmitz, zu Gemeinderäthen der Bürgermeisterei Höhscheid im Kreise Solingen;
3) der Ackersmann Math. Bolten, zum Gemeinderathe der Bürgermeisterei Bracht im Kreise Kempen;
4) der Bäcker, Krämer, Brauer und Wirth Herm. Christ. Moller, zum Gemeinderaths-Mitgliede der Bürgermeisterei Issum, Kreis Geldern;
5) der Ackersmann Heinr. Holz, zum ersten Beigeordneten der Bürgermeisterei Bedburdyck, Kreis Grevenbroich;
6) der Landwirth und bisherige Gemeinderath Ad. Spennes, zum Beigeordneten der Bürgermeisterei Strümpf, im Kreise Crefeld;
7) der Wirth und Krämer Wilh. Schulte, zum Mitgliede des Gemeinderathes der Bürgermeisterei Hardenberg, im Kreise Elberfeld;
8) der Landwirth Casp. Katzbach zu Blee, zum Gemeinderathe der Bürgermeisterei Monheim, Kreis Solingen;
9) der Pumpenmacher Eberh. Symann, zum Gemeinderaths-Mitgliede der Bürgermeisterei Steele, im Kreise Duisburg;
10) der Kaufmann Pet. Jak. Symons zum Gemeinderathe der Bürgermeisterei Kaldenkirchen, Kreis Kempen;

---

tized by Google

Amtsblatt
der
Regierung zu Düsseldorf.

Nr. 57. Düsseldorf, Mittwoch, den 16. September 1835.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

(Nr. 356.) Bekanntmachung. I. S. III. Nr. 2479.

In einer Verfügung der hohen Verwaltung für Handel, Fabrikation und Bauwesen an die Königl. Ober-Präsidien zu Königsberg und Stettin ist die Befugniß bemerklich gemacht, welche durch den Rheinschifffahrts-Vertrag vom 31. März 1831. und die damit zusammenhängenden Verhandlungen den Seeschiffen der Rheinufer-Staaten und damit auch denjenigen der Preußischen Ostseeküste zur Theilnahme an der unmittelbaren Rheinschifffahrt, unter Erfüllung der dieser Berechtigung gegenüber stehenden Bedingungen, in eben dem Maße wie den Rheinschiffen selbst erworben ist. Unter Bezeichnung dieser durch den Rhein-Schifffahrts-Vertrag und die in dessen Folge weiter ergangene gesetzliche Vorschriften feststehenden Bedingungen ist hiernach den dortigen Prüfungs-Commissionen für die Seeschiffen die zweckdienliche Anweisung ertheilt worden, mit der näheren Bestimmung, daß für die Seefahrt in allen Meeren dort geprüfte und fähig befundene Schiffer der hier angeordneten Prüfung für die Flußschifffahrt weiter nicht bedürfen, sondern genug ist, daß diesen, auf ihr Verlangen, durch einen Zusatz in der ihnen zu ertheilenden Urkunde die Befugniß beigelegt werde, den Rhein zu befahren und, unter ausdrücklicher Hinweisung auf den §. 42. des Rheinschifffahrts-Vertrages, sich dieser Urkunde anstatt des hier vorgeschriebenen Patentes zu bedienen.

Dieses wird demnach zur Beachtung der dabei in Bezug kommenden Lokalbehörden zur allgemeinen Kunde gebracht, und der Gewerbstand auf den ihm dadurch neuerdings eröffnete unmittelbare Handelsverbindung aufmerksam gemacht.

Düsseldorf, den 5. August 1835.

(Nr. 357.) Warnung gegen Mißbräuche der Schwefelsäure. I. S. II. Nr. 9210.

Die höchst traurigen Fälle, wo Vergiftungen durch unvorsichtige Aufbewahrung der Schwefelsäure und Verwechselung derselben mit andern Flüßigkeiten, selbst mit Arzeneien sich ereignen, haben in den letzten Zeiten häufiger stattgefunden, indem diese ätzende Säure immer mehr im häuslichen Gebrauch zur Anfertigung von Stiefelwichse und von Feuerzeugen verwendet wird. Wir sehen uns daher veranlaßt unsere bereits unter dem 29. Juni 1829. (Abl. J. 1829. Nr. 58.) erlaßene Warnung gegen Vernachläßigung bei Aufbewahrung und Gebrauch der Schwefelsäure ernstlich zu erneuern, mit dem Beifügen, daß dieselbe, wie jedes andere heftig wirkende Material am geeignetesten in besondern steinernen Gefäßen mit gehöriger Bezeichnung unter Verschluß aufzubewahren ist.

Vernachläßigungen dieser Art durch welche schädliche Folgen für Leben und Gesundheit herbeigeführt werden, sollen zur gerichtlichen Untersuchung gebracht und werden nach den gesetzlichen Bestimmungen des §. 780. Tit. 20. Th. II. des allgemeinen Landrechts in den Kreisen

Rees und Duisburg und den Art. 319. und 320. des Straf-Gesetzbuchs in dem übrigen Theile unseres Verwaltungs-Bezirkes streng geahndet werden. Die Polizei-Behörden werden angewiesen Fälle dieser Art unnachsichtlich zur Anzeige zu bringen.

Düsseldorf, den 5. September 1835.

(Nr. 358.) Bekanntmachung. l. S. III. Nr. 3941.

Nachweisung über die Verwendung der zur Unterhaltung der Bezirksstraßen auf der linken Rheinseite des Regierungs-Bezirks Düsseldorf mit den directen Steuern erhobenen Zulags-Centimen für das Jahr 1833.

A. Einnahme.

	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.
1) Bestand aus dem Jahre 1832	36393	26	7			
2) Wieder eingezogener Bestände verschiedener Spezial-Bau-Kassen	133	4	1			
3) Zinsen von den aus dem Bestande zinsbar angelegten Kapitalien	516	22	10			
4) Ertrag aus den directen Steuern für 1833	28133	19	9			
5) Zuschuß aus Staats-Baumitteln zu dem Ausbau der Strecke von Cleve über Calkar nach Kehrum in der zur Staatsstraße declarirten frühern clevischen Bezirksstraße	22276	—	—			
Summa der Einnahme				87453	13	3

B. Ausgabe.

1) Wegewärter Sold				1916	—	—
2) Wegewärter Bekleidung				271	18	1
3) Zur gewöhnlichen Unterhaltung:						
a) der Neußer Bezirksstraße von Neuß über Neußerfurth nach Crefeld	769	8	3			
b) der Crefelder Straße von Aachen (der Grenze des Aachener Bezirks) über Gladbach nach Crefeld	6844	21	2			
c) der Köln-holländischen Bezirksstraße von Crefeld über Geldern nach Cleve	7258	12	4			
d) der Emmericher Straße von Cleve bis Emmerich	1497	24	—			
e) der Griethauser Straße von der Emmericher Straße ad d. nach dem Rheine	104	11	6			
f) der Kaldenkirchener Straße von Kaldenkirchen bis zur Grenze	577	14	8			
g) der Rheydter Straße von Gladbach nach Rheydt in der von Köln nach Venlo führenden Straße	931	20	2			
h) für Wegewärter-Geräthe und sonstige extraordinaire Ausgaben	509	24	10			
Summa 3. zur gewöhnlichen Unterhaltung				18493	16	11

4) Zu Neubauten:	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.
a) der Strecke von Cleve über Calkar nach Kehrum in der früheren Clevischen Bezirksstraße (jetzt Staatsstraße.) Die Kosten des Neubaues dieser Strecke vom Tage der Umwandlung dieser Straße in eine Staatsstraße sind aus der General-Staats-Kasse erstattet . conf. die Einnahme A. pos. 5.	7143	28	11			
b) der Strecke von oberhalb Engelshof bis Gladbach in der Crefelder Bezirksstraße .	1779	13	1			
c) der Strecke vom Hause Wissen nach Weeze in der Cöln-Holländischen Straße . .	4083	16	8			
d) der Strecke von Finnbrucksbaum bis Schusterbauer in derselben Straße . . .	5713	1	4			
e) der Strecke von Boves durch Hüls bis zur Kapelle bei Finnbrucksbaum in derselben Straße	7825	8	1			
f) der Strecke von Schusterbauer bis Aldekerk in derselben Straße	9486	1	6			
g) der Strecke dies- und jenseits Kevelaer in derselben Straße	2227	27	10			
h) der Strecke von Gladbach nach Rheydt in der von Cöln nach Venlo führenden Bezirksstraße	2434	6	8			
i) die der Gemeinde Graefrath im Kreise Kempen bewilligte Unterstützung zur Herstellung der Brücken und Durchläße auf der noch nicht ausgebaueten Bezirksstraße von Crefeld über Kempen nach Venlo . . .	338	22	7			
k) Zuschuß zu den Kosten des Ausbaues des Gemeindeweges von Vierssen über Böckel nach Schwarzenpuhl	2500	—	—			
Summa 4. zu Neubauten .				43532	6	8
Summa der Ausgaben				64213	11	8
Balance						
Die Einnahme beträgt				87453	13	3
Die Ausgabe beträgt				64213	11	8
Mithin verbleibt Bestand				23240	1	7

Dessen Verwendung in dem Jahre 1834. nachgewiesen werden wird.

Düsseldorf, den 4. September 1835.

(Nr. 359.) Bekanntmachung. I. S. III. Nr. 3889.

Das dem Fabrikanten C. W. Schön zu Barmen unter dem 22. Dezember v. J. auf eine Verbesserung der mehrgängigen Litzenflechtmaschine ertheilte Patent, ist im Einver-

Digitized by Google

ständniße mit dem Inhaber deſſelben auſſer Wirkſamkeit geſetzt worden; welches wir hiermit zur öffentlichen Kunde bringen.

Düſſeldorf, den 6. September 1835.

(Nr. 360.) Steckbrief gegen den Landwehr-Sträfling Peter Mathias Braun aus Menningen. I. S. IV. Nro. 3864.

Der unten näher bezeichnete Landwehr-Sträfling Peter Mathias Braun aus Menningen, Kreis Merzig, Regierungs-Bezirk Trier, iſt am 2. September d. J. von der Feſtungs-Arbeit zu Koblenz entſprungen.

Es werden demnach ſämmtliche Ortsbehörden unſeres Verwaltungs-Bezirks hiermit aufgefordert, die auswärtigen aber erſucht, auf denſelben ein wachſames Augenmerk zu richten, ihn im Betretungsfalle arretiren und unter ſicherer Bedeckung an die Königl. Feſtungs-Commandantur zu Koblenz abliefern zu laſſen.

Düſſeldorf, den 11. September 1835.

Signalement.

Alter 26 Jahre 11 Monate; Größe 5 Fuß 2 Zoll; Haare blond; Stirn niedrig; Augen blau; Naſe breit; Mund gewöhnlich; Kinn rund; Zähne gut; Bart blond; Geſicht breit; Geſichtsfarbe geſund.

Beſondere Kennzeichen: hat am linken Bein eine Narbe.

Bei ſeiner Entweichung war derſelbe bekleidet mit einer blauen Mütze mit rothem Streifen, einer dunkelblauen Jacke mit rothem Kragen, grauen Zwillichhoſen, einer ſchwarztuchnen Halsbinde, einem Hemde und Schuhen.

Auszuleihende Stiftungs-Kapitalien.

Zu Mündelheim liegen 350 Thlr. berl. Court. milde Stiftungs-Gelder zum Ausleihen bereit.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

(Abweſenheits-Erklärung.)

Durch Urtheil des Königl. Landgerichtes zu Trier vom 12. v. M. iſt der Johann Keintzer aus Haag für abweſend erklärt worden.

Köln, den 3. September 1835. Der General-Prokurator: Biergans.

(Zeugenverhör.)

Durch Urtheil des Königl. Landgerichts zu Düſſeldorf vom 22. Januar 1833. iſt über die Abweſenheit des Peter Droſſart aus Monheim ein Zeugenverhör angeordnet worden. Köln, den 7. September 1835. Der General-Prokurator: Biergans.

(Bekanntmachung)

Der Gerichtsvollzieher Carl Wilhelm Hilberz zu Cochem iſt durch rechtskräftiges Urtheil des Königl. Landgerichts hieſelbſt vom 27. Juli c. zugeſtellt am 4. Auguſt c. wegen Verletzung ſeiner Amtspflichten ſeines Dienſtes entſetzt worden, welches in Gemäßheit der Allerhöchſten Cabinetsordre vom 21. Juli 1826. Art. 8. zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Coblenz, den 7. September 1835. Der Königl. Ober-Prokurator: v. Olfers.

---

tized by Google

Amtsblatt
der
Regierung zu Düsseldorf.

Nr. 58. Düsseldorf, Sonnabend, den 19. September 1835.

(Nr. 361.) Uebersicht der Verwaltungs-Resultate der Arbeits-Anstalt zu Brauweiler pro 1834.

1. Bevölkerung.	Männliche Individuen.	Weibliche Individuen.	Ueberhaupt.
Am 1. Januar 1834 befanden sich in der Anstalt	490	178	668
während des Jahres 1834 kamen hinzu	275	158	433
Im Jahre 1834 waren mithin in der Anstalt überhaupt . .	765	336	1101
während des Jahres 1833	695	260	955
Also im Jahre 1834 mehr	70	76	146
unter den aufgenommenen 433 Individ. befanden sich Rückfällige	63	45	108
zurückgebrachte Entwichene . .	32	—	32
zusammen . . .	95	45	140
es waren also von den überhaupt eingelieferten	275	158	433
zum ersten Male in der Anstalt . .	180	113	293
Von den während des Jahres 1834. überhaupt in der Anstalt verwahrt gewesenen	765	336	1101
sind im Laufe des Jahres			

	Männer.	Weiber.	Summa.
a) entlassen	168	76	244
b) entwichen	32	—	32
c) gestorben	45	18	63

überhaupt abgegangen .	245	94	339
am 31. Dezember 1834. waren noch in der Anstalt	520	242	762
Von den im Laufe des Jahres 1834. aufgenommenen 433 Individuen kamen in die Anstalt:			
zum 2tenmal . .	32	26	58
„ 3tenmal . .	18	9	27
„ 4tenmal . .	8	6	14
„ 5tenmal . .	3	3	6
„ 6tenmal . .	2	1	3
Wie oben . . .	63	45	108

Digitized by Google

Davon waren:	Zahl der Rückfälligen.	Summa der Aufgenommenen.	Verhältniß der Rückfälligen zu den aufgenom	Männliche Individuen.	Weibliche Individuen.	Ueberhaupt.
aus dem Regierungsbez. Cöln . .	32	125	1 : 4			
" " — Düsseldorf	45	159	1 : 3½			
" " — Aachen . .	17	74	1 : 4⅓			
" " — Coblenz . .	14	75	1 : 5⅓			
	108	433	1 : 4			
II. Heimaths-Verhältnisse.						
Von der Gesammtzahl waren:						
a) aus dem Regierungs-Bezirk Cöln				216	101	317
b) " " — Düsseldorf				226	128	354
c) " " — Aachen				196	36	232
d) " " — Coblenz				127	71	198
				765	336	1101
III. Alters-Verhältnisse.						
Es befanden sich in der Anstalt:						
im Alter von 1 Tag bis 9 Monate				4	6	10
" " " 9 Monaten bis 1 Jahr				1	4	5
" " " 1 bis 3 Jahr				3	1	4
" " " 3 bis 6 Jahr				2	5	7
" " " 6 bis 9 Jahr				27	8	35
" " " 9 bis 12 Jahr				58	17	75
" " " 12 bis 16 Jahr				142	36	178
überhaupt unter 16 Jahren				237	77	314
im Alter von 16 Jahren und darüber . .				528	259	787
				765	336	1101
IV. Confessions-Verhältnisse.						
Von den Detinirten bekannten sich						
a) zur katholischen Confession . . .				644	295	939
b) zur evangelischen Confession . . .				114	38	152
c) zum mosaischen Glauben				7	3	10
				765	336	1101
V. Ursache der Detention.						
Es wurden aufgenommen:						
a) wegen Elternlosigkeit				4	2	6
b) wegen Armuth und Hülfslosigkeit				35	9	44
c) wegen Aufnahme der Eltern, Kinder				22	24	46
d) wegen Bettelei und Landstreicherei				507	195	702
e) wegen Diebstahls und Prellerei, imgleichen wegen Brandstiftung und vorsätzlicher Tödtung				184	38	222
f) wegen Entziehung der Polizei Aufsicht				11	2	13
g) wegen öffentlicher Verletzung der Schamhaftigkeit . . .				2	—	2
h) wegen öffentlicher Unzucht				—	66	66
				765	336	1101

Digitized by Google

	Männliche Individuen.	Weibliche Individuen.	Ueberhaupt.
VI. Unterkommen der Entlassenen.			
Von den im Laufe des Jahres 1834. entlassenen 244 Individuen wurden			
a) als Handwerker untergebracht	14	—	14
b) als Dienstboten untergebracht	6	16	22
c) zu einem ausgemittelten sichern Unterkommen entlassen . . .	41	29	70
d) als zur Selbsternährung befähigt und zur eigenen Ausmittelung eines anderweiten Unterkommens der betreffenden Gemeinde zurückgegeben	107	31	138
	168	76	244
VII. Resultate des Schul- und Religionsunterrichts.			
Von den im Jahre 1834. aufgenommenen 433 Individuen, hatten vor ihrem Eintritt in die Anstalt, Schulunterricht genossen	169	71	240
ohne Unterricht waren geblieben, obgleich im Alter über 6 J.	100	79	179
dazu Kinder unter 6 Jahren	6	8	14
	275	158	433
Von den 179, welche keinen Schulunterricht genossen, waren			
a) aus dem Regierungsbezirk Cöln	35	28	63
b) „ „ — Düsseldorf	22	27	49
c) „ „ — Aachen	28	8	36
d) „ „ — Coblenz	15	16	31
	100	79	179
Während des Jahres 1834. haben Schul- und Religions-Unterricht in der Anstalt erhalten	316	124	440
im Laufe des Jahres 1834. sind abgegangen	76	36	112
Bestand der Schüler und der Schülerinnen am 31. Dezember 1834.	240	88	328

VIII. Arbeitsbetrieb.

Nach Abzug der Arbeitsunfähigen, Hülfsarbeiter und Lehrlinge sind im Jahre 1834 = 421 Individuen beiderlei Geschlechts beschäftigt worden; davon waren Arbeiter

a) zum ganzen Pensum . . .	198
b) zum halben Pensum . . .	125
c) zum viertel Pensum . . .	98
	421

Dieselben haben verdient:	Thlr.	Sgr.	Pf.
a) für Hausarbeiten	6716	22	6
b) für Fremde incl. Rest-Einnahme	6678	13	2
überhaupt . . .	13395	5	8

Digitized by Google

IX. Rechnung der Anstalt.

A. Einnahme.

	Thlr.	Sr.	Pf.	Thlr.	Sr.	Pf.
a) Bestand aus dem vorigen Jahre	73	20	3			
b) Fixirte Einnahme	7875	—	—			
c) Beiträge der Gemeinen	26766	20	—			
d) Aus der Oeconomie	1438	6	5			
e) Arbeits-Verdienst — Thlr. Sgr. Pf.						
aa. Lohnarbeiten für Fremde 5032 — 8 } baar	5098	22	8			
bb. Fabrikgewinn . . . 66 22 — } baar						
f) An zufälligen Einnahmen	34	1	7			
Summa aller Ist-Einnahme	....	..	..	41286	10	1

B. Ausgabe.

a) Besoldungen, Pensionen und Remunerationen	7214	7	5			
b) Für Speisung	14697	20	—			
c) „ Krankenpflege	655	22	9			
d) „ Brennmaterialien	1656	26	—			
e) „ Beleuchtungsmaterialien	691	14	2			
f) „ Bekleidungs-Gegenstände	5061	8	7			
g) „ Lagergeräthschaften	1856	7	9			
h) „ Utensilien und Handwerksgeräthe	1497	26	3			
i) „ Bauten und Reparaturen	1127	1	8			
k) „ Reinigungs-Gegenstände	246	23	11			
l) „ öffentliche Abgaben	176	25	10			
m) „ Kirchen und Schulbedürfnisse	214	21	1			
n) „ Zur Geschäftsführung	731	25	7			
o) „ An die Häuslinge:						
Ueberverdienst und Remunerationen	1578	5	1			
Gratifikation	96	2	—			
p) Für Fabrikbedürfnisse	203	23	4			
q) Zu außergewöhnlichen Ausgaben	4610	24	7			
Summa aller Ausgaben	.....	..	..	42317	16	—
Bleibt Mehr-Ausgabe	.....	..	..	1031	5	

Der Reserve-Fonds der Anstalt betrug am Schluß des Jahres 1834	47956	22	10
Ende 1833 aber	50372	20	10
Hat sich also vermindert um	2415	28	—

Coblenz, den 12. August 1835.

Der Ober-Präsident der Rheinprovinz:
Bodelschwingh.

(Nr. 362.) Die Vorlesungen an der Königl. medicinisch-chirurgischen Lehr-Anstalt in Münster im Winter-Semester 1835 und 36 betr.

An der hiesigen Königlich medizinisch-chirurgischen Lehr-Anstalt werden im bevorstehenden Winter-Semester 1835. und 36. folgende Vorlesungen gehalten werden.

Erste (jüngste) Abtheilung.

1) Prof. Waldeck: Montag und Freitag von 3 bis 4 Uhr Unterricht in der lateinischen Sprache und von 4 bis 5 Uhr im deutschen Aufsatz.

2) Dr. Becks: Dienstag, Mittwoch, Donnerstag und Freitag von 10 bis 11 Uhr Naturgeschichte.

3) Prof. Rolling: Dienstag und Donnerstag von 3 bis 4 Uhr Physik.

4) Dr. Schmedding: Montag, Dienstag, Donnerstag, Freitag und Sonnabend von 8 bis 9 Uhr Morgens Chemie.

5) Medizinal-Assessor Dr. Tourtual: täglich von 9 bis 10 Uhr die specielle Anatomie, enthaltend die Muskel-Eingeweide- und Gefäßlehre.

6) Derselbe und Prosektor Riesenstahl in Gemeinschaft: täglich von 11 bis 1 Uhr und Dienstag, Mittwoch, Donnerstag und Sonnabend von 2 bis 5 Uhr, die Secir-Uebungen.

7) Dr. Haindorf: Donnerstag, Freitag und Sonnabend von 7 bis 8 Uhr Morgens, Physiologie.

8) Dr. Wirtensohn: Montag und Sonnabend von 10 bis 11 Uhr Morgens, Diätetik.

9) Derselbe: Montag und Freitag von 5 bis 6½ Uhr Abends allgemeine Pathologie und Therapie.

10) Derselbe: Sonnabend von 6 bis 7 Uhr Abends, ein Repetitorium über allgemeine Pathologie und Therapie, und

11) Prosektor Riesenstahl: Montag, Freitag und Sonnabend von 2 bis 3 Uhr ein Repetitorium über specielle Anatomie.

Zweite oder (mittlere) Abtheilung.

1) Prof. Waldeck: Dienstag und Sonnabend von 3 bis 4 Uhr lateinische Sprache, und von 4 bis 5 Uhr deutsche Stilübungen.

2) Medizinal-Assessor Dr. Tourtual: Montag und Donnerstag von 3 bis 5 Uhr und Mittwoch und Freitag von 3 bis 4 Uhr den zweiten Theil der operativen Chirurgie.

3) Regiments-Arzt Dr. Klatten: Dienstag und Mittwoch von 8 bis 9 Uhr Morgens Bandagenlehre.

4) Derselbe: Donnerstag, Freitag und Sonnabend von 8 bis 9 Uhr Morgens die Lehre von den Frakturen und Luxationen.

5) Dr. Pellengahr: Dienstag, Mittwoch und Donnerstag von 2 bis 3 Uhr specielle Pathologie und Therapie der chronischen Krankheiten.

6) Dr. Wirtensohn: Dienstag und Mittwoch von 5 bis 6½ Uhr Abends ein Repetitorium über specielle Pathologie, Therapie und Arzneimittellehre.

7) Prosektor Riesenstahl: Donnerstag von 6 bis 7 Uhr, Sonnabend von 5 bis 6 Uhr, Mittwoch und Freitag von 4 bis 5 Uhr Abends ein Repetitorium über Chirurgie.

Außerdem nehmen die Zöglinge dieser Abtheilung an den für die erste Abtheilung unter 5, 6, 9, 10 und 11 aufgeführten Lehrvorträgen und Uebungen Theil.

Dritte oder (ältere) Abtheilung.

1) Dr. Klövekorn: Montag, Freitag und Sonnabend von 7 bis 8 Uhr Morgens der praktische Theil der Geburtshülfe.

Digitized by Google

2) Dr. Pellengahr: Montag, Freitag und Sonnabend von 2 bis 3 Uhr Medicina forensis et castrensis.

3) Derselbe: Donnerstag von 5 bis 6 Uhr Abends die Lehre von den plötzlichen Lebensgefahren und die Rettung Scheintodter.

4) Derselbe: und Medizinal-Assessor Dr. Tourtual unterstützt von dem klinischen Assistenz-Arzte Riefenstahl täglich von 10 bis 12 Uhr praktische Uebungen im medizinisch-chirurgischen Klinikum.

Die Zöglinge der dritten Abtheilung wohnen überdies den für die mittlere Abtheilung unter 2, 3, 4, 6 und 7 bestimmten Vorlesungen und Repetitorien zum 2ten Male bei.

Der Anfang der Vorlesungen ist auf Montag den 26. Oktober c. festgesetzt. — Die Zulassungsscheine müssen vorher von den Zöglingen gelöset und den betreffenden Lehrern vorgezeigt werden, widrigenfalls ihnen der Zutritt zu den Vorlesungen nicht gestattet werden kann.

Münster, den 26. August 1835.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

(Nr. 363.) Bekanntmachung. l. S. V. Nr. 5664

Nach einer Verfügung des Herrn Ober-Präsidenten der Rhein-Provinz vom 5. d. M. hat sich bei der uns zur Bekanntmachung mitgetheilten Abschrift der Kirchenordnung für die evangelischen Gemeinden der Provinz Westphalen und der Rhein-Provinz vom 5. März d. J. im §. 96 ein Schreibfehler eingeschlichen und sind die Worte: „und des Wein's" nach den Worten: „Austheilung des Brod's" irrthümlich ausgelassen worden.

Der genannte §, welcher im Original wörtlich also lautet:

§. 96.

Das heilige Abendmahl wird nach der Einsetzung unseres Herrn Jesu Christi, wonach das Brod gebrochen und bei Austheilung des Brod's und des Wein's die Einsetzungsworte des Herrn gesprochen werden, an den dem öffentlichen Gottesdienst gewidmeten Orten, auf eine dem Zwecke desselben entsprechende Weise, gefeiert,

ist daher in dem von uns veranlaßten, in der Nr. 21. unseres diesjährigen Amtsblattes enthaltenen Abdruck der oben gedachten Kirchenordnung hiernach zu berichtigen.

Düsseldorf, den 11. September 1835.

(Nr. 364.) Verkauf von domanialen Grundstücken. l. S. II. Nr. 1501.

Am Dienstag, den 6. Oktober d. J., Morgens um 10 Uhr, sollen in der Behausung des Herrn Crone zu Altendorf, die dem Domänen-Fiskus bei der Theilung der Borbecker Mark auf die Berechtsamen des Schlosses Borbeck, des Heuken Hofes und des Görtz Hofes zugefallenen Antheile zum Verkauf an den Mehrstbietenden in folgender Art öffentlich ausgestellt werden:

1. der Antheil des Schlosses Borbeck, ist groß 281 Morgen 161 Ruthen 31 Fuß, und zerfällt in sechs Abtheilungen:
   1) zwischen der Emscher und dem Hauptwege, 15 Morgen 58 Ruthen 30 Fuß;
   2) zwischen dem Hauptwege und dem neuen Durchstiche, 34 Morgen 67 Fuß;
   3) zwischen dem neuen Durchstiche und dem Wege nach dem Antheile des Hauses Berge, 68 Morgen 89 Ruthen 35 Fuß;

Digitized by Google

4) südlich des vorerwähnten Weges bis auf's Gebrannte, 77 Morgen 120 Ruthen 52 Fuß;
5) vom Gebrannten bis an den Weg von der Bergbrücke nach Lütgenbruchs Heck, 73 Morgen 51 Ruthen 47 Fuß;
6) bei Lütgenbruch 13 Morgen 21 Ruthen.

Die Veräußerung erfolgt mit dem aufstehenden Holze alternative in sechs Abtheilungen und im Ganzen.

II. Der Antheil des Heuken Hofes, groß 23 Morgen 66 Ruthen 31 Fuß;
III. der Antheil des Görtz Hofes, 22 Morgen 74 Ruthen 17 Fuß.

Der größte Theil dieser Grundstücke ist mit Eichenholz bestanden, welches sich zum Schiffs- Land- und Gruben-Bau eignet.

Die nicht mit Holz bestandenen Distrikte eignen sich zu Fettweiden, ein großer Theil der mit Holz bestandenen zu Ackerland, das Ganze mithin zur Anlegung eines beträchtlichen Landguts.

Charte und Bedingungen sind auf dem Königl. Rentamte zu Essen einzusehen und es ist der Förster Vogelwiesche mit der Anweisung der Parzelle beauftragt.

Düsseldorf, den 10. September 1835.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

(Bekanntmachung.)

Auf der hiesigen Gerichtsschreiberei befinden sich aus abgeurtheilten Untersuchungssachen eine Menge Ueberführungsstücke deponirt, welche von den betreffenden Eigenthümern bisher nicht zurückgenommen worden sind.

Ich fordere daher diese Eigenthümer auf, sich baldigst und längstens binnen 6 Wochen zur Empfangnahme der fraglichen Gegenstände bei mir zu melden, indem ich nach Ablauf dieser Frist dieselbe dem Fiscus zum Verkaufe überweisen werde.

Düsseldorf, den 9. September 1835. Der Ober-Prokurator.
Für denselben, der Erste Prokurator: Schnaase.

Sicherheits-Polizei.

(Wahrscheinlich gestohlene Pfeife betr.)

Am 1. August c. hat ein unbekannter Mann in dem Hause des Ackermanns Peter Caspar von der Mühlen in der Mellenbeck eine Pfeife porzelanen Stummel mit Silberbeschlag und dem Brustbilde von Seume, hornenem Abguß, hornenem Rohr, elastisch hornenem Aufsatz mit silbernen Bänden, Ringe und Kette und krumm gebogener Spitze, liegen lassen, welche wahrscheinlicher Weise gestohlen worden ist.

Wir fordern daher den betreffenden Eigenthümer dieser Pfeife auf, sich sofort bei uns oder bei der nächsten Polizeibehörde dieserhalb zu melden.

Schwelm, den 25. August 1835. Königl. Land- und Stadtgericht.

(Diebstahl zu Duisburg.)

In der Nacht vom 27. auf den 28. August sind dem Kaufmann Arnold Friedrich Carstanjen zu Duisburg zwei Paar Stiefel mittelst Einbruchs aus seiner Wohnung gestohlen

Digitized by Google

worden. Vor dem Ankaufe warnend, fordern wir Jeden auf, entweder uns, oder der nächsten Polizeibehörde dasjenige anzuzeigen, was zur Entdeckung des Thäters oder Wiederherbeischaffung der gestohlenen Sachen führen könnte.

Duisburg, den 4. September 1835.

Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht: Buehl.

(Diebstahl zu Huttrop.)

In der Nacht vom 26. auf den 27. August sind aus der Behausung des Schneiders Theodor Mühlenkamp in der Commüne Huttrop, Bürgermeisterei Altenessen, mittelst Einbruchs folgende Gegenstände entwandt worden:

1) ein grüner Frack; 2) ein Paar Halbstiefel; 3) ein Frauen Unterrock; 4) zwei grüne und eine schwarze Mannskappe; 5) ein Gewehr; 6) ein zinnernes Senftöpfchen; 7) eine zinnerne Pfefferdose; 8) ein neuer flächsener und ein gebrauchter baumwollener Kittel; 9) eine graue Hose; 10) zwei kurze Pfeifen mit weißen porzellanen Köpfen und elastischen Spitzen und 11) zwei grüne nankingene Kamisöle.

Indem wir dies mit der Aufforderung an alle diejenigen, die darüber nähere Kenntniß haben, bekannt machen, um die betreffende Anzeige deshalb zu machen, verwarnen wir auch zugleich Jeden vor dem Ankaufe der obenerwähnten Sachen.

Essen, den 5. September 1835. Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht:

(Diebstahl zu Dünnwald.)

In der Nacht vom 3. auf den 4. September d. J. sind aus einer Wohnung zu Dünnwald im Kreise Mülheim:

1) eine ziemlich große französische silberne Taschenuhr mit einem falschen nicht gut schließbaren Schildkrötkasten versehen, und 2) an Geld acht Thaler, bestehend in einem französischen Kronenthaler, Fünfgroschenstücken und einzelnen Silbergroschen, mittelst Einbruchs gestohlen worden.

Indem ich diesen Diebstahl zur öffentlichen Kenntniß bringe, ersuche ich Jeden der über den Thäter, oder jetzigen Besitzer der gestohlenen Gegenstände Auskunft zu geben vermag, solche mir oder der nächsten Polizeibehörde bald gefälligst mitzutheilen.

Köln, den 10. September 1835. Der Ober-Prokurator: v. Collenbach.

(Steckbrief gegen den Thomas Hölzer aus Bechem.)

Der nachstehend signalisirte Thomas Hölzer hat sich der gegen ihn, wegen eines Diebstahls, eingeleiteten Untersuchung durch Entfernung aus seiner Heimath zu entziehen gewußt.

Ich ersuche daher die betreffenden Behörden, auf den Hölzer zu wachen und ihn mir im Betretungsfalle vorführen zu lassen.

Köln, den 12. September 1835. Der Instruktionsrichter: Wever.

Signalement.

Familiennamen: Hölzer; Vornamen: Thomas; Geburtsort: Bechem, Kreis Wipperfürth; Aufenthaltsort unbestimmt; Religion katholisch; Alter 22 Jahre; Größe 5 Fuß 1 Zoll; Haare braun; Stirne schmal und bedeckt; Augenbraunen braun; Augen grau; Nase spitz und klein; Mund gewöhnlich; Bart wenig; Kinn und Gesichtsbildung rund; Gesichtsfarbe gesund; Gestalt mittler; Sprache deutsch.

Besondere Kennzeichen: eine Narbe auf der rechten Wange.

Amtsblatt
der
Regierung zu Düsseldorf.

Nr. 59. Düsseldorf, Donnerstag, den 24. September 1835.

(Nr. 365.) Bekanntmachung. I. S. IV. Nr. 3729.

Aus Anlaß einer bei der Ersatzgestellung in diesem Frühjahr wahrgenommenen, durch die bei dem Herannahen des Ersatzgestellungstermins zunehmende Anzahl von Meldungen dreijähriger Freiwilligen herbeigeführten bedeutenden Verminderung des Rekrutenbedarfs, hat das hiesige Königl. General-Commando nach vorhergegangener Communication mit mir, die betreffenden Truppentheile des 8. Armee-Corps angewiesen, sich künftig vom 15. März ab (den Termin zur Einsendung der definitiven Ersatzbedarfs-Nachweisungen an die resp. Landwehr-Brigade-Commando's) bis nach geschehener Frühjahrs-Ersatzgestellung, der Annahme solcher dreijähriger Freiwilligen gänzlich zu enthalten, welche bis zum 1. April eingestellt zu werden wünschen. Coblenz, den 24. August 1835.

Der Ober-Präsident der Rhein-Provinz.
Bodelschwingh.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

(Nr. 366.) Die Ermäßigung des bisher gewährten landesherrlichen Pathengeschenks betr. I. S. II. Nr. 3721. P.

Des Königs Majestät haben mittelst Allerhöchster Kabinetsordres vom 8. Juni und 30. Juli d. J. das bisher mit 100 Rthlr. gewährte landesherrliche Pathengeschenk für Eltern von sieben Söhnen auf die Summe von „Fünfzig Thalern" ermäßigt, die Zahlung aber ohne die frühere beschränkende Bedingung, daß sämmtliche sieben Söhne sich noch im elterlichen Hause und Pflege befinden müssen, nur von der Hülfsbedürftigkeit der Eltern und von dem Leben der sieben Söhne abhängig gemacht, diese Bestimmungen auch auf die vorliegenden noch nicht erledigten Fälle, wenn gleich die Geburt des 7ten Sohnes schon früher erfolgt ist, anzuwenden befohlen.

Hiernach wird — da die Vorschrift, welche die Bewilligung des landesherrlichen Pathengeschenkes auch an die Bedingung knüpfte, daß die in einer und derselben Ehe erzeugten 7 Söhne in einer ununterbrochenen Folge ohne Dazwischenkunft von Töchtern geboren sein mußten, schon früher aufgehoben worden ist — jetzt die Zahlung des quäst. Pathengeschenkes nur durch das Leben von sechs Söhnen zur Zeit der Geburt des 7ten Sohnes, und dadurch, daß die sieben Söhne in einer und derselben Ehe erzeugt worden, so wie durch die Bedürftigkeit der Eltern bedingt.

Mit Bezug auf unsere Bekanntmachung vom 28. Februar d. J. (Amtsblatt Stück 15.) bringen wir diese abändernden Bestimmungen sowohl zur Nachachtung der uns untergeordneten Behörden, als zur Nachricht des Publikums hierdurch zur öffentlichen Kunde.

Düsseldorf, den 8. September 1835.

Digitized by Google

(Nr. 367.) Die Handhabung der Sicherungs-Maaßregeln gegen die Klauenseuche betr. l. S. VI. Nr. 5415.

Das unterm 16. April 1825. von den Königl. Ministerien der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten und des Innern und der Polizei erlassene, in unserem Amtsblatte für 1825. Nr. 35. S. 295. publizirte Reglement, die Sicherungs-Maaßregeln gegen die Verbreitung der bösartigen und ansteckenden Klauenseuche unter den Schaafen betreffend, enthält diejenigen Vorschriften welche die Schäferei-Besitzer, die Schäfer und Schäferknechte in vorkommenden Fällen zu beobachten haben, ohne jedoch eine Polizeistrafe für die Unterlassung der Befolgung dieser Vorschriften festzusetzen.

Da die Einleitung eines gerichtlichen Verfahrens in solchen Contraventionsfällen einen Anstand findet, wo, insbesondere bei nicht eingetretenem wirklichen Schaden durch Ansteckung fremder Heerden, es in dem gemeinen Strafrechte an einer Strafbestimmung fehlt, so wird hiedurch in Gemäßheit einer Verfügung der Königl. Ministerien der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten und des Innern und der Polizei vom 7. v. M. unter Wieder-Einschärfung des oben bezogenen Reglements vom 16. April 1825. überhaupt, für alle Contraventionen gegen die Vorschriften desselben unter Nr. 3. 4. 7. und 8. eine nach jedesmaligem Verhältnisse der obgewalteten Fahrläßigkeit, der Böswilligkeit und der entstandenen Gefahr festzusetzende Strafe von 5 bis 50 Rthlr., oder im Unvermögensfalle von 8 tägigem bis sechswöchentlichem Gefängnisse angeordnet; vorbehaltlich des kriminalrechtlichen Verfahrens in denjenigen Fällen, welche, namentlich bei erfolgter wirklicher Verbreitung der Seuche, der bereits in den Strafgesetzen enthaltenen Strafbestimmungen unterliegen.

Die Kreis- und Ortsbehörden werden angewiesen, auf die genaue Nachachtung dieser Verordnung zu halten, die Contraventionsfälle gegen das Reglement vom 16. April 1825. unnachsichtlich zur gesetzlichen Bestrafung zu bringen, und insbesondere die Schäfereibesitzer auf die bestehenden Vorschriften aufmerksam zu machen.

Düsseldorf, den 4. September 1835.

(Nr. 368.) Bekanntmachung. l. S. III. Nr. 4019.

Nachweisung über die Verwendung der zur Unterhaltung der Bezirksstraßen auf der linken Rheinseite des Regierungs-Bezirks Düsseldorf mit den directen Steuern erhobenen Zulags-Centimen für das Jahr 1834.

A. Einnahme.

	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.
1) Bestand aus dem Jahre 1833	23240	1	7			
2) Wieder eingezogene aus dem Bezirksstraßen-Baufonds zu viel verausgabte Kleidergelder der Wegewärter	—	10	—			
3) Erlös für verkaufte Theile des alten Weges zwischen Schusterbauer und Aldekerk . . .	24	11	8			
4) Ersatz für fehlende Wegewärter-Geräthschaften von den bezüglichen Wegebau-Beamten . . .	4	27	—			
5) Erlös für verkauftes Holz benutzt zur Beschützung der Straßen bei dem Hochwasser im Winter 18$\frac{33}{34}$.	39	21	—			
6) Zinsen von den aus dem Bestande zinsbar angelegten Kapitalien	310	29	2			
7) Ertrag aus den directen Steuern für 1834 . .	28079	20	11			
Summa der Einnahme .				51700	1	4

	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.
B. Ausgabe.						
1) Wegewärter Sold				1464	—	—
2) Wegewärter Bekleidung				202	29	10
3) Zur gewöhnlichen Unterhaltung:						
a) der Neußer Bezirksstraße von Neuß über Neußerfurth nach Crefeld . . .	815	26	4			
b) der Crefelder Straße von Aachen (der Grenze des Aachener Bezirks) über Gladbach nach Crefeld	6100	2	3			
c) der Köln-holländischen Bezirksstraße von Crefeld über Geldern nach Cleve . .	4724	1	5			
d) der Emmericher Straße von Cleve bis Emmerich	613	26	2			
e) der Griethhauser Straße von der Emmericher Straße ad d. nach dem Rheine .	80	2	6			
f) der Kaldenkircher Straße von Kaldenkirchen bis zur Grenze	373	6	5			
g) der Rheydter Straße von Gladbach nach Rheydt in der von Cöln nach Venlo führenden Straße	826	18	8			
h) für extraordinaire Ausgaben, und zwar:						
1) zur Beschützung der Straßen und resp. Herstellung der durch das Hochwasser in 18$\frac{1}{4}$ entstandenen Beschädigungen an denselben I. Emmericher Straße . .	138	26	3			
2) zu desgleichen wie vor II. Griethauser Straße	455	25	10			
3) zur Herstellung der durch die Ueberschwemmung im Winter 18$\frac{3}{4}$ fortgerißenen sogenannten Pollbrücke in der Straße von Birten nach Wesel .	62	14	5			
4) zu Wegewärter-Geräthen und sonstigen extraordinairen Ausgaben	367	9	—			
Summa 3. zur gewöhnlichen Unterhaltung .				14558	9	3
4) Zu Neubauten:						
a) der Strecke von Cleve über Calkar nach Kehrum in der früheren Clevischen Bezirksstraße (jetzt Staatsstraße) die Kosten des Neubaues dieser Strecke vom Tage der Umwandlung dieser Straße in eine Staatsstraße sind aus der General-Staatskasse erstattet worden conf. die Verwendungsübersicht über den Fonds für 1833	1150	10	8			
b) der Strecke von oberhalb Engelshof bis Gladbach in der Crefelder Bezirksstraße .	114	10	2			
c) der Strecke vom Hause Wissen nach Weeze in Cöln-holländischen Straße . . .	670	26	9			

Digitized by Google

	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.
d) der Strecke von Finnbrucksbaum bis Schusterbauer auf derselben Straße .	1985	29	1			
e) der Strecke von Boves durch Hüls bis zur Kapelle bei Finnbrucksbaum auf derselben Straße	6468	7	3			
f) der Strecke von Schusterbauer bis Aldekerk auf derselben Straße	3730	10	11			
g) der Strecke von Weeze nach Goch auf derselben Straße	10993	24	1			
h) der Strecke von Gladbach nach Rheydt in der von Cöln nach Venlo führenden Bezirksstraße	210	9	7			
Summa 4. Neubauten . . .				25324	8	6
Summa der Ausgaben				41549	17	7
Balance.						
Die Einnahme beträgt				51700	1	4
Die Ausgabe beträgt				41549	17	7
Mithin verbleibt Bestand . .				10150	13	9

Dessen Verwendung in dem Jahre 1835. nachgewiesen werden wird.

Düsseldorf, den 7. September 1835.

(Nr. 369.) Rettung aus Lebensgefahr. I. S. II. Nr. 9560.

Dem 15jährigen Richard Nellenberg zu Elberfeld ist für die durch ihn mit großer Entschlossenheit und unter eigener Gefahr bewirkte Lebensrettung des Knaben Caspar August Fischer die Erinnerungs-Medaille für Rettung aus Gefahr bewilligt worden, welches hiedurch zur öffentlichen Kunde gebracht wird.

Düsseldorf, den 9. September 1835.

(Nr. 370.) Rettung aus Lebensgefahr I. S. II. Nr. 9407.

Am 25. Juli d. J. hat der Lohgerbergeselle Anton Müller zu Meurs, den Johann Junck daselbst, welcher in dem Stadtgraben dem Ertrinken nahe war, muthvoll gerettet.

Wir bringen diese verdienstliche Handlung hiedurch belobend zur öffentlichen Kunde.

Düsseldorf, den 9. September 1835.

(Nr. 371.) Rettung aus Lebensgefahr. I. S. II. Nr. 9378.

Der Fabrikarbeiter Abraham Jürke zu Barmen, 14 Jahre alt, hat am 10. Juli d. J. den Knaben August Otto mit Entschlossenheit und unter persönlicher Lebensgefahr vom Wassertode in der Wupper gerettet, welche edle Handlung wir belobend mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß bringen, daß dem ꝛc. Jürke eine Geldprämie von 10 Thlr. bewilligt worden ist.

Düsseldorf, den 12. September 1835.

Digitized by Google

Nachweisung

der Consumtibilien-Durchschnitts-Preise im Regierungsbezirk Düsseldorf pro August 1835. I. S. II. Nr. 9778.

Nr.	Namen der Haupt-Orte.	Waizen			Roggen			Gerste			Buchwaizen			Kartoffeln			Grütze			Graupen			Erbsen			Hafer		
		per Berliner Scheffel.																										
		Rtl.	Sgr.	Pf.	Rtl.	Sgr.	Pf.	Rtl.	Sgr.	Pf.	Rtl.	Sgr.	Pf.	Rtl.	Sgr.	Pf.	Rtl.	Sgr.	Pf.	Rtl.	Sgr.	Pf.	Rtl.	Sgr.	Pf.	Rtl.	Sgr.	Pf.
1	Düsseldorf . .	1	18	3	1	8	8	1	3	4	1	10	1	—	21	6	3	20	—	7	4	6	1	10	—	—	25	9
2	Elberfeld . . .	1	27	—	1	14	—	1	5	—	1	23	6	—	26	—	—	—	—	—	—	—	1	25	—	1	2	—
3	Mettmann . .	1	20	2	1	7	—	1	4	9	1	11	—	—	20	—	—	—	—	—	—	—	1	21	2	—	24	—
4	Essen	1	20	—	1	6	—	1	—	—	1	12	—	—	20	—	—	—	—	—	—	—	1	20	—	1	4	—
5	Solingen . .	1	20	3	1	9	3	—	29	11	1	—	—	—	20	—	—	—	—	—	—	—	1	14	—	1	3	—
6	Krefeld . . .	1	18	9	1	6	3	1	2	—	1	6	3	—	22	—	3	8	9	4	12	6	1	18	—	—	24	9
7	Neuß	1	17	—	1	4	8	1	1	—	1	8	—	—	15	1	3	17	3	4	18	—	1	16	2	—	24	—
8	Duisburg . .	1	20	—	1	7	6	1	7	6	1	11	3	—	16	—	—	—	—	—	—	—	1	15	—	1	5	—
9	Emmerich . .	1	20	3	1	7	5	1	2	6	—	—	—	—	16	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	29	8
10	Rees	1	20	8	1	6	7	—	29	6	—	—	—	—	15	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	6
11	Wesel	1	19	—	1	4	9	—	27	4	1	8	—	—	18	10	3	—	—	3	20	—	1	17	6	—	25	—
12	Cleve	1	22	—	1	6	6	1	5	—	1	12	—	—	17	6	2	10	—	2	15	—	—	—	—	—	25	—
13	Geldern . . .	1	22	3	1	5	6	1	4	1	—	—	—	—	21	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	24	6
14	Goch	1	24	5	1	5	11	1	5		1	11	9	—	17	6	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	23	11
15	Kempen . . .	1	20	2	1	4	6	1	7	6	1	4	6	—	13	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	25	—
16	Rheinberg . .	1	15	2	1	4	8	1	9	7	1	8	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	1	1
	Durchschnitts-Preise . .	1	20	4	1	6	10	1	2	11	1	10	6	—	18	10	3	5	2	4	14	—	1	17	5	—	27	11

Digitized by Google

Fortsetzung der Nachweisung

der Consumtibilien-Durchschnitts-Preise im Regierungsbezirke Düsseldorf pro August 1835.

Nr.	Namen der Haupt-Orte.	Heu, per Centner zu 110 Pfund			Stroh, per Schock zu 1200 Pfund.			Brandwein pr. Berliner Quart.		Bier pr. Berliner Quart.		Rind- Fleisch, per Berliner Pfund.		Kalb- Fleisch, per Berliner Pfund.		Hammel- Fleisch, per Berliner Pfund.		Schweine- Fleisch, per Berliner Pfund.		Butter, per Berliner Pfund.		Eier, per 1/4 Hundert.	
		Rtl.	Sgr.	Pf.	Rtl.	Sgr.	Pf.	Sgr.	Pf.	Sgr.	Pf.	Sgr.	Pf.	Sgr.	Pf.	Sgr.	Pf.	Sgr.	Pf.	Sgr.	Pf.	Sgr.	Pf.
1	Düsseldorf . .	—	25	—	7	—	—	7	6	1	11	3	2	2	3	2	7	3	—	5	6	6	—
2	Elberfeld . .	—	28	—	10	—	—	5	6	1	4	3	—	2	6	1	10	3	6	5	—	7	6
3	Mettmann . .	—	15	6	7	15	—	6	—	1	8	2	6	2	—	2	6	3	10	5	4	8	—
4	Essen	—	13	—	5	—	—	5	—	1	4	2	2	1	—	2	2	2	6	4	10	4	7
5	Solingen . . .	1	—	—	8	—	—	4	6	2	—	2	8	2	6	3	—	4	—	5	6	8	6
6	Krefeld	—	21	6	4	28	6	4	—	1	8	2	—	1	8	2	4	3	6	5	4	5	10
7	Neuß	—	22	6	5	—	—	5	4	1	4	2	6	1	9	2	1	2	6	5	2	6	—
8	Duisburg . .	—	20	—	6	—	—	3	—	1	8	2	6	1	6	2	4	2	6	5	6	7	—
9	Emmerich . .	—	13	—	6	10	—	5	6	1	—	2	6	2	6	2	4	3	4	3	10	7	6
10	Rees	—	16	6	4	24	—	5	—	1	2	2	2	1	8	2	2	2	4	4	6	5	6
11	Wesel	—	19	—	5	2	4	3	—	1	3	2	6	2	—	2	4	2	6	6	—	5	2
12	Cleve	—	13	11	4	15	8	5	4	1	4	2	8	2	7	2	7	3	9	4	3	6	—
13	Geldern . . .	—	—	—	—	—	—	4	—	1	6	2	2	1	6	2	4	2	3	4	—	4	8
14	Goch	—	16	6	3	20	9	4	—	1	6	2	—	1	6	2	—	4	6	4	4	6	3
15	Kempen . . .	—	26	—	5	—	—	4	—	1	8	2	4	2	—	—	—	3	6	5	—	5	—
16	Rheinberg . .	—	22	11	4	21	4	4	4	1	4	2	4	1	6	2	6	—	—	5	—	5	—
	Durchschnitts-Preise .	—	20	3	5	25	2	4	9	1	6	2	5	1	11	2	4	3	2	4	11	6	2

Digitized by Google

(Nr. 373.) Eine Schrift über Militairpflichtigkeit ꝛc. wird empfohlen. l. S. IV. Nr. 3566.

Die von dem Kreis-Sekretär Simeon zu Kempen herausgegebene, bei K. M. Schüller in Crefeld erschienene „Alphabetisch-systematische Uebersicht der über die Militärpflichtigkeit und Aushebung in den Königl. Preuß. Staaten ergangenen neuern und der noch Kraft habenden älteren Gesetze, Verordnungen und Instruktionen" verdient, da durch dieselbe das Auffinden der gesetzlichen Bestimmungen, so wie der Rescripte und sonstigen Verordnungen sehr erleichtert wird, den bei dem Ersatz-Geschäft Konkurrirenden Behörden, so wie den Militärpflichtigen und deren Eltern und Vormündern empfohlen zu werden.

Düsseldorf, den 16. September 1835.

(Nr. 374. Steckbrief gegen die beiden Kanoniere Adam Laskowsky und Andreas Narewsky l. S. IV. Nro. 3946.

Die unten näher bezeichneten Kanoniere Adam Laskowsky und Andreas Narewsky sind am 2. September c. von der Reserve-Festungs-Artillerie-Compagnie 8. Artillerie-Brigade aus der Garnison Mainz, desertirt.

Es werden demnach sämmtliche Ortsbehörden unseres Verwaltungs-Bezirks hiermit aufgefordert, die auswärtigen aber ersucht, auf dieselben ein wachsames Augenmerk zu richten, sie im Betretungsfall arretiren und unter sicherer Bedeckung an die Königl. 8. Artillerie-Brigade in Koblenz abliefern zu lassen.

Düsseldorf, den 17. September 1835.

1. Signalement des Adam Laskowsky.

Derselbe ist aus Altczymochen im Kreise Lyk, Regierungs-Bezirk Gumbinnen; Alter 22 Jahre 9 Monate; Größe 5 Fuß 3¼ Zoll; Haare schwarzbraun; Stirn hoch; Augenbraunen dunkelbraun; Augen braun; Nase dick; Mund gewöhnlich; Kinn oval.

Bei seiner Entweichung war derselbe bekleidet mit einer blautuchnen Dienstmütze, blauen Montirung, grauen Tuchhosen, schwarztuchnen Halsbinde, Schuhen, und er trug einen Säbel mit Koppel.

2. Signalement des Andreas Narewsky.

Derselbe ist aus Czarnen, Kreis Johannisburg Regierungs-Bezirk Gumbinnen; Alter 27 Jahre 9 Monate; Größe 5 Fuß 2 Zoll; Haare braun; Stirn frei; Augenbraunen braun; Augen blau; Nase spitz; Mund klein; Kinn rund.

Besondere Kennzeichen: hat eine Narbe an der Stirn.

Bei seiner Entweichung war derselbe bekleidet wie der ꝛc. Laskowsky.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

(Bekanntmachung.)

Es wird hierdurch nachrichtlich bekannt gemacht, daß von der neuesten Auflage des Allgemeinen Landrechts, das Exemplar zu 3 Rthlr. 15 Sgr. bei dem Oberlandesgerichts-Journalisten Pittius hieselbst angekauft werden kann.

Hamm, den 4. September 1835. Königl. Oberlandesgericht: v. Scheibler.

(Abwesenheits-Erklärung.)

Durch Urtheil des Königl. Landgerichts zu Trier vom 24. v. M. ist der Johann Lauterborn aus Speicher für abwesend erklärt worden.

Köln, den 14. September 1835. Der General-Prokurator: Biergans.

Digitized by Google

Sicherheits-Polizei.

(Diebstahl eines Pferdes.)

Einem zu Kevelaer zur Wallfahrt befindlich gewesenen Fremden ist in der Nacht auf denn 11ten d. M. sein Karrenpferd aus dem Stalle gestohlen worden, dessen Spur auf Weeze geführt hat.

Das Pferd war von Farbe ein dunkelfuchs vermengt mit weißen Haaren, Mähnen und Schweif waren ebenfalls fuchsig, das Alter 8 Jahre, die Raçe Eyfeler, Größe 14 à 15 Hand, Geschlecht Stute, wahrscheinlich halbträchtig. Es ist besonders daran kennbar, daß es am rechten Hinterfuß eine Galle und am rechten Vorderfuß einen Tritt von einem Hufeisen unmittelbar über dem Huf in der Mitte des Fußes hat. Es hat einen schwarzledernen Halfter um, woran sich zwei kupferne Schnallen befinden.

Jederman wird ersucht auf dieses Pferd aufmerksam zu sein, sowie dasselbe im Betretungsfalle der nächsten Polizei-Behörde zu überweisen, imgleichen dort die auf den Thäter führenden Spuren zur Anzeige zu bringen.

Cleve, den 15. September 1835. Der Ober-Prokurator: Bessel.

(Zurückgenommener Steckbrief.)

Der unterm 25sten vorigen Monats verfolgte Philipp Mühlhäuser von Bell ist bereits gestern hier wieder eingebracht worden.

Coblenz, den 12. September 1835. Der Königl. Ober-Prokurator: v. Olfers.

(Zurückgenommener Steckbrief.)

Der unterm 21. August l. J. wider den Taglöhner Christoph Caspar von Steinbach erlassene Steckbrief wird hierdurch zurückgenommen, da der ꝛc. Caspar in Kruft verhaftet und nach Simmern abgeliefert worden ist.

Coblenz, den 14. September 1835. Der Königl. Ober-Prokurator: v. Olfers.

(Zurückgenommener Steckbrief.)

Nachdem der, der Falschmünzerei beschuldigte Metzger Johann Ernst Röddel von Geilhausen, Kreis Waldbröl, zur Haft gebracht worden ist, so wird der wider ihn unterm 7. Juli c. erlassene Steckbrief hiermit zurückgenommen.

Bonn, den 10. September 1835. Der Königl. Prokurator: Eversmann.

Personal-Chronik.

Der Schulamts-Kandidat Peter von der Thüsen ist provisorisch zum Lehrer an der evangelischen Elementarschule zu Baerl ernannt worden.

Der Schulamts-Kandidat C. L. Kuhlmann ist zum Lehrer an der evangelischen Elementarschule zu Hochstraß vorläufig auf zwei Jahre ernannt worden.

Der Schulamts-Kandidat Gerhard Baurmann ist zum Lehrer an der Elementarklasse der höhern Bürgerschule zu Gladbach provisorisch ernannt worden.

Digitized by Google

Amtsblatt
der
Regierung zu Düsseldorf.

Nr. 60. Düsseldorf, Sonnabend, den 26. September 1835.

(Nr. 375.) Gesetz-Sammlung, 19tes Stück.

Das 19te Stück der Gesetz-Sammlung ist erschienen und enthält unter:

Nr. 1631. Allerhöchste Kabinetsorder vom 29. Juni 1835., betreffend die von des Königs Majestät auf die Anträge des letzten Posenschen Provinzial-Landtages und in Verfolg des Landtags-Abschiedes de eod. dato ergangenen Bestimmungen zur definitiven Feststellung des Aktiv- und Passiv-Zustandes der beiden Departemental-Fonds Posen und Bromberg.

Nr. 1632. Tarif, nach welchem das Fährgeld für das Uebersetzen mit der Fähre über die Peene bei Jarmen, zu entrichten ist. Vom 29. Juli 1835.

Nr. 1633. Allerhöchste Kabinetsorder vom 1. August 1835., betreffend die Besetzung der Kämmerei-Rendanten- und Kommunal-Kassenbeamten-Stellen.

Nr. 1634. Allerhöchste Kabinetsorder vom 1. August 1835., betreffend die Vererbung in den dem Heimfallrechte unterworfenen Grundstücken.

Nr. 1635. Allerhöchste Kabinetsorder vom 8. August 1835., über die Bekräftigungs-Formel bei den Eiden der katholischen Konfessions-Verwandten.

Nr. 1636. Allerhöchste Kabinetsorder vom 15. August 1835., die Verleihung der revidirten Städteordnung vom 17. März 1831. an die Stadt Kobylin im Großherzogthume Posen betreffend.

Nr. 1637. Allerhöchste Kabinetsorder vom 15. August 1835., die Verleihung der revidirten Städteordnung vom 17. März 1831. an die Stadt Schneidemühl im Großherzogthume Posen betreffend.

Nr. 1638. Allerhöchste Kabinetsorder vom 19. August 1835., die definitive Berichtigung des Schuldenverhältnisses mehrerer Landgemeinden in Schlesien betreffend, welche durch den Ankauf von Rittergütern und deren Vertheilung sich mit Schulden belastet haben, für welche sie als Korrealverpflichtete haften.

(Nr. 376.) Bekanntmachung. l. S. l. Nr. 4069.

Der seitherige General-Vicar, Herr Domdechant Dr. Hüsgen ist zum Verweser der Erzdiözese Cöln während der, durch den Tod des Herrn Erzbischofs Ferdinand August Grafen Spiegel zum Desenberg und Canstein entstandenen, Erledigung des Erzbischöflichen Stuhls durch das hochwürdige Metropolitan-Domkapitel erwählt und hat diese Wahl heute die landesherrliche Bestätigung erhalten.

Coblenz, den 21. September 1835.

Der Ober-Präsident der Rhein-Provinz.
(gez.) v. Bodelschwingh.

Digitized by Google

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

(Nr. 377.) Steckbrief gegen den Peter Schnorbus aus Recklinghausen. I. S. II. Nr. 9852.

Der unten näher bezeichnete Faßbindergeselle Peter Schnorbus, gebürtig aus Recklinghausen, hier wohnend, wegen Diebstahl und Landstreicherei durch ein Erkenntniß des hiesigen Zuchtpolizeigerichts vom 2. Juli v. J. zu einer einjährigen Gefängnißstrafe und nach derselben auf 5 Jahre zur polizeilichen Beaufsichtigung verurtheilt, hat sich seit dem 2. Juli c. nach abgebüßter Gefängnißstrafe von Neuß aus der polizeilichen Aufsicht entzogen.

Es werden demnach alle Civil- und Militairbehörden ersucht, auf denselben streng vigiliren und im Betretungsfalle dem hiesigen Polizeiamte vorführen zu lassen.

Düsseldorf, den 16. September 1835.

Signalement.

Namen: Peter Schnorbus; Geburtsort: Recklinghausen, Regierungsbezirk Münster; Aufenthaltsort Düsseldorf; Alter 30 Jahre; Größe 5½ Fuß; Haare braun; Stirne bedeckt; Augenbraunen braun; Augen grau; Nase spitz; Mund dick; Kinn rund; Gesichtsfarbe blaß. Besondere Zeichen: keine.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

(Vorlesungen auf der rheinischen Friedrich Wilhelms-Universität Bonn im Winterhalbjahr 1835—36.

Katholische Theologie.

Encyclopädie: Klee.

Philos. Einleit. in d. christkathol. Theologie: Hilgers.

Allgem. Einleit. in d. h. Schriften d. A. u. N. T.; — die Sprüche Salomo's; — die drei ersten Evangelien: Scholz.

Brief an d. Römer: Vogelsang.

Erst. Brief an d. Korinther: Klee.

Kirchengeschichte: Braun.

Patrologie: Hilgers.

Tertullians Apologetikus: Braun.

Krit. Gesch. d christl. Lehrbegriffs: Hilgers.

Dogmatik: Klee, Vogelsang.

Symbolik: Klee.

Religionswissenschaft: Vogelsang.

Christl. Moral; Pastoraltheologie: Achterfeldt.

Exegetische Uebungen: Scholz.

Examina u. Disputationen über Gegenstände d Moral: Achterfeldt.

Repetitionen im Convictorium durch besonders angestellte Repetenten unter Leitung des Prof. Achterfeldt.

Evangelische Theologie.

Religionslehre für evangelische Zuhörer aller Fakultäten: Nitzsch.

Encyklopädie: Sack.

Syrische Chrestomathie: Redepenning.

Historisch-kritische Einleit. in's A. T.; — Genesis: Bleek.

Jeremias: Sack.

Evangelium d. Johannes: Redepenning.

Apostelgeschichte u. Brief an die Galater; — Brief an die Philipper, in lateinischer Sprache: Bleek.

Biblische Theologie d. A. u. N. T.: Nitzsch.

Kirchengeschichte: Sack., Redepenning.

Symbolische Theologie d. evangel. Kirche: Augusti.

Christl. Moral: Augusti.

Homiletik u. Katechetik: Nitzsch.

Theologisches Seminar: Augusti u. Bleek.

Homiletisch-katechetisches Seminar: Nitzsch u. Sack.

Rechtswissenschaft.

Encyklopädie und Methodologie; — Geschichte des Naturrecht: Püggé.

Institutionen: Böcking.
Röm. Rechtsgeschichte: Walter.
Pandekten: Bethmann-Hollweg.
Röm. Erbrecht: Arndts.
Röm. Familienrecht: Böcking.
Institutionen d. Gajus; — Unterredungen über einzelne Theile d. röm. Rechts: Bethmann-Hollweg.
Deutsche Staats- u. Rechts-Geschichte: Deiters, Perthes.
Deutsches Privatrecht; — ausgewählte Lehren d. deutschen Rechts: Walter.
Auserwählte Theile d. deutschen Rechts: Perthes.
Ausgewählte Abschnitte d. rheinischen Provinzialrechts: Maurenbrecher.
Lehnrecht: Deiters, Maurenbrecher.
Gem. Preuß. Landrecht: Deiters.
Code Napoleon: Maurenbrecher.
Deutsches Staatsrecht: Püggé.
Verfassung des Preuß. Staats u. seiner einzelnen Provinzen: Perthes.
Criminalrecht: Püggé.
Criminalrecht u. Criminalprozeß: Maurenbrecher.
Gem. u. preuß. Civilprozeß: Arndts.
Preuß. Erbrecht: Deiters.
Kirchenrecht: Böcking.
Grundsätze des gem. Kirchenrechts d. Katholiken u. Evangelischen in Deutschland; — öffentliches Recht der evangelischen Kirche in Deutschland: Nicolovius.

Heilkunde.

Encyklopädie u. Methodologie: Naumann, Albers.
Gesch. d. Medicin in d. neuern Zeit: Harleß.
Krit. Gesch. d. thierischen Magnetismus: Windischmann.
Allgem. Anatomie oder Histologie, Splanchnologie, Neurologie u. Anatomie d. Fötus: Mayer.
Knochen-, Bänder-, Muskel- u. Gefäß-Lehre: Weber.
Secir-Uebungen: Mayer u. Weber.
Anweisung zu Leichen-Oeffnungen, mit einem Cursus über d. Lage d. Eingeweide: — Physiologie d. Menschen mit Demonstrationen u. Experimenten: Weber, Windischmann.
Repetitorium u. Examinatorium d. Physiologie: Weber.
Phrenologie; — die Lehre von d. convergirenden Mißgeburten: Mayer.
Allgem. Pathologie u. Semiotik: Harleß, Naumann, Albers, Windischmann.
Von d. Eingeweide-Würmern: Windischmann.
Pathologie u. Therapie d. psychischen Krankheiten: Ennemoser.
Von d. Geistes-Krankheiten: Naumann.
Anthropologie: Ennemoser.
Pathologische Anatomie: Mayer.
Pathologische Anatomie u. Pathogenie: Nasse.
Diätetik d. Nahrungsmittel u. Getränke: Ennemoser.
Allgemeine Grundlehren d. Pharmakologie: Harleß.
Gesammte Arzneimittellehre: E. Bischoff, Harleß, Albers.
Pharmakologisches Repetitorium u. Examinatorium; — Formulare: E. Bischoff.
Allgem. Therapie: Harleß.
Specielle Therapie: Nasse.
Krankheiten d. Gelehrten u. Handwerker: Harleß.
Krankheiten d. Weiber, Kinder u. d. Greisen-Alters: Naumann.
Kinderkrankheiten: Kilian.
Medicinisches Klinikum; — Unterredungen über wichtige Fälle: Nasse.
Die Lehre von den chirurgischen Operationen mit Demonstrationen an menschlichen Leichnamen: Wutzer.
Operations-Cursus an Leichen: Nasse.
Augenheilkunde: Wutzer.
Die Lehre von den Augen-Operationen; — Augen-Operations Cursus: Nasse.
Die Lehre von den chirurgischen Verbänden; — chirurgisch-augenärztliche Klinik und Poliklinik: Wutzer.
Gesammte Geburtshülfe; — geburtshülf-

Digitized by Google

liche Klinik u. Poliklinik; — Phantomübungen: Kilian.

Gerichtl. Medicin: E. Bischoff.

Aerztliche Erläuterungen zum Criminalrechte: Kilian.

Repetitorien und Examinatorien: Windischmann.

Philosophie.

Ueber gehörige Einrichtung d. akademischen Lebens u. Studiums: Delbrück.

Allgem. Einleit. in d. Studium d. Philosophie, nebst Encyklopädie u. Methodologie derselben: van Calker.

Gesch. d. neueren Philosophie von Cartesius bis Hegel: Windischmann.

Gesch. d. philosophischen Systeme: Brandis.

Logik: van Calker.

Phychologie: Windischmann, van Calker.

Metaphysik; — Religionsphilosophie: Brandis.

Moralphilosophie: van Calker.

Aesthetik: Delbrück.

Mathematik.

Entweder Elementar-Mathematik oder Differential- u. Integral-Rechnung; — Analysis u. Algebra; — ebene u. sphärische Trigonometrie: v. Riese.

Analytische Geometrie: v. Münchow.

Populäre Vorträge über d. Cometen: v. Riese.

Naturwissenschaften.

Experimentalphysik: v. Münchow.

Experimentalchemie: Gustav Bischof, Bergemann.

Phytochemie u. Zoochemie; — den chemischen Theil d. Toxikologie: Bergemann.

Naturgesch. d. cryptogamischen Gewächse, besonders d. Farrenkräuter u. Moose: Treviranus.

Ueber cryptogamische Gewächse: Nees v. Esenbeck.

Die Anatomie u. Physiologie d. Gewächse: Treviranus.

Mineralogie; — Petrefactenkunde: Goldfuß.

Praktische Pharmacie: Nees v. Esenbeck.

Ueber Mineralwasser: Gustav Bischof.

Geschichte d. Feuerberge und Erdbeben: Nöggerath.

Uebungen im naturwissenschaftlichen Seminarium: v. Münchow, Treviranus, Goldfuß, Nöggerath, G. Bischof.

Philologie.

Encyklopädie: Heinrich.

Griech. u. Röm. Götterlehre: Welcker.

Uebersicht d. gesammten griech. u. röm. Litteraturgeschichte: Näke.

Lateinische Grammatik: Ritter.

Erkl. ausgewählter antiker Kunstwerke: Welcker.

Einige homerische Fragen, in lat. Sprache: v. Schlegel.

Einl. in d. homerischen Gedichte; — Aeschylus Choephoren: Klausen.

Sophokles Oedipus auf Colonus: Näke.

Erklärung der Bücher des Platon vom Staate; — Fortsetzung d. Aristotelischen Poetik: Ritter.

Juvenals letztere Satiren: Heinrich.

Römische Lyriker: Klausen.

Claudian, im K. Philologischen Seminar; — Philol. Ausarbeitungen u. Disputirübungen, in demselben: Heinrich.

Herodot u. andere Uebungen im philologischen Seminar: Näke.

Philol. Disputirübungen: Klausen.

Privatissima u. Repetitorien: Ritter.

Morgenländische Sprachen.

Hebräische Grammatik; — Erkl. d. Psalmen; — Anfangsgründe der Arabischen Sprache; — Erkl. d. Gedichte d. Hamasa: Freytag.

Sanskrit u. Indische Litteratur: v. Schlegel.

Sanskrit-Sprache; — Indische Alterthümer; — Erkl. d. Gulistans; — Erkl. leichterer Stellen d. Zendavesta: Lassen.

Neuere Litteratur u. Sprachen.

Althochdeutsche Grammatik; — Hartmanns Iwein: Diez.

Digitized by Google

Shakespeares King Lear; — Englische, französische u. russ. Sprache: Strahl.

Die zwei bis drei ersten Gesänge der Lusiaden des Camoens; — Auserlesene Gedichte Petrarca's; — Italiänische, spanische u. portugisische Sprache: Diez

Bildende Künste.

Kunstgeschichte des Mittelalters bis auf die neueste Zeit; — Studium d. griech. Kunst: d'Alton.

Musik.

Geschichte d. Tonkunst; — Unterricht in d. musikalischen Composition; — Leitung des Singvereins: Breidenstein.

Geschichte u. ihre Hülfswissenschaften.

Gesch. d. röm. Staats: v. Schlegel.

Allgem. Culturgesch. d. Mittelalters: Hüllmann.

Geschichte d. Mittelalters; — Gesch. der neuesten Zeit seit dem Jahr 1814; — Uebungen d. historischen Gesellschaft; Löbell.

D. historischen Hülfswissenschaften; — Statistik d. Hauptstaaten Europas: Strahl.

Geographie von Palästina; — Uebersicht d. Völker u. Staaten d. heutigen Europa's; — Geographie u. Statistik d. Preußischen Staats: Mendelssohn.

Allgem. Urkundenwissenschaft; — Siegellehre: Bernd.

Cameralwissenschaften.

Encyklopädie d. Cameral- u. Staats-Wissenschaften: Kaufmann.

Technologie: G. Bischof.

Staatswirthschaftslehre mit einer Einleit. in das Studium der Nationalökonomie; — Allgem. Landwirthschaftslehre; — Cameralistische Excursionen: Kaufmann.

Bergwerks-Verwaltung: Röggerath.

* * *

Französische Grammatik. Französische Sprech- und Stilübungen für Geübtere. Moliere's Tartuffe: Lector Nadaud.

Unterricht im Zeichnen u. Malen, in der Perspective u. Farbenlehre: Hohe.

Gymnastische Künste.

Reitkunst: Klatte.

Fechtkunst: Segers.

Tanzkunst: Radermacher.

Der Anfang der Vorlesungen ist auf den 19. Oktober festgesetzt.

Wohnungen für die Studirenden weist der Bürger Großgarten (Sternstraße 182) nach.

(Bekanntmachung.)

Die nachstehende Großherzogliche Badische Verordnung wird hierdurch zur Kenntniß des gewerbtreibenden Publikums gebracht:

Artikel 1. Nachstehende, von dem gänzlich freien Verkehr zur Zeit noch ausgeschlossene Waaren unterliegen bis zum Eintritte desselben bei der Einfuhr aus den Staaten des Zollvereins in das Großherzogthum folgenden Eingangszöllen:

Tarif S. 2. b. Baumwollengarn:				
1) weißes, ungezwirntes und Watten	1	Fl.	40	Xr. pr. Ctr. Brutto
2) doublirtes, gezwirntes Garn (Zwirn, Strickgarn) ingleichen alles gefärbte Garn	1	„	40	„ —
Tarif S. 20. kurze Waaren Quincaillerie ꝛc. .	6	„	40	„ —
Tarif S. 25. f. Wein älterer als 1834er Gewächs	1	„	40	„ —

Tarif S. 30. Seide und Seidewaaren.

b) Seidene Zeuge- und Strumpfwaaren, Tücher (Schwals), Bänder, Blonden, Spitzen, Petinet, Flor (Gaze), Posamentir-, Knopfmacher-, Sticker- und Putz-Waaren; Gespinnst- und Tressenwaaren aus Metallfäden und Seide, außer Verbin-

Digitized by Google

dung mit Eisen, Glas, Holz, Leder, Messing und Stahl; Gold- und Silberstoffe, endlich obige Waaren aus Floretseide (bourre de soie) der Seide und Floretseide . . . . . 10 Fl. — Kr. pr. Ctr. Brutto

c) alle obigen Waaren, in welchen außer Seide und Floretseide auch andere Spinnmaterialien, Wolle oder andere Thierhaare, Baumwollene, Leinen- — einzeln oder verbunden — enthalten sind . . . . . 10 „ — „ —

Artikel 2. Es muß, sollen vorstehende Zölle Anwendung finden durch obrigkeitlich beglaubigte Ursprungs-Zeugnisse nachgewiesen werden — bei den Gegenständen des Kunstfleißes, daß sie in einem Vereinsstaate fabrizirt, bei den Weinen, daß sie in einem solchen erzeugt worden sind.

Hinsichtlich des Eingangs dieser Gegenstände in das Großherzogthum und hinsichtlich der Ursprungsscheine sind die Artikel 4. und 5. der Verordnung des Finanz-Ministeriums vom 11. v. M. zu beachten.

Köln, den 18. September 1835.

Der Geheime Ober-Finanz-Rath und Provinzial-Steuer-Director.
v. Schütz.

(Bekanntmachung.)

Das unterzeichnete Königl. Oberlandesgericht beabsichtigt, den Bedarf an Drucksachen für dasselbe und für die sämmtlichen Königlichen Untergerichte seines Departements vom Jahre 1836. an auf mehrere Jahre öffentlich an den Mindestfordernden, und sich zur Uebernahme dieses Druckwerks qualificirenden Buchdrucker zu verdingen.

Es wird daher zu dieser Licitation ein Termin auf den 14ten October c. Vormittags 9 Uhr in dem hiesigen Oberlandesgerichtsgebäude vor dem Deputirten Oberlandesgerichts-Registrator Wortmann anberaumt, und werden dazu die, zur Uebernahme dieses Druckwerks geneigten Buchdrucker mit dem Bemerken eingeladen, daß die sämmtlichen Drucksachen nur durch Typendruck gefertigt werden sollen.

Hamm, den 18. September 1835.

Königliches Ober-Landes-Gericht: von Scheibler.

(Den vermißten Philipp Theysen betr.)

Am 21. v. M. ist der Taglöhner Philipp Theysen, seit 19 Jahren hierselbst wohnhaft und verheirathet mit Elisabeth Ternieden, gebürtig ist er aus der Gegend von Kreuznach, von hier verschwunden, ohne daß eine Veranlassung dazu bekannt wäre.

Er wird hierdurch aufgefordert, ein Lebenszeichen von sich zu geben, oder diejenigen, welche von seinem Leben oder Tode Wissenschaft haben, werden ersucht, solche mir oder ihrer nächsten Polizeibehörde mitzutheilen.

Der Philipp Theysen ist 48 Jahre alt, von gesetzter Statur, 5 Fuß 5 Zoll groß, von gesunder rother Gesichtsfarbe, blonden Haares, blonden Backenbarts. Auf beiden Armen befindet sich ein eingeätztes rothes Herz mit Buchstaben.

Kleidung: blautuchener Frackrock mit messingenen Knöpfen, Hose von grauem Bombasin, die an vielen Stellen geflickt, grüne tuchene Mütze mit schwarzem Lederschirm und Knöpfchen an den Seiten, Weste von blauem Tuche mit gestreiftem Futter, Halbstiefeln.

Cleve, den 19. September 1835. Der Ober-Prokurator: Bessel.

Digitized by Google

(Verkauf von Wardholz.)

Die nachstehend verzeichneten Wardholz-Quantitäten, welche theils zum Gebrauch von Professionisten, theils zum Strom- und Uferbau vorzüglich geeignet sind, sollen an den angegebenen Tagen und Orten von dem unterzeichneten Königl. Oberförster zum öffentlichen meistbietenden Verkauf ausgestellt werden. Das Holz wird in angemessenen Abtheilungen theils auf dem Stocke, theils aufgearbeitet verkauft. Die Bedingungen des Verkaufs sind sowohl bei dem Unterzeichneten in dessen Behausung zu Xanten, als auch bei den bezüglichen Ward-Aufsehern einzusehen, und es sind die Letzteren angewiesen, den Kauflustigen das Wardholz in den verschiedenen Verkaufsloosen anzuweisen.

Nr. dieses.	Des Verkaufes: Tag und Stunde.	Des Verkaufes: Ort.	Ward-Begang worin das Holz steht.	Ward-Distrikt.	Nutzholz: Normal-Faschinen. Schock	Nutzholz: Korbweiden oder Wipperband. Schock	Nutzholz: Pfahlhölzer. Schock	Brennholz: Knüppel. Klf	Brennholz: Reiserwellen. Sch
	1835.								
1	6. u. 7. Oktob. Morg. 10 Uhr	Wirth Copray am Hurendeich	Salmort	unterste Welle, am Büttenpoll, oberster und am untersten Pacop	25	33	30	—	—
2	id.	dito	Emmerich	Emmericher und Dorniker Ward . .	450	10	—	—	—
3	id.	dito	Grieth	Griether Warden .	—	24	—	—	—
4	10. Oktober, Morg 10 Uhr	Gastwirth Noethen zu Rees	Griether-busch	Magdeburger, Hogeweller und Pottdeckler Warden . . .	420	—	560	—	8
5	13. Oktober, Morg. 10 Uhr	Gastwirth Hoevelmann zu Xanten	Ginderich	Merricher Ward .	500	20	100	—	30
6	14 Oktober, Morg. 10 Uhr	Wirth Middendorp zu Flüren	Flüren	Karthäuser Grasinsel Ward	148	—	—	—	—
7	id.	dito	Wesel	Abrahams Ward .	—	40	—	—	—
8	15. Oktober, Morg. 10 Uhr	Wirth Mismahl zu Laar	Alsum Werthausen	Kniepsche Alsumer u. Werhäußer Warden.	188	—	710	2	5
9	16. Oktober, Morg. 10 Uhr	Wirth Blomenkamp zu Mündelheim	Mündelheim	Mündelheimer Ward	70	—	60	—	5
				Total	1801	127	1460	2	48

Xanten, den 15. September 1835. Der Oberförster: Weth.

Sicherheits-Polizei.

(Steckbrief gegen den Bäcker Heinrich Menzen aus Crefeld.

Der Bäcker Heinrich Menzen aus Crefeld, welcher durch Urteil des Assisenhofes

Digitized by Google

vom 30. April c. zu lebenswieriger Zwangsarbeit verurtheilt worden, ist es gelungen heute Nachmittag aus dem hiesigen Arresthause zu entweichen.

Ich bringe daher das Signalement dieses gefährlichen Verbrechers mit dem Ersuchen zur öffentlichen Kenntniß auf den Menzen strenge zu vigiliren, und ihn im Betretungsfalle arretiren und mir vorführen zu lassen.

Düsseldorf, den 21. September 1835.

Für den Ober-Prokurator, der Königl. Prokurator: Foerster.

Signalement.

Geburtsort, Mülheim an der Ruhr; Wohnort Crefeld; Alter 37 Jahre; Größe 5 Fuß 6 Zoll; Haare schwarz; Stirne hoch; Augenbraunen braun; Augen blau; Nase dick; Mund etwas dick; Zähne mangelhaft; Kinn rund, Bart schwarz; Gesichtsform oval; Gesichtsfarbe, gesund; Statur stark.

Besondere Kennzeichen: blatternarbig.

Derselbe war zur Zeit der Entweichung mit einer schwarztuchenen Hose, blauem Kittel und einer braunen Pelzmütze bekleidet.

(Wahrscheinlich gestohlene Sachen.)

Bei dem Schuster Johann Heinrich Janssen zu Calcar ist, wahrscheinlich vom 12. zum 13. dieses Monats, ein Diebstahl verübt worden, wobei die nachstehend bezeichneten Gegenstände abhanden gekommen sind, nämlich:

1) ein Paar Ohrgehänge von gelbem holländischen Golde, welche mit 5 bis 6. ausgearbeiteten Blättchen umgeben waren und woran unten ein Kügelchen hing; 2) ein rundes goldenes Kreuz mit einem Plättchen, in dessen Mitte kleine weiße Korallen eingefaßt waren. Dasselbe hing an einem Tönnchen von rothem Golde mit gelbem Rand; 3) ein goldener Ring mit zwei Herzchen und plattem Rand; 4) ein desgl. rund um mit Blumen verziert; 5) ein schmaler dito mit einer großen ausgearbeiten Platte, in deren Mitte sich wiederum zwei kleinere Plättchen befinden; 6) ein desgl. von rothem Golde, rundherum mit kleinen Streifen ausgearbeitet mit einem Plättchen in der Mitte, und 7) ein desgl. schmaler mit hohem Plättchen und einer halb rothen Koralle.

Ich mache diesen Diebstahl mit der Aufforderung an Jedermann hierdurch bekannt, auf die entwendeten Gegenstände acht zu haben und mir von der etwaigen Betretung derselben oder ihres Inhabers ungesäumt, entweder unmittelbar oder durch die nächste Polizeibehörde Kenntniß zu geben.

Cleve, den 17. September 1835. Der Ober-Prokurator: Bessel.

(Eine wahrscheinlich gestohlene Kuh betr.)

In der Nacht vom 10. auf den 11. dieses oder in der folgenden ist dem hiesigen Einwohner Salomon Michels eine fette Kuh von etwa 525 Pfund Schwere, schwarzbunt, auf dem linken Horn A. M. durch Einbrennen gezeichnet, mit einer Bleesse vor dem Kopf, aus den Stoppschen Weiden abhanden gekommen. Da die Kuh vermuthlich diebischer Weise entfremdet ist; so warnen wir vor dem Ankauf, ersuchen auch Jeden, der die bezeichnete Kuh in dem Besitze eines andern sehen wird, unverzüglich der nächsten Obrigkeit Anzeige zu machen.

Dinslacken, den 16. September 1835

Königl. Preuß. Gerichts-Commission: Maynz.

Digitized by Google

Amtsblatt
der
Regierung zu Düsseldorf.

Nr. 61. Düsseldorf, Mittwoch, den 30. September 1835.

(Nr. 378.) Bekanntmachung. l. S. l. Nr. 4003.

Die zur Erleichterung der Weinbauer ergangenen Bestimmungen der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 28 September v. J. über die Zeit und die Art der Versteuerung des im Lande gewonnenen Weins, machen Abänderungen in dem Verfahren bei der Gewinns-Anmeldung und Steuer-Erhebung, so wie dasselbe durch den unterm 10. August 1826. im Amtsblatt bekannt gemachten Auszug aus dem Ministerial-Regulativ vom 28. Februar nämlichen Jahres angeordnet war, erforderlich, welche nachstehend zur Kenntniß der Weinbauer und derjenigen, die Wein von ihnen kaufen, gebracht werden.

I Allgemeine Bestimmungen.

1) Anmeldungs-Formulare.

§. 1. Die Formulare zur Anmeldung des Weingewinns bleiben dieselben, wie bisher, außer daß ihnen ein Anhang für das Steuerkonto hinzu gefügt ist.

Ihre Einrichtung ist aus dem anliegenden mit Probe-Eintragungen versehenen Muster A zu ersehen. Sie werden durch Vermittelung der Gemeinde-Behörde jedem Weinbauer in 2 Exemplaren, wovon das eine auf farbigem Papier gedruckt ist, unentgeldlich zur Ausfüllung geliefert.

2) Rechtzeitige Anmeldung.

§. 2. Geschieht die Anmeldung durch Abgabe der ausgefüllten Formulare an die Steuerhebstelle später als im §. 2. des gedachten Regulativs vorgeschrieben ist, d. h. später als 3 Tage nach der Kelterung, oder wird, wenn letztere innerhalb der ersten 10 Tage nach dem Anfang der Weinlese noch nicht erfolgt ist, an diesem 20sten Tage die Nachsuchung einer besonderen Fristverlängerung für die Anmeldung unterlassen, so tritt gegen den Säumigen nicht nur Ordnungsstrafe nach § 90. der Steuer-Ordnung vom 8. Februar 1819. ein, sondern es entsteht für ihn auch der Nachtheil, daß er beim Zusammentreffen mehrerer Anmelder vor der Hebestelle allen denen in der Abfertigung nachstehen muß, welche zwar später gekeltert haben, als er, aber zur Anmeldung ihres Gewinns rechtzeitig erschienen sind.

3) Wein-Gewinn aus angekauften Trauben.

§. 3. Der Weinbauer, welcher Wein aus angekauften Trauben auf eine Kelter, derjenigen Gemeine bringt, in welcher er selbst Trauben gewonnen hat und keltert, bemerkt diesen Gewinn in der Anmeldung besonders mit Angabe des Orts, wo die angekauften Trauben gewachsen und der Steuer-Klasse, zu welcher das betreffende Weingut gehört. Auch haben diejenigen Weinbauer, welche ihren Traubengewinn ganz oder theilweise an Andere abgegeben haben, den Revisions-Beamten bei der auf die Lese folgenden Weinrevision darüber gewissenhafte Auskunft zu geben, an wen, wohin, in welcher Menge und aus welcher Weinsteuerklasse die Ueberlassung von Trauben statt gefunden.

Digitized by Google

Es bleibt vorbehalten, anderweite Control-Maaßregeln, welche ein solcher Verkehr in Zukunft etwa noch erheischen könnte in Gemäßheit des Gesetzes vom 25. September 1820. anzuordnen.

II. Von den Weinbauern, welche kein Steuer-Konto begehren.

§ 4. Weinbauer, welche es vorziehen, der Abrechnung mit der Steuerhebestelle und der Bestandsaufnahme nach dem 1. Mai jeden Jahres, welche von den Begünstigungen der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 28. September v. J. unzertrennlich sind, überhoben zu werden, haben die Abgabe der Gewinns-Anmeldung nach Anleitung der Probe-Eintragung in der Spalte: Bemerkungen in der ersten Abtheilung des beigefügten Musters schriftlich zu erklären, daß sie kein Steuerkonto begehren, sondern sofort nach der Revision versteuern wollen, dabei auch zu bemerken, ob diese Erklärung nur für den Gewinn der eben vollendeten Lese, oder weiterhin bis auf Widerruf, der jedoch nur vor Beginn einer künftigen Lese angenommen werden kann, Gültigkeit haben solle.

Die Steuer-Zahlung ist sodann mit Vorlegung der dem Weinbauer bescheinigt zurückgegebenen farbigen Anmeldung binnen 14 Tagen nach vollendeter Revision des Weingewinns, bei Vermeidung zwangsweiser Einziehung, an die Steuerhebestelle zu bewirken, welche auf Grund des Revisions-Befundes unter Gewährung des gesetzlichen Rabatts von 15 pr. Ct. den Steuerbetrag feststellt, beide Exemplare der Anmeldung nach Vorschrift des Regulativs vom 28. Februar 1826 in den Spalten 14 bis 19 unter gehöriger Unterschrift und Beidrückung des Amtsstempels erledigt, und gegen Zurücknahme des farbigen Exemplars nunmehr das weiße an den Weinbauer aushändigt, dem solches als Quittung dient.

Daneben ertheilt die Hebestelle gleichzeitig eine mit dem Amtsstempel versehene Bescheinigung des Inhalts:

> daß Herr N. N. seinen Weingewinn insgesammt versteuert hat und dessen Ankauf ohne Verpflichtung des Käufers zur Steuerentrichtung geschehen kann.

Solche Bescheinigungen haben nur bis zur nächsten Lese nach ihrer Ausstellung Kraft, und sind bei der neuen Gewinns-Anmeldung an die Hebestelle zurückzugeben, welche sie bei gleich bleibenden Verhältnissen gegen neue austauschen wird.

III. Von den Weinbauern, welche ein Steuer-Konto nehmen.

§. 5. Mit jedem Weinbauer, welcher nicht gemäß §. 4. sofort nach der Lese seinen Gewinn insgesammt versteuern will, wird von der Steuerhebestelle über die unversteuerten Weinbestände ein Steuer-Konto geführt. Dieses ist:

a) entweder ein jährliches, wenn der Weinbauer in der Gemeine, wo er herbstet, zu den gewerbesteuerpflichtigen Weinhändlern, Gast- oder Schankwirthen (Art. 1. der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 28. September v. J.) gehört;

b) oder ein fortlaufendes, auf die Dauer des Besitzes unversteuerten Weins für die übrigen Weinbauer.

1) Von den als Weinhändler, Gast- oder Schankwirth gewerbesteuerpflichtigen Weinbauern mit einjährigem Steuer-Konto.

§. 6. Das einjährige Steuer-Konto wird in der dritten Abtheilung des anliegenden Musters nach dem Beispiel unter A. geführt.

Die Anmeldung des Herbstgewinns geschieht in der dazu bestimmten ersten Abtheilung beider Exemplare des Formulars genau wie bisher; in der Spalte: Bemerkungen, ist nach Anleitung der zweiten Probeeintragung zu erklären, daß ein Steuer-Konto begehrt werde.

Bei der Herbstrevision nehmen die Weinrevisoren beide Exemplare der Anmeldung nach

Digitized by Google

festgestelltem Befunde mit sich und übergeben sie der Hebestelle, welche das Steuer-Konto in den Spalten desselben für die Anschreibung, mit Absetzung des Rabatts von 15 pr. Ct. anlegt und das farbige Exemplar dem Weinbauer zurückstellt.

Am nächstfolgenden 1. Mai trägt der Weinbauer in dem Steuer-Konto des zurückerhaltenen farbigen Exemplars seiner Anmeldung in den Spalten für die Abschreibung den bis dahin vorgekommenen Abgang nach den verschiedenen Steuerklassen ein, und legt dasselbe der Steuerhebestelle, bei Vermeidung einer Ordnungsstrafe nach §. 90. der Steuerordnung vom 8. Februar 1819. vor, die ihm solches, nach Versteuerung des Abgangs, quittirt zurückgiebt, um sich damit bei der Revision der Weinbestände auszuweisen.

Am 1. November, jedenfalls aber mindestens 8 Tage vor Anfang der neuen Lese, wird die Anmeldung, zur völligen Berichtigung der bis dahin noch unbezahlt gebliebenen Steuer, der Hebestelle wieder vorgelegt, welche nach erfolgter Steuerzahlung in beiden Exemplaren, unter Beidrückung ihres Amtsstempels, Quittung ertheilt und das farbige Exemplar zurückbehält, statt dessen aber das weiße dem Weinbauer aushändigt, womit die Abrechnung für dieses Weinjahr geschlossen ist.

Ein Jeder zum einjährigen Steuer-Konto Berechtigte erhält, wenn er davon Gebrauch machen will, sogleich bei Abgabe der Anmeldung über den neuen Herbstgewinn, von der Steuerhebestelle eine Bescheinigung des Inhalts:

daß der { Weinhändler / Schankwirth / Gastwirth } Herr N. N.

seinen in der Gemeine N. N. lagernden Wein, ohne Verpflichtung des Käufers zur Steuerentrichtung, absetzen kann, deren Gültigkeitsfrist dieselbe ist, wie die §. 4. am Ende bestimmte.

2. Von den Weinbauern mit fortlaufendem Steuer-Konto.

§. 7. Das fortlaufende Steuerkonto wird in der dritten Abtheilung des anliegenden Musters nach dem Beispiele unter B. geführt.

Bei der Anmeldung aus der neuen Lese in welcher der Anmelder unmittelbar unter der Angabe seines Herbstgewinns, die Angabe der bei ihm noch vorhandenen älteren unversteuerten Beständen folgen läßt, bringt er die vorjährige Anmeldung mit zur Hebestelle, nachdem er in der letzteren den zu versteuernden Abgang seit dem 1. Mai in den betreffenden Spalten des Steuerkonto für die Abschreibung eingetragen hat. Die Hebestelle prüft, ob der danach aus dem Steuerkonto der vorjährigen Anmeldung verbleibende Wein-Bestand in der neuen Anmeldung richtig angegeben ist, berechnet, wenn in dieser Hinsicht nichts zu berichtigen ist, und erhebt die Steuer von dem angemeldeten Abgang, schließt das Steuerkonto in beiden Exemplaren der alten Anmeldung gleichlautend ab, und giebt dem Anmelder das weiße gegen das farbige zurück.

Auf den Grund der neuen Anmeldung, wird bei der vorzunehmenden Herbstrevision sowohl die Richtigkeit der Bestände aus dem alten Konto als des angemeldeten neuen Weingewinns von den Revisoren geprüft, und der Befund in der zweiten Abtheilung des anliegenden Musters nachgewiesen. Bei Abweichungen des Befunds von der Angabe in Ansehung des neuen Weingewinns wird nach Vorschrift des obengedachten Regulativs §. 14. verfahren. Betreffen die Abweichungen aber die angegebenen Bestände aus dem alten Konto, so ist zu unterscheiden, ob mehr, oder weniger, vorgefunden worden. In letztern Fall werden sie von der Hebestelle, in dem anzulegenden neuen Steuerkonto, zwar mit dem geringeren Befund in Anschreibung, der

Digitized by Google

Unterschied gegen die Angabe aber zur sofortigen nachträglichen Versteuerung in Abschreibung gebracht.

Im erstern Fall hat der Revisor zu ermitteln, ob der Mehrbefund durch bloßen Irrthum bei der Angabe oder dadurch entstanden ist, daß der Anmelder versteuerte Weine von einem andern übernommen und zu seinem Lager gebracht hat.

Ist Irrthum Schuld, so läßt die Hebestelle bei Anlegung des neuen Steuerkonto Berichtigung eintreten. Sind Weine von andern übernommen, und weist der Anmelder nach, daß sie schon versteuert sind, so genügt die Bemerkung und Bescheinigung des Revisors darüber in der zweiten Abtheilung des anliegenden Musters, und es wird in dem anzulegenden neuen Steuerkonto davon keine Notiz genommen. Ist nach beendigter Herbstrevision das weiße Exemplar der neuen Anmeldung bei der Hebestelle berichtigt, nach Abzug der gesetzlichen 15 Prozent vom Bruttobefunde des neuen Weingewinns das zu versteuernde Netto desselben, und die davon zu zahlende Steuer festgestellt und das Steuerkonto angelegt, so wird bei nächster Gelegenheit, wo das farbige Exemplar dieser Anmeldung der Hebestelle vorgelegt werden muß, dasselbe nach jenem, sowohl was die Anmeldung als das Steuerkonto betrifft, vervollständigt und beide Exemplare mit einander in Uebereinstimmung gesetzt. Da sonach aller unversteuerte Wein nur nach Abzug des Rabatts von 15 Prozent in dem Steuerkonto zur Anschreibung gelangt ist, so folgt daraus, daß Verkäufe vor dem ersten Abstich nur mit der wirklichen Menge und dem davon zu zahlenden vollen Steuer-Betrag zur Abschreibung kommen können, und bleibt es Sache des Verkäufers und Käufers sich bei Verabredung des Kaufpreises darüber auszugleichen, daß der Käufer in diesem Falle die volle Steuer ohne die dem Verkäufer zu gut gebrachte Rabattbewilligung entrichten muß.

So oft nach zurückerhaltenem farbigen Exemplar der neuen Anmeldung Wein aus den unversteuerten Beständen des Weinbauers an einen Anderen übergehen soll, ist solches der Hebestelle unter Vorlegung jenes Exemplars anzusagen, welche darin die Abschreibung bewirkt, die Steuer erhebt und quittirt, und nach Gleichstellung des in ihren Händen befindlichen weißen Exemplars das farbige zurück giebt, wonächst erst die Verabfolgung des Weins von dem Weinbauer und die Uebernahme von dem Empfänger ohne Verantwortlichkeit des einen oder anderen geschehen kann.

Wegen des bis zum 1. Mai nach der Lese auf andere Art, als durch den Uebergang an einen Dritten in Abgang gekommenen unversteuerten Weins wird wie in §. 6. verfahren.

IV. Uebergangs-Maaßregeln bei der diesjährigen (1835) Lese.

§. 8. Bei der Anmeldung des Gewinns von der diesjährigen Lese treten an die Stelle der dann erst zur Anwendung kommenden Steuerkontos in hier verordneter Form, diejenigen Steuerabrechnungsbücher, welche nach der Bekanntmachung des Herrn Provinzial-Steuer-Direktors vom 7. Oktober v. J. in Gebrauch und in den Händen der unversteuerte Bestände haltenden Weinbauer sind, und es erfolgt auf Grund dieser Bücher die Ablösung der bei nächster Lese verbliebenen älteren unversteuerten Bestände entweder durch Versteuerung, oder durch Uebertragung in die neuen Steuerkontos, soweit diese nach obigen Bestimmungen geschehen kann.

V. Behandlung des weggegossenen, oder zur Essigbereitung verwendeten und des dazu deklarirten Weins.

§ 9. Wird Wein sogleich bei der Revision des neuen Gewinnes weggegossen, oder nach Vorschrift der Bekanntmachung des Herrn Provinzial-Steuer-Direktors zu Köln vom 24. Februar 1830. zur Essigbereitung verwendet, — oder auch nur, um das eine oder andere bis zum 1. März nach der Lese oder bis zum ersten Abstich noch bewirken zu können, unter besondere,

Digitized by Google

steueramtliche Kontrole gestellt, so geschieht die Eintragung des neuen Gewinns in das Steuerkonto mit gänzlicher Weglassung des so behandelten Weins.

Erfolgt die Wegschüttung oder Bereitung zu Essig nicht der Vorschrift gemäß bis zu jenem Termine, so werden die Quantitäten, für welche solches unterblieben, von der Hebestelle in dem Steuerkonto des bei ihr beruhenden weißen Anmeldungs-Exemplars zur Anschreibung gebracht, und sobald aus irgend einem Anlaß das farbige Exemplar zur Hebestelle kommt, die Anschreibung gleichmäßig auch darin bewirkt.

Die Ablösung geschieht gleich wie für die übrigen unversteuerten Bestände.

VI. Anzeige über Aenderung der Aufbewahrungs-Orte.

§. 10. Jede Veränderung der Aufbewahrungs-Orte unversteuerter Weinbestände auch innerhalb der Gemeine, in deren Register sie eingetragen stehen, muß bei Vermeidung von Ordnungsstrafe nach §. 90. der Steuerordnung vom 8. Februar 1819. der Hebestelle zuvor angezeigt werden.

VII. Außerordentliche Revisionen.

§. 11. Weinbauer, deren Steuerkonto einen Bestand an unversteuerten Wein nachweiset, sind gehalten, solchen auf Verlangen dem Ober Inspektor oder Ober-Kontroleur des Bezirks, anderen Beamten aber nur auf schriftliche Anweisung eines von ihnen, auch außer der Zeit der gewöhnlichen Bestands-Aufnahmen, am 1. Mai und 1. November, zur Revision jederzeit vorzuzeigen.

VIII. Aufbewahrung des Steuerkonto.

§. 12. Das farbige Exemplar des Steuerkontos ist von den Inhabern sorgfältig als Ausweis gegen die Verwaltung und deren Beamten aufzubewahren; wer dasselbe abhanden kommen, oder seinen Inhalt unleserlich werden, oder anders als mit Zuziehung der Hebestelle und durch dieselbe verändern läßt, hat es sich selbst beizumessen, wenn solchen Falles nur auf den Inhalt des bei der Hebestelle beruhenden weißen Exemplars und deren Register gerücksichtigt wird, und ihm daraus Nachtheil erwachsen sollte.

IX. Oeffentliche Weinversteigerungen.

§. 13. Auch bei öffentlichen und zwangsweisen Verkäufen von Wein, der bis dahin in der ersten Hand gewesen, haben diejenigen, welche den Verkauf übernehmen, dafür zu sorgen, daß der Steuerpunkt vorschriftsmäßig erledigt wird, und sich daher über die darauf etwa haftende Steuerschuld bei der betreffenden Steuerbehörde in Zeiten zu erkundigen.

Berlin, den 10. September 1835.

Finanz-Ministerium.

(gez.) von Alvensleben.

Digitized by Google

Haupt-Amts-Bezirk Steinau. A. Nr. 95. des Anmelde-Registers.
Spezial-Steuer-Distrikt von Gatter.

Anmeldung

des Paul Sommer zu Weinheim Haus-Nummer 18 über seinen Weingewinn aus dem Herbste 1839.

Erste Abtheilung.

1. An Wein ist gewonnen: gehörig zur Klasse Nummer	2. An Wein ist gewonnen: Eimer	2. An Wein ist gewonnen: Quart	3.	4. Der Wein wird aufbewahrt: in den Gefäßen	5.	6. Der Wein wird aufbewahrt: in dem Hause	7. Bemerkungen.
1	26	30	1	Lagerfass zu 6 Ohm	18	im Keller des Vorderhauses.	Erklärung für den Fall des § 4. der Bekanntmachung.
			2	desgl. zu 4 „			
			3	1 Oxhoft			
			4	1 Ohm nicht voll			
1	—	30	1	Messwein an die Kirche gegeben			Ich verzichte auf Haltung eines Steuer-Konto für den Weingewinn diesjähriger Lese, oder der diesjährigen und künftigen Lesen.
			5	Lagerfass zu 10 Ohm			
			6	desgl. zu 5 „			
2	44	—	7	1 Oxhoft	18	im vorderen Keller.	
			8	1 dergl.			
			9	1 dergl.			
			10	1 dergl.			
2	10	—	—	verkauft und versteuert laut Quittung vom 3. Nov. d. J.			
2	1	30	—	Kompetenzwein an den Hrn. Pfarrer			Erklärung für den Fall des §. 6. der Bekanntmachung.
			11	Lagerfass zu 16 Ohm			
3	50	40	12	dergl. zu 4 „	27	im Keller des Vorderhauses.	Ich begehre als gewerbesteuerpflichtiger { Weinhändler / Gastwirth / Schenkwirth } ein einjähriges Steuerkonto.
			13	1 Oxhoft			
			14	1 dergl. nicht voll			
3	—	30	1	Kompetenzwein an den Hrn. Pfarrer			
			15	Lagerfass zu 16 Ohm			
5	44	—	16	1 Oxhoft	27	im Keller des Hinterhauses.	
			17	1 Oxhoft			
			18	1 dergl. nicht voll			
An unversteuerten Beständen früherer Lesen sind vorhanden							
2	3	—	20	1 Oxhoft	18	im vorderen Keller	
5	6	—	26	1 Oxhoft	27	im Keller des Hinterhauses	
			27	1 Oxhoft			

Nachrichtlich.
Die deutsche Schrift zeigt an was gedruckt, die lateinische Schrift, was mit der Feder geschrieben wird.

Ich versichere hiermit, daß alle obige Angaben ganz vollständig genau und richtig sind, und nichts darin verschwiegen worden.

Weinheim den 1. November 1839. Paul-Sommer.

Diese Anmeldung ist abzugeben zu Gatter den 1. November 1839 und unter Nr. 95 des Hebe-Registers eingetragen.

Das Königliche Steuer-Amt
Meier. Bell.

8.	9.	10.	11.	12.	13.	14.	15.	16.	17.	18.	19.
Revisions-Befund		**Abfertigung der Steuerhebestelle.**									
Angabe ob der Wein vorgefunden, oder nur aus der Anmeldung, oder aus den Steuer-Quittungen entnommen worden; mit welchen Quittungen der bereits angegangene und unversteuerte, oder mit welchen Steuer-Ausweisen der außer der angemeldeten Menge vorhandene Wein belegt; ob mehr als 1/10 der angemeldeten Menge gar nicht ausgewiesen ist u. s. w.	Angabe ob die Menge durch Revision nach dem Augenmaaße oder auf welche andere Weise ermittelt worden ist.	Ermittelte Menge: In den Gefäßen Nummer	Ermittelte Menge: Gehören zur Steuer-Klasse Nummer	Ermittelte Menge: Wein E.	Ermittelte Menge: Wein D.	zusammen für die betreffende Klasse E.	zusammen für die betreffende Klasse D.	vom Brutto-Gewinn 15 Prozent ab mit E.	vom Brutto-Gewinn 15 Prozent ab mit D.	bleiben Netto zu versteuern E.	bleiben Netto zu versteuern D.	Davon beträgt die Steuer R.	Davon beträgt die Steuer Sg.	die Steuer ist erhoben am	die Steuer ist erhoben mit Rt.	die Steuer ist erhoben mit Sg.	die Steuer ist erhoben unter Nr. des Einnahmebuches	Eigenhändige Namens-Unterschrift des die Steuer erhebenden Beamten.
Nach dem Augenmaase		1	1	13	30	27	39	4	8	23	22	27	7					Nachrichtlich. In den Fällen des §. 6. u. 7. der Bekanntmachung geschieht die Steuerabfertigung durch das Konto und fällt hier weg.
desgl.		2	1	9	—													
Das Fass ist geaicht		3	1	3	—													
Durch visiren		4	1	1	30													
Laut Anmeldung an Messwein an die Kirche gegeben		—	1	—	30													
Nach dem Augenmaasse		5	2	22	30													
Mit Steuerzeichen versehen		6	2	11	15													
Verkauft laut Quittung vom 9. d. M. St. 26		7	2	3	—													
		8	2	3	—													
		9	2	3	—													
Durch visiren		10	2	2	—													
Verkauft laut Quittung vom 3. Nov. d. J. Nr. 3.		—	2	10	—													
Laut Anmeldung an Competenz-Wein an den Hrn. Pfarrer gegeben		—	2	1	30	56	15	3	26	47	49	39	25					
Nach dem Augenmaasse		11	3	36	—													
desgl.		12	3	9	—													
		13	3	3	—													
Die Fässer sind geaicht		14	3	2	40													
Laut Anmeldung an Competenz-Wein an den Hrn. Pfarrer gegeben		—	3	—	30	51	10	7	41	43	29	25	10					
Nach dem Augenmaasse		15	5	36	—													
		16	5	3	—													
Durch visiren		17	5	3	—													
		18	5	2	30	44	30	6	41	37	49	12	18	19. Nov. 1839	105	—	179	Meyer
Aeltere unversteuerte Bestände																		Die ältere Bestände kommen voll, ohne weitern Abzug von Rabatt z. Steuerberechnung.
Nach dem Augenmaasse		20	2	3	—	3	—											
Durch visiren		26	5	3	—	—	—											
Das Fass ist geaicht		27	5	3	—	6	—											

Im Übrigen war nichts zu bemerken und zu erinnern. Der Mehrbefund an neuem Wein ist nicht über $\frac{1}{10}$ der erklärten Mengen daß die Revision, wie oben angegeben geschehen, und der Befund in allen Theilen ganz so gewesen ist, wie er sich vorstehend verzeichnet findet, bescheinigen hierdurch pflichtmäßig. Weinheim den 11. November 1839.

Der Revisor
Curt, Ober-Grenz-Controleur.

Der Gemeine-Beamte
Hermann, Bürgermeister.

Digitized by Google

Steuer-Conto

Lese des Jahrs 18

Dritte Abtheilung A.

1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.	14.	15.	16.	17.	18.	19.	20.
		Anschreibung							Abschreibung										
		Wein-Steuer-Klasse							Deklaration						Abfertigung				
Laufende Nr.	Entstehung der Eintragung.	1ste		2te		3te		4te		5te		6te		Steuer-Betrag	Wein-Steuer-Klasse								Tag	Unterschrift des Gebeamten	Bemerkungen
		E.	Q.	E.	Q.	E.	Q.	E.	Q.	E.	Q.	E.	Q.	Rt. Sg.	1ste E. Q.	2te E. Q.	3te E. Q.	4te E. Q.	5te E. Q.	6te E. Q.	Gezahlter Steuer-Betrag Rt Sg	Gebucht unter Nr.			
1	Bestand aus vorjährigem Conto . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	—			
2	Nettogewinn der Lese 1839	23	22	47	19	43	29	—	—	37	49	—	—	105 —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	—	Dec 11	Meyer	
3	Abgang bis zum 1. Mai 1840 . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	— —	13 —	5 —	20 —	— —	15 —	— —	36 —	347	Mai 1.	Meyer	
														105 —											
														36 —											
	Der heute richtig eingezahlte Steuerrest von													69 —	Neun und sechszig Thaler ist							1275	gebucht.		

Unter-Steuer-Amt Gatter den 1. November 1840.

(L. S) Meyer, Einnehmer.

Steuer-Conto **Lese des Jahrs 18**

Dritte Abtheilung B.

1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.	14.	15.	16.	17.	18.	19.	20.
Laufende Nr.	Entstehung der Eintragung.	Anschreibung: Wein-Steuer-Klasse 1ste E. Sg.	2te E. Sg.	3te E. Sg.	4te E. Sg.	5te E. Sg.	6te E. Sg.	Steuer-Betrag Rt. Sg.	Abschreibung: Deklaration: Wein-Steuer-Klasse 1ste E. Sg.	2te E. Sg.	3te E. Sg.	4te E. Sg.	5te E. Sg.	6te E. Sg.	Abfertigung: Gezahlter Steuer Betrag Rt. Sg.	Gebucht unter Nr.	Tag	Unterschrift des Hebebeamten	Bemerkungen
1	Bestand aus vorjähr. Conto .	— —	3 —	— —	— —	6 —	— —	4 15	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	—	Nov. 1	Meyer	
2	Netto-Gewinn der Lese 1839 .	23 22	47 49	43 29	— —	37 19	— —	105 —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	—	„ 25	Meyer	
3	von dem zur Vernichtung angemeldeten Gew. aus 1839 kommt zur Anschreibung . . .	— —	— —	— —	— —	6 —	— —	2 —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —		März 1	Meyer	
4	an P. A. Stein in Bonn verkauft	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	3 —	2 30	— —	— —	— —	— —	5 17	117	Ap. 19	Meyer	
5	Eigener Abgang bis 1. Mai 1840	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	1 —	2 —	1 29	— —	3 30	— —	4 26	208	Mai 1	Meyer	
6	an I. Schweizer in Coblenz verkauft . . .	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	12 —	24 —	38 —	— —	37 —	— —	68 15	743	Aug. 8	Meyer	
7	Eigener Abgang bis 1. Nov. 1840	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	2 —	4 —	3 —	— —	7 —	— —	9 22	1357	Nov. 1	Meyer	
	Summa .	23 22	50 49	43 29	— —	49 19	— —	1 1 15	18 —	32 30	42 29	— —	47 30	— —	88 20				
	abgeschrieben sind . . .	18 —	32 30	42 29	— —	47 39	— —	88 20											
	verbleiben .	5 22	18 19	1 —	— —	2 19	— —	22 15											

Die richtige Uebertragung vorstehenden Bestandes in das Steuerkonto für die Lese des Jahres 1840 wird hierdurch bescheinigt.

Unter-Steuer-Amt Gatter den 1. Nov. 1840.

(L. S.) Meyer, Einnehmer.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

(Nr. 379.) Steckbrief gegen den Musketier Johann Philipp Pöls aus Crefeld. I. S. IV. Nr. 3974.

Der unten signalisirte Musketier Johann Philipp Pöls aus Crefeld, ist am 6. d. M. von dem Königl. 35. Infanterie-Regimente (3te Reserve) aus der Bundes-Festung Mainz, entwichen. Sämmtliche Civil- und Militair-Behörden werden ersucht, auf denselben strenge wachen, ihn im Betretungs-Falle verhaften und wohlverwahrt an das Kommando gedachten Regiments abliefern zu lassen.

Düsseldorf, den 19 September 1835.

Signalement.

Alter 23 Jahre; Größe 5 Fuß 4 Zoll; Haare schwarz; Stirn bedeckt; Augenbraunen schwarz; Augen grau; Nase dick; Mund gewöhnlich; Zähne gesund; Bart keinen; Kinn rund; Gesichtsbildung dick und aufgedunsen; Gesichtsfarbe blaß; Statur untersetzt.

Besondere Kennzeichen: keine.

Bekleidung: eine Montirung, eine grau tuchene Hose, eine dergl. Feldmütze, eine schwarztuchene Halsbinde, ein Paar leinene Pantalons, ein Hemde, ein Paar Schuhe. Außerdem trug er einen Säbel mit Gehenk.

(Nr. 380.) Steckbrief gegen den Musketier Wilhelm Heinrich Blum aus Crefeld. I. S. IV. Nr. 3974.

Der unten signalisirte Musketier Wilhelm Heinrich Blum aus Crefeld, ist am 6. d. M. von dem Königl. 35ten Infanterie-Regimente (3te Reserve) aus der Bundesfestung Mainz, entwichen. Sämmtliche Civil- und Militairbehörden werden ersucht, auf denselben strenge wachen, ihn im Betretungsfalle verhaften und wohlverwahrt an das Kommando gedachten Regiments abliefern zu lassen.

Düsseldorf, den 19. September 1835.

Signalement.

Alter 22 Jahre 4 Monate; Größe 5 Fuß 3 Zoll 1 Strich; Haare schwarz; Stirne bedeckt; Augenbraunen schwarz; Augen grau; Nase gewöhnlich; Mund gewöhnlich; Zähne gesund; Bart keinen; Kinn rund; Gesichtsbildung rund; Gesichtsfarbe gesund; Statur untersetzt.

Besondere Kennzeichen: keine.

Bekleidung: eine Montirung, eine grau tuchene Hose, eine dergleichen Feldmütze, zwei Paar leinene Pantalons, eine schwarz tuchene Halsbinde, Hemde, ein Paar Schuhe. Außerdem trug er einen Säbel mit Gehenk.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

(Bekanntmachung.)

In Folge Auftrags Seiner Excellenz des Herrn Justiz-Ministers wird das untenstehende hohe Rescript vom 28. v. M. hiemit bekannt gemacht.

Köln, den 21. September 1835. Der General-Prokurator: Biergans.

Es ist von den Königl. Ministerien des Innern und der Polizei, und der Finanzen, der Uebelstand zur Sprache gebracht worden, daß die Königl. Regierungen die ihnen, in Gemäßheit der Anweisung des Königl. Staats-Ministeriums vom 20. Juli 1818. (Lottner Band 1. Seite 504.) §. 22., 23. und 24. zu behändigenden Ladungen, — sei es, daß dadurch eine Instanz eingeleitet, oder daß dadurch das Erscheinen zum Zwecke irgend einer gerichtlichen Verhandlung bezweckt wird, — entweder erst nach den zum Erscheinen anberaumten Tagen, oder doch zu kurze Zeit vor diesem Termin erhielten, als daß eine gehörige Vertretung des Königl. Fiskus noch möglich sei. Um den dem Königl. Fiskus hieraus offensichtlich entstehenden Nachtheilen für die Zukunft vorzubeugen, ist auf Euer Hochwohlgeboren, diesen Gegenstand

Digitized by Google

betreffenden Bericht vom 7. v. M. bestimmt, daß von jetzt an in den fiskalischen Civil-Prozessen weder ein Contumacial-Verfahren noch ein Contumacial-Urtheil gegen den Königl. Fiskus eher Statt finden und resp. erlassen werden soll, als acht Tage nach der dem Regierungs-Präsidenten oder resp. Ober-Bergamts-Direktor, in Gemäßheit der vorgedachten Paragraphen geschehenen Behändigung der Ladung, über welche Behändigung die genannten Präsidenten und Direktoren sofort nach derselben die vorgeschriebene Bescheinigung den Königl. Staats-Anwälten zugehen lassen werden.

Euer Hochwohlgeboren haben diese Anordnung durch die Amtsblätter zur Kenntniß der Rheinischen Gerichte und der bei denselben fungirenden Anwälte zu bringen.

Berlin, den 28. August 1835.

Der Justiz-Minister.
(gez.) von Kamptz.

An den Königl. General-Prokurator Herrn Biergans zu Köln.

(Nutzholz-Ankauf.)

Die nachbenannten Nutzhölzer sollen auf dem Wege öffentlicher Licitation für die hiesige Artillerie-Werkstatt angekauft, und im Laufe des Winters, spätestens aber bis ultimo Mai 1836. durch den Mindestfordernden nach Deutz abgeliefert werden:

1. Rüstern oder Ulmenholz.

230 Stück kleine Naben.

2. Eichenholz.

296 große Speichen,
4929 mittlere Speichen,
104 Fuß Ringelholz 5 Fuß lang 7 Zoll stark und 10 Zoll breit, und
50 Sattelbäume.

3. Kiefernholz.

5 Stück Ganzholz 30 Fuß lang, 11 Zoll Quadrat,
6 Stück desgl. 30 Fuß lang, 12 Zoll Quadrat, und
4 Stück Halbholz 30 Fuß lang, 6 Zoll stark, 12 Zoll breit.

Alle diejenigen, welche bei gehöriger Kautionsfähigkeit gesonnen sind, diese Lieferung einzeln oder im Ganzen zu übernehmen, werden hierdurch aufgefordert, sich zu dem am 24ten October d. J. angesetzten Termine, Vormittags 9 Uhr hier einzufinden, zuvor aber ihre schriftlichen Forderungen versiegelt, bis spätestens den 23. October c. in unserm Büreau abzugeben, woselbst auch die näheren Bedingungen täglich einzusehen sind. Ohne vorher eingegeben schriftliches Gebot kann die Theilnahme an der Licitation nicht gestattet werden.

Die Kaution muß gleich nach abgehaltenem Termine von dem Mindestfordernden in baarem Gelde oder Staatspapieren in unsere Kasse deponirt werden.

Deutz, den 23. September 1835.

Königl. Verwaltung der Haupt-Artillerie-Werkstatt.

Sicherheits-Polizei.

(Diebstahl zu Remscheid.)

In der Nacht vom 18. auf den 19. September d. J. sind aus einem Wohnhause zu Remscheid folgende Waaren mittelst Einbruches und Einsteigens gestohlen worden:

1) 22 Pfund rohe Bengal-Seide, $\frac{7}{8}$; 2) 25 bis 30 Pfund schwarze Seide (Dons Trame) größtentheils $\frac{7}{8}$ und einige $\frac{1}{8}$; 3) 3 Pfund 27 Loth dunkel blauschwarz Trame, weich gefarbt; 4) 18 Pfund 10 Loth blauschwarze organger souple oder halb weich gefarbt;

Digitized by Google

5) 6 Pfund 14 Loth weiß gefärbte Trame $\frac{40}{47}$ und $\frac{46}{48}$; 6) etwa 8 Pfund ganz dunkel blauschwarze Trame, hart gefarbt, $\frac{46}{48}$; 7) 2 Pfund 16 Loth maigrüne Trame, hart gefarbt; 8) 16 Loth goldgelbe Trame, hart gefarbt, 12 Loth orangengelbe Trame, hart gefarbt; 9) 41 Ellen blau Florett-Band, Nr. 6.; 10) 4 Stück und 29 Ellen Apfelgrün-Band Nr. 7.; 11) 8 Stück und 6 Ellen Apfelgrün-Band, Nr. 8.; 12) 4 Stück und 6 Ellen Hellgrün-Band, Nr. 8.; 13) 2 Stück und 3 Ellen Hellgrün-Band, Nr. 9.; 14) 1 Stück, 42 Ellen Apfelgrün-Band, Nr. 9. auf Rollen gehaspelt, in Stücken zu 45 Brabänder Ellen; 15) 19 Pfund ganz dunkel blauschwarzes Florettgarn in 2 Päcken; ein Pack enthielt 26 Masten, woran Zettel mit der Aufschrift: „2 Fäden-Ecken für 8 Ketten Nr. 1. mit 38 End" befestigt waren; an den 28 Masten, die der andere Pack enthielt, waren Zettel mit der Aufschrift: „2 Fäden Ecken für 12 Ketten Nr. $\frac{1}{2}$ mit 28 End."

Indem ich diesen bedeutenden Diebstahl zur öffentlichen Kunde bringe, ersuche ich Jeden, der über den Thäter oder das Verbleiben der gestohlenen Gegenstände Auskunft ertheilen kann, solche mir oder der nächsten Polizeibehörde mitzutheilen.

Elberfeld, den 25. September 1835. Der Ober-Prokurator: Wingender.

(Steckbrief gegen den Johann Schmidt aus Momberg.)

Der unten bezeichnete Johann Schmidt ist dringend verdächtig, sich in der Nacht vom 21. auf den 22. September d. J. eines Hausdiebstahls schuldig gemacht zu haben. Da derselbe sich der Untersuchung durch die Flucht entzogen, so ersuche ich dienstergebenst sämmtliche Polizeibehörden, auf denselben zu achten, und ihn im Betretungsfalle mir vorführen zu lassen.

Elberfeld, den 25. September 1835. Der Ober-Prokurator: Wingender.

Signalement.

Namen: Johann Schmidt; Geburtsort Momberg; Kreis Kirchhain in Kurhessen; bisheriger Aufenthalt Uelfe, Bürgermeisterei Radevormwald; Gewerbe Schlösserlehrling; Alter 20 Jahr; Größe 5 Fuß 4 Zoll; Haare dunkelblond; Stirne niedrig; Augen blau; Augenbraunen blond; Nase spitz; Mund mittelmäßig; Zähne gut; Kinn oval; Gesicht oval; Gesichtsfarbe gesund; Statur mittlere.

Besondere Kennzeichen: keine.

(Steckbrief gegen den Gabriel Joseph Cassel, genannt Gustav Cassel aus Deutz.)

Der nachstehend signalisirte Gabriel Joseph Cassel, genannt Gustav Cassel ist verdächtig, einen hiesigen Juwelier am 17. dieses Monats um 6 Thaler pr. Ct. geprellt und demselben aus seiner Werkstätte folgende Gegenstände entwendet zu haben, als: ein silberner Eßlöffel, 3 Loth schwer, ein dito Theelöffel, 1 Loth schwer, und sieben goldene Ringe.

Da sich der ꝛc. Cassel der Untersuchung durch die Flucht entzogen hat, so ersuche ich sämmtliche Polizei-Behörden auf denselben sorgfältigst zu vigiliren, ihn im Betretungs-Falle verhaften und mir vorführen zu lassen.

Köln, den 24. September 1835. Der Ober-Prokurator.
Für denselben.
Der Königl. Erste Prokurator: Stammel.

Signalement des ꝛc. Cassel.

Geburtsort Deutz; Religion israelitisch; Alter 21 Jahre; Größe 4 Fuß; Haare schwarzbraun; Stirn hoch; Augenbraunen schwarzbraun; Augen dunkel; Nase spitz; Mund mittelmäßig; Bart wenig; Zähne gut; Kinn spitz; Gesichtsbildung oval; Gesichtsfarbe gesund; Sprache deutsch, doch etwas geschwind.

Derselbe war muthmaßlich bekleidet mit einem Mantel mit einem Kragen von dunkelm Tuche und einem Käppchen.

Amtsblatt
der
Regierung zu Düsseldorf.

Nr. 62. Düsseldorf, Montag, den 5. Oktober 1835.

(Nr. 381) Bekanntmachung. l. S. V. Nr. 5652.

Ich bin aus den in Ihrem Bericht vom 24. v. M. angeführten Gründen damit einverstanden, daß auch in der Rhein-Provinz die rückständigen Schulgelder und alle andere, auf allgemeinen Einrichtungsplänen beruhende Schulabgaben, nach vorgängiger Festsetzung durch den Schulvorstand und den Bürgermeister, im administrativen Wege executiv beigetrieben werden. Sie haben diese Bestimmung durch die betreffenden Amtsblätter bekannt zu machen, auch die Regierungen und Gerichte mit der erforderlichen Anweisung zu versehen.

Teplitz, den 18. Juli 1835.

(gez.) Friedrich Wilhelm.

An die Staatsminister Freiherrn von Altenstein und von Kamph.

Die vorstehende Allerhöchste Kabinetsordre wird mit Hinweisung auf unsere Schulverordnung vom 30. Oktober 1825. zur Nachricht bekannt gemacht.

Düsseldorf, den 17. September 1835.

Königl. Regierung.

(Nr. 382.) Bekanntmachung.

Des Königs Majestät haben in Betreff der Feiertage der evangelischen Gemeinden der Rhein-Provinz durch Allerhöchste Kabinetsordre vom 8. v. M. zu bestimmen geruht, daß

1) nur Ein Bußtag Statt finden und derselbe am Mittwoch nach Jubila e gefeiert werden,
2) die Feier des grünen Donnerstags den Gemeinden nach der örtlichen Observanz überlassen bleiben,
3) die dritten hohen Festtage zu Weihnachten, Ostern und Pfingsten überall wegfallen, die Feste der heiligen drei Könige, Mariä Verkündigung, Petri und Pauli, Kirchweihe und Michaelis aber da, wo sie bisher kirchlich gefeiert worden sind, mit der Beschränkung beibehalten werden sollen, daß der öffentliche Gottesdienst nur Einmal, es sei Vor- oder Nachmittags, verrichtet werde, und die Enthaltung von Berufsarbeiten an diesen Tagen jedem Mitgliede der Gemeinde überlassen bleibe.

Vorstehende Allerhöchste Bestimmung wird hiermit zur öffentlichen Kunde gebracht, und haben sämmtliche Pfarrer deren Inhalt genau zu beachten.

Koblenz, den 21. September 1835.

Der Ober-Präsident der Rhein-Provinz.

Bodelschwingh.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

(Nr. 383) Marktordnung für den Regierungs-Bezirk Düsseldorf vom 25. September 1835 l. S. l. Nr. 1029.

Auf den Grund des Gesetzes wegen Entrichtung der Gewerbsteuer vom 30. Mai 1820. (Gesetzsammlung S. 147. Amtsblatt S. 473.) und des Regulativs über den Gewerbebetrieb

Digitized by Google

im Umherziehen vom 28. April 1824. (Gesetzsammlung S. 125. und Amtsblatt S. 489.) wird die folgende Marktordnung für den Regierungs-Bezirk Düsseldorf mit der Maaßgabe festgesetzt, daß die Vorschriften derselben in den Orten, für welche bereits genehmigte Marktordnungen bestehen, nur ergänzende Gültigkeit haben.

I. Anordnung von Wochenmärkten.

1) Die Wochenmärkte sind dazu bestimmt, in solchen Gemeinden, in welchen eine zahlreiche Einwohnerklasse sich die gewöhnlichen Nahrungsbedürfnisse durch Ankauf verschaffen muß, den Verkehr mit denselben zu regeln und zu erleichtern.

Wenn in einer Gemeinde ein Wochenmarkt neu eingeführt werden soll, so ist dazu durch den Ortsbürgermeister unter Einreichung der nähern Vorschläge über Zeit und Ort bei dem Kreis-Landrath und durch diesen bei uns die Genehmigung nachzusuchen, und wenn dieselbe eingehet, die Eröffnung des Wochenmarkts in der Gemeinde selbst und den Nachbargemeinden durch öffentlichen Anschlag und Ausruf bekannt zu machen.

2) An Sonntagen darf in der Regel kein Markt-Verkehr statt finden; wenn derselbe aber ausnahmsweise von uns gestattet werden sollte, muß der Markt bei dem ersten Einläuten des Gottesdienstes streng geschlossen werden.

Damit nicht die Wochenmärkte zu einer gemeinschädlichen Zeitverschwendung Veranlassung geben, so ist der Marktverkehr auch in den Wochentagen spätestens um 1 Uhr Mittags von der Polizeibehörde zu schließen, und die Feilhaltenden sind alsdann verbunden, mit ihren Behältern und Transportmitteln sich vom Marktplatz zu entfernen.

3) An wie viel Tagen der Woche und an welchen der Markt gehalten wird, so wie, ob derselbe für alle marktfähige Gegenstände oder nur für gewisse Gattungen bestimmt sein soll, desgleichen die Plätze, welche diesem Zwecke zu widmen sind, hat die Polizeibehörde des Orts festzusetzen. Bei den an schiffbaren Strömen liegenden Gemeinden, ist bei der Wahl des Marktplatzes auf die Erleichterung der Theilnehmer von den mit Marktgegenständen beladenen Schiffen zu sehen, deren Ankerplatz in der Regel als zum Markt gehörig, zu betrachten ist.

4) Bei der Anweisung des Raums für jede Waaren-Gattung soll auf ihre Natur und das Interesse der Käufer Rücksicht genommen werden.

II. Gegenstände.

5) Auf den Wochenmärkten dürfen von Jedermann feil gehalten werden:
frische Lebensmittel aller Art und andere Erzeugnisse des Bodens der Land- und Forstwirthschaft, der Jagd, der Fischerei, trockene Mühlenfabrikate zum Genusse, Citronen, Pommeranzen, Apfelsinen, überhaupt frisches und gedörrtes Obst und Gemüse aller Art, Milch, Eier, Federvieh, frische, gesalzene, gedörrte und geräucherte Fische und Fleischarten, ferner Theer, Pech, Kienruß, Besen, Sämereien, Hopfen und ähnliche Produkte.

6) Scheuersand, hölzerne, irdene und Trödel-Waaren und landwirthschaftliche Geräthschaften sind, wenn der Raum hinreicht, ebenfalls zuzulassen.

Wenn für Vieh, Getreide, Heu, Stroh, Brennmaterialien und frisches Fleisch besondere Verkaufsorte und Zeiten angeordnet sind, so müssen die Verkäufer sich diesen polizeilichen Anordnungen fügen.

7) Unbedingt ausgeschlossen sind Material- und Spezereiwaaren, Weine, Branntweine und Liqueure aller Art.

8) Andere vorstehend nicht angeführte Waaren, insbesondere wollene, leinene, eiserne, Kram-

und Schnittwaaren, können nur da zum Wochenmarktverkehr zugelassen werden, wo dies in den besondern Marktordnungen bestimmt ist, also nicht auf neu eingeführten Wochenmärkten.

9) Was dagegen die Handwerker betrifft, so soll es, in sofern nicht wegen besonderer polizeilicher Bedenken die Benutzung der öffentlichen Plätze hierzu unstatthaft erscheint, worüber das Ermessen der Ortspolizeibehörde zu entscheiden hat, den einheimischen Handwerkern und übrigen Gewerbtreibenden d. h. solchen, die im Marktorte oder dessen Polizeibezirke wohnhaft sind, gestattet sein, auf oder bei dem Marktplatze an den Wochenmarkttagen, jedoch nur während der Dauer des Marktverkehrs ihre selbstverfertigten Waaren, insbesondere Schuhe und Lederwaaren auszustellen und feil zu bieten.

10) Die hiernach zulässigen Artikel, insbesondere Vieh, Fleisch, Eier, Fische und andere Consumtibilien müssen von gehöriger Güte sein, und liegt es der Polizei ob, darauf zu wachen, daß keine verfälschte und verdorbene Waaren, deren Gebrauch der Gesundheit nachtheilig werden kann, ausgeboten werden. Uebertreter dieses Verbots unterliegen der unten angedrohten Strafe.

III. Verkäufer.

11) Wer auf Wochenmärkten Handwerkswaaren ausbietet, muß nachweisen, daß er, insofern sie eigenes Fabrikat sind, die Gewerbsteuer als Handwerker, insofern sie erkauft sind, die Steuer als Händler an seinem Wohnorte entrichtet, es sei denn, daß er zum umherziehenden Handel mit denselben durch Gewerbschein legitimirt sei. Die Verkäufer von Gegenständen, wie sie im §. 14. Art. 1. des Regulativs vom 28. April 1824. aufgeführt sind, bedürfen eines solchen Ausweises nicht.

Fleisch- und Brod-Verkäufer auf Wochenmärkten können zum Nachweis aufgefordert werden, daß sie resp. als Fleischer oder Bäcker die Gewerbesteuer entrichten.

Wenn Ausländer Erzeugnisse auf Wochenmärkte bringen, so sind sie nach den Allerhöchsten Ordres vom 6. Oktober 1829. (G. S. 1830. Seite 1.) und 30. Juni 1833. (G. S. 1833. Seite 81., Amtsbl. Seite 373.) zu behandeln.

12) Von Personen, welche auf Jahrmärkten handeln, kann verlangt werden, wenn sie Ausländer sind, daß sie ihre Angesessenheit im Auslande als Kaufleute, Händler, oder Handwerker nachweisen, wenn sie aber Inländer sind, daß sie nachweisen, an ihrem Wohnorte eine Steuer für den stehenden Handel zu entrichten, oder daß sie als Handwerker nur eigengefertigte Waaren verkaufen, in welchem Falle sie um des Jahrmarktsverkehrs willen nicht steuerpflichtig werden.

13) Nur gewerbsteuerzahlende Müller und Mehlhändler dürfen Mehl- und andere trockene Mühlenfabrikate und nur gewerbsteuerzahlende Bäcker und Brodhändler dürfen reines oder vermischtes Weizenbrod zum Verkauf bringen. Landleute, welche Roggenbrod oder von ihnen selbst geschlachtetes Fleisch zu Markte bringen, sind nur dann gewerbsteuerpflichtig, wenn dieses gewerbsweise geschieht, welches immer angenommen werden muß, wenn sie das Getreide oder Vieh zu diesem Zweck ankaufen.

14) Außerhalb der polizeilich zum Marktverkehr bestimmten Plätze und einzelnen Verkaufsstellen, dürfen keine Waaren zum Verkauf auf offener Straße ausgestellt werden.

15) Unter vorstehenden Maaßgaben steht der Verkauf auf den Wochenmärkten jedem Producenten, Fabrikanten und Händler ohne weitere Beschränkungen offen, und ist es weder den einheimischen Gewerbtreibenden, noch den Ortsbehörden gestattet, denselben in irgend einer Weise mit Abgaben zu belasten oder zu hindern. Insbesondere steht es den Gewerbschein-Inhabern frei, daselbst das, in dem Gewerbschein bezeichnete Gewerbe, wenn dasselbe zu Wo-

Digitized by Google

chenmarktsgegenständen gehört ungehindert zu betreiben, ohne jedoch andere Gegenstände, auch wenn dieselben im Gewerbschein mit enthalten sein sollten, daselbst feil halten zu dürfen (Amtsblatt von 1834. S. 214.)

IV. Ankäufer.

16) Jedermann ist berechtigt, auf dem Wochenmarkt seinen Bedarf und Vorrath aufzukaufen und bedarf es dazu keines Gewerbscheins.

17) Auf dem Wochenmarkt dürfen die Vorkäufer an der ihnen angewiesenen Stelle während der ganzen Marktzeit verkaufen. Einkaufen dürfen sie aber nicht eher, als bis um 11 Uhr die Marktglocke geläutet hat. Vor dieser Zeit dürfen sie die ihnen angewiesenen Stellen durchaus nicht verlassen, sich nicht in den übrigen Marktverkehr mischen oder außerhalb des Marktplatzes aufkaufen.

Diese Beschränkung des Einkaufs der Vorkäufer ist indeß nur auf diejenigen Wochenmärkte anwendbar, wo solche bisher herkömmlich gewesen. Auf neu bewilligten Märkten findet aber die freie Concurrenz statt.

V. Fruchtmarkt.

18) Wo dazu Bedürfniß vorhanden ist, muß die Gemeinde-Verwaltung vereidete Fruchtmesser anstellen, welche den Käufern auf Begehren das Getreide zumessen.

VI. Standgeld.

19) Das Standgeld für die Stelle, welche durch die zu Markte gebrachten Gegenstände eingenommen wird, darf nicht nach der Gattung der Waaren abgestuft, und nur von denjenigen Gemeinden erhoben werden, welchen die Berechtigung dazu verliehen ist.

20) Das Standgeld darf in der Regel nur auf dem Marktplatze und nur zur Marktzeit erhoben werden.

VII. Münzen, Maaß und Gewicht.

21) Auf den sämmtlichen Märkten dürfen nur gestempelte und richtige Maaße, Waagen und Gewichte nach Vorschrift des Gesetzes vom 16. Mai 1816. (Amtsblatt S. 97.) und der Verordnungen vom 1. August 1818 (Amtsblatt S. 249.) 12. Februar 1819. (Amtsblatt S. 94.) 28. September 1819. (Amtsblatt S. 522.) 8. Februar 1820. (Amtsblatt S. 47.) 2. Juni 1820. (Amtsblatt S. 211.) und 5. Juli 1820. (Amtsblatt S. 262.) gebraucht werden

22) Zur Sicherung des richtigen Gewichts müssen auf allen Gemeindehäusern Normalwaagen (Stadtwaage, Butter- und Obstwaage) Normalhohlmaaße (Frucht, Holz, Kalk, Traß, Holzkohlen- Steinkohlen- und Gerißscheffel und resp. Becher) und Normallängenmaaße vorhanden sein, deren Gebrauch für den Marktverkehr gegen eine mäßige Gebühr freisteht.

23) Jedem Käufer und Verkäufer ist erlaubt, die von ihm zu kaufenden oder zu verkaufenden Waaren entweder selbst zu wägen oder zu messen oder ungewogen und ungemessen anzunehmen. Nur die mit polizeilicher Autorisation versehenen Personen dürfen das Geschäft übernehmen, für Andere gegen Entgeld abzuwägen und abzumessen.

24) Die Inhaber der Gemeindewaage, Butter- und Obstwaage, die Frucht- Holz- Kalk- Traß- und Kohlenmesser, wo deren Ernennung nöthig befunden wird, werden von dem Ortsbürgermeister auf Kündigung ernannt und vereidet, und müssen ihr Geschäft persönlich wahrnehmen. Stellvertretungen können nur auf kurze Zeit und mit ausdrücklicher Genehmigung des Ortsbürgermeisters statt finden, und sind in diesem Falle auch die Stellvertreter zu vereiden.

25) Die Wäger und Messer dürfen sich keines andern als des gehörig geaichten Gewichts und Maaßes bedienen, müssen während der Dauer des Marktes auf ihrem Platze sein und

Digitized by Google

auch zu andern Zeiten sich auf Verlangen der Behörde zum Dienste des Publikums einfinden. Insbesondere muß, wo von Schiffen oder Wagen aus, Obst verkauft wird, auf Verlangen die Obstwaage aufgestellt werden.

Die Fruchtmesser müssen während des Fruchtmarkts, so lange sie nicht in Arbeit sind, sämmtlich daselbst anwesend und auch außerdem dem Publikum zur Disposition sein. Wenn sie in Arbeit oder abwesend sind, und einer begehrt wird, so hat die Gemeinde-Verwaltung für dessen baldigste Herbeischaffung Sorge zu tragen.

Der Holzmesser muß während des Holzmarkts daselbst anwesend sein, und wenn er sich zum Messen entfernt, jemand bestellen, welcher ihn auf Begehren eines Verkäufers dahin, wo er nöthig ist, unverzüglich bescheidet.

Diejenigen, welche das Wägen oder Messen jeder Art begehren, Einheimische und Fremde ohne Unterschied, müssen nach der Reihe, in welcher sie sich gemeldet haben und ohne allen Aufenthalt befördert werden.

Den Wägern und Messern wird ein anständiges höfliches Benehmen zur besonderen Pflicht gemacht.

26) Das Waag-geld beträgt in der Gemeindewaage von jedem Eimer Flüssigkeiten aller Art, das Gefäß mitgewogen, 7 Pf.

Von einem jeden Centner trocknen Gutes, die Verpackung mitgewogen, 10 Pf.

Die Butterwaage erhebt von jedem Marktverkäufer, welcher Butter feil hat, an jedem Markttage 2 Pf.

Die Obstwaage hat von jedem verwogenen Korb Obst 9 Pf. zu erheben.

Den Fruchtmessern gebühren von jedem Scheffel 2 Pfennige.

Für das Messen des Holzes wird von jeder Klafter zu 54 Kubikfuß 1 Silbergroschen bezahlt, für den Kalk, Traß und Holzkohlen pro Scheffel 2 Pf.; für Steinkohlen und Gerß pro Scheffel 1 Pf, desgleichen für das Wägen derselben für jede sogenannte Waage zu 144 Pfund, 1 Pfennig.

In sofern keine andere Ortsobservanz vorhanden und beibehalten, oder etwas Anderes bedungen ist, wird das Wäge- und Meßlohn durch den Käufer entrichtet.

27) Jede Ueberforderung über das festgesetzte Waage- und Meßgeld, wird außer den allgemein gesetzlichen Strafen mit der Suspension oder Entlassung des Contravenienten geahndet Beschwerden gegen die angestellten Wäger und Messer sind bei dem Ortsbürgermeister anzubringen.

28) Alles auf dem Speisemarkte zum Verkauf kommende Roggenbrod, so wie alles nach ortsüblicher Art gebackene Weizenbrod unterliegt rücksichtlich des Gewichtes, an den Orten wo eine Brodtaxe besteht, dieser Taxe und im Falle der Uebertretung der deshalb angedrohten Strafe. Dasselbe findet mit dem Fleische statt.

29) Es darf nur nach preußischem Gelde gehandelt und mit keiner andern Scheidemünze als mit preußischer bezahlt werden, der Vorschrift der Gesetze vom 30. September 1821. (Ges. S. Seite 159.) und der Verordnungen vom 22. Juni 1823 (Amtsblatt Seite 393.) und vom 25. November 1826. (Amtsblatt Seite 625.) gemäß.

VIII. Jahrmärkte.

30) Jahrmärkte dürfen nur da und zu den Zeiten gehalten werden, wie es der Verleihungs-Urkunde entspricht, und finden im Allgemeinen auch die vorstehend wegen der Wochenmärkte gegebenen Vorschriften Anwendung.

31) Einheimische und fremde Kaufleute, Kleinhändler, Fabrikanten und Handwerker, können auf diesen Märkten in offenen Buden alle Arten von Waaren feil halten, welche nicht

Digitized by Google

unbedingt vom Marktverkehr ausgeschlossen sind. (Art. 7. und 10. oben) also auch z. B., wollene, leinene, baumwollene, metallene, Kram- und Schnittwaaren.

32) Auch Musiker, Schaukastenführer, Equilibristen, Kunstreiter, Marionetten- und Puppenspieler, Taschenspieler und solche Personen, welche Kunst- oder Naturseltenheiten zur Schau stellen, können die Jahrmärkte mit geschlossenen Buden oder ähnlichen Einrichtungen beziehen, und daselbst Eintrittsgeld oder Geldsammlungen erheben; jedoch müssen dieselben mit Gewerbscheinen versehen sein, wenn sie nicht wegen eines bei ihren Kunstleistungen und Ausstellungen stattfindenden wissenschaftlichen oder höhern Kunst-Interesses nach §. 18. des Regulativs vom 28. April 1824. hiervon befreit sind und diese Befreiung nachweisen.

In den vorstehenden Fällen tritt die Erhebung zum Besten der Ortsarmen in Gemäßheit der Art. 138. — 147. des Bergischen Dekrets vom 17. Dezember 1811. beziehungsweise des französischen Dekrets vom 9. Dezember 1809. ein.

33) Auf dem zum Jahrmarkt bestimmten Platze werden die Buden nach Vorschrift der Polizei aufgeschlagen und geordnet.

Innerhalb der durch den Tarif der Standgelder bestimmten Grenzen und Abtheilungen kann sich jeder Marktbezieher seine Stelle wählen, dergestalt, daß der zuerst sich Meldende den Vorzug hat.

34) Die Gemeine hat die Sorge für die Reinigung und Sicherheit des Marktplatzes gegen Entrichtung eines Standgeldes zu übernehmen, und wird dieserhalb ein Normal-Tarif ertheilt werden.

IX. Strafbestimmungen.

35) Wer außer der Marktzeit auf Plätzen, Straßen oder in fremden Häusern, wie mit andern, so auch mit Marktwaaren handelnd betroffen wird und mit einem Gewerbschein oder einer polizeilichen Legitimation dazu nicht versehen ist, verfällt in die gesetzliche Gewerbsteuer- oder Polizeistrafe.

36) Alle Zuwiderhandlungen gegen die gegenwärtige Marktordnung sollen, insofern nicht eine höhere Strafe durch die bestehenden Verordnungen bereits angedroht ist, mit der gewöhnlichen Polizeistrafe von 10 Silbergroschen bis zu 5 Rthlr. geahndet werden.

Außerdem findet in den Art. 30 vorgesehenen Fällen die Suspension oder Entlassung der Contravenienten und in den Fällen des Art. 10. die Confiskation und Vernichtung der feil gehaltenen Gegenstände Statt.

X. Verkauf auf Straßen und Plätzen außer der Marktzeit.

37) Wegen des Umhertragens zum Verkauf und sonstigen Gewerbsbetriebs im Polizeibezirk und der Umgegend des Wohnorts, wird auf die §. 3. und 4. des Regulativs vom 28. April 1824. und Art. 1. — 12. unserer Instruktion vom 20. Juni 1833. (Verordnungen über die Steuer- und Kassenverwaltung S. 122.) verwiesen.

38) Außer der Marktzeit auf öffentlichen Plätzen oder Straßen Tische, Buden oder andere Behälter aufzustellen, und Waaren aufzulegen, oder gewerbliche Vorrichtungen zu treffen, ist nur auf einen hiezu ausgestellten polizeilichen Legitimationsschein gestattet. Derartige Legitimationsscheine sind nur in mäßiger Anzahl, nur für Plätze, an welchen die Passage nicht dadurch beengt wird, und nur unter der Bedingung sofortigen Widerrufs auszustellen.

Das an dem Marktverkehr theilnehmende Publikum, hat sich nach vorstehender von den Königlichen Ministerien unterm 6. d. M. genehmigten Marktordnung zu achten und die betreffenden Beamten auf deren genaue Ausführung zu wachen.

Düsseldorf, den 25. September 1835.

Digitized by Google

(Nr. 384.) Agentur des P. H. Neuenhüsges zu Willich. I. S. II. Nr. 10088.

Der Uhrmacher Peter Heinrich Neuenhüsges zu Willich, ist von dem Haupt-Agenten der Pariser Gesellschaft allgemeiner Versicherungen gegen Brandschaden (Comp. d'assurances generalis) Friedrich August Märklin zu Krefeld, zum Unteragenten der gedachten Gesellschaft für die Gemeinde Willich und Umgegend ernannt worden.

Düsseldorf, den 18. September 1835.

(Nr. 385.) Agentur des Friedrich Richter zu Mülheim a/d. Ruhr. I. S. II. Nr. 10142.

Die bisher von dem Heinrich Künzel zu Mülheim a/d. Ruhr verwaltete Hülfs-Agentur der allgemeinen Pariser Feuer-Versicherungs-Gesellschaft, ist von dem Haupt-Agenten dieser Gesellschaft, Kalle zu Wesel, dem Winkelier Friedrich Richter in Mülheim a/d. Ruhr übertragen worden.

Düsseldorf, den 19. September 1835.

(Nr. 386.) Steckbrief gegen den Unteroffizier Georg Wilhelm May aus Langensalze. I. S. IV. Nr. 4086.

Der unten näher bezeichnete Unteroffizier Georg Wilhelm May, aus Langensalze, Regierungsbezirk Erfurt, ist am 6. September d. J. von dem Königl. 29ten Infanterie-Regimente aus der Garnison Koblenz entwichen.

Es werden demnach sämmtliche Ortsbehörden unseres Verwaltungsbezirks hiermit aufgefordert, die auswärtigen aber ersucht, auf denselben ein wachsames Augenmerk zu richten, ihn im Betretungsfalle arretiren und unter sicherer Bedeckung an den Commandeur des gedachten Regiments in Koblenz abliefern zu lassen.

Düsseldorf, den 26. September 1835.

Signalement.

Alter 31 Jahre 5 Monate; Größe 5 Fuß 5 Zoll; Gewerbe Zinngießer; Haare blond; Augen blau; Augenbraunen dunkel; Mund klein; Nase spitz; Zähne vollständig; Kinn rund; Bart blond; Gesicht rund; Gesichtsfarbe gesund; Stirne frei.

Bekleidung: ein runder Hut, grüner Ueberrock, graue Tuchhosen mit rothen Streifen.

Auszuleihende Stiftungs-Kapitalien.

Mehrere milde Stiftungs-Kapitalien bis zur Höhe von 1500 Rthlr. liegen gegen 4½ % jährlicher Zinsen zum Ausleihen bereit. Auskunft ertheilt das Bürgermeister-Amt zu Emmerich, Kreis Rees.

Bei der katholischen Kirche zu Hilden können Martini 1835. 1200 Thlr. in verschiedenen kleinen Kapitalien gegen gute Hypotheken, zu 4½ % Zinsen, ausgeliehen werden. Auskunft giebt der Pfarrer Neurer in Hilden.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

(Assisen zu Düsseldorf.)

Königl. Rheinischer Appellations-Gerichtshof.

Die Eröffnung der gewöhnlichen Assisen in dem Bezirke des Königl. Landgerichtes zu

Digitized by Google

Düsseldorf für das vierte Quartal des Jahres achtzehnhundert fünf und dreißig wird hiermit auf Montag den neunten November festgestellt, und der Herr Geheime Justiz- und Appellations-Gerichtsrath von Weiler zum Präsidenten derselben ernannt.

Gegenwärtige Verordnung soll auf Betreiben des Herrn General-Prokurators in der gesetzlichen Form bekannt gemacht werden.

Gegeben am Appellations-Gerichtshofe zu Köln, den achtzehnten September 1835.

Der Erste Präsident des Königl. Rheinischen Appellations-Gerichtshofes:

(unterz.) Schwarz.

Für gleichlautende Ausfertigung, der Ober-Sekretair: J. Themer.

(Assisen zu Cleve.)

Königl. Rheinischer Appellations-Gerichtshof.

Die Eröffnung der gewöhnlichen Assisen in dem Bezirke des Königl. Landgerichtes zu Cleve für das vierte Quartal des Jahres achtzehnhundert fünf und dreißig wird hiermit auf Montag den siebenten Dezember festgestellt, und der Herr Appellations-Gerichtsrath Paschen zum Präsidenten derselben ernannt.

Gegenwärtige Verordnung soll auf Betreiben des Herrn General-Prokurators in der gesetzlichen Form bekannt gemacht werden.

Gegeben am Appellations-Gerichtshofe zu Köln, den achtzehnten September 1835.

Der Erste Präsident des Königl. Rheinischen Appellations-Gerichtshofes:

(unterz.) Schwarz.

Für gleichlautende Ausfertigung, der Ober-Sekretair: J. Themer.

(Zeugenverhör.)

Durch Urtheil des Königl. Landgerichts zu Trier vom 24. v. M. ist über die Abwesenheit der Brüder Jacob und Nikolaus Paul aus Neuforweiler ein Zeugenverhör angeordnet worden. Köln, den 25. September 1835.

Der General-Prokurator: Biergans.

Sicherheits-Polizei.

(Diebstahl.)

In der Nacht vom 21. auf den 22. Juli dieses Jahres sind dem Bleicher Carl Homberg in der Oehde, Bauerschaft Langerfeld folgende Gegenstände:

1) ein Betttuch von gewöhnlicher Leinewand; 2) ein Mannshemd dito, gez. C. H. 12; 3) ein Paar weiße baumwollene Frauenstrümpfe; 4) ein weißer kattunener Halstuch mit kleinen schwarzen Blumen; 5) ein weißer wollener Frauenstrumpf; 6) ein Paar weiße baumwollene Strümpfe; 7) ein Mannshemd von gewöhnlicher Leinewand; 8) zwei Mannshemden, dito von dessen Bleiche neben der Hütte entwendet worden.

Schwelm, den 14. September 1835. Königl. Land- und Stadtgericht.

Personal-Chronik.

Der als ausübender Wundarzt II Klasse approbirte Hermann Lammers, hat sich in dieser Eigenschaft in Ratingen, Kreises Düsseldorf, niedergelassen.

Der bisherige Lehrer zu Bracht Fr. Daniel Deus ist zum Lehrer an der evangelischen Schule zu Geistenbeck an die Stelle des nach Wickrath abgegangenen Lehrers C. J. Kaufmann ernannt worden.

Digitized by Google

Amtsblatt
der
Regierung zu Düsseldorf.

Nr. 63. Düsseldorf, Dienstag, den 6. Oktober 1835.

(Nr. 387.) Gesetz-Sammlung, 20tes Stück.

Das 20te Stück der Gesetz-Sammlung ist erschienen und enthält unter:

Nr. 1639. Erklärung wegen gegenseitiger Aufhebung des Abschosses und Abfahrtsgeldes zwischen sämmtlichen Königlich-Preußischen Staaten einerseits, und den Kaiserlich-Oesterreichischen Staaten, mit Ausnahme von Ungarn und Siebenbürgen, andererseits. Vom 24. Juli 1835.

Nr. 1640. Verordnung wegen Stempel-Entbindung der von Friedensrichtern in der Rhein-Provinz über abgeschlossene Vergleiche aufgenommenen Verhandlungen. Vom 17. August 1835.

Nr. 1641. Allerhöchste Kabinetsorder vom 28. August 1835., wegen des Umzugstermins dienender Schäfer und Schäferknechte im Kreise Hoyerswerda.

Nr. 1642. Allerhöchste Kabinetsorder vom 28. August 1835., durch welche des Königs Majestät der Stadt Filehne die revidirte Städteordnung vom 17. März 1831. zu verleihen geruhet haben.

Nr. 1643. Allerhöchste Kabinetsorder vom 29. August 1835., betreffend die Kompetenz zur Abfassung des Erkenntnisses dritter Instanz in fiskalischen Untersuchungs- und Injuriensachen.

Nr. 1644. Allerhöchste Kabinetsorder vom 31. August 1835., wegen Beilegung des Titels „Ober-Landesgericht" an das Hofgericht zu Arnsberg.

Nr. 1645. Allerhöchste Kabinetsorder vom 5. September 1835., die Deklaration des §. 44. Titel 4. Theil II. des Allgemeinen Landrechts betreffend.

Nr. 1646. Ministerial-Erklärung wegen der mit der Herzoglich-Braunschweig-Lüneburgischen Regierung abgeschlossenen anderweiten Durchmarsch- und Etappen-Konvention. Vom 8. September 1835.

(Nr. 388.) Die Tilgung rückständiger Kur- und Neumärkscher Zins-Coupons II. S. V. Nr. 3858.

Nachdem der diesjährige Bedarf für den Tilgungs-Fonds der rückständigen Kur- und Neumärkschen Zins-Coupons und Zinsscheinen aus dem Zeitraum resp. vor und bis zum 1. Mai und 1. Juli 1818 mit . 266,630 Thlr. 27 Sg. 6 Pf. incl. 4172 Thlr. 12 Sg. 6 Pf. Gold. zum Börsen-Course angekauft und demnächst als getilgt cassirt worden ist, hat der nach unserer Bekanntmachung vom 3. November v. J. für die Jahre $18\frac{2}{14}$ getilgte Betrag von . . . . . 2,399,971 Thlr. 7 Sg. 9 Pf. incl. 82,105 Thlr. 23 Sg. 9 Pf. Gold dergleichen rückständigen Kur- und

Neumärkschen Zins-Coupons und Zinsscheine, sich nunmehr auf die Summe . . . . . .

von überhaupt . . . . . 2,666,602 Thlr. 5 Sg. 3 Pf incl. 86,278 Thlr. 6 Sg. 3 Pf. Gold erhöhet; welches hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird.

Berlin, den 15. September 1835.

Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden.

(gez.) Rother. v. Schütze. Beelitz. Deetz. v. Lamprecht.

(Nr. 389.) Die Lippestrom-Befahrung betr. I. F. III. Nr. 4270.

Die diesjährige Lippestrom-Befahrung wird

am 14. Oktober Morgens 7 Uhr zu Neuhaus beginnen und am selben Tage bis Lippstadt,

„ 15. — von Lippstadt bis Hamm,

„ 16. — von Hamm bis Lüner-Brunnen,

„ 17. — von Lüner-Brunnen bis Dorsten und

„ 18. — von Dorsten bis Wesel,

fortgesetzt werden, welches in Bezug auf §§. 16. und 17. der Lippestrom- und Ufer-Ordnung vom 2. Mai 1817. bekannt gemacht wird.

Münster, den 23. September 1835.

Der Ober-Präsident.

(gez.) v. Vincke.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

(Nr. 390.) Bekanntmachung. II. S. V. Nr. 3825.

Kündigung von 760,000 Rthlr. Staatsschuldscheinen zur baaren Auszahlung am 2. Januar 1836.

In Verfolg unserer Bekanntmachung vom 24. d. M. werden die in der heute stattgehabten Verloosung gezogenen und in dem als Anlage hier beigefügten Verzeichnisse nach ihren Nummern, Littern und Geldbeträgen aufgeführten Staatsschuldscheine im Gesammtbetrage von 760,000 Rthlr. hierdurch gekündigt, und die Besitzer dieser Staatsschuldscheine aufgefordert: den Nennwerth derselben am 2. Januar 1836. bei der Controle der Staatspapiere hier, Taubenstraße Nr. 30, in den Vormittagsstunden von 9 bis 1 Uhr baar in Empfang zu nehmen.

Mit dem 1. Januar 1836 hört die fernere Verzinsung dieser Staatsschuldscheine auf, indem deren Zinsen von da ab, nach §. V. der Verordnung vom 17. Januar 1820. (Gesetz-Sammlung Nr. 577.) dem Tilgungs-Fonds zuwachsen; es müssen demnach mit den Staatsschuldscheinen selbst auch die dazu gehörigen Zins-Coupons, Series VII. Nr. 3. bis incl. 8., welche die Zinsen für die Zeit vom 1. Januar 1836. bis 1. Januar 1839. umfassen, an die Controle der Staatspapiere unentgeldlich mit abgeliefert werden, und wird, wenn dieselbe nicht vollständig beigebracht werden können, für die fehlenden ihr Betrag vom Kapitale des betreffenden Staatsschuldscheins zurückbehalten werden, damit den etwanigen spätern Präsentanten solcher Coupons, deren Werth ausgezahlt werden kann.

In der über den Kapital-Werth der Staatsschuldscheine auszustellenden Quittung ist jeder

Digitized by Google

Staatsschuldschein mit Nummer, Litter und Geldbetrag, und mit der Zahl der mit ihm unentgeldlich eingelieferten Zinskoupons zu spezifiziren.

Die außerhalb Berlin wohnenden Besitzer von dergleichen ausgelooseten und am 2. Januar k. J. zahlbaren Staatsschuldscheinen, können diese da weder die Controle der Staatspapiere noch die unterzeichnete Haupt-Verwaltung der Staatsschulden sich dieserhalb auf Correspondenzen einlassen kann — an die ihnen zunächst gelegene Regierungs-Haupt-Kasse senden.

Berlin, den 31. August 1835.

Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden.

Rother. v. Schütze. Beelitz. Deetz. v. Lamprecht.

Das vorstehende, durch die Berliner Voßische, so wie die Haude- und Spenersche Zeitungen und das Berliner Intelligenzblatt erlassene Publikandum wird hierdurch im Auftrage der Königl. Haupt-Verwaltung der Staatsschulden noch besonders zur Kenntniß der Einwohner unseres Verwaltungs-Bezirks gebracht, und kann der Betrag der ausgelieferten und gekündigten Staatsschuldscheine, welche sich im Besitze von Einwohnern unseres Verwaltungs-Bezirkes befinden, am 2. Januar k. J. bei unserer Haupt-Kasse erhoben werden.

Düsseldorf, den 23. September 1835.

(Nr. 391) Verkauf von domanialen Grundstücken. II. S. IV. Nr. 4477.

Am Montag, dem 26. Oktober d. J., Nachmittags um 2 Uhr, sollen in der Behausung des Herrn Gastwirth Crone zu Altendorf vor dem Königl. Rentmeister, Herrn Domänen-Rath Keller, die dem Domänen-Fiskus bei der Theilung des Fleuenbruchs, Hesselbruchs und Kraienbruchs zugefallenen Grundstücke, dem Mehrstbietenden öffentlich verkauft werden.

Diese bestehen in:

1) 8 Morgen 27 Ruthen 43 Fuß Ackerland im Fleuenbruch, nördlich an den Antheil des Wehner, östlich an den Weg von der Heckschen Brücke nach Osgathen Straße, südlich an den Weg von Kraienbruchs Hof nach dem Fleuenbruch und westlich an die Gemeinheit Hesselbruch grenzend;
2) 1 Morgen 126 Ruthen 60 Fuß Ackerland im Hesselbruch, zwischen Kleineggebrecht, Deinghaus und Große Steinkamp am Wege nach Kraienbruchs Hof gelegen;
3) 1 Morgen 51 Ruthen 84 Fuß Ackerland im Hesselbruch an der andern Seite dieses Weges, zwischen Brinkmann, Püttmann, Wenner und Melis gelegen;
4) 7 Morgen 144 Ruthen 50 Fuß im Kraienbruch an dem Wege nach dem neuen Baum, an den Mühlenweg, den Antheil des Gerschermann und den Kraienbruchs Bach grenzend;
5) 10 Morgen 32 Ruthen 52 Fuß im Kraienbruch am Wege nach dem neuen Baume, an den Antheil des Kraienbruchs, an den Weg zu dessen Antheil und an den Kraienbruchs Bach grenzend.

Düsseldorf, den 30. September 1835.

Sicherheits-Polizei.

(Diebstahl zu Krefeld.)

Am 22. dieses Monats wurde zu Krefeld ein schwarz tuchener ziemlich abgetragener

Digitized by Google

Frackrock mit zwei Reihen Knöpfen, hinten mit zwei und vorne auf der linken Bruſtſeite, von innen mit einer Taſche verſehen, entwendet.

In dem Rocke befand ſich ein mit marmorirtes Papier überzogenes, mit einem ſchwarzen Bendel verſehenes Notizbuch, worin eine Kaſſen-Anweiſung à 50 Thlr., eine dito à 5 Thlr. und 12 Kaſſen-Anweiſungen à 1 Thlr., mehrere Rechnungen von dem Porzellan-Fabrikanten Boch-Buſchmann zu Mettlach und ein von der Königl. Regierung zu Trier im Monat Januar dieſes Jahrs für den Handelsmann Mathias Millen aus Speiche, Kreis Bidbourg, ausgeſtellter Gewerbsſchein zum Hauſirhandel mit Steingut, enthalten waren.

Ich bringe dieſen Diebſtahl mit dem Erſuchen zur öffentlichen Kenntniß, mir diejenigen Nachrichten zukommen zu laſſen, wodurch der Thäter ermittelt werden könnte.

Düſſeldorf, den 27. September 1835. Für den Ober-Prokurator.

Der Erſte Prokurator: Schnaaſe.

(Diebſtähle.)

Drei Kerle ſind in der Nacht vom 12. auf den 13. d. M. durch die Bürgermeiſterei Vorſt gezogen und haben dort: a) bei dem Ackersmann Heinrich Hannen eine Waſſertonne nebſt einem Tiſchtuch, gezeichnet A. K. und einem blau gedruckten leinenen Kleidchen; b) bei dem Ackersmann Johann Peter Bellen drei gefüllte Bienenſtöcke; c) bei dem Ackersmann Peter Heinrich Schlings oder Schirkes zwei ſolche Bienenſtöcke geſtohlen.

Dieſe ſich ſehr frech bezeigenden Diebe haben ihren Raub auf einer, vielleicht auch geſtohlenen Schubkarre auf den Weg von Vorſt nach Hückelsmay gefahren.

In der Nacht iſt wahrgenommen worden, daß einer dieſer Diebe, runden blühenden Angeſichts, einen blauen Kittel mit einem blinkenden Krampen, daß der andere, gleich jenem von mittlerer Größe, um den Schultern eine Schürze getragen habe.

Dieſe Verbrecher hiermit zur öffentlichen Kunde bringend, erſuche ich Jeden, der dadurch auf eine auf die Thäter führende Spur aufmerkſam werden möchte, ſolche zur Kenntniß der nächſten Polizeibehörde zum Zwecke weiterer Benutzung zu bringen.

Cleve, den 30. September 1835. Der Ober-Prokurator: Beſſel.

(Diebſtahl einer Kuh.)

In der Nacht vom 22. auf den 23. dieſes iſt dem Ackerwirth Heinrich Hülſermann zu Wehoven auf einer am Rhein bei Walſum gelegenen Weide eine ſchwarze, auf dem Rückgrade und an dem Schwanzende mit einem weißen Flecken, ſo wie auf dem linken Horn mit den eingebrannten Buchſtaben H. H. gezeichnete Kuh, im Gewichte von etwa reichlich 500 Pfund, die übrigens bereits fünfmal gekalbt hatte, entfremdet worden.

Wir warnen vor dem Ankauf und erſuchen Jeden der Spuren zur fernern Nachforſchung anzugeben weiß, davon ſeiner Obrigkeit unverzüglich Anzeige zu machen.

Dinslaken, den 25. September 1835.

Königl. Preuß. Gerichts-Commiſſion: Maynz.

Berichtigung.

Amtsblatt vom 14. Juli c. Stück Nr. 42. Pag. 307. Zeile 15. iſt ſtatt 117 Rthlr. zu leſen 917 Rthlr.

Digitized by Google

Amtsblatt
der
Regierung zu Düsseldorf.

Nr. 64. Düsseldorf, Sonnabend, den 10. Oktober 1835.

(Nr. 392.) Mittheilungen aus dem Zeitungsbericht pro August 1835. E. o. Nr. 3270.

1. Witterung.

Während der ganzen Dauer dieses Monats blieb die Witterung auf eine bemerkenswerthe Weise warm und trocken. Nur ein Tag der 7. August unterbrach die Trockenheit durch einen erquicklichen Regen, der aber den ausgetrockneten Boden in dem Maaße nicht durchdrang, um wirksam zu sein.

Die Temperatur blieb im Allgemeinen etwas geringer, als im vorigen Monate, selten überstieg sie 18° nach dem Reaumürschen Thermometer.

Der Wind zeigte große Beständigkeit und wehete vorherrschend aus Nord Nordost.

2. Landeskultur.

Die anhaltende Dürre, welche in einem Zeitraume von 7 Wochen Statt fand, hat sich im ganzen Regierungs-Bezirke sehr nachtheilig erwiesen.

Bloß auf die Winterfrucht dehnte sich ihr verderblicher Einfluß nicht aus und diese fällt daher in Folge der günstigen Frühjahrswitterung in ihrem Ertrage ganz erwünscht aus. Der Weizen wird seiner großen Güte wegen gerühmt. In Betreff der Sommerfrüchte, deren Erndte gänzlich beendigt, ist der Ertrag der Gerste mittelmäßig, des Hafers aber gering ausgefallen, der Buchweizen indeß gänzlich mißrathen.

Die Gemüsearten, Kartoffeln, Futterkräuter, Wiesen und Weiden liefern nur einen geringen Ertrag.

3. Preise der Lebensmittel.

Der Preis der Körnerfrüchte ist noch immer niedrig, der Hafer ist dagegen gestiegen, am theuersten sind die Kartoffeln und sämmtliche Gemüsearten. Wegen Futtermangels steht die Butter gleichfalls hoch im Preise.

Der Fruchthandel beschränkte sich in diesem Monate bloß auf den innern Verbrauch. Der Markt zu Neuß hatte eine Zufuhr von

2963	Scheffel Weizen;	131	Scheffel Hafer;
1760	„ Roggen;	8	„ Buchweizen;
616	„ Gerste;	7882	„ Rübsaamen.

Die Abfuhr beschränkte sich auf:

1350	Scheffel Weizen;	270	Scheffel Hafer;
573	„ Roggen;	44	„ Buchweizen.
241	„ Gerste;		

Die Zufuhr hat einen Werth von etwa 35,290 Thlr. und die Abfuhr von ungefähr 3,395 Thlr.

Digitized by Google

Auf dem Fruchtmarkte zu Mettmann wurden abgesetzt:

306 Scheffel	Weizen;	483 Scheffel	Hafer;
362 „	Roggen;	203 „	Buchweizen.
120 „	Gerste;		

4. Gesundheitszustand.

a) Bei den Menschen:

Im Allgemeinen ist der Gesundheitszustand ganz erwünscht. Gewöhnliche Wechselfieber waren inzwischen nicht selten und in Folge der ununterbrochenen Hitze und Trockenheit kamen auch hin und wieder Gallenfieber, jedoch ohne beunruhigenden Charakter zum Vorschein, so wie Nervenfieber und einzelne Fälle von Brechruhr.

Im Laufe d. M. wurden übrigens geboren	2089	Kinder
es starben	1198	Personen;
also sind mehr geboren als gestorben	891	Individ.
Im vorigen Jahre zählte der Monat August an Geborenen . .	2232	„
an Gestorbenen . .	1503	„
der damalige Zuwachs betrug also	729	Individ.

Zu Hückeswagen, im Kreise Lennep, hat eine Frau einen Knaben geboren, welchem der rechte Arm fehlt und der statt desselben nur mit einem kleinen Stumpf zur Welt gekommen ist.

Die Mutter schreibt diese Verstümmelung einem während ihrer Schwangerschaft gehabten Schrecken zu.

Unter den Gestorbenen erreichte Sibille Schnepp zu Gilverath im Kreise Grevenbroich das seltene Alter von 94 Jahren.

b) Bei den Thieren.

Die Lungenseuche unter dem Rindvieh hat sich auch auf die Kreise Düsseldorf, Geldern und Gladbach ausgedehnt, zum Glück ist sie wenig heftig und der Zahl nach unbedeutend.

5. Unglücksfälle.

Im Ganzen haben 22 Personen das Leben auf eine gewaltsame Weise eingebüßt.

Unter denselben befinden sich 7 Selbstmörder und von den übrigen sind:

5 ertrunken,	1 verschüttet,
2 überfahren,	1 verbrannt und
4 todt gefallen,	2 durch sonstige Gewalt umgekommen.

4 Individuen aber sind von einem fast gewissen Tode gerettet worden.

Durch die Flammen wurden eingeäschert: im Kreise Düsseldorf 1 Wohnhaus; im Kreise Lennep 7 Wohnhäuser; im Kreise Rees 1 Wohnhaus; im Kreise Geldern 1 Wohnhaus; im Kreise Kempen 2 Scheunen und 1 Stallung; im Kreise Krefeld 1 Wohnhaus und 1 Brennerei; im Kreise Grevenbroich 1 Backhaus.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

(Nr. 393.) Die gegenseitige Aufhebung des Abschosses und Abfahrtsgeldes zwischen sämmtlichen Preußischen Staaten einerseits und den Oestreichischen Staaten andererseits. 1. S. 1. Nr. 4128.

Mit Bezug auf die, im Stück 20. Nr. 1639. der Gesetz-Sammlung abgedruckte:

Erklärung wegen gegenseitiger Aufhebung des Abschosses und Abfahrtsgeldes zwischen

Digitized by Google

sämmtlichen Preußischen Staaten einerseits, und den Oestreichischen Staaten, mit Ausnahme von Ungarn und Siebenbürgen andererseits vom 24. Juli d. J.

bringen wir, in Gemäßheit einer von dem Königlichen Ministerium des Innern für Gewerbe-Angelegenheiten unter dem 21. v. M. uns gemachten Eröffnung zur Kenntniß des Publikums und der Behörden, daß, wenn gleich die namentliche Aufführung der durch das diesfällige Abkommen betroffenen Kaiserlich-Oestreichischen Landestheile unterblieben ist, doch nach Inhalt der vorangegangenen Verhandlungen kein Zweifel obwaltet, über welche Länder und Provinzen sich dieses Abkommen erstrecken soll, und

daß namentlich Oestreichischer Seits alle unter dem Kaiserlichen Scepter sich befindenden Staaten dahin gehören, einzig und allein mit Ausnahme derjenigen Landestheile, welche dermalen das Königreich Ungarn und Siebenbürgen bilden.

Düsseldorf, den 3. Oktober 1835.

(Nr. 394.) Die Herausgabe von Kupferstichen verstorbener ausgezeichneter Preußen betr. I. S. I. Nr. 4101.

Der Kaiserlich-Russische Collegien-Sekretair Lehmann, welcher Kügelgens Meisterwerk „die trauernde Erde" (Cybele) in Longhis zarter Linienmanier in Kupfer gestochen, hat sich wiederum mit der Redaction der in Königsberg herauskommenden Provinzial-Blätter verbunden, um eine Reihefolge von Kupferstichen ausgezeichneter Preußen zu den gedachten Blättern und heftweise in den beliebigsten Manieren zu liefern. Es wird monatlich ein Kupferstich auf feinem Schweizer-Velinpapier mit den Provinzial-Blättern und auch allein an diejenigen geliefert werden, die darauf subscribiren. Jeder dieser Kupferstiche kostet im Subscriptions-Preise 10 Sgr., man kann auf einzelne, auch auf eine Serie von 6 Kupferstichen subscribiren. Jedes Bild wird etwa 3½ Zoll hoch und verhältnißmäßig breit sein. Der Ueberschuß der Einnahme ist für die Kasse des Instituts zur Erziehung verwahrloster Kinder bestimmt.

Indem wir zur Förderung dieses philantropischen Unternehmens hierdurch einladen, bemerken wir zugleich, daß der Regierungs-Secretair Tauwel mit der Sammlung von Subscriptionen auf die in Rede stehenden Bildnisse von uns beauftragt worden ist, an den man sich daher in portofreien Briefen wenden kann.

Düsseldorf, den 2. Oktober 1835.

(Nr. 395.) Vermächtnisse und Schenkungen an die Armen. I. S. II. Nr. 10078.

In den verflossenen Monaten Juli, August und September c. sind den Armen des hiesigen Regierungs-Bezirkes folgende Vermächtnisse und Schenkungen zugewendet und deren Annahme von Staatswegen bestätigt worden.

1) Der zu Jüchen verstorbene Peter Joseph Arnolds den dortigen Armen ein Legat von 200 Rthlr.

2) Ein nicht genannt seyn wollender Wohlthäter der Armen, dem St. Hubertus Hospital zu Düsseldorf ein Geschenk von 77 Rthlr.

3) Ein Unbekannter der evangelischen reformirten Gemeinde zu Neviges ein Geschenk von 270 Rthlr., unter Bedingung, daß 156⅔ Rthlr. dem Armenfonds, 113⅓ dem Kirchenvermögen zugetheilt werden.

4) Der zu Wesel verstorbene Rentner Fr. Heinr. Aug. Clemens v. Tumpling den dortigen katholischen Armen ein Legat von 50 Rthlr.

5) Derselbe der Diakonie der evangelischen Gemeinde zu Wesel ein Legat von 230 Rthlr.

6) Der zum Universal-Erben des zu Kevelaer verstorbenen Kaplans Bernhard Gelraed bestimmte J. Fr. van Hamme auf Nordstrand in Dänemark den Armen zu Wetten ein Geschenk von 256 Rthlr. 15 Sgr. gegen Uebernahme einiger kirchlichen Verpflichtungen.

7) Der zu Kevelaer verstorbene Kaplan Bernhard Gelraed den dortigen Armen ein Vermächtniß von 300 Rthlr.

8) Der Landwirth Johann Reiff zu Neuenhausen, Bürgermeisterei Grevenbroich den dortigen Armen ein Legat von 30 Rthlr. 23 Sgr.

9) Der zu Haus Unterbach verstorbene ehemalige Ober-Präsident der Rhein-Provinz Philipp von Pestel den Armen der Gemeinde Unterbach ein Legat von 300 Rthlr.

Düsseldorf, den 1. Oktober 1835.

(Nr. 395.) Vereidung des Feldmessers Mathias Heinrich Klein. I. S. III. Nr. 4193.

Der Baumeister Mathias Heinrich Klein aus Horst ist in der Eigenschaft als Feldmesser vereidet worden.

Düsseldorf, den 25. September 1835.

(Nr. 397.) Agentur des Ferdinand Zur Löwen zu Lennep. I. S. II. Nr. 10518.

Dem pensionirten Rentmeister Ferdinand Zur Löwen zu Lennep ist von dem Haupt-Agenten der Leipziger Feuer-Versicherungs-Anstalt, Carl Vogts hieselbst die Unter-Agentur der gedachten Gesellschaft für den Kreis Lennep verliehen worden.

Düsseldorf, den 30. September 1835.

(Nr. 398.) Steckbrief gegen den Musketier Joseph Ruhmann aus Niedergondershausen. I. S. IV. Nr. 4132.

Der unten näher bezeichnete Musketier Joseph Ruhmann aus Niedergondershausen im Kreise St. Goar ist am 19. September d. J. von dem Königl. 40ten Infanterie-Regimente, aus der Garnison Mainz, entwichen.

Es werden demnach sämmtliche Ortsbehörden unseres Verwaltungsbezirks hiermit aufgefordert, die auswärtigen aber ersucht, auf denselben ein wachsames Augenmerk zu richten, ihn im Betretungsfalle arretiren und unter sicherer Bedeckung an den Commandeur des gedachten Regiments in Mainz abliefern zu lassen.

Düsseldorf, den 2. Oktober 1835.

Signalement.

Alter 21 Jahre; Größe 5 Fuß 3 Zoll; Haare blond; Augen blau; Augenbraunen blond; Mund groß; Nase spitz; Kinn oval; Gesichtsfarbe gesund; Stirne schmal.

Besondere Kennzeichen: der rechte Zeigefinger ist steif.

Bekleidung: eine blaue Jacke, graue Diensthosen, Halbstiefeln, eine Tuchmütze ohne Schirm mit rother Einfassung, ein schwarz seidenes Halstuch und ein Hemd.

(Nr. 399.) Steckbrief gegen den Johann Daniel Franz aus Schaberg. I. S. II. Nr. 10625.

Der unten signalisirte Johann Daniel Franz aus Schaberg, welcher wegen Landstreicherei in der Provinzial-Arbeits-Anstalt zu Brauweiler in Verhaft gewesen, ist am 27. c. entsprungen.

Sämmtliche Civil- und Militairbehörden werden ersucht, auf denselben Acht zu haben, ihn im Betretungsfalle zu verhaften und dorthin abliefern zu lassen.

Düsseldorf, den 28. September 1835.

Signalement.

Geburtsort Schaberg, letzter Aufenthaltsort Wieden; Alter 28 Jahre; Größe 5 Fuß 2 Zoll; Religion evangelisch; Gewerbe Tagelöhner; Haare dunkelbraun; Stirne flach; Augenbraunen braun; Augen grau; Nase stumpf; Mund groß; Bart braun; Kinn rund; Gesicht oval; Sprache deutsch.

Besondere Kennzeichen: keine.

Bekleidung: ein Hemd, eine grau tuchene Jacke, eine dito Hose, ein blau gewürfeltes Halstuch, ein Paar lederne Schuhe, eine blaue Kappe mit rothem Streifen.

Auszuleihende Stiftungs-Kapitalien.

Bei der evangelischen Kirchenkasse in Ratingen sind 1836 im Monate Mai 700 Thlr. und jetzt 150 Thlr. Preuß. Cour. gegen gesetzliche Sicherheit zu haben. Das Nähere bei dem Rendanten Bierhoff daselbst.

Bei der Armen-Kasse von Grieth liegen 650 Thlr. zum sofortigen Ausleihen gegen hypothekarische Sicherheit bereit, worüber der Bürgermeister Fraise zu Wissel nähere Auskunft ertheilt.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

(Bekanntmachung.)

Der bisherige Referendarius und Notariats-Candidat Carl Friedrich Griesenbeck aus Cleve ist durch Reskript des Herrn Justiz-Ministers Excellenz vom 29. v. M. zum Notar ernannt und hierbei ihm sein Wohnsitz zu Kevelaer im Friedensgerichtsbezirk Geldern angewiesen worden.

Cleve, den 29. September 1835. Der Ober-Prokurator: Bessel.

(Suspension.)

Durch das in zweiter Instanz bestätigte Urtheil des hiesigen Königl. Landgerichtes vom 8. Juli d. J. ist gegen den Gerichtsvollzieher Abstoß zu Waldbroel wegen Zuwiderhandlung gegen seine Amtspflicht, eine bereits vollzogene einmonatliche Suspension erkannt worden.

In Gemäßheit des §. 8. des Gesetzes vom 21. Juli 1826. wird dies hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Köln, den 25. September 1835. Der Ober-Prokurator.

Für denselben, der Königl. Erste Prokurator: Stammel.

Sicherheits-Polizei.

(Diebstahl zu Heisingen.)

In der Nacht vom 8. auf den 9. September c. sind in der Behausung des Kleinhändlers Ridder zu Heisingen, Bürgermeisterei Werden, mittelst Einbruchs nachstehende Gegenstände: 1) ein Frauen-Ueberrock, von aschgrau melirtem Tuch; 2) ein Frauenkleid, von

Digitized by Google

dunkelbraunem Tuch; 3) ein Frauenkleid, von dunkelgrünem Tuch; 4) ein Frauenkleid, von braunem Merinos; 5) ein Frauenkleid, von halbseide mit grünen Streifen; 6) ein Frauenkleid, von dunkelblauem Tuch; 7) ein Frauenkleid, von grünem Bieber; 8) ein Frauenkleid, von melirtem Bieber; 9) ein Frauenkleid, von sogenanntem Seidenstoff grün; 10) ein Frauenkleid, von Siamoisen, grün und roth gestreift; 11) ein Kinderrock, von dunkelblauem Tuch; 12) ein Frauenrock, von Wolle, blau und roth gestreift; 13) ein Frauenrock, von Wolle, blau und weiß gestreift; 14) ein Frauenrock, von Wolle, roth und weiß gestreift; 15) ein Frauenrock, von Baumwolle, blau und weiß gestreift; 16) ein Frauenrock, von braunem Kattun, gelb geblümt; 17) ein Frauenrock, von halbseide, schwarz mit grünen Streifen; 18) ein Frauenrock, von Siamoisen, blau, gelb und roth gestreift; 19) ein Frauenrock, von Siamoisen, grün mit gelben Blumen; 20) ein Frauenrock, von Baumwolle, blau und weiß gestreift; 21) eine schwarz seidene Schürze eingezackt; 22) ein schwarzer merinos Falgen; 23) drei Frauenjacken, von blauem Tuch; 24) eine Frauenjacke, von grünem Tuch; 25) eine Frauenjacke, von Kattun mit großen Blumen; 26) eine Frauenjacke, von blau schwarzem Merinos; 27) eine Frauenjacke, von blauer Seide; 28) eine Frauenjacke, von brauner Seide; 29) 2½ Stück flächsen Leinentuch à 30 Ellen zusammen 75 Ellen; 30) 4 Stück flächsen Leinentuch à 20 Ellen, zusammen 80 Ellen; 31) 8 Mannshemden, 5 sind gez. W. H. R.; 32) 10 Frauenhemden, 6 sind gez. A. C. B; 33) 2 Kinderhemden; 34) 2 neue flächsene Betttücher, gez. W. H. R.; 35) 4 neue flächsene Betttücher, ohne Zeichen; 36) 6 Betttücher mittelfein; 37) 1 kattunen Bettüberzug, roth und weiß geblümt; 38) 2 Kissenüberzüge, roth und weiß geblümt; 39) 1 kattunen Bettüberzug, roth und blau gewürfelt; 40) 3 kattunen Kissenüberzüge; 41) 21 neue Servietten von Gebild; 42) 11 gebrauchte Servietten von Gebild; 43) ein großes neues Tischtuch von Gebild; 44) vier weiße neue Kissenüberzüge (flächsen); 45) drei Tischtücher, von Gebild; 46) eine baumwollene Bettdecke; 47) eine einschläfige gestickte Decke von Kattun, gelb und roth; 48) drei Tischtücher von Gebild, mit sogenannten Gans-Augen; 49) zwei Handtücher, von Gebild mit sogenannten Gans-Augen; 50) zwei Handtücher, von flächsen, halbfein; 51) eine Kinderdecke, von gelbem Kattun mit grauen Streifen; 52) ein Kinderhemd; 53) drei weiße Kindermützen; 54) eine weiße Kinderjacke mit rothem Futter; 55) ein Kinderhemd, von Nesseltuch; 56) ein silberner Eßlöffel, gez. C. B. und W. H; 57) zwei silberne Halskreuze, Christus am Kreuze hängend, darstellend, entwendet worden.

Vor dem Ankaufe dieser Sachen warnend, ersuchen wir zugleich Jeden, der über diesen Diebstahl nähere Kunde haben möchte, solches bei der nächsten Polizeibehörde oder bei uns anzuzeigen. Essen, den 27. September 1835.

Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht: Jacobi.

(Diebstahl zu Dellwig.)

Dem Tagelöhner Franz Leggewie zu Dellwig, Bürgermeisterei Borbeck, sind am 16. September c. zwischen 10 und 11 Uhr Morgens mittelst Einbruchs folgende Gegenstände: 1) einen blauen dunkeln Frauenrock; 2) ein Unterbett von Barchent; 3) zwei Kissen ohne Ueberzüge vom nämlichen Zeuge; 4) einen grünen Leibrock; 5) ein Paar graue Beinkleider; 6) eine Mannsunterjacke von schwarzem Merinos; 7) eine porzellane Pfeife mit Silberbeschlag, entwendet worden.

Indem wir dies zur öffentlichen Kenntniß bringen, und einen Jeden vor dem Ankaufe

Digitized by Google

dieſer Sachen warnen, erſuchen wir alle, die nähere Auskunft hierüber ertheilen können, die betreffende Anzeige bei uns zu machen.

Eſſen, den 27. September 1835.

Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht: Jacobi.

(Wahrſcheinlich geſtohlene Sachen.)

Bei der am 26. Juni dieſes Jahres ſtatt gefundenen Verhaftung eines ſich in hieſiger Stadt herumtreibenden verdächtigen Menſchen, wurden folgende, anſcheinend geſtohlene Gegenſtände, in Beſchlag gelegt, nämlich:

1) ein Stück weißen Pique mit Blümchen, 16½ Ellen; 2) ein Stück Kattun, weiß und bunt, 23½ Ellen; 3) ein Stück dito geblümt, 10½ Ellen; 4) ein Stück desgleichen, 7¼ Ellen.

Indem ich Gegenwärtiges zur öffentlichen Kunde bringe, erſuche ich die etwaigen rechtmäßigen Eigenthümer der fraglichen Gegenſtände ſich bei mir zu melden.

Düſſeldorf, den 26. September 1835. Für den Ober-Prokurator.

Der Königl. Erſte Prokurator: Schnaaſe.

(Diebſtahl zu Rothauſen.)

In der Nacht vom 29. auf den 30. vorigen Monats ſind zu Rothauſen mittelſt Einbruches und Einſteigens folgende Gegenſtände entwendet worden:

1) ein floretſeidenes weißes Beutelchen mit einem ſilbernen Schloſſe, worin etwa 8 Thlr. Münze enthaltend; 2) ein floretſeidenes braunes Beutelchen mit circa 3 Thlr.; 3) fünfzehn ſilberne Kreuzchen; 4) ein dito vergoldetes; 5) zwei alte ſilberne Denkmünzen; 6) zwei ſilberne Kronen von einem Muttergottesbilde; 7) ein Paar ovale ſilberne Schuhſchnallen.

Ich bringe dieſen Diebſtahl mit dem Erſuchen zur öffentlichen Kenntniß, mir oder der nächſten Polizeibehörde alle diejenigen Nachrichten zukommen zu laſſen, wodurch die Thäter ermittelt, oder die geſtohlenen Gegenſtände wieder herbei geſchafft werden könnten.

Düſſeldorf, den 1. Oktober 1835. Für den Ober-Prokurator.

Der Erſte Prokurator: Schnaaſe.

(Zurückgenommener Steckbrief.)

Da ſich der Iſraelit Gabriel Joſeph Caſſel aus Deutz nunmehr freiwillig vor mir zur Unterſuchung geſtellt hat, ſo wird der unterm 24. September d. J. gegen ihn erlaſſene Steckbrief hiemit zurückgenommen.

Köln, den 3. Oktober 1835. Der Ober-Prokurator.

Für denſelben, der Königl. Erſte Prokurator: Stammel.

Perſonal-Chronik.

Im Monat September d. J. wurden ernannt:

1) der Oberförſter Math. Hoynk;
2) der Wirth und Oekonom Franz Heinrich Kuhlhoff;
3) der Färber Joh. Weindorf;
4) der Mauermeiſter Pet. Gröber;
5) der Kaufmann Joh. Lindemann, zu Gemeinderäthen der Bürgermeiſterei Eſſen, Kreis Duisburg;
6) der Ackerer Pet. Joh. Wilms zu Imbach, zum Gemeinderath der Bürgermeiſterei Opladen im Kreiſe Solingen;

Digitized by Google

7) der Ackersmann Heinr. Bremer;
8) „ „ Arn. Schleipmann;
9) „ „ Herm. Untewalleney;
10) der Winkelier Joh. Wm Röttgen, und
11) der Tuchfabrikant Jak. Haumann, zu Gemeinderathsmitgliedern der Bürgermeisterei Kettwig, Kreis Duisburg;
12) der Ackerer Math. Wilms zu Günhoven zum ersten, und
13) der Partikulier Pet. Heinr. Mertens in der Sittard zum zweiten Beigeordneten des Bürgermeisters zu Dahlen, Kreises Gladbach;
14) der Ackersmann Fried. Bernsau;
15) „ „ Joh. Köttgen;
16) „ „ Fried. Wilh. Benninghoven, zu Gemeinderäthen der Bürgermeisterei Hubbelrath, und
17) der Ackersmann Ludwig Birschel, zum Beigeordneten des Bürgermeisters zu Gerresheim, Kreis Düsseldorf;
18) der Ackersmann Everh. Seucken zu Möllen;
19) „ „ Herm. Wemmer zu Mehr;
20) der ehemalige Lehrer Wm. Engelbert Hartmann zu Spellen;
21) der Ackersmann Heinr. Bückmann zu Mehr, und
22) „ „ Herm. Feldmann in Stockum, zu Gemeinderäthen der Bürgermeisterei Götterswickerhamm, Kreis Duisburg;
23) der Händler und Oekonom Joh. Robbers;
24) der Oekonom Everh. Brands;
25) der Müller und Oekonom Ant. Geenen und
26) der Oekonom Conrad Hengstenberg, zu Gemeinderaths-Mitgliedern der Bürgermeisterei Elten, Kreis Rees;
27) der Uhrmacher Mart. Rud. Verhoeven, zum Gemeinderathe der Bürgermeisterei Goch im Kreise Cleve;
28) der bisherige 2te Beigeordnete und Oekonom Wm. Barckhoff zu Altendorf, zum ersten Beigeordneten;
29) der Obersteiger Hein. Wilh. Kesten daselbst zum 2ten Beigeordneten;
30) der Ackersmann Fried. Hoffsohne zu Altendorff;
31) der Landwirth Joh. Schulte Lippern zu Lippern;
32) der Landwirth Franz Pauß zu Vogelheim;
33) der Schmidt Wm. Breilmann zu Vogelheim;
34) der Ackerwirth Gerh. Terboven genannt Boversmann zu Dellwig, und
35) der Ackerwirth Joh. Kalthoff zu Holsterhausen, zu Gemeinderäthen der Bürgermeisterei Borbeck, Kreis Duisburg;
36) der Ackerer Joh. Jos. Baeckes, und
37) „ „ Joh. Wm. Stapper, zu Mitgliedern des Gemeinderathes der Bürgermeisterei Kirspielwaldniel, Kreis Kempen;
38) der Besitzer einer Türkischroth-Färberei Joh. Hein. Neuhoff, zum Gemeinderathe der Bürgermeisterei Elberfeld, Kreis Elberfeld;
39) der Ackerer Jak. Schotten zu Anstel, zum Gemeinderath der Bürgermeisterei Rettesheim, Kreis Neuß;
40) der Gust. Kirschkamp an die Stelle seines verstorbenen Vaters zum commissarischen Bürgermeister von Burgwaldniel und Kirchspielwaldniel, Kreis Kempen

Digitized by Google

Amtsblatt
der
Regierung zu Düsseldorf.

Nr. 65. Düsseldorf, Freitag, den 16. Oktober 1835.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

(Nr. 400.) Erfordernisse zur Staatsprüfung der Candidaten der Pharmacie betr. l. S. V. Nr. 5624.

Das Königliche Ministerium der Geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten hat mittelst Rescripts vom 9. August d. J. bestimmt, daß in Zukunft kein Candidat der Pharmacie zur Staatsprüfung zugelassen werden soll, der nicht in einer inländischen Apotheke, in Gemäßheit der Bestimmungen des Prüfungsreglements vom 1. Dezember 1825. (Amtsblatt 1826. Seite 71) die Apothekerkunst gehörig erlernt und resp. 5 oder 3 Jahre als Gehülfe servirt, und im letzten Falle nach Beendigung dieser Dienstzeit, dem ausschließlichen akademischen Studium der pharmaceutischen Wissenschaften durch volle zwei Semester fleißig obgelegen hat.

Ueber die Zulassung ausländischer Candidaten, zur Staatsprüfung, welche den obigen Erfordernissen nicht genügt haben, hat sich das genannte Königl. Ministerium in jedem einzelnen Falle die Entscheidung auf unsere Berichtserstattung vorbehalten.

Düsseldorf, den 30. September 1835.

(Nr. 401.) Erkenntniß gegen Refractairs. l. S. IV. Nr. 4096.

Da die nachbenannten, zum Königl. Kriegesdienste verpflichteten Individuen:

1) Joh. Heinrich Haak, Bäcker, geboren zu Xanten, den 14. November 1814.
2) Wilh. Hellings, geboren zu Veen, den 27. Dezember 1814.
3) Franz Balthasar Herscheidt, geboren zu Vierquartieren, den 24 März 1814.
4) Gerhard Muysers, geboren zu Marienbaum, den 14. Mai 1814.
5) Carl Wilhelm Eduard Zickwolf, geboren zu Otweiler, den 5. Juli 1814. und zuletzt zu Rheinberg wohnhaft.
6) Heinrich Raab, geboren zu Kervenheim, den 15. Oktober 1813.
7) Herm. Ferd. Freudenhammer, Metzger, geboren zu Geldern-den 21. Oktober 1814.
8) Joh. Heinr. Kahlen, geboren zu Geldern, den 30. September 1814.
9) Joh. Fried. Zipper, Schuster, geboren zu Geldern, den 28. Februar 1814.
10) Peter Weber, geboren zu Calcar, den 16. März 1813.
11) Franz Awater, Barbier, geboren zu Cleve, den 4. März 1814.
12) Joh. Couws, geboren zu Wyler, den 27. September 1814.

Durch unseren Beschluß vom 8. d. M. auf den Grund des Gesetzes vom 6. Floréal, Jahrs XI., des Decrets vom 8. Fructidor Jahrs XIII. und mit Bezugnahme auf das Rescript des Königl. Ministeriums der Justiz vom 14. Februar und das Rescript des Königl. Ministeriums des Innern vom 22. Februar 1820. für Refractairs erklärt worden sind; und da das Königl. Landgericht zu Cleve in seiner öffentlichen Sitzung vom 14. d. M. die Confiscation des Vermögens sowohl des gegenwärtigen, als des in Zukunft etwa zu erwartenden gegen

Digitized by Google

die vorbenannten Individuen zu Gunsten des Fiscus ausgesprochen hat; so wird dieses hiedurch zur allgemeinen Kunde gebracht.

Düsseldorf, den 29. September 1835.

(Nr. 402.) Die Prüfung der evangelischen Schulamts-Candidaten resp. Schullehrer betr. l. S. V. Nr. 6347.

Die Prüfung der, mit Nr. II. und III. im Jahre 1833. und früher aus dem Seminar entlassenen Candidaten des Elementarschulamtes, so wie derjenigen, welche, ohne im Seminar gewesen zu seyn, ihre Qualifikation als Elementarlehrer darthun wollen, wird hiedurch auf Mittwoch den 28. d. M. festgesetzt.

Die bei der Anmeldung erforderlichen Zeugnisse sind am Tage vorher dem Herrn Direktor Zahn in Meurs einzureichen.

Düsseldorf, den 10. Oktober 1835.

(Nr. 403.) Bekanntmachung. l. S. III. Nr. 4353.

Gemäß einer in Nr. 66. unseres vorjährigen Amtsblattes bekannt gemachten Verfügung des Herrn Finanz-Ministers Excellenz vom 27. September v. J. über die Ausführung der Artikel 53. und 54. der Rheinschifffahrts-Acte vom 31. März 1831. sind nunmehr die Schiffsuntersuchungs-Kommissionen des hiesigen Bezirks in den unten benannten Städten gebildet und überall in Thätigkeit getreten.

Dieselben bestehen wie folgt:

A. für Düsseldorf:

1) aus dem Oberbürgermeister als Vorsitzer,
2) „ Schiffer Leonhard Heubes,
3) „ „ J. H. Breynk,
4) „ Kaufmann Peter van Els, und
5) „ Schiffsbaumeister Franz Theissen,

sämmtlich hier wohnhaft;

B. für Duisburg:

1) aus dem Bürgermeister, als Vorsitzer,
2) „ Kaufmann Carl Böninger,
3) „ Schiffer Diederich van Eicken,
4) „ „ Peter Laud,
5) „ Schiffsbaumeister Jakob Westphal,
6) „ „ Wilhelm Strack,

sämmtlich aus Duisburg;

C. für Ruhrort:

1) aus dem Bürgermeister, als Vorsitzer,
2) „ Hafenkassenrendanten Sanderus,
3) „ Kaufmann und Schiffer Georg Stinnes,
4) „ Schiffsbaumeister Heinr. Corn. Reinhaus,
5) „ Rentner und früheren Schiffer G. Wilh. Knipscheer, zu Ruhrort, und
6) „ ehemaligen Schiffsbaumeister Wilh. Dehnen, zu Meiderich wohnhaft;

D. für Wesel:

1) aus dem Bürgermeister, als Vorsitzer,

Digitized by Google

2) aus dem Kaufmann und Schiffseigenthümer Theodor Maaſſen,
3) „ Schiffseigenthümer Nicolaus de Haas,
4) „ Königl. Brückenmeiſter Nußholz, als Schiffsbauverſtändigen,
5) „ Kaufmann Johann Alex. Kalle, zu Weſel, und
6) „ Schiffszimmermann Bitter, zu Dorſten wohnhaft.

Indem wir das betheiligte Publikum hiervon in Kenntniß ſetzen, machen wir die Schiffer noch beſonders auf die genaue Beachtung der oben erwähnten Miniſterial-Inſtruktion vom 27. September v. J. und namentlich auf die Verpflichtung jedes Schiffers, von dem 1. Januar nächſten Jahres an den Beweis der geſchehenen Hauptreviſion und ſpäter der periodiſchen Nachreviſionen jederzeit bei ſich zu führen, hiermit aufmerkſam.

Düſſeldorf, den 4. Oktober 1835.

(Nr. 404) Steckbrief gegen den Huſar Guſtav Wiebecke aus Eisleben. I. S. IV. Nr. 4198.

Der unten ſignaliſirte Huſar Guſtav Wiebecke aus Eisleben, Kreis Mansfeldt, Regierungsbezirk Merſeburg, iſt am 2. Oktober d. J. von dem Königl. 8ten Huſaren-Regimente aus der Garniſon Düſſeldorf, entwichen.

Sämmtliche Civil- und Militärbehörden werden erſucht, auf denſelben ſtrenge wachen, ihn im Betretungsfalle verhaften und wohlverwahrt an das Regiments-Commando zu Düſſeldorf abliefern zu laſſen.

Düſſeldorf, den 4. Oktober 1835.

Signalement.

Alter 19½ Jahr; Größe 5 Fuß 5 Zoll 4 Strich; Religion evangeliſch; Gewerbe Bergmann; Haare blond; Stirne ſchmal; Augenbraunen blond; Augen grau; Naſe mittelmäßig; Mund mittelmäßig; Bart röthlich; Kinn ſpitz; Geſichtsbildung rund; Geſichtsfarbe blaß; Statur geſetzt. Beſondere Kennzeichen: am linken Daumen eine Hiebnarbe.

Bekleidung: eine dunkelblaue Jacke mit hellblauen Kragenpatten und einer Reihe weißer Knöpfen, dunkelblaue Mütze mit hellblauen Streifen, graue Reithoſen mit rother Biese, Stiefeln mit Sporen.

(Nr. 405.) Steckbrief gegen den Horniſten Albert Hiecius aus Pätzig. I. S. IV. Nr. 4213.

Der unten ſignaliſirte Horniſt Albert Hiecius aus Pätzig, Kreis Greiffenhagen, Regierungsbezirk Stettin, iſt am 1. Oktober d. J. von der 8ten Compagnie des Königl. 34ten Infanterie-Regiments (2tes Reſerve) aus der Garniſon Jülich, entwichen.

Sämmtliche Civil- und Militairbehörden werden erſucht, auf denſelben ſtrenge wachen, ihn im Betretungsfalle verhaften und wohlverwahrt an die Commandantur der Feſtung Jülich abliefern zu laſſen.

Düſſeldorf, den 6. Oktober 1835.

Signalement.

Alter 24 Jahre; Größe 5 Fuß 1 Zoll 2 Strich; Religion evangeliſch; Haare dunkelbraun; Stirne platt; Augenbraunen braun; Augen dunkelgrau; Naſe gewöhnlich; Mund klein; Zähne gut und vollſtändig; Bart ſchwärzlich; Kinn ſpitz; Geſichtsbildung regelmäßig; Geſichtsfarbe geſund; Statur klein.

Beſondere Kennzeichen: keine.

Bekleidung: eine Feldmütze, eine Jacke, ein Paar Militär-Tuchhoſen, eine Halsbinde, ein Paar Schuhe, ein Hemd.

Digitized by Google

(Nr. 406) Steckbrief gegen den Militär-Sträfling Jakob Seibert aus Daubach. 1. S. IV. Nr. 4240.

Der unten näher bezeichnete Militär-Sträfling Jakob Seibert aus Daubach, Kreis Kreuznach, ist am 30. September c. von der Festungs-Arbeit in Koblenz, entwichen.

Es werden demnach sämmtliche Ortsbehörden unseres Verwaltungsbezirks hiermit aufgefordert, die auswärtigen aber ersucht, auf denselben ein wachsames Augenmerk zu richten, ihn im Betretungsfalle arretiren und unter sicherer Bedeckung an die Königl. Festungs-Commandantur in Koblenz abliefern zu lassen.

Düsseldorf, den 7. Oktober 1835.

Signalement.

Alter 25 Jahre; Haare schwarz; Augen braun; Nase gewöhnlich; Kinn rund; Bart schwarz; Stirne hoch; Gesichtsfarbe gesund.

Bekleidung: eine blaue Tuchjacke mit rothem Kragen, graue Tuchhosen, graue Mütze mit rothem Streifen, schwarz tuchene Halsbinde, neues Hemd und Schuhe.

(Nr. 407.) Steckbrief gegen den Musketier Friedrich Rochlitz aus Zabui. 1. S. IV. Nr. 4262.

Der unten signalisirte Musketier Friedrich Rochlitz aus Zabui, Kreis Schwitz, Regierungsbezirk Marienwerder, ist am 5. Oktober d. J. vom 2ten Bataillon des Königl. 32ten Infanterie-Regiments aus der Garnison Jülich, entwichen.

Sämmtliche Civil- und Militairbehörden werden ersucht, auf denselben strenge wachen, ihn im Betretungsfalle verhaften und wohlverwahrt an die Commandantur der Festung Jülich abliefern zu lassen.

Düsseldorf, den 9. Oktober 1835.

Signalement.

Alter 24 Jahre; Größe 5 Fuß 4 Zoll; Religion katholisch; Gewerbe Schneider; Haare braun; Stirne frei; Augenbraunen blond; Augen blau; Nase stumpf; Mund gewöhnlich; Zähne gesund; Bart keinen; Kinn rund; Gesichtsbildung oval; Gesichtsfarbe gesund; Statur stark; Sprache deutsch und polnisch.

Besondere Kennzeichen: pockennarbig.

Bekleidung: eine blaue Militairjacke, ein Paar graue Tuchhosen, eine Halsbinde, eine Feldmütze, ein Paar Komisschuhe, ein Komishemd.

(Nr. 408.) Steckbrief gegen den Joseph Waldorf aus Düsseldorf. 1. S. II. Nr. 10782.

Der unten signalisirte Joseph Waldorf aus Düsseldorf, welcher wegen Bettelei in der Provinzial-Arbeits-Anstalt zu Brauweiler in Verhaft gewesen, ist am 28. c. aus der Anstalt entsprungen.

Sämmtliche Civil- und Militairbehörden werden ersucht, auf denselben Acht zu haben, ihn im Betretungsfalle zu verhaften und dorthin abliefern zu lassen.

Düsseldorf, den 30. September 1835.

Signalement.

Alter 15 Jahre; Größe 4 Fuß 9 Zoll; Religion katholisch; Stand ohne; Haare blond; Stirne oval; Augenbraunen blond; Augen grau; Nase spitz; Mund klein; Kinn oval; Gesicht schmal; Sprache deutsch.

Besondere Kennzeichen: keine.

(Nr. 409.) Steckbrief gegen den Peter Düllekes aus Keppeln. l. S. II. Nr. 10782.

Der unten signalisirte Peter Düllekes aus Keppeln, welcher wegen Bettelei in der Provinzial-Arbeits-Anstalt zu Brauweiler in Verhaft gewesen, ist am 28. c. aus der Anstalt entsprungen.

Sämmtliche Civil- und Militairbehörden werden ersucht, auf denselben Acht zu haben, ihn im Betretungsfalle zu verhaften und dorthin abliefern zu lassen.

Düsseldorf, den 30. September 1835.

Signalement.

Alter 16 Jahre; Größe 4 Fuß 9 Zoll; Religion katholisch; Stand ohne; Haare blond; Stirne bedeckt; Augenbraunen braun; Augen braun; Nase mittelmäßig; Mund groß; Kinn rund; Gesicht oval; Sprache deutsch.

Besondere Kennzeichen: keine.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

(Bekanntmachung)

Es ist von des Königs Majestät durch Kabinetsordre vom 4. Juni d. J. auf den Antrag des hohen Finanz-Ministerii genehmigt worden, daß diejenigen Gegenden des Märkischen Berg-Amts-Bezirks, in welchen bei der Menge der Verleihungen und Muthungen auf Steinkohlengruben die Freiheit des Feldes sich nicht mehr übersehen läßt, für neue Muthungen geschlossen werden. Als solche Theile des gedachten Bergamts-Bezirks sollen angesehen werden:

1) der Distrikt, welcher von einer Linie eingeschlossen wird, die von Steele, der ehemaligen Landesgrenze zwischen der Grafschaft Mark und den Fürstenthümern Essen und Werden folgend, bis da, wo diese bei Niedernhof in die Chaussee von Langenberg nach Hattingen trifft, von dort dieser Chaussee bis zur Ruhrbrücke bei Hattingen entlang, dann dem rechten Ufer der Ruhr folgend bis zur Wittenschen Fähre, von hier der Chaussee nach über Krengeldanz und Bochum bis wieder zur Gränze des Bergamtsbezirks nach Steele gezogen wird; und
2) der Distrikt, welcher innerhalb einer Gränzlinie liegt, die von Krengeldanz über den sogenannten Schnee bis zur Chaussee von Herdecke nach Brüninghausen, dann dieser Chaussee folgend bis zum Emscherflusse gelegt wird, ferner dem linken Ufer der Emscher bis zum Einflusse des Rüpingsbaches folgt, demnächst an diesem Bache herauf bis zur Chaussee von Brüninghausen nach Krengeldanz geht und von diesem Punkte über Eicklinghofen bis Krengeldanz sich der Chaussee anschließt.

In diesen beiden Distrikten sollen einstweilen, und bis zu der nach Möglichkeit zu beschleunigenden Berichtigung des bisher erworbenen, aber noch nicht förmlich verliehenen oder vermessenen Gruben-Eigenthums, neue Muthungen auf Steinkohlen nicht mehr angenommen werden. Nur die bis zur Publikation gegenwärtiger Bestimmung bereits angemeldeten Muthungen und die durch Anmeldung bis dahin erworbenen Fiederrechte sind von obiger Maaßregel ausgenommen.

Wir bringen dies hiedurch zur öffentlichen Kenntniß.

Dortmund, den 7. Oktober 1835.

Königl. Oberbergamt für die Westphälischen Provinzen.

Digitized by Google

(Den ertrunkenen Anton Dünnes von Senhalz)

Am 6. d. M. ertrank zugleich mit drei Pferden in der Mosel unweit Burgen der Halfer Anton Dünnes von Senhalz, 23 Jahre alt, 5 Fuß groß, bekleidet mit einer wollenen Jacke, blau leinenem Kittel, leinenen Hosen, ledernen Kamaschen und Riemenschuhen.

Haar roth, Stirne hoch; Augenbraunen braun, Augen braun, Nase spitz, Mund gewöhnlich, Bart roth, Kinn spitz, Gesicht länglich, Statur gesetzt.

Möchte der Leichnam irgendwo gelandet werden, so ersuche ich um Nachricht.

Koblenz, den 9. Oktober 1835. Der Königl. Ober-Prokurator: v. Olfers.

Sicherheits-Polizei.

(Diebstahl zu Holthausen.)

In der Nacht vom 17. auf den 18. September c. sind in der Behausung des Fried. Humann zu Holthausen nachstehende Sachen mittelst Einbruchs entwendet worden:

1) 3 steinerne Töpfe, jeder mit 10 Maaß Butter; 2) ein steinerner Topf mit 6 Maaß Butter; 3) ein steinerner Topf, mit 7 Maaß Butter; 4) ein steinerner Topf, mit 4½ Maaß Butter; 5) ein steinerner Topf, mit 5 Maaß Butter; 6) eine Butterwelle 2 Pfund schwer; 7) zwei Töpfe, jeder mit 2 Maaß Butter; 8) ein Topf mit circa 4 Maaß Schmalz; 9) ein halber Anker Branntwein; 10) ein doppelläufiges Jagdgewehr mit Perkussionsschlössern; 11) drei Betttücher.

Indem wir vor dem Ankaufe dieser Sachen warnen, fordern wir Jeden auf, der über den Thäter oder die gestohlenen Sachen Auskunft geben kann, entweder uns direkt, oder dem nächsten Polizeiamte davon Nachricht zu geben.

Essen, den 3. Oktober 1835.

Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht: Jacobi.

(Diebstahl zu Holthausen.)

In der Nacht vom 22. auf den 23. September c. sind der Wittwe Pleuger zu Holthausen, folgende Gegenstände mittelst Einbruchs gestohlen worden:

1) ein steinerner Topf mit 23 Pfund Butter; ein steinerner Topf mit 10½ Kannen Butter; 3) ein steinerner Topf mit 6 Kannen Butter; 4) ein steinerner Topf mit 10 Pfund Butter; 5) ein kleiner steinerner Topf mit einigen Pfunden Butter.

Vor dem Ankaufe dieser Sachen warnend, fordern wir Jeden auf, der über die gestohlenen Sachen, oder den Dieb Auskunft geben kann, entweder uns, oder die nächste Polizeibehörde zu benachrichtigen.

Essen, den 5. Oktober 1835.

Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht: Jacobi.

(Diebstahl zu Katernberg.)

In der Nacht vom 17. auf den 18. September sind in der Wohnung des Ackersmanns Großemiddeldorf zu Katernberg, mittels Einbruchs, nachstehende Gegenstände entwendet worden:

1) ein zinnernes Kaffeetöpfchen, mit etwas erhöhtem Deckel, worin sich ein kleines Loch befindet; 2) ein kupferner Kaffeekessel; 3) eine alte Kaffeemühle; 4) eine Frauen-Unterjacke von schwarzem Merinos, wovon ein Stück an der linken Seite abgerissen, und mit Nadeln wieder befestigt war; 5) ein Butterkorb.

tized by Google

Indem wir vor dem Ankaufe dieſer Sachen warnen, erſuchen wir Jeden, der über den Thäter, oder die geſtohlenen Sachen, Auskunft geben kann, bei uns, oder bei der nächſten Polizeibehörde, Anzeige davon zu machen.

Eſſen, den 3. Oktober 1835.

Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht: Jacobi.

(Diebſtahl an der Beyenburg.)

Dem Kaufmann Loebbecke an der Beyenburg ſind am 28. September c. Abends zwiſchen 9 und 10 Uhr auf ſeiner Rückreiſe von Barmen nach der Beyenburg in einer, hinten auf ſeinem Wagen mit Stricken wohlbefeſtigten und wahrſcheinlich abgeſchnittenen papiernen Doſe die folgenden Sachen:

1) ein ſchwarz ſeidenes Kleid; 2) ein neuer bunt geblümter Ueberrock; 3) ein ſchon gebrauchter dunkler kattunener Ueberrock; 4) ein brauner wollner Umſchlagstuch; 5) ein Krepptuch (grau mit bunter Guirlande); 6) ein klein ſeidenes Halstuch; 7) ein dunkel ſeidner Beutel mit Quaſten; 8) 2 Paar ſeidene Handſchuhe, ein Paar ſchwarze und 1 Paar lila; 9) 1 ſchon gebrauchte ſchwarz ſeidene Schürze; 10) 2 lila mouſſelinen Schürzen; 11) 2 Tüll-Hauben; 12) ein Döschen mit einer Schnur Wachsperlen mit einem Amethiſt Schlößchen und einem kleinen Döschen mit einem Paar Ohrringe; 13) verſchiedene geſtickte Kragen und Tücher 14) 2 Hemden gezeichnet H. L.; 15) 5 Paar weiße baumwollene Strümpfe, gezeichnet H. L; 16) 6 Paar Strümpfe ungezeichnet; 17) mehrere Taſchentücher gezeichnet H. L.; 18) 6 weiße Tücher gezeichnet L.; 19) 1 weißes Corſet; 20) 1 weiß wollener Unterrock; 21) 2 weiße baumwollne Unterröcke; 22) 1 Paar weiß wollene Strümpfe; 23) 2 Paar dunkele wollene Strümpfe; 24) 1 Paar grau wollene Strümpfe mit Strickgarn; 25) ein dunkeles wollenes Strickzeug; 26) ein weißes baumwollenes Strickzeug mit fertigem Strumpf und Strickgarn; 27) eine gelb kattune Nachtjacke; 28) 3 Nachthauben; 29) 2 bunte Tücher; 30) 1 Paar ſchwarze Stoffſchuhe; 31) 1 Paar bunt geſtickte Pantoffeln, entwendet worden.

Warnend vor deren Ankauf fordern wir Jeden auf, die zur Wiederherbeiſchaffung der beſchriebenen Gegenſtände und Habhaftwerdung des Thäters dienende Thatumſtände uns oder der nächſten Polizeibehörde ſofort Anzeige zu machen.

Schwelm, den 2. Oktober 1835. Königl. Land- und Stadtgericht.

(Diebſtahl zu Meyderich.)

Am 28. Auguſt c. iſt dem Ackersmann Johann Brüggemann zu Meyderich von deſſen Bleiche ein 16 Ellen langes Stück Leinwand, an deſſen einem Ende 5 Ellen Baumwolle eingeſchlagen waren, entwendet worden.

Indem wir vor dem Ankaufe dieſer Leinwand warnen, fordern wir Jeden auf, alles was zur Entdeckung des Diebes oder Herbeiſchaffung der geſtohlenen Sache führen könnte, entweder uns oder der nächſten Obrigkeit anzuzeigen.

Duisburg, den 27. September 1835.

Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht: Buehl.

(Diebſtahl zu Düſſeldorf.)

Am 5. dieſes Monats iſt hierſelbſt eine große ganz neue wollene Tiſchdecke von grünem Grunde mit weißen Blumen und Guirlanden, und in der Mitte mit zwei großen Sternen, entwendet worden.

Ich bringe diesen Diebstahl mit dem Ersuchen zur öffentlichen Kenntniß, mir alles dasjenige mitzutheilen, wodurch der Thäter ermittelt werden könnte.

Düsseldorf, den 6. Oktober 1835. Für den Ober-Prokurator.
Der Erste Prokurator: Schnaase.

(Zurückgenommener Steckbrief.)

Da der Bäcker Heinrich Menzen aus Krefeld zu Lüttringhausen wieder aufgegriffen worden ist, so wird der gegen denselben am 21. September c. erlassene Steckbrief zurückgenommen.

Düsseldorf, den 7. Oktober 1835. Für den Ober-Prokurator.
Der Erste Prokurator: Schnaase.

(Steckbrief gegen die Margaretha Klug aus Hellen.)

Die wegen eines Hausdiebstahls vor den hiesigen Assisenhof, verwiesene Dienstmagd Margaretha Klug, gebürtig zur Hellen bei Lindlar, wohnhaft zuletzt in Heiligenhaus, Bürgermeisterei Overath, hat sich der Untersuchung durch die Flucht entzogen.

Indem ich deren Signalement unten beifüge, ersuche ich sämmtliche Polizeibehörden, auf dieselbe sorgfältigst zu vigiliren, sie im Betretungsfalle verhaften und mir vorführen zu lassen.

Köln, den 5. Oktober 1835. Der Ober-Prokurator.
Für denselben, der Königl. Erste Prokurator: Stammel.

Signalement.

Größe beinahe 5 Fuß; Alter 24 Jahre; Haare roth; Augenbraunen röthlich; Stirne niedrig; Augen grau; Nase dick; Mund groß; Kinn spitz; Gesichtsbildung länglich; Gesichtsfarbe blaß. Besondere Kennzeichen: Sommerflecken im Gesicht.

Personal-Chronik.

Personal-Chronik des Königl. Landgerichts zu Düsseldorf pro 3tes Quartal 1835.

Der Referendar Robert Reymann hieselbst ist unter dem 9. Juni d. J. zum Advokat-Anwalt bei dem hiesigen Königl. Landgerichte ernannt worden.

Der Auskultator Reinhold Heinrich von Hürter hierselbst ist zum Referendar befördert worden.

Der Landgerichts-Assessor Carl Friedrich Hermann Steltzer ist an das Landgericht zu Coblenz versetzt worden.

Der Referendar Johann Heinrich Beckers ist zum Assessor bei dem hiesigen Landgerichte ernannt worden.

Der Friedensrichter Anton Brewer hierselbst ist mit Tode abgegangen.

Der Advokat Widenmann ist zum Anwalt bei dem hiesigen Königl. Landgerichte ernannt worden.

Der Gerichtsvollzieher Jacob te Kloodt zu Neuß ist an das Friedensgericht zu Crefeld und der Gerichtsvollzieher Franz Gerhard Cores von hier an das Friedensgericht zu Neuß versetzt worden.

Berichtigung.

In dem Amtsblatte vom 12. Mai c. Nr. 29. Seite 216. ist zu lesen:

„Nr. 22. statt Wilhelm Belscheid" „Friedrich Wilhelm Bellscheid" und

„Nr. 29. statt Gerhard Terbey" „Johann von der Bey."

Digitized by Google

Amtsblatt
der
Regierung zu Düsseldorf.

Nr. 66. Düsseldorf, Sonnabend, den 17. Oktober 1835.

(Nr. 410.) Bekanntmachung. l. S. l. Nr. 4329.

Zur weiteren Ausführung des mit dem Großherzogthum Baden abgeschlossenen Zollvertrags vom 12. Mai d. J. (Gesetzsammlung S. 145.) ist die Vereinbarung getroffen, daß vom 14. d. M. an, von den nach der Bekanntmachung vom 6. August d. J. noch vom zollfreien Verkehr zwischen den Zollvereinslanden und dem Großherzogthum Baden ausgeschlossenen Artikeln, folgende gegen Ursprungs-Zeugnisse zollfrei aus dem einen in das andere Land übergehen dürfen, nämlich:

1) Baumwollengarn,
   1) weißes ungezwirntes, und Watten,
   2) doublirtes, gezwirntes Garn (Zwirn, Strickgarn), ingleichen alles gefärbte Garn. (Tarif, Art. 2. b, 1 und 2.)
2) Kurze Waaren, Quincaillerien (Tarif, Art. 20.)
3) Weine, ohne Unterschied des Alters (Tarif, Art. 25. f.)
4) Seide und Seidenwaaren aller Art (Tarif, Art. 30. a. b. und c)

Die Ursprungs-Zeugnisse für derartige Waaren sowohl, als für die bereits nach der Bekanntmachung vom 6. August bezeichneten

Baumwollenen Waaren, (Tarif, Art. 2. c.) und
Wollenen Waaren (Tarif, Art. 41. c und d.)

sind von den Fabrikanten oder Producenten, und nur ausnahmsweise bei Weinen, welche sich nicht mehr in dem Besitz der Producenten befinden, von den Händlern, dahin, daß die Waare eigenes Fabrikat oder eigenes (resp. Landes-) Erzeugniß sei unter Versicherung an Eidesstatt auszustellen, demnächst aber von den Landräthen, und in den größeren Städten von den Bürgermeistern nach vorgängiger Prüfung zu beglaubigen. Auch dürfen Gegenstände dieser Art in das Großherzogthum Baden nur über Haupt-Zollämter eingehen.

Von dem zollfreien Verkehr mit dem Großherzogthum Baden bleiben daher, wie hier der Uebersicht wegen wiederholt wird, bis auf Weiteres nur noch folgende Gegenstände und zwar unbedingt also ohne Rücksicht auf inländische oder ausländische Abstammung ausgeschlossen:

Gewürze, (Tarif, Art. 25. k.)
Kaffee, ibid. m.
Kakao, ibid. n.
Reis, ibid. t.
Syrop, ibid. v.
Taback, Tabacks-Blätter und Stengel, und Tabacksfabrikate aller Art, (Tarif, Art. 25. w.)
Thee, ibid. x.
Zucker, (raffinirter und roher) ibid. y.

Digitized by Google

Ueber den Zeitpunkt von wo ab jene Beschränkungen aufhören, und der völlig freie Verkehr zwischen dem Zollverein und dem Großherzogthum Baden eintritt, wird seiner Zeit die weitere Bekanntmachung ergehen.

Berlin, den 7. Oktober 1835.

Finanz-Ministerium.
Graf von Alvensleben.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

(Nr. 411.) Steckbrief gegen den Jost Wick aus Richstein. 1. S. IV. Nr. 4301.

Der von dem 16ten Infanterie-Regimente desertirte unten näher bezeichnete Jost Wick ist auf dem Transporte von Siegen nach Düsseldorf am 18. v. M. aus dem Detentions-Hause zu Lennep, entsprungen.

Sämmtliche Civil- und Militairbehörden werden ersucht, auf denselben strenge wachen, und ihn im Betretungsfalle an das Bürgermeisteramt zu Lennep abliefern zu lassen.

Düsseldorf, den 8. Oktober 1835.

Signalement.

Name: Jost Wick von Richstein, Kreis Siegen; Alter 25 Jahre; Größe 5 Fuß 5 Zoll; Statur mittel; Haare blond; Stirne flach; Augenbraunen blond; Augen grau; Nase stumpf; Mund aufgeworfen; Kinn spitz; Bart blond, wenig; Gesicht oval; Gesichtsfarbe blaß; spricht deutsch.

Besondere Kennzeichen: Warzen an den Händen.

Bekleidung: eine Kappe, weiß leinenes Hemd, blau zerrissener Rock, leinene Beinkleider, grau wollene Strümpfe und Schuhe mit Riemen.

(Nr. 412.) Steckbrief gegen den MilitairSträfling Peter Philippen aus Erkelenz. 1. S. IV. Nr. 4346

Am 12. d M. ist der untenstehend bezeichnete Militair-Sträfling Peter Philippen, welcher wegen dringenden Verdachts des vierten Diebstahls, Schuldenmachens resp. Androhung der Desertation, vom 25ten Infanterie-Regiment, zur 2jährigen Festungsstrafe verurtheilt ist, aus der Festung Köln entwichen.

Sämmtliche betreffende Civil- und Militairbehörden werden ersucht, auf denselben Acht zu haben, ihn im Betretungsfalle verhaften und an die Commandantur zu Köln abliefern zu lassen, Düsseldorf, den 16. Oktober 1835.

Signalement.

Alter 21 Jahre 6 Monate; Größe 5 Fuß 6 Zoll; Religion katholisch; Gewerbe Schuhmacher; Haare blond; Stirne bedeckt; Augenbraunen blond; Augen blau; Nase dick; Mund etwas aufgeworfen; Zähne gesund; Bart keinen; Kinn rund; Gesichtsfarbe blaß; Gesichtsbildung völlig; Statur gesetzt; Sprache deutsch.

Besondere Kennzeichen: auf dem linken Arme Christus am Kreuz, roth eingeätzt, auf dem rechten Arme A. D. F., und ein Manns- und Frauen-Bild, roth eingeätzt, am rechten Unterarme eine Schnittnarbe, so wie an der linken Seite der Halses ein Maalzeichen.

Bekleidung: eine blau tuchene Sträflingsjacke mit rothem Kragen, eine dito Mütze mit rothem Streifen, eine Halsbinde, ein Paar graue Tuchhosen, ein Paar Halbstiefeln, ein Hemd.

Digitized by Google

(Nr. 413.) Uebersicht der Erträge der im Regierungs-Bezirke Düsseldorf abgehaltenen und vom 25. Juli bis 25. August 1835. zum Abschluß gekommenen Collecten.

Nr.	Namen der landräthlichen Kreise.	Zu welchen Zwecken die Collecten bewilligt worden sind: 1) zur Deckung der Kosten für den Neubau der Kirche der katholischen Gemeine zu Wald im Kreise Solingen. Betrag der aufgekommenen Gelder in den katholischen Kirchen. Rtlr. Sg. Pf.			Außerdem in fremden Münzen circa Rtlr. Sg. Pf.			2) zum Besten der Brandbeschädigten des Dorfes Eisenschmidt im Regierungs-Bezirke Trier. Ertrag der aufgekommenen Gelder in den Häusern. Rtlr. Sg. Pf.			katholischen Kirchen. Rtlr. Sg. Pf.			evangelischen Kirchen. Rtlr. Sg. Pf.			jüdischen Synagogen. Rtlr. Sg. Pf.			Total. Rtlr. Sg. Pf.			Außerdem in fremden Münzen circa Rtlr. Sg. Pf.			Total beider Collecten. Rtlr. Sg. Pf.		
1	Düsseldorf . .	34	20	9	—	—	—	30	16	10	24	—	4	14	—	—	2	15	4	71	2	6	—	—	—	05	23	3
2	Solingen . . .	22	16	11	—	—	—	13	10	11	6	1	8	12	14	2	—	—	—	31	26	9	—	—	—	54	13	8
3	Lennep . . .	9	18	6	—	—	—	15	23	1	5	1	7	17	23	5	—	—	—	38	18	1	—	—	—	48	6	7
4	Elberfeld . . .	16	15	9	—	—	—	41	13	—	8	—	3	55	26	11	—	—	—	105	10	2	1	—	—	121	25	11
5	Duisburg . . .	16	7	—	—	—	—	43	24	5	13	23	3	18	3	—	1	24	11	77	15	7	—	—	—	93	22	7
6	Rees	8	17	8	—	—	—	27	16	10	6	20	7	12	14	5	—	16	9	47	8	7	—	—	—	55	26	3
7	Cleve	29	7	—	—	—	—	43	6	5	20	27	5	8	5	8	1	8	11	73	18	5	—	—	—	102	25	5
8	Geldern . . .	19	16	10	—	—	—	29	6	10	19	11	5	23	7	—	1	7	—	73	2	3	—	—	—	92	19	1
9	Kempen . . .	5	13	10	—	—	—	7	—	6	7	20	10	2	10	3	—	12	10	17	14	5	—	—	—	22	28	3
10	Krefeld . . .	11	8	—	—	—	—	38	6	2	11	4	3	9	6	11	1	11	—	59	28	4	1	7	5	71	6	4
11	Gladbach . . .	7	29	7	—	—	—	45	26	—	10	4	3	12	13	6	—	—	—	68	13	9	—	—	—	76	13	4
12	Grevenbroich .	6	15	5	—	—	—	11	8	1	4	8	11	4	20	11	—	—	—	20	7	11	—	—	—	26	23	4
13	Neuß	8	19	2	—	—	4	19	1	10	9	9	—	1	9	6	—	7	1	29	27	5	—	—	—	38	16	7
																							2	7	5			
14	Königl. Münzamt zu Düsseldorf, dem Metallwerth für die fremden Münzen . .	—	—	—	—	—	—	1	7	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	7	—	—	—	—	1	7	—
	Summa	196	26	5	—	—	4	367	17	11	146	13	9	192	5	8	9	13	10	715	21	2	—	—	—	912	17	7

incl. circa 4 Pf. fremde Münz.

Digitized by Google

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

(Bekanntmachung.)

Es ist der Fall vorgekommen, daß in Prozessen gegen Kirchen der Patron und die Vorsteher die ihnen im §. 654. Tit. 11. Theil II. des Allgemeinen Landrechts zur Pflicht gemachte Anzeige an die geistlichen Obern verabsäumt haben, und dadurch für das Vermögen und die Gerechtsame der Kirchen Nachtheile hervorgegangen sind.

Zur Beseitigung dieses Uebelstandes werden auf den Antrag des Herrn Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten, sämmtliche Gerichtsbehörden hierdurch angewiesen, in allen Prozessen, in welchen Kirchen- oder andere, hinsichtlich ihrer Vermögens-Beaufsichtigung den Kirchen gleichstehende, Stiftungen und Institute als Kläger oder Verklagte auftreten, der betreffenden Königl. Regierung,

1) den Klagebeantwortungs-Termin unter Mittheilung einer Abschrift der Klage, bekannt zu machen, und
2) bei der Mittheilung des Erkenntnisses an die Partheien zugleich eine vollständige Abschrift des Erkenntnisses zur Nachricht zu übersenden.

Für diese Bekanntmachungen können nur Kopialien für Rechnung der Kirche ꝛc. angesetzt werden, wenn derselben nicht die Sportelfreiheit zusteht.

Berlin, den 17. September 1835.

Der Justiz-Minister.
(gez.) Mühler.

An das Königl. Oberlandesgericht zu Hamm.

Vorstehendes Justiz-Ministerial-Rescript wird den Gerichten des hiesigen Departements zur Nachricht und Nachachtung hierdurch bekannt gemacht.

Hamm, den 2. Oktober 1835. Königl. Oberlandesgericht: Jacobi.

(Bekanntmachung.)

Den Gerichten und Justiz-Commissarien unseres Departements wird mit Bezug auf das Justiz-Ministerial-Rescript vom 5. Januar d. J., hierdurch bekannt gemacht, daß von der Reimer'schen Buchhandlung zu Berlin eine Anzahl Exemplaren der neuesten Auflage der allgemeinen Gerichts-Ordnung, so wie der Criminal-Ordnung hiehin übersandt worden sind, welche von unserm Journalisten Pittius für den Preis eines Exemplars von resp. 2 Thlr. 2 Sgr 6 Pf. und 25 Sgr. gegen Portofreie Uebersendung der Gelder bezogen werden können.

Hamm, den 3. October 1835.

Königliches Ober-Landes-Gericht: Jacobi.

Sicherheits-Polizei.

(Bekanntmachung.)

Das in meiner Bekanntmachung vom 15. v. M. (S. 432. dieses Amtsblatts) gedachte, aus einem Wirthshause zu Kevelaer gestohlene Pferd ist wieder herbeigeschafft worden. Cleve, den 9. Oktober 1835. Der Ober-Prokurator: Bessel.

Digitized by Google

Amtsblatt
der
Regierung zu Düsseldorf.

Nr. 67. Düsseldorf, Montag, den 26. Oktober 1835.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

(Nr. 414.) Die Zurückstellung der katholischen Priesteramts-Aspiranten vom Militairdienst betreffend. l. S. V. Nr. 6136.

Da die bisher von dem Herrn Ober-Präsidenten der Rheinprovinz den katholischen Priesteramts-Aspiranten jährlich ausgefertigten Zurückstellungs-Zeugnisse nicht weiter erforderlich, so sind auch künftig die Gesuche um deren Erlangung nicht weiter an uns zu richten, sondern es müssen die katholischen Candidaten des Geistlichen Standes es sich angelegen sein lassen, daß sie in der von der Erzbischöflichen und Bischöflichen Stelle uns jährlich im April einzureichende Aspiranten-Liste aufgenommen werden.

Düsseldorf, den 10. Oktober 1835.

(Nr. 415.) Die Neumeßungen in mehreren Gemeinden, deren Kataster auf älteren Karten beruht betr. II. S. III. Nr. 5085.

Die betreffenden Orts-Behörden und Grund-Eigenthümer werden hiermit benachrichtigt, daß die zufolge unserer Bekanntmachung vom 6. April d. J. Nr 2169. II. S. III. im Amtsblatte Nr. 23. Seite 165. angeordnete Neumessungen in Gemeinden der Kreise Cleve, Geldern und Rees, deren Kataster auf älteren Karten beruhen, nunmehr in den Bürgermeistereien

Schermbeck,
Ringenberg,
Haldern,
Rees,
Isselburg,
Emmerich; und
Elten,

fortgesetzt werden sollen. Mit Verweisung auf die gedachte Bekanntmachung machen wir den betreffenden Orts-Behörden daher zur Pflicht, die darin gegebenen Vorschriften gehörig zu befolgen, und eben so die Grundeigenthümer zu deren genügenden Beachtung unausgesetzt zu veranlassen. Düsseldorf, den 12. Oktober 1835.

(Nr. 416.) Erledigung der Kreis-Wundarzt-Stelle zu Crefeld. l. S. V. Nr. 6275.

Durch den am 2. d. M. erfolgten Tod des Kreiswundarztes Gerwin zu Crefeld ist dessen Stelle für den Kreis Crefeld erledigt.

Qualifizirte Wundärzte, welche sich um diese Stelle bewerben wollen, haben ihre Gesuche unter Beifügung der erforderlichen Qualifications-Zeugnisse binnen 2 Monaten an uns einzureichen. Düsseldorf, den 10. Oktober 1835.

Digitized by Google

(Nr. 417.)

Nachweisung

der Consumtibilien-Durchschnitts-Preise im Regierungsbezirk Düsseldorf pro September 1835. l. s. II. Nr. 11055.

Nr.	Namen der Haupt-Orte.	Waizen			Roggen			Gerste			Buchwaizen			Kartoffeln			Grütze			Graupen			Erbsen			Hafer		
		per Berliner Scheffel.																										
		Rtl.	Sgr.	Pf.	Rtl.	Sgr.	Pf.	Rtl.	Sgr.	Pf.	Rtl.	Sgr.	Pf.	Rtl.	Sgr.	Pf.	Rtl.	Sgr.	Pf.	Rtl.	Sgr.	Pf.	Rtl.	Sgr.	Pf.	Rtl.	Sgr.	Pf.
1	Düsseldorf	1	17	10	1	6	—	1	2	—	1	4	4	—	21	6	3	20	7	7	4	6	1	10	—	—	22	3
2	Elberfeld	1	22	6	1	12	6	1	8	—	1	23	—	—	24	—	—	—	—	—	—	—	1	24	—	—	27	8
3	Mettmann	1	21	—	1	7	—	1	6	—	1	10	—	—	18	—	—	—	—	—	—	—	1	20	—	—	23	—
4	Essen	1	22	—	1	8	—	1	3	—	1	6	—	—	20	—	—	—	—	—	—	—	2	—	—	—	28	—
5	Solingen	1	26	9	1	12	6	1	—	7	1	—	5	—	18	—	—	—	—	—	—	—	1	14	—	1	—	4
6	Krefeld	1	18	—	1	4	7	1	1	4	1	7	4	—	20	—	3	10	—	4	20	—	1	18	2	—	23	4
7	Neuß	1	15	8	1	2	10	1	—	9	1	4	8	—	13	10	3	17	3	4	18	—	1	16	2	—	20	1
8	Duisburg	1	18	9	1	5	—	1	—	—	1	12	6	—	16	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	1	—	—
9	Emmerich	1	16	9	1	6	—	1	—	5	1	8	9	—	15	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	24	5
10	Rees	1	16	1	1	4	6	—	—	—	—	—	—	—	11	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	22	8
11	Wesel	1	17	5	1	1	6	1	—	4	1	11	10	—	15	—	3	—	—	3	20	—	1	20	—	—	22	11
12	Cleve	1	19	3	1	4	6	1	1	5	1	7	10	—	17	(	2	10	—	2	15	—	1	11	6	—	20	11
13	Geldern	1	17	11	1	2	1	1	—	8	—	—	—	—	21	(	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	22	2
14	Goch	1	21	2	1	3	8	1	—	1	1	8	2	—	15	6	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	21	7
15	Kempen	1	15	—	1	1	2	1	4	6	1	4	6	—	11	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	24	—
16	Rheinberg	1	12	10	1	2	10	1	—	1	1	4	8	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	29	4
	Durchschnitts-Preise	1	18	8	1	5	4	1	1	11	1	8	2	—	17	2	3	5	7	4	15	6	1	16	5	—	24	7

Digitized by Google

Fortsetzung der Nachweisung

der Consumtibilien-Durchschnitts-Preise im Regierungsbezirke Düsseldorf pro September 1835.

Nr.	Namen des Haupt-Orte.	Heu, per Centner zu 110 Pfund			Stroh, per Schock zu 1200 Pfund.			Brandwein pr. Berliner Quart.		Bier pr. Berliner Quart.		Rind-Fleisch, per Berliner Pfund.		Kalb-Fleisch, per Berliner Pfund.		Hammel-Fleisch, per Berliner Pfund.		Schweine-Fleisch, per Berliner Pfund.		Butter per Berliner Pfund.		Eier, per 1/4 Hundert.	
		Rtl.	Sgr.	Pf.	Rtl.	Sgr.	Pf.	Sgr.	Pf.	Sgr.	Pf.	Sgr.	Pf.	Sgr.	Pf.	Sgr.	Pf.	Sgr.	Pf.	Sgr.	Pf.	Sgr.	Pf.
1	Düsseldorf	—	27	—	6	—	—	7	6	1	4	3	2	2	3	2	7	3	—	6	9	6	—
2	Elberfeld	1	5	—	9	—	—	5	6	1	4	3	—	2	8	2	—	3	8	6	6	8	6
3	Mettmann	—	24	6	7	10	—	6	—	1	8	2	6	2	6	2	4	3	8	6	—	8	4
4	Essen	—	24	—	4	24	—	5	—	1	4	2	2	1	—	2	2	2	6	5	6	5	7
5	Solingen	—	27	6	8	—	—	4	6	2	—	2	8	2	10	3	—	4	—	6	—	8	6
6	Krefeld	—	25	7	4	18	—	4	3	1	8	2	—	1	7	2	5	3	9	6	—	6	3
7	Neuß	—	23	10	4	27	3	5	6	1	4	2	6	2	—	2	—	2	7	5	6	5	—
8	Duisburg	—	20	—	5	—	—	3	—	1	8	2	6	1	6	2	4	2	6	5	6	8	—
9	Emmerich	—	16	—	6	10	—	5	6	1	—	2	6	2	6	2	4	3	4	3	10	7	6
10	Rees	—	16	6	4	24	—	4	6	1	—	2	—	2	—	2	—	2	6	5	4	5	8
11	Wesel	—	18	5	4	11	6	3	—	1	3	2	6	2	—	2	2	2	8	6	6	6	3
12	Cleve	—	16	11	4	18	6	4	6	1	2	2	8	2	8	2	6	3	—	5	1	6	3
13	Geldern	—	—	—	—	—	—	4	—	1	6	2	2	1	6	2	4	2	3	5	1	4	8
14	Goch	—	16	6	3	20	9	4	—	1	6	1	8	1	—	2	—	2	9	5	6	5	—
15	Kempen	—	26	—	4	20	—	4	—	1	8	2	4	2	—	2	4	4	—	6	—	6	—
16	Rheinberg	—	25	3	4	18	6	4	4	1	4	2	—	1	4	2	6	—	—	4	8	5	—
	Durchschnitts-Preise	—	22	10	5	15	6	4	8	1	5	2	5	2	—	2	4	3	1	5	7	6	5

Digitized by Google

(Nr. 418.) Die Entlassung der Zöglinge aus dem Schullehrer-Seminar zu Brühl betreffend. I. S. V. Nr. 6430.

Nach dem Resultate der am 2. v. M. gehaltenen Prüfung, ist den nachbenannten Seminaristen und zwar dem Wilhelm Timmerkamp aus Hardenberg das Zeugniß Nr. 1. den folgenden aber das Zeugniß der Fähigkeit bedingter Anstellung als Elementar-Schullehrer ertheilt worden:

Adolph Bauer aus Angermund,
Hermann Bergerhoff aus Mettmann,
Heinrich Maassen aus Kaldenkirchen,
Wilhelm Meising aus Elsen,
Theodor Ostermann aus Katernberg,
Friedrich Wilh. Schulte aus Ibach,
Anton Traut aus Uerdingen,
Peter Langen aus Priesterath,
Anton Schwarzhof in Essen.

Düsseldorf, den 16 Oktober 1835.

(Nr. 419.) Steckbrief gegen den Heinrich Zaun aus Königswinter. I. S. IV. Nr. 4367.

Am 13. October c. ist der untenstehend bezeichnete Festungs-Baugefangene Heinrich Zaun, welcher wegen qualifizirter Diebstähle zur lebenslänglichen Zwangs-Arbeit verurtheilt ist, von der Festungs-Arbeit zu Köln, entwichen.

Sämmtliche betreffende Civil- und Militär-Behörden werden ersucht, auf denselben Acht zu haben, ihn im Betretungsfalle verhaften und an die Kommandantur zu Köln abliefern zu lassen.

Düsseldorf, den 18. Oktober 1835.

Signalement.

Geburtsort: Königswinter bei Bonn; gewöhnlicher Aufenthalt Königswinter; Alter 29 Jahre; Größe 5 Fuß 4 Zoll; Religion katholisch; Gewerbe Schneider; Haare braun; Stirne hoch; Augenbraunen dunkelbraun; Augen blau; Nase spitz; Mund gewöhnlich; Zähne gut; Bart braun; Kinn rund; Gesichtsfarbe gesund; Gesichtsbildung voll und etwas länglich; Statur mittlere und etwas schwach; Sprache deutsch.

Besondere Kennzeichen: keine.

Bekleidung bei der Entweichung: eine Mütze von halb grau und halb gelbem Tuche, eine Jacke dito, eine Hose dito, so wie mit Fußsprenger und einem Halseisen gefesselt.

(Nr. 420.) Steckbrief gegen den Friedrich Wilhelm Baum. I. S. II. Nr. 11052.

Der unten signalisirte wegen Diebstahls zur zweijährigen Gefängnißstrafe und zur lebenslänglichen Stellung unter Polizeiaufsicht verurtheilte Friedrich Wilhelm Baum hat nach Abbüßung ersterer Strafe, sich der Polizeiaufsicht im Juli c. entzogen, indem er mit den ihm zur Reise von Elberfeld nach Steinstraß (Kreis Jülich) ertheilten Legitimationspapieren sich heimlich entfernt und an dem Orte seiner Bestimmung nicht eingetroffen ist, wo er ein Unterkommen suchen wollte.

Sämmtliche Civil- und Militär-Behörden werden ersucht, auf den ꝛc. Baum Acht zu

Digitized by Google

haben, ihn im Betretungsfalle zu verhaften und an die Polizei-Behörde in Elberfeld abliefern zu lassen.

Düsseldorf, den 13. Oktober 1835.

Signalement.

Name: Friedrich Wilhelm Baum; Geburtsort Solingen; Wohnort Elberfeld; Gewerbe Webergeselle; Religion katholisch; Alter 23 Jahre, geboren am 1. Februar 1812.; Größe 5 Fuß; Haare schwarz; Stirn breit; Augenbraunen schwarz; Augen braun; Nase lang und groß; Mund mittel; Bart braun; Kinn rund; Gesicht oval; Gesichtsfarbe gesund; Statur hager.

Besondere Kennzeichen: hat Sommersprossen.

(Nr. 421.) Zurückgenommener Steckbrief. l. S. ll. Nr. 10892.

Da der aus der Arbeitsanstalt zu Brauweiler entsprungene Daniel Franz wieder verhaftet worden ist, so wird der gegen ihn unter dem 28. v. M. erlassene Steckbrief (Amtsblatt Nr. 64. Seite 468.) zurückgenommen.

Düsseldorf, den 12. Oktober 1835.

(Nr. 422.) Zurückgenommener Steckbrief. l. S. ll. Nr. 10807.

Da der steckbrieflich verfolgte Peter Schnorbus sich wieder eingestellt hat, so wird der gegen ihn unter dem 16. v. M. erlassene Steckbrief (Amtsblatt Nr. 60. Nr. 434.) hiermit zurückgenommen.

Düsseldorf, den 15. Oktober 1835.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

(Bekanntmachung.)

Bei den Hypotheken-Eintragungen besteht hin und wieder annoch der in früherer Zeit entstandene Gebrauch, daß für die Anfertigung der Eintragungs-Gesuche ein gewisses Honorar angesetzt, und den Schuldnern zu Last gestellt wird. Gesetzlich ist ein solches Honorar nur den Notarien zugebilligt, und ist es daher ein Mißbrauch, wenn in Fällen, wo dergleichen Eintragungsgesuche nicht von Notarien ausgehen, dem Schuldner für die Anfertigung derselben Honorarien berechnet werden, indem hierfür weiter nichts als die Erstattung gewöhnlicher Schreibgebühren, welche zu den baaren Auslagen, mithin zu den nach dem Art. 2155. des B. G. Buchs zu erstattenden Inscriptionskosten gehören, gefordert werden können.

Von des Herrn Justiz-Ministers Excellenz bin ich daher authorisirt, andurch bekannt zu machen, daß der Schuldner unter den Inscriptionskosten für die Fertigung der Eintragungsscheine (Bordereaux) andere Gebühren, als Schreibgebühren mit fünf Sgr. für beide Exemplare zu entrichten nicht verbunden ist, jedoch mit Ausnahme der Fälle, in denen die Anfertigung durch Notarien statt gefunden hat.

Köln, den 11. Oktober 1835. Der General-Prokurator: Biergans.

(Die Befreiung verkehrsfreier Gegenstände vom Rhein- resp. Mosel-Zoll betr.)

Durch die Bekanntmachung des Unterzeichneten vom 27. Januar 1832. (conf. Amtsblatt der betreffenden Regierung de 1832.) ist die Befreiung verkehrfreier Gegenstände von

Digitized by Google

der Entrichtung des Rhein- resp. Mosel-Zolls bei der Ausfuhr über Emmerich, Coblenz und Trier davon abhängig gemacht worden, daß durch steueramtliche Atteste, welche bei dem nächsten Amte am Verladungsort zu entnehmen sind, der Nachweis, daß die Ladung im Innern an Bord genommen, geführt werde. Da es dieses Nachweises für Steinkohlen, deren viele namentlich über Emmerich nach Holland ausgehen, fernerhin nicht weiter bedarf; so wird das Schiffahrttreibende Publikum von der Entnehmung jener Atteste in Bezug auf alle Steinkohlen und Geriß, welche zwischen Koblenz und Emmerich und zwischen Koblenz und Trier und oberhalb an der Saar künftig Behufs der Ausfuhr verladen werden, hiermit entbunden, und sind die betreffenden Rhein- und Mosel-Zoll-Aemter jener Plätze danach angewiesen. Köln, den 15. Oktober 1835.

Der Geheime Ober-Finanz-Rath und Provinzial-Steuer-Direktor.
In Vertretung.
Der Regierungs-Rath: Sethe.

(Den ertrunkenen Steuermann Heinrich Plier aus Coblenz betr.)

Am 14 d. M. stürzte oberhalb Kaltenengers der Steuermann Heinrich Plier von hier von einem Schiffe, welches er führte, in den Rhein und konnte nicht gerettet werden.

Mögte dessen Leiche, deren Signalement ich hierunten mittheile, irgendwo gelandet werden, so ersuche ich um Nachricht.

Coblenz, den 17. Oktober 1835. Der Königl. Ober-Prokurator: v. Olfers.

Signalement.

Name: Heinrich Plier, Stand Schiffssteuermann, Wohnort Coblenz, Alter circa 45 bis 46 Jahre, Größe circa 5 Fuß 1 Zoll, Haare hellblond röthlich, vorne kahl, Stirne hohe, Nase etwas spitz, Mund gewöhnlich, röthlichen Backenbart.

Bekleidung: alter blauer Oberrock, röthlich geblümtes Halstuch, grüne Hose von Tuch, fast neue Stiefeln, eine blaue Tuchmütze, welche jedoch vom Wasser sogleich fortgetrieben worden ist.,

---

(Eine aufgegriffene Kuh betr.)

In der Gemeinde Lüttingen bei Xanten ist eine ungefähr 500 Pfund schwere, schwarz und weiß gefleckte Kuh, mit einer Blesse vor dem Kopfe, aufgegriffen worden, ohne daß der Eigenthümer bis jetzt hätte ermittelt werden können. Der Angehörige dieser Kuh wird daher hiermit aufgefordert, sich zur Empfangnahme derselben baldigst bei hiesiger Stelle zu melden.

Xanten, den 18. Oktober 1835. Das Bürgermeister-Amt.

Sicherheits-Polizei.

(Steckbrief gegen den Johann Grünewald aus Rhynern.)

Der unten signalisirte Johann Grünewald, welcher wegen mehrern Diebstähle hier in Untersuchung war, und ein höchst gefährlicher Verbrecher ist, ist des Nachts vom 12. auf den 13. dieses, aus seinem Gefängniße mittelst Ausbruchs, entsprungen.

Sämmtliche Civil- und Militär-Behörden werden ersucht, auf denselben Acht zu haben, ihn im Betretungsfalle zu verhaften und gefesselt an uns abliefern zu lassen.

Hamm, den 13. Oktober 1835. Königl. Preuß. Inquisitoriat: Spener.

Signalement.

Geburtsort: Hallenberg Kreis Meschede, gewöhnlicher Aufenthalt: Rhynern,

Digitized by Google

Kreis Hamm; Alter 45 Jahre; Größe 5 Fuß 1 Zoll; Religion katholisch; Gewerbe Schmidt; Haare braun; Stirn hoch; Augenbraunen braun; Augen braun; Nase gewöhnlich; Mund sehr groß; Zähne unvollzählig; Bart braun; Kinn rund; Gesichtsfarbe blaß; Gesichtsbildung oval; Statur hager.

Besondere Kennzeichen: der Obermund ist durch einen Schuß aufgerissen und kahler Scheidel.

Bekleidung: baumwollene Nachtmütze von blau und weißer Farbe, werchenes Hemd, halb graue und halb gelbe Jacke, dergleichen Beinkleider, blaue wollene Strümpfe und Schuhe. Auch hat derselbe ein Paar Fußschellen mitgenommen.

(Diebstahl zu Mülheim an der Ruhr.)

In der Nacht vom 9. October sind von der hinter der Wohnung des Kohlenhändlers Hermann Kocks zu Mülheim an der Ruhr befindlichen Bleiche folgende Gegenstände:

1) ein neues Tischtuch von Gebild (Gänseaugen) $2\frac{1}{2}$ Ellen lang und $2\frac{1}{2}$ Ellen breit, gez. H. K. Nr. 4.; 2) ein neues Knabenhemdchen gez. H. K. Nr. 8.; 3) zwei Knabenhemdchen ohne Zeichen; 4) ein Kinderhemdchen gez. A. K.; 5) zwei dito ohne Zeichen; 6) ein weiß leinenes Sacktuch gez. M. K. Nr. 6.; 7) ein Paar weiß baumwollene Strümpfe gez. M. S. L. Nr. 3; 8) ein Paar dito gez. A. S. L; 9) vier Paar weiß baumwollene Strümpfe ohne Zeichen; 10) sechs weiße hanfleinene Handtücher gez. H. K. Nr. 12, entwendet worden.

Indem wir diesen Diebstahl zur öffentlichen Kenntniß bringen, fordern wir, gegen den Ankauf warnend, Jeden auf, der zur Habhaftwerdung der gestohlnen Sachen und des Thäters Beweismittel anzugeben vermag, dieselben seiner nächsten Polizei-Behörde sofort anzuzeigen.

Broich, den 13. Oktober 1835.

Fürstliches Gericht der Herrschaft Broich: Berghaus.

(Diebstahl zu Kleinenbroich.)

Am 12. dieses Monats sind zu Kleinenbroich folgende Gegenstände gestohlen worden:

1) ein schwarztuchener umgewandter Ueberrock mit einer Reihe schwarzer hörnernen Knöpfe; 2) ein Ueberrock von weiß gelbem Bibertuch mit zwei Reihen Knöpfen von Kamelhaar. Die untersten Knöpfe an beiden Seiten fehlen, und die Hinterknöpfe sind abgenutzt; 3) eine gelbe fein gerippte Weste von Kamelhaar mit Knöpfen von Perlmutter; 4) eilf Hemden, sieben noch neu vorn in der Mitte H. G. roth gezeichnet, und mit Halskragen von feinerm Tuche; 5) zwei neue und drei alte Ueberhemden von Bielefelder Leinen mit feinerm Halskragen roth gezeichnet G.; 6) an Münze sieben bis acht Thaler in $\frac{1}{2}$, $\frac{1}{6}$ und $\frac{1}{12}$ Thalerstücken bestehend.

Ich bringe diesen Diebstahl mit dem Ersuchen zur öffentlichen Kenntniß, mir alles dasjenige mitzutheilen, wodurch der Thäter ermittelt oder die entwendeten Gegenstände wieder herbei geschafft werden könnten.

Düsseldorf, den 17. Oktober 1835

Für den Ober-Prokurator.
Der Erste Prokurator: Schnaase.

Digitized by Google

(Steckbrief gegen den Weber Gerhard Wirtz aus Wanlo.)

Der des Todschlags beschuldigte Weber Gerhard Wirtz aus Wanlo hat sich der gegen ihn eröffneten Untersuchung durch die Flucht entzogen.

Ich mache dessen Signalement hierdurch bekannt, und ersuche sämmtliche Polizeibehörden auf denselben zu wachen, ihn im Betretungsfalle anzuhalten, und mir vorführen zu lassen.

Düsseldorf, den 13. Oktober 1835.

Der Königl. Landgerichtsrath und Instructionsrichter: Fuchsius.

Signalement.

Name: Gerhards Wirtz, Alter 26 bis 30 Jahre, Größe 5 Fuß 4 Zoll, Haare dunkelblond, Stirne breit, Augenbraunen blond und mittelmäßig stark, Bart blond, Kinn breit, Gesichtsbildung völlig, Gesichtsfarbe gesund, Statur gesetzt, ist breit und hochschulterich.

(Zurückgenommener Steckbrief.)

Der gegen den vormaligen Uhrmacher Wilhelm Maimuth unterm 22. August c. erlassene Steckbrief wird da derselbe sich zu seiner Vernehmung gestellt hat, hiermit zurückgenommen. Köln, den 10. Oktober 1835. Der Instruktionsrichter: Ludowigs.

(Steckbrief gegen den Peter Joseph Schuereck aus Vilich.)

Der Privatschreiber Peter Joseph Schuereck 40 Jahre alt, zu Vilich gebürtig, zuletzt in Bonn wohnhaft, welcher der Prellerei beschuldigt ist, hat sich der dieserhalb gegen ihn eingeleiteten Untersuchung durch die Flucht entzogen.

Indem ich dessen Signalement hier unten beifüge, ersuche ich sämmtliche Polizeibehörden auf denselben zu wachen, ihn im Betretungsfalle zu arretiren, und mir vorführen zu lassen.

Göln, den 18. Oktober 1835. Der Instructions-Richter: Ludowigs.

Signalement des ꝛc. Schuereck.

Größe 5 Fuß, Haare schwarzbraun mit grauen untermischt, Stirn hoch, Augenbraunen dunkelbraun, Augen braun, Nase länglich, Mund mittelmäßig, Bart dunkelbraun, Kinn spitz, Gesicht oval, Gesichtsfarbe gesund, Statur mittelmäßig.

Besondere Kennzeichen: etwas auswärts gebogene Beine.

Personal-Chronik.

Zu Mitgliedern der hiesigen städtischen Bau-Commission sind (mit Bezug auf die durch das Amtsblatt Nr. 50. von diesem Jahre bekannt gemachte Bauordnung für die Stadt Düsseldorf) ernannt und bestätigt worden, die Herren:

1) Landbau-Inspektor Felderhoff,
2) Unter-Wegebau-Inspector Gerhards, und
3) Baumeister Köhler;

imgleichen zu Mitgliedern der Beaufsichtigungs Commission über den Rheinhandel (in Gemäßheit des Art. 69. der Rheinschifffahrts-Convention:)

1) der Kaufmann Herr Theodor Hartmann.
2) — J. Juppen,
3) — C. Luckemeyer, und
4) — Blankarts.

Digitized by Google

Amtsblatt
der
Regierung zu Düsseldorf.

Nr. 68. Düsseldorf, Freitag, den 30. Oktober 1835.

(Nr. 423.) Mittheilungen aus dem Zeitungsbericht für den Monat September. E. o. Nr. 3257.

1. Witterung.

Nachdem die ungewöhnlich lange Trockenheit des diesjährigen Sommers durch erfrischenden Regen gegen Ende des Monats August unterbrochen worden war, trat mit dem September Monate eine abwechselnde Witterung ein, welche in kurzer Zeit den Anblick der gesammten Natur sehr günstig änderte und manche im Schwinden begriffene Hoffnung des Landmannes von neuem belebte.

In der Temperatur zeigte sich ein auffallender Wechsel, indem mit ganz kurzen Zwischenräumen auf ziemlich große Wärme, die an einigen Tagen selbst bis zur Sommerhitze stieg, eine empfindliche Kühle folgte.

Die kleineren Gewässer sind in Folge des Regenwetters, welches abwechselnd herrschte, so weit gestiegen, daß die meisten Fabrik-Anlagen wieder in Betrieb gesetzt werden konnten; auf den Rhein hat dasselbe dagegen keinen besonders sichtbaren Einfluß gehabt und die Höhe desselben überstieg an dem Pegel zu Düsseldorf nicht 5 Fuß 3 Zoll.

In verschiedenen Kreisen des Regierungsbezirks ist am 21. v. M. ein Gewitter zum Ausbruch gekommen, welches zu Rosellen im Kreise Neuß den Kirchthurm traf und zündete; der Brand wurde indeß bald gelöscht.

2. Landwirthschaftliche Kultur.

Der eingetretene Witterungs-Wechsel hat für die gesammte Land- und Feldwirthschaft die wohlthätigsten Folgen gehabt.

Futterkräuter, Wiesen und Weiden haben sich ungeachtet der weit vorgerückten Jahreszeit ziemlich erholt, und liefern gegenwärtig noch einigen Ertrag, und die Kartoffeln haben ein so verändertes Aussehen gewonnen, daß man fast überall eine mittelmäßige Erndte, in einigen Gegenden sogar eine gute Erndte von denselben sich verspricht.

Die Bestellung der Saat hat unter günstigen Umständen bewirkt werden können.

3. Preise der Lebensmittel.

In Folge der günstigen Erndte der Winterfrüchte ist das Brotkorn fortwährend auf niedrigem Preise; Gerste und Hafer, besonders letzterer, wenn gleich ihr Ertrag die früheren Erwartungen übertrifft, dürfte dagegen im Preise steigen.

Gemüse und Butter bleiben ziemlich theuer.

Was den Fruchthandel anbetrifft, so war mit alleinigem Ausschluß des Rübsaamens der Umschlag wenig erheblich. Auch im Oelhandel herrschte Stille.

4. Gesundheitszustand.

a) Bei den Menschen.

Der Gesundheitszustand bei den Menschen ist im Allgemeinen befriedigend. Brustaffek-

Digitized by Google

tionen, katharralische und nervöse Fieber sind die gegenwärtig am meisten vorkommenden Krankheiten, von denen aber bisher keine einen bösartigen Charakter zeigte.

Die Zahl der Geborenen beträgt	2305
Da nun im Ganzen	1312 Personen
gestorben sind, so gewinnt die Bevölkerung	993 Indiv.
Im vorigen Jahre wurden in demselben Monate geboren . .	2288 Kinder;
es starben	1710 Personen;
mithin betrug der Ueberschuß	578 Indiv.

Zu Rieukerk im Kreise Geldern ist eine Drillingsgeburt vorgekommen, von welchen noch 2 Knaben leben und sich wohl befinden.

Zu Dormagen im Kreise Neuß starb ein Mann Namens Willner in dem hohen Alter von 92 Jahren.

b) Bei den Thieren.

Die Lungenseuche unter dem Rindvieh hat noch nicht ganz aufgehört.

5. Unglücksfälle.

Es sind 16 Personen auf eine gewaltsame Weise während dieses Monats umgekommen. Von diesen sind:

4	Personen ertrunken,	1	Person ist überfahren,
4	„ sind verschüttet,	1	„ ist durch Mörderhand umgekommen und
3	„ sind todtgefallen,	1	„ hat sich selbst das Leben genommen
2	„ sind durch Unvorsichtigkeit erschossen und		

Eine Person ist dagegen vom Tode errettet worden.

Das Feuer zerstörte:

im Kreise Düsseldorf: 1 Wohnhaus; im Kreise Solingen: 2 Wohnhäuser und 1 Scheune; im Kreise Lennep: 1 Scheune; im Kreise Cleve: 1 Wohnhaus; im Kreise Kempen: 1 Wohnhaus; im Kreise Gladbach: 1 Wohnhaus; im Kreise Grevenbroich: 4 Wohnhäuser und 4 Scheunen.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

(Nr. 424.) Die vierzehnjährigen Durchschnitts-Berechnungen der Martini-Marktpreise der Städte Neuß, Wesel und Essen. I. S. I. Nr. 3973.

Mit Bezug auf die, in unserm Amtsblatte Stück 52. als Beilage abgedruckte, Bekanntmachung der Königl. General-Commission zu Münster vom 4. August d. J., die Ablösungs-Normalsätze betreffend, bringen wir hiedurch zur öffentlichen Kunde, daß die nach §. §. 47. 49. der Ablösungs-Ordnung ermittelten vierzehnjährigen Durchschnitte der Martini-Marktpreise für die vom 19. November 1834. einschließlich bis zum 18. November 1835. einschließlich in Antrag gebrachten Ablösungen von Getreide-Abgaben und Zehnten für den Berliner Scheffel (von 3072 Cubikzollen) betragen:

A. zu Neuß.

Weizen 1 Thlr. 29 Sgr. 8,737 Pfennige;
Roggen 1 Thlr. 17 Sgr. 2,995 —
Gerste 1 Thlr. 6 Sgr. 2,009 —

Digitized by Google

Hafer 23 Silbergroschen 8,987 Pfennige;
Buchweitzen 1 Thlr. 6 Sgr. 5,907 —
daher mit 3 Prozent Erhöhung (Ablösungspreise des Düsseldorfer Kreises) für den Berliner Scheffel:
Weizen 2 Thlr. 1 Sgr. 6 ($\frac{833}{1000}$) Pfennige;
Roggen 1 Thlr. 18 Sgr. 8 ($\frac{1}{1000}$) —
Gerste 1 Thlr. 7 Sgr. 3 ($\frac{81}{1000}$) —
Hafer 24 Silbergroschen 5½ — (genauer 5,537 Pf.)
Buchweitzen 1 Thlr. 7 Sgr. 7 ($\frac{44}{1000}$) —

B. zu Wesel.

Weizen 2 Thlr. 11 Pf. (genauer 10,687) Pfennige;
Roggen 1 Thlr. 13 Sgr. 11 ($\frac{116}{1000}$) —
Gerste 1 Thlr. 2 Sgr. 11 Pf. (genauer 10,813 Pfennige);
Hafer 23 Sgr. 8 ($\frac{178}{1000}$) Pf.
Buchweitzen 1 Thlr. 5 Sgr. ⅛ Pf. (genauer $\frac{556}{1000}$) —
daher mit einem Rückschlage
von 6 Prozent beim Weitzen,
1½ — — Roggen,
3½ — bei der Gerste,
4½ — beim Hafer,
7 — — Buchweitzen.

(Ablösungspreise der Bürgermeistereien Duisburg, Ruhrort, Holten, Dinslacken, Götterswickerhamm und Gahlen des Duisburger-Kreises) für den Berliner Scheffel:
Weizen 1 Thlr. 27 Sgr. 3 Pfennige (genauer 2,851 Pf.).
Roggen 1 Thlr. 13 Sgr. 3 ($\frac{156}{1000}$ Pf.)
Gerste 1 Thlr. 1 Sgr. 9 Pf. (genauer 7,995 Pf.)
Hafer 21 Sgr. 8 Pf. (genauer 7,874 Pf.)
Buchweitzen 1 Thlr. 2 Sgr. 7 ($\frac{126}{1000}$ Pf.)

C. zu Essen.

Weizen 1 Thlr. 29 Sgr. 9 Pf. (genauer 8,872 Pf.)
Roggen 1 Thlr. 15 Sgr. 6 Pf. (genauer 5,960 Pf.)
Gerste 1 Thlr. 5 Sgr. 2 ($\frac{14}{1000}$) Pf.
Hafer 22 Sgr. 5 ($\frac{168}{1000}$) Pf.
Buchweitzen 1 Thlr. 8 Sgr. 10½ Pf. (genauer 10,636 Pf.)
Erbsen 1 Thlr. 29 Sgr. 8 ($\frac{232}{1000}$) Pf.

Düsseldorf, den 16. Oktober 1835.

(Nr. 425.) Die von den Ersatz-Aushebungs-Commissionen berücksichtigten Leute. I. S. IV. Nr. 4449.

Wir bringen hiedurch zur öffentlichen Kenntniß, daß die namentlichen Listen der in diesem Jahre von den Ersatz-Aushebungs-Commissionen berücksichtigten Dienstpflichtigen in den landräthlichen Geschäfts-Localen eingesehen werden können.

Düsseldorf, den 22. Oktober 1835.

Digitized by Google

(Nr. 426.) Bekanntmachung. I. S. II. Nr. 11060.

Nachweisung der Einnahmen und Ausgaben bei dem Polizeistrafgelder-Fonds während der Jahre

Nr.	Benennung der Kreise.	Einnahme. Bestand aus vorigem Jahre. Rthlr.	Sg.	Pf	Polizei-Strafgelder. Rthlr.	Sg.	Pf	Zinsen von Vorschüssen. Rthlr.	Sg.	Pf	Erstattungen. Rthlr.	Sg.	Pf	Zusammen. Rthlr.	Sg.	Pf
	I. Jahr 1833.															
1	Düsseldorf															
2	Elberfeld															
3	Solingen															
4	Lennep															
5	Cleve															
6	Geldern															
7	Kempen	6423	10	8	3987	28	2	174	14	6	—	—	—	10585	23	4
8	Krefeld															
9	Gladbach															
10	Grevenbroich															
11	Neuß															
12	Ausgaben, welche nicht einen einzelnen Kreis treffen															
	Zusammen	6423	10	8	3987	28	2	174	14	6	—	—	—	10585	23	4
	II. Jahr 1834.															
1	Düsseldorf															
2	Elberfeld															
3	Solingen															
4	Lennep															
5	Cleve															
6	Geldern															
7	Kempen	3360	24	—	5076	3	3	54	29	6	15	—	—	8506	26	9
8	Krefeld															
9	Gladbach															
10	Grevenbroich															
11	Neuß															
12	Ausgabe, die nicht einen einzelnen Kreis treffen															
	Zusammen	3360	24	—	5076	3	3	54	29	6	15	—	—	8506	26	9

Düsseldorf, den 10. Oktober 1835.

Digitized by Google

im Regierungs-Bezirke Düsseldorf
1833. und 1834.

Ausgaben.																				Nach Abzug der Ausgabe von der Einnahme bleibt Bestand.		
für Findelkinder, verlassene Kinder und für Kinder von verurtheilten Verbrechern.			für die größern Städte des Regierungs-Bezirkes.			an Zurückzahlungen.			Erhebungskosten.			zu gemeinnützigen Zwecken.			sonstige Ausgaben.			Zusammen.					
Rthlr.	Sg.	Pf	Rthlr.	Sg.	Pf.	Rthlr.	Sg	Pf.	Rthlr.	Sg.	Pf.	Rthlr.	Sg.	Pf.	Rthlr.	Sg.	Pf.	Rthlr.	Sg.	Pf.	Rthlr.	Sg.	Pf.
692	26	4	274	18	10	—	—	—	—	—	—	—	—	—	9	7	6	976	22	8			
36	28	—	588	6	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	626	4	—			
1450	27	7	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	4	18	—	1455	15	7			
1759	20	6	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1759	20	6			
373	24	3	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	373	24	3			
995	3	11	—	—	—	9	6	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1004	9	11	3360	24	—
164	13	4	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	164	13	4			
163	21	2	135	20	11	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	299	12	1			
163	8	6	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	163	8	6			
171	22	3	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	171	22	3			
—	—	—	71	21	8	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	71	21	8			
77	11	7	—	—	—	3	28	1	—	—	—	—	—	—	76	24	11	158	4	7			
6049	27	5	1070	7	5	13	4	1	—	—	—	—	—	—	91	20	5	7224	29	4	3360	24	—
238	—	—	269	2	5	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	507	2	5			
9	28	2	993	20	3	—	—	—	—	—	—	—	—	—	17	3	—	1026	21	5			
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—			
981	28	4	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	18	2	982	16	6			
77	26	7	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	77	26	7			
166	8	4	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	166	8	4			
78	24	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	78	24	1	4861	26	9
151	24	2	111	4	8	—	27	7	—	—	—	—	—	—	—	—	—	263	26	5			
128	22	6	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	128	22	6			
29	11	8	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	29	11	8			
—	—	—	150	24	4	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	150	24	4			
185	18	7	—	—	—	3	8	—	—	—	—	—	—	—	49	29	2	238	25	9			
2048	12	5	1524	21	8	4	5	7	—	—	—	—	—	—	67	20	4	3645	—	—	4861	26	9

Digitized by Google

(Nr. 427.) Niederlegung der Agentur des ꝛc. Amberger zu Goch. l. S. II. Nr. 11326.

Der bisherige Agent der Pariser Feuer-Versicherungs-Gesellschaft „die Sonne" D. W. Amberger zu Goch, hat diese Agentur niedergelegt, welches wir hiedurch zur öffentlichen Kunde bringen.

Düsseldorf, den 21. Oktober 1835.

(Nr. 428.) Die Agentur des J. J. Nolden betr. l. S. II. Nr. 11271.

Der Inhaber des concessionirten Commissions- und Adreß-Comptoirs J. J. Nolden hieselbst, welcher zugleich auch Haupt-Agent der Pariser-Feuer-Versicherungs-Gesellschaft war, hat sich plötzlich von hier entfernt, ohne daß seine Zurückkunft zu erwarten wäre.

Das Aufhören der Agentur des ꝛc. Nolden wird daher hiedurch zur öffentlichen Kunde gebracht. Düsseldorf, den 19. Oktober 1835.

(Nr. 429.) Zurücknahme eines Steckbriefes betr. l. S. IV. Nr. 4404.

Da der am 5. d. M. aus der Garnison Jülich entwichene Musketier Friedrich Rochlitz in der Gegend von Aachen verhaftet und am 16. d. wieder eingebracht worden ist, so wird der unter dem 9. c. gegen ihn erlassene Steckbrief (Amtsblatt Stück 65. Nro. 407.) hierdurch zurückgenommen.

Düsseldorf, den 20. Oktober 1835.

(Nr. 430.) Zurückgenommener Steckbrief. l. S. II. Nr. 11355.

Der aus der Arbeitsanstalt zu Brauweiler entsprungene Joseph Saunier ist wieder verhaftet, und wird daher der gegen ihn unter dem 22. Juni c. erlassene Steckbrief (Amtsblatt Nr. 40. Seite 293.) zurückgenommen.

Düsseldorf, den 21. Oktober 1835.

(Nr. 431.) Zurücknahme zweier Steckbriefe. l. S. II. Nr. 11153.

Da die aus der Arbeitsanstalt zu Brauweiler entwichenen Knaben Joseph Waldorf und Peter Dülekes wieder zurückgeführt worden sind, so werden die beiden gegen sie unter dem 30. v. M. erlassenen Steckbriefe (Amtsblatt Stück Nr. 65.) als erledigt zurückgenommen.

Düsseldorf, den 21. Oktober 1835.

Auszuleihende Stiftungs-Kapitalien.

Bei der Kirche zu Hubbelrath liegen 340 Thaler zum Ausleihen bereit, nähere Auskunft gibt der Rendant Jacob Posberg im Rotenhof daselbst.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

(Den vermißten Johann Melchior Schreckenberg betr.

Seit dem 10. dieses Monats wird der unten näher signalisirte Schreinergesell Johann Melchior Schreckenberg, zuletzt in Köln in Arbeit, vermißt.

Digitized by Google

Wer über denselben einige Auskunft geben kann, wird ersucht, solche der unterzeichneten Stelle baldigst mitzutheilen.

Köln, den 20. Oktober 1835. Der Ober-Prokurator.

Für denselben.

Der Königl. Erste Prokurator: Stammel.

Signalement des ꝛc. Schreckenberg.

Geburtsort: Brilon; letzter Aufenthaltsort Köln; Alter 25 Jahre; Größe 5 Fuß 4 Zoll; Haare blond; Stirne hoch; Augenbraunen blond; Augen blau; Nase groß; Mund gewöhnlich; Kinn rund; Gesicht oval; Gesichtsfarbe gesund.

Besondere Kennzeichen: keine.

Am Tage seiner Entfernung war derselbe mit einem schwarzen Frack, schwarzer Hose und Weste, grün tuchener Kappe mit grün tuchenem Schirm und Stiefeln bekleidet, auch hatte derselbe ein blau baumwollenes Regenschirm bei sich.

Sicherheits-Polizei.

(Zurückgenommener Steckbrief.)

Der unterm 13. dieses von uns erlassene Steckbrief gegen den entwichenen Johann Grünewald wird hierdurch wieder zurückgenommen, indem derselbe anderweit aufgegriffen worden ist. Hamm, den 20. Oktober 1835.

Königl. Preuß. Inquisitoriat.

(Diebstahl aus der Grubenkaue der Zeche Mecklingsbank.

In der Nacht vom 22. auf den 23. September sind aus der Grubenkaue der Zeche Mecklingsbank folgende Gegenstände:

1) zwei Brechbäume von circa zwei und einen halben Fuß Länge; 2) vier Keilhauen; 3) zwei Steinbohrer; 4) zwei Handbeilen; 5) ein Bohrfäustel; 6) ein Treibfäustel; 7) zwei Lampen, mittelst Einbruchs entwendet worden.

Warnend vor dem Ankaufe dieser Sachen, ersuchen wir zugleich Jeden, der über den Thäter Auskunft ertheilen kann, solches der nächsten Polizei-Behörde, oder dem unterzeichneten Gerichte anzuzeigen.

Essen, den 16. Oktober 1835.

Königl. Preuß. Land- und Stadt-Gericht: Jakobi.

Personal-Chronik.

Der Predigtamts-Candidat Otto Hermann Zillessen zu Wickrathberg ist von der evangelischen Gemeinde zu Gladbach zum Pfarrer erwählt und als solcher landesherrlich bestätigt worden.

Der als Wundarzt I. Klasse und Geburtshelfer approbirte Friedrich Hülsebusch hat sich in Steele, Kreises Duisburg niedergelassen.

Der bisherige Hülfslehrer J. E. Braselmann ist zum Lehrer an der evangelischen Armenschule in Düsseldorf ernannt worden.

Der bisherige Lehrer zu Wall Joseph Stuhlweissenburg ist zum Lehrer an der Elementarschule zu Hamm ernannt worden.

Der bisherige Lehrer an der höhern Unterrichts-Anstalt zu Kempen Chr. Thonett ist provisorisch zum ersten Lehrer an der Elementarschule daselbst ernannt worden.

Der bisherige Schullehrer zu Waldniel Friedrich Wilhelm Kellerstraß ist zum Lehrer an der Elementarschule zu Schrodtberg ernannt worden.

Personal-Chronik des Königl. Ober-Landesgerichts zu Hamm.

I. Beim Kollegio.

Die Oberlandes-Gerichts-Referendarien Hoffmann, Rumpff, Brockhoff, Korte und Stemmerich sind zu Oberlandesgerichts-Assessoren befördert.

Der Referendar von Rump ist auf sein Ansuchen aus dem Justiz-Dienst entlassen.

II. Bei der Inquisitoriats-Gefangen-Anstalt zu Hamm.

Mit Beibaltung seiner bisherigen Stelle ist dem Hausverwalter Kiepenheuer zugleich die, des auf sein Ansuchen mit Pension entlassenen Gefangen-Inspectors Brinckmann übertragen.

III. Bei den Untergerichten.

Ist der Oberlandes-Gerichts-Assessor Sethe als Justiz-Rath bei dem Land- und Stadtgericht zu Wesel, der Oberlandes-Gerichts-Assessor Jacobi als Assessor bei dem Land- und Stadtgericht zu Bochum, der Oberlandes-Gerichts-Assessor Herzbruch als Assessor bei dem Land- und Stadtgericht zu Hattingen, und der Oberlandes-Gerichts-Assessor Rocholl II. in die Stelle des zum Land- und Stadtgericht zu Gardelegen (Oberlandes-Gerichts-Bezirk Magdeburg) versetzten Oberlandes-Gerichts-Assessor Bodenstein, als Assessor bei dem Land- und Stadtgericht zu Lüdenscheid angestellt.

Der Actuarius Schürmann ist als erster Secretair bei dem Land- und Stadtgericht zu Unna angestellt, wogegen dessen Stelle bei der Gerichts-Commission zu Meinertshagen den bisherigen Secretariats-Gehülfen Möller verliehen worden.

Dem Justiz-Commissario Natorp zu Bochum ist das Notariat im Departement des Collegii beigelegt.

Der Oberlandes-Gerichts-Referendar Schröder genannt von Schirp ist als Justiz-Commissarius bei dem Fürstlichen Land- und Stadtgericht zu Limburg angestellt.

Der Land- und Stadtgerichts-Secretair Worth zu Iserlohn ist auf sein Ansuchen mit Pension entlassen.

Der Justiz Commissarius Broelmann zu Dortmund und der Bote Schauwinold zu Essen sind verstorben.

Als Gerichts-Bote bei der Gerichts-Commission zu Meinertshagen, ist der invalide Unteroffizier Gringel angestellt.

Digitized by Google

Amtsblatt
der
Regierung zu Düsseldorf.

Nr. 69. Düsseldorf, Freitag, den 6. November 1835.

(Nr. 432.) Gesetz-Sammlung, 21tes Stück.

Das 21te Stück der Gesetz-Sammlung ist erschienen und enthält unter:

Nr. 1647. Dammgeld-Tarif für die Stadt Fürstenwalde. Vom 2. April 1835.

Nr. 1648. Tarif zur Erhebung des Ueberfahrtgeldes bei der Wartheſähre bei Bietz. Vom 21. Juli 1835.

Nr. 1649. Allerhöchste Kabinetsorder vom 18. August 1835., wegen Aufhebung der unter den bäuerlichen Einsassen in Pommern zur wechselseitigen Unterstützung bei Neubauten bestehenden Fuhrverbände.

Nr. 1650. Allerhöchste Kabinetsorder vom 29. August 1835., wegen der Zensur gedruckter Anzeigen von Büchern und andern einzelnen gedruckten Blättern.

Nr. 1651. Tarif zur Erhebung des Brückengeldes für die Benutzung der Oderbrücke bei Crossen. Vom 31. August 1835.

Nr. 1652. Allerhöchste Kabinetsorder vom 3. September 1835., durch welche des Königs Majestät der Stadt Jastroszyn die revidirte Städteordnung vom 17. März 1831. zu verleihen, bei dieser Gelegenheit auch zu bestimmen geruht haben, daß in allen Fällen, in welchen Allerhöchstdieselben die Städteordnung im Großherzogthume Posen verleihen, der zehnte Titel dieses Gesetzes nicht zur Anwendung kommen soll.

Nr. 1653. Allerhöchste Kabinetsorder vom 24. September 1835., die Verleihung der revidirten Städteordnung vom 17. März 1831. an die Stadt Inowraclaw betreffend.

Nr. 1654. Allerhöchste Kabinetsorder vom 24. September 1835., mittelst deren des Königs Majestät der Stadt Nakel im Großherzogthume Posen die revidirte Städteordnung vom 17. März 1831. zu verleihen geruht haben.

Nr. 1655. Allerhöchste Kabinetsorder vom 24. September 1835., durch welche Seine Königliche Majestät der Stadt Samter die revidirte Städteordnung vom 17. März 1831. zu verleihen geruht haben.

Nr. 1656. Allerhöchste Kabinetsorder vom 30. September 1835., betreffend die Ausschließung der Anwendbarkeit des §. 1087. Tit. 1. Th. II. des Allgemeinen Landrechts auf Schwängerungsklagen gegen im Auslande Wohnende.

(Nr. 433.) Allerhöchste Kabinetsorder vom 29. Sept. d. J., die Vereinfachung der Immobiliar-Versteigerungen im Theilungs-, Fallissements- und Güter-Abtretungs-Verfahren, so wie in Erbschaftsfällen betreffend. l. S. l. Nr. 4546.

Zur Vereinfachung der Immobiliar-Versteigerungen im Theilungs-, Fallissements- und Güter-Abtretungs-Verfahren, so wie in Erbschaftsfällen bestimme Ich für diejenigen Theile der Rhein-Provinz, in welchen die französische bürgerliche Prozeß-Ordnung noch gilt, auf Ihre Anträge vom 2. d. M. Folgendes:

Digitized by Google

1) Sämmtliche präparatorische Immobiliar-Versteigerungen, welche bisher im Theilungs-, Fallissements- und Güter-Abtretungsverfahren, so wie auf den Antrag von Beneficial-Erben und Curatoren vacanter Erbschaften statt fanden, werden hiermit abgeschafft, und es sind nur definitive Verkäufe zulässig.

2) Sobald die zur Einleitung der Versteigerung erforderlichen Verhandlungen, und insbesondere die betreffenden Urtheile und Kaufbedingungen in gesetzlicher Form vorgelegt sind, wird der Ort, der Tag und die Stunde des vorzunehmenden Verkaufs bestimmt.

3) Dieser Verkauf wird durch Ankündigungen bekannt gemacht, bei deren Abfassung die Vorschriften der Rheinischen Civil-Prozeß-Ordnung zu beobachten sind.

4) Die öffentliche Bekanntmachung dieser Ankündigungen, der Verkauf, und der Zuschlag geschehen nach den Vorschriften, welche in Meiner, die Veräußerung der Mündelgüter betreffenden Ordre vom 4. Juli v. Jahres unter Nr. 5. bis 11. einschließlich, ertheilt worden sind.

Dem Extrahenten der Versteigerung steht jedoch frei, statt der Bekanntmachung durch die Amtsblätter, die Bekanntmachung durch eine Zeitung des betreffenden Regierungs-Bezirks in Antrag zu bringen

5) Ist zur Zeit der Publikation der gegenwärtigen Ordre der Verkauf zwar bereits verordnet, die Ankündigung der präparatorischen Versteigerung aber noch nicht bekannt gemacht, so geschieht die Bekanntmachung der Versteigerung, der Verkauf, und der Zuschlag nach den durch die gegenwärtige Ordre vorgeschriebenen Bestimmungen. Ist hingegen die Ankündigung der präparatorischen Versteigerung bereits bekannt gemacht, so wird das Verkaufs-Verfahren nach den Vorschriften der Rheinischen Civil-Prozeß-Ordnung, jedoch mit Beobachtung der in der vorgedachten Ordre vom 4. Juli v. J. unter Nr. 9., 10. und 11. gegebenen Bestimmungen fortgesetzt, und vollendet.

6) Uebrigens behält es, in so weit die gegenwärtigen Vorschriften nicht entgegen stehen, bei den Bestimmungen der Rheinischen Gesetze, insbesondere auch bei jenen, welche die Zulässigkeit eines Uebergebots, nach erfolgtem Zuschlage zum Gegenstande haben, sein Bewenden.

Diese Ordre ist durch die Amtsblätter der Rhein-Provinz bekannt zu machen.

Teplitz, den 29. September 1835.

(gez.) Friedrich Wilhelm.

An die Staats- und Justiz-Minister von Kamptz und Mühler.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

(Nr. 434.) Die neue Ortschafts- und Entfernungs-Tabelle des Regierungs-Bezirks Düsseldorf betr. I. S. I. Nr. 4062.

Auf Veranlassung der Königlichen Justiz-Behörden ist eine neue statistische Ortschafts- und Entfernungs-Tabelle des hiesigen Regierungs-Bezirks nebst einem vollständigen alphabetischen Ortsnamen-Verzeichniß zum Drucke befördert worden.

Die Angaben dieser Tabelle sind künftig bei allen für amtliche Zwecke erforderlichen Entfernungs-Bestimmungen für welche nicht ausdrücklich die in einigen Fällen abweichenden Poststraßen-Entfernungen vorgeschrieben sind, insbesondere bei Bestimmung von Reise- und Zehrungs-Gebühren aller Art zum Grunde zu legen. Exemplare dieser Tabelle sind durch die Schreiner'sche Buchhandlung hieselbst für den Preis von 20 Sgr. zu beziehen. In demselben Verlag wird binnen kurzem eine statistische Darstellung des Regierungs-Bezirks in demselben Druck und Format erscheinen.

Düsseldorf, den 29. September 1835.

tized by Google

(Nr. 435) Vermächtnisse und Schenkungen zu Kirchen und Schulzwecken. l. S. V. Nr. 6630.

Kreis	Vermächtniß oder Schenkung.	Betrag Rthlr.	Sgr.	Pf.	Zweck.
Kempen.	Des verstorbenen Pfarrers Liesges zu Boisheim an die dortige katholische Pfarre . . .	100	—	—	Stiftung eines Jahrgedächtnisses für sich und die Seinigen, und für Namensablesung.
Geldern.	Mehrerer Jagdberechtigten aus den Bürgermeistereien Hörstgen, Camp und Vierquartieren aus den Pachtantheilen pro 1830 bis 1834 incl. an die evangelische Kirche und Schule zu Hörstgen.	32	24	3	Unterstützung der sehr bedürftigen Kirchengemeinde.
Düsseldorf.	Des Joseph Gab. Wilhelm Berger und des Adolph F. C. Berger an die katholische Pfarrkirche zu Eller	180	—	—	Stiftung von Messen und Namensablesungen.
Geldern.	Mehrerer Jagdberechtigten aus den Gemeinden Rosenwayen, Lentfort, Camperbroich, Salhof und Camp aus den Jagdpachtantheilen pro 1830 bis 1834 incl. an die katholische Pfarrgemeinde zu Camp	255	17	3	Herstellungen an dem Pfarrhause zu Camp.
Neuß.	Des zu Büttgen verstorbenen Pfarrers Ruellens an die dortige katholische Pfarrkirche und Armen	188	3	5	Stiftung eines Anniversariums, Verschönerung des Hochaltars, Spendungen an die Arme, Kranken und an arme Schulkinder am Sterbetage des Vermächtnißgebers.
Duisburg.	Des verstorbenen Pfarrers Johann Theodor Tutmann zu Rellinghausen an die dortige katholische Pfarrkirche.	40	—	—	Stiftung eines Anniversariums.
Crefeld.	Der Eheleute Hermann Hellenbroich und Anna Gertud geborne Schmitz zu Bockum an die katholische Pfarrkirche daselbst.	50	—	—	Stiftung eines Jahrgedächtnisses und Jahresgebets.

Düsseldorf, den 21. Oktober 1835.

Digitized by Google

(Nr. 436) Bekanntmachung. l. S. III. Nr. 4644.

Mit Bezug auf unsere Bekanntmachung vom 3. April d. J. (Amtsblatt Nr. 24.) bringen wir hierdurch zur allgemeinen Kunde, daß nunmehr auch der zweite Band der zweiten verbesserten Auflage von Dr. Schubarths Elementen der technischen Chemie erschienen ist.

Düsseldorf, den 26. Oktober 1835.

(Nr. 437.) Den offizinellen Preis der Blutegel betr. l. S. V. Nr. 6751.

In Anbetracht der bestehenden Einkaufspreise der Blutegel wird vom 1. November d. J. an bis ultimo April künftigen Jahres der offizinelle Preis derselben das Stück zu 2 Silbergroschen festgesetzt, welches wir zur Nachachtung hiemit öffentlich bekannt machen.

Düsseldorf, den 27. Oktober 1835.

(Nr. 438.) Vereidung des Feldmessers C. Kortmann zu Essen. l. S. III. Nr. 4654.

Der Feldmesser C. Kortmann zu Essen ist in dieser Eigenschaft vereidet worden.

Düsseldorf, den 28. Oktober 1835.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

(Bekanntmachung.)

Das in dem Badeorte Bertrich gelegene Gast- und Badehaus soll zur Auseinandersetzung der Ansprüche des Königl. Preußischen und des Herzogl. Nassau'schen Fiskus, so wie der Erben Werling auf dasselbe, mit den darin befindlichen Mobilien, zusammen abgeschätzt auf 16,063 Rthlr. 12 Sgr., einer öffentlichen freiwilligen Versteigerung ausgesetzt werden.

Dasselbe besteht in einem großen bisher als Gasthof und Badehaus benutztem Hauptgebäude, den darunter befindlichen Ställen, einer gegenüber liegenden Remise und einem dazu gehörenden Garten. Es empfiehlt sich sowohl durch seine solide Bauart, als durch seine vortheilhafte Lage in dem jetzt vielfach besuchten und romantisch gelegenen Badeorte Bertrich unweit der Mosel.

Der Verkauf findet am 18. Dezember c., Morgens 9 Uhr in loco Bertrich selbst statt und sind die sehr günstig gestellten Bedingungen sowohl bei Jeder der Königl. Regierungen in der Rhein-Provinz, als auch bei dem Herrn Landrathe Oster in Cochem zur Einsicht der Steiglustigen offen gelegt.

Koblenz, den 22. Oktober 1835.

Königl. Regierung,
Abtheilung für die Verwaltung der directen Steuern und der Domainen und Forsten.

(Die Sitzungen des Königl. Landgerichtes zu Elberfeld in dem bevorstehenden Justizjahr betr.)

1) Die Civilkammer des Königl. Landgerichtes wird ihre Sitzungen am Dienstag und Mittwoch einer jeden Woche halten, und dieselben beginnen Vormittags um 9 Uhr.

Der Dienstag ist für die Verhandlungen über die Einreden gegen Subhastationen bestimmt.

2) Zur Verhandlung über die Oppositionen gegen die Qualitäten der in dieser Kammer erlassenen Urtheile wird die Zeit auf Dienstag, Vormittag vor dem Anfang der Sitzung bestimmt.

3) Die Präsidialaudienz für die Verhandlungen en référé wird auf Donnerstag Vormittag um 11 Uhr bestimmt.

4) Die correctionelle Kammer der ersten Instanz hält ihre Sitzungen am Donnerstag und Freitag in jeder Woche, und dieselben beginnen Vormittags um 9 Uhr.

5) Diese Kammer wird außerdem an jedem Samstag, Vormittags um 9 Uhr eine Sitzung zur Verhandlung der ihr zugewiesenen Civilsachen halten, und ist zur Berichtigung der Qualitäten der von ihr erlassenen Urtheile die Zeit unmittelbar vor dem Anfang dieser Sitzung bestimmt.

6) Die correctionelle Appellationskammer wird ihre Sitzungen des Montags, Vormittags um 9 Uhr halten.

Elberfeld, den 19. Oktober 1835.

Der Landgerichts-Präsident. Hoffmann. — Der Ober-Prokurator. Wingender.

(Bekanntmachung.)

Der Schreinergeselle Johann Melchior Schreckenberg aus Brilon hat sich hier wieder eingefunden, und wird daher meine Bekanntmachung vom 20. d. M. hiemit zurückgenommen. Köln, den 27. Oktober 1835.

Der Ober-Prokurator: v. Collenbach.

(Ein eingefangenes Pferd betr.)

Am 11. dieses Monats wurde in der Gemeinde Strümp eine kleine dunkelfuchse Stute mit Bleſſe eingefangen.

Der Eigenthümer dieses Pferdes wird hiermit aufgefordert bei dem Unterzeichneten sich als solcher zu legitimiren und hat derselbe die Zurückgabe gegen Erstattung der Futterkosten zu gewärtigen.

Lank, den 22. Oktober 1835. Der Bürgermeister: Peter Buscher.

Sicherheits-Polizei.

(Diebstahl zu Gindorf.)

Am 23. Oktober dieses Jahrs sind dem Ackerer Johann Jakob Lingwieler zu Gindorf aus seiner verschlossenen Schlafkammer mittelst Einbruchs und Einsteigens nachstehende Gegenstände entwendet worden, als:

1) ein fast neues Oberbett von Barchent, blau gestreift, worüber ein weiß und roth karrirter baumwollener Ueberzug. Dasselbe enthielt ungefähr 15 Pfund Federn, sodann 2) zwei blau und weiß gestreifte Kissen von Leinwand, altmodischer Art, mit einem roth und weiß karrirten Ueberzuge und circa 5 Pfund Federn enthaltend.

Ich ersuche Jeden, der zur Entdeckung des Diebes oder der gestohlenen Gegenstände etwas beitragen könnte, mir solches alsbald anzeigen zu wollen.

Düsseldorf, den 28. Oktober 1835. Für den Ober-Prokurator. Der Erste Prokurator: Schnaase.

(Zurückgenommener Steckbrief.)

Der zu einer einjährigen Gefängnißstrafe verurtheilte Tagelöhner Friedrich Wilhelm

Digitized by Google

Sellbach vom hintersten Ludberg bei Cronenberg ist aufgegriffen worden, weshalb der wider denselben am 10 März c. erlassene Steckbrief zurückgenommen wird.

Düsseldorf, den 27. Oktober 1835. Für den Ober-Prokurator.

Der Erste Prokurator: Schnaase.

(Steckbrief gegen den Thomas Hoelzer von Bechen.)

Der eines Pferdediebstahls dringend verdächtige Thomas Hoelzer von Bechen, hat sich der Untersuchung durch die Flucht entzogen. Unter Beifügung seines Signalements ersuche ich alle Behörden, auf denselben zu achten, und im Falle der Ergreifung, ihn mir vorführen zu lassen.

Elberfeld, den 22. Oktober 1835. Der Ober-Prokurator: Wingender.

Signalement.

Der rc. Hoelzer ist 22 Jahre alt, katholischer Confession, 5 Fuß 1 Zoll groß, hat blondes Haar, eine schmale bedeckte Stirne, blonde Augenbraunen, graue etwas trübe Augen, spitze und kleine Nase, ordinairen Mund, wenig Bart, gesunde Gesichtsfarbe, ist von mittlerer Größe und gesetzter Statur.

Als besonderes Kennzeichen hat er auf der rechten Wange einen röthlichen Fleck, in der Größe eines Viergroschenstückes.

Die Bekleidung war: blau leinener Kittel, grau tuchene Hose, Schuhe mit Riemen, und eine grün tuchene Kappe mit ledernem Schirm.

(Diebstahl.)

In der Mitte dieses Monats ist von einer Frachtkarre ein Ballen gestohlen worden, welcher folgende Waaren enthielt:

1) 3 Dutzend rothe Tücher $1\frac{3}{8}$ b. Nr. 133; 2) 3 Dutzend rothe Tücher $1\frac{3}{8}$ b. Nr. 134; 3) 3 Dutzend rothe Tücher $\frac{6}{4}$ b. Nr. $\frac{134}{2}$ $\frac{133}{1}$; 4) 3 Dutzend blaue Tücher $1\frac{3}{8}$ b. Nr. 48; 5) 2 Dutzend blaue $\frac{6}{4}$ b. Nr. 48; 6) 2 Dutzend blaue $1\frac{5}{8}$ b. Nr. 48; 7) 4 Dutzend R. et W. Tücher $\frac{7}{8}$ b. Nr 66; 8) 4 Dutzend R. et W. Tücher $\frac{4}{4}$ b. Nr 66; 9) 4 Dutzend R. et W. Tücher $\frac{7}{8}$ b. Nr. 44; 10) 3 Dutzend R. et W. Tücher $\frac{4}{4}$ b. Nr. $\frac{62}{2}$ $\frac{62\frac{1}{2}}{1}$

Indem ich diesen Diebstahl zur öffentlichen Kunde bringe, ersuche ich Jeden, welcher über den Thäter oder die gestohlenen Sachen Auskunft geben kann, selbige mir oder der nächsten Polizeibehörde zu ertheilen.

Elberfeld, den 26. Oktober 1835. Der Ober-Prokurator: Wingender.

(Steckbriefe.)

Die unten signalisirten äußerst gefährlichen Verbrecher sind in der verflossenen Nacht mittelst Ausbruchs aus dem hiesigen Arresthause entwichen.

Indem ich die Namen und die Personbeschreibung derselben, zur öffentlichen Kenntniß bringe, ersuche ich alle Militair- und Civil-Behörden dienstergebenst, auf diese strenge zu invigiliren, und im Betretungsfalle dieselben festzuhalten, und mir unter sicherm Geleite vorführen zu lassen. Elberfeld, den 30. Oktober 1835. Der Ober-Prokurator: Wingender.

Namen und Person-Beschreibung:

1. Friedrich Ludwig Karthaus.

Alter 38 Jahre; Größe 5 Fuß 9 Zoll; Haare braun; Stirn niedrig; Augenbraunen blond und schwach; Augen blau; Nase stark; Mund klein; Zähne schadhaft; Kinn rund; Bart blond; Gesichtsform oval; Gesichtsfarbe gesund; Statur groß und stark; besondere

Digitized by Google

Kennzeichen keine; Geburtsort Hohenplanken, in der Bürgermeisterei Lüdenscheid, Kreis Lennep; Wohnort Feldmannshäuschen, Bürgermeisterei Radevormwald; Gewerbe Handelsmann; Sprache bergisch; Religion evangelisch.

Bekleidung: ein gedrucktes Kamisol, wollene dunkelblaue Hosen, eine dunkelblaue Weste, ein buntes Halstuch, blauer Kittel und Pelzmütze mit Schirm.

2. Daniel Schüddig.

Gewerbe Schreiner; Geburts- und Wohnort Höhscheid, im Kreise Solingen; Sprache bergisch; Religion evangelisch; Alter 19 Jahre; Größe 5 Fuß 9½ Zoll; Augenbrauen braun; Augen braun; Nase klein und spitz; Mund gewöhnlich; Zähne gesund; Kinn spitz; Bart wenig; Gesichtsform rund und flach; Gesichtsfarbe gesund; Statur stark und schlank; besondere Kennzeichen keine.

Bekleidung: blauer Frack, braune Tuchweste, graue Tuchhosen, geblümtes Halstuch, kurze Stiefeln, und schwarze Schirmkappe.

3. Friedrich Schmitz.

Geburts- und Wohnort: Bommeln im Holländischen; Gewerbe Spinner; Sprache holländisch; Religion reformirt; Alter 29 Jahre; Größe 5 Fuß 2 Zoll; Haare bräunlich; Stirne niedrig; Augenbraunen gelblich; Augen blau; Nase klein und eingedrückt; Mund groß; Zähne gelb; Kinn rund; Bart braun; Gesichtsform rund; Gesichtsfarbe gesund; Statur klein, gesetzt; besondere Merkmale: keine.

Bekleidung: graue Jacke, schwarze Tuchweste, graue leinene Hosen, Stiefeln und schwarze Tuchkappe.

(Wahrscheinlich gestohlene Sachen.)

Es sind in dem Besitze eines des Diebstahls verdächtigen Individuums am 9. Oktober d. J. fünf neue Taschentücher mit rothem Grunde und schwarz und weiß geblümt und noch nicht von einander abgeschnitten, gefunden worden, welche dieses Individuum am oben angegebenen Tage auf dem Wege von Ronsdorf nach Barmen in dem Busche hinter dem Lichtenplatze, wodurch ein Fußpfad führt, gefunden haben will.

Sollten diese Tücher Jemand entwendet worden sein, so ersuche ich den Eigenthümer, mir oder der nächsten Polizeibehörde die Anzeige davon zu machen.

Elberfeld, den 23. Oktober 1835.

Der Landgerichtsrath und Instruktionsrichter: Graeff.

(Diebstahl.)

Am 21. d. M. Morgens früh, ist bei dem auf Holtmannshof, in der Bürgermeisterei Kevelaer wohnenden Ackersmann Johann Winkels ein Diebstahl mittelst Einbruchs und Einsteigens verübt worden, und dabei folgende Gegenstände abhanden gekommen, nämlich:

1) fünf Hemden, mit rothem Garn I. K. S. gezeichnet; 2) ein blauer leinener neuer Kittel; 3) ein alt kattunener abgetragener Kittel; 4) ein blauer ziemlich abgetragener wergener Kittel; 5) drei blautuchene Kamisole mit Horn-Knöpfen und blau nanquinenem Futter, an deren einem drei Knöpfe fehlten; 6) ein feiner neuer runder Filzhut; 7) ein desgleichen alter von grobem Filz; 8) zwei graue Tuchhosen mit weißer Leinwand gefüttert; 9) ein Paar neue Schuhe mit Riemen, die Sohlen waren mit gewöhnlichen-, die Absätze mit sogenannten Hammernägeln beschlagen; 10) ein Paar Halbstiefeln mit Hufeisen; 11) eine blau leinene Hose; 12) ein desgleichen Kamisol, und 13) ein breitgestreiftes kattunenes Taschentuch ohne Zeichen.

Ich bringe diesen Diebstahl mit der Aufforderung an Jedermann hiermit zur öffentlichen

Digitized by Google

Kunde, auf die vorbeschriebenen Gegenstände acht zu haben, und von dem etwaigen Betreffen derselben oder ihres Inhabers entweder der nächsten Polizei-Behörde oder mir sofort Kenntniß zu geben.

Cleve, den 27. Oktober 1835.

Der Ober-Prokurator.
In dessen Abwesenheit.
Der Staats-Prokurator: Philippi.

(Steckbrief gegen den Salomon Strauß aus Freilaubersheim.)

Der unten näher beschriebene Salomon Strauß von Freilaubersheim, hat sich der gegen ihn wegen Diebstahls und Landstreicherei eröffneten Untersuchung durch die Flucht entzogen. Auf den Grund eines von dem Herrn Instruktionsrichter zu Simmern wider denselben erlassenen Vorführungsbefehls ersuche ich sämmtliche Behörden, auf denselben zu vigiliren, ihn im Betretungsfalle verhaften und dem Königl. Prokurator zu Simmern vorführen zu lassen. Coblenz, den 25. Oktober 1835.

Der Königl. Ober-Prokurator: v. Olfers.

Person-Beschreibung.

Salomon Strauß, jüdischer Religion, ist fünf und zwanzig Jahre alt, fünf Fuß sieben Zoll groß, hat schwarze lang gelockte Haare, eine große Nase, gewöhnlichen Mund, schwarzen Bart, ovales Gesicht, gesunde Gesichtsfarbe, schlanke Statur.

Besonderes Kennzeichen: Scrofeln am Halse.

Bei seiner Entweichung war derselbe bekleidet mit einem brauntuchenen Frackrock, dergleichen Beinkleidern, einer schwarztuchenen Weste mit zwei Reihen Metallknöpfen, einer grüntuchenen Mütze mit Schirm und Stiefeln.

(Steckbrief gegen die Christina Müller aus Nettesheim.)

Die Christina Müller aus Nettesheim, zuletzt als Dienstmagd zu Pulheim wohnhaft, welche des Diebstahls beschuldigt ist, hat sich der gegen sie eingeleiteten Untersuchung durch die Flucht entzogen.

Indem ich das Signalement derselben beifüge, ersuche ich sämmtliche Polizei-Behörden, auf sie zu wachen und sie im Betretungsfalle mir oder der nächsten Polizei-Behörde vorführen zu lassen. Köln, den 29. Oktober 1835.

Der Königl. Instruktionsrichter: Ludowigs.

Signalement.

Alter circa 16 Jahre; Größe 4 Fuß 6 Zoll; Haare schwarzbraun; Stirne gewöhnlich; Augenbraunen schwarzbraun; Augen grau; Nase spitz; Mund klein; Kinn spitz; Statur schlank; Gesicht länglich; Geburtsort Köln.

Besondere Kennzeichen: keine.

(Diebstahl.)

In der Nacht vom 19. auf den 20. September c. sind dem Ackersmann Johann Peter Korthaus auf dem Eckfteinsloh, Gemeinde Langerfeld, aus dessen Hofe daselbst 5 Stück kirschbaumene Bohlen, circa 14½ Fuß lang 1 Fuß breit und 1 Zoll dick, gestohlen worden. Warnend vor dem Ankaufe der gestohlenen Bohlen, fordern wir zugleich Jeden auf, der zur Wiederbeischaffung derselben oder Ausmittelung der Thäterschaft etwas beitragen kann, davon entweder uns oder der nächsten Polizeibehörde sofort Anzeige zu machen.

Schwelm, den 22. Oktober 1835. Königl. Land- und Stadtgericht.

Digitized by Google

Amtsblatt
der
Regierung zu Düsseldorf.

Nr. 70. Düsseldorf, Dienstag, den 10. November 1835.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

(Nr. 439.) Erkenntniß gegen Refractairs betr. l. S. IV. Nr. 4530.

Da die nachbenannten, zum Königl. Militair-Dienste verpflichteten Individuen:

1) Paul Sangs, Schreiner, geboren zu Büttgen, den 22. Dezember 1811.
2) Balthasar Caspar Joseph Püh, Bäcker, geboren zu Neuß, den 16. Mai 1813.
3) Peter Joseph Effers, Weber, geboren zu Viersen, den 4. März 1814.
4) Johann Conrad Schmitz, Seidenweber, geboren zu Crefeld, den 5ten September 1814.
5) Diedrich Bontzelar, Seidenweber, geboren zu Crefeld, den 2. Juni 1811.
6) Hermann Schrick, Seidenweber, geboren zu Crefeld, den 31. Oktober 1811.
7) Heinrich Both, Ackerknecht, geboren zu Crefeld, den 16. Mai 1812.
8) Johann Olmes, Seidenweber, geboren zu Crefeld, den 18. Mai 1812.
9) Heinrich Püller, Seidenweber, geboren zu Crefeld, den 21. August 1813,

durch unsern Beschluß vom 8. v. M. auf den Grund des Gesetzes vom 6 Floreal Jahrs XI., des Decrets vom 8. Fructidor Jahrs XIII. und mit Bezugnahme auf das Rescript des Königlichen Ministeriums der Justiz vom 14. und auf das Rescript des Königlichen Ministeriums des Innern vom 22. Februar 1820. für Refractairs erklärt worden sind, und da das Königliche Landgericht hieselbst in seiner öffentlichen Sitzung vom 18 v. M. die Confiskation des Vermögens sowohl des gegenwärtigen, als auch des in Zukunft etwa zu erwartenden gegen die vorgenannten Individuen zu Gunsten des Fiskus ausgesprochen und jedem derselben die Kosten des Verfahrens zur Last gestellt hat, so wird dieses hiedurch zur allgemeinen Kunde gebracht.

Düsseldorf, den 29. Oktober 1835.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

(Anweisung für die Friedensrichter über die Behandlung des Vormundschaftswesens in Folge der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 4. Juli 1834.)

Nachdem das Vormundschaftswesen in den Rhein-Provinzen durch die Allerhöchste Kabinetsordre vom 4. Juli v. J. näher regulirt worden ist und die Bearbeitung desselben sowohl durch die Ministerial-Instruktion vom 16. August v. J. als auch durch mehrere Rescripte eine feste, der Wichtigkeit des Gegenstandes angemessene, Richtung erhalten hat, so haben des Herrn Justiz-Ministers Excellenz mich beauftragt, die durch jene Allerhöchste Ordre sowie durch die bezogene Ministerial-Instruktion und sonstige Rescripte getroffenen Verfügungen zusammen zu fassen, damit solche den Friedensrichtern zum Anhalt dienen mögen.

Zur Erledigung dieses Auftrages werden folgende Bestimmungen hiermit ausgehoben:

§. 1. Damit die Bevormundung in keinem Falle, wo sie gesetzlich geschehen muß, un-

Digitized by Google

terbleibe, sind sowohl der Ortspfarrer als die Civilstands-Beamten den Sterbfall eines Jeden, der minderjährige Kinder hinterläßt, unverzüglich und längstens binnen acht Tagen, nachdem der Sterbfall zu ihrer Kenntniß gekommen ist, dem betreffenden Friedensrichter bei Ordnungsstrafe anzuzeigen, verpflichtet.

Ebenso sind auch die in dem Friedensgerichtsbezirk wohnenden nächsten Verwandten bis zum vierten Grade einschließlich verbunden, binnen gleicher Frist eben diese Anzeige entweder dem Friedensrichter oder ihrem Bürgermeister zu machen und sind dieselben für die aus der vernachlässigten Anzeige entstandenen Nachtheile verhaftet.

§. 2. Die Ordnungsstrafe gegen die Pfarrer wegen unterlassener Anzeige werden von den Königl. Regierungen festgesetzt und eingezogen. — Die Friedensrichter haben daher die Unterlassung einer solchen Anzeige dem Königl. Ober-Prokurator zu berichten und dieser hat sodann die betreffende Königl. Regierung wegen Festsetzung und Einziehung der Ordnungsstrafe zu requiriren.

Analogisch muß dieser durch das Ministerial-Rescript vom 8. Mai d. J. ausgesprochene Grundsatz auch auf Civilstands-Beamte Anwendung finden, da nach dem Beschlusse des Vollziehungs-Direktoriums vom 22. Prairial J. V. die Verpflichtung zu einer solchen Anzeige stets als eine Obliegenheit betrachtet worden ist, welche der Administrativ-Polizei angehört.

§. 3. Der Friedensrichter führt über die Sterbfälle, welche durch die Anzeige des Ortspfarrers, Civilstandsbeamten oder der Verwandten, sowie auch auf andere Art zu seiner Kenntniß gelangen und wodurch eine Bevormundung nothwendig wird, ein besonderes Register nach einem zu diesem Ende bereits mitgetheilten Formular, trägt in dasselbe die Anzeige ein und giebt diese sodann mit seinem Visa versehen, dem Anzeiger auf Verlangen zu seiner Legitimation zurück.

§. 4. Spätestens acht Tage, nachdem ein solcher Sterbfall zur Kenntniß des Friedensrichters gekommen ist, muß dieser zum Zwecke der Ernennung eines Vormundes und Nebenvormundes oder im Falle einer gesetzlichen oder testamentarischen Vormundschaft nur des Letztern einen Familienrath zusammenberufen.

§. 5. Nach erfolgter Bevormundung bezeichnet der Friedensrichter zugleich einen Notar zur Aufnahme eines Inventars, es sey denn, daß der Verstorbene einen Ehegatten oder nach Abzug aller Schulden ein reines Vermögen hinterlassen hat, welches nach einem ungefähren Ueberschlage die Summe von einhundert Thaler nicht übersteigt, indem es in diesen beiden Fällen der Aufnahme eines notariellen Inventars nicht bedarf, sondern genügt, daß von dem Vormunde in Gegenwart des Nebenvormundes ein Privatverzeichniß des Nachlasses angefertigt und von beiden unterzeichnet, sodann auch nöthigenfalls eidlich bekräftigt wird.

In welchen Fällen eine solche eidliche Bekräftigung des Privatverzeichnisses, die mittelst Ableistung eines religiösen Eides geschieht, zu erfordern ist, bleibt zwar dem durch die obwaltenden Umstände geleiteten Ermessen der Friedensrichter überlassen, die jedoch einen sichern Anhalt für ihr Ermessen in den §§. 389 bis 393 Tit. 18. Thl. II. des A. L. R. finden und sich gegen Verantwortung sichern, wenn sie diese Eides-Abnahme nie unterlassen, sobald Jemand, der bei der Sache interessirt ist, solche fordert.

§. 6. Zur Vollständigkeit eines Inventars oder Privatverzeichnisses ist es erforderlich, daß darin alle im Nachlasse vorgefundenen Gegenstände, folglich auch die dazu gehörigen Immobilien, Activforderungen, Renten ꝛc. ꝛc. aufgeführt, zugleich aber auch die vorhandenen Passivforderungen verzeichnet werden, so daß sich aus der am Schluße des Inventars oder Verzeichnisses zu ziehenden Uebersicht der Activa und Passiva der reine Nachlaß oder Vermögensbestand entnehmen läßt.

Digitized by Google

Um den Werth der inventarisirten Gegenstände in dem Inventar oder Privatverzeichnisse auszuwerfen, bedarf es jedoch bei Immobilien der Abschätzung nicht, sondern es wird solcher durch die Erwerbpreise, Pacht- und sonstige Erträge bestimmt, wohingegen in Ansehung der Mobilien eine Abschätzung durch Sachverständige erforderlich ist.

Uebrigens wird als Muster zu einem Inventar oder Privatverzeichnisse das Formular empfohlen, welches sich in der Preuß. A. G. O. Thl. II. Seite 101. bis 106. befindet.

§. 7. Die hin und wieder mißbräuchlich bestandene Praxis, daß es bei einer zwischen Eheleuten stattgehabten Gütergemeinschaft eines Inventars nicht bedürfe, ist aufgehoben und dagegen bestimmt, daß das Inventar oder Vermögensverzeichniß in allen Fällen, ohne Unterschied, ob Gütergemeinschaft stattgefunden hat oder nicht, aufgenommen werden soll. — Es gilt dieses namentlich bei Auflösung derjenigen Ehen, die unter der Herrschaft der Bergischen Statutarrechte eingegangen sind, da die Aufnahme eines Inventars oder Privatverzeichnisses zur vormundschaftlichen Ordnung gehört und dem überlebenden Ehegatten und seinen Rechten überall nicht präjudicirt, vielmehr hierdurch das ihm anheimfallende Mobilarvermögen erst recht eigentlich constatirt, und versteht es sich von selbst, daß diese dem überlebenden Ehegatten anerfallenen Mobilien von der vormundschaftlichen Verwaltung ausgeschlossen sind.

§. 8. Selbst in dem Falle, wenn der Erblasser die Errichtung eines Inventars oder Privatverzeichnisses erlassen oder sogar verboten hat, darf die Aufnahme und Errichtung desselben nicht unterbleiben, gleichviel, ob die Erlassung oder das Verbot unter der Herrschaft der früheren oder der jetzigen Gesetzgebung stattgefunden hat, indem jeder Vormund ohne Ausnahme, mithin auch der Vater und die Mutter, welche die Vormundschaft über ihre Kinder führen, ein Inventar oder Privatverzeichniß zu errichten verbunden sind und dieser der öffentlichen Ordnung angehörigen Verpflichtung gültiger Weise nicht enthoben werden können.

§. 9. Zur gehörigen Controllirung der Aufnahme notarieller Inventarien sind die Notarien verpflichtet, ein besonderes Register zur Eintragung der Inventarisationen in Vormundschaftssachen zu führen und mit dem Schlusse eines jeden Quartals dem betreffenden Friedensrichter vorzulegen. Hat der Notar bei Einreichung dieses Registers ein ihm aufgetragenes Inventar noch nicht aufgenommen, so muß er den Grund der Verzögerung darin vermerken — Findet der Friedensrichter, daß dem Notar hierunter eine Schuld zur Last fälle, so hat Ersterer dieses dem Königl. Ober-Prokurator zur geeigneten Einschreitung anzuzeigen, liegt aber die Schuld an dem Vormund, so fordert der Friedensrichter ihn auf, seiner Pflicht zu genügen und trägt, wenn er dieses zu thun verabsäumt und Ordnungsstrafen nicht zum Ziele führen, bei dem Familienrathe auf seine Entlassung an.

Ist das von dem Notar aufzunehmende Inventarium in dem vorgedachten Quartalverzeichnisse gar nicht aufgeführt, so hat der Friedensrichter zu untersuchen, ob Ersterem der Auftrag zur Aufnahme desselben wirklich ertheilt worden ist und nach Ergebniß, wie im vorhergehenden Falle, entweder gegen den Notar oder den säumigen Vormund zu verfahren.

§. 10. Wenn der Vormund in den Fällen, in welchen das Vermögensverzeichniß von ihm angefertigt werden muß, dasselbe nicht binnen vier Wochen nach angetretener Vormundschaft eingereicht hat, so muß der Friedensrichter dieses Verzeichniß durch einen von ihm zu bezeichnenden Notar in Gegenwart des Nebenvormundes auf Kosten des Vormundes aufnehmen lassen

§ 11. Der Friedensrichter versammelt innerhalb acht Tagen, nachdem das Inventar oder Vermögensverzeichniß bei ihm eingereicht ist, abermals einen Familienrath, um nach Art. 452. u. f. des bürg. G. B. mit Rücksicht auf den Vermögensstand und die übrigen Verhältnisse der Minderjährigen die Verwaltungsnormen genau festzusetzen und zugleich zu bestim-

Digitized by Google

men, ob die in dem Art. 470. l. c. erwähnte Vermögensübersicht dem Beivormunde jährlich oder nach andern, jedoch nicht über zwei Jahre auszudehnenden, Perioden vorzulegen sei.

Der Beschluß des Familienrathes wird dem Vormunde abschriftlich mitgetheilt.

§. 12. Die in dem Art. 470. des bürg. G. B. vorgeschriebene Vermögensübersicht muß in der bestimmten Frist dem Nebenvormunde in Gegenwart des Friedensrichters vorgelegt werden. Sie muß enthalten die Angabe a. des Vermögens, b. der Schulden, c. der Einnahme, d der Ausgaben mit Belägen, und e. dessen, was nach Abzug der Ausgaben für den Mündel noch übrig bleibt. Ueber diese Vorlegung der Vermögensübersicht und die von dem Friedensrichter und dem Nebenvormunde dagegen gemachten Bemerkungen und Erinnerungen ist ein Protokoll aufzunehmen, welches die Ergebnisse der einzelnen Punkte der Uebersicht und den von dem Friedensrichter zu ziehenden Abschluß derselben enthalten muß.

Die abgeschlossene Uebersicht wird mit den von dem Friedensrichter zu visirenden Belägen dem Vormunde zurückgegeben und ist dem Nebenvormunde auf dessen Verlangen abschriftlich mitzutheilen.

Nur die Eltern, welche die Vormundschaft über ihr Kind führen, sind zur Einreichung der vorgedachten Verwaltungs-Uebersicht nicht verbunden, indem hierunter die Bestimmung des Art. 470. l. c. keine Abänderung erlitten hat.

Uebrigens bedarf es bei der Revision und Feststellung dieser periodischen Verwaltungsübersichten, wenn solche nicht etwa im Familienrathe geschieht, der Zuziehung des Gerichtsschreibers nicht, indem der Friedensrichter allein solche unbedenklich vornehmen kann.

§ 13. Ergiebt sich aus der vorgedachten Uebersicht, daß dem Vormunde ein Passiv-Rezeß verbleibt, so hat der Friedensrichter ihm aufzugeben, diesen Abschluß der zunächst aufzustellenden Uebersicht zum Grunde zu legen und die Verwendung des zu kapitalisirenden Passiv-Rezesses nachzuweisen. Der Vormund ist gehalten, alle einzelnen revidirten Verwaltungsübersichten aufzubewahren und die zuletzt abgeschlossene stets mit der neuen wieder vorzulegen.

§. 14. Vormünder, welche ihre Pflichten nicht erfüllen, darf der Friedensrichter durch Ordnungsstrafen dazu anhalten, und gegen dieselben die Vorschrift des Rheinischen Gesetzbuches Art. 413. in Anwendung bringen, bevor er ihre Entlassung bei dem Familienrathe in Antrag bringt. — Auch ist der Nebenvormund in einem solchen Falle zu einem gleichen Antrage berechtigt.

§. 15. Eine Veränderung in dem Wohnorte der Pflegbefohlnen oder ihrer Eltern bewirkt der Regel nach keine Veränderung in der Direction der Vormundschaft und nur dann, wenn das Beste der Pflegbefohlnen es erfordert, ist eine Ausnahme zulässig. Wenn daher eine bereits anhängige Vormundschaft wegen Veränderung des Wohnortes an das Gericht dieses neuen Wohnortes abgegeben werden soll, so hat der Friedensrichter einen Beschluß des Familienrathes darüber zu veranlassen, welcher prüfen muß, ob das Beste des Pflegbefohlnen die Abgabe erfordert.

§. 16. Die von dem Königl. Ober-Prokurator hierselbst vorgeschriebenen Schemata zu den Vormundschaftsregistern, zu den Todes-Anzeigen und zu den Registern der Notarien zur Eintragung der Inventarisationen in Vormundschaftssachen, welche ich unterm 23. Dezember v. J. den Königl. Ober-Prokuratoren in den übrigen Landgerichtsbezirken mitgetheilt habe, sollen in dem Amtsbereiche sämmtlicher Königl. Landgerichte angewendet werden. In dem Vormundschaftsregister ist jedoch in die Colonne 2. b. statt des Alters der Pflegbefohlnen der Tag und das Jahr der Geburt derselben einzutragen, weil sich daraus alsdann von selbst ergiebt, wann die Großjährigkeit eintritt, ohne daß es hierüber einer Anzeige des Vormundes oder einer sonstigen Ermittelung bedarf.

Digitized by Google

In das Vormundschaftsregister muß jede Vormundschaft, sobald sie eingeleitet wird, eingetragen werden und sind die einzelnen Colonnen sodann successive auszufüllen, sobald die darin bezeichnete Verrichtung vorgenommen worden ist. In die letzte Colonne wird jedes wichtige Moment, welches während des Laufs der Vormundschaft vorkommt, eingetragen, so daß auf diese Weise der Friedensrichter und der ihn beaufsichtigende Ober-Prokurator in den Stand gesetzt ist, bei bloßer Ansicht des Registers jede einzelne Vormundschaft zu übersehen und zu ermessen, was etwa darin annoch zu thun ist.

Sodann ist in dem Anzeige-Register der Vermerk hinzuzufügen, unter welcher Nummer der Fall im Vormundschaftsregister eingetragen worden ist, damit der Friedensrichter bei Durchsicht des Erstern sich sogleich vergewissern kann, ob die Vormundschaft bereits eingeleitet worden ist oder nicht.

§. 17. Die Friedensgerichtsschreiber haben die Verpflichtung, den Friedensrichtern bei der Eintragung in die Register beizustehen, die Correspondenz in den Vormundschaftssachen zu expediren, die Vormundschafts-Acten anzulegen und fortzuführen, sowie überhaupt dem Richter bei diesem Geschäfte alle diejenige Hülfe zu leisten, welche das Amt eines Gerichtsschreibers mit sich bringt.

§. 18. Den Friedensrichtern liegt es ob, ernstlich bemüht zu sein, den Mündeln alle nicht durchaus nothwendige Kosten zu ersparen, widrigenfalls Erstere zum Ersatze derselben aus eigenen Mitteln auf amtlichen Wege werden angehalten werden. — Beifallig ist es in dieser Beziehung aufgenommen worden, daß zu den Bestellungen in Vormundschaftsangelegenheiten, namentlich zu den Berufungen der Familienrathsmitglieder, der Vormünder und Nebenvormünder vor den Richter und deren Monirung die Gerichtsvollzieher benutzt worden sind, da es nur nachtheilig und hemmend sein würde, wenn in allen Fällen förmliche Vorladungen erlassen und insinuirt werden sollten.

§. 19. Die Notarien sind zwar durch die bisherigen Gesetze zu einer unentgeldlichen Dienstleistung in Armensachen nicht verpflichtet gewesen. Da indessen noch kein Fall zur Kenntniß gekommen ist, in welchem ein Notar in Vormundschaftssachen seine einstweilig unentgeldliche Hülfeleistung bei Regulirung einer Vormundschaft verweigert hätte, so berechtigt dieses zu der Annahme, daß die Notarien mit Uneigennützigkeit gern die Hände zur Beförderung des Wohls der Minderjährigen bieten werden, ohne daß es einer gesetzlichen Verpflichtung bedarf, in kostenfrei verwalteten Vormundschaftssachen sich die Stundung ihrer Gebühren gefallen zu lassen.

§. 20. Da die Vormundschaftssachen auch in den Rhein-Provinzen von den Königl. Gerichten in eben der Art sportel- und stempelpflichtig oder frei bearbeitet werden sollen, wie dies in den ältern Provinzen der Fall ist, so kommen hiebei nach der allgemeinen Gebührentaxe vom Jahre 1815. (Beilage zu dem 15. Stück der Gesetzsammlung) folgende Grundsätze in Anwendung:

a) wenn am Schlusse der Jahresrechnung von den in diesem Jahre eingegangenen Revenüen nach Abzug aller bestrittenen oder noch zu bestreitenden Ausgaben ein Ueberschuß bleibt, so werden davon zuvörderst die Stempel, Schreib- und Insinuationsgebühren berichtigt und von dem alsdann etwa noch bleibenden Reste die gesetzmäßigen Taxen jedoch nur bis auf die Hälfte des zuletzt gedachten Ueberschusses genommen.

b) Ist eine Vormundschaft nach diesen Grundsätzen ganz frei bearbeitet worden, so wird am Schlusse derselben statt der Sporteln $1\frac{1}{2}$ Procent des alsdann vorhandenen schuldenfreien Vermögens, in sofern es in unbeweglichen Gütern, liquiden sichern Kapita-

Digitized by Google

lien und baarem Gelde, mit Ausschluß des übrigen beweglichen Vermögens, besteht, eingezogen.

c) Sollte hiebei sich jedoch ergeben, daß das bei Beendigung der Vormundschaft zu nehmende $1\frac{1}{2}$ Procent mehr beträgt, als die Kosten betragen haben würden, wenn die Vormundschaft nicht als arm behandelt worden wäre, so sind nur letztere nachzuliquidiren und in Abzug zu bringen.

d) Behält es in Ansehung der Stempelgebühren bei den Bestimmungen des Gesetzes wegen der Stempelsteuer vom 7. März 1822. sein Bewenden, welches im §. 3. verordnet, daß Verhandlungen in Vormundschaften stempelfrei sind, sofern der Bevormundete aus eigenen Einkünften unterhalten werden muß und diese nach Abzug der Verpflegungs- und Erziehungskosten keinen Ueberschuß gewähren.

§. 21. Wenn nach der im vorhergehenden §. Litt. A. erwähnten Bestimmung eine Vormundschaft theilweise kostenfrei behandelt worden ist, wenn nemlich nur eine theilweise Berichtigung der Kosten aus den jährlichen Ueberschüssen während ihrer Dauer statt gefunden hat, so können nach Beendigung der Vormundschaft die $1\frac{1}{2}$ Procent Pauschquantum in Ansatz gebracht werden. Es sind hiervon jedoch die bereits berichtigten Kosten abzuziehen, so daß nur der Rest eingezogen wird.

§. 22. Um eine verwickelte und fast nicht auszuführende Berechnung der Procentgelder unter verschiedenen in demselben Amte gewesenen Friedensrichtern und Gerichtsschreibern zu vermeiden, sind diese Procentgelder von denjenigen Beamten zu beziehen, welche bei Beendigung der Vormundschaft gerade das Amt verwalten. Wenn auch hiernach die gerade fungirenden Beamten zuweilen Gebühren für Amtsverrichtungen, welche ihre Vorgänger vorgenommen haben, beziehen werden, so werden diese Beamten doch auch auf der andern Seite manche Amtsverrichtungen vornehmen, wofür ihre Nachfolger im Amte erst die Gebühren erheben.

Die Vertheilung der Procentgelder unter den Friedensrichter und den Gerichtsschreiber geschieht übrigens nach dem in dem Decret vom 16. Februar 1807. aufgestellten Verhältnisse, so daß der Friedensrichter $\frac{4}{7}$, der Gerichtsschreiber aber nur $\frac{3}{7}$ dieser Procentgelder erhält.

§. 23. In Ansehung derjenigen Vormundschaften, wobei keine Rechnungs-Ablage statt gefunden hat, wird bei Berechnung der Procentgelder der Vermögenszustand zum Grunde gelegt, den das Inventar oder Vermögensverzeichniß nachweiset. Behauptet alsdann derjenige, von dem diese Procentgelder gefordert werden, daß das Vermögen geringer sei, so hat derselbe den Nachweis dieser Behauptung zu führen.

§. 24. Anlangend die Vormundschaften, wobei ein überlebender Ehegatte vorhanden ist, welchem der Nießbrauch an dem Vermögen der Kinder zusteht, so wird in Ansehung der Kosten nach den Grundsätzen der altländischen Vormundschaftsverwaltung verfahren, wonach diejenigen auf die den Pupillen bewilligte Sportelfreiheit in der Regel nicht Anspruch machen können, welchen der Nießbrauch von dem Vermögen der unter Vormundschaft stehenden Pupillen mit der Verpflichtung zur Alimentation derselben zukommt (conf. Jahrbücher Band 8. Seite 277.) und wovon nur dann eine Ausnahme eintritt, wenn sämmtliche Nießbrauchs-Einkünfte auch zu den Unterhaltungs- und Erziehungskosten erforderlich sind. (conf. Jahrbücher Band 38. Seite 400.)

Hiernach werden die Kosten der Vormundschaftsverwaltung von denjenigen eingefordert, dem der Nießbrauch an dem Vermögen des Pflegebefohlnen zusteht, insofern nicht im Voraus schon abzusehen ist, daß die Unterhaltungskosten mehr erfordern, als die Nießbrauchs-Revenüen einbringen. Behauptet alsdann der Nießbraucher, daß von den Nießbrauchs-Revenüen nach Bestreitung der Unterhaltungs- und Erziehungskosten nichts überschieße, so hat der Rich-

Digitized by Google

ter nach den ihm angegebenen und nachgewiesenen Umständen zu ermessen, ob die Vormundschaftsverwaltungskosten bis zum Ende der Vormundschaft gestundet werden sollen.

§. 25. An Reisekosten können die Friedensrichter und Gerichtsschreiber in Vormundschaftssachen ohne Unterschied, ob die Vormundschaft zu den zahlbaren gehört oder nicht, diejenigen Sätze liquidiren, welche die Art. 8. und 12. des Decrets vom 16. Februar 1807. bestimmen.

Die Liquidationen müssen aber den Königl. Ober-Prokuratoren zur Festsetzung vorgelegt werden und haben diese darauf mitzusehen, ob die Reisen überhaupt nothwendig und ob die angebene Zeit dazu erforderlich gewesen.

Auch die Gebühren der Taratoren, welche bei Anfertigung eines Inventars oder Vermögensverzeichnisses zugezogen werden, sind baare Auslagen und müssen daher auch bei den kostenfrei bearbeiteten Vormundschaftssachen sogleich bezahlt werden.

§. 26. Wenn eine Vormundschaft einstweilen kostenfrei bearbeitet wird, so müssen auch die Anwälte und Gerichtsvollzieher sich gefallen lassen, daß ihre Gebühren einstweilen gestundet werden, da sie verpflichtet sind, in Armensachen ganz unentgeldlich zu dienen. Haben sie bei ihren Verrichtungen indessen baare Auslagen gehabt, so sind diese allerdings sogleich zu erstatten.

§. 27. Die Bestimmungen der Art. 4. und 16. des Decrets vom 16. Februar 1807. sind auch auf die Vorlegung und Revision der Uebersichten, welche durch die Instruction vom 16. August v. J. sub Nro. 8. vorgeschrieben sind, sowie auf die von den Aeltern vorgenommenen Emancipationen anzuwenden und können daher bei dergleichen Emancipationen wie bei jenen, welche durch den Familienrath geschehen, die Gebühren einer Vacation in Ansatz gebracht werden.

Da indessen aus den eingereichten Vormundschaftsregistern sich ergeben hat, daß dermalen Emancipationen sehr häufig vorkommen und dem Anschein nach von den Emancipirenden in dem Glauben vorgenommen werden, daß mit der Emancipation der Emancipirte vollkommen selbstständig werde und jede fernere Einwirkung des vormundschaftlichen Gerichts aufhöre, dies aber nicht der Fall ist, worüber des Herrn Justiz-Ministers Excellenz in dem Rescripte vom 6. Februar d. J. (Jahrbücher Band 45. Seite 299.) ausführlicher sich auszusprechen Veranlassung genommen haben, so werden höchst wahrscheinlich viele Emancipationen, welche sonst vorgenommen worden wären, unterbleiben und die damit verbundenen Kosten erspart werden, wenn die Friedensrichter bei Anträgen auf Emancipationen denjenigen, welche emancipiren wollen, die gesetzlichen Wirkungen gehörig auseinandersetzen.

§. 28. Die Festsetzung und Einziehung der Kosten in Vormundschaftssachen geschieht auf die nämliche Weise, wie solche bis zur Publication der Allerhöchsten Ordre vom 4. Juli v. J. geschehen ist. Bei der Festsetzung dienen entweder die Vormundschaftsrechnungen oder die Inventarien und Vermögensverzeichnisse zum Maaßstabe.

§. 29. Müssen über jede Vormundschaft besondere Acten ordnungsmäßig angelegt werden, so daß sich daraus Alles, was seit der Einleitung derselben geschehen ist, auf das Vollständigste ersehen läßt.

Uebrigens kann ich den friedensrichterlichen Beamten die sorgfältigste Bearbeitung des Vormundschaftswesens, als einen der wichtigsten Zweige ihrer Geschäftsführung, worauf des Herrn Justiz-Ministers Exc. ihr ganz besonderes Augenmerk gerichtet haben, nicht genug empfehlen; veranlasse dieselben sohin, diesen Gegenstand ihres amtlichen Wirkens, soviel es nur immer geschehen kann, zu fördern und wird es mir angenehm sein, wenn das Ergebniß der jährlichen Revisionen, den Anforderungen entspricht, welche der Staat und das Wohl der Minderjährigen in dieser Beziehung zu machen berechtigt sind.

Köln, den 10. Oktober 1835. Der General-Prokurator: Biergans.

Digitized by Google

Sicherheits-Polizei.

(Diebstahl zu Schwelm.)

In der Nacht vom 7. auf den 8. August d. J. sind dem Kaufmann Herrn David Friedrich Hieronymus zu Schwelm mittelst Einbruchs nachbenannte Gegenstände, als:

1) einen großen silbernen Vorlegelöffel gezeichnet P. D. H. 1794.; 2) sechs Eßlöffel ebenfalls von Silber, 4 schwere und 2 leichtere mit den Zeichen H. C. B. I. F. A. H. H. C. H. P. D. H. 1794; 3) einen kleinen silbernen Kindereßlöffel ohne Zeichen und nur mit den Anfangs-Buchstaben des Namens des Verfertigers C. B. versehen; 4) 11 Stück silberne Theelöffel gezeichnet P. D. H.; 5) eine silberne Theeseie, einfach worin unten eine Beule; 6) ein Tischtuch von mittel Gebild karrirt, entweder mit dem Buchstaben H. oder F. H. bezeichnet; 7) eine Serviette von demselben Gebild gezeichnet H. 80.; 8) ein Körbchen mit einem fertigen und einem unfertigen baumwollen Strumpf; 9) ein rundes und ein längliches Strohkörbchen, worin die Silbersachen befindlich waren; 10) einen zinnernen Eßlöffel und einige zinnerne Theelöffel, gestohlen worden.

Vor dem Ankauf warnend, fordern wir Jeden auf, entweder uns oder der nächsten Polizei-Behörde dasjenige anzuzeigen, was zur Entdeckung des Thäters oder Wiederherbeischaffung der gestohlnen Sachen führen könnten.

Hamm, den 27. Oktober 1835. Königl. Preuß. Inquisitoriat.

(Diebstahl zu Leithe.)

Am 12. Oktober c. sind dem Friedrich Schaefer zu Leithe folgende Gegenstände:

1) zwei goldene Kreuze, wovon das eine mit 6 Granatsteinchen eingelegt war; 2) 2 clev. Thaler; 3) eine zweigehäusige englische Uhr, deren äusseren Kasten sehr verschlissen war; 4) eine graue gestreifte Kasimir Hose, und 5) eine blautuchene Mannsjacke, entwendet worden.

Vor dem Ankaufe dieser Sachen warnend, ersuchen wir zugleich Jeden, der zur Wiederherbeischaffung derselben oder über den Thäter Auskunft ertheilen kann, uns oder der nächsten Polizei-Behörde die betreffende Anzeige zu machen.

Essen, den 28. Oktober 1835.

Königl Preuß. Land- und Stadt-Gericht: Jacobi.

(Steckbrief gegen den Joseph Isaac Ochse aus Köln.)

Der wegen betrügerischen Banquerouts vor dem hiesigen Assisenhof verwiesene hier unten näher signalisirte Tuchhändler Joseph Isaac Ochse aus Köln, hat sich der gegen ihn eingeleiteten Untersuchung durch die Flucht entzogen.

Indem ich dieß zur öffentlichen Kenntniß bringe, ersuche ich sämmtliche Polizei-Behörden auf den ꝛc. Ochse zu vigiliren, ihn im Betretungsfalle verhaften, und mir vorführen zu lassen. Köln, den 2. November 1835.

Der Ober-Prokurator: von Collenbach.

Signalement.

Namen: Joseph Isaac Ochse, Konfession israelitisch, Alter 21 Jahre, Größe 5 Fuß 4 Zoll, Haare blond, Stirn rund, Augenbraunen blond, Augen blau, Nase mittel, Mund mittel, Bart entstehend, Zähne gut, Kinn rund, Gesichtsbildung rund, Gesichtsfarbe frisch, Gestalt schlank.

Digitized by Google

Amtsblatt
der
Regierung zu Düsseldorf.

Nr. 71. Düsseldorf, Sonnabend, den 14. November 1835.

(Nr. 440.) Bekanntmachung.

Die Censur der juristischen, politischen, zeitgeschichtlichen, polizeilichen und staatswirthschaftlichen Schriften für die Regierungs-Bezirke Köln und Düsseldorf ist in Folge eingetretener Personal-Veränderungen nunmehr dem Königlichen Regierungsrathe Herrn Birck zu Köln übertragen worden.

Coblenz, den 22. Oktober 1835.

Der Ober-Präsident der Rheinprovinz:
A. A.
Frhr. von Spiegel.

(Nr. 441.) Bekanntmachung.

Des Königs Majestät haben geruhet, mittelst Allerhöchster Kabinets-Ordre vom 23ten v. M. den Consistorial-Rath und Prediger bei der hiesigen evangelischen Civil-Gemeinde, Herrn Cunz, auf sein Ansuchen mit Pension in den Ruhestand zu versetzen.

Coblenz, den 27. Oktober 1835.

Der Ober-Präsident der Rheinprovinz:
Bodelschwingh.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

(Nr. 442.) Verunreinigung des Branntweins mit Kupfer. l. S. III. Nr 4323.

Nach einem Gutachten der Königlichen wissenschaftlichen Deputation des Medicinal-Wesens vom 1. Juli d. J., ist die Sorglosigkeit bei Reinigung der Kühlgeräthschaften, in welchen sich Oele ansetzen, oder in welchen zurückgebliebener Alkohol in Essigsäure sich verändert, wodurch eine Oxydation des Kupfers veranlaßt wird, die Hauptquelle der Verunreinigung des Branntweins mit Kupfer.

Wir machen es daher allen Besitzern von Brennereien zur strengsten Pflicht, sorgfältig auf eine stets gründliche Reinigung der Kühlgeräthschaften zu halten, um der gedachten, der menschlichen Gesundheit gefährlichen Verunreinigung des Branntweins vorzubeugen.

Den Kupfergehalt des Branntweins entdeckt man, nach der Vorschrift der Königlichen wissenschaftlichen Deputation für das Medicinalwesen in Berlin, am besten, wenn man ihm schwefelwasserstoffsaures Ammoniack zusetzt; enthält derselbe $\frac{1}{100000}$ Kupferoxyd, so wird das Kupfer nicht sogleich gefällt, man kann aber den Kupfergehalt sogleich durch die braune Färbung der Flüßigkeit entdecken; man setzt alsdann Salzsäure zu und läßt die Flüßigkeit einige Tage stehen. In dieser Zeit wird die Flüßigkeit farblos und es sondert sich der ganze Kupfergehalt als Schwefelkupfer ab, welches man durch Auflösen in Salpetersäure, durch das

Digitized by Google

Verhalten deſſelben gegen Ammoniak und, beſonders bei geringen Mengen, vor dem Löthrohr näher unterſucht. Man kann auf dieſe Weiſe einen Kupfergehalt, welches viel weniger als ein Millionteil beträgt, noch mit Sicherheit entdecken.

Indem wir alle diejenigen, welche mit Branntwein handeln, auf dies höchſt empfindliche Reagenz zur Entdeckung der Verunreinigung des Branntweins mit Kupfer aufmerkſam machen, warnen wir wiederholentlich vor dem Verkauf eines ſolchen verunreinigten Getränks mit Hindeutung auf die geſetzlichen Strafbeſtimmungen, und weiſen die betreffenden Polizeibehörden an, ihre Aufmerkſamkeit auf dieſen Gegenſtand zu richten.

Düſſeldorf, den 31. Oktober 1835.

(Nr. 443.) Patent-Ertheilungen. I. S. III. Nr. 4846.

Dem Doktor C. Wagenmann zu Berlin iſt ein Patent

auf ein als neu und eigenthümlich anerkanntes Verfahren bei der Bereitung des chlorſauren Kalis, unter der Maaßgabe jedoch, daß dadurch die Anwendung der Grundſätze, auf welchen das Verfahren beruht, nicht beſchränkt werde,

auf 8 Jahre, vom 23. Juni 1835 an gerechnet und für den Umfang der Monarchie, ertheilt worden.

Dem Gutsbeſitzer von Mengershauſen zu Höningen iſt unterm 7. Juli 1835. ein Patent

wegen eines durch Modell und Beſchreibung nachgewieſenen, in der ganzen Zuſammenſetzung für neu erkannten Pfluges,

auf 6 Jahre, von jenem Datum angerechnet und für den Umfang der Monarchie, ertheilt worden.

Der Tapezierer Friedrich Voigt zu Berlin, hat unterm 16. Juli 1835. ein Patent auf ein durch Beſchreibung nachgewieſenes Verfahren der Zubereitung des Baſtes als Material zum Polſtern, welches für dieſen Zweck als neu und eigenthümlich anerkannt worden,

verliehen erhalten, gültig für die Dauer von 5 Jahren von jenem Termine an gerechnet, und für die Provinz Brandenburg.

Dem Banquier Alexis Meyer zu Berlin iſt unterm 31. Juli 1835. ein Patent

auf ein von ihm angegebenes Verfahren, Oel zum Einfetten der Wolle zuzubereiten,

auf 8 Jahre, von jenem Termine ab und für den Umfang der Monarchie ertheilt worden.

Dem Kaufmann Gottfried Kirchhoff zu Stralſund iſt unterm 7ten Auguſt 1835. ein Patent

auf ein im ganzen Zuſammenhange als neu und eigenthümlich anerkanntes Verfahren zur Darſtellung eines zum Wiederauslöſchen der Schrift geeigneten Schreib- (ſogenannten Schul-) Papiers.

auf 8 Jahre, von jenem Termine ab und für den Umfang der Monarchie ertheilt worden.

Dem ehemaligen Actuarius Stabrowsky zu Czerniejewo bei Gneſen iſt unterm 26. Auguſt 1835. ein Patent

auf ein von ihm Planimeter benanntes mathematiſches Inſtrument zur Ermittelung des Flächen-Inhalts ebener Figuren,

für die Dauer von 8 Jahren, von jenem Termine ab und für den Umfang der Monarchie, ertheilt worden.

Dem Juwelier C. Ackermann zu Berlin ist unterm 26. August 1835. ein Patent
auf ein durch Zeichnung und Beschreibung angegebenes von ihm Analgon benanntes Instrument zum Einziehen von Ohrringen in die Ohrläppchen,
auf 8 Jahre, von jenem Termine ab und für den Umfang der Monarchie ertheilt worden.

Dem Besitzer des Kupfer und Eisen Vitriol-Werks, zu Sterner Hütte, Christian Rhodius, ist unterm 31. August 1835. ein Patent
auf die Darstellung der Schwefelsäure aus Zinkblende in dem durch Beschreibung und Zeichnung erläuterten Röst-Ofen, ohne Jemand in der Anwendung bekannter Verfahrungsweisen zu behindern,
auf 10 Jahre, von jenem Termine an, und für den Umfang der Monarchie ertheilt worden.

Dem Kaufmann C. L. W. Schneider zu Berlin ist unterm 4. September 1835. ein Patent
wegen einer durch ein Modell nachgewiesenen und in dieser Ausführung für neu und eigenthümlich erachteten Hemmung an Maschinen,
auf 6 Jahre, von jenem Termine an gerechnet, und für den Umfang der Monarchie ertheilt worden.

Dem Kammer Musikus W. Wieprecht und dem Hof-Instrumentenmacher J. G. Moriz zu Berlin ist unterm 12. September 1835. ein Patent
auf das von ihnen durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Blase-Instrument — Baß Tuba — soweit dasselbe für neu und eigenthümlich erachtet worden,
auf 10 Jahre, von jenem Termine an gerechnet, und für den Umfang der Monarchie ertheilt worden.

Den Kommerzienrath Dr. Hempel und dem Professor Dr. Runge zu Oranienburg ist unter 29. Oktober 1835. ein auf 8 Jahre und für den Umfang der Monarchie gültiges Patent
auf eine für neu und eigenthümlich anerkannte Darstellung von Talg und Oel-Säure,
ertheilt worden.

(Nr. 444.) Vereidung des Feldmessers Graß. l. S. III. Nr. 4832.

Der Feldmesser Joseph Gräß aus Lüftelberg ist in dieser Eigenschaft vereidet worden. Düsseldorf, den 6. November 1835.

(Nr. 445.) Agentur des P. W. Wildt zu Neuß betr. l. S. II. Nr. 14571.

Der Färber Peter Wilh. Wildt zu Neuß ist von dem Haupt-Agenten der Leipziger Feuer-Versicherungs-Gesellschaft Carl Vogts hieselbst, zum Unter-Agenten der gedachten Gesellschaft für den Kreis Neuß ernannt worden.
Düsseldorf, den 28. Oktober 1835.

(Nr. 446.) Steckbrief gegen den Husar Wilhelm Fickus aus Nariz. l. S. IV. Nr. 4647.

Der unten signalisirte Husar Wilhelm Fickus aus Nariz, Kreis Lauenburg, Regierungs-Bezirk Cöslin, ist vom 3. auf den 4. d. M. von der 3. Eskadron des Königl. 8. Husaren-Regiments aus der Garnison Düsseldorf, entwichen.
Sämmtliche Civil- und Militär-Behörden werden ersucht, auf denselben strenge wachen,

Digitized by Google

ihn im Betretungsfalle verhaften und wohlverwahrt an das Kommando des Königl. 8. Husaren-Regiments abliefern zu lassen.

Düsseldorf, den 6. November 1835.

Signalement.

Alter 27 Jahre; Größe 5 Fuß 4 Zoll; Haare dunkelblond; Stirn breit; Augenbraunen dunkelblond; Augen grau; Nase gewöhnlich; Mund gewöhnlich; Bart dunkelblond; Kinn rund; Gesicht rund; Gesichtsfarbe gesund; Statur stark.

Besondere Kennzeichen: starker Backenbart.

Bekleidung: dunkelblauer Pelz mit weißen Schnüren und Knöpfen und schwarzem Vorstoß, graue Reithosen mit rother Passe-Poile, blaue Mütze mit hellblauem Besatz, Stiefeln mit Sporen, 1 Säbel.

(Nr 447.) Steckbrief gegen den Husar Karl Sippmann aus Urdenbach. 1. S. IV. Nr. 4647.

Der unten signalisirte Husar Karl Sippmann aus Urdenbach, Kreis Düsseldorf, ist vom 3. auf den 4. dieses Monats von der 3. Eskadron des Königl. 8. Husaren-Regiments aus der Garnison Düsseldorf, entwichen.

Sämmtliche Civil- und Militär-Behörden werden ersucht, auf denselben strenge wachen, ihn im Betretungsfalle verhaften und wohlverwahrt an das Kommando des Königl. 8ten Husaren Regiments abliefern zu lassen.

Düsseldorf, den 6. November 1835.

Signalement.

Alter 24 Jahre; Größe 5 Fuß 4 Zoll 1 Strich; Haare schwarz, Stirn schmal; Augenbraunen schwarz; Augen braun; Nase klein; Mund gewöhnlich; Bart schwarz; Kinn rund; Gesicht rund; Gesichtsfarbe blaß; Statur schlank.

Besondere Kennzeichen: ohne.

Bekleidung: dunkelblauer Pelz mit weißen Schnüren und Knöpfen und schwarzem Vorstoß, graue Reithosen mit rother Passe-Poile, blaue Mütze mit hellblauem Besatz, Stiefeln mit Sporen.

(Nr. 448.) Steckbrief gegen den Husar David Seibert aus Willkurssen. 1. S. IV. Nr. 4647.

Der unten signalisirte Husar David Seibert aus Willkurssen, Kreis und Regierungs-Bezirk Gumbinnen, ist vom 3. auf den 4. dieses Monats von der 3. Eskadron des Königl 8. Husaren-Regiments aus der Garnison Düsseldorf, entwichen.

Sämmtliche Civil- und Militär-Behörden werden ersucht, auf denselben strenge wachen, ihn im Betretungsfalle verhaften und wohlverwahrt an das Kommando des Königl. 8ten Husaren Regiments abliefern zu lassen.

Düsseldorf, den 6. November 1835.

Signalement.

Alter 32 Jahre; Größe 5 Fuß 6 Zoll 2 Strich; Haare blond; Stirn hoch und breit; Augenbraunen blond; Augen grau; Nase groß; Mund gewöhnlich; Bart blond; Kinn spitz, gespalten; Gesicht oval; Gesichtsfarbe gesund; Statur gesetzt.

Besondere Kennzeichen: ohne.

Bekleidung: dunkelblauer Pelz mit weißen Schnüren und Knöpfen und schwarzem Vorstoß, graue Reithosen mit rother Passe-Poile, blaue Mütze mit hellblauem Besatz, Stiefeln mit Sporen.

Digitized by Google

(Nr. 449.) Die vierzehnjährigen Durchschnitts-Berechnungen der Martini-Marktpreise der Stadt Mülheim am Rheine betr. I. S. I. Nr. 4738.

Mit Bezug auf unsere Bekanntmachung vom 16. v. M (Amtsblatt Stück 68.,) die vierzehnjährigen Durchschnitts-Berechnungen der Martini-Marktpreise der Städte Neuß, Wesel und Essen betreffend, bringen wir hiedurch ferner zur öffentlichen Kunde, daß die nach §. 49. der Ablösungs-Ordnung ermittelten dergleichen Durchschnitte der Martini-Marktpreise der Stadt Mülheim am Rhein für die vom 19. November 1834. einschließlich bis zum 18. November 1835. einschließlich in Antrag gebrachten Ablösungen von Getreide-Abgaben und Zehnten für den Berliner Scheffel (von 3072 Cubikzollen,) welche Preise auch für die Ablösungen im Kreise Solingen gelten, betragen und zwar:

Weitzen 2 Thlr. Roggen 1 Thlr. 19 Sgr. 1 Pf. Gerste 1 Thlr. 6 Sgr. 4 Pf. Hafer 23 Sgr. 9 Pf. Buchweitzen 1 Thlr. 3 Sgr. 7 Pf.

Düsseldorf, den 11. November 1835.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

(Bekanntmachung.)

Das in dem Badeorte Bertrich gelegene Gast- und Badehaus soll zur Auseinandersetzung der Ansprüche des Königl. Preußischen und des Herzogl. Nassau'schen Fiskus, so wie der Erben Werling auf dasselbe, mit den darin befindlichen Mobilien, zusammen abgeschätzt auf 16,063 Rthlr. 12 Sgr., einer öffentlichen freiwilligen Versteigerung ausgesetzt werden.

Dasselbe besteht in einem großen bisher als Gasthof und Badehaus benutztem Hauptgebäude, den darunter befindlichen Ställen, einer gegenüber liegenden Remise und einem dazu gehörenden Garten. Es empfiehlt sich sowohl durch seine solide Bauart, als durch seine vortheilhafte Lage in dem jetzt vielfach besuchten und romantisch gelegenen Badeorte Bertrich unweit der Mosel.

Der Verkauf findet am 18. Dezember c., Morgens 9 Uhr in loco Bertrich selbst statt und sind die sehr günstig gestellten Bedingungen sowohl bei Jeder der Königl. Regierungen in der Rhein-Provinz, als auch bei dem Herrn Landrathe Oster in Cochem zur Einsicht der Steiglustigen offen gelegt.

Koblenz, den 22. Oktober 1835.

Königl. Regierung,
Abtheilung für die Verwaltung der directen Steuern und der Domainen und Forsten.

(Bekanntmachung.)

Zum Besten der Schullehrer Wittwen und Waisen Unterstützungs-Anstalt hat der hiesige Elementar-Oberlehrer und Schul-Inspektor Hund die Redaktion und Herausgabe des unter dem Titel „Aachener Neujahrsbüchlein für die Jugend" bisher erschienenen Werkchens, welches hauptsächlich die Bestimmung hat, von den Lehrern und Eltern den Schülern und Kindern als ermunterndes Geschenk beim Jahreswechsel übergeben zu werden, auch für das Jahr 1836. übernommen.

Der mit der Herausgabe dieser 2 Bogen starken Jugendschrift verbundene wohlthätige Zweck, so wie, daß dieselbe bisher eine ungemein günstige Aufnahme gefunden hat, empfehlen solche um so mehr, als sie nützliche und belehrende Erzählungen, interessante Beschreibungen, so wie lehrreiche Aufsätze ꝛc. enthält.

Die Herren Landräthe und Schul-Inspektoren, so wie die städtischen Schul-Commissionen, werden hierdurch aufgefordert, sich der Sammlung der Subscribenten auf diese Schrift in der gewöhnlichen Art zu unterziehen.

Im Uebrigen neben Bestellungen auf dies Werkchen, — welches pr. Dutzend brochirt zu 10 Sgr. zu haben ist — an die Funke'sche Buchhandlung zu Crefeld, die Stahl'sche Buch- und Kunsthandlung zu Düsseldorf, die Buchbinder H. J. Stupp zu Ahrweiler und P. Maas zu Elberfeld, so wie auch der Herausgeber selbst.

Aachen, den 30. Oktober 1835.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

(Bekanntmachung)

In Folge Befehls Sr. Excellenz des Herrn Justiz-Ministers bringen wir hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß auf Grund der Allerhöchsten Cabinets-Ordre vom 24. November v. J. die beiden Friedensgerichte von Saarbrücken und Duttweiler im Landgerichtsbezirk Saarbrücken vom ersten Dezember d. J. an vereinigt werden, und das so vereinigte Friedensgericht seinen Sitz zu St. Johann haben wird.

Köln, den 30. Oktober 1835.

Der Erste Präsident. Schwarz. — Der General-Prokurator. Biergans.

(Zeugenverhör)

Durch Urtheil des Königl. Landgerichts zu Düsseldorf vom 8. August c. ist über die Abwesenheit des Johann Adolph Schneiders aus Neuß ein Zeugenverhör angeordnet worden. Köln, den 9. November 1835. Der General-Prokurator: Biergans.

(Bekanntmachung.)

Einer Mittheilung der Herzogl. Nassauischen Zoll-Direction zu Wiesbaden zu Folge können hinfort, bis auf Weiteres, unbearbeitete Tabacksblätter aus den Zoll-Vereinsstaaten gegen den frühern Zoll von 1 fl. 40 kr. in das Herzogthum Nassau eingehen, wenn dabei diejenigen Vorschriften beobachtet werden, welche im §. 4. und 5. der Herzogl. Nassauischen Verordnung vom 3. September d. J. für diejenigen Gegenstände ertheilt worden sind, deren zollfreier Eingang aus den Vereinsstaaten in das Herzogthum nur auf obrigkeitlich beglaubigte Ursprungszeugnisse gestattet ist.

Köln, den 3. November 1835.

Der Geheime Ober-Finanz-Rath und Provinzial-Steuer-Director.
In Vertretung.
Der Regierungs Rath: Sethe.

(Aufgefundene Leiche.)

Am 30. v. M. ist zu Frimmersheim die Leiche eines unbekannten etwa 30 Jahre alten Mannes, im Rhein aufgefischt worden, deren nähere Bezeichnung ich mit dem Ersuchen um Nachricht über die Person derselben zur öffentlichen Kenntniß bringe. — Die Leiche hat etwa drei Wochen im Wasser gelegen, ist fünf Fuß groß, mittler Statur, hat braune etwas

krause Haare, eine kleine stumpfe Nase, braune Augenbraunen und einen ziemlich großen Mund.

In der untern Kinnlade fehlt ein Backzahn. Auf dem rechten Arm sind vier und auf dem linken drei Impfnarben vorhanden. Dieselbe war bekleidet mit einem alten weiß leinenen Hemde ohne Zeichen, einem gelbgestreiften Halstuche mit einer Kravatte, einer gestrickten wollenen weißen Unterweste, einer blautuchenen Weste, einer blautuchenen langen Hose mit hörnen Knöpfen, und einem schwarzgurtenen Hosenträger mit Schnallen, einem braunen Frackrock mit schwarzen hörnen Knöpfen und einem Paar Halbstiefeln.

Düsseldorf, den 2. November 1835. Für den Ober-Prokurator.
Der Erste Prokurator: Schnaase.

(Die ertrunkene Ehefrau Holtmann betr.)

Am 3. dieses Monats ist die Ehefrau des zu Ehingen wohnenden Faßbinders Heinrich Holtmann geborne Anna Regina Kuhlen am sogenannten Ehinger-Drap aus einem Nachen in den Rhein gestürzt und ertrunken. Ich bringe deren nähere Bezeichnung mit dem Ersuchen zur öffentlichen Kenntniß, mich von dem Anlanden der Leiche in Kenntniß zu setzen.

Die Ehefrau Holtmann ist 31 Jahre alt, 4 Fuß 9 bis 10 Zoll groß, hat hellbraune Haare und Augenbraunen, graue Augen, dicke Nase, mittlen Mund, gesunde Zähne, ovales volles Gesicht, ein Mahl in der Nähe des Kinns, und ist von starker Statur. — Dieselbe war bekleidet mit einem blaugedruckten kattunen Kleide, einem großen, weiß geblümten, Kopftuch mit Franzen, einem rothgeblümten fast noch neuen Halstuche, einer braun gestreiften kattunen Schürze, einer Schlafkappe, violetten Strümpfen und Schuh mit Bandstricken. Um den Leib war eine Geldtasche, worin wahrscheinlich einige Groschen Geld gewesen, und welche mit dem Stoffe des obenbezeichneten Kleides geflickt ist.

Düsseldorf, den 7. November 1835. Für den Ober-Prokurator.
Der Erste Prokurator: Schnaase.

(Bekanntmachung.)

Der Notariats-Kandidat Anton Thelen ist durch ein hohes Justiz-Ministerial-Rescript vom 25. August dieses Jahres zum Notar im Friedensgerichts-Bezirke Solingen, mit Anweisung seines Wohnorts in Wald ernannt, und am 2. des vorigen Monats bei dem hiesigen Landgerichte in Eid und Pflicht genommen worden, welches nach Vorschrift der Notariats-Ordnung vom 25. April 1822. mit dem Zusatze bekannt gemacht wird, daß ihm auch die Urkunden des nach Köln versetzten Notar Meinertz definitiv überwiesen worden sind.

Elberfeld, den 6. November 1835. Der Ober-Prokurator: Wingender.

Sicherheits-Polizei.

(Steckbrief.)

Der bisher sich so nennende Isack Friedheimer, angeblich Schuster von Waldorf bei Meinungen, welcher höchst wahrscheinlich der von dem Kurfürstlich Hessischen Landgerichte zu Schmalkalden, wegen eines verübten großen Diebstahls verfolgte Manuel Blum von Bastheim, Landgerichtsbezirk Melrichsstadt in Bayern ist, und hier wegen Anschuldigung eines qualificirten Diebstahls verhaftet war, hat gestern Abend Gelegenheit gefunden aus dem Arresthause zu entspringen.

Digitized by Google

Unter Beifügung des Signalements des Entflohenen, fordere ich sämmtliche Polizeibeamten auf, für die Ergreifung dieses gefährlichen Menschen sich zu bemühen und denselben im Betretungsfalle mir vorführen zu lassen.

Coblenz, den 3. November 1835.

Der Königl. Ober-Prokurator: von Olfers.

Signalement.

Der Entflohene ist ein Jude, etwa 27 Jahre alt, 5 Fuß 5 Zoll groß, von untersetzter Gestalt, hat schwarze Haare und gleichen Bart, braune Augen, runde Stirn, dicke stumpfe Nase, gewöhnlichen Mund, gute Zähne, rundes Kinn, ovale Gesichtsbildung, gesunde Gesichtsfarbe und war bekleidet mit braunem Oberrocke, gleichen Tuchhosen und bunten Weste. Er trug eine grüne Mütze mit Schirm und Stiefeln.

(Steckbrief gegen den Tagelöhner Johann Hürth aus Fischenich.

Der Tagelöhner Johann Hürth, 26 Jahre alt, aus Fischenich, welcher eines Diebstahls beschuldigt ist, hat sich der gegen ihn eingeleiteten Untersuchung durch die Flucht entzogen.

Indem ich dessen Signalement hierunten beifüge, ersuche ich sämmtliche Polizei-Behörden auf denselben zu wachen, ihn ihm Betretungsfalle zu arretiren, und mir vorführen zu lassen.

Köln, den 2. November 1835. Der Instructions-Richter: Ludowigs.

Signalement.

Größe 5 Fuß 4 Zoll; Gesicht oval; Haare dunkelbraun; Stirn niedrig; Augenbraunen schwarz; Augen grau; Nase lang und spitz; Mund ordinair; Kinn breit; Bart braun; Gesichtsfarbe gesund, Statur untersetzt.

(Diebstahl einer Kuh.)

In der Nacht vom 11. auf den 12. Oktbr. dieses Jahrs, ist aus der untersten Wardweide in der Gegend von Spellen eine dem Wilhelm Bensau zu Ratingen gehörige Kuh 700 bis 750 Pfund schwer, von Farbe roth mit einigen weißen Flecken, einem weißen Stern vor dem Kopf und einem halb weißen Schwanz, gestohlen worden.

Indem vor dem Ankauf dieser Kuh gewarnt wird, wird jeder der über dieselbe oder deren Dieb Auskunft ertheilen kann aufgefordert, dem unterschriebenen Gericht oder der nächsten Gerichts- oder Polizeibehörde davon Anzeige zu machen.

Wesel, den 27. Oktober 1835.

Königl. Preuß. Land- und Stadt-Gericht: von Hausen.

Personal-Chronik.

Der Dr. phil. Gerhard Kerlen ist zum Rector an der höhern Bürgerschule zu Mülheim ajd. Ruhr ernannt.

Nach dem Absterben des Gerhard Bröckelsen ist der bisherige Lehrer zu Eppendorf M. Niederstein zum Lehrer an der evangelischen Elementarschule zu Ickten ernannt worden.

Digitized by Google

Amtsblatt
der
Regierung zu Düsseldorf.

Nr. 72. Düsseldorf, Freitag, den 20. November 1835.

(Nr. 450.) Inhalt des 22. und 23. Stück der Gesetz-Sammlung.

Das 22te Stück enthält unter:

Nr. 1657. Tarif zur Erhebung des Fährgeldes für die Fähranstalt zu Blumberg. Vom 30. Juli 1835.

Nr. 1658. Fährgeld-Tarif für die Weichsel-Ueberfahrt bei Kurzebrack Vom 31. Juli 1835.

Nr. 1659. Königlich-Preußische Erklärung wegen gegenseitiger Aufhebung des Abschosses zwischen sämmtlichen Landen der Königlich-Preußischen und Kaiserlich-Oesterreichischen Monarchie, in Betreff des von Militairpersonen hinterlassenen Vermögens. Vom 8. September 1835.

Nr. 1660. Allerhöchste Kabinetsorder vom 23. September 1335, wegen des Rechts-Verhältnisses der Eigenthümer von Stromfahrzeugen zu den Führern derselben und der Schiffsführer zu den Schiffsknechten.

Nr. 1661. Allerhöchste Kabinetsorder vom 29. September 1835., das Verfahren bei den gerichtlich aufzunehmenden Taxen adlicher Güter im Großherzogthume Posen betr.

Nr. 1662. Erklärung wegen der, zwischen der Königlich-Preußischen und der Königlich-Sächsischen Regierung verabredeten Maaßregeln zur Verhütung der Forst-Frevel in den Gränzwaldungen. Vom 12. Oktober 1835.

Das 23te Stück enthält unter:

Nr. 1663. Allerhöchste Kabinetsorder vom 18 Oktober 1835., durch welche des Königs Majestät der Stadt Kurnik die revidirte Städteordnung vom 17. März 1831. zu verleihen geruht haben.

Nr. 1664. Allerhöchste Kabinetsorder vom 29. Oktober 1835 über die fernere Anwendbarkeit der Zoll-Erhebungsrolle vom 30. Oktober 1831 u. s. w. für das Jahr 1836.

(Nr. 451.) Bekanntmachung. II. S. III. Nr. 5709.

Ich finde mich veranlaßt, darauf aufmerksam zu machen, daß die nach meinen Bekanntmachungen vom 6. August und 7. Oktober d. J., Behufs des zollfreien Eingangs der darin bezeichneten Waaren in das Großherzogthum Baden zu ertheilenden Ursprungszeugnisse, so wie die darauf bezüglichen Verhandlungen, stempelfrei sind.

Berlin, den 28. Oktober 1835.

Finanz-Ministerium.

(gez.) Graf von Alvensleben.

(Nr. 452.) Die Auszahlung der zum 2ten Januar 1836. gekündigten Staats-Schuldscheine. II. S. V. Nr. 4577.

Da die Auszahlung der, durch unser Publikandum vom 31. August d. J. zum 2. Ja-

Digitized by Google

nuar 1836 gekündigten Staats-Schuldscheine über 760,000 Rthlr. diesmal bei der Staats-Schulden-Tilgungs-Kasse, Taubenstraße Nr. 30. Statt finden muß; so ist, um dem Andrange zu begegnen, welchen ihr Zusammentreffen mit der Zinsenzahlung herbeiführen würde, die gedachte Kasse angewiesen worden, diese gekündigten Staats-Schuldscheinen nebst deren bis zum 2. Januar a. k. fälligen Zinsen schon vom

1. Dezember d. J.

ab, baar auszuzahlen. Die außerhalb Berlin wohnenden Inhaber solcher gekündigten Staats-Schuldscheine haben die in doppelt ausgefertigten Verzeichnissen nach Litern, Nummern und Geldbeträgen aufgeführten Staats-Schuld-Scheine und mit denselben unentgeldlich abzuliefernden Coupons über die Zinsen vom 2. Januar 1836 ab, noch vor dem 1. Dezember a. c. an die ihnen zunächst gelegene Regierungs-Haupt-Kasse, zur Weiterbeförderung an die Staats-Schulden-Tilgungs-Kasse, gegen Interims-Quittung, portofrei einzusenden, und wegen Empfangnahme der Valuta die weitere Bekanntmachung der betreffenden Königlichen Regierung zu erwarten.

Berlin, den 2. November 1835.

Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden.

Rother. v. Schütze. Beelitz. Deetz. v. Lambrecht.

(Nr. 453.) Bekanntmachung.

Die Buchhändler und Buchdrucker in der Rheinprovinz werden auf die Allerhöchste Cabinets-Ordre vom 29. August d. J. (Gesetzsammlung Stück 21. p. 212) aufmerksam gemacht, wonach auch gedruckte Anzeigen von Büchern, gleich andern einzelnen gedruckten Blättern, den Vorschriften des Censur-Gesetzes vom 18. Oktober 1819 unterworfen, und namentlich dergleichen im Auslande gedruckte Anzeigen und Blätter ohne Ausnahme den im Innlande gedruckten gleich geachtet werden sollen.

Wenn demnach dergleichen Anzeigen außerhalb der Staaten des deutschen Bundes in deutscher Sprache gedruckt worden sind, so dürfen sie nach Art. XI. des Censur-Gesetzes ohne ausdrückliche Erlaubniß der oberen Censur-Behörde nicht verbreitet werden, wogegen die innerhalb der deutschen Bundesstaaten gedruckten Anzeigen der Lokal-Censur-Behörde vorzulegen sind.

Die Censoren der Rheinprovinz sind hiernach mit Anweisung versehen, die Polizei-Behörden aber werden hierdurch aufgefordert, auf die Befolgung der vorstehenden Bestimmung zu wachen und etwaige Contraventionen zur Anzeige zu bringen.

Coblenz, den 7. November 1835.

Der Ober-Präsident der Rheinprovinz:

(gez.) v. Bodelschwingh.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

(Nr. 454.) Schutzpocken-Impfung betr. l. S. V. Nr. 599.

Des Königs Majestät haben durch Allerhöchste Cabinets-Ordre vom 11. Januar d. J. zu bestimmen geruht, daß die Aufnahme in die Pensions-Anstalten, welche mit öffentlichen Unterrichtsinstituten verbunden sind, nicht eher Statt finden soll, als bis der aufzunehmende Zögling seine Vakzination oder Revakzination als innerhalb der letzten zwei Jahre wirksam an ihm vollzogen, nachgewiesen hat, und es ist in dieser Beziehung von Seiten des Königl. Mi-

Digitized by Google

nisteriums der Medizinal-Angelegenheiten mittelst Reſcripts vom 27. August l. J. nachträglich festgeſetzt worden, daß die Beſcheinigung einer, nach dem §. 5. unſerer Verordnung vom 12ten November 1824. dreimal ohne den beabſichtigten Erfolg vollzogenen Schutzpocken-Impfung der Beſcheinigung über die wirklich beſtandenen Menſchen- oder Schutzpocken gleich zu achten und dieſer Grundſatz auch bei denjenigen Individuen in Anwendung zu bringen iſt, welche ſich künftig wegen einer an ihnen vollzogenen Revakzination ausweiſen ſollen.

Die Impfärzte haben über dieſe Revakzinationen, von denen hier die Rede iſt, nach dem in unſerer gedachten Verordnung zur Norm gegebenen Schema, beſonderen Impflisten zu führen und einzureichen, in welchen auch die näheren Verhältniſſe, bezüglich der vorhergegangenen Vakzination oder ſchon überſtandenen Menſchenblattern, anzugeben ſind.

Indem wir dieſe Beſtimmungen zur öffentlichen Kenntniß bringen, weiſen wir insbeſondere die Direktoren und Vorſteher der betreffenden Unterrichts- und Erziehungs-Anſtalten in unſerm Verwaltungs-Bezirke an, hiernach ſich ſtrenge zu achten.

Düſſeldorf, den 24. Oktober 1835.

(Nr. 455.) Vereidung des Feldmeſſers Fr. Wilh. Meyſenburg. l. S. III. Nr. 4938.

Der Feldmeſſer Friedrich Wilhelm Meyſenburg aus Eſſen iſt in dieſer Eigenſchaft vereidet worden.

Düſſeldorf, den 10. November 1835.

(Nr. 456.) Agentur des Adolph Cuſtodis hieſelbſt betr. l. S. II. Nr. 12228.

Der Adolph Cuſtodis hieſelbſt iſt von der Direction der Aachener- und Münchener Feuer-Verſicherungs-Geſellſchaft zu Aachen zum Agenten für den Kreis Düſſeldorf ernannt worden. Düſſeldorf, den 10. Novemder 1835.

(Nr 457.) Steckbrief gegen den Kreis-Sekretär Johann Gottfried Fiſcher aus Liegnitz. l. S. II. Nro. 12402.

Der unten ſignaliſirte Kreis-Sekretär Johann Gottfried Fiſcher aus Liegnitz, welcher wegen Unterſchlagung öffentlicher Papiere und Gelder dringend verdächtig iſt, hat ſich am 26. Oktober d. J. heimlich entfernt.

Sämmtliche Civil- und Militär-Behörden werden erſucht, auf denſelben ſtrenge wachen, ihn ihm Betretungsfalle verhaften und wohlverwahrt an das Königl. Inquiſitoriat nach Liegnitz abliefern zu laſſen.

Düſſeldorf, den 6. November 1835.

Signalement.

Vaterland Schleſien; gewöhnlicher Aufenthalt Liegnitz; Religion evangeliſch; Stand Kreis-Sekretär; Alter 46 Jahr; Größe 5 Fuß 4 Zoll; Haare dunkel mit grau gemiſcht; Stirn frei; Augenbraunen braun; Augen grau; Naſe gewöhnlich; Mund gewöhnlich; Zähne vollſtändig; Bart und Backenbart braun; Kinn rund; Geſichtsbildung oval; Geſichtsfarbe blaß; Statur mittel; Sprache deutſch im ſchleſiſchen Dialect.

Beſondere Kennzeichen: iſt wahrſcheinlich mit einem Paß von ſeiner eigenen Handſchrift ausgefertigt unter dem Liegnitzer Kreis Siegel (vermuthlich auf fremden Namen) und mit Geldmittel verſehen.

Bekleidung: ein Rock olivengrün mit Sammtkragen, eine Weſte ſchwarz mit gelben Blumen, ein Paar Halbſtiefeln, eine ſchwarz ſeidene Halsbinde, ein weißes Vorhemdchen, ein ſchwarzer Velpelhut, ein grautuchner Mantel mit Bärkragen.

Digitized by Google

(Nr. 458.) Collecten.

Uebersicht der Erträge der im Regierungs-Bezirke Düsseldorf abgehaltenen und vom

Nr.	Namen der landräthlichen Kreise.	Zu welchen Zwecken die Collecten																	
		1) zur Tilgung der Schulden für den Kirchenbau der katholischen Gemeinde zu Benrath						2 zum Neubau einer Kirche für die katholische Gemeinde zu Borgentreich im Kreise Warburg, Regierungsbezirks Minden.											
		Geld-Ertrag der						Ertrag der katholischen											
		Haus-Collecte.			außerdem in fremden Münzen ungefähr			Haus-Collecte.			Kirchen-Collecte.			Summa.			außerdem in fremden Münzen ungefähr		
		Rthlr.	Sg.	Pf.	Rthlr.	Sg.	Pf.	Rthl..	Sg.	Pf.	Rthlr.	Sg.	Pf.	Rthlr.	Sg.	Pf.	Rthlr.	Sg.	Pf.
		(*)																	
1	Düsseldorf . .	591	12	5	3	16	8	20	12	6	20	15	4	40	27	10	—	—	—
2	Solingen . .	—	—	—	—	—	—	5	—	7	5	27	7	10	28	2	—	—	—
3	Lennep . .	4	26	8	—	—	—	5	2	9	5	14	6	10	17	3	—	—	—
4	Elberfeld . .	—	—	—	—	—	—	14	8	4	8	11	8	22	20	—	—	5	—
5	Duisburg . .	—	—	—		—	—	24	1	4	9	3	2	33	4	6	—	—	—
6	Recs . . .	—	—	—	—	—	—	17	24	5	8	1	10	25	26	3	—	—	—
7	Cleve . . .	—	—	—	—	—	—	33	13	6	17	17	11	51	1	5	—	—	—
8	Geldern . .	23	13	—	—	—	—	15	25	8	17	8	10	33	4	6	—	—	—
9	Kempen . .	10	22	10	—	—	—	5	2	5	4	20	7	9	23	—	—	—	—
10	Krefeld . .	32	12	3	1	2	4	31	2	4	8	15	9	39	18	1	1	12	1
11	Gladbach . .	—		—	—	—	—	23	4	10	7	8	1	30	12	11	—	—	—
12	Grevenbroich .	—	-	—	—	—	—	5	25	2	4	5	2	10	—	4	—	—	—
13	Neuß . . .	—	—	—	—	—	—	14	1	2	6	25	5	20	26	7	—	—	—
					4	19	—										1	17	1
14	vom Königlichen Münzamte zu Düsseldorf, Metallwerth für die fremden Münzen . .	3	2	—	—	—	—	1	2	—	—	—	—	1	2	—	—	—	—
	Total . .	665	29	2	—	—	—	216	7	—	123	26	10	340	2	10	—	—	—

Digitized by Google

25. August bis 25. September 1835. zum Abschluß gekommenen Collecten.

bewilligt worden sind

3) zur Unterstützung der Brandbeschädigten der Stadt Steinau und des angrenzenden Dorfes Georgendorf in Schlesien, Regierungsbezirks Breslau.

Ertrag der Collecte von den Haus-Einwohnern.			katholischen Kirchen.			evangelischen Kirchen.			jüdischen Synagogen.			Summa.			außerdem in fremden Münzen ungefähr			Total-Betrag aller Collecten.			Bemerkungen.
Rthlr.	Sg.	Pf.	Rthlr.	Sg.	Pf.	Rthlr.	Sg.	Pf.	Rtlr.	Sg.	Pf.	Rthlr.	Sg.	Pf	Rtlr.	Sg.	Pf	Rthlr.	Sg.	Pf.	
30	5	6	19	27	8	16	13	1	3	10	—	69	26	3	—	2	6	702	6	5	(*) Die Collecte für Benrath ist nur in den Kreisen Düsseldorf, Geldern, Kempen und Gresefeld bewilligt, in den Stadt Lennep aber aus Irrthum, ebenfalls abgehalten worden.
16	1	2	8	23	8	12	5	4	—	—	—	37	—	2	—	5	—	47	28	4	
13	8	6	8	24	9	20	26	—	—	—	—	42	29	3	—	—	—	58	13	2	
43	18	1	12	4	6	81	13	3	—	—	—	137	5	10	3	—	—	159	25	10	
54	7	—	5	10	8	28	13	2	2	23	10	100	24	8	—	—	—	133	29	2	
37	3	—	10	12	7	18	13	10	1	8	3	67	7	8	—	—	—	93	3	11	
48	18	5	29	6	11	9	1	3	1	5	4	88	11	11	—	—	—	139	13	4	
34	8	—	20	27	6	27	4	—	1	—	3	83	9	9	—	—	—	139	27	3	
9	5	7	6	16	3	1	20	9	—	10	1	17	22	8	—	—	—	38	8	6	
37	2	11	8	12	2	6	26	5	1	12	6	53	24	—	1	10	4	125	24	4	
36	20	8	11	23	11	10	23	7	—	13	—	59	21	2	—	—	—	90	4	1	
7	7	3	3	20	7	4	26	6	—	14	5	16	8	9	—	5	—	26	9	1	
14	25	1	7	10	10	—	10	—	—	6	2	22	22	1	—	—	—	43	18	8	
															4	22	10				
4	3	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	4	3	—	—	—	—	8	7	—	
386	14	2	163	22	—	238	17	2	12	13	10	801	7	2	—	—	—	1807	9	2	

Digitized by Google

(Nr. 459.) Steckbrief gegen den Unteroffizier Christian Wegel aus Saarbrücken. I. S. IV. Nr. 4796.

Der unten näher bezeichnete Unteroffizier Christian Wegel aus Saarbrücken, ist am 2. November d. J. von dem Königl. 29. Infanterie-Regimente aus der Garnison Coblenz, entwichen.

Es werden demnach sämmtliche Ortsbehörden unseres Verwaltungsbezirks hiemit aufgefordert, die auswärtigen aber ersucht, auf denselben ein wachsames Augenmerk zu richten, ihn im Betretungsfalle arretiren und unter sicherer Bedeckung an das Königl. 29. Infanterie-Regiment in Coblenz abliefern zu lassen.

Düsseldorf, den 17. November 1835.

Signalement.

Alter 23 Jahr; Größe 5 Fuß 5 Zoll; Haare dunkelbraun; Augenbraunen dunkelbraun Augen braun; Nase stumpf Mund gewöhnlich; Kinn spitz; Zähne gesund; Gesicht oval; Bart schwarz; Stirn schmal; Gesichtsfarbe gesund.

Bei seiner Entweichung war derselbe bekleidet mit einer blautuchnen Dienstmütze, einer Montirung mit Tressen, grauen Diensthosen, einer schwarztuchenen Halsbinde, Halbstiefeln und einem alten Mantel, er trug einen Säbel mit Koppel.

(Nr. 460.) Steckbrief gegen den Kanonier Joseph Hoffmann aus Waldhönnigen. I. S. IV. Nr. 4797.

Der unten näher bezeichnete Kanonier Joseph Hoffmann aus Waldhönnigen, im Kreis Mayen, ist am 6. November c. von der reitenden Batterie Nr. 23. der Königl. 8ten Artillerie-Brigade aus der Garnison Andernach, entwichen.

Es werden demnach sämmtliche Ortsbehörden unseres Verwaltungsbezirks hiermit aufgefordert, die auswärtigen aber ersucht, auf denselben ein wachsames Augenmerk zu richten, ihn im Betretungsfalle arretiren und unter sicherer Bedeckung an die Königl. 8te Artillerie-Brigade in Koblenz abliefern zu lassen.

Düsseldorf, den 17. November 1835.

Signalement.

Alter 21 Jahre 11 Monate; Größe 5 Fuß 5¼ Zoll; Haare schwarz; Augen schwarz; Augenbraunen dunkelbraun; Mund klein; Nase spitz; Kinn spitz; Gesicht schmal; Gesichtsfarbe blaß; Stirne frei.

Bei seiner Entweichung war derselbe bekleidet mit: grauen Reithosen mit rothen Streifen, einer blauen Dienstjacke mit schwarzen Kragenpatten und rothem Vorstoß, einer tuchenen Halsbinde, Schuhen und einem Hemde.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

(Bekanntmachung.)

Am 4. d. M. Abends gegen 7 Uhr, ist in der Nähe des Hohlenwegs hierselbst ein Kind ausgesetzt gefunden worden. Dasselbe ist weiblichen Geschlechtes, etwa 14 Tage alt, und ohne besondere Merkmale. Die Bekleidung desselben bestand aus einem leinenen Lappen, einer leinenen zerrissenen Wickelschnur, und einem roth und weiß gestreiften Wickelbande.

Alle, welche über die Geburt oder Aussetzung dieses Kindes Auskunft ertheilen können, ersuche ich, diese mir oder der nächsten Polizeibehörde zugehen zu lassen.

Elberfeld, den 6. November 1835. Der Ober-Prokurator: Wingender.

Digitized by Google

Sicherheits-Polizei.

(Diebstahl zu Remscheid.)

In der Nacht vom 20. zum 21. Oktober d. J. sind aus einem Wohnhause zu Remscheid folgende Gegenstände mittelst Einbruchs und Einsteigens entwendet worden:

1) eine eingehäusige goldene Taschenuhr, inwendig mit einer Kapsel oder Calot, nebst einer schweren goldenen Kette, nebst 2 Petschaften und einem Schlüssel mit rothen Steinen; 2) ein silberner Eßlöffel gez. P. C. L., H. D. L. zum Andenken; 3) ein dito gez. H. D. L., P. C. L. zum Andenken; 4) ein dito gez. M. D. L.; 5) ein silbernes Kaffeelöffelchen; 6) ein zinnerner Eßlöffel; 7) ein dito Kinderlöffel; 8) ein dito Schöpflöffel; 9) zwei dito Kaffeekannen; 10) ein Säckchen mit ungefähr 2 Thlr. Geld; 11) 10 fast ganz neue Mannshemden gez. P. C. L. 12., eins derselben war noch nicht mit Knöpfen und Knopflöchern versehen; 12) ein altes Mannshemd, gez. P. C. L.; 13) ein buntes Kinderkleidchen; 14) ein Kinderkragen von baumwollen Sammet; 15) ein Streifentuch mit Wollstreifen; 16) verschiedene Reste von Wollentuch; 17) desgleichen von schwarzem Merinos; 18) desgleichen von feinem weißen Nessel.

Indem ich diesen Diebstahl zur öffentlichen Kunde bringe, ersuche ich Jeden, welcher über den Thäter Auskunft ertheilen kann, dieselbe mir oder der nächsten Polizeibehörde zugehen zu lassen. Elberfeld, den 10. November 1835.

Der Ober-Prokurator: Wingender.

(Diebstahl.)

Am 22. vorigen Monats sind dem Bierbrauer und Branntweinbrenner Wilhelm Irmen in der Neustadt dahier mittelst Einbruches entwendet worden:

1) fünf Rollen jede zu 10 Thaler in $\frac{1}{6}$ Thalerstücken; 2) 45 Thaler in Cassenanweisungen à 1 Thaler; 3) eine Cassenanweisung à 5 Thaler; 4) 18 ganze preußische Thaler; 5) drei französische Kronenthaler; 6) zwei Thaler in $\frac{1}{7}$ Thalerstücken, in einem Papier versiegelt und mit dem Worte: Wankum überschrieben; 7) 5 Rollen jede zu 5 Thaler in $\frac{1}{12}$ Thalerstücken; 8) etwa 10 bis 15 Thaler in verschiedener Münze.

Ich bringe diesen Diebstahl mit dem Ersuchen zur öffentlichen Kenntniß, mir alles dasjenige mitzutheilen, wodurch der Thäter ermittelt, oder die gestohlenen Gelder wieder herbeigeschafft werden könnten.

Düsseldorf, den 7. November 1835.

Für den Ober-Prokurator.
Der Erste Prokurator: Schnaase.

(Diebstahl einer Uhr.)

Dem Schiffer und Kohlenhändler Johann Diedrich Chur aus Dahlhausen bei Hattingen ist während seines Aufenthalts zu Orsoy am 9. d. M. vom Schiff eine goldene Uhr gestohlen.

Dieselbe war von französischem Façon, mit französischem Zifferblatt, auf welchem deutsche Zahlen, von einem kupfernen Kasten umschlossen. Keine Kette sondern eine Schnur mit zwei kupfernen Schlüsseln, von denen nur einer paßt.

Besonders kenntlich ist diese Uhr daran, daß sich am Rande zur Festhaltung des Glases zwei goldene Stifte befinden.

Digitized by Google

Jedermann wird ersucht auf diese Uhr aufzumerken, sowie dieselbe im Betretungsfalle mit ihrem Inhaber der nächsten Polizeibehörde zu überweisen.

Cleve, den 11. November 1835. Der Ober-Prokurator: Bessel.

(Diebstahl eines Ankernachens.)

In der Nacht vom 15. auf den 16. v. M. ist auf der Mosel bei Zell ein Ankernachen des Melchiors von da mit Streich und Riemen entkommen. Der Nachen ist ungewöhnlich lang und niedrig, nicht mehr ganz neu, trägt 15 bis 18 Zentner Last; — die Buchstaben M. I. M. sind am oberen Ende schwach eingeritzt. An demselben eine Kette mit geraden Maschen und Hacken. Im Mundblech ein kleines reparirtes Loch. Falls ein solcher Nachen irgendwo angetrieben oder veräußert sein mögte, ersuche ich um Beschlagnahme desselben und Nachricht.

Coblenz, den 10. November 1835. Der Königl. Ober-Prokurator: v. Olfers.

(Steckbriefe.)

Die nachstehend, so vollständig als es dermalen geschehen kann, bezeichneten, wegen der ihnen zu Last liegenden Verbrechen vor den hiesigen Königl. Assisenhof verwiesenen Individuen haben zur Zeit, als die Untersuchungen gegen sie eingeleitet wurden, derselben sich zu entziehen Gelegenheit gefunden und sind noch bis jetzt nicht eingebracht worden.

Da es im Interesse Aller liegt, daß diese, der Person und dem Eigenthum eines jeden Einzeln gefährliche Menschen der gerechten Ahndung ihrer Handlungen entgegengeführt werden, so ersuche ich Jeden, der über den Aufenthalt des einen oder andern Kenntniß haben möchte, der nächsten Polizei-Behörde die desfallsige Anzeige zu machen, sämmtliche Polizei-Offizianten aber, auf diese mehr oder minder gefährlichen Subjecte besonders aufmerksam zu sein und wo immer einer derselben sich treffen lassen möge, ihn sofort zu verhaften und für dessen sichern Transport und Vorführung hierhin das Zweckdienliche veranlassen zu wollen.

Aachen, den 16. Oktober 1835. Der Königl. Ober-Prokurator: Packenius.

1) J. Peter Moulen, Ackerer, zuletzt zu Simpelfeld im Belgischen wohnhaft, etwa 65 Jahre alt, ungefähr 5 Fuß 5 bis 6 Zoll groß, braune mitunter graue Haare, hohe Stirne, Augenbraunen stark, Nase lang und spitz, Mund dick, Kinn rund, Gesicht länglich und dick. Besondere Kennzeichen: wankt im Gehen etwas mit den Schultern und spricht durch die Nase.

2) Anton Gossens, etwa 74 Jahre alt, Taglöhner, geboren und wohnhaft zu Hellensberg, Kreis Heinsberg.

3) Friedrich Wallraf, etwa 30 Jahre alt, Dienstknecht, geboren in Genhof, zuletzt wohnend in Lenthold, 5 Fuß 6 Zoll groß, Haare blond, Augenbraunen weißlich, Augen grau, Nase spitz, Gesicht oval, Gesichtsfarbe blaß mit Sommersprossen.

4) Heinrich Bessens, Dienstknecht, zuletzt auf dem Stockheimer-Hofe.

5) Gottfried Beckers, zu Dicken, in der Bürgermeisterei Saffeln zuletzt wohnhaft.

6) Anton Hausen, Kleinhändler, zuletzt in Horbach, Haare schwarz, Augen grau, Augenbraunen schwarzbräunlich, Nase und Mund mittelmäßig, Kinn rund, Gesicht voll etwas röthlich und aufgedunsen.

7) Johann Wilhelm Schartmann, etwa 37 bis 38 Jahre alt, Rothgärber geboren zu Rott.

8) Sebastian Klinkenberg, Kutscher, geboren zu Neuth im Belgischen, zuletzt in Eupen wohnhaft.

Digitized by Google

9) Johann Remackel Lücker, Fuhrmann, zuletzt in Malmedy wohnhaft, alt ungefähr 35 bis 38 Jahre.

10) Martin Stollenwerck, Zimmermannsgeselle, geboren und zuletzt wohnhaft in Derichsweiler, ungefähr 32 Jahre alt, 5 Fuß 4 Zoll groß, Haare braun, Augen grau, Nase mittelmäßig, Mund groß, Kinn rund, und Gesicht oval.

11) Heinrich Frings, Maurer, gebürtig zu Echt, zuletzt in Frohnhoven, Kreis Jülich wohnhaft.

12) Peter Willems, aus Matzerath, im Kreise Erkelenz gebürtig, dermalen ungefähr 37 Jahre alt, Statur mittlere, Gesicht blank und von gesundem Aussehen.

13) Mathias Kremer, ungefähr 29 Jahre alt, Taglöhner, gebürtig zu Steinstraß, wohnhaft zu Rödingen, 5 Fuß 6 Zoll groß, Haare blond, Stirn flach, Augenbraunen blond, Augen groß, Nase desgleichen, Mund mittlern, Kinn rund, Gesicht oval, und Gesichtsfarbe gesund.

14) Joseph Schmitz, 37 Jahre alt, Schlossergeselle, gebürtig und zuletzt wohnhaft zu Eupen, 5 Fuß 7 Zoll groß, Haare braun etwas kraus, Stirn rund, Augenbraunen und Augen braun.

15) Wilhelm Hagelstein, 35 Jahre alt, Tuchweber, zuletzt in Bälserquartier wohnhaft, 5 Fuß groß, Haare braun, Stirne hoch, Augenbraunen braun, Augen grau, Nase und Mund mittlere, Kinn und Gesicht oval.

16) Joseph Mohnen, aus Pütt in der Bürgermeisterei Waldenrath.

17) Wilhelm Mathar, ungefähr 31 Jahr alt, Weber, geboren und zuletzt wohnhaft in Eupen, 5 Fuß 8 Zoll groß, Haare bräunlich, Stirn hoch, Augenbraunen braun, Augen blau, Nase lang, Mund gewöhnlich, Bart braun, Kinn spitz und länglich.

18) Heinrich Joseph Pelisse, einige 40 Jahre alt, 5 Fuß $1\frac{1}{2}$ Zoll groß, aus Bellevaux im Kreise Malmedy.

19) Wilhelm oder Franz Cordonnier, auch Schumacher genannt, Barbier, in Aachen geboren und zuletzt wohnhaft, 5 Fuß groß, Haare, Augenbraunen und Augen braun, Nase dick, Mund groß, Kinn länglich, Gesicht voll, Gesichtsfarbe gebräunt und Gestalt untersetzt.

20) Leonard Ertz, etwa 34 Jahre alt, Tuchmacher zu Charneux bei Verviers geboren, zuletzt in Aachen wohnhaft, groß 5 Fuß $3\frac{1}{2}$ Zoll, Haare braun, Stirn bedeckt, Augenbraunen braun, Augen grau, Nase gewöhnlich, Mund mittelmäßig, Bart braun, Kinn spitz, Gesicht mager.

21) Gerhard Mauvanz, ungefähr 30 Jahre alt, Kardensetzer, geboren in Eupen, zuletzt wohnhaft in Düren, groß 5 Fuß 10 Zoll, Haare und Augenbraunen braun, Stirn hoch, Augen braun, Nase lang, Mund gewöhnlich, Kinn rund, Gesicht oval.

22) Mathias Küppers, etwa 32 Jahre alt, Hufschmidt, zu Hoven gebürtig, zuletzt in Orsbach wohnhaft, groß 5 Fuß 3 Zoll, Haare schwarz, Stirn frei, Augen grau blau, Nase lang, Mund gewöhnlich, Kinn lang, Gesicht oval. Besondere Kennzeichen: geht mit krummen Knien und hat unter der Handwurzel eines der beiden Armen eine Narbe von der Größe eines Thalers.

23) Carl Friedrich Bayer, etwa 32 Jahre alt, Gastwirth, geboren zu Schüttenwald, wohnhaft zuletzt in Aachen, groß 5 Fuß 2 Zoll, Haare braun, Stirn frei, Augenbraunen braun, Augen bräunlich, Nase und Mund mittelmäßig, Bart schwarz, Kinn vorstehend gegrübt, Gesicht oval, Statur mittlere.

Digitized by Google

24) Carl Stricker, Kaufmann, zuletzt in Aachen.

25) Friedrich Wilhelm Strebel, Kaufmann, zuletzt in Aachen wohnhaft, etwa 43 Jahre alt, groß 5 Fuß 5 Zoll, Haare dunkelbraun, Augen blau, Nase und Mund gewöhnlich, Bart dunkelbraun, Kinn länglich, Gesicht oval, Gesichtsfarbe gesund, Statur schlank. Besonndere Kennzeichen: hat auf der rechten Wange mehrere Warzen.

26) Ludwig Mayer, etwa 33 Jahre alt, Kaufmann, geboren in Straßburg, zuletzt in Aachen wohnhaft, groß circa 5 Fuß, Haare dunkelbraun, Stirn hoch, Augenbraunen bräunlich, Nase groß, Mund mittlern, Bart braun, Kinn gegrübt, Gesicht rund, Gesichtsfarbe gesund, Statur klein und gesetzt.

27) Nicolas Lüpschen, etwa 55 Jahre alt, Handelsmann, geboren in Aachen, zuletzt in Düren wohnhaft, groß 5 Fuß 8 Zoll, Haare blond etwas grau, Augen grau, Nase gebogen, Gesicht rund, Gesichtsfarbe gesund, Statur stark. Besondere Kennzeichen: ist blatternarbig.

28) Ernst Kortum, etwa 30 Jahre alt, gebürtig zu Stollberg, zuletzt in Aachen wohnhaft, groß 5 Fuß 6½ Zoll, Haare braun, Stirn breit, Augenbraunen blond, Augen blau, Nase gewöhnlich, Mund mittelmäßig, Kinn breit und gespalten, Gesicht oval.

29) Marx Peter Joseph, etwa 29 Jahre alt, Kaufmann (Landwehrmann) gebürtig und zuletzt wohnhaft in Erkelenz.

30) Joseph Kuckelmann, Sohn, etwa 26 Jahre alt, Holzhändler und Möbelfabrikant, geboren und zuletzt wohnhaft in Aachen, groß 5 Fuß 4 Zoll, Haare röthlich, Stirn rund, Augenbraunen blond, Augen grau, Nase und Mund mittelmäßig, Bart entstehend, Kinn gegrübt, Gesicht rund, Gestalt schlank.

31) Leonhard Schmitz, etwa 48 Jahre alt, Uhrmacher, zuletzt in Aachen wohnhaft, groß 5 Fuß 5 Zoll, Haare schwarz gekräuselt, Stirn hoch, Augenbraunen schwarz Augen dunkelbraun, Nase klein etwas abgestumpft, Mund klein, Bart schwarz, Kinn rund, Gesicht desgleichen, Gesichtsfarbe gesund.

32) Johann Peter Billstein, etwa 29 Jahre alt, Holzhauer, gebürtig und wohnhaft zu Mausbach, groß 5 Fuß 4 bis 5 Zoll, Haare blond, Stirn rund, Augenbraunen blond, Augen grau, Nase mittelmäßig, Mund groß, Kinn rund, Gesicht oval. Besondere Kennzeichen: der Daumen an der rechten Hand ist krumm.

33) Adolph Clemens, großjähriger Sohn von Mathias Clemens zu Merzbrücken.

34) Peter Bischoff zu Bank in der Bürgermeisterei Weiden zuletzt wohnhaft.

35) Joseph Goldhausen, 26 Jahre alt, Ackerer, geboren und wohnhaft in Aachen, groß 5 Fuß 7 Zoll, Haare braun, Stirn hoch, Augenbraunen braun, Augen grau, Nase und Gesicht länglich, Mund gewöhnlich, Bart roth, Zähne gesund, Kinn länglich, Gesichtsfarbe gesund, Gestalt stark.

36) Jacob Bruckmann, 24 Jahre alt, Schreiner, in Aachen gebürtig und wohnhaft, groß 5 Fuß 2 Zoll, Haare blond, Nase und Mund gewöhnlich, Kinn und Gesicht stark.

37) Joseph Anton Kaemer, 45 Jahre circa alt, Taglöhner, geboren und zuletzt wohnhaft in Frelenberg, groß 5 Fuß 11 Zoll, Haare schwarzbraun, Stirn bedeckt, Augenbraunen braun, Augen braun, Nase gewöhnlich, Mund groß, Zähne vollständig, Kinn länglich, Gesicht oval, Gesichtsfarbe gesund, Statur schlank. Besondere Kennzeichen: geht etwas gebückt und hat die linke Hand durch einen Schuß verstümmelt.

38) Nikolas Gilles, circa 43 Jahre alt, Schmiedeknecht, zuletzt wohnhaft in Mores-

Digitized by Google

net, Haare braun, Augen grau, Nase breit, Mund mittelmäßig, Gesicht platt, breit und blaß, Statur stark und groß.

39) Simon Detillere, circa 36 Jahre alt, Ackerknecht, zuletzt auf dem Hofe Einaburg bei Hergenrath wohnhaft.

40) Peter Romans, circa 27 Jahre alt, Ackerer, am Bildchen bei Hergenrath zuletzt wohnhaft, Haare und Augen schwarz, Nase und Mund mittelmäßig, Gesicht platt, breit und blaß, Statur stark und groß.

41) Nikolas Joseph Drieſſen in Moresnet im Belgischen zuletzt wohnhaft.

42) Heinrich Hupperth, zu Montzen im Belgischen wohnhaft.

Die sub 1. 2. und 3. eines vorsätzlichen resp freiwilligen Todtschlages; die sub 4. und 5. eines Straßenraubes; jene sub 6. bis 22. qualifizirter Diebstähle, die unter den Nummern 23 bis 31 bezeichneten eines betrügerischen Bankerotts; der ad 32 gedachte, eines gewaltsamen Angriffs auf die Schamhaftigkeit; die von Nro. 33. bis Nro. 36. erwähnten, der Mißhandlung ihrer resp. leiblichen Eltern und endlich die von Nro. 37. bis Nro. 42. aufgeführten Individuen qualifizirter Mißhandlungen angeklagt.

Personal-Chronik.

Der Gutsbesitzer Eduard von Carnap zu Elberfeld ist am 5. August d. J. von den Ständen des dortigen Kreises zum zweiten Kreis-Deputirten an die Stelle des mit Tode abgegangenen Kreis-Deputirten Carl Feldhoff gewählt und als solcher bestätigt worden.

Der bisherige Kapellan Wilhelm Röhring an der Mariä-Himmelfahrts-Kirche zu Wesel ist, mit Genehmigung des Königl. Rheinischen Ober-Präsidiums, vom Herrn Bischof von Münster unterm 17. Oktober d. J. zum Hauptpfarrer erster Klasse an der gedachten Kirche, an die Stelle des nach Cleve abgegangenen vorigen Pfarrers Baur, ernannt worden.

Im Monat Oktober d. J. wurden ernannt:

1) der Ackerer, Krämer und Bäcker Joh. Roth, zum Beigeordneten der Bürgermeisterei Monheim, Kreis Solingen;

2) der Ackersmann und Kleinhändler Peter Heiligrath;

3) der Ackersmann Heinrich Aldenhoven, und

4) der Kleinhändler Joseph Größgen, zu Gemeinderäthen der Bürgermeisterei Ratingen, Kreis Düsseldorf;

5) der Geometer und Wirth Johann Wilh. Schneider, zum Gemeinderathe der Bürgermeisterei Morheim, Kreis Neuß;

6) der Ackersmann Heinrich Pelzer zu Stürzelberg;

7) der Ackersmann Joseph Schneider zu Zons, und

8) der Bäcker Heinrich Roß daselbst, zu Gemeinderäthen der Bürgermeisterei Zons, Kreis Neuß;

9) der Lieutenant a. D. Christ. Baccioco zum commissarischen Bürgermeister von Grevenbroich und Frimmersdorf, Kreis Lennep;

10) der bisherige Beigeordnete Peter Budde, an die Stelle des auf sein Ansuchen ent-

Digitized by Google

lassenen Joh. H. Dithey, zum commissarischen Bürgermeister von Radevormwald, Kreis Lennep;

11) der Landwehrlieutenant Ludwig Döring, an die Stelle des auf sein Ansuchen entlassenen Wilh. Wortmann zum commissarischen Bürgermeister von Cronenberg, Kreis Elberfeld;

12) der Kaufmann Peter Wilh. Kauwertz;

13) der Ackersmann Heinr. Leven und

14) der Ackersmann und Topferei-Inhaber Conrad Sauels, zu Gemeinderäthen der Bürgermeisterei Kaldenkirchen, Kreis Kempen;

15) der Franz Jos. Sartorius, an die Stelle seines auf sein Gesuch entlassenen Vaters Joh. Heinr. Sartorius zum commissarischen Bürgermeister von Bedburdyck, Kreis Grevenbroich;

16) der Siamoisenfabrikant Mich. Frings, zum Mitgliede des Stadtrathes der Bürgermeisterei Neuß, Kreis Neuß;

17) der Ackerwirth Johann van Betteray, zum Gemeinderath der Bürgermeisterei Uedem;

18) der Kleinhändler Theodor Lingen zu Wyler;

19) der Ackerer Christ. van Bergen zu Mehr, und

20) der Eigenthümer Heinr. van Haaren zu Niel, zu Gemeinderäthen der Bürgermeisterei Niel;

21) der Ackerwirth Joh. Heinr. Janssen zum Gemeinderath der Bürgermeisterei Keppeln, im Kreise Cleve;

22) der Ackersmann Arnold Erkens zu Vernum, zum Gemeinderathe der Bürgermeisterei Sevelen, Kreis Geldern;

23) der Ackerwirth Peter Evers, zum Gemeinderath der Bürgermeisterei Brasselt, Kreis Rees;

24) der bisherige Beigeordnete von Rheinberg, Verspecken, zum 2ten Beigeordneten von Ossenberg und Budberg im Kreise Geldern.

Dem Apotheker 1. Klasse Wilh. Anton Köhler ist die Conzession zur Anlage einer Apotheke in Crefeld verliehen, und dieselbe nach vorgenommener Visitation nunmehr eröffnet worden.

Der Schulamts-Candidat Hermann Sax ist provisorisch zum Lehrer an der evangelischen Elementarschule zu Cranenburg ernannt worden.

Der bisherige Unterlehrer zu Kirchhellen Heinrich Allekotte, ist zum Lehrer an der neu gegründeten katholischen Schule zu Meurs ernannt worden.

Der bisherige Schulgehülfe an der evangelischen Schule zu Gladbach ist provisorisch zum Lehrer an der evangelischen Elementarschule zu Waldniel ernannt worden.

Digitized by Google

Amtsblatt
der
Regierung zu Düsseldorf.

Nr. 73. Düsseldorf, Mittwoch, den 25. November 1835.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

(Nr. 461.) Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 28. September 1835. betr. II. S. I. Nr. 1910.

Wir bringen hiermit nachstehende Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 28. September 1835. zur allgemeinen Kenntniß.

Düsseldorf, den 13. November 1835.

Ich will nach Ihrem Antrage vom 25. v. M. der Regierung in Düsseldorf in eben der Art, wie den Regierungen der Provinz Westphalen, einstweilen und bis zur Publikation einer neuen Jagdordnung, die Befugniß ertheilen, in ihrem ganzen Verwaltungs-Bezirke den Tag der Eröffnung und des Schlusses der kleinen Jagd jährlichs festzusetzen.

Teplitz, den 28. September 1835.

(gez.) Friedrich Wilhelm.

An den Staats-Minister von Rochow und den wirklichen Geheimen Rath von Ladenberg.

Für die Richtigkeit: Tilly.

(Nr. 462.) Erledigung der Stelle eines Kreis-Thierarztes für den Kreis Cleve. I. S. V. Nr. 6945

Durch den Tod des Kreis-Thierarztes Schoenau zu Cleve ist die Kreis-Thierarztstelle für den Kreis Cleve, mit welcher ein jährliches Staatsgehalt von 100 Thlr. verbunden ist, erledigt worden.

Wir fordern daher diejenigen approbirten Thierärzte, welche sich um diese Stelle bewerben wollen und sich zur Anstellung als Kreis-Thierärzte gehörig qualifizirt haben, hierdurch auf, ihre Gesuche unter Anschluß ihrer Approbationen und sonstige Beweisstücke binnen 6 Wochen bei uns einzureichen.

Düsseldorf, den 10. November 1835.

(Nr. 463.) Hebammen-Lehranstalt zu Köln betr. I. S. V. Nr. 6067.

Auszug aus dem Reglement für die Verwaltung der Hebammen-Lehranstalt zu Köln vom 6. August 1835.

I. Allgemeine Bestimmungen.

§. 1. Die Hebammen-Lehranstalt zu Köln ist zur Bildung der Hebammen, so wie zur Pflege hülfsbedürftiger Schwangern für die Regierungsbezirke Köln, Düsseldorf und Aachen bestimmt, deren Gemeinden die jährlichen Unterhaltungskosten der Anstalt, zu $\frac{1}{3}$ nach dem Maaßstabe der Grundsteuer und zu $\frac{2}{3}$ nach dem Maaßstabe der ehemaligen Personal- und

Digitized by Google

Mobilar-Steuer, mit den übrigen Communalbedürfnissen aufbringen. Ausserdem nehmen die Kreise Wetzlar, Altenkirchen, Neuwied, Ahrweiler, Adenau und Coblenz aus dem Regierungs-Bezirk Coblenz an der Benutzung der Anstalt Theil und können auch Lehrtöchter aus andern Provinzen des Preuß. Staates oder selbst aus dem Auslande gegen Vergütigung des 50sten Theils der etatsmäßigen Gesammtkosten der Anstalt für jede Person, welche den oben genannten drei Regierungsbezirken von den durch sie jährlich zu beschaffenden Unterhaltungskosten in Abzug gebracht wird, zugelassen werden.

§. 2. Es können jährlich nach den hier unten folgenden näheren Bestimmungen vierzig Schülerinnen aus den betheiligten Regierungsbezirken (§. 1.) zu Hebammen gebildet werden.

Ausserdem steht es den betreffenden Regierungen frei, solche bereits approbirte Hebammen, welche in den jährlich von den Kreisphysikern abzuhaltenden Prüfungen nicht zur Zufriedenheit bestanden sind, oder in ihrer Praxis Beweise ihrer Unwissenheit gegeben haben, an den mit dem 1. März und 1. September jeden Jahres beginnenden Repetitorien in der Anstalt Theil nehmen zu lassen.

§. 3. Die Zahl der jährlich behufs des Unterrichts unentgeldlich zu verpflegenden armen Schwangern ist etatsmäßig zu 200 festgesetzt.

Ausserdem findet eine unbestimmte Anzahl heimlich Schwangere, gegen Bezahlung der Kosten, in einer besondern, mit dem Institut als Unterrichts-Anstalt in keiner Verbindung stehenden Abtheilung Aufnahme und Verpflegung.

§. 4. Unter der obern Aufsicht des Ober-Präsidiums der Provinz führt eine aus zwei von demselben zu ernennenden Staatsbeamten und aus zwei von dem Provinzial-Landtage alle drei Jahre neu zu wählenden oder zu bestätigenden Abgeordneten der rheinischen Provinzial-Stände zusammengesetzte gemischte Kommission nach den Bestimmungen des Regulativs vom 7. Februar 1834. die allgemeine Leitung der Anstalt.

§. 5. Einem vom Staate zu ernennenden Director ist die spezielle Leitung und Verwaltung, letztere innerhalb der Gränzen eines nach den Bestimmungen des Verwaltungs-Regulativs vom 3. Februar 1834. festzusetzenden Etats anvertraut.

Alles was auf den Unterricht der Hebammen-Schülerinnen, so wie auf die ärztliche und diätetische Behandlung der Schwangern, Wöchnerinnen und Neugebornen Bezug hat, gehört zum ausschließlichen Geschäfte des Directors.

§. 6. Die Anstellung des übrigen Personals, so wie die Annahme des Oekonoms, erfolgt nach den Bestimmungen des oben gedachten Verwaltungs-Regulativs.

§. 7. Die Arzneien werden von einer Stadtapotheke nach einem möglichst vortheilhaft zu treffenden Uebereinkommen geliefert und vierteljährlich bezahlt.

§. 8. Die Anstalt ist von militärischer Einquartierung frei.

II. Von den Lehrtöchtern.

§. 9. Die als Lehrtöchter aufzunehmenden Frauenzimmer müssen zwischen 18 und 30 Jahren alt, gesund, stark und ohne körperliche Fehler, auch nicht schwanger sein, deutsch lesen und schreiben können, sich eines sittlichen, unbescholtenen Lebenswandels beflissen und insbesondere nicht unehelich geboren haben.

Auch müssen sie musterhaft reinlich, und bei ihrer Aufnahme mit der nöthigen Kleidung und besonders mit hinreichender Leibwäsche versehen sein.

§. 10. Die Anmeldung der Lehrtöchter bei dem Director geschieht durch die betreffenden Königl. Regierungen wenigstens 4 Wochen vor dem Beginne des betreffenden Lehrkursus unter Beifügung eines tabellarischen Verzeichnisses unter folgenden Rubriken:

Digitized by Google

1) Vor- und Zunamen,
2) Wohnort,
3) Tag, Monat und Jahr der Geburt,
4) Geburtsort,
5) Religion,
6) Stand oder Gewerbe des Ehemanns. (Wittwe. Unverehelicht. Zahl der geborenen Kinder)
7) Künftige Bestimmung (Wohnort und Kreis.)
8) Körperliche Fähigkeit,
9) Geistige Fähigkeit,
10) mit welcher Fertigkeit sie lesen kann? (gut, sehr gut, vorzüglich gut.)
11) mit welcher Fertigkeit sie schreiben kann? (gut, sehr gut, vorzüglich gut.)
12) Bisheriger Lebenswandel und sittliche Führung,
13) Bemerkungen.

§. 11. Sie haben sich spätestens am 14. April oder resp. am 14. Oktober mit einem Legitimationsschein von dem betreffenden Ortsvorstande, worin die Verfügung der Königl. Regierung, womit ihre Aufnahme als Lehrtöchter genehmigt, bezogen worden ist, bei dem Director persönlich einzufinden, welcher ihnen nach Befinden Aufnahme-Scheine ertheilt.

§. 12. Der Director hat die Lehrtöchter bei ihrem Eintritt in die Anstalt genau zu prüfen, die dann oder später im Laufe des Unterrichts unqualifizirt befundenen Subjecte zurückzuschicken und die betreffenden Regierungen von dem Geschehenen ungesäumt in Kenntniß zu setzen. Im letztern Falle ist auch bis dahin, daß der gegenwärtig bestehende Societätsverband vollständig organisirt sein wird, das bereits gezahlte Lehr- und Kostgeld pro rata zu erstatten.

Ebenso hat der Director für den Fall, daß von den verschiedenen Regierungen mehr Lehrtöchter gleichzeitig angemeldet werden, als der Etat der Anstalt zuläßt, sich wegen der für den nächstfolgenden Lehrkursus zurückzusetzenden Personen zeitig mit den betreffenden Behörden zu benehmen und event. die Entscheidung des Ober-Präsidii einzuholen.

§. 13. Die Lehrtöchter müssen in der Anstalt selbst wohnen. Die approbirten Hebammen, welche (nach §. 2) von ihren Regierungen angewiesen sind, den am 1. März und 1. September jeden Jahres beginnenden Repetitorien beizuwohnen, können nur, so weit der Raum es gestattet, und nur gegen Bezahlung in der Anstalt selbst ein Unterkommen finden. Wohnen dieselben ausserhalb der Anstalt, so müssen sie ihre Wohnungen in der Nähe derselben nehmen, damit sie zu den Geburten leicht herbeigerufen werden können.

III. Von dem Unterricht und der Prüfung der Hebammen-Lehrtöchter insbesondere.

§. 17. Jährlich werden zwei halbjährige Lehrkurse gehalten, welche am 15. April und 15. Oktober anfangen und resp. Ende September und Ende März nach abgehaltenen Approbations-Prüfungen schliessen.

In der Regel hat jede Lehrtochter nur Einem Curse beizuwohnen, doch können die 5 schwächsten Schülerinnen eines jeden Lehrkursus zur Beiwohnung eines 2. Cursus zurückbehalten werden. Wer nach zwei Lehrkursen die Approbations-Prüfung nicht bestehen kann, ist definitiv abzuweisen und unter keinem Vorwande zu einem 3. Lehrkursus zuzulassen.

§. 18. Bei ihrem Eintritt in die Anstalt erhält eine jede Lehrtochter in einem blecher-

Digitized by Google

nen lakirten Kästchen in Form einer Badewanne für Neugebornen das Hebammenbuch und sämmtliche Werkzeuge, deren sie zur Ausübung ihrer Kunst bedarf.

Muß sie vor Beendigung des Lehrkursus entlassen werden, oder wird sie bei der Prüfung definitiv abgewiesen, so verbleibt das Kästchen der Anstalt, wird sie dagegen zur Approbation in Vorschlag gebracht, so wird das Kästchen ihr Eigenthum.

§. 29. Einen Monat vor Ablauf des halben Jahres muß der Unterricht beendigt sein. Am 1. März und 1. September jeden Jahres beginnen die Repetitorien, in welchen dasjenige noch einmal durchgegangen wird, worin die Lehrtöchter am schwächsten befunden werden. Zum Schluß macht der Director dieselben mit den, das Hebammenwesen betreffenden Medizinalverordnungen bekannt und legt ihnen deren gewissenhafte Befolgung und die Wichtigkeit des späterhin zu leistenden Amts Eid ans Herz.

§. 30. Die Approbationsprüfung wird nach Anleitung des Prüfungs-Reglements vom 31. Dezember 1825. abgehalten. Diejenige Lehrtöchter, welche am besten bestanden ist, erhält einen Preis von 25 Thalern.

IV. Von den unentgeldlich verpflegten Schwangern, Wöchnerinnen und Neugebornen.

§. 31. Arme Schwangere, welche in die Entbindungs-Anstalt aufgenommen zu werden wünschen, müßen dem Director schriftlich oder persönlich einige Zeit vor ihrem Eintritte angemeldet werden, damit sie bei Mangel an Raum nicht in den Fall kommen, vergebliche Reisen unternommen zu haben.

Einheimische werden in der Regel 14 Tage, Auswärtige 4 Wochen vor dem muthmaßlichen Ablaufe der Schwangerschaft unentgeldlich aufgenommen. Personen, welche ihre Verpflegung bezahlen, dürfen unbestimmte Zeit vor ihrer Niederkunft aufgenommen werden; doch bleibt es dem Director überlassen, Behufs des Unterrichts auch einzelne arme Schwangere früher aufzunehmen.

Die Entlassung erfolgt durchgängig, sobald der Gesundheitszustand der Wöchnerinnen und Neugebornen es erlaubt, in der Regel 14 Tage nach der Entbindung.

§. 32. Auswärtige arme Schwangere, von welchen bei der Anmeldung der Zeitpunct der Entbindung näher angegeben worden ist, als sich bei der, bei ihrem Eintreffen in der Anstalt anzustellenden Untersuchung ergiebt, müssen sich gefallen lassen, daß ihre Aufnahme so lange aufgeschoben wird, bis die Schwangerschaft bis zu dem vorschriftsmäßigen Termin vorgerückt ist.

Die Kosten der Verpflegung bis dahin fallen den Gemeinden zur Last, welche sie geschickt haben Auf das Ersuchen des Directors haben die betreffenden Regierungen die Einziehung der Beträge durch ihre Steuer-Kassen und deren Abführung an die Kasse der Hebammen-Lehranstalt zu verfügen.

§. 33 Jede arme Schwangere muß bei ihrem Eintritte reinlich gekleidet sein und wenigstens folgende Kleidungsstücke mitbringen.

1. für sich	2. für das Kind.
3 Hemden, 2 Schürzen,	3 Hemdchen, 3 Deckchen,
2 Kleider, 1 Unterrock,	3 Häubchen, 3 Nabelbändchen,
2 Hauben, 2 Paar Strümpfe,	3 Windeln,
2 Halstücher, 1 Paar Schuhe.	3 Wickelschnüre.

§. 34. Der Director hat das Recht, unreinliche Schwangere so lange die Aufnahme zu versagen, bis sie sich gereinigt haben.

Digitized by Google

§. 35. Ansteckende Krankheiten schliessen nicht von der Aufnahme aus, da damit behaftete Schwangere und Wöchnerinnen in getrennten Zimmern verpflegt werden können. Nach der Entbindung Erkrankte oder mit chronischen Krankheiten behaftete werden dem Bürgerspitale in Köln überwiesen.

§. 36. Eine jede dürftige Schwangere, welche unentgeldliche Aufnahme in der Anstalt nachsucht, muß eine Bescheinigung des Bürgermeisters ihres Wohnortes mitbringen, welche folgende Rubricken enthält:

Vor- und Zunamen,
Stand (ledig, verehelicht oder verwittwet; bei Ehefrauen und Wittwen zugleich der Vor- und Zuname der noch lebenden oder verstorbenen Ehemänner.)
Gewerbe (bei Ehefrauen oder Wittwen das Gewerbe der Ehemänner.)
Alter,
Religion,
Geburtsort,
Letzter Aufenthaltsort (in Köln unter Angabe der Straße und Hausnummer),
Ob sie nicht in gerichtlicher Untersuchung begriffen ist,
Stand, Gewerbe, Vor- und Zuname der Eltern oder nächsten Angehörigen.

§. 37. Schwangere und Wöchnerinnen, von welchen sich nach ihrer Aufnahme ergibt, daß sie vor derselben in gerichtlicher Untersuchung begriffen waren oder daß sie es noch sind, oder die sich in der Anstalt schlecht aufführen und den Ermahnungen der Haushebamme und des Directors kein Gehör geben, werden von letzterem entlassen. Gleichzeitig wird dieses aber der Behörde, welche sie zur Aufnahme angemeldet hat, angezeigt.

§. 38. Sie müssen sich nicht allein zu den Uebungen der Schülerinnen im Untersuchen ꝛc., willig finden lassen, sondern sind auch gehalten, alle Arbeiten, welche ihr Zustand erlaubt, nach den Anordnungen der Haushebamme zu verrichten.

§. 40. Die Taufgebühren der Neugebornen müssen von den Wöchnerinnen, wenn sie nicht ganz arm sind, den betreffenden Pfarrgeistlichen tarmäßig vergütet werden. Nur die Kinder ganz dürftiger Mütter werden unentgeldlich getauft.

§. 41. Bei der Entlassung einer unentgeldlich verpflegten Schwangern oder einer Wöchnerinn mit ihrem Kinde, wird derselben ein Entlassungsschein nach folgendem Schema ausgestellt.

Nr. des Registers. Hebammen-Lehranstalt zu Köln.

Entlassungs-Schein.

Vor- und Zuname,
Stand (ledig, verehelicht oder verwittwet; bei Ehefrauen und Wittwen zugleich der Vor- und Zuname der noch lebenden oder verstorbenen Ehemänner),
Gewerbe (bei Ehefrauen oder Wittwen das Gewerbe ihrer Ehemänner),
Alter,
Religion,
Geburtsort,
Letzter Aufenthaltsort,
Tag der Aufnahme in die Entbindungs-Anstalt,
Tag der Entbindung,
Künftiger Aufenthaltsort,
Geschlecht des Kindes,

Digitized by Google

Tag der Taufe oder Beſchneidung des Kindes und durch wen dieſelbe geſchehen iſt,
Tag des Todes des Kindes (wenn es vor der Entlaſſung der Mutter geſtorben),
Künftiger Aufenthal'sort des Kindes unter Bezeichnung der Perſonen, welche deſſen Pflege übernehmen.

Die vorſtehend bezeichnete N. N. iſt heute mit der ausdrücklichen Weiſung entlaſſen worden, ſich, bei Vermeidung der geſetzlichen Strafen, noch heute, unter Vorzeigung dieſes bei der hieſigen Königl. Polizei-Direction perſönlich zu melden, und von dieſer Behörde nähere Weiſung zu erhalten.

Köln, den 183

Die Direction der Hebammen-Lehranſtalt.

§. 42. Eine gleichlautende Ausfertigung des Entlaſſungsſcheins erhält der Oekonom der Anſtalt, welche er, nach geſchehener Eintragung in ſein Regiſter, ungeſäumt und jedenfalls an dem Tage der Ausſtellung der Polizeibehörde des letzten Aufenthaltsorts der Perſon (in der Stadt Köln alſo der Königl. Polizei-Direction) überſendet. Alle Wöchnerinnen, welche nicht hier wohnhaft ſind, werden durch eine, von dem Director zu bezeichnende, Lehrtochter auf die Polizei-Direction geführt, um, wenn ſie als Ammen oder in anderer Eigenſchaft in Köln bleiben können, eine Aufenthaltskarte, ſonſt aber die nöthige Unterſtützung und einen Zwangs-Paß zu erhalten, um auf dem kürzeſten Weg ihren geſetzlichen Wohnort zu erreichen.

V. Von der Abtheilung der heimlich Schwangern.

§. 43. Frauenzimmer, welche heimlich entbunden zu werden wünſchen, finden in einer gänzlich getrennten, mit dem Inſtitut als Lehranſtalt in keiner Verbindung ſtehenden, Abtheilung, über welche der Director unmittelbar die Aufſicht führt, gegen Bezahlung der Koſten, Aufnahme und Verpflegung.

§. 44. Die Anmeldung zu der in dem Zeitraum der Schwangerſchaft ſtattfindenden Aufnahme geſchieht ſchriftlich oder perſönlich bei dem Director, welchem bei dem Eintritte der Penſionärinn deren vollſtändiger Name und Wohnort, ſo wie derjenige ihrer Angehörigen in einem verſiegelten Zettel übergeben wird, welchen dieſer mit der Nummer des Aufnahme Regiſters bezeichnet und aufbewahrt, um im Falle des Abſterbens der Perſon in der Anſtalt, durch Erbrechung des Zettels in den Stand geſetzt zu werden, den Verwandten eine Beſcheinigung darüber auszuſtellen. Bei dem Austritt wird der Zettel uneröffnet zurückgegeben.

Bei der Anmeldung wird zugleich wegen der ſchicklichſten Zeit und Weiſe des Eintritts der Penſionärinn das Nöthige verabredet.

§. 45. Die Penſionäre zerfallen in drei Klaſſen: Penſionäre der erſten Klaſſe erhalten jederzeit neben dem Wohnzimmer eine beſondere Schlafſtube und verhältnißmäßig beſſere Beköſtigung und Meublirung.

Penſionäre der zweiten Klaſſe müſſen ſich mit Einem weniger guten Zimmer und einfachere Koſt begnügen, die der dritten Klaſſe erhalten zwar ein eigenes Zimmer, haben aber dieſelbe Beköſtigung wie die unentgeldlich verpflegten Schwangern.

§. 46. Die Penſion, welche immer für 30 Tage vorausbezahlt wird, beträgt für dieſen Zeitraum für die erſte Klaſſe 45 Thlr. für die zweite 30 Thlr. und für die dritte 20 Thlr. wofür Wohnung, Feuerung, Erleuchtung, Reinigung der Wäſche, Beköſtigung und Arzneien beſtritten werden. Die Taufgebühren für den Geiſtlichen der betreffenden Confeſſion müſſen beſonders tarmäßig vergütet werden.

Das Honorar für die Entbindung und das Trinkgeld für die Wärterinn bleibt dem Ermeſſen der Penſionäre überlaſſen.

Digitized by Google

Bei kürzerem Aufenthalte in der Anstalt als Einem vollen Monat verbleibt der für di ersten 30 Tage vorausbezahlte Pensionsbetrag der Anstalt; nach dem Ablauf des ersten Monats muß zwar die Pension immer wieder auf 30 Tage voraus bezahlt werden, wenn die Pensionärinn aber keinen vollen Monat mehr bleibt, so wird das zu viel Bezahlte zurückerstattet.

§. 47. Eine unter der unmittelbaren Aufsicht des Directors stehende, zur größten Verschwiegenheit eidlich verpflichtete Wärterinn ist mit der Pflege und Wartung der Pensionäre beauftragt.

Letzteren steht es ausserdem frei, eine eigene Wärterinn oder Freundinn mitzubringen, für welche der Pensionssatz derjenigen Klasse bezahlt wird, deren Verpflegung für sie in Anspruch genommen wird, und welche sich der eingeführten Hausordnung, wie die Pensionäre selbst zu fügen hat.

§. 48. Ohne die der Wärterinn schriftlich ertheilte Erlaubniß des Directors darf dieselbe Niemanden den Eintritt in die heimliche Abtheilungen gestatten und dies vorkommenden immer nur zu der ihr von dem Director bezeichneten Person.

Die für die Pensionäre bestimmten Briefe müssen an den Director couvertirt und mit der Nummer des Aufnahme-Registers bezeichnet sein. — Auch wird es, als dem Zwecke der Anstalt zuwider, nicht gern gesehen, wenn dieselben, ausser dem Besuche der für die Katholiken sehr nahe gelegenen Kirchen, in den frühen Morgenstunden andere Besuche in der Stadt machen.

§. 49. Die Entbindung, so wie die ärztliche Behandlung der Pensionäre besorgt der Director in der Regel selbst, so daß sie außer ihm mit Niemanden als mit der Wärterinn in Berührung kommen; doch ist auch die Haushebamme auf Verlangen beständig zu ihrem Beistande bereit.

Coblenz, den 6. August 1835.

Der Ober-Präsident der Rheinprovinz.

(gez) v. Bodelschwingh.

Vorstehender Auszug aus dem neuen Reglement für die Verwaltung der Hebammen-Lehranstalt, in Köln, bringen wir hiermit zur öffentlichen Kenntniß, mit der Weisung, daß die im §. 10. vorgeschriebenen Personal-Notizen, in Tabellarischer Form, auch den an uns zu richtenden berichtlichen Anträgen der Herren Landräthe, wegen der Aufnahme von Lehrtöchter in die Anstalt, jedesmal beizufügen, so wie auch unter der Rubrick: „körperliche Fähigkeit", in Gemäßheit unserer Verfügung vom 24. d. M. (Amtsblatt Stück 72.) Tag, Monat und Jahr der innerhalb der letzten zwei Jahre vollzogenen Vaktination oder Revaktination mit dem Statt gehabten Erfolge anzugeben sind.

Düsseldorf, den 25. Oktober 1835.

(Nr. 464.) Steckbrief gegen den Carl Anton Wolf aus Barmen. I. S. VI. Nr. 12504.

Der unten näher bezeichnete Carl Anton Wolf aus Barmen, welcher wegen Bettelei in Verhaft gewesen, ist am 10. c. aus der Provinzial-Arbeits-Anstalt zu Brauweiler entwichen.

Sämmtliche Civil- und Militair-Behörden werden ersucht, auf denselben Acht zu haben, ihn im Betretungsfalle zu verhaften und dorthin abliefern zu lassen.

Düsseldorf, den 11. November 1835.

Signalement.

Alter 35 Jahr; Größe 5 Fuß 3 Zoll; Religion katholisch; Stand Färberknecht; Haar-

Digitized by Google

schwarzbraun; Stirne kurz; Augenbraunen schwarzbraun; Augen blau; Nase breit; Mund dick; Bart braun; Kinn rund; Gesicht breit; Sprache deutsch.

Besondere Kennzeichen: Blatternarben.

Bekleidung: ein Hemd, eine graue wollene Jacke, eine dito Hose, ein Paar wollene Strümpfe, ein Paar Schuh, ein blau karrirtes Halstuch, eine blaue Kappe mit Schirm.

(Nr. 465.) Die Zahlung der Zinsen von den provinziellen Staats-Passiv-Capitalien des Regierungs Bezirks Düsseldorf betr. II. S. V. Nr. 4676.

Die Interessenten, welche Zinsen von den provinziellen Staats-Passiv-Capitalien des hiesigen Regierungs-Bezirks für das Jahr 1835. zu erhalten haben, werden hierdurch veranlaßt, solche bei den Kassen, durch welche die Zahlung im vorigen Jahre geleistet worden, so wie bei uns vom 1. Dezember d. J. ab schleunigst und längstens bis zum 10. Januar künftigen Jahrs in Empfang zu nehmen.

Düsseldorf, den 17. November 1835.

Königliche Regierungs-Haupt-Casse.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

(Bekanntmachung.)

Es ist nunmehr ermittelt worden, daß der wegen Unterschlagung öffentlicher Gelder und Papiere flüchtig gewordene und bereits steckbrieflich verfolgte Kreis-Sekretär Fischer aus Liegnitz am 28. v. M. Nachmittags mit Extrapost und mit einem unter der Firma des hiesigen landräthlichen Amts ausgestellten Passe d. d. Liegnitz den 26. Oktober c., welcher den ꝛc. Fischer als Rittergutsbesitzer Johann Gottfried Becker aus Leschwitz bezeichnet, in Berlin eingetroffen und dort im Hôtel de Saxe abgestiegen ist, woselbst er bis zum 31. Oktober c. logirt, am gedachten Tage aber mit Hinterlassung eines grauen Tuchmantels, eines Paars alter baumwollener Strümpfe; eines Paars alter Stiefeln und ohne die Zehrungskosten zu bezahlen, sich heimlich entfernt hat, nachdem er zuvor seinen Paß nach Frankfurt an der Oder zurückvisiren lassen. Letzteres ist jedoch wahrscheinlich nur in der Absicht geschehen um die Verfolgung seiner Spur schwieriger zu machen. Jedenfalls hat der Fischer, Frankfurt an der Oder bald wieder verlassen, und verübt ohne Zweifel auf den Namen des Rittergutsbesitzer Becker dem das bei Parchwitz hiesigen Kreises belegene Dominium Leschwitz gehört, allerlei Betrügereien.

Wir ersuchen daher die Polizei-Behörden des In- und Auslandes ergebenst, auf den Fischer oder Becker, wie er sich jetzt nennt, dessen vollständiges Signalement bereits durch die Mittheilungen zur Beförderung der Sicherheitspflege bekannt gemacht worden ist, streng vigiliren, ihn im Betretungsfalle verhaften und geschlossen an das Königl. Inquisitoriat zu Liegnitz abliefern zu lassen.

Wir bemerken noch, daß der ꝛc. Fischer (Becker genannt) auf der Reise nach Berlin in Grünberg seinen runden Hut abgelegt, und eine neue jedoch nicht näher bezeichnete Mütze sich gekauft hat. Gewiß wird derselbe in Berlin noch mehrere andere Kleidungsstücke, welche er nach dem Signalement bei seiner Entweichung aus Liegnitz getragen, gewechselt haben. Liegnitz, den 12. November 1835.

Königlich Preußische Regierung.

Digitized by Google

Amtsblatt
der
Regierung zu Düsseldorf.

Nr. 74. Düsseldorf, Sonnabend, den 28. November 1835.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

(Nr. 466.) Bestellungen auf das Amtsblatt pro 1836. betr. E. o. l. S. l. Nr. 4910.

Zur Erhaltung der Regelmäßigkeit in der Bestellung der Amtsblätter werden auch für das Jahr 1836 die nachstehenden Bestimmungen erneuert, nämlich:

1) diejenigen Behörden und Beamte, welche zur Haltung des Amtsblattes verpflichtet sind, haben ihre Bestellungen nur bei den Ortsbehörden zu machen;

2) alle Bestellungen von Einwohnern unseres Verwaltungsbezirks dürfen nur bei den Orts-Bürgermeistern gemacht werden, die Vertheilung der Amtsblätter kann aber da, wo die Besteller dies wünschen, durch die Königl. Postämter erfolgen, in welchem Falle in den Abonnentenlisten das Erforderliche zu bemerken ist;

3) Bestellungen von Abonnenten, welche außerhalb des hiesigen Regierungsbezirks wohnen, können bei den Königl. Postämtern erfolgen, welche letztere die Bestellungen, und zwar unter namentlicher Bezeichnung der Abonnenten bei uns unmittelbar anmelden werden;

4) die Bürgermeister werden angewiesen, die Bestellungen mit Sorgfalt zu sammeln, damit Nachbestellungen vermieden werden, — letztere können nur in ganz ungewöhnlichen Fällen berücksichtigt werden;

5) die von den Herren Landräthen in doppelter Ausfertigung einzureichenden namentlichen Verzeichnisse müssen bis zum 15. Dezember d. J. ganz unfehlbar bei uns eingegangen sein, sie sind nach nachfolgendem Schema und zwar ganz vollständig, anzufertigen; — in den Begleitungsberichten sind diejenigen Geistlichen namentlich anzugeben, denen ein Freiexemplar für das Kirchenarchiv gebührt.

Düsseldorf, den 23. November 1835.

Nr.	Der Abonnenten			Zahl der Exemplare				Geldbetrag.		Bemerkungen.
	Namen.	Stand.	Wohnort.	für gratis Empfänger.	für zwangspflichtige Empfänger.	für freiwillige Abonnenten.	Zusammen.			
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9. Rthlr.	Sg. Pf.	10.

Digitized by Google

(Nr. 467.) Sach- und Namen-Register zu dem Amtsblatte pro 1835 betr. E. o. l. S. l. Nr. 4909.

Die Herrn Bürgermeister werden sich der Sammlung von Subscribenten auf das Sach- und Namen-Register zu unserm diesjährigen Amtsblatte unterziehen und die Verzeichnisse ohnfehlbar vor dem 15. Dezember d. J. an die betr. Herrn Landräthe einsenden, welche letztere die Hauptverzeichnisse bis zum 20. Dezember d. J. bei uns einzureichen haben.

Bei später eingehenden Bestellungen tritt ein höherer Preis, wie der bisherige, ein.

Düsseldorf, den 23. November 1835.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

(Bekanntmachung.)

Nachstehender Auszug aus einem Rescripte vom 30. Oktober c. wird auf Befehl Seiner Excellenz des Herrn Justiz-Ministers von Kamptz zur Nachachtung für die Justizbehörden und Justizbeamten hiermit bekannt gemacht.

Köln, den 16. November 1835. Der General-Prokurator: Biergans.

Damit die Untersuchungssachen, in welchen Angeschuldigte sich in Haft befinden, von den Behörden vorzugsweise befördert werden, ist von den Beamten des öffentlichen Ministeriums und den gerichtlichen Behörden jedesmal auf dem Rande der ersten Seite aller ihrer Berichte, Schreiben und Verfügungen, welche eine solche Untersuchungssache betreffen, das Wort „verhaftet" so in die Augen fallend zu setzen, daß es sogleich bemerkt wird.

Berlin, den 30. Oktober 1835.

Der Justiz-Minister.
(gez.) von Kamptz.

An den Königl. General-Prokurator Herrn Biergans zu Köln.

(Bekanntmachung.)

Durch die allerhöchste Verordnung vom 17. August dieses Jahres ist den Verhandlungen, welche nach dem im Artikel 48. und folg. der Civil-Prozeß-Ordnung wegen des Sühneversuchs bei Prozessen ertheilten Vorschriften vor den Friedensgerichten aufgenommen werden, die Stempelfreiheit nur dann bewilligt worden, wenn ein Vergleich wirklich zu Stande kommt. Hierdurch ist zugleich die Stempel-Pflichtigkeit der vor den Friedensgerichten aufgenommenen Nichtvergleichs-Acte entschieden, und der Anstand beseitigt, weshalb das hierüber unter dem 5. März 1832. ergangene hohe Rescript vorläufig unausgeführt geblieben ist.

In Folge hohen Rescripts Sr. Excellenz des Herrn Justiz-Ministers werden die Königl. Rheinischen Justizbehörden daher hiermit aufgefordert, jenes in der Lottner'schen Sammlung Bd. III. S. 453. abgedruckte Rescript zu befolgen.

Köln, den 20. November 1835. Der General-Prokurator: Biergans.

Sicherheits-Polizei.

(Steckbrief gegen den Johann Arnold Wimmer aus Bergheim.)

Der der Unterschlagung beschuldigte Handlungsdiener Johann Arnold Wimmer zuletzt zu Kaiserswerth wohnhaft, hat sich der Untersuchung durch die Flucht entzogen.

Ich mache dessen Signalement hierdurch bekannt, und ersuche sämmtliche Polizeibehörden auf den Wimmer zu wachen, ihn im Betretungsfalle anzuhalten und mir vorführen zu lassen. Düsseldorf, den 18. November 1835.

Der Königl. Landgerichtsrath und Instruktionsrichter: Fuchsius.

Signalement.

Name: Johann Arnold Wimmer; Geburtsort Bergheim; Alter 27 Jahre; Größe

Digitized by Google

5 Fuß 7 Zoll; Haare dunkelbraun; Stirne bedeckt; Augenbraunen braun; Augen grau; Nase ordinair; Mund ordinair, Zähne gesund; Bart braun; Kinn breit; Gesicht oval; Gesichtsfarbe gesund; Statur mittelmäßig. Derselbe ist kurzsichtig und trägt eine Brille.

(Diebstahl zu Kellen.)

In der Nacht auf den 17. d. M. ist aus dem Hause des Ackersmanns Hermann Hoffmann zu Kellen mittelst Einsteigens, äußern und innern Einbruchs gestohlen worden:

1) ein blautuchener Oberrock, mit schwärzlichem Leinen gefüttert, besetzt mit gewirkten hohen Knöpfen, etwas abgetragen und mit einem sogenannten Schalkragen versehen; 2) ein braun-tuchener Frauenzimmer-Mantel, gefüttert mit blaßgrauer Halbseide, besetzt mit brauner Seide; 3) ein rothbuntes kattunenes Tuch, im Innern mit Blumen verziert und halb mit rothen Franzen besetzt; 4) fünfzehn Stück französische Kronthaler.

Jedermann wird ersucht, auf diese Gegenstände acht zu haben, sowie dieselben mit ihrem Inhaber im Betretungsfall seiner Polizeibehörde zu überweisen.

Cleve, den 20. November 1835. Der Ober-Prokurator: Bessel.

(Steckbrief gegen den Jakob Weber)

Das hierunten näher bezeichnete, eines qualifizirten Diebstahls beschuldigte Individuum, hat sich der gegen dasselbe eingeleitete Untersuchung durch die Flucht entzogen.

Indem ich dieses hiermit zur öffentlichen Kunde bringe, ersuche ich zugleich sämmtliche Polizeibehörden, auf dasselbe zu wachen, es im Betretungsfalle zu arretiren und mir vorführen zu lassen.

Köln, den 17. November 1835. Der Instruktionsrichter: Ludowigs.

Signalement.

Familienname: Weber; Vorname: Jacob; Geburtsort bei Dillenburg; Alter 25 Jahre; Religion lutherisch; Größe ungefähr 5 Fuß; Haare braun; an der einen Seite in eine Locke gewunden; Stirne hoch; Augenbraunen braun und stark; Augen dunkelblau, an einem Auge blind; Nase klein; Mund mittelmäßig; Bart ein etwas dunkler Backenbart; Zähne gesund und weiß; Kinn rund; Gesichtsbildung rund und klein; Gesichtsfarbe gesund und frisch, Gestalt klein und gedrungen; Sprache oberländisch; Gewerbe Blaufärber und Druckergeselle.

(Diebstahl.)

Am 27. Oktober d. J. Abends zwischen 8 — 9 Uhr, sind dem Fuhrmann Friedrich Möller zu Schwelm auf dem Wege zwischen Rittershausen und Langerfeld einige Bündel Lind und Kattun, namentlich: 1) 7 Pfund Nr. 30. schwarz Cattun Lind; 2) 6 Pfund Nr. 15 schwarz Cattun Halblind; 3) 10) Pfund Nr. 20. Watertweter Cattun dunkelblau; 4) 5 Pfund Nr. 40. Maleter Cattun dunkelblau, vom Wagen gestohlen worden.

Wir warnen vor dem Ankauf dieser gestohlenen Sachen und fordern Jeden auf, der zur Wiederherbeischaffung derselben oder Ausmittelung des Thäters etwas beitragen kann, solches entweder uns oder der nächsten Ortsbehörde sofort anzuzeigen.

Schwelm, den 14. November 1835.

Königl. Land- und Stadtgericht: de Nerée.

(Diebstahl zu Rittershausen.)

Dem Kalkbrenner Friedrich Wilhelm Jesinghaus zu Rittershausen bei Barmen, sind aus seinem im hiesigen Gerichtsbezirk belegenen Kalkofen, in der Nacht vom 25. auf den

Digitized by Google

26. Oktober c 3 Hämmer von Eisen von denen einer 18½ Pfund wog, die beiden übrigen aber etwas leichter waren, gestohlen worden.

Warnend vor dem Ankauf fordern wir Jeden auf, die zur Wiederherbeischaffung derselben und Habhaftwerdung des Thäters gereichenden Thatumstände, uns oder der nächsten Polizei-Behörde sofort anzuzeigen.

Schwelm, den 16. November 1835. Königl. Land- und Stadtgericht.

(Steckbrief.)

Den Konrad Kißner von Haitz bei Gelenhausen, der sich auch fälschlich Ludwig Koller aus Altenburg, Werner Kosch aus Stockholm, Joseph Bietzki aus Neusiedel in Ungarn, Joseph Pitzke aus Preßburg ꝛc. nannte, betreffend.

Konrad Kißner aus Haitz, der zur Verbüßung einer 8½ jährigen Eisenstrafe nach Kassel abgeführt werden sollte, ist gestern Nacht unterwegs aus seinem Gefängniß zu Gelnhausen entsprungen. Alle Polizeibehörden des In- und Auslandes werden daher aufgefordert, zur Wiederhabhaftwerdung dieses Menschen nach Kräften beizutragen und ihn im Betretungsfalle wohlverwahrt hieher oder an die Direktion der Strafanstalten in Kassel abzuliefern. Derselbe ist der öffentlichen Sicherheit im höchsten Grade gefährlich. Er ist einer der kühnsten und gewandtesten Gauner, der seit den letzten 11 Jahren fast blos von der Ausbeute seiner zahllosen Diebereien lebte und bald mit selbst fabrizirten, bald mit erschlichenen oder gestohlenen Pässen die nord- und mitteldeutschen Staaten in Gaunergesellschaft durchzog. Auch jetzt wird er seine Freiheit wieder zu neuen Diebstählen benutzen und wahrscheinlich wieder den frühern Schauplatz seiner Gaunereien, den Norden Deutschlands heimsuchen, vielleicht aber auch in andern Gegenden sein Glück versuchen.

Signalement des Konrad Kißner von Haitz.

Alter 36 Jahre; Größe 5′ 9″ 1‴ (rheinl.) Statur schlank; Gesichtsfarbe gesund; Gesichtsform oval; Haare braun; Augen grau; an der Pupille bräunlich; Bart braun; Backenbart schwach; Mund klein; Stirne frei; Nase lang; Kinn rund; Zähne gesund.

Besondere Kennzeichen. Er ist sehr blatternarbig und auf der Brust so wie auf den beiden Armen tättowirt. Auf der Brust hat er ein rothes Herz mit den Buchstaben C. K. und der Jahreszahl 18... darüber eine rothe Krone mit den Buchstaben W. K. und darunter eine rothe Blumen-Vase mit Blumen. Auf dem rechten Unterarm hat er ein rothes Herz mit der Inschrift C. K. 18.... und eine rothe Krone darüber. Auf dem linken Arm dagegen in dem rothen Herzen die Buchstaben C. K. und W K., in der Krone die undeutlichen Buchstaben G. S. und unter dem Herzen die Zahl 1821. — Die Buchstaben und Zahlen sind blau eingeätzt.

Hanau, am 7. November 1835.

Kurfürstlich Hessische Polizei-Direktion der Provinz Hanau: Dr. Hupfeld.

Berichtigung.

Bei der Bekanntmachung der Versetzung des evangelischen Schullehrers zu Gladbach nach Waldniel (Amtsbl. Nr. 72. Seite 536.) ist irrthümlich dessen Name Wm. Essers nicht beigefügt worden.

Amtsblatt Stück 72. Seite 535., Zeile 2 von unten ist statt „Kreis Lennep" zu lesen „Kreis Grevenbroich."

Digitized by Google

Amtsblatt
der
Regierung zu Düsseldorf.

Nr. 75. Düsseldorf, Freitag, den 4. Dezember 1835.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

(Nr. 468.) Bekanntmachung. I. S. III. Nr. 5012.

Der §. 13. der Vorschriften vom 8. September 1831. verfügt:

„daß Bau-Zöglinge auch bei Bau-Ausführungen ihres Fachs zugelassen werden sollen und als Aufseher dabei diätarisch beschäftigt werden können, jedoch nur, wenn es an Bau-Condukteuern fehlt, welche die Nachprüfung bestanden haben."

Dieser §. faßt Bauten von solchem Umfange ins Auge, daß dabei die Kosten für die Aufsicht eines Bau-Condukteurs ausgeworfen worden. Es kommen indessen Fälle vor, wo bei kleineren, von dem Wohnorte des Baubeamten nicht zu entfernten Bauten, die Remuneration eines bloßen Aufsehers veranschlagt worden, oder auch bei wichtigen größeren Bauten neben der Aufsicht durch den Baubeamten oder Bau-Condukteur.

Es erscheint nun angemessen, solchen Bau-Zöglingen, welche, ohne Anspruch auf den ihnen als Feldmessern zustehenden Diätensatz zu machen, sich mit der, für den Bau-Aufseher ausgeworfenen Remuneration begnügen wollen, dessen Geschäfte zu übertragen. Dadurch wird ihnen die Erfüllung der Vorschrift des §. 11. und 18. erleichtert, wonach der Bau-Zögling, bevor er zur Nachprüfung zugelassen wird, eine zwei- oder dreijährige praktische Beschäftigung beim Land- und Chausseebau, oder beim Stadt- und Wasserbau nachweisen muß, indem ihnen der Aufenthalt auf den meisten Baustellen ohne alle Einnahme zu schwer wird.

Die Wintermonate bleiben sodann im ersten Jahre auf Arbeiten in dem Bureau eines Baubeamten nützlich zu verwenden, wozu die Gelegenheit nicht fehlen wird, wenn der gute Wille vorhanden ist, sich für den zu unterhaltenden Unterricht nützlich zu erweisen, den Baubeamten selbst aber, ein schon theoretisch ausgebildeter und, seinen äußeren Verhältnissen nach, zuverlässiger junger Mann Hülfe zu leisten geeignet ist.

In den folgenden Jahren, wird dann der Bau-Zögling den Winter mit um so besserem Erfolge auf die ihm zugetheilten Probearbeiten verwenden können, wenn er vorher gehörige Anleitung zu praktischen Arbeiten erhalten hat.

Ohne diese werden die Probe-Arbeiten immer viel zu wünschen übrig lassen und durch ermüdende Weitschweifigkeit in Erörterung ziemlich gleichgültiger Umstände, Durchführung mühsamer Berechnungen, deren Resultat doch nicht sicherer ist, weil die mögliche Genauigkeit in Aufnahme der Vordersätze denselben nicht enspricht, den Mangel an Praxis verrathen, welcher nur dazu dient, Kräfte in allen Stufen der Verwaltung zu verschwenden u. s. w.

Berlin, den 6. November 1835.

(gez.) Rother.

Vorstehender Auszug wird in Folge höherer Weisung hierdurch bekannt gemacht.

Düsseldorf, den 21. November 1835.

Digitized by Google

(Nr. 469.)

Nachweisung

der Consumtibilien-Durchschnitts-Preise im Regierungsbezirk Düsseldorf pro Oktober 1835. l. s. II. Nr. 12288.

Nr.	Namen der Haupt-Orte.	Waizen			Roggen			Gerste			Buchwaizen			Kartoffeln			Grütze			Graupen			Erbsen			Hafer		
		per Berliner Scheffel.																										
		Rtl.	Sgr.	Pf.	Rtl.	Sgr.	Pf.	Rtl.	Sgr.	Pf.	Rtl.	Sgr.	Pf.	Rtl.	Sgr.	Pf.	Rtl.	Sgr.	Pf.	Rtl.	Sgr.	Pf.	Rtl.	Sgr.	Pf.	Rtl.	Sgr.	Pf.
1	Düsseldorf . .	1	17	6	1	6	3	1	2	4	1	5	1	—	17	6	3	20	—	7	4	6	1	6	—	—	22	6
2	Elberfeld . . .	1	23	—	1	13	—	1	7	—	1	17	—	—	19	—	—	—	—	—	—	—	1	23	6	—	26	6
3	Mettmann . .	1	21	2	1	9	—	1	4	9	1	9	—	—	20	—	—	—	—	—	—	—	1	21	2	—	23	—
4	Essen	1	20	—	1	6	—	1	2	—	1	2	—	—	16	—	—	—	—	—	—	—	2	—	—	—	24	—
5	Solingen . .	1	23	11	1	12	—	1	6	1	—	27	6	—	15	—	—	—	—	—	—	—	1	14	—	—	27	6
6	Krefeld . . .	1	15	—	1	3	9	1	1	—	1	6	—	—	14	3	3	10	—	4	20	—	1	18	—	—	21	6
7	Neuß	1	16	2	1	3	9	1	—	9	1	3	5	—	10	7	3	17	3	4	18	—	1	16	2	—	20	1
8	Duisburg . .	1	17	6	1	5	—	1	—	—	1	13	9	—	13	—	—	—	—	—	—	—	1	22	6	1	—	—
9	Emmerich . .	1	14	7	1	5	6	1	1	—	1	13	—	—	14	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	23	3
10	Rees	1	13	3	1	4	6	1	—	—	—	—	—	—	10	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	22	6
11	Wesel	1	14	5	1	1	10	1	—	2	1	7	11	—	13	3	3	—	—	3	20	—	1	22	6	—	23	1
12	Cleve	1	17	8	1	4	7	1	—	7	1	9	1	—	17	6	2	10	—	2	15	—	1	13	11	—	21	9
13	Geldern . . .	1	17	5	1	1	—	1	—	4	1	3	2	—	16	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	21	7
14	Goch	1	20	1	1	3	—	—	28	9	1	9	6	—	14	6	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	22	1
15	Kempen . . .	1	15	—	1	—	—	1	4	6	1	4	6	—	11	—	—	—	—	—	—	—	2	10	6	—	24	—
16	Rheinberg . .	1	12	2	1	1	5	—	29	8	1	6	2	—	8	6	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	21	10
	Durchschnitts-Preise . .	1	18	5	1	5	—	1	1	10	1	5	2	—	14	5	3	5	6	4	15	6	1	20	9	—	23	5

Fortsetzung der Nachweisung

der Consumtibilien-Durchschnitts-Preise im Regierungsbezirke Düsseldorf pro Oktober 1835.

Nr.	Namen der Haupt-Orte.	Heu, per Centner zu 110 Pfund			Stroh, per Schock zu 1200 Pfund.			Brand-wein		Bier		Rind-		Kalb-		Hammel-		Schweine-		Butter, per Berliner Pfund.		Eier, per 1/4 Hundert.	
								pr. Berliner Quart.				Fleisch, per Berliner Pfund.											
		Rtl.	Sgr.	Pf.	Rtl.	Sgr.	Pf.	Sgr.	Pf.	Sgr.	Pf.	Sgr.	Pf.	Sgr.	Pf.	Sgr.	Pf.	Sgr.	Pf.	Sgr.	Pf.	Sgr.	Pf.
1	Düsseldorf	—	27	—	6	—	—	7	6	1	11	3	2	2	3	2	7	3	—	6	8	7	6
2	Elberfeld	1	5	—	9	—	—	5	6	1	4	3	—	2	10	2	2	3	10	5	10	9	6
3	Mettmann	—	24	—	6	—	—	6	—	1	8	2	6	2	6	2	4	3	8	6	4	9	—
4	Essen	—	24	—	5	—	—	5	—	1	4	2	2	1	—	2	2	2	6	6	6	6	3
5	Solingen	—	27	6	8	—	—	4	6	2	—	2	8	2	10	2	10	4	6	6	4	8	6
6	Krefeld	—	25	—	4	18	—	5	—	1	8	2	5	1	8	2	5	4	—	6	3	6	4
7	Neuß	—	24	—	4	15	—	5	6	1	4	2	6	2	1	2	—	2	8	6	3	7	—
8	Duisburg	—	20	—	5	—	—	3	—	1	8	2	6	1	6	2	4	2	6	6	—	10	—
9	Emmerich	—	16	—	6	10	—	5	6	1	—	2	6	2	6	2	4	3	4	3	10	7	6
10	Rees	—	16	6	4	24	—	4	6	1	—	2	—	2	—	2	—	2	6	5	1	7	9
11	Wesel	—	20	—	4	4	7	3	—	1	3	2	6	2	2	2	—	2	6	6	—	7	4
12	Cleve	—	17	7	4	18	7	4	6	1	4	2	8	2	8	2	6	3	—	5	8	8	8
13	Geldern	—	18	—	4	10	—	4	—	1	6	2	2	1	6	2	4	2	3	5	1	—	—
14	Goch	—	17	9	4	18	6	4	—	1	6	2	—	1	2	2	—	2	9	5	—	6	3
15	Kempen	—	26	—	4	20	—	4	—	1	8	2	4	2	—	2	4	4	—	5	—	7	—
16	Rheinberg	—	25	1	4	18	6	4	4	1	2	2	—	1	6	1	8	2	6	5	3	6	3
	Durchschnitts-Preise	—	22	9	5	11	3	4	9	1	6	2	5	2	—	2	3	3	1	5	8	7	7

d by Google

(Nr. 470.) Bekanntmachung. l. S. II. Nr. 4582.

Die noch nicht ermüdende Zudringlichkeit einiger Frankfurter Lotterie-Kollekteurs in Verbreitung ihrer Loose in dem diesseitigen Staatsgebiete, worüber neuerdings mehrere Beschwerden bei uns geführt worden sind, veranlaßt uns, die nachfolgende, mit ausdrücklicher Genehmigung des hohen Finanz-Ministeriums von der Königl. General-Lotterie-Direction erlassene, Bekanntmachung nochmals zur öffentlichen Kunde zu bringen und die Herrn Landräthe und Polizei-Behörden aufzufordern, nach Vermögen dahin zu wirken, daß derselben überall Folge geleistet werde.

Düsseldorf, den 12. November 1835.

Um den vielen Klagen zu begegnen, welche fortdauernd aus allen Provinzen der Monarchie über die Belästigungen des Publikums durch ungeforderte Zusendungen von Loosen der Lotterie zu Frankfurt a/M. erhoben worden sind, findet die unterzeichnete Direktion sich veranlaßt, folgende, im Einverständnisse mit Sr. Excellenz dem Herrn General-Postmeister getroffene Anordnung zur allgemeinen Kenntniß zu bringen

Alle Briefe, welche Loose der Lotterie zu Frankfurt a/M., oder Aufforderungen zum Spiel in derselben enthalten, oder sonst auf dieses Spiel Bezug haben, müssen spätestens binnen 24 Stunden nach deren Empfange an diejenige Post-Anstalt, durch welche der Empfänger solche erhalten, zurückgegeben werden, und die Post-Anstalten sind angewiesen, solche Briefe, selbst wenn sie eröffnet worden, wieder anzunehmen, und die Erstattung des etwa darauf gezahlten Portos zu leisten.

Wer dieser Anordnung keine Folge leistet, hat es sich selbst beizumessen, wenn er späterhin das für dergleichen Briefe bezahlte Porto nicht erstattet erhält, und nach Bewandniß der Umstände, als des Spielens in einer fremden Lotterie verdächtig, nach Vorschrift des §. 1. der Verordnung vom 7. Dezember 1816 zur Untersuchung und Strafe gezogen wird.

Berlin, den 31. Januar 1829.

Königl. Preuß. General-Lotterie-Direktion.

(Nr. 471.) Nachträge zu der von dem Hofrathe von der Heyde zu Magdeburg herausgegebenen systematischen Zusammenstellung von Gesetzen, Verordnungen ꝛc. über das Servis-Einquartirungs- ꝛc. Wesen betr. l. S. II. Nr. 12556.

Der Hofrath von der Heyde zu Magdeburg hat zu der von ihm früher herausgegebenen Schrift:

Systematische Zusammenstellung von Gesetzen, Verordnungen ꝛc. über das Servis- Einquartirungs- und Verpflegungs-Wesen ꝛc. des Militairs

Nachträge erscheinen laßen, worauf wir, mit Bezug auf unsere Bekanntmachung vom 1. Oktober v. J. (Amtsblatt Stück 66. Nr. 393.) ihrer Nützlichkeit und Zweckmäßigkeit wegen, mit dem Bemerken aufmerksam machen, daß der Preis per Exemplar 15 Sgr. beträgt, und der Regierungs-Secretair Tauwel zu dem Ende Subscriptionen sammeln wird, an den man sich daher in portofreien Briefen wenden kann.

Düsseldorf, den 18. November 1835.

(Nr. 472.) Belobung. l. S. II. Nr. 10486.

Am 6. August d. J. ist es den zwei dreizehnjährigen Knaben Wilh. Haas und Hermann Görtz zu Beeck gelungen, den zwölfjährigen Knaben Wilh. Verhoeven, welcher

Digitized by Google

dem Tode nahe war, aus dem Rheine zu retten, welches hiermit belobend zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird, mit dem Bemerken, daß den beiden Rettern die gesetzliche Prämie bewilligt worden ist.

Düsseldorf, den 17. November 1835.

(Nr. 473.) Niederlegung der Agentur des ꝛc. Lehnemann zu Gladbach. 1. S. II. Nr. 12537.

Der Agent der Feuer-Versicherungs-Gesellschaft „zur Sonne" in Paris, Friedrich Lehnemann zu Gladbach, hat diese Agentur niedergelegt, welches hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Düsseldorf, den 23. November 1835.

(Nr. 474) Verkauf resp. Verpachtung einer Fischerei. II. S. IV. Nr. 5448.

Die bisher an P. Reinshagen in Lennep verpachtet gewesene Domanial-Fischerei im Kleebach, von Liebringhausen in den fünfzehn Höfen bis zur Wupper ohnweit der Krebsoege soll Mittwoch, den 9. Dezember, Vormittags 12 Uhr,
bei Herrn Schürmann in Elberfeld am Markt zum Verkauf resp. Verpachtung ausgesetzt werden.

Die Bedingungen können auf dem Bürgermeisterei-Amte zu Lennep und auf dem Rentamte hierselbst eingesehen werden.

Düsseldorf, den 28. November 1835.

(Nr. 475) Steckbrief gegen den Ludwig Lüder aus Trentelburg in Hessen. 1. S. IV. Nr. 12736.

Der in der Provinzial-Arbeitsanstalt zu Brauweiler, wegen Diebstahls und Bettelei in Verhaft gewesene Ludwig Lüder, ist am 16. c. Abends aus der Anstalt entsprungen.

Sämmtliche Civil- und Militär-Behörden werden ersucht, auf denselben Acht zu haben, ihn im Betretungsfalle zu verhaften und in die Anstalt abliefern zu lassen.

Düsseldorf, den 19. November 1835.

Signalement.

Geburtsort Trentelburg in Hessen; letzter Aufenthaltsort Meurs; Religion evangelisch; Stand Schieferdecker; Alter 72 Jahre; Größe 5 Fuß 7 Zoll; Haare braungrau; Stirn rund; Augenbraunen grau; Augen grau; Nase lang; Mund gewöhnlich; Bart grau; Kinn rund; Gesicht oval; Sprache deutsch.

Besondere Kennzeichen: kahle Platte.

Bekleidung: ein Hemd, eine grau tuchene Jacke, eine dito Hose, ein Paar wollene Strümpfe, ein Paar lederne Schuh, ein blau gestreiftes Halstuch, eine blau tuchene Mütze mit Schirm.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

(Bekanntmachung.)

Das in dem Badeorte Bertrich gelegene Gast- und Badehaus soll zur Auseinandersetzung der Ansprüche des Königl. Preußischen und des Herzogl. Nassau'schen Fiskus, so wie der Erben Werling auf dasselbe, mit den darin befindlichen Mobilien, zusammen abgeschätzt auf 16,063 Rthlr. 12 Sgr., einer öffentlichen freiwilligen Versteigerung ausgesetzt werden.

Dasselbe besteht in einem großen bisher als Gasthof und Badehaus benutztem Hauptgebäude, den darunter befindlichen Ställen, einer gegenüber liegenden Remise und einem dazu

Digitized by Google

gehörenden Garten. Es empfiehlt sich sowohl durch seine solide Bauart, als durch seine vortheilhafte Lage in dem jetzt vielfach besuchten und romantisch gelegenen Badeorte Bertrich unweit der Mosel.

Der Verkauf findet am 18. Dezember c., Morgens 9 Uhr in loco Bertrich selbst statt und sind die sehr günstig gestellten Bedingungen sowohl bei Jeder der Königl. Regierungen in der Rhein-Provinz, als auch bei dem Herrn Landrathe Oster in Cochem zur Einsicht der Steiglustigen offen gelegt.

Koblenz, den 22. Oktober 1835.

Königl. Regierung,
Abtheilung für die Verwaltung der directen Steuern und der Domainen und Forsten.

(Holzverkäufe.)

Holzverkäufe in den Königl. Waldungen der Oberförsterei Xanten pro 1836.

Nr. dieses.	des Verkaufes		Forst-begang.	Forstdistrikt.	Bezeichnung des verkauft werdenden Holzes.
	Tag und Stunde.	Ort.			
	1835.				
1	18. Dezemb Morg. 9 Uhr	Wirth Gorris zu Xanten	Marienbaum	Hochwald am Grafweg (an der Feldseite und am Heusthen-Kirchweg) am Lehmweg, Schmachtdarm, und Steingesbusch.	gemischtes Schlagholz und Eichen- und Buchen, Oberholz, auch einige Nummern Kiefernholz.
2	19. Dezemb Morg. 9 Uhr	daselbst	daselbst und Latzenbusch	Balberg am Damms- und Dellwege, im Latzenbusch und in der Hees.	gemischtes Schlagholz und Kiefern-Stangenholz.
3	21. Dezemb. Morg. 9 Uhr	Wirthin Krombach zu Meurs	Baerl	Hees.	gemischtes Schlagholz und Buchen- und Birken-Stammholz.
4	22. Dezemb. Morg. 9 Uhr	Förster Knoops zu Bluynbusch	Bluynbusch	Offne-Bluynbusch, Bluynbusch, Littard und Gemeinde-Gervesbusch.	gemischtes Schlagholz und Eichen- und Buchen-Oberholz.
5	23. Dezemb. Morg. 9 Uhr	Wirth Hoogen zu Saalhof	Alpen	Mönchschaft, Niederkamp, Hochbusch und Leucht.	Eichen- und Buchen-Bau- u. Nutzholz und gemischtes Schlagholz

Die betreffenden Förster geben an Ort und Stelle Auskunft.

Xanten, den 21. November 1835. Der Oberförster: van Haar.

(Bekanntmachung.)

Mittwoch den 9. Dezember findet zu Elberfeld bei Schürmann am Markt der Empfang der Domainen-Geld- und Frucht-Abgaben statt, wozu die Pflichtigen eingeladen werden. Düsseldorf, den 26. November 1835.

Königl. Rent-Amt.

Digitized by Google

Sicherheits-Polizei.

(Zurückgenommener Steckbrief.)

Der unterm 15. August c. gegen den Wilhelm Boschulte erlassene Steckbrief wird, da sich derselbe freiwillig wieder gestellt hat, hierdurch zurückgenommen.

Hamm, den 14. November 1835.

Königl. Preuß. Inquisitoriat: Heymann.

(Diebstahl.)

Dem Kaufmann Heeschen aus Braunschweig sind am 16. d. M. Abends auf dem Wege von Essen nach Hattingen durch Erbrechen des Wagenkoffers entwendet:

1) ein dunkelröthlich brauner Tuchüberrock mit schwarz seidenem Futter, schwarz übersponnenen Knöpfen, wenig getragen; 2) ein wenig getragener, mittelbrauner Tuchoberrock, mit schwarzem Sammtkragen, desgl. Seidenfutter, und übersponnenen Knöpfen; 3) ein schwarzer Frack mit schwarzem Sammtkragen, worauf inwendig der Name Heeschen, ohne Rückenfutter, die Unterärmel mit Seide gefüttert; 4) ein dunkelroth brauner Frack mit schwarz seidenem Kragen, und schwarz übersponnenen Knöpfen, unter dem letzten Knopfe mit einem schwarzen lackirten Hacken, und einer seidenen Oese versehen; 5) eine halb gelbliche Hose von sehr dickem Tuche (cuir de laine;) 6) eine hellbraune Hose von fein gerippten Wollenzeuge (Strips;) 7) eine Hose von schwarzem Kasimir; 8) eine wollene gestrickte Unterjacke mit blauen Flecken.

Vor dem Ankauf dieser Sachen warnend, ersuchen wir Jeden, welcher über dieselben und ihre Entwendung Auskunft geben kann, davon sofort bei uns, oder bei der nächsten Polizeibehörde, Anzeige zu machen.

Hattingen, den 17. November 1835.

Königl. Preuß. Land- und Stadt-Gericht.

(Steckbrief gegen den Carl Joseph Senkel aus Wermelskirchen.)

Der des qualifizirten Diebstahls beschuldigte Blaufärber Carl Joseph Senkel aus Wermelskirchen hat sich der Untersuchung durch die Flucht entzogen.

Ich mache dessen Signalement hierdurch bekannt, und ersuche sämmtliche Polizeibehörden, auf den Senkel zu wachen, ihn im Betretungsfalle anzuhalten, und mir vorführen zu lassen.

Düsseldorf, den 22. November 1835.

Der Königl. Landgerichtsrath und Instruktionsrichter: Fuchsius.

Signalement.

Name: Carl Joseph Senkel, Alter 27 Jahre, Größe 5 Fuß 7 Zoll, Haare blond, Stirne bedeckt, Augenbraunen braun, Augen blau, Nase spitz, Mund mittel, Zähne gut, Kinn rund, Bart blond, Gesichtsform oval, Gesichtsfarbe gesund, Statur schlank, Geburts- und Wohnort Wermelskirchen.

(Zurückgenommener Steckbrief.)

Der durch Steckbrief vom 25. Oktober d. J. verfolgte Salomon Strauß von Freylaubersheim ist in Mainz zur Haft gebracht.

Coblenz, den 21. November 1835. Der Königl. Ober-Prokurator: v. Olfers.

Digitized by Google

(Zurückgenommener Steckbrief.)

Der gegen ꝛc. Thomas Hoelzer von Bechem unterm 22. v. M. erlaſſene Steckbrief wird, nach deſſen nunmehr erfolgter Verhaftung hiermit zurückgenommen.

Elberfeld, den 20. November 1835. Der Ober-Prokurator: Wingender.

(Diebſtahl zu Brück.)

In der Nacht vom 23. auf den 24. d. M. iſt aus der Wohnung des Schenkwirthen Adolph Richelshagen zu Brück ein ſchwarztuchener Ueberrock mit Jagdknöpfen von ſchwarzem Horn, worin allerlei Thiere geprägt, ſo wie ein ſchwarzes Hengſtpferd, zwiſchen 9 und 10 Jahre alt, welches einen dicken Kopf, auf der Bruſt rechts zwei, links eine vom Hahmen gedrückte Wunde hat, und deſſen Hinterfüße hoch gelenkt ſind, geſtohlen worden.

Dieſes Diebſtahls hat ſich ein dort in jener Nacht logirender hier unten näher ſignaliſirter, Handwerksburſche Namens Wilhelm Henckel aus Groſſenſchnee verdächtig gemacht.

Ich erſuche daher Jeden, der über den Thäter, oder Beſitzer dieſer Gegenſtände nähere Auskunft zu geben vermag, mir oder der nächſten Polizeibehörde ſolches ſchleunigſt anzuzeigen.

Zugleich erſuche ich ſämmtliche Polizeibehörden, auf den ꝛc. Henckel ſorgfältigſt zu vigiliren, ihn im Betretungsfalle verhaften, und mir vorführen zu laſſen.

Köln, den 26. November 1835. Der Ober-Prokurator: v. Collenbach.

Signalement.

Name: Wilhelm Henckel, Gewerbe Drechsler, Geburtsort Groſſenſchnee, letzter Aufenthaltsort Remſcheid, Religion evangeliſch, Alter 32 Jahre, Größe 5 Fuß 7 Zoll, Haare braun, Stirn ſchmal, Augenbraunen braun, Augen grau, Naſe lang, Mund gewöhnlich, Zähne gut, Bart braun, Kinn länglich, Geſichtsfarbe geſund, Statur ſchlank.

(Steckbrief gegen den Peter Pick aus Düren.)

Der Tuchſcherer Peter Pick, angeblich aus Düren, welcher mehrerer Diebſtähle beſchuldigt iſt, hat ſich der gegen ihn eingeleiteten Unterſuchung durch die Flucht entzogen.

Indem ich deſſen Signalement hier unten beifüge, erſuche ich ſämmtliche Polizeibehörden auf denſelben zu wachen, ihn im Betretungsfalle zu arretiren, und mir vorführen zu laſſen.

Köln, den 23. November 1835. Der Inſtruktionsrichter: Ludowigs.

Signalement.

Namen: Peter Pick; Alter ungefähr 45 Jahre; Größe 5 Fuß 2 Zoll; Statur ſtark und geſetzt; Geſicht oval; Geſichtsfarbe geſund; Haare ſchwarz und kraus; Stirne mittelmäßig; Augenbraunen ſchwarz; Augen braun und etwas hervorſtehend; Naſe ziemlich groß; Mund mittelmäßig, jedoch etwas dicke Lippen; Kinn gewöhnlich.

Perſonal-Chronik.

Die ledige Joſephine Spicker iſt als Hebamme zu Hubbelrath, im Kreiſe Düſſeldorf, adprobirt worden.

Die Ehefrau Louiſe Linden geborne Lügmann iſt als Hebamme für die Gemeinde Wermelskirchen, im Kreiſe Lennep, adprobirt worden.

Amtsblatt
der
Regierung zu Düsseldorf.

Nr. 76. Düsseldorf, Donnerstag, den 10. Dezember 1835.

(Nr. 476.) Gesetz-Sammlung 24tes Stück.

Das 24te Stück der Gesetz-Sammlung ist erschienen und enthält unter:

Nr. 1665. Allerhöchste Kabinetsorder vom 25sten Oktober 1835., wegen Anwendung der §§. 646 — 648. Titel 20. Theil II. des Allgemeinen Landrechts in der Rhein-Provinz.

Nr. 1666. Allerhöchste Kabinetsorder an das Staatsministerium, wegen Ablösung der Hülfsdienste. Vom 26sten Oktober 1835.

Nr. 1667. Allerhöchste Kabinetsorder vom 26sten Oktober 1835., wegen der ständischen Rechte der Städte Alt-Landsberg, Lebus, Buckow, Müllrose und Göritz.

Nr. 1668. Allerhöchste Kabinetsorder vom 26sten Oktober 1835., betreffend die Bestimmung: daß die mit Altmärkschen Städten zu einer Kollektivstimme vereinigten Städte der Priegnitz aus ihrer Mitte einen besondern Abgeordneten oder Stellvertreter für den Kommunal-Landtag der Kurmark in dem Falle zu wählen haben, daß der Abgeordnete oder Stellvertreter aus einer Altmärkschen Stadt gewählt ist.

Nr. 1669. Allerhöchste Kabinetsorder vom 1sten November 1835., wegen des Justizraths-Titels.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

(Nr. 477.) Belobung. I. S. V. Nr. 6324.

Der Pfarrer Velthuysen zu Haffen und Mehr hat den schon mehrfach bewiesenen Wohlthätigkeits-Sinn für seine Pfarrgemeinde abermals dadurch bewährt, daß er ihr ein auf eigene Kosten mit einem Aufwande von 2064 Rthlr. erbautes Kapellanie-Haus und einen für die Kapellanie-Stelle bestimmten Fischweiher von 4 Morgen, geschenkt hat.

Da dieser würdige Geistliche auch schon aus seinem eigenen Vermögen den Fonds zum Unterhalte eines Hülfsgeistlichen für die ausgedehnte Pfarre ausgesetzt, ein Schulhaus für die Gemeinde auf seine Kosten erbaut, und ein bedeutendes aus seinen Mitteln für die Herstellung und den Ausbau des Pfarrhauses freiwillig hergegeben hat, so erachten wir uns verpflichtet, den hierdurch offenbarten ächt frommen und patriotischen Sinn des Herrn Pfarrers Velthuysen belobend öffentlich anzuerkennen.

Düsseldorf, den 30. November 1835.

(Nr. 478.) Verkauf eines domanialen Grundstücks II. S. IV. Nr. 6526.

Am Freitag, den 18. Dezember laufenden Jahrs, Vormittags gegen 10 Uhr, soll das,

Digitized by Google

in der Feldmark Wesel gelegene, von dem Philipp Servos in Pacht habende Grundstück, in der Delle, nach Flur VII. Nr. 340. — 1 Morgen 90 Ruthen 90 Fuß an Größe enthaltend, vor dem Königl. Domänen-Rath Herrn Althoff zu Dinslaken, zum öffentlichen Verkaufe ausgesetzt werden.

Den Kauflustigen wird dieses mit dem Bemerken bekannt gemacht, daß die Kaufbedingungen sowohl vor, als in dem Termine, auf dem Königl. Rentamte zu Dinslaken eingesehen werden können.

Düsseldorf, den 30. November 1835.

(Nr. 479.) Bekanntmachung. I. S. III. Nr. 5116.

Die durch die hiesige Zeitung und andere öffentliche Blätter auf den 29. Dezember c. angekündigte Veräußerung der Düringerschen Kurgebäude mit Garten und Zubehör zu Wiesbaden, mittelst sogenannter Actien à 7 Gulden oder 4 Thaler, ist unverkennbar eine Güter-Lotterie, wozu die Loose unter dem Namen von Actien ausgegeben werden, die aber ungeachtet dieser täuschenden Einkleidung in die Kategorie der durch die Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 7. Dezember 1816. verbotenen Ausspielungen gehört.

Wir sehen uns daher veranlaßt, die Einwohner des diesseitigen Bezirks vor einer Betheiligung an der erwähnten Veräußerung, sei es durch den Debit oder den Ankauf von Actien, zu warnen und die Polizei-Behörden anzuweisen, auf etwaige Uebertretungen sorgfältig zu achten.

Düsseldorf, den 30. November 1835.

(Nr. 480.) Steckbriefe. I. S. IV. Nr. 5060.

Die unten näher bezeichneten Husaren Peter Gerke aus Elberfeld und Peter Schmitz, aus Ilverich, sind in der Nacht vom 2ten auf den 3ten Dezember aus der Garnison Düsseldorf vom Königl. 8ten Husaren-Regimente, entwichen.

Sämmtliche Civil- und Militär-Behörden werden ersucht, auf dieselben strenge wachen, sie im Betretungs-Falle verhaften und wohlverwahrt an das obengenannte Regiment abliefern zu lassen.

Düsseldorf, den 4. Dezember 1835.

Signalement.

1) Husar Peter Gerke.

Alter 20 Jahr 9 Monate, dient 2 Jahr 9 Monat, Geburtsort Elberfeld, Größe 5 Fuß 5 Zoll, Haare blond, Augen blau, Augenbraunen braun, Mund gewöhnlich, Kinn etwas spitz Nase gewöhnlich, Zähne gesund, Bart keinen, Gesichtsfarbe blaß, Statur schlank.

Besondere Kennzeichen: keine.

2) Husar Peter Schmitz.

Alter 21 Jahr 5 Monate, dient 2 Monate, Geburtsort Ilverich, Kreis Crefeld, Größe 5 Fuß 4 Zoll, Haare schwarz, Augen schwarz, Augenbraunen schwarz, Mund gewöhnlich, Kinn rund, Nase gewöhnlich, Zähne gesund, Bart keinen, Gesichtsfarbe gesund, Statur untersetzt, geht etwas gebückt.

Besondere Kennzeichen: keine.

Bekleidung: dunkelblaue Jacke mit hellblauem Kragen, Reithosen, Stiefeln mit Sporen, Mütze und Halsbinde. Außerdem haben dieselben jeder ein Pistol gez. resp. 8. H. R. I. Esc. Nr. 54. und 60. mitgenommen.

Digitized by Google

Auszuleihende Stiftungs-Kapitalien.

Circa 300 Thlr. Preuß. Courant liegen bei der katholischen Kirche zu Ratingen gegen erste Hypothek zum Ausleihen bereit. Nähere Auskunft ertheilt der Kirchenvorstand.

---

481 Thlr. 16 Sgr. bei der evangelischen Gemeinde zu Kettwig liegen zum Ausleihen gegen hinreichende Hypothek bereit. Auskunft geben der Kirchenmeister Bolten und Prov. Zilleſſen.

Bei der Düsseldorfer Classikal Prediger Wittwen und Waisen-Casse sind auf Mai 1836. beiläufig 1300 Thaler auszuleihen. Nähere Auskunft ertheilt der Curator Pfarrer Keller zu Erkrath.

Die evangelische Gemeinde in Calcar hat mit Anfang des künftigen Jahres ein Capital von 1800 und eins von 300 Thaler auszuleihen. Bescheid darüber bei dem Rendanten D. Schnapp.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

(Zeugenverhör)

Durch Urtheil des Königl. Landgerichts zu Cleve vom 10. v. M. ist über die Abwesenheit des Heinrich Nellen aus Baerl ein Zeugenverhör angeordnet worden.

Köln, den 2. Dezember 1835. Der General-Prokurator: Biergans.

Sicherheits-Polizei.

(Diebstal zu Köln.)

In der Nacht vom 26. auf den 27. d. M. sind aus einem hiesigen Laden mehrere Waaren mittelst Einsteigens gestohlen worden, unter anderen:

1) ein Stück schwarzes Tuch von $\frac{1}{4}$° Breite, circa 30 Ellen haltend, per Elle 35 Sgr. werth; 2) ein Stück gräulich hellfarbiges Hosentuch von circa 30 Ellen, $\frac{7}{8}$ breit, per Elle 40 Sgr. werth; 3) ein Stück englischen gekipperten Flanell, feinster Qualität, mit rother Leiste, welcher an einer Seite ein Zoll, an der anderen zwei Linien breit ist, per Elle 21 Sgr. werth, und 4) einige Stücke $\frac{7}{8}$ breites schwarzes Tuch, feinerer Qualität als oben unter Nro. 1. bezeichnetes.

Indem ich diesen mit großer Verwegenheit verübten Diebstahl zur öffentlichen Kenntniß bringe, ersuche ich Jeden, der über den, oder die Thäter, oder gegenwärtigen Besitzer der gestohlenen Gegenstände Auskunft geben kann, solche mir, oder der nächsten Polizei-Behörde mitzutheilen. Köln, den 28. November 1835.

Der Ober-Prokurator: von Colkenbach.

Personal-Chronik.

Im Monat November wurden ernannt:

1) der Ackerer Joh. Janſen zum Gemeinderathe der Bürgermeisterei Hemmerden, Kreis Grevenbroich;

Digitized by Google

2) der Kaufmann Ludwig Rocholl zum 2. Beigeordneten der Bürgermeisterei Radevormwald, Kreis Lennep;

3) der Kaufmann Wilhelm Wortmann zum 4. Beigeordneten des Bürgermeisters zu Elberfeld, Kreis idem;

4) der Ackerwirth Peter Nienhaus, zum Mitgliede des Gemeinderaths der Bürgermeisterei Isselburg, Kreis Rees;

5) der Ackerwirth G. Isselmann, und

6) der Ackerwirth H. Tenhagen zu Haminkeln, zu Gemeinderäthen der Bürgermeisterei Ringenberg, Kreis Rees;

7) der bisherige Beigeordnete Christ. Nimmendorf, zum commissarischen Bürgermeister von Hinsbeck und Leuth, Kreis Geldern;

8) der Fried. Eick zum 2. Beigeordneten der Bürgermeisterei Leichlingen, Kreis Solingen;

9) der Ackerer und Wirth Heinr. Platz, zum Gemeinderath der Bürgermeisterei Garzweiler, Kreis Grevenbroich.

Dem bisherigen Polizei Commissarius Walther zu Crefeld ist der Charakter als Polizei-Inspektor verliehen worden.

Der Priester Wilhelm Schmitz ist zum Rector an der höheren Lehranstalt zu Gladbach ernannt worden.

Dem mit einem Fähigkeitszeugniß versehenen Apotheker II. Klasse, Joseph Marcellus Putanus, ist als Provisor die Verwaltung der Herold'schen Apotheke in Uerdingen, im Kreise Crefeld, übertragen worden

---

Der Schulamts-Candidat Johann Abraham Melchior ist nach dem Ableben des Lehrers Worring provisorisch zum Lehrer an der evangelischen Schule zu Unterhann ernannt worden.

Der Schulamts-Candidat P. A. Kerbusch ist zum Lehrer an der katholischen Schule zu Buchholz provisorisch ernannt worden.

Der Schulamts-Candidat Wilhelm Meising ist zum Lehrer an der Schule zu Bedburdyck provisorisch ernannt worden.

Der Schulamts-Candidat Samuel Melcher ist an die Stelle des an die Schule zu Geisenbeck berufenen Lehrers Deuß, zum Lehrer an der evangelischen Elementarschule zu Bracht ernannt worden.

Die Sybilla Schaafstall, geborne Bergmann, ist als Hebamme für die Gemeinde Styrum adprobirt worden.

Die ledige Sophia Magdalena Rupin ist als Hebamme für die Gemeinde Kronenberg adprobirt worden.

Digitized by Google

Amtsblatt
der
Regierung zu Düsseldorf.

Nr. 77. Düsseldorf, Sonnabend, den 12. Dezember 1835.

Nr. 481.) Gesetz-Sammlung, 25tes Stück.

Das 25te Stück der Gesetz-Sammlung ist erschienen und enthält unter:

Nr. 1670. Allerhöchste Kabinetsorder vom 29. Oktober 1835., die Grundrenten in der Rhein-Provinz betreffend.

Nr. 1671. Allerhöchste Kabinetsorder vom 10. November 1835., betreffend die Anwendung des §. 73. der Verordnung vom 1. Juni 1833. über den Mandats-, den summarischen und Bagatellprozeß auf die nicht summarischen Prozeßsachen.

Nr. 1672. Allerhöchste Kabinetsorder vom 14. November 1835., das bei Einführung der Städteordnung ohne besondere Gebühren zu gewinnende Bürgerrecht betreffend.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

Nr. 482.) Bekanntmachung l. S. II. Nr. 12663.

Dem Kaufmann Trappenberg aus Barmen ist als Anerkenntniß seines verdienstlichen Benehmens bei dem am 17. Juli d. J. in dem Hause des Buchbinders Mahr statt gehabten Brandes, die Erinnerungs-Medaille für Rettung aus Gefahr bewilligt worden.

Düsseldorf, den 27. November 1835.

Nr. 483.) Agentur des A. Werth in Solingen. l. S. II. Nr. 12787.

Der Kaufmann A. Werth in Solingen ist von dem Haupt-Agenten der Leipziger Feuer-Versicherungs-Anstalt, Carl Vogts hieselbst, zum Agenten der genannten Anstalt für den Kreis Solingen ernannt worden.

Düsseldorf, den 28. November 1835.

Nr. 484.) Zurückgenommener Steckbrief.

Der gegen den Carl Anton Wolf aus Barmen unter dem 11. v. M (Amtsblatt Nr. 73. p. 543) erlassene Steckbrief wird zurückgenommen da der Wolf verhaftet worden ist.

Düsseldorf, den 3. Dezember 1835.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

Die Verlängerung der Chausseegeld-Freikarten auf ein Jahr betr.)

Den Herren Beamten, welchen Chausseegeld-Freikarten bis zum 31. Dezember 1832. respective 1833, 1834. und 1835. gültig, ausgefertigt worden sind, wird, mit Bezug auf die Benachrichtigungen vom 7. Dezember 1832., 27. November 1833. und 1. Dezember 1834.,

Digitized by Google

hiemit bekannt gemacht, daß diese Freikarten ferner auf ein Jahr, also bis zum 31. Dezember 1836. gültig sein sollen.

Die betreffenden Chausseegeld-Hebestellen sind hiernach angewiesen worden.

Köln, den 2. Dezember 1835.

Der Geheime Ober-Finanz-Rath und Provinzial-Steuer-Direktor:
v. Schütz.

(Bekanntmachung.)

Es ist häufig bemerkt worden, daß verschiedene Criminal-Kosten-Liquidationen nicht so vollständig aufgestellt sind, daß aus denselben die Gesetzlichkeit eines jeden einzelnen Ansatzes entnommen werden kann. Es liegt in der Natur der Sache, daß eine Kosten-Rechnung diejenigen Data enthalten muß, welche den Zahlungspflichtigen in den Stand setzen, sich von der Richtigkeit einer jeden einzelnen Position zu überzeugen.

Dann ist der Fall öfters eingetreten, daß Liquidationen oft mehrere Monate nach entschiedener Sache, in welcher die Kosten aufgemacht worden, zur Festsetzung eingereicht worden sind, wodurch die Liquidation sämmtlicher aufgegangenen Kosten, welche der Fiscus einzuziehen hat, nicht angefertigt werden kann

Ein solches unregelmäßiges, den Geschäftsgang erschwerendes Verfahren kann und darf nicht länger bestehen.

Ich ersuche demnach die sämmtlichen Herrn Hülfs-Beamten der gerichtlichen Polizei, so wie die Herrn Aerzte, Wundärzte und Sachverständige, welche derartige Forderungen in Anspruch zu nehmen haben, künftig die Criminal-Kosten-Liquidationen in dreifacher Anfertigung, jedesmal vor Ablauf des Monats zur Feststellung hierher einzureichen, und in denselben die gesetzlichen Bestimmungen, worauf der Ansatz der Gebühren sich gründet, anzuführen.

Diejenigen der Herrn Aerzte und Sachverständigen, welche den obigen Vorschriften nicht nachkommen, haben es sich selbst zuzuschreiben, wenn die Festsetzung der Liquidationen hingehalten wird. Elberfeld, den 2. Dezember 1835.

Der Ober-Prokurator: Wingender.

Sicherheits-Polizei.

(Diebstahl zu Mennrath.)

In der Nacht vom 24. auf den 25. vorigen Monats sind von dreien bisher nicht ermittelten Individuen, deren nähere Bezeichnung, soviel möglich unten folgt, aus der Wohnung des Ackerers Hermann Joseph Caspers zu Mennrath, Gemeinde Dahlen, folgende diesem, der Wittwe Peter Zenses und der Adelheid Zenses zugehörige Gegenstände entwendet worden:

1) ein kattunener schwarz gefärbter Beutel, 2 doppelte und eine einfache Friedrichsd'or, 4 oder 5 ganze Berlinerthaler, und 4 französische Kronenthaler enthaltend; 2) eine silberne englische Taschenuhr mit schildkrötenem Kasten, woran eine stählnerne Kette und ein silbernes Wettschaft (cölnisches Rathzeichen) sich befand. Wegen einer Quetschung am Rande des Kastens schloß derselbe nicht mehr, und an einigen der die schildkrötene Schaale befestigenden silbernen Nägel, waren die Köpfe abgeschliffen; 3) vier Leichentücher von Leinen gez. G. Z. wovon eins in der Mitte der Länge nach mit einer Spitze besetzt war; 4) sechs Stücke fein flächsenes Tuch von 1¼ Ellen Breite, jedes Stück circa 10 Ellen haltend; 5) ein goldenes Kreuz mit rundem Knopf, worin auf einer Seite wahrscheinlich ein Name eingravirt ist;

Digitized by Google

6) mehrere kleine, nicht näher angegebene Münzsorten in einer Schweinsblase; 7) 20 Berlinerthaler und mehrere Kronenthaler, ebenfalls in einer Schweinsblase; 8) eine runde hölzerne Dose mit Deckel, worin mehrere Briefschaften unter andern ein Kaufbrief unter Privat-Unterschrift über ein Haus zu Mennrath von Dahners Mathias; 9) ein notarieller Tauschbrief zwischen Peter und Gerhard Zenses; 10) ein Kaufbrief über Ablösung einer Waizenrente an die Kirche zu Dahlen; 11) eine Partie Quittungen und Briefe; 12) ein braunes Frauenkleid von drap de Zephir; 13) zwei Halstücher von Circassien, 5 à 6 viertel groß. Einer derselben war von blauer, der andere von pomeaurother Farbe; 14) ein vergoldetes Kreuz mit verziertem Knopf, worin sich ein blaues Steinchen befand; 15) ein Paar vergoldete Ohrringe mit hellblauen Steinchen; 16) ein katholisches Gebetbuch mit silbernen Krampen worauf auf jedem ein Engel ausgravirt war; 17) eine Frauentasche, etwa 10 Sgr. enthaltend, und 18) ein Gewehr mit einem Laufe.

Die Thäter sind von den Bestohlenen, wie folgt bezeichnet worden.

Der Erste; ein Mann von 25 bis 30 Jahren, von ziemlich großer und gesetzter Statur, blasser Gesichtsfarbe, und mit einem blauen Kittel und einer Kappe bekleidet.

Der zweite war circa 40 Jahre alt, von mittelmäßiger Größe, etwas pockennarbig, und hatte einen Backenbart. Er war mit einem Kittel und einem roth gedoppelten Tuche um den Kopf gekleidet.

Der dritte war von kleiner Statur, hatte die Augen tief im Kopfe liegen, und konnte nicht gut sehen.

Indem ich diesen unter mehreren erschwerenden Umständen und mit großer Verwegenheit verübten Diebstahl zur öffentlichen Kenntniß bringe, ersuche ich, mir oder der nächsten Polizei-Behörde alle diejenigen Umstände mitzutheilen, wodurch die Thäter ermittelt werden könnten.

Düsseldorf, den 1. Dezember 1835.

Für den Ober-Prokurator.
Der Erste Prokurator: Schnaase.

(Diebstahl zu Eggerscheid.)

Am 30. vorigen Monats wurde gegen die Mittagszeit aus der Wohnung des Taglöhners Heinrich Becker zu Eggerscheid mittelst Einbruchs und Einsteigens entwendet:

1) ein baarer Geldbetrag von 42 ganzen Thalern, sieben 10 Groschenstücken, vier 5 Groschenstücken, einen französischen Kronenthaler und 17 Groschen Münze. Das Geld war zum Theil in einer papiernen Dose aufbewahrt, wovon der Deckel zurückgeblieben; 2) ein silbernes Kreuz und ein Paar silberne Ohrringe; 3) ein blauer Ueberrock mit hornen Knöpfen; 4) eine gelbe kattune Weste; 5) ein Stück Leinen 14¼ Ellen haltend; 6) ein leinener Sack; 7) eine baumwollene Decke mit rothen Streifen.

Sollte Jemand über den Thäter oder den Besitzer der gestohlenen Gegenstände Auskunft ertheilen können, so wird um die desfallsige Mittheilung an mich oder die nächste Polizeibehörde gebeten. Düsseldorf, den 4. Dezember 1835.

Für den Ober-Prokurator.
Der Erste Prokurator: Schnaase.

(Diebstahl zu Mülheim am Rhein.)

Am 28. v. M. ist aus einer Wohnung zu Mülheim am Rhein eine dreigehäusige englische Taschenuhr mit römischen Ziffern gestohlen worden.

Zwei dieser Gehäuse sind von Silber und das äußere von dunkelbrauner Schildkröte;

Digitized by Google

auf dem Zifferblatt unter der Zahl 12 befindet sich das Wort: „Norton" und über der Ziffer 6 das Wort: „London"; an der Uhr befand sich eine schwarz seidene Kordel mit einem messingenen Uhrschlüssel.

Dieses Diebstahls hat sich der unten näher bezeichnete reisende und bettelnde Handwerksbursche verdächtig gemacht, und ersuche ich sämmtliche Polizeibehörden, auf denselben zu vigiliren, ihn im Betretungsfalle verhaften und mir vorführen zu lassen; zugleich ersuche ich Jeden, der über den gegenwärtigen Besitzer dieser Uhr Kenntniß haben sollte, solche mir oder der nächsten Polizeibehörde bald gefälligst mitzutheilen.

Köln, den 3. Dezember 1835. Der Ober-Prokurator: v. Collenbach.

Signalement des Handwerksburschen.

Derselbe war von ziemlich starkem Körperbau, über fünf Fuß groß und von gesundem Aussehen, hatte dunkelblondes Haar, welches an den Ohren gelockt war.

Die Bekleidung desselben bestand in einem blauen Ueberrocke und Hosen, seiner kleinen olivengrünen Mütze mit ledernem Schirm.

(Steckbrief gegen den Peter Thyssen aus Saffeln.)

Der unten signalisirte eines Diebstahls dringend verdächtige Organist und Hausknecht Peter Thyssen, hat sich der Untersuchung durch die Flucht entzogen.

Indem ich dies zur öffentlichen Kenntniß bringe, ersuche ich sämmtliche Polizeibehörden auf denselben zu wachen, ihn im Betretungsfalle zu verhaften und mir vorführen zu lassen.

Köln, den 4. Dezember 1835. Der Instruktionsrichter: Ludowig.

Signalement.

Geburtsort: Saffeln bei Heinsberg; Wohnort Köln an St. Peter Nr. 37; Alter 40 Jahre; Größe 5 Fuß 7 Zoll; Haare dunkelbraun und kraus; Stirne breit; Augenbraunen braun; Augen braun, grau; Nase lang; Mund mittelmäßig; Bart braun; Zähne gut; Kinn kurz; Gesichtsbildung länglich; Gesichtsfarbe bleich.

Bei seiner Flucht trug derselbe einen runden Hut, blauen Ueberrock und eine blaue Hose, schwarze Strümpfe und Schuhe, eine dunkle Weste und schwarzes Halstuch.

Personal-Chronik.

Der als praktischer Arzt, Wundarzt und Geburtshelfer approbirte Doctor der Medizin und Chirurgie Thönissen hat sich zu Kaiserswerth im Kreise Düsseldorf niedergelassen.

Der Schulamts-Candidat J. W. Pfankuchen ist an die Stelle des nach Düren berufenen Peter Lautz, zum Unterlehrer an der evangelischen Stadtschule zu Lennep ernannt worden.

Die Wittwe Johanna Juliana Stoether geborne Treiber, hat sich als Hebamme zu Leichlingen im Kreise Solingen niedergelassen.

Als Hebammen wurden approbirt, die Margaretha Braus für die Gemeinde Wissel; die Catharina Helena Meinecke für die Stadt Cleve, und die Carolina Spelsberg für die Gemeinde Uedem, im Kreise Cleve.

Digitized by Google

Amtsblatt
der
Regierung zu Düsseldorf.

Nr. 78. Düsseldorf, Freitag, den 18. Dezember 1835.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

(Nr. 485.) Agentur des ꝛc. Amberger in Goch. I. S. II. Nr. 12968.

Der Privatmann Daniel Wilhelm Amberger zu Goch ist von dem Haupt-Agenten der Leipziger Feuer-Versicherungs-Gesellschaft, Carl Vogts hieselbst, zum Unter-Agenten der gedachten Gesellschaft ernannt worden.

Düsseldorf, den 4. Dezember 1835.

(Nr. 486.) Steckbrief gegen den Musketier Joseph Ulessen aus Kempen. I. S. IV. Nr. 5116.

Der unten signalisirte Musketier Joseph Ulessen aus Kempen, Regierungs-Bezirk Düsseldorf, ist am 4. d. M. von dem 2. Bataillon des Königl. 17. Infanterie-Regiments aus der Garnison Wesel, entwichen.

Sämmtliche Civil- und Militär-Behörden werden ersucht, auf denselben strenge wachen, ihn ihm Betretungs-Falle verhaften und wohlverwahrt an das Commando des 2. Bataillons in Wesel abliefern zu lassen.

Düsseldorf, den 9. Dezember 1835.

Signalement.

Alter 21 Jahre 4 Monate; Religion katholisch; Gewerbe Schneider; Größe 5 Fuß 4 Zoll; Haare schwarz; Stirn bedeckt; Augenbraunen schwarz; Augen grau; Nase stumpf; Mund gewöhnlich; Zähne gut und weiß; Bart schwarz; Kinn klein und rund; Gesichtsbildung rund; Gesichtsfarbe blühend gesund; Statur stark untersetzt.

Besondere Kennzeichen: keine.

Bekleidung: eine dunkelblaue Mütze mit rothem Rand und Vorstoß ohne Schirm, eine schwarztuchene Halsbinde, eine dunkelblaue Dienstjacke mit gelben messingenen Knöpfen und rothen Kragenpatten, so wie mit blauen Achselklappen worauf die Nummer 17., ein Paar graue Tuchhosen mit rothem Vorstoß, ein Paar Schuhe.

(Nr. 487.) Die festgestellten Martinipreise zur Berechnung der Domanial-Frucht- und Natural-Prästationen betr. II. S. IV. Nr. 5571.

Die, zur Redimirung der domanialen Frucht- und Natural-Gefälle für das Jahr 1835., festgestellten Martini-Durchschnitts-Marktpreise werden in dem nachstehenden Verzeichnisse zur Kunde gebracht.

Düsseldorf, den 4. Dezember 1835.

Digitized by Google

Verzeichniß der, zur Redimirung der domanialen Frucht- und Natural-Präſtationen,

Martini Durchſchnitts-Markt-Preiſe für das Jahr 1835.

Bezeichnung der Früchte, Naturalien, Victualien u. ſ. w.	Düſſeldorf.			Mettmann			Opladen.			Solingen.			Lennep.			Elberfeld.			Ratingen.			Eſſen.			Recklinghauſen.			Dinslaken.		
	Rtlr.	Sg	Pf	Rtlr.	Sg	Pf	Rtlr.	Sg	Pf	Rtlr.	Sg	Pf	Rtlr.	Sg	Pf	Rtlr.	Sg	Pf	Rtlr	Sg	Pf	Rtlr.	Sg	Pf	Rtlr.	Sg	Pf	Rtlr.	Sg	Pf
1 Scheffel Weitzen	1	17	7	1	19	9	1	13	—	1	24	—	1	29	—	1	22	8	1	16	11	1	15	—	—	—	—	1	15	—
1 „ klar. Roggen	1	5	—	1	5	5	1	6	—	1	12	—	1	13	6	1	11	4	1	4	6	1	3	4	1	2	—	1	2	6
1 „ leicht. „	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—
1 „ Gerſte . . .	1	2	—	1	2	—	1	—	—	1	5	5	1	—	—	1	4	5	1	—	7	1	2	—	—	28	6	1	—	—
1 „ ſchw. Hafer	—	22	6	—	23	—	—	20	6	—	26	2	—	29	6	—	24	4	—	20	6	—	24	—	—	21	6	—	22	6
1 „ leicht. „	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	16	—	—	20	—
1 „ Mangkorn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	28	8	—	26	—	—	20	—
1 „ Buchweitzen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	5	—	—	—	—	1	2	6
1 „ Erbſen . .	—	—	—	1	27	2	1	20	6	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	17	10	2	—	—	—	—	—	1	15	—
1 „ Wicken . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1 „ Pferdebohnen . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1 „ Malz . . .	1	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	27	11	—	24	—	—	—	—	—	—	—
1 „ Oelſaamen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	4	—	—	—	—	—	—	—	—
1 fettes Schwein à 150 bis 200 ℔	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	11	15	—	—	—	—	—	—	—
1 fettes Schwein unter u. bis 100 ℔	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	3	25	—	4	15	—	6	15	—
1 überjähriges Pachtſchwein	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	12	—	—	—	—	—	—	—
1 Spannferkel	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	7	—	—	—	—	—	—	—
1 Kalb	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	5	—	—	—	—	—	—	—
1 Hammel . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	5	—	—	—	—	—	10	—
1 Schaaf . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1 Lamm	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	6	8	—	—	—	—	—	—
1 ℔ Rindfleiſch	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	—	—	—	—	—	1	8
1 ℔ Hammelfleiſch . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	4	—	—	—	—	—	—
1 ℔ Schweinefleiſch . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
100 ℔ dito . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	7	20	—	—	—	—	—	—	—
Eine Gans . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	7	—	—	11	—	—	8	6
„ Ente . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Ein Huhn . . .	—	8	—	—	4	6	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	4	6	—	3	—	—	3	3	—	3	6
„ Kapaun .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
„ ℔ Salm oder Fiſche . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
„ Aal	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	3	—	—	—	—	—	—	—
„ Häring . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—
„ Ey	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	3
100 Eyer . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	3	4	—	25	—	—	—	—
Ein Eyerkäſe .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	3	6	—	—	—	—	—	—
Ein Kanne Butter	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	15	—	—	—	—	—	—	—

Digitized by Google

festgestellten Martini-Durchschnitts-Marktpreise im Regierungs-Bezirke Düsseldorf für das Jahr 1835.

in den vormaligen Rentei- oder Cantons-Orten.

Duisburg.			Wesel.			Rees.			Cleve.			Goch.			Geldern.			Rheinberg für Meurs.			Xanten.			Kempen.			Crefeld.			Neuß.			Wevelinghoven.		
Rtlr.	Sg	Pf.	Rtlr.	Sg	Pf	Rtlr.	Sg	Pf	Rtlr.	Sg	Pf	Rtlr.	Sg	Pf	Rtlr.	Sg	Pf	Rtlr.	Sg	Pf	Rtlr.	Sg	Pf	Rtlr.	Sg	Pf	Rtlr.	Sg	Pf	Rtlr.	Sg	Pf	Rtlr.	Sg	Pf
1	15	—	1	13	3	1	12	1	1	18	1	1	18	7	1	16	2	1	12	3	1	13	1	1	15	—	1	16	—	1	15	7	1	13	1
1	5	—	1	1	9	1	3	10	1	4	1	1	2	6	1	1	5	1	4	2	1	2	—	1	—	9	1	4	—	1	3	—	1	—	6
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1	2	6	—	28	10	1	—	3	1	1	1	—	29	5	1	1	1	—	29	9	—	29	1	1	4	6	1	—	—	1	—	—	—	27	6
—	25	—	—	23	1	—	22	6	—	21	7	—	21	3	—	21	8	—	21	10	—	21	7	—	22	—	—	21	6	—	20	6	—	19	—
—	20	—	—	17	4	—	16	11	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1	2	6	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1	8	—	1	8	7	1	13	3	—	—	—	—	—	—	1	3	11	1	6	4	1	7	4	1	4	6	1	6	—	1	7	—	1	4	6
1	15	—	1	24	9	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	21	11	1	25	9	—	—	—	1	25	—	1	18	—	1	20	—	1	17	6
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	3	—	—	—	—	—	—	—	1	18	—	1	10	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	1	9	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	4	1	1	4	10	6	—	—	—	3	13	10	4	14	—	4	15	—	4	12	6
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	6	15	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	25	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	5	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	10	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	5	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	4	—	—	—	—	—	—	—	—	6	10	—	6	—	—	4	—	—	3	—	—	5	6	—	6	—	—	7	—	—	6	—	—	4	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	8	—	—	5	—	—	—	—	—	10	—	—	15	—	—	10	—	—	7	11
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	3	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	29	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—

Digitized by Google

Martini-Durchschnitts-Markt-Preise für das Jahr 1835

Bezeichnung der Früchte, Naturalien, Victualien u. s. w.	Düsseldorf.			Mettmann.			Opladen.			Solingen.			Lennep.			Elberfeld.			Ratingen.			Essen.			Recklinghausen.			Dinslacken.		
	Rtlr.	Sg	Pf	Rtlr.	Sg	Pf	Rtlr.	Sg	Pf	Rtlr.	Sg	Pf	Rtlr.	Sg	Pf	Rtlr.	Sg	Pf	Rtlr.	Sg	Pf	Rtlr.	Sg	Pf	Rtlr.	Sg	Pf	Rtlr.	Sg	Pf
1 ℔ Butter . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	6	—	—	—	—	—	—	—
1 ℔ Weitzenbrot	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	10	—	—	—	—	—	—
1 ℔ Roggenbrot	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	5	—	—	—	—	—	—
1 ℔ Pfeffer . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	7	—	—	—	—	—	7	—
1 ℔ Ingwer .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	6	—	—	—	—	—	6	6
1 ℔ Zimmet .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	15	—	—	—	—	—	—	—
1 ℔ Zucker . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	8	—	—	—	—	—	—	—
1 ℔ Korinthen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	6	—	—	—	—	—	—	—
1 ℔ Rosinen .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	4	—	—	—	—	—	—	—
1 ℔ Reis . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	3	—	—	—	—	—	—	—
1 ℔ Muskatnägel	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	15	—	—	—	—	—	—	—
1 ℔ Muskatnüsse	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	15	—	—	—	—	—	—	—
1 ℔ Muskatblumen . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	15	—	—	—	—	—	—	—
1 Kanne Honig	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	9	—	—	—	—	—	—	—
1 Scheffel Salz	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	15	—	—	—	—	—	—	—
1 Maaß Oel .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	10	11	—	10	11	—	—	12	—	—	—	—	—	9	6
1 Maaß Wein	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	5	—	—	—	—	—	—	—
1 Ahm Bier .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	4	—	—	—	—	—	—	—	—
1 Kanne Bier .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	4	—	—	—	—	—	—
1 ℔ Wachs . .	—	—	—	—	11	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	14	6	—	9	—	—	—	10	—	—	—	—	—	10	—
1 ℔ Flachs . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	5	—	—	—	7	—	—	—
1 Stein Flachs à 5 ℔ . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1 Karren Brandholz	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	23	—	—	—	—	—	—	—
1 Fuder Holz .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	20	—	—	—	—	—	—	—
1 Sack Holzkohlen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	8	—	—	—	—	—	—	—
1 Scheffel Kohlen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	4	—	—	—	—	—	—
1 Fuder Heu .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	4	—	—	—	—	—	—	—	—
100 ℔ Heu . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	18	9	—	—	16	—	—	—	—	—	—	—
100 ℔ Stroh .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	12	6	—	—	—	—	—	—
100 Gebund Stroh . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	8	10	—	—	—	—	—	—	—
1 Bündel Stroh	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
100 Schoben Dachstroh .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	8	—	—	—	—	—	—	—
1 Beesen . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1 Spanndienst in der Nähe .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	26	11	—	—	—	—	20	—
1 Spanndienst in der Ferne .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	8	5	—	—	—	—	—	—
1 Handdienst oder Mattag . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	5	9	—	—	—	—	—	—

Digitized by Google

in den vormaligen Rentei- oder Cantons-Orten.

Duisburg.			Wesel.			Rees.			Cleve.			Goch.			Geldern.			Rheinberg für Meurs.			Xanten.			Kempen.			Crefeld.			Neuß.			Wevelinghoven.		
Rtlr.	Sg	Pf	Rtlr.	Sg	Pf	Rtlr	Sg	Pf	Rtlr.	Sg	Pf	Rtlr.	Sg	Pf	Rtlr.	Sg	Pf	Rtlr.	Sg	Pf	Rtlr.	Sg	Pf	Rtlr	Sg	Pf	Rtlr.	Sg	Pf	Rtlr.	Sg	Pf	Rtlr.	Sg	Pf
																						5	6												

(Nr. 488.) Die Wiederaufgreifung des Kreissekretairs Fischer betr. i. S. II. Nr. 13138.

Daß der aus Liegnitz entwichene Kreissekretair Fischer in Brandenburg aufgegriffen, verhaftet und bereits an das Königl. Inquisitoriat in Liegnitz abgeliefert worden ist, wird mit Bezug auf die Bekanntmachung in Nr. 72. des diesjährigen Amtsblattes hierdurch zur öffentlichen Kunde gebracht.

Düsseldorf, den 10. Dezember 1835.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

(Bekanntmachung.)

Der Justizkommissar Butz zu Emmerich ist zufolge Bestallung des Herrn Justizministers Excellenz zugleich zum Notar im Bezirke des hiesigen Ober-Landes-Gerichts ernannt worden. Hamm, den 1. Dezember 1835.

Königl. Ober-Landes-Gericht: von Scheibler.

(Bekanntmachung.)

Die Nachweisung der im Jahre 1834. auf sämmtlichen Berg- und Hüttenwerken, auch Salinen und Hauptsteinbrüchen unseres Verwaltungsbereiches statt gefundenen Förderung und Produktion, deren Geldwerth, Ausbeute und Zubuße, Zahl der im Betriebe gestandenen Zechen, auch Hütten- und Hammerwerke, so wie der darauf angefahrenen Arbeiter, wird nachstehend zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Bonn, den 14. November 1835.

Königl. Preuß. Oberbergamt für die Niederrheinischen Provinzen.

Zahl der im Betriebe gestandenen Zechen	Zahl der Hütten- und Hammerwerke.	Förderung und Produktion.	Zahl der beschäftigt gewesenen Arbeiter.	Geldwerth der Förderung und Produktion. Thlr.	Sgr.	Pf.
		I. Metallische Werke.				
671	251	1) Stahl- und Eisenwerke	8702	4230581	1	4
82	54	2) Silber-, Blei- und Kupferwerke . . .	1638	437283	26	3
8	11	3) Galmei-, Zink- und Messingwerke . .	358	370170	16	3
13	—	4) Kobaltwerke	115	11220	13	1
7	—	5) Spießglanz- und Braunsteinwerke . .	86	9397	12	1
30	—	II. Steinkohlenwerke	3987	887952	1	11
92	—	III. Braunkohlenwerke	970	95133	11	2
—	5	IV. Salinen	214	209197	1	11
1	12	V. Alaun- und Vitriolwerke . . .	328	105466	—	2
415	—	VI. Hauptsteinbrüche	2038	158902	10	3
1319	333	Summa	18436	6515304	4	5

Digitized by Google

Die Ausbeute und gezahlte Zubuße hat bei den pro 1834. in Umgang gewesenen landesherrlichen und gewerkschaftlichen Bergwerken einschließlich der landesherrlichen Hüttenwerke, (ohne Hinzurechnung der Bergwerke in den standesherrlichen Gebieten, so wie der sämmtlichen Privat-Hütten- und Hammerwerke, Salinen auch Hauptsteinbrüche) betragen:

		Ausbeute. Thlr.	Sgr.	Pf.	Zubuße. Thlr.	Sgr.	Pf.
A.	bei den landesherrlichen Werken	184816	14	—	200	—	—
B.	bei den gewerkschaftlichen Werken:						
	a. im Bergamtsbezirk Siegen	32724	24	7	54386	23	10
	b. „ „ „ Düren	212387	18	9	74451	18	7
	c. „ „ „ Saarbrücken . . .	28153	4	9	4957	5	11
	Summa	458082	2	1	133295	18	4
	davon ab die Zubuße mit	133295	18	4			
	bleibt Ausbeute	324786	13	9			

(Zeugenverhör.)

Durch Urtheil des Königl Landgerichts zu Köln vom 18. v. M. ist über die Abwesenheit des Johann Adam Peter Schmitz aus Obercassel ein Zeugenverhör angeordnet worden. Köln, den 11. Dezember 1835. Der General-Prokurator: Biergans.

Sicherheits-Polizei.

(Diebstahl zu Düsseldorf.)

Am 26. November c. wurden aus einem hiesigen Gasthofe fünf silberne Eßlöffel entwendet, wovon drei am Stiele I. E., mit dem Stempel des Silberarbeiters Tönnissen und den Buchstaben I. T., die beiden andern blos mit dem Stempel des ꝛc. Tönnissen und den Buchstaben I. T. bezeichnet sind; — sodann wurde ferner hierselbst am 1ten dieses Monats ein brauner tuchener Ueberrock mit zwei Reihen seidenen Knöpfen im Werthe von zwölf Thalern entwendet.

Ich bringe diese Diebstähle mit dem Ersuchen zur öffentlichen Kenntniß mir alles dasjenige mitzutheilen, wodurch die Thäter oder die gestohlenen Gegenstände ermittelt werden könnten.

Düsseldorf, den 5. Dezember 1835. Für den Ober-Prokurator.
Der Erste Prokurator: Schnaase.

(Steckbrief gegen den Blaufärber Karl Joseph Senkel aus Wermelskirchen.)

Der unten näher signalisirte Blaufärber Karl Joseph Senkel, hat sich der gegen ihn eingeleiteten gerichtlichen Untersuchung wegen Diebstahls und Prellerei durch die Flucht entzogen. Demnach ersuche ich sämmtliche Polizeibehörden, auf denselben zu achten, und im Betretungsfalle ihn mir vorführen zu lassen.

Elberfeld, den 4. Dezember 1835. Der Ober-Prokurator: Wingender.

Signalement.

Namen: Karl Joseph Senkel, Alter 27 Jahre; Größe 5 Fuß 7 Zoll; Haare blond;

Digitized by Google

Stirne bedeckt; Augenbraunen blond, Augen blau, Nase spitz, rund, Mund mittel, Zähne gut, Kinn rund, Bart blond, Gesichtsform länglich, Gesichtsfarbe gesund, Statur schlank, Geburtsort Wermelskirchen, Kreis Lennep, ohne festen Wohnort, Gewerbe Blaufärber, Sprache bergisch, Religion katholisch.

(Steckbrief gegen den Ackerknecht Heinrich Hübbers aus Well.)

Der hier unten näher signalisirte, schon einmal wegen mehrer qualifizirten Diebstähle bestrafte Ackerknecht Heinrich Hübbers, gebürtig aus Well und zuletzt bei dem Ackerer Terhöven zu Wissen im Dienste, ist dringend verdächtig, in der Nacht vom 24. auf den 25. November c. aus dem Hause seines Dienstherrn seinen Mitknechten die ebenfalls unten bezeichneten Gegenstände entwendet zu haben.

Nunmehr ist er flüchtig und indem ich vor dem Ankauf dieser Sachen warne, ersuche ich Jeden, der über den Verbleib derselben oder des Hübbers Kenntniß erhalten möchte, solche seiner nächsten Orts-Obrigkeit oder mir sogleich mitzutheilen. Die Herrn Polizei-Offizianten ersuche ich aber, den ꝛc. Hübbers, wenn er möchte betroffen werden können, zu verhaften und mir vorführen zu lassen.

Cleve, den 5. Dezember 1835. Der Ober-Prokurator: Bessel.

Signalement.

Alter 21 Jahre; Größe 5 Fuß 4 Zoll; Haare schwarzbraun; Stirn etwas rund; Augenbraunen braun; Nase lang und spitz; Bart ohne; Mund ordinair; Kinn lang; Gesicht lang. Besondere Zeichen: etwas pockennarbig und hat auf einem Arme Adam und Eva, dazwischen einen Baum mit einer Schlange eingeätzt, auch seinen Namen H. Hübbers mit schwarz, und auf dem andern Arme denselben mit schwarz und roth bezeichnet.

Verzeichniß der gestohlenen Sachen.

1) eine blau tuchene Jacke; 2) eine zweite blau tuchene Jacke mit Knöpfen, die mit blauem Tuch überzogen sind; 3) eine dritte blau tuchene Jacke mit schwarz hörnernen Knöpfen auf denen ein Jäger, ein Hund und ein Hirsch abgebildet ist; 4) eine blau tuchene lange Hose; 5) eine blau manchesterne lange Hose; 6) ein rothes Halstuch mit Blumen; 7) ein roth und weiß karrirtes Taschentuch; 8) ein abgetragener blauer Kittel; 9) ein Paar Fingerhandschuhe von Sayette; 10) ein kleines deutsches Gebetbuch in braunem Einband mit dem Druckorte Düsseldorf; 11) ein Rosenkranz von rothen Glas-Perlen; 12) eine silberne, zweigehäusige, etwas dicke, kleine englische Uhr mit weißem Zifferblatt und geringelten Zeigern, die sich hinten aufdrehen läßt, nebst einer stählernen Kette und platten kupfernen Schlüssel.

Personal-Chronik.

Der Schulamts-Candidat Ludwig Werners ist an die Stelle des nach Serm berufenen Kapfer, zum Lehrer an der katholischen Elementarschule zu Gruiten provisorisch ernannt worden.

Die ledige Philippine Sieper ist als Hebamme für die Gemeinden Haffen, Mehr und Mehrhoog adprobirt worden.

Digitized by Google

Amtsblatt
der
Regierung zu Düsseldorf.

Nr. 79. Düsseldorf, Dienstag, den 22. Dezember 1835.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

(Nr. 489.) Bekanntmachung. I. S. III. Nr. 5130.

Die hohe Ministerialbehörde hat dem Kaufmanne und Fabrikanten Herrn Platzhoff zu Elberfeld vier aus England bezogene Maschinen zum Mouliniren der Seide, unter der Bedingung und mit der Verpflichtung als Geschenk bewilligt, daß er dieselbe durch Elementar-Kraft in Betrieb setze, und demnach von ihrer Einrichtung solche Fabrikanten und Mechaniker des Inlandes, die er persönlich kennt, oder welche ihm von der landräthlichen Behörde als legitimirt zugewiesen werden, durch Anschauung Kenntniß nehmen lasse. Wir bringen dieses mit dem Bemerken zur öffentlichen Kunde, daß die 4 Maschinen mit höherer Genehmigung und derselben Bedingung vorläufig bei dem Kaufmanne Herrn J. P. Hendrichs zu Elberfeld aufgestellt sind.

Düsseldorf, den 11. Dezember 1835.

(Nr. 490.) Agentur des rc. vom Kohten zu Wevelinghoven. I. S. II. Nr. 13235.

Der Kaufmanns-Gehülfe Friedrich Wilhelm vom Kohten zu Wevelinghoven, ist von dem Haupt-Agenten der Leipziger Feuer-Versicherungs-Gesellschaft, Carl Vogts hieselbst, zum Unter-Agenten der gedachten Gesellschaft ernannt worden.

Düsseldorf, den 9. Dezember 1835.

(Nr. 491.) Agentur des rc. Franken zu Kempen. I. S. II. Nr. 13149.

Der Theodor Gisbert Franken zu Kempen ist von dem Haupt-Agenten der Leipziger Feuer-Versicherungs-Gesellschaft, Carl Vogts hieselbst, zum Agenten der gedachten Gesellschaft für den Kreis Kempen ernannt worden.

Düsseldorf, den 9. Dezember 1835.

(Nr. 492.) Agentur des rc. Büschgens zu Viersen. I. S. II. Nr. 13142.

Der Gustav Büschgens zu Viersen ist von der Direction der Aachener- und Münchener Feuer-Versicherungs-Gesellschaft zum Agenten der gedachten Gesellschaft ernannt worden. Düsseldorf, den 9. Dezember 1835.

(Nr. 493.) Agentur des rc. Schlagen zu Dahlen. I. S. II. Nr. 13143.

Der Bernard Schlagen zu Dahlen ist von der Direktion der Aachner- und Münchner-Feuer-Versicherungs-Gesellschaft zum Agenten der gedachten Gesellschaft ernannt worden.

Düsseldorf, den 9. Dezember 1835.

Digitized by Google

(Nr. 494.) Bauhandwerker betr. l. S. III. Nr. 5237.

Dem Maurer-Gesellen Joh. Heinrich Hoffmann zu Emmerich ist das Qualifikations-Attest zum selbstständigen Gewerbsbetriebe als Maurermeister ertheilt worden.

Düsseldorf, den 7. Dezember 1835.

(Nr. 495.) Bauhandwerker betr. l. S. III. Nr. 5060.

Dem Heinrich Clerk aus Wesel ist nach vorgängiger Prüfung das Qualifikations-Attest zum selbstständigen Gewerbsbetriebe als Maurer und Zimmermeister ertheilt worden.

Düsseldorf, den 7. Dezember 1835.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

(Bekanntmachung.)

Des Königs Majestät haben mittelst Allerhöchster Kabinetsordre vom 5. September d. J. die Bildung eines Fonds zur Unterstützung hülfsbedürftiger Kinder verstorbener Justizbeamten aus freiwilligen Beiträgen der Parteien zu genehmigen geruhet, dessen Verwaltung für den Geschäftsbezirks unsers Collegii dem hiesigen Pupillen-Collegio von dem Herrn Justiz-Minister übertragen worden ist. Mit Bezugnahme auf die diesfällige den Gerichten unsers Departements vom 3. v. M zugefertigte Ministerial-Instruktion vom 14. September d. J. wird das näher ergangene Justiz-Ministerial-Rescript vom 18. v. M. nachstehend zur öffentlichen Kenntniß gebracht und den sämmtlichen Gerichtsbehörden diese Angelegenheit zur gewissenhaften Beförderung hiermit nochmals empfohlen.

Dem Königlichen Oberlandesgericht wird auf den Bericht vom 3. d. M. hierdurch Folgendes eröffnet:

Die Circulat-Verfügung vom 14. September d. J. hat ausdrücklich den Zweck, eine allgemeinere Theilnahme für die einer Unterstützung bedürftigen Kinder verstorbener Justiz-Offizianten zu bewirken.

Den Landes-Justiz-Kollegien ist dazu die Veranlassung an die Hand gegeben worden, indem ihnen zur Bildung eines Fonds dazu die freiwilligen Beiträge, welche bei Subhastationen, Handlungen freiwilliger Gerichtsbarkeit oder anderen Gelegenheiten aufkommen, überlassen worden sind. Daß bisher diese Gelegenheiten versäumt worden sind, die Wohlthätigkeit der Interessenten für diesen gemeinnützigen Zweck in Anspruch zu nehmen, enthält keinen Grund, die Gerichte auch ferner von ihrer Verpflichtung, die Parteien darauf aufmerksam zu machen, zu dispensiren. Es ist nicht abzusehen, warum in jener Provinz eine Aufforderung zur Mildthätigkeit in jedem einzelnen Falle weniger Anklang finden sollte, als dieß in andern Provinzen der Fall ist, namentlich in Schlesien, wo Niemand einen Kauf über ein Rittergut schließt, keine Subhastation erfolgt, kein wohlhabender Pflegbefohlene nach erlangter Volljährigkeit sein Vermögen in Empfang nimmt, ohne eine verhältnißmäßige Summe von einigen bis zu 100 Rthlr. und darüber, der Justiz-Offizianten Wittwen-Kasse oder den Pupillen-Armen-Fonds zuzuwenden, was Alles actenmäßig verhandelt wird.

Der Justiz-Minister kann mithin keine Zusicherung ertheilen, auch für die folgenden Jahre bedürftige Kinder später verstorbener Justiz-Offizianten aus der allgemeinen Justiz-Offizianten-Wittwen-Kasse zu unterstützen.

Dem Königl. Oberlandesgerichte kann daher nur nochmals diese Angelegenheit zur gewissenhaften Beförderung empfohlen werden. Es muß demselben daran liegen, sich den Fond,

den es für Kinder verstorbener Justiz-Offizianten in Anspruch nimmt, selbst zu schaffen. Der diesfallsigen Mühwaltung kann sich aber kein Gericht entziehen, worauf das Kollegium zu wachen hat.

Berlin, den 18. November 1835.

Der Justiz-Minister.
(gez.) Mühler.

Hamm, den 2. Dezember 1835. Königl. Oberlandesgericht: v. Scheibler.

(Publicandum gegen den Kindermord und gegen die Verheimlichung der Schwangerschaft und Niederkunft.)

Die Preußischen Strafgesetze enthalten folgende Vorschriften zur Verhütung des Kindermordes:

1. Jede außer der Ehe geschwängerte Weibsperson, auch Ehefrauen, die von ihren Ehemännern entfernt leben, müssen ihre Schwangerschaft der Orts-Obrigkeit, oder ihren Eltern, Vormündern, Dienstherrschaften, einer Hebamme, einem Geburtshelfer oder einer ehrbaren Frau anzeigen, und sich nach ihrer Anweisung achten.

2. Die Niederkunft darf nicht heimlich geschehen, sondern mit gehörigem Beistand.

3. Ist dabei nur eine Frau gegenwärtig, so muß das Kind sofort vorgezeigt werden, es mag todt oder lebendig sein.

4. Vorsätzliche Tödtung des Kindes ziehet die Todesstrafe nach sich, verliert es durch unvorsichtige Behandlung das Leben, so tritt Zuchthausstrafe von mehrjähriger bis lebenswieriger Dauer ein.

5. Aber auch schon diejenige Weibsperson, welche Schwangerschaft und Geburt verheimlicht, hat, wenn das Kind verunglückt ist, mehrjährige Zuchthausstrafe zu gewärtigen, sollte sie sonst auch nichts gethan haben, wodurch der Tod des Kindes veranlaßt worden.

6. Vernachlässigen der Schwängerer, die Eltern, Vormünder oder Dienstherrschaften ihre Pflichten, so sind sie strafbar und verantwortlich.

Berlin, den 11. Januar 1817.

Der Justiz-Minister:
v. Kircheisen.

Vorstehendes Publikandum wird sämmtlichen Einwohnern des hiesigen Gerichts-Bezirks zur Nachricht und Achtung bekannt gemacht.

Hamm, den 5. Dezember 1835.

Senat für Straffachen des Königlichen Ober-Landes-Gerichts: Wever.

(Bekanntmachung.)

Der Notariats-Candidat Eduard Gottfried Schmölder ist mittelst Bestallungs-Urkunde des Herrn Justiz-Ministers Excellenz vom 6. November 1835. zum Notar für den Friedensgerichtsbereich Velbert mit Anweisung seines Wohnsitzes zu Langenberg ernannt, und in der Audienz des hiesigen Landgerichts vom 2. dieses Monats in Eid und Pflicht genommen worden, welches nach Vorschrift des Art. 11. der Notariats-Ordnung vom 25. April 1822. bekannt gemacht wird.

Elberfeld, den 12. Dezember 1835. Der Ober-Prokurator: Wingender.

Digitized by Google

(Den vermißtrn Knaben Heinrich Leygraaf betr.)

Am 25. v. M. ist der unten näher bezeichnete 17jährige Knabe Heinrich Leygraaf von seinem älterlichen Hause in der Frasselt bei Cranenburg weggegangen, um zu Cleve und in den benachbarten Dörfern Besen zu verkaufen, und seitdem zu seiner Familie nicht zurückgekehrt.

Besorgniß, daß dem Knaben ein Unglück zugestoßen sein möchte, veranlaßt daher diese Bekanntmachung, und wird Jeder, der über das Schicksal des Heinrich Leygraaf Aufklärung ertheilen kann, ersucht, solche seiner nächsten Obrigkeit oder mir zukommen zu lassen.

Cleve, den 9. Dezember 1835. Der Ober-Prokurator: Bessel.

Signalement des Knaben.

Alter 17 Jahre; Größe für sein Alter ziemlich groß; Haare braun; Stirn rund; Augenbraunen braun; Augen blau; Nase und Mund mittelmäßig; Kinn spitz; Gesicht oval; Gesichtsfarbe gesund; Statur schlank.

Bekleidung: eine blau tuchene Mütze mit rothem Bande; Ueberrock von blauem Kasimir; blau leinener Kittel; Hose von blauem Bombasin; blau wollene Strümpfe; hohe Schuhe.

Sicherheits-Polizei.

(Diebstahl zu Düsseldorf)

Am 8. dieses Monats wurden hierselbst entwendet:

1) zehn silberne Eßlöffel mit glattem Stiele auf welchen am untern Ende die Buchstaben C. H. eingravirt, und oben am Stiele mit dem Zeichen des Silberschmiedes I. W. 13. versehen sind; 2) ein silberner Gemüselöffel, ungefähr 6 Loth schwer, und gezeichnet wie die Eßlöffel.

Wer über diesen Diebstahl oder den gegenwärtigen Besitzer der gestohlenen Löffel Auskunft geben kann, wolle diese mir oder der nächsten Polizeibehörde mittheilen.

Düsseldorf, den 11. Dezember 1835. Für den Ober-Prokurator.

Der Erste Prokurator: Schnaase.

(Steckbrief gegen den Heinrich Rödder aus Poppelsdorf.)

Der unten signalisirte wegen eines in Königswinter begangenen Diebstahls verhaftet gewesene, und auf dem Transporte hierher am 23ten September d. J. entsprungene Heinrich Rödder aus Poppelsdorf hat bisher noch nicht wieder zur Haft gebracht werden können. Ich ersuche daher alle betreffenden Behörden, auf denselben ein wachsames Auge zu haben, ihn im Betretungsfalle zu verhaften, und mir vorführen zu lassen.

Bonn, den 12. Dezember 1835. Der Königl. Prokurator: Eversmann.

Signalement.

Alter 18 Jahre, Größe 5 Fuß 3 Zoll, Profession Schreinergeselle, Haare braun, Stirn bedeckt, Augenbraunen braun, Augen braun, Nase spitz, Mund ordinair, Zähne gut, Kinn spitz, Gesichtsbildung rund, Gestalt gesetzt, Sprache deutsch.

Personal-Chronik.

Die Ehefrau Anna Gertrud Claſſen geborne Fels, ist als Hebamme zu Willich approbirt worden.

Digitized by Google

Amtsblatt
der
Regierung zu Düsseldorf.

Nr. 80. Düsseldorf, Donnerstag, den 24. Dezember 1835.

(Nr. 496.) Gesetz-Sammlung, 26tes Stück.

Das 26te Stück der Gesetz-Sammlung ist erschienen und enthält unter:

Nr. 1673. Allerhöchste Kabinetsorder vom 28sten Oktober 1835., den Verkehr der Gerichte mit der Königlichen Bank betreffend.

Nr. 1674. Allerhöchste Kabinetsorder vom 5ten November 1835., wonach der §. 1. des Gesetzes vom 14. April 1824. auch auf diejenigen Personen, welche, ohne das Schiffer- oder Fuhrmannsgewerbe zu treiben, Transporte für Lohn übernehmen und Veruntreuungen u. s. w. daran sich schuldig machen, angewendet werden soll.

Nr. 1675. Allerhöchste Kabinetsorder vom 8ten November 1835., wodurch die von einer Gesellschaft Antwerpener Kaufleute unternommene Renten-Ausspielung in Absicht des Verbots der Theilnahme und der Strafen für ein Spiel in einer fremden Lotterie erklärt ist, und die betreffenden Ministerien in künftigen Fällen derselben Art zu ähnlichen Verboten autorisirt werden.

Nr. 1676. Allerhöchste Kabinetsorder vom 17ten November 1835., betreffend die Kriminal-Gerichtsbarkeit der Gerichtskommissionen bei den Untergerichten.

Nr. 1677. Allerhöchste Kabinetsorder vom 21sten November 1835., die Amtsverschwiegenheit der öffentlichen Beamten betreffend.

(Nr. 497.) Bekanntmachung. I. S. III. Nr. 5504.

Nach nunmehr vollendeter Einrichtung der Zollverwaltung im Großherzogthum Baden wird auf den Grund des Staats-Vertrages vom 12. Mai d. J. (Gesetzsammlung Seite 145. u. f.) vom 1. Januar k. J. der freie Verkehr mit dem eben genannten Bundesstaat nach Maaßgabe der Art. 6 — 11. des abgeschlossenen Vertrags in seinem ganzen Umfange eintreten; und es kommen daher von jenem Tage an die in der Bekanntmachung vom 7. Oktober d. J. enthaltenen Bestimmungen, nach welchen der zollfreie Uebergang einiger Waaren-Artikel aus den Königl. Preuß. Landen nach dem Großherzogthum Baden noch ausgesetzt oder an die Beibringung von Ursprungs-Zeugnissen geknüpft war, außer Wirksamkeit.

Die Ausgleichungs-Abgaben, welche nach Art. 11. des Vertrags vom 12. Mai d. J. nur von nachfolgend verzeichneten Großherzoglich-Badenschen Erzeugnissen zu entrichten sind, betragen:

vom Branntwein für die Preußische Ohm von 120 Quart bei einer Alkoholstärke von 50 % nach Tralles	5	Rthlr.	— Sgr.
vom Taback (Blätter und Fabrikate) für den Zentner	—	„	20 „
vom Traubenmost für den Zentner	—	„	20 „
vom Wein für den Zentner	—	„	25 „

Digitized by Google

Ausgleichungs-Abgaben für diese oder andere Preußische Erzeugnisse beim Uebergange nach dem Großherzogthum Baden treten nicht ein.

Berlin, den 9. Dezember 1835.

Finanz-Ministerium.
Gr. v. Alvensleben.

(Nr. 498.) Bekanntmachung. I S. 1. Nr. 5362.

Auf den Grund der mit der Herzogl. Nassauischen Regierung fortgesetzten Verhandlungen über den Anschluß der Herzoglichen Lande an den Zollverein, und nach Maaßgabe der für diesen Zweck von Seiten der Herzogl. Regierung durch die schon im Monate August d. J. erfolgte Einführung einer dem Vereins-Zolltarif in allen wesentlichen Punkten entsprechenden provisorischen Zollrolle getroffenen Vorbereitungen, ist mit der gedachten Regierung die weitere Vereinbarung dahin getroffen, daß diejenigen Beschränkungen des gegenseitigen Verkehrs, welche nach der Bekanntmachung vom 27. August d. J. in Bezug auf die vom zollfreien Uebergange ausgeschlossenen, ingleichen wegen der nur gegen obrigkeitlich beglaubigte Ursprungs-Zeugnisse frei bleibenden Gegenstände angeordnet sind, vom 1. Januar k. J. ab wegfallen sollen, mithin von ebengedachtem Zeitpunkt ab der gegenseitig abgabenfreie Verkehr zwischen den Königl. Preußischen und Herzogl. Nassauischen Landen, mit alleiniger Ausnahme des Kochsalzes, der Spielkarten und der einer Ausgleichungs-Abgabe unterliegenden Gegenstände eintreten wird.

Es bleibt daher vom 1. Januar ab nur die Einfuhr des Salzes und der Spielkarten aus dem Herzogthum Nassau nach den Königl. Preußischen Landen unter den gesetzlich angedroheten Strafen verboten, so wie umgekehrt auch die Einfuhr beider ebengenannten Artikel aus den Königl. Preußischen Landen nach dem Herzogthum Nassau untersagt ist.

Die Ausgleichungssteuer ist beim Uebergange aus dem Herzogthum Nassau nach den Königl. Preußischen Landen von folgenden Gegenständen zu entrichten:

vom Bier mit 7 Sgr. 6 Pf. vom Centner;
vom Branntwein mit 5 Rthlr. für die Ohm zu 120 Quart bei 50 % Alkoholstärke nach Tralles;
von Tabacksblättern und Tabacksfabrikaten mit 20 Sgr. vom Centner;
vom Traubenmost mit 20 Sgr.
vom Wein mit 25 Sgr. } für den Centner.

Die der Ausgleichungs Steuer unterliegenden Gegenstände dürfen, vorbehaltlich der hierüber zu gewärtigenden weitern Bekanntmachung, nur auf denjenigen Straßen aus dem Herzogl. Nassauischen in das Königl. Preußische Gebiet übergehen, an welchen sich Preußische Hauptzollämter oder Nebenzollämter 1ter Klasse befinden, bei welchen letzteren die Anmeldung und Versteuerung der fraglichen Gegenstände erfolgen muß.

Eine Ausgleichungssteuer von diesen oder andern Gegenständen beim Uebergange aus den Königl. Preußischen Landen nach dem Herzogthum Nassau, findet nicht Statt.

Bei dem Transporte derjenigen Waaren, welche nach der Verordnung vom 19. November 1824. der Transport-Controle im Binnenlande unterliegen, sind die Vorschriften jener Verordnung auch für dergleichen aus dem Herzogl. Nassauischen in das Königl. Preußische Land übergehende Waaren zu beachten.

Die Transporte von solchen ausländischen Waaren, auf welchen noch ein Zollanspruch haftet, bleiben beim Eingang aus den Nassauischen Landen und beim Ausgange dahin an die

Einhaltung der bisherigen Zollstraßen und an die Meldung bei den kompetenten Zollstellen gebunden, welche letztere wegen der zollamtlichen Behandlung dieser Waaren von Seiten der Königl. Provinzial-Steuer-Direktionen zu Köln und zu Münster mit der erforderlichen Instruktion werden versehen werden.

Berlin, den 20. Dezember 1835.

Finanz-Ministerium.
Gr. v. Alvensleben.

(Bekanntmachung)

Mit Bezugnahme auf die Bekanntmachung des Königl. Finanz-Ministerii vom 20. d. M. den Verkehr mit dem Herzogthum Nassau vom 1. Januar k. J. ab, betreffend, wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß nach der Verordnung des Herzoglich Nassauischen Staats-Ministerii vom 18. d. M. diejenigen Frachtbriefe, welche, zufolge der, hinsichts der Waaren-Controle im Innern getroffenen vorläufigen Anordnungen, über die aus dem Herzogthum nach dem Vereinsgebiet übergehenden controllpflichtigen Waaren (baumwollene Stuhlwaaren und baumwollene mit Seide oder Wolle gemischte Zeuge und Taback in Mengen von mehr als einem halben Centner, Kaffee und Zucker von einem viertel Centner, Wein und Branntwein in Quantitäten von mehr als einer halben Ohm) auszustellen, und von den Herzoglichen Stadt- und Oberschultheißen und Recepturstellen unter Beidrückung des Dienstsiegels zu visiren sind, bei dem Eintritt in das angrenzende Vereinsgebiet der betreffenden Zollstelle vorgezeiget werden sollen.

Die diesseitigen an der Grenze gelegenen Zoll-Aemter werden die ihnen solchergestalt zu präsentirenden Frachtbriefe mit ihrem Visa ihrerseits versehen.

Köln, den 22. Dezember 1835.

Der Geheime Ober-Finanz-Rath und Provinzial-Steuer-Direktor.
v. Schütz.

(Assisen zu Düsseldorf)

Königl. Rheinischer Appellations-Gerichtshof.

Die Eröffnung der gewöhnlichen Assisen in dem Bezirke des Königl. Landgerichtes zu Düsseldorf für das 1. Quartal des Jahres achtzehnhundert sechs und dreißig wird hiermit auf Montag den 22. Februar desselben Jahres festgestellt, und der Herr Geheime Justiz- und Appellations-Gerichtsrath Schmitz zum Präsidenten derselben ernannt.

Gegenwärtige Verordnung soll auf Betreiben des Herrn General-Prokurators in der gesetzlichen Form bekannt gemacht werden.

Gegeben am Appellations-Gerichtshofe zu Köln, den 11. Dezember 1835.

Der Erste Präsident des Königl. Rheinischen Appellations-Gerichtshofes:
(unterz.) Schwarz.
Für gleichlautende Ausfertigung, der Ober-Sekretair: J. Themer.

(Assisen zu Elberfeld.)

Königl. Rheinischer Appellations-Gerichtshof.

Die Eröffnung der gewöhnlichen Assisen in dem Bezirke des Königl. Landgerichtes zu Elberfeld für das 1. Quartal des Jahres achtzehnhundert sechs und dreißig wird hiermit auf Montag den 25. Januar desselben Jahres festgestellt, und der Herr Appellations-Gerichts-Rath Dahm zum Präsidenten derselben ernannt.

Digitized by Google

Gegenwärtige Verordnung soll auf Betreiben des Herrn General-Prokurators in der gesetzlichen Form bekannt gemacht werden.

Gegeben am Appellations-Gerichtshofe zu Köln, den 11. Dezember 1835.

Der Erste Präsident des Königl. Rheinischen Appellations-Gerichtshofes:

(unterz.) Schwarz.

Für gleichlautende Ausfertigung, der Ober-Sekretair: J. Themer.

Sicherheits-Polizei.

(Diebstahl.)

In der Nacht vom 25. auf den 26. vorigen Monats wurden von dem Hofe eines vor hiesiger Stadt gelegenen Hauses die nachbezeichneten Gegenstände entwendet:

1) zwei Betttücher roth gezeichnet C. L. 12.; 2) zwei dito roth gezeichnet W. C. S. 12.; 3) ein dito roth gezeichnet W. S. T. 6.; 4) ein dito roth gezeichnet W. S. 4.; 5) zwei Kinderhemdchen roth gezeichnet B. S. 6.; 6) ein Frauenhemd roth gezeichnet H. L. 6.; 7) ein Mannshemd roth gezeichnet W. S. T. 12.; 8) ein Tischtuch von Gebild roth gezeichnet C. L. 4. und 9) ein Frauenhemd ohne Zeichen.

Sollte Jemand über den Dieb oder den gegenwärtigen Besitzer der vorbezeichneten Gegenstände Auskunft geben können, so wird um die desfallsige Mittheilung an mich oder die nächste Polizeibehörde ersucht.

Düsseldorf, den 16. Dezember 1835. Der Ober-Prokurator: v. Ammon.

(Diebstahl zu Wynen.)

Bei dem Ackersmann Theodor Albers zu Wynen bei Marienbaum sind, unter mehrfachen Einbrüchen, in der Nacht auf den 11. d. M. die folgenden Gegenstände gestohlen worden:

1) ein goldener 8eckiger Ring mit einer Platte und den Zeichen I. B. A. A.; 2) ein goldenes Landwehr-Kreuz, an einer Seite mit einem rothen und an der andern Seite mit einem blauen Steinchen eingefaßt; 3) ein Paar goldene Ohrgehänge; 4) ein silberner Ohrring; 5) zwei seidene Halstücher, einer schwarz, der andere bunt; 6) ein Stück feine weiße Leinewand, circa 26 Ellen enthaltend; 7) zwei braune fast ganz neue Manns-Ueberröcke, einer mit hörnernen, der andere mit übersponnenen Knöpfen, und 8) ein Paar lange schwarz tuchene Hosen. Die Polizeibehörden so wie Jedermann werden ersucht, auf diese Gegenstände aufmerksam zu sein, dieselben, nebst ihrem Inhaber, im Betretungsfalle anzuhalten, sowie damit der gerichtlichen Polizei zur weiteren Verfolgung der Spuren die Veranlassung zu geben.

Cleve, den 16. Dezember 1835. Der Ober-Prokurator: Bessel.

(Straßenraub.)

Am 7. d. M. am hellen Tage, Nachmittags, ist auf dem Wege von Düsseldorf nach St. Thönis (zwischen Stock und St. Thoenis) der eine Kiepe tragende Maurerhandlanger Johann Adolph Schlösser aus St. Thönis von zwei Kerlen angefallen, zur Erde geworfen und seines aus roth und weiß gewürfelten Siamoisen verfertigten Geldbeutelchens, in welchem sich 4 Rthlr. 20 Sgr. in $\frac{1}{5}$ und $\frac{1}{12}$ Stücken befanden, gewaltsam beraubt worden.

Der eine der beiden Räuber, etwa 5 Fuß groß, 30 bis 40 Jahr alt, stark und rasch, trug auf seinem kohlschwarzen Haare eine blautuchene Mütze und war mit fahl blauem Kittel bekleidet, dieser besonders daran kennbar, daß sich auf einer Seite ein dunkler Lappen befand.

Der andere etwas größere Räuber hatte blondes Haar, keine Kopfbedeckung und trug einen guten Kittel.

Jedermann, der über diese Thäter einen Aufschluß zu geben weiß, wird ersucht, davon der nächsten Polizeibehörde alsbald Mittheilung zu machen.

Cleve, den 18. Dezember 1835. Der Ober-Prokurator: Bessel.

Digitized by Google

Amtsblatt
der
Regierung zu Düsseldorf.

Nr. 81. Düsseldorf, Dienstag, den 29. Dezember 1835.

(Nr. 499.) Bekanntmachung.

Unter Bezugnahme auf meine Bekanntmachung vom 26. August l. J., den Abschluß der Rechnung über die zum Besten der Nothleidenden in Ostpreußen und Litthauen eingegangenen milden Beiträgen betreffend, bringe ich nachstehend die von dem zu Königsberg bestandenen Verein veröffentlichte Mittheilung über die Verwendung der gespendeten Gaben, mit dem erneuerten Ausdruck des innigsten und wärmsten Dankes zur allgemeinen Kenntniß.

Große Noth gelindert und viele Thränen des Kummers getrocknet zu haben möge allen freudig mildthätigen Gebern, eine Segen bringende Erinnerung bleiben.

Düsseldorf, den 19. Dezember 1835.

Der Regierungs-Präsident.
(gez.) Stolberg.

Sechszehn Tausend Vierhundert Ein und Neunzig Thaler 10 Sgr. 9 Pf. ist der Gesammtbetrag derjenigen milden Gaben, die dem unterzeichneten Vereine, in Folge des unterm 16. März d. J. an alle werkthätigen Menschenfreunde durch die Zeitungen gerichteten Aufrufs durch die geneigte Vermittelung hoher Königl. Behörden, verehrungswürdiger Geistlichen und hochachtbarer Privaten, zugegangen ist, um auf dem von uns angekündigten Wege zur Milderung und Abhülfe des Nothstandes verwendet zu werden, in welchen die vorjährige Mißerndte eine große Zahl kleiner Bauerwirthe, und die sehr große Menge der von der Hände Arbeit lebenden Bewohner der Regierungsbezirke Ostpreußen und Litthauen, verwickelt hatte. — Die nachfolgende Nachweisung giebt die einzelnen uns zugeflossenen Summen und deren Quellen an, indem sie die edlen Geber zugleich unterrichtet, welchen Gebrauch der Verein von den ihm anvertrauten Gaben gemacht hat. — Der Inhalt des Einnahmenachweises beglaubigt die Theilnahme aller Provinzen des gemeinsamen Vaterlandes, in denen die eigene Noth nicht hinderlich gewesen, für die ferne Noth zu wirken. Die reichsten Gaben spendete der verehrungswürdige Gemeinsinn unserer thatkräftigen Mitbürger der Rhein-Provinzen, und unter ihnen hat die Wohlthätigkeitsliebe der Bewohner des Regierungsbezirks Düsseldorf alle Erwartungen übertroffen. — Es war, zufolge der öffentlichen Zusage vom 16. März d. J., die Aufgabe des Vereins, die empfangenen Gaben den einzelnen Hülfsvereinen in der Provinz, nach dem Maaßstabe des motivirten Bedürfnisses, zu überweisen. Dieser Aufgabe gemäß hat der Verein sich angelegen sein lassen, die ihm zugegangenen Anträge der verschiedenen Kreis- und Ortsvereine früher oder später in dem Maaße zu befriedigen, als die empfangenen Mittel dazu in den Stand setzten; indem zugleich die von einzelnen Mitgliedern des Vereins in den bedrängtesten Kreisen der Provinz persönlich gesammelten Erfahrungen und Nachrichten benutzt wurden, die Vorträge der Spezialvereine zu würdigen. — Auf diese Weise sind allmählig die Ausgaben gemacht worden, welche der jetzt vorgelegte Nachweis zusammengestellt hat. — Die von uns mit Fonds versehenen Kreis- und Ortsvereine haben die bewilligten Summen den

Nothleidenden ihrer Bezirke und zwar den arbeitsfähigen brodlosen Leuten im Wege der Arbeitsvermittelung, den arbeitsunfähigen Greisen, Wittwen und Kindern durch unmittelbare Verabreichung angekaufter Nahrungsmittel, und endlich den von dem vorjährigen Mißwachs betroffenen kleinen Ackerwirthen und sogenannten Eigenkäthnern durch eine nach den besondern Umständen entweder ganz oder theilweise unentgeldliche Ueberweisung von Saatgetreide und Saatkartoffeln, zugehen lassen, und uns von der Verwendungsweise unterrichtet. — Nach den uns vorliegenden Berichten der einzelnen Vereine und Kreisbehörden sind die milden Gaben zwar nicht allenthalben zeitig, und in der ersten Zeit der Noth nicht reichlich genug eingetroffen, um die Folgen des Genusses ungesunder Haselnußblüten, Birkenknospen und Leinsaatkapseln gänzlich abzuwenden; die segensreichen Gaben der zahlreichen Freunde der Nothleidenden waren aber reichlich und wirksam genug, um unter Zusammenwirkung mit den übrigen gleichzeitig gangbar gewesenen Hülfsmaaßregeln zu verhindern, daß ein Bewohner der bedrängten Kreise wirklich Hungers gestorben ist, und zu vermitteln, daß eine große Menge der an Entkräftung Erkrankten wieder genesen und gestärkt worden, und daß die Aecker der Verarmten bestellt werden konnten, welche ohne solche Hülfe wüste liegen bleiben mußten. — So viel an uns war, haben wir nicht versäumt, die uns anvertrauten Gaben nach bestem Wissen und Gewissen zu verwenden, und heute stellen wir den hochverehrten Gebern in allen Provinzen die ganze Fülle des Dankes und der Segenswünsche getreulich zu, die dem Vereine von den Gepflegten für alle Helfer in der Noth zugeflossen — jedem nach dem Maße der Herzensgüte, und Fröhlichkeit, mit welcher er spendete.

Königsberg, den 14. November 1835.

Der Verein zur Abhülfe des Nothstandes in der Provinz Ostpreußen und Litthauen.
v. Fabeck, Oberst. Hartung, Stadtrath. Krause, Reg.-Rath. Landmann, Geh. Ober-Finanzrath. B. Lorck, Kaufmann. Gr. v Luckner, Stadtrath. Reissert, Hofrath. Richter, Geh. Kommerzienrath. Schindelmeisser, Kaufmann.

Uebersicht von den bei dem Vereine zur Abhülfe des Nothstandes in Ostpreußen und Litthauen eingegangenen milden Beiträgen und den daraus geleisteten Zahlungen.

An milden Beiträgen sind eingegangen: 1) Durch die Vossische Zeitungs-Expedition in Berlin 794 Rthlr. 14 Sgr. 8 Pf. 2) Durch die Haude- und Spenersche Zeitungs-Expedition in Berlin 1161 Rthlr. 18 Sgr. 3) Erlös aus dem Verkauf eines von dem Herrn Professor Krüger in Berlin dem Vereine gewidmeten Steinabdrucks 221 Rthlr. 25 Sgr. 4) Durch den Herrn Pfarrer Grison in Potsdam 188 Rthlr. 12 Sgr. 5) Durch den Herrn Polizeidirektor Flesche daselbst 45 Rthlr. 17 Sgr. 6 Pf. 6) Durch die Hartungsche Zeitungs-Expedition als die Gesammtsumme der in den hiesigen Zeitungsblättern bereits speciell bekannt gemachten Beiträge, welche entweder von hochverehrten Chefs hiesiger und auswärtiger Dikasterien, oder von edelherzigen Privaten unmittelbar der Expedition zugestellt worden, 4039 Rthlr. 23 Sgr. 3 Pf. — Aus den Rhein-Provinzen: 7) Durch den Regierungs-Präsidenten Herrn Grafen v. Arnim zu Aachen 244 Rthlr. 28 Sgr. 8 Pf. (incl. 40 Rtlr. Gold). 8) Durch den Regierungs-Präsidenten Herrn Ruppenthal in Köln incl. des Erlöses für 2 weiße gestickte Kleider 325 Rthlr. 23 Sgr. 5 Pf. 9) Durch den Regierungs-Präsidenten Herrn Grafen v. Stolberg-Wernigerode in Düsseldorf incl. des Erlöses für einen goldenen Ring 5090 Rthlr. 28 Sgr. 8 Pf. 10) Durch die Königl. Regierung in Koblenz 1855 Rthlr. 22 Sgr. 6 Pf. 11) Durch den Regierungs-Präsidenten Herrn von Ladenberg in Trier 730 Rthlr. 17 Sgr. 2 Pf. — Aus der Provinz Sachsen: 12) Durch den Magistrat in Magdeburg 149 Rthlr. 20 Sgr. (incl. 30 Rthlr. Gold). 13)

Durch den Herrn Generalmajor v. Monsterberg 177 Rthlr. — Aus der Provinz Schlesien: 14) Durch den Herrn Rittmeister Zechlin in Bunzlau 12 Rthlr. 23 Sgr. 7 Pf. 15) Durch den Direktor des Königl. Waisenhauses in Bunzlau Herrn Kawerau 8 Rthlr. 10 Sgr. — Aus der Provinz Westphalen: 16) Durch den Regierungs-Präsidenten Herrn Richter in Minden 672 Rthlr. 22 Sgr. 1 Pf. (incl. 102 Rthlr. 15 Sgr. Gold). 17) Durch die Königl. Regierung in Münster 310 Rthlr. 18) Durch das Königl. Landrathsamt Dortmund 73 Rthlr. 19) Durch den Herrn Bauinspektor Reimann in Bielefeld 100 Rthlr. — 20) Von dem Militairgouvernement der Bundesfestung Luxemburg 160 Rthlr. 24 Sgr. 8 Pf. 21) Durch den Herrn Pfarrer Hanstein in Crossen 100 Rthlr. 22) Das Provenüe für eine nachträglich eingegangene Tasse mit 1 Rthlr. — Hiezu das Goldagio von 172 Rthlr. 15 Sgr. mit 23 Rthlr. 9 Sgr. 7 Pf. Summa der Gesammt-Einnahme: 16491 Rthlr. 10 Sgr. 9 Pf. — Außer vorstehenden baaren Geldbeträgen sind dem Unterstützungs-Verein 31 Stein Heede vom Herrn Kaufmann Th L. Schleswig und 50 Scheffel Kartoffeln vom Herrn Geh. Rath Schiffert in Barten eingeliefert.

Es sind ausgegeben: Provinz Ostpreußen. Kreis Allenstein: 1) an den Kreishülfsverein 1320 Thlr.; 2) an den Stadthülfsverein Allenstein 200 Thlr.; 3) an den Stadthülfsverein Wartenburg 100 Thlr. Kreis Braunsberg: an den Stadtverein in Mehlsack 100 Thlr. Kreis Fischhausen: an den städtischen Hülfsverein in Pillau 200 Thlr.; Kreis Friedland: 1) an den Stadtverein in Friedland 150 Thlr.; 2) an den Stadtverein in Domnau 150 Thlr.; 3) an den Stadtverein in Schippenbeil 100 Thlr. Kreis Gerdauen: an den Stadtverein in Nordenburg 100 Thlr. Kreis Heilsberg: an den Kreishülfsverein 300 Thlr. Kreis Königsberg: 535 Thlr. Kreis Labiau: 1) an den Kreishülfsverein 700 Thlr.; 2) an den Stadtverein 100 Thlr. Kreis Mohrungen: 1) an den Kreishülfsverein 200 Thlr.; 2) an den Stadtverein Mohrungen 100 Thlr.; 3) an das Rentamt Mohrungen 200 Thlr.; 4) an den Stadtverein in Saalfeld 100 Thlr.; 5) an den Stadtverein in Liebstadt 200 Thlr.; 6) an den Kirchspielspfarrer in Liebstadt 50 Thlr.; 7) an den Kirchspielspfarrer in Herzogswalde 25 Thlr.; Kreis Neidenburg und Ortelsburg: 1) an den Kreishülfsverein 2020 Thlr.; 2) an das Rentamt Ortelsburg: 150 Thlr.; 3) an das Rentamt Willenberg 150 Thlr.; 4) an den Magistrat in Soldau 50 Thlr.; 5) an den Magistrat in Passenheim 150 Thlr. Kreis Osterode: 1) an den Kreishülfsverein 1800 Thlr.; 2) an den Stadthülfsverein in Hohenstein 150 Thlr.; 3) an den Stadthülfsverein in Liebemühl 150 Thlr.; 4) an das Rentamt Osterode 300 Thlr. Kreis Pr. Eylau: an den Stadtverein in Landsberg 50 Thlr. Kreis Pr. Holland: 1) an den Pfarrer in Grünhagen 30 Thlr.; 2) an den Pfarrer in Schönberg 20 Thlr.; 3) an den Pfarrer in Mülhausen 50 Thlr. Kreis Rössel: 1) an den Stadthülfsverein in Bischofsburg 150 Thlr.; 2) an den Stadthülfsverein in Seeburg 200 Thlr.; 3) an das Domainenamt Seeburg 150 Thlr.; 4) an den Kirchspielspfarrer in Bischofsburg 60 Thlr. Kreis Wehlau: 1) an den Kreishülfsverein nebst 50 Scheffel Kartoffeln 300 Thlr.; 2) an den Stadthülfsverein in Allenburg 110 Thlr.; 3) an den Stadthülfsverein in Tapiau 50 Thlr. — Hiezu an den Herrn Regierungs- und Schulrath Dieckmann für die von demselben speziell nachgewiesenen Bedürfnisse 50 Thlr. — Summa: 11,070 Thlr. — Provinz Litthauen. Kreis Angerburg: an den Kreishülfsverein 200 Thlr. Kreis Darkehmen: an den Kreishülfsverein 20 Thlr. Kreis Goldap: an den Kreishülfsverein 800 Thlr. Kreis Heydekrug: an den Kreishülfsverein 550 Thlr. Kreis Insterburg: an den Frauenverein in Insterburg 100 Thlr. und 31 Stein Heede. Kreis Johannisburg: an den Kreishülfsverein 450 Thlr. Kreis Lötzen: an den

Kreishülfsverein 300 Thlr. Kreis Lyck: an den Kreishülfsverein 650 Thlr. Kreis Oletzko: an den Kreishülfsverein 900 Thlr. Kreis Ragnit: an den Kreishülfsverein 150 Thlr. Kreis Sensburg: an den Kreishülfsverein 700 Thlr. Kreis Tilsit: 1) an den Kreishülfsverein 400 Thlr.; 2) an den Stadtverein in Tilsit 50 Thlr.; 3) an den Kirchspielspfarrer in Kalningken 12 Thlr. Summa: 5282 Thlr. Hiezu die Provinz Ostpreußen mit 11,070 Thlr. An Unterstützungen sind überhaupt ausgezahlt 16,352 Thlr. Hiezu an Bestand (incl. der davon bereits bestrittenen extraordinären Ausgaben), über dessen Verwendung zu seiner Zeit Rechnung gelegt werden soll, 139 Thlr. 10 Sgr. 9 Pf. Summa der Ausgaben: 16,491 Thlr. 10 Sgr. 9 Pf. nebst 31 Stein Heede und 50 Scheffel Kartoffeln.

Balance. Die Einnahme beträgt 16,491 Thlr. 10 Sgr. 9 Pf.
Die Ausgabe beträgt 16,491 Thlr. 10 Sgr. 9 Pf.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

(Nr. 500.) Die Lungenseuche betr. I. S.-V. Nr. 7758.

In einigen Orten unseres Verwaltungs-Bezirks, namentlich der Kreise Kempen, Neuß, Elberfeld und Düsseldorf, ist unter dem Hornvieh die Lungenseuche ausgebrochen. Da diese Krankheit als ansteckend erkannt und für den Viehstand so gefährlich ist, so machen wir das Publikum hierauf aufmerksam, damit nach den bestehenden Vorschriften sogleich die Anzeige, wenn sich diese Krankheit zeigt oder ein Stück Vieh derselben nur verdächtig ist, bei Vermeidung der gesetzlichen Strafe, der Ortsbehörde zur Ausführung der vorgeschriebenen polizeilichen Vorsichts- und Abwehr-Maaßregeln gemacht werde. Es ist insbesondere nothwendig, daß sogleich aller Rindviehverkehr mit dem Orte, wo die Seuche ausgebrochen, untersagt, das erkrankte Vieh von dem gesunden getrennt, kein Rauhfutter oder Dünger aus einem solchen Orte verkauft, das kranke Vieh ausschließlich von besondern Wärtern gepflegt, und Aufseher zur Handhabung der festgesetzten Ordnung bestellt werden.

Die Sperre eines Ortes darf nicht eher aufgehoben werden, bis daß das Uebel gänzlich getilgt, die gehörige Reinigung vorgenommen und wir zur Aufhebung derselben unsere Genehmigung ertheilt haben.

Die strenge Aufsicht auf die herumziehenden Viehhändler wird, in Gemäßheit des Ministerial-Rescripts vom 14. Juni 1820. (Amtsblatt St 49. J. 1820.) unter den jetzigen Umständen, den Polizei-Behörden besonders eingeschärft, damit nicht dadurch, daß sie mit ihrem Rindvieh von Ort zu Ort ziehen, solches bald hier bald dort zur Fütterung unterbringen, und möglichst verhütet werde, daß durch sie die Viehseuche verbreitet und nicht auch dadurch das Uebel verschleppt werde, daß von Viehhändlern gerade da, wo die Lungenseuche ausgebrochen oder im Entstehen ist, Kühe ohne Gesundheits-Atteste wohlfeil erkauft und hierauf unter das andere Vieh gemengt und an andern Orten zusammen abgesetzt werden.

Die Viehbesitzer werden in den polizeilichen Veranstaltungen gegen eine weitere Ausbreitung einer verheerenden Krankheit, wie die Lungenseuche, den Werth und die Nothwendigkeit derselben, in ihrem eigenen Interesse, so wie unsere Sorge für die alsbaldige Unterdrückung dieses Uebels in seinem Entstehen erkennen, und sich die pünktliche Befolgung der gegebenen Vorschriften angelegen seyn lassen.

Sämmtliche Polizei-Behörden, so wie den Kreis-Thierärzten, machen wir, in Erwägung der Wichtigkeit des Gegenstandes für die Landwirthschaft und den Wohlstand, die genaueste und sorgsamste Beobachtung der gegen die Weiterverbreitung der Lungenseuche bestehenden Vorschriften zur Pflicht, und bringen zugleich die hier unten beigefügte Belehrung des Kö-

nigl. Ministeriums des Innern vom 3. Dezember 1815. über die Verhütung und Heilung der Lungenseuche zur allgemeinen Kenntniß, mit dem Bemerken, daß hinsichtlich der Strafbestimmungen, in den Kreisen Rees und Duisburg das im §. 24. dieser Belehrung bezogene Patent wegen Abwendung der Viehseuchen d. d. Berlin den 2. April 1803., in den übrigen Kreisen unsers Verwaltungs-Bezirks aber die Artikel 490, 459, 460 und 461. des französischen Strafgesetzbuches in Anwendung kommen.

Düsseldorf, den 7. Dezember 1835.

Belehrung
über die Verhütung und Heilung der Lungenseuche.

I. Abschnitt.
Verlauf und Erkennung der Seuche.

§. 1. Die Lungenseuche oder Lungenfäule ist eine nur unter dem Rindvieh vorkommende, gewöhnlich langwierige Lungenkrankheit.

§. 2. Die davon ergriffenen Thiere fangen an zu Husten, jedoch zuerst nur selten, gewöhnlich besonders des Morgens, wenn sie auf die Weide getrieben werden, oder sonst wenn sie sich stark bewegen, so daß ihre Krankheit von Unerfahrnen nicht erkannt wird, indem die Thiere übrigens gesund scheinen, fressen und wiederkäuen, und man höchstens auf einen bloßen Husten von Erkältung schließt.

§. 3. Allmählig, oft erst nach Wochen, ja mehreren Monaten hat die Krankheit so sehr zugenommen, daß sie fieberhaft wird und von Bedeutung scheint. Nun ist der Husten häufiger und stärker, das Athemholen merklich erschwert, der Puls klein und häufiger, die Freßlust und das Wiederkäuen haben mehr oder weniger abgenommen, auch wohl ganz aufgehört, die Thiere stehen traurig, ihre Haare sind gesträubt und ohne Glanz, sie schlagen mit den Flanken, legen sich selten, und dann, wenn die eine Lunge angegriffen ist, vorzüglich auf die kranke Seite, oder leiden beide, so legen sie sich gar nicht oder mitten auf die Brust. Die Milchkühe geben keine Milch.

§ 4. Nimmt die Krankheit einen guten Ausgang, so vermindern sich nach und nach alle diese übeln Zeichen, und das Thier kehrt allmählig zur Gesundheit zurück, indem der Husten seltener und geringer wird, Freßlust und Wiederkäuen sich aufs neue einstellen.

§. 5. Schreitet das Uebel hingegen zum Tode, so werden alle jene Zufälle stärker, das Athemholen wird immer ängstlicher und stöhnender, der Puls kleiner und schneller, eine stinkende Materie fließt aus der Nase und der Athem hat einen sehr widerlichen Geruch, der Koth geht dünn und stinkend ab, die Kräfte sinken immer mehr und endlich erstickt das Thier unter heftigem Röcheln.

§. 6. Bei dem Aufhauen der kranken oder gefallenen Thiere, findet man gewöhnlich die eine, seltener beide Lungen vergrößert und verhärtet, äußerlich mit gelbem Wasser und vielen fadigen, zelligen Wesen bedeckt, inwendig wie marmorirt, so daß die harte rothe oder braune Substanz von weißen oder gelblichen Streifen in allen Richtungen durchzogen ist; hier und da finden sich auch wohl zwischen dem festen Wesen Blasen voll eines klaren Wassers, — seltener Eitersäcke. Das Gewicht der kranken Lungen ist verschieden, doch übertrifft es die Schwere gesunder Lungen wohl sechs bis achtmal und darüber. Häufig ist der Herzbeutel mit einer großen Menge Wasser angefüllt; nicht selten ist auch eine völlige Brustwassersucht zugegen, so daß eine große Menge Wasser um die Lungen ergossen ist; andere male, und zwar häufiger ist blos ein zelliges, mit einer gelben speckigen oder gallertartigen Materie angefülltes Wesen, und zuweilen in einer ungeheuren Menge vorhanden.

Digitized by Google

Die krankhaften Erscheinungen, welche in andern Theilen des Körpers vorkommen können, sind als dieser Krankheit außerwesentlich und von andern Ursachen herrührend zu betrachten; denn sehr oft findet man beim Schlachten der an der Lungenseuche erkrankten Thiere alle Theile bis auf die Brusteingeweide gesund.

§. 7. Die eben angegebenen, aus der Besichtigung der geöffneten Thiere geschöpften Kennzeichen sind untrüglich, denn in keiner andern Krankheit des Rindviehs arten die Lungen auf die bemerkte Weise aus. Nach einer gewöhnlichen Lungenentzündung findet man die Lungen zwar so schwer, daß sie in einem Gefäß mit Wasser zu Boden sinken, allein das rührt, wie man sogleich wahrnimmt, von dem darin angehäuften Blut her; dabei fehlt auch jene feste, marmorirte Beschaffenheit der Lungen. Sterben die Thiere am Brand der Lungen nach einer Entzündung, so sind die Lungen ganz zusammengefallen, mürbe und faul, und nach einer Eiterung findet man sie zum Theil verzehrt und den Eiter darin angehäuft, ohne jene Härte und ohne das speckige Wesen.

§. 8 Wenn daher bei eingetretener Seuche unter dem Rindvieh Zweifel obwalten sollten, ob es die wahre Lungenseuche sey, so ist das sicherste Mittel zur Gewißheit zu gelangen, eins oder ein Paar der kranken Häupter tödten zu lassen, um die Beschaffenheit der Lungen zu untersuchen.

§. 9. Wäre ein mit der Lungenseuche behaftetes Thier zugleich von dem Milzbrand ergriffen, so könnte die Untersuchung des geschlachteten Viehes freilich nicht jene Zeichen allein darbieten, allein sie würden doch nicht fehlen, also immer jene Krankheit zugleich erkennen lassen.

§. 10 Doch auch in den lebenden Thieren läßt sich die Lungenseuche von unterrichteten Beobachtern bestimmt erkennen, wenn man sie nur von Anfang an beobachtet, und dadurch erkennt, daß bei den Thieren einer Heerde zuerst bloßer Husten statt fand, und oft selbst lange anhielt, ehe die Krankheit sich weiter auf die oben angegebene Art ausbildete.

§. 11. Auch im Anfang läßt sich mit großer Wahrscheinlichkeit auf die Lungenseuche schließen, wenn nämlich in nasser, kalter Jahreszeit, oder auf nasser Weide, oder bei schlechtem verdorbenem Futter mehrere Thiere einer Heerde zu Husten anfangen, und noch größer wird die Wahrscheinlichkeit, wenn die Lungenseuche schon in der Nachbarschaft herrscht.

§. 12. Die Erfahrung hat den Ungrund der Behauptung, daß die Lungenseuche nicht ansteckend sey, gezeigt. Sehr häufig ist sie auch nicht ansteckend, allein sie kann es allerdings werden. In diesem Fall entsteht ein weit schnellerer Verlauf der Krankheit bei dem angesteckten Vieh, und die Unterscheidung von andern heftigen Seuchen des Rindviehes wird natürlich schwerer.

§. 13. Es werden jedoch auch in diesem Fall durch die Dauer und den Verlauf der Krankheit gute Unterscheidungszeichen gegeben. Das Thier nämlich, von dem die Lungenseuche durch Ansteckung zuerst irgendwo ausgeht, war selbst schon lange krank gewesen, die Krankheit stieg nur langsam, und die Zeichen derselben bezogen sich auf das gestörte Athemholen; auch bei den fernerhin angesteckten Thieren ist dies der Fall. Die Freßlust und das Wiederkäuen hören nicht sobald bei ihnen auf, und die Ansteckung geht auch keineswegs den raschen Gang, wie bei der Rinderpest

§. 14. Der Milzbrand ist häufig eine in ihrem Verlaufe sehr kurze Krankheit, immer wenigstens von kürzerer Dauer als die Lungenseuche. Bei jenem ist auch gleich eine allgemeine Krankheit, die sich also nicht zuerst bloß auf das gestörte Athemholen bezieht, oder wenn auch zufällig die Lungen gleich bei dem Milzbrand angegriffen wären, so würden sich die Zeichen

Digitized by G

von heftiger Entzündung und von Brand der Lungen, und gewöhnlich mit großer Heftigkeit ergeben. Oft kommen auch noch bei dem Milzbrand die Beulen oder Karbunkeln hinzu, welche der Lungenseuche fremd sind. Wäre die Seuche unter dem Rindvieh durch Ansteckung verbreitet, so würde das auch noch ein Zeichen gegen die Vermuthung des Milzbrandes seyn; denn dieser ist unter dem Rindvieh selbst nicht ansteckend, obwohl er auf andere Thiere übergeht, und selbst dem Menschen gefährlich ist, welches beides nie von der Lungenseuche gilt.

II. Abschnitt.
Ursachen der Lungenseuche.

§. 15. Diese Seuche entsteht sehr leicht unter dem Rindvieh bei naßkalter Witterung, auf nasser Weide, nach feuchtem, schlammigen, verschimmelten Futter, und in diesem Fall selbst bei Stallfütterung.

§. 16. Daher zeigt sich die Lungenseuche vorzüglich im Herbst, denn wenn sie auch erst im Frühling entstanden scheint, so könnte man sich doch dabei irren, weil vielleicht nun die Thiere sich recht krank zeigen, die aber schon im Herbst den Grund zur Krankheit legten, und bei mehr Aufmerksamkeit schon damals als krank erkannt worden wären.

§. 17. Weil auch das schlechte Futter, die schlechte Weide, die naßkalte Witterung viele Thiere zugleich trifft, so werden oft ganze Heerden zugleich ein Opfer der Seuche.

§. 18. Einzeln widerstehen einige Häupter der Krankheit ganz oder lange, aber im Allgemeinen ist alles Rindvieh in jedem Alter gegen die Seuche sehr leicht empfänglich.

§. 19. Wird die Lungenseuche ansteckend, so kann sie die Thiere auf der besten Weide, oder im Stall bei dem besten Futter und in jeder Jahreszeit befallen.

III. Abschnitt.
Verhütung der Seuche.

§. 20. Aus den angeführten Ursachen der Seuche ergeben sich auch die Vorbauungsmittel gegen dieselbe.

§. 21. Gegen die ohne Ansteckung entstehende, am häufigsten vorkommende Lungenseuche sichert man sein Vieh am leichtesten, indem man trockene Weideplätze für dasselbe aussucht, es gegen die naßkalte Witterung möglichst schützt, vorzüglich aber durch Stallfütterung und damit verbundene Vermeidung des schlechten Futters.

§. 22. Lassen sich die feuchten Weideplätze nicht vermeiden, kann man die Thiere bei der naßkalten Witterung nicht gänzlich im Stall behalten, hat man kein gutes Futter gewonnen, so muß man auf andere Weise ihnen wieder zu Hülfe kommen. Dahin gehört:

1) daß man den Stall recht trocken und rein hält, und die Thiere möglichst lange darin läßt;
2) daß man sie fleißig striegelt oder bürstet, sollte dies auch nur mit Strohwischen geschehen können, und sie besonders, wenn sie von der Weide kalt und naß zurückkommen, abreibt und trocknet, und sie vor Zug im Stall schützet;
3) daß man das verschlammte Futter trocknet, und hernach durch Klopfen oder Dreschen von dem Schmutz reinigt;
4) daß man den Thieren zur Beförderung der Verdauung reichlich Salz auf das Futter giebt.

§. 23. Andere Vorbauungsmittel giebt es nicht, und wer die Beschwerden der angegebenen scheut und sich darin sorglos zeigt, wird ihnen vergebens Arzneimittel geben, ja falls diese reizend oder stärkend sind, sie vielleicht für die Seuche noch empfänglicher machen.

§. 24. Herrscht hingegen schon die Lungenseuche in der Nähe, und ist sie wohl gar an-

steckender Art, so müssen vor allem die im Patent und Instruktion wegen Abwendung der Viehseuchen ꝛc. d. d. den 2. April 1803. darüber vorgeschriebenen Polizeimaaßregeln befolgt, und die oben (§. 22.) angegebenen Vorbauungsmittel mit doppelter Sorgfalt angewandt werden.

§. 25. Ueberdies aber kann man den Thieren mit Nutzen ein Eiterband (§. 29) in die Wanne (den Triel) legen, und sehr kräftige Thiere zur Ader lassen. Ohne jene Vorbauungsmittel (§. 22.) aber schützt weder Eiterband noch Aderlaß.

IV. Abschnitt.

Heilung der erkrankten Thiere.

§. 26. Wenn diese Krankheit bei einem Thiere eben beginnt, so ist die größte Hoffnung zur Heilung; je länger man aber mit der Behandlung zögert, um so weniger Erfolg verspricht sie, und in dem höchsten Grade der Krankheit (§. 5.) ist keine Rettung zu erwarten.

§. 27. Die erkrankten Thiere werden von den gesunden getrennt, in einem reinen trockenen Stall gebracht, worin sie vor Zugluft gesichert sind, erhalten weniges, aber gutes Futter, zum Saufen ein verschlagenes Wasser, oder einen Mehltrank.

§. 28. Sobald man die Krankheit an ihnen entdeckt, müssen sie zur Ader gelassen werden. Einem großen wohlgenährten Haupt können sechs bis acht Pfund Blut genommen werden, einem kleinern nach Verhältniß ein oder ein Paar Pfund Blut weniger. Spürt man nur wenige oder keine Besserung darnach, so wird nach Beschaffenheit der Umstände ein größerer oder kleinerer Aderlaß ein oder ein Paar mal wiederholt. Ein Zeichen, daß er gefruchtet hat, giebt das geringere Fieber und das leichtere Athemholen.

§. 29. Unmittelbar nach geschehenem Aderlaß zieht man den Thieren ein Eiterband durch die Wanne (oder den Triel, wie sie auch genannt wird). Hierbei verfährt man auf folgende Weise:

Mit einer großen Packnadel (oder eigene Haarseilnadel) zieht man ein festes leinenes fingerbreites Band, worauf man ein oder zwei Stück schwarze Nieswurz genäht hat, durch die Wanne, so daß die Stelle mit der Nieswurz darin und drei bis vier Finger tief unter der Haut bleibt. Man nimmt dann die Nadel heraus, und macht vor dem Bande eine weite Schlinge, die an der Wanne los herabhängt. Wenn hierauf eine große Geschwulst in dieser entsteht, so zieht man die Schlinge weiter, so daß die Nieswurz zum Vorschein kommt, und nimmt diese weg, bestreicht das Band mit einer reizenden (z. B. Basilicum) Salbe oder mit Terpentin, und zieht das Band täglich herum, so daß eine neue frisch mit Salbe bestrichene Stelle in der Wanne liegt. Nach ein Paar Wochen nimmt man das Eiterband weg und läßt die Stelle zuheilen. Bemerkt man aber irgend, daß der Husten, wenn die Stelle zugeheilt ist, wieder stärker wird, so erneure man das Eiterband an der alten Stelle, oder setze eins neben dieselbe.

§. 30. Zugleich wird auch den Thieren mit Nutzen seitwärts an der Brust eine beliebige Salbe eingerieben werden, zu der man ein Paar Loth Pulver von spanischen Fliegen setzt; man reibt eine solche Salbe in eine Stelle von der Größe eines Hutkopfs ein, und fährt damit fort, so daß, wenn eine Stelle wund ist, man wieder eine andere wählt. Statt dessen kann man auch seitwärts an der Brust ein Eiterband ziehen. Die Dauer der Anwendung hängt von der Besserung ab, und man darf nicht zu früh damit aufhören, und hat man aufgehört, so muß man gleich wieder damit anfangen, wenn nach dem Aufhören eine Verschlimmerung eintritt.

§. 31. Innerlich werden den Thieren kühlende, abführende Mittel gegeben, vorzüglich ist hier der Salpeter zu empfehlen, wovon man täglich zwei bis dreimal ein Loth in Wasser

Digitized by Google

aufgelöst eingeben kann. Eben so kann man auch eine Mischung von ½ Loth Salpeter und ½ Loth Salmiak in Wasser auflösen und einschütten. Hiermit fährt man einige Tage fort, falls nicht Durchfall eintritt, wobei der Salpeter nicht weiter gegeben werden darf.

§. 32. Nachdem man mit dem Salpeter und Salmiak aufgehört hat, läßt man eine Zeitlang täglich eine oder zwei Handvoll Kochsalz mit dem Getränk geben.

§. 33. Wenn die angegebenen Mittel keinen offenen Leib machen, so läßt man Klystire von Haferschleim mit etwas Oel und Salz setzen, so daß täglich eine gelinde Oeffnung bewirkt wird.

§. 34. Wird das Vieh bei dieser Behandlung munterer, kehrt die Freßlust und das Wiederkäuen zurück, so hört man allmählich mit den angegebenen Mitteln auf, beobachtet jedoch die §. 29. und 30. empfohlenen Vorsicht. Man bewahre auch ja die genesenden Thiere vor Verkältung und schlechtem Futter.

§. 35. Bleibt bei dem Vieh, wie es gewöhnlich geschieht, noch ein kurzer Husten zurück, so kann man ein feingeriebenes Pulver von einem Loth Schwefel und eben so viel rohem Spießglanz mit dem Kochsalz Morgens und Abends auf das angefeuchtete Futter streuen, oder man läßt drei Loth Wolwerleiblumen (Flores Arnicae) mit einem Quart Bier etwas aufkochen, seihet es durch, und giebt davon dem Thiere die eine Hälfte Morgens, die andere Abends, und fährt damit einige Zeit fort.

§. 36. Genesene Stiere sind nicht mehr zur Zucht, genesene Ochsen nicht mehr zu starker Arbeit tauglich, und am besten ist es, sie nach der vorgeschriebenen Zeit zu mästen, und als Schlachtvieh zu benutzen. Mit Kühen ist dies häufig derselbe Fall, besonders wenn sie schon einen bedeutenden Grad zur Krankheit erlitten hatten.

Berlin, den 3. Dezember 1815.

Ministerium des Innern.
(gez.) Schuckmann.

(Nr. 501.) Patent-Ertheilung. I. S. III. Nr. 5519.

Dem Gutsbesitzer J. van Romyn zu Brünen ist ein Patent

wegen einer durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen, in ihrer ganzen Zusammensetzung für neu und eigenthümlich erachteten Verbindung mechanischer Vorrichtungen zur Speisung der Dampfkessel mit destillirtem Wasser, zu deren Sicherheit, und zur Condensation der Dämpfe bei Dampfmaschinen

auf fünf Jahre vom 16. Juni 1835. an gerechnet, und für den Umfang der Monarchie ertheilt worden, welches hiermit zur öffentlichen Kunde gebracht wird.

Düsseldorf, den 12. Dezember 1835.

(Nr. 502.) Patent-Ertheilung. I. S. III. Nr. 5536.

Dem Glockengießer und Spritzenfabrikanten Heinrich Christian Lange zu Frankfurt a. d. O. ist unterm 7. Dezember 1835. ein Patent:

wegen eines für neu und eigenthümlich befundenen Spritzen-Mundstücks,

auf sechs Jahre, von jenem Termin angerechnet, und für den Umfang der Monarchie ertheilt worden, welches hiermit zur öffentlichen Kunde gebracht wird.

Düsseldorf, den 19. Dezember 1835.

(Nr. 503) Agentur des Engelbert Hardt. I. S. II. Nr. 13322.

Der Kaufmann Engelbert Hardt, Engelbert Sohn zu Duisburg, ist von dem Haupt-

Digitized by Google

Agenten der Leipziger Feuer-Versicherungs-Gesellschaft, Carl Vogts hieselbst, zum Agenten der genannten Gesellschaft für den Kreis Duisburg ernannt worden.

Düsseldorf, den 16. Dezember 1835.

(Nr. 504.) Bauhandwerker betr. l. S. III. Nr. 5208.

Der Maurermeister Peter Karels zu Rath ist nachträglich in das Verzeichniß der zum selbstständigen Handwerksbetriebe berechtigten Bauhandwerker aufgenommen worden, welches hiedurch zur öffentlichen Kunde gebracht wird.

Düsseldorf, den 7. Dezember 1835.

(Nr. 505.) Bau-Handwerker. l. S. III. Nr. 5476.

Daß der Zimmermeister Wilhelm Stöckmann aus Wülfrath nachträglich in das Verzeichniß der zum selbstständigen Handwerksbetriebe berechtigten Bau-Handwerker eingetragen worden ist, wird hierdurch zur öffentlichen Kunde gebracht.

Düsseldorf, den 18. Dezember 1835.

(Nr. 506.) Steckbrief gegen den Christian Wintgens aus Elten. l. S. VI. Nr. 13651.

Der unten bezeichnete Häusling Christian Wintgens, welcher wegen zweckloſen Umhertreibens in der Arbeits-Anstalt zu Brauweiler in Verhaft gewesen, ist am 10. v. M. auf 10 Tage von dort beurlaubt worden, jedoch bis jetzt noch nicht zurückgekehrt.

Sämmtliche Civil- und Militair-Behörden werden ersucht, auf denselben Acht zu haben, ihn im Betretungsfalle zu verhaften und dorthin abliefern zu lassen.

Düsseldorf, den 21. Dezember 1835.

Signalement.

Geburtsort Elten; letzter Aufenthaltsort Spellen, Kreis Duisburg; Religion katholisch; Stand Tagelöhner; Alter 35 Jahre; Größe 5 Fuß 4 Zoll; Haare braun; Stirn rund; Augenbraunen braun; Augen braun; Nase dick; Mund mittel; Bart braun; Kinn rund; Gesicht oval; Sprache deutsch.

Besondere Kennzeichen: eine Schnittnarbe über dem Zeigenfinger der linken Hand.

(Nr. 507.) Zurückgenommener Steckbrief. l. S. II. Nr. 13360.

Da der mittelst Ausbruchs aus dem Arresthause zu Elberfeld entsprungene Daniel Schüddig wieder verhaftet worden ist, so wird der gegen ihn unter dem 30. Oktober c. (Amtsblatt Nr. 69. pag. 507.) erlassene Steckbrief zurückgenommen.

Düsseldorf, den 12. Dezember 1835.

Auszuleihende Stiftungs-Kapitalien.

328 Rthlr. 13 Sgr. 10 Pf. liegen in der katholischen Kirchen-Kasse zu Kaiserswerth zum Ausleihen bereit. Nähere Auskunft ertheilt der Kirchenvorstand daselbst.

Bei der Hospitals-Rentei zu Essen liegen 2000 Thlr. zum Ausleihen bereit. Nähere Auskunft ertheilt der Bürgermeister Pfeiffer und der Hospitals-Rentmeister Bohnstedt daselbst.

Digitized by Google

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

(Bekanntmachung.)

Da neuerdings einige Fälle vorgekommen sind, daß die Hülfsbeamten der gerichtlichen Polizei von der wider ein zum Kriegsdienste im stehenden Heere verpflichtetes Individuum eingeleiteten Untersuchung der betreffenden landräthlichen Behörde keine Anzeige erstattet haben, wodurch die Einstellung dieser Individuen erfolgt ist, ehe die erkannte Strafe vollstreckt worden war, so finde ich mich veranlaßt, die sämmtlichen Herrn Hülfsbeamten der gerichtlichen Polizei zur genauesten Befolgung meiner desfallsigen Bekanntmachung vom 17. März 1834. (Amtsblatt Nr. 23.) aufzufordern.

Düsseldorf, den 16. Dezember 1835. Der Ober-Prokurator: v. Ammon.

(Bekanntmachung.)

Der zehnjährige unten näher signalisirte Sohn des Maurers Friedrich Goethe hierselbst hatte sich am 1. Dezember d. J. am Ufer des Rheins in der Gegend des Bayen-Thurms aufgehalten und wird seitdem vermißt, so daß leicht möglich ist, daß derselbe im Rheine verunglückte.

Ich fordere Jeden der einige Auskunft über den Vermißten zu geben vermag auf, mir diese bald möglichst zu ertheilen.

Köln, den 17. Dezember 1835. Der Ober-Prokurator: v. Collenbach.

Signalement.

Alter 10 Jahre, Haare blond, Augen dunkelblau, Statur schlank.

Bekleidung: ein altes leinenes Hemd, dunkelblau wollene Hosen, roth kasimirne Weste mit dunkelgrauen Aermeln, ein schwarz und grauer Hosenträger, ein gestreiftes Halstuch, ein blauer Kittel mit weißen Krempen, violetten Strümpfen und Schnürstiefeln.

(Bekanntmachung.)

Nach Vorschrift des Art. 55. der Notariats-Ordnung vom 25. April 1822. bringe ich zur öffentlichen Kenntniß, daß die Urkunden der verstorbenen Notarien Dickmann und Brewer, und jene des nach Crefeld versetzten Notars Rappard definitiv dem Notar Otto zu Velbert übergeben worden sind.

Elberfeld, den 12. Dezember 1835. Der Ober-Prokurator: Wingender.

(Bekanntmachung.)

Auf Grund einer höhern Verfügung werden für die hiesige Königl. Artillerie-Werkstatt nachstehende Nutzhölzer sobald sie die bemerkten Maaße haben, und bei der Abnahme als brauchbar anerkannt, für die angegebenen Preise ohne weiteres gegen gleich baare Bezahlung angenommen.

a. Eichenes Holz.

296 große Speichen 3 Fuß lang $4\frac{1}{2}$ Zoll breit 4 Zoll Bork, 3 Zoll Kernseite stark per Stück 4 Sgr. 6 Pf.;

4929 mittlere dito 3 Fuß lang $3\frac{1}{2}$ Zoll breit $3\frac{1}{2}$ Zoll Bork, 2 Zoll Kernseite stark per Stück 3 Sgr. 6 Pf.

Digitized by Google

b. Elsen Holz.

1000 Fuß Rundholz, 10 Fuß lang und 9 Zoll im Stamm stark à Fuß 3 Sgr. 3 Pf.

Die Speichen müssen gerade von zähem jungen Holz und ohne Aeste sein, beim Spalten ist die schmale Seite gegen den Kern gekehrt. Sie werden mit der Borke geliefert, der Splint aber nicht mit gemessen.

Die elsenen Stangen müssen gerade ohne Aeste, Risse und wurmfrei sein. Werden mit der Borke die fleckweise ausgeschnitten geliefert.

Alle diejenigen, welche von den oben angegebenen Nutzhölzer, im Laufe dieses Winters bis spätestens den 1. Mai 1836. einzelne Stücke oder ganze Quantitäten, frei auf dem hiesigen Werkstatthofe abgeliefert, zu verkaufen Willens sind, werden hiermit aufgefordert, sich zu jeder Zeit an die unterzeichnete Verwaltung zu wenden.

Deutz, den 18. Dezember 1835.

Königl. Verwaltung der Haupt-Artillerie-Werkstatt.

Sicherheits-Polizei.

(Diebstahl zu Kaldenkirchen.)

In der Nacht auf den 17. d. M. sind bei dem Kleinhändler Johann Peter Terstappen zu Kaldenkirchen mittelst mehrfachen äußeren und inneren Einbruchs, übrigens mit Zurücklassung eines alten Stuhls, folgende Gegenstände gestohlen worden:

1) 4 oder 5 Stück seeländische Thaler; 2) 10 Stück von 1½ Gulden niederländisch; 3) 3 dito von 28 Stüber niederländisch; 4) 20 dito von 1 Gulden dito; 5) 100 bis 150 Stück à 25 Cents dito; 6) circa 7 Rthlr. Preuß. Crt. ad 2½ Sgr. Stücken; 7) 1 französischer Kronthaler; 8) ¼ brabänder Kronthaler, und 9) eine Brieftasche von schwarz gepreßtem Leder, worin ein Feuer-Versicherungsschein der Aachener Feuer-Versicherungs-Gesellschaft, und verschiedene Postscheine über versandte Gelder befindlich.

Jedermann wird ersucht, namentlich auf die unter 9. genannten Gegenstände zu achten, und möchten dieselben zum Vorschein kommen, dieselben mit ihrem Inhaber der nächsten Polizeibehörde zu überweisen, von der ich alsdann weiterer Benachrichtigung entgegensehe.

Cleve, den 20. Dezember 1835. Der Ober-Prokurator: Bessel.

Personal-Chronik.

Der Candidat Hermann Heinrich Roßhoff aus Barmen ist von der evangelischen Gemeinde zu Calcar zum Pfarrer an die Stelle des verstorbenen Pfarrers Klönne erwählt und als solcher landesherrlich bestätigt worden.

Der Schulamts-Candidat F. W. Schulte ist an die Stelle des Seminaristen Wagner zum zweiten Lehrer an der katholischen Knaben-Elementarschule zu Neuß provisorisch ernannt worden.

Der Schulamts-Candidat W. Timmerkamp ist zum Lehrer an der katholischen Elementarschule zu Lützenkirchen, an die Stelle des nach Refrath abgegangenen Lehrers Koers, ernannt worden.

Der Schulamts-Candidat Hermann Sieglerschmidt ist zum Lehrer an der Hülfsschule zu Hammesberg, Gemeinde Ronsdorf ernannt worden.

Digitized by Google

Amtsblatt
der
Regierung zu Düsseldorf.

Nr. 82. Düsseldorf, Donnerstag, den 31. Dezember 1835.

(Nr. 508.) Inhalt des 27. und 28. Stücks der Gesetz-Sammlung.

Das 27te Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter:

Nr. 1678. a. Bekanntmachung des Allerhöchst genehmigten und bestätigten Regulativs, die sanitäts-polizeilichen Vorschriften bei den am häufigsten vorkommenden ansteckenden Krankheiten enthaltend. Vom 28sten Oktober 1835.

Nr. 1678. b. Allerhöchste Kabinetsorder vom 8ten August 1835, womit das Regulativ über die sanitäts-polizeilichen Vorschriften bei den am häufigsten vorkommenden ansteckenden Krankheiten bestätigt wird.

Das 28te Stück enthält unter:

Nr. 1679. Allerhöchste Bekanntmachung des Beschlusses der Deutschen Bundesversammlung in deren 39sten Sitzung am 14ten November 1834., wegen der Deutschen Universitäten und anderer Lehr- und Erziehungsanstalten. Vom 5ten Dezember 1835.

Nr. 1680. Allerhöchste Kabinetsorder vom 5ten Dezember 1835., betreffend die Anwendbarkeit des fiskalischen Untersuchungsverfahrens bei den, den Beamten niedern Ranges in der Ausübung ihres Amts, zugefügten Beleidigungen.

Nr. 1681. Allerhöchste Kabinetsorder vom 5ten Dezember 1835., über die Anwendbarkeit der Allerhöchsten Order vom 4ten Juli 1832. auf Klagen der in letzterer gedachten Personen.

(Nr. 509.) Bekanntmachung, die Wahl der Landtags-Abgeordneten betr. l. S. l. Nr. 5470.

Nach dem §. 23. des Gesetzes vom 27. März 1824. scheiden die im Jahre 1829. für den rheinischen Provinzial-Landtag erwählten Abgeordneten und Stellvertreter aus, und sind daher zum Ersatz sowohl dieser, als auch derjenigen später gewählten Abgeordneten und Stellvertreter, welche aus anderen Gründen ausgeschieden, neue Wahlen nöthig, deren Abhaltung ich heute angeordnet habe.

Indem ich dieses hierdurch zur öffentlichen Kenntniß bringe, lade ich sämmtliche Wahl- und Stimmfähige der Provinz ein, sich zeitig mit den Beweisstücken ihrer Qualifikation zu versehen, und sich damit bei der Wahl, deren Ort und Tag näher bestimmt werden wird, einzufinden. Coblenz, den 24. Dezember 1835.

Der Ober-Präsident der Rheinprovinz.
Bodelschwingh.

Digitized by Google

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

(Nr. 510.) Die vierzehnjährigen Durchschnitts-Berechnungen der Martini-Marktpreise der Städte Neuß, Wesel, Essen und Mülheim am Rhein betr. l. S. l. Nr. 5311.

Mit Bezug auf die, in unserm diesjährigen Amtsblatte Stück 52. als Beilage abgedruckte, Bekanntmachung der Königl. General-Commission zu Münster vom 4. August c., die Ablösungs-Normalsätze betreffend, bringen wir hiedurch zur allgemeinen Kunde, daß die nach den §. §. 47. und 49. der Ablösungs-Ordnung ermittelten vierzehnjährigen Durchschnitte der Martini-Marktpreise für die vom 19. November d. J. (einschließlich) bis zum 18. November k. J. (einschließlich) in Antrag gebrachten Ablösungen von Getraiden-Abgaben und Zehnten für den Berliner Scheffel betragen.

A. Zu Neuß.

Weizen	. .	1	Thlr.	29	Sgr.	1 Pf.
Roggen	. .	1	—	17	—	1 —
Gerste	. .	1	—	6	—	4 —
Hafer	. .	„	—	23	—	11 —
Buchweizen	.	1	—	6	—	10 —

daher mit 3 Prozent Erhöhung (Ablösungs-Preise des Düsseldorfer Kreises) für den Berliner Scheffel

Weizen	. .	2	Thlr.	„	Sgr.	11 Pf.
Roggen	. .	1	—	18	—	6 —
Gerste	. .	1	—	7	—	5 —
Hafer	. .	„	—	24	—	8 —
Buchweizen	.	1	—	7	—	11 —

B. Zu Wesel.

Weizen	. .	2	Thlr.	„	Sgr.	„ Pf.
Roggen	. .	1	—	13	—	11 —
Gerste	. .	1	—	3	—	2 —
Hafer	. .	„	—	28	—	1 —
Buchweizen	.	1	—	5	—	8 —

(Ablösungs-Preise des Kreises Rees,) daher mit einem Rückschlage von 6 Prozent beim Weizen

$1\frac{1}{2}$	„	— Roggen
$3\frac{1}{2}$	„	— der Gerste
$4\frac{1}{2}$	„	— Hafer
7	„	— Buchweizen.

(Ablösungs-Preise der Bürgermeistereien Duisburg, Dinslaken, Hahlen, Götterswickerhamm, Holten und Ruhrort des Duisburger Kreises) für den Berliner Scheffel.

Weizen	. .	1	Thlr.	26	Sgr.	5 Pf.
Roggen	. .	1	—	13	—	3 —
Gerste	. .	1	—	2	—	„ —
Hafer	. .	„	—	22	—	1 —
Buchweizen	.	1	—	3	—	2 —

Digitized by Google

C. Zu Essen.

Weizen . .	1	Thlr.	28	Sgr.	10 Pf.
Roggen . .	1	—	15	—	3 —
Gerste . .	1	—	5	—	4 —
Hafer . .	„	—	22	—	8 —
Erbsen . .	1	—	29	—	4 —
Buchweizen .	1	—	9	—	2 —

(Ablösungs-Preise für die Bürgermeisterei Essen, Steele, Altenessen, Borbeck, Werden, Kettwig und Mülheim an der Ruhr.)

D. Zu Mülheim am Rhein.

Weizen . .	1	Thlr.	29	Sgr.	5 Pf.
Roggen . .	1	—	18	—	11 —
Gerste . .	1	—	6	—	3 —
Hafer . .	„	—	23	—	8 —
Buchweizen .	1	—	4	—	4 —

(Ablösungs-Preise des Solinger Kreises.)

Düsseldorf, den 19. Dezember 1835.

(Nr. 511.) Bekanntmachung. l. S. V. Nr. 8121.

Durch die anderweite Beförderung des Pfarrers Dünner ist die dem landesherrlichen Patronate untergebene Pfarrstelle zu Lühenkirchen erlediget worden.

Düsseldorf, den 28. Dezember 1835.

(Nr. 512.) Niederlegung der Agentur des ꝛc. Momm betr. l. S. II. Nr. 13494.

Der Hermann Friedrich Momm zu Duisburg hat die ihm übertragene Agentur der Pariser Feuerversicherungs-Gesellschaft „zur Sonne" niedergelegt, welches hiedurch zur öffentlichen Kunde gebracht wird.

Düsseldorf, den 18. Dezember 1835.

(Nr. 513.) Zurückgenommener Steckbrief. l. S. II. Nr. 13533.

Der entsprungene Verbrecher Conrad Kißner von Haiß ist zu Berlebeck im Fürstenthum Lippe-Detmold verhaftet worden, und wird daher der gegen ihn unter dem 7. November c. erlassene Steckbrief (Amtsblatt St. Nr. 74. p. 548.) als erledigt zurückgenommen.

Düsseldorf, den 19. Dezember 1835.

Nach-

Digitized by Google

(Nr. 514.)

Nachweisung

der Consumtibilien-Durchschnitts-Preise im Regierungsbezirk Düsseldorf pro November 1835. I. S. II. Nr. 13396.

Nr.	Namen der Haupt-Orte.	Waizen			Roggen			Gerste			Buchwaizen			Kartoffeln			Grütze			Graupen			Erbsen			Hafer	
		per Berliner Scheffel.																									
		Rtl.	Sgr.	Pf.	Rtl.	Sgr.	Pf.	Rtl.	Sgr.	Pf.	Rtl.	Sgr.	Pf.	Rtl.	Sgr.	Pf.	Rtl.	Sgr.	Pf.	Rtl.	Sgr.	Pf.	Rtl.	Sgr.	Pf.	Rtl.	Sgr.	Pf.
1	Düsseldorf	1	17	4	1	5	7	1	1	8	1	8	4	—	17	—	3	20	—	7	4	6	2	—	—	—	22	6
2	Elberfeld	1	22	6	1	12	—	1	7	—	1	19	6	—	20	—	—	—	—	—	—	—	1	29	—	—	27	4
3	Mettmann	1	18	—	1	8	—	1	4	—	1	9	—	—	20	9	—	—	—	—	—	—	1	26	—	—	23	—
4	Essen	1	18	—	1	5	—	1	2	—	1	5	—	—	10	—	—	—	—	—	—	—	2	4	—	—	24	—
5	Solingen	1	25	5	1	11	11	1	5	4	—	27	—	—	15	—	—	—	—	—	—	—	1	14	—	—	26	—
6	Krefeld	1	16	—	1	4	—	1	—	9	1	6	—	—	14	9	3	13	—	4	26	8	1	18	—	—	21	6
7	Neuß	1	14	6	1	3	3	—	—	—	1	6	1	—	10	7	3	17	3	4	18	—	1	20	—	—	20	6
8	Duisburg	1	15	—	1	5	—	1	3	9	1	11	3	—	15	—	—	—	—	—	—	—	1	22	6	—	28	—
9	Emmerich	1	15	—	1	6	—	1	—	6	1	10	6	—	13	—	—	—	—	—	—	—	1	21	—	—	23	3
10	Rees	1	12	8	1	3	11	1	—	3	1	13	3	—	11	—	—	—	—	—	—	—	1	22	—	—	22	6
11	Wesel	1	13	3	1	1	7	—	28	10	1	8	8	—	12	6	3	—	—	3	15	—	1	25	—	—	23	1
12	Cleve	1	17	11	1	4	1	1	1	2	1	10	5	—	10	8	2	10	—	2	15	—	1	20	5	—	21	4
13	Geldern	1	15	10	1	1	7	1	1	[illegible]	1	4	3	—	14	—	—	—	—	—	—	—	1	21	11	—	21	10
14	Goch	1	18	6	1	2	6	—	29	[illegible]	1	9	9	—	13	7	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	21	7
15	Kempen	1	15	—	1	1	6	1	4	6	1	4	6	—	11	—	—	—	—	—	—	—	1	25	—	—	22	—
16	Rheinberg	1	11	8	1	2	11	—	29	9	1	7	—	—	7	5	—	—	—	—	—	—	1	22	10	—	21	11
	Durchschnitts-Preise	1	16	8	1	4	11	1	1	11	1	8	2	—	13	11	3	6	—	4	15	10	1	23	5	—	23	2

Fortsetzung der Nachweisung

der Consumtibilien-Durchschnitts-Preise im Regierungsbezirke Düsseldorf pro November 1835.

Nr.	Namen der Haupt-Orte.	Heu, per Centner zu 110 Pfund			Stroh, per Schock zu 1200 Pfund.			Brand-wein		Bier		Rind-		Kalb-		Ham-mel-		Schwei-ne-		Butter- per Berliner Pfund.		Eier, per 1/4-Hundert.	
								pr. Berliner Quart.				Fleisch, per Berliner Pfund.											
		Rtl.	Sgr.	Pf.	Rtl.	Sgr.	Pf.	Sgr.	Pf.	Sgr.	Pf.	Sgr.	Pf.	Sgr.	Pf.	Sgr.	Pf.	Sgr.	Pf.	Sgr.	Pf.	Sgr.	Pf.
1	Düsseldorf	—	28	—	6	7	6	7	6	1	11	3	2	2	4	2	7	3	—	6	8	8	—
2	Elberfeld	1	6	—	9	5	—	5	6	1	4	3	—	2	8	2	2	3	6	6	8	9	6
3	Mettmann	—	25	—	6	10	—	6	—	1	8	2	6	2	6	2	6	3	10	6	—	10	—
4	Essen	—	24	—	5	—	—	5	—	1	4	2	2	1	—	2	2	2	6	6	6	6	3
5	Solingen	—	27	6	8	—	—	4	6	2	—	2	6	2	10	2	8	4	6	6	6	9	—
6	Krefeld	—	25	3	4	21	6	5	—	1	8	2	6	1	8	2	6	3	2	6	9	7	7
7	Neuß	—	24	—	4	15	—	5	6	1	11	2	6	2	—	2	—	2	8	6	6	9	6
8	Duisburg	—	20	—	5	—	—	3	—	1	8	2	6	1	6	2	4	2	6	6	—	10	—
9	Emmerich	—	15	6	5	26	—	5	—	1	—	2	6	2	2	2	2	2	6	5	6	10	—
10	Rees	—	19	10	6	—	—	4	6	1	2	2	—	2	—	2	—	2	6	5	4	9	9
11	Wesel	—	19	9	3	20	9	3	—	1	3	2	6	2	—	2	—	2	6	6	—	8	4
12	Cleve	—	17	9	5	—	3	4	6	1	2	2	8	2	8	2	6	3	—	5	3	10	5
13	Geldern	—	19	10	4	15	—	4	—	1	6	2	—	1	6	2	—	2	2	5	6	4	2
14	Goch	—	17	9	4	27	3	4	—	1	6	2	—	1	4	2	—	2	3	5	3	10	5
15	Kempen	—	26	—	4	20	—	4	—	1	8	2	4	2	—	2	2	3	6	6	—	7	—
16	Rheinberg	—	25	3	4	6	8	4	4	1	2	2	—	1	6	1	8	2	—	5	2	6	3
	Durchschnitts-Preise	—	23	2	5	14	8	4	8	1	5	2	5	2	—	2	2	2	11	5	11	8	6

Digitized by Google

Auszuleihende Stiftungs-Kapitalien.

800 Thaler, der Kirche und den Armen zu Heerdt, Kreis Neuß gehörend, liegen gegen hypothekarische Sicherheit zum Ausleihen bereit. Auskunft ertheilen der Kirchenraths-Präsident J. Reinarz zu Heerdt und der Bürgermeister Nilges zu Bilderich.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

(Bekanntmachung.)

Die Bestimmung der Allerhöchsten Kabinetsorder vom 19. Juni v. J. (Gesetz-Sammlung Seite 81.) welche festsetzt

> Punctationen und gerichtliche oder Notariatsprotokolle, über einen zu errichtenden Vertrag, welche die Kraft eines Vertrages haben, und demnach eine Klage auf Erfüllung begründen, sind dem gesetzlichen Vertragsstempel auch alsdann unterworfen, wenn darin die Ausfertigung einer Vertragsurkunde vorbehalten ist,

in Verbindung mit der Strafbestimmung im §. 21. des Stempelgesetzes hat Veranlaßung zur Erörterung der Frage gegeben:

> ob eine Stempelstrafe gegen die Aussteller einer ungestempelten Privatpunctation verhängt werden kann, wenn dieselbe gleich nach dem Abschluß dem Gericht oder auch einem Notar vorgelegt wird, um auf Grund derselben einen förmlichen Vertrag auszufertigen.

Seine Majestät der König haben hierauf mittelst Kabinetsorder vom 24 dieses Monats sich Allerhöchst damit einverstanden erklärt,

> daß die Ueberreichung einer weder gerichtlich noch von einem Notar aufgenommenen Punctation an einen Richter oder Notar, wenn sie innerhalb 14 Tagen nach Errichtung der Punctation mit dem Antrage auf gerichtliche oder notarielle Vollziehung geschieht, die Verwirkung einer Stempelstrafe gegen die Aussteller ausschließt, daß aber in diesem Falle der Richter oder Notar verpflichtet sein soll für die Einziehung des Stempels von Amtswegen sofort ebenso Sorge zu tragen, wie die Allerhöchste Ordre vom 19. Juni 1834. Nr. 3. und 4. dies bei gerichtlich oder vor Notarien selbst aufgenommenen Verträgen und Punctationen vorschreibt.

Das Königl. Oberlandesgericht hat sich hiernach nicht nur selbst zu achten, sondern auch die Untergerichte und Notarien seines Bezirks deshalb mit Anweisung zu versehen.

Berlin, den 27. November 1835.

Der Justiz-Minister.
(gez.) Mühler.

An das Königl. Oberlandesgericht zu Hamm.

Vorstehendes Justiz-Ministerial-Rescript wird sämmtlichen Gerichtsbehörden und Justiz-Commissarien und Notarien unsers Departements zur Nachricht und Achtung hiedurch bekannt gemacht. Hamm, den 15. Dezember 1835.

Königliches Ober-Landes-Gericht: v. Scheibler.

Digitized by Google

(Zeugenverhör.)

Durch Urtheil des Königl. Landgerichts zu Düsseldorf vom 26. März c. ist über die Abwesenheit des Joseph Goebels aus Neuß ein Zeugenverhör angeordnet worden.

Köln, den 28. Dezember 1835. Der General-Prokurator: Biergans.

Sicherheits-Polizei.

(Diebstahl zu Kaiserswerth.)

In der Nacht vom 21. auf den 22. d. M. wurden zu Kaiserswerth entwendet:

1) zwei Cassenanweisungen von 50 Thalern, wovon der eine in der Mitte und zwar auf der Vorderseite, mit einem Streifen Papier, welcher von oben bis unten mit Nadelstichen bedeckt ist, zusammengeheftet, und der andere in der Mitte etwas eingerissen ist. Beide Cassenscheine befanden sich in einer gleichzeitig mit entwendeten alten, mit blau leinen Bande umwundenen rothledernen Brieftasche, mit eingehefteten Papier- und Pergamentblättern, worauf der Name Borgs häufig notirt ist. Auch befanden sich darin noch einige auf den Namen Theodor Borgs lautende Scheine vor; 2) ungefähr 5 Thaler in 10 und 5 Groschenstücken, in einem ledernen schon ziemlich gebrauchten Tabacksbeutel, welcher oben mit einer leinenen Schnur zugezogen wird; 3) ein alter durchlöcherter und ein neuer Kittel, und 4) einige Knäuel Garn von Schaafwolle.

Ich bringe diesen Diebstahl mit dem Ersuchen zur öffentlichen Kenntniß, mir oder der nächsten Polizeibehörde alle diejenigen Umstände mitzutheilen, wodurch der Thäter ermittelt werden könnte.

Düsseldorf, den 23. Dezember 1835. Für den Ober-Prokurator.
Der Erste Prokurator: Schnaase.

(Steckbrief gegen den Paul Ferdinand Theodor Henseler aus Poppelsdorf.)

Der des Diebstahls beschuldigte Paul Ferdinand Theodor Henseler aus Poppelsdorf hat sich der gegen ihn eingeleiteten Untersuchung durch die Flucht entzogen.

Ich mache dessen Signalement hierunten bekannt, und ersuche alle Polizei-Behörden, auf denselben zu wachen, und im Betretungsfalle mir vorführen zu lassen.

Düsseldorf, den 23. Dezember 1835.

Der Königl. Landgerichtsrath und Instruktionsrichter: Fuchsius.

Signalement.

Name: Paul Ferdinand Theodor Henseler, Geburtsort Poppelsdorf, Aufenthalts-Ort, Kreis Bonn, Alter 18 bis 20 Jahre, Größe 5 Fuß 4½ Zoll, Haare dunkelblond stark, Stirne lang, Augenbraunen blond, Augen dunkel, Nase mittel, Mund mittel, Bart wenig, Kinn rund, Zähne schwärzlich schlecht, Gesichtsbildung mager, Gesichtsfarbe gesund, Gestalt schlank. Besondere Kennzeichen: der vordere Zahn in der oberen Reihe fehlt.

(Diebstahl zu Elberfeld.)

Im Laufe dieses Monats sind hierselbst folgende Gegenstände entwendet worden, nämlich:

1) eine Kiste 1¾ '□ von Tannenholz mit 2 Reifen umzogen, 130 Pfund salpetersau-

res Blei in Crystallen enthaltend, und 2) ein Körbchen gez. C. L. 1807. mit einem Schraub Krug, 7 Maaß best. C. Firniß enthaltend, und in einer blauen Blase 6 Pfund braunen Leim. Indem ich diesen Diebstahl hierdurch bekannt mache und vor dem Ankaufe der gestohlenen Sachen warne, ersuche ich Jeden, der einige Nachricht darüber zu geben vermag, die entweder zur Entdeckung des Thäters oder des Gestohlenen führen könnte, davon sofort gehörige Anzeige zu machen.

Elberfeld, den 24. Dezember 1835. Der Ober-Prokurator: Wingender.

(Diebstahl eines Pferdes.)

In der Nacht vom 22. auf den 23. dieses ist dem Landwirth Dahlbüdding bei Schwerte, Kreises Dortmund, ein trächtiges, hellbraunes Mutterpferd aus dem Stalle, mittelst Eröffnung der Stallthüre, entwendet worden. Dieses Pferd ist neun Jahre alt, hat vor dem Kopfe bloß ein ganz kleines Abzeichen, ist stark gebaut, und hat das linke Auge durch einen Steinwurf gänzlich verloren.

Indem vor dem Ankaufe dieses Pferdes gewarnt, wird derjenige, welchem dasselbe etwa zum Kauf angeboten wird, aufgefordert, entweder dem unterzeichneten Bürgermeister oder der Polizeibehörde seines Orts davon Anzeige zu machen; sowie überhaupt die Polizeibehörden dienstergebenst ersucht werden, Nachforschungen über dieses gestohlene Pferd anstellen zu lassen.

Es wird schließlich demjenigen, der dieses Pferd mit Sicherheit anweisen kann, hiermit eine Belohnung von 10 Thlr. zugesichert.

Schwerte, den 24. Dezember 1835. Der Bürgermeister: Mitsdörffer.

Personal-Chronik.

Der als praktischer Arzt, Wundarzt und Geburtshelfer approbirte Dr. Med. und Chir. Neufeld hat sich zu Burgwaldniel, im Kreise Kempen, niedergelassen.

Der Kandidat Gerhard Georg Wilhelm Opdenhoff, ist von der evangelischen Gemeinde zu Rees als Hülfspfarrer cum spe succedendi erwählt und bestätigt worden.

Die Ehefrau Elisabeth Staber geb. Zeppenfeld, ist als Hebamme für die Stadt Düsseldorf approbirt worden.

Digitized by Google

Sach- und Namen-Register

zu dem

Amtsblatte

der Königlichen Regierung zu Düsseldorf,

für das Jahr 1835.

Bemerkung.

Die Ziffern bezeichnen die Seitenzahl des Amtsblattes; ist denselben aber der Buchstabe A. vorgesetzt, so wird auf die Seitenzahl des öffentlichen Anzeigers verwiesen.

I. Sach-Register.

A.

Ablösungen. — Ablösung der domanialen Naturalzehnten ꝛc. 189. — Normalsätze nach der Ablösungsordnung vom 13. Juli 1829, für die Kreise Düsseldorf, Solingen, Elberfeld, Duisburg und Rees. 381. — Durchschnittsberechnung der Martinipreise in den Städten: Neuß, Wesel und Essen. 494. 594. — Mülheim am Rhein. 521.

Abschoß. — Aufhebung des Abschosses und Abfahrtsgeldes, zwischen: Preußen und Belgien. 53. — Preußen und Oesterreich. 466.

Amtsblatt. — Herabsetzung der Insertionsgebühren für den öffentlichen Anzeiger. 356. — Bestellungen auf das Amtsblatt. 545. — Sach- und Namen-Register zu demselben. 546.

Anstellungen. — Nähere Erklärung der Examinanden in ihren Zulassungsgesuchen bei der Immediat-Justiz-Examinations-Commission. 4.

Arbeitsanstalt zu Brauweiler. — Uebersicht der Verwaltungsresultate derselben für 1834. 417.

Armenwesen. — Einladung zu freiwilligen Beiträgen zur Bestreitung der Armenbedürfnisse. 107.

B.

Bausachen. — Verding von Gemeindebauten. 42. — Verzeichniß von qualificirten Bauhandwerkern. 86. — Beobachtung der Wasserstände. 108. — Bauordnung für die Stadt Düsseldorf. 366. — Mitglieder der diesfälligen Baucommission. 492. — Beschäftigung der Bauzöglinge. 549.

Beamte. — Verpfändung und Verkauf der Besoldungs- oder Pensionsquittungen der Beamte. 21.

Digitized by Google

Belobungen. — für Menſchenrettungen vom Tode, des: W. Laerſch und C. Kölver. 122. — F. Kleſiſch. 228. — F. van Keſſel. 333. — A. Müller und A. Jürke. 428. — W. Haas und H. Görtz. 552. — für Lebensrettung bei einem Brande zu Elberfeld. 57. — der H. Cornilleſſen für Auszeichnung beim Brande. 243. — der Gemeinde zu Hamminkeln wegen der freiwilligen Beiträge zur Erwerbung eines Armenkrankenhauſes. 333. — des Pfarres Velthuyſen für mehrfach bewieſenen Wohlthätigkeitsſinn. 557.

Bergbau. — Führung der Arbeitsliſten in den Bergamtsbezirken Düren und Saarbrücken 5. — Schließung von Gegenden des Märkiſchen Bergamtsbezirks für neue Muthungen. 477. — Nachweiſung der in 1834 auf den Berg- und Hüttenwerken ꝛc. im Bezirke des Oberbergamts zu Bonn ſtattgefundenen Förderungen. ꝛc. 570.

Bücher, Charten u. ſ. w., welche angekündigt oder empfohlen werden: — Hausapotheke zum Gebrauche in Thierkrankheiten von Gieſe. 38. — Geometrie in ihrer Anwendung für Bauhandwerker von Burgheim. 71. — Kameraliſtiſche Zeitung für die Preuß. Staaten. 176. — Elemente der techniſchen Chemie von Dr. Schubarth. 178. 504. — Sammlung von Verordnungen über die Fremden- und Paßpolizei ꝛc. von von der Heyde. Beilage zu Nr. 33. XXII. — Magazin für die geſammte Thierheilkunde von Dr. Gurlt und Hertwig. 398. — Ueberſicht der über die Militairpflichtigkeit und Aushebung in den Preußiſchen Staaten ergangenen Geſetze und Verordnungen von Simeon. 431. — Neue Auflage des allgemeinen Landrechts, der allgemeinen Gerichts- und der Criminal-Ordnung. 431. 484. — Kupferſtiche verſtorbener ausgezeichneten Preußen von Lehmann. 467. — Neue Ortſchafts- und Entfernungstabelle für den Regierungsbezirk Düſſeldorf. 502. — Aachener Neujahrsbüchlein für die Jugend. 521. — Nachträge zu der Zuſammenſtellung von Geſetzen ꝛc. über Servis-Einquartirungs- ꝛc. Weſen von von der Heyde. 552.

C.

Capitalien, auszuleihende, Stiftungs: — der Kirche zu Benrath. 167. — evang. Gemeinde zu Calcar. 559. — Kirche und Armen zu Dahlen. 10. — Lambertuspfarre und Klaſſikal-Prediger-Wittwen- und Waiſen-Kaſſe zu Düſſeldorf. 10. 559. — von Stiftungen zu Emmerich. 459. — der Hospitalsrentei zu Eſſen. 590. — Armen zu Gahlen. 58. — Kirche zu Gerresheim. 167. — Kirche zu Grefrath. 255. — Gemeinde zu Grieth. 374. 469. — Kirche, Armen und Gemeinde zu Heerdt. 38. 167. 598. — Kirche zu Hilden. 110. 459. — Gemeinde zu Homberg. 402. — Kirche zu Hubbelrath. 498. — kathol. Gemeinde zu Kaiſerswerth. 590. — evang. Gemeinde zu Kettwig. 559. — Kirche zu Lüttringhauſen. 58. — von Stiftungen zu Mündelheim. 416. — der Gemeinde zu Neus. 167. 178. — Kirche zu Neuwerk. 246. — Kirche zu Ratingen. 214. 336. 469. 559. — evang. Gemeinde zu Wülfrath. 58. — des Gymnaſialfonds zu Cleve A. 248.

Chauſſeen. — Wahrnehmung der Geſchäfte des Ober-Wegebau-Inſpektors König durch ꝛc. Gräfinghoff und Schneider. 36. — Summariſche Rechnung über die zum Bau der Bezirksſtraßen erhobenen Zulagecentimen, für: 1833. 414. — 1834. 426. — Verlängerung der Chauſſeegeld-Freikarten auf ein Jahr. 561.

Cenſur. — gedruckter Anzeigen von Büchern. 526.

Collecten. — für die Gemeinden: Büchel. 36. — Hilchenbach. 69. — Wald. 113. — Eiſenſchmidt. 129.

— Borgentreich. 157. — Steinau- und Georgendorf. 227. — Lüdenscheid. 329. — für den Dom zu Köln. 343. — Uebersichten der abgeschlossenen Collecten. 345. 400. 483. 528.

D.

Domainen. — Quittungen über Domainen-Veräußerungs- ꝛc. Gelder. 62. 117. — Ablösung der domanialen Naturalzehnten ꝛc. 189. — Empfangstage des Rentamts Düsseldorf. 407. 554. — Martini-Natural-Durchschnittspreise für 1835. 565. — Verpachtung oder Veräußerung von Domainen, Forsten, Jagden und Fischereien, zu Altendorf. 121. 422. 463. — Benrath. 246. 407. — Bertrich. 504. 521. 553. — Cleve. 192. — Dinslacken. 158. 283. 557. — Düsseldorf. 85. 333. — Elberfeld. 553. — Emmerich. 237. 291. — Essen. 22. 42. 186. 258. 301. 356. — Gerresheim. 57. 278. — Kaiserswerth. 109. — Köln. 263. — Marienbaum. 221. 222. — Neuß. 184. 254. — Rees. 259. 260. 314. 325. — Steele. 53. — Wesel. 191.

F.

Fabriken und Manufakturen. — Geschenk von Maschinen zum Mouliniren der Seide an Platzhoff. 573.

Feldmesser. — dürfen nicht den Titel „Regierungs-Conducteur" führen. 218.

Forderungen. — Anmeldungen an die Kassen mehrerer Truppentheile. 101. A. 45. 59. 77. 78. 122. — Aufforderung an die unbekannten Gläubiger der Erben Vogel. 110. 167. 204.

Forstwesen. — Holzverkäufe in Königl. Forsten und Rheinwarden. 6. 102. 439. 554. A. 352. 356. 384.

G.

Gefangene und Gefängnisse. — Generalversammlung der Rheinisch-Westphälischen Gefängnißgesellschaft. 264. — Wirksamkeit derselben. 289.

Geistliche und kirchliche Angelegenheiten. — Erledigung der Pfarrstelle zu: Hückeswagen. 36. — Lützenkirchen. 595. — einer Vikarie zu Gräfrath. Beilage zu No. 33. XXII. — desgl. zu Hückeswagen. 344. — Kirchenordnung für die evangel. Gemeinden der Provinz Westphalen und der Rheinprovinz. 137. 422. — Erwählung eines Verwesers der Erzdiözese zu Köln. 433. — Feiertage der evangel. Gemeinden der Rheinprovinz. 453. — Anzeige an die geistlichen Obern in Prozessen gegen Kirchen. 484. — Zurückstellung der kath. Priesteramts-Aspiranten vom Militairdienste. 485.

Gemeindewesen. — Verding von Gemeindebauten. 42. — Ueberweisung der bei der Katasteraufnahme in den westlichen Provinzen als herrenlos entdeckten Parzelen an die Gemeinden. 355.

Gesetze. — Inhalt der Gesetzsammlung. Jahrgang 1834. 24. und 25. Stück. 25. — Jahrgang 1835. Stück: 1. 53. — 2. 77. — 3. 105. — 4. 121. — 5. 185. — 6. 193. — 7. 225. — 8. 233. — 9. 241. — 10. 257. — 11. und 12. 281. — 13. 313. — 14. 341. — 15. 353. — 16. und 17. 389. — 18. 397. — 19. 433. — 20. 461. — 21. 502. — 22. und 23. 525. — 24. 557. — 25. 561. — 26. 577. — 27. und 28. 593. — Herabsetzung des Preises für das Hauptsachregister zur allgemeinen Gesetzsammlung von 18$\frac{3}{4}$. 58.

Digitized by Google

Gesetzgebung, Gerichts- und Justizverfassung und hierauf sich beziehende Verordnungen und Instructionen.

A. Im Allgemeinen. — Nähere Erklärung der Examinanden in ihren Zulassungsgesuchen bei der Immediat-Justiz-Examinationskommission. 4.

B. In Beziehung auf Preußisches Recht und Preußische Gerichtsverfassung.

a. Allgemeine Verordnungen. — Eheliche Gütergemeinschaft in einigen Gemeinden des Land- und Stadt-Gerichtsbezirks Emmerich. 73. — Vollmacht für die in den Prozessen von den Parteien selbst gewählten Stellvertreter. 305. — Vorschrift zur Verhütung des Kindermords. 575.

b. Besondere, die Gerichts- und Justiz-Verfassung betr. — Abhaltung der Subhastationstermine an der ordentlichen Gerichtsstelle. 58. — Gebühren der Justizkommissarien in der Executionsinstanz bei Objecten bis 50 Rthlr. 59. — Diäten derselben bei auswärtigen Geschäften für Reisetage außer den Terminstagen. 81. — Bekanntmachung mehrerer Bestimmungen in gerichtlichen Sachen, welche in den von Kamptz'schen Jahrbüchern enthalten sind. 122. 310. 394. — Stempel zu einem auf Lebenszeit des Verpächters geschlossenen Pachtcontracte. 187. — Unrathsgelder bei Verkäufen von Grundbesitzungen und Mobilien. 294. — Verding der Drucksachen für das Ober-Landesgericht zu Hamm. 438. — Anzeige an die geistlichen Obern in Prozessen gegen Kirchen. 484. — Stempel zu einer weder gerichtlich, noch von einem Notar aufgenommenen Punctation bei Ueberreichung an einen Richter oder Notar. 598.

c. Hypothekenwesen. — Aufnahme, Präsentation und Eintragung von Urkunden in die Hypothekenbücher. 309. — Benachrichtigung aller aus dem Hypothekenbuche ersichtlichen Gläubiger von der Veräußerung eines Grundstückes. 325.

C. In Beziehung auf Französisches Recht und Französische Gerichtsverfassung.

a. Allgemeine Verordnungen. — Gerichtliche Competenz im Fürstenthum Lichtenberg. 85. 87. — Verfahren bei dem Ausspruche der Geschwornen bei Anklagen auf freiwillige Tödtung oder körperliche Verletzung. 105. — Mittheilungen an die zur Revision der bergischen und jülichschen Provinzialrechte niedergesetzte Ministerialcommission. 168. — Anmeldung der Berufung gegen polizei-gerichtliche Erkenntnisse. 204. — Vollmacht für die in Prozessen von den Parteien selbst gewählten Stellvertreter. 305. — Anwendbarkeit der Preuß. Strafgesetze hinsichtlich der Münzverbrechen in denjenigen Provinzen, in welche das Allgemeine Landrecht noch nicht eingeführt worden. 317. — Vereinfachung der Immobilarversteigerungen in Theilungs-, Fallissements- und Güterabtretungs-Verfahren. 501. — Ferien: des Rheinischen Appellations-Gerichtshofes. 374. — der Landgerichte zu: Cleve. 360. — Düsseldorf. 336. — Elberfeld. 371. — Assisen zu: Cleve 48. 219. 371. 579. — Düsseldorf. 66. 218. 308. 459. 579. — Elberfeld. 87. 219. 371. 579. — Sitzungen des Landgerichts zu Elberfeld. 504.

b. Besondere, die Gerichts- und Justiz-Verfassung betr. — Begränzung des Rheinzollgerichts zu Rheinberg. 11. — Form einer Ladung an einen außerhalb der Rheinprovinz in einer andern Provinz wohnenden Unterthanen. 26. — Eximirter Gerichtsstand der Landwehr-Offiziere. 49. — Einrückung der Bekanntmachungen über den Verkauf der Mündelgüter in eine der Zeitungen des betr. Regierungsbezirkes. 65. — Verbot des Ausschenkens geistiger Getränke bei gerichtlichen Verkäufen. 72. — Aufbewahrung der Kleidungsstücke von aufgefundenen Leichen. 118. 159. — Ge-

Digitized by Google

genſeitige Vertretung der Friedensrichter in mehreren Bezirken. 183. 198. — Regiſter der Gerichtsſchreiber und Gerichtsvollzieher über öffentliche Verſteigerungen. 183. — Ordnungsſtrafen in Vormundſchaftsſachen. 201. — Aufforderung zur Empfangnahme von gerichtlichen Ueberführungsgegenſtänden. 219. 423. — Gebührentaxe für die Gerichtsvollzieher zu Elberfeld. 279. — Liquidationen der Aerzte und Wundärzte für Unterſuchungen in Mißhandlungsklagen. 315. — Behändigung der Ladungen in fiskaliſchen Civilprozeſſen. 451. — Anweiſung für die Friedensrichter über die Behandlung des Vormundſchaftsweſens. 509. — Vereinigung der Friedensgerichte von Saarbrück und Duttweiler und Errichtung eines zu St. Johann. 522. — Beförderung der Unterſuchungsſachen, in welchen Angeſchuldigte in Haft ſich befinden. 546. — Stempel zu Verhandlungen über Sühneverſuch bei Prozeſſen. 546. — Vollſtändige Anfertigung der Criminal-Koſtenliquidationen. 562. — Anzeige an die Landräthe von den wider ein zum Kriegsdienſte verpflichtetes Individuum eingeleiteten Unterſuchungen. 591. — Ueberweiſung von Notariatsurkunden: des Stündeck an Leunenſchloß. 59. — des Lieſſen an Kratz. 73. — des Meinertz an Thelen. 523. — des Brewer an Rappard. Beilage zu No. 33. XXIII. — des Dickmann, Brewer und Rappard an Otto. 591.

c. Hypothekenweſen. — Abfaſſung der Hypotheken-Eintragungsgeſuche. 12. — Gebühren für die Eintragung hypothekariſcher Schuldforderungen. 281. — Zehnjährige Erneuerung der Inſkriptionen. 314. — Auszüge aus den Mutterrollen bei Verträgen über Eigenthumsveränderungen und bei hypothekariſchen Schuldverſchreibungen. 330. — Verzichtleiſtung des Verkäufers auf die hypothekariſche Eintragung ſeines Privilegiums. 387. — Honorar für Anfertigung von Hypotheken-Eintragungsgeſuchen. 489.

Gewerbe und Gewerbe-Polizei. — Erlaubniß für W. Jaeger und de Werth, ſich zur Verzierung der Etiquetten ihrer Fabrikate von Britania-Metall, des Preuß. Wappens zu bedienen. 243. — Ausführung der Allerhöchſten Cabinetsordre vom 7. Februar 1835. wegen des Gaſt- und Schenkwirthſchafts-Betriebes. 161. — Aufnahme in das Königl. Gewerbeinſtitut zu Berlin. 278. — Gebrauch der Dampfmaſchinen. 354. — Neuer Curſus der Provinzial-Gewerbeſchule zu Hagen. 357. — Patentertheilungen, an: C. W. Schön. 38. — Doktor Kapp. 106. — J. C. Schröder. 126. — G. und F. Wildenſtein. 191. — J. C. Becker. 283. — J. van Romyn und H. C. Lange. 589. — Verzeichniß von ertheilten Patenten. 518. — Zurücknahme der Patentertheilung an Schön. 415.

Gutsherliche und bäuerliche Verhältniſſe. — Belobung der Deputirten und Taxatoren der Haminkeler Gemeinheit. 38. — Termin in der Theilungsſache mehrerer bei Oſterfeld gelegenen Diſtricte. 169. 199. — Normalſätze nach der Ablöſungsordnung vom 13. Juli 1829. für die Kreiſe Düſſeldorf, Solingen, Elberfeld, Duisburg und Rees. 381. — Durchſchnittsberechnungen der Martinipreiſe der Städte Neus, Weſel und Eſſen. 494. — Mülheim am Rhein. 521.

H.

Handel und Verkehr. — Oeffentliche Dienſtanbietungen durch Commiſſions- ꝛc. Bureaus. 300.

Handwerker. — Wandern der den deutſchen Bundesſtaaten angehörigen Handwerksgeſellen. 161.

Digitized by Google

J.

Jagd. — Aufgang der niedern Jagd. 373. — Feſtſetzung des Tages der Eröffnung und des Schluſſes der niedern Jagd. 537.

Irrenanſtalten. — Wirkſamkeit der Irren-Heilanſtalt zu Siegburg. 106.

K.

Kaſſenſachen. — Zahlung der Zinſen von proinziellen Staats-Paſſivcapitalien. 544.

L.

Landwirthſchaft. — Verzeichniſſe der ſtattgehabten Köhrung der Hengſte. 42. 65. 87. 130. 167. — Aufſtellung von Beſchälern. 67. 113. — Einbrennen der Fohlen. 294. — Unterricht im Gartenbau. 271. — Eröffnung des Verſuchsgartens. 325. — Handhabung der Sicherungs-Maßregeln gegen: die Klauſeuche unter den Schafen. 426. — die Lungenſeuche unter dem Hornvieh. 584.

Lebensmittel. — Ueberſicht der Durchſchnittspreiſe derſelben im Monate: Dezember 1834. 63. — Januar. 1835. 98. — Februar. 131. — März. 211. — April. 244. — Mai. 284. — Juni 323. — Juli. 392. — Auguſt. 429. — September. 486. — Oktober. 550. — November. 596.

Leichen und Leichname. — Anzeigen von gefundenen oder angelandeten Leichnamen, bei: Orſoy. 23. — Büderich. 82. 286. — Elten. 88. — Baumberg. 110. — Uerdingen. 118. — Kettwig. 122. — Bislich. 192. — Leutesdorf. 199. — Düſſeldorf. Beilage zu No. 33. XXII. 327. 372. — Lobith. 255. — Monheim. 265. — Vorberg. 265. — Alſum. 331. — Keeken. 348. — Frimmersheim. 522. — Aufbewahrung der Kleidungsſtücke von aufgefundenen Leichen. 118. 159. — Anzeige wegen eines bei Koblenz in den Rhein geworfenen Kindes. 224.

Lotterie. — Verbot der Theilnahme an der zu Antwerpen errichteten Prämienlotterie. 133. 169. 210. — Zurückgabe der Looſe der Frankfurter Lotterie. 552. — Verbot des Ankaufes von Actien Behufs Veräußerung der Düringerſchen Kurgebäude. 558.

M.

Märkte. — zu: Mettmann. 54. — Dinslacken. 65. 129. — Verbot der Glücksſpiele auf Jahrmärkte. 322. — Marktordnung für den Regierungsbezirk Düſſeldorf. 453.

Medizinalweſen. — Offizineller Preis der Blutegel. 109. 223. 504. — Veränderung der Arzeneitaxe für 1835. 190. — Prüfung als Zahnarzt. 236. — Vorleſungen an der mediziniſch-chirurgiſchen Lehranſtalt zu Münſter. 421. — Erforderniſſe zur Staatsprüfung der Candidaten der Pharmacie. 473. — Erledigung der Kreiswundarztſtelle zu Crefeld. 485. — desgl. der Thierarztſtelle zu Cleve. 537. — Auszug aus dem Reglement für die Verwaltung des Hebammeninſtituts zu Köln. 537.

Medizinalpolizei. — Verkauf der Giftmittel der Kammerjäger. 190. — Verbot des Gebrauches zinkener Criſtalliſationstöpfe. 254. — Empfehlung der Mauchſchen Haarröhrchen zu Impfſtoff. 269.

Digitized by Google

— Warnung vor Mißbräuchen der Schwefelsäure. 413. — Verunreinigung des Branntweins mit Kupfer. 517. — Schutzpocken-Impfung der in Pensionsanstalten, welche mit öffentlichen Unterrichtsanstalten verbunden sind, aufzunehmenden Zöglinge. 526.

Militairwesen.

A. Heeres-Ersatz-Aushebung. — Begünstigung des einjährigen freiwilligen Militairdienstes. 69. 242. — Prüfung der Freiwilligen auf einjährige Dienstzeit. 242. — Termin für das Geschäft der Superrevisions-Commission für 1835. 290. — Meldung von Seiten derjenigen, welche bei Aushebung der Ersatzmannschaften für 1834. nicht erschienen sind. 294. 300. 331. 358. A. 193. 222. 241. 388. — Annahme von dreijährigen Freiwilligen. 425. — Zurückstellung der kathol. Priesteramts-Aspiranten vom Militairdienst. 485. — Liste der von den Ersatz-Aushebungs-Commissionen berücksichtigten Leute. 495.

B. Armeewesen. — Verkauf von: Gewehr ꝛc. Schafthölzern. 16. — Artilleriepferden. 25.

C. Einquartirung und Verpflegung. — Danksagung für die unentgeltliche Beköstigung der zu Brühl einquartirten Mannschaften. 221.

D. Kriegs-Reserve und Landwehr. — Erimirter Gerichtsstand der Landwehr-Offiziere. 49. — Belobung mehrerer Bewohner des Kreises Bergheim für die Beschaffung von Trommeln und Signalhörnern für Landwehrmänner. 221.

E. Deserteurs. — Verzeichnisse der für Refractairs erklärten Individuen. 37. 473. 509.

F. Lieferung. — von Nutzhölzern für die Artillerie-Werkstatt zu Deutz. 7. 16. 27. 451. 591.

Münzwesen. — Anwendbarkeit der Preuß. Strafgesetze hinsichtlich der Münzverbrechen in denjenigen Provinzen, in welche das Allgemeine Landrecht bisher nicht eingeführt worden. 317.

O.

Obstbaumzucht. — Uebersicht der Obstbaumschulen bei den Schulen, Ende 1834. 114. 166.

Orden und Denkmünzen. — Einsendung der Orden und Ehrenzeichen beim Tode der Inhaber 21. — Verleihung des rothen Adlerordens: 3ter Klasse an van Gülpen. 68. — 4ter Klasse an Dr. Moery. 52. — des allgemeinen Ehrenzeichens an P. D. Witte. 68. — der Rettungsmedaille, an: F. Troost und M. Rehm. 85. — van Haaren. 397. — R. Nellenberg. 428. — Trappenberg. 561.

P.

Pathengeschenk, Königliches. — Anspruch auf dessen Bewilligung. 106. — Ermäßigung desselben. 425.

Polizeiwesen.

A. Sicherheitspolizei.

a. Allgemeine Privat: — Abstellung der Gebehochzeiten, Baufeste ꝛc. 77. — Verlorene Gewerbescheine, des: C. W. Sohn. A. 57. — J. N. Kempen. A. 81. — W. Simon. A. 91. — G. Hoening. A. 183. — C. Comberg. A. 355. — der Ehefrau Schattwo. A. 53. — Verlorene Pässe, des: C. Caspers und J. Schreier. 54. — J. M. Weber. 117. — Schnabel. 286. — A. Beckmann. A. 145. — A. Pattberg. A. 173. — W. Steffens A. 181. — Bilstein. A. 181. — J. J. Horn. A. 181. — F. W. Mayer. A. 339. — A. Geiger. A. 387. —

Digitized by Google

Verlorene Wanderbücher, des: Th. Fleckes. 72. — C. Biebricher. 286. — J. J. Müller. A. 347. — Fremdenpolizei. — Ertheilung von Aufenthaltskarten in der Stadt: Mülheim an der Ruhr. 213. — Ruhrort. 282. — Handhabung der Fremden- und Paßpolizei. 250. — Lohnbedienten-Ordnung. 369.

b. persönliche: — Anzeige wegen: einer zu Elsdorf aufgegriffenen schwachsinnigen Frauensperson. 66. — desgl. zu Emmerich. 229. — eines zu Wanlo ausgesetzten Kindes. 224. 264. — desgl. zu Elberfeld 550. — eines zu Düsseldorf sich selbst entleibten Menschen. 351. 372. — Straßenraub, verübt an: F. Cloeren. 337. — J. A. Schlösser. 580.

c. Eigenthums: — Anzeige wegen: eines gestohlenen Nachens. 24. 134. 160. 532. — eines vermißten Rindes. 24. — eines gestohlenen Pferdes. 74. 295. 328. 404. 432. 484. 600. — einer aufgegriffenen Kuh. 490. — eines aufgegriffenen Pferdes. 505. — eines entwendeten Amtssiegels. 402. — Anzeigen von Diebstählen. — bei: H. Leeser zu Barmen. 8. — J. Schneiders zu Commern. 19. — zu: Coblenz. 19. — Düsseldorf. 24. — Niederbreisig und Coblenz. 29. — bei: Wittwe P. Spieß zu Duisburg. 39. — P. Römer zu Meurs. 51. — D. von Eicken zu Broich. 52. — J. Tebeeck zu Praest. 55. — in der Bürgermeisterei Lennep. 55. — bei J. Linkmann zu Gräfrath. 56. — in der Kirche zu Homberg. 60. — zu: Düsseldorf. 67. — Elberfeld. 67. 68. — Barmen. 68. — bei: W. Aßmann zu Limmringhausen. 74. — Gebrüder Wiese zu Werden und L. Rindskopf zu Steele. 75. — zu: Elberfeld. 83. — Schlebusch. 102. — bei P. Daniels zu Heerdt und zu Dabringhausen. 103. — bei C. Hackländer zu Hilveringhausen. 104. — zu Wellen. 104. — bei: J. Mölders zu Alt-Calcar. 111. — F. Springmann zu Spaniermühle. 116. — zu Düsseldorf. 128. — aus der Kirche zu Gierath und bei J. Voß zu Donsbrüggen. 134. — zu Elberfeld, Barmen und Sinzig. 135. — bei Holtschneider zu Löhnen. 136. — zu Düsseldorf und aus der Pfarrwohnung zu Friebdorf. 160. — bei Kersenboom zu Winnekendonk. 170. — zu Düsseldorf, bei J. Haagen zu Uedemerfeld und bei G. van Wiekerer zu Keppelen. 184. — bei: J. W. Jansen zu Viersen. 187. — J. M. Vögel zu Holsterhausen. 188. — A. Schiffer zu Stoffeln. 200. — W. Römer zu Altendorff und Rumberg zu Brockhausen. 206. — zu Hückeswagen. 207. — bei J. Karnap zu Ronsdorf. 207. — zu Barmen. 214. — bei: W. Pieperbeck im Byfang. 219. — Schophoff zu Wermelskirchen. 220. — zu Elberfeld. 240. — bei M. Elfes zu Lank und zu Wichlinghausen. Beilage zu Nr. 33. XXIII. — bei Wittwe Langenhorst zu Kleinumstand. 247. — zu Rheydt. 248. — bei: L. Hübsch zu Möllen und E. Neuhaus zu Rellinghausen. 266. — H. Lang zu Lengstleimbach und Fettweis zu Angermund. 267. — E. Lörks zu Till. 287. — W. van Laak zu Huisberden. 288. — zu Düsseldorf und bei J. Stern zu Rheydt. 295. — zu Düsseldorf. 296. — bei J. Götzen am Grafenberg und zu Düsseldorf. 303. — bei: H. Briem zu Speldorf. 304. — Th. Cremer zu Spellen und zu Odenkirchen. 311. — bei: P. Budde zu Radevormwald. 328. — J. Schorn zu Ratingen. 332. — D. Binnenkey zu Drevenack. 337. — J. P. Wollziefer zu Unterniedergeburth. 338. — zu Düsseldorf und zu Löhndorf. 338. — bei: J. B. Schroer zu Homberg. 339. — W. Wessel zu Langerfeld. 348. — zu Mehrum. 351. — bei R. Diesfeld zu Brasselt. 351. — P. Brell am Winterberge. 361. — A. Lenders bei Goch und zu Maischoß. 362. — zu Düsseldorf. 387. — bei: J. Theissen zu Bockum und G. van Heek zu Keppelen. 388. — zu: Düsseldorf. 395. 402. — Wassenack und Glees. 402. — Steinbach und Cöln. 403. — zu Düsseldorf

und bei Wittwe Degreck zu Mettmann. 408. — bei J. Straaten zu Hubbelrath und C. Claus zu Uerdingen. 410. — zu Barmen und Solingen und bei G. van den Room zu Till. 411. — bei: A. F. Carſtanjen zu Duisburg. 423. — Th. Mühlenkamp zu Huttrop und zu Dünnwald. 424. — bei: J. H. Janſſen zu Calcar und S. Michels zu Dinslacken. 440. — zu Dinslacken. 451. — bei C. Homberg zu Langerfeld. 460. — zu Crefeld. 463. — bei: H. Hannen, J. P. Bellen und P. H. Schlings zu Vorſt und H. Hülſermann zu Wehoven. 464. — Ridder zu Heiſingen. 469. — F. Leggewie zu Dellwig. 470. — zu Rothauſen. 471. — bei: F. Humann und Wittwe Plenger zu Holthauſen und Großemiddeldorf zu Katernberg. 478. — Löbbecke an der Beyenburg, J. Brüggemann zu Meyderich und zu Düſſeldorf. 479. — bei H. Kocks zu Mülheim an der Ruhr und zu Kleinenbroich. 491. — aus der Grubenkaue der Zeche Mecklingsbank. 499. — bei J. J. Lingwieler zu Gindorf. 505. — zu Elberfeld. 506. — bei: J. Winkels auf Holtmannshof. 507. — J. P. Korthaus auf dem Eckſteinsloh. 508. — D. F. Hieronymus zu Schwelm und F. Schaefer zu Leithe. 516. — zu Remſcheid, bei W. Irmen zu Düſſeldorf und J. D. Chur zu Orſoy. 531. — H. Hoffmann zu Kellen, F. Möller und F. W. Jeſinghaus zu Rittershauſen. 547. — auf dem Wege von Eſſen nach Hattingen. 555. — bei A. Richelshagen zu Brück. 556. — zu Köln. 559. — bei: H. J. Caspers zu Mennrath. 562. — H. Becker zu Eggerſcheid und zu Mülheim am Rhein. 563. — zu Düſſeldorf. 571. — bei Terhöven zu Wiſſel. 572. — zu Düſſeldorf. 576. 580. — bei: Th. Alders zu Vynen. 580. — J. P. Terſtappen zu Kaldenkirchen. 592. — zu Kaiſerswerth und Elberfeld. 599. — bei: Bertram zu Weſel. A. 367. — F. Barfurth zu Dinslacken. A. 382. — W. Montag zu Holſterhauſen. 387. — Anzeigen von gefundenen, wahrſcheinlich geſtohlenen Sachen. 18. 19. 20. 119. 120. 205. 224. 296. 311. 380. 395. 423. 471. 507.

B. Stadt-Polizei. — Verengung der Straßen durch Kohlenhaufen und Baumaterial. 409.

C. Geſundheits- und Lebensverſicherungs-Polizei. — Mittel verſchloſſene Orte von Stickluft zu reinigen. 117.

D. Feuerpolizei. — Bedachung der Häuſer mit Stroh und Lehm. 113. — Verbot des Gebrauches von Lohkuchen als Baumaterial. 283. — Handhabung der Feuerpolizei während der anhaltenden Dürre. 346.

E. Polizeiſtrafen. — Ueberſicht der Einnahmen und Ausgaben des Polizei-Strafgelderfonds für 1833. und 1834. 496. — Aufhebung des Denunciantenantheils in Chauſſee- und Wege-Polizei-Contraventionen. 125.

Poſtweſen. — Aufforderung an die unbekannten Eigenthümer von in den Poſtwagen gefundenen Sachen. 123. — Verbot der Verſendung von Reib- und Streichhölzern und Reib-Zündſchwämmen mit der Poſt. 397. — Veränderung in den Poſteinrichtungen. A. 257. 258. 269. 270. 285. 297.

S.

Schifffahrt- und Flußpolizei. — Beſchwerden über Hinderniſſe in der Schifffahrt auf dem Rhein. 3. — Aufziehen der Landesflagge der Preuß. Stromſchiffe. 36. — Verpachtung von Ueberfahrtsgerechtigkeiten. 111. 240. — Verbeſſerung des Fahrwaſſers im Rhein am Nonnenwerth. 346. — Prüfung für die Rheinſchifffahrt. 413. — Lippe-Strombefahrung. 462. — Schiff-Unterſuchungscommiſſionen des Regierungsbezirks Düſſeldorf. 474. 492.

Digitized by Google

Schuldenwesen.

A. Gemeindeschulden. — Mortification zweier Original-Schulddokumente der Stadt Emmerich. 11. — Uebersicht des Gemeindeschuldenwesens in der Rheinprovinz, Ende 1833. 353.

B. Staats-, Landes- und Domainen-Schulden. — Ausfertigung von Promessen auf Seehandlungs-Prämienscheine. 59. 88. 225. — Ausreichung neuer Zinscoupons zu Kurmärkischen Obligationen. 157. — Zahlung ausgelooseter Staatsschuldscheine. 165. 209. 462. 525. — Eingelöste Staatsschuldverschreibungen in 1834. 378. — Tilgung rückständiger Kur- und Neumärkscher Zinscoupons. 461. — Zahlung der Zinsen von provinziellen Staats-Passivcapitalien. 544.

Staatspapiere. — Verzeichniß mortificirter. 197. — Eingelöste Staatsschuldverschreibungen in 1834. 378.

Steuerwesen.

A. Directe Steuern.

a. Im Allgemeinen. — Frist zur Eingabe der Beschwerden gegen die Steuern für 1835. 107.

b. Steuerkataster. — Verzeichniß der mit den Fortschreibungsarbeiten ꝛc. für 1835. beauftragten Beamte. 69. — Neuvermessung mehrerer Gemeinden, deren Kataster auf den Grund älterer Karten angefertigt sind. 165. 485. — Ueberweisung der bei der Katasteraufnahme in den westlichen Provinzen als herrenlos entdeckten Parzelen an die Gemeinden. 355.

c. Grundsteuer. — Ausschreibung derselben für 1835. 89. — Verfahren zur Ermittelung materieller Verluste an steuerbaren Grundstücken. 251. — Summarische Rechnung über die zum Bau ꝛc. der Bezirksstraßen für 1833. erhobenen Zulage-Centimen. 414. — für 1844. 426.

d. Gewerbesteuer. — der Pfandleihanstalten, Gewerbsbetrieb der Beamten und Erfordernisse und Gewerbesteuer der Versteigerungen und Commissionsgeschäfte. 79. — Anmeldung zur Erlangung von Gewerbescheinen für 1836. 409.

B. Indirecte Steuern.

a. Im Allgemeinen. — Begrenzung des Rheinzolls-Gerichts zu Rheinberg. 11. — Aufforderung an die Eigenthümer confiscirter Waaren. 83. 88. — Controlirung des Waarenverkehrs auf dem Rhein an der Nassauischen Grenze. 347. 359. — Zoll- und Handelsverhältnisse mit dem Herzogthum Nassau. 405. 578. 579. — Verlegung der Legitimationsschein-Expedition von Wachtendonk nach Wankum. 359. — Waffengebrauch der Grenzbeamten. 359. — Vorschriften zur Ausführung des mit dem Großherzogthum Baden abgeschlossenen Zollvertrages. 365. 481. 577. — Einfuhr von Waaren in dasselbe. 437. — Befreiung verkehrsfreier Gegenstände vom Rhein- und Mosel-Zoll. 489.

b. Getränkesteuer und Steuer von inländischen Tabaksblättern. — Anlegung neuer Inventarien über den Geräthebestand in den Betriebsstätten der Brauer und Brenner. 50. — Anmeldung der mit Tabak bepflanzten Grundstücke. 264. — Verfahren bei Gewinnsanmeldung und Steuererhebung von inländischen Weinen. 441. — Einfuhr unbearbeiteter Tabaksblätter in das Herzogthum Nassau. 522.

c. Stempelsteuer. — Stempelpflichtigkeit der amtlichen Beglaubigungen der Taxe[illegible] Stempel zu einem auf Lebenszeit des Verpächters geschlossenen Pachtcontracte. [illegible] freiheit der Behufs des zollfreien Eingangs von Waaren in das Großherzo[illegible] theilenden Ursprungszeugnisse. 525. — Stempel zu Verhandlungen über [illegible]

Digitized by Google

zeſſen. 546. — Stempel zu einer weder gerichtlich noch von einem Notar aufgenommenen Punctation, bei Ueberreichung an einen Richter oder Notar. 598.

Stiftungen. — Aufforderung an diejenigen, welche Anſprüche auf die Bondtiſche Familien-Stipendienſtiftung haben. 344.

U.

Unglücksfälle. — Warnung vor Unglücksfällen durch Mangelhaftigkeit der Vorrichtungen beim mechaniſchen Fabrikbetriebe. 227.

Unterricht.

A. Im Allgemeinen. — Ueberſicht der Unterrichtsanſtalten im Regierungsbezirke für 1834. 252. — Leiſtungen des Vereins zur Bildung jüdiſcher Elementarlehrer zu Münſter. 299. — Schutzpocken-Impfung der in Penſionsanſtalten, welche mit öffentlichen Unterrichtsanſtalten verbunden ſind, aufzunehmenden Zöglinge. 526.

B. Univerſitäten. — Statuten der Univerſität zu Bonn. Beilage zu Nr. 3. — Vorleſungen zu Bonn. 179. 434.

C. Seminarien. — Aufnahme in das zu: Brühl. 126. — Meurs. 243. — Prüfungen im Seminar zu Brühl. 126. — Meurs. 474. — Eröffnung des Lehrkurſus zu Brühl. 126. — Verzeichniß der anſtellungsfähigen Seminariſten aus: Brühl. 282. 488. — Meurs. 379. — Verding der Oekonomie im Seminar zu Brühl. 305.

D. Bürger- und Elementar-Schulen. — Halten von Klein-Kinder- oder Warte-Schulen. 3. — Ueberſicht von den Fonds der Schullehrer-Wittwen- und Waiſen-Penſionsanſtalt für 1834. 273. — Executive Beitreibung rückſtändiger Schulgelder ꝛc. 453.

Unterſtützungen. — Ueberſicht von den eingegangenen Unterſtützungen für die bei Aachen verunglückten Bergleute. 1. — Regulativ über die Verwaltung derſelben. 261. — Aufforderung zur Unterſtützung für die Nothleidenden in Oſtpreußen und Litthauen wegen der mißrathenen Kartoffelerndte. 196. — Dankſagung für die diesfälligen Unterſtützungen. 298. 581. — Ueberſichten von denſelben. 209. 210. 217. 218. 226. 235. 241. 249. 257. 269. 277. 281. 298. 305. 313. 329. 343. 349. 354. 377. 389. — Verwendung derſelben. 581. — Bildung eines Fonds zur Unterſtützung hülfsbedürftiger Kinder verſtorbener Juſtizbeamten. 574.

V.

Verbrechen und Vergehen. — Transport der Vagabunden und Verbrecher. 229.

Vereine. — Beſtätigung des Vereins für deutſche Geſchichte und Alterthumskunde zu Wetzlar. 1. — Generalverſammlung des Kunſtvereins für Rheinland und Weſtphalen. 101. — Generalverſammlung der Rheiniſch-Weſtphäliſchen Gefängnißgeſellſchaft. 264. — Wirkſamkeit derſelben. 289. — — Beſtätigung der Actiengeſellſchaft des Caſinogebäudes zu Uerdingen. 299. — Leiſtungen des Vereins zur Bildung jüdiſcher Elementarlehrer zu Münſter. 299.

Vermächtniſſe. — Annahme von Schenkungen und letztwilligen Zuwendungen an öffentliche Anſtalten und Corporationen. 9. — Verzeichniſſe von Vermächtniſſen und Schenkungen an die Armen und

Digitized by Google

zu Kirchen- und Schulzwecken, für das 4te Quartal 1834. 65. 100. — 1ste Quartal 1835. 176. 177. — 2te. 306. 464. 334. — 3te. 467. 503.

Verſicherungsanſtalten. — Aufſicht über Privat-Feuer-Verſicherungsanſtalten 41. — Aufforderung zur Theilnahme an der Aachener und Münchener Feuer-Verſicherungsgeſellſchaft. 70. — Ausſchreibung der Beiträge zur Bergiſchen Feuerverſicherungsanſtalt für 1834. Beilage zu Nr. 33., Amtsblatt. 306.

Verwaltung und Verfaſſung. — Zuſammenlegung der Bürgermeiſtereien Gladbach, Obergeburt, Oberniedergeburt und Unterniedergeburt in die Bürgermeiſtereien Gladbach, Haardt und Neuwerk. 125. — Vereinigung der Colonie Neulouiſendorf mit der Bürgermeiſterei Calcar. 407. — Vereinigung der Friedensgerichte von Saarbrück und Duttweiler und Errichtung eines zu St. Johann. 522. — Wahl neuer Abgeordneten und Stellvertreter für den rheiniſchen Provinzial-Landtag. 593. — Mittheilung aus den Zeitungsberichten für den Monat: November 1834. 33. — Dezember. 61. — Januar und Februar. 1835. 173. — März. 193. 376. — April. 233. — Mai. 297. — Juni. 341. — Juli. 390. — Auguſt. 465. — September. 493.

W.

Wittwenkaſſen. — Ueberſicht von den Fonds der Schullehrer-Wittwen- und Waiſen-Penſionsanſtalt für 1834. 273. — Aufnahme in die Königl. allgemeine Wittwen-Verpflegungsanſtalt. 321.

Z.

Zeitungen. — Mittheilungen aus den Zeitungsberichten, ſiehe Verwaltung und Verfaſſung.

Bayerſche Staatsbibliothek München

2. Namen-Register.

Erklärung der Abkürzungen.

Abwesend = Abwesenheits-Erklärung. — Beig. = Beigeordneter. — Bürg. = Bürgermeister. — c. th. = Candidaten der Theologie. — E. z. Pr. = Erlaubniß zum Predigen. — geb. = geboren. — gen. = genannt. — gest. = gestorben. — L. S. G. = Land- und Stadtgericht. — O. L. G. = Ober-Landes-Gericht. — L. G. = Landgericht. — Verm. = Vermächtniß oder Geschenk. — Vers.-Anstalt. = Versicherungs-Anstalt. — w. = wird — wahlf. = wahlfähig. — w. verf. = wird verfolgt.

A.

Abels, H., Gemeinderath. 171.
Abstoß, Gerichtsvollzieher, suspendirt. 469.
Achterath, E., Feldmesser. 85.
Adriani, L. S. G. Assessor. 316.
Ahe, von der, F., Lehramtskandidat. 379.
Albert, H., Lehrer. 136.
Aldenhoven, H., Gemeinderath. 535.
Allekotte, H., Lehrer. 536.
Amberger, als Agent ausgetreten. 498.
Amberger, D. W., Agent einer Vers.-Anstalt. 565.
Ammon, von, L. G. Prokurator. 76.
Amtmann, L. S. G. Bote. 208.
Anderheiden, J. W., Lehramtskandidat. 282.
Angermund, A., w. verf. 128.
Ann, E. W., Gerichtsvollzieher. 40.
Aretz, J., Gemeinderath. 30.
Arndt, L. S. G. Direktor. 32.
Arntz, A., w. vorgefordert. 50.
Arnz, W., Gemeinderath. 31.
Asbeck, P., Handelsgerichts-Mitglied. 191.
Aschenberg, J., Stadtrath. 124.
Aumüller, Dr., Arzt, Wundarzt. 172.

B.

Bachhoven von Echt, L. G. Rath, todt. 388.
Bacciocco, E., com. Bürg. 535. 548.
Baeckes, J. J., Gemeinderath. 472.
Baldus, E., w. verf. 83.
Balke, L. S. G. Assessor. 32.
Bamberger, J. A., w. verf. 197.
Barkhoff, W., Beig. 472.
Bartz, A., w. verf. 279.
Bauer, vom, Friedensgerichts-Ergänzungsrichter. Beilage zu Nr. 33. XXIV.
Bauer, H., w. verf. 248.
Bauer, H., als Agent ausgetreten. 254.
Bauer, H., Lehramtskandidat. 488.
Baum, F. W., w. verf. 488.
Baumeister, E., Gemeinderath. 30.
Baur, vom, Beig. 171.
Baur, H., w. verf. 388.
Baur, Hauptpfarrer. 412. 535.
Baurmann, G., Lehrer. 432.
Bayer, E. F., w. verf. 533.
Becker, H., Gemeinderath. 124.
Becker, J., Lehrer. 136.
Becker, Gefangenwärter. 208.
Becker, J., w. vermißt. 231.
Becker, J. F., w. vermißt. 247. ertrunken. 279.
Becker, J. E., Patentertheilung. 283.
Becker, J. G., w. verf. 544.
Beckers, H., L. G. Assessor. 480.
Beckers, G., w. verf. 532.
Beckmann, E., w. belobt. 57.
Beckmann, H., Gemeinderath. 364.
Beckmann, A., Paß verloren. A. 145.
Beek, van, J., w. verf. 230.
Behbein, F., w. verf. 330.
Beines, M., Gemeinderath. 30.
Bellscheid, F. W., Gemeinderath. 216. 480.
Bender, H., Maurermeister. 197.
Benninghoven, W. u. F. W., Gemeinderäthe. 216. 472.
Berendt, Justizamtmann. 32.
Bergen, van, E., Gemeinderath. 536.
Berger, Gerichtstaxator. 32.
Berger, E., Lehrer. 136.

Digitized by Google

Bergerhoff, H., Lehramtskandidat. 488.
Berghaus, L. S. G. Sekretair. 316.
Berghauß, C., Gemeinderath. 31.
Bergmann, Ober-Berggeschworene. 182.
Bernard, W., abwesend. 133.
Bernsau, F., Gemeinderath. 472.
Berster, J. G., Pfarrer. 178.
Bessel, Censor. 157.
Bessens, H., w. verf. 532.
Betteray, van, J., Gemeinderath. 536.
Beuerhaus, Justizkommissar, todt. 208.
Beughem, von, O. L. G. und L. S. G. Assessor. 316.
Bey, von der, J., Gemeinderath. 216. 480.
Biebricher, C., Wanderbuch verloren. 286.
Biermann, H., Gemeinderath. 216.
Bietzki, siehe Kißner.
Billstein, J. P., w. verf. 534.
Bilstein, Ehefrau, Paß verloren. A. 181.
Binse, P. J., abwesend. 410.
Birk, Censor. 517.
Birschel, L., Gemeinderath. 472.
Bischoff, P., w. verf. 534.
Blankenstein, H., Gemeinderath. 30.
Blasberg, D., hat sich gestellt. 18.
Blasberg, J. P., w. verf. 308.
Bleckmann, J. E. und H. Gemeinderäthe. 84. 312.
Blum, W. H. und M., w. verf. 450. 523.
Bochem, A., L. G. Assessor. 76.
Bochholz, G., Gemeinderath. 31.
Bockmühl, C. F., Gemeinderath. 124.
Bockmühl, F., Handelsgerichts-Mitglied. 190.
Bocks, M. J., Gemeinderath. 31.
Bölling, P., Kreisdeputirte. 376.
Boes, L., Gemeinderath. 216.
Boetzkes, H., Gemeinderath. 364.
Boheim, F. W., Gemeinderath. 84.
Bohnstedt, O. L. G. Assessor. 32.
Bollonia, Gerichtsvollzieher, suspendirt. 51.
Bolte, J., Handelsgerichts-Mitglied. 228.
Bolten, M., Gemeinderath. 412.
Bolze, Wittwe, Hebamme. 40.
Born, Gerichtsvollzieher, entlassen. 40.
Borner, G., Gemeinderath. 84.
Boschenheidgen, D., Beig. 171.
Boschulte, P. W., w. verf. 376. ergriffen. 555.
Boskamp, Th., Lehrer. 31.
Bracht, P., w. vorgefordert. 16. 116.
Braem, A., Pfarrer. 352.
Brands, E., Gemeinderath. 472.
Brandts, O. L. G. Auskultator. 32.
Braselmann, J. E., Lehrer. 499.
Brauer, A., Lehrer. 76.
Braun, Gerichtsbote, entsetzt. 316.
Braun, P. M., w. verf. 416.
Braus, M., Hebamme. 564.
Breidenbach, F., Gemeinderath. 30.
Breilmann, W., Gemeinderath. 472.
Bremen, H., Gemeinderath. 472.
Breuer, P. W., Beig. 30.
Breuer, A., Gemeinderath. 30.
Breuer, P. W., com. Bürg. 84.
Breuers, A., Gemeinderath. 276.
Brewer, Friedensrichter, todt. 480.
Birius, O. L. G. Auskultator. 32.
Brocke, Gerichtsbote. 316.
Brockhaus, L. und F. L., w. verf. 55. 361.
Brockhaus, F., bestraft. 169.
Brockhoff, F., Gemeinderath. 30.
Brockhoff, F., Handelsgerichts-Mitglied. 213.
Brockhoff, O. L. G. Assessor. 500.
Broelmann, Justizkommissar, todt. 500.
Broer, J., Gemeinderath. 364.
Broich, C., Friedensrichter. 172.
Brügelmann, L., Gemeinderath. 276.
Brüning, O. L. G. Auskultator. 32.
Bruns, J., Gemeinderath. 276.
Buchholz, F., Gemeinderath. 84.
Budde, P., com. Bürg. 535.
Bückmann, H., Gemeinderath. 472.
Büge, C., w. verf. 353.
Bünte, Gerichtskommissar. 316.
Buer, J., w. verf. 304. ergriffen. 330.
Büschgens, G., Agent einer Vers.-Anstalt. 573.
Buhlmann, F., w. belobt. 57.
Burghardt, G., ertrunken. 239. gefunden. 266.
Burmann, Gerichtssekretair, todt. 32.
Busch, J. L., Hebamme. 40.
Busch, P. J. W., Gemeinderath. 124.
Busch, F. W., w. verf. 171.
Buschenhof, C., w. verf. 349.
Buscherbruck, W., Gemeinderath. 276.
Buschmann, O. L. G. Assessor. 32.
Butz, A., w. verf. 39. 332.
Butz, Notar. 570.
Butzon, Landdechant. 31.

C.

Camps, H. J., Lehrer. 84.
Cappell, O. L. G. Assessor. 208. entlassen. 316.
Cardauns, A., Gemeinderath. 275.
Cardowsky, M., w. verf. 310.

Carduck, J. A., w. verf. 170.
Carnap, von, J. A., Handelsgerichts-Mitglied. 190.
Carnap, von, E., Friedensgerichts-Ergänzungsrichter. Beilage zu Nr. 33. XXIV. — Kreisdeputirte. 535.
Carpentier, F., Gemeinderath. 276.
Carſtanjen, W., Stellvertreter beim Handelsgerichte. 213.
Caspar, C., w. verf. 395. ergriffen. 432.
Caspari, P., w. verf. 73. ergriffen. 100.
Caspary, Domainen-Rath. 171.
Caspers, C., Paß verloren. 54.
Caspers, A. und F., Gemeinderäthe. 172. 363.
Caſſel, G. J., w. verf. 452. ergriffen. 471.
Caſſenberg, F., Gemeinderath. 363.
Chryſelius, C., w. verf. 20.
Claeſſen, J. H., Lehramtskandidat. 282.
Claiſen, H., w verf. 128.
Claſſen, J. A., Gemeinderath. 31.
Claſſen, Ehefrau, Hebamme. 576.
Cleff, P., Gemeinderath. 275.
Clemens, P. J., Gemeinderath. 30.
Clemens, A., w. verf. 534.
Clerk, H., Maurer- und Zimmermeiſter. 574.
Coenen, C., Gemeinderath. 275.
Cörrens, H., Gemeinderath. 84.
Comberg, C., Gewerbeſchein verloren. A. 355.
Copjatti, J., w. verf. 55.
Cordonnier, gen. Schumacher, F. W., w. verf. 533.
Cores, F. J., Gerichtsvollzieher. 76. 480.
Cornilleſſen, H., w. belobt. 243.
Cotzhauſen, O. L. G. Referendar, entlaſſen. 316.
Courth, A., Stadtrath. 172.
Cremer, W., Gemeinderath. 275.
Crüſemann, L. S. G. Aſſeſſor, todt. 32.
Cürten, J., Gemeinderath. 275.
Cunz, Conſiſtorialrath, penſionirt. 517.
Cuſtodis, A., Agent einer Verſ.-Anſtalt. 527.

D.

Dahmen, C., L. G. Auskultator. 172.
Daldrop, J., Gemeinderath. 276.
Dammer, P. M., Gemeinderath. 172. Beig. 276.
Daners, M., Gemeinderath. 30.
Dantz, F., Lehrer. 364.
Daub, Vice-Berggeſchworene. 182.
Davidis, Notar. 208.
Davidis, W., Stellvertreter beim Handelsgerichte. 213.
Debary, E., Handelsgerichts-Mitglied. 191.
Decker, J., Lehramtskandidat. 282.
Degen, A., ertrunken. 54.
Degreck, Appellationsgerichts-Rath. 76.
Dellenbuſch, C., w. verf. 72.
Desmarquoy, H. C. R., w. verf. 231. 246.
Detillere, S., w. verf. 535.
Detten, L. S. G. Direktor. 316.
Deus, F. A., Handelsgerichts-Mitglied. 71.
Deus, F. D., Lehrer. 460.
Diecker, P. J., Gemeinderath. 172.
Diederkeit, L. S. G. Bote. 316.
Diepenbruck, W., Gemeinderath. 276.
Dillenberger, H., w. verf. 356.
Dipper, A., w. verf. 186.
Ditgen, H., ertrunken. 274.
Ditges, J., Gemeinderath. 30.
Ditges, Ph., Lehrer. 84.
Döring, L., com. Bürg. 536.
Dörnenburg, F. W., Lehrer. 364.
Dorl, A., w. verf. 136.
Dortſche, F. A., Wundarzt, Geburtshelfer. 216.
Dreeſen, J., Gemeinderath. 216.
Drenhaus, W., Gemeinderath. 276.
Drieſſen, N. J., w. verf. 535.
Droſſart, P., abweſend. 416.
Dülleckes, P., w. verf. 477.
Dünnes, A., ertrunken. 478.
Dürholt, J., Gemeinderath. 124.
Dürſelen, C., Proviſor einer Apotheke. 256.
Duinhaus, H., Beig. 171.
Dyckerhoff L., O. L. G. Aſſeſſor. 316.

E.

Ebmeier, O. L. G. Rath. 208.
Egen, Direktor, w. belobt. 57.
Eick, F., Beig. 560.
Eicher, J., Gemeinderath. 124.
Elmendorf, J., Gemeinderath. 276.
Ender, T., w. verf. 238.
Engels, E., Gemeinderath. 31.
Engſtfeld, A., beſtraft. 202.
Enke, C., Lehramtskandidat. 379.
Epping, H., Zimmermeiſter. 325.
Erbach, H., Gemeinderath. 275.
Erbeling, P. J., w. verf. 371.
Erkens, A., Gemeinderath. 536.
Ernſt, C. W., Gemeinderath. 84.
Ernſt, W., w. verf. 362.
Ertz, L., w. verf. 533.
Eſſen, von, J., Beig. 216.

Digitized by Google

Essers, W., Lehrer. 536. 548.
Evers, P., Gemeinderath. 536.
Eversmann, L., Advokatanwalt. 199.
Evertz, B., Gemeinderath. 363.
Eyck, van, J., Beig. 312.
Eyck, van, W., Gemeinderath. 364.

F.

Falkenberg, J., Beig. 275.
Farwick, Ph., Feldmesser. 202.
Fastenrath, C., Gemeinderath. 84.
Faßbender, P. J., Beig. 275.
Faust, M., w. verf. 170.
Fausten, P. J., Lehramtskandidat. 282.
Fay, G., w. verf. 352.
Feckinghaus, P., Gemeinderath. 124.
Feldbrack, A., Lehramtskandidat. 282.
Feldhoff, B., Stadtrath. 31.
Feldmann, B. und H., Gemeinderäthe. 312. 472.
Feldsieper, C. F., w. vermißt. 327. gefunden. 351.
Fickus, W., w. verf. 519.
Finbrücks, C. A., w. verf. 4.
Fink, P., Gemeinderath. 412.
Finkensieper, J. W., Gemeinderath. 124.
Fischer, A., abwesend. 50.
Fischer, Th., Lehrer. 172.
Fischer, J. G., w. verf. 527. 544. ergriffen. 570.
Flekes, Th., Wanderbuch verloren. 72.
Flierdt, J., Wundarzt. 396.
Flöck, Nachlassenschaft. 10.
Flügel, W., Gemeinderath. 275.
Forstmann, G., Hülfsprediger. 288.
Frank, A., w. verf. 10.
Franke, L. S. G. Bote. 208.
Franken, Th. G., Agent einer Vers.-Anstalt. 573.
Frankeser, F., Gemeinderath. 31.
Franz, J. D., w. verf. 468. ergriffen. 489.
Frauenholz, J., Gemeinderath. 275.
Freichel, M., w. verf. 47.
Freitagsmüller, H., w. verf. 350.
Frenkel, M., w. verf. 130.
Friederichs, Gerichtsvollzieher, suspendirt. 82.
Friedheimer, J., w. verf. 523.
Frings, H., w. verf. 533.
Frings, M., Stadtrath. 536.
Fröhlen, A., Gemeinderath. 275.
Frohn, J., Lehramtskandidat. 283.
Frowein, A., Stellvertreter beim Handelsgerichte. 191.
Fütterer, G., conceſſ. Apotheker. 268.
Fuhrmann, M., Gemeinderath. 31.
Fuhrmann, F. W., w. verf. 346.
Funke, L. S. G. Sekretariatsgehülfe. 316.
Funken, H., Lehrer. 288.

G.

Gallenkamp, Stellvertreter beim Handelsgerichte. 208.
Garschagen, J., Gemeinderath. 124.
Gassen, J. P., als Gerichtsvollzieher. 205.
Geenen, A., Gemeinderath. 472.
Geherenbeck, P., w. belobt. 57.
Geiger, A., Paß verloren. A. 387.
Georgi, Th., Hauptpfarrer. 412.
Gerhards, J., Gemeinderath. 312.
Gerke, P., w. verf. 558.
Gerpot, Notar, suspendirt. 67.
Gettinger, J., Todtenschein. 292.
Gierlichs, J., Gemeinderath. 312.
Giesen, C., w. verf. 128.
Giesen, Steuerdiener. 340.
Gilles, N., w. verf. 534.
Glaser, L. S. G. Kanzellist, todt. 208.
Goch, W., Lehramtskandidat. 379.
Goebels, J., abwesend. 379. 599.
Goecker, O. L. G. Referendar. 208.
Görtz, H., w. belobt. 552.
Goethe, F., w. vermißt. 591.
Goschart, L. G. Referendar. 40.
Gogarten, J. F., Gemeinderath. 124.
Golb, J. C., ertrunken. 265.
Goldhausen, J., w. verf. 534.
Gondon, J. E., Parketschreiber. 312.
Gossens, A., w. verf. 532.
Graewe, C., w. verf. 272.
Graß, J., Feldmesser. 519.
Greiß, W., Gemeinderath. 275.
Griesenbeck, C. F., Notar. 469.
Grimberg, O. L. G. Auskultator. 316.
Gringel, Gerichtsbote. 500.
Grips, J., Gemeinderath. 364.
Gröber, P., Gemeinderath. 471.
Größgen, J., Gemeinderath. 535.
Grossimlinghaus, H., Gemeinderath. 276.
Groß, S., w. verf. 238.
Großheimann, H., Gemeinderath. 276.
Gruchow, L. S. G. Assessor. 208.
Grünewald, J., w. verf. 490. ergriffen. 499.
Grüter, W., Gemeinderath. 275.
Grüters, J., Gemeinderath. 276.

Guerke, E. F., w. verf. 335. ergriffen. 402.
Gülpen, van, Verleihung des rothen Adler-Ordens 3. Klaſſe. 68.

H.

Haan, J. F., Lehramtskandidat. 282.
Haanen, M., Agent einer Verſ.-Anſtalt. 373.
Haaren, van, Verleihung der Rettungsmedaille. 397. Gemeinderath. 536.
Haarhaus, J., Stellvertreter beim Handelsgerichte. 191.
Haarhaus, Aſſiſtent bei einem k. S. Gerichte. 208.
Haas, de, P., Gemeinderath. 172.
Haas, W., w. belobt. 552.
Haeck, W., w. verf. 340.
Haeften, von, k. G. Aſſeſſor. 32. 40.
Haen, de, W., Gemeinderath. 276.
Häuſer, J., ergriffen. 261.
Hafmanns, E., Beig. 276.
Hagdorn, D., Notariatskandidat. 172.
Hagelſtein, W., w. verf. 533.
Hager, A., Gemeinderath. 31.
Hahn, H., Gemeinderath. 172.
Hamacher, A., w. verf. 112.
Hamm, Th. und J., Gemeinderäthe. 172. 216.
Hammerſchmidt, G., conceſſ. Apotheker. 56.
Hammerſtein, D., Gemeinderath. 215.
Hanebeck, A., w. verf. 376.
Hanſen, J., Gemeinderath. 215.
Hardung, D., Stadtrath. 276.
Hardt, E., Agent einer Verſ.-Anſtalt. 589.
Hartmann, Th., Handelsgerichts-Mitglied. 71.
Hartmann, Geſchwiſter, abweſend. 336.
Hartmann, M. J., Gemeinderath 472.
Haſenbeck, Gemeinderath. 312.
Haſenclever, Fr., Gemeinderath. 124.
Haſenclever, G. B. R., w. verf. 128.
Haskarl, Oberbergamts-Hauptkaſſen-Kontroleur. 347.
Haſſelt, van, M. J. E. und J. A., abweſend. 38.
Haumann, J., Gemeinderath. 472.
Hauſen, A., w. verf. 532.
Hauſer, H., Gemeinderath. 364.
Hauſſels, J. P., Gemeinderath. 31.
Heck, J. W., als Agent ausgetreten. 391.
Hecker, E., Stellvertreter beim Handelsgerichte. 191. Friedensgerichts-Ergänzungsrichter. Beilage zu Nr. 33. XXIV.
Hees, van, G., Proviſor einer Apotheke. 112.
Heeſen, Fr., Gemeinderath. 364.
Heilmann, V., Stellvertreter beim Handelsgerichte. 191.
Heimers, R., abweſend. 88.
Heintrup, H., w. verf. 230. 374.
Heinze, J., w. verf. 373.
Heithoff, W., w. verf. 308.
Hellenbroich, J. H., Beig. 30.
Hellersberg, Dr., Arzt, Wundarzt, Geburtshelfer. 316.
Hellingrath, A., Gemeinderath. 275.
Hengſtenberg, E., Gemeinderath. 472.
Henning, E. J., w. verf. 238.
Henſeler, J., Lehrer. 32.
Henſeler, P. F. T., w. verf. 599.
Herberg, v. d., G., Handelsgerichts-Mitglied. 228.
Herbertz, B., Gemeinderath. 312.
Herfeldt, G., Gemeinderath. 363. 404.
Hermes, E. k., conceſſ. Apotheker. 60.
Herring, Polizeikommiſſar, w. belobt. 57.
Herr, E. J., Lehramtskandidat. 282. Lehrer. 348.
Herzbruch, k. S. G. Aſſeſſor. 500.
Heſſe, Gerichtsbote, entſetzt. 316.
Heſſenbleck, Ehefrau, Hebamme. 340.
Heuſcheidt, W., w. verf. 339.
Heyden, v. d., Dr., Geburtshelfer. 76.
Heyden, v. d., Criminalaktuar, todt. 208.
Heydkamp, H., ertrunken. 265.
Heyendahl, F., abweſend. 192.
Heyer, H., Gemeinderath. 215.
Hiccius, A., w. verf. 475.
Hilbert, J. C., Gemeinderath. 84.
Hilberz, Gerichtsvollzieher, entſetzt. 416.
Hilden, Th., Beig. 84.
Hilger, D., Gemeinderath. 31.
Hiltrop, Regierungsrath. 112.
Himmen, F., w. verf. 375.
Hindrichs, D., Gemeinderath. 84.
Hinten, A. M., w. verf. 8. ergriffen. 39.
Hirſchfeld, Th., Lehramtskandidat. 283.
Hoening, G., Gewerbeſchein verloren. A. 183.
Hoelſcher, J., Hebamme. 40.
Hoelzer, Th., w. verf. 424. 506. ergriffen. 556.
Höſchen, H., Gemeinderath. 276.
Hövel, P., Gemeinderath. 363.
Hoffmann, D. k. G. Aſſeſſor. 500.
Hoffmann, J., w. verf. 530.
Hoffmann, J. H., Maurermeiſter. 574.
Hoffſohne, F., Gemeinderath. 472.
Hohmann, Wittwe, Hebamme. 288.
Hohn, P., w. verf. 330.
Hollnich, F., abweſend. 204.
Holtmann, Ehefrau, ertrunken. 523.
Holz, H., Beig. 412.
Holzapfel, Ehefrau, Hebamme. 40.
Holzbrink, von, D. k. G. Referendar. 316.
Holzmeyer, R., w. verf. 380.
Homann, Wittwe, Hebamme. 340.
Hombrecher, P. J., Gemeinderath. 84.
t'Hooft, Konſulatagent. 409.
Hoogen, H., Gemeinderath. 363.

Digitized by Google

Hooghoff, H., w. verf. 223.
Hopmann, J., beſtraft. 23.
Hoppe, F., Gemeinderath. 363.
Hoppenhaus, W., Gemeinderath. 275.
Horn, J. J., w. vermißt. 375. gefunden. 395.
— Paß verloren. A. 181.
Hoynk, M., Gemeinderath. 471.
Hübbers, H., Lehramtskandidat. 282.
Hübbers, H., w. verf. 572.
Hülſebuſch, F., Wundarzt, Geburtshelfer. 499.
Hülsmann, C. C., w. verf. 127. ergriffen. 207.
Hürter, von, R. H., L. G. Referendar. 480.
Hürth, J., w. verf. 524.
Hüsgen, J. H., Agent einer Verſ.-Anſtalt. 356.
Hüsgen, Dr., Erzdiözeſen-Verweſer. 433.
Hüsges, J. Th., Gemeinderath. 30.
Hütten, A., Gemeinderath. 364.
Humann, J. H., Gemeinderath. 215.
Hundgeburt, P., Gemeinderath. 275.
Huppertz, H., w. verf. 535.

J.

Jacobi, L. S. G. Aſſeſſor. 500.
Jaeger, C. G., Kommerzienrath. 397.
Janſen, Gerichtsbote, todt. 32.
Janſen, J., Gemeinderath. 559.
Janſſen, J. H., Gemeinderath. 536.
Janz, w. verf. 293.
Jellinghaus, Fr., conceſſ. Apotheker. 120. 160.
Jeſchke, W., w. verf. 292.
Imig, B., Gemeinderath. 364.
Jöhren, P. M., Gemeinderath. 124.
Jörrens, Gerichtsvollzieher, entſetzt. 360.
Jordans, J., Gemeinderath. 216.
Joſeph, M. P., w. verf. 534.
Joſephs, J., w. verf. 128.
Iſerlohn, W., w. verf. 246.
Iſerrath, W., ergriffen. 314.
Iſrael, B., w. vermißt. 392.
Iſſelmann, G., Gemeinderath. 560.
Jürke, A., w. belobt. 428.
Jüſten, Ehefrau, Hebamme. 40.
Jung, Ehefrau, Hebamme. 40.
Jung, Friedensgerichts-Ergänzungsrichter. Beilage zu Nr. 33. XXIV.
Jung, W., Stadtrath. 363.
Juppen, J., Handelsgerichts-Mitglied. 71.
Iven, Gerichtsvollzieher, entſetzt. 123.

K.

Kaemer, J. J., w. verf. 534.
Kämpfert, H., w. verf. 58.
Kalthoff, J., Gemeinderath. 472.
Kamienſky, von, Steuereinnehmer. 207.
Kampf, H., Gemeinderath. 276.
Kampmann, Friedensrichter. 388.
Kapfer, P., Lehrer. 288.
Kapp, Doctor, Patententheilung. 106.
Karels, P., Maurermeiſter. 590.
Karthaus, F. L., w. verf. 506.
Katerbahl, J. W., Gemeinderath. 31.
Kattwinkel, J., Gemeinderath. 275.
Katzbach, C., Gemeinderath. 412.
Kaufmann, C. J., Lehrer. 340.
Kaulen, Th., Gemeinderath. 30.
Kauwertz, P. W., Gemeinderath. 536.
Kaymer, B., Gemeinderath. 363.
Kayſer, J., Lehrer. 248.
Keintzer, J., abweſend. 416.
Kellermann, A., Gemeinderath. 215.
Kellerſtraß, F., Lehrer. 56. 500.
Kemper, J. N., Gewerbeſchein verloren. A. 81.
Kempkes, P., w. verf. 308.
Kerbuſch, P. A., Lehramtskandidat. 283. Lehrer. 560.
Kerlen, G., Dr., Schulrektor. 524.
Kerſtein, Land- und Stadtrichter. 316.
Kerſting, B. J., w. verf. 166.
Keſſel, van, F., w. belobt. 333.
Keſten, H. W., Beig. 472.
Keukels, A., Gemeinderath. 275.
Keutmann, J. W., Beig. 84.
Kiepenheuer, Gefangeninſpector. 500.
Kirſchbaum, D., Gemeinderath. 363.
Kirſchgens, Handelsgerichts-Mitglied. 213.
Kirſchkamp, G., com. Bürg. 472.
Kißner, C., (L. Koller, W. Koſch, J. Bietzki, J. Pitzke) w. verf. 548. ergriffen. 595.
Klare, C., ergriffen. 76.
Kleſiſch, F., w. belobt. 228.
Klein, J., w. verf. 4.
Klein, W., Gemeinderath. 275.
Klein, M. H., Feldmeſſer. 468.
Kleine, J. C., w. verf. 361.
Klingbeil, Kaſſenrendant. 208.
Klinkenberg, S., w. verf. 532.
Kloſtermann, M., Gemeinderath. 276.
Kloodt, te, Gerichtsvollzieher. 480.
Klug, M., w. verf. 255. 480.
Knappertz, A., Gemeinderath. 172.
Knauf, J. A., Lehrer. 184.
Knieper, G., w. vermißt. 39.
Knip, F., w. verf. 111.
Knipping, F., Lehrer. 172.
Knüfer, W., Gemeinderath. 364.
Kochs, A. J., Notariatskandidat. 172.
Kock, J. N. P., Gemeinderath. 312.
Köhler, W. A., conceſſ. Apotheker. 536.
Köhne, H., Lehramtskandidat. 379.
Kölver, C., w. belobt. 122.

Digitized by Google

Koenen, W. und M., Lehramtskandidaten. 282.
König, A., Gemeinderath. 363.
Köpp, M., Lehrer. 248.
Köppelmann, Juſtizkommiſſar. 316.
Körfer, J. J., w. verſ. 158.
Köſter, J., Gemeinderath. 312.
Köſter, Förſter, penſionirt. 412.
Köſters, J., gefunden. 51.
Köttgen, J., Gemeinderath. 472.
Kolke, vom, A., Gemeinderath. 215.
Kolkmann, J., Gemeinderath. 276.
Koll, W., w. verſ. 104.
Koller, ſiehe Kißner.
Konig, genannt Hicking, Gemeinderath. 312.
Konnen, W., Gemeinderath. 363.
Kopper, P., Gemeinderath. 30.
Korte, D. L. G. Aſſeſſor. 500.
Korten, C., Beig. 216.
Kortländer, H., Lehrer. 32.
Kortmann, C., Feldmeſſer. 540.
Kortum, E., w. verſ. 534.
Koſch, ſiehe Kißner.
Kothen, vom, F. W., Agent einer Verſ.-Anſtalt. 573.
Kowartz, W., Beig. 216.
Krämer, J., Gemeinderath. 312.
Krahe, J. B., Lehrer. 84.
Kramer, L. J., Advokatanwalt. 76.
Kramer, F., w. verſ. 357.
Kratz, G. H., Notar. 73.
Krauder, J. F., Gemeinderath. 84.
Krebber, J., Gemeinderath. 216.
Kreitz, G. W., Beig. 276.
Kremer, J. W. und C., Gemeinderäthe. 275. 363.
Kremer, M., w. verſ. 533.
Kreutz, B., w. verſ. 280.
Kron, J. W., Gemeinderath. 312.
Krüger, A., w. verſ. 261.
Krummacher, Dr., Prediger. 60. 136.
Kuckelmann, J., w. verſ. 534.
Küchenberg, J., w. verſ. 200.
Kühler, F., Lehramtskandidat. 379.
Kühlwetter, L. G. Aſſeſſor. 172.
Kühn, G., Lehramtskandidat. 379.
Küpper, A., Gemeinderath. 124.
Küppers, J. P., Gemeinderath. 30.
Küppers, M., w. verſ. 533.
Kürten, vom, R., Lehramtskandidat. 379.
Kuhlhoff, F. W., Gemeinderath. 471.
Kuhlmann, C. L., Lehrer. 432.
Kummler, H., Gemeinderath. 312.

L.

Laack, van, R., Agent einer Verſ.-Anſtalt. 72.
Labs, J., w. verſ. 49.
Laerſch, W., w. belobt. 122.
Lammers, H., Wundarzt. 460.
Lampenſcherf, Pfarrer. 84.
Lange, H. C., Patentertheilung. 589.
Langen, P., Lehramtskandidat. 488.
Larenz, L. S. G. Aſſeſſor. 208.
Laskowsky, G., w. verſ. 431.
Latzen, J. P., Agent einer Verſ.-Anſtalt. 228.
Lausberg, J. F., Gemeinderath. 124.
Lauterborn, L., abweſend. 431.
Lehnemann, F., als Agent ausgetreten. 553.
Leimand, W., Gemeinderath. 312.
Leining, G. R., w. verſ. 203.
Lembeck, H. W., Pfarrer. 120.
Lennich, D. L. G. Referendar. 316.
Lenſſen, J., Agent einer Verſ.-Anſtalt. 292.
Lent, Geheime Juſtiz-Rath. 316.
Leuchtenberg, C., Gemeinderath. 31.
Leunenſchloß, L., Notar. 27. 40. 76.
Leven, H., Gemeinderath. 536.
Leverkus, A., Gemeinderath. 124.
Levy, L., w. verſ. 255. ergriffen. 336.
Leygraaf, H., w. vermißt. 576.
Libbertz, Th., Gemeinderath. 363.
Lieber, D., Beig. 275.
Lievenbrück, Notar, ſuspendirt. 303.
Lindemann, J., Gemeinderath. 471.
Linden, Ehefrau, Hebamme. 556.
Linder, W., Gemeinderath. 363.
Lingen, Th., Gemeinderath. 536.
Lingenberg, C., Lehramtskandidat. 379.
Linnartz, C. Th., w. verſ. 287.
Lippert, L. S. G. Bote. 208.
Lobber, E., Gemeinderath. 364.
Löwenſtein, J., Gemeinderath. 124.
Löwen, zur, als Agent ausgetreten. 391.
Löwen, zur, F., Agent einer Verſ.-Anſtalt. 468.
Lohage, F., w. verſ. 213.
Lohmann, J., Lehrer. 52. 84.
Lohmann, W. H., hingerichtet. 182.
Lohmann, D., Gemeinderath. 276.
Look, T., Lehramtskandidat. 282.
Luchſen, L., Lehrer. 136.
Luckemeyer, Stellvertreter beim Handelsgerichte. 71.
Luckhaus, B. und F. A., Gemeinderäthe. 31. 84.
Ludwigs, J. G., Gemeinderath. 31.
Lücker, J. R., w. verſ. 533.
Lüder, L., w. verſ. 553.
Lüdorf, J. D., Gemeinderath. 84.
Lüpſchen, R., w. verſ. 534.
Lulf, Th., Gemeinderath. 84.
Lump, C., w. verſ. 56.
Lunkenbein, C. A., ertrunken. 337. gefunden. 360.
Lutz, L. J. J., Vikar. 120.

M.

Maassen, H., Lehramtskandidat. 488.
Machenschein, B., L. G. Auskultator. 76.
Maninski, G., w. verf. 272.
Manzanka, L. S. G. Bote, todt. 208.
Marche, de, W., w. verf. 10.
Marcus, P., Gemeinderath. 312.
Mathar, W., w. verf. 533.
Mathey, C., Gemeinderath. 84.
Maurer, A., w. verf. 408.
Mauvanz, G., w. verf. 533.
May, G. W., w. verf. 459.
Mayer, L., w. verf. 534.
Mayer, F. W., Paß verloren. A. 339.
Mays, C., Gemeinderath. 84.
Mayworth, W., w. verf. 256. 396. ergriffen. 492.
Meckel, W., Handelsgerichts-Mitglied. 190.
Meer, ter, A., Handelsgerichts-Mitglied. 228.
Meese, C., Lehramtskandidat. 379.
Meinecke, C. H., Hebamme. 564.
Meising, W., Lehramtskandidat. 488. Lehrer. 560.
Melcher, S., Lehrer. 560.
Melchior, J. A., Lehrer. 560.
Meltzer, G., Steuerdiener. 112.
Menshausen, L. S. G. Direktor. 208.
Menzen, J., Gemeinderath. 275.
Menzen, H., w. verf. 439. ergriffen. 480.
Merkens, Gerichtsaktuar. 32.
Merte, C., w. verf. 119.
Mertens, M. A., Hebamme. 40.
Mertens, H., Agent einer Verf.-Anstalt. 57.
Mertens, P. H., Beig. 472.
Meulders, H., Gemeinderath. 364.
Meunier, Lehramtskandidat. 379.
Meurer, Ph., abwesend 54.
Meurer, H., w. verf. 410.
Meyer, L. S. G. Assessor. 32.
Meyer, A., w. verf. 127.
Meysenburg, F. W., Feldmesser. 527.
Michels, H., Lehramtskandidat. 282.
Michiels, J., Lehrer. 268.
Mink, W., Lehrer. 120.
Mirbach, von, Schenkung. 355.
Mittelstaedt, Förster. 412.
Möhlenbeck, H., Gemeinderath. 215.
Möllenhoff, D. L. G. Auskultator. 316.
Möller, Gerichtsaktuar. 500.
Moery, Dr., Verleihung des rothen Adlerordens 4ter Klasse. 52.
Mohnen, J., w. verf. 533.
Mohr, A., als Agent ausgetreten. 229.
Mohr, M., w. verf. 375.
Molders, J., Lehramtskandidat. 282.
Moller, H. C., Gemeinderath. 412.
Momm, H. F., als Agent ausgetreten. 595.
Mondrzeiewski, ergriffen. 109.
Monschaw, von, Notar. 76.
Montgelas Jessy, Graf, w. verf. 159. ergriffen. 198.
Morret, Arresthaus-Ober-Inspector. 60.
Moulen, J. P., w. verf. 532.
Mühlenstroh, C., w. verf. 280.
Mühlenweg, F., w. verf. 166.
Mühlhäuser, P., w. verf. 403. ergriffen. 432.
Müller, C., w. vorgefordert. 27.
Müller, C. und J. A., Gemeinderäthe. 31. 216.
Müller, F., gefunden. 88.
Müller, G., Beig. 124.
Müller, J. und C., w. verf. 127. 508.
Müller, Auctionskommissar. 208.
Müller, A., w. belobt. 428.
Müntz, von, Justizrath. 32.
Mumm, C. R., Gemeinderath. 276.
Mund, H., Gemeinderath. 216.

N.

N. N. w. verf. 18. 19. 29. 51. 60. 74. 104. 123. 188. 232. 268. 274. 403. 564.
N. N. ertrunken. 239. 265.
Nachtigall, W., Gemeinderath. 84.
Narewsky, A., w. verf. 431.
Nathes, G., w. vermißt. 187. gefunden. 199.
Natorp, Notar. 500.
Nedden, zur, O. L. G. Auscultator. 316.
Nellen, H., abwesend. 559.
Nellenberg, Verleihung der Rettungsmedaille. 428.
Neuen, H., Beig. 363.
Neuenhüsges, P. W., Agent einer Verf.-Anstalt. 459.
Neufeld, Dr., Arzt, Wundarzt, Geburtshelfer. 600.
Neuhaus, N., Stellvertreter beim Handelsgerichte. 191.
Neuhoff, J. H., Gemeinderath. 472.
Neutzens, H., Todtenschein. 398.
Newinger, J., ertrunken. 310.
Niederlé, C., w. verf. 254. ergriffen. 336.
Niederstein, M., Lehrer. 524.
Niemandt, F., w. verf. 308. 399.
Niemers, Gerichtsvollzieher, suspendirt. 187.
Nienhaus, P., Gemeinderath. 560.
Niepmann, H., Gemeinderath. 216.
Nießmann, C., Beig. 364.
Nimmendorf, C., com. Bürg. 560.
Nölle, L. S. G. Assessor. 32.
Nolden, W., Maurermeister. 197.
Nolden, F. J., Lehrer. 207.
Nolden, J. J., als Agent ausgetreten. 498.
Noot, F. W., Agent einer Verf.-Anstalt. 130.
Nüfer, W., Gemeinderath. 216.
Nüßmann, H., Gemeinderath. 276.

Digitized by Google

O.

Oberhoff, P., Gemeinderath. 124.
Ochse, J., w. verf. 8. 516.
Oeben, J. J. A., Agent einer Verſ.-Anſtalt, Beilage zu Nr. 33. XXII.
Oedekoven, Landgerichtsrath. 388.
Oehlke, w. verf. 292.
Olmesdahl, G., Gemeinderath. 276.
Opdenhoff, G. W., Hülfspfarrer. 600.
Oppenhoff, L. G. Auskultator. 40.
Oſtermann, Th., Lehramtskandidat. 488.
Otten, A., Lehramtskandidat. 379.
Otterbeck, A., abweſend. 116.
Ottmann, L., Wundarzt, Geburtshelfer. 256.
Overhamm, L., Gemeinderath. 270.
Overlack, F., w. belobt. 57.

P.

Paas, L., Gemeinderath. 274.
Paltzow, F. W., Gemeinderath. 363.
Parres, gen. Vogel, Gerichtstarator. 316.
Paßmann, W., w. verf. 80.
Pattberg, A., Paß verloren. A. 173.
Paul, Gebrüder, abweſend. 460.
Pauß, F., Gemeinderath. 472.
Peliſſe, H. J., w. verf. 533.
Peltzer, E., L. G. Referendar. 172.
Pelzer, H., Gemeinderath. 535.
Pepperhoff, W., Feldmeſſer. 202.
Perſiep, H., Gemeinderath. 312.
Peſch, P., Gemeinderath. 275.
Peſchges, J. H., Gemeinderath. 312.
Peters, L. S. G. Bote. 208.
Pfaffius, W., Gemeinderath. 172.
Pfannenkuchen, W., Lehramtskandidat. 379. Lehrer. 564.
Philipp, J., w. verf. 238.
Phlippen, P., w. verf. 482.
Pick, P., w. verf. 556.
Pickardt, H. F., w. verf. 336. ergriffen. 357.
Pilarz, M., Gemeinderath. 30.
Pitzke, ſiehe Kißner.
Platz, H., Gemeinderath. 560.
Plier, H., ertrunken. 490.
Pöls, J. P., w. verf. 450.
Pohl, Gebrüder, abweſend. 387.
Pohlmann, Gerichtsdiener. 32.
Pontani, Steuerdiener. 340.
Pork, W., Gemeinderath. 172.
Poſſing, Ph., w. verf. 127.
Prins, A., Konſulatagent. 409.
Prinz, W., w. verf. 372.
Püttbach, P., Lehrer. 328.
Pulvermacher, J., Gemeinderath. 276.
Punſer, F., w. verf. 58.
Putanus, J. M., conceſſ. Apotheker 560.

R.

Rademacher, H., Gemeinderath. 364.
Rademacher, E., w. vermißt. 23.
Rappard, A., Notar. 198.
Raspel, J., Lehrer. 268.
Rath, vom, P., Handelsgerichts-Mitglied. 213. Gemeinderath. 276.
Rath, vom, O. L. G. Referendar, entlaſſen. 316.
Ratingen, von, W., Gemeinderath. 312.
Rau, P., hat ſich geſtellt. 65.
Rauſch, Th., Agent einer Verſ.-Anſtalt. 109.
Rawes, P., Gemeinderath. 216.
Real, Lehrer. 84. 172.
Real, P., Lehramtskandidat. 282.
Recklinghauſen, von, Gerichtsvollzieher, ſuspendirt. 101.
Reeſe, Aſſiſtent beim L. S. Gerichte. 208.
Rehm, M., Verleihung der Rettungsmedaille. 85.
Rehmann, H., com. Bürg. 312.
Reichert, J., abweſend. 122.
Reichmann, F., Friedensgerichts-Ergänzungsrichter, Beilage zu Nr. 33. XXIV.
Reininghaus, J. F., w. verf. 203. ertrunken. 231.
Reiſſig, P., Gemeinderath. 124.
Reutersberg, Th., Gemeinderath. 275.
Reymann, R., Advokatanwalt. 480.
Rhode, Förſter, todt. 412.
Richard, L. G. Referendar. 40.
Richards, Ehefrau, Hebamme. 40.
Richartz, H., Gerichtsvollzieher, ſuspendirt. 198.
Richarz, W., Gemeinderath. 275.
Richter, H., Gemeinderath. 124.
Richter, F., Agent einer Verſ.-Anſtalt. 459.
Ridder, J., Gemeinderath. 312.
Rieger, Th., w. verf. 243.
Riepe, R., Hülfslehrer. 112.
Rieß, Gerichtsvollzieher. 40.
Rigot, J., w. verf. Beilage zu Nr. 33. XXIV.
Ringel, J. W., Gemeinderath. 84.
Rings, Advokatanwalt. 40.
Rintelen, Gerichtkommiſſar. 32. O. L. G. Aſſeſſor. 316.
Ritzenhoff, H., w. verf. 332.
Robbers, J., Gemeinderath. 472.
Rochlitz, F., w. verf. 476. ergriffen. 498.
Rocholl, O. L. G. Aſſeſſor. 32. L. S. G. Aſſeſſor. 500.
Rocholl, L., Beig. 560.
Rödder, H., w. verf. 576.
Röhrig, F., Stellvertreter beim Handelsgerichte. 191.

Röhring, W., Hauptpfarrer. 535.
Röltgen, D., Gemeinderath. 363.
Röttgen, G., Lehramtskandidat. 379. J. W., Gemeinderath. 472.
Roffhack, C. M., Pfarrer. 136.
Rochs, J., Lehrer. 136.
Romans, P., w. verf. 535.
Romyn, van, J., Patentertheilung. 589.
Rosen, H., Gemeinderath. 30.
Rosenberg, W., w. verf. 398.
Roſſ, Dr., General-Superintendent. 217.
Roß, H., Beig. 535.
Roßhoff, H. H., Pfarrer. 592.
Roth, J., Beig. 535.
Rothe, Förſter. 412.
Rothkorf, H., Gemeinderath. 275.
Rübenkamp, H., w. verf. 404.
Rübenſtrunk, W., Gemeinderath. 124.
Rüddel, J. H., w. verf. 311. ergriffen. 432.
Rützenhoff, C., Gemeinderath. 215.
Ruhmann, J., w. verf. 468.
Ruhrberg, J. H., w. verf. 394.
Rump, O. L. G. Referendar, entlaſſen. 500.
Rumpf, von, O. L. G. Auskultator. 32. Referendar. 316.
Rumpff, O. L. G. Aſſeſſor. 500.
Rupin, S. M., Hebamme. 560.
Rymenans, C., Stellvertreter beim Handelsgerichte. 71.

S.

Sachs, H., Lehramtskandidat. 379. Lehrer. 536.
Sandkuhl, L., Gemeinderath. 276.
Sangs, P., w. verf. 127.
Sardemann, F., Gemeinderath. 364.
Sartorius, F. J., com. Bürg. 536.
Sauels, C., Gemeinderath. 536.
Saumier, J., w. verf. 293. ergriffen. 498.
Schaaf, C., Pfarrer. 296.
Schaafſtall, S., Hebamme. 560.
Schaefer, J. H., w. verf. 29.
Schartmann, J. W., w. verf. 532.
Schattwo, Ehefrau, Gewerbeſchein verloren. A. 53.
Schautes, C., Gemeinderath. 364.
Schauwinold, Gerichtsbote, todt. 500.
Schaffen, O. L. G. Auskaltator. 316.
Scheidt, Th., Gemeinderath. 312.
Scheiff, F. M. C. J., abweſend. 50.
Schellenberger, C. L., w. belobt. 57.
Scheufeld, J., Gemeinderath. 172.
Scher, A., Lehramtskandidat. 282.
Schieffes, P. J., w. verf. 335.
Schieren, A., w. verf. 213.
Schiffer, L., Gemeinderath. 31.
Schild, H., w. verf. 199.
Schimmelbuſch, J., Gemeinderath. 363.
Schlagen, B., Agent einer Verſ.-Anſtalt 573.
Schlamm, A., Gemeinderath. 84.
Schlangen, H., Gemeinderath. 124.
Schlechtendahl, F. W., Lehrer. 288.
Schlechtendahl, F., Gemeinderath. 363.
Schlechtendahl, Juſtiz-Commiſſions-Rath. 316.
Schleipmann, A., Gemeinderath. 472.
Schlemper, D., Gemeinderath. 363.
Schliep, Förſter. 412.
Schloſſer, J., abweſend. 82.
Schmidt, F., Agent einer Verſ.-Anſtalt. 197.
Schmidt, J. W. und J., w. verf. 346. 452.
Schmidt, C., Wundarzt. 364.
Schmitz, D., J. H., C., A., W., P. J., M., P., A., F. H., Gemeinderäthe. 216. 275. 312. 362. 363. 412.
Schmitz, Wegebaumeiſter. 391.
Schmitz, J., F., J., L. und P., w. verf. 128. 507. 533. 534. 558.
Schmitz, W., Schulrektor. 560.
Schmitz, A. P., abweſend. 571.
Schmölder, E. G., Notar. 575.
Schnabel, Beig., 31.
Schnabel, F., Gemeinderath. 84.
Schnabel, Paß verloren. 286.
Schneider, J., w. verf. 232.
Schneider, J. W. und J., Gemeinderäthe. 535.
Schneiders, J. A., abweſend. 522.
Schnorbus, P., w. verf. 434. ergriffen. 489.
Schnürau, M., Gemeinderath. 276.
Schöller, C., Gemeinderath. 275.
Schön, C. W., Patentertheilung. 38. Zurücknahme deſſelben. 415.
Schönwaſſer, L., Agent einer Verſ.-Anſtalt. 117.
Scholl, F. W., Prediger 220.
Scholl, A., Gemeinderath. 276.
Scholt in ger Ray, J., Gemeinderath. 312.
Schorn, C., Lehramtskandidat. 282.
Schotten, J., Gemeinderath. 372.
Schracke, Gerichtsbote. 316.
Schreckenberg, J. M., w. vermißt. 498. gefunden. 505.
Schrei, F., Lehramtskandidat. 282.
Schreiber, Dr., Arzt, Wundarzt. 268.
Schreier, J., Paß verloren. 54.
Schriever, J., Beig. 216.
Schröder, J. C., Patentertheilung. 126.
Schröder, gen. von Schirp, Juſtizkommiſſar. 500.
Schrang, F., w. verf. 74.
Schüddig, D., w. verf. 215. 507. ergriffen. 224. 590.
Schuereck, P. J., w. verf. 492.
Schüller, F., abweſend. 168.
Schüller, H., w. verf. 396.
Schürgens, M., Gemeinderath. 30.

Digitized by Google

Schürmann, H. A., Gemeinderath. 215.
Schürmann, F., Beig. 275.
Schürmann, L. S. G. Sekretair. 500.
Schuhmacher, J., abwesend. 247.
Schult, A. und W., Gemeinderäthe. 364. 412.
Schulte Lippern, J., Gemeinderath. 472.
Schulte, F. W., Lehramtskandidat. 488.
Schulten, Regierungsrath. 112.
Schultz, L. S. G. Direktor. 316.
Schulz, M. E., Hülfslehrer. 112.
Schums, H., Notariatskandidat. 172.
Schwarzhoff, A., Lehramtskandidat. 488.
Seelstrang, von, O. L. G. Auskultator. 32.
Seibert, J. und D., w. verf. 476. 520.
Selbeck, P., Gemeinderath. 363.
Sellbach, F. W., w. verf. 127. ergriffen. 505.
Semper, Zuchthaus-Direktor. 60.
Senkel, J. C., w. verf. 555. 571.
Sethe, Justizrath. 500.
Seuken, E., Gemeinderath. 472.
Siebel, W., Gemeinderath. 31.
Sieger, G., w. verf. 399.
Sieglerschmidt, H., Lehrer. 592.
Sieper, C. J., w. verf. 24.
Sieper, P., Hebamme. 572.
Silberkuhl, C., ergriffen. 111.
Simon, Landbaumeister. 184.
Simon, W., Gewerbeschein verloren. A. 91.
Sippmann, C., w. verf. 520.
Sohn, C. W., Gewerbeschein verloren. A. 57.
Somborn, A., Friedensgerichts-Ergänzungsrichter. 296.
Sondheimer, M. M., ertrunken. 315.
Souren, D., Gemeinderath. 171.
Spankeren, von, Censor. 201.
Spannagel, P. Th., Provisor einer Apotheke. Beilage zu Nr. 33. XXIV.
Speicher, R., abwesend. 27.
Spelsberg, C., Hebamme. 564.
Spennes, A., Beig. 412.
Spicker, J., Hebamme. 556.
Spier, H., w. vorgefordert. 205.
Springob, J., Gemeinderath. 215.
Staber, Ehefrau, Hebamme. 600.
Stapper, J. W., Gemeinderath. 472.
Steffen, F., Gemeinderath. 216.
Steffens, W., Paß verloren. A. 181.
Steifler, P., ertrunken. 328.
Stein, J. M. und W., w. verf. 127. 276.
Steinberger, B., w. verf. 203.
Steinerhof, G., Gemeinderath. 275.
Steins, P. J., Lehramtskandidat. 282.
Steltzer, C. F. H., L. G. Assessor. 76. 480.
Stemmer, F., w. verf. 307.
Stemmerich, O. L. G. Assessor. 500.
Stern, O. L. G. Auskultator. 32.
Sternemann, H., w. verf. 379.
Stinshof, W., Gemeinderath. 275.
Stock, H., w. verf. 109. 117.
Stöcker, W., Gemeinderath. 312.
Stöckmann, W., Zimmermeister. 590.
Stöther, Wittwe, Hebamme. 564.
Stollenwerk, M., w. verf. 532.
Stommel, Ehefrau, w. vermißt. 17.
Straalen, v., H., Lehramtskandidat. 282.
Strasberg, gen. Stracksbein, E., w. verf. 48.
Strasfeld, w. verf. 396.
Straßberg, E., ergriffen. 399.
Stratenwerth, G., Gemeinderath. 364.
Stratmann, Gemeinderath. 216.
Strauß, S., w. verf. 508. ergriffen. 555.
Strebel, F. W., w. verf. 534.
Stricker, M., Lehramtskandidat. 282.
Stricker, C., w. verf. 534.
Striebeck, Berggeschworene. 182.
Ströters, J., Gemeinderath. 364.
Stückhaus, J. W., Gemeinderath. 31.
Stündeck, Notar. 27. 40. 76.
Stündeck, O. L. G. Assessor. 32.
Stündeck, A., Gerichtsschreiber. 172.
Stuhlweissenburg, J., Lehrer. 500.
Surmann, L. S. G. Assessor. 32.
Syberg, von, O. L. G. Auskultator. 32.
Symann, E., Gemeinderath. 412.
Symons, P. J., Gemeinderath. 412.

T.

Tacke, Justiz-Commissionsrath. 316.
Tackenberg, W., Gemeinderath. 216.
Tekloodt, Gerichtsvollzieher, suspendirt. 286.
Telle, C., w. verf. 238.
Tenhagen, H., Gemeinderath. 560.
Terboven, gen. Bovermann, Gemeinderath. 472.
Terbey, siehe Bey, von der.
Tervooren, G., Lehrer. 404.
Tesche, M., Gemeinderath. 363.
Thelen, A., Notar. 523.
Theysen, P., w. vermißt. 438.
Theyßen, H., Lehrer. 112.
Thönissen, Arzt, Wundarzt, Geburtshelfer. 564.
Tönnes, P. A., Gemeinderath. 31.
Thomae, Dr., F. H. L., Notar. 40.
Thomas, H., Gemeinderath. 276.
Thonett, C., Lehrer. 500.
Thüsen, v. d., P., Lehrer. 432.
Thyssen, P., w. verf. 564.
Tillmanns, W., Gemeinderath. 31.
Timmerkamp, W., Lehrer. 592.
Timmermanns, T., Gemeinderath. 364.
Trappenberg, Verleihung der Rettungsmedaille. 561.

Traut, A., Lehramtskandidat. 488.
Troisdorff, J. L. M., abwesend. 59.
Troost, F., Verleihung der Rettungsmedaille. 85.
Troost, J. A., Agent einer Vers.-Anstalt. 116.
Tjaben, J., Feldmesser. 202.

U.

Ueberfeld, P. W., Beig. 275.
Uhlendahl, J., w. verf. 206. 348.
Ulessen, J., w. verf. 565.
Untewalleney, H., Gemeinderath. 472.

V.

Wahrenkamp, E., Gemeinderath. 31.
Velder, A., Gemeinderath. 312.
Velthuysen, Pfarrer, w. belobt. 557.
Vennemann, W. Lehrer. 40.
Verhoeven, M. R., Gemeinderath. 472.
Verspecken, Beig. 536.
Viehausen, L., Gemeinderath. 276.
Vörster, O. L. G. Auskultator. 316.
Vogelsang, W. T., Zimmermeister. 197.
Vogts, E., Hauptagent. 197.
Vollmer, E., w. verf. 351.
Vomwerth, D., Gemeinderath. 84.
Voß, H., Lehramtskandidat. 379.

W.

Wachendorf, E., Gerichtsvollzieher. 40.
Wadsack, Ober-Berggeschworene, entlassen. 182.
Wagner, J., w. verf. 339. 350. ergriffen. 360. 374.
Waldorf, J., w. verf. 476. ergriffen. 498.
Wallenkamp, J., abwesend. 374.
Wallmann, J. E., Hebamme. 256.
Wallraf, F., w. verf. 532.
Walther, Polizei-Inspector. 560.
Weber, J., Gemeinderath. 31.
Weber, J. M., Paß verloren. 117.
Weber, F. W., Lehramtskandidat. 282.
Weber, Oberbergamts-Hauptkassenrendant. 347.
Weber, J., w. verf. 247.
Wegeler, E., w. verf. 530.
Weiler, von, Notar. 208.
Weindorf, J., Gemeinderath. 471.
Welschen, W., Gemeinderath. 276.
Wemmer, Gemeinderath. 472.
Wendering, A. und W., Zimmermeister. 325.
Wernes, H., Lehrer. 207. 288.
Werners, L., Lehramtskandidat. 282. Lehrer. 572.
Werth, A., Agent einer Vers.-Anstalt. 561.
Westermann, O. L. G. Referendar. 208.
Westhues, B., Conrector. 364.
Westphalen, von, L. G. Assessor. 40.
Wibbelrath, D., Gemeinderath. 363.
Wick, J., w. verf. 482.
Widemann, Advokatanwalt. 480.
Wiebecke, G., w. verf. 475.
Wiedemann, F., Gemeinderath. 31.
Wiedenfeld, G., Gemeinderath. 30.
Wiesmann, W., Gemeinderath. 276.
Wildenstein, G. und F., Patentertheilung. 191.
Wildt, P. M., Agent einer Vers.-Anstalt. 519.
Willems, P., w. verf. 533.
Willmanns, L. S. G. Direktor. 316.
Wilms, P. J., Gemeinderath. 471.
Wilms, M., Beig. 472.
Wimmer, J. A., w. verf. 546.
Windemann, W., w. verf. 302.
Windhausen, A., Gemeinderath. 30.
Winter, H., w. verf. 18. 287.
Winters, H., w. verf. 206.
Wintgens, E., w. verf. 590.
Wintzer, O. L. G. Assessor. 32.
Wirths, P. M., Gemeinderath. 31.
Wirths, E. A., w. verf. 335. ergriffen. 357.
Wirtz, H. und G., w. verf. 279. 492.
Wirtz, L. G. Assessor. 388.
Witte, P. D., Verleihung des allgemeinen Ehrenzeichens. 68.
Wolf, E. A., w. verf. 543. ergriffen. 561.
Wolters, D., Gemeinderath. 364.
Worth, L. S. G. Sekretair, pensionirt. 500.
Wortmann, W., Beig. 560.
Wotruba, W., Lehrer. 207.
Wrede, H., Gerichtsschreiber. 312.
Wüst, P. H., w. verf. 279.
Wüsthoff, G., Gemeinderath. 124.
Wurberg, H, Gemeinderath. 276.
Wussow, von, Censor. 201.

Z.

Zapp, F. W., Gemeinderath. 312.
Zassenhaus, F., Gemeinderath. 312.
Zaun, H., w. verf. 488.
Zellinghaus, siehe Jellinghaus.
Zeppenfeldt, L. S. G. Assessor. 208.
Ziebel, E., ergriffen. 109.
Ziel, T., Lehrer. 31.
Zilges, J. A., als Agent ausgetreten. 292.
Zillessen, J., Gemeinderath. 312.
Zillessen, H. D., Pfarrer. 499.
Zimmermann, E, F. und W., Gemeinderäthe. 124. 216. 363.
Zucalmaglio, von, J. Feldmesser. 202.

Gedruckt in der Stahl'schen Buchdruckerei.

Digitized by Google

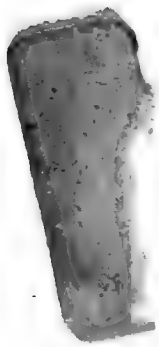

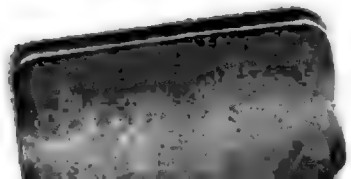

Digitized by Google
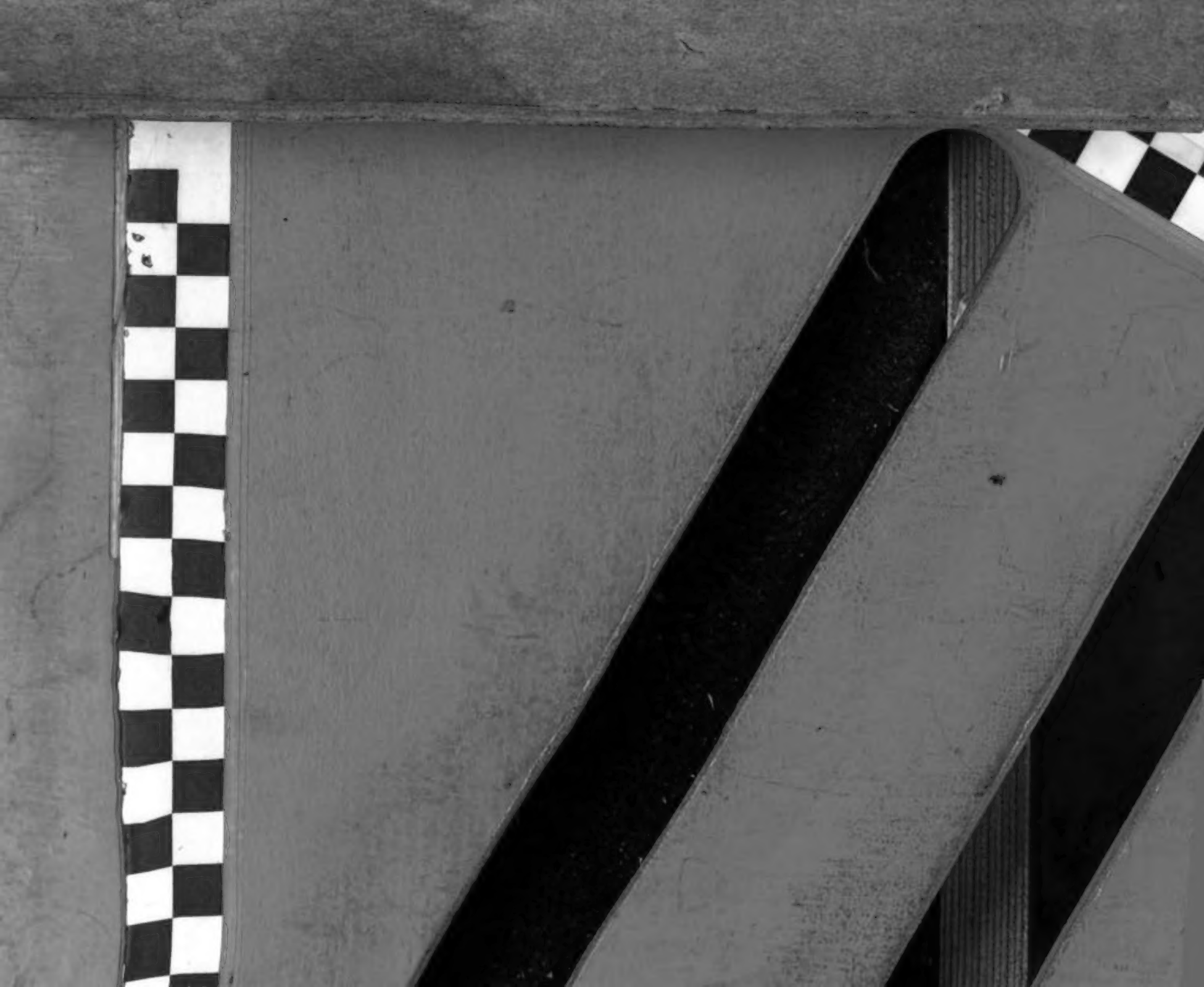
Digitized by Google